L. v. Rönne.
Die
Bau-Polizei
des
Preußischen Staates.



Die

Bau-Polizei

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1854.

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Bei der großen Wichtigkeit der Baukunst für die Gesammtheit, wie für den Einzelnen[1]), hat in Bezug auf deren praktische Ausübung die Einwirkung des Staates nicht fehlen können. Es lassen sich die verschiedenen Rücksichten, aus welchen die Staatswissenschaft das Bauwesen in Betracht zieht, unter drei Gesichtspunkte ordnen: es sind der juristische, der polizeiliche und der staatswirthschaftliche.

Wenn die Bau-Polizei, im engeren Sinne des Wortes, nur den zweiten dieser Standpunkte in's Auge faßt, indem es ihre Aufgabe ist, die Sicherheit und Ordnung in Bezug auf Bauten zu überwachen, so umfaßt sie, in weiterer Bedeutung, die gesammte Thätigkeit und Fürsorge des Staates bezüglich des Bauwesens, gleichmäßig einwirkend auf die Vermittelung der verschiedenen einander berührenden und wechselseitig bedingten Interessen der Gesammtheit und der Einzelnen.

Man könnte zu der Erwartung berechtiget sein, daß ein Gegenstand von so tief in das Leben und die Praxis eingreifenden Wirkungen der Gesetzgebung ganz besondere Veranlassung zu organischer Entwickelung und Ausbildung dargeboten hätte. Allein dies findet sich keineswegs bestätiget.

---

[1]) Vergl. hierüber die Einleitung, S. 1 ff. des Werkes.

Insbesondere hat man im Preußischen Staate sich im Wesentlichen darauf beschränkt, einzelne Zweige des Bauwesens, sofern sich dabei ein spezielles praktisches Bedürfniß herausstellte, zum Gegenstande legislatorischer Thätigkeit zu machen, meist sogar nur lokalen Verhältnissen eine näher eingehende Berücksichtigung widmend.

So wiederholt sich für diesen Theil des Polizeiwesens die für das Letztere bereits im Allgemeinen [1]) angedeutete Schwierigkeit der Darstellung, welche in dem Mangel an organischen Gesetzen über den Gegenstand ihren Grund hat, und es ergiebt sich auch hier in gleicher Weise die Nothwendigkeit, das vorhandene Material nach einem selbstständig zu entwerfenden Systeme zu ordnen, und das geordnete Material wissenschaftlich zu durchdringen.

Für den vorherrschend praktischen Zweck der vorliegenden Schrift war es angemessen, die Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen ganz abgesondert von dem Bau-Rechte und der Bau-Polizei darzustellen. Unter den öffentlichen Bauten aber bilden die Wege-Bauten eine der wichtigsten und umfassendsten Gattungen. Hiernach ist im vorliegenden Werke das Staats- und öffentliche Bauwesen, jedoch mit Ausschluß der Wege-Bauten, und das Bau-Recht nebst der Bau-Polizei, dargestellt, während ein späteres vorbehaltenes Werk sich mit dem Wege-Bauwesen [2]) beschäftigen wird.

Die gegenwärtige Schrift bildet einen Theil des größeren, die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates betreffenden, Werkes, über dessen Zweck und Plan wir uns bereits ausführlich, sowohl in der allgemeinen Ankündigung desselben, als auch in dem Vorworte zum „Polizeiwesen des Preußischen Staates" ausgesprochen haben. Nur einige, die vorliegende Schrift insbesondere betreffende, Bemerkungen dürfen wir hinzufügen.

Es war auch für diesen Theil der Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates, welcher ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, der Zweck, die betreffende Gesetzgebung vollständig und systematisch darzustellen und aus der geschichtlichen Grundlage zu entwickeln.

Eine solchergestalt systematisch geordnete Sammlung der Quellen ist von um so größerem Nutzen, da es bis jetzt, wie bereits angedeutet, an einer orga-

---

[1]) Vergl. Vorwort zum Polizeiwesen, Thl. VI. Bd. 1 des Werkes, S. 1.

[2]) Diese Abtheilung des Werkes umfaßt in drei Abschnitten die Gesetzgebung über die Eisenbahnen, die Kunststraßen und gewöhnlichen Wege, und ist jetzt im Verlage von G. Ph. Aderholz in Breslau (1852) erschienen.

nischen Staats-Bau-Ordnung sowohl, als an einer allgemeinen Bau-Polizei-Ordnung, und nicht minder an einem vollständig entwickelten Bau-Rechte, mangelt.

Für das Staats- und öffentliche Bauwesen fehlt es bis jetzt gänzlich an einer derartigen Quellen-Sammlung. Die betreffenden Materialien in den Archiven der Ministerien waren meist nur den einzelnen Behörden mitgetheilt, dem größeren betheiligten Publikum unzugänglich, oder doch nur mit Schwierigkeit zu erlangen. Die officiellen und außeramtlichen Sammlungen der Gesetze und Reskripte enthalten das betreffende Material nur in Fragmenten.

Deshalb war vorzugsweise für diesen Theil des Werkes die Benutzung der Ministerial-Akten von besonderer Wichtigkeit, und wir erkennen die uns in dieser Beziehung, namentlich auch Seitens der Hohen Ministerien der Finanzen und des Königlichen Hauses, Abtheilung für Domainen und Forsten, zu Theil gewordene Begünstigung mit besonderem Danke an.

Wir haben daraus auch für die allgemeinen und historischen Einleitungen reichhaltigen Stoff geschöpft, und hoffen, daß die darauf gegründeten Mittheilungen sich des besonderen Interesses zu erfreuen haben werden.

Zur Erleichterung des Gebrauches ist auch dem vorliegenden Bande außer der vorangestellten Uebersicht des Inhaltes, ein chronologisches und sachliches Register beigefügt worden.

Berlin und Breslau im Februar 1846.

von Rönne. Simon.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Die erforderlich gewordene neue Ausgabe des Werkes hat den Plan und die Eintheilung der ersten, welcher sich als zweckmäßig bewährt hat, überall beibehalten. Unter Ausscheidung der durch neuere Gesetze und Erlasse antiquirten Bestimmungen sind die betreffenden gesetzlichen und ministeriellen Verordnungen bis auf die neueste Zeit überall nachgetragen worden. Es gewährt mithin die neue Bearbeitung des Werkes eine vollständige Darstellung der gegenwärtig gültigen Gesetzgebung über die Bau-Polizei und das Bau-Recht.

Möge die Arbeit auch in ihrer neuen Gestaltung den Betheiligten als ein nützliches Hülfsmittel für den praktischen Gebrauch erscheinen!

Berlin im Juli 1854.

von Rönne.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Erster Theil.

Die Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen.

Seite

Zweiter Theil.

Das Bau-Recht und die Bau-Polizei.

Erklärung der Abkürzungen.

Ann.	bedeutet:	v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.
A. L. R.	—	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
Anh. z.	—	Anhang zum (zur).
Anl.	—	Anlage.
Abschn.	—	Abschnitt.
Abth.	—	Abtheilung.
Amtsbl.	—	Amtsblatt.

Aug.	—	August.
Bd.	—	Band.
Ber.	—	Bericht.
betr.	—	betreffend.
C. R.	—	Cirkular-Reskript.
Centralbl.	—	Centralblatt für Preuß. Juristen von Nauer.
Centralbl. d. Fin. Min.	—	Centralblatt des Finanzministeriums.
Dec.	—	December.
Depart.	—	Departement.
Ed.	—	Edikt.
E. E.	—	Ew. Excellenz.
erg.	—	ergebenst.
Ergänzungen	—	Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 3te Ausg., von Gräff und von Rönne.
Ew.	—	Ew. Wohlgeboren 2c. 2c.
Febr.	—	Februar.
Fin. Min.	—	Finanz-Ministerium.
G.	—	Gesetz.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung für die Pr. Staaten.
geh.	—	gehorsamst.
Gräff	—	Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.
Jur. W.	—	Juristische Wochenschrift, von Hinschius, demnächst Temme, dann Arndt.
Just. Min. Bl.	—	Justizministerialblatt.
K.	—	Königlich.
Kap.	—	Kapitel.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
Min.	—	Ministerium.
Min. d. A. A.	—	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Min. d. F.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G., U. u. Med. Ang.	—	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Min. der J.	—	Ministerium der Justiz.
Min. des J.	—	Ministerium des Innern.
Min. f. H. u. G.	—	Ministerium für Handel und Gewerbe.
Min. f. H., G. u. ö. A.	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Min. d. Kr.	—	Ministerium des Krieges.
Min. d. P.	—	Ministerium der Polizei.
Min. Bl.	—	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Nov.	—	November.
Okt.	—	Oktober.
Ob. Präs.	—	Ober-Präsident. (Ober-Präsidium.)
Pat.	—	Patent.
Pr.	—	Preußisch.
Publik.	—	Publikandum.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen 2c.
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Reglement.
S.	—	Seite.
Schr.	—	Schreiben.
Sept.	—	September.
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
V.	—	Verordnung.
Verf.	—	Verfügung.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Begriff und Zweck der Bau- und Wege-Polizei.

Die Baukunst, oder die Wissenschaft, Gebäude und andere Bauten, dem Zwecke und Bedürfnisse gemäß, dauerhaft, bequem und geschmackvoll auszuführen[1]), steht, mit der Civilisation gleichmäßig fortschreitend, in naher Verbindung mit der Sitte und Kultur, dem National- und Privat-Wohlstande, den Bedürfnissen und der Staatsverfassung der Völker. Sie ist für alle Klassen der Staatsbürger von Wichtigkeit, und es giebt fast keinen Stand, dem nicht gewisse Kenntnisse aus diesem Fache mehr oder weniger nützlich oder nothwendig wären, der nicht die Macht ihres Einflusses, das Bedürfniß solcher Kenntnisse in dem Kreise seines Wirkens empfände. So der Richter, wenn er die Streitigkeiten in Bau-Sachen, dem Gesetze entsprechend, entscheiden, wenn er wissen soll, wann und wozu er Sachkundige berufen, welche Fragen er ihnen vorlegen, wie er ihr Gutachten verstehen soll; der Sachwalter, wenn er im Gebiete dieses Faches mit Sachkenntniß auftreten, und die Rechte der ihn Beauftragenden in solchen Streitigkeiten vertheidigen soll; der Arzt, wenn er die Quellen des Ungesunden an Gebäuden erforschen und beseitigen, zweckmäßige Einrichtungen von Krankenhäusern erkennen, beurtheilen oder selbst leiten soll[2]). Am nöthigsten aber ist das Stadium der Bau-Kunst für den Kameralisten und Staats-Oekonomen, den Gutsbesitzer und den Landwirth[3]), für welche sich eine besondere Abtheilung dieser Kunst in der sogenannten Landbaukunst oder ökonomischen Baukunst gebildet hat. Eben so sehr bedarf auch der Staat selbst der Hülfe dieser Kunst, indem er zur Erreichung seiner Zwecke öffentliche Gebäude aufführen läßt, für zweckmäßige und gesunde Einrich-

---

[1]) Bereits Vitruv de architectura, lib. 1. cap. 3. hebt diese Eigenschaften in den Worten heraus: „ut habeatur ratio firmitatis, utilitatis, venustatis."

[2]) Ueber die Momente des Einflusses der Baukunst und die Nothwendigkeit von Kenntnissen aus dem Baufache für alle Zweige der wissenschaftlichen Thätigkeit, vergl. Dr. Hundeshagen Einleitung und Encyklopädie des Bauwesens. 8. Bonn. 1820. (§§. 1—24.). Vergl. auch K. F. v. Wiebeking's vier Abhandlungen über den Einfluß der Bauwissenschaft auf das allgemeine Wohl und die Civilisation. 4. München. 1817. 1818. Mit Kupfern.

[3]) Vergl. hierüber Meinert landwirthschaftliche Bauwissenschaft, Thl. I. Einleitung. §. 8.

tung der Städte sorgt, Wege, Straßen und Kanäle zur Förderung des Verkehrs anlegt, und durch angemessene Gesetze und Polizei-Verordnungen die Bauten der Privaten leitet und befördert. Es gehört daher zu den wichtigsten Gegenständen der Fürsorge des Staates und der Gesetzgebung desselben, der Baukunst durch Verbreitung richtiger Kenntnisse über dieselbe Eingang zu verschaffen, und ihre Ausübung mit Sorgfalt zu leiten und zu überwachen.

Wie der Begriff der Polizei überhaupt, so ist auch insbesondere der der Bau- und Wege-Polizei in weiterer oder engerer Bedeutung aufzufassen[1]). Während in letzterer Beziehung darunter nur die Aufsicht des Staates zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in Bezug auf Bauten und Wege verstanden wird, umfaßt sie im weiteren Sinne die gesammte Sorge und Thätigkeit des Staates in Bezug auf das Bau- und Wegewesen[2]). Hierbei kommen nun hauptsächlich drei Standpunkte in Betracht: der juristische, der polizeiliche und der staatswirthschaftliche, welche indeß nirgends getrennt dastehen, sondern überall in einander eingreifen und durch einander bedingt werden.

Zunächst den rechtlichen Standpunkt anlangend, so werden die Bau-Rechte durch die Civil-Gesetze bestimmt, deren Vorschriften jedoch stets die polizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen berücksichtigen müssen, wenn gleich das Rechtsverhältniß ihr unmittelbarer Gegenstand ist. Es besteht ein solches zwischen dem Bauherrn und den Bau-Unternehmern und Bau-Handwerkern, sowie zwischen dem Bauherrn oder Baumeister und Dritten, welche bei dem Bau oder der Beschaffenheit der Gebäude betheiligt sind[3]); insbesondere aber zwischen dem Bauherrn oder Eigenthümer und dessen Nachbarn[4]). Die wechselseitigen Privat-Rechte und Pflichten dieser Personen reguliren die Gesetze unter steter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen und derjenigen des Staates. Die Civil-Gesetze ordnen ferner für solche Baulichkeiten, deren Errichtung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, aber nicht ausschließlich oder überall vom Staate, sondern von anderen Betheiligten oder aus besonderen Titeln Verpflichteten zu bestreiten ist, die Grundsätze über die Baupflicht an, oder setzen dafür eine bestimmte Konkurrenz fest[5]).

Zur Ergänzung und näheren Bestimmung der baurechtlichen Gesetze dienen hiernächst die Bau-Polizei-Verordnungen. Wenn gleich ebenfalls von allgemeinen Prinzipien ausgehend, so berücksichtigen dieselben doch nebenher die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse. Sowie die civilrechtlichen Grundsätze in Bau-Sachen größtentheils zugleich auf polizeilichen Interessen beruhen, so werden andererseits durch die polizeilichen Bau-Ordnungen gleichfalls Rechte begründet, und es zeigt sich auch hier überall ein gegenseitiges Ineinandergreifen. Das öffentliche Interesse bei Bau-Sachen ist zuvörderst dahin gerichtet, daß die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten, oder dem Gesammt-Bedürfnisse gewidmeten Bauten in

---

1) Vergl. hierüber von Rönne u. Simon Polizeiwesen, Bd. I. S. 1 ff.
2) In diesem umfassenden Sinne beschäftiget sich die gegenwärtige Darstellung mit derselben.
3) Hierher gehört die Lehre vom Bauen auf fremdem Grund und Boden, oder mit fremden Materialien; desgl. von der Gefahr und dem Schaden, die durch Baufälligkeit oder Einsturz der Gebäude entstehen können.
4) Dies Verhältniß betrifft die Einschränkung der Baufreiheit durch nachbarliche Rechte.
5) Dies ist z. B. der Fall in Betreff der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, der Wege-, Damm-, Deich- und Uferbauten u. s. w.

möglichster Zweckmäßigkeit und mit möglichst geringen Kosten ausgeführt und unterhalten werden. Ein gleiches Interesse waltet indeß auch in Hinsicht der Privat-Bauten ob, in sofern nämlich durch den Wohlstand und Genuß der Einzelnen die allgemeine National-Wohlfahrt befördert wird. Somit sind die Zwecke der Bau-Ordnungen und die Fürsorge des Staates für das Bauwesen theils durch polizeiliche, theils durch staatswirthschaftliche Rücksichten bedingt, und es muß ihre Tendenz zwar vorzugsweise dahin gerichtet sein, daß allerseits ungefährlich[1]) und gesund, dann aber auch, daß zweckmäßig, bequem und dauerhaft, hiernächst daß möglichst wohlfeil, und endlich — in sofern dies mit den übrigen Zwecken und Verhältnissen vereinbar, — daß auch geschmackvoll gebaut werde.

Die allgemeinen Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind zu finden einmal in der Errichtung besonderer technischer Behörden für die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten öffentlichen und Privat-Bauwesens, und in der Vertheilung ihrer kunstverständigen Mitglieder über die angemessenen hierfür zu bestimmenden Bezirke; sodann in der Fürsorge für ein gehörig ausgebildetes Personal durch Errichtung von Unterrichts-Anstalten für Baumeister und Baukünstler, und Anordnung zweckmäßiger Prüfungen; endlich in der sorgfältigen Beaufsichtigung der dem Bauwesen gewidmeten Gewerke.

Insbesondere die Erreichung der polizeilichen Zwecke anlangend, so dienen dazu in Betreff noch auszuführender Bauten alle diejenigen Maaßregeln, welche die Baufreiheit der Eigenthümer zum Besten des Gemeinwesens einschränken, namentlich also die sorgfältige Prüfung beabsichtigter Neubauten und Haupt-Reparaturen vor Ertheilung der Bauerlaubniß und die Verweigerung des Bau-Konsenses in sofern durch den Bau die Rücksichten der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei gefährdet werden dürften; sodann in Betreff bereits vorhandener Bauten, deren Beaufsichtigung und die Ergreifung solcher Maßregeln, welche den Gefahren vorbeugen oder solche beseitigen, die dem Gemeinwohle etwa daraus erwachsen.

Zum Behufe der Darstellung des gesammten Bau- und Wegewesens ist es am zweckmäßigsten, die Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen von dem Bau-Rechte und der Bau-Polizei abgesondert zu behandeln.

Die erstere zerfällt in die Darstellung der Organisation der Behörden und der Verhältnisse der Beamten des Bau- und Wegewesens, und die der Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens, bei welcher letzteren wiederum die allgemeinen Grundsätze, welche sich gleichzeitig auf alle Gattungen öffentlicher Bauten beziehen, von denjenigen gesondert werden müssen, welche speciell die einzelnen Arten[2]) öffentlicher Bauten betreffen.

Eine der wichtigsten Abtheilungen der öffentlichen Bauten aber bilden die Wegebauten, welche, nach den Gattungen der Wege, nämlich der Eisenbahnen, der Kunststraßen und der gewöhnlichen Wege, in drei Abschnitte zerfällt[3]).

---

[1]) Insbesondere gegen Feuers-Gefahr gesichert.
[2]) Hierher gehören die speziellen Vorschriften für Domainen-, Justiz-, Post-, Militair- und Garnison-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.
[3]) In Betreff der Wege-Polizei wird hier auf die der Wege-Polizei und dem Wege-Recht (Abth. II. dieses Bandes, Breslau, bei G. Ph. Aderholz. 1852.) vorangestellte Einleitung hingewiesen.

Für die Darstellung des Bau-Rechtes und der Bau-Polizei sind die Vorschriften des materiellen Rechtes von denjenigen, welche lediglich das Verfahren in Bau-Sachen betreffen, zu trennen. Diesen beiden Abtheilungen aber schließt sich als dritte diejenige an, welche von der volkswirthschaftlichen Einwirkung des Staates in Bau-Sachen handelt.

Zweite Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Bau-Polizei.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

Bei dem großen und wichtigen Interesse, welches, wie bereits erwähnt, die Baukunst für den Staat hat, da sie, neben ihrer engen Verbindung mit der Sitte und der Kultur der Völker[1]), den wesentlichsten Einfluß auf Sicherheit, Gesundheit und Wohlstand der Staatsbürger äußert, stände zu erwarten, daß sich die Gesetzgebung über das Bauwesen schon frühzeitig und mit besonderer Vollständigkeit und Genauigkeit entwickelt haben müßte. Dies ist indeß keineswegs der Fall gewesen. Das Baurecht bildet kein eigenthümliches, einem einzelnen Volke ausschließlich angehöriges Institut, welches geeignet wäre, daß dafür einem Volke eigenthümliche Gesetze gegeben werden könnten. Man beschränkte sich dabei meist auf einige polizeiliche Vorschriften und allgemeines Recht, Gebrauch und Sitte dienten zur Aushülfe. So war es bei den Völkern des Alterthums und ebenso auf Deutschem Boden. Die Rechtsquellen sind daher auch hier in den verschiedenen, meistens lokalen Gewohnheiten, Statuten, Bau- und Polizei-Ordnungen, und, wo diese nicht ausreichen, in den Vorschriften eigener Gesetzbücher, oder im gemeinen Römischen Rechte zu suchen, woraus besonders die Lehren vom Eigenthum, von den Servituten und von Verträgen für das Bau-Recht Anwendung finden[2]).

Ebenso dürftig, wie das Römische Recht, sind auch die älteren Deutschen Rechtsbücher, insbesondere der Gothen, Ripuarier, Allemannen, Salier und Anderer; desgleichen die Kapitularien, und die verschiedenen Sammlungen der Landrechte, namentlich der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, für das Baurecht, und auch die spätere Reichs-Gesetzgebung ließ dasselbe fast ganz unbeachtet[3]).

---

[1]) Als Kassiodorus den Patricier Symmachus wegen der vielfältigen, trefflichen Gebäude, durch welche er den gesunkenen Glanz des alten Roms wieder herzustellen strebte, mit Königlichem Beifalle begrüßte, schließt er: „Deine Gebäude sprechen Deine Sitten aus; denn nie wird einer hierin Ordnung, Zweckmäßigkeit, und Schicklichkeit blicken lassen, der nicht selbst zu einem hohen Grade sittlicher Bildung gelangt ist." (Cassiodor. in Variar. lib. IV. epist. 51.)

[2]) Das Römische Recht handelt insbesondere in dem Titel der Dig. de servitutibus praediorum urbanorum (8. 2.) die Real-Dienstbarkeiten der Gebäude, und dann die Lehre vom Bauen auf fremdem Boden oder mit fremden Materialien (L. 7. §§. 10—12., L. 60. D. de acq. rer. d., §. 29. I. de rer. div., L. 23. §. 7., L. 43. de R. V., L. 23. §. 2. de usurpat.) ausführlicher ab.

[3]) Ueber die Nähe von Kloaken und Viehstätten findet sich Einiges in dem Sachsen-Spiegel Bd. 5. Art. 57., und im Weichbild, Art. 123 und 124; über Gebäude-

Dagegen blieb das Institut des Deutschen Nachbar-Rechtes (jus vicinitatis, Fürnossen-Recht), dessen Wirkungen sich besonders bei aneinander grenzenden Grundstücken äußern [1]), nicht ohne wesentlichen Einfluß auf einzelne Theile des Bau-Rechtes, und mehrere Theile des letzteren finden nur darin ihre Erläuterung.

Zweiter Abschnitt.

Historische Entwickelung der Bau-Polizei in Preußen.

Es ist bereis in der allgemeinen Einleitung zum Polizeiwesen [2]) bemerkt worden, daß sich die Verwaltung der Polizei im Preuß. Staate bis zur Zeit der Reformation fast ausschließlich in den Händen der Gemeinden, der Guts-Obrigkeiten und der Genossenschaften befand, und durch autonomisch errichtete, vom Kaiser oder vom Landesherrn bestätigte Herkommen und Ordnungen normirt wurde. Dagegen wurden landesherrliche Polizei-Gesetze nur nach und nach vereinzelt und gelegentlich in anderen Verordnungen erlassen. Später ertheilte, zunächst für die Brandenburgischen Marken, der Landesherr Land-Polizei-Ordnungen, Städte-Polizei-Ordnungen und General-Privilegien für die Handwerker [3]) verschiedener Art, welche größtentheils als Muster zur späteren allgemeinen Fortbildung dieses Zweiges der Gesetzgebung gedient haben. Sie berücksichtigten die Bau-Polizei zunächst insofern, als sie verschiedene Vorschriften in Betreff der Feuer-Bau-Polizei enthielten. So verordnete z. B. die Polizei-Ordnung Markgraf Johann's für Küstrin vom Montage nach Okuli 1540 unter Nr. 6 »von Bewahrung der Fewerstedte, auch Zuthat des Fewers-Rettung und Wehre,« in welcher Beziehung es darin heißt: »Wir ordnen — daß die Bürgermeister und Rathmannen alle unserer Städte, mit jedem ihren Einwohnern, mit Bürgern und Verwandten ernstlich schaffen, daß ein jeder seine Feuerstedte — — soll bewahren, sein Estrich und Feuer-Offen also zurichten, und in wesentlichem Baw erhalten, dadurch Feuers-Gefahr — — mögen verhütet werden. Und soll der Raht — — alle Virtel Jahr mit sambt den Eltesten derer Gewerke ümbgehen, und alle Fewerstedten — besichtigen rc. rc.; — So wollen Wir, — daß hinfürder alle Scheunen in den Städten zwischen dato und Johannis sollen abgethan werden; — Ferner ordnen Wir, daß die Rähte Unser Städte hinfürder niemands gestatten, einig Haus anders nicht, dann mit Dachstein zu decken, und daß E. Raht jeder Stadt sich mit Vorraht der Dachsteine geschickt mache.« Später wurden über die verschiedenen Gegenstände, welche früher nur besondere Artikel der Städte- und Land-Polizei-Ordnungen gebildet hatten, besondere Ordnungen aufgestellt, wobei indeß die Bau-Polizei meistentheils auch nur in ihrer Beziehung zur Feuer-Polizei in Betracht kam. So erhielt Berlin und Cölln an der Spree unterm 14. August 1660 eine besondere »Brunnen- und Gassen-Ord-

---

Beschädigung vergl. das Capitulare Carl Ludwigs, B. 7, Art. 343 und 345. Darüber, daß Gebäude dem Lehn- und Zinsgute folgen, vergl. Sächsisches Landrecht, B. 2. Art. 21 und Schwäbisches Landrecht, Kap. 183.

[1]) Vergl. hierüber Eichhorns Deutsch. Priv. Recht. §. 103, Walch, vom Näherrechte, S. 470, Kind, quaest. forens. Tom. IV. cap. 47. — Vergl. auch A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 650 ff.

[2]) Vergl. v. Rönne und Simon Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I. S. 5 ff.

[3]) Vergl. die Angabe der wichtigeren Verordnungen dieser Art Th. VI. Bd. I. des Polizeiwesens S. 5 Note 2.

nung,« unterm 15. Juli 1672 eine besondere »Feuer-Ordnung,« unterm 3. Mai 1707 eine »verbesserte Feuer-Ordnung,« unterm 31. März 1727 eine »neue vollständige Feuer-Ordnung.« So erschien für die Städte der Kurmark Brandenburg überhaupt: die allgemeine Feuer-Ordnung v. 1. Nov. 1718, und die nur wenig hiervon abweichende v. 4. Mai 1719; desgl. für das flache Land derselben: die allgemeine Feuer-Ordnung v. 26. Jan. 1701. Manche polizeilichen Verordnungen enthielten auch nur vereinzelte Bestimmungen. So in Bau-Polizei-Sachen: das Edikt v. 10. Dec. 1661, »daß die Rohr- und Strohdächer abgethan, und dagegen die Zimmer unter Ziegel gebracht,« ingleichen nicht die »Giebel in denen Häusern mit Büschen ausgefüllt, und anstatt der Wellerwände und Scheidungen, Zäune gezogen werden;« das Edikt v. 3. Sept. 1708 (welches unterm 18. Juni 1710 wieder aufgehoben wurde), »daß —— sowohl in denen neuanzubauenden, als denen schon angelegten Städten und Flecken Unsers Königreiches und anderer Provinzen, allemahl zwischen vier, fünff oder auch sechs Häusern, von einer Straße bis zur andern, eine Brandfreye Mauer, die einen bis zwei Fuß über die Dächer der beyden daran stoßenden Häuser — hervorgehen müßte, aufführen zu lassen;« das Edikt v. 1. Okt. 1708, wie in den Städten also auf dem Lande —— aller Einwohner Schornsteine, Feuermauern und Rauchfänge 2c. besichtigen und examiniren zu lassen, und es dahin zu veranstalten, daß die steinernen enge, schadhafte und wandelbare, ohne Zeitverlust erweitert und gebessert oder da es nöthig, gar abgenommen und an deren Statt ganz neue aufgeführt, die hölzernen aber in Zeit von einem Jahre abgeschaffet, und davor neue steinerne in rechter Weite, ohne Einschieb- und Verkleibung einiger Tragbalken gebauet, auch —— alle vier Wochen gereiniget, zu dem Ende dann in jeder Stadt, Flecken und Ambt, ein oder mehr Schornsteinfeger —— gesetzt, — ferner genugsame Geräthschaften — angeschaffet, — auch — genugsame Brunnen gemachet 2c. werden mögen;« das Patent v. 12. August 1720, »daß vor dem 1. Sept. 1721 alle Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer aus den Städten sollen weggeschaffet werden, und daß diejenigen, die ihre Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer in Ziegel-Dächer verwandeln, — acht pro Cent baar aus der Accise-Kasse vergütet, hingegen aber durchaus nicht zugegeben werden soll, daß dergleichen neue Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer in Städten angelegt werden;« das Edikt v. 8. Jan. 1724, »daß — alle Back-Oefen auf dem platten Lande aus denen Häusern sollen weggeschaffet und auf die offene Straße des Dorfes, oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen sein möchte, außerhalb des Dorfes gesetzt werden.« Ebenso blieb es unter der Regierung Friedrichs d. G. und seines Nachfolgers zunächst dabei, daß theils selbstständige Ordnungen über einzelne Zweige der ältern Stadt- und Dorf-Gesammt-Polizei-Ordnungen, sowohl für einzelne Städte oder das flache Land des einen oder andern Landestheils, als für einzelne Landestheile oder das ganze Land, theils vereinzelte Bestimmungen über verschiedene Gegenstände der Polizei ergingen. So erging in Bau-Polizei-Sachen: die Verordnung für Berlin v. 26. April 1749, »welchergestalt alles hinführo gehalten werden soll, wenn Einwohner daselbst bauen;« das Edikt v. 21. Okt. 1777, »daß künftig auf dem platten Lande in der Kur- und der Neumark und in dem Herzogthum Pommern alle Schornsteine massiv erbaut werden sollen;« die Verordnung v. 16. April 1794 wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern, nach welcher die Backöfen mindestens 50 Schritte von den Häusern entfernt zu halten; das Edikt v. 15. Juni 1795, »wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude;« die Verordnung v. 28. August 1796, »wider die Verbindung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf dem flachen Lande in der Kurmark.«

Dies Verhältniß änderte sich indeß zu Gunsten einer allgemeinen Gleichheit unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. durch das Allgemeine Landrecht, in soweit sich dasselbe auf die Polizei erstreckt. Dies ist in Betreff der Bau-Polizei der Fall in denjenigen Vorschriften, welche nebst den betreffenden neueren noch in Gültigkeit stehenden Verordnungen bei den einzelnen Abtheilungen gegeben werden.

Seinem äußerlichen Umfange nach erstreckt sich das Allgemeine Landrecht keinesweges auf die gesammte Bau-Polizei; dasselbe läßt vielmehr, in sofern es darüber der Bestimmungen ermangelt, die früher publicirten landespolizeilichen Gesetze neben sich in Kraft bestehen. In so weit es bezüglich der Kreis- und Gemeinde-Polizei entweder gar keine, oder doch nur allgemeine leitende Grundsätze enthält, welche blos aushülfsweise zur Anwendung gelangen sollen, läßt es die besondern Kreis- und Gemeinde-Polizei-Verordnungen nicht nur neben sich bestehen, sondern verweiset zum Theil sogar selbst ausdrücklich auf dieselben.

Dritte Abtheilung.

Von den Quellen und der Literatur der Bau- und Wege-Polizei.

Erster Abschnitt.

Quellen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Quellen.

Als Quellen der Bau- und Wege-Polizei im Allgemeinen sind die positiven Gesetze und Einrichtungen der einzelnen Staaten, in sofern sie mit den Prinzipien der Wissenschaft übereinstimmen, zu benutzen.

Dergleichen Sammlungen positiver Bau- und Wege-Polizei-Gesetze verschiedener Staaten finden sich in folgenden Werken:

G. H. v. Berg, Sammlung Deutscher Polizei-Gesetze und Verordnungen. Hannover 1806.

J. H. L. Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin. 9 Thle. gr. 4. Frankfurt. 1768—1774.

Desselben, Neues Polizei- und Kameral-Magazin. 6 Thle. gr. 4. Leipzig. 1775—1780.

Desselben, Sammlung auserlesener Deutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameral-Wesen zum Gegenstande haben. Fortgesetzt von J. Beckmann. Frankfurt. 1780—1793.

K. J. Mühlbök, Baugesetz-Sammlung aller in den Oesterreichischen Staaten, vorzüglich der Provinz Nieder-Oesterreich ergangenen Bau-Verordnungen. 3 Bde. gr. 8. Wien. 1848.

M. v. Schmädel, Handbuch der im Gebiete der Bau-Polizei-Verwaltung und des Bau-, resp. Nachbar-Rechts bestehenden Gesetze Bayerns. 2 Bde. gr. 8. Augsb. 1848.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. 16. Band, 1. Theil, die Abtheilung XVII. Bauwesen enthaltend. gr. 4. München 1838.

Zweites Kapitel.

Für Preußen insbesondere.

Was insbesondere die Quellen der Preußischen Bau- und Wege-Polizei betrifft, so sind dies, da ein eigenes Gesetzbuch über diesen Zweig der Polizei, so

wenig, wie über letztere im Allgemeinen, vorhanden ist, theils die früheren einzelnen Landesgesetze, Königl. Kabinets-Ordres und Verordnungen der höhern Staatsbehörden, Provinzial- und Statutar-Rechte, auch Kreis- und Lokal-Polizei-Vorschriften, theils die betreffenden Bestimmungen der allgemeinen Gesetzbücher, theils endlich die späteren, das Bau- und Wegewesen betreffenden Gesetze und Verordnungen der Central- und Provinzial-Behörden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in folgenden Werken und Sammlungen:

I. Die früheren Gesetze und Reskripte — von 1415 bis 1806 sind enthalten in den Myliusschen Sammlungen [1]), nämlich:

1) Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. in der Kur- und Mark-Brandenburg, auch in korporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta, von Zeiten Friedrichs, Kurfürsten zu Brandenburg, ad annum 1736. VI Theile. Berlin und Halle.

2) IV. Continuationes und 1. Supplementar-Band zur I., II. und III. Continuation, enthaltend die Verordnungen von 1737—1747.

3) Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder: Neue Sammlung Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Kur- und Mark Brandenburg, wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte rc., vom Anfang des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Mit K. Allergn. Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheiltem Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in den Königl. Preuß. und Kur-Brandenburgischen, geistlichen und weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landes-Gesetzen. Tom. I. bis XIII. v. Jahre 1751—1806.

Zu dieser Sammlung gehören zwei besonders erschienene Register-Bände.

a) der erste hat den Titel: Repertorium novi Corporis Constitutionum Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum, II. reale, oder: doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen v. 1751—1775, mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchst Dero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin bei Kunst, ohne Jahreszahl in fol.

b) Das Andere hat diesen Titel: Repertorium novi Corporis Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum II. reale, oder doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate und Reskripte, welche in 50 Jahrgängen von 1751 bis 1800, mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin bei Bowik 1803. Durch dieses wird das erste entbehrlich. Die Vorerinnerung giebt Nachrichten über die Veranlassung und Einrichtung der Myliusschen Sammlung nebst deren Continuationen und der neuen Edikten-Samml.

Man citirt die Myliussche Sammlung gewöhnlich durch C. C. M. (Corpus Constitutionum Marchicarum) und die neue Edikten-Sammlung durch N. C. C. (Novum Corpus Constitutionum).

II. In den allgemeinen Gesetzbüchern für den ganzen Staat. Diese beschränken sich nicht auf das Privatrecht, sondern umfassen gleichzeitig den größeren Theil des inneren Staatsrechts. Sie traten an die Stelle der früheren allgemeinen Rechtsquellen, sofern sie nicht ausdrücklich auf ältere Verordnungen verweisen. Diese allgemeinen Gesetzbücher sind:

1) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, 4 Bde. mit Register in 1 Bd. 8. Berlin, nach den verschiedenen Ausgaben. 1794, 1806, 1816, 1821, 1829, 1832, nebst: Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des A. L. R. verkürzt gesammelt sind. Berlin, 1803., 8., welcher in den Ausgaben des A. L. R. seit 1806 stückweise an den gehörigen Worten eingeschaltet worden ist.

---

[1]) Diese waren ursprünglich nicht amtlich, erhielten jedoch durch das Patent zur Publikation der neuen Auflage des A. L. R., v. 1. April 1803, mindestens von da ab, den Charakter einer offiziellen Gesetz-Sammlung.

2) Die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, 3 Thle. mit Register. 8. Berlin, nach den verschiedenen Ausgaben 1783|6, 1815, 1823, 1828, 1831, nebst Anhang zur A. G. O. für die Preuß. Staaten, Berlin, 1815. 8., welcher den Ausgaben seit 1815 stückweise an den gehörigen Orten eingeschalten worden ist.

3) Das Allgeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Erster Theil. Criminal-Ordnung. Berlin, 8, nach den verschiedenen Ausgaben 1806, 1816, 1820, 1822, 1828, mit Register von Paalzow, nebst einem Anhange. Berlin 1807. 8. Unveränderter Abdruck. 1838—38.

4) Die Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Preuß. Staaten. Berlin 8. 1784.

5) Die Allgemeine Depositał-Ordnung für die Ober- und Untergerichte sämmtlicher Königl. Preuß. Lande. Berlin. 8. 1783.

III. Die neueren einzelnen Gesetze und Verordnungen wurden seit dem Jahre 1810 amtlich publicirt [1]):

1) durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Berlin. 4. 1810—1854. 44 Bände.

Sie soll nach der sie begründenden Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. pro 1810 S. 1) alle Königl. Gesetze und Verordnungen enthalten, welche mehr als ein einziges Regierungs-Departement betreffen.

2) Durch die Amtsblätter der jetzt vorhandenen 25 Regierungen [2]) v. 1. Jan. 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit. Sie wurden begründet durch §. 2 der ad 1 gedachten V. v. 27. Okt. 1810, durch die V. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verf. durch dieselben und durch die allgemeine Gesetz-Sammlung (G. S. pro 1811 S. 165), so wie durch die V. v. 8. Juni 1819 (G. S. pro 1819 S. 148) und K. O. v. 24. Juli 1826 (G. S. pro 1826 S. 73).

Hiernach enthalten die Amtsblätter Publikations-Anzeigen der in der Gesetz-Samml. erschienenen Stücke, Gesetze, die nur einzelne Regierungsbezirke betreffen, Verordnungen und Reskripte der Ministerien und Regierungen. Durch diese Amtsblätter und die ad 1 gedachte Gesetz-Sammlung erfolgt die Publikation Preußischer Gesetze.

IV. Außerdem erschienen folgende amtliche und halbamtliche Sammlungen der Ministerial-Verordnungen und — seit 1810 — solcher Königl. Bestimmungen, die nicht durch die Gesetz-Sammlung abgedruckt worden:

1) Amelang, neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtslehrsamkeit. Berl. 1800—1806. 4 Bde. 8.

2) Mathis, allgem. jurist. Monatsschrift für die Preuß. Staaten. Berlin 1805 bis 1811. 11 Bde. mit Register.

3) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung. Berlin 1813—1844. Jeder Jahrgang in 4 Heften, die 2 Bände bilden [3]).

---

[1]) Die Lücke zwischen dem Novum Corpus Constitutionum (1. sub I. 3.), welches nur bis 1806 reicht, und der Gesetz-Sammlung, welche mit dem Jahre 1810 anfängt, ist durch einen nachträglich erschienenen Band der Gesetz-Sammlung ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen Verordnungen zusammengetragen sind. Er ist in folio und in quarto herausgegeben, um sich als Fortsetzung des N. C. C. und als Anfang der Gesetz-Sammlung an beide Sammlungen anzuschließen; die Quartausgabe ist jedoch vergriffen. Ein amtliches Hauptregister über die G. S. von 1806 bis 1830 erschien im Jahre 1831.

[2]) Für die Zeit ihres Bestehens sind auch die Amtsblätter der demnächst mit anderen Regierungen vereinigten Regierungen zu Reichenbach und Cleve zu beachten.

[3]) Mit amtlichem Ansehen durch die V. v. 9. Dec. 1815 (Bd. 1 S. 406) bekleidet. Die in dies Werk aufgenommenen Verordnungen sind systematisch geordnet in Gräff, Sammlung sämmtl. Verordn., die in den v. K.schen Jahrb. enthalten sind. Berlin und Breslau, 1830—1840. 13 Bde. und 1 Reg. B.

4) v. Kamptz, Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung. Berlin 1817 bis 1839. In Heften, deren 4 einen Jahrgang in 2 Bänden bilden; mit 2 Register-Bänden.

Diesem letzteren Werke schließen sich die von den folgenden drei Ministerien amtlich herausgegebenen Sammlungen an:

5) Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums. Berlin. Heymann in 4. Begann mit dem 1. Jan. 1839.

6) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Redigirt im Bureau des Finanz-Ministerii. Berlin in 4. Begann mit dem Jahre 1839.

7) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. Im Verlage des Zeitungs-Komptoirs zu Berlin. 4. Begann mit dem 1. Juli 1840, lieferte jedoch die betr. Reskripte v. 1. Jan. 1839 ab nachträglich.

V. Außeramtliche Sammlungen der Gesetze und sonstigen Verordnungen sind, abgesehen von den bereits angeführten, die ausdrücklich mit öffentlichem Ansehen bekleidet worden, folgende [1]):

1) Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bde. gr. 8. Berlin 1799—1807.

2) Vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheidungen der Gesetzkommission, 2 Sammlungen. 8. Berlin 1794. 1796.

3) Auszug der neueren Gemein-Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc. seit dem 1. Juni 1794 ꝛc., in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. I.—IV. Heft, v. 1. Juni 1794 bis letzten Dec. 1796. 2. Aufl. Stettin 1798.

4) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung und der jurist. Literatur in den Preuß. Staaten. 6 Bde. Berlin 179—1799, u. Stengel, neue Beiträge ꝛc. 12 Bde. Berlin und Halle 1799—1804.

5) Amelang und Gründler, Archiv des Preuß. Rechts. 3 Bde. Berlin 1799—1800.

6) Hoffmanns Repertorium der Preuß. Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der älteren und neueren Edikten-Sammlung enthalten sind ꝛc. Züllichau 1800. 1 Thl. und drei Fortsetzungen. 1802—1814. 2.—4. Thl. 1810—1814.

7) Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc. nach der Zeitfolge geordnet. Thl. 1, bestehend aus 7 Bdn, und Thl. 2—13. Halle u. Berlin 1816—1824.

8) Mannkopff, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher, oder Sammlung ꝛc. nach den Materien der Gesetzbücher geordnet. 5 Bde. und 3 Suppl. Bde. Berlin 1835 ff.

9) Mannkopff, A. L. R. für die Preuß. Staaten, in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königl. Verordnungen und Justiz-Ministerial-Reskripten. Unter Benutzung der Akten und mit Genehmigung E. H. Justiz-Min. herausgegeben. 7 Bde. Berlin 1831 ff. [2])

10) Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel, Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justizministerial-Akten und der Gesetzrevisions-Arbeiten herausgegeben. Dritte Ausg. 13 Bde. Breslau bei G. Ph. Aderholz. 1847—1853.

Zweiter Abschnitt.

Literatur der Bau-Polizei [3]).

Erstes Kapitel.

Allgemeine.

I.

Ueber Bau-Recht.

Dr. J. F. Polaks, Mathesis forensis, worinnen die Rechnenkunst, Geometrie, Baukunst, Mechanik und Hydrostatik, wie auch Chronologie, nach ihren Grundsätzen hin-

---

[1]) Die außeramtlichen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche sich speziell auf die Bau-Polizei beziehen, s. bei der Literatur.

[2]) Eben so ist von demselben die Gerichts-Ordnung herausgegeben. Berlin 1837.

[3]) Die Literatur der Wege-Polizei vergl. in der die Wege-Polizei besonders abhandelnden Abth. II. dieses Bandes. Alle Schriften, welche sich nur auf einzelne Unter-Abtheilungen beziehen, sind bei diesen aufgeführt.

länglich abgehandelt, zugleich die Anwendung derselben auf die in der Rechtsgelehrsamkeit, bei allen oberen und niederen Gerichten vielfältig vorkommenden Fälle 2c., deutlich gezeigt wird. Mit Kupfern 2c. 4. Dritte Aufl. Leipzig 1756. (Neu aufgelegt 1770.) (Abth. III. Von der Baukunst und deren Anwendung in der Rechtsgelehrsamkeit.)

Ch. S. Reinhold, architectura forensis, oder die auf's Recht angewandte Baukunst. 2 Thle. Mit 29 Kupf. 8. Münster 1784—1785. (2½ Thlr.)

J. H. Michaelis, zusammengelesene allgemeine Baurechte, nebst einem Anhange von Bauanschlägen, allgemeinen Bauregeln der bürgerlichen Gebäude und Bau-Polizeien. 8. Braunschweig 1781. (18 Gr.)

J. A. Seufert, das Baurecht, die Reallasten und das Näherrecht, nach der Bayerschen Gesetzgebung zum Behuf seiner Vorlesungen. gr. 8. Würzburg 1819.

M. Schuster, über das Baurecht, Verbietungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch von Dienstbarkeiten, Ersitzung und Verjährung derselben, nach dem Römischen und Oesterreichischen Rechte. gr. 8. Prag 1819. (3 Thlr.)

Ch. A. Nilson, Baurechts-Lehre, in vorzüglichem Bezug auf die als musterhaft anerkannte Bauordnung der ehemaligen Reichsstadt Augsburg, v. Jahre 1740, auch auf die den Baukommissionen des Königreichs Bayern vorgeschriebenen Instruktionen und andere im Königreiche Bayern geltende Bau-Polizei-Gesetze. In katechet. Form vorgetragen und mit 12 erläut. Kupf. begleitet. gr. 8. Augsburg 1828. (1 Thlr. 20 Gr.)

J. Scholz III., das Baurecht und die Rechte in Beziehung auf Gebäude in den verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens. gr. 12. Braunschweig 1839. (2⅓ Thlr.)

Gesterding, Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Thl. 3. S. 391 und 447.

Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Bd. 4. S. 3.

II.

Ueber Bau-Polizei[1]).

Thümingii, specimen architecturae civilis ad politiam applicatae sistens curam principis circa aedificia. Halae 1723.

L. Catel, über die zweckmäßige Organisation des öffentlichen Bauwesens in einem Staate, und über die wahren Verhältnisse der Baumeister, Handwerker und Handwerkszünfte zu demselben. 8. Berlin 1809. (14 Gr.)

I. A. Leger, de architectura reipublicae utilissima. Heidelberg 1822. (8 Gr.)

C. H. Richter, die Würtembergsche Bau-Polizei, verbunden mit dem Bau-Rechte. Nach der Bau-Ordnung und den übrigen Gesetzen, Instruktionen und Erlassen. Für Justiz-, Administrativ-, Finanz- und Bau-Beamte, Stadt- und Gemeinde-Räthe, so wie sämmtliche Bau-Gewerbe. Mit 181 Beilagen u. 1 lith. Tafel. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Tübingen 1842.

Zweites Kapitel.

Literatur der Preußischen Bau-Polizei.

C. A. Meyer (Referendar), Handbuch der Gesetze und Verordnungen über das Bauwesen in polizeilicher und rechtlicher Hinsicht. Für Baubeamte, Baumeister und Baulustige jeder Klasse, in Städten und auf dem Lande. 8. Berlin 1829[2]).

C. T. E. Heinze, Sammlung der Preuß. Bau-Polizei-Gesetze, Verordnungen und Deklarationen derselben. Ein Handbuch für Polizei-Behörden, Bau-Beamte, Bau-Handwerker und Haus-Eigenthümer. 8. Bunzlau 1830[3]).

S. Sachs (Reg. Bau-Inspektor), über das Bau-Recht in seinem ganzen Umfange, oder Grundlage einer vollständigen und zeitgemäß verbesserten Bau-Ordnung. Ein Handbuch für Baumeister, Juristen, Polizei-Beamte, Grundbesitzer, so wie für Jeden, der über die Rechte bei Bau-Anlagen aller Art sich gründlich unterrichten will. 2 Thle. gr. 8. Berlin 1831. Nebst einem allgemeinen Bau-Tarif. 4. Berlin 1832[4]).

---

[1]) Vergl. theilweise auch die unter I. aufgeführten Werke.

[2]) Ein unvollständiger und planloser Auszug einiger baupolizeilichen und baurechtlichen Vorschriften, wobei in der Regel auch die Angabe der Quellen vermißt wird.

[3]) Diese Sammlung ist weder vollständig, noch systematisch geordnet.

[4]) Dies Werk enthält keine Sammlungen der betreffenden Verordnungen, sondern nur (meistentheils im Anschluß an die Bestimmungen des A. L. R.) eine Theorie des

Ph. Zeller, Handbuch der Preuß. Bau-Polizei, verbunden mit dem Baurechte. Nach den Königl. Preuß. Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Reskripten. Für Bau-Beamte, administrative, richterliche und geistliche Behörden. 8. Quedlinburg und Leipzig. 1831 [1]).

O. W. L. Richter (Criminal-Rath), die Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen über das Bauwesen. Vollständig in alphabetischer Ordnung zusammengestellt als Hülfsbuch für Baumeister und Bauherren. 8. Leipzig. 1835 [2]).

J. Fr. Kuhn, das Preuß. Baurecht. Nach den besten Hülfsquellen für Justiz- und Polizei-Behörden, Justizkommissarien, Baubeamte, Bauherren und Bau-Handwerker bearbeitet. 8. Quedlinburg und Leipzig. 1841.

L. Jäschke (Polizei-Sekretär), die Preuß. Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen. Ein Handbuch für Polizei- und Kommunalbeamte, Baumeister, Bauhandwerker und Hauseigenthümer. Mit besonderer Berücksichtigung der für die Residenz Berlin und die Provinz Brandenburg bestehenden baupolizeilichen Verordnungen, nach den einzelnen Materien zusammengestellt. 8. Berlin 1841.

Weyer, das Baurecht in den Rheinprovinzen. 8. Köln 1839.

(W. Emmich), über die Sicherstellung gegen Feuersgefahr und Brandschaden, so wie über die Ausübung der Feuer- und Bau-Polizei im Preuß. Staate, mit besonderer Anwendung auf die Provinz Brandenburg und namentlich auf die Stadt Berlin. 8. Berlin 1848.

C. Jäschke und W. Emmich, die Preuß. Baupolizei-Gesetze und Verordnungen. Berlin 1850. 8.

M. F. Vogt, Repertorium der Preuß. Bau- und Feuer-Polizei-Gesetze. Nach alphabetischer Materienfolge. 8. Breslau 1845.

G. Grapow, Zusammenstellung der Bestimmungen für das Bauwesen im Preuß. Staate aus den Jahren 1845—1852. Berlin 1852. 8.

Von dem Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten ist die Begründung eines bauwissenschaftlichen Journals unter dem Titel: »Zeischrift für Bauwesen« veranlaßt, worüber sich das C. R. des K. Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. v. 11. April 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 96. Nr. 106.) ausspricht.

Baurechts und im zweiten Theile einen Entwurf zu einem Bau-Kodex. Ohne Befolgung eines wissenschaftlich geordneten Systems werden (im ersten oder theoretischen Theile) ausführliche Anleitungen zur Anwendung der bestehenden Gesetze, insbesondere in technischer Beziehung gegeben.

[1]) Dies Werk bildet den 10ten Theil des größeren Werkes unter dem Titel: Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft rc., über dessen Inhalt und Werth sich die Note 3 S. 10 Bd. 1. des Polizeiwesens ausspricht.

[2]) Dies Werk bildet den 6ten Band des größeren Werkes unter dem Titel: Repertorium der Königl. Preuß. Landesgesetze. Die Sammlung ist keineswegs als eine vollständige anzusehen.

Erster Theil.

Die Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen.

Erste Abtheilung.

Die Behörden und Beamten des Bau- und Wegewesens.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Behörden des Bau- und Wegewesens.

I. Durch das Notifikations-Patent v. 24. Jan. 1723[1]) ordnete König Friedrich Wilhelm I. an die Stelle der beiden Kollegien des General-Kommissariats und des General-Finanz-Direktoriums das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium an, welches, unter des Königs eigenem Vorsitze[2]), die höchste Landesbehörde für die inneren Angelegenheiten bilden sollte[3]). Unter demselben standen die für jeden

---

[1]) Mylii C. C. M. Tom. IV. Abth. II. pag 241. No. 153.

[2]) Von den bei diesem Kollegium angestellten Staatsministern war jeder in seinem Departement Vice-Präsident desselben. Den Vortrag hatten die Geheimen Ober-Finanzräthe. Es waren diesem Kollegium besondere Instruktionen (die letzte v. 20. Mai 1748) ertheilt, deren in dem allegirten Patente v. 24. Jan. 1723 und in dem R. v. 2. Mai 1754 N. C. C. Tom. III. pag. 1211 Nr. 7 des Nachtrags v. 1765) erwähnt ist, welche sich indeß nicht abgedruckt finden.

[3]) Alle Finanz-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Landespolizei-, Militair- und damit verknüpfte Kassen-Angelegenheiten in sämmtlichen Königl Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, gehörten zu dessen Verwaltung und Geschäftskreise. Es versammelte sich wöchentlich einmal. In dieser Sitzung wurden alle Generalien- und Kassen-Sachen, und diejenigen Angelegenheiten, welche mehrere Spezial-Departements zugleich betrafen, vorgetragen. An den übrigen Tagen der Woche versammelten sich die Spezial-Departements jedes für sich, und bearbeiteten die Gegenstände ihres Departements abgesondert und ohne Theilnahme der übrigen Departements. Diese Spezial-Departements waren theils solche, welche sich über sämmtliche Provinzen erstreckten, theils Provinzial-Departements, welche die nicht den allgemeinen Spezial-Departements überwiesenen Domainen-, Steuer- und Landespolizei-Sachen bearbeiteten und sich nur über die ihnen untergeordneten Provinzen erstreckten. Die Bau- und Wege-Angelegenheiten wurden nicht durch ein besonderes Spezial-Departement bearbeitet; sondern ressortirten von den respektiven Provinzial-Departements. Nur in Betreff der Chausseebau-Angelegenheiten von der Kurmark und Pommern fand eine Ausnahme statt, indem diese durch ein eigenes, unmittelbar unter dem Könige stehendes, General-Chausseebau-Departement, auch General-Chausseebau-Intendantur genannt, bearbeitet wurden.

größeren selbstständigen Landestheil für die Geschäfte des Innern, mit Ausnahme der Justizsachen[1]), errichteten Krieges- und Domainen-Kammern[2]). Zur allgemeinen Leitung in Bausachen des Land- und Wasserbaues, wurde (im Jahre 1770) ein besonderes Ober-Bau-Departement, als ein Theil des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktoriums, errichtet[3]), welches aus Geheimen Finanz- und Ober-Bau-Räthen bestand. In den Krieges- und Domainen-Kammern waren Bau-Direktoren als Mitglieder, durch welche die Bau-Angelegenheiten der Provinzen geleitet wurden, und unter diesen waren für die Städte Bau-Inspektoren, und für das flache Land in allen Kreisen Land-Bau-Meister angestellt, welche sowohl das landesherrliche Bauwesen besorgten, als auch die polizeiliche Aufsicht bezüglich der Privat-Bauten führten[4]). Später wurde bei den Kriegs- und Domainen-Kammern sämmtlicher Provinzen, excl. in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreußen und den Fränkischen Fürstenthümern, besondere Immediat-, Forst- und Bau-Kommissionen eingeführt, welche aus Mitgliedern der Kammern bestanden und die Forst- und Bausachen der Provinz bearbeiteten. Ueber deren Anordnung erging das Reglement dd. Berlin, d. 15. Sept. 1798[5]):

Seine K. Maj. v. Preußen rc. haben Höchstselbst dringende Veranlassung gefunden, zu gründlicher Abstellung der vorkommenden Mängel bei dem Bauwesen, auch bei der Anwendung der freien Bau- und Brennhölzer, und zu möglichster Beschleunigung der Kultur, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, bei den Krieges- und Domainen-Kammern in jeder Provinz eine eigene immediate Forst- und Bau-Kommission, jedoch unter einem mit der Kammer gemeinschaftlichen Präsidio, anzuordnen, bei welcher von nun an die zum Ressort der Kammer gehörigen Bausachen, insbesondere auch alle Forstsachen, sowohl die, welche die Vermessung, Kultur und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Verwaltung der Forstnutzung, den innern Haushalt der Forsten und vorzüglich die haushälterische Anwendung der Freihölzer betreffen, bearbeitet, auch dahin von der Kommission gesehen werden soll, daß überhaupt nichts Nachtheiliges wider die Forsten vorgenommen, denenselben keine neue Lasten aufgebürdet, kein Freiholz an Unberechtigte ohne Immediatapprobation verschenket, noch die Forstgrenzen verändert, oder eigenmächtige Radungen vorgenommen werden.

---

[1]) Diese waren den Regierungen (in einigen Landestheilen auch Obergerichten, Hofgerichten rc.) überwiesen.

[2]) Dieselben waren unter Friedrich Wilhelm I. errichtet worden, und zwar durch die Verbindung der Amts-Kammern und der Kriegs-Kommissariate, welche früher in den Provinzen die Geschäfte der Kriegs- und Domainen-Kammern verwalteten, (s. Patent v. 24. Jan. 1723., Mylii C. C. M. Tom. VI. Abth. II. pag. 242. Nr. 153). Diese Behörden, welche bei der neuen Organisation den Namen: „Regierungen" erhalten haben, wurden vormals, der Kürze wegen, gewöhnlich Kammern genannt. Sie hingen vom Generaldirektor ab und verwalteten in den Provinzen alle Domainen-, Forst-, Steuer-, Polizei-, Militair- und Servis-Sachen. Zu dem Ende waren ihnen untergeordnet die Land-Räthe für bestimmte Kreise des platten Landes, und die Krieges- und Steuer-Räthe, indem die Städte in gewisse Inspektionen oder steuerräthliche Kreise eingetheilt waren und einer jeden solchen Inspektion ein Krieges- und Steuer-Rath, auch commissarius loci genannt, vorstand. Die Magisträte in den Städten waren ihnen in den Gegenständen ihres Ressorts untergeordnet und hatten die unmittelbare Verwaltung dieser Geschäfte in den Städten.

[3]) Vergl.: Borowsky's Abriß des praktischen Kameral- und Finanzwesens in den Preuß. Staaten, Bd. 2. S. 464 ff., Haase's Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. 1. S. 8 ff., Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen rc., Bd. 4, Einleit. S. V ff.

[4]) Vergl.: Rinne's Handbuch der Preußischen inneren Staatsverwaltung, Bd. 1. S. 93.

[5]) Dies Reglement wird deshalb vollständig mitgetheilt, weil diejenigen Bestimmungen desselben, welche nicht durch spätere ausdrückliche Vorschriften aufgehoben oder abgeändert worden, noch den praktischen Werth einer Dienst-Anweisung für die Regierungs-Baubeamten haben.

Diese Provinzial-, Forst- und Bau-Kommission soll sowohl dem General- rc. Direktorio und dessen Provinzial-Departements, als auch dem Forst-Departement des General-Direktorii untergeordnet, und deren Verfügungen genau und prompt zu befolgen sein; das Provinzial- und Forstdepartement sollen sich aber über die jetzo und künftig bei dieser Kommission anzusetzenden Mitglieder aus der rc. Kammer und vom Forstpersonale gemeinschaftlich einigen.

§. 1. Das Präsidium der Kammer soll, konjunktim mit dem Oberforstmeister der Provinz, den Vortrag dieser Forst- und Bau-Kommission leiten und dirigiren, und dieselben aus folgenden, bereits im Königl. Dienst und Gehalt stehenden Mitgliedern, cum Voto, bestehen;

a) aus dem Re- und Korreferenten in Forstsachen bei der Kammer; auch aus dem Kammer-Justitiario, imgleichen aus den Domainen-Departements-Räthen, jedoch nur so oft letztere in ihrem Domainen-Departement bei der Kammer Bau- oder Domainen-Sachen vorzutragen haben, wobei das Forstinteresse konkurrirt, mithin über deren Zulässigkeit eine Berathung mit gedachter Kommission und deren Zustimmung nöthig ist. In der Kurmark aber soll ein vom General- rc. Direktorio zu erwählendes Mitglied des Ober-Baudepart. bei dieser Kommission cum voto et sessione mit angeordnet werden. Ferner werden
b) die Oberforstmeister und die Forstmeister des Kammer-Depart. als Mitglieder dieser Kommission cum voto angeordnet; desgleichen
c) einige der vorzüglichsten und zunächst wohnenden Land- und Oberjäger.

Ferner wird der rc. Kommission zugeordnet:

d) Ein ganz zuverlässiger Baubediente, nebst

Einem fleißigen Kondukteur,

welche zu Lokalbaurecherchen und zur Revision der Bauanschläge zu adhibiren sind.

Noch werden bei derselben angesetzt:

der bisherige Expedient und Kalkulator, der von der Kammer in Forst- und Bausachen gebraucht worden, nebst

Einem oder zwei Referendarien (Forstjunkern) zur Expedition und letztere mit zum Verschicken, die deshalb aber in Forst- und Bau-Sachen gute Kenntnisse besitzen müssen.

Auch werden der rc. Kommission die Forsträthe oder Forstschreiber zugeordnet, um diese in mehrere Thätigkeit zu setzen, und sie nach dem ersten Zweck ihrer Ansetzung, zu Bereifungen auf den Aemtern und in den Forsten, mehr zu gebrauchen, daher sie denn auch in der Nähe des Aufenthalts der Oberforstmeister, und mit diesen da, wo die Kammern etablirt sind, wohnen müssen.

Bei entstehender Vacanz sollen dazu aber vorzüglich solche Subjekte erwählt werden, die gute Kenntnisse in Forstsachen, und Vorkenntnisse in den Hülfswissenschaften besitzen, auch bei den Kammern sich zugleich im Rechnungsfache vorzüglich routinirt haben, da das Forstrechnungswesen ihre vorzüglichste Arbeit, auch selbst bei dieser Kommission mit sein muß.

§. 2. Zuvörderst wird die Forst- und Bau-Kommission auf die emanirten Forstordnungen, Baureglements und zeither erlassenen Regulativvorschriften, besonders auch auf die vorliegenden Reglements, wegen Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, auch Führung des Haues in denselben, hiermit verwiesen, um sich mit deren Inhalt genau bekannt zu machen, solchen bei den ihr obliegenden Geschäften mit unveränderlicher Aufmerksamkeit stets vor Augen zu haben, und ihn ohne alle Nebenrücksichten in allen vorkommenden Fällen, sowohl bei Revision der Bauanschläge, und bei den ihr zugleich obliegenden Lokaluntersuchungen der Bauten selbst, als bei der Anwendung und so dringend nöthigen Ersparung der Freihölzer, pflichtmäßig und getreulich zu befolgen. Des Endes dann der Forst- und Bau-Kommission vorzüglich obliegen soll:

a) Die Revision der Spezial- und Provinz.-Forstetats, der Forstbauetats nach den Bauanschlägen, und der Brenn- und Nutzholzetats für die Aemter und Vorwerke, vorzunehmen, und zwar diese sämmtlichen Etats konjunktim mit der rc. Kammer, und solche hiernächst mit derselben an das Forst-Depart. des General- rc. Direktorii, prompt zu befördern.
b) Die Korrevision der Domainenbauetats der Kammern nach den Bauanschlägen, in Hinsicht

1) auf die Beförderung des massiven und Lehmpatzenbaues, bei allen neuen Bauten der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen, rc. wozu aus Königl. Forsten Freiholz verabreicht wird; weshalb die Kommission, konjunktim mit der rc. Kammer veranstalten helfen soll, daß im Winter, wenn Beamte und Unterthanen mit ihrem Gespann Zeit haben, in jedem Dorfe Lehm- und Feldsteine in Vorrath angefahren werden, um bei vorkommenden Bauten beides gleich zur Hand zu haben; so wie denn auch in jedem Dorfe 10—20,000 Lehmpatzen und darüber, stets in Vorrath zu halten sein würden.

Bei Korrevision dieser Domainen- und Forstbauetats ist vorzüglich darauf zu indagiren:

2) ob auch überflüssige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckdienliche Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparaturen veranschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege; mithin zur Ungebühr den K. Baukassen zur Last gelegt werden, und ob hin und wieder, statt eines neuen Baues, es nur einer Reparatur bedürfe.

3) In den Bau- und Reparaturanschlägen soll aber zu Ausdielung der Ställe, zu Krippen, Bekleidung der Giebel, zu Bohl- und Bretterzäunen, zu hölzernen Schornsteinen, auch zu andern ähnlichen Holzverschwendungen, kein Freiholz angesetzt; auch bei Reparaturen, statt des erforderlichen Freiholzes zu Schwellen, die Gebäude bis zum ersten Querriegel untermauert werden. Eichenholz aber soll nur bei Schleusen und Mühlen, so viel dazu nöthig, frei gegeben werden.

Ferner soll die Provinz.-Forst- und Bau-Kommission jedesmal genau zur Stelle recherchiren lassen, ob

4) nach vollführtem Bau das assignirte Holz zweckmäßig verwandt, und die Bauten und Reparaturen, die bei Ein Hundert Thlr. zur Hälfte an den Denunzianten und zur Hälfte an die Invalidenkasse zu erlegenden Strafe, von keinem Domainen- oder Forstbeamten weder direkte noch indirekte entreprenirt werden sollen[1]), auch nach den, von den Baubedienten angefertigten, von dem betr. Forstbedienten attestirten und vom Ober-Baudepartement revidirten Anschlägen, ehrlich und tüchtig ausgeführt, auch die erforderlichen Revisionsprotokolle, die der Forstbediente mit zu unterschreiben hat, von dem Baubedienten der 2c. Kammer aufgenommen werden.

Es soll aber auch keinem Entrepreneur der Bauten und Reparaturen erlaubt sein, das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von der Forst-Kommission wieder anweisen zu lassen; indem bei solchen Versuren auch allemal die Forsten und der Bau selbst leiden; daher in solchen Fällen der Entrepreneur es sich selbst beizumessen hat, wenn, wie hiermit verordnet wird, dergleichen Holzvorschüsse aus den Forstrevieren unter keinerlei Vorwand wieder ersetzt werden sollen. Auch soll ihm der Abfall und das alte Bauholz nicht gelassen, sondern an den Meistbietenden verkauft werden.

---

[1]) Dazu: C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), v. 2. Jan. 1841 an sämmtl. Königl. Reg.

»In dem Regl. wegen Anordnung einer Immediat-Forst- und Baukommission »bei den Kriegs- und Domainen-Kammern 2c. de dato Berlin den 15. Sept. 1798 »ist unter andern vorgeschrieben worden, daß Baue und Reparaturen bei Einhun»dert Thaler Strafe von keinem Forstbeamten, weder direkt, noch indirekt, entrepre»nirt werden sollen; und obschon das damalige General-Direktorium eine Modifi»kation dieser Bestimmung bei des Königs Maj. in Antrag brachte, so haben Aller»höchstdieselben doch in einer Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1799 zu befehlen geruhet, »daß es bei diesem Verbote als Regel unabänderlich bewenden, und nur in den »wenigen Fällen, die eine Ausnahme von dieser Regel erheischen sollten, nach vor»gängiger sorgfältiger Untersuchung aller dabei konkurrirenden Umstände, davon »dispensirt werden solle.

»Mit Rücksicht auf diese Allerh. Anordnung, bestimme ich daher, daß von jetzt ab »in der Regel keinem Oberförster, weder aus freier Hand noch im Wege der Lizita»tion, ein Neubau in Entreprise übertragen werden darf, die Ausführung von Repa»raturbauen denselben aber nur ausnahmsweise, und wenn, nach dem pflichtmäßigen »Dafürhalten der K. Reg., davon für die Forstverwaltung ein entschiedener Vortheil »zu erwarten steht und auch nur in den Fällen zu überlassen ist, wenn die veran»schlagten Kosten, einschließlich des Holzwerths, die Summe von Dreihundert »Thalern nicht übersteigen. Sollten hin und wieder ganz besondere Umstände eine »Abweichung von dieser Vorschrift wünschenswerth und dem fiskalischen Interesse »vortheilhaft erscheinen lassen, so hat die Königl. Regierung unter Darlegung der »obwaltenden Verhältnisse, zuvörderst darüber zu berichten und meine Genehmigung »einzuholen.

»Wo übrigens Baue und Reparaturen den Oberförstern übertragen werden, sind »die Bestimmungen der C. V. v. 26. Mai 1838 (Ann. S. 283.) und v. 15. Jan. »1839. (Ann. S. 17), wegen des bei den Bauen etwa übrig bleibenden Holzes, »nicht außer Acht zu lassen.

»Hinsichts der Neu- und Reparaturbaue auf den Dienstetablissements der Forst»schutzbeamten behält es bei den Bestimmungen der zuletzt gedachten C. V. v. »15. Jan. 1839 sein Bewenden.« (Min. Bl. d. i. V. v. 1841. Nr. 58.)

Sollte aber bei der Lokalrevision der Bauten sich finden, daß entweder das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlag vom Entrepreneur oder dem Hausbewohner verwendet, oder freies Bauholz bei dem Bau übrig geblieben und gar nicht gehörig verwandt worden, so muß solches im letzten Fall zum Vortheil der Baukasse meistbietend verkauft, der Sträfliche zur Rechenschaft gezogen, auch im ersten Fall der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forstkasse zu bezahlen, wovon dem Entdecker von dergleichen Versuren ein Drittheil pro vigilantia zuzubilligen ist.

Da vorzüglich auf den Aemtern mit dem Freiholze jeder Art noch so wenig wirthschaftlich umgegangen wird, so soll auch

c) die Kommission auf alle unnütze Verwendung des Freiholzes genau attendiren, und auf jede Holzersparung allen Bedacht nehmen: vorzüglich

bei den Bauten auf den Domainenämtern und Vorwerken, und in Absicht des Deputat-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes der Beamten.

Es dürfen zu dem Ende keine Aemterverpachtungen ohne Konkurrenz der 2c. Kommission geschlossen werden, damit dieselbe dabei den Punkt wegen der Holzmenge gehörig wahrnehmen, und dahin sehen könne, daß alle nur mögliche Holzersparung dabei stipulirt werde. Und damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirrholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrocknen, abkürzen und spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerheerde, allenfalls auf Kosten der Forstkasse, zu sorgen, sich in Ansehung jeder Konsumtion des Holzes mehr einzuschränken und sich überhaupt an mehrere Holzmenage und bessern Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen; so muß die 2c. Kommission ernstlich dahin arbeiten, daß

die Beamten statt des Nutz-, Bau- und Brennholzes, nach Konvenienz der Forstreviere, mit einem Fixo an Gelde aus den Forstgefällen abgefunden werden.

Es müssen aber auch die Beamten in solchen Fällen, wo die Forstreviere, worauf die Aemter eigentlich berechtiget sind, schon jetzo bei ihrem haushälterischen Betrieb kein Holz geben können, sich von nun an eine Geldvergütigung nach der Forsttaxe gefallen lassen.

So wie denn auch Beamte schuldig und gehalten sind, zu den Reparaturen, die sie ex propriis zu bestreiten verbunden sind, das erforderliche Holz ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen.

d) Ferner soll die 2c. Kommission dafür sorgen, daß der Anbau der Weiden 2c. an schicklichen Plätzen auf Domainengrund auch an Strömen und Flüssen, theils zum Buhnenbau, theils zum Verbrauch auf den Aemtern, selbst zum Brauen 2c., auch auf dem Lande überhaupt, so wie die Anlegung lebendiger Hecken mehr poussiret werde; indem forthin kein Holz zu Zäunen aus den Forsten angewiesen werden soll, um auch dadurch die Nachläßigen bei solchen Anlagen zu strafen.

So wie denn auch die 2c. Kommission auf Anlegung gemeiner Backöfen auf dem Lande, strenger als bisher, zu halten hiermit angewiesen wird, mit der Bedeutung, daß die Gemeinden, welche zu Freiholz berechtiget sind, und binnen vier Jahren diese gemeine Backöfen nicht eingeführt haben, nach deren Ablauf kein Holz weiter aus den Forsten erhalten sollen.

e) Bei den Erbverpachtungen soll den Erbverpächtern forthin kein freies Bau- und Brennholz, auch dergl. den anzusetzenden Kolonisten nicht versprochen werden.

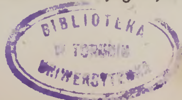
f) Bei allen Königl. Bauten und Reparaturen soll das Freiholz nach der Forsttaxe, zu Gelde ausgeworfen, auf die möglichste Regulirung eines Aversi zur Kammer-Baukasse statt des Freiholzes gearbeitet, bis dahin aber in jedem Falle gemeinschaftlich erwogen, und bei dem Forstdepartement gutachtlich in Antrag gebracht werden, in wiefern es nach dem innern Zustand der Forsten und deren Kassen zuläßig, entweder das Freiholz in natura, oder statt dessen der Kammer die Forsttaxe in Gelde zu ihrer Baukasse zu bezahlen.

Alle neue Gebäude, Brücken, Schleusen 2c., sollen massiv oder von Lehmpatzen gebauet, und das Holz zu Gelde, ebenfalls wie ad c) veranschlagt werden.

Seine K. Maj. wollen auch in Fällen, wo der Bauetatsfond der Kammern zu den mehreren Kosten nicht zureicht, bei jedesmaliger Vorlegung der Kammerbauetats den erforderlichen Zuschuß auf den Meliorationsetat bringen lassen und bewilligen.

g) Alle Brau- und Brennereien, Ziegeleien und ähnliche Anlagen, sollen weiter kein Freiholz, sondern dessen Werth nach der Forsttaxe in Gelde erhalten, und darauf bei den Nutzungsanschlägen Rücksichten genommen werden.

h) Radungen und Vererbpachtungen in den Forsten dürfen nicht anders, als mit Zustimmung der 2c. Kommission und mit Bewilligung des Forstdepartements vorgenommen werden. Bei zuläßigen Radungen und erblicher Austhuung entbehrlicher Forstpertinenzien behalten Seine K. Maj. Sich die Konfirmation vor, sobald der jährliche Kanon die Summe von dreißig Thlr. übersteigt.



Damit auch bei unglücklichen Brandschäden die Kammer-Baukassen eine mehrere Entschädigung, und die Forsten den Werth des verabreichten Freiholzes bezahlt erhalten mögen; so soll

i) die ꝛc. Kommission sich mit einer Revision der Feuerkataster beschäftigen und untersuchen, ob auch die K. Domainen- und bäuerlichen Gebäude, zu denen die Forsten Freiholz herzugeben verbunden sind, hoch genug, und nach dem Werth, was sie neu zu bauen kosten würden, incl. des Holzwerths eingetragen worden. Der hieraus entstehende mehrere Beitrag würde
   α) bei Domainen- und Bergwerksgebäuden von den Beamten, wie diese schon jetzt mehrentheils thun, übernommen werden müssen;
   β) bei den bäuerlichen Gebäuden aber, wenn deren Besitzern der Beitrag zu schwer fallen sollte, ist darauf zu denken, da, wo es nöthig, wenigstens pro rata des angeschlagenen Holzwerthes, ein adjutum aus der Forstkasse auf den Etat zu setzen, weil die Forsten alsdann doch das Holzgeld profitiren, es wäre denn, daß besonders in den Fällen, wo die Forsten zur Verabreichung des Freiholzes schon unvermögend wären, die ꝛc. Kammer mit der Kommission es vorzöge, das Holz mit den Feuerkassengeldern anzukaufen.

Ferner soll

k) der ꝛc. Kommission obliegen, konjunktim mit der ꝛc. Kammer, die Revision der Forst-, imgleichen der Domainen-, Bau- und Forstbaurechnungen vorzunehmen.

l) die Anfertigung der Forst-Nutzungs- und Oekonomieetats liegt der Kommission aber allein ob; desgleichen die Beförderung der Eintheilung, Vermessung und Abschätzung der Forsten, Ausmittelung deren Bestände und Nachwuchses; imgleichen die Korrespondenz hierüber.

Bei Nachsuchung der Freiholzanweisung bei dem Forstdepartement des General-Direktorii hat die Forst- und Bau-Kommission vorzüglich darauf sorgfältige Rücksicht zu nehmen, daß durch ihre Anträge zu Holzverwilligungen der Forst-Nutzungsetat des Forstreviers, oder bis dahin, daß der Etat fertig, das Fraktionsquantum nach den Jahren $17\frac{8}{9}\frac{7}{1}$ nicht überschreiten, mithin keine forstverderbliche Vorgriffe mit dem Holzhieb in den Forsten vorgenommen werden; wobei denn auch jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob es den Forsten vortheilhafter, auch in einzelnen Fällen statt des Holzes Geld nach der Forsttaxe, anzuweisen.

m) Die ꝛc. Kommission besorgt zugleich die Revision der Anschläge der Forstbedienten zu Verbesserungen, neuen Anlagen, und die Bestimmung der Schonungen in den Forsten, welche nämlich ohne Nachtheil des Holzanwuchses den Hütungsinteressenten offen zu geben, und überreicht ihre Vorschläge deshalb, bei Einsendung dieser Anschläge, an das Forstdepartement des Generaldirektorii.

Für die solide Ausführung sollen jedoch die Oberforstmeister, Forstmeister, als zu deren speziellen Ressort diese Sachen gehören, so auch die Revierforstbediente verantwortlich bleiben; daher nur die Kommission die Oberaufsicht darüber haben soll.

Bei Ausführung der Meliorationsarbeiten in den Forsten muß aber auf die Arbeiten der Forststräflinge, unter hinlänglicher Aufsicht, mit Rücksicht genommen werden.

Es sollen aber auch, von nun an, alle Räumden und leere Plätze in den Forsten, gleich den ordinären Gehauen und abgeholzten Schlägen, zugleich, und vorzüglich zuerst in Holzkultur gebracht, mit schicklichen Holzarten angesäet oder bepflanzt werden, indem Seine K. Maj. bei Dero Reisen Höchstselbst bemerkt, daß darin noch nicht genug geschehen ist, und Höchstdero ernstlicher Wille dahin gehet, daß die Forsten zur Holzkultur vorzüglich und allein bestimmt bleiben, und Räumden oder Blößen als ungebührliche Acker- oder Wiesennutzung so wenig verstattet, als in den Forsten selbst schlechterdings nicht geduldet werden sollen, worunter zeithero wohl zu viel nachgegeben sein kann.

Der ꝛc. Kommission bleibt aber auch überlassen

n) alle halbe Jahre eine vorzunehmende Revision der Forstreviere, aus ihrer Mitte, vorzüglich durch die Oberforstmeister und Forstmeister des Distrikts zu veranlassen, um sich selbst zu überzeugen, wie
   in Ansehung des Holzhiebes, der Kultur, der ausgeführten Forstverbesserungs-Anschläge, der Schonungsanlagen und der Eröffnung der Schonungen von den Revierbedienten verfahren worden.

Die befundenen Mängel müssen aber zur Stelle redressiret, oder dem Befinden nach der vorgesetzten Behörde, so auch dem Forstdepartement zur Remedur gemeldet werden.

Wegen des Holzhiebs in den angewiesenen Schlägen soll aber die Kommission jährlich, nach dem Wadel, eine Nachweisung über das Verhältniß der abgestämmten Holzquanta mit den Forst-Nutzungsetats, und bis dahin, daß jene gefertiget, mit der Fraktion der pro $17\frac{8}{9}\frac{7}{1}$ bewilligten Hölzer, an das Forstdepartement einreichen.

o) In den zur Versorgung der hiesigen Residenzien bestimmten Forstrevieren soll jedoch vorzüglich die Anziehung der schnell wachsenden Laubhölzer, um solche als Schlagholz zu benutzen, noch immer stärker befördert werden.

p) Da, wo der Zustand der Forsten es erlaubt und erfordert, muß auch die Kommission dahin arbeiten, daß durch ein an die Baukasse zu entrichtendes Geldaversum, allenfalls auch vorerst in einzelnen Fällen, die Forsten von der Naturallieferung des Freiholzes befreiet; auch die Holzberechtigten durch Abholzung eines Theils der Forst und Holzung, oder durch Geld abgefunden werden.

Es sollen aber auch

q) neue holzfressende Anlagen, ohne Zustimmung der rc. Kommission und ohne Bewilligung des Forstdepartements des General- rc. Direktorii, nicht zugelassen werden, so wie denn auch ohne deren Zuziehung keine Erbverpachtungen, wobei das Forstinteresse konkurrirt, imgleichen keine Erweiterung der Gebäude und deren Neubau, in Vorschlag gebracht, noch weniger dazu Freiholz zur Ungebühr nachgesucht werden.

Bei Ausmittelung und Bestimmung des Holzkonsumo zum Landesbedarf muß zuerst auf das, was zur Beförderung des vorzüglichsten Gewerbes im Lande, nämlich des Ackerbaues, nöthig ist, Rücksicht genommen, nächstdem aber für den Bedarf der metallischen, auch andern Fabriken und Manufakturen im Lande gesorgt werden.

Die rc. Kommission soll auch

r) specialem curam über sämmtliche Provinzial- und Special-Forstbau- und Domainenbaukassen haben, solche monatlich visitiren, und die jährlichen Haupt- und Special- Forstbau- und Domainenbau-Kassenabschlüsse (letztere jedoch konjunktim mit der Kammer) revidiren, und hiernächst deren Einsendung an das resp. Provinzial- und Forstdepartement des General- rc. Direktorii besorgen. Während dem Lauf des Jahres sind aber quartaliter die Extrakte von allen diesen Kassen, mit ihren ausführlichen Revisionsprotokollen, konjunktim, an das Provinzial- und Forstdepartement, zu deren Ressort diese resp. Geschäfte verwiesen sind, einzusenden.

s) Auf die Konduite und Dienstführung der Forstbedienten muß auch die Kommission ein wachsames Auge haben, und sowohl wegen deren Ansetzung, als auch wegen weiterer Beförderung tüchtiger und gehörig qualificirter Forst- und Baubedienten, die erforderlichen Vorschläge thun; auch die jährlichen Konduitenlisten der Oberförster von den Forstbedienten ihrer Distrikte, mit ihrem gutachtlichen Bericht, dem Forst-Departement des General- rc. Direktorii einreichen. Sobald eine Vakanz entsteht, ist solches dem Departement, zu dessen Specialressort die Bedienung gehört, mit Vorschlägen zur Wiederbesetzung zu melden, wobei der Kommission unverhalten wird: daß es Sr. K. Majestät gnädigster Wille ist, gutgediente und geschickte Forstbediente auch zu höheren und einträglicheren Stellen zu avanciren, damit eine dem Dienste vortheilhafte Aemulation unter ihnen erhalten werde.

Auch sind Sr. Maj gerne geneigt, den vorzüglich fleißigen Forstbedienten, und die sich in ihrer Dienstverwaltung besonders auszeichnen, bei Verlegung des jährlichen Forstetats Gratifikationen zur verdienten Aufmunterung zu bewilligen.

Endlich fertigt die Kommission

t) jährlich ein Generaltableau an, woraus zu ersehen
   a) die von ihr hiernach geleisteten Arbeiten,
   b) der Zustand der Forsten,
   c) das Verhältniß des Holzschlages mit dem Etats- und Fraktionsquanto, nach Litt. n.
   d) die geschehenen Freiholzgaben an Holz, und zugleich nach der Forsttaxe zu Gelde gerechnet,
   e) die gemachten Holzersparungen,
   f) die Kassenverwaltung und der Aufwand aller ausgeführten Forstmeliorationen, Forstbauanlagen rc. und
   g) die angelegten und aufgegebenen Schonungen.

Dieses Generaltableau hat die Forst- und Bau-Kommission, mit Ablauf jeden Jahres an das ihr vorgesetzte Forstdepartement des General- rc. Direktorii mit den vorschriftsmäßigen Kassenbeschlüssen der Forst- und Forstbaukassen; die Kassenbeschlüsse der Domainenbaukassen aber dem Provinzialdepartement zu übergeben.

§. 3. Bei Bearbeitung aller dieser, der Provinzial-, Forst- und Bau-Kommission übertragenen und specialiter anvertrauten Geschäfte, soll alle unnütze Weitläufigkeit und überflüssige Schreiberei vermieden werden, und zu dem Ende

1) keine schriftliche Korrespondenz zwischen der Kammer und der kombinirten Forst- und Bau-Kommission stattfinden, sondern alles unter beiden durch mündliche Vorträge um so mehr abgemacht werden, da sie unter dem nämlichen Präsidio stehen.

2) Die rc. Kommission soll wöchentlich einmal zusammenkommen, die Oberforstmeister und die Forstmeister, wenn sie anwesend, jedesmal zugegen sein; desgleichen die

2*

dazu mit ernannten Bau- und Revierforstbediente und Forstschreiber. Alle vierzehn Tage, oder wenigstens alle Monate, müssen aber sämmtliche Mitglieder der Kommission zur Deliberation über die eingekommenen, und etwa bis zu ihrer Anwesenheit zurückgelegten wichtigen Sachen, eine Generalversammlung halten; alsdann, so wie in jeder Session, ohne schriftlichen Aufsatz, allenfalls durch ein dictamen ad protocollum, jedes Mitglied ex officio die ihm bei Bereisung der Forsten und Aemter vorgekommenen, und zum Geschäft der Kommission gehörigen Sachen, zum Vortrag bringt; über welche sodann gleich konkludirt und das Nöthige verfügt wird.

In weitläuftigen und wichtigen Sachen aber ist jedoch der schriftliche Vortrag zuzulassen. So wie es auch

3) unverändert dabei bleiben soll, daß in denen Forstangelegenheiten, wo die Berichte der Kammer erforderlich, solche wie bisher von dem Oberforstmeister, und dagegen die gemeinschaftlichen Berichte der 2c. Kommission und der Verfügungen von der Kammer und dem Oberforstmeister mit unterschrieben werden.

Was aber

4) zum speciellen Ressort der Kommission gehört, wird Namens derselben bei der Kammerkanzlei ausgefertiget, und vom Präsidio und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission allein vollzogen und, wozu denn auch alle zu ertheilende, auf Approbation des Forstdepartements des General-Direktorii sich gründende Holzanweisungen zu rechnen sind; desgleichen alle Forstmeliorations-, Kultur-, Vermessungs- und Taxationssachen auf Verpachtung und Verwaltung der eigentlichen Forstnutzungen 2c.; die in solchen Sachen an das Forstdepartement zu erstattenden Berichte werden von jedem anwesenden Mitgliede im Mundo vollzogen, jedoch im Fall des Dissensus dessen freimüthiges schriftliches Votum beigefügt.

5) In dem Fall, wo die Kommission sich mit der Kammer nicht vereinigen kann, wird an das Provinzial- und Forstdepartement, konjunktim, zur Entscheidung berichtet.

Schließlich wird der Provinzial-, Forst- und Bau-Kommission die treuliche und genaueste Befolgung dieses Reglements ernstlich nicht nur empfohlen, sondern derselben auch zu ihrem Verhalten und Achtung bekannt gemacht, daß Sr. K. Maj. es Höchstdero Dienst angemessen gefunden haben, das bisherige Forstdepartement des General- 2c. Direktorii ferner nicht einem besondern Minister anzuvertrauen, sondern solches mit dem Provinzialdepartement des General- 2c. Direktorii in mehrere Verbindung zu setzen, und bei demselben einen Ober-Landforstmeister zu bestellen, durch welchen die Forstangelegenheiten der Provinzen in Verbindung erhalten werden sollen, der dann des Endes eine Allerh. eigenhändig vollzogene Instruktion erhalten, welche der Kammer zugefertiget werden soll.

Auf deren Inhalt wird nun auch zugleich die Forst- und Bau-Kommission verwiesen, und hat dieselbe sich solchen zur gleichmäßigen Achtung dienen zu lassen; sowie denn auch die von oben gedachtem Ober-Landforstmeister oder dem Forstdepartement des General- 2c. Direktorii an die Kommission zu erlassenden Verfügungen genau und pflichtmäßig zu befolgen, auch mit gründlicher Auskunft und Bericht mit aller im Dienst so wesentlich nöthigen Promtitude zu erledigen, die Kommission hierdurch befehliget wird.

Da der Ober-Landforstmeister zur Bereisung der Provinzen und besonders der Forsten angewiesen, so wird derselbe auch zugleich darauf seine Aufmerksamkeit und Lokal-Recherchen richten, in wiefern die bei der Kammer etablirte Forst- und Bau-Kommission den Zweck ihrer Anordnung erfüllet, dieses Reglement zur vollständigen Ausführung gebracht, und in allen Punkten auf das Genaueste befolgt haben wird.

Sr. K. Maj. wollen aber verhoffen und gewiß erwarten, daß die 2c. Kommission sich auch sodann hierüber gehörig ausweisen wird, damit Höchstdieselben auf die zu erstattenden Rapports des Ober-Landforstmeisters, mit dem Verhalten, Fleiß und Thätigkeit der 2c. Kommission allergnädigst zufrieden zu sein, alle gehoffte Veranlassung haben können.

(Ediktensamml. v. 1798. S. 1738. Nr. 70.)

Die hiernach angeordneten Immediat-Forst- und Bau-Kommissionen wurden indeß nach einigen Jahren wieder eingezogen und mit den Kammern verbunden, weil der beabsichtigte Zweck, die Geschäfte in den Provinzial-, Forst- und Bausachen abzukürzen, nicht dadurch erreicht ward.

II. Die gesammte bisherige Einrichtung der Central-Behörden erhielt eine anderweitige Organisation durch das Publ. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere

Landes- und Finanz-Verwaltung [1]). Diese Verordnung sprach es als ihren Zweck aus, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben und sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen. Es sollte daher die Regierungsverwaltung von einem dem Staatsoberhaupte unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte (dem Staatsrathe) ausgehen und eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter, Behörden (Ministerien) stehen; die Wirksamkeit eines jeden Ministerial-Departements sollte sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämmtliche Provinzen erstrecken. Zum Ressort des Ministeriums des Innern wurde die ganze innere Landesverwaltung mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten (§. 3) verwiesen. Das Departement des Innern wurde in sechs Sektionen:

a) für die allgemeine Polizei,
b) für die Gewerbe-Polizei,
c) für den Kultus und öffentlichen Unterricht,
d) für die allgemeine Gesetzgebung,
e) für die Medizinalsachen,
f) für die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur,

getheilt (§. 4). Zum Geschäftskreise der Sektion der Gewerbe-Polizei wurde insbesondere auch das ganze Bauwesen und die Sorge wegen Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen verwiesen. (§. 7.) Dieser Sektion wurde auch die technische Bau-Deputation und das Hofbauamt, letzteres unter der Kontrolle der ersteren, untergeordnet, wobei zugleich bestimmt wurde, daß beide eine neue Einrichtung erhalten sollten und daß die technische Bau-Deputation die Examinations-Behörde für Bau-Künstler und Feldmesser bleiben solle (§. 8). Die Bau-Akademie sollte unter der Sektion für den öffentlichen Unterricht stehen (§. 11).

Auch die Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden erfuhren gleichzeitig eine durchgreifende Veränderung ihrer Organisation. Die Verordn. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung derselben [2]) schuf die bisherigen Kriegs- und Domainen-Kammern in Regierungen um, welche für die ihrer Wirksamkeit anvertrauten Distrikte den Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung bilden sollten. Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanz-Verwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse ankommt, so wurden dafür besondere technische Räthe, insbesondere auch Bauräthe und Wasserbau-Direktoren, angestellt (§. 23). Gleichzeitig erhielten die neu organisirten Regierungen unterm 26. Dec. 1808 [3]) eine neue Geschäfts-Instruktion. Jede Regierung sollte darnach aus mehreren Deputationen bestehen, deren Ressort bestimmt wurde. Die Polizei-Deputation insbesondere sollte unter Andern die Oberaufsicht und Fürsorge haben:

a) in Betreff der Vorbeugung von polizeiwidrigen Bauten und des Retablissements der abgebrannten Gebäude (§. 2 Litt. d.);

b) hinsichts der öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasserstraßen, Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten und Hafenbauten (§. 2 Litt. f.).

---

[1]) N. C. C. Tom. XII. pag. 527, Rabe's Sammlung Bd. 9. S. 383, Mathis jur. Monatsschrift Bd. 7. S. 369.

[2]) N. C. C. Tom. XII. pag. 675. Rabe's Sammlung Bd. 9. S. 467, Mathis jur. Monatsschrift Bd. 7. S. 339.

[3]) N. C. C. Tom. XII. pag. 703, Rabe's Sammlung Bd. 9. S. 415, Mathis jur. Monatsschrift Bd. 7. S. 378.

Die Garnison- und Festungsbauten sollten dagegen von der Militair-Deputation ressortiren (§. 6.).

Die Bauräthe sollten in der Art vertheilt werden, daß in jeder Deputation wenigstens einer derselben befindlich; auch sollten sie, gleich den Justitiarien, ihr spezielles Departement erhalten (§. 10.).

III. Die durch die Gesetzgebung vom Jahre 1808 getroffene Einrichtung wurde abermals geändert durch die V. v. 27. Oct. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden [1]). Es wurde dadurch der Staatsrath, als höchste berathende Behörde, angeordnet und die Departements-Eintheilung der Ministerien anderweitig regulirt. Das Ministerium des Innern insbesondere erhielt zu seinem Wirkungskreise alle Ausübung der obersten Gewalt, in so weit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Krieges oder anderer Behörden beigelegt worden, überwiesen. Namentlich wurden demselben übertragen:

a) in der Abtheilung der allgemeinen Polizei die gesammte Sicherheits-Polizei (mithin auch der hierauf bezügliche Theil der Bau- und Wege-Polizei);

b) in der Abtheilung für Handel und Gewerbe das gesammte Bauwesen; ferner die Polizei des Handels und daher auch die Anstalten zur Beförderung des Handels, namentlich die Sorge für Anlegung und Unterhaltung von Chausseen und Landstraßen.

Unmittelbar dieser Abtheilung des Ministeriums des Innern (dem Gewerbe-Departement) untergeordnet wurde die technische Ober-Bau-Deputation, welche zugleich als Prüfungs-Behörde für Baukünstler und Feldmesser eingesetzt wurde, und auch von anderen Ministerien Aufträge anzunehmen verbunden sein sollte.

Die Bauten bei den Königl. Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam ꝛc. wurden dem Hofmarschallamte belassen, unter dessen alleinigem Befehle die Schloß-Bau-Kommission stehen sollte; jedoch wurde auch bei solchen Bauten von Wichtigkeit der technischen Ober-Bau-Deputation die Verbindlichkeit zur Superrevision auferlegt.

IV. Bei der nach beendigtem Kriege erfolgten neuen Organisation der Ministerien durch die K. O. v. 3. Juni 1814 [2]), betr. die Anordnung des Staatsministeriums aus den Geschäftskreisen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Krieges und des Innern, wurden die Ministerial-Departements abermals in einer anderen Weise constituirt. Es wurden insbesondere mehrere zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, weil dieselben mit der Abgaben-Verwaltung und dem Staats-Haushalte verflochten, dem Finanzministerium (welches als: »Ministerium der Finanzen und des Handels« unter der Leitung des Minister v. Bülow, errichtet wurde) mit übertragen, namentlich das Bauwesen und die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikation. Die eigentliche Sicherheits-Polizei (mithin auch die hierauf bezügliche Thätigkeit der Bau- und Wege-Polizei) wurde einem neu gebildeten, von dem Ministerium des Innern getrennten Polizei-Ministerium (dessen Leitung dem Fürsten zu Sayn und Wittgenstein übertragen wurde) zugewiesen.

V. Eine veränderte Anordnung der Ministerien und ihres Geschäftskreises erfolgte hiernächst durch die V. v. 3. Nov. 1817 [3]). Dieselbe bestimmte indeß

---

[1]) G. S. 1810. S. 3.
[2]) G. S. 1814. S. 40.
[3]) G. S. 1817. S. 289.

in Betreff des Land- und Wasser-Bauwesens (einschließlich der Chausseebauten), daß solches dem Finanzministerium zu belassen.

VI. Durch die V. v. 2. Dec. 1817[1]) wurden sodann die bisher vereinigten Ministerien der Finanzen und des Handels getrennt, und das Land- und Wasser-Bauwesen der Leitung des Letzteren, unter der Direktion des Ministers von Bülow, zugewiesen.

VII. Die K. O. v. 11. Jan. 1819[2]) hob das bisherige Polizei-Ministerium gänzlich auf und vereinigte dasselbe mit dem Ministerium des Innern.

VIII. Hiernächst wurde das neu errichtete Ministerium des Handels wieder aufgehoben; die von demselben ressortirenden Angelegenheiten gingen an die Ministerien des Innern und der Finanzen über. Die K. O. v. 8. Juni 1825[3]), bestätigte nämlich die, bereits durch die (darin in Bezug genommene) K. O. v. 31. August 1824 ausgesprochene Aufhebung des bisherigen Ministeriums des Handels, und verordnete, daß:

a) dem Ministerium des Innern sämmtliche bisher von dem Ministerium des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen und der von denselben aufkommenden Einnahmen, zu übertragen, soweit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanzministerium ausdrücklich (sub b) überwiesen worden;

b) dem Finanzministerium die Erhebung aller Kommunikations-Abgaben jedoch mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung (ad a) dem Ministerium des Innern mit überwiesen worden, zu übertragen.

IX. Eine fernere Modification dieser Ressortverhältnisse trat im Jahre 1827 ein, wo bestimmt wurde, daß die Einnahmen von den Chausseen zum Ressort des Finanzministeriums übergehen, und nur Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, ferner dem Ministerium des Innern verbleiben solle. Es disponirte hierüber die K. O. v. 28. Oct. 1827.

rc. rc. Was die fernere Verwaltung der Chausseen anbetrifft, so finde Ich es ganz zweckmäßig, daß nach Ihrem Vorschlage und der vorläufig getroffenen Vereinigung, künftig die Einnahme zum Ressort des Finanz-Ministeriums übergehe, und dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, ferner dem Min. d. J. gegen die zu gewährende Bedarfssumme von 1100 Thlrn. jährlich für jede fertige Chausseemeile verbleibe.

Indem Ich daher die diesfälligen hierneben zurückgehenden Bestimmungen im Ganzen genehmige, setze Ich voraus, daß Sie, der Finanz-Min., den durch die festgesetzte Unterhaltungssumme für 1828 gegen den Reinertrag mehr erforderlichen Bedarf zu bestreiten vermögen und bei dem Ueberschlage auch darauf Rücksicht genommen sein wird, daß mehrere Chausseen auf Actien errichtet sind, und noch von den Unternehmern erhalten werden müssen, daß hiernach die Etats-Regulirung pro 1828 stattfinde.

Berlin, den 28. Okt. 1827. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Schuckmann und von Motz.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. f. H., F. u. Bauwesen, betr. die Verhandlungen wegen Feststellung der Ressortverhältnisse der Min. d. J. u. d. Fin. in Ansehung der Chaussee-Verwaltung sign. Organisation; Geschäftskreis, A. Abth. I. Fach 1. Nr. 5.)

Mit Bezug hierauf erging das C. R. der K. Min. d. J. (v. Schuckmann) und d. Fin. (v. Motz) v. 19. Nov. 1827 an sämmtliche K. Regierungen:

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus K. Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Jan. k. J. zum Ressort des Finanz-Min. übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Min. d. J. verbleiben soll.

In Folge dieser Allerh. Bestimmungen wird der Provinzial-Steuer-Dierektor die

[1]) G. S. 1817. S. 304.
[2]) G. S. 1819. S. 2.
[3]) G. S. 1825. S. 151.

Administration des Chausseegeldes im dortigen Reg. Bezirke mit dem gedachten Zeitpunkte übernehmen, und die K. Reg. hierdurch veranlaßt, die bisherigen Funktionen in Bezug auf diesen Geschäftszweig nur noch bis Ende dieses Jahres fortzuführen, dem Provinzial-Steuer-Direktor aber den Chaussee-Verwaltungs-Etat und alle betr. Akten, Nachweisungen und sonstige Nachrichten zu übernehmen: die Einnahmen ohne Unterschied, werden durch die Provinzial-Steuer-Verwaltung eingezogen und verrechnet; von den Ausgaben läßt dieselbe dagegen nur alle diejenigen leisten, welche für die eigentliche Erhebung des Chausseegeldes bestimmt sind, namentlich also: die Gehälter und Tantiemen der Einnehmer, die Wartegelder der durch die Verpachtung außer Dienst gekommenen Erheber, die Kosten für Erleuchtung der Barrieren, für Schreib- und Druckmaterialien, ferner die an Kommunen und Privatpersonen zu leistenden Antheile am Chausseegelde, oder die dafür gewährten fortlaufenden Entschädigungen und endlich die Zinsen und Amortisationsbeträge von den für Chausseebauten angeliehenen Kapitalien.

Die Aufsichtskosten dagegen, als die Löhne, Wohnungs-Entschädigungen und für Bekleidung der Chausseewärter, wie solche unter der Abth. B. des Verwaltungs-Etats aufgeführt stehen, sind von der K. Reg. auch ferner zu zahlen und am 1. Jan. k. J. an der General-Staatskasse gegen summarische Quittung anzurechnen, worüber das Nähere durch das Min. des J. noch bekannt gemacht werden wird. Die bauliche Unterhaltung der Chaussee-Einnehmer-Häuser verbleibt ebenfalls der K. Reg., und dieselbe hat wegen der dadurch entstehenden Ausgaben, so wie wegen der Kosten der Unterhaltung der Chausseen selbst und der Wärter-Gebäude das Weitere von dem Min. des J. zu gewärtigen.

Die unter Abth. A. aufgeführten Tantiemen der kontrollirenden Beamten bleiben unverausgabt. Wegen der in dieser Beziehung erfolgten Abänderung der bisherigen Bestimmungen, wird der K. Reg. ebenfalls noch das Nähere eröffnet werden.

Da die Ausfertigung der Reg. Hauptkassen-Etats pro 1828 schon zu weit vorgeschritten ist, um in denselben die Ueberschüsse aus der Chaussee-Verwaltung noch absetzen zu können, so ist der Betrag derselben in der Rechnung für das folgende Jahr unter der Bemerkung als Ausfall gegen den Etat nachzuweisen, daß die Ueberschüsse unter denen der indirekten Steuern mit zur Verrechnung und Ablieferung kommen.

Die Anstellung der Chausseegeld-Einnehmer und die Entscheidung über die Art der Verwaltung der Geld-Einnahme ressortirt ausschließlich vom Finanz-Min. und der demselben untergeordneten Prov.-Steuer-Direktoren mit der Maaßgabe jedoch, daß die angestellten Einnehmer oder Pächter gleichzeitig auch auf die Wege-Polizei zu achten, und in dieser Beziehung auch die Aufträge der Wege-Polizeibehörde, so weit dies mit ihrem Hauptgeschäft verträglich, zu übernehmen haben. Andererseits liegt es auch den Chaussee-Aufsichtsbeamten, und insbesondere den Chaussee-Condukteuren und Wegebau-Inspektoren ob, innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke sich nach den Aufträgen des Finanz-Min. oder Prov.-Steuer-Direktors der Kontrolle der Chausseegeld-Einnahme, und andern hierher einschlagenden Geschäften ohne besondere Remuneration zu unterziehen.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Kontraventionen scheidet das Ressort sich nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen dergestalt, daß Defraudationen der Einnahmen zum Ressort des Finanz-Min., Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften aber zum Wirkungskreise des Min. des J. gehören.

Ueber die nach Vorstehendem eintretenden Veränderungen hat die K. Reg. beiliegende Bekanntmachung (Anl. a.) durch das Amtsblatt publiziren zu lassen.

Berlin, den 19. Nov. 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

Anlage a.

Bekanntmachung.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus Königl. Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Januar k. J. zum Ressort des Fin. Min. übergehen, und dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Min. des J. verbleiben soll.

In Folge dieser Allerh. Bestimmung wird der Provinzial-Steuerdirektor zu N. N. die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahmen im Reg.-Bez. zu N. N. übernehmen, für diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Reg. treten, und die Verwaltung desselben den bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen, und durch die ihm untergeordneten Haupt-Steuer- und Zollämter führen lassen. Die Chausseegeld-Einnehmer sind denselben untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chausseebedienten aber bleiben der Reg. subordinirt. Berlin, den 19. Nov. 1827.

Der Min. des J. v. Schuckmann. — Der Finanz-Min. v. Motz.

(A. XI. 884. — 4. 13.)

Dazu:

a) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) v. 24. Mai 1828 an die K. Reg. zu Marienwerder und zur Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg. und die Provinzial-Steuerdirektorien. Fonds, aus welchen die Kosten der Ausstattung der Lokale der Chaussee-Einnehmer mit unbeweglichen Inventarien-Stücken, ingleichen die Miethe für jene Lokalien zu bestreiten.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 23. Jan. d. J. hierdurch eröffnet, daß in Betreff der darin ad 1 und 2 in Antrag gebrachten näheren Bestimmung, aus welchen Fonds die Kosten der Ausstattung der Lokale der Chausseegeld-Einnehmer mit unbeweglichen Inventarienstücken, ingleichen die etwaige Miethe für jene Lokale zu bestreiten sein dürften, zuvörderst unterschieden werden muß, zwischen den älteren Chausseen, auf welchen die Hebung der Chausseegelder bereits eingerichtet ist, zwischen den eben fertig gewordenen, worauf die Hebung erst eingerichtet werden soll, und zwischen den im Bau begriffenen und künftig zu bauenden Chausseen. Was die älteren Chausseen betrifft, so wird die Erbauung und Ausstattung von Chaussee-Einnehmerstellen, wenn dergleichen noch nicht vorhanden waren, vom Finanz-Min., die Unterhaltung aber vom Min. des J. bewirkt werden. Bei den eben fertig gewordenen Chausseen kommt es darauf an, ob die Bau-Anschläge auf den Bau der Chausseestellen mit gerichtet, oder doch von der Bausumme noch soviel übrig ist, um wenigstens die Kosten der Ausstattung der gemietheten Lokale mit unbeweglichen Inventarienstücken daraus zu bestreiten, in welchem Falle dies geschehen muß. Ist dies nicht der Fall, so wird der Bau neuer Hebestellen oder die Ausstattung derselben, imgleichen die Zahlung der etwanigen Miethe aus dem Fond des Finanz-Min. bestritten werden müssen.

Hinsichts der im Bau begriffenen oder künftig zu bauenden Chausseen aber muß der Anschlag gleich mit auf die Erbauung und Ausstattung der Hebestellen gerichtet, und wo dies nicht geschehen sein möchte, noch durch Nach-Anschläge diesem Mangel abgeholfen werden. In diesem letzteren Falle hat die K. Reg. jedoch mit der Prov. Steuer-Direktion über die nothwendige Anzahl und die Stellung der Einnehmer-Häuser Rücksprache zu nehmen. Bei der Veranschlagung neuer Chaussee-Anlagen sind die Anschläge von den Einnehmer-Häusern nicht mit dem gesammten Bau-Projekt zusammenzufassen, sondern abgesondert diesem letzteren beizufügen, damit das Min. des J. mit dem der Fin. über den Bauplan und den Kostenbetrag für solche Häuser berathen kann, ohne die Feststellung des ganzen Bauplans dadurch aufzuhalten.

In den Fällen, wo es vorgezogen wird, das zur Wohnung des Einnehmers und zur Hebestelle erforderliche Lokal zu miethen, erfolgt der Mieths-Betrag nicht aus dem Chaussee-Unterhaltungs-Fond, sondern aus dem Fond des Finanz-Min. 2c.

(Acta gen. des K. Fin.-Min., Abth. f. H., F. u. Bauwesen, A. I. 1. Nr. 5.)

b) C. R. des K. Min. des J. (Beuth) v. 28. Juni 1828 an sämmtl. K. Reg. Ressort der Regierungen rücksichtlich der baulichen Unterhaltung und Feuer-Versicherung der Chaussee-Einnehmer-Häuser.

Nach einer Seitens des K. Fin. Min. hierher mitgetheilten Anzeige der Prov. Steuer-Direktion zu Münster, hat die K. Reg. es abgelehnt, die Feuer-Versicherungs-Beiträge von den Chausseehäusern und die Kosten der desfallsigen Abschätzung zu übernehmen.

Nach der, die Ressort-Verhältnisse der Chaussee-Verwaltung betr. C. V. v. 19. Nov. v. J., verbleibt die bauliche Unterhaltung der Chaussee-Einnehmerhäuser den Reg., welche dieselbe aus dem Chaussee-Unterhaltungs-Fond zu bewirken haben. Hieraus folgt, daß die Kosten eines nothwendig werdenden Neubaues, da, wo schon dergl. Häuser vorhanden sind, und es nicht etwa darauf ankommt, bisher nicht bestandene Einnehmer-Etablissements zu errichten, ebenfalls aus dem Unterhaltungs-Fond erfolgen müssen, und daß dieser Fond, mithin auch die Brand-Versicherungs-Beiträge, und die sonstigen, etwa durch die Versicherungssumme dem Unterhaltungs-Fond zufließt.

Hiernach hat sich die K. Reg. zu achten. Zugleich wird derselben bemerklich gemacht, daß in mehreren Reg. Bezirken die Ausscheidung der Chausseegeld-Einnehmer- und Wärtergebäude aus dem Feuer-Societäts-Verbande genehmigt ist, weil sie gewöhnlich wegen ihrer Bauart, isolirten Lage und sorgfältigeren Beaufsichtigung, der Feuersgefahr weniger ausgesetzt sind. Die K. Reg. wird autorisirt, hiernach ebenfalls zu verfahren, in sofern nicht besondere örtliche Umstände in einem oder dem anderen Falle, die Fortdauer der Versicherung besonders rathsam machen. (A. XII. 545, — 2. 157.)

X. Hiernächst verordnete die (an den Staatsminister von Schuckmann gerichtete) K. O. v. 11. Sept. 1830 die Trennung des Min. des Innern in zwei Abtheilungen, deren eine, unter der Benennung: „Ministerium des

Innern und der Polizei" dem zum Staatsminister ernannten Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Brenn übertragen, die andere, unter der Benennung: „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten" dem Staatsminister von Schuckmann belassen wurde. Die Bausachen wurden dieser letzteren Abtheilung überwiesen.

Die K. O. v. 11. Sept. 1830 lautet dahin:

Schon länger bin Ich besorgt gewesen, daß die Masse der Ihnen obliegenden Geschäfte und die durch die eingetretenen Verhältnisse erhöhte Dringlichkeit mehrerer derselben, der gänzlichen Wiederherstellung Ihrer erschütterten Gesundheit hinderlich sein werde rc. Ich habe daher um so lieber Ihren mir bekannt gewordenen Wunsch einer Geschäfts-Erleichterung durch Entbindung von dem einen schnelleren Betrieb und unaufschiebbare Anstrengungen erfordernden Zweigen Ihres Min. erfüllt, und beschlossen, die erste Abtheil. Ihres Min., nämlich die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten, der Gefangenen-Anstalten, Korporations- und Kommunal-, Armen- und Juden-Sachen, ferner der eigentlichen Polizei, so wie der städtischen Angelegenheiten, in ein besonderes Departement, unter der Benennung: „Ministerium des Innern und der Polizei" zu vereinigen, und dasselbe dem bisherigen Reg. Präsid., Frhrn. v. Brenn, den ich zum Staatsminister ernannt habe, zu übertragen. Ihrem Ressort werden dagegen verbleiben: die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen, die Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten, die Bausachen, das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, das statistische Bureau, die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so wie die ritterschaftlichen Kredit-Vereine, und diese sämmtlichen Gegenstände unter der Benennung: „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten" in der bisherigen Art ferner von Ihnen verwaltet werden.

Der Frhr. v. Brenn wird rc. jenen Bestimmungen gemäß das Weitere wegen Theilung der Bureaux und der sonst nothwendig werdenden Detail-Bestimmungen mit Ihnen verabreden und reguliren rc. (A. XIV. 715. — 4. 1.)

Mit Bezug hierauf erging folgende amtliche Bekanntmachung in der Allg. Preuß. Staatszeitung und den Regierungs-Amtsblättern.

Des Königs Maj. haben für folgende bisher zum Ressort des Min. des J. gehörige Gegenstände, als:

die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen,

die Bildung eines besonderen Ministerial-Departements unter der Benennung:

„Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten"

zu bestimmen geruht, von welchem auch

die Ober-Bau-Deputation,
das statistische Bureau und
die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so wie
die ritterschaftlichen Kreditvereine

ressortiren werden.

Die Leitung dieses Ministerial-Departements verbleibt, der Allerh. Bestimmung gemäß, dem Herrn Staatsminister v. Schuckmann.

Die Verwaltung der anderen, zum bisherigen vereinten Ressort der Min. des Innern gehörigen Gegenstände, als namentlich:

der allgemeinen Innern-, Kommunal-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten- und Korporations-Angelegenheiten,

ferner:

der eigentlichen Polizei, so wie
der ständischen Angelegenheiten,

soll hingegen unter Benennung:

„Ministerium des Innern und der Polizei",

ein zweites Ministerial-Departement bilden, zu dessen Leitung Seine Maj. den bisherigen Präsidenten der K. Reg. zu Merseburg, Frhrn. v. Brenn, zu berufen und denselben zum Staatsminister zu ernennen geruht haben. (A. XIV. 717. — 4. 2.)

XI. Die völlige Abtrennung der den Handel und das Fabrikwesen, nebst dem dahin zu rechnenden Theile des Bauwesens betreffenden Angelegenheiten von dem K. Min. des J. und deren Ueberweisung an das K. Finanzministerium, bei welchem dafür eine besondere Abtheilung für den Handel und das Fabrikwesen, unter der Leitung des wirklichen Geh. Ober-Regie-

rungsraths Beuth, gebildet wurde, erfolgte hiernächst durch die K. O. vom 28. April 1834, welche zugleich bestimmte, daß der Betrieb der Chausseebauten und deren Unterhaltung, in soweit sie aus Staatsmitteln bestritten werden, dem wirklichen Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother, als Chef der Seehandlung, durch deren Fonds diese Bauten fernerhin zu betreiben, unabhängig von der Ober-Bau-Deputation, zu überweisen.

Die K. O. v. 28. April 1834 lautet dahin:

Ich habe den Staats-Min. v. Schuckmann in Betracht seines vorgerückten Alters zur Erleichterung seiner Geschäftsführung von der speziellen Leitung seiner bisherigen Verwaltung entbunden und seine Amtswirksamkeit auf die Theilnahme an den Arbeiten des Staats-Min., des Staatsraths und der unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen, Königl. Hoheit, angeordneten Kommission für die provinzial-ständischen Angelegenheiten, beschränkt. Das hierdurch erledigte Ministerium habe Ich dem Staatsmin. Freih. v. Brenn aufgetragen, jedoch von der Gewerbe-Polizei diejenigen Angelegenheiten, welche den Handel und das Fabrikwesen, nebst dem dahin zu rechnenden Theile des Bauwesens betreffen, getrennt und solche in Rücksicht ihrer wesentlichen Beziehung auf die indirekten Staatsabgaben und ihrer Verbindung mit den Zoll-Vereinen, zugleich mit dem Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen und mit der Aufsicht auf die Verwaltung der Porzellan-Fabrikation, dem Fin. Min. beigelegt, bei welchem diese Angelegenheiten in zween besondern Abtheilungen, die eine für den Handel und das Fabrikwesen, unter der Leitung des wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Raths Beuth, die andere für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen unter der Leitung des Ober-Berghauptmanns Gerhard werden bearbeitet werden. Die Ober-Bau-Deputation bleibt beiden Ministerien untergeordnet. Den Betrieb der Chausseebauten und deren Unterhaltung, in soweit sie aus Staatsmitteln bestritten werden, habe Ich dem wirkl. Geh. Ob.-Finanzrath und Präsid. Rother, als Chef der Seehandlung, durch deren Fonds die Bauten fernerhin betrieben werden sollen, unabhängig von der Ober-Bau-Deputation, anvertraut und eine nähere Anordnung dieserhalb vorbehalten. Das statistische Büreau soll für jetzt, und so lange der wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath Hoffmann demselben vorsteht, dem gesammten Staats-Min. untergeordnet sein. Das hierdurch erledigte Min. des Staats-Min. Freih. v. Brenn habe Ich, mit Ausschluß der Hoheits-, Lehns- und Stiftssachen, welche derselbe in sein nunmehriges Ministerium mit hinüber nimmt, dem Reg.-Präsid. v. Rochow in Merseburg, den Ich zum Staats-Min. und Min. des J. u. d. P. ernannt habe, verliehen. Das Staats-Min. hat wegen der Einführung desselben das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. April 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

In Verfolg dieser K. O. erging hiernächst die Instruktion v. 17. Mai 1834 zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen[1]):

Nachdem Ich durch Meine Verf. v. 28. v. M. den Bau neuer und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, in soweit Beides aus Staatsmitteln erfolgt, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, Wirkl. Geh. Ober-Fin.-Rath und Präsid. Rother, übertragen habe, so bestimme Ich, daß dabei folgende Grundsätze in Anwendung kommen sollen.

Ressort-Verhältnisse. Wege-Beamte.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden den Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Min. des J. für H., G. u. Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Lokal-Behörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspektoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt. Bei dergl. neuen Anstellungen werden die Wegebaumeister und die obern Wegebau-Beamten in der Regel aus der Zahl der geprüften und dazu als fähig anerkannten Techniker, welche sich bereits eine praktische Erfahrung erworben haben, die Wegewärter aber, soweit es thunlich ist, aus

---

[1]) Diese Instruktion wird zur Vollständigkeit der Uebersicht hier im ungetrennten Zusammenhange gegeben, und betreff. Orts darauf Bezug genommen und zurückverwiesen werden. Das Publik. der K. Seehandlung v. 23. Febr. 1824 wegen Errichtung eines Chaussee-Bau-Komptoirs (A. VIII. 281. — 1. 155.) ist hiernach von keiner weiteren Bedeutung.

noch tüchtigen, mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden gewählt. Diejenigen Techniker, welche sich bei der Wege-Verwaltung durch Kenntniß, Rechtlichkeit, Umsicht und Dienstbeflissenheit auszeichnen, sollen auf Empfehlung des Chefs des Seehandlungs-Instituts, nach Maßgabe ihrer Qualifikation, auch zu andern Baubedienungen befördert werden.

§. 4. Imgleichen haben die Wegegeld-Einnehmer, in soweit sie durch ihre Dienst-Instruktion zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, die durch die Wegebau-Beamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

Wahl der zu bauenden Straßen.

§. 5. Bei dem Neubau ist insbesondere auf die baldmöglichste Vollendung der mit Meiner Bewilligung bereits angefangenen Straßenzüge Rücksicht zu nehmen. Vorzugsweise aber müssen unter den schon im Bau begriffenen Chausseen diejenigen gefördert werden, welche für das kommerzielle und gewerbliche Interesse von Wichtigkeit sind.

§. 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Resultaten dieser Berathung, den Bauplan des nächsten Jahres zu Meiner unmittelbaren Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

Ausführung der Neubauten.

§. 7. Bei dem Neubau der Chausseen ist mit möglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen, und jeder unnütze Kosten-Aufwand zu vermeiden.

§. 8. Es dürfen jedoch die Ersparnisse nicht in schlechter Arbeit gesucht, vielmehr müssen die wesentlichen Theile der Chausseen durchaus tüchtig und dauerhaft hergestellt werden. Besonders muß auf eine angemessene Stärke der Steinbahn, auf einen standfesten Bau der Brücken und Durchlässe und auf die Vermeidung von bedeutenden Steigungen gehalten werden.

§. 9. Dagegen ist mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse und des vorhandenen Bedürfnisses die zum Theil überflüssige Verbreitung des Weges, besonders auf den Verbindungsstraßen, zu beschränken, das Terrain mit möglichster Vermeidung bedeutender Erdarbeiten ohne Rücksicht auf strenge Beibehaltung gerader Linien sorgfältig zu wählen, bei großen Dammschüttungen und bei den Brückenanlagen, welche eine ungünstige Stelle haben, auf eine Verlegung und die Ersparung eines theuern Grundbaues Bedacht zu nehmen, bei Errichtung der Einnehmer- und Wärterhäuser, bei den Meilensteinen, bei der Rasen- und Grabenarbeit und bei allen Nebenarbeiten nicht über das dringende Bedürfniß hinauszugehen.

§. 10. Unter diesen Modifikationen ist die von dem Min. des J. für H., G. und Bauwesen unterm 6. April d. J. ergangene, zum Druck beförderte Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen in Anwendung zu setzen.

§. 11. Es muß ferner auf eine wohlfeile Verdingung, sei es des ganzen Baues oder einzelner Theile desselben, gesehen, und eine Ausführung auf Rechnung oder Tagelohn nur ausnahmsweise nachgegeben werden.

§. 12. Dabei ist überall die strengste Aufsicht und Kontrolle zu führen. Beamte, welche sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, oder durch ihre Nachlässigkeit dem Bau Schaden zufügen, müssen sofort entfernt und ohne Schonung der Ahndung des G. überlassen werden, dürfen sich auch auf eine Wiederanstellung keine Hoffnung machen.

§. 13. Eine wesentliche Ersparniß läßt sich weiter von einer raschen Förderung des Baues und von einer prompten Bezahlung der geschehenen Leistungen erwarten, weil dadurch die Aufsichts- und Administrationskosten vermindert und übertriebene Forderungen der Entrepreneurs, Lieferanten, Handwerker und Arbeiter vermieden werden.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, und mit Hilfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorstände, schon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

Unterhaltung der Chausseen.

§. 15. Auf die Unterhaltung der Chausseen, welche bisher noch manches hat vermissen lassen, muß die größte Sorgfalt verwendet werden. Sie erreichen ihren Zweck nur dann, wenn sie fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 16. Bei der Straßen-Unterhaltung treten im Allgemeinen dieselben Grundsätze der Sparsamkeit und einer tüchtigen Ausführung ein, welche oben für den Neubau gegeben worden sind.

Die Straßen müssen zum öftern, besonders im Frühjahr und Herbst, untersucht, und zur Vermeidung eines größern Schadens in Zeiten Vorbereitungen zur Verbesserung der sich zeigenden kleinen Mängel getroffen, auch die Wegewärter strenge zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

Geldmittel.

§. 17. Zum Neubau sind zunächst die für das laufende Jahr dazu auf die General-Staatskasse angewiesenen Gelder zu verwenden. Für das Jahr 1835 und die folgenden Jahre sollen dazu jährlich 500,000 Thlr. auf das Ordinarium dieser Kasse gebracht und in regelmäßigen Quartal-Raten an das Seehandlungs-Institut abgeführt werden.

§. 18. Es werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts zur Unterhaltung der Chausseen die erforderlichen Gelder nach dem bisherigen jährlichen Durchschnittssatz zur Disposition gestellt, und nach der sich ergebenden Vergrößerung der Chaussee-Meilenzahl vermehrt.

§. 19. Da indessen nach den Mir vorgelegten Uebersichten diese Geldmittel nicht hinreichen, um den Neubau der angefangenen und die Instandsetzung der schon vorhandenen Chausseen, welche sich zum Theil in einem schlechten Zustande befinden, so rasch zu fördern, als es der Zweck erheischt, so hat das Seehandlungs-Institut mit Benutzung seiner Fonds und seines Credits den Mehrbedarf zu beschaffen. Die Vorschüsse, welche das Institut dadurch leistet, werden demselben aus den zum Neubau und zur Chaussee-Unterhaltung ausgeworfenen Etatssummen succeisive ersetzt und bis dahin mit fünf vom Hundert verzinset. Ueber die Zinsen ist dem Finanzminister am Schluß eines jeden Jahres ein beglaubigter Extrakt aus den Seehandlungsbüchern vorzulegen, auf dessen Grund der Betrag zur Zahlung im folgenden Jahre auf das Extraordinarium der General-Staatskasse sofort angewiesen wird. Findet der Finanzminister die fortlaufende Verzinsung der solchergestalt vorgeschossenen Gelder nicht angemessen, so steht es ihm frei, solche der Seehandlung aus disponibeln Mitteln zurückzuzahlen.

Chaussee-Bau-Kasse.

§. 20. Zur bessern Uebersicht ist bei dem Seehandlungs-Institut eine besondere Chaussee-Bau-Kasse einzurichten, welche ihre Einnahmen theils aus der General-Staats-Kasse, theils aus der Haupt-Seehandlungs-Kasse bezieht, und dagegen den Reg.-Haupt-Kassen, soweit deren Mitwirkung für nöthig erachtet wird, und den Spezial-Baukassen die zum Bau erforderlichen Gelder überweiset, auch die Ausgaben für die Central-Verwaltung der Chausseen zu bestreiten hat.

Weggeld-Einnahme.

§. 21. Die Bestimmung und Erhebung der Wegegelder verbleibt dem Finanzministerio, von welchem auch die Besetzung und Beaufsichtigung der Geld-Einnehmerstellen ressortirt. Ueber die Stellen zu den neu zu erbauenden Häusern für die Wegegeld-Einnehmer hat sich der Chef des Seehandlungs-Instituts demgemäß mit dem Finanzminister zu einigen.

Central-Büreau.

§. 22. Das für die Central-Verwaltung erforderliche Personal hat der Chef des Seehandlungs-Instituts theils aus von ihm zu wählenden Technikern, theils aus dazu geeigneten Administrationsbeamten zusammenzusetzen, und den Etat zu dessen Besoldung, sowie zu den Central-Ausgaben, Mir zur Genehmigung vorzulegen. Von dieser Centralbehörde empfängt die Chaussee-Baukasse ihre Anweisungen.

§. 23. Damit der Chef des Seehandlungs-Instituts im Stande sei, Meine ihm ertheilten Vorschriften in ihrem ganzen Umfange und ohne Zeitverlust zu erfüllen, bleibt es ihm überlassen, ohne Mitwirkung der Ober-Baudeputat. oder anderer Behörden, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 6 enthaltenen Bestimmung, bloß mit Hilfe seiner Centralverwaltung und der dabei angestellten Techniker selbstständig den Lauf der Chausseen und die Bauweise zu bestimmen, die Anschläge zu erfordern, zu revidiren und festzusetzen, die Ausführung des Baues in eigener Administration oder in Entreprise einzuleiten und zu beaufsichtigen, die dazu erforderlichen Gelder zu verwilligen und anzuweisen, und die Abnahme der gebauten Chausseen bewirken zu lassen. Sollte jedoch in besondern Fällen das Gutachten, eine Super-Revision oder die Festsetzung der Ober-Baudeputation wünschen, so hat diese Behörde die von ihm direkt an sie gelangenden Anfragen und Arbeiten vorzugsweise zu fördern. Desgleichen sind die Bauräthe der Regierungen und, soweit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasserbau-Inspektoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheil-

ten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden.

Rechnungswesen.

§. 24 Die Rechnungen der Chaussee-Baukasse wird der Chef des Seehandlungs-Instituts zur Revision an die Ober-Rechnungskammer befördern lassen, wogegen es ihm freisteht, die Spezial-Baurechnungen zur Abkürzung des Geschäftsganges nach seiner Wahl auch durch einen von ihm ressortirenden, bei dem Bau nicht betheiligten Rechnungsbeamten prüfen zu lassen, und demnächst die Decharge darüber zu ertheilen.

Fiskalische Vorrechte der Chaussee-Verwaltung und der Wegebeamten.

§. 25. Das einzurichtende Central-Büreau, die davon abhängige Chaussee-Baukasse und die zum Bau in den Provinzen befindlichen Beamten werden alle Vorrechte der fiskalischen Stationen und Beamten, folglich auch für ihre mit dem Amtssiegel und mit dem Rubrum: herrschaftliche Chaussee-Bausachen, zu versehende Korrespondenz, sowie für die Versendung von Geldern mit der Post, nach den darüber bestehenden Vorschriften, die Portofreiheit zu genießen haben.

Sämmtliche Staatsbehörden und Beamte haben, soweit es sie angeht, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu achten.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(A. XVIII. 532. — 2. 159.)

Mit Bezug hierauf bemerkte das C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 24. Juni 1834, an sämmtl. K. Reg.:

In Folge der Allerh. K. O. v. 28. April d. J., wonach der Bau und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, in soweit beides aus Staatsmitteln bestritten worden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirkl. Geh. Ob.-Finanzrath und Präsid. Rother, übertragen worden, hat am 17. Mai d. J. eine Instr. zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen die Allerh. Vollziehung erhalten, aus welcher der K. Reg. auszugsweise die folgenden Bestimmungen mitgetheilt werden, um danach die Ressort-Verhältnisse zu beachten, und da das Beamten-Personal in Folge der unmittelbaren Mittheilung des Herrn Rother, bereits mit Anweisung versehen sein wird, selbige durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, nämlich §§. 1. 2. 3. 4. 6. 14 und 23. (in der vorhergegangenen Instr. enthaltend).

Zur Nachricht für die K. Reg. selbst wird nachträglich Folgendes bemerkt.

Da die Wegebaubeamten bisher nach der verschiedenen Begrenzung ihrer Geschäfte neben den Staats-Chausseen, bald mit deren Bau und der Unterhaltung der nicht an den Chef des Seehandlungs-Instituts übergehenden Departemental-Chausseen, so wie der unchaussirten Staats- und Departemental-Straßen, bald aber selbst mit Landbauten als Gehülfen der Bau-Inspektoren beschäftigt waren; da ferner in einigen wenigen Fällen die Bau-Inspektoren die Chausseen in ihren Bezirken mit beaufsichtigen; so wird durch die gedachte Instr. v. 17. Mai d. J. in denjenigen dienstlichen Beziehungen dieser verschiedenen Beamten, welche nicht zum Chausseebau und Unterhalt der Seehandlung gehören, nichts geändert. (A. XVIII. 539. — 2. 160.)

XII. Die Verbindung der Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens mit dem Finanz-Ministerium wurde indeß im Jahre 1835 wieder aufgelöst und für diese Angelegenheiten, zu welchen noch die gesammten Wege- und Chaussee-Bau-Sachen hinzutraten, eine besondere Ober-Behörde gebildet, zu deren Chef der wirkl. Geh. Ob. Fin. Rath Rother ernannt wurde. Es bestimmte hierüber zunächst die K. O. v. 12. Jan. 1835. (an das Staats-Ministerium):

2c. Die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens in dem durch Meine Ordre v. 28. April v. J. dem Fin. Min. überwiesenen Umfange habe ich dem Wirkl Geh. Ob. Fin. Rath und Präsid. der Hauptverw der Staatsschulden, Rother, unter gleichzeitiger Ernennung zum Wirkl. Geh. Rathe, mit dem Prädikate »Excellenz« übertragen. Der Wirkungskreis dieser Verwaltung soll sich zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der bisherigen Zweifel auf sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, Aktien-Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privat-Wege, so wie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluth-Angelegenheiten, erstrecken 2c.

Sodann verordnete die in Verfolg dessen ergangene K. O. v. 26. Jan. 1835.

Das Staats=Min. hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an dasselbe v. 12. d. M. in Beziehung auf die Verwaltung des Fin. Min. getroffen habe, in ein besonderes Publikandum zusammenfassen und solches nebst der gegenwärtigen Ordre durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1835. S, 11.)

Das K. Staats=Min. erließ hierauf die angeordnete Bekanntmachung unterm 6. Febr. 1835, in welcher es sub Nr. 2. in dieser Beziehung heißt:

Für die Verwaltung des Handels=, Fabrik= und Bauwesens, welches durch die Allerh. O. v. 28. April 1834 von dem Min. des J. getrennt und theils dem Fin. Min., theils was die Chausseebauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Sr. Maj. eine besondere Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirkl. Geh. Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände dieses Ressorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der Zweifel über die Grenzen des Bauwesens, anzuordnen geruht, daß der Wirkungskreis dieser Verwaltung sich auf sämmtliche Land= und Heerstraßen, Kreis= und Bezirksstraßen, auf Aktien und sogar Prämien gebaute Chausseen, Kommunal=, Vicinal= und Privatwege, sowie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkenden Vorfluths=Angelegenheiten erstrecken soll. Der Direktor, der im Fin. Min. für diese Geschäfte seither gebildeten vierten Abtheilung, der Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath Beuth, ist in seinem bisherigen Verhältnisse zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbe=Instituts, verblieben. (G. S. 1835. S. 10.)

Ein Regulativ der Ministerien des Innern für Gewerbe=Angelegenheiten, d. J. u. d. P., und der Verw. des Handels=, Fabriken= und Bauwesens v. 25. Febr. 1835[1]), ordnete, wie im Eingange desselben ausdrücklich bemerkt wird, unter Königl. Genehmigung, die Ressort=Verhältnisse dieser drei Central=Behörden noch näher. Es heißt darin, soweit es hier von Interesse ist:

rc. II. Von den durch das ehemalige Min. des H. u. d. G. verwalteten Geschäften übernimmt das Min. des J. für Gew.=Angel.:

rc. 3) die Bau=Polizei, soweit sie nicht schon bisher dem Min. des J. u. d. P., oder der Verwaltung des Handels=, Fabriken= und Bauwesens übertragen war und wird.

Dem Min. des J. für Gew. Angel. sind untergeordnet:

rc. b. die allein für den Deichbau bestimmten Beamten rc.

III. Von den Angelegenheiten des ehemaligen Handels=Min. gehen an die Verw. des Handels=, Fabriken= und Bauwesens über:

rc. sämmtliche Land= und Heerstraßen, Kreis= und Bezirksstraßen, Aktien=Chausseen, Kommunal= und Vicinal= und Privat=Wege, sowie auch die dahin gehörigen Brückenbauten, und darauf einwirkenden Vorfluths=Angelegenheiten; Anlagen von Eisenbahnen, Kanälen, die sich auf solche Anlagen beziehende Polizei und die davon zu erhebenden Abgaben; rc. die technischen Bildungsanstalten für Bau=Beamte und Gewerbetreibende, die Qualifikation der Baubeamten rc. sowie aller Gewerbtreibenden, für welche eine Staatsprüfung angeordnet ist, soweit die Prüfung nicht in das Ressort der landwirthschaftlichen Polizei einschlägt, oder dieselbe im Folgenden dem gemeinschaftlichen Ressort vorbehalten ist. Ferner alle nach den bisherigen Gewerbe= und Bau=Etats aus Staatsmitteln zu bewirkenden öffentlichen und Privatbauten, welche aus Staatsmitteln bestritten werden, mithin die Verwendung der Fonds zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, der Land= und Heerstraßen, der Wasserwerke und Leinpfade, der Kollegienhäuser, zu Vermessungen und Nivellements u. s. w.

Der Verwaltung des Handels, Fabriken= und Bauwesens sind untergeordnet:

rc. b) die Bildungsanstalten für Beamte und Gewerbetreibende; rc.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Min. des J. für Gewerbe=Angelegenheiten und der Verw. des Handels rc. gehören:

1) rc. die Anlage von Fähranstalten, Straßen und Flußbrücken; die Qualifikation der einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker rc.;

2) die Gewerbe=Polizei=Gesetzgebung und alle allgemeinen Anordnungen über baupolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Gegenstände, in sofern sie auf das Ressort der Verwaltung des Handels, Fabriken= und Bauwesens von Einfluß sind; jedoch rücksichtlich der baupolizeilichen Anordnungen unter Konkurrenz des Min. des J. u. d. P.;

---

[1]) v. K. Jahrb. Bd. 45. S. 237., Gräff's Sammlung rc. Bd. 8. S. 406.

3) Ufer- und Deichbauten, welche auf das Schifffahrts-Interesse auf öffentlichen Flüssen von Einfluß sind.

Dem gedachten Ministerium und der Verwaltung für Handel, Fabriken- und Bauwesen gemeinschaftlich untergeordnet sind:

1) die Ober-Bau-Deputation;

2) die Regierungs-Bauräthe:

3) die Bau-Kommission zu Berlin, wobei das Ministerium für Gewerbe in den zu dessen Ressort gehörenden Angelegenheiten konkurrirt ꝛc.

XIII. Auch bei dieser Einrichtung hatte es nicht das Bewenden. Durch die K. O. v. 4. April 1837[1]), wurde der Staats-Min. Rother von der Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen ingleichen für das Chausseebauwesen, wieder entbunden, und beide Verwaltungen wurden nunmehr anderweitig dem Finanz-Ministerium unter Leitung des Staats- und Fin. Min. Gr. von Alvensleben, zugewiesen, wobei zugleich bestimmt wurde, daß sie in diesem Ministerium besondere Abtheilungen bilden sollten.

XIV. Demnächst wurde durch die K. O. v. 6. Juni 1837 die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, und mittelst K. O. v. 13. Dec. 1837 über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte das Nähere angeordnet[2]). Die K. O. v. 11. Jan. 1838[3]), wies das Staats-Min. an, diese Allerhöchst genehmigte Vertheilung der von dem bisherigen Min. des J. für die Gewerbe-Ang. bearbeiteten Geschäfts-Gegenstände an die anderweitigen Ministerial-Ressorts durch die Gesetz-Samml. bekannt zu machen. In der hierauf erlassenen Bekanntmachung des Staats-Min. v. 17. Jan. 1838[4]), heißt es, soweit es hier von Interesse:

ꝛc. Es gehen von den Gegenständen des aufzulösenden Min. des J. für Gew.-Ang. über:

ꝛc. III. An das Fin. Min.:

ꝛc. 2) die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainen-Verwaltung abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Min. des J. verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engeren Sinne des Wortes, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizeivorschriften besteht;

3) die Eindeichungs- und Deichsocietäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Min. des J., wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt.

ꝛc. V. Die Gewerbe-Polizei, in soweit dabei der Geschäftskreis des Min. des J. berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen und solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätten einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Min. d. J. u. d. P. und dem Fin. Min. verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten ressortiren jedoch von dem Min. d. J. ausschließlich:

a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmern eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist; ꝛc.

wogegen die Aufrechthaltung aller sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Leitung der gewerblich-technischen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbtreibenden und Handwerker u. s. w. dem Min. d. Fin. zuständig ist ꝛc.

XV. Die K. O. v. 27. März 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 89 Nr. 94) setzte das K. Staats-Min. von der Absicht des Königs in Kenntniß, ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bilden und beauftragte das Staats-Min., die erforderlichen Vorschläge wegen der da-

---

1) G. S. 1837. S. 40.

2) Das C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Alvensleben) v. 21. Dec. 1837. (A. XXI. 869. — 4. 1.) bringt dies zur Kenntniß.

3) G. S. 1838. S. 10.

4) G. S. 1838. S. 11.

durch bedingten Ressortveränderungen bei den bestehenden Centralbehörden zu machen.

Auf den in Folge dessen erstatteten Bericht des K. Staats-Min. erging demnächst der Allerh. Erlaß v. 17. April 1848, betr. die Bildung des Min. f. H., G. und öffentl. Arb., und die Feststellung des Ressorts desselben und des Ressorts des Fin. Min.

Auf den Antrag des Staats-Min. bestimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach Meiner O. v. 27. v. M. nunmehr zu bildende Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über:

1) Von dem Ressort des Fin. Min.: sämmtliche Geschäfte der Abth. für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abth. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
2) von dem Ressort des Min. d. J.: die Gewerbe- und Baupolizei, soweit dieselbe diesem Min. gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösuugen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten;
3) das Postdepartement;
4) die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der V. v. 7. Juni 1844 (G. S. S. 184) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staats-Min. übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Min. für H., G. und öffentl. Arb. will Ich einstweilen dem Wirkl. Geh. Legationsrathe, Dr. v. Patow, anvertrauen [1]).

II. Um das Ressort des Fin. Min. auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abth. des Min. Meines Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten dem Fin. Min. wieder übertragen, und
2) demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.

Ich beauftrage das Staats-Min., diese Anordnungen, welche durch die G. S. bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

(G. S 1848 S. 109. Min. Bl. 1848 S. 89 Nr. 95.)

XVI. An die hiernach eingetretenen Ressort-Veränderungen schloß sich demnächst ferner eine Abänderung in Betreff der bisher bestandenen Behörden für die obere Verwaltung des Bauwesens.

Die technische Ober-Bau-Deputation [2]) wurde aufgelöst und

---

[1]) Durch amtliche Bekanntmachung v. 6. Dec. 1848 (Min. Bl. 1848 S. 364 Nr. 449) ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handelsgerichts-Präsident v. d. Heydt zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Wirkl. Geh. Ob. Fin. Rath v. Pommer-Esche zum Unter-Staats-Sekretair bei diesem Min. ernannt worden. — Die amtliche Bekanntmachung v. 24. Jan. 1850 (Min. Bl. 1850 S. 14 Nr. 19) veröffentlicht, daß der Geh. Ob. Fin. Rath Oesterreich zum Direktor der Abth. für Handel und Gewerbe, und der Geh. Ob. Fin. Rath Mellin zum Direktor der Abth. für das Bauwesen und die Eisenbahn-Angelegenheiten in diesem Min. ernannt worden.

[2]) Die technische Ober-Bau-Deputation wurde durch die (nicht veröffentlichte) K. O. v. 6. Mai 1770 unter der Benennung: »Ober-Bau-Departement des General-Direktoriums« gestiftet und mit einer besondern Instruktion versehen. Durch die V. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung (Rabe Bd. 9 S. 388) erhielt dieselbe eine andere Stellung. Diese V. bestimmte im §. 8 unter Nr. 2, daß die technische Bau-Deputation und das Hofbauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wurde, der Sektion der Gewerbe-Polizei im Min. des J. untergeordnet sein, daß beide Behörden aber eine neue Einrichtung erhalten sollten. Die technische Bau-Deputation sollte indeß die Examinations-Behörde für Baukünstler und Feldmesser bleiben. In

der Abtheilung für das Bauwesen im Min. für H., G. u. öffentl. Arb. einverleibt; dagegen wurde anderweitig eine technische Bau-Deputation errichtet, deren Bestimmung vorzugsweise die einer künstlerischen und wissenschaftlichen baulich-technischen und einer Behörde für die Prüfungen der Bauführer und Baumeister ist.

Hierüber ist der Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung v. 22. Dec. 1849, ergangen.

Auf den Antrag des Staats-Min. (Anl. a.) habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staats-Baubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Min. unterm 22 Dec. 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Bau-Deputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder der-

---

Folge dessen erhielt die Ober-Bau-Deputation unterm 26. Sept. 1809 eine anderweitige Instruktion, wonach sie keine administrirende, sondern blos eine konsultative zur Kontrolle und Revision der öffentlichen Baue angeordnete Behörde sein sollte, deren Gutachten über Gegenstände der allgemeinen Bau-Polizei, über die unter der Administration des Staates stehenden Baue, über Vermessungen aller Art, welche unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden und über die Maaße und Gewichte zu erfordern *). Sie verrichtete ihre Revisionen in allen Beziehungen, deren der vorliegende Bau-Gegenstand fähig ist, und war zugleich die Prüfungs-Behörde für alle Bau-Beamte und Feldmesser**).

Die V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden bemerkte in Betreff der Ober-Bau-Deputation:

»Unmittelbar unter dem Gewerbe-Depart. des K. Min. des J. steht die techn. »Ob. Bau-Dep., welche zugleich Prüfungs-Behörde für Baukünstler und Feldmesser »ist, und auch von anderen Ministerien Aufträge annehmen muß.

»Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam »rc. gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigen Befehl die Schloßbau-»Kommission steht; jedoch hat die techn. Ob. Bau-Dep. bei solchen Bauten von »Wichtigkeit die Verbindlichkeit zur Superrevision.« (G. S. 1810. S. 13 Nr. 3.)

Das Allerh. genehmigte Regul. v. 25. Febr. 1835 (v. K. Jahrb. Bd. 45 S. 237), welches die Ressortverhältnisse des Min. d. J. für Gew.-Ang., des Min. des J. u. d. P., und der Verw. der Hand., Fabr.- u. Bauw. speziell ordnete, subordinirte die Ob. Bau-Dep. gemeinschaftlich dem Min. des J. für Gew.-Ang. u. der Verw. d. Hand., Fabr. u. Bauwesens. Mit der durch die K. O. v. 4. April 1837 (G. S. 1837 S. 40) erfolgten Vereinigung der Verw. d. Hand., Fabr. und Bauw. mit dem Fin. Min., und der durch die K. O. v. 6. Juni u. 13. Dec. 1837 und 11. Jan. 1838 (G. S. 1838 S. 10) verordneten Auflösung des Min. des J. für Gew. Ang., ging die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts abhängigen, Bauwesens, ausschließlich der dem Min des J. verbleibenden Baupolizei, an das Finanz-Min. über, welchem auch die Ober-Bau-Deputation untergeordnet wurde.

---

*) Bezüglich der Einwirkung der Ob. Bau-Dep. auf das Maaß- und Gewichtwesen bestimmt die Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816 im §. 2 (G. S. 1816 S. 142), daß ein Duplikat der Probemaaße und Gewichte der Ober-Bau-Deput. zur Verwahrung zu übergeben, welche in gleicher Art, wie die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht, bei welchen gleichfalls Exemplare zu deponiren, verpflichtet sein soll, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle zehn Jahre sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihres Exemplares mit den Originalen durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung, zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen. (Vergl. §. 5 des Geschäfts-Regl. der techn. Bau-Dep. v. 28. Febr. 1850. S. unten.)

**) Das Ges. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe bestimmt im §. 96, daß zur Legitimation der Architekten ein Prüfungsattest der technischen Ober-Bau-Deputation erforderlich sei, und im §. 118, daß die Anstellung der Feldmesser und Nivellirer nur nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation erfolgen könne. (G. S. 1811 S. 273 u. 274.)

selben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der V. v. 22. Dec. 1849 (Anl. b.) durch die G. S. bekannt zu machen ist, hat das Staats-Min. das Weitere zu veranlassen. Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

Anl. a.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ober-Bau-Deputation, wie solche derzeit organisirt ist, ihrer Bestimmung nicht vollständig entspricht, vornämlich, weil die Mitglieder derselben, nach der Allerhöchst festgestellten Geschäfts-Instruktion v. 26. Sept. 1809, fast ausschließlich auf die Revision der Kosten-Anschläge und die Prüfung der Baumeister beschränkt sind, dagegen von der Eintheilung der Baufonds, von der Ausführung der Bauten selbst und von der Besorgung der Geschäfte der Baubeamten amtlich keine ausreichende Kunde erhalten und somit dem praktischen Wirken entfremdet werden. Die Ober-Bau-Deputation genießt deshalb im Lande auch nicht das Vertrauen in dem Umfange, als zu einem recht gedeihlichen Erfolge in diesem sehr wichtigen Verwaltungszweige zu wünschen ist. Um diese Uebelstände zu beseitigen und um die obersten Staats-Bau-Beamten zu einer lebendigeren Theilnahme an der Verwaltung und Entwickelung des Bauwesens zu führen, scheint es räthlich, die Ober-Bau-Deputation ganz aufzulösen, dagegen die gesammte Verwaltung des Staats-Bauwesens der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel ꝛc. zuzuweisen, die jetzigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputat. zu Ministerial-Bauräthen zu ernennen und solche theils der eben gedachten Bau-Abtheilung, theils anderen Ministerien, soweit bei solchen, nach noch näher zu veranlassender Berathung, besondere Ministerial-Bauräthe für erforderlich zu erachten sind, beizuordnen. Wir behalten uns ehrfurchtsvoll vor, Ew. Königl. Maj. hierüber noch nähere Vorschläge unterthänigst zu machen. Von der Bau-Abtheilung im Min. für Handel ꝛc. würden demnächst unter der Leitung des Min. für Handel das Baubedürfniß erwogen und die Aufstellung der Etats für das Staatsbauwesen bewirkt, sowie sämmtliche Bauentwürfe und Kostenanschläge für die bedeutenderen Staatsbauten, zunächst ganz in den Grenzen, wie solche nach den bestehenden Bestimmungen bisher von der Ober-Bau-Deputation zu prüfen waren, revidirt und in allen Beziehungen festgestellt, sowie auch die Bau-Ausführungen selbst überwacht werden.

Neben dieser, das gesammte Staats-Bauwesen verwaltenden Ministerial-Bau-Abtheilung bleibt aber auch noch eine technische Bau-Deputation erforderlich, welche das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig repräsentirt, die großen oder in Beziehung auf Kunst oder deren Geschichte interessanten öffentlichen Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, sowie die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung, oder die Gegenstände, welche ihr sonst von den Verwaltungschefs zu diesem Behufe zugehen, zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches zu sorgen, sowie die sämmtlichen Prüfungen der künftigen Baumeister zu bewirken hat, und dabei das Kuratorium der Bau-Akademie bildet.

Die sämmtlichen Ministerial-Bauräthe würden Mitglieder der technischen Bau-Deputation sein. Außerdem würde aber auch jeder andere Baumeister im preußischen Staat, welcher wegen besonderer Auszeichnung in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung sich zum Mitgliede der technischen Bau-Deputat. eignet, zu diesem Ehrenamte, mit welchem eine besondere Gehaltsbeziehung nicht verbunden sein soll, Ew. K. Majestät von dem Minister für Handel ꝛc. in Vorschlag gebracht werden können.

Hiernach gestatten wir uns, den Entwurf einer Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, sowie eines dieselben genehmigenden Allerhöchsten Erlasses mit dem Antrage auf huldreiche Vollziehung des letzteren ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin, den 22. Dec. 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An des Königs Majestät.

Anl. b.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, vom 22. Dec. 1849

§. 1. Die Ober-Bau-Deputation wird aufgelöst.

§. 2. Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht im §. 6 ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Min. für H., G. und öffentl. Arb. über, in welche die gegenwärtigen Mitglie-

der der Ob. Bau-Dep. nach Maßgabe der nach §. 5 zu treffenden näheren Bestimmung als Min. Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kostenanschläge.
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, sowie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4. Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei anderen Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Min. für H., G. und öffentl. Arb. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ob. Bau-Deput. bedurften, bei dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betr. Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Dep. der Bau-Abtheilung des Min. für H., G. u. öffentl. Arb., und welche etwa anderen Ministerien (§. 4) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Außer der Bau-Abtheilung im Min. f. H., G. und öffentl. Arb., wird eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentl. Bau-Unternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgem. Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deput. durch das Min. für H., G. u. öffentl. Arb. zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7. Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Min. für H., G. u. öffentl. A. vorbehalten, solche dem preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchstenors in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputation nicht verbunden.

§. 8. Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen

zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9. Die technische Bau-Deput. ist dem Min. für H., G. und öffentl. A. untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen, zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. Dec. 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(G. S. 1850 S. 13., M. Bl. d. i. V. 1850 S. 14. Nr. 20.)

Mit Bezug auf die vorstehende V. ist nachstehende Bekanntmach. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 22. Jan. 1850 ergangen:

Mit Bezug auf den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige V. v. 22. Dec. 1849, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der K. Ober-Bau-Deput. und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Min. für H., G. u. öffentl. Arb. am 1. März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die K. Ober-Bau-Deput. ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 16. Nr. 21.)

XVII. Auch die Verfassung der Provinzial-Behörden wurde nach Beendigung der letzten Kriege anderweitig organisirt.

Zunächst erging die V. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. (G. S. 1815. S. 85.) Sie bestimmte:

daß ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen solle, welche zweckmäßiger einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk eingeschränkt ist. In jedem Regierungsbezirke sollte eine Regierung für die Landespolizei- und für die Finanz-Angelegenheiten bestehen. Jede Regierung sollte in zwei Haupt-Abtheilungen zerfallen, deren zweite das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land-, als Wasserbau, verwalten sollte (§. 26.). Zu ihren Organen sollten die Baubedienten gehören (§. 40).

Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 248.) modificirte diese Einrichtungen. Es wurden:

a) der ersten Abtheilung der Regierungen die eigentliche Bau-Polizei und das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt (§. 2) und

b) der zweiten Abtheilung die Verwaltung der Anstalten zur Bildung der Gewerksleute und Künstler, die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Hafenbauten und das gesammte Bauwesen des Ressorts dieser Abtheilung, überwiesen. (§. 3)[1])

---

[1]) In Betreff der Ressort-Verhältnisse der Reg.-Abtheilungen in Deichbau-Sachen, bemerkte das R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 25. April 1822. an die K. Reg. zu Minden:

»Wenn gleich die Einleitung aller solcher Deichbauten, die bloß um das Interesse »der angrenzenden Grundbesitzer und Kommunen willen unternommen werden sollen, »also die Frage ob? und die Frage wie die Kosten aufzubringen? allerdings der »ersten Abtheil. des Reg.-Kollegii gebührt; so muß doch jeder Deichbau an einem »öffentlichen und von der Schifffahrt benutzten Strome, also auch derjenige, welcher »nach dem vorliegenden Ber. zum Schutze der Feldflur der Kommunen von N. N. »und N. N. gegen die Ueberschwemmungen der Weser bei hohem Wasserstande pro»jektirt worden ist, gleichwohl von der zweiten Reg.-Abth. geführt werden, weil nach »der dermaligen Ressorteintheilung unter beide Abtheil. dieser die Sorge obliegt, daß »dem öffentl. Schifffahrts-Interesse kein Nachtheil erwachse.«

(A. VI. 429. — 2. 85.)

Die K. O. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826. S. 5.) modificirte diese Einrichtung abermals. Es soll darnach gestattet sein, statt der bisherigen Bearbeitung der Geschäfte in zwei Regierungs-Abtheilungen, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, mehrere abgesonderte Sektionen zu bilden. Der Abtheilung des Innern werden die bisher von der ersten Reg. Abth. bearbeiteten Geschäfte beigelegt; auch werden ihr die gesammten baupolizeilichen Angelegenheiten zugewiesen. (sub D. II. 1.)

Die gleichzeitig erlassene anderweitige Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 (Ann. Bd. 9. S. 821, v. K. Jahrb. Bd. 27. S. 241.) ertheilte in dieser Beziehung (zum Abschn. II. sub B.) speciellere Vorschriften. (s. unten.)

In Betreff der Verhältnisse der Provinzial-Steuer-Direktoren bezüglich der Chausseebau-Verwaltung vergl. die K. O. v. 28. Okt. 1827 nebst deren Ergänzungen. (Oben S. 23.)

Zweiter Abschnitt.

Gegenwärtige Organisation der Behörden.

Erstes Kapitel.

Die Central-Behörden[1]).

I. Die oberste Leitung des gesammten Bau- und Wege-Wesens, in sofern dieselbe nicht zugleich von speziellen Ressorts, wie in Betreff der Militair- und Domainen-Bauten, abhängig ist, einschließlich des Chaussee-Bauwesens, ressortirt, wie die in der vorigen Abtheil. gegebene historische Darstellung des Näheren ergiebt, gegenwärtig von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. In diesem Ministerium aber besteht für die Verwaltung dieser Geschäfte eine besondere Abtheilung für das Bauwesen und die Eisenbahn-Angelegenheiten, deren Geschäfts-Bereich sich aus dem §. 2. der (oben S. 34 gegebenen) V. v. 22. Dec. 1849 ergiebt. Es gehört dazu insbesondere auch die gesammte Baupolizei.

Die Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten sind durch den Allerh. Erlaß v. 26. Nov. 1849 (G. S. 1850 S. 3.) dem Min. für landwirthschaftl. Ang. überwiesen worden, jedoch mit Vorbehalt der Theilnahme des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt- und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. Dagegen sind die Deichverbesserungs-Arbeiten zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat, sowie die Melioration des Nieder-Oderbruchs, bis zur Vollendung dieser Anlagen dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. verblieben.

II. Unabhängig von dem Ministerium ist die Schloß-Bau-Kommission, welcher die Bauten bei den Königl. Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam rc. übertragen sind und welche nur bei Bauten von besonderer Wichtigkeit der Superrevision der technischen Bau-Deputation untergeben ist[2]). Dieselbe bildet die zweite Abtheilung des Königl. Hofmarschall-Amtes und der Intendantur der Königl. Schlösser.

III. Dem Ministerium untergeordnet sind:

A. Die an die Stelle der durch die V. v. 22. Dec. 1849, §. 1. (s. oben S. 35.) aufgelösten Ober-Bau-Deputation getretene, nach §. 9. a. a. O. dem

---

[1]) Vergl. hierüber auch Thl. VI. Bd. 2. S. 484. ff.

[2]) V. v. 27. Okt. 1810. (G. S. 1810. S. 3.)

Min. für H., G. u. öffentl. Arb. untergeordnete technische Bau-Deputation[1]).

In Betreff des Ressorts derselben und ihres Geschäftsbetriebes ist ergangen:

Bekanntmach. des K. Min. f. H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 28. Febr. 1850 mit dem Geschäfts-Reglement für die K. technische Bau-Deputation.

Der K. technischen Bau-Deputation, deren Einrichtung auf Grund der V. v. 22. Dec. 1849 (G. S. 1850 S. 15.), nach Maaßgabe der Bekanntmach. v. 22. Jan. d. J. (Min. Bl. S. 16.), mit dem 1. März in Wirksamkeit tritt, ist ein besonderes Geschäfts-Reglement ertheilt worden, welches ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe (Anl. a.).

Anl. a.

Geschäfts-Reglement für die Königliche technische Bau-Deputation v. 28. Febr. 1850.

§. 1. Die K. technische Bau-Deputation ist nach §. 6. d. V. v. 22 Dec. 1849 über die obere Verwaltung des Bauwesens bestimmt, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, größere öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

§. 2. Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deput. durch das Min. für H, G. u. öffentl. Arb. zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten über bauliche Angelegenheiten eingeholt werden. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deput. erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Auch die übrigen Mitglieder der technischen Bau-Deput. sind berechtigt, Entwürfe von interessanten Bauwerken bei den wöchentlichen Berathungen zur Kenntnißnahme und Besprechung vorzulegen.

Die Bau-Verwaltungs-Angelegenheiten und die Revisionen von Kostenanschlägen bleiben von den Funktionen der technischen Bau-Deput. gänzlich ausgeschlossen.

§. 3. Der technischen Bau-Deput. ist die Verwaltung der vereinigten Bibliothek der technischen Bau-Deput. und der Bau-Akademie übertragen. Sie sorgt für den Ankauf derjenigen Werke und Zeitschriften, welche zur Vervollständigung der Bibliothek, so wie zur Kenntnißnahme der Fortschritte in den einzelnen Fächern des Bauwesens dienen, und legt am Jahresschluß Rechnung über die ihr zu diesem Zwecke überwiesenen Gelder. Die Rechnung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

§. 4. Der technischen Bau-Deput. ist ferner die Aufbewahrung des Kartenarchivs der bisherigen Ober-Bau-Deputation, so wie dessen angemessene Vermehrung, übertragen. Von dem Inventarium wird der Abth. für das Bauwesen im Min. für H., G. u. öffentl. Arb. zur bequemen Benutzung eine Abschrift mitgetheilt.

Eben so verbleiben bei der technischen Bau-Deput. die bei den Feldmesserprüfungen eingereichten Probekarten.

§. 5. Bei der technischen Bau-Deput. werden auch die der bisherigen Ober-Bau-Deput. überwiesenen Urmaaße und Gewichte aufbewahrt, für deren unbeschädigte Erhaltung sie zu sorgen hat. Zu dem Ende ist jährlich eine Revision des Zustandes derselben vorzunehmen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. eingereicht.

Ferner geht die Aufbewahrung der Instrumente für trigonometrische Vermessungen an die Bau-Deput. über.

§. 6. Der technischen Bau-Deput. verbleibt die von der bisherigen Ober-Bau-Deput. angelegte Sammlung der Bauzeichnungen und die Sorge für deren angemessene Vermehrung.

Ferner werden bei derselben auch die architektonischen Probearbeiten aufbewahrt.

Dasselbe gilt von der Sammlung von Bausteinen und anderen einzelnen, die Technik betreffenden Gegenständen. Die Wasserstandstabellen werden dagegen zur Bau-Abth. des Min. abgegeben.

§. 7. Die statutenmäßig der bisherigen Ober-Bau-Deput. überwiesene Verwaltung

---

1) Vergl. die Bekanntmach. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Jan. 1850. (s. oben S. 37.)

der Fonds der Eytelweinschen Stipendien-Stiftung verbleibt dem bisherigen Kuratorium derselben, welches in der Folge durch die neu hinzutretenden Ministerial-Bauräthe bei der technischen Bau-Deput. ergänzt wird. Die Anträge wegen Ertheilung der Stipendien werden daher an die technische Bau-Deput. gerichtet.

§. 8. Die technische Bau-Deput. besteht aus sämmtlichen Ministerial-Bauräthen und den außerdem ernannten Mitgliedern, welcher unter Leitung eines von dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. ernannten Vorsitzenden gemeinschaftlich die ihnen überwiesenen Gegenstände zu bearbeiten und die Prüfungen zu übernehmen verpflichtet sind.

§. 9. Der Vorsitzende präsentirt die eingehenden Sachen und schreibt sie den Referenten zu.

In jeder Woche bleibt der Sonnabend zum Vortragstage bestimmt, sofern nicht etwa besondere Fälle den Vorsitzenden veranlassen, die Mitglieder zu einer ungewöhnlichen Berathung einzuladen.

Die in Berlin wohnenden Mitglieder sind verpflichtet, bei den Sitzungen an den Vortragstagen sich einzufinden oder ihr Ausbleiben unter Angabe der Verhinderungsursachen anzuzeigen. Auswärtige Mitglieder sind berechtigt, an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Theilnahme der Mitglieder an den Berathungen wird in einer Liste notirt. Der Vorsitzende leitet den Vortrag, insofern nicht der Min. für H., G. und öffentl. Arb. oder in dessen Vertretung der Unter-Staatssekretär oder der Direktor der Bau-Abth. den Vorsitz übernehmen.

Am Ende des Jahres stellt der Vorsitzende einen Verwaltungsbericht zusammen, welcher dem Min. für H. rc. eingereicht wird.

§. 10. Jede Sache geht durch das Journal an den Referenten und, falls ein Korreferent bezeichnet ist, an diesen zuerst, welcher seine Meinung schriftlich beifügt, und dann an den Referenten, der sie weiter bearbeitet, in der Konferenz zum Vortrag bringt und dann das Gutachten oder den Beschluß aufsetzt. Gutachten über größere öffentliche Bauunternehmungen, oder über die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen, werden sodann in ihrer vollständigen Fassung bei einer der nächsten Sitzungen nochmals zum Vortrag gebracht und von den anwesenden Mitgliedern, so wie zuletzt von dem Vorsitzenden, unterzeichnet. Die übrigen Konzepte werden, nachdem der Referent sie gezeichnet, event. dem Korreferenten und demnächst dem Vorsitzenden zur Revision und Unterzeichnung vorgelegt. Sollten bei dem Vortrage abweichende Meinungen sich geltend machen, so wird darüber abgestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dem nach Stimmenmehrheit abgefaßten Konzepte ist die abweichende Meinung anzuführen und dasselbe dem betreffenden Mitgliede zur Unterschrift vorzulegen oder dessen Votum originaliter oder in Abschrift der Ausfertigung beizufügen. Die Reinschriften werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch von einem Mitgliede unterzeichnet. In Betreff der Zeugnisse ist §. 11. das Nähere bestimmt.

Die in der Sitzung verhandelten Gegenstände gehen aus dem Vortrags-Journal hervor. Der Gang der Verhandlungen, so wie die von den einzelnen Mitgliedern eingebrachten Sachen, werden in einem Sitzungsprotokolle summarisch erwähnt, welches von dem anwesenden jüngsten Mitgliede geführt und von demselben, so wie von dem Vorsitzenden, unterzeichnet wird.

§. 11. Die Anträge wegen Zulassung zu den Prüfungen werden vom Vorsitzenden einem Mitgliede zugeschrieben, auf dessen Vortrag im Kollegium entschieden wird, ob die vorgelegten Nachweise genügen, zu ergänzen oder zurückzuweisen sind. Nach dem Schlusse des Meldungstermins werden die Prüfungstermine angesetzt und die Examinanden, so wie die Examinatoren, davon benachrichtigt.

Bei der Bauführer-Prüfung werden die Aufgaben für die Klausurarbeit von Mitgliedern des Kollegiums abwechselnd, der Vorschrift vom 1. August v. J. entsprechend, ertheilt.

Bei den mündlichen, nach §. 7. der letztgedachten Vorschrift öffentlich abzuhaltenden Prüfungen führt eines der drei ältesten Mitglieder abwechselnd den Vorsitz, und für jedes Fach werden einige Mitglieder ernannt, theils um abwechselnd zu prüfen, theils sich in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Zeugnisse werden im Namen der Königl. technischen Bau-Deput. ausgefertigt, mit dem dazu bestimmten Siegel versehen und von dem Vorsitzenden, so wie von den Examinatoren, unterzeichnet.

Ueber die Gegenstände der Prüfungen und über das Verfahren bei denselben ist bereits in den Bekanntmachungen v. 18. Sept. und 1. Dec. v. J. nähere Bestimmung getroffen.

§. 12. Die Anmeldungen der Bauführer zur Baumeister-Prüfung werden in ähnlicher Art, wie bei der Bauführer-Prüfung, zum Vortrag gebracht. Die Probeaufgaben sind von den dazu ernannten Mitgliedern zu ertheilen. Wenn die Ausarbeitung dieser Aufgaben eingereicht und als genügend anerkannt ist, wird der Termin zur Klausurarbeit

und mündlichen Prüfung so angesetzt, daß mehrere Examinanden gleichzeitig daran Theil nehmen können. Die Klausurarbeit wird eben so wie in §. 11. ertheilt, und für jede Richtung werden die betreffenden Examinatoren ernannt.

§. 13. Die Privat=Baumeisterprüfungen werden in derselben Art, wie die Staats=Baumeisterprüfungen, angeordnet. Wenn der Kandidat das Zeugniß über das Bestehen der für den selbstständigen Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen Meisterprüfung als Maurer, Zimmermann oder Steinmetz und den Nachweis über dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Meisterprüfung einreicht, wird ihm von dem ernannten Dezernenten eine angemessene Probeaufgabe ertheilt, nach deren Bearbeitung ihm der Termin zur Prüfung angesetzt wird, welche mit der achttägigen Klausurarbeit beginnt.

§. 14. Die nach den transitorischen Bestimmungen der Vorschrift v. 1. August v. J. zulässige Nachprüfung derjenigen, welche die bisher vorgeschriebenen Vorprüfungen bestanden und die Probearbeiten erhalten haben, werden in der bisherigen Art abgehalten, indem ihnen eine resp. sechswöchentliche oder vierzehntägige Klausurarbeit aufgegeben und der Termin zur mündlichen Prüfung an dem darauf folgenden Vortragstage angesetzt wird.

§. 15. Feldmesserprüfungen werden nach der bestehenden Vorschrift bei den K. Regierungen abgehalten, so lange nicht anders darüber bestimmt wird. Die Prüfungsverhandlungen werden an die K. technische Bau=Deput. eingesandt, welche die Zeugnisse unter ihrem Namen und Siegel ausstellt.

§. 16. Die Einwirkung der technischen Bau=Deput. als Kuratorium der Bau=Akademie bezieht sich namentlich auf die etwaige Abänderung organischer Einrichtungen, die Feststellung des Lehrplans, die Anstellung der Lehrer und die Vervollständigung der Lehrmittel. Die Bau=Deput. wird über diese Angelegenheiten mit dem Direktorium der Bau=Akademie in Verbindung treten, und sind alle, diese Angelegenheiten betreffenden Berichte von dem Direktorium an das Min. durch die technische Bau=Deput. mit deren Gutachten einzureichen, wonächst die Bescheidung eben so durch die technische Bau=Deput. erfolgt.

§. 17. Die Bureauarbeiten der technischen Bau=Deput. werden von einem Expedienten (zugleich Bureauvorsteher), einem Registrator und einem Kanzleisekretair besorgt, wobei der Erstere das Journal führt, die Dekrete expedirt, die Reinschriften kollationirt und die sonstigen Bureaugeschäfte beaufsichtigt.

Berlin, den 28. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 34. Nr. 58.)

B. Vom Finanz=Ministerium ressortirt:

der Bau=Revisor für die im Ressort des Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue.

Mittelst K. O. v. 6. Mai 1828 [1]) hatte des Königs Maj. die Anstellung zweier Baurevisoren für das Bauwesen des Finanzressorts genehmiget und dem Min. d. J. für Gew. rc. v. Schuckmann, und dem Min. d. Fin. v. Motz, den Auftrag ertheilt, über deren Stellung und Wirkungskreis zu berathen und zu berichten. Durch die Anstellung dieser Revisoren sollte, nach der Absicht der Ministerien, nicht in die Befugnisse der Ober=Bau=Deput. eingegriffen werden, sondern es sollte die Obliegenheit der Revisoren nur dahin gerichtet sein, das Interesse des Bauherrn zu vertreten, sich daher an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit projektirter Bauten zu überzeugen, zu erwägen, ob und wie das Bedürfniß, welches den Bauplan veranlaßt, auf andere, minder kostspielige Art zu befriedigen, zu prüfen, wie das Material am besten und billigsten zu beschaffen, zu beurtheilen endlich, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem dadurch zu erreichenden Zwecke im Verhältniß stehe. Der Revisor sollte dabei die Pflichten eines guten Hausvaters erfüllen. In diesem Sinne berichteten die genannten Ministerien unterm 22. Nov. 1828 an den König und legten zugleich die Grundzüge einer Instr. für die Bau=Revisoren vor. Mittelst K. O. v. 13. Dec. 1828 wurden diese Grundsätze für den Wirkungskreis der Bau=Revisoren und in Absicht der Stellung derselben, sowie des Geschäftsganges zwischen dem Fin.

---

[1]) Die Mittheilungen gründen sich auf die Akten der K. Min. des J. für Gewerbe, Handel und Bauwesen, betr. die Anstellung der Bau=Revisoren im K. Fin. Min., sing. Baubeamte, gen. Abth. A. Fach 4. Nr. 65.

Min., den Provinzialbehörden und der Ober-Bau-Deput. genehmiget. Später beschränkte man sich indeß auf Anstellung eines Bau-Revisors, weil angenommen wurde, daß dieser im Stande sei, den Geschäften allein vorzustehen, und dadurch an Einheit gewonnen und das Geschäft abgekürzt werde. Die für den Bau-Revisor entworfene Instr. [1]) ist mittelst C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) v. 28. März 1829 sämmtlichen K. Reg. mitgetheilt.

Des Königs Maj. haben zu genehmigen geruhet, daß für die im Ressort des mitunterz. Min. der Fin. vorkommenden Baue ein besonderer Bau-Revisor angestellt, und demselben ein Theil der bisher von der Ob. Bau-Deput. besorgten Geschäfte übertragen werde. Diesem Bau-Revisor ist mit Allerh. Genehmigung die in Abschrift angeschlossene Instr. (Anl. a.) ertheilt, nach welcher die K. Reg. sich zu achten, und die Bau-Beamten mit der nöthigen Anweisung zu versehen hat

Uebrigens ist die gedachte Bau-Revisorstelle dem bisherigen Reg- und Baurath Eytelwein zu Merseburg verliehen, und derselbe zum Ober-Baurath ernannt worden.

Anl. a.

Instruktion für den Bau-Revisor des K. Finanz-Ministerii.

Nachdem des Königs Maj. die Anstellung eines besonderen Bau-Revisors für das Ressort des Finanz-Ministerii und die Uebertragung eines Theils der bisher von der Ober-Bau-Deput. besorgten Geschäfte, an den oben genannten Beamten zu genehmigen geruhet haben; so ist zur näheren Bestimmung des diesem Bau-Revisor zufallenden Geschäftskreises nach Maaßgabe der desfallsigen, von Sr. Maj. bereits genehmigten Grundzüge, folgendes festzusetzen für gut gefunden worden.

§. 1. Von denjenigen Bauen und Reparaturen, welche nach den jetzigen Ressort-Bestimmungen zur Genehmigung des Fin. Min. und zur Festsetzung der Ober-Bau-Deput. gelangen, kommen die Anschläge und Zeichnungen:

a) der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf den Domainen,
b) der Forstdienst-Gebäude,
c) der Salz-Magazin-Gebäude,
d) der Häuser der Zoll-Einnehmer, der Ansage-Posten und der Unter- und Neben-Steuer-Aemter, endlich
e) sämmtliche Reparatur-Baue im Ressort des Fin. Min, soweit dabei dessen Genehmigung erforderlich ist,

künftig nicht mehr an die Ober-Bau-Deput., sondern sind lediglich der Super-Revision des Bau-Revisors im Fin. Min., der hier ganz die Stelle der ebengedachten Behörde vertritt, unterworfen.

Nur bei Veränderungen der hin und wieder auf den Domainen befindl. K. Schlösser oder andern Gebäuden und Anlagen, die einen geschichtlichen und architektonischen Werth haben, so wie bei dem Neubau und bei Veränderung derjenigen Wohnhäuser und öffentl. Gebäude, welche sich in großen Städten befinden, oder die Aufmerksamkeit des Publikums besonders erregen, entscheidet die Ober-Bau-Deput. über deren äußere Form und Verhältnisse, damit sie den Ansprüchen der Aesthetik genügen; weshalb denn auch alle derartigen Pläne, sobald sie hinsichts der inneren und wirthschaftlichen Einrichtung und der gewählten Konstruktion von dem Bau-Revisor geprüft sind, zuvörderst der Ober-Bau-Deput. zur Prüfung der äußern Form und Verhältnisse der Gebäude vorgelegt werden müssen.

§. 2. Alle übrigen Bau-Gegenstände und desfallsigen Projekte und Anschläge, als z. B. die Neubaue von Packhofs-, Haupt-, Zoll- und Steuer-Amts-Gebäuden, Zollhären und dahin gehörigen Gebäude, Anlagen an Strömen und Flüssen, welche auf die Veränderung und Richtung des Stroms Einfluß haben, so wie überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche in dem vorstehenden §. ad Litt. a. bis e. nicht namhaft gemacht sind, bleiben nach wie vor der technischen Beurtheilung und Super-Revision der Ober-Bau-Deput. vorbehalten, nachdem die Nothwendigkeit des Baues und die Zulänglichkeit der dazu erforderlichen Mittel im Fin. Min. im Allgemeinen anerkannt worden.

§. 3. Die Revision der eingerichteten Bau-Anschläge, Projecte rc. hat sich nicht blos

---

[1]) Diese Instr. steht noch in Gültigkeit und hat keine wesentliche Modifikation erlitten. Zu bemerken ist hier nur, daß die K. O. v. 31. Jan. 1831, auf den Bericht der Min. v. Schuckmann und Maaßen, um den Bau-Revisor des Fin. Min. mit der Ober-Bau-Deput. und den allgemeinen Grundsätzen in gehöriger Verbindung zu erhalten und Einseitigkeit zu vermeiden, dem Bau-Revisor Zutritt zu den Sitzungen der Ober-Bau-Deput. ertheilte und ihm die Verpflichtung auferlegte, dort solche Gegenstände zum Vortrag und zur Berathung zu bringen, bei welchen es auf Feststellung eines Princips ankommt, ohne dadurch in seiner Dienststellung übrigens etwas zu ändern.

auf die Bemerkung und Berichtigung der vorkommenden technischen Mangelhaftigkeiten zu beschränken, sondern ganz besonders auch dahin zu erstrecken, ob die Kosten der projektirten Anlagen mit dem dabei bezweckten Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Bedenken der letzteren Art hat der Bau=Revisor entweder in schriftlichen Gutachten, oder mündlich in den Sitzungen, der betr. General=Verwaltung vorzutragen. Auch concurrirt derselbe in allen denjenigen Sachen, wo es auf Beurtheilung der Bau=Verpflichtungen der Domainen=Pächter und anderer Nutznießer öffentlicher Gebäude, oder auf Feststellung allgemeiner Grundsätze über dergleichen Verbindlichkeiten, und über andere, auf das Bauwesen einschlagenden Gegenstände, ankommt.

§. 4. Zu den besondern Pflichten des Bau=Revisors gehört es, sich so viel möglich an Ort und Stelle, nöthigenfalls unter Zuziehung der betr. Provinzial=, Verwaltungs= und Bau=Beamten von der Nothwendigkeit der Baue des Finanz=Ressorts sowohl an sich als in dem veranschlagten Umfange zu überzeugen, und zu erwägen, ob und wie das Bedürfniß, welches den Bauplan veranlaßt hat, auf andere minder kostspielige Art befriedigt werden kann. Ferner hat derselbe auch bei diesen örtlichen Revisionen zu prüfen, wie sowohl Bauart als das Material für den Bau, der Güte unbeschadet, auf dem wohlfeilsten Wege zu wählen und zu beschaffen ist, und zu beurtheilen, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem ihm bekannt gewordenen Zweck, der dadurch erreicht werden soll, und den vorhandenen Mitteln, im Verhältniß steht, oder wie der Kostenaufwand, einer soliden Ausführung unbeschadet, ermäßigt werden kann.

§. 5. Bei allen denjenigen Bauten und Reparaturen, zu denen die Reg. und sonstigen Prov.=Behörden zeither nach Maaßgabe der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 21. Nr. 9. und der Geschäfts=Anweis. v. 31. Dec. 1825 Litt. D. Bau=Angelegenheiten (S. 12.) ohne höhere Genehmigung vorschreiten konnten, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, und haben in diesen Fällen lediglich die Reg.=Bau=Räthe die Final=Revision der Bau=Projekte und Anschläge zu bewirken. Der Bau=Revisor des Fin. Min. ist darum aber nicht minder verpflichtet und befugt, bei seinen Baubereisungen auch von diesen Bauen und Reparaturen Kenntniß zu nehmen, und wenn er Unregelmäßigkeiten, Mangel an Wirthschaftlichkeit ꝛc. bemerkt, darüber dem Fin. Min. Anzeige zu erstatten.

§. 6. Der Bau=Revisor tritt bei allen, seiner technischen Prüfung unterworfenen Bauen, ganz in das Verhältniß eines Mitgliedes der Ober=Bau=Deput. Es sind daher sowohl die Reg.=Bauräthe als die Distrikts=Baubeamten und Condukteure verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen zu genügen, und den von ihm gemachten Erinnerungen in Betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten.

Hält der Bau=Revisor bei seinen Lokal=Revisionen Abänderungen von dem einmal genehmigten Bauplane für durchaus zweckmäßig, oder findet er in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung, so ist er zwar eben so befugt, als verpflichtet, sofort desfallsige Anordnungen mit voller Wirkung selbst zu treffen, und den dirigirenden Bau=Beamten mit Anweisung zu versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat, oder er kann auch, wenn es die Umstände zulassen und erfordern, den Bau sistiren, doch muß er in allen derartigen Fällen dem Fin. Min. davon Anzeige machen, den betr. Prov.=Behörden aber Nachricht geben.

§. 7. Bei allen den Projekten und Anschlägen, welche von der Ober=Bau=Deput. geprüft und festgesetzt worden sind, stehen ihm jedoch keine Abänderungen in der Ausführung des Baues zu, vielmehr muß er, wenn er eine Abweichung von dem Plane durch vielleicht inzwischen eingetretene Umstände für nothwendig und zweckmäßig hält, dem Fin. Min. zur weiteren Veranlassung ungesäumte Anzeige machen, den Bau bis zur erfolgten Entscheidung aber erforderlichen Falls sistiren, und der betr. Prov.=Behörde davon Nachricht geben.

§. 8. Die technische Prüfung und Festsetzung der Bau=Revisions=Protokolle wird, nach wie vor, von den Reg.=Bauräthen bewirkt, doch sind diese Revisions=Protokolle in den Fällen, wo das Fin. Min. es für nöthig erachtet, der Super=Revision des Bau=Revisors unterworfen.

§. 9. Der Bau=Revisor ist bei seinen Revisionen und Anordnungen den baupolizeil. Vorschriften nachzukommen verpflichtet, und wenn wider Erwarten in dieser Beziehung sich gegen einen angeordneten und gut gefundenen Neu= oder Reparatur=Bau Contestationen erheben sollten, so unterliegen diese der Beurtheilung der Ober=Bau=Deput. und der Entscheidung des Min. des Innern. Berlin, den 28. März 1829.

Min. des Innern — Min. der Finanzen
v. Schuckmann. — v. Motz.

(A. XIII. 387. — 2. 125.)

Ueber den Geschäftsverkehr mit den Regierungen in Betreff der Domainen= und Forstdienst=Gehöfte, bezüglich des Ministerial=Bau=Revisors

bemerkt das C. R. der K. Gen.-Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Ladenberg) v. 28. Nov. 1835 an sämmtl. K. Reg., mit Ausnahme der Westphälischen und Rheinischen.

Wie der K. Reg. bekannt, bereiset der bei der Gen.-Verw. für Dom. und F. fungirende Min.-Baurath, unter Zuziehung der Distrikts-Baubeamten und den Umständen nach gemeinschaftlich mit den Reg.-Bauräthen, alljährlich einen Theil der K. Domainen- und Forstdienst-Gehöfte, um den Zustand der Gebäude auf denselben kennen zu lernen, etwanige Mängel zur Sprache zu bringen, und die Ueberzeugung zu erhalten, in wieweit resp. die Pächter und Nießbraucher ihrer kontraktlichen und sonstigen Verpflichtungen hinsichts der Unterhaltung der Gebäude erfüllt haben.

Seine desfallsigen Bemerkungen werden der K. Reg. nach wie vor entweder im Auszuge, abschriftlich, oder in Urschrift zur weitern Veranlassung zugefertigt werden. Damit aber hierunter überall gleichmäßig verfahren, diese Angelegenheiten gehörig verfolgt, und dadurch jene Reisen um so wirksamer und zweckentsprechender gemacht werden, finde ich mich veranlaßt, deshalb noch Folgendes hiedurch festzusetzen.

In den Verfügungen, mit welchen die K. Reg. jene Reisebemerkungen erhält, werden gewöhnlich nur einzelne wichtigere Gegenstände daraus besonders hervorgehoben. Die K. Reg. hat aber nichts desto weniger die Reisebemerkungen Punkt für Punkt genau durchzugehen, die danach etwa erforderlichen Verf. ungesäumt zu treffen, und darauf zu halten, daß die Bemerkungen von den Betheiligten gehörig beachtet werden; vom Erfolge und der geschehenen Erledigung aber ohne Erinnerung binnen längstens drei Monaten vom Tage des Empfangs ab vollständige Anzeige zu machen, wenn eine frühere Berichtserstattung den Umständen nach nicht möglich sein, oder in einzelnen Fällen besonders vorgeschrieben werden sollte, und sind dann jedesmal in den Fällen, wo die Zufertigung der Bemerkungen in Urschrift erfolgt, diese wiederum zurückzureichen.

Uebrigens wird die K. Reg. auch ferner von der jedesmaligen Reise des Min.-Bauraths Kenntniß erhalten, und hat Sie dann dafür zu sorgen, daß derselbe auf den Dom., welche der Bau-Revision unterworfen werden sollen, alle auf den Gegenstand und die Bau-Verpflichtungen der Pächter Bezug habenden Verhandlungen, als: Pacht-Kontrakte, Bau-Inventarien, Abrechnungen der Dachdeckungs-Verbindlichkeiten u. dergl. mehr, vollständig vorfindet, um dieselben sofort einzusehen, und sich mit der Sachlage um so vertrauter machen zu können. (A. XIX. 902. — 4. 15.)

C. Von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. ressortiren unmittelbar folgende Lehr-Anstalten:

1) die Königl. Bau-Akademie.

Schon im J. 1775 wurden in Berlin öffentliche Vorlesungen über verschiedene Gegenstände des Bauwesens gehalten. Mittelst Publik. v. 20. April 1799 [1]) stiftete hierauf der König, unter dem Namen einer Königlichen Bau-Akademie, eine allgemeine Bau-Unterrichts-Anstalt für die gesammten Königl. Staaten. Das Publik. v. 6. Juli 1799 [2]) bestimmte die vorläufige Einrichtung dieser Anstalt. — Die V. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung [3]), bestimmte in §§. 10 u. 11, daß die Bau-Akademie zum Geschäftskreise der Abth. des öffentl. Unterrichts der Sektion für den Kultus und öffentl. Unterricht im Depart. des Innern gehören und ihr unmittelbar untergeordnet sein solle.

Ebenso disponirte auch die V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Monarchie [4]), daß die Bau-Akademie unmittelbar unter dem Depart. des Kultus und öffentl. Unterrichts im Min. des J. stehen solle.

Es machte sich indeß bald das Bedürfniß einer Reorganisation des Instituts der Bau-Akademie geltend. Das Min. des J. trat darüber bereits im

---

[1]) Das Publik. findet sich nicht abgedruckt, sondern wird nur in dem Publik. v. 6. Juli 1799 in Bezug genommen.
[2]) Abgedruckt in N. C. C. Tom. X. S. 2571. No. 39.
[3]) Mathis jur. Mon. Schr., Bd. 7. S. 252, Rabe's Samml. Bd. 9. S. 389.
[4]) G. S. 1810. S. 14.

Jahre 1817 [1]) mit dem Fin. Min. in Verhandlungen und theilte letzterem einen Entwurf dazu mit, worauf beide mit dem Min. der geistl. und Unterrichts-Ang. darüber zusammentraten. Inzwischen verzögerten sich die Verbesserungs-Maaßregeln besonders aus dem Grunde, weil es an den dazu erforderlichen Fonds fehlte. Unterm 5. Dec. 1823 berichteten indeß die Min. des Handels und des Kultus gemeinschaftlich an den König. In diesem Berichte heißt es im Wesentlichen:

Die Bau-Akademie hatte nach ihrer bisherigen Einrichtung einen doppelten Zweck zu verfolgen, nämlich die Ertheilung des Unterrichts in allen den verschiedenen, auf die höhere Baukunst sich beziehenden Fächern und die Ausbildung der sich dem gewöhnlichen Baufache widmenden Männer. Sie stand mit der Akademie der Künste in näherer Berührung, so daß auch die Fonds beider Institute, zwar in sich abgesondert, aber doch in einem Etat dargestellt wurden. Sie ressortirten ausschließend vom Unterrichtsdepartement, ohne daß irgend eine Einwirkung der technischen Ober-Bau-Deput. oder des hiernächst für das Bauwesen u. s. w. organisirten Ministerii stattfand. Nach der ganzen Richtung, welche also dies Institut genommen, erschien somit die Bildung tüchtiger Baubedienten nicht als sein ausschließlicher und Hauptzweck. Dazu kam die Beschränktheit seiner Fonds, welche nachtheilig wirkte. Daher das Bedürfniß einer Reform. Der Handelsminister hatte die mangelhafte Bildung der angehenden Baubeamten oft gefühlt und den nachtheiligen Einfluß daraus für das öffentliche Bauwesen.

Der Unterricht in der gesammten Baukunst muß zwar an sich in wissenschaftlicher Beziehung eines Ganzen und daher auch fernerhin der Einwirkung des Unterrichts-Departements unterworfen bleiben. Es zerfällt aber seiner Natur nach in zwei Hauptabtheilungen:

a) der höhere, ästhetische Theil der Baukunst, der nicht in unmittelbarer Beziehung steht mit dem, was zur Befriedigung der Baubedürfnisse des gemeinen Lebens erforderlich. In dieser Abtheilung ist der Gesichtspunkt der Kunst der vorherrschende und entscheidende. Ihr Zweck ist Bildung von Baukünstlern. Daher: Vereinigung mit der Akademie der Künste unter alleiniger Einwirkung des Min. des Unterrichts.

b) Der technische Theil des Unterrichts, der sich Bildung von angehenden Provinzial-Baumeistern und Feldmessern zum Ziele setzt.

Diese Abtheilung muß zunächst vom Min. des Handels ressortiren, welches dabei das größte Interessen hat, um die Stellen mit tüchtigen Männern zu besetzen und Nachtheile für die Staatsbauten zu vermeiden. Das Unterrichts-Min. hat dabei nur zu konkurriren bezüglich Feststellung des Lehrplanes, um die Einheit beider Abtheilungen zu erhalten.

Eine fernere einschlagende Unterrichts-Anstalt ist die Kunst- und Gewerks-Schule, welche jedoch schon bisher in zwei Abth. zerfiel, nämlich in die freie Kunst- und Handwerks-Schule und in die Bau- und Gewerks-Schule. Jene wird, ihrer Natur nach, bei dem Unterrichts-Ministerium verbleiben müssen, dagegen letztere dem Handels-Ministerium zu überlassen sein, mit dem dann die sämmtlichen Bildungs-Anstalten für die Gewerke und das die Ausführung zunächst betreffende Bauwesen in gleicher Art verbunden sein werden, wie dies bei einigen anderen technischen Verwaltungszweigen der Fall ist.

Die Vorschläge genehmigt die K. O. v. 31. Dec. 1823.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. f. H., G. und Bauwesen, A. 26. 1. Vol. II.)

In Folge dessen trat die neue Organisation mit dem 1. Okt. 1824 ins Leben. Eine Bekanntmachung v. 23. April 1824 (v. K. Annal. VIII. 444.) ertheilte Nachricht über den auf der Bau-Akademie von nun an zu gebenden Unterricht und deren Einrichtung.

Es hatte indeß bei dieser Reform nicht sein Bewenden. Bereits mittelst K. O. v. 5. Dec. 1830 wurde der Min. des J. für Gewerbe rc. ermächtiget, der Bau-Akademie eine neue, den Anforderungen der Zeit entsprechende Einrichtung zu geben. Das Fehlerhafte des bisherigen Zustandes wurde besonders darin gefunden, daß man von allen Kandidaten eine gleiche Qualifikation in allen Zweigen der Baukunst forderte, während doch nicht alle Baubeamten für ihre Stellung gleicher Kenntnisse bedürfen. Es wurde daher davon ausgegangen, daß kein Grund obwalte, gleiche Qualifikation zu fordern, wenn die Baubeamten

---

[1]) Die hier gegebenen Mittheilungen gründen sich auf die Akten des Min. für H., G. u. Bauwesen, betr. die neue Organisation der Bau-Akademie zu Berlin, sig. Bau-Akademie-Sachen, A. Fach 26. Nr. 1, 3 vol.

nicht Anspruch auf Beförderung in höhere Stadien machen. Mit Rücksicht hierauf wurde der neue Lehrplan eingerichtet, damit Jeder stufenweise sich die nöthigen Kenntnisse erwerben könne.

Diese Ansichten wurden dem Könige mittelst Berichts v. 6. Aug. 1831 vorgetragen und zugleich wurde vorgeschlagen, die nicht mehr passende Bezeichnung: »Bau-Akademie« in den Namen: »allgemeine Bau-Schule« umzuwandeln.

Die K. O. v. 27. Aug. 1831 genehmigte diese Anträge.

(Act. des Min. d. J. für G., H. u. Bauwesen, sign. Bauakademie-Sachen A. Fach 26. Nr. 1. Vol. III.)

Das C. R. des K. Min. d. J. für H., G. u. Bauwesen v. 8. Sept. 1831 (v. K. Ann. XV. 523.) brachte hierauf die neuen Vorschriften für die allgemeine Bauschule nebst der Uebersicht der Unterrichts-Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß.

Neuerdings hat indeß die »allgemeine Bauschule« wiederum eine neue Organisation unter Wiederherstellung der früheren Bezeichnung: »Königliche Bau-Akademie zu Berlin« erhalten.

Hierüber sind ergangen:

a) Vorschriften für die K. Bau-Akademie zu Berlin, v. 1. Aug. 1849[1]).

§. 1. [Bestimmung der Anstalt.] Die K. Bau-Akademie, welche an die Stelle der K. Allgemeinen Bauschule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2. [Obere Leitung und Direktorium der Anstalt.] Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der K. Ober-Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan nnd zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse, regelmäßig Konferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3. [Anstellung der Lehrer.] Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

§. 4. [Außerordentlicher Unterricht.] Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt, von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5. [Aufnahme der Studirenden.] Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. Oktober und 8. April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13 so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihenfolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Kandidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichtsgegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer, wie zum Baumeister.

§. 6. [Bedingungen der Aufnahme.] Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

---

[1]) Diese Vorschriften sind mittelst C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17. Aug. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 198. Nr. 284.) sämmtl. Regierungen mit der Anweisung mitgetheilt, solche durch Abdruck in ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleistet, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindenstens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlichen vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7. [Zulassung von Ausländern.] Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8. [Matrikel.] Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9. [Meldungen zu den Vorlesungen.] Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademiekasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars[1]) werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern, behufs Eintragung in deren Listen, zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10. [Zulassung nicht immatrikulirter Personen.] Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, soweit dies nach Berücksichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11. [Zeugnisse für die Studirenden.] Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12. [Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.] Der halbjährige Unterricht beginnt am 8. Oktober und 8. April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31. August und 20. März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13. [Anordnung der Vorträge.] Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Hauptgegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der spezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§. 14. [Transitorische Bestimmungen.) Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15. Wer bis einschließlich April 1849 bei der K. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie ange-

---

[1]) Die Stundung der Honorare findet nur statt, wo Studirende in Folge nachgewiesener Hülfsbedürftigkeit Stipendien beziehen und aus öffentlichen Fonds unterstützt werden. (Bekanntmach. des Dir. der Bau-Akademie v. 21. April 1851, s. in Grapow's Zusammenstellung der Bestimmungen für das Bauwesen, S. 14—15.)

sehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für die ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akademie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen. Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 201.)

b) Amtliche Bekanntmachung v. 18. Aug. 1849, betr. die K. Bau-Akademie zu Berlin.

Nachdem des Königs Maj. die anderweite Organisation der Allgemeinen Bauschule, welche fortan die Benennung: „Königliche Bau-Akademie zu Berlin" führen wird, zu genehmigen geruht haben, ist das Direktorium der Bau-Akademie dem Geheimen Ober-Baurath Busse, dem Geh. Ober-Baurath Stüler und dem Ober-Baurath Hartwich übertragen und der Erstere zum ausführenden Vorstand bestellt worden.

Das Direktorium der Bau-Akademie wird auch die Leitung der Bau- und Gewerbeschule ferner führen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 160. Nr. 218.)

c) Bekanntmach. v. 20. März 1852 über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königl. Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Ber. des Direktoriums der K. Bau-Akademie v. 6. d. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6 der Vorschriften für die K. Bau-Akademie zu Berlin v. 1. Aug. 1849. (Min. Bl. S. 201.):

daß vom Okt. d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichts nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An das Direktorium der Königl. Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterz. Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel," oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern," oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Berlin, den 20. März 1852.

Das Direktorium der Königl. Bau-Akademie.
Busse.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 95. Nr. 83.)

2) Das technische Gewerbe-Institut zu Berlin, in welchem Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, in der Maschinenlehre, in den Anfangsgründen der Baukunst rc. ertheilt wird.

3) Die Bau-Gewerks- (oder Gewerbe-) Schule zu Berlin, welche eine Winter-Unterrichts-Anstalt für Bau-Handwerker ist.

Dagegen ressortiren die Kunst- und Bau-Gewerks-Schulen in den Provinzen von der zum Ressort des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. gehörigen Königl. Akademie der Künste[1]).

D. Von dem K. Min. der G., U. u. Med. Ang. ressortirt der Konservator der Kunstdenkmäler in der Monarchie.

Ueber die Kreirung dieser neuen Stelle und deren Ressort erging das C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 24. Jan. 1844 an sämmtl. K. Reg.

---

[1]) Vergl. darüber Th. VIII. dieses Werkes (das Unterrichtswesen des Preuß. Staates. Berlin 1854 bei Veit u. Komp.).

Der K. Reg. eröffne ich hierdurch, daß des Königs Maj. durch Allerh. Ordre v. 1. Juli v. J., in der Person des Bauraths von Quast einen Konservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie, als einen, mir unmittelbar untergeordneten Beamten, zu ernennen geruht haben. Nach den Allerh. Absichten Sr. Maj. des Königs soll die Kreirung dieser neuen Stelle dazu dienen, der Sorge für die Erhaltung der in öffentl. Besitz befindlichen Kunstdenkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntniß des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten und die zu ihrer Konservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmte, mehr übereinstimmende und umfassende Principien zurück zu führen, als dies alles nach den bisherigen Einrichtungen möglich war. Der 2c. von Quast ist in Folge dessen verpflichtet, sich von den vorhandenen Kunstdenkmälern und von ihrer Beschaffenheit möglichst vollständige Kenntniß zu verschaffen; wo er findet, daß in einem oder dem andern Bezuge ein Einschreiten erforderlich ist, wird er die Lokalbehörden darauf aufmerksam machen, so wie darüber nach Befinden der Umstände an das mir anvertraute Ministerium berichten; wo Gefahr im Verzuge ist, hat er das Recht, die betr. Lokalbehörde zur Sistirung etwa schon getroffener Maßregeln, unter gleichzeitiger Anzeige an die Prov.-Organe, auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen desfalls schleunig zu erstattenden Ber. eine Bestimmung von meiner Seite erfolgt ist. Er wird sich zugleich mit den im Interesse des Alterthums gestifteten Provinzial- und Lokal-Vereinen in Verbindung setzen, um auch durch die freiwillige Beihülfe, die von diesen zu erwarten ist, Gelegenheit zur Förderung des ihm übertragenen Berufes zu gewinnen. Er wird, wie durch schriftliche Verbindung, so namentlich durch wiederholte Reisen in den verschiedenen Provinzen des Staates für die genannten Zwecke thätig sein. Die K. Reg. hat ihn in allen Beziehungen seines Dienstes, besonders auch bei seiner Anwesenheit in Ihrem Verw.-Bezirk, zu unterstützen und die Lokal- und Unterbehörden zu veranlassen, ihm in vorkommenden Fällen auf Privat-Mittheilungen die erforderliche Auskunft zu gewähren. — Alle von der K. Reg. über die Konservation der Alterthümer zu erstattenden Ber. sind übrigens an mich zu richten.

Um eine möglichst vollständige Kenntnißnahme der vorhandenen Kunstdenkmäler zu bewerkstelligen, sollen durch Hülfe der Ortsbehörden, unter Mitwirkung der Schullehrer und Pfarrer, genaue Inventarien derselben nach Anleitung besonderer Formulare angefertigt werden. Das Nähere in Betracht dieser Maßregel wird an die K. Reg. demnächst verfügt werden.

Sehr häufig ist der Fall vorgekommen, daß den Ortsbehörden, den Korporationen u. s. w. eine genügende Kenntniß des artistischen oder monumentalen Werthes der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler fehlt, und daß sie sich zu Veränderungen derselben veranlaßt finden, die oft, selbst wenn es wohlgemeinte Restaurationen sind, diesen Werth sehr beeinträchtigen oder ihn gänzlich aufheben. Häufig geht aus Unkenntniß desselben oder aus andern Gründen auch völlige Zerstörung der Denkmäler oder Verschleuderung derselben durch Verkauf hervor. Maßregeln solcher Art dürften aber den Allerh. Absichten Sr. Maj. des Königs bei Ernennung des Konservators der Kunstdenkmäler sehr entschieden zuwiderlaufen und die Thätigkeit des letzteren in vielfacher Beziehung unwirksam machen. Die sämmtlichen betr. Behörden und Korporationen des Regierungs-Bezirks sind demnach gemessenst anzuweisen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals der K. Reg. vorher Anzeige zu machen, worüber Dieselbe an mich zu berichten haben wird; vor erfolgtem Bescheide von meiner Seite darf nicht zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel geschritten werden. Es macht hiebei keinen Unterschied, um es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergleichen handelt; eben so wenig, ob die betr. Gegenstände Königl. oder städtisches Eigenthum oder im Besitze von Korporationen, oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben sind, so daß von dieser Vorschrift nur die Gegenstände des unbeschränkt freien Privateigenthums ausgeschlossen bleiben. Eben so ist von jedem etwa neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung, der in eine der gedachten Kategorien gehören dürfte, mir durch die K. Reg. ungesäumt Anzeige zur weiteren Bestimmung über denselben zu machen.

Bei den Anträgen auf Restauration von Baudenkmälern sind ins Künftige zunächst nur skizzirte Entwürfe zur weiteren Maßnahme einzureichen.

Ferner eröffne ich der K. Reg., daß auf Befehl Sr. Maj. des Königs auch die Gen.-Direktion der K. Museen zur Theilnahme an den Geschäften der Konservation und Restauration von Werken der Bildnerei und Malerei berufen ist. Die K. Reg. hat demgemäß die Behörden des Reg.-Bezirks anzuweisen, auch der Gen.-Direktion der K. Museen, wenn diese sich über Vorhandensein oder Beschaffenheit von Werken der obengenannten Art mit ihnen in Kommunikation zu setzen wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren.

Die K. Reg. hat schließlich Sorge zu tragen, daß die sämmtl. im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen nicht nur zur Kenntniß sämmtl. Behörden des Reg.-Bez. kommen,

sondern auch dem gesammten Publikum durch geeignete öffentl. Mittheilung in den Amtsbl. bekannt gemacht werden. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 38. Nr. 47.)

Zugleich wurde die Instr. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) für den Konservator der Kunstdenkmäler v. 24. Jan. 1844 erlassen.

1) Der Konservator der Kunstdenkmäler ist ein, dem K. Min. der G., U. u. Med. Ang. unmittelbar untergeordneter Beamter. Seine Berichte, Anträge, Gutachten u. dergl. gehen demgemäß unmittelbar an das Minist., von welchem sowohl ihm, als auch den Provinzial-Behörden die auf die Konservation der Alterthümer bezügl. Anweisungen werden ertheilt werden.

2) Es bleibt ihm jedoch unbenommen, sich wegen der Gegenstände seines Wirkungskreises auch mit den Unterbehörden und Personen, welche von den K. Reg. mit der Ausführung der für die Konservation der Alterthümer getroffenen Maßregeln beauftragt werden, sowie mit Privatpersonen oder Vereinen in Kommunikation zu setzen. Er führt zu diesem Behufe das Kommissions-Siegel des Min. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat er das Recht, die gedachten Unterbehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die betr. Reg. zur Sistirung etwa schon ergriffener Maßregeln auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen desfalls schleunig zu erstattenden Bericht eine Bestimmung von Seiten des Min. erfolgt ist. Es versteht sich von selbst, daß von diesem Rechte nur in höchst dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

3) Der Konservator ist zunächst verpflichtet, sich eine möglichst ausgebreitete Kenntniß der in der gesammten Monarchie vorhandenen Kunstdenkmäler, welche unter der Obhut von Behörden, Gemeinden oder Korporationen stehen, zu erwerben. Es sollen zu diesem Behufe Inventarien, für deren Anfertigung vorerst die Ortsbehörden und die freundliche Mitwirkung der Schullehrer oder Pfarrer in Anspruch zu nehmen und außerdem die vorhandenen oder noch zu errichtenden Alterthums-Vereine zu gewinnen sind, nach Maßgabe besonderer Formulare angelegt werden. Der Konservator hat diese Formulare zu entwerfen und sie dem Min. zur weiteren Veranlassung vorzulegen; die durch Ausfüllung derselben gewonnenen Inventarien hat er sodann zu prüfen und für die Berichtigung und Vervollständigung der letzteren mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Sorge zu tragen.

4) Der Konservator ist ferner verpflichtet, die der Erhaltung bedürftigen und würdigen Kunstdenkmäler besonders ins Auge zu fassen. Wo in solcher Hinsicht das Einschreiten der Behörden erforderlich ist, wird er darüber sofort an das vorgeordnete Min. berichten. Nach beendeter Inventarisirung wird er einen planmäßigen Gang der für nöthig befundenen Restaurations-Arbeiten vorbereiten.

5) Der Konservator hat ferner über die bei dem Minist. eingehenden, auf Restauration der Kunstdenkmäler gerichteten Anträge sich gutachtlich zu äußern, die Vorschläge zur Aufstellung der Pläne und Kosten-Anschläge, sofern solche von ihm gefordert werden, vorzulegen und die demnächst eingehenden vollständigen Pläne und Anschläge vor der Mittheilung an die betr. Behörden, denen hierauf eine Einwirkung zukommt, zu revidiren.

6) Der Konservator ist ferner angewiesen, das persönliche Interesse für die Denkmäler der Kunst und des Alterthums in den verschiedenen Provinzen des Staats nach Möglichkeit zu beleben, zu fördern und zu regeln. Er hat sich zu diesem Behufe mit denjenigen Männern, von denen eine geeignete Thätigkeit in dieser Beziehung bereits kund gegeben oder noch zu erwarten ist, vornehmlich aber mit den Provinzial- und Lokal-Vereinen, die sich für die Interessen des Alterthums, der Geschichte, der Kunst und ihrer Denkmäler gebildet haben, in freundliche Verbindung zu setzen und auf die Gründung neuer Vereine, wo solche noch wünschenswerth ist, sowie auf eine Organisation derselben, die dem ihm übertragenen Berufe und der Konservation der Kunstdenkmäler überhaupt förderlich sein kann, hinzuarbeiten.

7) Der Konservator ist endlich verpflichtet, die Provinzen des Staats jährlich während einiger Zeit nach den besonderen Bestimmungen des Minist. zu bereisen, um seine Kenntniß der vorhandenen Kunstdenkmäler fortwährend zu erweitern, die Berichtigung und Vervollständigung der Inventarien zu veranlassen, den Zustand der der Erhaltung bedürftigen Denkmäler zu prüfen, den Fortgang im Werke begriffener Restaurationen oder die Art und Weise ihrer bereits vollendeten Ausführung von seinem Standpunkte aus zu untersuchen und persönliche Verbindungen anzuknüpfen oder weiter auszubilden. Ueber alles dies hat er vollständige Reiseberichte an das ihm vorgeordnete Minist. einzureichen.

8) Für die Feststellung sonstiger Verhältnisse, die sich im Laufe der Dienstführung des Konservators der Kunstdenkmäler noch besonders ergeben dürften, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 39. Nr. 48.)

In Bezug auf diese Bestimmungen ergingen ferner über diesen Gegenstand:

1) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 24. Mai 1844 an sämmtl. K. Reg., Anfertigung der Zeichnungen von Entwürfen zu Restaurationsbauten.

Die Zeichnungen der Entwürfe zu Restaurationsbauten, welche von den Baubeamten eingesandt werden, sind häufig der Art, daß aus ihnen nicht ersehen werden kann, welche Theile derselben dem alten Gebäude und welche der Restauration oder Umänderung des Verfassers angehören, da die einzelnen Ansichten zum großen Theil in der Art gezeichnet sind, wie sich das Gebäude nach vollendeter Restauration darstellen würde. Hieraus ergeben sich bei der Revision zuweilen nicht blos erhebliche Schwierigkeiten, sondern es werden dadurch oft auch weitläuftige Verhandlungen und Umarbeitungen der Entwürfe veranlaßt, welche die Arbeiten der schon mit Geschäften fast überladenen Baubeamten noch erheblich steigern.

Um bei Fertigung der Restaurations-Entwürfe alle vergebliche Arbeit zu vermeiden, ist von mir schon in der Cirk. V. v. 24. Jan. d. J. (Min. Bl. S. 38.) wegen Bestellung des Konservators der Kunstdenkmäler bestimmt worden, daß bei den Anträgen auf Restauration von Baudenkmälern inskünftige zunächst nur skizzirte Entwürfe zur weiteren Maßnahme eingereicht werden sollen. Im weiteren Verfolg dieser Verf. bestimme ich hierdurch: daß in den, bei Gelegenheit von Restaurationsbauten an mich einzureichenden Zeichnungen vorerst der wirkliche gegenwärtige Zustand des Gebäudes so deutlich wie möglich und mit genauer Zeichnung der Profile dargestellt werde, wobei zugleich diejenigen älteren Theile, welche durch spätere Zusätze etwa verdeckt worden, in Separatzeichnungen deutlich zu machen sind. Außerdem ist in der Zeichnung, oder wenigstens in der dazu gehörigen Beschreibung, die überhaupt mit Sorgfalt abzufassen sein wird, anzugeben, welche Gebäudetheile in ihrer Struktur und Verbindung, je nach ihrer Erbauungszeit einen verschiedenen Charakter zeigen. Da ein solcher Unterschied häufig nur im Mauerwerke selbst zu erkennen ist, bei den Restaurations-Entwürfen aber gerade hierauf wesentlich Rücksicht genommen werden muß, so ist die Angabe dieser Stylgrenzen, so wie die Angabe der Art und Weise der Konstruktion des Mauerwerks und des übrigen Materials in der Zeichnung sehr wünschenswerth. In diese Bauaufnahme sind sodann die beabsichtigten Restaurations-Abänderungen vorläufig nur mit Bleistift, gewissermaßen als Skizze, einzuzeichnen, oder es ist denselben eine dergleichen, nur allgemein zu haltende Skizze beizufügen, während ein Bericht zur Erklärung der etwa noch zweifelhaften Punkte anzuschließen ist. Nach erfolgter Genehmigung oder ev. Abänderung dieses ersten Entwurfs wird sodann durch die betr. Baubeamten die weitere Ausführung der Zeichnungen und der Kostenanschläge mit um so größerer Liebe zur Sache erfolgen können, als sie dann nicht mehr zu befürchten haben, daß bei der später vorzunehmenden Hauptrevision der letzteren nichts Wesentliches mehr verändert, und ihnen nicht die Wiederholung einer mühsam durchgeführten Arbeit übertragen werden wird.

Indem ich die K. Reg. hievon in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe, die Baubeamten ihres Bezirks von dieser Anordnung zur Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Außerdem steht es den betr. Baubeamten frei, zur anderweitigen Erleichterung und zur freieren Förderung der in Rede stehenden Arbeiten, die nach den obigen Angaben gefertigten Bauaufnahmen und vorläufigen Restaurations-Skizzen unmittelbar zunächst an den Konservator der Kunstdenkmäler, Baurath v. Quast hieselbst, zur vorläufigen gutachtlichen Aeußerung in kunsthistorischer Hinsicht, einzusenden und nach dessen Gutachten sofort die Anfertigung der Reinzeichnungen und Anschläge vorzunehmen. Auch hiervon hat die K. Reg. die Baubeamten Ihres Bez. in Kenntniß zu setzen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es in ihrem freien Willen stehen soll, ob sie sich zunächst in der angedeuteten Art unmittelbar mit dem 2c. v. Quast in Verbindung setzen, oder ob sie auch ihre vorläufigen Aufnahmen und Skizzen an die K. Reg. zur weitern Beförderung einsenden wollen. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 168. Nr. 187.)

2) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) und der Fin. (Flottwell) v. 22. Okt. 1844 an sämmtl. K. Reg. Bearbeitung der Restaurations-Entwürfe alterthümlicher Gebäude durch Baubeamte.

Die K. Reg. hat nach dem an uns erstatteten Ber. v. 28. Juli d. J., die Bearbeitung der Restaurations-Entwürfe alterthümlicher Gebäude betr., den Schluß der in derselben Angelegenheit von mir, dem Min. der G., U. u. Med.Ang. unter dem 24. Mai d. J. erlassenen Cirk. Verf. (Min. Bl. S. 169), wonach die betr. Baubeamten zur vorläufigen unmittelbaren Kommunikation mit dem Konservator der Kunstdenkmäler, Baurath v. Quast, ermächtigt sein sollen, mit früheren Bestimmungen über die Ressortverhältnisse und den Geschäftsgang nicht in Einklang zu bringen gewußt. Wenngleich es hierbei keineswegs die Absicht war, die seitens der K. Reg. auszuübende Kontrolle über die Baubeamten Ihres Bez. irgend zu beschränken, und dies um so weniger zu befürchten war, als die

genannte C. Verf. den Baubeamten ausdrücklich nur die Einholung »vorläufiger gutachtlicher Aeußerungen in kunsthistorischer Hinsicht« gestattete, so wollen wir doch, um allen etwaigen ungeeigneten Maßnahmen vorzubeugen, hiemit nach dem Antrage der K. Reg. genehmigen und anordnen: daß die, durch die genannte C. Verf. v. 24. Mai d. J. den Baubeamten freigestellte Korrespondenz mit dem Konservator der Kunstdenkmäler stets durch die Hand der Reg.-Bauräthe gehe, so wie auch der Konservator angewiesen werden wird, seine an die Baubeamten gerichteten Schreiben an die betr. Reg.-Bauräthe zu adressiren. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 306. Nr. 359.)

3) C. R. des K. Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 14. März 1845 an sämmtl. K. Reg., resp. Reg.-Präsidien, betr. die Inventarisation der Kunstdenkmäler durch dazu qualifizirte Personen.

Seit die Angelegenheit der Konservation der im Staate vorhandenen Kunstdenkmäler durch Bestellung eines besondern Konservators in der Person des Bauraths von Quast gründlicher und umfassender als früher aufgenommen worden, ist es die Absicht gewesen, eine möglichst vollständige Inventarisation der in öffentlichem Besitz befindlichen Kunstdenkmäler zu veranstalten, indem allein hiedurch eine Uebersicht des Vorhandenen zu gewinnen, der Werth alles Einzelnen auch für den Laien festzustellen und in Betreff der zur Erhaltung und resp. Herstellung erforderlichen Mittel eine angemessene Disposition zu treffen ist. Da aber das Geschäft der Inventarisation ein sehr umfassendes sein und mehrfache Kräfte in Anspruch nehmen wird, so war es zunächst, um Gleichmäßigkeit in diese Arbeit zu bringen, erforderlich, ein bestimmtes Formular zur Verzeichnung und Charakterisirung des Einzelnen zu Grunde zu legen. Nach verschiedenen Verhandlungen über diesen Punkt hat mir der Konservator der Kunstdenkmäler gegenwärtig ein solches Formular vorgelegt, welches den daran zu machenden Ansprüchen zu genügen scheint, obgleich allerdings der Umfang des Ganzen hierin eine immer nicht ganz unbedeutende Anzahl von Fragepunkten nöthig gemacht hat. Die Erledigung der letzteren und der ganze Betrieb der Ausfüllung der Formulare wird aber nicht auf amtlichem Wege zu veranlassen sein, da die Sache in dieser Weise überhaupt zu weitläuftig werden dürfte, und da es vornämlich darauf ankommen wird, Männer für dieselbe zu gewinnen, die sich mit persönlichem Interesse für dieselbe freiwillig ihrer Förderung unterziehen, die mit einem gewissen selbstständigen Urtheil jene Fragepunkte zu würdigen und nach den jedesmaligen Verhältnissen zu beantworten, auch gelegentlich anderweitige Hülfe hiefür zu beschaffen wissen.

Es ist daher wünschenswerth, so viel als möglich in jedem Reg.-Bez. Männer heranzuziehen, auf deren Bereitwilligkeit und Urtheilsfähigkeit man sich verlassen könnte, damit diese sich wegen des in Rede stehenden Geschäfts mit dem Konservator in nähere Kommunikation setzen und die Erledigung desselben theils selbst übernehmen, theils dazu anderweitig, je nach den Umständen, die angemessensten Maßregeln in Vorschlag bringen. Bei den Mitgliedern der bestehenden historischen und Alterthumsvereine dürfte hiebei wohl zunächst Bereitwilligkeit und Neigung zu finden sein.

Ew. Hochw. (2c.) ersuche ich, diese Sache in nähere Erwägung zu nehmen und mir diejenigen Personen im Bezirke der K. Reg., die Sie dazu für qualifizirt erachten, und bei denen das erforderliche höhere Interesse vorausgesetzt werden kann, namhaft zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 65. Nr. 83.)

Zweites Kapitel.

Die Provinzial-Behörden[1]).

Erste Unter-Abtheilung.

Die Ober-Präsidenten.

Durch das Publik. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, wurde, zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen, das Institut der Ober-Präsidien neugeschaffen. Die

[1]) Ueber die besonderen Verhältnisse in dieser Beziehung in der Grafschaft Wernigerode vergl. den durch die K. O. v. 17. Sept. 1822 bestätigten Rezeß v. 13. Aug. 1822, welcher durch das Publ. des Ob.-Präsd. der Provinz Sachsen v. 18. Mai 1823 bekannt gemacht ist (A. VII. 512 ff.)

erste Instruktion für dieselben erging unterm 23. Dec. 1808 [1]), in welcher denselben eine dreifache Bestimmung beigelegt wird: 1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei welchen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größeren Abtheilungen, als einzelnen Reg.-Departements geleitet und ausgeführt werden, welches besonders bei größeren allgemeinen Landes-Polizei-Gegenständen der Fall ist; 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle eine genaue und nicht blos formelle Kontrolle über die Unterbehörden führen, und 3) in dem Ober-Präsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden, Gesichtspunkten ihr Gutachten geben können. Das Amt der Ober-Präsidien theilt sich daher in die Eigenschaft einer ausführenden, beaufsichtigenden (kontrollirenden) und berathenden Behörde.

Durch das Gesetz v. 30. April 1815 wurde für jede Provinz ein Ober-Präsident angeordnet. Durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 [2]) wurde deren Bestimmung festgesetzt, diese Instr. jedoch in der Folge einer Revision unterworfen, und an deren Stelle eine erneuerte Instr. v. 31. Dec. 1825 [3]) erlassen, in welcher die früheren Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten und nur im Einzelnen zeitgemäßer abgeändert, insbesondere aber ihr Verhältniß zu den Ministerien und den Provinzial-Behörden näher bestimmt, und ihre Stellvertretung der obersten Staatsbehörden auf mehrere Verwaltungsgegenstände ausgedehnt wurde [4]).

Die Bestimmungen dieser Instr., in soweit sie bezüglich des Bau- und Wegewesens zunächst interessiren, sind folgende:

1) Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt die eigne Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken (§. 1).

2) In Beziehung auf diese Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz und die betr. Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere auch die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, in sofern solche die Grenzen eines Reg. Bez. überschreiten (§. 2 Nr. 4).

Zweite Unter-Abtheilung.

Die Regierungen.

I.

Organisation derselben [5]).

A. Durch die V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [6]) wurde den Regierungen in den Provinzen die Bearbeitung des gesammten Landeshoheits-, Landespolizei- und Finanzwesens übertragen, so daß sie also auch die einschlagende Leitung des Bau- und Wegewesens zu besorgen hatten. In der unter demselben Datum erlassenen Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtl. Provinzen [7]) wurden der Geschäftskreis und die Befugnisse der Regierungen in allen polizeilichen und

---

[1]) N. C. C. Tom. XII. S. 545, Mathis jur. Mon. Bd. 7. S. 446, Rabe's Samml. Bd. 9. S. 402.
[2]) G. S. 1817. S. 230.
[3]) G. S. 1826. S. 1.
[4]) Vergl. diese Instr. in Th. V. des Werkes (Organisation der Staatsbehörden).
[5]) Vergl. hierüber auch Th. VI. Bd. 2 des Werkes S. 486.
[6]) N. C. C. Tom. XII. S. 679, Rabe's Samml. Bd. 9 S. 467.
[7]) N. C. C. Tom. XII. S. 703, Rabe's Samml. Bd. 9 S. 415.

Finanz-Angelegenheiten, folglich auch in Bausachen, so wie die Funktionen und die Stellung des Regierungs-Bauraths (§. 101) genau bestimmt.

Dasselbe geschah in der erstere größtentheils aufhebenden Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den K. Preuß. Staaten v. 23. Okt. 1817 [1]), nachdem durch das G. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [2]) in der inneren Einrichtung der Regierungen und durch die darin verordnete Anstellung von Ober-Präsidenten und Errichtung von Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen wesentliche Abänderungen getroffen waren.

Nach dieser Instr. v. 23. Okt. 1817 §§. 2 und 3 sollten vor die erste Abtheilung der Regierung die eigentliche Baupolizei und das Bauwesen, sofern es sich auf Gegenstände des Ressorts dieser Abtheilung bezieht; vor die zweite Abtheilung aber die Anstalten zur Bildung der Gewerksleute und Künstler, die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, Chausseen-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Hafenbauten und das gesammte Bauwesen dieser Abtheilung gehören.

Durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 [3]) (sub D. II. 1) wurde hiernächst die Bearbeitung der Geschäfte der Regierungen in mehreren abgesonderten Sektionen gestattet; der Abtheilung des Innern wurden die bisher von der ersten Abtheilung bearbeiteten Geschäfte beigelegt, auch ihr die sämmtlichen baupolizeilichen Angelegenheiten zugewiesen [4]).

B. Bei jeder Regierung sind Bauräthe angestellt. Dies war bereits durch die V. v. 26. Dec. 1808 bestimmt und im §. 101 der Dienst-Instr. von demselben Tage waren ihre Pflichten und Rechte festgesetzt.

a) In der oben gedachten Instr. v. 23. Okt. 1817 disponirt hierüber der §. 48:

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Reg. Bez. und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtgemäße Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentlichen Bau-Anlagen, besonders auch die Domainen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disciplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der anderen Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

(G. S. 1817. S. 280.)

---

[1]) G. S. 1817. S. 248.
[2]) G. S. 1815. S. 85.
[3]) G. S. 1826. S. 5.
[4]) Vergl. hierzu auch die Geschäfts-Instr. v. 31. Dec. 1825 (s. oben S. 38).

b) In gleichem Sinne disponirt das C. R. des K. Min. des Hand. (Gr. v. Bülow) v. 11. Sept. 1818 an sämmtl. Reg. Präsidien und Ob. Präsidien, betr. die Beschäftigung der Bau-Beamten, sub Nr. 1, 2 u. 3.

(S. unten.)

c) Derselbe Grundsatz ist in der an sämmtliche Reg. Präsidien erlassenen C. V. der K. Min. des I. für Hand. und Gew. (v. Schuckmann), des I. und d. P. (v. Brenn) u. d. Fin. (Maaßen) v. 15. Nov. 1831, betr. die Beschäftigung der Bau-Referendarien, ausgesprochen, und endlich ist es in dem C. R. derselben Min. v. 7. Mai 1832 als ein fühlbarer Uebelstand gerügt worden, daß den Reg. Bauräthen die Bearbeitung von Gegenständen übertragen werde, welche nicht ihres Amtes sind. (S. unten.)

Mit Bezug auf diese Bestimmungen erging das C. R. der K. Verw. für Hand., Fabr. und Bauwesen (Rother) v. 25. März 1836, an sämmtl. K. Reg. Präsid. excl. desjenigen zu Magdeburg.

Ich habe fortwährend Veranlassung, zu bemerken, daß die Bestimmungen der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 48 und der C. V. an die K. Reg. Präsidien und resp. Reg. v. 11. Sept. 1818, 15. Nov. 1831 und 7. Mai 1832, in Betreff der den Reg. Bauräthen zu überweisenden Dienstgeschäfte nicht überall beachtet werden, und daß diese Beamten nach wie vor mit der Bearbeitung des nicht technischen Theils der Bausachen und der die Bauten betr. Kassensachen beauftragt werden.

Dieser Uebelstand tritt um so mehr hervor, wenn die Reg. Bauräthe, wie es öfters vorkommt, sich über Ueberbürdung mit Dienstgeschäften beschweren, und die in letzter Zeit mehrfach ergangenen, Allerh. Kabinetsbefehle wegen ungründlich eingeleiteter Bauausführungen und daher kommender Ueberschreitungen der Bauanschläge Veranlassung geben sollten, die Reg. Bauräthe wegen Mangels an gründlicher Bearbeitung des technischen Theils der Bausachen in Anspruch zu nehmen.

Das K. Reg. Präsid. wird daher veranlaßt, der in dieser Beziehung stattfindenden Geschäfts-Vertheilung Aufmerksamkeit zu widmen, und darauf zu halten, daß sich die Bauräthe nicht mit Geschäften befassen, welche nicht ihres Amtes sind, und daß ihnen dergleichen nicht von andern Mitgliedern des Kollegii aufgebürdet werden.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für Hand., Gew. und Bauwesen, A. 4. Nr. 23. Vol. III. A. 2984.)

d) In Betreff der Verpflichtung des Reg. Bauraths zur Kontrolle der Reg. Bau-Inspektoren und Kondukteurs bemerkt das R. des K. Min. des Hand. (Graf v. Bülow) v. 11. Nov. 1823 an sämmtl. K. Reg. und die K. Min. Baukommission zu Berlin:

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß die Mängel, welche bei den in der Ausführung begriffenen Bauen vorkommen, auf Rechnung des die Aufsicht führenden Bau-Kondukteurs gesetzt worden sind, da dieselben doch hätten vermieden werden können, wenn der Bau fleißiger von dem Bau-Inspektor, welcher den Bau leitet, und von dem Reg. Bau-Rath, welchem die oberste Leitung obliegt, revidirt worden wäre. Künftig können nun dergleichen Entschuldigungen durchaus nicht mehr als gültig angenommen werden, vielmehr bleibt der Bau-Inspektor für die Fehler, welche der unter ihm stehende Bau-Kondukteur begeht, vorzüglich verantwortlich, da es nur von ihm abhängt, den Bau öfter zu revidiren und bemerkte Mängel gleich im Entstehen abzustellen. Bei den öfter vorzunehmenden Bereisungen der Baue müssen die Reg. Bauräthe streng darauf halten, daß die Baue von den Bau-Inspektoren zweckmäßig angeordnet und häufig inspicirt werden; sie müssen ferner Erkundigung über die Besuchung der Baustelle von Seiten der Bau-Inspektoren einziehn, und hierin bemerkte Vernachlässigungen sofort dem Reg. Kollegio zur Bestrafung der Säumigen, anzeigen. Im Unterlassungs-Falle haben die Reg. und Bau-Räthe entstandene Fehler unnachsichtlich selbst zu vertreten. Die Entschuldigung derselben, daß sie aus Mangel an Zeit oder Urlaub, die Baue nicht hätten revidiren können, ist um so weniger zuläßig, als es ihnen durch die Bau-Inspektoren angezeigt worden, oder sonst bekannt sein muß, wenn bedeutende Baue ihren Anfang nehmen, wo ihnen alsdann die Reg. Präsid. die Erlaubniß zur Reise, Behufs der Revision der Ausführung, nicht verweigern werden. Es ist indessen vorzüglich die Sache der Reg. Bauräthe, und sie bleiben dafür verantwortlich, daß sie selbst auf die Bewilligung des erforderl. Urlaubs antragen. Daß übrigens nicht der Bau-Kondukteur, sondern der Bau-Inspektor für die Veranschlagung eines Baues und dafür, daß alles dem Bedürfniß gemäß zur tüchtigen Ausführung veranschlagt sei, und daß alle aus der Oertlichkeit entspringenden Vortheile benutzt werden, verantwortlich bleibe, ist bereits festgesetzt, und es wird hierin nichts geän-

dert, sowie auch der Reg. Baurath seine Revision des Anschlags, und die vorschriftsmäßige Anfertigung desselben, auch daß solcher vor der Vollziehung der Revision mit den nöthigen Zeichnungen und dem Erläuterungs-Protokoll versehn werde, zu vertreten hat.

Die K. Reg. hat diese Vorschriften Ihren Bau-Inspektoren, soweit die letztern dabei betheiligt sind, bekannt zu machen, und sie zugleich zu bedeuten, daß bei vorkommender Gelegenheit strenge danach verfahren werden wird.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für Hand., Gew. und Bauwesen, A. 4. Nr. 24 Vol. I. Nr. 10,778.)

e) In Betreff der Personalien des Regierungs-Bau-Rathes ist zu bemerken:

α) rücksichtlich des Votums.

Die K. O. v. 31. Dec. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Prov.-Verwaltungs-Behörden (G. S. 1826. S. 8), bestimmt sub D. V., daß die technischen Mitglieder der Reg., namentlich auch die Bau-Räthe, in den Plenar-Versammlungen der Reg. nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum haben, die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Hierzu bemerkt das R. der K. Min. des J. für Hand., Gew. und Bauwesen, des J. u. d. P., u. d. Fin. v. 1. Sept. 1832:

ꝛc. Was die Frage angeht:

ob den technischen Mitgliedern und Assessoren in den Reg.-Abtheilungen ein volles oder auch hier nur auf den eigenen Geschäftskreis beschränktes Stimmrecht zustehe;

so spricht schon die wörtliche Fassung der K. O. v. 31. Dec. 1825, verglichen mit §. 28 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, für die Entscheidung nach der ersten Alternative, wozu dann noch tritt, daß nach §. VII. der gedachten K. O. das Stimmrecht der Mitglieder in den Abtheilungen überhaupt schon beschränkt, und fast nur als konsultativ anzusehen ist, daher denn um so weniger Anlaß obwaltet, dasselbe für die Assessoren und technischen Mitglieder noch mehr beschränken zu wollen.

Darum folgt jedoch keinesweges, daß auch die Vertretung der Ob. Reg. Räthe in der Direktion der Abth. unbedingt dem ältesten Rathe, mit Einschluß der technischen Mitglieder, übertragen werden müsse; vielmehr hängt dies lediglich von dem Ermessen der Reg. Präsid. unter Rücksprache mit dem betr. Abtheil. Dirig. ab, und es wird in der Regel zweckmäßig scheinen, die technischen Mitglieder mit diesen Direktionsgeschäften nicht befaßt zu sehen. (A. XVI. 586. — 3. 5.)

β) In Ansehung des Ranges.

Die V. v. 7. Febr. 1817, betr. die Rangordnung der Civilbeamten (G. S. 1817. S. 61) führt die Regierungs-Bauräthe nicht speziell auf. Sie rangiren aber mit den übrigen Regierungsräthen in der IV. Rang-Klasse.

γ) In Betreff des Gehaltes ist zu bemerken, daß seit dem Jahre 1826 die bei den Reg. fungirenden technischen Räthe einer jeden Kategorie unter sich rangiren, und deren Besoldungen durch einen besonderen Normal-Besoldungs-Etat regulirt werden. Daher sind auch die Besoldungen der Reg. Bauräthe nicht ferner in die Prov.-Verw.-Etats aufgenommen, sondern diese Besoldungen werden nach einem, auf den Grund des alljährlich Allerh. genehmigten Personal- und Besoldungs-Etats angefertigter Zahlungs-Etats von der General-Kasse des Min. durch die Reg.-Hauptkasse gewährt.

δ) Diäten.

1) Vergl. unten Kap. V. Tit. I., Unterabth. II., sub I., A., e., β.

2) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), des J. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewitz) v. 1. Jan. 1818 an die K. Reg. zu Köln. Diäten des Reg.-Baurathes.

Da dem Baurath des dortigen Kollegii für Reisen in Dienstangelegenheiten, die außerhalb seiner amtlichen Bestimmung liegen, einmal Diäten und Ersatz der Fuhrkosten gebühren, so kann derselbe für die ganze derartige Reise von seiner Wohnung ab und dahin zurück, sofern er jene nicht für seine gewöhnlichen Geschäfte mit unternimmt, dergleichen Kosten liquidiren. Diese Bestimmung schließt jedoch die Verpflichtung des genannten

Beamten nicht aus, außerordentliche Reisen der Art mit den gewöhnlichen, innerhalb des Reg. Bezirkes möglichst in Verbindung zu setzen, um auf diese Weise irgend zulässige Ersparungen für die K. Kasse herbeizuführen.

Dieses wird der K. Reg. auf die Anfrage v. 27. Nov. v. J. eröffnet.

(A. II. 11. — 1. 9.)

ε) Aversional-Vergütigung für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichen-Materialien 2c.

1) Vergl. unten Kap. V., Tit. I., Unterabth. II., sub I. A., e., γ.

2) C. R. der K. Min. d. J. für H. und Gew. Ang. (v. Schuckmann), u. der Fin. (Maaßen) v. 31. Mai 1833, an sämmtl. K. Reg. Zahlung von Aversional-Vergütigungen für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichen-Materialien an die Ob. Forstmeister und Reg. Bauräthe.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchen Raten die von Mitgliedern der Reg. Kollegien, namentlich von den Ob. Forstmeist. und Reg. Bauräthen zu beziehenden Aversional-Vergütigungen für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichenmaterialien und Büreau-Hülfe gezahlt werden sollen. Der K. Reg. wird daher bekannt gemacht, daß diese Zahlungen monatlich pränumerando, oder auf Verlangen der betr. Beamten vierteljährlich im dritten Monate zu zahlen sind.

Uebrigens gilt hinsichtlich der Aversa für Fuhrkosten, Schreibmaterialien und Bureau-Hülfe die von dem unterz. Hand. Min. schon für die Fuhrkosten der Bauräthe gegebene Bestimmung, daß nämlich die betheiligten Beamten, wenn ihnen Urlaub bewilligt worden, oder sie durch Krankheit oder andere Umstände verhindert worden, ihrem Dienste vorzustehen, gegen Fortbezug der Aversa, für das Fortkommen auf den Dienstreisen, sowie für die Bureau-Hülfe und den Schreib- und Zeichenmaterialien-Bedarf des Stellvertreters zu sorgen, oder demselben die Aversa nach Maßgabe des Zeitraums der Stellvertretung zu überlassen haben. (A. XVII. 261. — 2. 8.)

C. Regierungs-Bau-Referendarien.

1) Das C. R. des K. Min. d. J. f. H., G. u. Bauw. (v. Schuckmann) v. 8. Sept. 1831 [1]) (A. XV. 514. — 3. 3.) theilt die Instr. zur Prüfung der Feldmesser und Bau-Beamten mit, in deren §. 22 bestimmt wird:

Bau-Kondukteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben, und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Bau-Referendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bauräthe, bei den Reg. mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen, und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur in sofern einzusehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandtheit erworben haben.

Hierbei bemerkt das allegirte C. R., daß dieser §. in Uebereinstimmung mit den beiden andern Disciplinar-Ministerien abgefaßt worden sei und deshalb noch besondere gemeinschaftliche Verfügung an die Regierungen ergehen werde.

Diesem Vorbehalt gemäß erging:

2) das C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u. d. P. (v. Brenn), u. d. Fin. (Maaßen) v. 15. Nov. 1831 an sämmtl. K. Reg. Präsidien. Verhältnisse der Bau-Referendarien.

Die von mir, dem Min. des J. für H. u. G., unterm 8. Sept. d. J. vorbehaltene Verf. des Disciplinar-Min. über die Bau-Referendarien, wollen wir in Folgendem ertheilen:

Wie jene Verf. bereits ergiebt, ist die Absicht keinesweges dahin gerichtet, die Vorschriften der Reg. Instr. auf diese Referendarien in ihrem ganzen Umfange anzuwenden, oder ihnen Anspruch auf Ascension im Kollegio einzuräumen, sondern zunächst nur dahin, Bau-Kondukteurs auszubilden, welche bei einer künftigen Anstellung, als Bau-Inspektoren sich die nöthige Geschäfts-Kenntniß in Bausachen erworben haben, deren Mangel bisher bei ihrer ersten Anstellung nur zu fühlbar war.

Die Absicht ist daher auch keinesweges, den Reg.-Bauräthen durch die Bau-Referendarien eine technische Aushülfe zu gewähren, wodurch sie an den, ihnen für diesen Zweck ausgesetzten Bureau-Kosten sparen. Da die Bauräthe nach der Instr. v. 17. Sept. 1818 eigentlich nur mit dem technischen Theile des Bauwesens beauftragt sind, und in Verwal-

---

[1]) Vergl. unten.

tungs- und Kassensachen nur als Korreferenten mitwirken, so erscheint es angemessen, die Bau-Referendarien auch von denjenigen Räthen beschäftigen zu lassen, welche in Bausachen mit dem Baurathe konkurriren, damit sie sich auch von den einzelnen, dahin einschlagenden Geschäftszweigen Kenntniß verschaffen.

Es werden übrigens die Bau-Referendarien, da diese Beschäftigung in ihrem Verhältnisse als Bau-Kondukteurs nichts ändert, auch in den Konduitenlisten der Bau-Kondukteurs fortgeführt. (A. XV. 528. — 3. 4.)

Hierauf (ad 1 und 2) beziehen sich ferner folgende Reskripte:

3) C. R. der K. Min. d. J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u. d. P. (v. Brenn) u. d. Fin. (Maaßen) v. 7. Mai 1832 an sämmtl. K. Reg. Bau-Kondukteurs, welche den Bedingungen des §. 22 der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser v. 8. Sept. v. J. Genüge geleistet, können als Bau-Referendarien ohne weiteren Nachweis ihrer allgemeinen Vorkenntnisse bei einer Reg. eintreten und sind keiner anderweitigen Prüfung als Referendarien unterworfen.

Der Bau-Kondukteur hat die letzte Staats-Prüfung bestanden, welche ihn zur Anstellung im Baufach qualifizirt. Mit dieser Qualifikation kann er Bau-Inspektor und selbst Regierungs- und Baurath werden, ohne daß für letzteren Fall eine besondere Prüfung nach den Vorschriften für Mitglieder des Kollegiums eintritt.

Eben so wenig ist vorgeschrieben, daß man jetzt Bau-Referendarius gewesen sein muß, um künftig Baurath zu werden. Der Zweck, den ausgezeichneten Bau-Kondukteurs Gelegenheit zu geben, sich als Bau-Referendarien für ihre künftige Geschäftsführung ohne allen Entgelt zu routiniren, würde ganz verloren gehen, wenn man noch besondere wissenschaftliche Forderungen an sie machte. Denn es dürfte wohl schwerlich einer darauf eingehen, ohne allen Nutzen für sein künftiges Fortkommen, die besonderen dazu erforderlichen Studien zu machen, Studien, zu deren Anwendung er gar nicht berufen ist.

Diese Vielwisserei würde auch nur den schon jetzt sehr fühlbaren Uebelstand vermehren, daß den Bauräthen die Bearbeitung von Gegenständen übertragen würde, welche nicht ihres Amtes sind.

Die Anstellung der Bau-Referendarien bleibt übrigens dem mitunterz. Min. des J. für H. und Gew. Ang. vorbehalten. (A. XVI. 347. — 2. 12.)

4) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u. d. P. (Köhler) u. d. Fin. (Kühne) v. 26. Aug. 1832 an das K. Reg. Präsidium zu Marienwerder. Konkurrenz der Ministerien bei Anstellung von Bau-Referendarien.

Wie die Bestimmung am Schluß der, sämmtl. übrigen Reg. zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten Verf. v. 7. Mai d. J. wegen der Bau-Referendarien zu verstehen sei, unterliegt eigentlich keinem Zweifel. Auf Ew. ꝛc. desfallsige Anfrage v. 12. v. M. bemerken wir jedoch, daß nach jener Bestimmung allerdings über die Anstellung eines Bau-Referendarii an das mitunterz. Min. des J. für H. u. G. jedesmal zuvor berichtet, und dessen Genehmigung nachgesucht werden soll.

Hierbei hat es um so mehr sein Bewenden, als schon Fälle vorgekommen sind, daß von den Reg. Präsidenten, der Vorschrift entgegen, Bau-Kondukteurs als Bau-Referendarien angenommen sind, die im architektonischen Examen schlecht bestanden waren, erst kürzlich geprüft worden, sich mithin gar nicht bewährt haben.

(A. XVI. 588. — 3. 6.)

5) R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v. 11. April 1836 an das K. Reg. Präsid. zu Oppeln. Revision der Bauanschläge durch die Reg. Bau-Referendarien.

Es ist bemerkt worden, daß seit einiger Zeit von der dortigen K. Reg. die zur Superrevision durch die Ober-Baudeput. hierher gesandten Anschläge, abweisend von dem bisher hierin beobachteten Verfahren, nach dem wörtlichen Ausdrucke und der Unterschrift, von dem Bau-Referendarius in den Vordersätzen, von dem Reg. und Baurathe aber in Construktion und Preisen revidirt worden, und wird hieraus Veranlassung genommen, dem ꝛc. hierüber Folgendes zu eröffnen:

Bau-Referendarien sind Bau-Kondukteure, deren Stellung durch die Vorschriften zur Prüfung der Feldmesser ꝛc., v. 8. Sept. 1831 §. 22 dahin genau normirt worden, daß sie unter der Leitung der Reg. und Bauräthe sich bei den Reg. mit dem Geschäftsgange und den Gegenständen ihres Fachs bekannt machen und diesen Räthen hülfreiche Hand leisten sollen; auch in ersterer Beziehung die C. V. v. 15. Nov. 1831 zu berücksichtigen.

Die Bau-Referendarien und Kondukteure sind hiernach bloße Hülfsarbeiter des

Reg. und Bauraths, nirgend aber befugt, seine Verpflichtungen oder seine Vertretung ganz oder zum Theil zu übernehmen; eben so wenig hat auch der Reg. oder Baurath die Befugniß, seine Verpflichtungen ganz oder zum Theil auf sie zu übertragen. Ein solches Verfahren ist aller Dienstordnung entgegen und würde dem Bau-Kondukteur zum Revisor alt gedienter und erfahrener Baubeamter machen.

Es ist daher unstatthaft, wenn die Bau-Referendarien die Anschläge mit ihren Revisionszeichen versehen, und wird das (ins.) angewiesen, das Nöthige wegen Abstellung dieses Verfahrens zu veranlassen.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für Hand., Gew. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. III., 3684. A.)

6) Das Regl. v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung (G. S. 1846. S. 199.), bestimmt im §. 15:

Unter Referendarien des Baufaches, welche als solche nicht in den Dienstverhältnissen der eigentlichen Reg. Referendarien stehen, werden (nach Anleitung der besonderen, die Prüfung der Kandidaten des Baufaches betr. Bestimmungen) solche bei der Prüfung in allen Zweigen des Baufaches vorzüglich tüchtig befundene Bau-Kondukteure verstanden, welche zu der Hoffnung berechtigen, dereinst zu einer höheren Laufbahn in ihrem Fache geschickt zu werden, und denen in dieser Aussicht das die Bauangelegenheiten verwaltende Min., welches allein sie zu Bau-Referendarien ernennen kann, dadurch die Gelegenheit gewähren will, sich bei den Reg. selbst unter Leitung der Räthe, denen sie zugeordnet werden, namentlich aber der Reg.-Bauräthe und als deren Gehülfen, mit dem kollegialischen Geschäftsgange und dem darin zur Entwickelung gelangenden Gegenständen ihres Fachs bekannt zu machen. Darauf bleibt also ihre Bestimmung und Beschäftigung beschränkt, sowie ihre weitere Beförderung lediglich von dem vorerwähnten Min. abhängt.

II.

Rechte und Pflichten der Regierungen.

A. In Betreff der Anstellung der Bau- und Wege-Beamten verordnet:

1) die Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, Abschn. 2. §. 12, daß solche der betr. Reg. Abth. zusteht, jedoch mit Ausnahme der Bau-Inspektoren, und der Land- und Wasser-Baumeister. In diesen ausgenommenen Fällen ist jedesmal an das vorgesetzte Ministerium zu berichten.

2) Die Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 (A. IX. 821.) bestimmte demnächst zum Abschn. II. A.

In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12 der Instr. v. 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält ꝛc.[1]).

In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, ꝛc. geht der Vorschlag:

ꝛc. wegen der Bau-Inspektoren und wegen der Land- und Wasserbaumeister,

von dem Plenum der Regierung, ꝛc.

in allen Fällen aber, unter Beistimmung und Mitzeichnung der Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des Letzteren kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann ꝛc.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber nicht statt, so ist auf die Ansicht des Ober-Präsidenten mittelst besonderen Antrags an ihn zu provociren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

B. Einsendung von Nachweisungen, Listen und Rapporte.

AA. Einsendung jährlicher Nachweisungen und Konduiten-Listen der Bau-Kondukteure und Feldmesser.

1) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 10. Nov. 1829, an sämmtl. K. Reg. Einsendung der Nachweisungen der Bau-Kondukteure und Feldmesser.

Die nach der Verf. v. 29. März 1822 (Anl. b.) der Ober-Bau-Dep. einzusendenden Nachweisungen der Bau-Kondukteure sind unregelmäßig eingegangen, und haben überhaupt dem Zwecke nicht völlig entsprochen.

---

[1]) Dies bezieht sich auf deren Befugniß, Disciplinarstrafen festzusetzen und event. die Entlassung in Antrag zu bringen.

Da nun dem Min. des I. daran gelegen sein muß, von den auf die etwanige künftige Anstellung Bezug habenden Verhältnissen dieser Individuen in unmittelbarer Kenntniß zu bleiben, so werden hierüber folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die K. Reg. hat alljährlich, unter Anwendung des beigefügten Schemas (Anl. a.) eine Nachweisung der in Ihrem Bezirk sich aufhaltenden Bau-Kondukteure an das Min. des I. einzureichen, und gleichzeitig ein Duplikat derselben an die Ob. Bau-Dep. gelangen zu lassen. Diese Nachweisung muß am 1. Febr. des folgenden Jahres eingegangen sein.

2) Die Nachweisung darf sich nicht blos auf Individuen erstrecken, welche von der K. Reg. Selbst mit Aufträgen versehen, sondern auch auf diejenigen, welche für andere Behörden oder Privatpersonen beschäftigt sind.

3) Der K. Reg., als der zunächst über die Bau-Kondukteure gesetzten Disciplinar-Behörde, werden die nöthigen Anordnungen überlassen, um Sich von dem Aufenthalte derselben in Ihrem Bezirke, von ihrer Beschäftigung 2c. die erforderlichen Nachrichten zu sichern. Die Ob. Bau-Deput. ist aber auch beauftragt, den Bau-Kondukteuren bei Ertheilung der Prüfungs-Atteste ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie verpflichtet wären, sich bei der Reg. in deren Bezirke sie ihren Aufenthalt nehmen, zu melden, hiernächst aber, wenn sie etwa den Bezirk wieder verlassen wollten, der Reg. auch davon, und wohin sie sich begeben würden, Anzeige zu machen. Wer diese Meldung unterläßt, und daher nicht in das Verzeichniß aufgenommen wird, hat es seiner Nachlässigkeit beizumessen, wenn das Min. keine Kenntniß von ihm erhält, und folglich auf seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

4) Die in der Nachweisung des einen Jahres aufgeführten Bau-Kondukteure müssen außer den Neuhinzugekommenen, in die Nachweisung für das folgende Jahr auch dann übertragen werden, wenn sie in dem Laufe des Letzteren eine fixirte Anstellung erhalten, oder den Regierungs-Bezirk verlassen haben, oder gestorben sind. In diesen Fällen ist eine kurze Angabe, welche Anstellung der Bau-Kondukteure erhalten, oder in welchen anderen Regierungs-Bezirk er sich begeben habe 2c. 2c. aufzunehmen.

5) Durch die zu 1. ertheilte Vorschrift wird die mittelst der Verf. v. 29. März 1822 angeordnete Nachweisung der Bau-Kondukteure entbehrlich. Dagegen verbleibt es rücksichtlich der Feldmesser bei den Bestimmungen der gedachten Verf. mit der Maßgabe, daß die Feldmesser-Nachweisungen nur der Ob. Bau-Deput. und nicht dem Min. des I. vorzulegen seien.

Anl. a.

Schema zur Nachweisung der Bau-Kondukteure, welche sich im Reg. Bezirke N. N. im Jahre 18 . . aufgehalten haben.

No.	Vor- und Zunamen des Bau-Kandidaten.	Wohnort.	Geburts-Jahr.	Datum des Prüfungs-Attestes als Baumeister	Bezeichnung der Geschäfte, die der Bau-Kondukteur geführt hat.	Angabe, wie er solche besorgt hat, und wie sein Benehmen überhaupt gewesen ist.	Angabe, ob der Bau-Kondukteur durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	Sonstige Bemerkungen.

Anl. b.

Um das Min. des Hand. in den Stand zu setzen, sich von dem Aufenthalt und der Beschäftigung sämmtl. examinirter Feldmesser und Bau-Kondukteure die erforderliche Kenntniß in vorkommenden Fällen zu verschaffen, ist die Ob. Bau-Dep. beauftragt worden, hierüber vollständige Verzeichnisse zu führen, und die K. Reg. wird daher angewiesen, dieser Behörde, am Schlusse eines jeden Jahres, eine Nachweisung derjenigen Subjekte dieser Art, welche während des Jahres in Ihrem Verwaltungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind, nach den beiliegenden beiden Schemas (Anl. 1 [1]) zuzufertigen. Zu dem Ende hat die K. Reg. den Kondukteurs, welche bei derselben vereidigt werden, aufzugeben, daß sie am Ende eines jeden Jahres, derjenigen Reg., in deren Bezirk sie während desselben gearbeitet haben, ein Verzeichniß ihrer Arbeiten nach den beigefügten Vorschriften einreichen; und die in dem Bezirk der K. Reg. gegenwärtig sich aufhaltenden examinirten Bau-Kon-

[1]) Die Anl. II. ist hier nicht mit abgedruckt, da in deren Stelle jetzt die neuere, (s. vorstehend) zur Anwendung kommt.

dukteure sind durch das Amtsbl. aufzufordern, ihr die erforderlichen Notizen v. J. 1821 gleichfalls und hiernächst am Ende eines jeden Jahres, nach den anliegenden Schemas zu übersenden, welche die K. Reg. hiernächst der Ob. Bau-Dep. zukommen lassen wird. Zugleich bei dieser Veranlassung ist den Kondukteuren zu eröffnen, daß wenn sie diese Vorschrift nicht auf das Genaueste befolgten, sie bei vorkommenden Anstellungen übergangen zu werden befürchten müßten, und sich solches alsdann allein zuzuschreiben haben würden.

Berlin, den 29. März 1822. — Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

I.

Verzeichniß der Feldmesser, welche im Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18 . . gearbeitet haben.

No.	Vor- und Zuname der Feldmesser.	Geburts-ort.	Geburts-jahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes.	Beschäftigung im Jahre 18..	Bemerkungen.

(A. XIII. 924. — 4. 108.)

2) C. R. des K. Min. des J. Abth. V. (Beuth) v. 18. Nov. 1829, an sämmtl. K. Reg., wegen der über die Baubeamten einzusendenden jährl. Nachweisungen und Konduiten-Listen.

Nach einer Anzeige der Ob. Bau-Dep. sind derselben die durch die C. V. v. 17. Juni 1821 (Anl. a.) vorgeschriebenen Nachweisungen der Baubeamten, verbunden mit den Konduiten-Listen, nicht regelmäßig zugegangen.

Der K. Reg. wird daher die Befolgung der gedachten Verf. in Erinnerung gebracht.

Anl. a.

Auf die früheren Verfügungen v. 12. Juni 1810 und 27. Juli 1814, wegen der jährlich einzureichenden Listen von sämmtl. angestellten Baubeamten, welche ein fixirtes Gehalt aus Königl. oder Kommunal-Kassen beziehen, sind die verlangten Nachweisungen weder bei dem Min. des H. noch bei der Ob. Bau-Dep. zeitig und vollständig genug eingegangen, daß darnach für das erstere eine vollständige Uebersicht des gesammten Bau-Personals hätte zusammengestellt werden können. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen, und um die betr. Verzeichnisse von sämmtl. K. Reg. gleichförmig und vollständig zu erhalten, wird daher in der Anl. (b) ein Schema beigefügt, welches die K. Reg. am Schlusse jedes Jahres auszufüllen, und sowohl dem Min. als der Ob. Bau-Dep. einzusenden hat.

In der ersten Spalte dieses Schemas sind nicht nur alle in fixirtem Gehalt stehende Staats- und Kommunal-Baubeamte für den Land-, Wasser- und Wege-Bau, sondern auch die Bauräthe der K. Reg., nach ihrem Rang und Dienstalter geordnet, aufzuführen.

Spalte 2 und 3. Wenn der Geburts- oder Wohnort ein wenig bekanntes Dorf oder ein Flecken ist, hat die K. Reg. die nächste Stadt mit anzuführen.

Spalte 9. Hier sind die Diäten auf den Tag anzugeben, welche der Beamte außer seinem fixirten Gehalt bezieht. Eben so die freie Wohnung, und etwanige Benutzung von Grundstücken.

Spalte 10. Sind die Fuhrgelder von den Schreibmaterialien-Geldern getrennt aufzuführen.

Spalte 12. Hier muß bestimmt angezeigt werden, in wiefern der Baubeamte mit dem Land-, Wasser- oder Wegebau beschäftigt ist.

a) bei dem Landbau sind die Kreise, Städte, Domainen-Aemter, Intendanturen, Forst-Inspektionen 2c., welche der Distrikt des Baubeamten enthält, anzuführen, und wo dergleichen Abtheilungen nicht bestehen, sind die Geschäfts-Gegenstände besonders anzugeben;

b) bei dem Wasserbau hat die K. Reg. die Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle und sonstige Gewässer namhaft zu machen, und die Grenzen des Distrikts genau anzuzeigen, so wie bei dem Hafenbau, außer den Häfen, auch die Küsten und sonstigen hydrotechnischen Gegenstände, welche den Baubeamten übertragen sind, zu bemerken;

c) bei dem Wegebau sind die Chausseen und unbebauten Straßen zu bemerken, die

Grenzen genau zu bestimmen, und die Länge der Kunststraße, über welche der Baubeamte die Aufsicht führt, anzuzeigen.

Das erste vollständige Verzeichniß dieser Art hat die K. Reg. Ende Dec. d. J. den Min. und der Ob.-Bau-Deput. einzureichen. Hiemit kann zugleich die Konduiten-Liste der Bau-Inspectoren und Kondukteure verbunden werden. Sollten Veränderungen in den Abtheilungen der Landbau-Kreise der betr. Baubeamten eintreten, oder die Zeichnungen von den Grenzen dieser Bau-Distrikte bis dahin noch nicht eingesandt worden sein, so wird zugleich für das Min. eine Baukreis-Karte erwartet, deren Maßstab etwa 4 bis 5 Meilen auf den Preuß. Dezimal-Zoll enthält. Berlin, 17. Juni 1821.

Ministerium des Handels.
Graf v. Bülow.

An sämmtl. K. Reg.

Anl. b.

Verzeichniß von sämmtlichen im Bezirke der Regierung zu ...... angestellten Staats- und Kommunal-Baubeamten am Ende des Jahres 18 . .

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.
Charakter der Baubeamten.	Namen, Vornamen und Geburtsort.	Wohnort.	Geburts-Jahr.	Dienstantritt. überhaupt	Dienstantritt. in der jetzigen Stelle.	Gehalt. aus Königl. Kassen.	Gehalt. aus Kommunal-Kassen.	Emolumente.	Fuhr- u. Schreibmaterialien-Gelder.	Summa.	Geschäftskreis.	Anmerkungen.
No.				(im Jahr)	(im Jahr)	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.		

(A. XIII. 919. — 4. 107.)

3) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 22. Febr. 1830 an sämmtl. K. Reg.-Chef-Präsidenten. Konduiten-Listen der Baubeamten.

Die Konduiten-Listen der Baubeamten werden in einigen Reg.-Bezirken von den Präsidenten, in anderen von dem Kollegio eingereicht.

Die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 §. 2 zählt dies jedoch zu den Befugnissen der Präsidenten, daher das Mist. des Inn. auch von Ew. ꝛc. diese Berichts-Erstattung erwartet, welche sich zugleich über die Wegebaumeister — deren die obgedachte V. nicht gedenkt — erstrecken, und die Nachweisung des Geschäfts-Kreises jedes Baubeamten enthalten muß, wegegen deren bisher übliche besondere Einreichung unterbleiben kann.

(A. XIV. 169. — 1. 126.)

4) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 28. Febr. 1834 an sämmtl. K. Reg. Anfertigung der Konduiten-Listen über die Bau-Kondukteure.

Es haben sich mehrfache Uebelstände daraus ergeben, daß das Min. nicht davon unterrichtet ist, ob die Bau-Kondukteure verheirathet sind, und Kinder haben oder nicht.

Es sind daher künftig und zunächst bei den Konduiten-Listen pro 1834 die erforderl. Kolonnen hinter derjenigen beizufügen und auszufüllen, welche das Datum des Prüfungszeugnisses als Baumeister enthält.

Da ferner einige Reg., die Listen in alphabetischer Ordnung, andere nach dem Dienstalter als Bau-Kondukteure führen, welches sich aus jenem Zeugnisse ergiebt, so wird letztere Reihefolge, als die angemessenere, hiermit allgemein vorgeschrieben.

(A. XVIII. 239. — 1. 141.)

5) C. R. der Verw. für H., Fab.- u. Bauwesen (Rother) v. 25. Febr. 1836 an sämmtl. K. Reg. Listen der Feldmesser als Bauzöglinge.

Die K. Reg. wird künftig bei Einreichung der Nachweisung der Bau-Kondukteure in einem Nachtrage diejenigen Feldmesser aufführen, welche die Vorprüfung als Baumeister oder Bau-Inspektoren bestanden haben, und von Ihr, als Bauzöglinge, bei Bau-Ausführungen beschäftigt worden sind. Sie sind eben so, wie die Bau-Kondukteure, nach dem Datum der Vorprüfungs-Zeugnisse, jedoch in zwei Klassen zu ordnen, nach ihrer Qualifikation.

Diejenigen K. Reg., welche die Bauzöglinge in der Liste von 1835 noch nicht aufgeführt haben (wie schon von einigen geschehen) werden die Nachweisung nachträglich einreichen. (A. XX. 717. — 3. 157.)

6) Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli 1848 bestimmt, daß die seither stattgefundenen geheimen Konduiten-Listen in der Civilverwaltung abgeschafft sein sollen. (G. S. 1848 S. 200.)

Mit Bezug hierauf sind demnächst ergangen:

a) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 5. April 1849 an sämmtliche K. Regierungspräsidien, sowie an das K. Polizeipräsidium, die K. Ministerial-Baukommission und die K. Ober-Bau-Deputation in Berlin, betr. die Aufstellung und Einreichung von Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli v. J. (G. S. 1848. S. 200) die Abschaffung der geheimen Konduiten-Listen in der Civilverwaltung betr., bezieht sich auch auf diejenigen Konduiten-Listen, welche bisher über die Beamten der Bauverwaltung aufzustellen waren. Da jedoch bei dem zahlreichen Dienstpersonal der gedachten Verwaltung eine Uebersicht des Dienstlaufs und der persönlichen Verhältnisse der Beamten nicht zu entbehren ist, so sollen Personal-Nachweisungen an die Stelle der bisherigen Konduiten-Listen treten und für jene Nachweisungen die zu diesen Listen bisher benutzten Formulare mit der Maaßgabe beibehalten werden, daß aus den letzteren das Urtheil über das Benehmen und den Charakter des Beamten entfernt wird.

Es sind daher auch ferner am Schlusse jedes Jahres und spätestens bis zum 1. Febr. des folgenden Jahres diejenigen Nachweisungen, welche

a) der Erlaß v. 17. Juni 1821 bezüglich der Reg.-Bauräthe und aller im fixirten Gehalte stehenden Staats-Baubeamten für den Land-, Wasser- und Wege-Bau,
b) die Erlasse v. 10. Nov. 1829, 14. Dec. 1832, 28. Febr. 1834 und v. 25. Febr. 1836, bezüglich der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Kommunal-Baumeister,

anordnen, hierher einzureichen, jedoch mit Uebergehung jedes Urtheils über die dienstliche und außerdienstliche Führung der Beamten, aber mit Angabe der etwa erhaltenen Auszeichnungen oder Gratifikationen für außergewöhnliche Dienstleistungen, sowie auch der etwa erlittenen Bestrafung, — indem die Strafen, welche ein Beamter sich im Dienste

zugezogen hat, als etwas Thatsächliches in seine Personal-Nachweisungen gehören; — endlich mit einer Aeußerung über die körperliche Rüstigkeit und die Wünsche des Beamten wegen seiner Versetzung in höhere oder andere Stellen, unter Beifügung der diese Wünsche unterstützenden Gründe.

Hiernach wird

zu a., das dem dort bezeichneten Erlassene-beigegebene Schema keiner Aenderung bedürfen, die letzte Spalte »Anmerkungen« aber fortan nur im obigen Sinne auszufüllen sein;

zu b., in dem mit dem Erlasse v. 10. Nov. 1829 ergangenen Schema, unter Wahrnehmung der durch das R. v. 28. Febr. 1834 angeordneten neuen Kolumne wegen der Verheirathung und Descendenz des Beamten, die Spalten-Angabe »wie er seine Geschäfte besorgt hat und wie sein Benehmen überhaupt gewesen ist,« wegzulassen und die Spalte »Bemerkungen« nur in der zu a. bestimmten Weise zu benutzen sein.

Ich habe die beiden Schemata hiernach neuerdings aufstellen und je in einem Exemplar (unter A. und B.) beifügen lassen

Bei den durch die Erlasse v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 angeordneten jährlichen Mittheilungen an die K. Ober-Bau-Deput., Betreffs der im dortigen Verwaltungsbezirke während des abgelaufenen Jahres domicilirten Baumeister und Bauführer resp. Feldmesser, behält es das Bewenden.

Uebrigens vertraue ich, daß das K. Reg.-Präsidium Sich unausgesetzt über die Würdigkeit und Tüchtigkeit jedes einzelnen Baubeamten in genauer Kenntniß erhalten und für die Vollständigkeit der Personal-Akten sorgen wird, damit auf Grund der letzteren über die Qualifikation und Führung der Beamten jederzeit vollständig Auskunft erfolgen kann.

Schema A.

zur Nachweisung der fixirt angestellten Staats-Baubeamten im Regierungsbezirke N. N. am Ende des Jahres 18 . .

1. Laufende Nr.	2. Charakter des Beamten.	3. Vor- und Zunamen.	4. Wohnort.	5. Geburts-Jahr.	6. Dienstantritt. überhaupt. (im Jahr.)	6. Dienstantritt. in der jetzigen Stelle. (im Jahr.)	7. Gehalt. aus Königl. Kassen. rthl.	7. Gehalt. aus Königl. Kassen. sg.	7. Gehalt. aus Kommunal-Kassen. rthl.	7. Gehalt. aus Kommunal-Kassen. sg.	8. Emolumente. rth.	8. Emolumente. sg.	9. Fuhr- und Schreibmaterialien-Gelder. rthl.	9. Fuhr- und Schreibmaterialien-Gelder. sg.	10. Summa. rthl.	10. Summa. sg.	11 Geschäfts-Kreis.	12. Bemerkungen.

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Kommunal-Baumeister, weche sich im Regierungsbezirke N. N. im Jahre 18 . . aufgehalten haben.

1. Laufende Nr.	2. Charakter des Beamten.	3. Vor- und Zunamen.	4. Wohnort.	5. Geburts-Jahr.	6. Datum des Prüfungs-Attestes als Bauführer.	6. Datum des Prüfungs-Attestes als Baumeister.	7. Ob er verheirathet ist und Kinder hat.	8. Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	9. Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	10. Bemerkungen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 71. Nr. 116.)

b) C. R. desselb. Min. v. 15. März 1850 an sämmtliche K. Regierungs-Präsidien, betr. die Aufstellung und Einreichung der Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Unter Bezugnahme auf die Verf. v. 3. Aug. v. J., (Anl. a.) wegen Einreichung der jährlichen Personal-Nachweisungen über die Baubeamten, Baumeister und Bauführer rc., wird das K. Reg.-Präsidium veranlaßt, diese Nachweisungen an Stelle der bisherigen K. Ober-Bau-Deput., fortan der, mit dem 1. d. M. unter dem Vorsitz des Geh. Ober-Bauraths Severin in Wirksamkeit getretenen K. technischen Bau-Deput. einzureichen und eben dahin auch die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser einzusenden.

Anl. a.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich das K. Reg.-Präsidium darauf aufmerksam, daß die durch meine Verf. v. 5. April d. J. (Min. Bl. Jahrg. 1849 S. 71. Nr. 116.) vorgeschriebenen jährlichen Personal-Nachweisungen über alle in fixirtem Gehalte stehenden Staats-Baubeamten, sowie über die in den betreffenden Bezirken domizilirten Baumeister und Bauführer und über die Kreis- und Kommunal-Baumeister, den früheren Erlassen v. 17. Juni 1821 und 10. Nov. 1829 entsprechend, nicht nur hierher, sondern gleichzeitig auch der K. Ober-Bau-Deput. einzureichen sind, während der letztern Behörde allein die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser zugehen.

Uebrigens beabsichtige ich, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunaldienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der K. Ober-Bau-Deput. zur Bekleidung von Stellen als Banbeamte im Staats- oder Kommunaldienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, insoweit sie durch die vorgedachten Nachweisungen hier angemeldet werden, jährlich bekannt machen zu lassen.

Das K. Reg.-Präsidium wird veranlaßt, diese Maaßregel durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß es hiernach um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen, deren Schema bei dieser Gelegenheit wiederum mitzutheilen sein wird, den Behörden rechtzeitig und vollständig einzureichen.

Berlin, den 3. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
An v. d. Heydt.
sämmtliche K. Reg.-Präsidien.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 109. Nr. 146.)

7) Ueber die eigene Verpflichtung der Feldmesser, Bau-Kondukteure und Bauzöglinge zur Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die von ihnen gelieferten Arbeiten disponiren ferner:

a) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmtliche K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kommission.

Die unter dem 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 [1]) ertheilten Vorschriften, wonach Feldmesser und Bau-Kondukteure (zu welchen jetzt Bauzöglinge treten) verpflichtet sind, derjenigen Reg., in deren Bez. sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, sind sehr in Vergessenheit gerathen. — Die K. Reg. wird daher diese Vorschrift durch das Amtsblatt und sonst auf geeignete Weise in Erinnerung bringen, mit dem Bemerken, daß es gleichgültig sei, ob die Beschäftigung im Staatsdienst stattgefunden habe oder nicht, auch wird Sie zu einer nachträglichen Einreichung der versäumten Anmeldungen auffordern.

Bereits in dem Cirk. v. 10. Nov. 1829 ist darauf aufmerksam gemacht, daß, wer diese Anmeldung unterläßt und nicht in das Verzeichniß aufgenommen wird, es seiner Nachläßigkeit beizumessen hat, wenn das Min. keine Kenntniß von ihm erhält und folglich auf seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 114. Nr. 132.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 14. April 1846 an sämmtliche K. Reg., betr. die Meldungen der Bau-Kondukteure über geleistete Arbeiten und Aufenthaltsort und Berücksichtigung derselben zu ferneren Beschäftigungen und Anstellungen.

Die K. Reg. erhält hierbei eine von mir erlassene Bekanntmachung (Anl. a.), die

---

[1]) Vergl. oben S. 59. ff.

Meldung der Bau-Kondukteure betr., mit dem Auftrage, solche unverzüglich in das Amtsblatt und die zu deren Verbreitung geeigneten Zeitungen einrücken zu lassen.

Bei Ihren Vorschlägen wegen Besetzung vakanter Baubeamtenstellen hat die K. Reg. auch die in Ihrem Bezirke bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Bau-Kondukteure in der Art mit zu berücksichtigen, daß Sie an dieselben, wenn sie an sich für eine vakante Stelle geeignet erscheinen, die Aufforderung ergehen läßt, sich eventuell über deren Annahme zu erklären. Von dieser Erklärung ist dann jederzeit gleichzeitig mit Ihren Vorschlägen Anzeige zu machen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Bau-Kondukteure alljährlich bei der K. Reg., in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthaltsort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Bau-Kondukteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der K. Reg. versehen, sondern für andere Behörden, Kommunen Eisenbahn-Gesellschaften oder Privatpersonen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungszeugnisses schriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chausseebauten, bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamtenstellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Bau-Kondukteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle dieselbe ablehnen, demnächst nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846. Der Finanz-Minister Flottwell.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 50. Nr. 73.)

8) Ueber die Verpflichtung der Baumeister und Bauführer, dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. Anzeige von der Ablegung ihrer Prüfung und der von ihnen übernommenen Beschäftigung zu machen, sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 25. April 1852 an sämmtliche K. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kommission.

Nach der C. V. v. 11. Mai 1848 haben Baumeister und Bauführer dem Min für H., G. und öffentl. Arb. nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch, vorkommenden Falls, davon schriftliche Anzeige zu machen, daß sie beschäftigungslos sind.

In der C. V. v. 6. Juli 1848 (Min. Bl. S. 302.) ist ferner bestimmt worden, daß bei allen Bau-Ausführungen, bei welchen, außer der oberen Leitung der Kreis-Baubeamten noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erforderlich wird, Baumeister oder Bauführer zu bestellen sind. Ebenso ist dort angeordnet, daß die K. Reg., falls sie die zu Bauten in ihrem Bezirk erforderlichen Baumeister oder Bauführer nicht selbst zu ermitteln vermögen, dieselben beim Min. für H. 2c., bei welchem Listen über die unbeschäftigten Baumeister und Bauführer geführt werden, die Ueberweisung eines solchen zu beantragen haben.

Nicht selten sind jedoch von den Baumeistern und Bauführern die in der C. V. v. 11. Mai 1848 vorgeschriebenen schriftlichen Anzeigen bisher unterblieben, was zu den Uebelständen geführt hat, daß nicht immer den Anträgen der betr. Behörden um Zuweisung beschäftigungsloser Baumeister oder Bauführer hat genügt werden können, so daß selbst der Angriff von Bau-Ausführungen hat ausgesetzt bleiben müssen, weil geeignete Baumeister oder Bauführer, obschon solche vorhanden, nicht rechtzeitig ermittelt werden konnten.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, in angemessener Weise dafür zu sorgen, daß die in Ihrem Bezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer nicht nur, wenn sie beschäftigungslos sind, die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige hierher gelangen lassen, sondern auch in Zukunft anzeigen, sobald sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer andern übergehen. Auf diese Weise wird dann aus den Listen, welche hier über die Baumeister und Bauführer geführt werden, zu jeder Zeit zu ersehen sein, ob und welche Baumeister und Bauführer für die spezielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.

Mit der Führung der Listen beim Min. ist statt des Bau-Inspektors Maresch zur Zeit der Landbaumeister Kümmritz beauftragt, bei welchem während der gewöhnlichen Dienststunden auch mündliche Erkundigungen eingezogen werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 126. Nr. 114.)

b) C. R. desselb. Min. v. 23. Sept. 1852.

Nach der C. V. v. 25. April d. J. (Min. Bl. S. 126.) sollen Baumeister und Bauführer dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch vorkommenden Falles davon Anzeige zu machen, daß sie beschäftigungslos oder daß sie von einer Beschäftigung zu einer anderen übergegangen sind, damit auf diese Weise aus den Listen, welche hier über die Baumeister und Bauführer geführt werden, ersehen werden kann, ob und welche Baumeister und Bauführer für die spezielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.

Diese Vorschriften sind bisher nicht überall vollständig befolgt worden und es entbehren viele der eingereichten Anzeigen die zur Führung von Listen nöthigen Ausweise.

Die K. Reg. wird daher wiederholt angewiesen, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß nicht nur die in Ihrem Bezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer die in der C. V. v. 25. April d. J. vorgeschriebenen Anzeigen hierher gelangen lassen, sondern daß auch in Zukunft in denselben angegeben wird:

1) Vor- und Zuname,
2) Geburts-Jahr, Monat und Tag,
3) der jetzige Wohnort,
4) Datum des Prüfungs-Attestes (Jahr, Monat und Tag),
5) über welche Befähigung das Prüfungs-Attest lautet,
6) ob der Militairpflicht genügt,
7) welche Bau-Ausführungen derselbe geleitet hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 268. Nr. 254.)

BB. Einsendung der Bau-Rapporte.

1) R. des K. Min. des Hand. (v. Bülow) v. 23. Jan. 1818 an die K. Reg. zu Königsberg u. abschriftlich zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg.

Zur Erleichterung der Uebersicht des Bauwesens ist es nothwendig, daß das Min. des Hand. fortwährend hinlänglich von der Einleitung, dem Fortgange und der Beendigung derjenigen Baue unterrichtet werde, welche den Wasser-, Deich-, Brücken- u. Wegebau betreffen.

Die bisher eingesandten Rapports haben diesem Zweck nicht ganz entsprochen, weshalb vom 1. d. M. an gerechnet, die K. Reg. alle zwei Monate einen General-Rapport: I. von dem Zustande und den Fortschritten der zum Ressort des Handels-Min. gehörigen Baue, nach dem beil. Schema sub Lit. A. (mit Ausnahme der Kunststraßen) und II. von dem Zustande und den Fortschritten der Kunststraßenbaue, nach dem beil. Schema sub Lit. B.[1]) einzusenden hat.

Im Rapport I. sind die Baugegenstände zuerst nach den Abtheilungen des approbirten Etats zu ordnen, worauf die außerordentlichen und Kommunalbaue folgen können. Beide Baurapporte, welche in der Regel von einem Reg. Baurathe zu bearbeiten sind, werden in gedrängter Kürze ohne weitläufige Auseinandersetzung abgefaßt, so daß solche alle diejenigen Baue enthalten, welche nach der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. v. J. §. 21. Nr. 9. a. b. der höheren Revision und Festsetzung unterworfen sind.

Die angeordnete Befahrung der schiffbaren Flüsse durch die Reg. Bauräthe, sowohl im Frühjahre, zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste, zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, wird vorzüglich mit dazu dienen, die Beschaffenheit und Mängel unserer schiffbaren Gewässer genau kennen zu lernen. Es ist daher jedesmal eine Abschrift von dem an die K. Reg. erstatteten Reise-Berichte der Bauräthe einzusenden.

Von plötzlichen Ereignissen bei eingetretenen Eisgängen auf den Strömen, dem großen Wasserstande und anderen Vorfällen, welche sich auf die Ausführung wichtiger Baue oder auf die Unterbrechung der Land- und Wasserkommunikation beziehen, hat die K. Reg. jedesmal nach §. 17. Nr. 3. der Reg. Instr., ungesäumt besondere Anzeige zu machen. Weil es aber nöthig ist, von dergleichen Vorfällen so schnell als möglich Kenntniß zu erhalten, so sind die Bauräthe und Bau-Inspektoren der K. Reg. anzuweisen, mir sofort von dergleichen Ereignissen unmittelbar eine vorläufige Anzeige einzusenden rc.

(Acta gen. des Fin. Min. Abth. IV., sig. B I. Nr. 5.)

---

[1]) An die Stelle der hier angeordneten Schemata sind demnächst die mittelst C. R. v. 27. Febr. 1821 vorgeschrieben, getreten, weshalb solche hier nicht mit abgedruckt worden.

2) C. R. des K. Min. des Hand. (v. Bülow) v. 27. Febr. 1821 an sämmtl. K. Reg.

Da es nothwendig ist, die unterm 23. Jan. 1818 angeordneten allgemeinen Bau-Rapporte mit den Anzeigen über die finanzielle Verwaltung der von dem Handels-Ministerio ressortirenden Baue in die genaueste Verbindung zu bringen, um dadurch eine beständige übersichtliche Vergleichung der Fortschritte der Baue mit den bewilligten und disponiblen Geldmitteln zu erhalten, und eine solche Vergleichung im Einzelnen bei den Reg. selbst zu veranlassen, diese Verbindung aber am Besten dadurch erreicht werden kann, daß mit der Einsendung der Kassen-Extracte die Einsendung von Bau-Rapporten zusammentrifft, so wird hierdurch verordnet, daß künftighin mit den unterm 22. Juni 1820 befohlenen Kassen- und Verwaltungs-Extracten des Gewerbe- und Bauwesens und der Kommunikations-Abgaben, diejenigen Bau-Rapporte über die für das Handels-Ministerium gehörigen Baue, welche nicht allein den technischen Zustand des Baues, sondern auch den Zustand der Special-Bau-Kasse darlegen, gleichzeitig, also statt wie bisher von zwei zu zwei Monaten, künftig nur vierteljährig in den für die Kassen-Extracte bestimmten Terminen, nämlich den 20. Jan., 20. April, 20. Juli und 20. Okt. eingereicht werden sollen. Die Kunststraßenbaue werden, wie bisher von den übrigen Bauen abgesondert und es werden darüber besondere Rapporte erstattet. Die K. Reg. erhält zu diesen vierteljährigen Rapporten anliegend die mit A. und B. bezeichneten Schemas [1]), wonach die Rapporte genau einzurichten sind. Die Bearbeitung derselben muß von dem Baurath und dem Kassen-Rath gemeinschaftlich geschehen. Die Special-Bau-Kassen müssen ein Duplikat der Extracte, welche sie der Reg. überreichen, dem betr. Bau-Inspektor gleichzeitig übermachen, welcher seinen Special-Bau-Rapport darnach aufstellt, welchen er der Reg. überreicht. Der Baurath arbeitet in Gemeinschaft mit dem Kassenrath das generale aus, wobei die Special-Bau-Rapporte mit den Extracten der Reg. Kassen in Uebereinstimmung zu bringen gesucht, oder die Abweichungen erläutert werden müssen.

Da aber vierteljährige Nachrichten in der Bauzeit nicht hinreichen, um daraus den technischen Zustand und die Fortschritte der Baue schnell genug zu erfahren und zu übersehen, so sollen außer jenen vierteljährigen Rapporten in dem Sommerhalbenjahr auch Rapporte zwischen den vierteljährigen, also außer den obigen noch zwei, von dem Baurathe auszuarbeitende Rapporte den 1. Juni und 1. Sept. erstattet werden, die sich blos auf den technischen Zustand des Baues, ohne Angabe des Kassenzustandes beziehen: so daß also über die technische Lage des Baues sechsmal im Jahre, über die finanzielle Lage desselben aber viermal im Jahre in den oben bezeichneten Terminen berichtet wird. Die zwei blos technischen Rapporte werden ebenfalls nach den beiden anl. Schemas angefertigt, nachdem daraus die Kolonnen 5, 6, 7, 8, 9 bei A. und 7, 8, 9, 10 bei B. weggelassen werden.

Diese Einrichtung ist im Wesentlichen dem eignen Wunsche vieler Reg. gemäß. Da nun durch die Verbindung der technischen mit den finanziellen Nachrichten über das Bauwesen, sowie überhaupt das ganze durch die gegenwärtige Anordnung der K. Reg. zur Pflicht gemachte Geschäft so sehr erleichtert wird, daß das Min. des Handels mit Grund der genauesten Erfüllung der gegenwärtigen Anordnung entgegensieht, so hofft dasselbe zuverlässig, daß von jetzt ab die Termine zu der Einsendung der Bau-Rapporte nicht ferner, wie es bisher öfters der Fall gewesen, werden verabsäumt, und eine Erinnerung derselben wird veranlaßt werden. Es wird daher auch hinfort mit der größten Strenge auf die Einsendung der angeordneten Rapporte gehalten und nicht die geringste Säumniß ferner nachgesehen werden. Sobald nicht der Rapport in einer verhältnißmäßigen, zur Ueberkunft nöthigen Zeit, spätestens aber 14 Tage nach dem Termine hierselbst wirklich eingegangen ist, wird unmittelbar eine Ahndung der Säumniß erfolgen 2c.

Uebrigens bleiben die sonstigen Bestimmungen der Verf. v. 23. Jan. 1818, daß die Baugegenstände in den Rapports nach den 3 Schematen der Verwaltungs-Extracte in 3 Abtheilungen aufgestellt werden müssen, worauf die Kommunalbaue folgen können, daß die Rapporte in gedrängter Kürze abgefaßt werden und alle diejenigen Baue umfassen müssen, die nach der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 12. Nr. 9. a. b. der höheren Revision und Festsetzung unterworfen sind; desgl. die Bestimmungen wegen der Befahrung der schiffbaren Flüsse, wegen der Anzeigen plötzlicher auf das Bauwesen Bezug habenden Ereignisse und wegen der Konduiten-Listen ungeändert.

---

[1]) Das Schema B. ist nicht mit abgedruckt, weil dasselbe durch die C. V. v. 30. Nov. 1843 (s. unten) aufgehoben worden.

Anlage A.

Rapport

von dem Zustande und den Fortschritten der zum Ressort des Min. des Hand. gehörigen Baue
(mit Ausnahme der Kunststraßen)
Reg. Bez. N. N.
Angefertigt den 1ten 18
von dem (Kassen- und) Baurathe der Regierung
N. N. N. N.

№	Baugegenstände und Ort des Baues.	Datum der ministeriellen Genehmigung.	Datum der Einleitung des Baues durch die Regierung.	Anschlags-Summe.			Darauf sind vom Ministerium der Regierung bis jetzt überwiesen.			Von der Regierung sind bis jetzt der Spezial-Baukasse überliefert.			Ausgaben der Bau-Kasse.			Fonds, aus welchen die Gelder fließen.	Technische Lage des Baues.	Bemerkungen wann der Bau angefangen hat, wann derselbe beendigt sein kann, der muthmaßlichen Ersparnisse u. s. w.
				Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.			
																nämlich: 1) Etatsfonds 2) General-Baufonds. 3) Extraordin. Fonds. In dieser Hinsicht würde es die Uebersicht erleichtern, wenn die Baue in vorgedachter Ordnung im Rapport verzeichnet werden.		

(Act. gen. des K. Fin. Min. Abth. IV., sign. B. I. Nr. 5.)

3) C. R. des K. Fin. Min., Abth. für H. und Fabr. (Beuth) v. 3. Juli 1834 an sämmtl. K. Reg. und an die Min. Bau-Komm. zu Berlin.

In die Bau-Rapporte, welche an die unterz. Abth. des Fin. Min. in denselben Perioden, die das vormalige Min. des J. für Hand. und Gew. vorgeschrieben hatte, auch ferner zu erstatten sind, nämlich bis zum 20. April, 20. Juli, 20. Okt. und 20. Febr., werden nach der nunmehr eingetretenen Ressort-Veränderung nur nachfolgende Baue aufzunehmen sein:

1) diejenigen, deren Kosten aus den Etats-Fonds der bisherigen Gewerbe- und Bau-Verwaltung erfolgen,

2) diejenigen, welche ganz oder theilweise durch Bewilligungen aus dem General-Bau-Fonds ausgeführt werden,

3) diejenigen Land-, Pracht-, Strom- und Brücken-Baue, zu welchen des Königs Maj. die Summen außerordentlich bewilligt haben, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche die Kirchen- und Schul-Verwaltung, sowie die Armen- und Sicherheits-Pflege betr.,

4) die Bezirks-Straßenbaue in der Rheinprovinz und dem Reg. Bez. Arnsberg, und

5) die auf Aktien unternommenen Straßen-, Brücken- und Eisenbahn-Anlagen.

Diejenigen Baue, von welchen die Anschläge zur Super-Revision der Ober-Bau-Deput. gelangt sind oder verfassungsmäßig hätten gelangen müssen, sind in die Bau-Rapporte aufzunehmen. Sie erscheinen darin von dem Zeitpunkte an, wo das Min. die Ausführung genehmigt hat bis zur Ausführung des Revisions-Protokolls. Sobald letzteres geschehen, ist in dem Rapporte zu bemerken: die Abnahme ist erfolgt.

Die bisherigen Formulare können auch ferner angewendet werden.

In der Rubrik »Bemerkungen« erwartet das Min. ausführlichere Bemerkungen, als bisher gegeben zu werden pflegten, über den Anfangstermin des Baues, über die Fortschritte, über die Ursachen der Verzögerung u. s. w.

(Act. gen. des K. Fin. Min., IV. sign. B. 1. Nr. 5.)

4) R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw. v. 13. Aug. 1835 an die K. Reg. zu Köln, u. abschriftl. zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. u. die Min. Bau-Komm. zu Berlin.

Mit Bezug auf die Anfrage der K. Reg. in Ihrem die Bau-Rapporte pro 1. April bis 15. Mai c. betr. Ber. v. 21. d. M. wird Derselben eröffnet, daß es der Einsendung der durch die C. V. des ehemaligen K. Hand. Min. v. 27. Febr. 1821 vorgeschriebenen Zwischen-Rapporte, welche darnach im Mai und Aug. jeden Jahres erstattet werden sollen, nicht ferner bedarf, sondern die Quartal-Bau-Rapporte mit Angabe des Kassenzustandes für die Folgen hinreichen.

(Act. gen. des Fin. Min., Abth. IV., sign. B. I. Nr. 5.)

5) C. R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw., v. 4. Juli 1836 an sämmtl. K. Reg.

Die bisher eingesandten Rapporte über den Zustand und die Forschritte der Kunststraßenbaue haben es oft in Zweifel gelassen: ob ein in der Rubrik »Bemerkungen« als beendigt bezeichneter Chausseebau ganz und bis zur Chausseegeld-Erhebung vollendet ist, sowie, ob mit der als verausgabt nachgewiesenen Summe sämmtliche Ausgaben des Baues gedeckt, oder dergleichen noch rückständig sind. Diese Ungewißheit hat vielfach zu Rückfragen, Behufs der näheren Ermittelung des etwanigen Restbedarfs Veranlassung gegeben.

Die K. Reg. hat daher in Zukunft bei jedem Chausseebau, welcher beendigt ist, in den »Bemerkungen« zum Rapport bestimmt anzugeben:

1) ob der Bau völlig beendigt ist, und von welchem Tage ab das Barrieregeld erhoben wird,

2) ob die zum Ansatz gebrachten Ausgaben, alle und jede Baukosten umfassen und keine Restzahlungen oder Nachforderungen, event. welche? noch, vorkommen werden, und

3) ob somit sowohl gegen die Anschlagssumme als gegen den erhobenen Geldbetrag so und so viel erspart, mithin disponible, oder so und so viel mehr erforderlich geworden, mithin nachzuschießen ist, wobei die Ursachen der Ersparniß, wie des erforderl. Zuschusses kurz anzugeben sind.

Ist diese Anzeige einmal gemacht, so kann der betr. Bau aus dem Rapport wegfallen, da dann auch die erfolgte Legung und die kalkulatorische Prüfung der diesfälligen Rechnung vorausgesetzt wird. (Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. B. Nr. 1718)

6) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 30. Nov. 1843 an sämmtl. K. Reg.

Nach dem C. R. v. 27. Febr. 1821 haben die Rapporte von dem Zustande und den Fortschritten der von dem Fin. und Hand. Min. ressortirenden Neubaue vierteljährig,

am 20. Jan., 20. April, 20. Juli und 20. Okt., und außerdem in den Zwischenzeiten noch zweimal, nämlich am 1. Juni und 1. Sept. nach dem vorgeschriebenen Schema B. eingereicht werden müssen.

Die Einreichung der beiden letztgedachten Zwischen-Rapporte ist zwar durch die C. V. v. 13. Aug. 1835 [1]) bereits eingestellt worden. Indeß will ich noch zu mehrerer Schonung der Zeit der Baubeamten gestatten, daß jene vier Rapporte künftig nicht weiter vierteljährig, sondern jährlich nur zwei Rapporte, und zwar am 20. Jan. und 20. Juli, nach dem für Chausseebaue beiliegenden sehr vereinfachten Schema (Anl. a.) — dann aber auch pünktlich und ohne weitere Erinnerung eingereicht werden dürfen.

Aus dem neuen Schema sind die minder wichtigen Anschlagstitel und so auch die Angaben der auf die einzelnen Anschlagsgegenstände zur Zeit der Aufstellung der Rapporte bereits verwendeten Kosten weggelassen, so, daß die künftigen Rapporte, mit deren Einreichung am 20. Juli k. J. der Anfang zu machen ist, nur die Fortschritte der Baue in rein technischer Hinsicht nachweisen werden.

Die Abfassung des für dieses Jahr noch rückständigen, am 20. Jan. k. J. einzureichenden vierten Quartal-Rapports mag noch nach dem bisherigen Schema erfolgen, damit zu dem lithographischen Druck der neuen Formulare Zeit gewonnen werde. Jedoch können darin schon jetzt die Ansätze der bei den einzelnen Anschlags-Titeln vorkommenden Ausgaben wegbleiben.

Zu den Concepten der neuen Chausseebau-Rapporte werden die noch etwa vorhandenen Formulare der bisherigen Art verwendet werden können, weil sie die Abänderung nach dem neuen Schema zulassen.

Die Rapporte von den Fortschritten der Bezirks-, Aktien-, Provinzial- und solcher Chausseen, zu deren Bau Zuschüsse aus Staats-Fonds nicht erfolgen und deren künftige Unterhaltung dem fiskalischen Chaussee-Unterhaltungs-Fonds nicht anheimfällt, werden eben so, wie für die Staats- und solche Chausseen, welche künftig aus Staats-Fonds unterhalten werden, vorgeschrieben worden ist, abgefaßt und gleichzeitig mit demselben Ber., welcher die Rapporte von den Staats-Chausseen begleitet, eingereicht.

Was die Einreichungstermine der durch das C. R. v. 27. Febr. 1821 unter dem Buchstaben A. vorgeschriebenen Rapporte, von den Fortschritten der von dem Fin. und Hand. Min. sonst noch ressortirenden, in der C. V. v. 3. Juli 1834 [2]) unter 1. 2. 3. benannten Baue anlangt, so werden solche für künftig ebenfalls halbjährig auf den 20. Jan. und 20. Juli hiermit festgesetzt und zugleich bestimmt, daß das gedachte Schema A. zwar fernerhin beibehalten, aber ohne Ausfüllung der beiden Rubriken

»von der Regierung sind bis jetzt der Spezial-Baukasse überliefert« und
»Ausgaben bei der Baukasse«

abgefaßt werden kann.

Die Bestimmung wegen der vierteljährig einzureichenden Kassen-Extracte bleibt unverändert.

Alle diese Rapporte und Extracte sind ohne besonderen Begleitungsbericht mit dem auf das Titelblatt zu setzenden Vermerk:

»Eingereicht N. N., den 18
Königl. Preuß. Regierung.«

einzusenden.

---

[1]) Vergl. vorstehend sub 4.
[2]) Vergl. vorstehend sub 3.

Anlage a.

Schema

Rapport von dem Zustande und den Fortschritten der Staats- und Prämien-Straßenbaue im Regierungs-Bezirke für das halbe Jahr vom ten bis ten 18

Eingereicht N. N., den ten 18

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung ꝛc.

№	Benennung der Kunststraßen und der Gegenstände.	Ueberhaupt sind auszuführen.	Davon sind ausgeführt. im vorigen halben Jahr.	Davon sind ausgeführt. bis jetzt überhaupt.	Bleiben noch auszuführen.	Anschlags-Summe. Thlr.	Sg.	Pf.	Hieraus sind vom Ministerio der Regierung bis jetzt überwiesen. Thlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen nebst der Anzeige. 1) Wann der Bau angefangen worden. 2) Wann der Bau beendigt sein wird. 3) Aus welchen Fonds die Kosten erfolgen. 4) Wie viel laufende Ruthen bereits befahren werden können. 5) Ungefährer Betrag der muthmaßlichen Ersparungen am bewilligten Quanto. 6) Angabe der Gründe, welche die rasche Ausführung verzögern oder behindern.
	A. Staatsstraßen, zu welchen die Kosten ganz aus dem Chaussee-Neubau-Fond erfolgen.								den [1]6/8. 43.			ad 1. Auf das Genehmigungs-Reskript des Ministerii vom . . . . ten . . . .
	1. Straße von . . . . bis . . . . (Sektion I. von . . . . . . bis . . . . . .) lauf. Ruthen	3500	—	—	—	40000	—	—	20000	—	—	ad 2. Im Jahre . . . . ad 3. Allein aus Staats-Fonds.
1.	Erdbahn, Planum und Gräben . . . . desgl.	3500	500	2500	1000							ad 4. . . . . laufende Ruthen von . . . . . bis . . . . .
2.	Stein- (oder Kies-) Bahn . . . . desgl.	3100	200	1000	2100							ad 5. (Wird angegeben, wenn der Bau beinahe oder gänzlich beendigt ist.)
3.	Steinpflaster . . . . desgl.	400	—	100	300							
4.	Steine (oder Kies) zur Fahrbahn . . . . Schrth.	3000	200	800	2200							ad 6. z. B. Nachtheilige Witterung — Mangel an Fuhren oder Arbeitern — Beschränktheit der Geldmittel ꝛc.
5.	Brücken a. in dem Planum . . . . Stück	30	—	3	27							Sonstige Bemerkungen.
	b. an den Seiten . . . . desgl.	20	—	—	20							
6.	Einnehmer- und Aufseher-Wohnungen . . . . desgl.	1	—	—	1							
	B. Chausseen, welche nach deren Beendigung zur Unterhaltung an den Staat übergehen und wozu Prämien od. sonst Zuschüsse aus Staatsfonds bewilligt sind											
	1. Straße von . . . . bis . . . . (sonst wie oben.) (und so weiter.)	3560	—	—	—	36000	—	—	noch nichts.			ad 1. ad 2. } wie oben. ad 3. a. Staats-Prämie pro Meile . . . . . . Thlr. überhaupt mit . . . . Thlr. b. das Uebrige von der Provinz oder von dem Kreis ꝛc. ꝛc. mit . . . . ad 4. 5. 6. wie oben.

(Min. Bl. 1843. S. 329. Nr. 445)

CC. Einsendung der Nachweisungen über die Bestände der Bau-Fonds.

Vergl. in der Abtheilung (des Werkes) Kassen und Rechnungswesen.

III.

Ressort-Verhältnisse und Geschäftsgang bei den Regierungen in Bau- und Wege-Sachen.

A. Die Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 248.) hatte der ersten Abth. der Reg. die eigentliche Bau-Polizei und das Bauwesen, insoweit es bei den Gegenständen des Ressorts der ersten Abth. vorkommt, der zweiten Abth. aber die Verwaltung der Anstalten zur Bildung der Gewerksleute und Künstler, die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Hafenbauten, und das gesammte Bauwesen des Ressorts dieser Abth. überwiesen (§§. 2. u. 3.).

Die K. O. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826. S. 5) gestattete die Bildung mehrerer, als zweier Abtheilungen bei den Regierungen, bestimmte aber, daß der Abth. des Innern alle bisher von der ersten Abth. bearbeiteten Geschäfte, und außerdem alle baupolizeilichen Angelegenheiten, beizulegen.

Die gleichzeitig erlassene anderweitige Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 bestimmte in dieser Beziehung:

Rücksichtlich der, der Abth. des J. neu überwiesenen Bau-Angelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abth. einschlagen, von dieser Abth. zu leiten sind.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbau-Fonds kann die Abth. für die Verw. der Dom. und Forsten mit Beobachtung der näheren Instruktion des Fin. Min. disponiren. Berichts-Erstattungen an das Fin. Min. für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen befindl. Schlösser oder andern Gebäuden und Anlagen, die geschichtl. oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;

2) Bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;

3) Bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien rc.

4) Bei allen auch geringen Domainenbauten, welche zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;

5) Bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Fin. Min. gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obere Baubehörde an das Fin. Min. einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. Nov. des vorhergehenden Jahres mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, spezielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Fin. Min. Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In soweit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abth. zu dem Fin. Min. und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Fin. Min. anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Dom. und Forst-Angelegenheiten.

(A. IX. 821, v. K. Jahrb. XXVII. 241, Gräff III. 131.)

Was insbesondere:

1) die Ressortverhältnisse der Reg. Abtheilungen bei Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten betrifft, so bemerkt das C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), des J. u. d. P. (v. Rochow),

des K. Hauses Abth. II. (v. Ladenberg) u. d. Fin. (Kuhlmeyer) v. 29. Okt. 1836 an sämmtl. K. Reg.:

Ueber die Bestimmung in dem S. 5 der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 und die damit übereinstimmende Vorschrift, das Verhältniß zwischen den Reg. Abthl. betr., S. 14 der Geschäfts-Anw. v. 31. Dec. 1825 (A. S. 821 ff.) sind bei Anwendung derselben auf das von der Abthl. für die Kirchen-Verw., und das Schulwesen in Kirchen- und Schulbau-Angel., und von der Abthl. des J., als Landes-Polizeibehörde, in dringlichen Bau-Angel. zu regulirenden Interimistikum, Zweifel entstanden. Auf den hierdurch veranlaßten Ber. des K. Staats-Min. haben des Königs Maj. in einer Allerh. K. O. v. 8. Mai d. J. entschieden: daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung des Interimistikums ankommt, und den Interessenten der gerichtl. Rechtsweg vorbehalten ist, bei kirchl. und Schulbauten die Abthl. der Reg. für die Kirchen-Verw. und das Schulwesen, und bei polizeil Bauten die Abthl. des J ausschließlich zu entscheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Bestimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beschließen habe.

Die K. Reg. wird von dieser Allerh. Deklaration der oben erwähnten Vorschriften hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten. (A. XX. 814. — 4. 6.)

2) In Betreff der Regulirung eines Interimistikums in solchen Bausachen, bei welchen die Leistungspflichtigkeit des Domainen- oder Forst-Fiskus in Frage kommt, bemerkt das R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Rochow), des K. Hauses, Abthl. II. (v. Ladenberg) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 27. Okt. 1838 an die K. Reg. zu Merseburg:

Der K. Reg. wird auf den von Ihr an das K. Staats-Min. erstatteten, von diesem an die unterz. Min. abgegebenen Ber. v. 8. Dec. 1836 Folgendes eröffnet:

Es war bei einigen Reg. eine Differenz unter den einzelnen Abthl. derselben darüber entstanden:

ob diejenige Abthl. der Reg. welcher die Regulirung des Interimistici in solchen Bausachen, bei denen die Leistungspflichtigkeit des Dom. oder Forst-Fiskus in Frage kommt, gesetzlich zusteht, diese Leistungspflichtigkeit unabhängig für sich, oder mit Zuziehung der Abthl. für die Verw. der direkten Steuern, Dom. und Forsten, festzustellen habe?

Diese Differenz ist durch die Allerh. K. O. v. 8. Mai 1836 (A. S. 814 ff.)[1]) wie der K. Reg. bekannt, dergestalt entschieden worden, daß ein Konflikt zwischen den einzelnen Abthl. bei solchen interimistischen Feststellungen nicht weiter vorkommen kann.

Hiernach wird der von der K. Reg. angeregte Zweifel über die Absicht der Allerh. K. O. sich hoffentlich um so mehr erledigen, als bisher von keiner andern Reg. ein ähnliches Bedenken vorgetragen worden ist. Dagegen läßt sich nicht im Allgemeinen entscheiden:

welche kirchliche und polizeiliche Angel. zur Regulirung eines Interimistici mit Vorbehalt des Rechtsweges; welche hingegen zur definitiven Festsetzung der K. Reg. sich eignen;

und muß Derselben überlassen bleiben, dies in jedem einzelnen Falle nach den vorwaltenden Umständen und den gesetzlichen Bestimmungen näher zu prüfen.

(A. XXII. 1019. — 4. 162.)

B. Ueber die Art und Weise der Bearbeitung der Bau-Sachen bei den Regierungen ertheilen folgende Reskripte allgemeine Instruktionen:

1) C. R. des K. Fin. Min. v. 23. Aug. 1798.

Die Depart- und Landräthe sollen gehörige Aufsicht auf die publiken Land- und Wasserbauten und Reparaturen in ihren Aemtern und Städtedistrikten führen, damit die Landinspektoren nicht veranschlagen, was die Beamten und Magisträte verlangen, und damit der Mißbrauch, daß, was beide für gut gefunden haben und, nachdem die Förmlichkeit der Anschlagsrevision durch das Oberbau-Depart. genau beobachtet worden, die Beamten und Mag. Personen zu Entrepreneurs vorzuschlagen, verhütet werde. Die Depart. Räthe haben in Absicht der öffentl. Bauten in den ihnen zur Spezial-Aufsicht anvertrauten Aemtern folgende Anweisung zu beobachten:

a) bei ihren Depart.-Bereisungen haben sie sich jedesmal die Bau- und Reparaturgesuche der Beamten anzeigen zu lassen, und solches sowohl in Absicht der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, als der Brücken, Dämme und sonstigen publiken Bauten, ohne

---

[1]) Vergl. oben sub a.

Unterschied an Ort und Stelle genau und unparteiisch zu untersuchen, und einen Beschluß darüber zu fassen; sodann

b) die wirklich zur Ausübung nothwendig befundenen Bauten und Reparaturen, mit der Bemerkung der Jahre, in welchen die alten baufälligen Gebäude, Brücken und Dämme gebaut worden, der Reg. bestimmt schriftlich anzuzeigen, und auf die Absendung des Baubeamten zur Fertigung der Anschläge anzutragen.

c) Es sollen in dieser Hinsicht von den Depart.-Räthen eigene Baubereisungen gehalten und mit dem 1. April jeden Jahres damit der Anfang gemacht werden, so daß z. B. im April schon im Voraus untersucht wird, welche Anschläge im Laufe des Jahres gefertigt und mit ihrem Kostenbetrag auf den Bauetat des künftigen Jahres gebracht werden sollen.

d) Kein Baubeamter darf ohne vorherige Lokaluntersuchung des Depart. Raths oder ausdrücklichen Auftrag der Reg., welche letztere nur in unvorhergesehenen Fällen, ohne daß die erwähnte Untersuchung vorangegangen, ertheilt werden muß, einen Bau- und Reparatur-Anschlag aufnehmen.

e) Auf jede Bereisung eines Depart. werden drei Wochen gerechnet und sie müssen in dem Zeitraum vom ersten April bis zum ersten Juli jeden Jahres völlig beendigt sein. Die Eintheilung der Depart. Bereisungen für sämmtliche Depart. Räthe muß schon im Februar jeden Jahres gemacht, und von der Reg. müssen diese Anträge dergestalt regulirt werden, daß nicht mehr als zwei Depart. Räthe zugleich abgehen, und immer hinlängliche Arbeiter im Collegio bleiben.

f) Durch diese Einrichtung gewinnen die Baubeamten hinlängliche Zeit, die ihnen von der Reg. in Gemäßheit der von den Depart. Räthen nach Beendigung ihrer Untersuchung zu erstattendem Baubereisungsberichte aufgetragene Fertigung von Anschlägen im Sommer zur rechten Zeit zu bewirken, wozu ihnen durchgängig kein längerer Termin als höchstens drei Monat verstattet, und wenn sie solchen nicht einhalten, jedesmal eine Geldstrafe von 20 Thlrn. von ihnen beigetrieben werden muß.

g) Es versteht sich von selbst, daß dringende Fälle bei eintretenden Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, eine Ausnahme von der Regel bewirken, und daß die Reg. in dergleichen extraordinären Fällen sowohl den Depart. Räthen zur Lokaluntersuchung, als den Baubeamten zur Anschlagsverfertigung einen kürzeren Termin bestimmen kann und muß.

h) Die auf Veranlassung der Reg. durch die Baubeamten gefertigten Anschläge müssen die Dep. Räthe in Ansehung folgender Punkte attestiren und unterschreiben:

a) ob der Bau oder die Reparatur überhaupt nothwendig sei, und bei neuen Bauten ob sie massiv, von Lehmpatzen oder in Flachwerk, auch ob sie, so wie die Reparaturen, schon jetzt gleich ausgeführt werden müssen, oder noch auf ein oder mehrere Jahre ausgesetzt bleiben können:

b) wie groß ein Amtshaus, Verwalthaus, Scheune, Schaf- und Viehstall, nach Verhältniß der Wirthschaft, des Getreides und Heugewinnstes, auch Viehstandes, sein müsse;

c) ob eine Brau- und Branntweinbrennerei, auch Darrhaus, nach Verhältniß der Bier- und Branntweinconsumtion von den Bauverständigen zu groß oder zu klein veranschlagt sei? auch von der Reg. genau dahin gesehen werde, daß diese Vorschrift bei allen und jeden fernerhin eingehenden Anschlägen von allen Aemterbauten und Reparaturen ohne Unterschied genau befolgt werde.

i) Die gefertigten Bauanschläge, wenn sie vom Depart. Rath attestirt worden sind, werden durch die Reg. von jedem Depart. zusammen zur Revision des Oberbau-Depart. jedesmal im Sept. an das K. Fin. Min. eingesandt.

k) Zu Entrepreneurs müssen in der Regel nur ganz zuverlässige Personen und nicht immer ausschließlich die Oekonomiebeamten genommen, auch keine Baue in Entreprise durch Minuslicitanten ausgethan werden.

l) Bei den jährlichen Depart.-Bereisungen sind die Depart.-Räthe auch verpflichtet, die im vorhergegangenen Jahre ausgeführten Amtsbauten und Reparaturen, ob sie nämlich den revidirten und approbirten Anschlägen überall gemäß, tüchtig und dauerhaft ausgeführt worden sind, genau zu revidiren, und bei Erstattung ihrer Ber. von den vorzunehmenden neuen Bauten und Reparaturen zugleich darüber bestimmte Auskunft zu geben.

m) Wenn sämmtl. Anschläge revidirt und von dem K. Fin. Min. der Reg. zurückgeschickt worden sind, so muß jedesmal im Dec. von derselben ein Bauetat für das nächste Jahr entworfen, und wenn vorher nochmals genau geprüft worden ist, welche Bauten und Reparaturen im nächsten Jahre ganz nothwendig ausgeführt werden müssen, oder noch fürs künftige Jahr ausgesetzt werden können, solcher Etat, mit pflichtmäßigem Gutachten der K. Reg. begleitet, zur Revision und Approbation eingesandt werden, damit sodann das Bauholz noch im Winter gefällt, und nebst den sonst erforderlichen Materialien zur rechten Zeit auf die Baustelle geschafft werden könne rc.

(Hoffmann's Repert. Fortf. 2. S. 276.)

2) R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow), v. 11. Sept. 1818 an sämmtl. Reg.-Präsidien u. Ober-Präsidien.

Die häufigen Aufträge der Reg. zur Vermehrung ihres Bau-Personals würden, wenn sie genehmigt werden sollten, eine, alle richtige Administrations-Grundsätze überschreitende Ausgabe verursachen. Dagegen ist es unverkennbar, daß die Klagen wegen überhäufter Geschäfte der Baubeamten gegründet sind, und daß die von ihnen geforderten Arbeiten und vorzüglich die speziellen, mit Reisen verbundenen Aufträge, ihre Kräfte übersteigen, so daß durch diese Ueberladung mit Beschäftigung der Köngl. Dienst und die Staats-Kassen den größten Nachtheil erleiden. Das vorhandene Uebel kann aber nicht durch Anstellung noch mehrerer Baubeamten, sondern nur dadurch gehoben werden, daß man die zeitraubenden und nichts nützenden Formen bei den Bauten aufgiebt, und mehr Ordnung in die Beschäftigung der Baubeamten bringt. Gegenwärtig müssen dieselben den größten Theil ihrer Zeit auf den Landstraßen hinbringen, weil jede auch die kleinste Reparatur der Gebäude, Brücken und Wege, welche aus den öffentlichen Kassen erfolgt, eine Veranschlagung durch die Distrikts-Baubeamten erfordert; die erste und zweite Abthl. der Reg., die Kirchen- und Schulkommissionen, häufig ohne Zuziehung des Bauraths, zu jeder Zeit des Jahres, den Baubeamten als eilig bezeichnete Aufträge zugehen lassen und die schleunigsten Reisen fordern; auch Landräthe, Domainen-Beamte, Magisträte u. s. w. nicht selten die Baubedienten belästigen. Die Folge davon ist, daß der größte Theil der Aufträge lange Zeit unbefolgt bleibt, weil die Befolgung nicht möglich ist: daß aus unterlassenen kleinen Reparaturen große entstehen, und Atteste über Revisionen ausgeführter Bauten ohne sorgfältige Revisions-Abnahme ertheilt werden, so daß sich häufig auf Königl. Vorwerken schlechte Gebäude befinden, wonach dann die Administration beurtheilt, und der Staat, oder die verwaltende Regierung für einen schlechten Wirth angesehen wird.

Wenn nun überdies die jetzt verlangte gründliche Bearbeitung der Anschläge mehr Zeit erfordert, und die Aufhebung der Dienste, Verbesserung der verfallenen Kirchen, Schulen und anderer Gebäude, die Reparatur der Brücken und Wege, die Forst-Organisation und die Anlegung von Militair-Gebäuden, die Arbeit der Baubeamten vermehrt, so ist es nothwendig, daß von nun an nach folgenden Vorschriften, die soweit sie die Distrikts-Baubeamten betreffen, in die Instruktion derselben aufzunehmen sind, verfahren werde, weshalb das Handels-Min. das K. Reg.-Präsidium auffordert, nach vorheriger Bekanntmachung an die beiden Abtheilungen der Regierung, auf deren Befolgung mit Strenge und Nachdruck zu halten, indem es nur dann möglich ist, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es muß

1) der Reg.-Baurath in seinen Arbeiten beim Kollegio auf Revision der Bauten und Anschläge und auf die Aufsicht über die Distrikts-Baubeamten beschränkt, und von Bearbeitung aller Administrations- und Kassen-Sachen entbunden werden, bei denen er nur als Korreferent mitwirken soll, damit er sich weniger mit Vorträgen, als mit Reisen zur örtlichen Untersuchung des Zustandes der Bauwerke und mit Revision der Bauten beschäftige, und überhaupt die in der Reg.-Instruktion §. 48 vorgeschriebenen Sachen gehörig bearbeite;

2) ohne Mitzeichnung des Reg.-Bauraths ist keine Verf. an die Distrikts-Baubeamten zu erlassen, durch welche ihnen eine Veranschlagung oder Reise aufgetragen wird.

3) Die Depart.-Räthe, in Vereinigung mit dem Reg.-Baurath, sind verbunden, mit Zuziehung der Distrikts-Baubeamten, zeitig im Frühjahr die vorgeschriebene Baubereisung abzuhalten, und sind ermächtigt, die Reparaturen an Gebäuden, Brücken und Wegen welche auf Kosten des Staats erfolgen müssen, in sofern der Betrag nicht die Summe von 50 Thlr. übersteigt, sofort ohne Anfertigung von Anschlägen zu fordern und unter Vorbehalt der Revision der Distrikts-Baubeamten auf Rechnung zu verfügen. Kann oder wird der Lokal-Depart.-Rath die Bereisung eines Distrikts nicht zur rechten Zeit unternehmen, so darf die Bereisung der Baubeamten dadurch nicht aufgehalten, aber auch nachher die Wiederholung von ihnen nicht verlangt werden.

4) Zur Reparatur der Gebäude, Brücken und Wege, bedarf es nicht der Anschläge der Distrikts-Baubeamten, sondern nur der Anschläge approbirter Handwerker, wenn der Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thlr. übersteigt, wogegen die Baubeamten die Abnahme jedes Baues bewirken müssen.

5) Der Zeitraum v. 1. April bis 1. Nov. jedes Jahres ist zu den Reisen der Distrikts-Baubeamten bestimmt. Dieselben haben den Regierungen jedesmal im Anfang Februar einen Reise-Plan zur Genehmigung einzureichen, in welchem die Bereisung der Distrikte, und die Abmachung der erhaltenen Aufträge vorgeschrieben ist. Die bei den Regierungen während des Winters gesammelten Aufträge erhalten die Distrikts-Baubeamten jedesmal im Monat Januar zugesandt. Es versieht sich dabei von selbst, daß diese Bestimmung

sich nicht auf Wege-Baubeamte oder Kondukteurs, die stets ihre Straßen-Strecken örtlich unter Aufsicht halten müssen, extendirt.

6) Während dieser Reisezeit können nur dann Abänderungen des genehmigten Reiseplans eintreten, wenn Gefahr in Verzug ist, und nur mit Wissen und Genehmigung der Bauräthe, welche Journale über die den Distrikts-Baubeamten zugetheilten Aufträge und Reisen halten müssen, können dergleichen Beauftragungen geschehen, um das unnütze Hin- und Herreisen zu vermeiden.

7) Einem Distrikts-Baubeamten darf nie die Ausführung eines Baues, der auf Rechnung geschieht, übertragen werden, sondern es müssen zu diesen oder andern außerordentlichen großen Bauten Kondukteure gegen Diäten angenommen werden, weil die Bauten des ganzen Distrikts leiden würden, wenn man den Distrikts-Baubeamten nur auf einen Punkt verwiese.

8) Die Distrikts-Baubeamten müssen sich v. 1. Nov. bis 1. April größtentheils mit Verfertigung der schriftlichen Arbeiten, welche während der Sommermonate ausgesetzt werden können, beschäftigen, und die Anschläge, welche die Anfuhr von Materialien im Winter erfordern, zuerst und zwar vor dem 1. Dec. jedes Jahres einreichen, und in der Art fortfahren, daß bei dem Anfang der Reisezeit keine Reste mehr übrig sind.

9) Soweit das Ober-Aufsichtsrecht der Prov.-Behörden sich auf die Baue der Gemeinden oder Korporationen erstreckt, und so weit hierzu Kenntniß des Bauwesens erfordert wird, sind die deshalb erforderlichen örtlichen Untersuchungen und Revisionen, unter den vorhergehenden nähern Bestimmungen, durch die Reg.-Bauräthe und Distrikts-Baubeamten zu bewirken.

Allein die Baubeamten sollen nicht angehalten werden, auch die Anschläge und Zeichnungen bei Kommunal-, insbesondere bei Kirchen- und Schul-Bauen, die nicht Königl. Patronats sind, oder etwa aus einem besonderen Grunde aus K. Kassen bestritten werden, zu verfertigen, indem es Sache der Stadt-, Kirchen- oder Schulgemeine oder der Patronen ist, die Anschläge durch selbstgewählte Sachverständige anfertigen zu lassen und diese dafür zu remuneriren.

(Acta des K. Min. d. Fin., Abthl. f. H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. I.)

Mit Bezug hierauf (ad 2) ergingen ferner über diesen Gegenstand:

3) R. des K. Min. des H. v. 8. Febr. 1819 an die K. Reg. zu Danzig.

Auf die Bemerkungen der K. Reg. v. 13. v. M. über die Geschäfte der Baubeamten nach der Instrukt. v. 11. Sept. 1818, wird derselben Folgendes erwiedert:

ad 2. ist es durchaus erforderlich, daß der Baurath ununterbrochen die Beschäftigungen der Baubeamten übersehe und kontrolire, weshalb es auch nöthig ist, daß ihm die desfallsigen Verf. zur Mitzeichnung vorgelegt werden. Es versteht sich aber von selbst, daß in dringenden Fällen, wenn der Baurath abwesend ist, die zu erlassenden Verf. deshalb nicht ausgesetzt zu werden brauchen. Nach der Zurückkunft des Bau-Raths indessen müssen ihm dergl. ohne seine Mitzeichnung erlassene Verf. zur Nachricht vorgelegt werden, damit er in dem erforderl. Zusammenhange bleibe.

ad 3 und 4 ist schon durch das R. v. 11. Sept. 1818 angeordnet, daß der Depart.-Rath die Baubereisung halte, da dessen Mitwirkung hiebei durchaus nothwendig ist, und es hat kein Bedenken, daß der Bau-Rath nur in sofern an dieser Bereisung Theil nehme, als seine übrigen Geschäfte ohne Nachtheil solches gestatten.

Ferner, wenn auch, nach der mehrgedachten Instruktion, kleine Reparaturen unter 50 Thlr., zur Vermeidung des Aufenthalts und der Verzögerungen, wodurch oft kostbare Reparatur-Ausführungen entstehen, sogleich bei der Baubereisung angeordnet werden können, ohne daß zuvor ein Anschlag angefertigt wird, so versteht es sich doch von selbst, daß hiernächst mit dem Revisions-Protokoll, auch der für die Ober-Rechn.-Kammer erforderliche Anschlag eingereicht werde.

ad 5. 6 und 8 wird die für das dortige Reg Depart. angemessenste Zeitbestimmung zu den Baubereisungen der K. Reg. überlassen.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H, G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. I.)

4) R. des K. Min. des H. v. 16. Juni 1819, an das K. Reg. Präsid. zu Potsdam.

Auf den Ber. des K. Reg. Präsid. v. 27. v. M., betr. die in der Verf. v. 11. Sept. v. J. ertheilten Vorschriften, wegen Vereinfachung des Geschäftsganges in der Verw. des Bauwesens bei den Reg., wird demselben Nachstehendes eröffnet:

ad 3. bleibt es ganz der Reg. überlassen, in den Fällen wo die Bau-Fonds sehr beschränkt sind, dem betr. Depart.- und dem Bau-Rath die Disposition über Summen bis

50 Thlr. zu Reparaturen, nur dann zu gestatten, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist.

ad 4. ist nicht vorgeschrieben, daß die Baue bis zur Summe von 100 Thlr. durch approbirte Handwerker veranschlagt werden sollen, sondern es ist nur nachgegeben worden, daß solches geschehen kann. Wo sich dergl. Handwerker nicht vorfinden, versteht es sich von selbst, daß von dieser Zulassung kein Gebrauch zu machen ist.

ad 5. Die Bestimmung wegen des einzureichenden Reiseplans der Baubeamten ist erlassen worden, um die oft unnöthigen Reisen dieser Beamten zu verhindern, und das K. Reg. Präsid. in den Stand setzen, darüber zu wachen, daß die Rundreisen derselben zweckmäßig und so angeordnet werden, daß die Beamten die gesammelten Aufträge nach der durch die Lokalität bedingten angemessensten Reihefolge, und mit Vermeidung des oft ganz unnützen Hin- und Herfahrens abmachen. Dieser Zweck wird durch die Einreichung von Reiseplänen am besten zu erreichen sein, wobei dem Reg. Kollegio die Zeit und Ortsbestimmung immer noch anheimgestellt bleibt.

(Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. I.)

5) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. Fin. (v. Klewitz), v. 24. Juni 1819 an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 2. d. M. wird derselben eröffnet, daß den Gewerksmeistern, welche, in Gemäßheit der C. V. v. 11. Sept. v. J., öffentl. Reparatur-Baue unter 100 Thlr. veranschlagen, eben so wenig eine besondere Vergütigung dafür bewilligt werden kann, als sie solche von Privatleuten erhalten, die einen Bau auszuführen beabsichtigen, da die Handwerker schon dadurch hinlänglich entschädigt werden, daß man sie bei der Ausführung eines Baues mit der Uebertragung von Arbeiten berücksichtigt.

Uebrigens kann der Reg.-Bau-Direktor von der Verpflichtung, in das kleinste Detail der Bau-Ausführungen einzugehen, nicht entbunden, und müssen alle Bauanschläge und Bau-Abnahme-Protokolle ohne Ausnahme von ihm revidirt werden. An Zeit hiezu kann es den Land-Bau-Direktoren um so weniger fehlen, als sie durch die oben erwähnte Verf. alle erforderliche Erleichterung in ihren Geschäften erhalten haben, um sich ganz vorzüglich der Revision der auszuführenden Baue zu widmen.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. I.)

6) C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) u. d. F. (Maassen), v. 24. April 1834 an sämmtl. K. Reg.

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, daß die von den Behörden häufig beobachtete mangelhafte Ordnung bei Beauftragung und Beschäftigung der Distrikts-Baubeamten, theils den Dienst der letzteren ungemein erschwere und zu den oft begründeten Klagen wegen Ueberhäufung der Geschäfte Veranlassung gebe, theils jene Beamten zum großen Nachtheile für die öffentlichen Baue, an der gehörigen Beaufsichtigung derselben verhindern.

Die unterz. Min. wollen daher die folgenden Vorschriften resp. in Erinnerung bringen und ertheilen:

1) Nach der C. V. v. 11. Sept. 1818, soll der Zeitraum v. 1. April bis 1. Nov. jedes Jahres zu den Reisen, die Zeit v. 1. Nov. bis 1. April vorzugsweise zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, welche während der Sommermonate ausgesetzt werden können, benutzt werden.

Die Befolgung dieser Anordnung, welche jetzt meistens unberücksichtigt bleibt, wird der K. Reg. dringend zur Pflicht gemacht.

Es ist nicht zu verkennen, daß nicht alle Veranschlagungen, sich bis zur Winterzeit verschieben, oder schon ein Jahr vorher anfertigen lassen. Namentlich sind hierunter bei den Domainen- und Forst-Bauten, nach den Bestimmungen über die dem Fin. Min. vorzulegenden Bau-Pläne, Ausnahmen nicht zu vermeiden.

Um diese aber möglichst unnachtheilig zu machen, müssen

2) die Domainen-Depart.-Räthe oder Bauräthe ihre Baubereisungen, unter Zuziehung der Distrikts-Baubeamten, gleich zu Anfange des Frühjahrs antreten und ununterbrochen fortsetzen, damit letztere nicht zu wiederholten Reisen, wodurch ihre Zeit versplittert wird, genöthigt werden, und, bei späterer Bereisung nicht die unumgänglichen Anschlagsarbeiten sich in einem kurzen Zeitraume zusammendrängen.

3) Die Veranschlagungen nach der Baubereisung Behufs der Berücksichtigung bei dem General-Bau-Plane für das nächste Jahr, werden sich als Regel füglich auf die Baue und Reparaturen von geringerem Umfange beschränken lassen. Das Bedürfniß von Neubauen und größeren Reparaturbauen tritt selten so unvorhergesehen ein, daß dasselbe nicht schon bei der ein Jahr früher abgehaltenen Bereisung vollständig berathen und von dem Kollegium vorläufig darüber Beschluß gefaßt werden könnte, so daß der Baubeamte den folgenden Winter zur Ausarbeitung des Anschlags benutzen kann. Beispielsweise ist also

hiernach ein Neubau, der im Jahre 1834 in Anregung kommt, im Winter $18\frac{34}{35}$ zu veranschlagen und im J. 1835 auf den General-Bauplan pro 1836 zu bringen.

4) Ein ähnliches Verfahren wird sich gewöhnlich auch bei der Veranschlagung des Bau- und Reparatur-Holzbedarfs für diejenigen bäuerlichen Besitzungen, Güter, Mühlen u. s. w. welche zum Empfange der Hölzer aus Königl. Forsten berechtigt sind, anwenden lassen, so daß beispielsweise für diejenigen Holzverabreichungen, die im Wadel $18\frac{35}{36}$ erfolgen sollen, die Anschläge im Winter $18\frac{34}{35}$ anzufertigen und der K. Reg. vorzulegen sind, was noch den Vortheil haben wird, daß bei den Forst-Bewirthschaftungs-Plänen rechtzeitig auf den Bedarf der Berechtigten Rücksicht genommen werden kann.

5) Begründete Klage wird darüber geführt, daß oft, nicht so viel als es geschehen kann, das Bau-Projekt, bevor der Distrikts-Baubeamte zur Veranschlagung den Auftrag erhält, gehörig erwogen, die Ausführbarkeit im Allgemeinen und nach Lage der Fonds festgestellt wird und die dabei zu beobachtenden Grundsätze normirt werden, so daß nicht selten der Fall vorkommt, daß Baubeamte, ohne ihr Verschulden, denselben Gegenstand mehrere Male veranschlagen müssen, ja die Sache am Ende ganz auf sich beruhen bleibt, und die Arbeit des Distrikts-Baubeamten theilweise oder gänzlich als reine Zeitverschwendung sich darstellt.

Bei sorgfältiger Behandlung der Gegenstände in der höheren Behörde, und Seitens der Bauräthe, muß sich ein solcher Uebelstand vermeiden lassen.

Nicht minder gegründet erscheint

6) die Beschwerde, daß die verschiedenen Behörden, mit denen der Distrikts-Baubeamte in Verbindung steht, ja selbst die einzelnen Reg. Abth., ohne Berücksichtigung der als Regel für die schriftlichen Ausarbeitungen, und für die Reisen, bestimmten Zeiträume, und ohne Beachtung der sonstigen Dienstobliegenheiten der Baubeamten, die letzteren mit unaufhörlichen Aufträgen, und häufig unter Feststellung ganz unangemessener Fristen, bedrängen. Sehr oft kommt der Fall vor, daß der Baubeamte eben von einer meilenweiten Reise zurückgekehrt, den Auftrag vorfindet oder bald erhält, in der eben bereiseten Gegend eine örtliche Untersuchung vorzunehmen, für welche ihm eine so kurze Frist gestellt ist, daß er nicht etwa die künftige gelegentliche Anwesenheit in der Gegend benutzen kann, sondern sich sogleich wieder auf den Weg machen muß.

Dergleichen Mißstände lassen sich, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, bei einiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit, sehr wohl vermeiden, und müssen durchaus abgestellt werden.

7) Hauptsächlich muß die Abhülfe von den K. Reg. und den Bauräthen ausgehen, wiewohl allerdings auch die übrigen, mit den Distrikts-Baubeamten in Verbindung stehenden Behörden, dazu mit beizutragen haben. Da aber die Reg. von den Seitens jener Behörden an die Baubeamten ergehenden Requisitionen Kenntniß erhalten, zum Theil auch die diesfälligen Aufträge durch Sie gehen, so hängt es vorzugsweise von Ihnen und Ihrer Einwirkung ab, die geregelte Ordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten. Ohne Zweifel werden jene Behörden etwa nöthigen Vorstellungen der Reg. sich nicht entziehen; träte dies jedoch, wider Erwarten, ein, so würde die K. Reg. dies nur dem Min. des J. für H. u. Gew. Ang. anzuzeigen haben, um die zweckentsprechende Vereinigung mit den betheiligten K. Ministerien herbeizuführen.

8) Nothwendigerweise muß aber die Kontrolle über die Geschäftszutheilung an die Distrikts-Baubeamten, und über die hierbei zulässigen Frist-Bestimmungen in einer Hand gehalten werden. Zunächst ist hiezu der Reg.-Baurath der geeignete Beamte, da er ohnehin von allen Bau-Gegenständen Kenntniß nehmen muß und den Umfang der technischen Arbeiten am Besten zu beurtheilen im Stande ist. Daher ist bereits in der C. V. v. 11. Sept. 1818 bestimmt, daß keine V. an die Distrikts-Baubeamten, durch welche ihnen eine Veranschlagung oder eine Reise aufgetragen wird, ohne Mitzeichnung des Bauraths erlassen werden dürfe.

Diese Vorschrift ist genau zu befolgen, und dahin auszudehnen, daß den Bauräthen auch alle Mittheilungen anderer Behörden wegen Beauftragung der Baubeamten mit vorzulegen sind, damit er Gelegenheit erhalte, etwa von diesen ausgehende Abweichungen zur Sprache zu bringen.

Die Reg. und Bauräthe werden ganz besonders dafür angesehen werden, wenn sie irgend etwas versäumen, um die vorstehenden Bestimmungen geltend zu machen.

Hiernach hat sich die K. Reg. genau zu achten.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. No. 24. Vol. II. 5573.)

C. Spezielle Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei den Regierungen in Hinsicht einzelner Gattungen öffentlicher Bauten.

AA. Bei Bauten, welche zum Ressort der Steuer-Behörden gehören.

1) C. R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 13. Okt. 1824 an sämmtl. Westphälische u. Rheinische Reg.

Nach einer mit dem K. Fin. Min. getroffenen Uebereinkunft ist den Steuer-Direktionen die Befugniß beigelegt worden, ihre Aufträge in Steuer-Bau-Angelegenheiten den betr. Bau-Inspektoren unmittelbar zugehen zu lassen, wobei sie jedoch angewiesen worden sind, in allen Fällen, in denen diese Aufträge Gegenstände außerhalb des Wohnorts der Bau-Inspektoren betreffen, die zu erlassenden Verf. sofort der K. Reg. abschriftlich mitzutheilen, damit dieselbe fortwährend in Kenntniß von den Geschäften der Ihr untergeordneten Baubeamten bleibe und diese Geschäfte gehörig kontrolliren könne. Die K. Reg. hat hiernach Ihre Bau-Inspektoren mit der erforderl. Anweisung zu versehen.

(Acta gen. des K. Fin. Min. d. F. Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. No. 24. Vol. I.)

2) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 24. Okt. 1828 an sämmtl. K. Reg.

Bei Errichtung der Prov.-Steuer-Direktionen in den Westphälischen u. Rheinprovinzen ist denselben bereits nach einer Verf. v. 13. Okt. 1824 die Befugniß beigelegt, ihre Aufträge in Steuer-Bau-Ang. den betr. Bau-Inspektoren unmittelbar zugehen zu lassen, wobei sie jedoch angewiesen sind, in allen Fällen, in denen diese Aufträge Gegenstände außerhalb des Wohnorts der Bau-Inspektoren betreffen, die zu erlassenden V. sofort den betr. Reg. abschriftlich mitzutheilen, damit dieselben fortwährend in Kenntniß von den Geschäften der ihnen untergeordneten Baubeamten bleiben und diese Geschäfte gehörig kontrolliren können.

Durch diese Bestimmung ist jedoch die Vorschrift des §. 11 der Allerh. genehmigten Dienst-Ausweis. für die Prov.-Steuer-Direktoren v. 26. Juni 1823, nach welcher in minder wichtigen Bau-Sachen, wohin solche, welche nicht über 100 Thlr. betragen, gehören, die Anschläge von den Bau-Inspektoren auf Requisition d. Haupt-Zoll- u. Steuer-Aemter gefertigt werden sollen, nicht geändert.

Jetzt hat das Min. des J. sich mit dem K. Fin. Min. noch dahin geeinigt, daß auch in wichtigeren Bau-Angelegenheiten den gedachten Haupt-Aemtern oder den Dirigenten, wenn sie zum Entwerfen und Begutachten vorläufiger Baupläne bestimmten Auftrag erhalten haben, nachgelassen sein soll, zu den höchst nöthigen vorbereitenden oder einleitenden technischen Arbeiten und Prüfungen die betreffenden Bau-Inspektoren unmittelbar zu requiriren. Die Prov.-Steuer-Direktionen sind aber vom K. Fin. Min. angewiesen, daß sie bei dergl. den Haupt-Aemtern oder deren Dirigenten zu ertheilenden Aufträgen, dieselben zu der etwa nöthigen unmittelbaren Requisition der Baubeamten jedesmal ausdrücklich beauftragen und der betr. Reg. gleichzeitig das Verfügte, soweit es die Beschäftigung der Baubeamten betrifft, abschriftlich mittheilen sollen, daß die Prov.-Steuerdirektionen ferner in ihren diesfälligen Verfügungen diejenigen Arbeiten und Gutachten, welche von den Baubeamten zu erwarten sind, möglichst genau bezeichnen sollen, damit die Haupt-Aemter oder deren Dirigenten die technischen Ermittelungen nicht weiter ausdehnen, als Seitens der Steuer-Direktionen für durchaus nothwendig erachtet wird.

Die K. Reg. hat nun hiernach die Bau-Inspektoren mit der erforderl. Anweisung zu versehen.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. f. H., Fabr. u. Bauwesen, sign. A. 4. Nr. 24. Vol. II.)

3) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 31. Jan. 1843 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Der Herr Prov.-Steuer-Direktor zu Königsberg hat von hier aus die Anweisung erhalten, die Ausführung von Bauten und Reparaturen in dem Falle, wenn die Kostenanschläge bei den Reg. revidirt worden sind, in der Regel den letztern durch Vermittelung der denselben untergeordneten Baubeamten zu überlassen, weil den Steuerbeamten die dazu erforderl. Sachkenntniß fehlt. In Folge dessen hat der Prov.-Steuer-Direktor jetzt das Schreiben der K. Reg. v. 18. Nov. pr. vorgelegt, in welchem dieselbe gegen diese Anordnung geltend macht, daß dadurch die Baubeamten zu sehr belästigt werden würden, und vorschlägt, daß die Ausführung von Bauten und die Rechnungslegung darüber den Steuerbehörden unter Zuziehung der Baubeamten verbleiben möge. Soll aber die Zuziehung der Baubeamten bei den eben gedachten Geschäften in der Art erfolgen, daß Mißgriffen, herbeigeführt durch den Mangel der technischen Kenntnisse bei den Steuerbehörden, wie sie bereits vorgekommen sind, mit Sicherheit vorgebeugt werde, so kann diese Betheiligung der Baubeamten bei der Ausführung der Steuerbauten wenigstens in keiner Beziehung geeigneter sein, als bei den Bauausführungen im Ressort anderer Dienstzweige, und es muß deshalb um so mehr bei der Anordnung bewenden, daß im dortigen Bezirke die Ausführung von Bauten auch im Bereiche der Steuer-Verwaltung in der Regel durch die Baubeamten erfolgen soll, als ein gleiches Verfahren in den Bezirken anderer Reg. von jeher bestanden hat.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die bei dem Bau betheiligte Steuerbehörde — wie dies in einem ähnlichen Falle ein jeder Bauherr thun wird — auch ihrerseits der soliden und kontraktmäßigen Ausführung des Baues ihre Aufmerksamkeit zuwenden und den Bau-Unternehmern oder die ausführenden Werkleute hierbei kontrolliren wird.

Es können auch, wie die Umstände es gestatten und mit sich bringen, den betheiligten Steuerbeamten noch andere Mitwirkungen bei diesem Geschäfte, wie namentlich die Auszahlung der Gelder, auch wohl die Prüfung und Bescheinigung der Lohnzettel, Wagenscheine und dergleichen übertragen werden, worüber im einzelnen Falle das Nöthige zwischen der K. Reg. und dem Prov.-Steuer-Direktor zu verabreden sein wird; immer aber muß die eigentliche technische Leitung des Baues dem Baubeamten und dieser auch für die Ausführung zunächst verantwortlich bleiben.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. f. H., G. u. Bauwesen, A. 4. Nr. 24. Vol. IV., 1916.)

4) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 2. Jan. 1853 an die K. Reg. zu N. und an sämmtl. übrige K. Reg., wegen der den Regierungen, von Aufträgen an Baubeamte, aus dem Steuer-Ressort zu machenden Mittheilungen.

Der K. Reg. eröffne ich mit Bezug auf die Differenzen, welche zwischen ihr und dem Prov.-Steuer-Direktor zu N. entstanden sind, daß die Bestimmung im §. 11 der Dienst-Instr. für die Prov.-Steuer-Direktoren v. 26. Juni 1823, wonach bei wichtigern Bauten in der Steuer-Verwaltung die Ausarbeitung der Bau-Anschläge und Risse nach dem vom Prov.-Steuer-Direktor entworfenen Bauplan durch die Reg.-Baubeamten erfolgt, in minder wichtigen Bausachen aber, wohin solche gehören, welche nicht über 100 Thaler betragen, die Anschläge von den Bau-Inspektoren auf Requisition der Haupt-Aemter gefertigt werden sollen, durch die an die K. Reg. ergangene C. V. des K. Min. des J. für H. u. G. und des Fin. Min. v. 24. April 1834[1]) nicht geändert worden. Das Verlangen der K. Reg., daß alle Anweisungen an die ihr untergebenen Baubeamten nur durch Sie erfolgen, ist daher nicht gerechtfertigt.

Die gedachte Verfügung geht jedoch bei der Bestimmung unter Nr. 7 allerdings von der Voraussetzung aus, daß die K. Reg. von den Seitens anderer Verwaltungsbehörden an die Baubeamten ergehenden Requisitionen jedesmal Kenntniß erhalten, während in der von dem K. Min. des J. im Einverständniß mit dem K. Fin. Min. an die Reg. erlassenen V. v. 24. Okt. 1828[2]) eine Benachrichtigung der Reg. Seitens der Prov.-Steuer-Direktoren nicht bei allen Aufträgen an die Baubeamten, sondern nur für die Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist, wenn sich die Aufträge auf Gegenstände außerhalb des Wohnortes der Bau-Inspektoren beziehen, sowie wenn den Haupt-Aemtern in wichtigen Bau-Angelegenheiten der Auftrag zur unmittelbaren Requisition der Baubeamten ertheilt wird.

Da es aber nothwendig ist, daß die K. Reg. sich fortwährend und vollständig in der Lage befinden, die Dienstgeschäfte der ihnen untergebenen Baubeamten übersehen und deren Thätigkeit kontrolliren zu können, so sind die Prov.-Steuer-Direktoren veranlaßt worden, von allen Aufträgen in Bau-Angelegenheiten, welche sich den Baubeamten unmittelbar oder durch die Haupt-Aemter zugehen lassen, also auch von solchen, welche Geschäfte am Wohnorte des Baubeamten betreffen, der vorgesetzten K. Reg. durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung Kenntniß zu geben, auch die ihnen untergebenen Haupt-Aemter dahin anzuweisen, daß sie von den in minder wichtigen Bausachen an Baubeamte gerichteten Requisitionen jedesmal der betr. K. Reg. eine Abschrift einreichen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 34. Nr. 18.)

BB. Bei Domainen- und Forst-Bauten.

Vergl. unten Abth. II., Abschn. II., Kap. I.

CC. Bei Justiz-Bauten.

Vergl. unten Abth. II., Abschn. II., Kap. II.

DD. Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

1) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 31. Aug. 1826 an den Min. der G. 2c. Ang.

Durch die Trennung der K. Konsistorien und Prov.-Schul-Kollegien von den Reg. ist auch die Verwaltung des dahin gehörigen Bauwesens von diesen an jene übergegan-

---

[1]) Vergl. oben S. 78.
[2]) Ebendas. S. 80.

gen, die Bearbeitung der Bau-Entwürfe und Anschläge ꝛc. aber den Reg.-Baubeamten verblieben.

Ein Gleiches findet auch rücksichtlich der Bau-Ang. statt, welche die K. Intendanturen und die Prov. Steuer-Direktionen zu verwalten haben, und die Baubeamten stehen also unter vier Behörden, wenn jede derselben direkt mit ihnen korrespondirt. Daß dies mit mancherlei Nachtheil verbunden ist, leuchtet ein.

Um diesen möglichst zu vermeiden, ist deshalb mit dem K. Kr.- und Fin. Min. das Uebereinkommen getroffen worden, daß zwar zur Abkürzung des Geschäfts die Intendanturen und Prov. Steuer-Direktionen den Bau-Inspektoren die erforderlichen Anschläge direkt ertheilen können, jedoch Abschrift des Auftrages jedesmal der betr. Reg. übersendet werden muß, und daß hiernächst die Baubeamten die Bau-Entwürfe der Reg. einsendet, durch welche sie der betr. Behörde mitgetheilt werden, nachdem sie der Baurath revidirt hat, der Bau-Inspektor jedoch dieser Behörde anzeigt, wenn er sich seines Auftrags entledigt hat.

Hierdurch werden die Reg. in den Stand gesetzt, sowohl die Dienstthätigkeit ihrer Baubeamten zu übersehen, als auch zur rechten Zeit einzuschreiten, wenn von Seiten der anderen Behörden die Baubeamten mit Arbeiten überbürdet werden sollten.

Es ist daher zu wünschen, daß auch die Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien ein gleiches Verfahren beobachten, welches, nach eingegangenen Anzeigen, nicht überall der Fall ist. Euer Exc. ersuche ich daher im Falle des Einverständnisses erg., hiernach die gedachten Behörden anzuweisen, und von dem Verfügten mir gef. Nachricht zu geben, um die betr. Reg. davon in Kenntniß setzen zu können.

(Acta gen. des Fin. Min. Abth. IV. sign. A. 4. 24. Vol. II.)

Hierauf erging:

2) das Schreiben des K. Min der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz und Nicolovius) v. 14. Sept. 1826 an das Min. des J. u. d. P.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das gef. Schreiben v. 31. v. M., die Verw. des Bauwesens und die Bearbeitung der Bau-Entwürfe und der Anschläge ꝛc. nach Trennung der K. Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien von den K. Reg. betr., zu benachrichtigen, daß ich sämmtl. K. Ober-Präsidenten unter abschriftl. Mittheilung des geehrten Schreibens angewiesen habe, nach dem Inhalte desselben, womit ich ganz einverstanden bin, das Nöthige an das betr. K. Konsistorium und Prov. Schul-Kollegium zu verfügen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 4. 24. Vol. II. Nr. 14, 487.)

Mit Bezug hierauf (ad 1 u. 2.) ergingen ferner:

a) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 3. Okt. 1826 an sämmt. K. Ob. Präsid.[1])

Nach einer Benachrichtigung des K. Min der G., U. u. Med. Ang. v. 14. d. M. ist von demselben auf Veranlassung eines diesseitigen Schreibens v. 31. Aug. d. J., die Verwaltung des Bauwesens und die Bearbeitung der Bau-Entwürfe und der Anschläge nach Trennung der Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien von den Reg. betr.; an Ew. ꝛc. die erforderliche Verfügung ergangen: [Mit Bezug auf diese V. ersuche ich Ew. ꝛc. nach dem Inhalte derselben] die unter Ihrem Ob. Präsid. stehenden Reg. mit der nöthigen Anweisung zu versehen. (Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 4. 24. Vol. II.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 20. Dec. 1843 an sämmtl. K. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, und abschriftlich an sämmtl. K. Reg.

Nach einem, durch den diesseitigen Erlaß v. 14. Sept. 1826 sämmtl. Oberpräsidenten mitgetheilten Schreiben des Min. des J. u. d. P. v. 31. Aug. 1826 sind die K. Konsistorien und Prov. Schulkollegien zur Abkürzung des Geschäftsganges zwar befugt, den Baubeamten in Angelegenheiten ihres Ressorts die erforderl. Aufträge direkt zu ertheilen, müssen jedoch Abschrift des diesfälligen Auftrages jedesmal der betr. Reg. übersenden; hiernächst muß auch der Baubeamte die von ihm ausgearbeiteten Bau-Entwürfe der K. Reg. einreichen, durch welche sie der betr. Behörde mitgetheilt werden, nachdem sie durch den Reg. Baurath revidirt worden sind.

---

[1]) In dem Schreiben an den Min. v. Klewitz ist statt der zwischen [ ] eingeschlossenen Stelle Folgendes gesagt:

Mit Bezug auf diese Verf. und in Erwiederung Ew. Exc. Schreiben über diesen Gegenstand v. 31. Juli d. J., ersuche ich Dieselben, nach dem Inhalte der oben gedachten Verf.

Aus einem hier zur Sprache gekommenen Spezialfalle hat sich ergeben, daß diese Anweisung nicht mehr überall zur Ausführung gebracht wird.

In Folge eines diesfälligen, mir von dem Fin. Min. ausgedrückten Wunsches veranlasse ich das K. Konsistorium und Prov. Schulkollegium hierdurch, diese Bestimmung in allen künftigen Fällen genau zu beachten und jedesmal bei Ertheilung eines Auftrages an einen K. Baubeamten in seinem Geschäftskreise der betr. Reg. gleichzeitig eine Abschrift davon mitzutheilen, auch den Baubeamten anzuweisen, seine Ausarbeitungen zunächst der K. Reg. zur Revision vorzulegen.

Die K. Reg. sind von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt worden.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 30. Nr. 40.)

3) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 30. März 1845 an sämmtl. K. Konsistorien und Prov. Schulkollegien rc. Benutzung der Reg. Baubeamten zu den von anderen Behörden ressortirenden Bauten.

Durch eine C. Verf. der H. Min. des J. u. der Fin. v. 16. Juli 1844 (Min. Bl. S. 218. Nr. 246[1]) sind die K. Reg. angewiesen, den Requisitionen der Landes-Justizkollegien oder sonst kompetenten Gerichtsbehörden in Betreff der von ihnen ressortirenden Bauten, so wie überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen sie eines technischen Beiraths oder einer technischen Beihülfe bedürfen, mit Willfährigkeit entgegen zu kommen, und den ihnen untergeordneten Baubeamten die prompte und sachgemäße Erledigung solcher Geschäfte zur besonderen Pflicht zu machen. Aus Veranlassung dieser Bestimmung ist zur Sprache gekommen, daß die Anforderungen nicht nur der vorgedachten, sondern auch anderer requirirenden Behörden oft mit dem Umfange der Arbeiten, mit der zu ihrer Erledigung erforderlichen Zeit und mit den anderen Obliegenheiten der vielfältig in Anspruch genommenen Baubeamten nicht in Verhältniß stehen. Besonders werden diese Beamte nicht selten gerade zu derjenigen Zeit mit Requisitionen zu Entwürfen, Veranschlagungen und anderen schriftlichen Arbeiten angegangen, welche sie den unumgänglich nothwendigen Bereisungen ihres Bezirks und der Kontrolle der unter ihrer Leitung gestellten Bauausführungen zu widmen verpflichtet sind. Die hieraus für die Verwaltung entspringenden Nachtheile haben sich so fühlbar gemacht, daß ich mich veranlaßt sehe, zur Begegnung derselben, in Betreff der Requisitionen der Bauangelegenheiten, welche von dem K. Konsistorium und Prov. Schulkollegium ressortiren, in Uebereinstimmung mit den Min. des J. u. der Fin., auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

1) Den Zeitraum v. 1. April bis 1. Nov. jedes Jahres sollen die Distrikts-Baubeamten zu den Reisen, die Zeit v. 1. Nov. bis 1. April vorzugsweise zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten benutzen. Es müssen daher die Vorarbeiten zu allen Bauen, welche im künftigen Jahre ausgeführt werden sollen, und bei denen unter Kommunikation mit der K. Reg. die Hülfe der Distrikts-Baubeamten erforderlich ist, schon im Vorjahre bis spätestens zum Monat März so vollständig angefertigt sein, daß sie den K. Reg. spätestens in der Mitte des Monat März zugefertigt werden, damit diese den betr. Baubeamten zur Prüfung derselben bei ihren Baubereisungen noch in Zeiten beauftragen können.

2) Die Veranschlagungen nach der Baubereisung werden sich als Regel auf die Baue und Reparaturen von geringerem Umfange beschränken lassen. Das Bedürfniß von Neubauen und größeren Reparaturbauen tritt selten so unvorhergesehen ein, daß dasselbe nicht schon bei der ein Jahr früher abgehaltenen Bereisung vollständig berathen und vorläufig darüber Beschluß gefaßt werden könnte, so daß der Baubeamte den folgenden Winter zur Ausarbeitung des Anschlags benutzen kann.

3) Bevor die Requisition erlassen wird, muß das Bauprojekt gehörig erwogen, die Ausführbarkeit im Allgemeinen und nach Lage der Fonds festgestellt und es müssen die dabei zu beobachtenden Grundsätze normirt werden, damit nicht der Fall vorkommt, daß Baubeamte, ohne ihr Verschulden, denselben Gegenstand mehrere Male veranschlagen müssen.

4) Wenn der Distrikts-Baubeamte von dem K. Konsistorium und Prov. Schulkollegium etwa einen direkten Auftrag erhält, so muß ihm zur Ausführung desselben, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, eine angemessene Frist bewilligt werden. Namentlich ist dies bei solchen Aufträgen zu beachten, bei denen eine örtliche Untersuchung vorzunehmen ist, damit der Baubeamte dazu die gelegentliche Anwesenheit in der Gegend benutzen kann.

Diese Bestimmungen hat das K. Konsistorium und Prov. Schulkollegium in Zukunft genau zu beachten. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 57. Nr. 74.)

---

[1]) Vergl. unten Abth. II. Abschn. II. Kap. II. (Justizbauten.)

EE. Bei Postbauten.

C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauwesen (v. Schuckmann), v. 8. Juni 1831 an sämmtl. K. Reg., ausschl. derjenigen zu Oppeln, Gumbinnen und Cöslin. Konkurrenz der K. Reg. und Bau-Inspektoren rücksichtlich der Kontrolle über bauliche Veränderungen und Reparaturen an den K. Postgebäuden.

Von dem K. General-Postamte ist die Einführung einer genaueren Kontrolle über bauliche Veränderungen und Reparaturen ꝛc. in den K. Postgebäuden gewünscht worden. Das unterz. Min. hat sich dieserhalb mit demselben über folgende Einrichtungen geeinigt:

Die Bau-Inspektoren sollen die K. Postgebäude in ihren Bezirken einmal in jedem Jahre, vorbehältlich der öfteren Bereisung in den Fällen, wo angeordnete Bauten an den Posthäusern eine mehrmalige Beschäftigung des Baubeamten an Ort und Stelle erfordern, in Augenschein nehmen. Bei dieser Gelegenheit sollen die betr. Postbeamten zur Abstellung der nach dem Regul. v. 18. Okt. 1822 durch die Inhaber von Dienstwohnungen zu beseitigenden Mängel, von ihnen aufgefordert, die nothwendigen dem Staate zur Last fallenden Reparaturen und Baue verzeichnet und dieses Verzeichniß mit der über das ganze Geschäfte aufgenommenen Verhandlung sogleich unmittelbar von den Baubeamten, dem K. General-Postamte eingesendet, Abschriften dieser Stücke aber gleichzeitig den Reg. überreicht werden.

Die Anschläge über Bau-Gegenstände unter 50 Rthlr. sollen die Bau-Inspektoren hiernächst, ohne weitere Aufforderung, sofort anfertigen und den Reg. zur Prüfung durch ihren Baurath und Mittheilung an das K. General-Postamt einreichen; zur Anfertigung von Anschlägen über größere Summen aber erst die Aufforderung des K. General-Postamts durch die K. Reg. abwarten.

Durch diese Einrichtung, namentlich durch die unmittelbare Einsendung der Verhandlungen und Verzeichnisse an das K. Gen. Postamt, wird in den Disciplinarverhältnissen der Baubeamten nichts geändert; überhaupt sollen weitere Korrespondenzen über die erste unmittelbare Anzeige der Baubeamten nur durch die Reg. stattfinden.

Da im Bez. der K. Reg. sich in N. N. K. Postgebäude befinden, so wird dieselbe von diesen Einrichtungen in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten und die betr. Bau-Inspektoren demgemäß mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

(A. XV. 292.—2. 28.)

FF. Bei Gestüt-Bauten.

R. des K. Min. des H. v. 29. Nov. 1824 an die Reg. zu Gumbinnen und Potsdam und Abschrift an die Ob. Bau-Deputation zu Berlin.

Im Einverständniß mit dem K. Ober-Marstall-Amte und der K. Ob. Rechn. Kammer ist beschlossen worden, daß künftig nur bei allen Gestüt-Neu-Bauen und bei Reparaturbauen über 50 Thlr. die Kosten-Rechnungen von den Baubeamten bei ihrer Anwesenheit auf den Gestüten, sowohl in den Preisen, als auch, so weit es möglich ist, in Absicht auf die Tüchtigkeit bei der Ausführung des Baues geprüft und resp. festgestellt und bescheinigt werden sollen, wogegen alle Konkurrenz der Baubeamten bei Reparaturen unter 50 Thlr. wegfällt. Der K. Reg. wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

(Acta gen. des K. Min. f. H., G. u. Bauwesen, betr. d. Instrukt. für d. Land- und Wasser-Baubeamten A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

GG. Bei Königl. Immediat-Bau-Aufträgen.

1) K. O. v. 11. Dec. 1841 an die K. Reg. zu Potsdam.

Bei Immediat-Bau-Aufträgen, welche Ich den Mitgliedern des Hofbauamts ertheile, bedarf es von Seiten der Reg. nur in sofern einer Konkurrenz, als von Verwaltung und Zahlung derjenigen Fonds die Rede ist, welche zur Administration der Reg. gehören. Dagegen bedarf es der technischen Konkurrenz nicht ferner, da die Prüfung von Seiten der Ober-Bau-Deput., die nach vollendetem Bau stets stattfinden muß, bei der Qualifikation der Mitglieder des Hofbauamts als genügende Sicherheit der tüchtigen Ausführung angenommen werden kann. Charlottenburg, den 11. Dec. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Reg. in Potsdam.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV., betr. die Instrukt. für die Baubeamten im Reg. Bez. Potsdam, sign Baubeamte A 7b. Nr. 21.)

2) K. O. v. 4. April 1842 an den Staats- u. Fin. Min. Gr. v. Alvensleben[1]).

Ich bestimme auf Ihre Anfrage v. 28. Febr. c., daß die von Mitgliedern des Hofbauamts in meinem Auftrage aufgestellten, die Summe von resp. 500 Thlr. u. 1000 Thlr. übersteigenden Anschläge zu Neu- und Reparatur-Bauten nur nach vollendetem Bau der Revision durch die Ob. Bau-Deput. zu unterwerfen sind. Diese Revision soll aber jedenfalls stattfinden, es mögen Ueberschreitungen der Anschlags-Summe stattgefunden haben oder nicht. Berlin, den 4. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

(Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV., betr. die Instrukt. für die Baubeamten im Reg. Bez. Potsdam, sign. Baubeamte, A. 7b. Nr. 21.)

D. Vorschriften, welche den äußeren Geschäftsgang in Bau-Angelegenheiten betreffen.

1) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 30. Mai 1817, betr. das Verfahren bei Ausführung, Abnahme und Revision der Königl. Bauten.

Um den Weitläuftigkeiten zu begegnen, welche daraus entstehen, daß den Bauinspektoren sehr oft unvollständige oder unleserliche Abschriften der Bauanschläge Behufs der Abnahme ausgeführter Baue vorgelegt werden, ist es für nöthig erachtet worden, die Anordnungen zu treffen, daß die umschriftlichen Anschläge und Zeichnungen zu den im Werke begriffenen Domainen-, Forst-, Accise-, Zoll-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, so wie zu den Strom-, Kanal-, Brücken- und Wegebauten bei dem betr. Land- oder Wasserbaubeamten aufbewahret, von demselben bei der Bauabnahme zum Grunde gelegt und mit der Abnahmeverhandlung bei uns eingereicht werden.

Die Domainen-, Forst-, Accise- und Zollämter und übrigen Behörden haben daher, wenn sie mit Besorgung von Bauentreprise-Kontrakten beauftragt werden, dergl. Anschläge und Zeichnungen nicht, wie bisher, mit dem vollzogenen Kontraktsexemplar zurückzureichen, sondern nachdem der Entrepreneur Abschrift davon genommen, solche br. m. dem respizirenden Baubeamten zuzusenden.

Bei dieser Veranlassung werden die genannten Behörden, die bei den Bauausführungen betheiligten Nießbraucher und Aufseher der Gebäude und die Bauentrepreneurs darauf aufmerksam gemacht:

1) daß es unstatthaft ist, sich in technischen Angelegenheiten, welche die Ausführung eines bereits genehmigten Baues betreffen, als z. B. wegen nothwendig oder zweckmäßig scheinender Abweichung von dem Anschlage in der Bauart, der Einrichtung und der Wahl anderer, als der vorgeschriebenen Materialien, oder wegen der durch besondere Umstände herbeigeführten Nothwendigkeit einer Nach-Veranschlagung sogleich unmittelbar an uns zu wenden, sondern daß die dahin gerichteten Anträge oder Vorschläge ohne Ausnahme zuerst bei dem Bauinspektor des Bezirks mündlich oder schriftlich angebracht werden müssen, der dieselben zu prüfen und nach Anleitung der deshalb erhaltenen Instruktion das weiter Erforderliche zu veranlassen hat;

2) daß hiernach auf jede Einwendung, welche bei Uebertragung der Entreprise von dem Entrepreneur gegen die Sätze des Anschlages oder gegen etwanige Bedingungen des Kontrakts über das technische Verfahren bei der Ausführung des Baues erhoben wird, zu Protokoll genommen und dasselbe ebenfalls dem Bauinspektor zugesandt werden muß, der darüber ohne allen Verzug gutachtlich an uns berichten wird;

3) daß Anträge auf Anweisung der Kontraktsposten, in sofern dieselbe von dem Fortgange des Baues abhängig ist, entweder durch den Bauinspektor bei uns angebracht oder dessen Attest dem Gesuch beigefügt werden muß;

4) daß wegen Abnahme des Baues keine Verf. an den Bauinspektor bei uns nachgesucht werden darf, sondern daß jeder Entrepreneur sich deshalb selbst an denselben zu wenden und die Bestimmung des Abnahmetermins zu gewärtigen hat.

Alle hiernach unnöthigen Ber. und Gesuche werden dem Berichterstatter oder Bittsteller ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Dagegen bleibt es einem jedem Betheiligten unbenommen,

zu 1. seine Vorstellung gegen den von dem Bauinspektor erhaltenen abschläglichen Bescheid, und

zu 3. und 4. seine Beschwerde über etwanige Verzögerung

bei uns anzubringen. (A. I. 47. — 22. 6.)

---

[1]) Diese K. O. ist der K. Reg. zu Potsdam und der Ob. Bau-Deput. durch das R. des K. Fin. Min. v. 14. April 1842 mitgetheilt worden.

2) R. des K. Min. für d. H. v. 22. Febr. 1818 an die Reg. zu Aachen. Der Ob. Rechn.-Kammer sind die Pläne und Zeichnungen ausgeführter Bauten nicht mit einzureichen[1]).

Es ist kein wesentlicher Nutzen davon abzusehen, daß unter den Belägen der zur Revision der K. Ob. Rechn.-Kammer gehenden Bau-Rechnungen auch die auf die ausgeführten Bauten sich beziehenden Pläne und Zeichnungen mit eingesandt werden, eine bestimmte Vorschrift darüber auch, so viel hier bekannt ist, nicht vorhanden. Auch geschieht solches bei anderen Kollegien nicht. Es wird daher auch kein Bedenken haben, daß die K. Reg. nach ihrem Ber. v. 26. v. M. dergl. Pläne und Zeichnungen künftig zurückbehalte und nach ihrem ganz zweckmäßigen Vorschlage zur Benutzung der Bau-Offizianten dort sammeln und aufbewahren lasse.

(Acta gen. des K. Min. f. H., G. u. Bauwes., betr. d. Instr. für die Land- und Wasser-Baubeamten, A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 24. März 1829 an die K. Reg. zu Danzig. Entwürfe der Regierungen zu Geschäfts-Ordnungen in Bau-Angelegenheiten und darauf sich beziehenden Sportel-Taxe bedürfen nicht der ministeriellen Genehmigung.

Die von der K. Reg. mittelst Ber. v. 17. v. M. eingereichten Entwürfe einer Geschäftsordnung in Bau-Angelegenheiten und einer darauf sich beziehenden Sportel-Taxe für das dortige Polizei-Präsid., bedürfen eigentlich der Min. Genehmigung nicht, da hier von keiner, den ganzen Reg. Bez. umfassenden, sondern nur von einer Ortspolizeil. Verordnung die Rede ist.

Das Min. des J. u. d. P. findet jedoch nichts dagegen zu erinnern, daß die K. Reg. nach derselben verfahren lasse, indem dadurch die Bau-Polizei-Verwaltung sowohl an sich, als auch in Betreff des Sportelwesens eine angemessene Verbesserung erhalten wird.

(A. XIII. 163. — 1. 86.)

4) C. R. der Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen (Rother) v. 6. Aug. 1835 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Komm. zu Berlin. Aeußere Bezeichnung der amtl. Berichte.

Zur Vermeidung von Aufenthalt, Verwechselungen und unnöthigen Erinnerungen ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Journal-Nummern von der Verw. für H., F. u. Bauwesen mit einem A., die der Chaussee-Verwaltung aber mit einem B. bezeichnet werden.

Bei den von der K. Reg. zu erstattenden Ber. ist dies, wenn diese Journal-Nummern darin allegirt werden, zu berücksichtigen. In den Fällen, wo von Ihr ex officio berichtet wird, ist eine gleiche Bezeichnung nach dem Ressort anzuwenden.

Bei Einreichung der Extrakte, die das Rechnungswesen betreffen, sind besondere Präsentationsberichte unnöthig, nur muß die Absonderung derselben, wie vorgedacht, geschehen.

(A. XIX. 584. — 3. 2.)

5) C. R. des K. Fin. Min. v. 31. März 1839 an sämmtl. Prov. Steuer-Dir. u. die Reg. zu Potsdam u. Frankfurt. Einrichtung der Berichte über Veränderungen im Personal oder bei den Hebestellen.

In dem von Ew. ꝛc. in Bezug auf Personal-Veränderungen und theils schon bestehende, theils neu zu errichtende Hebestellen, namentlich Chaussee-Barrieren, erstatteten Ber., welche Etats-Berichtigungen zur Folge haben, fehlt häufig die Bemerkung des Hauptamtes, in dessen Bezirk die Veränderung vorgekommen, wie dies z. B. in dem, am 25. Febr. c., wegen Herabsetzung der Tantieme der Chausseegeld-Empfänger in N. und N. erstatteten Ber. der Fall ist.

Zur Vermeidung von Zeitaufwand bei den diesseitigen Etats-Notizen wollen Ew. ꝛc. in dergl. Ber. künftig den betr. Hauptamtsbezirk angeben.

(Centralbl. d. Fin. Min. 1839. S. 82. Nr. 63.)

6) C. R. der K. Reg., Abth. des J. zu Magdeburg v. 22. Mai 1846 an deren Baubeamte, betr. die Ausschließung der zu Bauanschlägen gehörenden Zeichnungen von der Verwendung als Rechnungsbeläge.

---

[1]) Der Ob. Rechn.-Kammer werden nämlich die Revisions-Protokolle über beendigte Bauten mit den Belägen eingereicht. Hierbei war es zweifelhaft gefunden, ob zu letzteren auch die über die Ausführung sprechenden Pläne und Zeichnungen gehörten.

Auf den Antrag des Prov. Steuer-Direktors hierselbst hat die K. Ob. Rechnungskammer genehmigt, daß die zu Bauanschlägen gehörenden Zeichnungen von der Verwendung als Rechnungsbeläge fortan ausgeschlossen werden. Wir haben daher, im Einverständnisse mit dem Prov. Steuer-Direktor, es für angemessen gehalten, von jetzt ab den Baubeamten die Zeichnungen zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben.

Demgemäß weisen wir Sie hierdurch an, die Ihnen zugehenden Zeichnungen an sich zu nehmen, gehörig zu inventarisiren und sorgfältig aufzubewahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 102. Nr. 155.)

7) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düesberg) v. 31. Jan. 1847 an sämmtl. K. Reg. Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin mittelst Allerh. Ordre v. 28. Okt. v. J. zu bestimmen geruht, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden, anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie, folgende Bezeichnungen:

a. Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain,
b. Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
c. erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
d. zweites Stock, drittes Stock ꝛc. für die höheren Geschosse,

zum Grunde gelegt werden sollen, wovon die K. Reg. zur Nachachtung und Benachrichtigung sämmtlicher Unterbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 50. Nr. 76.)

8) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 14. Juni 1853 an die K. Reg. zu N., und abschriftlich an sämmtliche übrige Reg. und die K. Min. Bau-Komm., betr. die Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wegebaubeamten.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 7. April d. J., betr. die Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wegebaubeamten, genehmige ich, daß hinsichtlich der Chaussee-Unterhaltung die Zahl der Staatsstraßen im dortigen Reg. Bez. durch zulässige Zusammenlegung der in einer Richtung liegenden Trakte vermindert, und dadurch die Zahl der Anschläge, Revisions-Nachweisungen und Beläge verringert werde, und daß solche Nebenstraßen, die ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden, aber in einem Aufseherbezirk liegen, in einen Unterhaltungs-Anschlag ꝛc. zusammengefaßt werden. Bei den Längen-Verzeichnissen werden die Nebenstraßen getrennt aufgeführt.

Die K. Reg. hat danach das Weitere zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 148. Nr. 123.)

Dritte Unter-Abtheilung.

Die Provinzial-Steuer-Direktionen.

Nach der Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 Abschn. I. §. 3. sollten unter Andern auch sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen beziehen, desgleichen die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasser-Straßen, Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten, so wie das gesammte Bauwesen in dieser Beziehung, vor die zweite Abtheilung der Regierungen gehören. Die K. O. v. 31. Dec. 1825 zur Ergänzung der Instr. v. 23. Okt. 1817 (und zwar zum Abschn. II. sub C.) bestimmte indeß, daß die gesammte Verwaltung der indirekten Steuern entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuerdirektor, oder für einen Reg. Bezirk durch eine Reg. Abth. welcher ein Ober-Reg.-Rath vorstehe, geführt werden solle.

Schon früher war für die Rhein-Provinz mittelst K. O. v. 5. Juli 1823 (publizirt durch das Publik. des K. Ob. Präsid. zu Koblenz v. 2. Jan. 1824[1]), für die Provinz Sachsen mittelst K. O. v. 3. Okt. 1824 (publizirt

[1]) A. VIII. 23. — 1. 19.

durch das Publik. des Ob. Präsid. der Provinz Sachsen v. 4. Dec. 1824[1]), für die Provinz Posen durch die K. O. v. 12. Sept. 1825 (publizirt durch das Publik. des K. Ob. Präsid. zu Posen v. 3. Okt. 1825[2]), für die Provinz Pommern durch die K. O. v. 19. Okt. 1825 (publizirt durch das Publik. des K. Ob. Präsid. zu Stettin v. 12. Dec. 1825[3]), für die Provinz Preußen durch die K. O. v. 3. Dec. 1825 (publizirt durch das R. des K. Fin. Min. [v. Motz] v. 17. Dec. 1825[4]), und für die Provinz Westpreußen durch die K. O. v. 3. Dec. 1825 (publizirt durch das Publik. des K. Fin. Min. [v. Motz] v. 17. Dec. 1825[5]), hiernächst auch für die Provinz Schlesien durch die K. O. v. 30. Juni 1827 (publizirt durch das Publik. des K. Ob. Präsid. zu Breslau v. 31. Aug. 1827[6]) die Absonderung der Verwaltung der indirekten Abgaben von dem Ressort der betr. Regierungen angeordnet und die Anordnung von Provinzial-Steuerdirektoren ins Leben getreten. Diese Provinzial-Steuerdirektoren wurden für die ihnen übertragenen Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen gestellt und dem Fin. Min. subordinirt. Zu dem Ober-Präsidenten wurden sie in dasselbe Verhältniß, wie die ihnen koordinirten Regierungen gestellt.

Gegenwärtig bestehen in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, in welcher die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt ihre Stelle vertreten, Provinzial-Steuerdirektionen.

Ueber die Ressort und Geschäfts-Verhältnisse der Provinzial-Steuerdirektionen und Regierungen sind in einzelnen Fällen noch spezielle Bestimmungen ergangen.

1) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 7. Jan. 1826. Die Verwaltung der Einkünfte von denjenigen Kommunikations-Anstalten, welche nicht zur Chaussee gehören, ressortirt von der Prov. Steuerdirektion. (A. X. 26. — 1. 29.)

2) C. R. des K. Fin. Min. v. 30. März 1839 an die K. Prov. Steuer-Direktoren. Von der Veräußerung solcher entbehrlichen Grundstücke der Steuer-Verwaltung, welche auf früherem K. Forstgrunde erbaut sind, ist die betr. Regierung vorher zu benachrichtigen.

Wenn Chausseegeldempfangs-, Chausseewärter-, Zollamts- und andere dergl. Etablissements, welche auf früherm K. Forstgrunde erbaut worden, als entbehrlich, zum öffentl. Verkaufe gestellt werden sollen: so wollen Ew. 2c. der betr. Reg. davon, vor Einleitung der Verkaufs-Verhandlungen, jedesmal Nachricht geben mit dem Ersuchen, sich darüber zu äußern: ob von Seiten der K. Forstverwaltung der Ankauf des Etablissements für zweckmäßig erachtet werde.

Die Erklärung der gedachten Reg. ist dem hierher zu erstattenden Ber. beizufügen. (Centralbl. d. Fin. Min. 1839. S. 81. Nr. 60.)

3) R. des K. Gen. Dir. der Steuern (Kuhlmeyer) v. 16. Aug. 1840 an den K. Prov. Steuerdirektor zu Cöln. Die mit Postanstalten und Postexpeditionen vorgehenden Veränderungen, welche auf Chausseegelderhebung Einfluß haben, sollen der betr. Prov. Steuerbehörde mitgetheilt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 322. Nr. 580., Centralbl. d. Fin. Min. 1840. S. 347. Nr. 131.)

4) C. V. des K. Fin. Min. v. 29. April 1842 an sämmtl. K. Reg. u. Prov. Steuer Direktionen. Die Berichtigung des Besitztitels und Regulirung des Hypothekenwesens von den Chausseegeldempfangs-Häusern auf den Staats-Chausseen gehört zum Ressort der Regierungen.

---

[1]) A. VIII. 1005. — 4. 20.
[2]) A. IX. 887. — 4. 28.
[3]) A. IX. 888. — 4. 29.
[4]) a. a. O. IX. 889. — 4. 30.
[5]) a. a. O. IX. 890. — 4. 31.
[6]) a. a. O. XI. 634. — 3. 29.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird bestimmt, daß die Berichtigung des Besitztitels und überhaupt die Regulirung des Hypothekenwesens von allen Chausseegeld-Empfangs-Häusern auf den Staats-Chausseen, namentl. auch von denjenigen, welche aus dem Fonds der Steuer-Verwaltung erbaut sind, durch die K. Reg. bewirkt werden soll.

(Centralbl. d. Fin. Min. 1842. S. 294. Nr. 108. Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 153. Nr. 206.)

In Betreff der Frage, in wiefern es überhaupt der Berichtigung des Besitztitels der Chausseegelder-Empfanghäuser bedürfe, sind ergangen:

a) R. des K. General-Dir. der Steuern (Kuhlmeyer) v. 17. Sept. 1841 an die K. Reg. zu Frankfurt, und zur Nachachtung an sämmtl. K. Prov. Steuer-Dir. u. die K. Reg. zu Potsdam.

Auf den Ber. v. 21. Juni c. kann ich mich mit der Reg. darin nicht einverstanden erklären, daß die Motive des Justiz-Min. R. v. 21. April 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 39. pag. 461), betr. das Hypothekenwesen der Domainen und Forst-Grundstücke, auf die der Steuer-Verwaltung gehörenden Grundstücke passen.

Bei den größern Gütern der Domainen-Verwaltung sind Verdunkelungen des Besitzstandes und der sonstigen Hypotheken-Verhältnisse weniger zu besorgen, als bei einzelnen Häusern und kleineren Grundparzellen, wie sie die Steuer-Verwaltung in der Regel nur besitzt, auch tragen die bei Dom. und Forst-Grundstücken stets sich erneuernden Pacht-Administrations-Kontrakte und übrigen Verhandlungen wesentlich dazu bei, die Hypotheken-Verhältnisse gehörig im Auge zu behalten, während ein Gleiches bei den Häusern und Grund-Parzellen der Steuerverwaltung, worüber oft in langen Zeiträumen nichts verhandelt wird, nicht der Fall ist.

Da nun überdies dem Fin. Min. Fälle bekannt sind, wo Differenzen über Hypotheken-Verhältnisse von Grundstücken der Steuer-Verw. entstanden waren, die nicht hätten vorkommen können, wenn zu gehöriger Zeit das Hypothekenbuch regulirt worden wäre; so erscheint es nicht angemessen, das alleg. Justiz-Min. R. auf die Grundstücke der Steuerverwaltung anzuwenden, und veranlasse ich die K. Reg. in Betreff der der Steuer-Verw. gehörigen Häuser und sonstigen Grundstücke die hypothekarische Eintragung in die gerichtl. Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hyp. O. überall gehörig bewirken zu lassen.

(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. und Bauw., A. I. 1. Nr. 5.)

b) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 17. Okt. 1842 an die K. Reg. zu Liegnitz.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 27. Mai c., eröffne ich derselben, daß der Zweck der C. V. v. 29. April d. J. [1]) lediglich die Beseitigung von Zweifeln war, welche sich in Beziehung auf das Ressort erhoben hatten.

Demnächst will ich aus den in dem Berichte angeführten Gründen vorläufig und bis auf weitere Bestimmung genehmigen, daß von Berichtigung der Besitz-Titel der Chausseegeld-Empfang-Häuser Abstand genommen werde.

(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. und Bauw., A. I. 1. Nr. 5.)

Vierte Unter-Abtheilung.

Die Militair-Intendanturen.

Nach dem allgemeinen Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen v. 17. März 1810 (N. C. C. Tom. XII b. S. 949. Nr. 110. 1810., Rabe Bd. 13. S. 858.) und der Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 248.) gehörte die Leitung des Garnison-Bauwesens zum Ressort der Provinzial-Regierungen. Hierin trat eine Aenderung ein durch die mittelst K. O. v. 1. Nov. 1820 (A. IV. 904. — 4. 122.) angeordnete und durch die K. O. v. 3. Juli 1822 definitiv beschlossene Organisation von Militair-Intendanturen. Es wurde nämlich unter dieser Bezeichnung bei jedem General-Kommando in den Provinzen, an die Stelle des bisherigen Ober-Kriegs-Kommissariats und dessen Geschäftspersonals eine Behörde eingesetzt, welche als Provinzialbehörde des Kriegs-Min. über alle in dem Kommando-Bezirke befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie uneingeschränkte Aufsicht haben, und welcher auch das Serviswesen, Kasernement und andere Mili-

[1]) Vergl. oben sub Nr. 4.

tair-Gebäude untergeben sein sollten. In Folge dessen wurde durch den Staats-Ministerialbeschluß v. 21. Dec. 1822 angeordnet, daß das Servis-Verwaltungs- und Bauwesen aus dem Reg. Ressort ausscheiden und auf die neu errichteten Militair-Intendanturen übergehen solle. Dieser Staats-Ministerialbeschluß wurde durch die Verf. des K. Min. des H., des I. und der Fin. und des Kr. v. 20. April 1824 und zwar v. 1. Jan. 1825 an zur Ausführung gebracht.

In Folge dessen und zur Ausführung dieser Einrichtung erging das nachstehende Publ. der K. Reg. zu Königsberg [1]) v. 30. Juni 1824.

Nachdem von dem K. Staats-Min. in der Sitzung v. 21. Dec. 1822 beschlossen worden, das Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesen aus dem Reg. Ressort ausscheiden und auf die Militair-Intendanturen übergehen zu lassen, haben die K. Min. des H., des I., der Fin. und des Kr. mitteist hoher Verf. v. 20. April d. J. uns angewiesen, jenen Beschluß des Staats-Min. dergestalt zur Ausführung zu bringen, daß die Intendantur des ersten Armee-Corps hierselbst die ihr zugedachten neuen Funktionen mit dem 1. Jan. 1825 beginnen kann.

In dieser Beziehung werden folgende, höheren Ortes ertheilte Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

§. 1. Die der Reg. nach der Instr. v. 23. Okt. 1817 und nach dem Servis-Regul. v. 17. März 1810 obliegende Leitung des Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesens hört mit dem 1. Jan. 1825 auf, und geht von diesem Zeitpunkte ab, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 1. Nov. 1820 auf die von Sr. Majestät dem Könige unterm 3. Juli 1822 als Prov. Behörde des Kr. Min. für die Militair-Oekonomie definitiv bestätigte Intendantur über.

§. 2. Zu den Geschäften, welche hiernach von der Intendantur übernommen werden, und aus dem Kreise der Verwaltung der Reg. der scheiden, gehören:

a) die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, in sofern sie Eigenthum des Staats sind, als: Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Militair-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exercierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazingelasse rc. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die bauliche Unterhaltung der Anlagen;

b) die Leitung des gesammten Serviswesens, in sofern es sich von der Feststellung und Anweisung der den Garnisonstädten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden Quartier-Vergütigung handelt. Desgl. die Feststellung und Anweisung des den Offizieren kompetirenden Servises und Servis-Zuschusses. Auch hat die Intendantur die Vergütigungen festzustellen und anzuweisen, welche den Kommunen der Garnisonstädte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören.

c) die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercierplätze zum Gebrauch der Garnisonen und für größere Uebungen im Corps, Divisionen rc. unter der, der Regierung nach §. 3 vorbehaltenen Konkurrenz; hiernächst die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirchhöfe, der Dienstwohnungen der kommandirenden Generale und einzelner Stabs- und anderer Offiziere, denen von des Königs Maj. dergl. verliehen worden.

§. 3. Dem Wirkungskreise der Reg. verbleiben also alle Angelegenheiten, welche die Leistangen der Kommunen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistung des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den resp. Garnisonen, die verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manövers, Kantonirungen, Märsche und die Vermittelung zur Beschaffung von Garnison-Anstalten, in sofern dergleichen als Eigenthum des Staates nicht vorhanden sind, und abseiten der Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; ferner die Konkurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feststellung der event. dafür zu leistenden Schadloshaltung, in sofern eine gütliche Vereinigung nicht Statt finden kann u. s. w.

§. 4. Ueber die Art und Weise der Ausführung wird, ohne irgend eine Abänderung der Subordinations-Verhältnisse der Kommunal-Vorstände und der Baubeamten zu der Reg., wo die Intendantur von der Amtsthätigkeit dieser Unterbehörden Gebrauch machen muß, Folgendes festgesetzt:

a) die hiesige Garnison-Verwaltungs-Inspektion wird als für sich bestehende Behörde gleich wie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots, der Intendantur untergeordnet. Sie ist nach der dafür bestehenden Ordnung Abschn. X. der Normal-Vorschriften die ausführende und Lokal-Instanz in Garnison-Verw. Angelegenheiten, und hat der Intendantur über die Verwendung des ihr überwiesenen Fonds am Schlusse eines jeden Jahres, wie bisher der Reg. spezielle Rechnung zu legen.

---

[1]) Gleichlautende Publ. wurden von den übrigen betr. K. Reg. erlassen.

b) Die Mag. bleiben nach §. 7. d. G. v. 30. Mai 1820 den näheren Festsetzungen des Servis-Regul. v. 17. März 1810 und der St. O. nach, immer verpflichtet, den Requisitionen der Intendantur in Servis- und Garnison-Verw. Ang. eben so gebührende Folge zu leisten, wie den Aufträgen der Reg. in Pol. u. Fin. Ang.

§. 5. Für die Ausführung der Bauten giebt es zweierlei Wege:

a) durch Ingenieur-Offiziere unter Konkurrenz und Leitung ihrer Inspekteure und des ersten Dep. des Kriegs-Min.:

b) durch Civil-Architekte (Bau-Inspektoren) unter Einwirkung der Reg. und der Ober-Bau-Dep.

ad a) Die Konkurrenz des Ingenieur-Corps tritt nur bedingungs- und ausnahmsweise, und dann erst mit mehrerem Erfolge ein, wenn die größeren Festungsbauten beendigt sein werden.

Diese Konkurrenz bezieht sich demnächst hauptsächlich nur auf Festungen und Hauptstädte, wo Ingenieur-Offiziere stationirt sind, und auf ganz neue Militair-Gebäude, oder solche wichtige Um- und Reparatur-Bauten, welche den Neubauten ziemlich gleich zu achten sind.

Das Verfahren ad b. richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Der Bau-Inspektor des Distrikts fertigt wie bisher unter Konkurrenz der Garnison-Verw. oder der deren Stelle vertretenden Behörde und des betheiligten Truppentheils die Anschläge 2c., und reicht selbige der Reg. ein, wo sie von dem technischen Rath geprüft und hiernächst der Intendantur Behufs der weiteren Veranlassung übergeben werden.

Es folgt hieraus, daß die Distrikts-Baubeamten Hinsichts der Militair-Gebäude und Anstalten nach wie vor ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen bleiben, so weit nicht denselben durch die ad a. gedachte bedingte Einwirkung des Ingen.-Korps eine Erleichterung zu Statten kommt.

Die Distrikts-Baubeamten haben demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten betrifft, rücksichtlich der in ihrem Bau-Distrikt liegenden Militair-Gebäude und Anstalten, soweit es auf die Veranschlagung und Kontrollirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Intendantur ihren amtlichen Beistand zu leisten.

Dagegen wird wegen der Neubaue und solcher Einrichtungen, welche mehr als die Erhaltung des Bestehenden bezwecken, über die dabei in Anspruch zu nehmende amtliche Thätigkeit des Distrikts-Baubeamten jedesmal besonders bestimmt werden, und dieser Bestimmung entweder die Vereinigung der Intendantur mit der Reg., oder die der kompetenten K. Min. vorangehen.

§. 6. Da nach §. 1. die Uebergabe der Geschäfte an die Intendantur des ersten Armee-Korps erst im Jan. k. J. Statt findet; so wird die Administration des Servis-, Garnison-, Verw. und Bauwesens bis zu dem gedachten Zeitpunkte von der unterz. Reg. fortgesetzt. Es sind daher auch alle diesfällige Liquidationen, welche das J. 1824 betreffen, incl. für den Monat Dec., nach wie vor an uns zur Revision und Anweisung einzureichen.

§. 7. Die Abwickelung aller rückständigen Rechnungen der in Rede stehenden Verw. bis zum letzten Dec. d. J. erfolgt bei der Reg., für die Zeit v. 1. Jan. k. J. ab übernimmt aber die Intendantur die Resultate und Ausgaben der Administration und ihre Uebersichten und Rechnungen.

Von diesen Bestimmungen haben die betheiligten Behörden unseres Reg. Bez. genaue Kenntniß zu nehmen, und v. 1. Jan. 1825 ab sich gebührend und pflichtmäßig darnach zu achten. (A. VIII. 949. — 4. 154.)

Vergl. übrigens die Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen v. 25. März 1839. (Unter-Abth. II., Abschn. II., Kap. 4.)

Drittes Kapitel.

Die Kreis-Bau- und Wege-Polizei-Behörden.

Der Kreis-Landrath, als Kreis-Polizei-Behörde, ist zugleich die Kreis-Bau- und Wege-Polizei-Behörde.

Schon nach der älteren Verfassung [1]) und gegenwärtig nach Vorschrift der V. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [2]) befindet sich in jedem Kreise ein Landrath, als Organ der betreffenden

[1]) Vergl. hierüber Thl. VI. des Werkes, Bd. 2. S. 486.

[2]) G. S. 1815. S. 75.

Regierung. Ihm liegt die Sorge für Beobachtung der bau- und wegepolizeilichen Vorschriften ob.

a) In Betreff der Aufsicht über die Wege und Brücken sind ihm dazu in der Regel Wege-Distrikts-Kommissarien zugeordnet, über deren Stellung und Obliegenheiten von mehreren Regierungen besondere Anordnungen erlassen sind.

Vergl. insbesondere:

1) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 24. März 1817, betr. die Polizei-Aufsicht der Distrikts-Kommissarien über die Wege und Brücken, und die dabei festgesetzten Modalitäten. (A. I. 257. — 1. 172.)

2) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 20. Juni 1817, betr. das Dienstverhältniß der Wege-Distrikts-Kommissarien. (A. I. 254. — 2. 151.)

3) Instr. der K. Reg. zu Bromberg v. 20. Nov. 1817 für den Distrikts-Kommissarius, in Ansehung der von demselben auf die innerhalb des Distrikts befindlichen Wege und Brücken zu führenden Aufsicht und Kontrolle. (A. I. 260. — 4. 138.)

4) C. R. der K. Reg. zu Trier v. 24. April 1837, an sämmtl. K. Landräthe, betr. die Beaufsichtigung der Gemeinde-Wege-Arbeiten durch Wege-Kommissarien. (A. XXI. 537. — 2. 236.)

b) In Betreff der Kreis-Kommunal-Baubeamten im Herzogthum Westphalen bemerkte der fünfte Westphälische Provinzial-Landtags-Abschied v. 8. Juni 1839 sub II. Nr. 10.:

Was die Beschwerde über die durch Unsere Reg. zu Arnsberg verfügte Anstellung von Kreis-Kommunal-Bau-Kondukteuren betrifft, so ist Unser Min. des Innern darauf angewiesen, die gedachte Provinzial-Behörde dahin zu instruiren, daß den einzelnen Gemeinden zu überlassen sei, sich die erforderliche technische Dienstleistung bei vorkommenden Kommunalbauten durch freiwillige Einigung mit einem Baubeamten zu verschaffen; daß aber die Anstellung eines eigenen Beamten dieser Art für sämmtliche Kommunen eines Kreises nur stattfinden soll, wenn dieselbe von den Kreisständen genehmigt und über die Aufbringung der daraus erwachsenden Kosten ein Beschluß gefaßt ist.

Mit Bezug hierauf erging das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 12. Juli 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Wenn nach dem Ber. der K. Reg. v. 24. März und 5. Juni d. J., die Anstellung der Kreis-Kommunal-Baubeamten nunmehr in allen Kreisen des dortigen Depart. auf dem durch die Bestimmung sub II. 10. des Allerh. Landtags-Abschiedes v. 8. Juni v. J. vorgeschriebenen Wege regulirt worden ist, so hat das unterz. Min. der K. Reg. nur noch zu eröffnen, daß dasselbe mit der in dem Ber. v. 24. März c. vorgetragenen Ansicht, daß eine besondere Zuziehung der Kirchen- und Schulgemeinden mit ihrer Betheiligung bei der Anstellung der Kreis-Kommunal-Baubeamten nicht erforderlich sei, sich nur einverstanden erklären kann, da in dem Allerh. Landtags-Abschiede die Anstellung dieser Beamten für alle Kommunen des Kreises lediglich von der Zustimmung der Kreisstände abhängig gemacht worden ist, die Mitglieder der einzelnen im Kreise vorhandenen Kirchengemeinden und Schul-Societäten aber, als Kreis-Eingesessene und als Mitglieder der von den Kreisständen vertretenen Kommunen, ihre Vertretung auf den Kreis-Versammlungen finden.

(Min. Bl. 1840. S. 308. Nr. 549.)

Viertes Kapitel.

Die Lokal- Bau- und Wege-Polizei-Behörden.

Den allgemeinen Lokal-Polizei-Behörden liegt innerhalb ihres Wirkungskreises auch die Aufrechterhaltung der Bau- und Wege-Gesetze ob.

Außer diesen allgemeinen Polizei-Behörden ist noch einiger besonderen Lokal-Behörden des Bau- und Wegewesens zu gedenken:

1) Jeder Regierungs-Bezirk wird in verschiedene Bau-Kreise eingetheilt. Diese beziehen sich in der Regel nur auf die Landbauten. Jedem Bau-Kreise steht ein Bau-Inspektor vor. Für die Wasserbauten bestehen in der Regel andere Bezirke; oft sind indeß auch beide vereiniget. Für die

Chausseebauten ist in der Regel für jeden Bezirk ein Ober-Wegebau-Inspektor angestellt, und jeder Bezirk dieser Art zerfällt in mehrere Aufsichts-Distrikte, deren jeder einem Wegebaumeister untergeben ist.

Ueber das Ressortverhältniß dieser Chaussee-Baubeamten, insbesondere der Wegebaumeister zu den Kreis-Landräthen, spricht sich das R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 24. Okt. 1840 an die K. Reg. zu N. aus.

Die von der K. Reg. an die Landräthe Ihres Bezirks erlassene Verf., das Ressortverhältniß der Chausseebeamten, insbesondere der Wegebaumeister, zu den Landräthen betr., entspricht den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen nicht überall, indem die Fassung derselben zu der Meinung Veranlassung geben könnte, daß die Wegebaubeamten auch in Beziehung auf die polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen den Landräthen untergeordnet seien. Eine solche Unterordnung findet aber nicht statt, vielmehr beschränkt sich die Einwirkung der Landräthe in die polizeiliche Beaufsichtigung der Chausseen darauf, daß sie den Wegebaumeistern von bemerkten Uebelständen Kenntniß zu geben und dieselben wegen deren Abhülfe zu requiriren haben. Nur wenn in einzelnen Fällen dergestalt Gefahr im Verzuge obwaltet, daß auf dem Wege der Requisition die Abwendung derselben nach vernünftigem Ermessen nicht mehr zu erreichen ist, haben sowohl die Landräthe, wie andere höher stehende Beamte, mit Uebergehung der Wegebaumeister, das Erforderliche durch unmittelbare Anweisungen an die betr. Chaussee-Aufseher oder Wärter zu erlassen; in solchen Fällen liegt aber den bezeichneten Beamten die Verpflichtung ob, den Wegebaumeistern von der getroffenen Anweisung ohne Verzug Nachricht zu geben.

Zur Vermeidung irriger Auslegung, wird die K. Reg. daher angewiesen, jenen Erlaß nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte zu deklariren und Abschrift dieser deklarirenden Verf. hier einzureichen. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 440. Nr. 756.)

Ueber das Ressort-Verhältniß der Landräthe zu den Königl. Baubeamten vergl. auch das R. des K. Min. d. F. u. d. H. v. 12. Okt. 1817. (A. II. 724. 3. — 45. [s. unten.])

2) Die Militair- und Ministerial-Bau-Kommission der Residenz Berlin[1]).

Die Wichtigkeit der Berlinischen Bauten und der bedeutende Umfang derselben hatte schon früher die Errichtung einer eigenen Bau-Kommission bei der K. Reg. zu Berlin veranlaßt. Als die K. Reg. zu Berlin aufgehoben wurde, brachte der Handels-Minister v. Bülow in einem an das K. Staats-Ministerium gerichteten Votum v. 22. Juni 1820 zur Sprache, daß es erforderlich sei, dieser Bauparthie eine solche Stellung zu geben, daß die so häufig vorkommenden dringenden Anforderungen an dieselbe bald und auf dem kürzesten Wege befriediget würden, ohne daß die tüchtige Bauausführung darunter leide. Dies könne nicht geschehen, wenn die Berlinische Bauparthie der K. Reg. zu Potsdam untergeordnet werde, weil es zu weitläuftig sein würde, die oft sehr dringenden Anforderungen der Ministerien und Behörden in Berlin erst nach Potsdam zu senden; andererseits aber sei auch eine selbstständige Stellung der Baumeister in Berlin bedenklich. Erwäge man, daß das Berlinische Bauwesen mit der Berliner Polizei in der nächsten Verbindung stehe, daß nur mit deren Einwirkung eine kräftige Bauausführung in der Residenz möglich sei, und daß umgekehrt die Berliner Polizei das nächste Interesse habe, daß die sämmtlichen Bauten, das Straßenpflaster, die Wasser-Kommunikationen 2c. sich in gutem Zustande befinden, so scheine es am zweckmäßigsten, das gesammte Bauwesen, wie solches bisher unter der Reg. zu Berlin gestanden, dem Polizei-Präsidium zu Berlin zu übertragen und diesem einen Bau-Direktor beizuordnen, welcher für die Anordnung und Ausführung der Baue durch die Bau-Inspekto-

---

[1]) Die hier gegebene Darstellung gründet sich auf die Gen. Akten des K. Min. des J. für H., G. und Bauw., betr. die Reg. zu Berlin, deren Aufhebung u. Vertheilung ihrer Geschäfte, sowie die Errichtung der Kommission zur Verwaltung des Bauwesens, sign. Regierungen, A., Abth. II., Fach 5c. No. 3.

ren verantwortlich sei, während dem Polizei-Präsidium vorzüglich die Leitung des Geschäftsganges im Ganzen und der Baukassen-Angelegenheiten zu überweisen.

Die K. O. v. 26. Mai 1821 bestimmte indeß, daß die öffentlichen Bau-Angelegenheiten in Berlin direkt unter die Leitung und Aufsicht der Ober-Bau-Deputation zu stellen und alle übrigen Geschäfte der Reg. zu Potsdam zu übertragen.

Hiergegen bemerkte indeß der Handels-Min. v. Bülow in einem, an den, mit der Regulirung der K. Reg. zu Potsdam beauftragten Ob. Präsidenten v. Heydebreck gerichteten Schreiben v. 20. Juni 1821, daß die Ob. Bau-Deputation nur eine konsultative, keine administrirende Behörde sei, und bevorwortete, daß die in Berlin zu errichtende Bau-Kommission zwar, wie jede andere Provinzial-Baubehörde, unter die Kontrolle der Ob. Bau-Deput. gestellt werde, aber die Leitung der Baue nicht von der Ob. Bau-Deput. ausgehen, und daß diese Bau-Kommission, wie jede Regierung, in Absicht ihrer Bau-Angelegenheiten, zunächst dem Handels-Ministerium zur Leitung der Administration überhaupt, wegen der Militar-, Kirchen-, Schul- 2c. Bauten aber den betr. Ministerial-Ressorts untergeordnet werde, und daß auch diese die Aufsicht über die Administration führen möchten, weil die Beaufsichtigung durch die Reg. zu weitläuftig sein würde.

Der Ob. Präsident v. Heydebreck machte hierauf unterm 28. Dec. 1821 (Berliner Intell. Bl. 1822 Nr. 1. S. 1.) bekannt, daß die Einzelheiten, sowohl der Militair-, als Bau-Angelegenheiten, soweit solche bisher zum Ressort der Reg. zu Berlin gehört, künftig von dem betr. K. Min. durch zwei besondere Kommissionen verwaltet werden sollten.

Diese Bekanntmachung gründet sich auf die K. O. v. 21. Dec. 1821 und das R. des K. Min. des H. u. d. F. v. 24. ej. m., welche erstere genehmigt hatte, daß die erwähnten beiden besonderen Ministerial-Kommissionen zu errichten, von welchen der Bau-Kommission zugleich die Aufsicht auf das Berliner Brennholz-Magazin und die Besorgung der Angelegenheiten der Hausvoigtei zu übertragen. Zugleich wurde angeordnet, daß diesen Kommissionen besondere Dienst-Instruktionen zu ertheilen. Dies geschah und es wurde das entworfene Regl. mittelst Schreibens des K. Min. des H. v. 16. Febr. 1822 den K. Min. des J., d. F., der G. Ang. u. d. K. zur Aeußerung mitgetheilt.

In dieser Instr., welche demnächst unterm 17. August 1822 von dem K. Handels-Min. vollzogen und der K. Bau-Komm. mitgetheilt wurde, heißt es in Betreff der Stellung und Ressort-Verhältnisse der letzteren:

§. 1. Die Verwaltung der sämmtlichen Bau-Angelegenheiten in Berlin, wozu die Fonds aus K. Kassen angewiesen werden, wird in der Regel künftig, ohne Rücksicht auf die Behörde, welche die letzteren bewilliget, von der hiesigen Bau-Kommission geführt 2c. 2c.

§. 2. Die Kommission steht in Rücksicht ihrer formellen Geschäftsführung und Disciplin unter dem Min. für H., G. u. Bauw.

§. 3. Die Bau-Inspektoren, sowie die Unter-Bau- und Büreaubedienten, stehen zunächst unter der Bau-Kommission.

Die folgenden §§. ordnen den Geschäftsgang an.

Gegenwärtig steht die Min. Bau-Kommission unter dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb.

Fünftes Kapitel.

Die Organe der Behörden des Bau- und Wege-Wesens.

Einleitung.

Die Bau-Verständigen, welche als solche einer Staatsprüfung[1]) unterworfen sind, zerfallen in drei Kathegorien, nämlich:

1) die bloßen Feldmesser,
2) die Staats-Baubeamten, und
3) die Privat-Baumeister und Kommunal-Baubeamten.

Was die Staats-Baubeamten betrifft, so sind, wie bereits oben[2]) erwähnt, bei den Provinzial-Regierungen technische Räthe (Regierungs-Bau-Räthe) für dies Fach angestellt.

Die Organe der Provinzial-Regierungen in Bau-Angelegenheiten aber sind theils Land-Baubeamte, theils Wasser-Baubeamte, theils endlich Chaussee-Baubeamte.

Unter einem Bau-Inspektor, welcher entweder Land-Bau- oder Wasser-Bau-Inspektor, oft auch beides zugleich ist, stehen mehrere Baumeister, und unter einem Ober-Wegebau-Inspektor (oder Wegebau-Inspektor) mehrere Wegebaumeister, welche letztere bisweilen zugleich Land- und Wegebaumeister sind.

Wo Deichbauten vorkommen, pflegen auch Deich-Inspektoren angestellt zu sein, und für Orte, welche Häfen haben, giebt es Hafenbau-Inspektoren.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften für die Beamten des Bau- und Wege-Wesens.

Erste Unter-Abtheilung.

Eintritt in den Staatsdienst.

I.

Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung.

A. Vergl. in Betreff des nöthigen Staatsbürgerthums, sowie des unbescholtenen Lebenswandels, Th. III. des allgemeinen Werkes, Abth. I., die Staatsdienst-Pragmatik betreffend.

B. Christliche Religion.

1) Das Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate (G. S. 1812. S. 12.) bestimmte im §. 9, daß es vorbehalten bleibe, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen, in wiefern die Juden in öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können.

2) In Betreff der Juden im Großherzogthum Posen bestimmte die V. v. 1. Juni 1833 §. 20. sub a. (G. S. 1833. S. 66.) daß Juden zu Staatsämtern nicht wahlfähig sind.

3) Demnächst verordnete das G. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G. S. 1847. S. 263.), im §. 2. allgemein, daß Juden zu einem unmit-

---

[1]) Vergl. hierüber unten Tit. I., Unter-Abth. I., sub II.
[2]) Vergl. oben S. 54.

telbaren oder mittelbaren Staatsamte nur dann zuzulassen, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

4) Die Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat die hiernach bezüglich der Juden noch bestandenen Beschränkungen gesetzlich beseitiget, indem sie im Art. 4. bestimmt:

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

5) In Betreff der Feldmesser insbes. vergl. unten Tit. II., Unter-Abth. I. sub I.

II.

Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

A. Die Prüfungen der Baubeamten, einschließlich der Feldmesser, erfolgten früher ohne Ausnahme bei dem Ober-Bau-Departement, welches im Jahre 1770 als ein Theil des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktoriums errichtet worden war. Bereits das Publ. des General-Direktoriums v. 8. Mai 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1625, Rabe Bd. 13. S. 333.) ertheilte darüber nähere Anweisungen.

Die V. v. 16. Dec. 1808 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (G. S. 1808. S. 534.) bestimmte hiernächst, daß die technische Ober-Bau-Deputation die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser bleiben solle, und ganz dieselbe Festsetzung traf die fernere V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden. (G. S. 1810. S. 13.)

Schon mittelst Publ. v. 24. Dec. 1804 war indeß nachgelassen worden, daß diejenigen Kammern, welche über 30 Meilen von Berlin entfernt waren, sich selbst der Prüfung der Feldmesser unterziehen dürften, und es wurde hierfür ein besonderes Prüfungs-Regl. entworfen und mitgetheilt [1]), welches im Jahre 1817 einer Revision unterworfen wurde. Das in Folge dessen unterm 5. März 1817 erlassene neue Regl. [2]) hob das v. 24. Dec. 1804 auf und bemerkte ebenfalls, daß diejenigen Regierungen, welche 30 Meilen und darüber von Berlin entfernt sind, nicht gehalten sein sollten, diejenigen Personen, welche sich der Feldmesserkunst gewidmet haben, und blos als K. Feldmesser angestellt zu werden wünschen, zur Prüfung in Berlin bei der technischen Ober-Bau-Dep. zu sistiren, sondern daß diese Prüfung durch eine bei jeder in gedachter Entfernung liegenden Regierung zu errichtende Examinations-Kommission geschehen könne. Dabei solle jedoch dem Kandidaten freigelassen sein, wenn er es seiner Konvenienz gemäß finde, nach Berlin zu kommen, um sich dort prüfen zu lassen[3]).

Auch bei diesen Anordnungen hatte es nicht das Bewenden. Das K. Min. des J. f. H., G. u. Bauw. erließ vielmehr unterm 8. Sept. 1831 eine neue, umfassende Instr. für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staates oder als Privatbaumeister widmen. (A. XV. 515. — 3. 3.) Dabei wurde zugleich, in Erweiterung der bisherigen Vorschriften, bestimmt, daß die Prüfung der Feldmesser stets von derjenigen Regierung zu bewirken, bei welcher derselbe praktisch arbeitete, und zwar ohne

---

[1]) Dieses Regl. findet sich nicht in den Sammlungen abgedruckt, wird hier aber nicht mitgetheilt, weil es bereits durch die späteren Bestimmungen antiquirt ist.
[2]) Auch dies Regl. ist bereits durch das neuere v. 8. Juli 1833 (s. unten) antiquirt.
[3]) Vergl. Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., sign. Bildung im Baufache, A. 17. Nr. 2.

Berücksichtigung des Unterschiedes, welchen die Entfernung Berlins bisher machte.

Für die zu diesem Behufe bei den Regierungen zu bildenden Prüfungs-Kommissionen und die durch diese zu veranlassenden Prüfungen selbst wurde hiernächst von dem K. Min. des I. für H., G. u. Bauw. unterm 8. Juli 1833 ein Regulativ erlassen. (A. XVII. 269. — 2. 18.)

B. Die obengedachten Bestimmungen haben indeß neuerdings eine völlige Umgestaltung erlitten, in soweit sie sich auf die Prüfungen der Bauführer und Baumeister beziehen.

Durch die V. v. 22. Dec. 1849 (s. oben S. 34) ist nämlich die dadurch angeordnete technische Bau-Deputation zugleich zur Behörde für sämmtliche Prüfungen der Bauführer und Baumeister bestellt worden. Sie ist dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. untergeordnet und hat diesem in dem jährlichen Generalberichte namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen Bericht zu erstatten.

Das für die technische Bau-Deputation erlassene Geschäfts-Regl. v. 28. Febr. 1850 (s. oben S. 39) hat demnächst in den §§. 11—15 allgemeine Anordnungen über das Verfahren der technischen Bau-Deputation in Betreff der ihr übertragenen Prüfungen ertheilt.

Die näheren Anordnungen hierüber sind in nachstehenden Erlassen enthalten [1]):

1) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 17. Aug. 1849 an sämmtl. K. Reg., mit den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung im Baufache, sowie für die K. Bau-Akademie in Berlin [2]).

In der Anl. erhält die K. Reg. ein Exempl. der neuen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die K. Bau-Akademie hierselbst v. 1. d. M. (Anl. a. und b.), um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849.

§. 1. [Stufen der Ausbildung.] Für Diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   - A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   - B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§. 2. [Bauführer-Prüfung.] Um Bauführer zu werden, haben die Kandidaten sich bei der K. Ober-Bau-Dep. zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Min. für H., G. und öffentl. A. als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

---

[1]) Hierdurch sind die Vorschriften des C. R. des Min. des I. für H., G. und Bauw. v. 8. Sept. 1831 (v. K. Ann. Bd. 15. S. 515.), in soweit sie sich auf die Prüfung der Befähigung der Baubeamten des Staats beziehen (nämlich die §§. 8. bis 29. desselben), nebst den in Bezug darauf ergangenen Min. Erlassen für beseitiget zu erachten; wogegen die die Feldmesser-Prüfung betr. Vorschriften dieses C. R. noch von praktischem Interesse sind.

[2]) Die (gleichfalls durch dies C. R. als dessen Anl. b. mitgetheilten) Vorschriften für die K. Bau-Akademie v. 1. Aug. 1849 vergl. oben S. 46 ff.

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Kandidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme;
e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;
f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Kandidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3. Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;
b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst (wobei jedoch eine längere praktische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4. [Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.] Um Baumeister zu werden, haben sich die Kandidaten ebenfalls bei der K. Ober-Bau-Deput. zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;
b) über die zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige prakt. Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (s. oben sub I. b.) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (s. oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privatbaumeister (§. 1. sub 3.) ist bei der Meldung von den Kandidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;
b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5. Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6. Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7. [Prüfungsbehörde.] Die K. Ober-Bau-Deput. bildet die Prüfungsbehörde; dem Min. für H., G. u. öffentl. A. bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Kandidat auch hierbei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8. [Befugnisse der Bauführer.] Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bauausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters, befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9. [Deren Anstellung als Wege-Inspektoren.] Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weiteren Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister-, oder Bau-Inspektorstelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspektoren."

§. 10. [Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.] Baumeister für Land- und Schönbau, resp. für Wege- und Wasserbau, sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Kommunaldienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasserbaumeister bestanden haben.

Die Privatbaumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Kommunal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

§. 11. [Beziehung zur Feldmeßkunst.] Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solcher zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12. [Beziehung zu Bauhandwerken.] Bauhandwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis zum letzten Sept. 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14. Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der K. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2 a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung abgelegt, oder den betr. Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16. Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des J. 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des J. 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspektor melden.

§. 17. Wer bis zum Schlusse des J. 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-

Prüfung zugelassen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Inspektor-stelle rc. zu erlangen. Berlin, den 1. Aug. 1849.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A.
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 198. Nr. 284.)

Dazu:

a) Zum §. 2. ad a.

Die Real-Schulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufaches für befähigt erklärt worden sind, ergeben sich aus den nachstehenden Reskripten:

aa) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 13. Juli 1850 an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift einer vom heutigen Tage datirten, in Gemeinschaft mit dem Min. der G., U. u. Med. Ang. erlassenen Bekanntmachung, die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen betr., welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind, um diese Bekanntmachung demnächst auch durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

In den Vorschriften v. 1. Aug. 1849 (Min. Bl. S. 198—202.) für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §. 2. ad a. und für die K. Bauakademie zu Berlin, §. 6. I. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bauakademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt, und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der K. technischen Bau-Deput. und dem Direktorium der K. Bauakademie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen, Realschule.
2) Düsseldorf, desgl.
3) Elberfeld, desgl.
4) Cöln, desgl.
5) Siegen, desgl.
6) Berlin, die K. Realschule.
7) Berlin, die städtische Gewerbeschule.
8) Breslau, die höhere Bürger- und Realschule.
9) Meseritz, Realschule.
10) Stettin, Friedrichs-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule).
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12) Königsberg, die Burgschule.
13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule.
14) Insterburg, die höhere Bürger- und Realschule.
15) Tilsit, desgl.
16) Danzig, die Petrischule.
17) Danzig, die Johannisschule.
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Min. der G., U. u. Med. Ang.
v. Ladenberg.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 206. Nr. 274.)

bb) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) und für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 14. Okt. 1850 an sämmtl. K. Reg.

Im Verfolg der Bekanntmachung v. 13. Juli c. (Min. Bl. S. 206. Nr. 274.) erhält die K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigem Tage ergangenen Bekanntmachung, die fernere Bezeichnung von 7 höheren Realschulen betr., welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet sind, um solche durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 13. Juli d. J. wird hiermit zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real=Institut.
2) in Colberg, die Realschule.
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule.
4) in Erfurt, die Realschule.
5) in Nordhausen, die Realschule.
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule.
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs=Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der K. technischen Bau=Deput. und dem Direktor. der K. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 14. Okt. 1850.

Der Min. der G., U. u. Med. Ang. v. Ladenberg. — Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 328. Nr. 426.)

cc) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) und der G., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 8. Febr. 1851 an sämmtl. K. Reg.

In Verfolg der Bekanntmach. v. 14. Okt. pr. wird der K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigen Tage ergangenen Bekanntmachung, die fernere Bezeichnung von höheren Realschulen betr., welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet sind, mit dem Auftrage zugefertigt, solche durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmach. v. 14. Okt. d. J. wird hiermit zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten sechs Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische und } in Berlin,
3) die Louisenstädtische Realschule
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger= und Provinzial=Gewerbeschule und
6) in Frankfurt a. d. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs=Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der K. technischen Bau=Deput. und dem Direktor. der K. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 8. Febr. 1851.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt. — Der Min. der G., U. u. Med. Ang. v. Raumer.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 37. Nr. 40.)

dd) C. R. derselb. Min. v. 19. Mai 1851 an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. empfängt in der Anlage Abschrift einer Bekanntmach. v. heutigen Tage (a.), wonach die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist, mit dem Auftrage, solche durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmach. v. 8. Febr. c. wird hierdurch zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs=Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs=Prüfung bestanden hat, von der K. technischen Bau=Deput. und dem Direktor. der K. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt. — Der Min. der G., U. u. Med. Ang. v. Raumer.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 130. Nr. 156.)

In gleicher Art sind demnächst fernerhin als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs befähiget erachtet worden:

ee) Durch C. R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. und der G., U. u. Med. Ang. v. 17. Juli 1851 die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 181. Nr. 197.);

ff) Durch C. R. derselb. Min. v. 6. Sept. 1851 die höhere Bürgerschule zu Aschersleben. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 202. Nr. 223.);

gg) Durch C. R. derselb. Min. v. 30. ej. m. die höhere Bürgerschule zu Perleberg. (a. a. O. S. 217. Nr. 245.);

hh) Durch C. R. derselb. Min. v. 11. Aug. 1852 die höhere Handlungs- und Gewerbeschule zu Magdeburg. (a. a. O. 1852. S. 215. Nr. 201.);

ii) Durch C. R. derselb. Min. v. 26. Okt. 1852 die höhere Bürgerschule zu Wehlau. (a. a. O. 1852. S. 286. Nr. 271.);

kk) Durch C. R. derselb. Min. v. 30. Nov. 1852 die Realschule zu Halle. (a. a. O. 1853. S. 2. Nr. 2.);

ll) Durch C. R. derselb. Min. v. 7. Dec. 1852 die mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung.
(a. a. O. 1852. S. 315. Nr. 304.);

mm) Durch C. R. derselb. Min. v. 1. Sept. 1853 die Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau. (a. a. O. 1853. S. 187. Nr. 160.);

nn) Durch C. R. derselb. Min. v. 16. Jan. 1854 die Realschule zu Treptow a. d. Rega. (a. a. O. 1854. S. 6. Nr. 8.)

b) Zum §. 11.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 19. Aug. 1850 an sämmtl. K. Reg. Ausführung von Feldmesser-Arbeiten durch Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

Die K. Reg. ist nach dem Ber. v. 27. Juli im Zweifel darüber, ob der §. 11. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849 (Min. Bl. S. 198—200), — wonach Bauführern, Baumeistern und Privatbaumeistern die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zusteht, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören, — fortan auf alle Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister, oder aber nur auf diejenigen von ihnen zu beziehen sei, welche — wie die Vorschriften v. 1. Aug. 1849 es zulassen — die Qualifikation als Feldmesser durch Ablegung der Feldmesserprüfung nicht erlangt haben.

In Uebereinstimmung mit der von dem Referenten ausgeführten Ansicht, bemerke ich hierüber, daß Baumeister ꝛc. überhaupt nicht als solche, sondern nur dann Feldmesser-Arbeiten zu übernehmen befugt sind, wenn sie die Qualifikation als Feldmesser erlangt haben. Bisher hat diese Befugniß allen Baumeistern ꝛc. zugestanden, weil bei Ablegung der architektonischen Prüfungen die vorgängige Ablegung der Feldmesser-Prüfung, sowie die Bewährung als Feldmesser, nachgewiesen werden mußte. Wenn gegenwärtig dieser Nachweis nicht mehr gefordert wird, so ändert sich damit das Verhältniß in so weit, als fortan nur denjenigen Baumeistern ꝛc. die Befugniß, Feldmesser-Arbeiten unbeschränkt auszuführen, beigelegt werden kann, welche die Feldmesser-Qualifikation wirklich erworben haben, während die übrigen der Beschränkung des §. 11 unterliegen. Wo diese Bedingung zutrifft, steht jedoch jene Befugniß den Bauführern und Baumeistern eben so unzweifelhaft zu, als sie jedem Anderen zustehen würde, der außer seinem sonstigen Geschäftsbetriebe das Feldmessen erlernt und die Qualifikation als Feldmesser wirklich erworben hätte.

In diesem Sinne ist daher der §. 11 der Vorschriften v. 1. Aug. 1849 in Anwendung zu bringen. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 256. Nr. 345.)

2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 30. Sept. 1849 an sämmtl. K. Reg. betr. die Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

In der Anl. (a.) erhält die K. Reg. ein Exempl. der von der K. Ober-Bau-Deput. auf Grund der §§. 3 und 6 der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen,

welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. c. (Min. Bl. S. 198—202.) erlassenen Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. 18. Sept. c., um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmach. der K. Ober-Bau-Deput. über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. 18. Sept. 1849.

Auf Grund der §§. 3 und 6 der Vorschriften v. 1. Aug. d. J. für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betr. Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Reine Mathematik und zwar:

a) Algebra und niedere Analysis, nebst Lehre von den Logarithmen.
b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.
d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Kurvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disziplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3) Naturwissenschaften:

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die Baukonstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.
b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunst:

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien, Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.
b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Baugewerke.
c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
d) die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.
e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stauarchen und Mühlengerinne.
b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6) Maschinenbau.

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2) Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bauanlagen.

Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäudegattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktion des Landbaues.

4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städteanlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.

5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.

3) Die Wasserbaukunst:

a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen rc.

b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dergl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5) Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Kurven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeisterprüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hierbei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt.

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden,

deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Klausur haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Klausurarbeit eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf. Berlin, den 18. Sept. 1849.

K. Ober-Bau-Deputation.

(Min. Bl. d. i. V. S. 225. Nr. 326.)

Mit Bezug hierauf erging:

3) Bekanntmach. der K. technischen Bau-Deput. v. 8. Mai **1850**, betr. die Bauführer-Prüfungen.

Durch V. Sr. Exc. des K. Geh. Staats-Min. für H., G. u. öffentl. A. ist mit Bezug auf die in der Bekanntmach. der K. Ober-Bau-Deput. v. 18. Sept. v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differential-Rechnung und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der K. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur Diejenigen, welche sich nach dem 30. Sept. 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Kandidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 110. Nr. 148.)

4) Bekanntmach. der K. Ober-Bau-Deput. v. 1. Dec. 1849 über das nach der Vorschrift v. 1. Aug. 1849 zu beobachtende Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

Bauführer-Prüfungen.

§. 1. In Folge der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. (Min. Bl. S. 198—202.) wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der K. Bauakademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

Nachweise.

§. 2. Der Meldung werden die im §. 2 der oben erwähnten Vorschrift unter a., b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in den Bureauarbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der K. Bauakademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staats geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß sich der Kandidat nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der K. Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

Zeichnungen.

§. 3. Außer den Nachweisen a., b., c. sind nach §. 2 der Vorschrift auch die Zeichnungen d., e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 R. bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4. Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungsperiode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungstermins vervollständigt werden können.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungs-Termine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6. Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§. 3. der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Kandidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7. Die §. 8 der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den K. Reg. oder der K. Min. Baukomm. statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

§. 8. Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. vorgeschriebenen Nachweise a., b., c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Akten der Prüfungsbehörden, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesserarbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungsrevisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9. Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

Meldung.

§. 10. Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5 der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betr. Richtung ertheilt.

Prüfungs-Termine.

§. 11. Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungsperiode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12. Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet eben so bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13. Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtigt, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift v. 1. April d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben. (§. 6. der Vorschrift.)

§. 14. Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikationszeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzuläßig. (§. 7. der Vorschrift.)

Uebergangsbestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

§. 15. Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit und unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der K. Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16. Eben so haben Diejenigen, welche im April d. J. für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der K. Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17. Wer bis zum letzten September d. J. nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangszeugniß einer zur Anstellung von Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1. Aug. d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18. Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der K. Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19. Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. Denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in die K. Allgem. Bauschule aufgenom-

men sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20. Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeisterkursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a., b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21. Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

§. 22. Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b., c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bauinspektor-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der K. Allgem. Bauschule, ohne eine Prüfung abzulegen, erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b., c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der V. v. 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23. Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wegebaumeister-Stelle (künftige Wegeinspektor-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bauinspektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung rc. im §. 16. und 17. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. bis zum Schlusse des J. 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des J. 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§ 24. Bauführer, welche den Bauinspektor-Kursus der Königl. Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, sowie für Wege- und Wasserbau, zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25. Bauführer, welche die bisherige Bauinspektor-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privatbaumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungstermin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. Dec. 1849.

K. Ober-Bau-Deput.

Genehmigt durch die V. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A v. 26. Nov. 1849. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 276. Nr. 399.)

Dazu:

a) R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) u. d. Fin. (v. Rabe) v. 20. Juli 1850 an die K. technische Bau-Deput. in Berlin. Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Prüfungen der Feldmesser, Bauführer und Baumeister, sowie der Zeugnisse über deren praktische Ausbildung und Thätigkeit.

Derselbe Grund, welcher für die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse für Kandidaten behufs ihrer Prüfung zu Feldmessern spricht, gilt, wie der K. technischen Bau-Deputation auf den Ber. v. 18. Juni d. J. erwiedert wird, unter den im Erlasse v. 30. April d. J. enthaltenen Voraussetzungen auch für die Stempelfreiheit der zu 2. bis 5. des Ber. bezeichneten Atteste, so daß also nicht blos die Schulzeugnisse der Kandidaten zu Feldmessern, sondern auch die Zeugnisse über deren praktische Ausbildung, nicht minder die Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit nnd die von den Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Soweit die Bekanntmachung der vormaligen K. Ober-Bau-Deput. v. 1. Dec. 1849 §. 2. andere Bestimmungen enthält, werden selbige hiermit modifizirt. Die K. technische Bau-Deput. wolle hiervon auch das Direktorium der K. Bau-Akademie in Kenntniß setzen. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 256. Nr. 344.)

b) Bekanntmach. der K. technischen Bau-Deput. v. 20. März 1852 über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände[1]).

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, so wie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden. Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmach. v. 18. Sept. 1849. Tit. I. 4. (Min. Bl. S. 225.) und v. 1. Dec. 1849 §. 3. (Min. Bl. S. 276) Folgendes bestimmt.

§. 1. Die nach §. 3 f. der Bekanntmach. v. 1. Dec. 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus

a) vier Blätter Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
b) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen, u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;
c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;
d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion sich vertraut gemacht hat;
e) zwei Blättern Landschaftszeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und
f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung v. 18. Sept. 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balken-

---

[1]) Als Ergänzung der Bekanntmach: der vormaligen Ober-Bau-Deput. über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister v. 18. Sept. und 1. Dec. 1849 genehmigt durch die V. des Min. für H, G. u. öffentl. A. v. 17. März 1852.

lagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$
= Ansichten und Durchschnitte = = = $\frac{1}{96}$
= Detail-Zeichnungen = = = $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des § 7.

§. 2. Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3. Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aussetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4. Sämmtliche, bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der K. Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehr-Anstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5. Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e. der Bekanntmach. v. 18. Sept. 1849 erforderlichen Kenntniß bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6. Die in Tit. I. 4 c. der Bekanntmach. v. 18. Sept. 1849 angedeuteten Gebäude-Arten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.;
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in den Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, so wie der Manufaktur- und Fabrik-Arbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bau-Anlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

§. 7. Die Klausur-Aufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden. Hinsichtlich der äußeren Behandlungen der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 93. Nr. 82.)

5) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. III. (Mellin) v. 18. April 1850 an sämmtl. K. Reg. Einsendung der Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst an die technische Bau-Deput.

Die K. Reg. wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Grund der V. v. 22. Dec. v. J. (M. Bl. 1850 S. 15. ff.) in Wirksamkeit getretenen technischen Bau-Dep. in Bezug auf die Prüfungen des Baufaches und der Feldmeßkunst die Funktionen der bisherigen Ober-Bau-Dep. vollständig übertragen worden sind, und daß daher auch die Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst behufs Ausstellung der Zeugnisse ꝛc. nicht, wie in einigen Fällen geschehen, an das unterz. Min., sondern an die technische Bau-Dep. einzusenden sind. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 110 Nr. 147.)

C. Bestimmungen über die Prüfungen der Feldmesser.

AA. C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. (v. Schuckmann) v. 8. Sept. 1831 an sämmtl. K. Reg., betr. die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache widmen [1]).

Die K. Reg. empfängt in der Anl. (a.) die heute erlassenen Vorschriften für diejenigen, welche sich als Feldmesser prüfen lassen, oder welche sich dem Baufache im Staatsdienste oder als Privatbaumeister widmen, in sechs Exemplaren. Diese Vorschriften haben in ihren Grundzügen die Allerh. Genehmigung erhalten.

Was die Feldmesser anbetrifft, so sind die bestehenden Bestimmungen bis auf eine beibehalten. Ihre Prüfung geschieht, ohne Ausnahme, im Auftrage der Ober-Bau-Dep. von derjenigen Reg., bei welcher der Feldmesser praktisch arbeitete, ohne Berücksichtigung des Unterschiedes, welchen die Entfernung Berlins bisher machte. Die hiesige Min. Bau-Kommission prüft keine Feldmesser. Bei denjenigen Reg., bei welchen keine Prüfungs-Kommissionen für Feldmesser bestanden haben, sind sie sofort zu organisiren.

Die K. Reg. wird diese Vorschriften durch ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß bringen, und durch die Zeitungen ihres Reg. Bez. darauf aufmerksam machen, daß dieses geschehen.

Anl. a.

Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser.

1. Feldmesser [2]).

§. 1. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2. Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Min. d. J. für H., G. und Bauw. ihr gleich achtet [3]).

---

[1]) Dies C. R., nebst den darauf bezüglichen Min. Erlassen, ist, wie bereits oben sub B. S. 97. bemerkt worden, in Betreff der Prüfungen derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, durch die V. v. 22. Dec. 1849 und die in Folge derselben ergangenen Erlasse für beseitiget zu erachten und nur noch bezüglich der Feldmesser-Prüfungen von Interesse. Deshalb sind hier nur die die Feldmesser-Prüfungen betreffenden Bestimmungen dieses C. R. gegeben worden.

[2]) Vergl. auch §. 2. des Regl. v. 8. Juli 1833. (s. unten.)

[3]) In Betreff derjenigen sich zum Feldmesser- oder architektonischen Examen meldenden Kandidaten, die ihre Bildung nicht auf einem Gymnasium empfangen haben, verordnete das R. des K. Min. des H. (v. Bülow), v. 12. Jan. 1822 (A. VI. 86—1. 33.), daß dieselben ein Prüfungs-Attest einer solchen Anstalt beizubringen hätten, daß sie die zur Entlassung aus Sekunda eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse besitzen. In Folge dessen setzten das C. R. des K. Min. der G. ꝛc. Ang. v. 24. Mai 1824 (Acta des K. Fin. Min., sign. Bildung im Baufache A. 17. Nr. 3. Vol. II.) und das darauf gestützte Publ. des K. Konsistoriums der Provinz Sachsen v. 8. Juni 1824 (A. VIII. 454. — 2. 64.) fest, daß die Direktoren

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, sowie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2. Mit den Zeugnissen hierüber, meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs [1]), bei der Reg. desjenigen Reg. Bez., in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Kommission anordnet [2]).

§. 3. Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Feldeinrichtungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen [3]).

§. 4. Die Reg. übersendet sämmtl. Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission an die Ober-Bau-Dep. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmesser überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5. Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6. Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Reg. nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, verfügt werden [4]).

§. 7. Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

(A. XV. 515. — 3. 3.)

---

oder Rektoren der Gymnasien verbunden sein sollten, solche Kandidaten der Feldmeßkunst, welche sich durch Privatunterricht die erforderlichen Schulkenntnisse erworben haben, auf ihr Ansuchen zu prüfen und ihnen hierüber ein amtliches Zeugniß zu ertheilen. Es heißt in dem R. weiter:

»Diese Prüfung erstreckt sich, mit Ausschluß der mathematischen Wissenschaften »und der mit denselben verwandten Kenntnisse und Fertigkeiten, da diese bei den »von Seiten der K. Ober-Bau-Dep. zu veranstaltenden Prüfungen erforscht wer»den, auf die lateinische und französische Sprache, auf deutschen Styl, auf Geschichte »und Geographie, auf die erworbene allgemeine Schulbildung überhaupt, wie »sie zur Entlassung aus Sekunda eines Gymnasiums gefordert wird. Jeder der »oben bezeichneten Kandidaten der Feldmeßkunst kann nunmehr bei irgend einem »der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien um diese Prüfung ansuchen. An »Gebühren hat er seinem Examinator, welche zu fordern derselbe ermächtigt ist, »zwei Thaler Kour. für die Prüfung und das Prüfungszeugniß zusammen zu »zahlen.«

Das R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz), v. 19. Aug. 1830 an den Direktor der Petri-Schule zu Danzig hatte bereits bemerkt, daß das K. Min. des J. eine Bestimmung erlassen werde, wonach für die Feldmesser statt des Zeugnisses der Reife für die Entlassung aus Sekunda eines Gymnasiums ein unbedingtes Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer höhern Bürgerschule genügen solle. (A. XIV. 556.)

[1]) Schon das R. des K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow), v. 8. Sept. 1819 an sämmtl. K. Reg. schrieb vor, daß die Kandidaten der Feldmeßkunst ihrer ersten Eingabe, durch welche sie die Probearbeiten zu ihrer Prüfung nachsuchen, ein curriculum vitae beilegen sollten, welches die Angabe ihrer Herkunft, ihrer wissenschaftlichen Bildung und der sonst darauf Bezug habenden Lebensumstände enthalten sollte. (A. III. 645. — 3. 5.)

[2]) Vergl. Regl. v. 8. Juli 1833. §. 3. (s. unten.)

[3]) Vergl. Regl. v. 8. Juli 1833. §§. 4. ff.

[4]) Bereits das R. des K. Min. des H. (v. Bülow), v. 12. Jan. 1822. (A. VI. 86. — 1. 33.) verordnete, daß Niemand als Feldmesser oder Baumeister eher zu vereidigen, bevor er nicht seiner Militair-Dienstpflicht genügt habe.

Dazu:

a) Zum §. 1.

1) Die Ministerien haben sich über die Bedingungen geeiniget, unter welchen den mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglingen der höheren Bürger- und Realschulen diejenigen Begünstigungen zugestanden werden dürfen, deren Bewilligung bisher von dem Nachweise des Besuches der oberen Klassen der Gymnasien abhängig gemacht war, und es sind hierauf Seitens des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. mittelst C. R. v. 8. März 1832 (A. XVI. 103.—1. 44.) bei denjenigen Schulen gedachter Kategorie, die durch ihre Einrichtung den Bedingungen zu entsprechen im Stande sind, förmliche Entlassungs-Prüfungen angeordnet, für welche eine besondere Instruktion ertheilt worden.

Die höheren Bürger- und Realschulen, welche zu dergleichen Entlassungs-Prüfungen autorisirt worden, sind gegenwärtig folgende:

1) Die höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg in Pr.
2) » » » in Löbenicht.
3) » » » zu Pillau.
4) » » » » Insterburg.
5) » » » » Graudenz.
6) » » » » Culm [1]).
7) » Petrischule zu Danzig.
8) » Realschule zu Meseritz.
9) » höhere Bürgerschule zu Breslau.
10) » » » » Landshut.
11) » » » » Treptow a. R.
12) » » » » Stolpe in Hinterpommern.
13) » Königl. Realschule zu Berlin.
14) » Königstädtische höhere Stadtschule zu Berlin.
15) » höhere Bürgerschule zu Landsberg a. W.
16) » » » » Lübben.
17) » Oberschule zu Frankfurt a. O.
18) » höhere Gewerb- und Handelsschule zu Magdeburg.
19) » Realschule in der Franke'schen Stiftung zu Halle.
20) » höhere Bürgerschule zu Warendorf.
21) » » » » Siegen.
22) » » Stadtschule » Barmen.
23) » » » » Crefeld.
24) » » Bürger- und Realschule zu Elberfeld.
25) » » » » » » Cöln.
26) » » » » » » Aachen.
27) » mit dem Gymnasium verbundene Realschule in Duisburg.
28) » städtische Gewerbschule zu Berlin.
29) » höhere Bürgerschule in Nordhausen.
30) » » » zu Neisse.
31) » mit dem Gymnasium in Potsdam verbundenen Real-Klassen.
32) » höhere Bürgerschule zu Cüstrin.
33) » » » » Memel.
34) » » » » Aschersleben.
35) » » Stadtschule » Perleberg.
36) » » Bürgerschule » Halberstadt.
37) » Dorotheenstädt'sche Stadtschule zu Berlin.

---

[1]) Das R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. für H. u. G. (Beuth), des J. u. d. P. (Köhler) u. d. F. (Kühne) v. 10. Aug. 1832 an die K. Reg. zu Marienwerder bemerkte, daß die mit dem Zeugnisse der Reife aus der ersten Klasse der höheren Stadtschule zu Culm abgehenden Schüler zur Feldmesser-Prüfung nicht zuzulassen seien, da diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, mit dem Zeugnisse der Reife aus Sekunda eines Gymnasiums entlassen sein müßten, die mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler der ersten Klasse der Stadtschule zu Culm aber nur die Reife eines Tertianers eines Gymnasiums hätten. (A. XVI. 589. — 3. 7.)

38) Die mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Real-Klassen.
39) » städtische höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
40) » Louisenstädt'sche höhere Stadtschule in Berlin.
41) » Bürgerschule in Görlitz, unter Beilegung des Prädikats einer höhern Bürgerschule.

(Acta gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., F. u. Bauwesen, A. 17. Nr. 2. Vol. III.)

2) Mit Bezug hierauf und insbesondere über den Umfang der Kenntnisse der Feldmesser-Kandidaten in der lateinischen und griechischen Sprache sind ferner ergangen:

α) C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Banw. (v. Schuckmann) v. 22. April 1832 an sämmtl. K. Reg.

Mit Rücksicht auf den §. 1. der Vorschriften v. 8. Sept. d. J. über die Prüfung der Feldmesser, wird in Absicht der aus höheren Bürgerschulen mit Entlassungsscheinen völliger Reife abgegangenen Kandidaten der Feldmeßkunst Folgendes bestimmt:

Nach der mit dem K. Min. der G., U. u. Med. Ang. stattgefundenen Kommunikation, kommen für jetzt nur die Bürgerschule zu Königsberg in Preußen, die Petrischule zu Danzig, die höhere Stadtschule zu Graudenz, die höhere Bürger- und Gewerbeschule zu Magdeburg, die höheren Bürger- und Stadtschulen zu Cöln, Elberfeld, Crefeld und Barmen in Betracht[1]); jedoch auch nur in sofern, als die Abiturienten den Vorschriften der vorläufigen Instr. des gedachten Min. v. 8. v. M., wegen der Entlassungs-Prüfungen vollständig genügt haben.

Da indeß das Lateinische in einigen dieser höheren Bürgerschulen noch nicht in dem verlangten Umfange unter die öffentl. Lehrgegenstände aufgenommen ist, von einem künftigen Staatsbeamten aber verlangt werden muß, daß er wenigstens die gewöhnlichsten, aus jener Sprache hergenommenen Ausdrücke verstehe; so werden die Schüler in den, von den Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen bei den sämmtlichen oben erwähnten Schulen ausgestellten Zeugnissen, unter der Rubrik »lateinische Sprache« nachzuweisen haben, daß sie die im §. 4. A. b. des Regl.[2]) geforderten Kenntnisse erlangt haben, und es bleibt ihnen überlassen, durch Privat-Unterricht den Forderungen qu. zu entsprechen.

(A. XVI. 346. — 2. 11.)

β) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v. 26. Febr. 1837 an sämmtl. K. Ober-Präsid. und an die K. Ober-Bau-Dep.

Die Vorschriften v. 8. Sept. 1831 und das Regul. zur Prüfung der Feldmesser v. 8. Juli 1833 verordnen, in Uebereinstimmung mit den ältern Vorschriften, für diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden und eine Gymnasial-Bildung erhielten, daß sie die Kenntnisse nachweisen sollten, welche zur Entlassung aus der zweiten Klasse, als reif für die erste Klasse eines Gymnasii, erfordert werden, für die Privatbaumeister aber in diesem Falle die Reife der dritten Klasse.

In dieser Bestimmung liegt, daß in Hinsicht der Kenntniß der griechischen Sprache nirgend eine Dispensation ausgesprochen ist. Häufig eingehende diesfällige Dispensationsgesuche ergeben aber, daß selbst von den Gymnasial-Direktoren bei den Schülern der Irrthum gewährt wird, sie seien durch eine allgem. V. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. von dieser Kenntniß entbunden, wornach Jeder, der sich keinen Fakultäts-Studien widme, bei übrigens entsprechendem Wissen, das Zeugniß der Reife einer Gymnasial-Klasse ohne alles Studium der griechischen Sprache erwerben könne.

Das K. Ober-Präsid. mag daher die Direktoren der Gymnasien in dortiger Provinz (in der Prov. Brandenburg) hierüber belehren, eben so die K. Reg., und durch die Amtsbl. der letztern auf diese Bestimmung auch im Allgemeinen aufmerksam machen.

Durch die C. V. v. 22. April 1832 ist zwar hinsichtlich derjenigen Kandidaten der Feldmeßkunst, welche ihre Schulbildung in höheren Real- und Bürgerschulen erhalten haben, nachgegeben worden, daß sie auch ohne einige Kenntniß der griechischen Sprache zum Feldmesser-Examen zugelassen werden sollen. Dies ist indeß aus der Rücksicht geschehen, weil das Griechische keinen Theil des Unterrichts dieser Schulen ausmacht, und sie dagegen in andern Zweigen des Unterrichts weiter geführt werden, als Gymnasial-Sekundaner. Die Schüler der höhern Stadt- oder Bürgerschulen, welche Feldmesser werden wollen, würden sich mithin die Kenntniß der griechischen Sprache durch Privat-Unterricht erwerben müssen, und es daher in der Regel vorziehen, ein Gymnasium zu besuchen, während es in anderen Beziehungen wünschenswerth ist, den Besuch der höhern Real- und Bürgerschulen zu befördern.

---

[1]) Vergl. oben sub Nr. 1.

[2]) v. 8. März 1832. (A. XVI. 106.)

Die abschriftl. anlieg. Verf. an die K. Reg. zu Königsberg v. 15. März 1834 (Anl. a.), welche ich zur Kenntnißnahme beifüge, motivirt übrigens die Verschiedenheit der Forderungen an die Vorbildung durch die Schulen mit Mehreren.

Anl. a.

Auf den Ber. v. 22. Febr. wird der K. Reg. eröffnet, wie das Min. sich mit den Forderungen der K. Ober-Bau-Dep. in allen drei vorgetragenen Punkten hinsichtlich der Schulkenntnisse der Kandidaten der Feldmeßkunst und ihrer Prüfung als Feldmesser nur einverstanden erklären kann.

Der Umstand, daß das Min. in dem C. v. 22. April 1832 einige höhere Bürgerschulen bedingungsweise der zweiten Klasse der Gymnasien gleichgestellt hat, kann den Maßstab für die Reife in der letztern nicht abgeben, und wollte man nach der Ansicht der K. Reg. konsequent verfahren, so würde man nicht blos in Hinsicht der griechischen Sprache, sondern auch hinsichtlich anderer Kenntnisse an die Sekundaner, die sich dem Baufache widmen, geringere Ansprüche machen müssen. Dieses liegt aber keinesweges in der Absicht; seitdem vielmehr eine Klassifikation der Befähigung für die Anstellung im Baufache zur Ausführung gebracht ist, man sich blos zum Land- und Wegebaumeister, oder auch zum Bau-Inspektor, d. h zum höheren Architekten für den Stadt- und Prachtbau, wie für den Wasserbau, qualifiziren kann, wird es nützlich und wünschenswerth, daß derjenige eine vollkommene Schulbildung genossen habe, der sich der höheren Architektur widmet und vielleicht berufen wird, eine Stelle in einem Kollegio auszufüllen, ohne durch mangelhafte Schulbildung Blößen zu geben.

In sofern die K. Reg. übrigens der Meinung ist, daß dem praktischen Baumeister aus der Kenntniß der griechischen Sprache kein erheblicher Nutzen erwachse, kann Derselben nur in sofern beigepflichtet werden, als Sie darunter einen Baumeister versteht, der sich wenig über die Forderungen erhebt, welche man heut zu Tage an einen Bauhandwerker zu machen berechtigt ist. Für das Studium der Bauwerke des klassischen Alterthums, für das Studium der Naturwissenschaften und das Verstehen der dabei vorkommenden Ausdrücke, dürften Kenntnisse der griechischen Sprache nicht weniger von Nutzen sein, als die der lateinischen.

Die übrigen Forderungen der K. Ober-Bau-Dep. sind übrigens durch die von der K. Reg. getroffenen V. bereits erledigt. Berlin, den 15. März 1834.

Min. des J. für H. und G.
v. Schuckmann.

An die K. Reg. zu Königsberg in Pr. und zur Nachricht an die K. Ober-Bau-Dep.

(A. XXI. 17. — 1. 18.)

γ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 1. Nov. 1837 an sämmtl. K. Reg.

Im Verfolg der C. V. v. 22. April 1832 (Ann. S. 346.) wegen der aus höheren Bürgerschulen mit Entlassungsscheinen völliger Reife abgegangenen Kandidaten der Feldmeßkunst, und mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften v. 8. Sept. 1831 (A. S. 515. ff.) über die Prüfung derjenigen, welche sich dem Feldmessen oder dem Baufache widmen, wird der K. Reg. hierbei in Abschrift ein mir von dem K. Min. der G., U. u. Med. Ang. mitgetheiltes Verzeichniß [1]) der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit dem Bemerken zugefertigt, daß nach dem §. 1. jener Instr. v. 8. Sept. 1831 die mit dem Zeugnisse der Reife der ersten Klasse dieser höheren Bürger- und Realschulen entlassenen Schüler denen gleich geachtet werden sollen, welche als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums entlassen werden.

(A. XXI. 879. — 4. 13.)

δ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 7. Dec. 1837 an sämmtl. K. Reg. [2])

Unterm 24. Nov. c. hat die K. Reg. angefragt, ob das C. R. v. 1. desselben M. das C. R. v. 22. April 1832 (A. S. 346.) in sofern aufhebe,

> daß von den mit dem Zeugnisse der Reife aus der ersten Klasse aus den verzeichneten höheren Bürger- und Realschulen abgegangenen Kandidaten der Feldmeßkunst, ein weiterer Nachweis über ihre Kenntnisse in der lateinischen Sprache ferner nicht gefordert werden solle.

Zu dieser Anfrage scheint kein zureichender Grund vorhanden zu sein.

---

[1]) Vergl. oben sub Nr. 1.

[2]) Dies C. R. ist zunächst an die K. Reg. zu Magdeburg ergangen und in Abschrift zur Nachricht sämmtl. übrigen K. Reg. zugefertiget, jedoch kommt die am Ende eingeschlossene Stelle nur noch bei den K. Reg. zu Potsdam, Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Münster und Coblenz in Betracht.

Nach der Mittheilung des Min. der G., U. u. Med. Ang., sind die in dem C. R. v. 1. Nov. genannten Schulen solche, die Entlassungs-Prüfungen nach den Vorschriften der vorläufigen Instr. v 8. März 1832 (A. S. 104.) zu halten ermächtiget worden. Das Zeugniß der Reife soll aber nach dieser Instr. nur dann ertheilt werden, wenn der Schüler die unter A. b. bemerkten Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzt.

Sollte nichts desto weniger in einigen dieser Schulen das Lateinische von dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein, so ergiebt schon der Eingang des C. v. 1. Nov., indem er auf die C. V. v. 22. April 1832 Bezug nimmt und von den mit Entlassungsscheinen völliger Reife Abgegangenen spricht, daß von einer Dispensation von den geringen Kenntnissen im Lateinischen nicht die Rede ist, welche die Instr. v. 8 März 1832 vorschreibt.

Es findet daher das C. R. v. 22. April 1832 nach wie vor, auf alle höhere Real- und höheren Bürgerschulen Anwendung, deren Entlassungs-Prüfungen in Gemäßheit der Vorschriften v. 8. Sept. 1831 bei der Zulassung zum Feldmesser-Examen in Betracht kommen.

[Die K. Reg. wird übrigens angewiesen, das Prov. Schul-Kollegium hiervon in Kenntniß zu setzen, damit nicht, wie es schon früher vielfach vorgekommen, die Schüler, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, von ihren Lehrern über das Maß der nothwendigen Schulkenntnisse unrichtige Belehrungen erhalten.)

(A. XXI. 880. — 4. 14.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 18. Jan. 1847. Beschränkte Zulassung zu den Feldmesser-Prüfungen.

Der Andrang zu den Feldmesser-Prüfungen hat seit einigen Jahren in so hohem Grade zugenommen, daß die Zahl derselben im J. 1845 gegen das Jahr 1840 beinahe verdreifacht ist. Ungeachtet der durch die Einschränkung der Eisenbahn- und sonstigen größeren Bauten in neuerer Zeit wesentlich verminderten Aussicht auf Verdienst ist der Zuwachs von Feldmessern noch immer im Steigen begriffen. In dem Bezirke mehrerer Regierungen ist dadurch bereits ein fühlbarer Mangel an Beschäftigung herbeigeführt und das Fin. Min. mit zahlreichen Gesuchen angegangen, denen nicht hat entsprochen werden können. Unter diesen Umständen ist es nicht länger zulässig, den Anträgen auf Entbindung von dem Nachweise der durch das Regul. v. 8. Sept. 1831 vorgeschriebenen Schulbildung in dem bisherigen Umfange zu entsprechen.

Ich habe daher beschlossen, derartige Gesuche, mit alleiniger Ausnahme besonders dringender Fälle, in denen neben ausgezeichneter Befähigung eine der vorschriftsmäßigen Schulbildung ganz nahe kommende Vorbereitung vorhanden ist, nicht weiter zu berücksichtigen. Indem ich die K. Reg. von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, weise ich Sie zugleich an, bei Ihr eingehende, derartige Gesuche ohne Berichterstattung zurückzuweisen und Anordnung zu treffen, daß die angehenden Feldmesser-Eleven davon unterrichtet werden, daß nur diejenigen zur Prüfung zugelassen zu werden Aussicht haben, welche den regulativmäßigen Erfordernissen vollständig zu genügen im Stande sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 2. Nr. 3.)

4) R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Frech) v. 5. Juli 1849 an die K. Reg. zu N., wegen der Behufs Zulassung zum Feldmesser-Examen nachzuweisenden Schulbildung.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 15. Mai d. J., nachdem ich mit dem Min. für H. und G. deshalb in Vernehmen getreten, daß zur Feldmesser-Prüfung, in Rücksicht auf Schulbildung, alle Diejenigen unbedingt zugelassen werden, welche

1) ein Gymnasium besucht und die Reife zur Versetzung aus der zweiten in die erste Klasse erlangt, oder das entsprechende Maß von Kenntnissen vor einer Gymnasial-Prüfungs-Kommission dargethan haben, wobei die Dispensation von der griechischen Sprache nicht gestattet ist;
2) aus der ersten Klasse einer zur Anstellung von Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule als reif entlassen worden sind, oder das entsprechende Maaß von Kenntnissen vor einer Prüfungs-Kom. dieser Lehranstalten nachgewiesen haben, wobei jedoch die in der Instr. v. 8. März 1832 §. 4. Litt. A. b. [1]) bezeichneten Kenntnisse in der Lateinischen Sprache stets vorhanden sein müssen.

---

[1]) Der §. 4. Litt. A. b. der Instr. v. 8. März 1832 lautet dahin: »Im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktylischen Versmaaße bekannt sein.« (A. XVI. S. 106.)

Der K. Reg. überlasse ich, nach diesen mit der Ansicht Derselben übereinstimmenden Grundsätzen zu verfahren. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 173. Nr. 239.)

5) Die Schulzeugnisse zu den Feldmesser- und Bau-Prüfungen, sowie die Zeugnisse über praktische Ausbildung und Thätigkeit zu diesem Behuf sind stempelfrei. (Vergl. die R. v. 1. Juni u. 20. Juli 1850, Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 193. u. 256.)

b) Zum §. 4.

R. des K. Min. des J., Abth. für H. u. G. (v. Schuckmann), v. 5. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Breslau u. an die K. Ober-Bau-Dep.

Nach der klaren Vorschrift des §. 4. der Instr. wegen Prüfung der Feldmesser und Baumeister v. 8. Sept. v. J. tritt die Beurtheilung der Qualifikation des Feldmessers von Seiten der Ober-Bau-Dep. erst ein, nachdem die Prüfung geschehen ist, und mit diesem Vorbehalte ist den Reg. überlassen, die Zulassungsfähigkeit desselben zum Examen selbst zu beurtheilen und seine Prüfung anzuordnen und zu bewirken 2c. 2c.

(Acta d. K. Verw. für H., F. und Bauw., sign. Bildung im Baufach, A. 17. Nr. 2. Vol. II.)

c) Zum §. 6.

R. des K. Min. des J., Abth. für H. u. G. (Beuth) v. 22. Okt. 1831 an die K. Min. Bau-Kom. u. abschriftl. an sämmtl. K. Reg.

Der 2c. wird auf den Ber. v. 14. d. M. eröffnet, daß in den beiden darin vorgetragenen, Ihr zweifelhaften Fällen die Vereidigung als Feldmesser nach den neueren bei deren Prüfung 2c. zu beobachtenden Vorschriften v. 8. Sept. d. J. unbedenklich ist.

Wer auf seine Anmeldung zum einjährigen Dienste als zeitig unbrauchbar zurückgewiesen wird, ist wenigstens temporair untüchtig zum Militairdienste; ebenso derjenige, welcher auf den Fall tüchtiger Brauchbarkeit der Landwehr überwiesen wird; und dieser sowohl, als jener gehört also in die Kathegorie des §. 6 der Eingangs gedachten Vorschriften.

(Acta der K. Verw. für H., F. u. Bauw., sign. Bildung im Baufach, A. 17. Nr. 2.)

d) Zum §. 7.

aa) C. R. des Fin. Min. (Kühne) v. 7. April 1848 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom. Nichtausführung öffentlicher Bauten durch Feldmesser, sondern wiederum nur durch Baumeister oder Bauführer.

Bei dem früheren Mangel an geprüften Baumeistern und Bauführern ist bisher die Leitung oder die Beaufsichtigung von Bauausführungen öfter Feldmessern übertragen; da nun aber jetzt eine nicht geringe Zahl unbeschäftigter Baumeister und Bauführer vorhanden ist, so wird die Befolgung des §. 7. der Vorschriften v. 8. Sept. 1831, nach welcher Feldmesser bei öffentl. Bauten nicht beschäftigt werden sollen, in Erinnerung gebracht. Bei denjenigen Bauausführungen, zu denen Feldmesser einmal dauernd auf bestimmte Zeit engagirt sind, wird es indessen bei dem getroffenen Abkommen bewenden müssen. Neue Engagements von Feldmessern müssen aber unterbleiben und es sind ferner wiederum nur Baumeister oder in deren Ermangelung Bauführer anzunehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 158. Nr. 158.)

bb) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (Milde) v. 6. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg. und an die K. Min. Bau-Kom. Leitung, Beaufsichtigung und Ausführung öffentl. Bauten.

In Berücksichtigung, daß es einerseits wünschenswerth erscheint, den Bauführern Gelegenheit zur Erwerbung von praktischen Kenntnissen zu geben, um aus ihnen tüchtige Baumeister zu gewinnen, und daß anderseits die Kreisbaubeamten sehr selten Zeit erübrigen können, um die spezielle Leitung eines größern Baues neben ihren übrigen Dienstgeschäften zu bewirken, wird, unter Bezugnahme auf die C. V. v. 7. April d. J. (Min. Bl. S. 158. Nr. 158.)[1]) Folgendes bestimmt:

1) Bei allen Bauten, bei denen, außer der obern Leitung des Kreisbaubeamten, noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erforderlich wird, sind dazu Baumeister oder Bauführer zu bestellen.

In den Anschlägen zu diesen Bauten sind die Kosten für diese Spezial-Bauleitungen und zwar in der Regel mit $1\frac{1}{2}$ Thlr. pro Tag mit zu veranschlagen. Wird in einzelnen Fällen wegen Schwierigkeit oder Ausdehnung des Geschäfts, oder weil zu solchem eine besondere Erfahrung oder Kunstfertigkeit gehört, und deshalb dazu ein Baumeister

---

[1]) Vergl. vorstehend sub aa.

von vorzüglicher Qualifikation nöthig ist, so kann der Diäten-Satz auf 2 Thlr. erhöht werden, was jedoch stets besonders motivirt werden muß.

3) Die Kreisbaubeamten dürfen neben ihrem Gehalte für die spezielle Leitung eines öffentl. Baues in ihrem Geschäftskreise eine besondere Remuneration nicht beziehen.

4) Für den Fall, daß die K. Reg. nicht selbst die zu Bauten in ihren Bezirken erforderlichen Baumeister und Bauführer zu ermitteln vermag, hat Dieselbe bei dem Min. für H., G. und öffentl. Arb., bei welchem Listen über die unbeschäftigten Baumeister und Bauführer geführt werden, die Ueberweisung eines solchen zu beantragen.

5) Mit der Führung dieser Listen ist für jetzt der Bau-Inspektor Maresch beauftragt, bei welchem sich die Baumeister und Bauführer auch persönlich (während der gewöhnlichen Dienststunden) erkundigen können, ob und wo Beschäftigung für Baumeister und Bauführer vorhanden ist.

6) Die Bestimmung, daß bei öffentlichen Bauten zu deren Spezial-Leitung oder technischen Beaufsichtigung auch fernerhin nicht Feldmesser, sondern nur Baumeister oder Bauführer angestellt werden dürfen, wird wiederholt; doch findet diese Bestimmung selbstredend auf solche Feldmesser, welche früher beim damaligen Mangel an Baumeistern zu einem bestimmten Bau für die Dauer desselben engagirt sind, keine Anwendung. Sind jedoch die Feldmesser nur zeitweise auf Kündigung angestellt, so muß nunmehr diese Kündigung eintreten und sind für die hiernach abgehenden Feldmesser alsdann Baumeister oder Bauführer zu engagiren.

7) Ferner ist Seitens der K. Reg. darauf zu halten, daß ebensowohl bei allen Staats-Bauten (mit Ausnahme der Militair-Bauten), als auch bei allen andern Bau-Unternehmungen, namentlich bei Aktien-Chausseen, Eisenbahnen u. dergl., die technische Leitung der Bauausführungen nur geprüften Baumeistern übertragen werde. Hierbei ist unter: »technische Leitung« eine solche gemeint, unter welcher die ausführenden Werkleute in der Weise stehen, daß sie nach den Anordnungen desjenigen verfahren müssen, der die Leitung führt, wobei also die Verantwortung für die Solidität und Sicherheit der Ausführung nicht auf die Werkleute, sondern auf Denjenigen fällt, der die Bauausführung leitet. Unter diesen leitenden Baumeistern können jedoch andere Bau-Aufseher ohne Baumeister-Qualifikation angestellt werden, welche letztere alsdann für die technisch-richtige und polizeilich-gefahrlose Ausführung nicht verantwortlich sind und deren Anordnungen daher die betr. Werkleute nicht untergeordnet werden dürfen.
(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 302. Nr. 360.)

BB. Regulativ des K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. (v. Schuckmann) v. 8. Juli 1833 betr. die Prüfung der Feldmesser[1]).

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser v. 8. Sept. 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den K. Reg. und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der K. Reg. bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Reg. Rath auszuwählen

---

[1]) Ueber die Prüfungen der Feldmesser war bereits unterm 5. März 1817 ein Regulativ für diejenigen Regierungen erlassen, welche damals wegen der Entfernung von Berlin zur Prüfung der Feldmesser berechtiget wurden. Wegen der verschiedenen Anordnung dieser Prüfungen bei den einzelnen Regierungen und in Folge der Aenderungen, welche die Vorschriften v. 8. Sept. 1831 in dieser Beziehung nöthig machten, erachtete indeß das K. Min. des J., Abth. für H. u. G., es für angemessen, ein neues allgemeines Regl. zu entwerfen und das vom Jahre 1817 aufzuheben. Es wurde daher mittelst R. v. 31. März 1832 die Ober-Bau-Dep. mit dessen Ausarbeitung beauftragt. Diese machte unterm 10. Juni 1832 ihre Vorschläge, welche, mit verschiedenen Modifikationen, unterm 8. Juli 1833 genehmiget wurden. Das solchergestalt entstandene (obige) Regul. wurde den sämmtl. K. Reg. und der Ober-Bau-Dep. mittelst nachstehenden R. des K. Min. des J. für den H. u. d. G. (v. Schuckmann) v. 19. Juli 1833 zugefertiget.

»Das Min. des J. ꝛc. hat ein Regul. für die Prüfung der Feldmesser ausar-
»beiten lassen, von welchem der K. Reg. 20 Exemplare zugefertiget werden,
»mit dem Auftrage, den Abdruck in das Amtsblatt zu bewirken, und von jetzt
»ab danach resp. zu verfahren und verfahren zu lassen.«

(Acta der K. Verw. für H., F. u. Bauw., sign. Bildung für das Baufach, A. 17. Nr. 2. Vol. II.)

ist. Dem Dirigenten der Abth. des J. wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren K. Reg. der Fall ist.

§. 2. Der Feldmesser soll nach §. 1. der Vorschriften v. 8. Sept. 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Min. des J. für H., G. u. Bauw. jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch bleibt die frühere Vorschrift v. 8. März 1824 und 22. April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8. Sept. 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, sowie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, sowie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet, und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Reg. desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet[1]).

§. 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Eingange eine Probearbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Karte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt, und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passenden Karten im Archive der Reg. vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Karten als Probearbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probearbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Karten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse rc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Karte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün, und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat seine Probearbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche des Mon. Jan., April, Juli und Okt. im Geschäftshause der Reg. vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens acht Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen[2]).

---

[1]) Vergl. §. 2. des Regl. v. 8. Sept. 1831. (S. oben S. 112.)

[2]) Diese Bestimmungen gründen sich auf das R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 17. März 1832, welches im Auszuge in v. K. Ann. XVI. 345. — 2. 10.) mitgetheilt ist und vollständig dahin lautet:
»Es sind viele Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, worin Kandidaten
»der Feldmeßkunst auf eine unverantwortliche Weise hingehalten worden sind,

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Fall angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln rc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren, und in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, sowie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), sowie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

»ehe Ihnen nach eingereichten Probearbeiten ein Termin zur Prüfung anberaumt wurde, ja selbst Fälle, wo mehr als zwei Jahre vom Prüfungstage an verstrichen sind, ehe die Prüfungsarbeiten an die K. Ober-Bau-Dep. abgesandt worden.«

»Ich finde mich um so mehr veranlaßt, hier von Amtswegen einzuschreiten, als eine so grobe Fahrlässigkeit von den künftigen Untergebenen der Reg.- und Bauräthe nicht zur Sprache gebracht wird.

»Ich bestimme daher:

»1) daß die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche des Mon. Jan., April, Juli, Okt. stattfinden sollen, und zwar v. 1. Juli d. J. an;

»2) daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermine entweder zurückgewiesen oder in diesem geprüft werden sollen;

»3) daß vom Eingange der Anmeldung zu einer Probearbeit bis zu der Verfügung, womit sie ertheilt wird, höchstens 8 Wochen vergehen dürfen;

»4) daß vom Tage der Prüfung an höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probearbeiten an die Ober-Bau-Dep. vergehen dürfen;

»Die Ober-Bau-Dep. ist von mir angewiesen worden, vierteljährl. ihrerseits Listen einzureichen, woraus die Befolgung der sämmtlichen obigen Vorschriften nach Lage der Prüfungs-Verhandlungen kontrollirt wird. Diese Akten sind ihr daher so vollständig zu übersenden, daß sie die erforderlichen Data enthalten.

»Da Rügen solcher Verschleppungen bisher, wo sie stattfanden, keine Aenderung hervorbrachten, so wird künftig jedes Nichteinhalten der oben vorgeschriebenen Termine, sofort beim Eingange der Nachweisungen der Ober-Bau-Dep., mit einer Geldstrafe von hier aus belegt werden.«

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. A. 17. Nr. 2. Vol. II.)

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains rc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den §§. 49. bis 66. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 [1]) aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, sowie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig gelöset worden sein sollte.

Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tag geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften u. dgl. zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) recht gut,
   e) gründlich und gut,
   f) vorzüglich.
2) Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
   a) zulänglich,
   b) gehörig,
   c) völlig, und
   d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
   a) mittelmäßig, oder
   b) ziemlich gut,
   c) gut, oder
   d) schön gezeichnet worden sei.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Attesten, völlig kostenfrei sein.

---

[1]) Vergl. dasselbe unten.

§. 13. Die Kommission legt sämmtl. Dokumente und Probearbeiten, und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Reg. vor, die Reg. sendet sämmtl. Verhandlungen an die Oberbau-Dep. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probearbeiten an die Oberbau-Dep. vergehen [1]).

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

(A. XVII. 269. — 2. 18.)

Dazu:

a) Zum §. 1.

C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Beuth) v. 30. Juli 1836 an sämmtl. K. Reg. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Prüfung der Feldmesser als künftige Kontrolleure der direkten Steuern, als Fortschreibungsgehülfen und Assistenten bei den Kataster-Büreaux.

Seit dem Abschlusse des Rheinisch-Westphälischen Katasters werden in den westlichen Provinzen der Monarchie nur geprüfte Feldmesser als Kontrolleure der direkten Steuern, als Fortschreibungsgehülfen und Assistenten bei den Kataster-Büreaux der K. Reg. angestellt. Die Kataster-Arbeiten setzen indessen manche Eigenschaften voraus, die für andere Feldmesser, welche später als Bau-Kondukteure und Baumeister angestellt sein wollen, nicht unbedingt erforderlich sind, wogegen andere Kenntnisse und Fertigkeiten, auf welche bei anderen Feldmessern viel Gewicht gelegt werden muß, bei den Katasterbeamten gar nicht oder nur in geringerem Grade vorhanden zu sein brauchen. Damit nun das K. Fin. Min. unter der großen Anzahl der Feldmesser die für die Kataster-Arbeiten vorzugsweise geeigneten kennen lerne, um unter ihnen auswählen zu können, wird nach dem Wunsche desselben der §. 1 des Regul. v. 8. Juli 1833 für die Prüfung der Feldmesser dahin deklarirt, daß in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Vorsteher des Kataster-Büreaux überall der Prüfungs-Kommission für die Feldmesser als Mitglied zugeordnet werde, und hat die K. Reg. hiernach zu verfahren.

Dem K. Fin. Min. ist von dieser Verf. zur Anweisung jener Beamten Mittheilung gemacht worden. (A. XX. 563. — 3. 44.)

b) Zum §. 2.

1) Die hier in Bezug genommenen R. v. 8. März 1824 u. 22. April 1833 lauten dahin:

α) R. des K. Min. d. H. v. 8. März 1824 an den Ob. Präsid. v. Vincke zu Münster und an die K. Oberbau-Dep.

Auf Ew. rc. Ber. v. 21. v. M. genehmige ich, daß diejenigen Kataster-Gehülfen, welche nachweisen können, daß sie bereits vor Ostern 1823 angestellt gewesen, von der Oberbau-Deput., der sie ihre Zeugnisse einzureichen haben, zum Feldmesser-Examen zugelassen werden können. Wenn aber diese Geometer darauf Ansprüche machen, das architektonische Examen abzulegen, so müssen sie das erforderliche Attest beibringen, daß sie die Kenntnisse eines aus Sekunda als reif entlassenen Gymnasiasten besitzen rc.

(Acta der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen, sign. Bildung im Baufach, A. 17. Nr. 2.)

β) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 22. April 1833 an sämmtl. K. Reg.

Durch die Verf. v. 8. März 1824 an die K. Oberbau-Deput. und den K. Ob. Präsid., Freih. v. Vincke, zu Münster, als Gen.-Direktor des Katasters, hat das Min. genehmigt, daß diejenigen Kataster-Gehülfen, welche nachweisen können, daß sie bereits vor Ostern 1823 als solche angestellt gewesen, zum Feldmesser-Examen zugelassen werden können, ohne sich über ihre Schulstudien ausweisen zu müssen, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn sie später das architektonische Examen ablegen wollen, sie nichts desto weniger das Zeugniß beizubringen haben, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erforderlich sind.

---

[1]) Vergl. das R. v. 17. März 1832 s. oben S. 119 ff. in der Note 1 zum §. 7 dieses Regul.

Diese Bestimmung finde ich mich bewogen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf alle Kataster-Gehülfen auszudehnen, welche vor dem 8. Sept. 1831 bei einer der Kataster-Kommissionen der Rheinprovinz und Westphalens beschäftigt gewesen sind und darüber, sowie über ihr Wohlverhalten, ein Zeugniß der resp. Kataster-Kommission beibringen.

Die K. Reg. hat diese Verf. als zusätzliche Vorschrift zu den ihr unter dem 8. Sept. 1831 über die Prüfung der Feldmesser bekannt gemachten zu betrachten, und demgemäß zu verfahren.

Uebrigens wird zum Ueberflusse dabei bemerkt, daß die hiernach zur Prüfung ausnahmsweise zugelassenen Feldmesser dadurch keinen Anspruch auf die Zulassung zur architektonischen Prüfung erhalten. (A. XVII. 276. — 2. 19.)

Mit Bezug hierauf ist ergangen:

γ) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 10. Febr. 1840 an sämmtl. K. Reg. Zulassung ehemaliger Kataster-Gehülfen zum Feldmesser-Examen.

Nach dem §. 2 der V. v. 8. Juli 1833 über die Prüfung der Feldmesser soll die frühere Vorschrift v. 8. März 1824 und 1. April 1833 als transitorisch in Kraft bleiben, wonach Kataster-Gehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8. Sept. 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten, ein Zeugniß der resp. Kataster-Kommission beibringen, von dem vorgeschriebenen Nachweise ihrer Schulbildung, Behufs der Zulassung zum Feldmesser-Examen, entbunden sind.

Da über diese allgemeine Bezeichnung: „Kataster-Gehülfen" Zweifel entstanden sind, und es keinesweges die Absicht gewesen ist, hierunter alle „Hülfsarbeiter der Kataster-Kommissionen" zu begreifen, so wird jene Bezeichnung dahin deklarirt:

daß nur solche Hülfsarbeiter verstanden sein sollen, welche als Geometer-Gehülfen wirklich ernannt, oder vor dem 8. Sept. 1831 nach dem Urtheile der resp. Kataster-Kommission zur Ernennung reif waren;

und wird der K. Reg. seiner Zeit ein namentliches Verzeichniß dieser Individuen, auf welche die Befugniß zur ausnahmsweisen Zulassung zum Feldmesser-Examen zu beschränken ist, zur Kenntnißnahme zugefertigt werden.

(Schlußsatz an die K. Reg. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:)

Die K. Reg. wird angewiesen, zu dem Ende ein namentliches Verzeichniß derjenigen Individuen Ihres Verw. Bez., auf welche hiernach die Befugniß zur ausnahmsweisen Zulassung zum Feldmesser-Examen zu beschränken ist, aufzustellen und bald einzureichen. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 40. Nr. 64.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben) v. 30. März 1840 an sämmtl. K. Reg. Zulassung der Zöglinge der höheren Forst-Lehranstalt in Neustadt-Eberswalde zur Feldmesser-Prüfung.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß bei den K. Reg. hinsichtlich der Zöglinge der K. höheren Forst-Lehranstalt in Neustadt-Eberswalde, wenn dieselben sich um Zulassung zum Feldmesser-Examen melden, kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird; und wird hieraus Veranlassung genommen, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeugnisse der gedachten Anstalt keinesweges für den Zweck einer Beglaubigung der Feldmesser-Qualifikation genügen, indem durch solche nur bekundet wird, daß die Forst-Eleven den praktischen Feldmesser-Uebungen auf der Anstalt beigewohnt haben.

Die Zöglinge jener Anstalt dürfen daher auf den Grund dieser Zeugnisse nicht zur Feldmesser-Prüfung zugelassen werden, vielmehr müssen dieselben ebenfalls der Vorschrift des §. 2 des Regul. v. 8. Juli 1833 genügen und nachweisen, daß sie vor der Prüfung wenigstens ein Jahr bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern in Ausführung von Vermessungen rc. gearbeitet haben. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 70. Nr. 122.)

c) Zum §. 12.

In Betreff der Gebühren für Prüfung der Feldmesser hatte bereits das C. R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 21. Juni 1832 an sämmtl. K. Reg. deren Unzulässigkeit ausgesprochen.

Wenn die K. Reg. bei Organisation der Kommission zur Prüfung der Feldmesser in Folge der Vorschriften v. 8. Sept. v. J. eine Examinationsgebühr von Fünf Thlr. festgesetzt, und sich in dem dieserhalb erstatteten Ber. v. 30. März c. unter anderen darauf berufen hat, daß ein gleicher Satz sonst für die Prüfung eines Feldmessers bei der Ober-Bau-Dep. entrichtet worden, so wird bemerkt, daß dieser Gebührensatz vormals nach der Instrukt. v. 26. Juli 1775 erhoben worden. Dies ist jedoch nur bis zum J. 1809 der Fall gewesen, indem nach der von des Königs Maj. unterm 26. Sept. 1809 für jene Behörde vollzogenen Dienstinstrukt. §. 13 festgestellt ist:

Sporteln sind bei der technischen Ober-Bau-Dep. nicht üblich. Namentlich werden

die Prüfungen unentgeldlich entrichtet und für die Zeugnisse bloß der Stempel bezahlt. Die K. Reg. ist hiernach nicht befugt, für eine Ihr per modum delegationis übertragene Prüfung, eine von des Königs Maj. aufgehobene Gebühr zu fordern. Derselbe hat daher Ihre diesfällige Anordnung wieder aufzuheben und dies durch das Amtsbl. bekannt zu machen. Ueberhaupt muß Ihre Befugniß, dergl. Gebühren einzuführen, bestritten werden.

Wenn übrigens die K. Reg. außer Ihren Bauräthen eine besondere Examinations-Kommission für Feldmesser organisirt und dazu Schullehrer zugezogen hat, die aus den Sporteln remunerirt werden, so wird Sie angewiesen, dieses Verfahren, welches ganz abnorm ist, einzustellen. Seit einer Reihe von Jahren sind die Feldmesser-Prüfungen in allen entfernten Reg. Bez. ohne eine solche Hülfe verrichtet worden, und in Potsdam bei zwei Reg.- und Bau-Räthen, ist dazu der wenigste Grund vorhanden. Die in debite erhobenen Gebühren, hat die K. Reg. den Feldmessern zu restituiren. den vergüteten Betrag anzuzeigen, und wird dann den zugezogenen nicht zum Baudienst verpflichteten Examinatoren für die Vergangenheit die ihnen gebührende Remuneration hier angewiesen werden. (Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., J. u. Bauw., sign. 17, No. 2. Vol. II.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Rechtliche Verhältnise der Bau- und Wegebeamten während des Staatsdienstes.

I.

Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

A) Rechte.

a) Oeffentlicher Glaube. Vergl. hierüber den von Staatsbeamten handelnden Thl. III. des Werkes.

Ueber die Führung eines Amtssiegels Seitens der Baubeamten, und insbesondere der Feldmesser und Bau-Kondukteure, sind ergangen:

1) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. (Rother) v. 18. April 1835 an sämmtl. K. Reg.

Ich bin mit der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 14. Jan. c. einverstanden, daß der Titel: Regierungs-Kondukteur, welchen sich die Feldmesser beilegen, nur zur Verwechselung mit den Bau-Kondukteuren führt, welche zu Bauausführungen befähigt sind. Nach ihren Zeugnissen, den Vorschriften und Regulativen über ihre Prüfung und Anstellung, sind sie Feldmesser und haben sich mithin jener willkührlichen Titulatur zu enthalten.

Was die Anfrage wegen der Dienstsiegel der Bau-Kondukteure und Feldmesser anbetrifft: so wird in Kurzem gesetzlich festgestellt werden, daß dergleichen nur auf den Grund eines schriftl. Auftrages der K. Reg. angefertigt und abgeliefert werden dürfen. Es wird dann jenen Dienstsiegeln, die bei anderen vereidigten Sachverständigen gebräuchliche Form des Königl. Adlers mit der Umschrift: „der Bau-Kondukteur N. N. oder der Feldmesser N. N.“ zu geben sein. (A. XIX. 379. — 2. 45.)

2) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. (Rother) v. 15. Jan. 1836 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kommission.

Im Verfolg des C. v. 18. April v. J. und mit Rücksicht auf das G. v. 6. Juni v. J., eröffne ich der K. Reg. Folgendes in Hinsicht der Dienstsiegel der Feldmesser und Bau-Kondukteure.

Da diese Beamten ihren Broterwerb häufig in Privat-Aufträgen suchen müssen, da sie ferner in verschiedenen Reg. Bez. Beschäftigung suchen müssen, endlich aber ihre Dienstsiegel im Falle einer Beförderung abzuliefern verpflichtet sind; so erscheint es angemessen, daß sie letztere nur während ihrer Beschäftigung im Staatsdienste in Händen haben, unbillig aber, sie die Kosten für deren Anschaffung tragen zu lassen.

Hiernach wird auch die Bezeichnung solcher Siegel mit dem Namen dessen, der sie führt, wie sie in dem C. v. 18. April v. J. angemessen erachtet worden, besser wegfallen.

Diese Siegel werden daher als Umschrift den Namen des Reg. Bez. und als Aufschrift das Wort: „Feldmesser oder Bau-Kondukteur“ erhalten. Die K. Reg. 2c. wird sie anfertigen lassen, für die Dauer des Auftrages aushändigen, und nach dessen Beendigung wieder einziehen.

Die Kosten werden aus ihrem Dispositions-Fonds, oder nach Umständen, aus dem Extraordinario der Baukosten für denjenigen Bau zu bestreiten sein, bei dessen Ausführung sie nöthig werden. (A. XX. 100. — 1. 56.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 15. Juni 1837 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kommission.

In der C. Verf. des Staats-Min. Rother v. 15. Jan. v. J. (A. 1836. S. 100) ist in Betreff der Dienstsiegel der Baubeamten festgestellt worden, daß die K. Reg. sie anfertigen und den betr. Beamten für die Dauer des ihnen ertheilten Auftrags aushändigen lasse, nach Beendigung desselben aber wieder einziehe. Da es indessen wünschenswerth ist, daß bei der Anfertigung der Siegel gleichmäßig verfahren werde, so soll für die Anschaffung derselben hier gesorgt, und es sollen der K. Reg. die erforderl. Exempl. auf Ihren Antrag überwiesen werden.

Zunächst kommt es darauf an, die Bauinspektoren, Baumeister und Bau-Kondukteure des Reg. Bez., sofern sie nicht bereits mit Dienstsiegeln, welche resp. bei den Dienststellen inventarisirt oder den Beamten für die Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte aus öffentl. Fonds überwiesen sind, mit dergl. zu versehen, da Fälle vorgekommen sind, in denen dergl. Siegel in den Nachlässen der verstorbenen Beamten vorgefunden und von den Erben als zur Nachlaßmasse gehörend in Anspruch genommen worden sind, es aber zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Sicherstellung des Zwecks des G. v. 6. Juni 1835, wegen unbefugter Anfertigung öffentl. Siegel (G. S. 1835. S. 69.) unstatthaft ist, öffentl. Siegel in solchen Fällen der freien Disposition der Erben zu überlassen. Sollten daher obengedachte Beamten einige dergl. Siegel auf eigene Kosten angeschafft haben, so sind sie gegen anderweitige von hier zu überweisende Exempl. umzutauschen, die letzteren zu inventarisiren, die den Beamten eigenthümlich gehörenden Siegel aber zu zerschlagen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen.

Die jetzt schon zu dem Inventario gehörenden, oder den Baubeamten mit der Verpflichtung der Rückgabe nach erledigtem Geschäfte überwiesenen Dienstsiegel, sollen, in so welt sie sich nicht dazu eignen, den Feldmessern für einzelne Geschäfte anvertraut werden zu können, oder wesentlich von derjenigen Form abweichen, in welcher die Dienstsiegel für die Baubeamten von nun an angefertigt werden sollen, nach und nach eingezogen werden.

Was die Dienstsiegel der Feldmesser, wenn diese dergl. zur Ausrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte bedürfen, anlangt, so wird zuvörderst einer Anzeige der K. Reg. entgegengesehen, wie viele Exempl. für den dortigen Reg. Bez. erforderlich sein werden, wobei zunächst nur das dringendste Bedürfniß berücksichtigt werden darf.

(A. XXI. 543. — 2. 240.)

b) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

Vergleiche sowohl in Betreff der Bestrafung der gegen Beamte begangenen Injurien, als wegen der Widersetzlichkeit gegen dieselben Thl. III. (Staatsdienst-Pragmatik).

c) Aeußere Auszeichnung.

α) Titel. Vergl. ebendaselbst.

aa) Vergl. auch in Betreff des Titels: Regierungs-Kondukteur, das C. R. v. 18. April 1835. (Oben S. 124.)

bb) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 14. Jan. 1848 an sämmtl. K. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kommission. Benennungen für diejenigen, welche sich dem Baufache widmen [1]).

Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für Diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser"; die Benennung: „Kondukteur" oder „Regierungs-Kondukteur" bleibt auch ferner untersagt.

2) Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienste angeordnete Baumeister- oder Bauinspektor-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling", die Benennung: „Bauführer."

3) Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bauinspektor-Nachprüfung bestanden haben, werden, statt: „Bau-Kondukteur", fortan: „Baumeister" benannt; die Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-) Baumei-

---

[1]) Hiernach sind die C. R. des Min. des J. v. 14. Jan. u. 4. April 1828 (Annal. XII. 185 u. 187.), betr. den Titel der Wege- und Land- und Wasser-Baumeister, nicht weiter von praktischem Interesse.

ster" steht jedoch nur Denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienst zu Theil geworden ist.

4) In Ansehung Derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen sowohl Selbst zu beachten, als auch durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 33. Nr. 38.)

cc) C. R. v. 17. Aug. 1849 mit den Vorschriften v. 1. Aug. 1849 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 1 u. 9. (S. oben S. 97 ff.)

β) Rang. Vergl. ebendaselbst.

Die V. v. 7. Febr. 1817, betr. die den Civil-Bedienten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung derselben (G. S. 1817. S. 61.), disponirt nur im §. 4. sub Nr. 4., daß die Ober-Bauräthe bei den Ministerien mit den Räthen III. Klasse rangiren. Die Regierungs-Bauräthe sind nicht speziell aufgeführt; sie rangiren aber mit den übrigen Regierungs-Räthen in der IV. Rang-Klasse. Der übrigen Bau- und Wegebeamten geschieht gar keine Erwähnung.

dd) C. R. der K. Reg. zu Posen v. 26. Jan. 1853 an die K. Baubeamten ihres Verw.-Bezirks. Rangverhältnisse, Reise-Diäten und Umzugskosten-Entschädigung der Kreis-Baumeister.

Das K. Min. für H., G. u. öffentl. A. hat die Erledigung eines Spezialfalles unterm 17. d. M. entschieden, daß Bauinspektoren und Kreis-Baumeister nicht denselben Rang haben und daß es bei der Organisation der Bau-Verwaltung auch nicht in der Absicht gelegen habe, den Kreis-Baumeistern einen höheren Rang, als den der Land-, Wasser- und Wegebaumeister beizulegen.

Die Baubeamten setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß den Kreis-Baumeistern hiernach bei Reisen über ihren Bezirk hinaus und bei Versetzungen nur der Diätensatz von 1 Thlr. 10 Sgr. und die Umzugskosten-Entschädigung nur nach den Sätzen des §. I. 5. der V. v. 8. März 1826 zugestanden werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 88. Nr. 65.)

ee) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 23. Dec. 1848 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kommission. Rangverhältniß und Reisekostensatz der Bauinspektoren.

Die V. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten v. 28. Juni 1825 bestimmt im §. 9, daß zum Reisen mit Extrapost diejenigen Beamten berechtigt sind, welche nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören. Der Bauinspektoren ist in dieser Rangordnung nicht gedacht; da indessen schon im Cirk. v. 4. Juli 1834 bestimmt ist, daß die Bauinspektoren zur Uniformklasse Nr. 6 gehören, und da dieser Uniformklasse in der Regel die fünfte Rangklasse entspricht, so wird hierdurch festgesetzt, daß den Bauinspektoren in denjenigen Fällen, in welchen sie überhaupt Reisekosten zu liquidiren berechtigt sind, die Sätze für Beamte der fünften Rangklasse zuzugestehen sind. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 23.)

Mit Bezug hierauf erging

ff) das C. R. desselben Min. v. 5. Okt. 1849 an sämmtl. K. Reg. Rangverhältniß, den Diäten- und Reisekostensatz der Bauinspektoren.

Wenn die K. Reg. in dem Ber. v. 4. Sept. c. nach vorgängiger Bezugnahme auf die Gleichstellung des Ranges der Bauinspektoren mit den Reg.-Assessoren erwähnt, daß der Diätensatz der Bauinspektoren $2\frac{1}{2}$ Thlr. betrage, so scheint Dieselbe der C. Verf. v. 23. Dec. 1848 (Min. Bl. 1849. S. 23. Nr. 27.) eine andere, als die mit derselben beabsichtigte Deutung zu geben. Da nämlich der Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848 unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Unterscheidung zwischen Berechtigung zur Reise mit Extrapost und mit ordinairer Post, die Höhe der zu zahlenden Meilengelder lediglich von dem Rangverhältnisse der Beamten, und nicht, wie die V. v. 28. Juni 1825 zum Theil (im §. 9) gethan, gleichzeitig von dem Bezuge eines gewissen Diätensatzes abhängig gemacht hat, so wurde es nöthig, zu bestimmen, ob die Bauinspektoren im Range den Assessoren der Provinzial-Kollegien (V. Rangklasse) gleich zu setzen, oder ob ihnen ein niederer Rang beizulegen sei. Diese Frage entscheidet die C. Verf. v. 23. Dec. 1848, und es geht die Absicht derselben daher lediglich dahin, eine Bestimmung wegen des Fuhrgelderſatzes

der Bauinspektoren zu treffen, keinesweges aber rücksichtlich ihrer Diäten die ganz bestimmten Vorschriften der V. v. 28. Juni 1825 und v. 10. Juni 1848, nach welchen ihnen bei Geschäften außerhalb ihres Amtsbezirks, unzweifelhaft der Satz von 2 Thlrn. zusteht, irgendwie zu alteriren, wie dies bei den klaren Vorschriften der allegirten gesetzlichen Bestimmungen auch gar nicht zulässig gewesen sein würde.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 225. Nr. 325.)

d) Amtseinkünfte[1]).

α) Gehalt.

Vergl. sowohl im Allgemeinen, als rücksichtlich des während des Urlaubes zu gewährenden Gehaltes, Thl. III. (Staatsdienst-Pragmatik.)

β) Gebühren und Diäten.

1) C. R. v. 26. Nov. 1805. Gebühren der Baubedienten für Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von Bauten, die für K. Rechnung besorgt werden[2]).

Wir verordnen hiermit, daß die Baubedienten ihre Gebühren für Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von solchen Bauten, welche für Unsere Rechnung besorgt werden, in Zukunft nicht mehr nach Procenten ansetzen, sondern nur die gewöhnlichen Diäten von Einem Thlr. für den Tag liquidiren sollen, indem die Mühwaltung bei solchen Geschäften nicht von der Größe des Kostenbedarfs abhängig, überhaupt aber auch eine solche Bestimmung der Gebühren nach Procenten im Grunde eine Belohnung für die hohe Veranschlagung der Bauten ist. Ihr habt also darauf zu halten, daß dieser V. von den Baubedienten gehörig nachgelebt werde. (Mathis Jurist. Monatsschr. Bd. 4. S. 395.)

2) Das Regul. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten v. 28. Febr. 1816 (G. S. 1816. S. 113 ff.) ist aufgehoben durch die V. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten, v. 28. Juni 1825. Letztere bestimmt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amtes dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder sonstigen besonderen V. erfolgt, sollen v. 1. Sept. 1825 ab nach folgenden Sätzen bewilliget werden.

2c. C. Bei den Regierungen und anderen Prov.-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten, und zwar:

2c. VIII. Baubeamte.

1) ein Bau-Inspektor	1 Thlr.	15 Sgr.
2) ein Kondukteur	1 »	— »
3) ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringere Baubeamte	— »	15 »

§. 3. Wenn den Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergr.

Was die Reisekosten betrifft, so gehören (nach §. 9.) die Baubeamten nicht zu den zum Reisen mit Extrapost berechtigten Beamten. Es finden daher in Betreff ihrer die Vorschriften der §§. 12. bis 14. a. a. O. Anwendung:

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9 der gegenwärtigen V. zum Reisen mit Extrapost berechtiget sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinäre oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilliget; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder

---

[1]) Vergl. auch in Betreff der Feldmesser unten.

[2]) Dies C. R. findet sich nur in der jurist. Monatsschr. von Mathis abgedruckt, es konstirt indeß nicht, von welcher Behörde dasselbe erlassen sei.

die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besonderen Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von den pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairen Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn solche Beamten, welche Reisen- und Fuhrkosten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von anderen vertreten werden muß; so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge und ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besonderen Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden. (G. S. 1825. S. 163 ff.)

Dazu:

aa) R. des K. Min. des J. u. d. F. v. 27. Mai 1840.

Die (Tit.) erhält beifol. eine Abschrift der an das Staats-Min. gerichteten Allerh. K. O. v. 31. März d. J., wonach des Königs Maj. zu genehmigen geruht haben, daß in den Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren und die Mit-Kommissarien nach der schriftl. Erklärung des Haupt-Kommissarius mit diesem gemeinschaftlich zu reisen behindert worden sind, den ersteren ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reise-Aufwandes, die vorschriftsmäßige Reisevergütigung und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden kann, um sich nach dieser Bestimmung bei Festsetzung und Anweisung der Reisekosten zu achten.

Bei allen Liquidationen sind übrigens die von der K. O. R. Kammer vorgeschriebenen Formulare A und B anzuwenden. Damit solche aber der Meilenzahl und den Sätzen nach gehörig geprüft werden können, wird der Reisekosten-Liquidation in allen Fällen, wo daraus die genommene Tour von Station zu Station genau hervorgeht, eine spezielle Reise-Route von Station zu Station beizufügen bleiben, damit es bei deren Revision dem Rechnungsbeamten möglich gemacht werde, die Richtigkeit der Ansätze zu bescheinigen, oder aber eine etwanige Berichtigung der Meilenzahl und der berechneten Geldsätze zu bewirken.

(Acta gen. des Fin. Min. A. III. 1. 4. Nr. 7936. IV.)

bb) C. R. der K. Min. des J., des K. Hauses u. d. F. v. 31. Mai 1847.

Die Bestimmungen des §. 10 der V. v. 28. Juni 1825[1]) finden keine Anwendung auf solche Beamte, welche ein Fixum von Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, und dergl. Beamte sind daher nicht verpflichtet, die Nebenkommissarien unentgeldlich mit zu befördern. Den Letzteren gebühren daher die reglementsmäßigen Fuhrkosten.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 153. Nr. 198.)

3) Die Vorschriften der V. v. 28. Juni 1825 (s. oben ad 2.) sind demnächst *modifizirt* und *theilweise aufgehoben* worden durch den Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die V. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 (G. S. S. 163.) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staats-Min., was folgt:

---

[1]) Das C. R. v. 22. Aug. 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 252. Nr. 293.) spricht übrigens aus, daß der §. 10 der V. v. 28. Juni 1825 durch den Erl. v. 10. Juni 1848 unzweifelhaft *aufgehoben* sei.

§. 1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäck-Transports, zu vergüten:
a) den Beamten der ersten fünf Rangklassen . . . . 10 Sgr.
b) allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten . . . . 7 Sgr 6 Pf.
c) den Unterbeamten . . . . 5 Sgr.
auf die Meile.

2) Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche
für die Beamten unter 1 a. auf 20 Sgr.,
für die Beamten unter 1 b. auf 15 Sgr., und
für die Unterbeamten 1 c. auf 10 Sgr.
bestimmt wird.

3) Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

4) Hat einer der unter 1 a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2. 1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . . . . . 1 = — =
c) alle übrige Beamte . . . . — = 15 =
auf die Meile.

2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3. 1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätzen wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2. liquidiren.

§. 5. Die durch die V. v. 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlrn. und weniger dergestalt erhöhet, daß

2 Thlr.	15 Sgr.	statt	2 Thlr.	— Sgr.
2 =	— =	=	1 =	15 =
1 =	20 =	=	1 =	10 =
1 =	10 =	=	1 =	— =
1 =	— =	=	— =	20 =
— =	20 =	=	— =	15 =
— =	15 =	=	— =	10 =

zu gewähren sind.

§. 6. Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der V. v. 28. Juni 1825 außer Anwendung gesetzt.

Sanssouci, den 10. Juni 1848. Friedrich Wilhelm.
Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.
(G. S. 1848. S. 151.)

Zur Erläut. dieses Erlasses vergl. folgende allgemeine auf alle Civilbeamten anwendbare Bestimmungen:

aa) R. v. 10. Juni 1848. wegen Ausführung des Erl. v. 10. Juni 1848, (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 365. Nr. 451.)

bb) R. v. 4. Jan. 1849., betr. die Reisekosten auf Dienstreisen von kurzer Entfernung. (a. a. O. 1849. S. 7. Nr. 7.)

cc) R. v. 5. März 1850, betr. die Berechnung der Fuhrkosten, wenn Geschäfte an verschiedenen Orten an einem Tage verrichtet sind. (a. a. O. 1850. S. 122. Nr. 170.)

dd) C. R. v. 14. Okt. 1848., betr. die Nebenkosten auf Dampfschiffen.
(a. a. O. 1848. S. 337. Nr. 407.)

ee) R. v. 4. Mai 1849., betr. die Nebenausgaben bei Dienstreisen auf Eisenbahnen. (a. a. O. 1849. S. 129. Nr. 78.)

ff) C. R. v. 23. Febr. 1851., denselben Gegenstand betr.
(a. a. O. 1851. S. 30. Nr. 30.)

gg) C. R. v. 23. Aug. 1848., betr. die Gewährung von Fuhrkosten-Zulage bei Dienstreisen. (a. a. O. 1848. S. 252. Nr. 394.)

hh) C. R. v. 7. Sept. 1848., betr. den Diätenabzug für Kommissions-Wohnungen in Königl. Dienstgebäuden. (a. a. O. 1848. S. 293. Nr 343.)

ii) C. R. v. 5. Dec. 1848., betr. die fortdauernde Gültigkeit des §. 13. der V. v. 28. Juni 1825. (a. a. O. 1848. S. 365. Nr. 452.)

kk) C. R. v. 24. Juli 1848., betr. die Auslegung des §. 5. des Erl. v. 10. Juni 1848. (a. a. O. 1848. S. 217. Nr. 237.)

ll) C. R. v. 16. April 1850., betr. die Bewilligung besonderer Reisediäten neben den Kommissionsgebühren während der Entfernung vom Kommissar-Aufenthaltsorte.
(a. a. O. 1850. S. 92 Nr. 119.)

mm) C. R. v. 30. Jan. 1851., betr. die Diäten bei Kommissarien von längerer Dauer. (a. a O. 1851. S. 29. Nr. 29.)

nn) C. R. v. 31. März 1851 mit dem Schema zu Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen. (a. a. O. 1851. S. 200. Nr. 221.)

oo) Ueber die Stations-Entfernungen: C. R. v. 31. Aug. 1848. (a. a. O. 1848. S. 290 Nr. 341.), v. 18. Dec. ej. (a. a. O. 1849. S. 4. Nr. 6.), v. 20. Juni 1849 (a. a. O. S. 128. Nr. 177.), v. 11. Mai 1849 (a. a. O. S. 123. Nr. 176.), v. 15. Juni 1850 (a. a. O. 1850. S. 225. Nr. 292.) und v. 30. Nov. ej.

4) R. der K. Min. d. Fin. (Beuth) u. des J. (v. Patow) v. 19. Aug. 1845 an die K. Reg. zu N. Diäten für Reg.-Baumeister und Baureferendarien.

Das nach dem Ber. der K. Reg. v. 18. Juli d. J. von der K. Ober-Rechnungskammer bei Revision der dortigen Buchhalterei-Rechnung von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten pro 1843 gezogene Monitum wegen des dem vormaligen Baumeister N. bei kommissarischen Geschäften bewilligten Diätensatzes von 1 Thlr. 10 Sgr. muß für begründet erachtet werden, da derselbe nach dem von meinem, des Finanz-Min., Amtsvorgänger an das Präsidium der K. Reg. unterm 19. April 1841 erlassenen Verf. dort nicht als Baureferendarius, sondern als Baumeister mit einem fixirten Gehalte angestellt gewesen ist und mithin bei allen auswärtigen Geschäften nur auf einen Diätensatz von 1 Thlr. nach seiner Dienstkategorie Anspruch gehabt hat.

Da der Nachfolger des N. durch R. des Finanz-Min. v. 8. Nov. 1844 in ganz gleicher Art, also nicht als Baureferendarius angestellt ist, so können ihm gleichfalls nur 1 Thlr. Diäten bei auswärtigen Geschäften bewilligt werden.

An Baureferendarien, welche keine Besoldung beziehen, können zwar eben so wie an Reg.-Baureferendarien 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten gezahlt werden, da denselben indeß selbstständige Aufträge zur Vertretung der Bauräthe nach der an das Präsid. der K. Reg. unterm 11. April 1836 erlassenen Entscheidung nicht ertheilt werden dürfen, so kann der Fall nicht eintreten, daß ihnen nach §. 1. Lit. B. 2. und 3. des Diäten- und Fuhrkosten-Regul. v. 28. Juni 1825 der Diätensatz von 2 Thlrn. zu bewilligen wäre.
(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 247. Nr. 254.)

5) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. IV. (Oesterreich) v. 7. März 1849 an die K. Reg. zu N. Diäten der Bauführer.

Die K. Reg. wird beauftragt, den Bauführer N. auf das Gesuch v. 18. Febr. c. dahin zu bescheiden, daß ein Bauführer als solcher keineswegs als ein Staatsbeamter angesehen werden könne, mithin auch der Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, auf Bauführer keine Anwendung finde. In seiner Eigenschaft als Feldmesser finde die Bezahlung eines Bauführers nach den Vorschriften des betr. Reglements statt, bei einem Engagement als Bauführer werde dagegen die Bezahlung in jedem einzelnen Falle nach den Umständen festzusetzen sein. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 48. Nr. 74.)

6) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 9. Febr. 1850 an sämmtl. K. Reg., wegen des den Land-Bauinspektoren bewilligten Tagegeldes für die innerhalb ihres Baukreises unternommenen Dienstreisen.

Die C. V. v. 16. Dec. 1845, nach welcher den Land-Bauinspektoren während ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Baukreises ein Tagegeld von 20 Sgr. für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht gezahlt werden kann, hat mehrfach eine unrichtige Auslegung gefunden.

Die dem Erlasse zum Grunde liegende Allerh. Ordre v. 26. Sept. 1845 bestimmt wörtlich, daß den Land-Bauinspektoren außer der bewilligten Fuhrkostenentschädigung

»für jeden Reisetag, an welchen sie außerhalb ihres Wohnortes übernachten, eine Vergütung von 20 Sgr. gewährt werde.«

Hiernach steht den Bauinspektoren nicht zu, für diejenigen Tage, an welchen sie nach einer auswärtigen Uebernachtung an ihren Wohnort zurückkehren, die fragliche Vergütung zu liquidiren.

Da diese Vergütung sonach keine eigentlichen Diäten für kommissarische Geschäfte sind, vielmehr einen auf besonderer Allerh. Bestimmung beruhenden Zuschuß zu den Reisekosten ausmachen, so wird auch durch die Bestimmung des §. 5. des Allerh. Erlasses v. 10. Juni 1848 wegen der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten hierin nichts geändert, vielmehr bewendet es auch fernerhin bei dem Allerhöchst bewilligten Satze von 20 Sgr. für jedes Nachtquartier.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 70. Nr. 85.)

7) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 5. Okt. 1852 an den K. Reg. Präsid. N. zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtl. K. Reg. und die K. Min.-Bau-Kom. Entschädigung im Staatsdienste nicht festangestellter Personen für Diäten und Reisekosten bei einzelnen Aufträgen in Bausachen.

Ew. 2c. erwidere ich auf die Anfrage v. 28. Aug. c., daß im Staatsdienste noch nicht festangestellte Personen, wie Bauführer und Baumeister, wenn sie Beschäftigung von einer Behörde annehmen, in der Regel auf eigene Kosten an den Ort, wo ihnen diese Beschäftigung gewährt wird, sich hin begeben müssen, und nur in den Fällen, wo ohne Gewährung einer Reisekosten-Entschädigung qualifizirte Individuen nicht zu engagiren sind, und eine derartige Entschädigung deshalb ausnahmsweise zugesichert worden, die Zahlung derselben zuläsig ist. Die Normirung ihrer Höhe, sei es durch Erstattung der gehabten Auslagen oder nach bestimmten Sätzen, die jedoch jedenfalls die reglementsmäßigen Diäten- und Fuhrkosten-Sätze der angestellten Land-, Wasser- 2c. Baumeister nicht übersteigen dürfen, ist der Auftrag gebenden Behörde nach dem zu treffenden Abkommen zu überlassen, da allgemein anwendbare Sätze von Diäten und Fuhrkosten für im Staatsdienste nicht angestellte Baumeister und für Bauführer nicht vorgeschrieben sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 268. Nr. 255.)

8) R. desselb. Min. v. 17. Sept. 1853 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Beachtung an sämmtliche übrige K. Reg. (mit Ausschluß von Stralsund, Merseburg und Breslau). Bewilligung der Reisekosten-Zuschüsse für Bau-Inspektoren und Kreis-Baumeister.

Auf den Ber. v. 26. v. M. eröffne ich der K. Reg., daß der den Bau-Inspektoren und Kreis-Baumeistern durch die Allerh. Ordre v. 7. Jan. 1852 in Form von Diäten bewilligte Reisekosten-Zuschuß auch dann zu gewähren ist, wenn die Entfernung des Reiseziels nach der Länge der Straße von dem Wohnorte über 2½ Meile, also die Hin- und Rückreise zusammen mehr als 5 Meilen beträgt; auch kann derselbe in dem Falle bewilligt werden, wenn der Baubeamte genöthigt gewesen ist, sich auf solcher größeren Reise mit seinem Dienstgespanne an einem Orte mehrere Tage in Dienstgeschäften aufzuhalten.

Es wird der K. Reg. indessen empfohlen, die Umstände zu prüfen und diesen Zuschuß zu versagen, wenn der Beamte sich an einem Orte aufgehalten hat, welcher in direkter Richtung weniger als 2½ Meilen vom Wohnorte entfernt ist und er füglich nach seinem Wohnorte auf dem nächsten Wege hätte zurückkehren können, ehe er seine Reise fortsetzte. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 244. Nr. 202.)

9) Kosten der Bau-Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Sachen betreffend.

aa) R. des K. Min. der F. (v. Bodelschwingh) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 22. April 1843 an die K. Reg. zu Breslau. Festsetzung der Kostenrechnungen für Bau-Sachverständige in Auseinandersetzungssachen.

Auf eine Anfrage der dortigen K. Gen. Kom. darüber, wie es mit der Beurtheilung und Festsetzung solcher Kostenrechnungen von Bau-Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen zu halten sei, welche Zeichnungen und Anschläge von Bauwerken, sowie ähnliche Arbeiten betreffen, die Kenntnisse vom Bauwesen erfordern, ist bestimmt worden, daß in solchem Bez. der Gen. Kom. vorkommenden Fällen das Gutachten des bei der K. Reg. fungirenden Bauraths eingeholt werden soll. Welche spezielle Anordnung des-

halb seitens des mitunterz. Min. des I. an die Gen. Kom. erlassen, wird die K. Reg. aus dem abschriftl. angeschlossenen Auszuge (a.) ersehen, und ist der betr. Techniker anzuweisen, bei der Beurtheilung derartiger Kosten-Rechnungen mit derjenigen Sorgfalt zu verfahren, welche die Fürsorge für das Interesse der Parteien in den Auseinandersetzungssachen erheischt.

Anl. a.

Was Ihre Anfrage über das in ähnlichen Fällen künftig zu beobachtende Verfahren anbetrifft, so hat die K. Gen. Kom. überall da, wo Gebühren der Bau-Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen für Zeichnungen und Anschläge zu Bauwerken und ähnliche Kenntnisse im Bauwesen erfordernde Arbeiten festzusetzen sind, zuvörderst das Gutachten des bei der dortigen Reg. fungirenden Bauraths über die betr. Liquidations-Ansätze unter Vermittelung dieser Behörde und bei Mittheilung der zur Beurtheilung nöthigen Materialien einzuholen. Dabei bleibt es der K. Gen. Kom. unbenommen, Ihre etwaigen Bedenken gegen die Höhe der liquidirten Gebühren besonders dann hervorzuheben, wenn die gelieferten Arbeiten etwa nicht dem Zwecke der Auseinandersetzung angemessen eingerichtet sein sollten. Die Festsetzung der Liquidation selbst hat die K. Gen. Kom demnächst unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens und im übrigen nach Lage der Akten zu bewirken, auch ist die kalkulatorische Revision derselben in Ihren Büreaus vorzunehmen, dem Baurath der Reg. aber muß es überlassen bleiben, sein Gutachten entweder durch Billigung oder Abänderung der einzelnen Positionen unmittelbar in der Liquidation abzugeben, oder dasselbe besonders auszuführen und zu motiviren.

Berlin, den 31. März 1843.

Der Min. des I. Graf v. Arnim.

An die K. Gen. Kom. zu Breslau.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 198. Nr. 251.)

bb) R. der K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) u. d. F. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an die K. Reg. zu Liegnitz. Benutzung K. Baubeamten in Auseinandersetzungssachen und Festsetzung deren Kostenrechnungen.

Auf den Ber. v. 6. Febr. d. I., betr. die Festsetzung der Kostenrechnungen der K. Baubeamten, die in Auseinandersetzungssachen zugezogen werden, eröffnen wir der K. Reg. hierdurch Folgendes.

Die Festsetzung der gedachten Kostenrechnungen erfolgt nicht, wie die K. Reg. annimmt, bei der Regierung in Breslau, sondern geht von der dortigen Gen. Komm. als der das ganze Auseinandersetzungsgeschäft leitenden Behörde, aus. Die Befugniß und Verpflichtung der letzteren hierzu ist nicht nur in der Sache selbst begründet, sondern folgt auch aus den Bestimmungen der gerichtl. Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815, der V. v. 29. März 1844 über die Gebühren rc. der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, und des Kosten-Regul. für die Auseinandersetzungsbehörden v. 25. April 1836, in denen hinsichtlich der Festsetzung von Kostenrechnungen solcher Sachverständigen, welche K. Beamte sind, keine Ausnahme gemacht ist; der §. 13. des Regul. v. 25. April 1836 spricht ausdrücklich nur von Kostenfestsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden, und verweist etwaige Reklamationen hiergegen in den Weg des Rekurses an das vorgesetzte Ministerium.

Ist gleichwohl durch das R. v. 22. März 1843 (Min. Bl. S. 198. Nr. 251.)[1]) angeordnet worden, daß vor Festsetzung der Liquidation eines zugezogenen Bauverständigen durch die Gen. Kom zu Breslau die Liquidation zuvörderst durch den Baurath der Reg. daselbst geprüft und begutachtet werden soll, so beruht diese Bestimmung allein darin, daß sich bei der Gen. Kom. die zu einer solchen Beurtheilung erforderl. technischen Kenntnisse nicht vorfinden. Aus gleichen Gründen bedient sich das Min. des I. in etwaigen Reklamationsfällen des Beiraths der Ober-Bau-Deput. Zur Abänderung des R. v. 22. März 1843 liegt daher kein Grund vor. Damit aber etwaige Reklamationen der Baubeamten gegen Ermäßigung der Kostenrechnungen nicht ohne die erforderliche Prüfung verworfen werden, ist die Gen. Kom. zu Breslau angewiesen worden, auch über solche Reklamationen das Gutachten des Reg. Bauraths zu Breslau einzuholen. Gegen den hiernach erfolgten Bescheid steht dem Reklamanten noch der Weg der Beschwerde beim Min. des I. offen.

Hiernach hat die K. Reg. den Bauinspektor N. anzuweisen, seine Kostenrechnungen durch den betr. Spezial-Kommissarius an die Gen. Kom. zur Festsetzung einreichen zu lassen.

Was dagegen das Verlangen der K. Reg. betrifft, von den Aufträgen, welche Ihre Baubeamten erhalten, in Kenntniß gesetzt zu werden, so erscheint dasselbe ganz gerecht-

---

[1]) Vergl. vorstehend.

fertigt, und ist die Gen. Kom. zu Breslau daher auch angewiesen worden, in vorkommenden Fällen diese Nachricht Ihr entweder selbst zu geben, oder sofort durch den Kommissarius der Sache geben zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 170. Nr. 197.)

cc) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 27. Okt. 1845. Die Vorschrift des §. 5. Nr. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836 ist nicht auf solche Sachverständige anzuwenden, für welche die Remuneration für ihre Leistungen in Auseinandersetzuugssachen nach dem §. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 zu bemessen ist. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 353. Nr. 401.)

10) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), v. 5. Febr. 1820 an die K. Reg. zu Königsberg. Zulässigkeit der von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren und Einziehung derselben.

Auf die von der K. Reg. unterm 31. Dec. v. J. erstatteten Ber., wird derselben lediglich anheimgestellt, ob sie den Mag. oder die Polizeibehörde mit Einziehung der von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren beauftragen wolle, indem es lediglich darauf ankommt, daß diese Beamten die gehörig festgesetzten Gebühren nicht selbst einziehen.

Was den zweiten Antrag, die Bestimmung der Fälle nämlich, in welchen dergl. Gebühren liquidirt werden sollen, anlangt, so wird Ihr um so mehr überlassen, nach dem geäußerten Gutachten zu verfahren, als Ihr schon in der Verf. v. 12. Nov. v. J. die Abstellung abusiver Einrichtung anheimgestellt worden ist. (A. IV. 38. — 1. 24.)

γ) Vergütigung und freie Verabfolgung von Schreib- und Zeichnen-Materialien.

1) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), des J. (v. Schuckmann), u. d. F. (v. Klewitz), v. 4. Sept. 1821 an die K. Reg. zu Cöslin. Freie Verabfolgung von benöthigten Schreib- und Zeichnungs-Materialien an die K. Reg.-Baubeamten.

Die Reg.-Baubeamten haben allerdings auf die freie Verabfolgung der zu ihren Dienst-Arbeiten benöthigten Schreib- und Zeichnungs-Materialien Anspruch, und ist denselben dieses Bedürfniß von den alten Reg. gewöhnlich in Natur gewährt worden. Es ist ihnen aber auch nachgelassen, für diese Materialien ein Geld-Aequivalent zu wählen, welches für den Bauinspektor bis zu 25 Thlr., und für etatsmäßige Kondukteurs bis zu 15 Thlr. für jeden festgesetzt ist.

Es leidet nun kein Bedenken, daß auch den dortigen Baubeamten diese Wahl überlassen bleibt, und wird die K. Reg. auf ihren Ber. v. 29. Juni d. J. ermächtigt, solchen Falls denselben jenes Aequivalent zu bewilligen, welches übrigens aus dem Fonds erfolgen muß, aus dem die Natural-Verabreichung statt gefunden haben würde, also aus dem Bedürfniß-Fonds. Die K. Reg. hat jedoch darauf zu sehen, daß diejenigen Baubeamten, welche die Geld-Vergütung wählen, sich auch guter Schreib- und Zeichnungs-Materialien bedienen. (A. V. 512. — 3. 4.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben), v. 7. Mai 1837 an sämmtl. K. Reg., und an die Min.-Bau-Kom. Entschädigung der kommissarisch beschäftigten Baubeamten für Zeichnen- und Schreibematerialien.

Ich finde mich veranlaßt, wegen der Entschädigung der kommissarisch beschäftigten Baubeamten für Zeichnen- und Schreibematerialien Folgendes festzusetzen.

Die Kosten für Schreibematerialien zur gewöhnlichen Korrespondenz im Laufe eines ihrer Leitung anvertrauten Baues, sind die Baubeamten eben so wie jeder andere Diätarius gehalten, aus ihrer Diäten-Einnahme zu bestreiten. Liefern sie aber während der Leitung des Baues Karten, so sind ihnen dafür die Auslagen ohne besondere Vergütigung nicht anzusinnen, es hat vielmehr kein Bedenken, in diesem Falle die Bestimmungen des §. 117 des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813, wonach bei Reinkarten für Papier, Leinwand und Aufziehen für den Preuß. Quadratfuß 7 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden können, ebenfalls anzuwenden.

Bei Aufträgen, welche einen ungewöhnlichen und mit der Diäten-Einnahme außer Verhältniß stehenden Aufwand für Schreibmaterialien erfordern, soll zwar ausnahmsweise eine Vergütigung gewährt werden, jedoch mache ich jede Bewilligung dieser Art von meiner Genehmigung abhängig.

Diese Vorschriften finden übrigens auf etatsmäßig angestellte Baubeamte keine

Anwendung, selbst dann nicht, wenn dieselben kommissarisch beschäftigt sind, da diese ihren Schreibmaterial-Aufwand aus dem Averso zu bestreiten haben.

(A. XXI. 544. — 2. 241)

3) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 11. März 1847 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom. Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamten für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichnen-Materialien und Bureaukosten.

Es ist wahrgenommen worden, daß den Baubeamten, welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa, so wie Schreib- und Zeichnen-Materialien- und Bureaugelder beziehen, verschiedentlich selbst bei längerer, durch Urlaub oder Krankheit veranlaßten Vertretung jene Vergütungen auch für die Zeit der Stellvertretung ohne Weiteres ausgezahlt worden, und daß in Folge dessen die Stellvertreter von diesen Aversis nichts erhalten haben. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche hieraus für den Dienst zu besorgen sind, wird die K. Reg. mit Bezug auf die allgemeine Verfügung v. 31. Mai 1833[1]) angewiesen, bei jeder längeren Stellvertretung der Baubeamten (einschließlich der Regierungsbauräthe), welche dergl. Aversa beziehen, gleich bei Einleitung der Stellvertretung anzuordnen, daß, wenn die zu vertretenden Beamten Fuhrwerk halten, dieses dem Stellvertreter zur Disposition gestellt werde, und wenn denselben ein Fuhrwerk nicht zu halten nachgelassen worden, dem Stellvertreter einen entsprechenden Theil der Fuhrkostengelder unmittelbar zu überweisen; eben so auch einen verhältnißmäßigen Theil der Schreib- und Zeichnen-Materialien- und Bureaukosten-Aversa dem Stellvertreter unmittelbar zahlen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 34. Nr. 56.)

4) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 26. März 1849 an sämmtl. K. Reg. Bestreitung der bei Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien.

Nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 8. d. M. genehmige ich, daß die bei Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien, welche außer der gewöhnlichen Korrespondenz des Baubeamten gebraucht werden, aus dem betr. Baufonds, in sofern in den Kostenanschlägen auf diese Ausgabe Rücksicht genommen ist, bestritten und daselbst ohne besondere höhere Genehmigung verausgabt werden dürfen, sobald von dem Bezirks-Baubeamten auf den betreffenden Belägen amtlich bescheinigt ist, daß die angelieferten Schreibmaterialien lediglich zu Zwecken des Baues angeschafft und dazu auch vollständig verwendet worden sind. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 48. Nr. 73.)

δ) Anschaffung der Utensilien und Gegenstände, welche Baubeamte in Ausübung ihres Amtes bedürfen.

C. R. der K. Min. d. Fin. (v. Bodelschwingh) u. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 1. April 1853 an sämmtl. K. Reg. und die K. Min. Bau-Kom.

Seitens der K. Ober-Rechn.-Kammer ist zur Sprache gebracht worden, daß in Betreff der Beschaffung derjenigen Utensilien und Gegenstände, deren die Baubeamten zur Ausübung ihres Amtes bedürfen, in den verschiedenen Reg.-Bezirken ein verschiedenes Verfahren stattfinde. Um in dieser Beziehung eine gleichmäßige Behandlung der Baubeamten eintreten zu lassen, bestimmen wir hiermit, daß die Baubeamten die Utensilien und Gegenstände, die sie zur Ausübung ihres Amts bedürfen, mit alleiniger Ausnahme der Dienstsiegel, aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben.

In Bezug auf die Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen, die unter den obigen Utensilien und Gegenständen nicht mit eingeschlossen sind, verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 103. Nr. 86.)

e) Umzugs-Kosten.

Vergl. Staatsdienst-Pragmatik (Th. III. des Werkes).

aa) Nach dem R. v. 2. Nov. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 242. Nr. 356.) sind dergl. zu bewilligen, wenn die Versetzung unter Umständen geschieht, welche die Anweisung überhaupt zulassen.

bb) Quittungen darüber sind stempelfrei.

(R. v. 30. Juli u. 8. Aug. 1851., Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 244. Nr. 260.)

Dagegen sind die Quittungen der Geometer über die denselben als Beihülfe zu Umzugskosten gezahlten Unterstützungsgelder stempelpflichtig.

(R. v. 14. Nov. 1845., a. a. O. 1845. S. 355. Nr. 404.)

---

[1]) Vergl. oben S. 57.

f) Reise-Kosten-Vergütigung für Stellvertreter solcher Baubeamten, welche Fuhr-Kosten-Aversa beziehen.

C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 30. Nov. 1832 an sämmtl. K. Reg. und die K. Min. Bau-Kom. zu Berlin.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen die K. Reg. den Stellvertretern solcher Baubeamten, welche für die Fuhr-Kosten, Aversional-Entschädigungen beziehen, Reise-Kosten-Vergütigungen aus den K. Kassen gewährt haben. Dies erscheint in der Regel unzulässig, und es muß als allgemeiner Grundsatz gelten, daß jene Baubeamten, wenn ihnen Urlaub bewilligt worden, oder sie durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden, ihrem Dienste vorzustehen, verpflichtet sind, entweder unmittelbar für das Fortkommen ihrer Stellvertreter in genügender Art zu sorgen, oder denselben das Fuhr-Kosten-Aversum nach Maßgabe des Zeitraums der Stellvertretung, zu überlassen.

Hiernach hat die K. Reg. sich genau zu achten.

Sollte in einzelnen ganz besonderen Ausnahme-Fällen eine Abweichung von jenem Grundsatze gerechtfertigt erscheinen, so ist dazu jedesmal die Genehmigung des unterz. Min. erforderlich, und mittelst vollständig motivirten Ber. nachzusuchen.

(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. Nr. 13. 539.)

g) Unterstützungsgelder für die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen der Erkrankung oder körperlichen Beschädigung.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 22. Jan. 1851 an sämmtl. K. Reg. Gewährung vorübergehender Unterstützungen an die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, desgleichen auch Ausdehnung auf deren Hinterbliebenen nach den Umständen der bei den Bauausführungen derselben verunglückten Personen.

Des Königs Maj. haben zu genehmigen geruht, daß den bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureau-Arbeitern u. dergl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen.

Indem Ich der K. Reg. beglaubte Abschrift des diesfälligen Allerh. Erlasses v. 16. Nov. d. J. (Anl. a) im Anschlusse zugehen lasse, weise ich Dieselbe an, bei größeren Bauten sogleich bei Aufstellung der Anschläge auf derartige Ausgaben zu rücksichtigen, und entweder einen nach den Umständen zu bemessenden besonderen Betrag dafür auszuwerfen, oder den sonst üblichen Ausgabe-Titel für unvorgesehene Ausgaben danach angemessen zu erhöhen.

Die Bestimmung über die eintretenden Falls aus dem Baufonds zu zahlende Unterstützung behalte ich mir auf den desfallsigen Bericht der den Bau leitenden Behörde vor.

Anl. a.

In Folge Ihres gemeinschaftl. Ber. v. 28. Okt. d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß den, bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureauarbeitern u. dergl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen. Potsdam, den 16. Nov. 1850.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An den Min. für H., G. und öffentl. A. und den Fin. Min.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 99. Nr. 109.)

h) Pension.

Vergl. das Pensions-Regl. für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 (A. XVI. 843.) mit sämmtlichen dasselbe abändernden und erläuternden Bestimmungen in Thl. III. des Werkes. (Staatsdienst-Pragmatik.)

i) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

Vergl. die Verordnungen:

α) über das Sterbe- und Gnaden-Gehalt,

β) über den Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse, in Thl. III. des Werkes. (Staatsdienst-Pragmatik.)

B. Pflichten.

In Betreff der allgemeinen Pflichten der Baubeamten in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener, wird hier auf den III. Theil des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik) verwiesen.

AA. Allgemeine Amts-Instruktionen.

a) An einer allgemein gültigen Amts-Instruktion für die sämmtlichen Baubeamten fehlte es früher gänzlich; indeß waren dergleichen für einzelne Bezirke erlassen worden. Es ergingen insbesondere [1]):

1) Instr. v. 26. Sept. 1720 vor die von Sr. K. Maj. in Dero Chur- und Neumark, Herzogthümer Magdeburg und Pommern, auch Fürstenthum Halberstadt bestellte Städte-Bau-Inspektores. (Mylii C. C. M. Tom. V., Abth. 1, pag. 407. Nr. 36.)

2) Instr. der K. Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer v. 1. Juni 1798 für sämmtl. Magisträte und K. Baubediente in den Städten der Neumark, nach welcher sie fürs Künftige bei allen und jeden vorfallenden neuen Bauten oder Hauptreparaturen der Bürgerhäuser zu verfahren haben. (Hoffmann's Repert., Forts. 2. S. 263.)

3) Instr. v. 3. Juni 1804 für die Landbaumeister der Neumark.
(Hoffmann's Repert. Thl. II. S. 142.)

b) Es wurde indeß bald das Bedürfniß einer allgemeinen Instruktion fühlbar und deshalb erging unterm 24. Juni 1811 von dem K. Min. des J. (v. Schuckmann) an sämmtl. Reg. die Anweisung, eine Dienst-Instr. für die Baubeamten ihres Depart. zu entwerfen und zur Prüfung einzureichen. Diese Instr. sollte enthalten:

α) die Anweisung für die Baubeamten zur tüchtigen und wohlfeilen Ausführung der Bauten;

β) die Anweisungen, wie die Aufsicht in baupolizeilicher Hinsicht zu führen [2]).

Mit Bezug hierauf erließ der Chef des Depart. für die G. u. d. H. im Min. des J. (v. Schuckmann) unterm 27. Aug. 1811 an die K. Reg. Königsberg in Pr. nachstehendes R.:

In Hinsicht der Aufforderung v. 24. Juni 1811 kann es nicht genügen, daß die Reg. anführt, sie habe im Jahre 1804 eine Dienst-Instr. für die Landbaumeister an das damalige Finanz-Depart. eingesandt, und daß eine Dienst-Instr. für den Provinzialbau-Direktor theils in der Reg. Geschäfts-Instr. v. 26. Dec. 1808, theils in dessen Bestallung liege. Die Instr. v. 1804 betr., so sind seit der Zeit wesentliche Veränderungen entstanden, welche andere Vorschläge nöthig machen. Damals hatte die Kriegs- und Domainen-Kammer einen Ober-Deich-Inspektor, dessen Stelle nach den späteren Angaben der Reg. eingehen konnte und worauf die neue Stellung der Baubeamten zum Theil gegründet ist. Die neue St. O. hat die Bau-Inspektoren in Absicht der städtischen Baue ganz anders gestellt, und dadurch, daß ihnen die Aufsicht über die Wege mit übertragen ist, haben sie neue Verpflichtungen erhalten. Hierzu kommt noch, daß es einer eigenen Instruktion für den Wasserbau- und Wegebau-Kondukteur bedarf. Ohne also auf ältere Vorschläge sich zu beziehen, hat die (Tit.) nach dem Sinne der neuen Organisation und mit Rücksicht auf die künftige Stellung ihres Baupersonals vollständige Instruktionen zu entwerfen und einzusenden. Dabei ist die ältere Instr. zu berücksichtigen.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw., betr. die Dienst-Instruktionen für das Baupersonale im Reg. Depart. Königsberg, sign. Baubeamte, Provinz Preußen, A. 5a. Nr. 5.)

Dessen ungeachtet verzögerte sich die Erledigung des Auftrages. Es erging hiernächst das (nachstehende) R. des K. Min. der F. u. d. H. (v. Bülow) v. 11. Juni 1817 an die K. Reg. zu Gumbinnen und abschriftl. zur gleichmäßigen

---

[1]) Diese V. sind theils für antiquirt zu erachten, theils nur von lokalem Interesse und deshalb, zur Raumersparung, nicht mit abgedruckt.

[2]) Vergl. Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., betr. die Organisation des Bau-Personals, sign. A. XV. Nr. 1.

Beachtung an die übr. Reg., welches die Grundlage der auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften bildet.

Um ein gleichförmiges Verfahren im Bauwesen zu beobachten, ist es nöthig, den Landbaubeamten eine Instruktion zu ertheilen, die ihrem Geschäftskreise völlig angemessen sein muß.

Da dieselbe aber nach Verhältniß der Lokalität, selbst in einem Reg. Bez. sehr verschieden zu bearbeiten und nur von den Reg. zu beurtheilen und aufzustellen ist, so hat die K. Reg. neue Instruktionen für jeden Landbaubeamten ausarbeiten zu lassen, und solche denselben zuzufertigen. Die Haupterfordernisse dazu sind in dem abschriftl. beil. Extrakt des Gutachtens der Ober-Bau-Dep. (Anl. a) enthalten, und bei der Ausarbeitung zu berücksichtigen.

In ähnlicher Art sind auch die Instruktionen für die Wasserbaubeamten anzufertigen, und mit Weglassung des nicht dahin gehörigen und Substituirung des angemessenen zur Genehmigung einzureichen. Die Grundzüge dieser Instr. sind aus der Abschrift des beil. Extrakts eines Gutachtens der Ober-Bau-Dep. zur Instr. für den Wasserbau-Inspektor der Ruhe (Anl. b.), nach welchem sich die K. Reg. richten wird, zu ersehen.

Anl. a.

Extrakt

aus dem Ber. der Ober-Bau-Dep. v. 10. Mai 1817, die Instruktion für die Landbaubeamten betr.

I. Welcher Baukreis dem Baubeamten zugetheilt wird. (Hier folgt die spezielle Benennung.)

II. Umfang der dem Baubeamten obliegenden Geschäfte.

a) Landesherrliche Schlösser und öffentliche Gebäude.

b) Die Domainen-Gebäude, Höfe, Mühlen 2c.

c) Militair-Gebäude.

d) Die öffentl. Land- und Poststraßen, Brücken 2c. (auch die Aufsicht auf die Kunststraßen, im Fall der Baubeamte damit beauftragt ist).

e) Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wovon der Staat Patron, und

f) die städtischen und die Kommunal-Baue (wo noch nicht die St. Ordn. eingeführt ist).

g) Vorfluths-Angelegenheiten, Bäche, Flüsse u. s. w., welche nicht der Wahrnehmung besonderer Wasserbaubeamten untergeben worden sind.

III. Allgemeine Dienst-Vorschriften.

a) Vollständige Erwerbung der Kenntnisse von allen örtlichen Bau-Verhältnissen.

b) Sammlung derjenigen Zeichnungen von Hauptbaugegenständen, die auf Veranlassung irgend einer Behörde aufgenommen worden sind, sowie die Zusammentragung solcher Nachrichten, die auf das Bauwesen im Bau-Bezirk Einfluß haben.

c) Die Erhaltung merkwürdiger geschichtlicher Baudenkmäler.

d) Auffindung guter Baumaterialien im Bezirk.

e) Genaue Bekanntschaft mit den vorhandenen Reglements und Verordnungen, die auf das Bauwesen abzwecken.

IV. Mögliche Vereinfachung aller Vorarbeiten der Baugeschäfte.

a) Gründliche Veranschlagung der Kosten nach möglichst gleichen Formularen für den Reg.-Bez. passend, mit Erläuterungs-Protokollen begleitet. Bei neuen Anlagen muß das wahre Bedürfniß zum Grunde gelegt werden. Z. B. bei den landwirthschaftlichen Gebäuden der Einschnitt, die Stückzahl des Viehes, Bewirthschaftungsmethode, Kontrakts- und Bestallungs-Verbindlichkeit zur Erhaltung der Wirthschaft- und Dienst-Gebäude, Holzgerechtigkeit u. s. w. Bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden sind die Kopfzahl, die Klassen-Eintheilung und sonstigen Neben-Erfordernisse 2c. beizufügen, woraus Größe, Anordnung und Lokal-Bestimmungen hervorgehen. In dem Erläuterungs-Protokoll sind überhaupt aufzunehmen: die Veranlassung, in deren Folge die Ausarbeitung geschieht; die örtlichen Ursachen, die den Bau nöthig machen; die Beschreibung des zu bauenden oder zu bessernden Gegenstandes, soweit es der Zweck erfordert; die Darstellung der gewählten Konstruktion, insofern es einer bedingten Erklärung bedarf, und die Gründe; die Vorschläge über die Ausführung derselben.

b) Vollständige Zeichnungen dazu. Grundriß, Aufriß, Profil und Balkenlage doch nur bis zum Grade der Deutlichkeit und Richtigkeit ausgeführt. Der Maßstab 10 Fuß auf einen preuß. Zoll, und zu den gewöhnlichen Situations-Karten 50 Fuß auf den Zoll. Besonders sind bei den Zeichnungen von Mühlen, Schleusen, Brücken, Wehren 2c. nicht allein die Wasserstände, sondern auch die Wassertiefen anzugeben, und wo es nöthig ist, mit Querprofilen, Nivellements und Plänen so zu belegen, daß jeder Umstand gehörig geprüft werden kann.

c) Die Anschläge dürfen ex officio von den Baubeamten nur einfach eingereicht werden, dagegen müssen sie das vollständige Konzept zurückbehalten[1]).

d) In allen Anschlägen ist einerlei Maß (das gesetzliche) und Geldsorten anzunehmen, für das, was sich wirklich berechnen läßt, nie eine runde Summe auszuwerfen. Bei Reparaturen möglichste Separation der einzelnen Gegenstände, nach abgeschlossenen Summen, welche demnächst rekapitulirt werden. Gleichförmige Prinzipien, Vermeidung aller Provinzial-Angelegenheiten und Benennungen, die Mißverständnisse veranlassen können. Aufsichtsgebühren und Geldzahlungs-Tantiemen werden in die Anschläge nach den bestehenden Verordnungen aufgenommen.

V. Gegenstände, welche sich auf die etatsmäßigen Anschläge beziehen.

a) Der Baubeamte soll wenigstens im Jahre einmal alle diejenigen Bau-Gegenstände revidiren, welche sich in seinem Geschäftskreise befinden; und damit derselbe schon im Anfange des Jahres von denen in Kenntniß gesetzt werde, welche zur künftigjährigen Ausführung bestimmt sind, so ist es wünschenswerth, daß in jedem Reg. Bez. an alle Behörden, womit der Baubeamte in Verbindung stehet, die Aufforderung ergehe, demselben zu einem bestimmten Termin, z. B. Ausgangs Februar jeden Jahres die Nachweisung von den nöthigen Bauen, deren Veranschlagung erforderlich ist, einzusenden. Der Baubeamte wird dadurch in den Stand gesetzt, der Reg. die Spezial-Anschläge zum künftigjährigen Etat zur rechten Zeit vorzulegen.

b) Bei den Bereisungen werden zugleich alle Bau-Verbindlichkeiten der einzelnen Individuen zu den K. Gebäuden geprüft, abgenommen und die erforderlichen Bauausführungen besonders veranschlagt.

Auf den Domainen-Aemtern muß fortwährend ein Protokoll oder Buch über jährliche bestimmte Verbindlichkeiten der Pächter, z B. Dachdeckungen, kleine Reparaturen, Materialien-Lieferungen u. s. w. geführt werden.

c) Wenn bei den Rundreisen gefunden wird, daß Dominial-, Zeit- oder Erbpächter oder Bewohner von Dienstgebäuden, die auf eigene Kosten zu bewirkende Reparaturen verschleppen, so ist darüber mit Beifügung eines Kostenanschlages sogleich zu berichten. Vernachlässigungen und Beschädigungen der Gebäude sind anzuzeigen.

d) Bei den Rundreisen werden zugleich die Feuerlöschungs-Geräthschaften der K. Schlösser, öffentlichen und Domainen-Gebäude untersucht, Spritzen-Proben veranlaßt, die Resultate jedesmal besonders den Landräthen, wo es nöthig ist, mit Verbesserungs-Vorschlägen mitgetheilt.

VI. Bauausführungen.

A. Allgemeine Verfügungen:

a) Richtige Disposition und beste Benutzung aller Lokal-Umstände.

b) Bestreben, alle Baue mit den geringstmöglichsten Kosten ohne Zeitverlust und Benachtheiligung des Zweckes zu bewirken.

c) Führung allgemeiner Baurechnungen im Laufe der Arbeiten.

d) Monatlicher Rapport an die Reg. von den wichtigsten Bauen.

e) Vermeidung alles eigenmächtigen Verfahrens bei der Bau-Ausführung.

f) Nur in Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt, ist eine eigenmächtige Bauausführung zu gestatten und davon sofort eine Anzeige mit Einlieferung der Anschläge nöthig.

g) Nachanschläge dürfen nur bei ganz unerwarteten Fällen gefertigt, und müssen früh genug eingereicht werden.

h) Bestimmung derjenigen Gegenstände, wo außerdem der Baubeamte selbstständig handeln soll und darf, und wo es auf einen geregelten Geschäftsgang ankommt.

B. Verdingsbaue.

a) Bauverdingungen an mindestfordernde General-Uebernehmer sind nur in solchen

---

[1]) Mit Bezug hierauf bemerkt das C. R. des K. Min. des J. für H. und G. Ang. (Beuth) v. 5. Nov. 1830 an sämmtl. K. Reg.:

»Es ist zur Kenntniß des Min. des J. für H. u. G. gekommen, daß der Vor-»schrift der Instr. für die Baubeamten v. 11. Juni 1817 entgegen, wonach diese »nur ein Exemplar der Anschläge einreichen, dagegen das vollständige Konzept »zurückbehalten sollen, von einigen Reg. die Einreichung zweier Exemplare gefor-»dert wird.

»Dieses vorschriftswidrige Verfahren, welches den Baubeamten eine Zeit raubt, »die sie nützlicher anwenden können, oder ihnen unnöthige Ausgaben verursacht, ist »sofort abzustellen, wo es stattgefunden hat.«

(Act. gen. des Min. des H. u. d. G., betr. die Instr. für die Baubeamten, A. 4 24. Vol. II.)

Fällen, wo damit offenbarer Nutzen und kein technischer Nachtheil verbunden ist, in Anregung zu bringen.

Der Baubeamte schlägt den Uebernehmer, der jedoch nie ein im Amte stehender Baumeister sein darf, der Reg. vor; wenn sie nicht selbst die Kontrakte abschließt, sondern solches dem Baubeamten überläßt, so muß dies nach denen von derselben entweder im allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall vorgeschriebenen Bedingungen geschehen, und jeder Vertrag zur Genehmigung vorgelegt werden.

b) Zu den Anweisungen der Kontraktszahlungen müssen der Regierung die Atteste eingereicht werden.

c) Entreprisen von Bedeutung werden mehrmals während der Ausführung kontrollirt, und den Unternehmern erleichternde Dispositions-Anleitungen gegeben.

C. Rechnungsbaue.

a) In allen Fällen muß der Akkord der billigsten Preise vorangehen.

b) Die Arbeiten werden in den Rechnungen stets nach Maß und Quantität deutlich aufgeführt und nach den Positionen der Anschläge geordnet.

c) Wenn Ausführungen in Tagelohn geschehen müssen, darf in den Rechnungen die Angabe dessen, was dafür geleistet ist, nie fehlen, auch muß sie ebenfalls, wie ad b, nach den Anschlagssätzen geordnet sein.

d) Annahme einerlei Münzsorte dabei nach Berliner Courant.

e) Genaue Separation der Kontrakts- und Rechnungs-Gegenstände auch bei gemischten Ausführungen.

VII. Bauabnahme.

Muß durchaus zur gehörigen Zeit geschehen, nicht zu spät, auch nicht zu früh, bis allen etwa vorgekommenen Mängeln abgeholfen ist.

a) Bei Revisionsanschlägen ist in vielen Fällen die Zusammenstellung und besondere Ausschließung aller kontraktmäßig ausgeführten Anschlagssätze zur kürzesten Uebersicht anräthlich. Die Rechnungsarbeiten stellen sich sodann besonders und zwar überall unter Anführung der durchlaufenden Nummern der Positionen des Original-Anschlages.

b) Zusammenstellung aller Abänderungen unter die gehörigen Anschlags-Artikel.

c) Zur Erleichterung der Arbeit können die zu übertragenden Anschlagssätze, der Revision unbeschadet, dem Inhalt nach möglichst abgekürzt werden, und nur die Hauptmomente der Arbeits-Quantität und Qualität sammt Ursachen enthalten, indem der Original-Anschlag stets beigefügt sein muß; oder es können die Original-Anschläge mit weißem Papier durchschossen werden, um die Revisions-Bemerkungen gleich damit zu verbinden.

d) Besondere Bauabschlußrechnungen müssen stets stattfinden.

e) Zu den etwanigen Nachanschlägen werden auch die Revisions-Protokolle besonders gefertigt.

f) Die Abnahme des Baues wird gänzlich verweigert, wenn die vorgefallenen Fehler sich entweder gar nicht, oder nur mit bedeutenden Kosten abändern lassen.

g) Ueberhaupt muß jeder Bau vor der Abnahme an Ort und Stelle revidirt werden.

VIII. Die Disciplinar-Verhältnisse des Baubeamten.

IX. Führung eines Dienst-Journals.

Der Baubeamte hat ein Journal zu halten, worin alle eingegangene und abgemachte Aufträge bemerkt werden. Ebenso muß er seine Registratur in Ordnung halten, um mittelst derselben über jeden Gegenstand Auskunft geben zu können. Die Bauräthe sind verpflichtet bei ihren Reisen sich davon Ueberzeugung zu verschaffen.

Anl. b.

Extrakt

aus dem Ber. der Ober-Bau-Dep. v. 10. Mai 1817, betr. die Instruktion für den Wasser-Bau-Inspektor auf der Ruhr.

I. Beschreibung des Distrikts, welcher dem Wasserbau-Inspektor zugetheilt wird.

II. Umfang seiner Dienst-Geschäfte und Obliegenheiten. (Mit Bezug auf die Landbaubeamten-Instruktion.)

Der Wasserbau-Inspektor ist im Allgemeinen nicht allein mit der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen zur Verbesserung und Regulirung der Schifffahrt, zur Instandsetzung der Ufer, der hydrotechnischen Anlagen, der Einbaue, Pflanzungen, Wehre, Schleusen, Brücken, Futtermauern, Hafen und Leinen-Pfade, nach der dazu vom Reg. Baurath erhaltenen Anleitung und mit Besorgung und Leitung der Ausführung derselben, wenn sie höheren Orts genehmigt worden, sondern auch besonders mit der Strom-Polizei auf der Ruhr und zwar nach der Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhrstrom vom 10. Mai 1781 beauftragt.

Dahin gehört besonders dasjenige, was selbige in den §§. 14. 15. 16. 17. 18. 23. 24. 26. 28. 37. 41. 42 bis 50 und 51 vorschreibt, außerdem

a) daß das Fahrwasser von allen den Schiffern gefährlichen Hindernissen: als: versunkenen Bäumen, Wurzeln, großen Steinen u. s. w. rein gehalten werde.

b) Daß die Schleusen-Kanäle gehörig gereinigt, und ihnen entweder durch Beschränkung oder Ausbaggerung die nöthige Tiefe verschafft werde.

c) Daß alle Debauchements, schädliche Nebenarme, Niederungen, welche den Strom ausbreiten und dessen Vermögen, ein tiefes und regulatives Bette zu bilden, schwächen und dadurch Veranlassung zur Strom-Verwilderung geben, nicht allein durch Bauwerke abgeschlossen, sondern auch gegen Durchbrüche mehr gesichert und durch nicht zu versäumende Bepflanzungen die Anschlämmung und Erhöhung der Nebenarme befördert werden.

d) daß man sich bei Bau-Ausführungen der besten Methode, der Eytelweinischen und da wo es zweckmäßig ist, des Sinkstückenbaues auf der Ruhr bediene.

e) Daß geringe Schäden augenblicklich verbessert werden, um größeren vorzubeugen.

III. Vollständige Erwerbung der Kenntnisse aller örtlichen Bau-Verhältnisse (mit Bezug auf dasjenige, was in der Landbaubeamten-Instruktion gesagt ist und hier Anwendung findet).

a) Anfertigung eines Inventarii von den Strombau-Utensilien.

b) Jährliche Vervollständigung der Ruhr-Karten, nämlich, daß die Veränderungen auf besondere mit der Jahrzahl überschriebene Blätter, welche mit Quadraten, die mit denen der Haupt-Fluß-Karte übereinstimmen, bezogen sind, nachgetragen werden.

c) Sammlung aller derjenigen nivellitischen und hydrometischen Messungen, welche bei verschiedenen Wasserständen der Ruhr vorgenommen sind.

d) Kenntniß von allen Verfügungen und Bestimmungen, die wegen Instand-Erhaltung und Verbesserung der Ruhrschifffahrt ergehen.

e) Aufsicht, daß die Wasserstandsbeobachtungen an den Schleusen und anderen Punkten mit Sorgfalt angestellt werden, und deren monatliche Einsendung. Revision der Tabellen, deren Berichtigung, wo es nöthig sein sollte. Bestimmung der Mittel, Resultate und ihre Beförderung an den technischen Oberbeamten.

IV. Möglichste Vereinfachung aller Vorarbeiten der Bau-Geschäfte (mit Bezug auf dasjenige, was in der Landbaubeamten-Instruktion gesagt ist und hier Anwendung findet).

a) Vollständige Zeichnungen und Pläne, jedoch nur bis zum Grade der Deutlichkeit und Richtigkeit ausgeführt.

Bei Strom-Bauen

sind dazu geometrische, nivellitische und hydrometische Messungen, besonders aber die Tiefen-Messungen mit Bezug auf den nächsten Schleusen-Pegel erforderlich.

Sind die Messungen durch einen Kondukteur aufgenommen, so muß sich der Wasserbau-Inspektor vorher von der Richtigkeit derselben zu überzeugen suchen.

Zu Schleusen-, Brücken- und Wasserbauen

sind Grund und Aufrisse, Längen und Quer-Profile erforderlich. Der Maßstab ist zu selbigen 10 Fuß auf den preußischen Zoll.

V. Gegenstände, welche sich auf die etatsmäßigen Anschläge beziehen. (Mit Bezug auf Dasjenige, was in der Landbaubeamten-Instruktion gesagt ist und hier Anwendung findet.)

a) In jedem Frühjahr und Herbst wird im Beisein des Regierungs- und Wasserbauraths und der übrigen Kommissarien eine General-Bereisung der Ruhr abgehalten. Dieser wohnt der Wasserbau-Inspektor nicht allein bei, sondern er ist auch beauftragt, dafür zu sorgen, daß allen Verfügungen, die zum Nutzen und zur Verbesserung des Ruhr-Flusses angeordnet werden, Genüge geschehe.

b) Außerdem ist er verpflichtet, nach jedem wichtigen Ereigniß am Fluß, z. B. großen Fluthen, Eisgängen u. s. w., Bereisung vorzunehmen und den Befund mittelst eines Protokolls kurz, lichtvoll und getreu zu schildern.

c) Von den in dem Jahre auszuführenden Bauen müssen sogleich nach der Frühjahrs-Bereisung und nach den dabei erhaltenen Vorschriften die Anschläge angefertigt und spätestens zum ersten Juni eingereicht werden.

d) Alle Pläne, Bau-Entwürfe und Anschläge, sowohl über anzulegende Baue als über Verbesserung schon bestehender, werden dem K. Ober-Präsid. zu Münster eingereicht, an welches auch alle Ber. zu erstatten sind.

VI. Bauausführungen (mit Rücksicht auf die Instruktion der Landbaubeamten).

A. Allgemeine Verfügungen.

a) Rapports an das K. Ober-Präsid. zu Münster und an den Regierungs- und Wasserbaurath, dem die Ruhrbaue untergeordnet sind. Dahin gehört:

daß der Wasserbau-Inspektor sowohl während der Bau-Zeit als außer derselben

alle Monate dem technischen Ober-Beamten von dem Fortgang der Arbeiten und von den dabei eingetretenen Hindernissen einen ausführlichen Bericht abstattet, welchem eine tabellarische Nachweisung von dem beigefügt werden muß, was nach dem genehmigten Anschlag ausgeführt ist, ob etwa Positionen des Anschlages wahrscheinlich überstiegen werden, und welche Ursachen die zu befürchtende Mehrausgabe herbeiführen. Dieselben Nachweisungen erhält das K. Ober-Präsid. vierteljährlich. Bei außergewöhnlichen Vorfällen und Ereignissen, als Eisgängen, Fluthen ꝛc. ist aber der Rapport an keine bestimmte Zeit gebunden.

b) Vermeidung alles eigenmächtigen Verfahrens bei Bau-Ausführungen, als genehmigte Baue nicht zu überschreiten, sich keine Abänderungen der Baue ohne vorher eingeholte Genehmigung zu erlauben.

c) Treten aber Unfälle ein, die einer schleunigen Abhülfe bedürfen, so ist der Wasserbauinspektor ermächtigt, selbige unverzüglich vorzunehmen, er muß jedoch jedesmal sogleich Anzeige an den technischen Ober-Beamten machen und demnächst mit den nöthigen Veranschlagungen, Zeichnungen, Plänen u. s. w., das Verfahren motiviren.

d) Während der Bauzeit ist eine öftere Revision der Baustellen unumgänglich nöthig.

B. Bedingungen.

können bei Strombauen nicht vorkommen, wohl aber bei Schleusen-, Brücken- und Wehrbauen ꝛc., weshalb das Nöthige schon in der Landbau-Beamten-Instruktion bemerkt und hier aufzunehmen ist.

C. Rechnungsbaue.

a) Der Wasserbau-Inspektor attestirt alle eingehenden Materialien- und Arbeits-Rechnungen, befördert auch solche zur Anweisung des Geldbetrags an die Ruhrschifffahrts-Kasse. Und da hierbei eine Haupt-Kontrolle beabsichtigt wird, so hat sich der Wasserbau-Inspektor bevor er irgend eine Rechnung attestirt, von deren Richtigkeit aufs sorgfältigste zu überzeugen.

b) Deshalb wird es zweckmäßig sein, bei Faschinen-Lieferungen Probe-Packungen zu veranstalten, und nach Kubik-Maß die Faschinen abnehmen zu lassen.

c) Besonders müssen bei wichtigen Kripp-Arbeiten alle Bau-Materialien zur Stelle sein.

d) Nach welchen Grundsätzen und Verordnungen die Kripp-Materialien abgenommen, die Empfangsbücher geführt, die Lieferungsscheine und Arbeits-Rechnungen eingerichtet werden sollen, wird durch eine besondere Verfügung bestimmt werden.

VII. Bau-Abnahme (mit Rücksicht auf dasjenige, was aus der Instruktion für die Landbau-Beamten hier anwendbar ist).

a) Nach Beendigung aller Bauarbeiten hat der Wasserbau-Inspektor darüber am 1. Januar jeden Jahres einen Haupt-Ber. dem K. Ober-Präsid. abzustatten.

VIII. Disziplinar-Ordnung.

IX. Führung eines Dienst-Journals.

(Acta des Min. d. Fin., Abth. f. H., G. u. Bauwesen, A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

In Folge dieser Anordnungen haben auch mehrere Regierungen besondere Dienst-Instruktionen für die Baubeamten ihrer Depart. ertheilt, und zwar:

α) die Reg. zu Düsseldorf überreichte mittelst Ber. v. 28. Febr. 1817 einen Entwurf zur Dienst-Instruktion für die am Rhein und an der Ruhr im dortigen Depart. anzustellenden Krippmeister und Waard-, Deich- und Krippbau-Aufseher, welcher durch das R. des K. Fin. Min. v. 13. April 1817 genehmiget wurde.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Baubeamten, sign. Baubeamte A. 13b. Nr. 8.)

β) Die Reg. zu Stralsund reichte mittelst Ber. v. 13. Dec. 1817 den Entwurf einer Instruktion für die Wasserbaubeamten des Depart. ein, welchen das K. Min. des H. mittelst R. v. 13. Jan. 1818 genehmigte.

(Acta der Gen.-Verwalt. für H. u. Bauwesen, betr. die Instrukt. für die Baubeamten im Reg. Bez. Stralsund, sign. Baubeamte, Provinz Pommern, A. 8c. Nr. 2.)

γ) Die Reg. zu Posen überreichte mittelst Ber. v. 30. Jan. 1818 die Instruktion für die Land- und Wasserbau-Inspektoren des dortigen Reg. Bez.

zur Genehmigung, die durch das R. des K. Min. des H. v. 9. März 1818 ertheilt wurde.

(Acta des K. Min für H. ꝛc. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Baubeamten des Reg. Bez. Posen, sign. Baubeamte, Provinz Posen, A. 10a. Nr. 5.)

δ) Die Reg. zu Münster hatte unterm 12. Dec. 1817 eine Dienst-Instruktion für die Landbau-Inspektoren ertheilt und solche mittelst Ber. v. 20. Nov. 1818 eingereicht, worauf dieselbe mittelst R. des K. Min. des H. v. 13. Nov. 1819 genehmigt wurde.

Der Ober-Präsident v. Vincke zu Münster reichte unterm 4. Juli 1842 einen Entwurf zur Dienst-Instruktion für die Wasserbaubeamten an der Ruhr und Lippe ein. Diese Instrukt. wurde der Ober-Bau-Deput. zur Begutachtung vorgelegt, und, nach deren Anträgen modifizirt, mittelst R. des K. Fin. Min. v. 12. Juni 1843 dem Ober-Präsid. v. Vincke remittirt, um solche demgemäß zu publiziren.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Baubeamten im Reg. Bez. Münster, ingl. für die Wasserbaubeamten an der Ruhr u. Lippe in den Reg. Bez. Münster u. Arnsberg, sign. Baubeamte, Abth. A. 12a. Nr. 11.)

ε) Die Reg. zu Danzig überreichte mittelst Ber. v. 15. März 1820 eine Instruktion für die Landbaubeamten ihres Bezirks zur Prüfung, welche (mit einer geringen Modifikation des §. 12. derselben) durch das R. des K. Min. für H., G. u. Bauwesen v. 23. Mai 1820 genehmigt wurde.

(Acta des K. Fin. Min, Abth für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Baubeamten im Reg Bez. Danzig, sign. Baubeamte, A. 6a. Nr. 9.)

ζ) Die Reg. zu Köln reichte unterm 23. Juli 1821 einen Entwurf zur Instruktion für die Land- und Wasserbau-Inspektoren des Bezirks ein, der nach dem erforderten Gutachten der Ober-Bau-Deput. modifizirt und sodann mittelst R. des K. Min. des H. ꝛc. v. 22. März 1822 genehmiget wurde.

(Acta des K. Fin. Min. Abth. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Baubeamten im Reg. Bez. Köln, sign. Baubeamte, A. 13a. Nr. 13.)

η) Die Reg. zu Merseburg überreichte mittelst Ber. v. 17. Febr. 1827 die von ihr bereits ertheilte Dienstanweisung v. 1. Febr. 1827. für die in ihrem Bezirke angestellten Bauinspektoren. Die Ober-Bau-Deputation fand dagegen verschiedene Erinnerungen zu machen und nach diesen wurde die Instruktion modifizirt und mittelst R. des K. Min. des J. v. 7. Juli 1829 der Reg. zur Nachachtung zugefertigt.

(Acta des K. Min. des J. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienstanweisung für die Baubeamten im Reg. Bez. Merseburg, sign. Baubeamte, Abth. A. Fach 11a. Nr. 13.)

ϑ) Die Reg. zu Gumbinnen hatte für die Land- und Wasserbau-Inspektoren ihrer Departements eine Instruktion ausarbeiten lassen, bei welcher die Instr. der Reg. zu Merseburg v. 17. Febr. 1827 zum Grunde gelegt war. Diese wurde mittelst Ber. v. 24. Okt. 1830 zur Prüfung eingereicht. Es erging hierauf an die Reg. zu Gumbinnen nachstehendes R. des K. Min. des J. für H. u. G. (Beuth), v. 22. Febr. 1832:

ꝛc. Der eingereichte Entwurf enthält im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Instrukt. der Reg. zu Merseburg von 1827. Nur §. 47 der letzteren Instrukt. ist weggeblieben und §. 83 bedeutend abgeändert, womit das Min. einverstanden. Das Min. hält aber die Merseburger Instrukt. überhaupt nicht für geeignet, als Muster zu dienen, weil sie die unausführbare Tendenz hat, alle gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche der Beamte zu beobachten hat, erschöpfend zu bezeichnen, statt sie im Allgemeinen anzudeuten. Die Fortschritte der Gesetzgebung und Verwaltung machen es unthunlich, diese Vorschriften erschöpfend zusammenzustellen und ein mangelhafter Versuch hierzu erzeugt bei den Beamten den irrigen Wahn, er habe sich blos auf Beobachtung der In-

struktion zu beschränken, statt dem fortschreitenden Gange der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Ordnungen in gewissenhafter Aufmerksamkeit zu folgen.

Das Min. behält sich vor, die Reg. wegen Ausführung des früheren R. v. 11. Juni 1817 noch mit näherer Anweisung zu versehen. Der förmliche Erlaß einer Dienstanweisung für die Bauinspektoren kann bis dahin ausgesetzt werden und die Reg. hat auch bei einstweiligen Anweisungen an die Baubeamten nach dem von ihr vorgelegten Entwurfe nur so fern zu verfahren, als dieser Entwurf nicht in der (abschriftlich anliegenden) Verf. v. 7. Juli 1829 an die Reg. zu Merseburg gemißbilliget worden.

Weiter ist in dieser Angelegenheit bis jetzt nichts veranlaßt worden.

(Acta gen. des K. Min. für H., G. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instrukt. für die Land- und Wasserbaubeamten im Reg. Bez. Gumbinnen, sign. Baubeamte A. 5b. Nr. 10.)

ι) Die Reg. zu Arnsberg überreichte unterm 17. Mai 1820 einen Entwurf einer Dienst-Instr. für die in ihrem Bez. angestellten Bauinspektoren, welcher der Ober-Bau-Deput. zum Gutachten mitgetheilt und der Reg. mittelst R. des K. Min. für H. v. 25. Sept. 1820 zur Umarbeitung nach letzterem remittirt wurde. Erst unterm 11. Febr. 1836 reichte die Reg., welche aus Veranlassung eines speciellen Falles, anderweitig dazu aufgefordert worden war, die von ihr ertheilte Instr. wieder ein, welche nunmehr durch das R. des Fin. Min. v. 7. März 1836 mit einigen Modifikationen genehmiget wurde.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instruktionen für die Baubeamten im Reg. Bez. Arnsberg, sign. Baubeamte A. 12c. Nr. 11.)

ϰ) Die Reg. zu Liegnitz reichte mittelst Ber. v. 19. Aug. 1841 einen Entwurf zur Instr. für den Wasserbauinspektor zu Glogau ein. Das K. Fin. Min. genehmigte solchen durch das R. v. 28. Sept. 1841 mit einigen Abänderungen und bestimmte zugleich, daß die Reg. auch die übrigen Baubeamten ihres Depart. nach Anleitung dieser Instr. mit einer Dienstanweisung zu versehen habe.

(Acta des K. Fin. Min., Abth für H., F. u. Bauwesen, betr. die Dienst-Instruktionen für die Baubeamten im Reg. Bez. Liegnitz, sign. Baubeamte A. 9c. Nr. 9.)

BB. Besondere Vorschriften über die amtlichen Pflichten der Bau- und Wege-Beamten enthalten die folgenden Verordnungen.

a) Pflichten der Amtsthätigkeit.

α) Amtsfunktionen.

αα) Verfahren der Baubeamten bei Abgabe von Gutachten über den Ankauf von Privat-Gebäuden zu öffentlichen Zwecken.

C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 18. Dec. 1839 an sämmtl. K. Reg. und die Min.-Bau-Kom.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, in welchen nach dem Ankaufe eines Privatgebäudes für öffentliche Zwecke der bauliche Zustand desselben sich als sehr schlecht erwiesen hat, und den vor dem Ankaufe zugezogenen Baubeamten, von denen hierauf nicht aufmerksam gemacht worden, ein sorgloses und oberflächliches Verfahren Schuld gegeben wird, giebt Veranlassung, den Baubeamten die größte Sorgfältigkeit und Vorsicht bei Behandlung ähnlicher Angelegenheiten zu empfehlen. Es wird daher, um demgemäß die Baubeamten zu instruiren, auf folgende Punkte, welche sie bei ihrer Zuziehung zu den Verhandlungen über den Ankauf von Privatgebäuden für öffentliche Zwecke besonders zu beachten haben werden, aufmerksam gemacht:

1) Sehr oft erfolgt die Aufforderung zur sachkundigen Beantwortung einer Frage, oder zur Abgabe eines Gutachtens von Seiten des Vorstandes einer Behörde oder eines Kommissarius nur mündlich.

Wird auch nur eine mündliche Aeußerung verlangt, so muß die richtige Auffassung einer solchen und die angemessene Benutzung auch dem überlassen bleiben, der die Frage gestellt hat; der Baubeamte kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Soll aber ein schriftl. Gutachten abgegeben werden, so ist die genaue Angabe dessen,

was dem Baubeamten über den Zweck der Consultation angegeben worden, unerläßlich, weil später nur hiernach die Angemessenheit seines Urtheils geprüft werden kann.

Diese Angabe wird im Eingange des Gutachtens ihre Stelle finden und als anerkannt anzusehen sein, wenn vor weiterem Verfahren in der Sache von der betheiligten Behörde dagegen nichts erinnert worden ist.

2) Schriftliche Aufforderungen und Mittheilungen sind nicht nur in dem Gutachten ausdrücklich in Bezug zu nehmen, sondern auch sorgfältig aufzubewahren.

3) Jede, auch die sorgfältigste Untersuchung des Zustandes eines Gebäudes läßt über die Beschaffenheit einzelner, selbst sehr wichtiger Theile Unsicherheiten zurück. Damit man von solchen Untersuchungen sich nicht mehr verspreche, als die Natur der Sache, oder den besonderen Umständen nach zu erreichen ist, ohne wesentliche Zerstörungen zu veranlassen, ist nöthig, daß in dem Gutachten bestimmt ausgesprochen werde,

> wie die Untersuchung vorgenommen, auf welche Theile sie sich erstreckt habe, aus welchen Gründen eine weitere Erforschung für entbehrlich gehalten, oder weshalb die für nöthig erachtete nicht zu bewirken gewesen sei.

4) Die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit eines Gebäudes ist relativ und von der Beibehaltung in seiner bisherigen Einrichtung und zu der bisherigen Bestimmung, oder von den mehr oder weniger bedeutenden Abänderungen und Vergrößerungen zu einem anderen Zwecke abhängig. Ein treffendes Urtheil kann also, auch bei der genauesten Kenntniß von dem Zustande, nicht anders, als mit Rücksicht auf das, was in dieser Beziehung beabsichtigt wird, gefällt werden und wird folglich nie ohne allen Vorbehalt hinzustellen sein.

5) Die überschlägliche oder spezielle Ermittelung der Kosten zur Reparatur und Einrichtung bleibt schon unter den zu 3 angeführten Umständen mehr oder weniger unsicher; sie entbehrt aber jedes Fundaments, wenn, wie sehr oft, noch gar nicht feststeht, welche Raumbedürfnisse befriedigt und wie die Lokalien ausgestattet werden sollen.

Der Ueberschlag oder Anschlag muß also entweder auf bestimmte Forderungen sich beziehen, oder, wie ausdrücklich zu bemerken sein wird, in Ermangelung solcher nach dem Ermessen des Baubeamten bearbeitet werden, der im letztern Falle, und wenn gegen die Dispositionen nichts erinnert worden ist, auch nur zu vertreten haben wird, daß die zur Erhaltung des Gebäudes nöthigen Arbeiten nicht außer Acht gelassen werden.

6) Die richtige Abschätzung des Werths eines Gebäudes setzt eigentlich die unter 3 gedachte genaue Untersuchung voraus, zu welcher Zeit und Kosten selten gegeben sind, noch seltener aber die Einwilligung des Besitzers zu beschaffen ist.

Auch kann die richtigste Ermittelung des Werthes unpassend werden, wenn das Gebäude nach 4 eine andere Bestimmung und Einrichtung erhalten soll, wobei die Zerstörung vieler noch brauchbarer Theile unvermeidlich wird.

Hiernach wird auch eine Taxe nicht anders als unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie verlangt worden und unter Beobachtung der unter 3 und 4 gedachten Kautelen aufzustellen sein.

Giebt unter gewissen örtlichen Verhältnissen nach der Kenntniß des Baubeamten der Bauwerth keinen Maßstab für den üblichen Kaufpreis, so ist auch dies zu bemerken.

Es bedarf wohl nicht der Erinnerung, daß alles Vorstehende keine Anwendung findet, wenn blos der Information wegen eine Abschätzung fiskalischer Gebäude verlangt wird, welche zum Verkauf gestellt werden sollen.

Uebrigens ist dafür Sorge zu tragen, daß Geschäfte dieser Art nur durch erfahrene mit der Oertlichkeit bekannte Baubeamte, nicht durch Bau-Kondukteurs betrieben werden, weil dabei Geschicklichkeit und Kenntnisse einen gewissen praktischen Takt, der nur durch Erfahrung zu erwerben ist, nicht entbehrlich machen. (A. XXIII. 778. — 4. 7.)

ββ) Verpflichtung der Baubeamten zur Beobachtung der höchsten Wasserstände und zur Sammlung der Notizen darüber.

1) C. R. des K. Min. des J. (Beuth) v. 25. März 1830 an sämmtl. K. Reg.

In einem Theil der Monarchie hat schon im vorigen Jahr, in dem bei weitem größern Theil derselben aber in diesem Jahr, der Stand der meisten kleinen Gewässer eine seltene Höhe erreicht.

Der K. Reg. wird daher aufgegeben, der V. v. 10. Sept. 1424 (Anl. a.) gemäß, dafür zu sorgen, daß diese hohen Wasserstände da, wo keine regelmäßige Pegelbeobachtungen stattfinden, gehörig gezeichnet, demnächst mit andern festen, möglichst unveränderlichen Punkten in Verbindung gebracht, und die Nachrichten darüber gesammelt werden, damit in vorkommenden Fällen bei baulichen Anlagen darauf Rücksicht genommen werden kann.

Anl. a.

Es ist bemerkt worden, daß häufig die Beobachtung der Fluthhöhe der Gewässer, über welche Brücken vorhanden sind, oder zu bauen sein können, verabsäumt wird; so daß bei vorkommenden Brückenbauen, der V. v. 27. Sept. 1822[1]) entgegen, die Angabe der höchsten und niedrigsten Wasserstände in den Projekten wegen Mangels an Nachrichten fehlt. Es ist dies besonders bei solchen Gewässern der Fall, bei welchen keine regelmäßigen Beobachtungen, an den zu diesem Zweck gesetzten Pegeln, stattfinden; gleichwohl ist die Kenntniß der Wasserstände hier wie dort zur Beurtheilung des Ueberschwemmungsprofil bei vorkommenden baulichen Anlagen nöthig.

Damit nun diesem Erfordernisse für die Folge genügt werden könne, beauftrage ich die K. Reg., bei allen Gewässern, bei welchen nicht schon regelmäßige Beobachtungen stattfinden, solche jedoch wenigstens rücksichtlich der höchsten und niedrigsten Wasserstände zu dem angegebenen Zweck nöthig sind, durch die Ortsvorstände zu veranlassen: daß bei hohen Fluthen und sehr niedrigem Wasser an Brückenpfählen, Bäumen oder sonstigen festen und nicht leicht verrückbaren Gegenständen, Zeichen gemacht, und diese jedesmal den betr. Baubeamten, mit Angabe des Tages, an welchem solches geschehen, angezeigt werden, damit diese bei ihren Dienstreisen hiervon Kenntniß nehmen, solche nöthigenfalls mit andern festen Punkten in Verbindung bringen, und diese Nachrichten in ihrer Registratur aufbewahren können, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen. Die Baubeamten sind dabei anzuweisen, die ihnen zugehenden Anzeigen zu beachten, und auf die Sammlung solcher Nachrichten alle Sorgfalt zu verwenden.

Nützlich wird es zugleich sein, wenn die Baubeamten, sobald es ihre Geschäfte erlauben, sich bemühen, auch die Geschwindigkeit der größern und kleinern Gewässer, hauptsächsächlich der erstern, bei verschiedenen Wasserständen, zu ermitteln, weil mit ihrer Kenntniß das Durchflußprofil der Brücken erst sicher und zuverlässig bestimmt werden kann.

Ich werde es daher gern sehen, wenn die Baubeamten recht zahlreiche Geschwindigkeits-Messungen bei den Wasserständen unternehmen, und diese gehörig sammeln, damit es in der Folge nicht an vollständigen Materialien zur Beurtheilung künftiger Bau-Projekte mangelt, da überdem dergl. Messungen kurz vor einem nothwendigen Bau, oft deshalb nicht vollständig sein können, weil in dieser Zeit nicht immer die geeigneten Wasserstände hierzu eintreten. Berlin, den 10. Sept. 1824.

Min. des Handels. Graf v. Bülow.

(A. XIV. 170. — 1. 127.)

Dazu:

2) C. R. der K. Verwaltung für H., F. und Bauwesen (Rother), v. 27. Jan. 1835 an sämmtl. K. Reg. und an die K. Min. Bau-Kom.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wer unter dem betreffenden Baubeamten zu verstehen sei, welchem nach dem C. R. v. 10. Sept. 1824 die Sammlung der, durch die V. v. 27. Sept. 1822 vorgeschriebenen Notizen über die höchsten und niedrigsten Wasserstände obliegt.

An solchen schiffbaren oder flößbaren Gewässern, welche der besondern Aufsicht eines Wasserbaubeamten und regelmäßigen Beobachtungen unterworfen sind, oder unterworfen sein sollten, ist die Beobachtung ihrer Wasserstände selbstredend dessen Pflicht. Bei solchen Gewässern aber, bei welchen keine regelmäßige Beobachtungen zu den Dienstpflichten eines Wasserbaubeamten gehören, oder deren Zweck insbesondere ist, bei vorkommenden baulichen Anlagen das Ueberschwemmungs-Profil gehörig beurtheilen können, ist der betr. Baubeamte derjenige, welcher, unter Autorität des Staats, Bauten auszuführen hat, bei welchen in seinem Wirkungskreise jene Wasserstände in Betracht kommen, sei er nun Land-, Wege- oder Kommunal-Deich-Sozietäts-Baubeamter u. s. w.

(A. XIX. 275. — 1. 198.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 25. Aug. 1845 an sämmtliche K. Reg., mit der Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln.

Bei Benutzung der von den K. Reg. der Ober-Bau-Deput. zugesandten Wasserstands-Tabellen sind mehrere Uebelstände bemerkbar geworden, welche den bequemen Gebrauch beeinträchtigen und großentheils aus Mangel an zureichender Vollständigkeit und Sicherheit herrühren, so daß nicht immer genaue Resultate sich ableiten lassen. Um insbesondere die Aufmerksamkeit der betheiligten Baubeamten auf Erhaltung der Pegel in unverrücktem Stande und auf sorgfältige Beobachtung der Wasserstände zu lenken, hält die Ober-Bau-Deput. eine Ergänzung der §§. 4. bis 8. der Instr. v. 13. Febr. 1810 für

---

[1]) Vergl. A. XIII. 399—2. 132, s. auch unten Abth. II., Absch. I., Kap. III., Tit. I.

wünschenswerth, und hat zu dem Ende den Entwurf einer Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände in den Pegel-Tabellen zur Genehmigung eingereicht.

Die K. Reg. erhält anliegend ein Exemplar dieser von mir unterm heutigen Tage vollzogenen Instr. (Anl. a.) mit den zugehörigen 3 Schemas zur Nachricht und mit dem Auftrage, danach die betreffenden Wasserbaubeamten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Um mit dem Beginn des nächsten Jahres (1846) das Verfahren bei Anstellung und Aufzeichnung der Beobachtungen nach der gegenwärtigen Instruktion schon allgemein einzuführen, wird es erforderlich, schon früher die Höhenlage der sämmtlichen Pegel mit ihren Festpunkten zu vergleichen. Wo dieses in den letzten Jahren nicht geschehen ist, oder wo die Festpunkte verschwunden oder in Vergessenheit gerathen sind, muß die Vergleichung, event. die Wahl neuer Festpunkte noch im Laufe dieses Jahres stattfinden. Die K. Reg. wird daher angewiesen, bis zum 1. Dec. d. J. Listen sämmtlicher Haupt-Pegel, über deren Beobachtung die Ober-Bau-Deput. vorschriftsmäßig Tabellen erhält, derselben einzusenden, und darin für jeden Pegel den Festpunkt und dessen Höhe über den Nullpunkt des Pegels, mit Rücksicht auf die im §. 2. der beigefügten Instruktion enthaltenen näheren Bestimmungen, deutlich bezeichnen zu lassen.

Zugleich erhält die K. Reg. einen Auszug des Berichts der Ober-Bau-Deput. v. 12. Juli d. J. (Anl. b.), um daraus die Motive zu den Bestimmungen der neuen Instr. zu entnehmen und dieselben den betr. Wasserbaubeamten gleichfalls mitzutheilen.

Anl. a.

Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln, vom 23. August 1845.

§. 1. Alle Haupt-Pegel, an welchen die Wasserstände bisher schon regelmäßig beobachtet sind, behalten unverändert ihre Höhe. Sollte sich ergeben, daß an einzelnen derselben die Wasserspiegel zu Zeiten unter den Nullpunkt herabsinken, so ist das Maaß abwärts zu verlängern, damit auch die Höhen unter Null genau abgelesen werden können.

§. 2. Für Erhaltung der Festpunkte, mit welchen die Pegel verglichen werden, ist möglichst Sorge zu tragen. Diese Festpunkte müssen so scharf bezeichnet sein, daß ihre Höhe bis auf eine Linie sicher sei. Wo bei einzelnen diese Schärfe jetzt nicht mehr stattfindet, ist der wahrscheinliche Werth ihrer Höhe zu ermitteln und eine neue Bezeichnung oder ein neuer Festpunkt zu wählen, der aber durch sorgfältiges Nivellement an den früheren angeschlossen werden muß.

Die Wahl eines neuen Festpunktes ist kurz, aber deutlich und bestimmt zu registriren und die Registratur, nebst Situations- und Nivellements-Zeichnung, durch die K. Reg. der K. Ober-Bau-Deput. mitzutheilen.

§ 3. Der Bau-Inspektor oder Baumeister des Bezirks vergleicht in jedem Jahre wenigstens einmal die Höhenlage jedes Pegels mit dem zugehörigen Festpunkte durch genaues Nivellement; außerdem aber, so oft eine Reparatur oder Erneuung des Pegels oder irgend eine Veranlassung eingetreten ist, durch welche die Stellung des Pegels möglicher Weise verändert sein könnte. Wenn die ermittelte Höhen-Differenz gegen den Festpunkt von der bei Aufstellung oder Vergleichung des Pegels stattgefundenen weniger als einen halben Zoll beträgt, ist der Nullpunkt des Pegels beizubehalten, sonst aber zu berichtigen. Außerdem prüft der Baubeamte auch die Richtigkeit des Maaßes und den lothrechten Stand der Pegellatte. Auf der im §. 8 erwähnten Jahres-Tabelle werden die Resultate dieser Versuche vermerkt.

Sollte der Festpunkt so weit vom Pegel entfernt liegen, daß die Vergleichung der Horizontalen ein ausgedehntes Nivellement erforderte, der Festpunkt aber durch einen näher liegenden sich nicht ersetzen lassen, so genügt die Vergleichung des Pegels mit einem weniger sichern Punkt in der Nähe, wie etwa mit einem Zeichen an einem großen, festliegenden Geschiebe oder einem fest eingerammten Pfahle. Aber bei allen Differenzen, die sich hierbei ergeben möchten, und sonst alle fünf Jahre, muß die Vergleichung mit dem Haupt-Festpunkte vorgenommen werden. Jenes Verfahren kann eintreten, wenn letzterer über 100 Ruthen vom Pegel entfernt ist.

Pegel, die entweder geneigt oder in mehreren Absätzen lothrecht aufgestellt sind, müssen besonders sorgfältig geprüft werden; erstere durch Projektirung ihrer Endpunkte auf eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der korrespondirenden Höhenpunkte in den einzelnen Absätzen.

§. 4. Die Wasserstände werden an jedem Tage zu Mittag zwischen 11 und 1 Uhr beobachtet. Sollte der Wasserstand sich schnell ändern, wie etwa bei Eisgängen oder Gewitterregen, so ist das Maximum oder Minimum des Wasserstandes, insofern es nicht in der bestimmten Beobachtungszeit eintritt, in der letzten Spalte der Tabelle unter Angabe der Stunde und Tageszeit besonders zu vermerken. Die betheiligten Reg.-Bauräthe,

Bau=Inspektoren und Baumeister müssen es sich angelegen sein lassen, diese Angaben auf ihren Dienstreisen zu kontrolliren und durch Einsicht der laufenden Monats=Tabelle sich davon überzeugen, daß die Eintragungen richtig und regelmäßig erfolgt sind.

§. 5. Der Eisgang und Eisstand muß sorgfältig und so vollständig notirt werden, daß aus der Tabelle zu ersehen, nicht nur wie lange das Gewässer neben dem Beobachtungsorte mit Eis bedeckt gewesen, sondern auch, wie dasselbe bis zu den nächsten, oberhalb und unterhalb belegenen Pegeln sich verhalten habe, also auch die Eisstopfungen und Deichbrüche innerhalb dieser Strecken unter Angabe des Ortes, wie solche eingetreten sind.

§. 6. Anhaltender oder sehr starker Regen, oder Schneefall, eben so auch heftige Winde mit Angabe ihrer Richtung, sind gleichfalls in die Tabelle aufzunehmen. In den Tabellen für Seehäfen ist die Richtung und Stärke des Windes fortgesetzt anzugeben, letztere unter den Bezeichnungen: Windstille, mäßiger Wind, starker Wind, Sturm und Orkan. Ferner ist in den Seehäfen, bei welchen Rückstau aus der See nach Binnenbassins stattfindet, die Richtung des Stroms durch die Worte: auslaufend und einlaufend zu bezeichnen. Endlich aber ist in den Seehäfen, in welchen die Tiefe des Fahrwassers bedeutenden Veränderungen unterworfen ist, nach jeder wirklichen Messung die Tiefe und Richtung dieses Fahrwassers in der Tabelle aufzuführen.

§. 7. Jede Monats=Tabelle ist auf einen halben Bogen zu schreiben, oben der Name des Gewässers, der Beobachtungsort, die Jahreszahl und der Monat zu bezeichnen. Der linke Rand bleibt wenigstens auf ½ Zoll Breite frei, um bei Heften des Blattes umgelegt zu werden. Neben demselben stehen die Zahlen der Monatstage; die Wochentage werden nicht angegeben. Die nächste Kolumne enthält die Wasserstände nach der Beobachtung am Mittage jedes Tages. In den folgenden Spalten ist die Nachricht über Richtung und Stärke des Windes, über Regen oder Schnee, über Temperatur und dergleichen aufzunehmen.

Als Norm für die Monats=Tabelle der Wasserstände an Flüssen dient das Schema Nr. I., an Seehäfen Nr. II. Diese Tabellen werden von derjenigen Person oder Behörde unterschrieben, welche die Beobachtungen anzustellen hat.

§. 8. In jeder Monats=Tabelle werden die in der Hauptspalte enthaltenen Wasserstände summirt und daraus der mittlere Wasserstand des ganzen Monats berechnet, die Zahlen, welche die höchsten und niedrigsten Wasserstände bezeichnen, scharf unterstrichen.

Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Bau=Inspektor oder Baumeister nach dem Schema Nr. III. die oben erwähnten monatlichen Summen zusammen, berechnet daraus den mittlern Wasserstand des ganzen Jahres und bezeichnet den höchsten und niedrigsten Wasserstand. Unter dieser Tabelle bemerkt derselbe, daß er die Beobachtungen wiederholentlich kontrollirt, den Pegel untersucht, mit dem Festpunkte verglichen, und welches Resultat er gefunden hat, eventuell auch was bei größeren Differenzen in der Höhenlage des Pegels veranlaßt worden ist.

§. 9. Der Baubeamte behält von den Monats=Tabellen ein Exemplar in seiner Registratur und sendet ein zweites der vorgesetzten K. Reg., welche dasselbe im Anfange jedes folgenden Monats der K. Ober=Bau=Deput. mittheilt, selbst aber vidimirte Abschrift zurückbehält. Am Ende des Jahres sind die Wasserstände in eine Skale in bisheriger Art einzutragen. Ein Exemplar derselben wird, nebst der Berechnung des mittleren Wasserstandes nach dem Schema III., von der K. Reg. der K. Ober=Bau=Deput. übersendet.

Berlin, den 23. Aug. 1845. Der Fin. Min. Flottwell.

Schema Nr. I.

Wasserstände der Nogat, beobachtet am Pegel zu N. N. Februar 1803.

	Mittags.	
1.	3′ 5″	
2.	3′ 4″	
3.	3′ 2″	Das Eis setzt sich oberhalb des Dorfes N. N.
4.	3′ 10″	
5.	4′ 7″	
6.	6′ 3″	
7.	8′ 5″	
8.	11′ 7″	Abends um 7 Uhr steht das Wasser auf 12′ 4″.
9.	9′ 6″	Starker Eisgang.
10.	8′ 3″	Heftiger Regen mit Sturm aus S. W.
11.	7′ 4″	
12.	7′ 11″	
Latus	77′ 7″	

Fortsetzung von Schema I.

	Mittags.	
	Tr. 77′ 7″	
13.	8′ 2″	
14.	8′ 3″	
15.	8′ 7″	
16.	9′ 0″	Anhaltender Regen.
17.	9′ 7″	desgl.
18.	9′ 8″	
19.	9′ 3″	
20.	7′ 11″	
21.	7′ 8″	
22.	7′ 4″	
23.	6′ 11″	
24.	6′ 3″	
25.	5′ 2″	
26.	5′ 6″	
27.	6′ 1″	
28.	6′ 2″	
Summa	199′ 1″	
Mittel	7′ 1″ 3‴	

Schema Nr. II.

Wasserstände der Ostsee, beobachtet am Pegel zu Pillau. Februar 1802.

	Mittags.	Richtung des Stromes.	Richtung des Windes.	Stärke des Windes.	
1.	6′ 3″	aus	O.	stark.	Das Haff, das Tief und Seegat sind mit starkem Eise bedeckt.
2.	6′ 2″	=	O.	=	
3.	6′ 2″	=	S.O.	=	
4.	6′ 3″	=	S.O.	mäßig.	
5.	6′ 4″	=	S.S.O.	=	Das Seegat wird vom Eise frei.
6.	7′ 0″	ein	S.W.	stark	Die Tiefe des Seegats 12′ 3″, Richtung W.S.W.
7.	7′ 4″	=	S.W.	mäßig	
8	8′ 0″	=	W.S.W.	stark.	Das Tief und das vordere Theil des Haffes wird vom Eise frei.
9.	8′ 7″	=	W.S.W.	=	
10.	9′ 1″	=	W.	Sturm	Bei N.W. Sturm Abends 11 Uhr steigt das Wasser bis 9′ 8″.
11.	8′ 8″	still	W.	stark.	
12.	8′ 6″	aus	S W.	mäßig	
13.	8′ 4″	=	S.W.	=	
14.	8′ 3″	=	S.W.	=	
15.	8′ 2″	=	S.W.	=	Das Eis aus dem Elbinger Haff treibt in See.
16.	8′ 2″	=	S.W.	=	Fortdauernd schwacher Eisgang.
17.	8′ 1″	=	S.W.	=	desgl. desgl.
18.	8′ 2″	=	S.W.	=	Tiefe des Seegats 13′ 3″
19.	8′ 2″	=	W.	=	Das Elbinger Haff ist vom Eise frei.
20.	8′ 4″	ein	W.	stark.	
21.	8′ 0″	aus	S.W.	mäßig.	Heftiger Regen.
22.	7′ 8″	=	W.	stark.	Schwacher Eisgang aus dem Königsberger Haff.
23.	7′ 6″	=	S.	mäßig	
24.	7′ 4″	=	S.	=	
Lat.	184′ 6″				

Fortsetzung von Schema II.

	Mittags.	Richtung des Stromes.	Richtung des Windes.	Stärke des Windes.	
Tr.	184′ 6″				
25.	7′ 5″	ein	S.W.	mäßig.	Das Königsberger Haff ist vom Eise frei.
26.	7′ 4″	aus	W.	=	
27.	7′ 3″	=	W.	=	
28.	7′ 4″	=	W.	=	
Sa.	213′ 10″				
Mittel	7′ 7″ 7‴				

Schema Nr. III.

Zusammenstellung der Wasserstände des Pegels am Pegel zu N. N. für das Jahr 1803.

	Summen.
Januar	261′ 1″
Februar	224′ 3″
März	227′ 7″
April	214′ 2″
Mai	217′ 10″
Juni	216′ 4″
Juli	245′ 3″
August	236′ 3″
September	234′ 10″
Oktober	257′ 6″
November	229′ 5″
December	279′ 9″
Summa	2829′ 1″

Der mittlere Wasserstand des Jahres	7′ 9″
Der höchste Wasserstand den 21. December	10′ 5″
Der niedrigste Wasserstand den 13. April	6′ 9″

Ich versichere hiermit, daß ich während dieses Jahres die Beobachtungen wiederholentlich kontrollirt und immer richtig befunden, so wie auch, daß ich am 17. Juli d. J. den Pegel untersucht und dabei den Maaßstab richtig eingetheilt und lothrecht aufgestellt und die Höhenlage des Nullpunktes 14′ 3″ 1‴ unter dem angenommenen Festpunkte an der Plinte des Thurmes der Neuen Kirche gefunden habe.

N. N., den 31. Dec. 1803. Der Bau-Inspektor N. N.

Anl. b.

Auszug aus dem Ber. der K. Ober-Bau-Deput., die Motive zu den Bestimmungen der vorstehenden Instr. über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt Pegeln enthaltend, v. 12. Juli 1845.

Zu dem Entwurfe der Instr. bemerken wir Folgendes:

ad §. 1. Nach § 1. der Instr v. 13. Febr. 1810 sollen zwar neue Pegel so gesetzt werden, daß der Nullpunkt etwa 2 Fuß unter dem bekannten niedrigsten Wasserstande liege, damit dieser nie unter dem Nullpunkte notirt werden dürfe. Es giebt jedoch mehrere Pegel, deren Nullpunkte höher liegen, entweder weil sie aus früherer Zeit herrühren, oder weil bei Aufstellung derselben der niedrigste Wasserstand nicht sicher genug ermittelt werden konnte, oder weil Veränderungen im Strome auf Senkung des Wasserspiegels gewirkt haben. Bei dergleichen Pegeln finden wir in den Tabellen öfters die Bemerkung: „unter Null“, ohne nähere Angabe des Maaßes in Fußen und Zollen. Durch Senkung des Nullpunktes würde zwar dieser Uebelstand zu heben sein; aber, wenn auch zeitraubende Umschreibung aller früheren Tabellen zu umgehen sein sollte, doch zu Irrungen und Mißverständnissen bei dem betheiligten, an das alte Maaß gewöhnten Publikum Veranlassung gegeben werden. Verlängerung des in Fuße und Zolle eingetheilten Pegels und Bezeichnung des Wasserstandsmaaßes von 0 aus abwärts, durch die Worte: „unter Null“ erscheint daher als das einfachste Auskunftsmittel.

ad §. 2. Die Erhaltung des festen Punktes, nach welchem der Pegel gesetzt ist, muß als höchst wichtig angesehen werden, um nach Abnahme des undeutlich gewordenen oder beschädigten Pegels denselben ausgebessert oder einen neuen richtig wieder anbringen

zu können. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen wegen Mangels gehöriger Aufmerksamkeit vor längerer Zeit die früheren Festpunkte verloren waren und die Stellung des Pegels verändert worden ist, ohne daß jetzt Zeit und Maaß der Veränderung sich ermitteln lassen.

ad §. 3. Eine öfter zu wiederholende Vergleichung des Standes der Pegel zu den Festpunkten ist nothwendig, damit anfänglich unmerkliche Abweichungen nicht nach und nach einen sehr bedeutenden Unterschied erzeugen. Wie oft eine solche Revision stattfinden müsse, wird nach Umständen zu beurtheilen, in keinem Falle aber die Periode zu lang zu bestimmen sein. Es können ohne Vorwissen des Baubeamten Veränderungen vorgenommen werden; um so mehr muß dieser von der richtigen Lage des Nullpunktes, der lothrechten Stellung des Pegels und der richtigen Theilung des Maaßes von Zeit zu Zeit sich gehörige Ueberzeugung verschaffen. Wenn die Oertlichkeit es unthunlich macht, lothrechte Pegel in der ganzen erforderlichen Höhe, gegen Beschädigung durch Eisgang und Schifffahrt gehörig geschützt, aufzustellen, werden die entweder geneigt (auf einer Deich-Böschung, an einer eingezogenen Schälung ꝛc.) angebrachten oder die in Absätzen lothrecht aufgestellten Pegel besonders sorgfältig zu prüfen sein, erstere durch Projektion ihrer Endpunkte auf eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der korrespondirenden Höhepunkte in den einzelnen Absätzen. Welche der beiden letztgedachten Pegelanordnungen den Vorzug verdiene, bleibt von den Umständen abhängig.

ad §. 4. In §. 4. der älteren Instr. ist die Tageszeit der Beobachtung nicht bestimmt angegeben, bis jetzt nicht überall dieselbe gewesen, und Bestimmung darüber wohl nöthig. Wenn die aufgezeichneten Beobachtungen zuverlässig sein sollen, wird eine Kontrolle derselben eintreten müssen, so oft Gelegenheit dazu sich darbietet.

ad §. 5. Die Notizen über Eisgang und Eisstand sind oft sehr unregelmäßig eingetragen. Wir sehen deshalb nähere Bestimmung nicht für überflüssig an.

ad §. 6. Eben so werden auch die Notizen über Regengüsse, Richtung und Stärke des Windes und bei Seehäfen mit dahinter liegenden Bassins das Ein- und Auslaufen des Stromes nicht überall gehörig angeführt. Größere Aufmerksamkeit darauf ist zu empfehlen.

ad §. 7. Gleiche Form der Tabellen ist für die leichte Uebersicht von Wichtigkeit. Die jetzt gebräuchlichen sind besonders darin unbequem, daß vor der Spalte für den Tag der Beobachtung der nöthige Rand zum Einheften fehlt und nachher die Ziffern verdeckt sind. Deshalb haben wir die einfacheren Schemata I. und II. für das Eintragen der Beobachtungen an Strom- und Seehäfen-Pegeln dem Entwurfe der Instr. beigefügt.

ad §. 8. Die Berechnung der mittleren Wasserstände für jeden Monat und für das ganze Jahr nach den Schematen I., II. und III. wird den Baubeamten obliegen und ihnen Veranlassung geben, eine genauere Kenntniß der Wasserstände in bestimmten Zahlenverhältnissen sich zu verschaffen.

ad §. 9. Die Einsendung der Tabellen von Seiten der K. Reg. ist nicht durchgängig in denselben Zeit-Abschnitten, zum Theil monatlich (nach der älteren Instr. §. 5.), zum Theil vierteljährlich, meistentheils aber erst nach dem Schlusse des Jahres erfolgt. Die zeitige Kenntniß eingetretener hoher oder niederer Wasserstände ist uns oft wichtig, und wir müssen wünschen, die Tabellen wenigstens von einigen Haupt-Pegeln jedes Stromes, so wie von den Seehäfen nach dem Schlusse jedes Monats zu erhalten. Die jährlichen Skalen dienen zu bequemer Uebersicht und würden daher auch künftig einzusenden sein, dagegen die früher vorgeschriebenen zehnjährigen Skalen ganz wegfallen können, da die einjährigen für jeden längeren Zeitraum leicht zusammenzustellen sind.

Berlin, den 12. Juli 1845.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

An des K. Geh. Staats- u. Fin. Min., Herrn Flottwell Exc.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 265. Nr. 287.)

4) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. III. (Mellin) v. 24. April 1850 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom. Einsendung der Wasserstandstabellen.

Seitdem die V. über die obere Verwaltung des Bauw. v. 22. Dec. 1849 [1]) mit dem 1. März d. J. zur Ausführung gekommen ist, sind die Wasserstandstabellen häufig noch unter der Adresse der ehemaligen Ober-Bau-Deput. oder auch der technischen Bau-Deput. eingegangen. Die K. Reg. wird daher deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß diese Tabellen an das unterz. Min. einzusenden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 110. Nr. 149.)

---

[1]) Vergl. oben S. 35.

γγ) Verpflichtung der Regierungs=Bau=Räthe und Distrikts=Baubeamten zur alleinigen Erledigung der in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Arbeiten und Bestimmungen über die ausnahmsweise Bewilligung von Hülfsarbeitern und deren Remuneration.

C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 1. Januar 1841 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau=Kom.

Es sind mehrfach von K. Reg. Anträge auf Bewilligung von Diäten an Hülfsarbeiter gemacht worden, welche von ihnen den Distrikts=Baubeamten zur Aufstellung von Bau=Plänen und Anschlägen zu größeren Bauten beigeordnet worden sind, weil die Beamten angeblich durch ihre laufenden Dienstgeschäfte behindert gewesen sein sollen, die Aufträge zu sogenannten außerordentlichen Veranschlagungen zu erledigen. Zur Beseitigung der rücksichtl. der Befriedigung der Hülfsarbeiter demnächst entstehenden Schwierigkeiten bestimme ich Folgendes:

In der Regel muß in Befolgung der Vorschriften des §. 16 der Instr. für die K. Ober=Rechn.=Kammer darauf gehalten werden, daß die Reg.=Bauräthe und die Distrikts=Baubeamten alle in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Veranschlagungen und Vorarbeiten zur Aufstellung eines Bauplans, sowie die dazu gehörenden Vorprüfungen ohne Unterschied des Umfangs und des damit verbundenen Zeitaufwandes selbst erledigen. Anträge auf Bewilligung von Arbeitshülfe sind gehörig zu prüfen, demnächst aber jedesmal vor der Beiordnung eines Hülfsarbeiters zur Entscheidung desjenigen Herrn Verw.=Chefs zu stellen, zu dessen Ressort der Anschlag gehört, welcher nach der Ansicht der K. Reg. die Hülfsleistung bedingen soll, und ist dabei zugleich auf die Bewilligung der erforderl. Geldmittel anzutragen. Werden diese nicht versagt, so hat die K. Reg. zur Erledigung des Auftrages sogleich das Erforderl. zu veranlassen; andernfalls, namentl. dann, wenn die betr. Arbeit als eine solche bezeichnet wird, welche der Baubeamte als laufendes Dienstgeschäft zu erledigen habe, während die Königl. Reg. nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von den besonderen Verhältnissen dafür erachtet, daß der Baubeamte sich dem Auftrage ohne Nachtheil für die laufenden Geschäfte, ohne Arbeitshülfe nicht unterziehen könne, und wenn auf ihren Diätenfonds verwiesen wird, hat die K. Reg. mir das Sachverhältniß vorzutragen und meine Bestimmung abzuwarten. Ich werde dann, wenn die Zuordnung eines Hülfsarbeiters überzeugend als nothwendig dargestellt sein wird, in denjenigen Fällen, welche dem Ressort des Fin. Min. nicht angehören, meine Vermittlung zur Deckung der Kosten der Hülfsarbeit eintreten lassen. Ihren Diäten=Fonds hat die K. Reg. in keinem Falle als dazu geeignet zu betrachten.

Sollte die K. Reg. diese Bestimmung unberücksichtigt lassen, und wie dies mehrfach vorgekommen ist, nach eigenem Ermessen dem Regierungsbaurathe oder einem Distrikts=Baubeamten einen Hülfsarbeiter zuordnen, dessen Befriedigung aber nachträglich in Antrag bringen, so würde ich diese aus den zu meinem Ressort gehörenden Fonds nicht gewähren. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 2. Nr. 4.)

δδ) Amtsfunktionen der Baubeamten bei dem Wechsel der Dienstwohnung Königl. Beamten.

C. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw., (Beuth) v. 4. Aug. 1836 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Frankfurt.

Der K. Reg. wird anl. (a.) Abschrift einer an die Prov.=Steuer=Direktoren und die Reg. zu Potsdam und Frankfurt, unter dem 20 v. M., Seitens des K. Fin. Min. ergangenen C. V. betr. Das Verfahren bei dem Wechsel der Dienstwohnungen der Steuer= ꝛc. Beamten, und die Theilnahme der Baubeamten bei der Uebergabe solcher Wohnungen, zur Nachricht mitgetheilt.

Anl. a.

Aus dem in Folge der Verf. v. 8. April d. J. erstatteten Ber. mehrerer Prov.=Steuerbehörden über die in den J. 1833 bis 1835 eingetretenen Fälle eines Wechsels von Dienstwohnungen der Steuer= ꝛc. Beamten ist ersehen, daß die jedesmalige Zuziehung des Distriktsbaubeamten bei dem Uebergange einer Dienstwohnung an einen andern Inhaber, die Zeit der Baubeamten zu sehr in Anspruch nimmt, und dieselben ihren anderweiten Geschäften zu oft entziehen wird. Die Bestimmungen in der C. V. v. 19. Dec. 1835 unter Nr. 1 werden daher dahin modifizirt, daß beim Eintritt des Ueberganges einer Dienstwohnung an einen andern Inhaber, die dort vorgeschriebene förmliche Uebergabe durch die Oberbeamten der Steuer=Verwaltung allein bewirkt werden kann, und der Distriktsbaubeamte nur dann zu requiren ist, wenn ein neu erbautes, oder durchweg reparirtes Gebäude übergeben wird.

Die Inventarien der Dienstwohnungen, welche der jedesmaligen Uebergabe zum

Grunde zu legen sind, müssen ebenfalls ohne Zuziehung der Baubeamten von den Oberinspektoren oder Oberkontrolleurs aufgenommen werden, welchen auch die Verpflichtung verbleibt, über den Zustand der Dienstwohnungen fortgesetzte Aufsicht zu halten. Diejenigen Provinzial-Steuerbehörden, welche der Aufforderung v. 8. April d. J durch Einreichung der verlangten Nachweisung noch nicht genügt haben, werden nunmehr von dieser Einsendung entbunden. Berlin, den 20. Juli 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

An sämmtl Prov.-Steuer-Direct., an die Reg. zu Potsdam und Frankfurt. (A. XX. 562. — 3. 43.)

εε) Nichtverpflichtung der Kreisbaubeamten zur Aufnahme von Situationsplänen für Retablissements-Projekte bei Feuersbrünsten auf dem Lande.

R. des K. Min. des Inn. u. der P. (Richter) v. 26. Nov. 1832 an die K. Reg. zu Liegnitz.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 25. v. M., die Aufnahme von Situationsplänen für Retablissements-Projekte bei auf dem Lande stattgefundenen Feuersbrünsten betr., im Einverständnisse des K. Min. des J. für H. u. G. 2c. zu erkennen gegeben, daß die Verrichtung von dergl. bloßen Feldmessergeschäften den Kreisbaubeamten allerdings nicht aufgebürdet werden kann, und auch außerhalb ihrer Dienstverpflichtungen liegt. Wenn also solche Arbeiten aus polizeil. Rücksichten nothwendig sind, so ist damit ein Feldmesser oder Baukondukteur zu beauftragen, und dafür aus dem Fonds der K. Reg. zu polizeil. Zwecken zu remuneriren. (A. XVI. 1030. — 4. 110.)

In Betreff solcher Retablissements-Pläne bemerkt das C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 15. Juli 1833 an sämmtl. Landräthe, daß dieselben nur einfach anzufertigen und einzureichen. (A. XVII. 1071. — 4. 123.)

ζζ) Verpflichtung der Baubeamten zur Ertheilung der Atteste über Verabreichung und Verwendung von Bauholz aus Königl. Forsten.

Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 30. Jan. 1817.

Schon früher hat die zweckmäßige Einrichtung bestanden, daß die Baubedienten über alles Holz, welches zu Dom.-, Schul-, Kirchen- und dergl. Bauten aus dem K. Forst ohnentgeltl. hergegeben wurde, ein Attest darüber ertheilen mußten, daß dies Holz wirklich nicht allein vollständig, sondern auch zweckmäßig verwendet worden sei. Diese Einrichtung ist aber in der letzten Zeit fast gar nicht mehr befolgt, und auch von den Forstämtern nicht mehr darauf gedrungen worden.

Bei den immer mehr abnehmenden haubaren Holzbeständen ist es jedoch nothwendig, die zweckmäßige Verwendung der Freihölzer genau zu kontrolliren, und es werden daher:

1) sämmtl. Baubediente hierdurch ernstlich angewiesen, über das Holz von jedem Bau, auch selbst wenn es keiner besondern Abnahme bedarf, sobald dasselbe frei verabreicht ist, genaue Aufsicht zu führen, und nach Beendigung des Baues pflichtmäßig zu bescheinigen, ob und in wiefern das verabreichte Holz zu dem Bau verwendet, ob die anschlagsmäßige Ausführung des Baues stattgefunden, und ob Holz zu anderweiten Dispositionen übrig geblieben, und in welcher Länge und Stärke.

Diese Holzverwendungs-Atteste müssen bei allen Geistlichen, Schulämter-, Forst-, Militair-, Wasser- und privilegirten Bauten, sie mögen durch Entreprise, für Rechnung oder auf eigene Kosten ausgeführt sein, ausgestellt, und den betr. Forstämtern spätestens Ein Jahr nach erfolgter Verabreichung des Holzes übergeben werden.

Auch haben die Baubedienten mehr, als bisher geschehen, darauf zu sehen, daß die alten Holz-Materialien bei Berechnung des erforderlichen Holzbedarfs in Anschlag gebracht, und neues Holz zu Reparaturen nicht früher bewilligt werde, als bis vollständig nachgewiesen worden, daß das zur Reparatur verabreichte Holz wirklich verwendet ist.

Zugleich erhalten:

2) sämmtl Forstämter die Anweisung, am Schluß jeden J. eine Nachweisung von den verabreichten Freihölzern einzusenden, und zwar in folgenden Rubriken:

a) Namen des Berits,
b) Datum der Holzanweisung der Oberbehörden,
c) Gegenstand des Holzverbrauchs,
d) Anzahl des angewiesenen Holzbetrages, nach Zahl, Länge und Stärke,
e) Datum der Anweisung in der Forst,
f) ob der Bau bereits vollführt oder nicht?

g) ob das Abnahme= oder Verwendungs=Attest über das veranschlagte Holz dem Forstamte schon zugefertigt worden oder nicht?

Diese eingegangenen Verwendungs=Atteste sind der Nachweisung selbst beizulegen. (A. I. 78. — 1. 58.)

ηη) In Betreff der Verpflichtungen der Baubeamten in Feuer=Societäts=Angelegenheiten sind die einzelnen Feuer=Societäts=Reglements zu vergleichen.

ϑϑ) Vorschriften in Betreff unentgeltlicher Besorgung amtlicher Funktionen Seitens der Baubeamten.

ααα) Allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung.

1) R. des K. Min. für H. u. G. (v. Bülow) v. 26. Juni 1818 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser und ausschließl. Berlin. Die Regierungs=Baubeamten haben alle Aufträge der Behörde von Amtswegen und ohne Remuneration zu verrichten.

Da der Fall eingetreten, daß von einem K. Baubeamten für die Aufnahme eines Bauplatzes, welcher nach Anordnung der betr. Reg. einem Landmanne zur Errichtung seines Gehöfts angewiesen war, Kosten liquidirt, auch festgesetzt, und von den Bauenden eingezogen worden: so giebt dies Veranlassung, der K. Reg. zur Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß die Baubeamten der Reg. die Verpflichtung haben, die Aufträge der Behörde von Amts wegen und ohne alle besondere Vergeltung, mit Ausschluß der Erstattung ihrer etwanigen Auslagen, zu verrichten, selbst dann, wenn der Gegenstand des Auftrages das Interesse einer Commune oder eines Einzelnen betrifft.

Namentl. gehören hierher alle Untersuchungen, welche an Ort und Stelle über die Zulässigkeit eines Privatbaues in polizeil. Hinsicht angestellt werden. Wenn jedoch in einzelnen Fällen die Anweisung der Pol.=Behörde zum Bau nicht befolgt, und dadurch eine besondere Untersuchung an Ort und Stelle veranlaßt wird, so müssen die Diäten und Fuhrkosten der Baubeamten von den Extrahenten erstattet werden.

(A. XX. 1024. — 4. 192.)

2) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. für G. u. H. Ang. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 11. Okt. 1830 an das K. Ober=Präsid. der Rheinprovinz. Unentgeltliche Beaufsichtigung der bei öffentl. Provinzial=Instituten vorkommenden Bauten durch K. Baubediente.

Wenn bei Instituten, wie die Irren=Heilanstalt zu Siegburg, nicht besondere Architekten angestellt sind, sondern sie von den K. Baubedienten respizirt werden müssen; so haben diese ein solches Geschäft, wozu auch die Beaufsichtigung der vorkommenden Bauten gehört, unentgeltlich zu besorgen ꝛc. (A. XVI. 835. — 4. 94.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), und der K. Verw. für H., F. und Bauw. (Rother), v. 21. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Frankfurt. Verpflichtung der Bau=Inspektoren und Baubeamten zur unentgeltlichen Ausübung ihrer amtlichen Funktionen und Gränzen dieser Verpflichtung.

Der von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 3. Sept. c. geäußerten Ansicht, hinsichtlich der von dem Bauinspektor N. in Anspruch genommenen Vergütung für Beaufsichtigung der Bauten auf den v. N.schen Stiftungsgütern wird dahin beigetreten, daß der Bezirks=Baubeamte allerdings verpflichtet ist, die Baugeschäfte, welche auf jenen Gütern nothwendig werden, unentgeltlich zu übernehmen. Da die Aufsicht auf die gedachte Stiftung zu den amtl. Geschäften der K. Reg. gehört; so sind auch die damit verbundenen baulichen Geschäfte, in soweit sie von der K. Reg. ressortiren, zu den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten der Bezirksbaubeamten zu rechnen, welches mit dem schon in der Cirk. Verf. v. 26. Juni 1818 [1]) ausgesprochenen Grundsatze ganz übereinstimmt. Es scheint indessen, daß die K. Reg. in dem vorl. Falle die Geschäfte des Bauinspektors auch auf specielle Bauausführungen, die in der Regel nicht zu seinem Wirkungskreise gehören, gerichtet hat. Dieselbe wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nur die obere Aufsicht in solchen Fällen dem Distriktsbaubeamten, die wirkliche Ausführung aber nöthigenfalls einen aus dem Stiftungsfonds zu remunerirenden Baukondukteur zu übertragen sein wird, was auch bei Anfertigung der Anschläge geschehen kann, wenn der Bau=Inspektor mit Geschäften überladen ist. (A. XX. 1023. — 4. 192.)

---

[1]) Vergl. oben sub 1.

4) R. der K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) und der F. v. 26. Juni 1837 an die K. Reg. zu Münster. Verpflichtung der Baubeamten zur unentgeltlichen Erledigung der ihnen von der Reg. ertheilten Aufträge.

Aufträge, welche die Reg. den Baubeamten in Folge des ihnen zustehenden Ober-Aufsichtsrechts ertheilen, müssen von denselben unentgeltlich erledigt werden. In dem von der K. Reg. mittelst Ber. v. 23. v. M. zur Sprache gebrachten Fall findet dieser Grundsatz zwar auch seine Anwendung; die K. Reg. hätte aber mit der Untersuchung der fraglichen Kommunal-Wegestrecken im Tecklenburger Kreise nicht den Bau-Inspektor R., sondern den Bau-Inspektor S. beauftragen sollen, da dieser durch die Anweisung zum Kunst-Straßenbau de 1834 S. 45 ausdrücklich zu solchen Verrichtungen verpflichtet ist.

(A. XXI. 543. — 2. 239.)

ββ) Vorschriften in Betreff der unentgeltlichen Revision und Veranschlagung der Train-Remisen.

1) C. R. des K. Min. des H. (G. v. Bülow) v. 18. Aug. 1819 an sämmtl. K. Reg.

In Gefolge einer mit dem K. Kr. Min. stattgehabten Korrespondenz wird hiermit festgesetzt, daß sämmtl. in offenen Städten und außerhalb der Festungen befindlichen Train-Remisen in Beziehung auf die Anfertigung der Bau- und Reparatur-Anschläge zu den von den Civilbaubeamten zu inspicirenden Militair-Gebäuden gehören.

Sobald daher von den Ober-Kriegs-Kommissarien und Train-Direktoren die K. Reg. requirirt wird, die Baubeamten mit den Bau-Revisionen und Veranschlagungen solcher Train-Remisen zu beauftragen, werden sich diese Baubeamten dem Geschäft unentgeltlich unterziehen müssen.

(Act. gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

2) R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 11. April 1820 an die K. Reg. zu Königsberg in Pr., Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Berlin, Magdeburg, Merseburg, Minden, Münster, Düsseldorf u. Coblenz.

Auf den besondern Antrag des K. Kr. Min. wird die K. Reg. angewiesen, auch diejenigen Train-Remisen in den Festungen und Train-Depot-Städten Ihres Verw. Bez., welche innerhalb der Festungswerke liegen, und bei denen keine besondere fortifikatorische Rücksichten eintreten, also mit Ausnahme der bombenfesten Remisen, der Aufsicht der Civilbaubeamten zu übergeben, und die Neubaue und Reparaturen von dieser veranschlagen zu lassen. Sobald daher die K. Reg. von der Militairbehörde requirirt wird, hat dieselbe Ihre Baubeamte mit der Bau-Revision und Veranschlagung solcher Train-Remisen zu beauftragen, wie solches durch die Verf. v. 18. Aug. v. J. bereits in Absicht auf die außerhalb der Festungswerke belegenen Train-Remisen, angeordnet worden ist.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

γγγ) Vorschriften in Betreff der den K. Baubeamten bei Kirchen- und Schulbauten von Amtswegen obliegenden Geschäfte.

1) R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 14. Sept. 1818 an sämmtl. Reg., excl. der zu Erfurt, sämmtl. Konsistorien u. sämmtl. Universitäts-Kuratoren.

Der K. Reg. wird in der Anl. a. eine an die Reg. zu Erfurt ergangene Verf. des K. Min. des H. v. 12. Okt. v. J., in welcher die den K. Baubeamten von Amtswegen obliegenden Geschäfte bei Kirchen- und Schulbauten näher bestimmt sind, zur Nachachtung hieneben mitgetheilt. Unter den Instituten K. Patronats sind, nach der ausdrücklichen Erklärung des Min. des H., alle und jede milde Stiftungen u. s. w. zu verstehen, welche unter der unmittelbaren Verw. des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranstalten 2c. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden müßten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer Remuneration und unter Genehmigung des unterz. Min. angestellt ist, verbleibt es bis zu dessen Abgange bei dieser schon erfolgten Bewilligung.

Bei denjenigen Lehranstalten, welche das ihnen gehörige Vermögen selbst und unter eignem Namen verwalten, wo also auch nur die Oberaufsicht vom Staate ausgeübt wird, treten dagegen die Hinsichts der Bauten, wo der Staat nicht Patron ist, gegebenen Vorschriften ein.

Anl. a.

Der Reg. wird auf den Ber. v. 21. v. M. eröffnet, daß alle Kirchen- und Schulbausachen bei Instituten K. Patronats, alle Geschäfte bei Gemeindebauen und bei Kirchen- und Schulbauen nicht K. Patronats, in soweit die K. Reg. vermöge der derselben obliegenden Oberaufsicht, den Baubeamten dabei Aufträge ertheilt, z. B. wenn ein Privat-

Patron einen Kirchenbau ausführt und die K. Reg. eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Kommunalgebäuden, Kirchen- und Schulhäusern der Privatpatrone zu veranlassen findet, alle diese und andere baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den K. Baubeamten von Amtswegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkostenentschädigung zu verrichten obliegen. Wird ihnen dagegen der Auftrag ertheilt, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeinde oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, so gebühren ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten.

Wenn es die K. Reg. für nöthig erachtet, so kann nach diesen Bestimmungen zwar eine Bekanntmachung im Amtsbl. erlassen werden. Von den Landräthen dürfen jedoch nur in höchst dringenden Polizei-Vorfällen Requisitionen an die Baubeamten erlassen werden, und in der Regel dürfen diese nur von der K. Reg. ausgehen, weil sonst die landräthlichen Requisitionen mit den Dienstgeschäften der Baubeamten und den an dieselben von der K. Reg. unmittelbar ergangenen Verf. auf eine diesen Beamten beschwerliche, dem Dienste nachtheilige Weise kollidirt würden. Berlin, den 12. Okt. 1817.

Min. der Fin. und des H. Sechste General-Verwaltung.

An die K. Reg. zu Erfurt.

(A. II. 723. — 3. 45.)

2) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 10. Okt. 1818.

Das K. hohe Min. der Fin. u. d. H. hat bereits unterm 12. Okt. 1817 die Verf. erlassen, daß alle Kirchen- und Schulbausachen bei Instituten K. Patronats, und alle Geschäfte bei Gemeinbauten und bei Kirchen- und Schulbauten nicht K. Patronats, in soweit die Reg., vermöge der denselben obliegenden Oberaufsicht, den Baubeamten dabei Aufträge ertheilen (z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausführt, und die Reg. eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Kommunalgebäuden, Kirchen- oder Schulhäusern der Privatpatronate zu veranlassen finden), alle diese und andere baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den K. Baubeamten von Amtswegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkostenentschädigung zu verrichten obliegen. Dagegen sollen, wenn ihnen der Auftrag ertheilt wird, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeinde oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten gebühren. Nach der uns durch ein R. des K. hohen Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 14. Sept. d. J. zur Kenntniß gebrachten ausdrücklichen Erklärung des K. hohen Min. des H. sind aber unter den Instituten K. Patronats alle und jede milde Stiftungen u. s. w. zu verstehen, welche unter der unmittelbaren Verw. des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranstalten u. s. w. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden müßten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer bestimmten Remuneration und unter Genehmigung des gedachten K. Min. der G., U. u. Med. Ang. angestellt ist, soll es bis zu dessen Abgange bei dieser schon erfolgten Bewilligung verbleiben. Bei denjenigen Lehranstalten aber, welche das ihnen gehörige Vermögen selbst und unter eigenem Namen verwalten, wo also auch nur die Oberaufsicht vom Staate ausgeübt wird, sollen dagegen die Hinsichts der Bauten, wo der Staat nicht Patron ist, oben gegebenen Vorschriften eintreten ꝛc.

(A. II. 1036. — 4. 38.)

δδδ) Vorschriften wegen unentgeltlicher Besorgung der Baugeschäfte der K. Justizbehörden Seitens der K. Baubeamten.

C. R. des K. Just. Min. (Sack) v. 26. Aug. 1831 an sämmtl. K. Gerichtsbehörden.

Durch das C. v. 7. Mai 1822[1]) ist festgesetzt worden, daß die Baubeamten der K. Reg. innerhalb des ihnen angemessenen Geschäfts-Bezirks, die Baugeschäfte der K. Justiz-Behörden eben so wie alle andere K. Bauten, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeltlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben. Nach einer Erklärung des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. v. 13. d. M. findet diese Bestimmung auch dann Anwendung, wenn das Geschäft von dem Baubeamten nicht auf einer Rundreise in dem Geschäfts-Bez. hat vorgenommen werden können. (A. XV. 529. — 3. 5.)

εεε) Vorschriften wegen unentgeltlicher Aufnahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwerken Seitens der Bezirks-Bauinspektoren.

---

[1]) Vergl. unten bei den Justizbauten.

C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 5. Aug. 1839 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen in Westphalen und der Rheinprovinz.

Die Aufnahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwerken gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Bez. Bau-Inspektoren, wie dies auch schon bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen worden ist. Durch frühere Verf. des K. Fin. Min., resp. v. 10. April 1816 und 17. Jan. 1818, mittelst welcher wegen Aufnahme der Gebäude-Inventarien rc. neue Anordnungen erfolgten, wurde zwar, zur Förderung der fraglichen Arbeiten, die damals noch von bedeutendem Umfange waren, nachgegeben, den Bau-Inspektoren für jedes Vorwerk zehn Thlr. zu bewilligen, um das Geschäft unter ihrer Leitung durch Kondukteure besorgen zu lassen. Späterhin sind auch an einzelne Reg., wegen der für diese Arbeiten zu bewilligenden Remunerationen, noch anderweite Bestimmungen ergangen. Da jedoch gegenwärtig vorauszusetzen ist, daß die Aufnahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwerken beendigt sei, und daß es sich nur noch um Fortführung dieser Inventarien, nach Maßgabe der C. V. v. 12. Mai 1832 handele, und da in den einzelnen Fällen, wo dennoch solche Inventarien erst neu aufgenommen werden müssen, diese Arbeit wohl von den Bau-Inspektoren wird verlangt werden können, ohne daß ihnen dafür besondere Remunerationen oder Vergütungen für anzunehmende desfallsige Hülfe zu bewilligen sein werden, so finden die früheren Bestimmungen, bezüglich auf die Remunerirung der Bau-Inspektoren für die Aufnahme der Gebäude-Inventarien rc. auf den Domainen-Vorwerken, keine Anwendung mehr, so daß also desfallsige Zahlungen in der Regel nicht mehr vorkommen können.

Sollten jedoch solche in einzelnen Fällen, nach den obwaltenden besondern Umständen, nicht zu vermeiden sein, so hat die K. Reg. jedesmal zuvor deshalb an mich zur Genehmigung zu berichten. (A. XXIII. 559. — 3. 29.)

ηηη) Vorschriften in Betreff der Verpflichtung der Baubeamten zur unentgeltlichen Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiholz-Berechtigten und des aus K. Forsten zu verabfolgenden Bauholzes.

1) Publ. der K. Reg. zu Marienwerder v. 27. Okt. 1823.

Von den hohen Min. des H. u. der Fin. ist festgesetzt:

daß die Baubeamten für Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiholzberechtigten, und für Veranschlagung solcher Hölzer, die ex gratia aus den K. Forsten frei bewilliget werden, sowie für Abnahme der Bauten, Behufs der Ausstellung des Verwendungs-Attestes, weder Gebühren noch Fuhrkosten liquidiren dürfen.

Solches wird hiermit rc. zur Kenntniß gebracht. (A. VII. 804. — 4. 37.)

2) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 7. März 1833 an sämmtl. K. Bau-Inspektoren.

Wenn nach der Dienst-Anweisung für die Baubeamten v. 13. Febr. d. J. §. 3. Lit. d. dieselben bei der Veranschlagung des Bauholzbedarfs für die zu dessen Empfang aus K. Forsten berechtigten Privatgüter- und emphyteutischen Grund- und Mühlenbesitzer auf reglementsmäßige Vergütigung Anspruch machen können, so finden wir uns veranlaßt, diese Bestimmung dahin näher zu deklariren, daß ihnen ein solcher Anspruch nur in dem Falle zusteht, wo die Holzberechtigten, deren Sache es ist, ihren jedesmaligen Bedarf an Bau- und Reparaturholz durch einen speziellen Anschlag gehörig nachzuweisen, sich wegen dieser Veranschlagung unmittelbar an sie wenden. Hat dagegen die K. Reg. irgend eine Veranlassung, ausnahmsweise den Bau-Inspektoren eine solche Veranschlagung aufzutragen, so haben sie sich diesem Geschäft, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird, ex officio zu unterziehen, ohne also dafür Gebühren verlangen zu können.

Eben so wenig steht ihnen auch eine Vergütung für die im Auftrage der Behörde vorzunehmende Revision derjenigen Anschläge zu, welche die Holzberechtigten zum Nachweis ihres Holzbedarfs von andern Sachverständigen fertigen lassen.

(A. XVII. 61. — 1. 36.)

ζζζ) Vorschriften über die unentgeltliche Wirksamkeit der K. Baubeamten bei Kommunalbauten.

1) C. R. der K. Min. der Fin. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 29. April 1817 an sämmtl. K. Reg. jenseits der Weser.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 4. des Amtsbl. der K. Reg. zu Cöln von diesem Jahre enthaltene Bekanntmachung:

daß Kommunalbau-Gegenstände, welche die Summe von 25 Thlrn. überschreiten, der Revision der K. Baubeamten unterworfen werden sollen,

und die auf Veranlassung des Min. des J. von Ihr an die Baubedienten des dortigen Depart. unterm 25. v. M. erlassene Verf., nach welcher denselben für die Revision und Festsetzung der ihnen von Landräthen und Bürgermeistern zugestellten Kosten-Anschläge

und Rechnungen verhältnißmäßige Gebühren versprochen worden sind, finden die unterz. Min. sich bewogen, zufolge getroffener Uebereinkunft hierdurch näher zu bestimmen:

daß in allen Fällen, wo die K. Reg., vermöge Ihrer Oberaufsicht über das Kommunalbauwesen, den Baubeamten etwas hierauf einschlagendes zu besorgen giebt, solches durch selbige von Amtswegen für ihren Gehalt, und die ihnen bewilligten Fuhrkosten, ohne anderweitige Entschädigung, verrichtet werden muß; wogegen denselben, wenn ihnen ein spezieller Auftrag ertheilt wird, Geschäfte zu verrichten, welche eine Gemeine sonst selbst besorgen zu lassen verpflichtet sein würde, taxmäßige Diäten und Reisekosten gebühren.

Hiernach ꝛc. (A. I. 158. — 2. 103.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 29. Jan. 1819 an die K. Reg. zu Königsberg.

In dem Ber. v. 15. v. M. trägt der dortige Magistrat darauf an, daß die V. d. K. G. u. H. Min. v. 26. Juni v. J., nach welcher die Baubedienten der K. Reg. alle Aufträge der Polizeibehörden ohne besondere Remuneration verrichten sollen, nicht auf die städtischen Baubeamten ausgedehnt, sondern diesen die taxmäßigen Gebühren in den Fällen, wo sie solche bisher genossen, auch ferner belassen werden mögen.

In der Voraussetzung, daß die gedachten städtischen Baubedienten auf diese Gebühren patentirt worden sind, und bei Aufhebung derselben von der Kommune Entschädigung zu fordern haben würden, scheint der Wunsch der Stadtverordneten, daß die bisherige Einrichtung beibehalten werde, de concedendis zu sein. Denn die erwähnte, von dem K. H. Min. auf die Veranlassung des unterz. Min. erlassene Verf., handelt von K. Beamten, und geht von der Voraussetzung aus, daß diese Offizianten bei Normirung der Gehalte bereits vollständig entschädigt worden, welches aber rücksichtlich der Kommunalbau-Offizianten nicht immer der Fall ist.

Die K. Reg. hat daher dem Antrage des Mag. zu deferiren und zu berichten, wie diesem Mandate genüget ist.

Uebrigens ist der gegenwärtige Antrag wohl zu unterscheiden von der im J. 1815 zur Sprache gebrachten Frage, in welcher es streitig gewesen, welche officia zu den speziell zu remunerirenden zu zählen, und versteht es sich von selbst, daß durch diese Verf. nicht Gebühren bewilligt werden sollen, die auch nach der bisherigen Verfassung den Bau-Offizianten nicht zugestanden haben. (A. III. 237. — 1. 152.)

ddd) Verpflichtung der Distriktsbaubeamten zur unentgeltlichen Beaufsichtigung und Abnahme der Meisterbaue.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Merseburg v. 3. März 1837.

Durch ein R. des K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. v. 7. Mai 1835 ist festgesetzt worden, daß die Beaufsichtigung des Meisterbaues, wenn derselbe außerhalb des Sitzes der K. Prüfungs-Kommission geführt wird, eine unentgeltlich zu verrichtende Obliegenheit der Distriktsbaubeamten ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser zugleich Mitglied derjenigen K. Prüfungs-Kommission ist, welche die Prüfung des den Meisterbau ausführenden Kandidaten vorgenommen hat. Auch für die Beiwohnung einer, von den Innungen ausgehenden Prüfung, kann der Baubeamte keine Gebühren oder Reisekosten verlangen.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß nach der Instruktion für die Prüfung der Bauhandwerker, von dem Stückmeister überhaupt nur fünf Thaler zu entrichten sind, und mithin die Kreisbau-Inspektoren, welche auf Ersuchen einer der bestehenden K. Prüfungs-Kommissionen einen in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Meisterbau kontrolliren und abnehmen, dafür keine Vergütung verlangen können, diese Mühwaltung vielmehr zu ihren Offizial-Geschäften gehört. (A. XXI. 245. — 1. 245.)

eee) Verpflichtung der Baubeamten zur unentgeltlichen polizeilichen Revision der Dampfkessel und Dampfkessel-Anlagen.

R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 24. Mai 1851 an die K. Reg. zu N. N., und abschriftl. an sämmtl. K. Reg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 12. März d. J., daß die darin angeführten Gründe mich nicht bestimmen können, in Beziehung auf die polizeiliche Revision der Dampfkessel und Dampfkessel-Anlagen von dem allgemeinen Grundsatze abzuweichen, wonach die Baubeamten die ihnen im öffentlichen polizeilichen Interesse ertheilten Aufträge ohne besondere Vergeltung für das ihnen vom Staate gewährte Gehalt und die sonstigen Emolumente auszurichten haben, wenn es sich dabei auch um Anlagen von Privatpersonen handelt. Es muß daher bei der früheren Entscheidung dahin sein Bewenden

behalten, daß den Baubeamten auch für dergleichen Aufträge keine Gebühren bewilligt werden dürfen.

Daß von anderen Behörden nach anderen Grundsätzen verfahren würde, ist hier nicht bekannt und kaum anzunehmen, da der allgemeine Grundsatz sämmtlichen Regierungen wiederholt in Erinnerung gebracht ist und der §. 2. des Regul. über die Anlage von Dampfkesseln v. 6. Sept. 1848 die Revision der Dampfkessel-Anlagen im allgemeinen polizeilichen Interesse ausdrücklich vorschreibt. Indessen ist aus jener Anzeige Veranlassung genommen, sämmtlichen K. Reg. Abschrift dieser Verf. mitzutheilen, um sich danach gleichmäßig zu achten. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 119. Nr. 136.)

β) Urlaub und Stellvertretung.

Vergl. in Thl. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik).

γ) Uebernahme von Nebenämtern und Nebengeschäften.

Vergl. ebendaselbst.

In dieser Beziehung sind auch folgende Reskripte zu bemerken:

αα) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 15. Sept. 1825 an sämmtl. K. Reg. u. an die K. Min. Bau-Kom. Anfertigung von Bau-Entwürfen und Ausführung von Bauten durch K. Baubeamte für Privatpersonen.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß es den in K. Besoldung stehenden Baubeamten, als: den Reg.-Bau-Räthen, Bau-Inspektoren und Bau-Kondukteuren, zwar nach wie vor gestattet sein soll, Bau-Entwürfe mit den dazu erforderlichen Zeichnungen für Privatpersonen auszuarbeiten; aber nicht die Aufsicht, oder wohl gar die Ausführung solcher Privat-Baue, ohne die spezielle nur ausnahmsweise zu ertheilende Genehmigung des Min. d. J. zu übernehmen.

Die K. Reg. wird angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift auf das genaueste nachgekommen werde. (A. IX. 747.—3. 147.)

ββ) C. R. des K. M. des J. für H. u. Gew. (v. Schuckmann) v. 14. Dec. 1832 an sämmtl. K. Reg. Zulässigkeit der Ausführung von Privatbauten durch noch nicht angestellte Bau-Kondukteurs.

Das Min. des J. für H. u. G. Ang. will gestatten, daß Bau-Kondukteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung, und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung, sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen, und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bau-Kondukteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bau-Kondukteurs bei den Reg. wie die aller übrigen geschehen müssen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bauausführungen anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, diese Bestimmungen durch ihre Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, außerdem aber diese Bau-Kondukteurs darauf aufmerksam zu machen, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wege-Baumeisters sei, und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen könne, sie jedenfalls wohl thun würden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe sie Privat-Baumeister werden. (A. XVI. 1019. — 1. 109.)

δ) Ueber die Theilnahme der Baubeamten an der Ausführung konzessionirter Eisenbahnen sind ergangen:

1) C. R. des K. Fin. M. (Beuth) v. 25. Sept. 1844 an sämmtl. K. Reg.

Hinsichtlich der Theilnahme etatsmäßiger Baubeamten an der Ausführung konzessionirter Eisenbahnen sind Allerh. Orts nachfolgende Grundsätze genehmigt worden:

1) Den Baubeamten wird, während dieselben im Staatsdienste sich befinden, die Uebernahme einzelner Geschäfte nur ausnahmsweise, und zwar nur höchstens während eines Zeitraums von einigen Wochen, und auch dies nur unter meiner speziellen Genehmigung, gestattet.

2) Etatsmäßig angestellte Baubeamte, welche eine dauernde Beschäftigung bei einer konzessionirten Eisenbahn übernehmen wollen, erhalten die Erlaubniß zum einstweiligen Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf einen bestimmten, höchstens 6 Jahre dauernden Zeitraum. Deren Stellen werden zwar wieder besetzt, dabei wird aber zugleich nachgelassen,

3) daß wenn dergleichen Baubeamte vor Ablauf der bestimmten Zeit sich zum Wiedereintritt in den Staatsdienst melden, dafür gesorgt werde, dieselben, wenn sonst gegen

ihre moralische Führung oder gegen ihre fortdauernde Tüchtigkeit für die wiedereinzunehmende Stelle keine erhebliche Bedenken eingetreten sind, ihrem früherem Range und Einkommen gemäß wieder anzustellen, sobald sich dazu eine schickliche Gelegenheit darbietet. Die Zwischenzeit wird jedoch in keiner Beziehung als Staatsdienst angerechnet.

4) Wenn die Anmeldung zum Wiedereintritt in den Staatsdienst oder zur Pensionirung nicht während der Zeit erfolgt, für welche dem Beamten den Staatsdienst zu verlassen nachgegeben ist, so wird ein Anspruch auf Wiederanstellung oder Pensionirung nicht anerkannt.

5) In allen Fällen aber darf es sich bei den Beamten nicht um ein ihnen für den Wieder-Eintritt in den öffentlichen Dienst zustehendes förmliches Recht handeln, sondern die vorgesetzte Behörde hat je nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Veranlassung zu ermessen, wie weit innerhalb der obigen Grenzen mit derartigen Zugeständnissen zu gehen, oder auch, ob diese, nach Beschaffenheit der Umstände, gänzlich zu versagen seien.

Die K. Reg. hat den Baubeamten Ihres Bezirks von diesen Bedingungen (ohne öffentliche Bekanntmachung) mit dem Eröffnen Kenntniß zu geben, daß auch die Projektionsarbeiten für Eisenbahnen, welche bei ihrer großen Ausdehnung kaum anders als mit Hintansetzung der amtlichen Geschäfte von denselben gefertigt werden können, von ihnen nicht ohne diesseitige Genehmigung übernommen werden dürfen, und daß das C. R. v. 15. Sept. 1825[1]) auf dergl. Arbeiten keine Anwendung finde.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 13, 497.)

2) C. R. desselben Min. v. 30. März 1845.

Es hat sich mit dem Interesse des K. Dienstes als unvereinbar ergeben, den Baubeamten behufs der Beschäftigung beim Eisenbahnbau das einstweilige Ausscheiden aus dem Staatsdienste mit Vorbehalt des Wiedereintritts ferner noch zu gestatten, wie dies nach Inhalt des C v. 25. Sept. v. J. zur Beförderung des Eisenbahnbaues beim Beginn desselben Allerh. Orts nachgegeben worden ist. Se. Maj. der König haben daher bestimmt, daß in Zukunft den im Staatsdienste etatsmäßig angestellten Baubeamten eine dauernde Beschäftigung bei Eisenbahnen nur dann, wann sie ohne Aussicht auf Wiederanstellung aus dem Staatsdienste ausscheiden wollen, gestattet werde.

Die K. Reg. hat hiervon den Baubeamten Ihres Bezirks (ohne öffentliche Bekanntmachung) Nachricht zu geben. (Act. gen. des Fin. Min., IV. 3862.)

3) C. R. desselben Min. v. 31. März 1845.

Die bedeutenden pekuniären Vortheile, welche die Beschäftigung bei den gegenwärtig in großer Ausdehnung Statt findenden Eisenbahnbauten den Bau-Kondukteuren gewährt, haben dazu Veranlassung gegeben, daß dieselben sich vorzugsweise dieser Beschäftigung zuwenden, und daß es sowohl für die Bau-Ausführungen des Staats, als auch für die Anstellungen vielfach an tüchtigen und bewährten Bau-Kondukteuren mangelt. Da Diejenigen, welche eine solche mit größerer Einnahme verbundene Beschäftigung vorziehen, eine Gleichstellung mit Denen, welche den Bedürfnissen des Staats genügen, nicht in Anspruch nehmen dürfen, so haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß den Bau-Kondukteuren nur eine dreijährige Beschäftigung bei Eisenbahnbauten bei ihrer künftigen Anstellung im Staatsdienste und bei ihrer Pensionirung in Anrechnung gebracht werde.

Die K. Reg. hat den in Ihrem Bez. beschäftigten Bau-Kondukteuren (ohne öffentliche Bekanntmachung) hiervon Nachricht zu geben. (Act. gen. des Fin. Min., IV. 3862.)

b) Verpflichtung zur Haltung eigenen Fuhrwerkes oder eines Reitpferdes.

1) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v. 7. Febr. 1835, an sämmtl. K. Reg.

Durch die C. V. v. 15. Dec. v. J. (Anl. a.), ist den Wegebaubeamten die Verpflichtung auferlegt worden, für die ihnen gewährte fixirte Fahrkosten-Entschädigung sich mit einem eigenen Fuhrwerke, oder doch mit einem Reitpferde zu versehen.

Da sich auch unter den Landbaubeamten Mehrere befinden, welche kein eigenes Fuhrwerk halten, sondern ihre Dienstreisen mittelst gemietheter Fuhren oder zu Fuße verrichten, hierdurch indeß der Nachtheil entsteht, daß jene Beamten entweder um die Fuhrkosten zu sparen, ihre Dienstreisen möglichst zu vermindern oder abzukürzen suchen, oder wenn sie zu Fuße reisen, die Dienstreisen zu langsam verrichten und unnöthigen Zeitaufwand veranlassen; so muß den Landbau-Inspektoren und Landbaumeistern dies Halten

---

[1]) Vergl. das C. R. v. 15. Sept. 1825 oben S. 158.

von Gespann mit Fuhrwerk, oder den Umständen nach, wenigstens eines Reitpferdes in gleicher Art, wie den Wegebaubeamten, zur Pflicht gemacht werden ꝛc.

Anl. a.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 8. Juni c.

ob es dem Wegebauinspektor N. und dem Wegebaumeister N. zu gestatten sei, ihre Dienstreisen mittelst gemietheter Fuhrwerke zu verrichten,

eröffne ich Derselben, daß ich nicht darin willigen kann, sondern verlangen muß, daß ein jeder Chaussee-Baubeamter sich mit einem eigenen Fuhrwerke versehe, damit gedachte Beamten, ohne die jedesmaligen Miethskosten zu scheuen, ihre Dienstbezirke so oft als möglich bereisen, worauf es bei der Beaufsichtigung der Kunststraßen wesentlich ankommt.

Da diese Baubeamten niemals schweres Gepäck bei sich führen, so wird zu ihrem Fortkommen ein leichtes einspänniges Fuhrwerk vollkommen genügen.

Das bisherige Aversum der Wegebaumeister wird durch den neuen Chaussee-Aufsichtsetat, in soweit es nöthig, erhöhet werden, um jedem Einwande, daß damit nicht ausgereicht werden könne, vorzubeugen. Zu diesem haben die Oberwege- und Wegebau-Inspektoren ohnedies keinen Grund, da das ihnen bewilligte Aversum ungefähr doppelt soviel, als das der Wegebaumeister beträgt, sie dafür allenfalls auch zwei Pferde halten können. Uebrigens bleibt es den Wegebaumeistern unbenommen, ihre Dienstreisen zu Pferde zu verrichten ꝛc. (A. XIX. 492.—2. 134.)

2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Pommeresche) v. 9. Jan. 1853 an sämmtl. K. Reg.

Nachdem den Baubeamten bei der Organisation der Bau-Verwaltung eine angemessene Reisekosten-Entschädigung, und außerdem noch eine Hülfe bei der Anfertigung des mechanischen Schreibwerkes bewilligt worden ist, muß im Interesse des Dienstes darauf gehalten werden, daß die sämmtlichen Baubeamten, mit Ausnahme derjenigen, die von mir ausdrücklich davon entbunden sind, nunmehr eigenes Dienstfuhrwerk halten. Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen und bei drei Monaten über die Ausführung zu berichten. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 35. Nr. 19.)

c) In Betreff der Disciplinar-Verhältnisse der Baubeamten vergl. das G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (G. S. 1852. S. 465 ff.)

II.

Rechtsverhältnisse der Bau- und Wegebeamten in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten.

A. Im Allgemeinen vergl. den betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pragmatik (in Thl. III. des Werkes).

B. Insbesondere rücksichtlich:

a) des Heiraths-Konsenses.

In Folge der K. O. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unzulässig erklärt worden war, wurde durch Beschluß des Staats-Min. v. 7. Nov. 1839 (Justizminist. Bl. 1839. S. 302.) festgestellt, daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten des Ehekonsenses bedürfen. Dieser Grundsatz findet daher auch auf die Beamten des Bau- und Wegewesens Anwendung.

b) Exekution wegen Schulden.

Die besonderen Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen sie verhängten Exekutionen kommen auch den Bau- und Wegebeamten zu Statten.

α) Bei Auspfändungen müssen ihnen daher die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, auch die nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten der Frau und Kinder, freigelassen werden, wofern nicht die Schulden aus unerlaubten Handlungen entsprangen, in welchem Falle jedes Exekutions-Beneficium wegfällt (A. G. O., Thl. I. Tit. 24. Anh. 156. 157.); auch ist das sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von

der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen. (K. O. v. 11. Dec. 1831, G. S. 1832. S. 2.)

β) In Betreff der Gehaltsbeschlagnahme im Wege der Exekution steht den Bau- und Wegebeamten rücksichtlich ihrer Diensteinkünfte das Privilegium sämmtlicher Beamten zu, das Einkommen bis zu 400 Thlr. ganz und von dem diese Summe übersteigenden Betrage die Hälfte frei zu behalten.

(A. G. O., Anh. 160.)

Wegen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen und wegen kurrenter öffentlicher Abgaben kann jedoch das ganze Gehalt, wegen Alimentenforderungen, soweit sie vom Tage der Klageanmeldung laufen, die Hälfte des ganzen Gehaltes in Beschlag genommen werden.

(A. G. O. I. 24. Anh. §§. 168—170 u. Erg. u. Erl. des Preuß. Rechtsb. Bd. 7. S. 735 ff.)

Auch werden die Kosten der Stellvertretung bei eintretender Dienstunfähigkeit eines Beamten, der Gehaltsabzüge erleidet, nicht von dem ganzen Gehalte vorweg abgezogen, sondern aus dessen abzugsfreiem Theile entnommen.

(K. O. v 21. April 1841, Just Min Bl. 1841. S. 182.)

γ) Die Befreiung der Beamten vom Personal-Arrest wegen Schulden kommt den Bau- und Wegebeamten in dem gesetzlichen Umfange dieses Privilegiums ebenfalls zu statten (A. G. O., Anh. § 174.); doch können sie, gleich den übrigen Beamten, zur Ableistung des Manifestationseides durch Personalarrest angehalten werden.

(R. d. Just Min. v. 20. Aug. 1835. Jahrb. Bd. 46. S. 119, Gräff. Bd. 8. S. 201.)

c) Besteuerung.

Die Exemtion der Staatsbeamten von öffentlichen Lasten auf Grund des §. 112. Tit. 10. Thl. II. A. L. R. findet nicht mehr statt. Eine Befreiung von Grund- und Gewerbesteuer kompetirte ihnen niemals; in Betreff der Klassensteuer, ist sie ihnen schon durch das G. v. 30. Mai 1820. §. 2. (G. S. 1820. S. 140.) entzogen, und die indirekten Steuern lassen ihrer Natur nach keine derartige Ausnahme zu.

Von Gemeindelasten sind Beamte nicht befreiet, doch kommen ihnen die Begünstigungen des Ges. v. 11. Juli 1822 [1]) (G. S. 1822. S. 184.) zu Statten.

d) Betreibung von Gewerben.

Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bestimmt im §. 19., daß alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Haushaltes, eingeholt werden. (G. S. 1845. S. 44.)

e) Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen.

Vergl. den betr. Abschn. der Staatsdienst-Pragmatik (Thl. III. des Werkes).

Dritte Unter-Abtheilung.

Ende des Staatsdienstes.

Vergl. den betr. Abschn. der Staatsdienst-Pragmatik (Thl. III. des Werkes).

A. Durch den Tod des Beamten.

Die A. G. O. Thl. II. Tit. 5. enthält in den §§. 6. 7. u. 31 Vorschriften

---

[1]) Vergl. dies Ges. nebst sämmtl. Erläut. desselben in v. Rönne's Städte-Ordn. (Breslau bei G. Ph. Aderholz. 1843.) S. 273. ff.

für die Sicherstellung der Gelder und aller Sachen, welche ein verstorbener Beamter als zu seinem Amte gehörig in Verwahrung gehabt hat. Vergl. auch das R. des K. Justiz-Min. v. 8. Juli 1822. (Jahrb. XX. 44., Gräff, III. 15.) Nach diesen Vorschriften kann die Regierung, unter welcher ein Beamter des Bau- und Wegewesens stand, bei seinem Ableben die im §. 6. a. a. O. gestattete Versiegelung und Absonderung vornehmen lassen, selbst wenn in Betreff des übrigen Nachlasses keine gerichtliche Siegelung[1]) vorgenommen wird, und bei stattfindender gerichtlicher Siegelung an die Zimmer und Behältnisse, worin Amts-Akten zu vermuthen sind, ihre Siegel ebenfalls anlegen.

Von der durch die Gerichte veranlaßten Siegelung der Verlassenschaft eines Reg.-Beamten haben sie der Reg. jederzeit Nachricht zu geben, und bei der Entsiegelung die Akten und amtlichen Papiere dem Kommissarius der Reg. auszuhändigen. (A. G. O., Anh. §§. 433. 436.)

In Betreff der als Staatseigenthum anzusehenden Geistesarbeiten verstorbener Beamten ist in dem Schreiben des K. Just. Min. v. 3. Febr. 1816 der Grundsatz ausgesprochen, daß Alles, was ein Staatsdiener im Dienste und zum Zwecke des Dienstes, mithin Amts und Berufs halber, angefertiget, nicht sein Privateigenthum, sondern Eigenthum des Staates wird, solche Arbeiten daher als dem gemeinen Verkehr entzogen betrachtet, von dem Privatnachlasse des Verstorbenen abgesondert und der vorgesetzten Behörde abgeliefert werden sollen, daß jedoch dafür den Erben in den Fällen eine Gratifikation zuzubilligen ist, wo für die Arbeit der Verstorbene selbst darauf Anspruch gehabt haben würde.

(Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff 2c. Bd. 8. S. 468.)

B. Freiwilliger Austritt aus dem Amte.

In Ansehung der freiwilligen Niederlegung des Amtes bestimmt das A. L. R. Th. II. Tit. 10.:

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

C. Unfreiwillige Amtsentlassung.

Vergl. das G. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852. S. 465 ff.) in Th. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik.)

---

[1]) Ueber die Fälle, wo solche von Amtswegen stattfindet, vergl. A. L. R. I. 9. §§. 461 bis 463. u. II. 18. §§. 372—375, u. A. G. O. Thl. II. Tit. 5. §§. 4 ff.

Zweiter Titel.

Besondere Vorschriften bezüglich der einzelnen Gattungen der Bau- und Wege-Beamten.

Erste Unter-Abtheilung.

Die Feldmesser. (Kondukteure.)

I.

Eintritt in den Staatsdienst.

A. Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung.

a) Vergl. in Betreff des nöthigen Staatbürgerthumes, sowie des unbescholtenen Lebenswandels Th. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik).

In Hinsicht des Staatsbürgerthums insbesondere erging das R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 25. Mai 1844 an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Zulassung von Ausländern zu Feldmessern im Inlande.

Gleichzeitig erhält die K. Gen. Kom. in der Anl. (a.) Abschrift der wegen des Feldmesser-Examens der Ausländer unterm 14. Febr. 1834 ergangenen C. V. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Anl. a.

Es ist beschlossen worden, daß, wie dies bereits in ähnlicher Weise rücksichtlich der im Justizdienst Anstellung Suchenden angeordnet ist, bei den K. Reg. und allen übrigen Verw.-Behörden fortan kein Ausländer zur ersten Anstellung oder zur Beschäftigung zugelassen werde, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Min., von welchen die Behörden ressortiren, wobei die Anstellung oder Beschäftigung Statt finden soll.

Die K. Reg. wird von diesem Beschlusse mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 14. Febr. 1834.

Der Min. des J. für H. u. G. v. Schuckmann. Der Finanz-Min. Maaßen. Der Min. des J. u. d. P. v. Brenn.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 170. Nr. 191.)

b) Christliche Religion.

1) Vergl. oben Tit. I. Unter-Abth. I. ad I. sub B. (s. oben S. 95 ff.)

2) Vergl. auch:

α) R. des K. Min. des H. und des J. v. 31. Jan. 1820.
(A. IV. 7 — 1. 8.)

β) R. der K. Min. des H. u. d. G. und des J. v. 26. Okt. 1820.
(A. IV. 699. — 4. 6.) (s. unten sub C.)

3) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 13. Okt. 1852 an sämmtl. K. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kom. Zulassung jüdischer Feldmesser-Eleven zur Prüfung und Vereidigung als Feldmesser.

Die K. Reg. empfängt hierneben (Anl. a.) Abschrift der wegen Prüfung und Vereidigung eines jüdischen Feldmesser-Eleven unterm 6. d. M. an die K. Reg. in N. erlassenen Verf. zur gleichmäßigen Beachtung.

Anl. a.

Auf den Ber. v. 15. Juni d. J. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Prüfung des jüdischen Feldmesser-Eleven N. zum Feldmesser, wenn er sonst den desfallsigen allgemeinen Vorschriften entspricht, aus dem Grunde, weil er Jude ist, nicht zu versagen ist. Eben so wird derselbe, wenn das Zeugniß der Königlichen technischen Bau-Deputation über seine Prüfung genügend ausfällt und er demnächst auch den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Militair-Verpflichtung genügt hat, zur Vereidigung zuzulassen sein. Die K. Reg. hat dem N. jedoch vor Ertheilung der Prüfungs-Arbeiten ad protocollum ausdrücklich eröffnen zu lassen, daß er durch seine Prüfung resp. Vereidigung als Feldmesser einen

Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste nicht erlange, und namentlich die Ablegung der Feldmesser-Prüfung nicht den Anfang zur Baubeamten-Laufbahn mache. Berlin, den 6. Okt. 1852.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt. Min. für landwirthschaftl. Ang. Im Allerhöchsten Auftrage: Bode.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 269. Nr. 256.)

B. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

1) Das G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe verordnet im §. 118.

Feldmesser und Nivellirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Reg. erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deput. (G. S. 1811. S. 274.)

Dazu:

a) K. O. v. 28. Febr. 1829. Der §. 118 des Ed. v. 7. Sept. 1811 soll im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geometrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, setze Ich auf Ihren Antrag v. 11. d. M. hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 118 des Gewerbe-G. v. 7 Sept. 1811, nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deput., von den Reg. angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie in Anwendung kommen soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die G. S. und zugleich in den Provinzen, worin das G. v. 7. Sept. 1811 bisher noch nicht in Kraft gewesen ist, durch die Amtsbl. der Reg. bekannt machen zu lassen, auch die Reg. und die Ober-Bau-Deput. hiernach mit Anweisung zu versehen. (G. S. 1829. S. 19.)

b) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 26. März 1829 an sämmtl. K. Reg. in den westphälischen und rheinischen Provinzen, so wie an diejenigen zu Merseburg, Erfurt, Posen, Bromberg und Stralsund. Ausübung der geometrischen Praxis durch geprüfte Feldmesser und Nivellirer.

Einem dringenden Gesuch der vereidigten Vermessungs-Kondukteure im Bez. der Reg. zu Aachen um ein Verbot gegen die Ausübung der geometrischen Privat-Praxis durch unbefugte Feldmesser, hat Seitens der Verwaltung nicht gewillfahrt werden können, weil das Gewerbe-Pol.-G. v. 7. Sept. 1811, nach dessen §. 118.

Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deput., von den Regierungen angestellt worden,

dort, wie in mehreren anderen Landestheilen der Monarchie, nicht publizirt, und deshalb bereits früher nur zu bewirken gewesen ist, daß die Gerichte angewiesen worden sind, sich in solchen Fällen, wo es auf eine Ernennung oder Zuordnung von Feldmessern ex officio ankommt, keiner andern als geprüfter Subjekte zu bedienen, dahingegen sich in den Fällen, wo die Parteien sich über einen Feldmesser vereinigen, der freien Wahl derselben rechtlich keine Fessel anlegen ließ.

Wenn jedoch einer Seits der Nachtheil, welcher sowohl dem Gewerbewesen, als den geprüften Feldmessern durch Ausübung der geometrischen Praxis von unqualifizirten Subjekten erwächst, nicht zu verkennen ist, anderer seits es wünschenswerth bleibt, den nämlichen Verkehr im ganzen Staate nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, so bin ich dadurch zu dem Antrage bei des Königs Maj. bewogen worden, die Eingangs erwähnte gesetzliche Vorschrift auf sämmtl. übrige Landestheile der Monarchie, in welchen das Ed. v. 7. Sept. 1811 bisher noch keine Gesetzeskraft gehabt hat, auszudehnen.

Da dieser Antrag die Allerh. Genehmigung erhalten, so wird der K. Reg. hierneben eine beglaubigte Abschrift der desfallsigen K. O. v. 28. v. M. zugefertigt, um die Allerh. Festsetzung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens hat es bei der bisherigen Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst im Auftrage der Ober-Bau-Deput. und nach den deshalb durch das Regul. v. 3. März 1817 ergangenen Vorschriften sein Bewenden. (A. XIII. 158. — 1. 82.)

2) Die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Juni 1845. §. 51. bestimmt:

Die Geschäfte der Bau-Kondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider ꝛc. dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind. (G. S. 1845. S. 46.)

3) Ueber die Prüfung der Feldmesser vergl.:

α) Das C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauwesen v. 8. Sept. 1831,

β) das Regulativ desselben Min. v. 8. Juli 1833.

(Oben Abschn. II., Kap. 6, Tit. 1, Unter-Abth. sub II., S. 111. ff. u. S. 118 ff.)

γ) die R. v. 18. Jan. 1847 u. 5. Juli 1849. (s. oben S. 116.)

C. Vereidigung.

1) Daß die Feldmesser die Eigenschaft öffentlicher Beamten haben und deshalb mit einem Diensteide zu belegen sind, ist in folgenden R. ausgesprochen.

α) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 31. Jan. 1820 an die K. Reg. zu Potsdam.

Bei Beantwortung des Ber. der K. Reg. v. 6. v. M., betr. die Vereidung der Feldmesser, wird Dieselbe auf den §. 118 des Edikts v. 7. Sept. 1811 verwiesen, worin ihre Anstellung, d. i. ihre Annahme als öffentliche Beamte, ausdrücklich angeordnet ist. Auch nach der vormaligen Verfassung waren die Feldmesser immer als Kammer-Kondukteure mit einem förmlichen Diensteide belegt, wie denn eine bloße Verpflichtung als Sachverständige, ihrer Bestimmung in der That nicht genügt. Denn die Feldmesser haben nicht blos ihre Kunst auszuüben, sondern auch die bestehenden Verhältnisse zu konstatiren, wie die Vorschriften in den §§. 17 u. f. w. der Instr. v. 29. April 1813[1]) solches näher angeben. Dazu aber, daß dies mit Wirkung geschehen könne, bedürfen sie der Qualität öffentlicher Beamten, cfr. §. 129. Tit. 10. §. 10. Tit. 13. der Proz. O. Hieraus folgt zugleich, daß Juden nicht als Feldmesser angestellt werden können, da keiner der §§. 8 und 9 des Ed. v. 11. März 1812 genannten Fälle hier stattfindet. Nach dieser Bestimmung hat die K. Reg. zu verfahren. (A. IV. 7. — 1. 8.)

β) R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) u. des J. (v. Schuckmann) v. 26. Okt. 1820 an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 11. d. M. Folgendes eröffnet:

Die Feldmesser haben, als solche, nicht blos ihre Kunst auszuüben, sondern auch die bestehenden Verhältnisse zu constatiren, wie die Vorschriften §. 17 ff. der Instr. v. 29. April 1813 solches näher angeben.

Soll dies mit Wirkung geschehen, so bedürfen sie der Qualität öffentlicher Beamten: cfr. §. 129. Tit 10. u. §. 10. Tit. 13 der Prozeß-Ordn.

Ihre Annahme als solche kann der Gesetzgeber nur im Auge gehabt haben, wenn im §. 118 des Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verh. der Gewerbe von ihrer Anstellung die Rede ist. Auch sind die Feldmesser nach der vormaligen Verfassung immer als Kammer-Kondukteurs mit einem förmlichen Diensteide belegt; wie denn eine bloße Verpflichtung als Sachverständige ihrer Bestimmung in der That nicht würde genügen können.

Hieraus folgt, daß
Juden nicht als Feldmesser angestellt werden können, zumal keiner der §§. 8. u. 9. des (ohnehin in dortiger Provinz noch nicht zur Anwendung kommenden) Ed. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 genannten Fälle hier stattfindet 2c.

(A. IV. 699. — 4. 6.)

γ) R. des K. Min. d. J. (v. Schuckmann) v. 21. Juli 1828, an die K. Reg. zu Oppeln, und zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. Dienstverhältnisse der vereidigten Kondukteure und die für selbige auszufertigenden Heiraths-Konsense.

Der K. Reg. wird auf ihren Ber. v. 17. April d. J., in Betreff der Frage: in welcher Art die Vereidung der nicht mit etatsmäßigem oder fixirtem Gehalte angestellten Kondukteure geschehen solle, und wie überhaupt deren Dienststellung anzunehmen sei? hierdurch eröffnet, daß die Kondukteure, sobald sie vereidigt worden, zu den Staatsbeamten gehören, und daher den allgemeinen Diensteid zu leisten haben. Hieraus folgt, daß die vereidigten Kondukteure bei ihrer Verheirathung des Konsenses ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen. Was aber die Verpflichtung dieser Beamten zum Einkauf ihrer Ehegattinnen in die Wittwenkasse betrifft, so findet von der in der Allerh. K. O. v. 7. Juli 1816 (G. S. Nr. 376.) ertheilten Vorschrift, daß jedem Civilbeamten bei der Nachsuchung der Heiraths-Erlaubniß

---

[1]) Vergl. unten.

der Beitritt zum Wittwen-Verpflegungs-Institut zur Pflicht gemacht, widrigenfalls aber der Konsens verweigert werden soll (die reglementsmäßige Qualifikation zur Annahme übrigens vorausgesetzt) nach der Dekl. v. 3. Sept. 1817. (G. S. Nr. 451.) lediglich wegen der geringen Civilbeamten, welche nicht über 250 Thlr. jährliche Diensteinnahme haben, die Ausnahme statt, daß denselben gegen Ausstellung eines auf künftige Pensionirung verzichtenden Reverses die Einwilligung zur Verehlichung nicht versagt werden darf. Es kommt mithin darauf an, ob die nicht fixirt angestellten Kondukteurs zu jenen geringeren Beamten zu zählen sind? Das Min. des J. findet dies, mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des K. Staats-Min. v. 12. Nov. 1824. (G. S. Nr. 897.) unbedenklich, und setzt demnach fest, daß den unbesoldeten Kondukteuren der Heiraths-Konsens ohne unbedingte Erforderung der Association bei der Wittwen-Kasse, gegen vorschriftsmäßige Revers-Ausstellung zu ertheilen. (A. XII. 277.—2. 9.)

2) Das C. R. des K. Min. des H. (v. Bülow) v. 21. Mai 1820, an sämmtl. K. Reg. macht die Bewirkung der Vereidigung der Feldmesser und die Ertheilung von Attesten hierüber den Regierungen zur Pflicht.

Eingegangenen Beschwerden zu Folge haben sich mehrere K. Reg. geweigert, Feldmesser zu vereiden, welche nach abgelegtem Examen die Absicht haben, bei andern Behörden Arbeit zu übernehmen. Da indessen das G. v. 7. Sept. 1811 in dem §. 118 ausdrücklich vorschreibt, daß Feldmesser nur auf ein Zeugniß der Reg., daß sie gesetzlich als solche angestellt sind, einen Gewerbeschein[1]) erhalten sollen, so wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, jeden Feldmesser, der mit einem Zeugniß der Ober-Bau-Deput. über seine zureichende Fähigkeit versehen ist, auf Verlangen unweigerlich zu vereiden, da es dem Feldmesser, welcher einen Gewerbeschein löset, wie jedem anderen Künstler, freistehen muß, in Arbeit zu treten, wo er will. Dagegen bleibt es dabei, daß diejenigen Feldmesser, welche das Bau-Examen bestanden haben und sich bei den K. Reg. auszeichnen, vor denen, die sich den K. Vermessungen und den deshalb an sie ergangenen Aufforderungen entziehen, bei der Besetzung der fixirten Stellen, den Vorzug behalten.

(Acta gen. der Verw. für H., F. u. Bauw., betr. das Feldmesser-Regl. B. 105. Nr. 12.)

3) Das Regl. v. 8. Sept. 1831 (s. oben S. 111 ff.) bestimmt im §. 6., daß die Vereidigung der Feldmesser von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienste, verfügt werden kann.

Mit Bezug hierauf sind nachstehende, abändernde Bestimmungen ergangen:

aa) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 2. Mai 1846 an sämmtl. K. Reg.

Die Bestimmung des §. 6. der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und Baubeamten v. 8. Sept. 1831, wonach die Vereidigung der Feldmesser nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, erfolgen kann, hat verschiedentlich zu Mißverhältnissen Anlaß gegeben. Es wird daher der gedachte §. 6 hierdurch dahin abgeändert, daß die Vereidigung der Feldmesser künftig auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden kann, sofern die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum einjährigen Militairdienst gemeldet haben und mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Attesten der Depart.-Prüfungs-Kom. versehen sind. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 77. Nr. 114.)

bb) R. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 3. Sept. 1846 an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Auf den Ber. v. 5. v. M. gereicht der K. Reg. zum Bescheide, daß es nicht angemessen erscheint, die nach der V. v. 2. Mai c. gestattete Begünstigung, daß die Vereidigung der Feldmesser künftig auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden kann, sofern die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum einjährigen Militairdienst gemeldet haben und mit dem vorgeschriebenen Qualifikations-Atteste der Depart.-Prüfungs-Kom. versehen sind, auch auf solche Individuen auszudehnen, welche sich nicht zum einjährigen, sondern nur im Allgemeinen zum Militairdienste bei der Ersatzkommission gemeldet haben. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 235. Nr. 328.)

4) Ueber die Formel des von den Feldmessern zu leistenden Diensteides

---

[1]) Die Ertheilung eines Gewerbe-Scheines findet jetzt nicht mehr statt. (Hausir-Regul. v. 28. April 1824. §. 6., G. S. 1824. S. 125.)

disponirt das R. der K. Min. des J. für H. und G. (v. Schuckmann), des J. u. d. P. (v. Brenn) u. d. F. (Maaßen) v. 19. März 1834 an den K. Ober-Reg.-Rath du Vignau zu Berlin. Allgemeine Anwendung der für Diensteide vorgeschriebenen Formel.

Ew. 2c. erwiedern wir auf die Anfrage v. 18. v. M., daß, da die wegen der Diensteide ergangene Allerh. K. O. v. 5. Nov. v. J. (G. S. 1833. S. 291.) nach ausdrücklicher Bestimmung derselben, auf alle, sowohl unmittelbare, als mittelbare Civilbeamte des Staats Anwendung findet, es keinem Bedenken unterliegt, daß die Bau-Kondukteure, Feldmesser und Mühlen-Wagesetzer, nach der in jener Ordre vorgeschriebenen Norm vereidet werden müssen, und die zeitherigen Eides-Formeln, auch mit den bemerkten Abänderungen nicht weiter beibehalten werden können. (A. XVIII. 8. — 1. 8.)

Die Vorschriften der allegirten K. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. 1833. S. 201.) sind indeß modificirt worden durch die Bestimmungen des Art. 108. der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 und des Staats-Min.-Beschlusses v. 12. Febr. 1850. (Just. Min. Bl. 1850. S. 42., Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 26.)

II.

Rechtliche Verhältnisse des Feldmessers während des Staatsdienstes.

A. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

AA. Rechte.

a) Oeffentlicher Glaube.

1) Vergl. hierüber den von den Staatsbeamten handelnden Thl. III. des Werkes.

Ueber die Führung eines Amts-Siegels insbesondere vergl. die R. v. 18. April 1835, 15. Jan. 1836 und 15. Juni 1837. (Ob. S. 124 ff.)

2) Vergl. auch die R. v. 31. Jan. 1820 und v. 26. Okt. 1820 (Oben S. 165).

b) Aeußere Auszeichnung.

α) Titel und Rang.

Vergl. Thl. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik).

β) Verhältniß zu anderen Beamten.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 2. April 1841, an den Oekon. Kom. N. und Abschrift an die K. Reg. zu Frankfurt. Verhältnisse der den Spezial-Kommissarien zugeordneten Geometer.

Auf Ihre Eingabe v. 6. v. M, worin Sie Sich über die Verf. der K. Reg. zu Frankfurt v. 19. Jan. d. J., wegen der von Ihnen in der Forst-Gemeinheits-Theilungssache zu M. den Bau-Kondukteur N. festgesetzten Ordnungsstrafe, beschweren, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß diese Verf. nur genehmigt werden kann. Denn wenn auch die, einem Spezial-Kommissarius zugeordneten Geometer verpflichtet sind, Aufträge von ihm anzunehmen, und den Anweisungen nachzukommen, welche er ihnen zur Leitung und Förderung ihrer Geschäfte ertheilt, mithin in sofern die Feldmesser dem Spezial-Kommissarius allerdings untergeordnet sind, so stehen sie doch in keinem Disciplinarverhältnisse zu ihm, und können daher durch Ordnungsstrafen zur Erledigung der erhaltenen Aufträge von dem Spezial-Kommissarius nicht angehalten werden. Dergleichen anzudrohen und zu vollstrecken gebührt nur der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, an welche etwaige Beschwerden über dienstliche Irregularitäten und Verzögerung der Geschäfte zur weiteren Verfügung eingereicht werden müssen. Darnach ist überdies das Verhältniß der Spezial-Kommissarien zu den Geometern durch die Erlasse der vormaligen K. Gen. Kom. in Soldin v. 12. Jan. und 28. Febr. d. J. auch bereits geordnet; — das Min. kann die dort ausgesprochenen Grundsätze nur billigen. (Min. d. i. V. 1841. S. 127. Nr. 190.)

c) Amtseinkünfte.

1) Vergl. das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 §§. 82 — 122. nebst den dazu ergangenen Erläut. (s. unten.)

2) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Beuth) v. 6. Sept. 1836 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Oppeln. Diätensätze der Bauzöglinge als stellvertretende Bau-Kondukteure oder Bauaufseher.

Die K. Reg. empfängt anbei Abschrift der, am 4. Sept. c. an die K. Reg. zu Oppeln erlassenen Verf. zur Nachricht und Achtung. (Anl. a.)

Anl. a.

Auf die Anfrage der K. Reg. zu Oppeln v. 19. Aug. c. eröffne ich Derselben, daß Bauzöglinge, welche in Gemäßheit des §. 13 der Vorschriften v. 8. Sept. 1831, bei Bauausführungen die Stelle eines Baukondukteurs unter unmittelbarer Aufsicht eines K. Baubeamten vertreten, auch Anspruch auf den ihnen als Feldmesser zustehenden Diätensatz haben.

Dieser Fall ist von demjenigen verschieden, über welchen in dem C. v. 6. Nov. v. J. [1]) entschieden ist, indem darin von der Vertretung eines bloßen Bauaufsehers durch einen Bauzögling, hier aber von der Vertretung eines Baukondukteurs die Rede ist.

Erdmannsdorf, den 4. Sept. 1836.

Chef der Verw. für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

An die Königl. Reg. zu Oppeln.
(A. XX. 718. — 3. 158.)

3) Vorschriften in Betreff der Gebühren und Auslagen der Feldmesser in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderen zum Ressort der Gen.-Kommissionen gehörigen Geschäften [2]).

α) Regul. v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der Gen.-Kommissionen, ingleichen der zweiten Abth. des J. bei den Reg. der Provinz Preußen gehören §. 2.:

Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

Diese werden, mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Regl. v. 29. April 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen vorläufig noch nach diesem Regl., jedoch mit folgenden nähern Modifikationen festgesetzt:

1) Die Kostenrechnnngen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneten Revisoren geprüft und festgesetzt werden. Die Festsetzungs-Kosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, daß die nach dem Reglement v. 29. April 1813 liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermessen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehöriger Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2) Verlangen es die Parteien oder finden die Gen. Kom. besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungsbeamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Parteien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letzteren geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Parteien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht, so müssen die Letzteren, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Verständigung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezial-Kommissarius, von dem bis dahin beschäftigten, oder einem anderen damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzteren in solchem Falle die Revisionskosten.

3) Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden den Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte ober Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4) An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Parteien Zwanzig Silbergroschen für die Meile angesetzt.

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren kommt die Bestimmung §. 1. Nr. 2. zur Anwendung. (G. S. 1836. S. 181.)

---

[1]) Vergl. in v. K. Ann. XIX. 1100. — 4. 148. Dies C. R. ist antiquirt durch die Prüfungs-Vorschriften v. 1. Aug. 1849. (s. oben S. 97. Note 1.)

[2]) Der Vollständigkeit wegen werden auch diese Vorschriften, obwohl dieselben nicht eigentlich zum Bau- und Wegewesen gehören, hier im Zusammenhange gegeben.

Dazu:

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 8. Okt. 1838, an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Für städtische Vermessungs-Arbeiten kann keine Diätenzulage bewilligt werden.

Die K. Gen. Kom. erhält in der Anl. Abschrift des an den Mag. zu Prenzlau ergangenen Bescheides auf den Ber. v. 17. d. M., mit dem Bemerken, wie die von Ihr ausgesprochene Ansicht,

daß den Geometern für die größere Schwierigkeit und Kostspieligkeit städtischer Vermessungs-Arbeiten eine Zulage über die reglementsmäßigen Gebühren zugebilligt werden dürfe,

nicht getheilt werden kann; jeder von Ihr beschäftigte Geometer vielmehr dergl. Arbeiten gegen reglementsmäßige Remuneration zu übernehmen verpflichtet ist, und Sie demgemäß etwaige ähnliche Forderungen der Feldmesser zurückzuweisen hat. (A. XXII. 911. — 4. 65.)

ββ) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 26. Okt. 1840, an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Reisekosten für Feldmesser.

Einverstanden mit dem, im Ber. der K. Gen. Kom. v. 4. d. M. ausgesprochenen, übrigens auch auf die Spezial-Kommissarien anwendbaren Grundsatze:

daß die Feldmesser nur für diejenigen Entfernungen Reisekosten fordern können, welche sie wirklich zurückgelegt haben, um nach dem Orte des Geschäfts zu gelangen, für welches liquidirt wird,

kann das unterz. Min. es dennoch nicht billigen, daß derselbe nur dann, wenn von einem näheren Orte als dem gewöhnlichen Domizile zugereiset würde, in Anwendung gebracht, in dem Falle aber ausgeschlossen und die Reisevergütigung vom Wohnsitze ab gewährt werden soll, sobald die Zureise aus einem Orte erfolgt, der dem des betr. Geschäftes entfernter liegt, als jener.

Abgesehen nämlich von der Inkonsequenz dieses Unterschiedes und von dem pekuniären Nachtheile, welchen die Geometer im letzteren Falle, häufig ohne alle eigene Schuld, erleiden möchten; so ist doch auch dabei nicht berücksichtigt, daß sie oft von einer, außerhalb ihres Wohnorts begonnenen umfassenden Arbeit, z. E. einer Vermessung, zu einem zweiten Geschäfte von kürzerer Dauer, vielleicht Abwartung eines Termins, abberufen werden und zur Fortsetzung des ersteren unmittelbar zurückkehren; oder auch von einer beendigten Lokal-Arbeit zur andern übergehen und erst aus dieser in ihrem Wohnort wieder eintreffen, so daß im ersteren Falle das zweite Geschäft die Kosten der Reise von und zum Orte des zuerst begonnenen, dieses aber die Reise von und nach dem Domizile allein tragen, letztern Falles dagegen eine angemessene Vertheilung der auf der ganzen Umtour erwachsenen Reisekosten erfolgen müßte, und nicht die Interessenten zu übertheuern, was wenigstens möglich bleibt, sobald nach der Absicht des Kollegii Vergütigung für fingirte Reisen zugebilligt würde.

Unbillige Opfer, die man dem liquidirenden Beamten an Arbeiten ansinnen will, und Abweichungen von dem einfachsten und klarsten Verfahren beim Liquidiren, erschweren die Kontrolle und schlagen, erfahrungsmäßig, jederzeit zum Nachtheil des pekuniären Interesses der Parteien und der Integrität der Beamten aus. Der beabsichtigte Zweck kann auch in den in Rede stehenden Fällen nur durch ein verständiges und redliches Benehmen der Spezial-Kommissarien selbst erreicht werden, die daran gewöhnt werden müssen, ihre Arbeiten und die der Feldmesser mit gehöriger Umsicht einzutheilen und darüber nachzudenken, auf welche Weise die Geschäfte zweckmäßig mit einander verbunden und so am wohlfeilsten hergestellt werden können.

Wo Eifer für die Sache und ernster Wille zur Kostenersparung vorherrscht, da wird dies Ziel auch unbedenklich erreicht werden, die jetzt angeordnete Form der Geschäfts-Tabellen aber Gelegenheit darbieten, die Richtung zu übernehmen, welche die Spezial-Kommissarien in jener Beziehung einschlagen, und darnach die Bewilligung von Gratifikationen oder höhere Diäten bemessen werden. Die K. Gen. Kom. mag dies für Ihre künftigen derartigen Vorschläge Selbst berücksichtigen und den Spezial-Kommissarien bei jeder sich darbietenden Veranlassung einschärfen, im Uebrigen aber wegen Erleichterung der Interessenten in solchen Sachen berichten, deren eigenthümliche Lage einen besonderen unvermeidlichen Aufwand von Reisekosten ausnahmsweise erfordert haben sollte.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 30. Nr. 44.)

β) Instrukt. v. 16. Juni 1836, für die Gen. Kom. in Beziehung auf das Kosten-Regul. v. 25. April 1836, §§. 5. u. 14.

§. 5. Vorschriften für die Liquidation der Diäten.

1) Die Beschäftigung auf sieben Stunden wird für einen Arbeitstag gerechnet.

2) Arbeiten, die einen größeren Zeitwand erfordern, oder sich in einer geringeren Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet.

3) Für Termine außem dem Wohnorte des Kommissarii wird immer ein ganzer Tag angesetzt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind.

4) In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Termine mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe als auch länger als sieben Stunden gedauert hätte.

5) Für die Kalendertage, wofür volle Terminsgebühren in Ansatz kommen, können den nämlichen Parteien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden.

6) Für die auf Reisen verwendete Zeit passiren immer besondere Diäten, wenn dieselbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einen Kalendertag fallen.

7) Fallen in den Zeitraum, während dessen der Kommissarius außer seinem Wohnorte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkühr unabhängige, und nicht etwa durch seine eigene Behinderung veranlaßte Unterbrechungen der Geschäfte vor, so werden auch diese Tage zu Liquidation verstattet.

8) Doch gilt auch von diesen Tagen die unter Nr. 5. getroffene Bestimmung.

9) Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der temporären Diäten der fixirten und unfixirten Kommissarien, als für die den Parteien in Anrechnung zu bringenden Kosten Anwendung.

Im Uebrigen behält es bei der schon bestehenden Einrichtung sein Bewenden, wonach die Kommissarien über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu halten haben, die sie vierteljährlich den Gen. Kom. Behufs der Prüfung ihrer Liquidationen einreichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen Termine genau verzeichnet werden.

§. 14. Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regul. den Interessenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansatz zu bringenden Kosten. Auch sollen diejenigen Feldmesser, welche sich im Geschäftstriebe der Auseinandersetzungs-Behörden durch Fleiß, Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und zweckmäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfalls extraordinäre Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei dem Min. besonders in Antrag zu bringen sind. (G. S. 1836. S. 188 u. 192.)

Dazu:

αα) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 26. Nov. 1836, an die K. Gen. Kom. zu Posen. Diäten der Feldmesser [1]).

Auf die Anfrage der K. Gen. Kom. v. 15. d. M.

ob die im §. 5. der Instr. v. 16. Juni d. J. (G. S. S. 188) wegen des Kostenwesens enthaltenen Vorschriften, auch auf die Diäten-Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden?

wird denselben zu erkennen gegeben, daß dies allerdings statthaft ist, soweit nämlich die Feldmesser durch Diäten remunerirt werden, da jene Vorschriften nichts anderes als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und kein zureichender Grund vorhanden ist, bei denselben Geschäftsgegenständen verschiedene Grundsätze, je nach der Beamten-Klasse, anzunehmen. (A. XX. 890. — 4. 71.)

ββ) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Juli 1838 an sämmtl. K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Anwendbarkeit des §. 5. der Instrukt. v. 16. Juni 1836 auf die Liquidationen der Feldmesser.

Es sind bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden:

ob die im §. 5. der Instrukt. v. 16. Juni 1836, wegen des Kostenwesens enthaltenen Vorschriften, auch auf die Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der K. Gen. Kom. hierdurch zu erkennen gegeben, daß jene Vorschriften allerdings auch auf die Liquidationen der Feldmesser. — soweit letztere nämlich durch Diäten remunerirt werden — Anwendung finden, da solche nichts Anderes als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und weder in dem Regul. v. 25. April 1836 selbst, noch in der Instrukt. wegen deren Ausführung, eine die Anwendung jener Vorschrift ausschließende Bestimmung getroffen ist. (A. XXII. 611. — 3. 70.)

---

[1]) Hierdurch sind das C. R. des K. Min. d. J. v. 19. Juni 1821. (A. V. 326. — 2. 36.) und das Schreiben des K. Min. des J. für H. u. G. v. 29. Okt. 1833. (A. XVII. 937. — 4. 41.), betr. die Diäten der Feldmesser in Separations- und und Regulirungs-Geschäften, beseitiget.

γγ) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 21. Aug. 1841 an sämmtl. K. Gen. Kom., resp. Reg. Reisediäten für Sachverständige und Feldmesser.

Der K. Gen. Kom. eröffne ich auf den Ber. v. 13. Juli d. J., daß ich der Ansicht K. Ober-Rechnungskammer, wonach die Bestimmung des §. 5. Nr. 6. der Instrukt. v. 16. Juni 1836 auf die im §. 3. des Regul. v. 25. April ejd. a. gedachten Sachverständigen nicht Anwendung findet, diese vielmehr für Reisen, welche an solchen Kalendertagen vorgenommen, wo bereits Arbeitsdiäten liquidirt und festgesetzt worden sind, keine besondere Reisediäten verlangen dürfen, beipflichten muß, weil eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht vorhanden ist, und eine analoge Anwendung des für die Spezial-Kommissarien bestehenden Grundsatzes, welcher immer nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten jener Beamten betrachtet werden kann, nicht zulässig ist.

Anders verhält es sich mit den Reisen der Feldmesser, auf welche die Bestimmungen des §. 5. der allegirten Instrukt. durch den Cirk.-Erlaß v. 12. Juli 1838 (A. S. 611.) ausgedehnt worden sind, weil die Sachverständigen dieser Kategorie schon in dem Kosten-Regul. von den übrigen Sachverständigen getrennt worden, und der ihre Remuneration betreffende §. 2. das. Bestimmungen enthält, welche denen des §. 12. der Instr. v. 16. Juni 1836 theilweise entsprechen. Für sie bleibt daher auch die frühere Anordnung bestehen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 235. Nr. 376.)

γ) Kopialien der Feldmesser in Auseinandersetzungs-, Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungs-Sachen.

αα) C. R. des. K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) v. 17. Sept. 1836 an sämmtl. K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Preußen, und abschriftlich an das K. Oberpräsid. zu Posen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei den Gen. Kom. rücksichtlich der Kopialien-Ansätze nicht gleichmäßig verfahren, und den Parteien für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen, weil dieselben mit einem größeren Zeitaufwande verbunden sind, ein höherer Satz als 2½ Sgr. pro Bogen in Anrechnung gebracht wird. Dies darf ferner nicht stattfinden; es können vielmehr den Parteien Seitens der Gen. Kom. und ihrer Spezial-Kommissarien für alle Ausfertigungen und Abschriften, ohne Ausnahme, nur die gewöhnlichen Kopialien in Rechnung gestellt werden, da sich die schwierigen Sachen damit kompensiren, daß der volle Satz zur Liquidation kommt, wenn die Ausfertigung auch weniger als einen Bogen beträgt. Nur den Feldmessern kann es — wegen der bei der Ausfertigung der Register erforderlichen Akkuratesse — ausnahmsweise gestattet werden, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register 5 Sgr. pro Bogen zu liquidiren. Der K. Gen. Kom. (der K. Reg.) wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. (A. XX. 595. — 3. 69.)

ββ) C. R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) v. 7. Nov. 1836 an sämmtl. K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Preußen.

Auf den Ber. der K. Gen. Kom. v. 5. Okt. d. J., die Kopialien-Ansätze betr., eröffne ich Derselben, daß ich mich nicht bewogen finden kann, in Ihrem Falle eine Ausnahme von den, in dem Erlasse v. 17. Sept. d. J. [1]) ertheilten Vorschriften zu machen. Sie legt dieselben jedoch in sofern unrichtig aus, als Sie dafür hält, daß den Feldmessern, ohne Unterschied der Fälle, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register, und zwar für den Bogen — 5 Sgr. Kopialien zu bewilligen sind. Dies ist, wie schon in jenem Erlasse dadurch,

daß dies ausnahmsweise gestattet werden kann,

angedeutet worden, nur dann angemessen, wenn sich die von denselben angefertigten Reinschriften der gedachten Register durch Genauigkeit auszeichnen.

(A. XX. 892. — 4. 73.)

γγ) R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) v. 13. Dec. 1836 an die K. Gen. Kom. zu Posen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 30. v. M., wegen der den Parteien für die Rezeß-Ausfertigungen in Rechnung zu stellenden Kopialien, eröffnet; daß sich die Anrechnung der Ausfertigungen in beiden Sprachen (der deutschen und polnischen) von selbst versteht, auch bei der Austaxirung der Arbeit nach Points von selbst ergiebt, was den Parteien dafür nach dem im R. v. 17. Sept. d. J. [2]) bestimmten Satze von 2½ Sgr. pro Bogen in

---

[1]) Oben sub αα.
[2]) Oben sub αα.

Rechnung zu stellen ist, daß es also nicht auf Abänderung, sondern nur auf richtige Anwendung jenes Erlasses ankommt. (A. XX. 903. — 4. 82.)

4) In Betreff der Einziehung der Gebühren und Auslagen der Feldmesser und Kondukteure bestimmt die V. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß im §. 1. Nr. 6., daß der Mandats-Prozeß wegen derselben stattfindet, wenn vorher die Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde stattgefunden hat, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird. (G. S. 1833. S. 37.)

Mit Bezug hierauf bemerkt die Instruktion des K. Justiz-Min. v. 24. Juli 1833 im §. 8., daß Feldmesser und Kondukteure berechtiget sind, die Erlassung einer Zahlungsverfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welchen die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist, wogegen sie, wenn die Zahlung hierauf nicht geleistet wird, nur befugt sind, eine förmliche Mandatsklage anzustellen, und diese, unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrechnung und des Festsetzungsdekretes, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechts-Angelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen. (Jahrb. Bd. 41. S. 437. Gräff Bd. 6. S. 234.)

Ueber die Festsetzung der Gebühren und Emolumente der Feldmesser vergl. das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 §§. 121. u. 122. (s. unten.)

Ueber die Prüfung und Begutachtung der Beschwerden der Feldmesser durch die Vermessungs-Revisoren, über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen in Auseinandersetzungs-Sachen disponirt das (nachstehende) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 8. Dec. 1849 an die K. Reg. zu N.

Das unterz. Min. ist zwar, wie der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 30. Okt. d. J. eröffnet wird, damit einverstanden, daß die Prüfung und Begutachtung von Beschwerden der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen nicht als eine Offizialarbeit des betr. Vermessungs-Revisors anzusehen ist. Der gegenwärtige Ber. der K. Reg. hat jedoch zu einer nochmaligen Erwägung der Frage geführt, ob die den Vermessungs-Revisoren für derartige Arbeiten zustehenden Gebühren von dem Beschwerdeführer einzufordern seien oder nicht, und das Min. hat hierbei beschlossen, eine Modifikation des R. v. 2. Nov. v. J. in der Art eintreten zu lassen, daß diese Gebühren in dem Falle von dem Beschwerdeführer zu tragen sind, wenn dessen Beschwerde unbegründet gefunden wird, während andernfalls die Gebühren des Vermessungs-Revisors von der Kasse zu decken und ad Extraordinaria zu verausgaben sind.

Hiernach hat die K. Reg. künftig zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 276. Nr. 397.)

d) Anspruch auf Beförderung zu **Vermessungs-Revisoren** und Qualifikation als solche.

1) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 29. Sept. 1833 an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. wird die Vorstellung des Kondukteurs N. v. 19. d. M., dessen Anstellung als Vermessungs-Revisor betr., desgl. das von der K. Ober-Bau-Deput. darüber unter dem 14. d. M. abgegebene Gutachten [1]) hiebei in Abschrift, mit dem Bemerken übersandt, daß es unzweckmäßig erscheint, die Anstellung des ꝛc. N. als Vermessungs-Revisor von dem Ergebniß der Revision einer seiner Karten abhängig zu machen. ..

Denn bei jedem Feldmesser muß die Fähigkeit, eine richtige Vermessung zu liefern, als feststehend angenommen werden, und wenn daher auch eine einzelne Karte eines Feldmessers bei angestellter Revision richtig befunden wird, so geht daraus noch nicht die Qualifikation als Vermessungs-Revisor hervor.

Zu Revisoren können vielmehr nur solche Geometer gewählt werden, die sich durch längere Zeit als vorzüglich genaue und zuverlässige Arbeiter bewährt haben, was sich nicht aus einer einzelnen Arbeit beurtheilen läßt.

Hiernach hat die K. Reg. von der angeordneten Revision auf Kosten des Supplikanten zu abstrahiren, und nach seiner bisherigen Dienstführung und nach den von ihm

---

[1]) Dies Gutachten befindet sich nicht in den Akten des Ministeriums.

bisher gelieferten Arbeiten in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob derselbe eine so vorzügliche Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit nachgewiesen hat, wie sie bei einem Vermessungs-Revisor erforderlich ist rc.

(Acta gen des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96. I. $\frac{12148}{3727}$.)

2) R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 21. Jan. 1834 an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. Okt. v. J., wegen Beförderung des Feldmessers N. zu W. zum Vermessungs-Revisor, zu erkennen gegeben, daß es offenbar mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden sein, und die zu Revisoren in Vorschlag gebrachten Feldmesser mit bedeutenden, nicht zu rechtfertigenden Kosten belästigen würde, wenn die Anstellung eines Vermessungs-Revisors von dem Ergebniß der Revision einer von ihm vorgenommenen Vermessung abhängig gemacht werden sollte. Eine solche Maßregel wird weder durch das Feldmesser-Regl. vorgeschrieben, noch durch die Natur der Verhältnisse nothwendig gemacht, indem die Anführung der K. Reg., daß Sie auf eine andere Art von der Zuverläßigkeit des Feldmessers keine Ueberzeugung zu gewinnen vermöge, nicht für begründet erachtet werden kann.

Schon in dem Erlasse v. 29. Sept. v. J. ist Ihr zu erkennen gegeben worden, daß zu Revisoren nur solche Feldmesser zu ernennen sind, welche sich durch längere Zeit als vorzüglich genaue und zuverlässige Arbeiter bewährt haben. Hat ein Feldmesser eine Reihe von Jahren unter Ihrer Aufsicht gearbeitet, und sind gegen seine Arbeiten nie Einwendungen gemacht, oder dieselben doch unbegründet gefunden worden; ist niemals der Fall vorgekommen, daß durch Fehler oder Unachtsamkeiten desselben Weiterungen veranlaßt worden: so giebt dies einen richtigern Maßstab für seine Qualifikation als Vermessungs-Revisor, als derselbe durch Prüfung einer einzelnen Karte erlangt werden kann. Nur solche Feldmesser, die sich auf diese Art bei Ihr selbst, oder bei der Gen. Kom. bewährt haben, hat sie zu Revisoren zu ernennen.

Zwar haben die Gen. Kom. keine Mitglieder, welche als sachverständige Feldmesser angesehen werden können. Dies steht aber nicht entgegen, bei der Frage, ob ein von ihnen bisher beschäftigter Feldmesser zum Revisor geeignet ist, hauptsächlich auf ihr Zeugniß zu fußen, da es hierbei weniger auf ein technisches Urtheil über die einzelnen Arbeiten desselben, als vielmehr auf eine amtliche Auskunft darüber ankommt, wie lange und wie anhaltend er beschäftigt gewesen; ob er sämmtliche ihm übertragene Geschäfte zur Zufriedenheit der Interessenten zur Endschaft gebracht; ob nachträglich Unrichtigkeiten zur Sprache gekommen; ob Revisionen stattgefunden, was deren Ergebniß gewesen u. s. w.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. f. H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96.)

3) C. R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 5. Febr. 1834 an sämmtl. K. Reg.

Das unterz. Min findet sich zu der Bestimmung veranlaßt, daß nur Feldmesser, die bei ihrer Prüfung als solche wenigstens das Prädikat »gut« in allen Gegenständen erhalten haben, zu Revisoren vorgeschlagen werden, nicht aber solche, denen bloße Zulänglichkeit, sei es in der Mathematik oder in der Feldeintheilungs-Lehre rc., bescheiniget worden.

(A. XVIII. 14. — I. 14.)

4) R. des K. Min. des I. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) v. 10. April 1834 an sämmtl. K. Gen. Kom. und nachrichtl. an sämmtl. K. Reg. excl. der Rheinischen.

Da bis jetzt die Ernennung und Bestätigung der Feldmesser zu Revisoren in den meisten Fällen von der K. Gen. Kom. allein geschehen, inzwischen aber eine bestimmte Prüfung der Qualifikation zu diesem Geschäfte vorgeschrieben ist, und sämmtl. Feldmesser unter der Kontrolle der Reg. stehen, so kann jenes Verfahren gegenwärtig nicht mehr gut geheißen werden, und hat die K. Gen. Kom. daher in Zukunft Sich mit den Reg. darüber zu vernehmen, und im Einverständnisse mit denselben Ihre Revisoren zu ernennen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96.)

Mit Bezug hierauf bestimmt das C. R. der K. Min. des I. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (Flottwell) v. 18. Aug. 1846, an sämmtl. K. Gen. Kom. und Reg.

Durch das C. R. v. 10. April 1834 sind die Gen. Kom. ermächtigt, bei der Ernennung von Vermessungs-Revisoren mit den Reg. in der Art zu konkurriren, daß die Bestallungen, insofern ein von der Gen. Kom. hauptsächlich beschäftigter Geometer ernannt wird, gemeinschaftlich zu vollziehen sind, auch haben bisher einige Auseinandersetzungsbehörden von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Da indessen der §. 67. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 die Ernennung der Revisoren den Reg. zuweist, und alle sonstigen Ernennungen und Beförderungen der im Staatsdienste beschäftigten Geometer durch

die eigentliche Administrationsbehörde allein erfolgen, so erscheint es angemessen, daß auch die Ernennung der Vermessungs-Revisoren und die Ausfertigung ihrer Bestallungen ausschließlich von den Reg. ausgeht, um so mehr, als ohnehin bisher eine ungleichmäßige Praxis stattgefunden und nicht alle Auseinandersetzungsbehörden ihrerseits Revisoren ernannt haben.

Das C. R. v. 10. April 1834 wird demnach aufgehoben, und haben sich die Auseinandersetzungsbehörden wegen der Anstellung von Revisoren durch die Reg. fernerhin mit diesen nach Anleitung der gegenwärtigen Verfügung in Verbindung zu setzen.

Die Reg. werden Ihrerseits angewiesen, bei beabsichtigten Ernennungen wegen der Auswahl der fähigsten Individuen und Beurtheilung des Bedürfnisses zur Anstellung von Revisoren sich mit den Auseinandersetzungsbehörden zu verständigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 143. Nr. 227.)

5) K. O. v. 2. Mai 1837, daß den Vermessungs-Revisoren in gewissen Fällen ein Anspruch auf fixirte Anstellung beizulegen.

Ich bin auf Ihren Ber. v. 29. März d. J. bereit, einzelne Vermessungs-Revisoren, welche die ihnen von den Reg. und Gen. Kom. ertheilten Aufträge befriedigend ausgeführt, in diesem Berufe eine besonders hervorstechende Tüchtigkeit und Ausdauer an den Tag gelegt, und sich in ihrer Führung ausgezeichnet haben, in dazu geeigneten gehörig zu motivirenden Fällen, durch Eröffnung einer Aussicht auf dereinstige fixirte Anstellung wohlwollend zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Art kann jedoch, wie Sie selbst bemerken, nur ausnahmsweise stattfinden, um die Zahl derjenigen, welche nach Maßgabe der über die Anstellungsfähigkeit bestehenden Grundsätze auf Subaltern-Beamten-Stellen hingewiesen sind, nicht ohne die dringendste dienstliche Veranlassung zu vermehren, während dahin gewirkt wird, die auf das unerläßliche Bedürfniß zurückzuführenden Stellen durch tüchtige und leistungsfähige Individuen zu besetzen. Wenn Ich daher, Ihrem Antrage gemäß, auch nachgebe, daß in einzelnen jedesmal zu prüfenden Fällen denjenigen Vermessungs-Revisoren, welche wegen Abnahme ihrer Körperkräfte den Vermessungsgeschäften resp. der sich darauf beziehenden örtlichen Revisionen nicht mehr obliegen können, dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureaubeamten-Stelle auch körperlich noch genügend qualifizirt sind, in Gemäßheit Meiner Ordre v. 31. Okt. 1827 die Ansprüche der Supernumerarien, jedoch mit Vorbehalt des Ausweises über die erfüllte Militair-Verbindlichkeit, ertheilt werden können, so will Ich doch, daß wenn Fälle der Art eintreten, über die eine ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe nach Anleitung Meiner O. an das Staats-Min. v. 4. Mai 1835 im letzteren eine Vereinigung erfolge, und sodann der Fall zu Meiner Entscheidung gebracht werde. Die Vermessungs-Revisoren, welche auf diesem Wege die Befähigung zu einer Anstellung erwerben, würden zunächst im Kalkulaturdienste bei den Gen. Kom., im Ressort der Domainen- und Forstverw., bei kalkulatorischer Feststellung der Bauanschläge u. s. w. nützlich zu beschäftigen sein, ohne gerade andere Ressorts auszuschließen. Berlin, den 2. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Min. Freiherrn v. Brenn, v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. v. 15. Juni 1837 an sämmtl. K. Reg.

Da die von den Staatsbehörden abhängigen Geschäfte, zu welchen man sich der Feldmesser zu bedienen pflegt, durch längere Uebung in denselben sehr erleichtert und befördert werden, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß besonders qualifizirte Individuen dieser Kategorie durch die Aussicht auf dereinstige fixirte Anstellung zum längeren Verharren in diesem ihren Berufe ermuntert werden, so haben des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre v. 2. v. M. zu genehmigen geruhet, daß in einzelnen Fällen solchen zu Revisoren ernannten Feldmessern, welche wegen Abnahme ihrer Körperkräfte den Vermessungsgeschäften und den damit verbundenen örtlichen Revisionen nicht mehr obliegen können, dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureaubeamten-Stelle auch körperlich noch genügend qualifizirt sind, gleiche Versorgungs-Ansprüche mit den Civil-Supernumerarien, mit Vorbehalt des Ausweises über die Erfüllung der Militair-Verbindlichkeit, ertheilt werden können. Jedoch sollen alle einzelnen Fälle dieser Art nach sorgfältiger Prüfung der eine ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe zur Allerh. Entscheidung Sr. Maj. des Königs gebracht werden, und die Vermessungs-Revisoren sollen auf diesem Wege nicht ein unbedingtes Recht auf Versorgung, sondern nur die Befähigung zu einer Anstellung erwerben, wobei ihnen dann, gleich den Militair-Versorgungsberechtigten, überlassen bleiben muß, durch unentgeldliche Hülfsleistung in den Bureaux der Reg. ihre Qualifikation näher darzulegen und ihre Versorgung zu erstreben.

Diese Allerh. Bestimmungen werden der K. Reg. hierdurch bekannt gemacht, und bleibt es Derselben überlassen, wenn künftig von den zu Revisoren ernannten Feldmessern Gesuche um Anstellung im Subalterndienste angebracht werden, darüber unter ausführlicher Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und aller sonstigen bei Beurtheilung des Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände an uns zur weiteren Veranlassung Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daß die Begnadigung mit der Anstellungs-Befähigung als Ausnahme von der Regel nur für solche Vermessungs-Revisoren in Antrag gebracht werden darf, welche nicht blos mit den den Feldmessern zunächst obliegenden Arbeiten des Aufnehmens und Kartirens, der Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke, der Reduktion auf die Normalklasse u. s. w. beschäftigt worden sind, sondern bereits bei Separationen, Gemeinheitstheilungen und Servitutsablösungen unter der Leitung eines Oekonomie-Kommissarius oder selbstständig mit den Interessenten verhandelt, Ausgleichungsberechnungen angelegt, Separations- und Abfindungspläne projektirt, Rezesse entworfen und alle ihnen von den Behörden ertheilten Aufträge dieser Art zur vollkommenen Zufriedenheit ausgeführt, überhaupt aber in ihrem Berufe eine besonders hervorstechende Tüchtigkeit und Ausdauer an den Tag gelegt und auch durch ihre Führung sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, so daß sich von der dereinstigen Anstellung solcher Bewerber ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen ein wirklich erheblicher Nutzen für den K. Dienst erwarten läßt.

Zur nähern Erforschung dieser Qualifikation und der Ausbildung, welche die um Verleihung der Anstellungsbefähigung nachsuchenden Vermessungs-Revisoren bereits erlangt haben, kann übrigens in jedem einzelnen Falle auch noch eine besondere Prüfung der Bewerber von der K. Reg. veranlaßt werden. (A. XXI. 374. — 2. 76.)

β) C. R. des K. Min. des J. für G. Ang. (Brenn), v. 22. Juni 1837 an sämmtl. K. Gen. Kom.

Se. Maj. der König haben mittelst Allerh. K. O. v. 2. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß in einzelnen Fällen Vermessungs-Revisoren, welche wegen Abnahme ihrer Körperkräfte den Vermessungsgeschäften, resp. den sich darauf beziehenden örtlichen Revisionen, nicht mehr obliegen können, dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureaubeamten-Stelle auch körperlich noch genügend qualifizirt sind, gleiche Versorgungs-Ansprüche mit den Civil-Supernumerarien, mit Vorbehalt des Ausweises über die Erfüllung der Militair-Verbindlichkeit, ertheilt werden können. Jedoch sollen Fälle dieser Art nach sorgfältiger Prüfung der eine ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe zur Allerh. Entscheidung Sr. Maj. gebracht werden, und die Vermessungs-Revisoren sollen auf diesem Wege nicht ein unbedingtes Recht auf Versorgung, sondern nur die Befähigung zu einer Anstellung erwerben, wobei ihnen dann, gleich den Militair-Versorgungsberechtigten, überlassen bleiben muß, durch unentgeldliche Hülfsleistung in den Bureaux der Provinzialbehörden ihre Qualifikation näher darzulegen und ihre Versorgung zu erstreben.

Die K. Gen. Kom. wird von diesen Allerh. Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt, und bleibt es Derselben überlassen, wenn künftig von den zu Revisoren ernannten Feldmessern, Gesuche um Anstellung im Subalterndienste bei Ihr angebracht werden, darüber unter ausführlicher Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und aller sonstigen bei Beurtheilung des Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände zur weitern Veranlassung Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daß die Verleihung der Anstellungsbefähigung als Ausnahme von der Regel u. s. w. wie in dem vorangegangenen C. R. (A. XXI. 376. — 2. 77.)

6) R. der K. Min. des J. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 23. Febr. 1841 an die K. Reg. zu Königsberg.

Auf den Ber. v. 19. v. M., das Verhältniß der Vermessungs-Revisoren und Feldmesser betr., eröffnen wir der K. Reg. hierdurch, daß da die im J. 1824 in Vorschlag gebrachte Anordnung sich wohl bewährt hat, es auch ferner dabei bewenden kann, daß nämlich solche Feldmesser, von deren Zuverlässigkeit die K. Reg. noch keine Ueberzeugung gewonnen hat, nur unter der Bedingung beschäftigt werden, daß sie sich einer Revision ihrer Vermessungen auf ihre Kosten bis dahin unterwerfen, daß sie volles Vertrauen in die Zuverlässigkeit ihrer Arbeiten einflößen.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. Baubeamte. Gen. Abth. A. Fach 4. Nr. 96.)

7) R. der K. Min. des J. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 30. Nov. 1841 an die K. Reg. zu Königsberg.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 11. Sept. c., die Beförderung des Feldmessers Sk. zu H. zum Vermessungs-Revisor betr., wird bemerkt, daß die durch Erfahrung bewährte

praktische Tüchtigkeit eines Feldmessers noch nicht ausreicht, um von dessen Befähigung zum Vermessungs-Revisor Ueberzeugung zu verschaffen.

Denn die bei den Revisionen vorkommenden Aufgaben erfordern nicht blos eine besonders genaue Bekanntschaft mit den Schwierigkeiten, welche bei der Ausübung der Feldmeßkunst vorzukommen pflegen, sondern oft auch die Zuhülfenahme von Lehren aus dem theoretischen Theile der Feldmeßkunst und aus den ihr zum Grunde liegenden mathematischen Wissenschaften. Da nun der rc. Sk. in letzteren bei seinem Examen nur ziemlich gute, in der ebenen Trigonometrie sogar nur zulängliche Kenntnisse bewiesen hat, so würde es nur dann zulässig sein, demselben nach dem Antrage der K. Reg. die Verrichtungen eines Revisors zu übertragen, wenn er seit dem Examen auch in diesen Wissenschaften sich vervollkommnet und in dem erforderlichen Grade ausgebildet hat rc.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., A. 4. Nr. 96. IV. 17891.)

8) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Bodelschwingh) v. 10. Juni 1842 an die K. Reg. zu N.

Der K. Reg. geben wir auf die Anfrage in dem Ber. v. 28. April d. J. zu erkennen, daß die bestehenden Vorschriften, wegen der Ernennung von Vermessungs-Revisoren, in den von ihr allegirten C. R. v. 5. Febr. und 10. April 1834 enthalten sind. — Nach dem erstern sollen nur solche Feldmesser zu Revisoren in Vorschlag gebracht werden, welche bei ihrer Prüfung als Feldmesser nach dem Prüfungs-Regulativ v. 8. Juli 1833 in allen Gegenständen mindestens das Prädikat gut erhalten haben. Eine wiederholte Prüfung würde daher nur in dem Falle erforderlich sein, wenn ein mit einem geringern Prüfungs-Atteste versehener Feldmesser wegen seiner nachher praktisch bewährten Tüchtigkeit zum Revisor vorgeschlagen würde, und der Zweck derselben darin bestehen, die Ergänzung der früheren Lücken durch späteres Studium zu konstatiren. Uebrigens liegt es in der Sache selbst und es ist stets darauf gehalten, daß nur solche Feldmesser zu Revisoren vorgeschlagen werden sollen, welche durch längere praktische Uebung der Feldmeßkunst darin einen höheren Grad der Fertigkeit erlangt, und sich durch Tüchtigkeit der gelieferten Arbeiten ausgezeichnet haben. Da nun in vielen Landestheilen die Feldmesser hauptsächlich von den Gen. Kom. beschäftigt werden, und diese also am meisten Gelegenheit haben, die praktische Tüchtigkeit der Feldmesser zu beobachten, so ist in dem Erlasse v. 10. April 1834 bestimmt worden, daß in denjenigen Provinzen, in welchen Gen. Kom. bestehen, sich beide Behörden, nämlich die betr. Reg. und die Gen. Kom., mit einander über die Bestellung der Revisoren vernehmen sollen.

Hiernach rc. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 218. Nr. 294.)

e) Feldmesser und Vermessungs-Revisoren sollen in Auseinandersetzungs-Sachen in derselben Sache nicht gleichzeitig als solche und als Oekonomie-Kommissions-Gehülfen beschäftiget werden. (R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 7. Jan. u. 21. Okt. 1853.)

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 30. Nr. 13. u. S. 266. Nr. 229.)

BB. Pflichten.

In Betreff der allgemeinen, aus dem Staatsdienste entspringenden, Pflichten der Feldmesser wird auf Thl. III. des Werkes, welcher die Staatsdienst-Pragmatik abhandelt, verwiesen[1]).

Als allgemeine Amts-Instruktion erging das allgemeine Reglement für die Feldmesser im Preuß. Staate, v. 29. April 1813.

Die große Wichtigkeit zuverlässiger Vermessungen und Nivellirungen hat eine genaue Prüfung der bisher vorhandenen Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Feldmesser in sämmtlichen Preuß. Provinzen veranlaßt. Hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, nachstehendes allgemeines Reglement abzufassen und bekannt zu machen, wornach mit Aufhebung aller frühern Reglements und Verordnungen über das Feldmessen und Nivelliren, welche theils blos provinziell, theils unvollständig sind, fortan in sämmtl. Preuß. Staaten die besondern Rechte und Pflichten der Feldmesser, als solcher, allein beurtheilt werden sollen.

Berechtigung zu Feldmesserarbeiten.

§. 1. Niemand darf in Gemäßheit des Ed. über die polizeil. Verh. der Gewerbe v.

---

[1]) Ueber die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei Gemeinheitstheilungen mit denjenigen bei Aufnahme des Grundsteuer-Katasters, vergl. das Regulativ der Gen. Dir. des Katasters u. der Gen. Kom. zu Münster v. 30. Mai 1824. (Annal. VIII. 401.)

7. Sept. 1811 §. 118 das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe treiben, der nicht von der Reg. der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist.

§. 2. Diese Anstellung können nur Personen erhalten, von deren Unbescholtenheit sich die Reg. versichert hat, und deren Fähigkeit durch ein Zeugniß der Ober-Bau-Deput. nachgewiesen ist.

§. 3. Die Ober-Bau-Dep. kann solche Zeugnisse nur auf den Grund einer Prüfung ertheilen, welche sie entweder selbst abgehalten, oder durch die Prov. Baudirektoren veranstaltet hat.

§. 4. Wer in Criminaluntersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia absolviret ist, kann niemals als Feldmesser angestellt werden. Feldmesser in demselben Falle verlieren ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verlust nicht ausdrücklich erkannt ist.

§. 5. Die Ertheilung und der Verlust der Anstellung ist in den Amtsbl. und Intelligenzbl. der Provinz von der Reg. bekannt zu machen.

§. 6. Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentl. Verhandlungen für beglaubigt erachtet.

§. 7. Niemand kann fortan in die besondern Dienste des Staats oder einer Korporation und Kommune als Feldmesser aufgenommen werden, der nicht bereits als solcher für das Publikum nach den vorstehenden Vorschriften angestellt ist.

Allgemeine Pflichten der Feldmesser[1]).

a) wegen Maße und Instrumente.

§. 8. Der Feldmesser muß mit den nöthigen vollkommen brauchbaren Instrumenten versehen sein, dieselben auf seine Kosten anschaffen und unterhalten; auch sich von deren fortdauernder Richtigkeit durch sorgfältige Prüfung vor ihrem Gebrauche und während desselben gewissenhaft überzeugen.

§. 9. Die Winkel werden in der Regel mit der Bussole oder mit dem Astrolabium, die Linien mit einer fünf Ruthen langen Kette gemessen. Bei Landesvermessungen im Auftrag des Staats bestimmt jedoch der Direktor derselben die Instrumente, welche dabei gebraucht werden sollen. Auch können die Prov. Reg. den Feldmessern auf ihr Ansuchen den Gebrauch anderer Instrumente, sofern sie dagegen kein Bedenken finden, gestatten.

§. 10. Die Winkel werden bei allen Vermessungen, die nicht bloß ein reinwissenschaftliches Interesse haben, nach Graden, deren Dreihundert Sechzig auf den Kreis gehen, und deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben.

§. 11. Kein Feldmesser darf sich bei Vermessungen für den Staat oder das Publikum eines andern Längemaßes bedienen, als der preußischen Ruthen. Unter dieser Benennung wird hier diejenige Ruthe verstanden, welche in Folge des Direktorialbefehls v. 28. Okt. 1773 in allen preuß. Provinzen außer Schlesien bereits eingeführt, Eintausend Sechshundert Neun und Sechzig und Sechs und Funfzighunderttheile Linien alten pariser Maßes lang, und im gemeinen Leben unter der Benennung rheinländische Ruthe im ganzen preußischen Staate längst bekannt ist.

§. 12. Bei Feld- und Forstvermessungen wird diese Ruthe blos zehntheilig, so weit es nöthig ist, eingetheilt.

§. 13. Alles Flächenmaß wird nur allein in preuß. Morgen, Quadratruthen, und deren zehn- und hunderttheiligen Theilen, so weit es nöthig ist, angegeben.

§. 14. Der preuß. Morgen enthält Einhundert und Achtzig preuß. Quadratruthen, und kommt mithin mit dem im ganzen preuß. Staate bekannten magdeburgschen Morgen überein.

§. 15. Auch wo es wegen älterer Verschreibungen, Pläne oder sonst nothwendig wird, Ausdehnungen von Linien und Flächen nach einem andern Maße anzugeben, ist die Messung stets nach der preuß. Ruthe zu machen, und nur durch Rechnung auf das verlangte Maß zu bringen.

§. 16. Die zu erwartende Maß- und Gewichtsordnung für den preuß. Staat wird Vorschriften, enthalten, wie auch die Feldmesser sich fortdauernd der Richtigkeit ihrer Längenmaße versichern sollen. Einstweilen aber sind sie verpflichtet, sich auf die ihren besondern Verhältnissen angemessenste Art in der Ueberzeugung zu erhalten, daß ihr Längenmaß mit den bei den Prov. Reg. aufbewahrten Etalons übereinstimme.

b) Wegen Ausmittelung der Thatsachen, die auf die Messung Einfluß haben.

§. 17. Jeder Feldmesser ist verpflichtet, die größte Sorgfalt auf die richtige Ausmittelung aller derjenigen Thatsachen zu wenden, die auf die Zuverlässigkeit seiner Aufnahmen Einfluß haben. Dahin gehören vorzüglich: Namen der Oerter und Gegenden; Stellen, wo vormals merkwürdige Gebäude und Anlagen gestanden haben; vormalige Richtung

---

[1]) Vergl. C. R. v. 2. Nov. 1834 (s. unten Zus. 1. zum Feldmesser-Reglement.)

von Wegen und Gewässern; Gränzen der Ueberschwemmung oder Aufstauung; besonders aber Gränzen der Besitzungen.

§. 18. In allen Fällen, wo Rechte verschiedener Partheien bei Ausmittelung solcher Thatsachen in Betracht kommen, müssen dieselben dabei zugezogen, und mit ihren Angaben und Einwendungen gehört werden.

§. 19. Der Feldmesser ist verbunden, in dem Vermessungsprotokolle zu vermerken, worauf sich die Annahme solcher Thatsachen in seiner Aufnahme gründet, und was für Einwendungen etwa dagegen vorgekommen sind, oder was ihm selbst dabei zweifelhaft geblieben ist.

§. 20. Streitige Grenzen hat derselbe besonders sorgfältig nach der Angabe beider Partheien getreulich zu verzeichnen; zugleich aber auch, wo und so weit dies möglich ist, die Grenzlinie, welche er nach vorhandenen alten Rissen und Nachrichten, aufgefundenen Merkmalen, Zeugnissen alter Leute und andern Umständen als Sachverständiger für richtig hält, gutachtlich anzugeben, und im Vermessungs-Protokolle die Gründe für seine Meinung zu vermerken.

c) Wegen der bei den Vermessungen zu beobachtenden Methoden.

§. 21. Sofern der Staat Vermessungen unter besonderer Leitung einer Behörde oder eines Bevollmächtigten veranstaltet, sind die dabei angestellten Feldmesser verpflichtet, sich bei der Arbeit derjenigen Methoden zu bedienen, die ihnen von dem vorgesetzten Dirigenten vorgeschrieben werden.

§. 22. In allen andern Fällen bleibt dem Feldmesser überlassen, die zweckmäßigsten Methoden für das Vermessen und Auftragen, so weit nach eigener Ueberzeugung zu wählen, als dieses allgemeine Reglement darüber nichts ausdrücklich vorschreibt.

Vorschriften wegen Vermessung und Eintheilung von Feldern.

§. 23. Bei allen Vermessungen von Feldmarken müssen Hauptlinien von einem festen Punkte zum andern, nach verschiedenen Richtungen, und möglichst so, daß sie unter sich Hauptdreiecke bilden, gezogen werden. Diese Linien sind auf dem Felde mit Pfählen, die auf alle funfzig bis hundert Ruthen eingeschlagen werden, auf dem Plane aber mit roth ausgezogenen Linien zu bezeichnen. Sie dienen vornämlich, vorgefallene Fehler leicht zu entdecken.

§. 24. Bei Aufnahme der Grenzen müssen nicht nur alle in oder nahe bei denselben befindlichen ausgezeichneten Gegenstände, große Steine, Grenzhügel und Pfähle, große Bäume u. dgl. genau aufgenommen, und in der Karte vermerkt werden: sondern es muß auch, soweit möglich, die Lage der Grenzen gegen entfernte feste Punkte, Thürme, Mühlen u. s. w durch dahin gezogene Gesichtslinien, und Beischreibung der Größe des Winkels, den diese Linien mit der Grenzlinie an dem gegebenen Punkte machen, bezeichnet werden; da dies ein sehr wesentliches Hülfsmittel ist, sich beim Wiederaufsuchen der Grenze zu orientiren.

§ 25. Das Auftragen des gemessenen Landes geschieht in der Regel nach einem verjüngten Maßstabe von 50 Ruthen auf ein Hunderttheil der preuß. Ruthe. Jedoch kann auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten auch ein anderer Maßstab dazu gewählt werden, nur muß derselbe stets ein aliquoter Theil des Hunderttheils der preußischen Ruthe sein.

§. 26. Die Stationen, wonach die Messung geschehen ist, müssen auf dem Brouillon mit roth punktirten Linien bezeichnet werden.

§. 27. Das Papier zu den Reinkarten ist vor der Auftragung auf Leinwand zu ziehen.

§. 28. Sowohl auf dem Brouillon als auf der Reinkarte sind die Richtungen der Magnetnadel durch rothe Linien anzugeben, welche bei dem §. 25 angenommenen Maßstabe funfzig Ruthen weit auseinander, bei andern Maßstäben aber verhältnißmäßig, gezogen werden. An einer dieser Linien ist die Richtung der wahren Mittagslinie zu vermerken, und die beobachtete Abweichung der Magnetnadel beizuschreiben.

§. 29. Bei jedem Wege, Bache oder Graben, der sich außerhalb der Feldmark verläuft, muß angegeben werden, wohin er führt, oder fließt.

§. 30. Alles, was keine festen bleibenden Grenzen hat, als Sandschellen und Rohranwüchse, so wie auch Alles, dessen Begrenzung nicht speziell vermessen, sondern nur nach dem Augenmaße eingetragen ist, soll nur mit punktirten Linien auf der Karte begrenzt werden.

§. 31. Die Gebäude in den Dorflagen sind nicht perspektivisch, sondern im Grundrisse aufzutragen.

§. 32. Herrschaftliche, Vorwerks- und Amtsgebäude werden karminroth, Pfarrgebäude braungelb, Gebäude der übrigen Ortseinsassen schwarz, Gärten dunkelgrün, Hütung hellgrün, Wiesen gelblichtgrün, Gewässer hellblau angelegt.

§. 33. Die Bonität der Aecker und Wiesen wird durch Oekonomieverständige ausgemittelt, und nach deren Angabe von dem Feldmesser auf der Karte durch Schrift angedeutet.

§ 34. Die Berechnung des Flächeninhalts der ganzen Feldmark und der einzelnen Theile derselben, muß mit solcher Genauigkeit und Sorgfalt geschehen, daß daraus ein zuverlässiges und vollständiges Vermessungsregister nach dem beiliegenden Schema angefertigt werden kann, welches der Feldmesser gleichfalls auszuarbeiten hat.

§. 35. Sollen Grundstücke neu eingetheilt werden, so hat der Feldmesser über die schicklichste Lage und Richtung, welche die Abtheilungen erhalten können, das Gutachten der ihm etwa beigeordneten Oekonomieverständigen zu vernehmen, und sich möglichst darüber mit ihnen zu vereinigen; auch die Wünsche der Besitzer nach aller Möglichkeit und Billigkeit unbefangen zu berücksichtigen.

§. 36. Vorzüglich hat er bei neuen Vertheilungen auch auf bequeme und leicht zu unterhaltende Kommunikationswege und Entwässerungen zu achten.

§. 37. Kommen die einzutheilenden Flächen mit Landstraßen in Berührung: so muß er den Landrath des Kreises davon benachrichtigen, und sich gutachtlich gegen denselben darüber äußern, ob und wie eine bessere Leitung der Landstraße ohne überwiegende Schwierigkeiten ausführbar sei. Den Anweisungen, welche ihm der Landrath hierauf ertheilt, hat er bei der Eintheilung Folge zu leisten.

Vorschriften wegen Forstvermessungen.

§. 38. Was der Feldmesser bei Forstvermessungen zu beobachten hat, wird nächstens in einem Forst-Vermessungs-Regl. bestimmt werden. Bis dahin sind in jeder Provinz die darüber bisher daselbst bestandenen Verordnungen noch einstweilen zu befolgen.

Vorschriften wegen Stromvermessungen.

§. 39. Stromvermessungen müssen die Lage des Stroms, und aller damit zunächst in Verbindung stehenden Gewässer, Ufer, Inseln, Sandfelder, Schleusen, Buhnen, Deckwerke, Fuhrten, Fähren, Stege, Brücken und andere Gegenstände, in und an dem Strome, vollständig und genau angeben; auch sich auf das Terrain auf beiden Ufern des Stroms, wenigstens so weit erstrecken, als die höchste Ueberschwemmung reicht.

§. 40. Bei den Ufern ist die Erdart, woraus sie bestehen, anzugeben, auch ob sie abbrüchig, kahl, beraset, oder mit Buschwerk bewachsen sind, zu vermerken.

§. 41. Allen Wasserwerken ist die Jahrzahl ihrer Erbauung beizuschreiben.

§. 42. Die Richtung des Stroms ist durch einen Pfeil, der Stromstrich durch eine punktirte Linie, die Wassertiefen durch eingeschriebene Ziffern, zu bezeichnen.

§. 43. Die Gewässer sind in der Lage zu zeichnen, worin sie sich bei beharrlichem mittlern Sommerwasserstande befinden. Sind Pegel oder Wassermerkpfähle am Strome vorhanden; so müssen die Wasserstände nach dem an denselben beobachteten Maße und dem Tage und Jahre der Beobachtung, in eine besondere Nachweisung auf der Zeichnung eingetragen werden.

§. 44. Wie weit sich die höchste bekannte Grenze der Ueberschwemmung erstreckt, muß, soweit es mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, durch punktirte Linien angegeben, und die Jahrzahl der Ueberschwemmung beigeschrieben werden.

§. 45. Auf gleiche Art ist bei offenen Eindeichungen die Grenze des Rückstaus anzugeben.

§. 46. Da Stromkarten bei ihrer großen Länge sich leicht verziehen: so sollen auf denselben rothe Parallellinien in Entfernungen von einem Hunderttheile der preußischen Ruthe nach der Richtung der wahren Nordlinie gezogen, und durch Querlinien in derselben Entfernung rechtwinklicht durchschnitten werden.

§. 47. Der Maßstab zu den Stromkarten ist funfzig preußische Ruthen auf ein Hunderttheil derselben Ruthe, in sofern nicht durch besondere Verfügungen in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab ausdrücklich bestimmt wird.

§. 48. Von jeder Stromvermessung werden in der Regel das Brouillon, zwei auf Leinewand gezogene Reinkarten, und statt des Vermessungsregisters eine reduzirte Karte von zweihundert funfzig Ruthen auf ein Hunderttheil der preußischen Ruthe, nebst einer Beschreibung der besondern Umstände, die sich auf die Vermessung beziehn, abgeliefert.

Vorschriften wegen Nivellirungen.

§. 49. Zum Nivelliren muß sich der Feldmesser eines sehr zuverlässigen Instruments, und auf jeder Station zweier Tafeln bedienen; auch wenn es nöthig ist, lange Stationen zu nehmen, ein Instrument mit einem Perspektive gebrauchen.

§. 50. Wird dies Instrument nicht in der Mitte der Station aufgestellt: so ist auch auf die Strahlenbrechung und die Reduktion des scheinbaren Horizonts auf den wahren Rücksicht zu nehmen.

§. 51. Auch bei dem Nivellement bleibt das Längenmaß die preußische Ruthe, und deren zehntheilige Eintheilung. Aber zu den Höhenmaßen wird der preuß. Fuß gebraucht,

welcher ein Zwölftheil dieser Ruthe, oder Einhundert Neun und Dreißig, Dreizehn Hunderttheile Linien alten pariser Maßes ist; und folglich mit dem bei uns unter dem Namen des rheinländischen Werkschuhes bekannten Maße übereinkomme. Dieser Fuß wird zwölftheilig in Zolle und Linien getheilt.

§. 52. Der verjüngte Maßstab für die Auftragung des Nivellements ist zu den Längen fünf und zwanzig Ruthen, und zu den Höhen fünf und zwanzig der vorerwähnten Fuße auf ein Hunderttheil der preuß. Ruthe, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Vorschriften ein anderes Maß ausdrücklich erfordern.

§. 53. Jedes Nivellement muß wenigstens zweimal in entgegengesetzten Richtungen ausgeführt werden.

§. 54. Die Anzahl der Stationen, die Entfernung beider Tafeln vom Instrumente, das Steigen und Fallen, und was etwa sonst auf jeder Station zu bemerken ist, muß in eine besondere Tabelle eingetragen werden.

§. 55. Sind mittelst dieser Tabelle die Abstände aller einzelnen Punkte von einer zweckmäßig angenommenen Horizontallinie berechnet: so wird hiernach das Profil sorgfältig aufgetragen.

§. 56. Die beim Auftragen erforderlichen Hülfslinien werden im Brouillon roth ausgezogen, auch alle gefundene Maße beigeschrieben.

§. 57. Ist eine Karte von der Gegend vorhanden, so wird der Nivellementszug genau in dieselbe eingetragen.

§. 58. In Ermangelung einer solchen Karte muß in der Regel unter das Profil der Grundriß der nivellirten Linie nach einem Maßstabe von funfzig Ruthen auf das Hunderttheil der preuß. Ruthe dergestalt verzeichnet werden, daß alle Stationspunkte in diesem Grundrisse einerlei Zeichen oder Buchstaben mit den zubehörigen Punkten im Profile erhalten.

§. 59. Sollte jedoch durch diesen Grundriß eine sehr ungleichförmige Ausdehnung der Zeichen entstehen: so kann er auch auf einem besondern Blatte aufgetragen werden.

§. 60. Das Nivellement muß so oft als irgend möglich mit benachbarten unverrückbaren Gegenständen, als Pegeln, Wassermarken, Fachbäumen, Schleusen-Drempeln, steinernen Plinthen von ansehnlichen Gebäuden, Felsstücken u. dgl. in Verbindung gesetzt werden. Wo solche Punkte nicht in hinlänglicher Anzahl schon vorhanden sind, müssen allenfalls Merkpfähle fest eingerammt, und die Höhen mit Nägeln oder Sägeschnitten daran vermerkt werden.

§. 61. Der Feldmesser ist verantwortlich, daß solcher Punkte wenigstens so viele und so sichre mit dem Nivellement in Verbindung gesetzt werden, als nöthig ist, um dasselbe zu allerzeit theilweise zu prüfen und zu gebrauchen.

§. 62. Die Längenprofile der Ströme sind so zu messen und aufzutragen, daß der Durchschnitt des Wassers längs dem Stromstriche geht.

§. 63. Der Ursprung des Stroms ist dabei in der Zeichnung rechter Hand anzunehmen, wodurch das rechte Stromufer sichtbar wird. Das linke ist in der Regel durch punktirte Linien anzudeuten, wenn davon nicht ausdrücklich ein besondres Profil verlangt wird.

§. 64. Der Wasserspiegel wird so eingetragen, wie er sich bei Mittelwasser im Beharrungsstande findet. Die Lage des Wasserspiegels muß an einem Tage ausgemittelt, und in der Profilzeichnung sowohl dieser Tag als auch der alsdann an den etwa vorhandenen Pegeln beobachtete Wasserstand beigeschrieben werden.

§. 65. Sollen Querprofile von einem Strome ausgemessen werden: so gelten in Rücksicht des Wasserspiegels auch dabei die vorstehenden Vorschriften.

§. 66. Die Querprofile müssen sorgfältig so aufgetragen werden, daß das rechte Ufer auch in der Zeichnung jedesmal rechter Hand liegt.

Revision der Messungen und Nivellirungen.

§. 67. Wer bei der Richtigkeit einer Vermessung oder eines Nivellements erweislich interessirt ist, kann eine Revision dieser Feldmesserarbeiten verlangen; der Antrag darauf ist bei der Prov. Reg. anzubringen, bei welcher besonders dazu vereidete Feldmesser als Revisoren angestellt sind.

§. 68. Ob Vermessungen oder Nivellements, welche im Auftrag des Staats gemacht worden sind, einer Revision bedürfen, bleibt in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der interessirten Behörde überlassen.

§. 69. Die Ober-Bau-Deput. ist berechtigt, die Revision jeder Feldmesserarbeit zu fordern, auf deren Grund sie ein Gutachten abgeben oder einen Anschlag beurtheilen soll; und die kompetente Reg. muß sie hierauf unverzüglich veranstalten.

§. 70. Die Revisionsgebühren zahlt unter Privatpersonen der Extrahent, und in öffentlichen Angelegenheiten der Fond, zu dessen Gunsten sie geschieht: wenn sie nicht etwa dem Feldmesser wegen fehlerhafter Arbeit nach §. 76 zur Last fallen.

§. 71. Findet der Revisor bei der Nachmessung von Probelinien nur einen Unter-

schied von drei Zehntheilen einer Ruthe auf hundert Ruthen Länge, oder weniger; so wird derselbe für zulässig gehalten, und die Aufnahme für richtig anerkannt.

§. 72. Dasselbe geschieht, wenn bei der Nachrechnung des Flächeninhalts der Unterschied bei Grundstücken,

von einem bis hundert Morgen einschließlich, nur zwei Quadratruthen auf den Morgen;

von über hundert bis fünfhundert Morgen einschließlich, auf hundert Morgen einen und ein Neuntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, eine und vier Fünftel Quadratruthen;

von über funfhundert bis tausend Morgen einschließlich, auf fünfhundert Morgen fünf und ein Neuntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, eine und eine halbe Quadratruthe;)

von über tausend bis fünftausend Morgen einschließlich, auf tausend Morgen neun und fünf Achtzehntel, und auf jeden folgenden Morgen eine und sieben Zwanzigstel Quadratruthen;

von über fünftausend bis zehntausend Morgen einschließlich, auf fünftausend Morgen neun und dreißig, fünf Achtzehntel und auf jeden folgenden Morgen eine und eine Fünftel Quadratruthe;

von über zehntausend Morgen, auf zehntausend Morgen zwei und siebenzig und eilf Achtzehntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, neun Zehntel Quadratruthen oder weniger beträgt.

§. 73. Auch ist dies der Fall, wenn bei Nivellements der bemerkte Unterschied

auf weniger als zehn Stationen ein Achttheil Zoll auf jede Station;
auf zehn bis funfzehn Stationen einschließlich im Ganzen zwei Zoll;
auf sechszehn bis zwanzig Stationen desgleichen zwei und ein halb Zoll;
auf ein und zwanzig bis dreißig Stationen desgl. drei Zoll;
auf ein und dreißig bis vierzig Stationen desgl. drei und drei Viertel Zoll;
auf ein und vierzig bis funfzig Stationen desgl. vier und ein halb Zoll;
auf ein und funfzig bis fünf und sechzig Stationen desgl. fünf und ein Viertel Zoll;
auf sechs und sechzig bis achtzig Stationen desgl. sechs Zoll;
auf achtzig bis einhundert Stationen desgl. sechs drei Viertel Zoll;
auf einhundert bis einhundert zwanzig Stationen desgl. sieben ein halb Zoll;
auf einhundert zwanzig bis einhundert funfzig Stationen desgl. acht und ein halb Zoll

oder weniger beträgt.

§. 74. Bei noch längern Nivellements ist auf jede einhundert funfzig Stationen ein Unterschied von acht Zollen überhaupt noch zulässig.

§. 75. Es wird jedoch zu §. 73 u. 74 ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Feldmesser nicht mehr Stationen angenommen hat, als nach der Beschaffenheit des Bodens nothwendig sind. Namentlich soll in ebenem Lande die Entfernung des Instruments von der Tafel nie unter zehn Ruthen betragen.

§. 76. Ist der gefundene Unterschied zwischen der Angabe des Feldmessers und Revisors größer, als §§. 71 bis 74 für zulässig erklärt ist: so muß der Feldmesser die Revisionskosten bezahlen, und die fehlerhafte Arbeit unentgeldlich verbessern.

§. 77. Beträgt dieser Unterschied mehr als das doppelte dessen, was §§. 71 bis 74 für zulässig erklärt worden ist: so muß der Fall überdies von Amtswegen durch die Reg. der Ober-Bau-Deput. angezeigt werden. Diese hat den Grad der Verschuldung des Feldmessers näher zu erwägen, und der Reg. ein Gutachten darüber zuzustellen, ob derselbe als unzuverlässig seine Anstellung verlieren müsse, oder vorerst noch unter Verwarnung beizubehalten sei. Die Reg. hat in der Regel dies Gutachten zu befolgen, und nur in sofern sie erhebliche Bedenken dagegen hat, an das Depart. des Min. des J. für G. u. H. zur Entscheidung zu berichten.

§. 78. Wenn sich bei der Revision irgend einer Feldmesserarbeit zwar ein größerer Unterschied, als §§. 71 bis 74 für zuläsig erachtet worden ist, findet, zugleich aber auch zeigt, daß ganz besondere örtliche Schwierigkeiten denselben auch ohne Verschulden des Feldmessers wohl veranlaßt haben könnten: so hat die Reg. den Fall von Amtswegen der Ober-Bau-Deput. zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 79. Auch ist jedem Feldmesser unbenommen, sich an die Ober-Bau-Dep. zu wenden, wenn er den bemerkten größern Unterschied durch besondere wichtige Schwierigkeiten der Messung entschuldigen, oder gegen das technische Verfahren bei der Revision mit Grund wesentliche Ausstellungen machen zu können vermeint.

§. 80. In beiden Fällen ist die Ober-Bau-Dep. verpflichtet, der Reg. ihr Gutachten über den Fall zu eröffnen, und namentlich autorisirt, auch einen größern Unterschied, als §§ 71 bis 74 zugelassen ist, jedoch nicht über das doppelte desselben, für zuläsig zu erklären.

Die Reg. ist gehalten, dies Gutachten, so weit es rein technische Gegenstände betrifft, unbedingt zu befolgen.

§. 81. Zeigt sich bei der Revision, daß der Feldmesser zwar richtig gemessen, gerechnet, gezeichnet oder nivellirt, aber auf eine auffallende Art die §§. 17 bis 20, 23, 24, 27, 33, 35 bis 37, 41 bis 46, 53, 60 bis 66 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln versäumt hat: so ist er deshalb von der Reg. in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen.

Vermessungs- und Revisions-Gebühren [1]).

§. 82. Die Vermessungen von Feldmarken werden in der Regel nach preuß. Morgen bezahlt.

§. 83. Für den Morgen im vollen Felde, wo Ackerstücke, Wiesen, Weiden, kleine Gewässer und Büsche durch einander liegen, erhält der Feldmesser Einen Groschen.

§. 84. Kommen jedoch in der Messung große Flächen von Hütung, Bruch, Gewässer oder Wald vor, so werden dieselben, wenn die Fläche einzeln über sechzig und unter dreihundert Morgen groß ist, nur mit Acht Pfennigen, und wenn sie über dreihundert Morgen groß ist, nur mit Sechs Pfennigen für den Morgen bezahlt [2]).

§. 85. In sehr gebirgigem Lande erhält der Feldmesser im ersten Falle, §. 83, Einen Groschen drei Pfennige, im zweiten, §. 84, Einen Groschen, im dritten, §. 84, Neun Pfennige für den Morgen.

§. 86. Sollen blos Gränzen aufgenommen werden, so wird die laufende Ruthe mit Drei Pfennigen bezahlt.

§. 87. Für die Aufnahme eines Grabens oder Weges werden Zwei Pfennige auf die laufende Ruthe bezahlt.

§. 88. Für diese Bezahlung, §§. 83—87, muß der Feldmesser das Brouillon und zwei Reinkarten nebst dem Vermessungs-Register in zwei Exemplaren abliefern.

§. 89. Für die Anfertigung eines Vermessungs-Registers nach einer schon vorhandenen Karte wird ein Drittheil der Vermessungskosten bezahlt, und ist dasselbe dafür in zwei Exemplaren abzuliefern.

§. 90. Soll eine speziell vermessene Feldmark von demselben Feldmesser, der sie aufgenommen hat, auch speziell neu eingetheilt werden: so erhält er für den Morgen im Falle des §. 83 Fünf Pfennige, und in den Fällen des §. 84 beziehungsweise Vier und Drei Pfennige.

§. 91. Verrichtet ein anderer Feldmesser, als der, welcher die Feldmark aufgenommen hat, die Eintheilung: so gebührt ihm für den Morgen ein Pfennig mehr; folglich in den drei Fällen des §. 90 beziehungsweise Sechs, Fünf und Vier Pfennige.

§. 92. Für die Bezahlung §. 90, 91, muß der Feldmesser die Eintheilung auf dem Brouillon eintragen, auf dem Felde abpfählen, und ein Eintheilungs-Register in zwei Exemplaren abliefern.

§. 93. Geschieht die Eintheilung nach einer alten Karte, so muß diese von dem Feldmesser vorher geprüft, berichtigt und durch Eintragung der seit der Aufnahme derselben vorgefallenen Veränderungen ergänzt werden. Diese Arbeit geschieht auf Diäten und es werden für den Tag Ein Thaler 12 Gr. bezahlt.

§. 94. Wird nur eine generelle Vermessung verlangt, um den Inhalt der Felder im Ganzen auszumitteln, ohne die Dorfstellen, Flüsse und Wege aufzunehmen: so werden gegen Ablieferung des Brouillons und zweier Vermessungs-Register Sechs Pfennige für den Morgen bezahlt.

§. 95. Wenn Karten nach demselben Maßstabe kopirt werden [3]): so werden für jedes Hunderttheil der Quadratruthe wirklich bezeichneten Raums bei speziellen Vermessungen bezahlt:

ein Thlr. acht Gr., wenn der Maßstab 25 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
zwei Thlr., wenn der Maßstab 50 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
zwei Thlr. achtzehn Gr., wenn der Maßstab 100 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
drei Thlr. zehn Gr., wenn der Maßstab 150 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
vier Thlr., wenn der Maßstab 200 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;
vier Thlr. zwölf Gr., wenn der Maßstab 250 Ruth. auf ein Hunderttheil d. Ruth. ist;
vier Thlr. zweiundzwanzig Gr., wenn der Maßstab 300 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruthe ist;
fünf Thlr. sechs Gr., wenn der Maßstab 350 Ruth. auf ein Hunderttheil d. Ruthe ist;
fünf Thlr. zwölf Gr., wenn der Maßstab 400 Ruth. auf ein Hunderttheil d. Ruthe ist;

---

[1]) Vergl. unten Zus. 2 zum Feldmesser-Regl.
[2]) Vergl. das C. R. v. 12. Sept. 1829. (s. unten Zus. 3 zum Feldmesser-Reglem.)
[3]) Vergl. C. R. v. 14. Nov. 1836. (s. Zus. 5 zum Feldmesser-Regl.)

fünf Thlr. sechzehn Gr., wenn der Maßstab 450 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist;

fünf Thlr. achtzehn Gr., wenn der Maßstab 500 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist.

§. 96. Kopien von generellen Vermessungen werden nur mit der Hälfte dieses Preises bezahlt.

§. 97. Sollen Karten nicht nach demselben Maßstabe kopirt werden: so wird die Bezahlung nach dem Maßstabe der Kopie dergestalt berechnet, daß den vorstehend §§. 95, 96 angenommenen Sätzen ein Viertheil derselben noch zugesetzt wird. Es werden also z. B. für eine verkleinerte Kopie einer speziellen Vermessung, die nach dem Maßstabe von zweihundert fünfzig Ruthen auf das Hunderttheil der Ruthe gezeichnet wird, statt vier Thaler zwölf Groschen, fünf Thaler fünfzehn Groschen für das Hunderttheil der Quadratruthe wirklich bezeichneten Raums bezahlt [1]).

§. 98. Nivellirungsarbeiten in ebnem trocknen Boden werden nach folgenden Sätzen bezahlt.

Für die laufende Ruthe:

a) wenn blos eine Linie auf dem Termin nivellirt wird . . . . drei Pfennige;
b) wenn außer derselben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird . . . . vier Pfennige;
c) wenn beide Ufer mit dem dazwischen liegenden Graben oder Bach nivellirt werden . . . . fünf Pfennige;
d) wenn ein Ufer nebst einem breiten Flusse oder Strome nivellirt wird . . . . fünf Pfennige;
e) wenn beide Ufer nebst dem breiten Flusse oder Strome nivellirt werden . . . . sechs Pfennige;

§. 99. Wird in den Fällen d. e. des vorigen Paragraphs noch außerdem die Krone des nebenliegenden Deichs nivellirt: so muß dafür eine Zulage von einem halben Pfennig auf die laufende Ruthe bezahlt werden.

§. 100. In sehr gebirgigem oder sehr sumpfigem Boden ist auf die §. 98 bestimmten Sätze noch eine Zulage von einem bis zwei Pfennigen für die laufende Ruthe nach Maßgabe der geringern oder größern Schwierigkeiten zu bewilligen.

§. 101. Für die Bezahlung §§. 98. 99. 100 muß der Feldmesser das Brouillon, eine reine Karte, den Grundriß der Stationslinien, die Nivellements=Tabellen, und eine Beschreibung der besondern Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, einliefern.

§. 102. Sofern Feldmesserarbeiten vorkommen, welche anderer Art, als die §§. 82 bis 101 benannten sind; oder wenn wegen außerordentlicher Umstände sonst die in den gedachten Paragraphen festgesetzte Bezahlungsart nicht stattfinden kann, muß auf Diäten gearbeitet werden.

§. 103. Für die Tage, welche der Feldmesser, des erhaltenen Auftrags wegen, zur Reise anwenden muß, erhält er Einen Thaler Acht Groschen täglich [2]).

§. 104. Der gewöhnliche Diätensatz, für Tage, an welchen der Feldmesser wirklich arbeitet, ist dagegen in der Regel ein Thaler zwölf Groschen täglich [3]).

§. 105. Bei Stromvermessungen und Aufnahmen von Mühlen, Schleusen und andern Bauwerken sollen jedoch täglich ein Thaler und sechszehn Groschen bezahlt werden.

§. 106. Die Arbeiten der Feldmesser, welche bei Gemeinheitstheilungen auf Diäten gemacht werden müssen, werden mit zwei Thalern täglich bezahlt.

§. 107. Nivellirungen, welche wegen besonderer Schwierigkeiten nach sachverständigem Gutachten auf Diäten ausgeführt werden, sind gleichfalls mit zwei Thalern täglich zu bezahlen.

§. 108. Die nach §§. 82 bis 107 bestimmten Feldmessergebühren finden nicht nur für Privatarbeiten, sondern auch dann statt, wenn Feldmesser, welche kein Gehalt oder fixirte Emolumente aus K. Kassen genießen, im Auftrage des Staats arbeiten.

§. 109. Feldmesser dagegen, welche aus K. Kassen feste Gehalte oder fixirte Emolumente erhalten, können bei allen Arbeiten, welche ihnen von der ihnen vorgesetzten Behörde, für wessen Rechnung es auch sei, ausdrücklich aufgetragen werden, nur einen Theil der vorgedachten Gebühren liquidiren; und zwar:

a) wenn sie dreihundert Thaler oder darüber jährlich erhalten, nur . . . die Hälfte;
b) wenn sie zweihundert fünfzig Thaler und darüber, aber nicht dreihundert Thaler voll erhalten, nur . . . sieben Zwölftheile;

---

1) Vergl. C. R. v. 27. Juni 1843. (s. Zus. 5 zum Feldmesser=Regl.)
3) Vergl. unten Zus. 6 zum Feldmesser=Regl.
2) Vergl. R. v. 25. Nov. 1827. (s. Zus. 7 zum Feldmesser=Regl.)

c) wenn sie zweihundert Thaler und darüber, aber nicht zweihundert fünfzig Thaler voll erhalten, nur zwei Drittheile;
d) wenn sie hundert und fünfzig Thaler und darüber, aber nicht zweihundert Thaler voll erhalten, nur drei Viertheile;
e) wenn sie hundert Thaler und darüber, aber nicht hundert und fünfzig Thaler voll erhalten, nur fünf Sechstheile;
f) wenn sie fünfzig Thaler und darüber, aber nicht hundert Thaler voll erhalten, nur eilf Zwölftheile.

§. 110. Wer zwar festes Gehalt oder fixirte Emolumente, aber nicht einst fünfzig Thaler voll jährlich erhält, kann demohngeachtet die vollen Sätze, wie §. 108, liquidiren.

§. 111. Wenn Kommunen oder Korporationen nöthig finden, Feldmesser für ihre Geschäfte anzunehmen, und mit Gehalt oder fixirten Emolumenten aus ihrem Einkommen zu versehen; so treten in Rücksicht aller Arbeiten, welche diese Kommunen oder Korporationen denselben in Bezug auf ihre Geschäfte, für wessen Rechnung es auch sei, auftragen, alle Bestimmungen der §§. 109. 110 ein, sobald nicht durch einen besondern Vertrag zwischen beiden Theilen etwas anders über die Gebühren ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 112. Der Revisor erhält für jeden Reisetag anderthalb, für jeden Arbeitstag drei Thaler Diäten, ohne Rücksicht, ob er sonst in Gehalt steht, oder nicht.

Andere Rechte und Vortheile der Feldmesser.

§. 113. Unter allen Umständen erhalten die Feldmesser die gemeinen Arbeitsleute, welche sie bei ihren Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten brauchen, nach ihrer Bestimmung ganz frei geliefert.

§. 114. Zu Gestellung derselben ist in der Regel derjenige, auf dessen Kosten die Arbeit geschieht, und wenn dies noch zweifelhaft ist, der, auf dessen Antrag die Messung verrichtet wird, verpflichtet.

§. 115. Wird die Messung dadurch verzögert, daß diese Leute nicht zu gehöriger Zeit oder nicht in der erforderlichen Anzahl und Qualität gestellt werden, oder daß sie sich offenbar nachlässig oder wohl gar widerspenstig betragen: so ist der Feldmesser berechtigt, Vergütung für die verlorne Zeit nach dem Diätensatze von einem Thaler zwölf Groschen täglich von dem zu verlangen, dem die Gestellung oblag.

§. 116. Es steht den Feldmessern jedoch auch frei, sich selbst solche Gehülfen auszulernen und zur Arbeit mitzubringen. In diesem Falle wird ihnen dafür ein Drittheil der §§. 83 bis 87. 90. 91. 93. 94. 98 bis 100 und 104 bis 107 bestimmten Vermessungs- und Nivellements-Gebühren, ohne Rücksicht, ob sie auf Gehalt stehen oder nicht, für alle Arbeiten bewilligt, zu welchen es solcher Gehülfen bedarf.

§. 117. Jeder Feldmesser ist berechtigt, das Papier, die Leinewand und das Aufziehen bei Reinkarten, mit Sechs Groschen für den preuß. Quadratfuß (§. 51) zu liquidiren.

§. 118. Jeder Feldmesser erhält freies, anständiges Fuhrwerk, um sich an den Ort der Vermessung hin zu begeben, und zurück in seinen Wohnort. Will er sich seines eigenen Wagens zur Reise bedienen, so ist er berechtigt, dafür täglich Acht Groschen Wagenmiethe zu liquidiren [1]).

§. 119. Sofern jedoch Feldmesser, welche in Diensten des Staats, der Kommunen oder Korporationen stehen, vertragsmäßig eine bestimmte Vergütung für das Fuhrwerk überhaupt, oder blos für die Pferde erhalten, hat es dabei blos sein Bewenden.

§. 120. Den Revisoren stehen bei ihren Arbeiten und Reisen die Befugnisse §. 113 bis 118 ebenfalls zu.

§. 121. Streitigkeiten über den Betrag der den Feldmessern zustehenden Gebühren und Emolumente haben die Regierungen unter Zuziehung ihrer Bau-Direktoren und Justitiarien zu entscheiden.

§. 122. Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Depart. nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Bau-Deput. in letzter Instanz beurtheilen.

Berlin, den 29. April 1813.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Depart. für die Gewerbe und den Handel im Min. des I.

Sack.

---

[1]) Vergl. R. v. 19 Febr. 1822. (s. Zus. 8 zum Feldmesser-Regl.)

Schema

zu einem Vermessungs-Register von der Feldmark N. N. im N. N.schen Kreise der Provinz N. N.

Auf Veranlassung 2c. 2c.
im Jahr 2c.

vermessen von N. N.

I. Das Dorf.

Zeichen der Besitzer.	Namen.	Nro. der Stücke nach der Karte.	Summa nach Magdeburg. Morgen à 180 □R.		An Gärten.		Hof- und Baustellen.		Gemein-Plätze.		Dorfs-Straße.		Unbrauchbare Gräben, Tränken 2c.		Anmerkung.
			Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	
A.	die Herrschaft (das Amt, Vorwerk 2c.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
B.	der Prediger N. N.														
C.	der Förster N. N.														
D.	der Schulze N. N.														
E.	der Bauer N. N.														

Anmerkung. Die Zeichen behalten die Besitzer durch die ganze Feldmark bei, um das Einschreiben so vieler Namen zu vermeiden.
Sind die Hofstellen nummerirt, so können auch diese Nummern statt der Zeichen gebraucht werden.
Die Stücke werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

II. An Acker.

a) im Schlage N. N.

b) im Winterfelde.

1.	2.	3.	4.			5.		6.		7.		8.		9.		
Zeichen der Besitzer.	Namen.	Nro. der Stücke nach der Karte.	Summa.		Rubriken für die Bonitirungs-Klassen, oder für die stattfindende Eintheilung desselben.	Wiesen im Acker.		Brüche, Fenne.		Seen, Teiche und Gräben.		Wege.		Unbrauchbare Sandschellen, Gruben.		Anmerkungen.
			Mrg.	□R.		Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	

Anmerkung. 1) Die Schläge oder Acker-Abtheilungen folgen hinter einander nach ihrer Lage auf der Karte, und die Ackerstücke darin nach fortlaufenden Nummern. Erstere nach ihrer Bestellungsart als Winterfeld, Sommerfeld ꝛc. ꝛc. und nach ihren eigenthümlichen Namen.

2) Von den Rubriken 5 bis 9 werden nur diejenigen beibehalten, welche gebraucht werden, so wie nöthigenfalls noch mehrere hinzugefügt werden müssen (als Mergel- und Ziegel-Gruben, Schwemmwiesen ꝛc. ꝛc.), von denen die Interessenten den Flächeninhalt abgesondert zu wissen verlangen.

3) Zuletzt folgt die Rekapitulation vom sämmtlichen Acker, wenn zuvor die Felder nach der Bestellungsart rekapitulirt sind.

III. An Wiesen.

a) Benennung der Wiesen-Schläge (wenn solche stattfinden).

Zeichen der Besitzer.	Namen.	Nro. nach dem Plan.	Summa nach Magdeburger Morgen.		Bonitirungs-Klassen, und ob sie bewachsen oder rein sind.	Brücher, Fenne.		Seen, Teiche, Gräben.		Wege.		Unbrauchbar.		Anmerkung.
			Mrg.	□R.		Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	
	NB. Hier treten dieselben Bemerkungen wie beim Acker ein.													

IV. An Hütung.

Zeichen der Besitzer.	Namen der Besitzer und Hütungs-Reviere.	Nro. nach der Karte.	Summa nach Magdeb. Morgen zu 180 □R.		Die Bonitirungs-Klassen, und ob die Hütung bewachsen oder rein ist.	Brüche, Fenne.		Seen, Teiche, Gräben.		Wege.		Unbrauchbar.		Anmerkung.
			Mrg.	□R.		Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	
	vide die Anmerkung zu II. beim Acker.													

V. Holzung.

Zeichen d. Besitzer.	Namen der Besitzer und der Reviere.	Nro. nach der Karte.	Summa nach Magdeburger Morgen zu 180 □R.		Die Gattung und die Klassen des Holzbestandes, auch die Bonität des Holzbodens, Räume.	Wiesen.		Torf-Moore.		Brüche, Fenne.		Seen, Teiche, Gräben.		Unbrauchbar.	
			Mrg.	□R.		Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.
	vide die Anmerkung zu II. beim Acker.														

VI. An Seen und Teichen, welche nicht bereits zu I. II. III. IV. und V. aufgeführt sind.

Zeichen der Besitzer.	Namen der Besitzer und der Seen.	Nro. der Abtheilungen der Karte.	Summa.	Reine Wasser-Fläche.	Inseln.	Rohranwüchse und Schwimmbrüche.	Anmerkung.

Anmerkung. Würden die Seen nach Garnzügen eingetheilt, so würde dafür eine besondere Rubrik hinzugefügt. Zuletzt werden die sämmtlichen Seen und Teiche, welche nicht zu I. bis V. aufgeführt sind, rekapitulirt.

Die erste Rekapitulation
enthält die Summen von I., II., III., IV., V. und VI., um den ganzen Flächen-Inhalt der Feldmark übersehen zu können.
Die zweite Rekapitulation
enthält den Auszug von den einzelnen Besitzungen eines jeden Interessenten in I. bis VI., woraus der Antheil an jeder Abtheilung und die Haupt-Summe von der Besitzung eines jeden Interessenten zu übersehen ist.
Die dritte Rekapitulation
oder die Zusammenstellung der Summen von der zweiten Rekapitulation.
Diese muß mit der ersten Rekapitulation übereinstimmen. (A. XI. 783. -- 3. Anh.)

Dazu sind ergangen:

1) Zu §§. 8 — 66. (Allgemeine Pflichten der Feldmesser.)

C. R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) v. 2. Nov. 1834 an sämmtl. K. Gen. Kom. Feldmesser dürfen durch ihre Gehülfen keine Arbeiten selbstständig anfertigen lassen.

Mehrere Anzeigen darüber, daß die Feldmesser ihren Gehülfen zum Nachtheile ihrer Arbeiten zu viel überlassen, haben das unterz. Min. veranlaßt, die K. Oberbau-Dep. mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, in welchem Maße dies zulässig sei, und welche Arbeiten von dem Feldmesser, wenn auch nicht unmittelbar selbst, doch nicht anders als unter seiner unmittelbaren Theilnahme, unter seinen Augen und seiner speziellen Direktion von den Gehülfen verrichtet werden dürfen? Da hiernach nur wenige und unbedeutende Arbeiten zu denjenigen Geschäften gehören, die je nach der Fähigkeit der Gehülfen von ihm auch ohne Beisein des Feldmessers verrichtet werden können, z. B. die spezielle Ausarbeitung der Karte hinsichtlich des Illuminirens und Beschreibens derselben, und einige im Allgemeinen nicht genau abzugrenzende Rechnungsarbeiten; so hat die K. Gen. Kom die von ihr beschäftigten Feldmesser anzuweisen, daß sie den von ihnen gebrauchten Gehülfen schlechterdings keine ihrer Geschäfte selbstständig zu überlassen, sich derselben vielmehr nur so zu bedienen haben, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. Sie hat ihnen ferner zu eröffnen, daß im Falle ihrer Kontravention gegen diese Anweisung, auf ihre Kosten eine Revision ihrer Vermessungen veranlaßt, und die Uebertretung ihrer Amtspflichten überdies, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, mit Kassation und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden würde. Ihre Kommissarien aber hat die K. Gen. Kom. anzuweisen, daß sie die unter ihrer Direktion beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die Erfüllung dieser Vorschriften auf's Sorgfältigste kontrolliren, und daß solches geschehen, bei Attestirung ihrer Liquidationen bemerken. (A. XVIII. 983. — 4. 44.)

2) Zu §§. 82 sqq. In Betreff der Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Geschäften, vergl. das Regul. v. 25. April 1836 und die Instr v. 16. Juni 1836. (Oben S. 168 u. 169 ff.)

3) Zu §§. 83. u. 84.

C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (Köhler) u. Abth. V. (Beuth) v. 12. Sept. 1829 an sämmtl. K. Reg. u. Gen. Kom. Erläuterung der §§. 83. u. 84. des Feldmesser-Regl.

Der von der K. Reg. im Ber. v. 5. Juni d. J., die Beschwerde des Kondukteurs N. wegen Ermäßigung seiner Gebühren für die Vermessung des Amts N. betr., vorgetragenen Ansicht über die Auslegung der §§. 83. u. 84. des Feldmesser-Regl. tritt das unterz. Min. dahin bei:

daß die im §. 84. bestimmten geringern Vermessungs-Gebühren auch in denjenigen Fällen festgesetzt werden sollen, wo Ackerflächen von resp. über sechzig und dreihundert Morgen vermessen worden sind.

Denn es kann keinem erheblichen Bedenken unterliegen, daß die Gegenstände der Vermessung, deren der §. 84. gedenkt, nur beispielsweise angeführt sind, indem nicht allein die Vermessung großer Ackerflächen sogar leichter und mit geringern Schwierigkeiten verknüpft ist, als die Aufnahme großer Hütungs- und Waldflächen, sondern sich auch der im §. 84. ausgesprochene Grundsatz im §. 94. in gleichartiger Anwendung auf generelle Vermessungen der Felder nach der hier angenommenen Auslegung ausdrücklich findet. (A. XIII. 518. — 3. 41.)

4) Zum §. 88. Vergl. R. v. 25. April 1843. (s. unten Zus. 6.)

5) Zu §§. 95 — 97. (Gebühren für Anfertigung der Karten.)

a) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 14. Nov. 1836, an sämmtl. K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Gebührensätze der Feldmesser und Spezial-Kommissarien für angefertigte Karten vermessener Flächen.

Das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 (A. 1827. S. 783. — 808.) hat die Gebührensätze unter der Voraussetzung festgestellt, daß beim Auftragen der Karten ein Maßstab von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge angewendet worden; es enthält aber keine Bestimmungen darüber, wenn ein größerer, als der vorgedachte Maßstab, angeordnet oder untergelegt wird.

Einzelne Auseinandersetzungsbehörden haben sich deshalb veranlaßt gesehen, den §. 13. des Feldmesser-Regl. zum Theil durch analoge Anwendung der für das Kopiren der Karten im §. 95 angegebenen Positionen zu ergänzen; — indeß finde ich die desfallsigen zu meiner Kenntniß gekommenen Grundsätze nicht überall angemessen, und sehe mich daher veranlaßt, auf Grund eines besonders eingeforderten Gutachtens der Ober-Bau-Dep. bis zur Publikation eines neuen Feldmesser-Regl., Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn die Karten der für den Zweck einer Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung vermessenen Flächen nach einem größeren, als dem im Feldmesser-Regl. vorausgesetzten gewöhnlichen Maßstabe, gezeichnet werden sollen; so erhält der Geometer eine Zulage, welche nach Verhältniß des größeren oder kleineren Maßstabes steigt oder fällt.

2) Dieselbe regulirt sich nach folgenden Sätzen:

Maßstab. pro Morgen	Zulage auf $1388\frac{8}{9}$ M. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Fläche der Karte in $\frac{1}{100}$ □R.
50 R. auf einen Dezimalzoll — Pf.	—	—	—	1.
45 = = 1 =	3	25	9	$1\frac{19}{81}$.
40 = = 2 =	7	21	6	$1\frac{9}{16}$.
35 = = 3 =	11	17	3	$2\frac{2}{49}$.
30 = = 4 =	15	13	—	$2\frac{7}{9}$.
25 = = 5 =	19	8	8	4.

3) Mit dieser nach Maßgabe der vermessenen und aufgetragenen Flächen bestimmten Zulage ist die Vergütigung für den Maßstab, die Schrift rc. mit gewährt, und passirt für dergl. weiter nichts.

4) Die obigen Sätze beziehen sich stets auf den Fall, daß eine Brouillon- und zwei Reinkarten abgeliefert werden, fehlt eine dieser letzteren, so wird nicht der dritte Theil der Zulage, sondern nur der Satz für das Kopiren in Absatz gebracht.

5) Nach dieser Anweisung wird bei allen erst jetzt zur Festsetzung und Anweisung kommenden Liquidationen verfahren. Reklamationen wegen derjenigen, welche vorher schon festgesetzt und angewiesen wurden, finden nicht Statt. (A. XX. 891. — 4. 72.)

b) R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 27. Juni 1843, an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Gebühren der Feldmesser für die Anfertigung der zweiten Reinkarten bei Gemeinheitstheilungen.

Auf den über die Beschwerde des Feldmessers N. v. 29. März d. J. unterm 10. v. M. erstatteten Ber. ist das unterz. Min mit der K. Gen. Kom. zwar darüber einverstanden, daß die Gebühren für die nach Maßgabe des C. R. v. 2. Jan. 1833 und des Gutachtens der Ober-Bau-Deput. v. 30. Nov. 1832 erst nach definitiver Feststellung der neuen Feldmarkseintheilungen abzuliefernden zweiten Reinkarten nicht nach der vermessenen Fläche und dem, durch solche bedingten Raume allein bestimmt werden können, daß vielmehr auch die farbige Anlegung der Grenzen, die Schrift, Erklärung der Farben, Maßstab u. s. w. dabei berücksichtigt und hiernach die Kopirungsvergütigung bemessen werden muß. — Ob für letztgedachte Gegenstände noch drei Zoll Breite im Umkreis des bezeichneten Raumes anzunehmen, läßt sich dagegen im Allgemeinen und von vorn herein nicht bestimmen, und ist daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. — Eben so wenig ist es aber auch gerechtfertigt, den betr. Feldmessern das Doppelte der, nach obigen Grundsätzen zu arbitrirenden Kopirungskosten für die zweite, erst später zu fertigende Reinkarte inne zu behalten; — denn abgesehen davon, daß der mit der Vermessung einer zu separirenden Feldmark beauftragte Geometer, der Regel nach, nichts dazu beitragen kann, um die neue Eintheilung derselben schleuniger festzustellen, und damit den Zeitpunkt herbeizuführen, wo er die zweite Reinkarte abzuliefern hätte, die desfallsige Verzögerung also außer seiner Schuld liegt, finden sich — anderweit gemachten Erfahrungen zufolge — auch immer hinreichend geübte Zeichner, welche die Kopirung der Karten gegen regelmäßige Vergütigung gern übernehmen, und ist daher zu der, in dem Cirk. der K. Gen Kom. v. 2. Nov. v. J. beliebten Maßregel um so weniger Grund vorhanden, als Sie auch anderweit noch Gelegenheit hat, die säumigen Feldmesser zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

Im Uebrigen ist nicht abzusehen, weshalb die K. Gen. Kom. Sich mit der Asservation der wegen der zweiten Reinkarten abgesetzten Gebühren befaßt, vielmehr werden diese — wie es das R. v. 2. Jan. 1833 bereits anordnet — zweckmäßig erst nach Ablieferung jener Karten auf eine besondere Liquidation festgesetzt und angewiesen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 226. Nr. 296.)

6) Zum §. 103. (Diäten.)

a) R. des K. M. des J., Abth. II. (Bode) v. 25. April 1843, an die K. Gen. Kom. zu Stargard. Reisediäten der Feldmesser und Kopialien für Vermessungs-Bonitirungs-Register.

Das Min. ist, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 11. März d. J. eröffnet wird, mit Ihrer Ansicht, daß die in dem C. R. v. 17. Jan. 1826. (Anl. a.) enthaltene, sich auf die Allerh. K. O. v. 9. ej. m. gründende Bestimmung, wonach den Feldmessern für Reisetage 1½ Thlr. Diäten zu gewähren sind, auch jetzt noch, namentlich in Bezug auf die Auseinandersetzungsgeschäfte volle Gültigkeit habe, einverstanden, und kann sonach die Beschwerde des Feldmessers N., welcher den für die sonstige Beschäftigung zuläßigen höchsten Diätensatz von 2 Thlr. auch für die Reisetage in Anspruch nimmt, nicht für begründet erachten.

Was dagegen den zweiten Punkt anbetrifft, so ist die Bestimmung im §. 88. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813, wonach der Feldmesser das Vermessungs-Register in zweien Exemplaren ohne besondere Vergütigung abzuliefern verpflichtet ist, auf die Vermessungs-Bonitirungs-Register auch in dem beschränkten Sinne nicht auszudehnen, in welchem die K. Gen. Kom. solche nach Ihrer Anzeige zur Anwendung bringt. Vielmehr sind den Geometern künftig, wie dies auch bei anderen Behörden geschieht, Kopialien für beide Exemplare eines derartigen Registers nach einem billigen, der Eigenthümlichkeit jeder Arbeit entsprechenden Satze zu gewähren 2c.

Anl. a.

In dem allgemeinen Regl. für die Feldmesser v. 29. April 1813 ist der gewöhnliche Diätensatz für dieselben auf 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, das ein Feldmesser für die Tage, welche er des erhaltenen Auftrages wegen zur Reise anwenden muß, nur 1 Thlr. 10 Sgr. täglich empfangen soll.

Da dieser Unterschied nicht hinreichend begründet ist, so haben des Königs Maj. auf meinen Antrag mittelst Allerh. K. O. v. 9. d. M. zu genehmigen geruht, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Baukondukteure keine Verschiedenheit stattfinden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von Einem Thaler und Funfzehn Sgr. bewilligt werden soll.

Die K. Reg. hat sich nach dieser Bestimmung zu achten und solche durch die Amtsbl. bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Januar 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An
sämmtl. K. Reg., sowie an die K. Min. Bau-Kom. zu Berlin.

(Min. Bl. d. i V. 1843. S. 161. Nr. 202.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 16. Juli 1843, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Diätensätze für Feldmesser in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. Mai d. J. Folgendes eröffnet:

Schon das Regl v. 29. April 1813 setzt die Diäten der Feldmesser für Reisetage auf einen geringern Betrag, als für Arbeitstage, nämlich auf 1 Rthlr. 10 Sgr. fest, und zwar ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Art der Arbeit, zu welcher die Reise nöthig geworden, und es liegt deshalb, und weil es an einer anderweiten positiven Bestimmung darüber fehlt, kein genügender Grund vor, das in dem gedachten Reglement bei Bestimmung der Diätensätze für die Arbeitstage beobachtete Prinzip, wonach diese je nach der Verschiedenheit und Schwierigkeit der Arbeit verschieden festgestellt werden sollen, auch auf die bei Gelegenheit solcher Arbeiten vorkommenden Reisen, welche in allen Fällen gleich beschwerlich sein können, auszudehnen.

Die K. Reg. hat daher auch, da der Diätensatz für Reisetage der Feldmesser durch das auf die Allerh. K. O. v. 9. Januar 1826 gegründete Min. R. v. 17. ej m. ganz allgemein auf 1 Rthlr. 15 Sgr. erhöht worden ist, nach dieser Bestimmung künftig auch in den Regulirungs- und Separationssachen zu verfahren, was, soviel hier bekannt, bei allen übrigen Auseinandersetzungsbehörden geschieht.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 226. Nr. 295.)

7) Zum §. 104.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 25. Nov. 1827, an den Bau-Inspektor N. N. Diäten-Bewilligungen für kommissarische Aufträge [1]).

Auf Ihre Eingabe v. 3. d., wird Ihnen eröffnet, daß die von Ihnen unterm 25. Sept. d. J. eingereichte Verf. v. 19. Okt. 1826 sich auf Geschäfte bei der Gen. Kom. und auf die deshalb § 14. des Regl. v. 20. Juni 1817 gegebene spezielle Vorschrift bezieht, und auf Geschäfte bei den landschaftlichen Credit-Direktionen keine Anwendung finden kann. Es muß daher bei dem Satze von $1\frac{1}{2}$ Rthlr., welcher § 104. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 für einen Arbeitstag der gewöhnliche Diätensatz ist, verbleiben.

(A. XI. 927. — 4. 47.)

8) Zum §. 118.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Hardenberg), v. 19. Febr. 1822, an die K. Gen. Kom. für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen. Nichtberechtigung der Feldmesser zur Extrapost.

Der K. Gen. Kom wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 9. d. M. eröffnet, daß die Feldmesser kein Recht haben, Extrapost zu liquidiren, dieselben vielmehr zur Kategorie derjenigen Beamten gehören, die ihre Reisen mit der ordinären Post machen müssen.

(A. VI. 59. — 1. 25.)

B. Rechtsverhältnisse der Feldmesser und Kondukteure in Bezug auf ihre Privat-Angelegenheiten.

a) Im Allgemeinen vergl. die betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pragmatik (in Thl. III. des Werkes).

b) Insbesondere rücksichtlich:

α) des Heiraths-Konsenses.

1) In Folge der K. O. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt worden war, wurde durch den Beschluß des Staats-Min. v. 7. Nov. 1839 (Just. Min. Bl. 1839. S. 302.) festgestellt, daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten des Ehekonsenses bedürfen.

2) Vergl. R. des K. Min. des J. v. 21. Juli 1828. (Oben S. 165 ff.)

β) Exekution wegen Schulden.

Die besonderen Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen sie verhängten Exekutionen, kommen den in Eid und Pflicht genommenen Feldmessern und Bau-Kondukteuren gleichfalls zu statten.

1) Bei Auspfändungen müssen ihnen daher die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, auch die nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten der Frau und Kinder freigelassen werden, wofern nicht die Schulden aus unerlaubten Handlungen entsprangen, in welchem Falle jede Exemtion wegfällt. (A. G. O., Anh. §§. 156. 157.); auch ist das sich vorfindende baare Geld bis auf die Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen. (K. O. v. 11. Dec. 1831, G. S. 1832. S. 2.)

2) In Betreff der Gehaltsbeschlagnahme im Wege der Exekution steht den Feldmessern und Bau-Kondukteuren, welche bei öffentlichen Behörden beschäftiget oder angestellt sind, rücksichtlich ihrer Diensteinkünfte das Privilegium der Beamten zu, das Einkommen bis zu 400 Thlr. ganz, und von dem

---

[1]) Dies R. kann für vollständig antiquirt nicht erachtet werden. Denn wenn auch nach dem R. v. 26. Nov. 1836. (A. XX. 890., s. oben S. 170.) die Feldmesser in Sachen des Ressorts der Gen. Kom. nach dem Kosten-Regul. v. 1836 zu liquidiren haben, so müssen sie doch in anderen Sachen nach dem Feldmesser-Regul. v. 1813 liquidiren.

diese Summe übersteigenden Betrage die Hälfte frei zu behalten[1]). Es disponirt hierüber die K. O. v. 19. Jan. 1833, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Kondukteure.

Um die Nachtheile zu beseitigen, welche für den öffentlichen Dienst daraus entstehen, wenn die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Kondukteure durch den Schulden halber wider sie verhängten Personal-Arrest, oder durch Beschlagnahme des Gesammtbetrages ihrer deservirten Gebühren, der Fortsetzung und Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten entzogen werden, bestimme Ich hiermit, nach dem Antrage des Staats-Min. v. 31. v. M.: daß wider solche Beamte, während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgl. während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personal-Arrest Schulden halber überhaupt nicht vollstreckt, und in Ermangelung anderer Vermögens-Objekte, die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maßgabe §. 160. des Anh. zur A. G. O. zulässig sein soll, wogegen es außer diesen Fällen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält. Das Staats-Min. hat die Anordnung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Jan. 1833.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1833. S. 4.)

Dazu:

αα) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. (Rother) v. 16. April 1836, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch incl. derjenigen zu Düsseldorf. Verfahren bei Beschlagnahme der von den Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren.

Der K. Reg. wird beikommend Abschrift einer von dem Justiz-Min. Mühler unterm 26. v. M., an das hiesige K. Kammerger. erlassenen und hierher mitgetheilten Verf., betr. das Verfahren bei Beschlagnahme der von den Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentl. Behörden deservirten Gebühren, zur Nachricht und Achtung zugefertigt (Anl. a.).

Anl. a.

Der Reg.-Baukondukteur N. hieselbst hat über die von dem K. Kammerger. in der Prozeßsache des Maurermeister N. wider ihn veranlaßte Beschlagnahme seiner Gebühren in der N.schen Spezial-Separationssache bei dem Justiz-Min. Beschwerde geführt, ist jedoch mit derselben als unbegründet zurückgewiesen worden, da das Verfahren des Kollegiums durch die K. O. v. 19. Jan. 1833 gerechtfertigt wird.

Das Kollegium wird indeß aus Veranlassung dieses Falles hierdurch aufgefordert, künftig vor der wirklichen Beschlagnahme der von Baukondukteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren, zunächst mit den Behörden, bei welchen die betr. Beamten beschäftigt worden sind, über die Beendigung dieser Beschäftigung und über die Zulässigkeit der Gebühren-Beschlagnahme nach Maßgabe der K. O. v. 19. Jan. 1833 (G. S. S. 4.) zu kommunizieren, und demnächst das weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Justiz-Min. Mühler.

An das K. Kammergericht.

(A. 20. 268. — 2. 6. — Jahrb. Bd. 47. S. 326., Gräff, Bd. 10. S. 124.)

---

[1]) Bei der Berechnung der Gehaltsabzüge der Feldmesser und Baukondukteure wird das Verfahren analog anzuwenden sein, welches in dem R. des Justiz-Min. (Mühler) v. 1. Aug. 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 118., Gräff, Bd. 6. S. 334.), in Betreff des mit Beschlag belegten Einkommens der Justizkommissarien, vorgeschrieben ist. Demnach wird ein Feldmesser oder Baukondukteur, wenn nicht sein sämmtliches Einkommen mit Arrest belegt, und bis auf den abzugsfreien Betrag zum Depositorium eingezogen wird, am Schlusse eines jeden Quartals die selbst erhobenen Beiträge manifestiren müssen. Was ihm alsdann an der Kompetenz fehlt, wird ihm aus den Depositalbeständen zu zahlen, am Jahresschluß aber durch eine Hauptabrechnung festzustellen sein, ob etwas und wie viel an die Gläubiger gezahlt werden kann.

ββ) R. v. 6. Juni 1837. Beschlagnahme von Vermessungsgebühren der Kondukteure.

Auf Ihre Beschwerde v. 28. v. M. in Sachen M. ca. L. und R. wird Ihnen eröffnet, daß die Beschlagnahme der Vermessungsgebühren des Reg.-Kondukteurs L. allerdings gegen die Vorschrift der Gesetze verfügt war, indem die Bestimmung des §. 23. Tit. 29. Th. I. A. G. O. durch den Anh. §. 160. und rücksichtlich des Kondukteurs durch die Allerh. K. O. v. 19. Jan. 1833 abgeändert worden ist. Wenn auch der Arrest im gewöhnlichen Wege schon verhängt gewesen ist, so mußte dennoch bei der offenbaren Unzulässigkeit die Wiederaufhebung verfügt werden. Der §. 58. Tit. 29. Th. I. A. G. O., wonach der einmal verhängte Arrest auf einseitige Gegenvorstellungen nicht wieder aufgehoben werden soll, betrifft nur die Rechte der Parteien gegen einander, wogegen solche Arrestverfügungen, welche gegen die Gesetze und die öffentliche Ordnung erfolgt sind, darunter nicht begriffen werden können.

Hier folgt die gesetzliche Unzulässigkeit aus den Dienstverhältnissen des Arrestaten, daher die von dem K. O. L. G. zu S. verfügte Wiederaufhebung gesetzlich gerechtfertigt ist, wobei es bewenden muß.

(Acta gen. des Justiz-Min. O. Nr. Vol. 3. fol. 182., Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. 2. Ausg. Bd. 8. S. 596.)

Wegen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen und wegen kurrenter öffentlicher Abgaben kann jedoch das ganze Einkommen, wegen Alimentenforderungen, soweit sie vom Tage der Klageanmeldung laufen, die Hälfte des ganzen Einkommens in Beschlag genommen werden.

(A. G. O. I. 24. Anh. §§. 168—170. u. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. dazu.)

3) Die Befreiung vom Personal-Arreste wegen Schulden kommt den bei öffentlichen Behörden angestellten oder beschäftigten Feldmessern und Bau-Kondukteuren in dem gesetzlichen Umfange dieses Privilegiums gleichfalls zu Statten.

(A. G. O. I. 24. Anh. §. 174. u. K. O. v. 19. Jan. 1833, s. oben S. 195.)

In Betreff der Bestimmung, wonach auch Beamte zur Ableistung des Manifestations-Eides durch Personal-Arrest angehalten werden können, vergl. das R. des Justiz-Min. v. 20. Aug. 1835.

(Jahrb. Bd. 46. S. 119., Gräff, Bd. 8. S. 201.)

γ) Besteuerung.

Die Befreiung der Staatsbeamten von öffentlichen Lasten auf Grund des §. 112. Tit. 10. Thl. II. A. L. R. findet nicht ferner statt. Eine Befreiung derselben von Grund- und Gewerbe-Steuern stand ihnen niemals zu; in Betreff der Klassensteuer ist ihnen solche bereits durch das Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 2. (G. S. 1820. S. 140.) entzogen, und die indirekten Steuern lassen ihrer Natur nach keine derartige Ausnahme zu.

Von Gemeindelasten genießen die Beamten gleichfalls keine Befreiung.

Ueber die Höhe der Beitragspflichtigkeit zu den Kommunal-Abgaben vgl. das Gesetz v. 11. Juli 1822. (G. S. 1822. S. 184.)

δ) Betreibung von Gewerben.

Die Bestimmungen im §. 19 der V. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810. S. 83.) und im §. 81 des Ed. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263.), welche nach dem R. des K. Min. des I. u. d. F. v. 19. Juli 1821 (A. V. 517.) auch in den neu- und wiedererworbenen Provinzen gelten, wonach Beamte, um Gewerbe treiben zu dürfen, die Erlaubniß der Dienstvorgesetzten einholen müssen, jedoch aus dem Besitze von Landgütern die Befugniß folgt, die mit dem Betriebe der Landwirthschaft

gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu betreiben, gelten auch in Betreff der im Dienste des Staats angestellten Feldmesser und Bau-Kondukteure.

Vergl. übrigens die Vorschriften des §. 19. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. (s. oben S. 161.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Die Staats- Bau- und Wegebeamten.

I.

Vorschriften in Betreff der Staats-, und Bau-Beamten.

a) Vergl. im Allgemeinen Tit. I. (Oben S. 95 ff.)

b) Die Instr. zur Geschäftsführung der Reg. v. 23. Okt. 1817. Abschn. II. §. 12. Nr. 1. Litt. i bestimmt, daß die Anstellung der Bau-Inspektoren und der Land- und Wasser-Baumeister auf den Ber. der Reg. von dem betr. Min. erfolgen soll. (G. S. 1817. S. 255.)

c) Ueber den Nachweis der Befähigung der Bau-Inspektoren und Baumeister durch wissenschaftliche Prüfung vergl. oben S. 96 ff. Tit. I. Unter-Abth. I. ad II.

d) Uniform der Bau- und Wegebeamten.

1) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 4. Juli 1834 an sämmtliche K. Reg.

Auf den Ber. der K. Reg. v 19. Mai d. J, setze ich hiermit fest, daß die Bau-Inspektoren zur Uniform-Klasse Nr. 6[1]) gehören. (A. XVIII. 640. — 3. 8.)

2) C. R. des K. Fin. Min., Abthl. für H., G. und Bauw. v. 21. Dec. 1834.

Mittelst Allerh., sämmtl. K. Reg. anderweit mitgetheilter, K. O. v. 12. Nov. 1831, sind die Uniformen, welche die Civilbeamten zu tragen haben, vorgeschrieben worden.

Nach der zu derselben gehörenden übersichtlichen Zusammenstellung, welche die Grundfarbe und den Schnitt des Rocks, den Kragen und Aufschläge, die Stickerei, die Knöpfe, den Degen und das Portepee, den Hut 2c. für die Staats- und mit Ausnahme der Stickerei auch für die Interims-Uniformen bestimmt, sollen die Wegebau-Inspektoren auf ihren Uniformen einen carmosinrothen stehenden Kragen und eben solche Aufschläge tragen.

Fernerhin am 4. Juli d. J. ist mittelst C. R. des K. Fin. Min. erläuternd bestimmt worden, daß die Bau-Inspektoren zur Uniform-Klasse Nr. 6 gehören, was daher auch für die Ober- und Wegebau-Inspektoren gilt.

Der wirklich fixirt angestellten Wegebaumeister war in jener übersichtlichen Zusammenstellung nicht erwähnt, doch ist diese Lücke durch zwei an die K. Reg. zu Koblenz und Aachen unterm 31. Mai und 8. Juni 1832 von dem vormaligen Min. des J für H. u. G. Ang. erlassenen Verf. dahin ergänzt worden, daß den Wegebaumeistern, die Uniform der Subaltern-Beamten des Reg.-Kollegii nach der Uniform-Klasse Nr. 7 zustehe, und durch das C. R. v. 4. Jan. c. ist auf eine von der K. Reg. zu Aachen gemachte Anfrage

»ob zu den von der vierten Uniform-Klasse abwärts zu tragenden Interims-Uniformen, Kragen und Aufschläge von derselben Farbe, wie bei der Staats-Uniform, oder wie bisher von demselben blauen Tuche, wie der Rock selbst gefertigt werden sollen?«

durch das K. Staats-Min. am 25 Sept 1833 entschieden worden

»daß es hierunter bei der bisherigen Form der Interims-Uniform verbleiben müsse.«.

Endlich ist durch die den sämmtl. K. Reg. unterm 27. März 1832 mitgetheilte, Allerh. K. O. v. 17. desselb. M. u. J., den Baubeamten das Tragen der Ueberröcke und Dienstmützen, nach Analogie dessen, was für die Berg-, Post- und Steuer-Beamten bestimmt ist, gestattet worden.

---

[1]) Dies ist die Uniform der Assessoren. Vergl. darüber den betr. Abschnitt in Thl III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik).

Da nun aber bemerkt worden ist, daß die Wegebaubeamten im Dienst selten in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen, solches aber nothwendig ist, um sich, besonders bei der öftern Bereisung Ihrer Geschäfts-Bezirke, kenntlich zu machen, so bestimme ich hierdurch, daß sich sämmtl. fixirt angestellte Wegebaubeamten binnen Monatsfrist mit den vorgeschriebenen Uniformen versehen und in solchen stets vor ihren Vorgesetzten, und überhaupt im Dienst, erscheinen sollen.

Hiernach hat die K. Reg. das Nöthige zu erlassen und auf die pünktliche Befolgung strenge zu halten.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abthl. IV., Chaussee-Verwalt. Nr. 3074.)

e) In Betreff der Verpflichtung der Bau-Inspektoren zur Aufsicht auf die Bau-Kondukteurs vergl. das R. des K. Min. des H. v. 11. Nov. 1823. (Oben Abschn. II. Kap. 2 sub I. B., S. 55.)

f) Vergl.:

α) Instr. v. 26. Sept. 1720 für die Städte-Bau-Inspektoren in der Kur- und Neumark, den Herzogthümern Magdeburg und Pommern, und dem Fürstenthum Halberstadt;

β) Instr. v. 1. Juni 1798 für die Magistrate und Baubeamten in den Städten der Neumark;

γ) Instr. v. 3. Juni 1804 für die Land-Baumeister der Neumark;

δ) R. des K. Min. des J., Dep. für H. u. G., v. 27. Aug 1811;

ε) R. des K. Min. d. Fin. u. d. H. v. 11. Juni 1817,

(Oben Kap. V., Tit. I., Unterabth. II. sub I., B. AA., S 136 ff.)

II.

Besondere Vorschriften in Betreff der bei den Kunststraßen angestellten Beamten.

A.

Die Chaussee-Aufseher und Wegewärter.

A. Anstellung und Dienstverrichtungen.

C. R. des K. Fin. Min. v. 12. Sept. 1837 nebst Regulativ wegen Anstellung der Chaussee-Aufseher und deren Dienstverrichtungen[1]).

Schon seit einer Reihe von Jahren ist die Aufmerksamkeit der Verwaltung darauf gerichtet gewesen, Mittel ausfindig zu machen, um die Chausseen mit geringeren Kosten befriedigender zu unterhalten, als es jetzt durch Wegewärter geschieht. Die in einigen Reg. Bez. angestellten Versuche für größere Strecken einen ständigen Aufseher statt der bisherigen mehreren Wärter anzustellen, und ihm in dem Maße als der Zustand der Straße es erfordert, geübte Lohnarbeiter zur Hülfe zu geben, hat sich überall, wo eine gute Wahl getroffen worden war und es an fortgesetzter Aufmerksamkeit der Wegebaubeamten nicht gemangelt hatte, als zweckmäßig bewiesen. Ich habe daher beschlossen, eine derartige Anordnung allgemein zu treffen und indem ich der K. Reg. das darüber erlassene Regulativ hierbei übersende (Anl. a.), vertraue ich, daß durch Ihre einsichtsvolle Mitwirkung unter geflissentlichem Beistande der Ihr untergeordneten Wegebaubeamten die oben erwähnte Absicht sicher erreicht werde.

Den Inhalt dieses Regulativs begleite ich mit folgenden Bemerkungen:

1) Die K. Reg. hat von dem Regulativ eine hinreichende Anzahl von Exempl. abdrucken oder lithographiren zu lassen und jedem Wegebaubeamten sowohl als jedem Chaussee-Aufseher eine Ausfertigung einzuhändigen.

---

[1]) Hierdurch sind folgende ältere Bestimmungen für beseitigt zu erachten:

a) C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. v. 26. April 1831, betr. die Anstellung und Entlassung der Chausseewärter. (A. XV. 400. — 2. 87);

b) der §. 1 der Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten v. 6. April 1834.

c) Publik. der K. Reg. zu Münster v. 17. April 1817, betr. die Dienstpflichten der Chausseewärter. (A. I 253. — 2. 150.)

2) Für die Ausdehnung der Aufseher-Bezirke ist keine positive Bestimmung in das Regul. aufgenommen worden, um Exemplifikationen zu vermeiden. Die Absicht geht dahin, zwischen einer und einer halben und drei Meilen die Länge festzusetzen, jedoch wird die letztere in einzelnen Fällen noch überschritten werden können.

3) Sobald die Eintheilung in Aufsichtsbezirke für jedes Reg. Dep. von mir genehmigt worden, hat die K. Reg. die Anfertigung des Chaussee-Aufsichts-Kosten-Etats pro 1838 so zu beeilen, daß derselbe noch vor dem Schlusse des Jahres ausgefertigt werden kann. In demselben sind nur die Chaussee-Aufseher mit ihrem Solde und Kleidergeldern aufzunehmen und auf sie folgend die nicht zu Chaussee-Aufsehern beförderten bisherigen ständigen Wärter mit ihrem Solde, Kleidergelder und etwanigen Miethsentschädigungen.

4) Die Bestimmung, daß kein Hülfsarbeiter ein ganzes Jahr ununterbrochen beschäftigt werden soll, wird namentlich bei civilversorgungsberechtigten Invaliden nicht außer Acht zu lassen sein, da diese nach dem Regulativ v. 27. Aug. 1836 §. 4 sonst als ständige Arbeiter würden beibehalten werden müssen, wenigstens berechtigt sein würden, ihre Pension künftig aus dem Chaussee-Fonds zu erhalten. Ob die als Tagelöhner beschäftigten Militair-Pensionairs im Fortgenusse der Pension gelassen werden, kann die K. Reg. auf sich beruhen lassen. Sie ist aber auch nicht verpflichtet, auf Requisition anderer Behörden oder Privaten, wegen ganzer oder theilweiser Einbehaltung des Tagelohns, Verfügung zu treffen, da demselben dadurch die Eigenschaft eines fortlaufenden Einkommens aus Staats-Kassen beigelegt werden würde, welche dasselbe nicht hat.

5) Die Tagelöhner erhalten ihren Tagelohn auf Grund der Löhnungs-Listen, und aus dem Fonds, welcher in den alljährlich vom Min. festgestellten Anschlägen bewilligt und der K. Reg. überwiesen ist. In den Anschlägen dürfen dergl. Löhne nicht besonders ausgeworfen, sondern müssen unter der, für die gewöhnlichen Unterhaltungs-Arbeiten pro Längen-Flächen oder Körper-Ruthen ausgesetzten Summen mit begriffen werden.

6) Da nach den bestehenden Rechnungsformen Einnahmen bei dem Chaussee-Unterhaltungs-Fonds nicht vorkommen dürfen, so würde dem Letzteren die Benutzung der Wärter-Wohnungen entzogen werden, wenn sie nicht als Dienstwohnungen zu benutzen sind. Unter diesen Umständen soll es gestattet werden, disponible Wärter-Wohnungen ruhigen und ordentlichen Tagelöhnern auf monatliche Kündigung zu überlassen und ihnen statt eines baar einzuzahlenden Miethszinses entweder eine bestimmte Verpflichtung aufzulegen oder mit ihnen ein verhältnißmäßig geringeres Tagelohn zu vereinbaren.

Sollte die K. Reg. im Stande sein, Vorschläge zu zweckmäßiger Ergänzung und Entwickelung der beabsichtigten Einrichtung zu machen, so werde ich denselben meine ganze Aufmerksamkeit widmen.

Anl. a.

Regulativ

wegen Anstellung der Chaussee-Aufseher und deren Dienstverrichtungen.

§. 1. Die Staats-Chausseen jedes Reg. Depart. sollen künftig, statt der bisherigen Wärterstrecken in Aufsichts-Bezirke eingetheilt werden, denen, je nachdem die Straßen mehr oder weniger befahren werden, eine kleinere oder größere Ausdehnung zu geben ist.

§. 2. Die Nachweisung dieser Eintheilung ist, von den erforderlichen Erläuterungen begleitet, bis zum 1. Dec. laufenden Jahres dem Fin. Min. zur Feststellung einzureichen und etwanige künftige Abänderungen bei demselben vor Einreichung der Aufsichts-Kosten-Etats in Vorschlag zu bringen.

§. 3. Vom 1. Januar 1838 an soll für jeden Aufsichts-Bezirk ein Chaussee-Aufseher angestellt werden. Nur solche Chausseestrecken, deren Unterhaltung verdungen ist, sind hiervon ausgenommen; für sie behält es während der Dauer des Kontrakts bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

§. 4. Die Chaussee-Aufseher müssen zu lesen, schreiben und etwas zu rechnen verstehen, sie müssen mit den vorhandenen Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Arbeiten bekannt und im Abpfählen und Abwägen geübt sein, so daß sie nicht nur selbst diese Arbeiten zu verrichten, sondern auch ihre Gehülfen darin zu unterweisen im Stande sind.

Unbescholtener Ruf und untadelhafter Wandel, Zuverläßigkeit, Fleiß, Ordnungsliebe, sind unerläßliche Eigenschaften eines Chaussee-Aufsehers; da er berufen ist, die Arbeit anderer zu leiten und diese zur Thätigkeit anzuhalten, so muß er sich durch ein ernstes, ruhiges und folgerechtes Betragen auszeichnen.

§. 5. Die Chaussee-Aufseher sollen zuvörderst aus den bisherigen, etatsmäßig angestellten Wegewärtern gewählt werden, in sofern sich unter diesen solche befinden, von denen schon die Ueberzeugung gewonnen ist, daß sie den im vorigen §. aufgezählten Bedingungen vollständige Genüge leisten werden.

In Ermangelung solcher Subjekte müssen mit Versorgungsscheinen versehene Mili-

tair-Invaliden oder andere gleich berechtigte Individuen, namentlich Freiwillige aus den Kriegsjahren 18$\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ dazu ausersehen werden[1])

§. 6. Mit Ausnahme der aus den vorhandenen etatsmäßigen Offizianten anzustellenden Chaussee-Aufseher, soll künftig niemand zu einer solchen Stelle befördert werden, bevor er sie nicht eine Zeitlang auf Probe versehen hat. So lange dies dauert, hat ihn der vorgesetzte Wegebaumeister mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, um sobald als möglich ein sicheres Urtheil über seine Qualifikation erlangen und die Prüfungszeit abkürzen zu können. In keinem Falle darf sie den Zeitraum von zehn Monaten überschreiten. Tragen nach Ablauf dieser Frist die Vorgesetzten noch Bedenken, sich für die Anstellung auszusprechen, so ist der Prüfungs-Kandidat wieder zu entlassen.

Während des Probedienstes hat derselbe auf Fortgenuß seiner Militair-Pension keinen Anspruch, erst nach seiner Entlassung tritt er in den früheren Bezug zurück.

§. 7. Außer den Chaussee-Aufsehern sollen in Zukunft ständige Wärter und Arbeiter für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen nicht mehr angestellt werden. Das mit Allerh. Genehmigung von dem K. Kriegs-Min. und dem Herrn Chef der Verw. für H., F. und Bauw. unter dem 27. Aug. 1836 erlassene Regulativ, die Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter und deren Dienst-Entlassung betr.[2]), wird in allen seinen Bestimmungen hierdurch auf die Chaussee-Aufseher für anwendbar erklärt. Nur hinsichtlich der Dauer der Probezeit wird auf die im vorigen §. enthaltene Modifikation verwiesen.

---

[1]) Dazu:

C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 27. Juli 1842 an sämmtl. K. Reg.

»Es sind darüber Zweifel entstanden,

»ob bei Besetzung von Chaussee-Aufseher-Stellen Freiwillige aus den letzten »Kriegen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen können?

»Zur Beseitigung derselben wird der K. Reg. in Uebereinstimmung mit der K. Ober-»Rechn.-Kammer, eröffnet, daß, da in dem Allerh. genehmigten Staats-Min.-Be-»schlusse v. 12. Okt. 1837 zu 4. (A. 1838. S. 4) allgemein und unbedingt ausge-»sprochen ist, daß für jetzt jene Freiwilligen mit den gedachten Militair-Invaliden »zur Konkurrenz sollen gelangen können, erstere in Bezug auf die Besetzung von »Chaussee-Aufseherstellen für völlig gleich berechtigt erachtet werden müssen.«

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 290. Nr. 401.)

[2]) Das C. R. der K. Chaussee-Verw. (Rother) v. 4. Nov. 1836 an sämmtl. K. Reg., welches dies Regulativ publizirt, lautet (mit seinen Anlagen) dahin:

»Der K. Reg. werden anl. (a u. b) Exemplare des, von des Königs Maj. unterm »5. Aug. d. J. Allerg. genehmigten, von dem K. Kriegs-Min. und von mir voll-»zogenen

»Regulativs wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair-Inva-»liden als Wegewärter und deren Dienstentlassung ꝛc.

»zur genauen Befolgung und zur Vertheilung unter die Wegebaubeamten mit dem »Beifügen zugefertigt, daß nur in den Fällen, wo es an qualifizirten, mit Civilver-»sorgungsscheinen versehenen Invaliden zu den Wegewärter-Stellen fehlt, dazu »geeignete Tagearbeiter angenommen werden dürfen, die jeden Tag und Stunde »ohne Weiteres von den Wegebaubeamten wieder entlassen werden können.«

»Die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung muß jederzeit von dem zunächst »wohnenden Kreisphysikus erfolgen, und sind daher diese Beamten auf den Inhalt »des §. 2. besonders aufmerksam zu machen, damit sie bei ihren Untersuchungen »die Arbeiten und Strapazen, welchen die Wegewärter unterworfen sind, vor der »Ertheilung des Qualifikations-Attestes, gehörig und pflichtmäßig berücksichtigen.«

Anl. a.

»Auf Ihren Ber. v 19. Juni und 9. Juli d. J. genehmige Ich das zurück-»gehende, wegen Anstellung und Dienstentlassung der civilversorgungsberechtigten »Militair-Invaliden als Wegewärter abgefaßte Regulativ (Anl. b.) und ermächtige »Sie, dasselbe zu vollziehen und wegen dessen genauer Ausführung die erforderlichen »Verf. zu erlassen. Teplitz, den 5. Aug. 1836.

Friedrich Wilhelm.«

Anl. b.

Regulativ.

»Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des vor-»maligen K. Min. des J. für H. u. G. Ang. und der Chaussee-Verw., sowie die in

§. 8. Der Sold eines Chaussee-Aufsehers soll, sowohl während der Probezeit, als nach der erfolgten Annahme, monatlich in wohlfeilen Gegenden in 12 bis 13 Thlr., in theuren Gegenden in 14 höchstens in 15 Thlrn. bestehen.

»der C. V. v. 26. April 1831 [A. S. 400*)] ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Wärter, sind von mehreren K. Reg. mißverstanden worden und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher, auf Grund der Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. »Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den K. Reg., wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chaussee-Verw., nur mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualifizirte, mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§. 2. »Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden sollen nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre nach vorheriger ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung: daß der Gesundheitszustand der Anstellungsuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die K. Reg. von ihrer Qualifikation und moralisch guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höhern Pension, als das, von ihrer Annahme bezogene Militair-Gnadengehalt zu haben; es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4. erwähnte Fall eintritt**).

§. 3. »Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militair-Invaliden als Wegewärter von den K. Reg. verfügt, so nimmt der betr. Wegebaumeister mit demselben eine Engagements-Verhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speziell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlag an Eides Statt und Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welchen er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2. gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4. »Wird ein als Wegewärter angenommener Militair-Invalide vor Ablauf der einjährigen Probezeit oder vor der, im vorhergehenden §. gedachten Engagements-Verhandlung wirklich erfolgten Anstellung wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Verbrechen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militair-Pension, welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen

---

*) Vergl. oben sub I. S. 198 Note 1.

**) Mit Bezug hierauf schreibt das Publ. der K. Reg. zu Breslau, v. 10. Sept. 1849, vor:

Diejenigen, welche eine solche Anstellung nachsuchen, haben daher
1) den Civil-Versorgungsschein,
2) ihren Geburtsschein, und
3) das vorgeschriebene ärztliche Attest
einzureichen.

Wenn diese Atteste genügend befunden worden, werden sie der K. Wegebau-Inspektion zur Prüfung zugewiesen, und nachdem sie in dieser die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen dargethan haben, in die Exspektantenliste aufgenommen.

Die Expektanten werden demnächst wohl thun, bald möglichst, gegen das übliche Tagelohn, als Hülfsarbeiter auf einer ihnen zuzuweisenden Chausseestrecke einzutreten, indem sie sich dadurch, vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ihrer Anstellungsfähigkeit, Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung erwerben. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 202. Nr. 289.)

Außerdem erhalten sie in den K. vorhandenen Chausseehäusern freie Wohnung, wie bisher ein Wegewärter, oder wenn dergl. Häuser nicht vorhanden sind, eine monatliche Miethsentschädigung von Einem Thaler.

Ferner können sie in den Genuß der Grasnutzung, soweit sie dem Staate zusteht, und nicht etwa schon einem Andern zur Benutzung zugetheilt worden ist, mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gesetzt werden.

§. 9. Dem Chaussee-Aufseher liegt ob, die Straßen-Unterhaltungs-Arbeiten theils selbst zu bewirken, theils durch die ihm von dem Wegebaumeister zu überweisenden Arbeiten ordentlich und zweckmäßig bewirken zu lassen, sowie darüber zu wachen, daß in seinem Bezirke nichts geschehe oder geduldet werde, was den Gebrauch der Straße beeinträchtigt.

Bei Ausübung dieser Verpflichtung sollen ihm die in der Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten v. 6. April 1834 im 2. Theile §. 2. bis einschließlich 7. enthaltenen Bestimmungen, von welchem eine Ausfertigung diesem Regulativ beigelegt ist (Anl. b.) zur Richtschnur dienen.

§. 10. Er muß seinen Distrikt täglich ganz (wenn er nicht über $1\frac{1}{2}$ Meilen lang ist) oder wenigstens zur Hälfte (wenn er größer ist) begehen; im Falle er jedoch durch andere keine Unterbrechung gestattende Berufsarbeiten abgehalten wird, ist er befugt, einem zuverlässigen Arbeiter den Begang statt seiner aufzutragen, damit polizeiwidrige Vorgänge nicht unentdeckt bleiben.

§. 11. Zu den, dem Chaussee-Aufseher zu überweisenden Hülfsarbeitern sind zuvörderst die bisherigen etatsmäßig angestellten Wegewärter zu verwenden.

Dieselben werden jedoch mit Beibehaltung ihres Einkommens, ihrer Bekleidung und sonstiger ständigen Dienst-Emolumente, sowie ihrer Ansprüche auf Pension, v. 1. Jan. 1838 an den Chaussee-Aufsehern untergeordnet, und haben folglich deren dienstlichen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Sie können vorzugsweise mit der poliz. Aufsicht als Stellvertreter des Aufsehers (§. 10.) beauftragt werden.

§. 12. Reichen jedoch die vorhandenen etatsmäßigen Wegewärter zur Ausführung der vorkommenden Arbeiten nicht aus, so sollen außerdem Tagelöhner angenommen werden.

Mit diesen Tagearbeitern darf aber kein Verhältniß eingegangen werden, was sie zu etwas anderem berechtigen könnte, als ihren Lohn für ordentlich geleistete Arbeit täglich oder wöchentlich zu empfangen. Sie sind niemals für eine längere Dauer als für eine Woche anzunehmen, auch ist darauf zu halten, daß sie nicht ununterbrochen ein ganzes Jahr lang im Chausseebaudienste beschäftigt werden, damit sie nicht sich gewöhnen, ihr Verhältniß als ein fortdauerndes zu betrachten und irgend welche Ansprüche an den Chaussee-Fonds daraus herzuleiten.

§. 13. Bei der Annahme der Tagelöhner sind jederzeit die zur Civilversorgung berechtigten Militair-Invaliden zunächst zu berücksichtigen, um ihnen sowohl einen angemessenen Erwerb, als Gelegenheit zu verschaffen, sich zu Chaussee-Aufsehern auszubilden. Die Bestimmungen des vorigen §. erleiden aber rücksichtlich ihrer keine Ausnahme.

§. 14. Die Zahl der dem Chaussee-Aufseher zur Bearbeitung und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Chausseen zeitweise zuzuordnenden Hülfsarbeiter bestimmt der Bezirks-

---

»hat, aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Verlauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagements-Verhandlung geschehen war, so hat ihm die »Chaussee-Verwaltung aus ihrem Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was »ihm nach seinen Militairverhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umständen »zu einer, durch den §. 2. des Pensions-Regl. v. 30. April 1825 gestatteten, höheren Pensions-Bewilligung Sr. Maj. dem Könige durch den Chef der Chaussee-Verw. in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach »einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5. »Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter soll auf vorgängige durch den Reg- und Baurath oder durch den Wege-Bau-Inspektor des Reg. Depart. zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, »Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger »Entscheidung des Reg.-Chef-Präsidenten erfolgen.

§. 6. »Nach diesen Bestimmungen haben sich die K. Reg. sowie die ihnen »untergeordneten Wegebaubeamten, für die Folge genau zu achten.«

Berlin, den 27. Aug. 1836.

Kriegs-Ministerium. Für den Kriegs-Minister. v. Schoeler.

Der Wirkl. Geh. Rath und Chef der Verw. für H., F. u. Bauw. ꝛc. Rother.

(A. XX. 1018. — 4. 187.)

Wegebaumeister, dessen Sache es demnächst vorzüglich ist, sich von dem Vorhandensein tauglicher, kräftiger und arbeitsamer, mit Civilversorgungsscheinen versehener Invaliden in Kenntniß zu setzen.

Dahingegen ist es die Pflicht des Chaussee-Aufsehers, sich von der Brauchbarkeit dieser Invaliden und überhaupt der Hülfsarbeiter zu überzeugen und dem Wegebaumeister darüber mündlichen Rapport zu erstatten, damit derselbe untaugliche Subjekte sofort wieder entfernen könne.

§ 15. Der Chaussee-Aufseher muß die wöchentlichen Lohnlisten aufstellen und bei der Auszahlung der Löhne ꝛc. jedesmal gegenwärtig sein. Niemals darf er eine Auszahlung selbst vornehmen, es würde dies seine augenblickliche Entlassung zur Folge haben.

§. 16. Auch sonstige in seinem Distrikte vorkommende Chausseebau-Ausführungen, sie mögen auf Rechnung oder im Verdinge ausgeführt werden, muß er, sofern er nicht ausdrücklich davon entbunden wird, beaufsichtigen und darauf halten, daß sie vorschriftsmäßig, tüchtig und im ersteren Falle so wohlfeil als möglich ausgeführt werden. Von den in der Umgegend seines Distrikts sich vorfindenden, sowohl schon bekannten als noch unbekannten Material-Fund-Oertern muß er sich auf das Genaueste unterrichten und darauf mit halten, daß in den Steingruben das schlechtere weiche Material auf die Seite geworfen und nur das festere in die abzuliefernden Haufen aufgesetzt; daß zur Verhütung von Unglück der Abraum zeitig genug und gehörig beseitigt, die Ab- und Zufuhrwege in Ordnung gehalten, die Material-Haufen auf der Chaussee nach richtigem und reichlichem Maße aufgesetzt und sodann nach Vorschrift kleingeschlagen werden.

§. 17. Sowie der Wegebaumeister ihn von der jährlich bewilligten Menge des Instandsetzungs- und Unterhaltungs-Materials und von der getroffenen Anordnung, wer solches liefern und woher und wie solches geliefert werden wird, in Kenntniß gesetzt hat, muß der Chaussee-Aufseher für die Innehaltung der Lieferungsfrist pünktlich mit Sorge tragen und das Material jederzeit dahin abliefern lassen, wohin es bestimmt ist.

Nach geschehener Abnahme der gelieferten Materialien durch den Bezirks-Wegebaumeister hat der Chaussee-Aufseher noch im Beisein dessen jeden Haufen mit Weißkalk zu bezeichnen.

Alte verbliebene Vorräthe müssen jederzeit vor der Lieferung neuer Materialien in besondere Haufen von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{6}$ Schachtruthen groß zusammengebracht werden.

§. 18. Der Chaussee-Aufseher ist endlich auch verpflichtet, auf die regelmäßige Entrichtung des Wegegeldes seine Aufmerksamkeit zu richten, Mißbräuche gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen und den Chausseegeld-Einnehmern, wenn sie bei Ausübung ihrer Verpflichtung Widerstand finden, auf Verlangen Hülfe zu leisten.

Berlin, den 8. Sept. 1837.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

Anl. b.

Anweisung

zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten.

Wegewärter ꝛc.

§. 2. Die Arbeitsstunden des Wegewärters sind in der Regel:

a) vom 1. April bis Ende Sept. von 5 bis 11 und von 1 bis 8 Uhr;

b) in den Monaten März und Okt. von 6 bis 11 und von 1 bis 7 Uhr;

c) in den Monaten Febr. und Nov. von 7 bis 11 und von 1 bis 6 Uhr; und

d) in den Monaten Jan. und Dec. von 8 bis 11 und von 1 bis 5 Uhr.

§. 3. Der Wärter muß in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit dem erforderlichen Werkzeuge auf der Straße beschäftigt sein.

§. 4. Auch an Sonn- und Festtagen hat der Wärter seinen Distrikt zu begehen. An solchen Tagen können Wegewärter durch ihre Nachbarn sich zuweilen vertreten lassen.

§. 5. Der Wegewärter ist verpflichtet, den vorgesetzten Wegebaubeamten Gehorsam zu leisten und deren Anweisungen zu befolgen.

Ohne besonderen Auftrag liegt im Allgemeinen ihm ob:

a) die Aufsicht über die Hülfsverdingsarbeiter und die Fuhren. Er muß darauf sehen, daß die gelieferten Materialien an den Orten aufgesetzt werden, welche der Wegebaubeamte dazu bestimmt hat;

b) die Vorrathshaufen der abgelieferten Materialien aufzuzeichnen. Er hat darauf zu halten, daß sie nach den Bestimmungen des §. 116. auf zuvor geebneter Fläche ordnungsmäßig, parallel mit der Kante der Straße und in gleichen Abständen aufgesetzt, auch die bereits abgenommenen Materialien nicht wieder in Anrechnung gebracht werden; deshalb hat er dieselben mit Weißkalk zu bezeichnen §. 118;

c) darauf zu sehen, daß die Steinschläger die II. §. 63. gegebenen Vorschriften be-

folgen, nicht die schwer zu zerkleinenden Stücke auf die Seite schaffen und nicht große und kleine Stücke in einen und denselben Haufen vermengen;

d) angebrochene Haufen des zugerichteten Materials vollständig zu verwenden, bevor neue Haufen angebrochen werden.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Haufen zugerichtetes Material jeder Art in einer Arbeitsabtheilung angebrochen sein,

e) die auf der Steinbahn aufgefahrenen losen Steine, sowie diejenigen, welche beim Schlagen etwa in oder über den Graben gesprungen sind, aufzulesen und nach den Vorrathshaufen zu schaffen;

f) sein Bestreben dahin zu richten, daß keine Geleise oder Vertiefungen entstehen, damit die Bahn in ihrer ganzen Breite möglichst gleichmäßig benutzt, und dadurch eben erhalten werde;

g) wenn dessen ungeachtet Geleise und Senkungen entstehen sollten, dieselben sogleich zu ebnen und nöthigenfalls mit kleinen Steinen und wenigem Kiese auszufüllen, §. 131, diese Arbeiten vorzugsweise im zeitigen Frühjahr oder im Herbste, überhaupt und unausbleiblich bei nassem Wetter vorzunehmen; es sei denn, daß die Kosten für das Gießen und Naßhalten solcher Stellen daran gewendet werden können, oder Zeit dazu da ist;

h) einzelne festliegende über die Bahn hervorragende größere Steine mit dem Hammer entweder auf der Stelle, oder nachdem sie herausgebrochen sind, zu zerschlagen, die Stelle zu ebenen und unter Umständen mit den zerschlagenen Steinen dicht wieder auszupacken;

i) dafür zu sorgen, daß nach §. 133 die Bordsteine stets bedeckt und neben denselben nicht Geleise entstehen;

k) da der Wegebaumeister die Verwendung des Unterhaltungsmaterials bei seinen Bereisungen dann selbst anordnet, wenn sie sich auf bedeutende Mengen desselben erstreckt, so hat bei geringeren und den gewöhnlichen Ausbesserungen der Wegewärter das Ausfüllen und Auftragen des Materials, wie schon bemerkt, nur dann vorzunehmen, wenn die Straße feucht ist, und wenn vorher die Senkungen und Geleise von allem Wasser und Schlamm auf das Vollständigste gereinigt sind. Bei nasser Witterung wird also der Wegewärter insbesondere mit Ausbesserung der Steinbahn, bei trockener aber mit dem Abziehen des Staubes von derselben, §. 132, dem Reinigen der Gräben, der Brückenöffnungen, der Bankette und Böschungen und mit dem Zufüllen der Geleise in den Sommerwegen sich zu beschäftigen haben;

l) den Abraum neben den Fußsteig zwischen die Bäume hinzukarren und daselbst in kleinen Haufen abtrocknen zu lassen, nachher aber entweder zur Instandsetzung des Sommerweges zu verwenden oder fortzuschaffen;

m) darauf zu halten, daß die zur Bezeichnung der §. 58 vorgeschriebenen Abflächung der Bankette bestimmten, in dieselben eingelassenen Normalsteine sich nicht verschieben, wenn das Bankett vom Schlamm, Graswuchs oder Anschüttung, §. 135, gereinigt wird, auch die Bankette erforderlichenfalls zu erhöhen, wenn sie bis unter der bezeichneten Fläche abgenutzt sein sollten, und also vorzüglich darauf Acht zu haben, daß das Profil der Straße möglichst erhalten werde;

n) die Brückenöffnungen und Gräben im Frühjahr, im Herbste und nach jedem starken Regen bis auf die in die Sohle eingesenkten Normalsteine zu reinigen, und im Winter bei Frostwetter aufzueisen, um die Vorfluth ununterbrochen zu erhalten;

o) darauf zu sehen, daß die Vorfluthsgräben, wenn dergleichen neben der Kunststraße liegen, von den Verpflichteten gehörig in ihrem Profil offen und in ihren Ufern fest erhalten werden;

p) das Gras, sobald es mit der Hand gefaßt werden kann, von den Böschungen und aus den Gräben abzuschneiden und das grobe Unkraut daselbst mit den Wurzeln zu vertilgen, auch auf den Banketten und Sommerwegen keinen Graswuchs zu dulden;

q) das nöthige Nachpflanzen, Abästen, Abraupen, Anbinden und Begießen der Bäume, auch das Hinwegschaffen der vom Winde umgeworfenen Bäume oder abgebrochenen Aeste;

r) wo Gärtner angestellt sind, denen das Nachpflanzen der ausgegangenen Bäume und das Erziehen der Pflanzstämme obliegt, dieselben bei allen vorzunehmenden Arbeiten zu unterstützen, sonst aber auch die Pflege der Baumschulen und der Bäume an der Straße allein zu besorgen;

s) das Nachsäen, Bedecken und Unterhalten der bepflanzten Sandschollen und deren Einhegung, §. 125, zu besorgen und zu erhalten.

Es liegt ihm ob, diejenigen, welchen etwa blos die Nutzung des Aufschlags innerhalb des nach §. 52 und 126 neben der Straße in den Wäldern offen zu haltenden Raumes zusteht, zum Aushauen desselben auf gehörige Weise anzuhalten;

t) bei den Arbeiten, welche zu r und s benannt werden, nach der Bestimmung der Baubeamten auch im nachbarlichen Bezirk Hülfe zu leisten;

u) im Falle die Arbeiten im eigenen Bezirk seine Kräfte übersteigen, es anzuzeigen, damit nach dem Erachten des Baubeamten Hülfsarbeiter angenommen werden;

v) das Zerschlagen einer mäßigen Quantität Steine in außerordentlichen Fällen auf Anweisung des Baubeamten selbst zu verrichten;

w) die bisherige Verpflichtung der Wärter, die Dienstkorrespondenz in Wegebau-Sachen bis zum nächsten Wärter zu befördern, wird zur Vermeidung von Mißbräuchen hiermit abgeschafft.

x) Alle sonst eingehende allgemeine und besondere Verfügungen, welche auf die Dienstführung des Wärters von Einfluß sind, und die Vorschriften, welche der Wegebaumeister für die Erhaltung der betreffenden Wärterstrecke als besonders zu beachten nöthig findet, werden in ein Ordrebuch (II. §. 14. i.) von dem Wegebaumeister eingetragen, welches der Wegewärter stets bei sich führt und pünktlich zu befolgen, verpflichtet ist.

§ 6. Ueber die Verpflichtungen der Wärter als Polizeibeamten wird, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden besonderen Gesetze, eine besondere Instruktion erlassen werden.

Hier wird nur bemerkt, daß derselbe alle Verletzungen der Polizeigesetze der Baubeamten oder Einnehmern anzuzeigen hat, daß er letzteren bei Verwaltung seines Amts und Beschützung seiner Kasse Hülfe zu leisten verpflichtet ist.

Außerdem hat er darauf zu halten, daß die Reisenden den des Baues wegen gesperrten Theil der Straße meiden, oder, wo nach §. 138, wegen nothwendiger Ausbesserung die Straße am Tage mit Steinen abgesperrt werden, dafür zu sorgen, daß solche zur Nachtzeit weggenommen werden.

§. 7. Alles dasjenige, was der Wegewärter täglich vollführt hat, trägt derselbe am Abend eines jeden Tages durch bloßes Einschreiben der Zahlen in den 14tägigen Arbeitsbericht ein, wozu ihm die Schemata in Steindruck geliefert werden. Diesen Arbeitsbericht muß er in den Arbeitsstunden stets bei sich führen.

(Act. gen. des K. Fin. Min. Abth. IV., b. Nr. 2980.)

B. Uniformirung.

1) C. R. des K. Fin. Min. v. 15. Dec. 1837.

Da die Chaussee-Aufseher, welche nach dem, unterm 12. Sept. c. mitgetheilten Regulativ v. 8. ej [1]) künftig allgemein bei den Staats-Chausseen angestellt werden sollen, sich von den bisherigen Chausseewärtern wesentlich unterscheiden und eine höhere Stellung einnehmen, für welche sich besonders vormalige Unteroffiziere, Gensdarmen und dergl. eignen, so ist die, für die bisherigen Chausseewärter vorgeschriebene Kleidung für die Chaussee-Aufseher nicht passend. Damit aber hinsichtlich ihrer Kleidung die nöthige Gleichförmigkeit stattfinde, so wird hierdurch Folgendes darüber bestimmt. Die Kleidung der Chaussee-Aufseher soll bestehen:

1) in einem, bis zur halben Wade reichenden Ueberrocke von dunkelblauem Tuche) im Leibe und in den Armeln mit Leinwand gefüttert), mit dergl. runden Aufschlägen, carmoisinrothem stehenden Kragen und zwei Reihen gelben Metallknöpfen, nebst einem messingenen Brustschilde auf der linken Seite, welches den Preuß. Adler und die Umschrift: »Chaussee-Aufseher« enthält;

2) in einem Paar langen Hosen von grauem Tuche (oben mit Leinwand gefüttert), Stiefelettenspitze und Sprungrieme;

3) in einem Mantel von grauem Tuche (im Obertheil des Rückens und in den Aermeln mit Leinwand gefüttert), mit Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe, mit einer Brusttasche und flachen gelben Metallknöpfen in zwei Reihen vorn herunter, vorn und hinten mit kleinen Riemen von Tuch mit besponnenen Knöpfen, um den Mantel hinten zusammen zu halten und vorn unterm Kragen zuzuknöpfen;

4) in einer Mütze von blauem Tuche mit einem Streifen und Vorstoß von carmoisinrothem Tuche.

Das Brustschild wird von hier aus in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren übersandt werden. Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen der K. Reg. überlassen, die Natural-Verabreichung der obigen Bekleidungsgegenstände zu wählen, oder den Aufsehern gegen Gewährung der Kleidergelder die eigene Beschaffung in soweit zu überlassen, als Sie sich dabei der genauen Beobachtung der obigen Vorschriften über die Beschaffenheit der Bekleidung und der Erhaltung eines anständigen Aeußern versichert hält.

---

[1]) Vergl. oben S. 199 ff.

Die Kosten berechnen sich

ad 1. für den Ueberrock auf	10	Thlr.	—	Sgr.
» 2. » die Hosen »	3	»	15	»
» 3. » den Mantel »	14	»	—	»
» 4. » die Mütze »	1	»	—	»

Der Mantel wird jedenfalls 3 Jahre vorhalten können, so daß auf ein Jahr 4 Thlr. 20 Sgr. kommen; die übrigen Gegenstände werden der jährlichen Erneuerung bedürfen, so daß sich ein jährlicher Betrag von 19 Thlr. 5 Sgr., oder in runder Summe von 19 Thlr. herausstellt. Dieser Betrag ist daher in dem Chaussee-Aufsichts-Kosten-Etat auszubringen.

Die Gewährung von Schuhzeug findet nicht Statt.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. b. Nr. 3516.)

2) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 28. Juni 1853 an die K. Reg. zu N. und abschriftl. zur Beachtung an sämmtl. übrige K. Reg. und die Min. Bau-Kom. wegen eines von den permanenten Chaussee-Arbeitern zu tragenden Abzeichens.

Ich erkenne es aus den, im Ber. der K. Reg. v. 9. v. M. angeführten Gründen für zweckmäßig an, den permanenten Chaussee-Arbeitern ein Abzeichen zu geben, halte es jedoch für angemessener, daß dasselbe nicht in einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln, wie Dieselbe befürwortet, sondern in einem an die Kopfbedeckung zu heftenden Schilde von Messing mit der Aufschrift »Chaussee-Arbeiter« bestehe.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Abzeichen hat die K. Reg. aus Ihrem Chaussee-Unterhaltungs-Fonds zu entnehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 149. Nr. 124.)

Dazu:

R. desselb. Min. v. 23. Okt. 1853 an die K. Reg. zu N. und zur Kenntnißnahme an sämmtl. übrige K. Reg. und die Min. Bau-Kom.

Unter Beziehung auf den Erlaß v. 28. Juni d. J. (Min. Bl. S. 149) wird der K. Reg. auf den Ber. v. 17. Aug. d. J. eröffnet, daß das vorgeschriebene Abzeichen nur solchen bei der Chaussee-Unterhaltung in gewissen Zeitabschnitten vorzugsweise beschäftigten Arbeitern zu verabreichen ist, welche wegen besonderer Tüchtigkeit nach den §§. 10. und 11. des Regul. v. 8 Sept. 1837 die Chaussee-Aufseher in deren Funktionen zu unterstützen oder zu vertreten haben. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser in mehrern Reg. Bez. längst bestehenden Maßregel kann kein Zweifel erhoben werden. Daß die Ausführung derselben auch die Gewährung der Kopfbedeckung selbst erheische, ist nicht anzuerkennen.

Bemerkt wird noch, daß bei der Einfachheit des vorgeschriebenen Abzeichens es nicht für nothwendig erachtet worden ist, von Seiten des Min. den gesammten Bedarf hier beschaffen zu lassen. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 271. Nr. 237.)

C. Lohn und Emolumente.

1) Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten, v. 6. April 1834.

§. 8. Welcher Lohn und welche Emolumente dem Wärter außer denselben an Kleidung, Wohnung oder Entschädigung dafür, an Gartenland 2c. zu bewilligen sind, sowie die Bestimmung seines Wohnsitzes, wenn er keine Dienstwohnung erhält, ist Gegenstand des Dienstkontraktes.

Nutzungen, welche ihm hiernach nicht zustehen, darf er sich bei Strafe sofortiger Entlassung nicht aneignen.

Hierher gehört die Grasnutzung von den Banketts, für deren Reinhaltung er nach §. 5. zu K. Sorge zu tragen hat, oder in den Gräben und auf den Böschungen, da wo der Staat über letztere Nutzungen verfügen kann.

Wärtern, welche sich durch Thätigkeit und Liebe zum Dienst auszeichnen, und namentlich die Gräben und Banketts rein halten, kann die Nutzung des Grases in den Gräben und auf den Böschungen auf jährliche schriftliche Bewilligung des Wegebaumeisters als Belohnung überlassen werden.

In dem Dienstkontrakt behält sich die Regierung das ihr zustehende Recht ausdrücklich vor, dem Wegewärter, wenn sie es dem Besten des Dienstes angemessen findet, einen anderen Wohnsitz und eine andere Wegestrecke zur Unterhaltung anzuweisen.

In allen Fällen, wo das Gesetz dem Denuncianten einen Strafantheil bei Polizeistrafen beilegt, soll dieser auch dem Wärter bei Handhabung der Straßenpolizei zu Gute kommen.

§. 10. Derjenige Wärter, welcher sich durch Fleiß und gute Unterhaltung seines Wegedistrikts und durch einen ordentlichen Lebenswandel auszeichnet, soll durch Beloh-

nungen aufgemuntert, der Nachlässige aber bestraft werden, insbesondere dadurch, daß das Versäumte auf seine Kosten verrichtet wird, oder daß man ihn entläßt.

2) Vergl. Regul. v. 8. Sept. 1837 wegen Anstellung der Chausseewärter. §. 8. (Oben S. 199 ff.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 29. Jan. 1840, an sämmtl. K. Reg. Bewilligung von Gratifikationen für Chausseewärter und Chaussee-Aufseher.

Die für das verflossene Jahr von dem größten Theil der K. Reg. eingereichten Anträge auf Bewilligung von Gratifikationen, sowohl für eine größere Zahl von Chausseewärtern, als auch für die neu angestellten Chaussee-Aufseher veranlassen mich, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß diese Gratifikationen keineswegs als eine jedes Jahr regelmäßig wiederkehrende Beihülfe angesehen werden dürfen, sondern nur als Belohnung für außergewöhnliche Auszeichnungen bewilligt werden können, sowie auch die Ursachen, aus welchen bisher die meisten Bewilligungen bei den Chausseewärtern stattfanden, nämlich geringes Diensteinkommen, welches zum gewöhnlichen Lebensunterhalte kaum hinreicht, bei den mit auskömmlichem Gehalte versehenen Chaussee-Aufsehern wegfall n.

Künftig erwarte ich daher, daß die K. Reg nur diejenigen Individuen zur Betheilung mit Gratifikationen bezeichnet, welche sich ganz besonders durch Fleiß und Benehmen im Dienst, oder durch ungewöhnliche Leistungen ausgezeichnet, und dadurch eine vorzugsweise Berücksichtigung sich zu verdienen bemüht gewesen sind, in sofern nicht etwa unverschuldete Verluste den Antrag auf Bewilligung einer Gratifikation unterstützen sollten.

Diese letztern Anträge sind übrigens nicht, wie bisher geschehen, einzeln im Laufe des Jahres, sondern, wenn die Hülfe so lange aufgeschoben werden kann, mit den jährlichen Gratifikations-Vorschlägen einzureichen.

(Act. gen. des K. Min. d. Fin., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. III.)

4) Bildung eines Gratifikations-Fonds aus den Revenüen der Grasnutzung und der Weidenpflanzungen in den Chausseegräben und auf den Böschungen, und Verwendung desselben.

a) C. R. des Gen. Dir. der Steuern (Kuhlmeyer) v. 12. Mai 1841, an sämmtl. K. Prov. Steuerdir. 2c.

Aus der in Abschrift hierbei erfolg. Verf. (Anl. a.) an die K. Reg. v. 20 Aug. v. J. wollen 2c. ersehen, daß nach der K. O. v 4. Aug. v. J., die Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen, sei es durch Verpachtung nach dem Meistgebote oder durch Ueberlassung aus freier Hand, verwerthet und aus dem Ertrage ein, ausschließlich zu Gratifikationen und Unterstützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter bestimmter Fonds gebildet werden soll. Diese Allerh. Bestimmung soll v. 1. Jan. d. J. ab zur Anwendung kommen. Es ist daher der Ertrag aus der fraglichen Grasnutzung fortan nirgends unter den Erträgen von Chausseen und sonstigen Kommunikationsanstalten durch die Haupt-Zoll- und Steuerämter zu vereinnahmen. Vielmehr steht die Ausführung der vorgedachten Allerh. Bestimmung der K. Bau-Verwaltung, ohne Mitwirkung der Steuerbeamten, zu und es sind die, von den Hauptämtern seit dem 1. Jan. d. J. für Grasnutzungen etwa bereits vereinnahmten Beträge an die betr. Reg.-Haupt-Kasse zu dem Gratifikations- und Unterstützungsfonds für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter abzuführen.

Anl. a.

Mittelst Allerh. K. O. v. 4. d. M. haben des Königs Maj. zu genehmigen geruht, daß die Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen, sei es durch Verpachtung nach dem Meistgebote oder durch Ueberlassung aus freier Hand, verwerthet und aus dem Ertrage ein, ausschließlich zu Gratifikationen und Unterstützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter bestimmter Fond gebildet werde.

Die Allerh. Bestimmung hebt diejenige des §. 8 der Anweis. zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten v. 6. April 1834 [1]), auf, nach welcher es gestattet war, Wärtern, welche sich durch Thätigkeit und Liebe zum Dienste auszeichnen, die Nutzungen des Grases in den Gräben und auf den Böschungen auf jährliche schriftliche Bewilligung des Wegebaumeisters als Belohnung zu überlassen, und kommt — da für das laufende Jahr in den meisten Reg. Bez. über die Grasnutzungen bereits in der vorgedachten Art verfügt ist, — überall v. 1. Jan. k. J. ab zur Anwendung.

Von da ab bleibt es der K Reg. überlassen, bei der Verpachtung den Weg der Lici-

---

[1]) Vergl. oben S. 206 ff.

tation zu wählen oder die erstere aus freier Hand zu bewirken, je nachdem Sie auf einem oder dem andern Wege das höhere Gebot zu erlangen hofft. Chaussee-Aufsehern, Wärtern und Arbeitern darf die Pachtung aus freier Hand nicht nachgegeben werden; sie sind aber bei den Licitationen nicht auszuschließen. Die Verpachtung ist im Frühjahr jeden Jahres unter der Bedingung der Vorausbezahlung zu veranlassen und der Erlös spätestens bis zum 1. Okt. zum Rückeinnahme-Fonds des Chaussee-Unterhaltungsfonds an die Gen.-Staats-Kasse abzuführen, welche, auf vorhergegangene Anzeige von dem Betrage, zur Annahme angewiesen werden soll. Bei Gelegenheit dieser Anzeige hat die K. Reg. Ihre Vorschläge rücksichtlich der zu gewährenden Gratifikationen und Unterstützungen zu machen, die indeß keinesweges von dem Betrage der in jedem Reg. Bez. aufkommenden Pachtgelder abhängig sind; vielmehr wird die Vertheilung, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Verpachtung in jedem Reg. Bez., nach Maßgabe des Resultats der Prüfung sämmtlicher Anträge erfolgen.

Rücksichtlich der letzteren wird die K. Reg. von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß es nicht die Absicht ist, aus diesen Fonds allen Aufsehern und Wärtern, etwa nur mit Ausnahme solcher Subjekte, deren Dienstführung erheblichen Tadel veranlaßte, unter der Bezeichnung von Gratifikation oder Unterstützung eine Gehaltszulage zuzuwenden; es sollen dergl. vielmehr nur den wirklich ausgezeichneten und hülfsbedürftigen — wenn sie anders der Unterstützung zugleich würdig sind — zugewendet werden, und werden die Vorschläge daher immer nur für verhältnißmäßig wenige gemacht werden können. Andernfalls würde der Fonds zersplittert und der eigentliche Zweck seiner Begründung verfehlt werden. Sollten sich unter den Wärtern des dortigen Reg. Bez. vor dem J. 1834 angestellte finden, denen bestimmte Abschnitte der Gräben und Böschungen zur Benutzung, als mit der Stelle verbundenes Nebeneinkommen, ausdrücklich überwiesen sind, so sind jene bis zum Abgange der Nutzungsberechtigten von der Verpachtung, die letzteren aber auch von den Gratifikationen und Unterstützungen auszuschließen.

Was die pro 1840 zur Soll-Einnahme stehenden Erträge aus der Verpachtung dieser Nutzungen anlangt, so sind dieselben ebenfalls zu dem oben bezeichneten Fonds an die Gen.-Staats-Kasse abzuführen, und ist rücksichtlich der Vorschläge und Anzeige übrigens nach dieser Verf. zu verfahren. Es sollen aber die in diesem Jahre aufkommenden Erträge — bei der Abweichung des Verfahrens in den verschiedenen Reg. Bez., — nach Maßgabe der Einnahme der letzteren, auch an die Aufseher und Arbeiter des betr. Reg. Bez. vertheilt werden, wonach denn die Vorschläge einzurichten sind.

Berlin, den 20. Aug. 1840. Der Fin. Min.
Gr. v. Alvensleben.

An sämmtl. K. Reg.

(Central-Bl. des Fin. Min. 1841. S. 117. Nr. 55., Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 145. Nr. 215. u. 1840. S. 419. Nr. 721.)

b) R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 30. Juni 1841, an die K. Reg. zu Stralsund.

Da die Allerh. K. O. v. 4. und die darauf gegründete C. Verf. v. 20. Aug. v. J. ausdrücklich nur von der Bildung eines Gratifikations-Fonds für verdiente Chaussee-Aufseher und Wärter, aus dem Ertrage der, früher den letzteren als Emolument überlassenen Grasnutzung an den Chausseegräben und Böschungen handelt, so kann, wie der K. Reg. auf den Antrag v. 14. d. M. eröffnet wird, der grundsätzlich der Steuer-Verwaltung zufließende Ertrag aus den an den Böschungen befindlichen Weidenpflanzungen eben so wenig als die Nutzung anderer Chaussee-Baumpflanzungen zu jenen Gratifikations-Fonds gezogen werden.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., F. und Bauwesen, A. I. 10., IV. 9459.)

c) R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 21. Jan. 1842, an sämmtl. K. Reg., mit verschiedenen, den Verhältnissen in den einzelnen Reg. Bez. angemessenen, Zusätzen.

Durch die C. Verf. v. 20. Aug. 1840 wurde zwar den K. Reg. aufgegeben, bei Gelegenheit der Anzeige von dem Ertrage der Grasnutzung ihre Vorschläge rücksichtlich der zu gewährenden Gratifikationen und Unterstützungen zu machen; nach näherer Prüfung der eingegangenen Ber. finde ich es indeß angemessener, es dem eigenen Ermessen der K. Reg. zu überlassen, welche Aufseher und Wärter und bis zu welchem Betrage sie mit Gratifikationen zu betheiligen seien, indem ich wohl voraussetzen darf, daß sie, den Zweck der letzteren richtig würdigend, keine Subjekte berücksichtigen werden, welche es nicht durch gute Dienstführung verdienen.

Indem ich daher der K. Reg. die Vertheilung des Ihr für das verflossene Jahr bewilligten Betrags, und der späterhin jährlich in ähnlicher Weise zu überweisenden Fonds

überlasse, entbinde ich Sie für die Folge von Einreichung der speziellen Vertheilungs-Vorschläge. Dagegen behält es im Uebrigen bei dem Inhalte der oben erwähnten C. Verf. mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die K. Reg., wenn Sie den Betrag der für das betr. Jahr an die Gen.-Staatskasse abzuführenden Grasnutzungs-Gelder anzeigt, jedesmal ausdrücklich zu bemerken hat, wie viele von den vorhandenen älteren Wärtern auf Grund jener C. Verf. von der Theilnahme an den Gratifikationen und Unterstützungen darum ausgeschlossen bleiben müssen, weil ihnen Abschnitte der Chausseegräben und Böschungen zur Naturalbenutzung überwiesen sind. Der Grundsatz dieser Ausschließung von der Theilnahme an dem Gratifikations-Fonds muß jedenfalls aufrecht erhalten werden, weil es nicht zulässig erscheint, dergleichen Subjekte dadurch vor Anderen zu bevorzugen, daß man ihnen einmal das Natural-Nebeneinkommen läßt und außerdem noch eine Theilnahme an dem Fonds gestattet, der allein aus der Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseegräben und Böschungen in fremden Aufseher- und Wärter-Distrikten gebildet wird.

Ich erwarte, daß die K. Reg. ohne Erinnerung den Termin der Anzeige, welche die C. Verf. v. 20. Aug. 1840 vorschreibt, inne halte, Ihre Berichte aber auch, ohne denselben abzuwarten, schon dann erstatten werde, wenn sich der Betrag der eingezahlten Grasnutzungsgelder übersehen läßt. Einnahme-Reste dürfen überhaupt nicht vorkommen und lassen sich immer vermeiden, wenn die Vorschrift der mehr erwähnten C. Verf. gehörig befolgt und die Verpachtung der Grasnutzung im Frühjahr nur gegen Vorausbezahlung Statt findet.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 152. Nr. 204., Acta gen. des Min. d. F., Abth. für H., G. und Bauwesen, sign. Baubeamte, gen. A. Abth. II. Fach 1. Nr. 28.)

d) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 7. April **1842**, an sämmtl. K. Reg. u. abschriftlich an sämmtl. K. Prov. Steuerdir.

Aus der abschriftlich anl. (sub a.), heute an die K. Reg. erlassenen Verf. werden Ew. ꝛc. ersehen, daß die Erträge aus den Weidenpflanzungen auf den Böschungen der Kunststraßen zu dem Gratifikations-Fonds für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter eingezogen werden sollen. Es finden daher hinsichtlich dieser Erträge die Bestimmungen Anwendung, welche durch die Verf. v. 12. Mai 1841 hinsichtlich der Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen der Kunststraßen ertheilt sind.

Anl. a.

Nachdem des Königs Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 9. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht haben, daß die Erträge aus den Weidenpflanzungen auf den Böschungen der Kunststraßen, eben so, wie die Einnahme aus der Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen derselben, zu dem durch die Allerh. K. O. v. 4. Aug. 1840 bestimmten Gratifikations-Fonds für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter eingezogen werden dürfen, so wird die K. Reg. von dieser Allerh. Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt und demgemäß Derselben aufgegeben, mit den gedachten ersteren Erträgen pro 1842 in gleicher Weise zu verfahren, wie solches durch die C. V. v. 20. Aug. 1840 und 21. Jan. c. hinsichtlich der Einnahmen aus der Grasnutzung vorgeschrieben ist.

Bei Einsendung dieser Beträge an die Gen.-Staats-Kasse ist übrigens in der gleichzeitig davon einzureichenden Anzeige der Statt gefundene Gesammt-Erlös aus beiden Einnahme-Gegenständen besonders zu bezeichnen.

Berlin, den 7. April 1842. Der Fin. Min.

An sämmtl. K. Reg.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 158. Nr. 207., Central-Bl. d. Fin. Min. 1842. S. 252. Nr. 89.)

e) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 29. Juni **1842**, an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf den Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 3. d. M. (I. 7652) bei Vertheilung der Ihr zu Gratifikationen für Chaussee-Aufseher und Wärter pro 1841 überwiesenen und künftig zu überweisenden Summen auch verdiente Wärter berücksichtigen zu dürfen, ungeachtet solchen die Grasnutzung in den Chausseegräben und Böschungen bei ihrer Anstellung zugesichert worden, kann nicht eingegangen, vielmehr muß der in der C. V. v. 21. Jan. d. J. ausgesprochene Grundsatz, wonach diejenigen Wärter, welchen jene Nutzung zusteht, von den Gratifikationen ausgeschlossen bleiben sollen, aufrecht erhalten werden. Da es ihnen freisteht, auf das Natural-Emolument zu verzichten, in welchem Falle sie sich bei treuer und sorgfältiger Dienstverrichtung die Aussicht auf Theilnahme an dem aus dem Ertrage der Verpachtung gebildeten Fonds erwerben, während die ihnen zur Benutzung überwiesenen Strecken mit zur Verpachtung gezogen, so erledigt sich das Moment, welches die K. Reg. zu Gunsten jener Wärter vorgetragen hat, und mag dieselbe, wenn sie dies für angemessen erachtet, die betr. Wärter vernehmen lassen, ob sie auf das ihnen zustehende

Emolument verzichten wollen. In diesem Falle ist ihnen aber ausdrücklich zu eröffnen, daß ihnen Gratifikationen aus dem Grasnutzungs-Fonds nur nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Sorgfalt bei Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte würden bewilliget, in dem Falle aber würden versagt werden, wenn sie ihren Dienst nicht zur Zufriedenheit versähen. Erscheint der K. Reg. die mit der Verf. v. 21. Jan. d. J. überwiesene Summe ohne Theilnahme der Wärter für diejenigen Aufseher, welche Sie berücksichtigen will, zu bedeutend, so bedarf es nicht der Andeutung, daß dieselbe in soweit erspart und als erspart verrechnet werden muß, als die K. Reg. nach den obwaltenden Verhältnissen die Verwendung zu Gratifikationen nicht für angemessen erachtet.

Für die künftigen Jahre wird durch Berücksichtigung der in sämmtl. Reg. Bez. vorhandenen Wärter, welche die Naturalnutzungen beziehen, eine den Verhältnissen entsprechende Vertheilung bewirkt und das Mißverhältniß beseitigt werden, welches sich jetzt in Beziehung auf die der K. Reg. überwiesene Rate besonders bemerklich macht.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. und Bauwesen, A. II. 18. Nr. 3., IV. 9693.)

f) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmtl. K. Reg. Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Chausseen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 13. v. M. wird unter den angezeigten Umständen die Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der N. N.schen Chaussee auf 3 bis 6 hintereinander folgende Jahre hiermit genehmigt, wenn bei der alternativen Ausbietung resp. auf ein Jahr oder auf einen längeren Zeitraum für den letzteren verhältnißmäßig ein höheres Gebot gemacht wird. Jedenfalls ist aber in den Kontrakten die Klausel aufzunehmen, daß wenn inzwischen der Grundsatz der Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und an den Böschungen der Chaussee im dortigen Regierungsbezirke überhaupt aufgegeben, oder die Chaussee verlegt werden sollte, der Vertrag nur als von Jahr zu Jahr geschlossen, zu betrachten sei, der Pächter also keinen Anspruch auf Entschädigung für den aufgerufenen Theil der vertragsmäßig verabredeten Pachtzeit habe.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 148. Nr. 172.)

g) C. R. der K. Min. d. F. (v. Bonin) u. für H., Gew. u. öffentl. A. (Oesterreich) v. 30. Sept. 1848 an sämmtl. K. Reg. Erhebung und Verrechnung des Ertrages aus der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen.

Der bisher bei der General-Staatskasse außeretatsmäßig vereinnahmte, zu einem Gratifikations- und Unterstützungsfonds für Chaussee-Aufseher und Arbeiter bestimmte Ertrag aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie der Erlös aus den Weidenpflanzungen, soll vom nächsten Jahre ab, etatsmäßig gemacht und die Einziehung der vorbezeichneten Beträge seitens der Provinzial-Steuerbehörde bewirkt werden.

Die K. Reg. hat die deshalb erforderlichen Mittheilungen baldigst an die Provinzial-Steuerbehörde gelangen zu lassen, welche die betreffenden Erhebungen von 1849 ab bewirken und durch die Abschlüsse der indirekten Steuern nachweisen lassen wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 350. Nr. 424.)

h) C. R. des K. Min. d. F. (v. Bonin) v. 30. Sept. 1848 an sämmtl. K. Prov.-Steuerdir., resp. Reg. Desselben Inhalts.

Ew. Hochw. erhalten hierbei zur Nachachtung Abschrift einer wegen künftiger Erhebung und Verrechnung des Ertrages aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen, heute an die K. Reg. erlassenen Verfügung. In Uebereinstimmung mit derselben sind die bezeichneten Einnahmen von 1849 ab durch die Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter zu erheben, mithin auch in deren Verwaltungs-Abschlüssen und Jahresrechnungen nachzuweisen.

Die Verrechnung dieser Nutzungen soll nicht unter den Erträgen der Chausseen und sonstigen Kommunikationsanlagen, sondern als eine bei der General-Staatskasse wieder auszusondernde Einnahme für andere Fonds erfolgen. In den Verwaltungs-Abschlüssen wird der Ansatz daher in Spalte 42. zu bewirken sein. Sofern in letzterer neben diesen Nutzungen noch andere Einnahmen (Braumalzsteuer-Zuschlag, außerordentliche Hafengelder, nacherhobene Rheinzölle) in Ansatz zu stellen sind, ist die als berichtigtes Soll aufzuführende Summe der Spalte 42. nach ihren Bestandtheilen durch einen Vermerk zu erläutern. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 351. Nr. 425.)

i) R. des K. Gen.-Steuerdir. (Kühne) v. 22. Nov. 1848 an den K. Prov.-

Steuerdir. zu Münster, betr. die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung und den Weidenpflanzungen an den Chausseen.

Auf Ew. Hochw. Anfrage v. 29. v. M. wird hierdurch erwiedert, daß die bisher von den Wegebaubeamten bewirkte Verpachtung der Grasnutzung und der Verkauf des Weidenabtriebs an den Chausseen auch ferner durch die Regierungen und die denselben untergebenen Beamten zu besorgen ist, da die dieserhalb früher entlassenen Verfügungen, namentlich das Cirk. v. 20. August 1840, (Min. Bl. S. 419. Nr. 721. [1]) durch das Cirk. v. 30. Sept. c. (Min. Bl. S. 350., 351. Nr. 424., 425.), wie auch aus diesem hervorgeht, nicht abgeändert worden. Dagegen ist die Einziehung der Pachtgelder, jenem Cirkular gemäß, durch die Organe der Provinzial-Steuerverwaltung, insbesondere durch die Chausseegeld-Erheber zu bewirken und sind den Prov.-Steuerdir. zu diesem Behufe die betreffenden Verpachtungs-Verhandlungen von den Regierungen zu übermachen. — Uebrigens ist es nicht erforderlich, daß in den Etats jeder einzelne Pächter aufgeführt werde, vielmehr genügt eine summarische Angabe nach Baukreisen, wozu der Anhangs-Etat über Einnahme von Kommunikations-Anstalten zu benutzen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 390. Nr. 488.)

k) C. R. des K. Gen.-Steuerdir. (v. Pommer-Esche) v. 26. März 1849 an sämmtl. K. Prov.-Steuerdir., betr. die Bewilligung einer Tantieme für die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung und den Weidenpflanzungen auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. werden in Verfolg der Verf. v. 30. Sept. und 22. Nov. v. J. (Min. Bl. S. 350. f. und S. 390.) ermächtigt, den mit der Einziehung der Pachtgelder ꝛc., für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, so wie des Erlöses aus den Weidepflanzungen, beauftragten Chausseegeld-Erhebern, vom Anfange dieses Jahres ab, eine Hebegebühr von drei Prozent zahlen zu lassen, auch ein gleiches Zugeständniß nach Befinden den Chausseegeld-Pächtern zu machen.

In den Verwaltungs-Abschlüssen ist der Betrag dieser Hebegebühr unter Spalte 42 von der ursprünglichen Brutto-Einnahme, und zwar als Register- und Rechnungs-Vergütung, vorweg abzusetzen. In der Zeile für das berichtigte Soll wird demnach in der genannten Spalte nur der Nettoertrag jener Nutzungen nachgewiesen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 73. Nr. 118.)

l) R. des K. Gen.-Steuer.-Dir. (v. Pommer-Esche) v. 20. Juli 1849 an den K. Prov.-Steuer-Dir. zu Magdeburg, betr. die Tantieme für die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung ꝛc. an den Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den Ber. v. 19. v. M., daß außer den Chausseegeld-Erhebern und Chausseegeld-Pächtern, auch den Verwaltern anderer Steuer-Hebestellen, welche mit der Einziehung der Pachtgelder für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen beauftragt sind, insoweit letztere mit ihrem Einkommen auf Tantiemen angewiesen sind, von diesen Pachtgeldern eine Hebegebühr von 3 Prozent bewilligt werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 174. Nr. 242.)

m) C. R. der K. Min. für H., Gew. u. öffent. A. (v. d. Heyd) u. d. F. (v. Rabe) v. 12. Sept. 1849 an sämmtl. K. Reg. u. Prov.-Steuer-Dir., betr. die Verpachtung der Gras- und Weidennutzungen an den Staats-Chausseen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. wird genehmigt, daß die Bezirks-Wegebaumeister die von ihnen über die Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie der Weidenpflanzungen, abgeschlossenen Verträge mit den Ausbietungs-Verhandlungen, behufs der Einziehung und Verrechnung der Beträge, unmittelbar an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter gelangen lassen und der K. Reg. nur eine Nachweisung von den verpachteten Nutzungen und den dafür zu entrichtenden Pachtbeträgen eingereicht werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 233. Nr. 336.)

n) R. derselben Min. v. 6. Nov. 1849 an die K. Reg. zu Cöln, betr. die Bestätigung der Verträge über die Verpachtung der Grasnutzung ꝛc. an den Staats-Chausseen.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 26. v. M., daß es nicht in der Absicht gelegen hat, bei dem Erlaß des C. R. v. 12. Sept. c. (Min. Bl. S. 233. Nr. 336.) die

---

[1]) Vergl. oben sub a.

Verträge über Verpachtung der Grasnutzung rc. auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen von einer Genehmigung der Steuerbehörden abhängig zu machen. In der Regel wird es einer Bestätigung der Verträge gar nicht bedürfen, sondern die definitive Abschließung den Wegebaubeamten zu überlassen sein. Hält die K. Reg. es für angemessen, in einzelnen Fällen oder für eine bestimmte Höhe der Pachtsumme die Prüfung und Bestätigung des Vertrages Sich vorzubehalten, so bleibt Ihr überlassen, die Wegebaumeister deshalb mit Anweisung zu versehen und hat Sie alsdann für die Zufertigung der von Ihr bestätigten Verträge an das betr. Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt behufs Erhebung des Pachtertrages Sorge zu tragen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 247. Nr. 365.)

o) C. R. derselben Min. v. 20. Febr. 1851 an sämmtliche K. Reg. und Prov.-Steuer-Dir., betr. die Einziehung und Verrechnung des Erlöses aus der Verpachtung des Grases an den Staats-Chausseen.

Die in Folge der C. V. v. 30. Sept. 1848, zugleich mit dem Erlöse aus den Weidenpflanzungen vom Jahre 1849 ab den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern zur Einziehung und Verrechnung überwiesenen Erträge aus der Verpachtung des Grases an den Staats-Chausseen bestehen aus einer großen Anzahl im Einzelnen sehr unbedeutender Posten, deren detaillirter Nachweis in den Jahresrechnungen der Hauptämter die Rechnungslegung sehr weitläufig macht.

Es wird daher zur Vereinfachung der gedachten Rechnungslegung im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die einzelnen Pächter werden mit den von denselben entrichteten Pachtbeträgen in den Rechnungen nicht mehr nachgewiesen, vielmehr erfolgt der Nachweis dieser Pachtbeträge summarisch nach Baukreisen und es wird das Detail nur durch die mit den Verpachtungs-Verhandlungen belegten Nachweisungen der Wegebaubeamten dargethan.

2) Die für die Erhebung dieser Pächte gewährte Hebegebühr wird nicht mehr wie bisher speziell in den Rechnungen nachgewiesen, vielmehr tritt auch hierin ein kürzeres Verfahren in der Art ein, daß die Hebegebühren von der Provinzial-Steuerbehörde, resp. von dem Hauptamte auf den Nachweisungen der Baubeamten festgesetzt werden und die Verausgabung unter Abschnitt III. der Nachweisung der Restitutionen, Bonifikationen rc. summarisch erfolgt, unter Beifügung der Quittungen der einzelnen Empfänger.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die Buchführung der Hauptämter keinen Einfluß, da das Haupt-Manual das vollständige Detail der Pachtbeträge in Einnahme und Ausgabe enthalten muß.

Um Ausfälle an Pachtbeträgen zu vermeiden, ist in den Verpachtungs-Bedingungen ein Termin, bis zu welchem das Pachtgeld zu entrichten ist, festzusetzen, mit dem Hinzufügen, daß, wenn der Termin nicht eingehalten werde, zu einer anderweiten Verpachtung auf Kosten und Gefahr des ursprünglichen Pächters werde geschritten werden. Die Chaussee-Aufseher und Wärter sind demnächst anzuweisen, die Nutzung der gepachteten Strecken den Pächtern nur nach Vorzeigung der Quittung über den entrichteten Pachtbetrag zu gestatten.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu veranlassen, zugleich aber, um auch die Justifikation der Einnahme zu vereinfachen, in Erwägung zu ziehen, ob die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Verpachtung der fraglichen Grasnutzung in jedem Wegebaukreise für einen bestimmten mehrjährigen Zeitraum eintreten zu lassen. In diesem Falle würde, wenn im Laufe der Pachtperiode keine Veränderungen vorkommen, dies in jedem Jahre von dem Baubeamten nur einfach zum Rechnungsbelag zu bescheinigen, wenn aber Veränderungen eingetreten sind, davon durch dieselben die erforderliche Mittheilung zu machen sein. Es würde durch ein solches Verfahren zugleich für die Wegebaubeamten eine Geschäftserleichterung entstehen, die noch weiter ausgedehnt werden kann, wenn die Pächte der Grasnutzungen auch da, wo die Baukreise nicht mit den Hauptamtsbezirken zusammenfallen, demjenigen Hauptamte zur Vereinnahmung von dem ganzen Baukreise überwiesen werden, in dessen Bezirk der Baubeamte seinen Wohnsitz hat, ohne daß es darum nöthig wäre, die von Chausseegelderhebern anderer Hauptamtsbezirke für Rechnung des betreffenden Hauptamtes eingezogenen Pachtgelder durch die ihnen vorgesetzten Hauptämter abzuliefern, die Ablieferung würde vielmehr unter Abrechnung der Hebegebühr unbedenklich unmittelbar von denselben an das ihnen bezeichnete Hauptamt erfolgen können. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 50. Nr. 60.)

p) C. R. der K. Ober-Rechnungs-Kammer v. 28. März 1851 an sämmtl. K. Prov.-Steuer-Dir., betr. die Verrechnung des Erlöses aus der Verpachtung des Grases an den Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. werden aus der unterm 20. d. M. ergangenen C. V. des Herrn Fin. Min. und des Min. für H., G. u. öffentl. A. ersehen haben, in welcher Weise wir bei

der Verrechnung der, in Folge der C. V. der gedachten Min. v. 30. Sept. 1848 den Haupt-Zoll-, und Haupt-Steuerämtern zugleich mit dem Erlöse aus den Weidenpflanzungen, zur Einziehung überwiesenen Erträge aus der Verpachtung des Grases an den Staats-Chausseen, Vereinfachung und Gleichförmigkeit herbeigeführt zu sehen wünschen. Wir bestimmen zu dem Ende Folgendes:

1) Den Rechnungen der Hauptämter, welche Grasnutzungspächte zu vereinnahmen haben, ist unmittelbar hinter der Nachweisung der außerordentlichen Einnahmen eine, vorläufig mit der Feder, nach dem Muster für die Chausseegeld-Einnahme-Nachweisung, anzulegende »Nachweisung über die Einnahmen aus der Verpachtung der Grasnutzung an den Staats-Chausseen« einzuschalten.

2) In dieser Nachweisung sind die Pachtbeträge summarisch nach Wegebaukreisen aufzuführen und demnächst aufzurechnen, neben dem Gesammtbetrage aber ist anzugeben, auf welcher Seite und in welcher Spalte selbiger in der Einnahme-Nachweisung der laufenden Verwaltung weiter nachgewiesen ist. In der Bemerkungsspalte ist bei jedem Baukreise anzumerken, ob die Verpachtung jährlich, oder nach einem gleichmäßigen Turnus auf mehrere Jahre Statt findet, und letzteren Falles, für welche Jahre die abgeschlossenen Pachtverträge Gültigkeit haben. Ist die Pachtdauer in einem und demselben Wegebaukreise verschieden, so ist dies ebenfalls zu bemerken.

3) Zur Justifikation der aus den einzelnen Wegebaukreisen vereinnahmten summarischen Beträge dienen die speziellen Verpachtungs-Nachweisungen der betreffenden Wegebaubeamten und die denselben beizufügenden Verpachtungs-Verhandlungen, welche den Hauptämtern entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Provinzial-Steuerbehörde zugehen.

Bei der Prüfung dieser Nachweisungen ist die genaue Angabe der Dauer der Pachtverträge sorgfältig ins Auge zu fassen und die Berichtigung etwaiger unrichtiger Angaben in dieser Beziehung, vor der Feststellung des Gesammtbetrages der Nachweisung, zu bewirken.

4) Findet die Verpachtung in einem Baukreise gleichmäßig auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt, so ist, wenn im Laufe der auf das Jahr der Verpachtung folgenden übrigen Jahre der Pachtperiode keine Veränderungen eingetreten sind, dies von dem Baubeamten zur Rechnungs-Justifikation bescheinigen zu lassen; wenn aber Veränderungen in der Person der Pächter oder sonst vorgekommen sind, deren Justifikation durch Beibringung der erforderlichen Belagstücke zu bewirken.

Erfolgt dagegen die mehrjährige Verpachtung nicht nach einem gleichmäßigen Turnus, so ist, um die richtige Innehaltung der verschiedenen Pachtperioden kontroliren zu können, mit der Verpachtungsnachweisung für das laufende Rechnungsjahr zugleich die Verpachtungsnachweisung für das vorhergegangene Jahr wieder beizubringen.

5) In so weit es für zulässig erachtet werden wird, die Grasnutzungserträge aus den einzelnen Wegebaukreisen ungetheilt demjenigen Hauptamte zu überweisen, in dessen Bezirke der Wegebaubeamte seinen Wohnsitz hat, sind die außerhalb des Hauptamtsbezirks belegenen Hebestellen unmittelbar von dem betreffenden Hauptamte um Einziehung und Einsendung der Pachtbeträge, wovon die Hebegebühr, der Kürze halber, sogleich gegen Beifügung der Quittung, in Abzug gebracht werden kann, zu requiriren.

6) Die auf den Verpachtungsnachweisungen der Wegebaubeamten oder den sonstigen, nach der Bestimmung zu 4. beizubringenden Belagstücken, festzusetzenden Hebegebühren sind unter Abschnitt III. der Nachweisung der Restitutionen, Bonifikationen ꝛc. summarisch in Ausgabe zu stellen und mit den Quittungen der Empfänger zu belegen.

In der Einnahme-Nachweisung der laufenden Verwaltung treten die Hebegebühren sodann mit dem in Ausgabe gestellten Gesammtbetrage auf der Linie für Restitutionen, Bonifikationen ꝛc. in die Spalte für den Grasnutzungsertrag, woselbst sich demnächst die berichtigte Solleinnahme bildet.

7) Niederschlagungen auf Grasnutzungspächte können nicht vorkommen, wenn das in der oben erwähnten Cirkular-Verfügung, zur Vermeidung von Ausfällen vorgeschriebene Verfahren beobachtet wird. Möchte dieser Vorschrift nicht überall Folge gegeben werden, so ist durch Schriftwechsel mit der betreffenden Aufsichtsbehörde Abhülfe herbeizuführen.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind nunmehr die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter mit Anweisung zu versehen; Ew. Hochw. aber wollen darüber wachen, daß danach vom laufenden Jahre ab pünktlich verfahren werde und, soweit es sich dabei um die Mitwirkung der Chausseebauverwaltung handelt, die zur Erreichung des vorliegenden Zweckes nöthige Schritte zu thun nicht unterlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 50. Nr. 61.)

D. Anschaffung und Unterhaltung der Wegewärter-Geräthschaften.

1) Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten, v. 6. April 1834, §. 9.

Dem Wärter werden die zur Unterhaltung seines Distrikts erforderlichen Werkzeuge für sich und die Hülfsarbeiter übergeben. Er muß mit den Werkzeugen ordentlich umgehen und schadhaft gewordene dem Baubeamten abliefern.

2) C. R. der K. Reg. zu Köln v. 13. Febr. 1837, an sämmtl. Wegebaumeister ꝛc.

Einer Verf. des Chefs der Chaussee-Verw. v. 31. v. M. zufolge, soll die Einrichtung, nach welcher den Wegewärtern ein Aversum von 3 Rthlr. jährlich für die Unterhaltung der Geräthe gegeben wird, sofort abgeschafft werden: die effektiven Kosten dieser Unterhaltung sollen künftig aus dem kurrenten Chaussee-Unterhaltungsfonds bestritten werden, aus welchem auch die Anschaffung der neuen Geräthe erfolgen muß.

Wir haben demnach unsere Hauptkasse heute angewiesen, den Wegewärtern auf den Staatsstraßen jenes Aversum nur noch bis Ende Febr. d. J. in der bisherigen Art auf Ihre Anweisung zu zahlen.

Sie haben die Wegewärter Ihres Bau-Bez. von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen. Wir empfehlen Ihnen alle mögliche Sparsamkeit und Aufmerksamkeit darauf, daß die Wegewärtergeräthschaften gehörig geschont und aufbewahrt werden, und daß keine Unterschleife geschehen. Die Liquidationen über die stattgehabten Neuanschaffungen und Reparaturen von dergl. Geräthschaften haben Sie uns am Schlusse eines jeden Monats vorzulegen.

Auf die Wegewärter der Bezirksstraßen finden obige Bestimmungen ebenfalls Anwendung. (A. XXI. 1084. — 4. 199.)

E. Armenpflege und Armenbeiträge, desgl. Gemeinde-Lasten.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 22. Dec. 1826 an die K. Reg. zu Stettin. Unterstützung verarmter, nur gegen monatlichen Lohn beschäftigter, Chaussee-Bau-Aufseher.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. d., die Unterstützung des ehemaligen Chaussee-Aufsehers N. N. und dessen Familie betr., hiermit zu vernehmen gegeben, daß der N. N. überhaupt nicht in die Kategorie der Beamten zu ziehen sein dürfte, da er nur als Aufseher beim Chausseebau gegen einen monatlichen Lohn beschäftigt worden ist. Sodann hat er aber, selbst wenn er für einen Beamten geachtet werden könnte, dennoch an keinem Orte einen bleibenden Aufenthalt genommen, weil er, je nachdem der Chaussee-Bau vorrückte, immer von einem Orte zum andern gezogen ist ꝛc. (A. X. 1113. — 4. 121.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 27. Nov. 1830 an die K. Reg. zu Merseburg. Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häuser in einer Gemeinde-Flur nehmen an den Gemeinde-Rechten und Lasten Theil.

Es kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 18. Aug. d. J. erwiedert wird, keinem Zweifel unterliegen, daß die in der Flur einer Gemeinde angelegten Chaussee-Einnehmer- und Chaussee-Wärter-Häuser mit ihren Bewohnern zu der Gemeinde gehören, und eben so gut an den Vortheilen als den Lasten des Kommunal-Verbandes Theil nehmen müssen. Dies möge die K. Reg. denjenigen Gemeinden, in welchen darüber Zweifel erregt worden, bekannt machen, und ihnen anheimstellen, die Kommunal-Anlagen auch auf diese Chaussee-Etablissements mit zu repartiren, wogegen, im Falle eine darin wohnende Person Armen-Unterstützung braucht, dieserhalb auch auf die Gemeinde zurückzusehen ist.
(A. XIV. 784. — 4. 48.)

3) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 30. Aug. 1831 an die Ortsvorstände zu N. N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Merseburg. Chaussee-Wärter nehmen an den Rechten und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder Theil.

Die Beschwerde, welche die Ortsvorstände zu N. und N. mittelst Eingabe v. 17. v. M. über die angeordnete Aufnahme der in den Feldmarken der dortigen Gemeinden wohnenden Chaussee-Wärter in den Kommunalverband dieser Gemeinden erhoben haben, muß als unbegründet zurückgewiesen werden, indem die Chaussee-Wärter in jeder Hinsicht zur Gemeinde gehören, weshalb dieselben aber auch alle auf sie kommende Gemeinde-Anlagen mitbezahlen, auch alle Gemeindedienste, gleich anderen Gemeinde-Angehörigen in ähnlichen Verhältnissen, selbst verrichten, oder durch Stellvertreter verrichten lassen müssen, wogegen sie auch auf alle Vortheile des Gemeinde-Verbandes Anspruch haben.
(A. XV. 570. — 3. 34.)

4) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 29. Dec. 1831 an die Kommunal-Behörden zu Merseburg. Aufnahme der Chaussee-Wärter in den städtischen Armenverband.

Auf die Beschwerde der Kommunal-Behörden zu Merseburg v. 12. d. M. wegen der, der dortigen Stadt auferlegten Aufnahme der innerhalb ihrer Flur wohnenden Chaussee-Wärter in ihren Armenverband, kann nicht eingegangen werden; vielmehr muß es bei der von der K. Reg. dortselbst getroffenen Verf. sein Bewenden behalten, und es in Hinsicht der Chaussee-Wärter eben so gehalten werden, wie in Ansehung aller anderen Staatsdiener höheren oder niederen Ranges, welche, wie sie zu allen Lasten des Kommunal-Verbandes beitragen müssen, so auch Anspruch darauf haben, an dessen Vortheilen Theil zu nehmen.
(A. XV. 804. — 4. 59.)

5) C. R. der K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), der Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen (Rother) u. der Fin. (Gr. v. Alvensleben) v. 18. Mai 1836 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen. Armenbeiträge und Armenpflege der Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter und ihrer Hinterbliebenen.

Die in einigen der älteren Provinzen zur Sprache gekommenen Zweifel über die Armenpflege der Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter und ihrer Hinterbliebenen veranlassen uns, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die betr. Personen als Einwohner derjenigen Kommunen anzusehen sind, in deren Bezirk sie wohnen. Da nun das Recht eines Ortseinwohners, Almosen zu fordern, nach §. 12. Tit. 19. Th. II. des A. L. R. ein Korrelat der Pflicht ist, zu den Armensteuern beizutragen: so folgt daraus für die gedachten Chausseebeamten die Verbindlichkeit, zur Armenpflege mit beizutragen.

Die Höhe dieses Beitrages läßt sich indeß nicht allgemein bestimmen, sondern es müssen bei Abmessung desselben jedesmal die obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt werden; z. B. ob von einer Stadt oder vom platten Lande die Rede, ob der zu Besteuernde ein bloßer Tagelöhner oder Pächter, oder ein wirklicher Staatsdiener ist u. s. w.

Die K. Reg. kann daher für jetzt nur angewiesen werden, überall, wo sich in Ihrem Bezirk Chausseen befinden, in Absicht der dabei angestellten Personen den Armenverband, zu welchem sie gehören, festzustellen, und ihnen aufzugeben, ihre Beiträge dahin zu entrichten; wobei der K. Reg. überlassen bleibt, bei entstehendem Streite über die Höhe der zu leistenden Beiträge dieselben bei etwaniger Ermangelung spezieller Vorschriften nach billigem Ermessen festzusetzen. (A. XX. 438. — 2. 158.)

F. Pensionirung.

1) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) v. 10. Dec. 1830 an die K. Reg. zu Köln, und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund. Pensionirung der auf Kündigung angestellten Chaussee-Wärter.

In dem unterm 30. April 1825 Allerh. vollzogenen Pensions-Regl. ist bekanntlich §. 2 desselben die Bestimmung enthalten:

daß den auf Kündigung und nach bestandener Probezeit angestellten Beamten, sobald solche aus den ihnen übertragen gewesenen Stellen ausscheiden, aus dem Civil-Pensions-Fonds dasjenige gewährt werden soll, welches ihnen nach ihrem Militairverhältnisse zusteht, so wie sie auch nach Umständen und mit Rücksicht auf ihre Dienstleistungen zu einer höheren Gnaden-Pensions-Bewilligung bei des Königs Maj. in Vorschlag gebracht werden können.

Hiernach ist es nun allerdings außer Zweifel, daß ein auf Kündigung angestellt gewesener Wärter, in sofern er sich des Genusses der ihm früher bewilligten, oder ihm sonst nach seinem Militairverhältnisse zustehenden Gnaden-Pension durch pflichtwidrige Handlungen nicht verlustig gemacht hat, diese Pension nach treuer Dienstzeit aus dem Civil-Pensions-Fonds erwarten darf; keinesweges ist jedoch durch den Inhalt des fraglichen Paragraphen bestimmt worden, daß dergleichen Wärtern ein Anspruch auf das im §. 14. für Stellen, welche bloß mit mechanischen Verrichtungen bestehen, bewilligte Minimum von 60 Thlr. jährlich, zustehn, indem diese Bestimmung, wie auch im Eingange des §. 2. angedeutet ist, nur Anwendung findet bei Individuen, welche in Folge früherer Verhältnisse den Beitrag zum Pensions-Fonds geleistet, und deshalb Ansprüche auf Bewilligung einer Civil-Pension erlangt haben. Bei den auf Kündigung angestellten Wärtern ist dies nicht der Fall.

Es kann daher auch nur als irrthümlich angesehen werden, wenn die K. Reg. in ihrem Ber. v. 18. Okt. c. für den 39jährigen Wärter N. N., nachdem derselbe 15 Jahr im

Militair und 6 Jahr als Wärter gedient haben soll, und der im Kriege erhaltenen Wunden halber außer Stande ist, seinen der Kündigung unterworfenen Wärterdienst fortzusetzen, auf Bewilligung einer Pension sogar von 72 Thlr. jährlich anträgt.

Dieser Betrag kann mithin dem N. nicht gewährt werden; die K. Reg. hat vielmehr in künftigen ähnlichen Fällen sich darauf zu beschränken, anzuzeigen, welche Summe dem zu Pensionirenden nach seinem Ausscheiden aus dem Militair als Gnadengehalt zugestanden haben würde.

Nach der Bemerkung in der eingereichten Pensions-Nachweisung würde solches hinsichtlich des N. der von demselben bis zu seiner Anstellung als Wärter angeblich bezogene Gnadenthaler sein, worüber indeß die nähere Anzeige der K. Reg. noch erwartet wird.

Ob und welche Erhöhung dieses Betrages dem ausscheidenden Wärter wegen mehrjähriger vorzüglicher Ausübung seiner Pflichten zuzubilligen ist, wird dagegen in Folge obgedachter Allerh. Bestimmung und auf den Grund des dafür sprechenden Ber. der K. Reg. nicht unberücksichtigt bleiben. (A. XIV. 837. — 4. 96.)

2) C. R. der K. Chaussee-Verw. (Rother) v. 22. Jan. 1836 an sämmtl. K. Reg. Verfahren bei Anträgen auf Pensionirung von Beamten der Chaussee-Verwaltung.

Die auf Bewilligung von Pensionen, besonders für Chaussee-Wärter gerichteten Gesuche, wurden von den K. Reg. bisher im Laufe des Jahres, theils einzeln, theils zu unbestimmten Zeiten eingereicht, und dadurch zu öfteren Anträgen bei des Königs Maj. Anlaß gegeben. Um dies zu vermeiden, zugleich aber auch die einzelnen Anträge und außeretatsmäßigen Zahlungen zu vermindern, wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, künftig diese Anträge nur einmal im Jahre, und zwar zum 1. Juni jeden Jahres, begleitet mit einer besonderen Nachweisung und mit den vorgeschriebenen Belagsstücken, an mich einzusenden.

Bei der, der K. Reg. nicht unbekannten, Beschränktheit des Pensions-Fonds setze ich indessen voraus, daß die Pensions-Gesuche nur dann beantragt und unterstützt werden, wenn sich Dieselbe genügend davon überzeugt hat, daß der Pensions-Anspruch des betr. Individui völlig außer Zweifel ist, und fernere Beibehaltung desselben wegen Alters- und Körperschwäche im Interesse der Chaussee-Verw. nicht weiter gestattet werden kann.

Sollten besondere Umstände die sofortige Entlassung eines nachlässigen oder pflichtwidrig handelnden Wegewärters nothwendig machen, so kann zwar diese, so wie die Zahlung der einem solchen Individuo aus frühern Militair-Verhältnissen etwa zustehenden Kompetenz, in soweit solche der Allerh. Bestimmung gemäß, dem Civil-Pensions-Fonds zur Last fällt, unverweilt stattfinden, indessen hat mir die K. Reg. in einem solchen Falle zur weitern Bestimmung die erforderliche spezielle Anzeige zu machen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. B. Nr. 73.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 9. Nov. 1839 an sämmtl. K. Reg. Verwaltung und Verwendungs-Nachweis der Chaussee-Pensionen.

In Gemäßheit der, mit diesseitiger Zustimmung, von der K. Ober-Rechnungskammer unterm 19. Aug. 1837 angeordneten Nachweisung der aus dem Chaussee-Fonds fließenden Pensionen in der allgemeinen Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnung, wird es für nothwendig erachtet, hinsichtlich der Verwaltung und des Verwendungs-Nachweises der Chaussee-Pensionen, genau dasselbe Verfahren eintreten zu lassen, wie solches bei allen übrigen Civil-Pensionsfonds der zum Finanz-Min. gehörigen Abtheilungen stattfindet.

Unter Aufhebung aller dieserhalb für das Chaussee-Pensions-Wesen bisher bestandenen besonderen Vorschriften, wird die K. Reg. daher angewiesen, vom 1. Januar 1840 ab:

1) die Chaussee-Pensions-Nachweisung nicht mehr zum 1. Aug., sondern bald nach dem Jahresschluß, spätestens zum 1. Febr. jeden Jahres, zur Festsetzung hieher einzureichen. — Da jedoch die Soll-Ausgabe für das kommende Jahr bereits festgestellt ist, so bedarf es pro 1840 der Einreichung jener Nachweisung nicht mehr;
2) zur Deckung der zahlbaren Chaussee-Pensionen von der dortigen Hauptkasse künftig nur den wirklichen Bedarf von der General-Staatskasse, welche dieserhalb mit Anweisung versehen ist, abheben zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die Summe der festgesetzten Soll-Ausgabe erreicht wird oder nicht. — Es versteht sich daher von selbst, daß auch im Laufe des Jahres außer dem Etat bewilligten neuen Pensions-Raten, der General-Staatskasse in Aufrechnung gebracht werden, ohne daß es dazu besonderer Zahlungs-Ordres bedarf;
3) nach dem den C. Verf. v. 9. Nov. 1826 und 23. Juli 1828 beigefügten Schema quart. resp. zum 1. Febr., 1. Mai, 1. Aug. und 1. Nov., Zu- und Abgangs-Nachweisungen oder eine Vacat-Anzeige, mit einem summarischen Abschlusse von dem Zustande des Chaussee-Pensionsfonds einzureichen. — Der bisher in dem Abschluß

von den Chaussee-Aufsichtskosten aufzunehmen gewesene Pensions-Verwendungs-Nachweis, ist dagegen von 1840 ab fort zu lassen;

4) die Anträge auf Gnaden-Pensionen auch ferner nur einmal im Jahre, zum 1. Juni, einzureichen. Gesuche um Bewilligung der auf Grund des Pensions-Reglements zuzugestehenden Pensionen, oder Wiedergewährung von Kompetenzen aus früheren Militair-Verhältnissen herrührend, können dagegen zu jeder Zeit angebracht werden;

5) Wenn Pensionaire der Chaussee-Verwaltung ihren Wohnsitz aus dem dortigen Bezirk nach der Stadt Berlin verlegen, solche ferner nicht der Reg. zu Potsdam, sondern dem Vorsteher der hiesigen Min.-Baukom. zu überweisen, da dergleichen Individuen ihre Pensionsraten künftig aus der hiesigen Civil-Pensionskasse beziehen werden.

Die K. Reg. wird noch darauf aufmerksam gemacht, dahin zu sehen, daß der Chaussee-Pensionsfonds nicht mit dem Pensionsfonds für Handel, Gewerbe und Bauwesen vermischt, vielmehr als ganz für sich bestehend behandelt wird.

(A. XXIII. 914. — 4. 144.)

B.

Die Wegebaumeister.

1) Anweisung zur Dienstführung für die bei den Kunststraßen angestellten Beamten v. 6. April 1834 §§. 11—14[1]).

Wegebaumeister.

§. 11. Der Wegebaumeister führt die Aufsicht auf einen bestimmten ihm übergebenen Wege-Distrikt. Seine Anstellung erfolgt nach den bestehenden Vorschriften durch das Ministerium, welches den Umfang seiner Geschäfte und seinen Wohnsitz feststellt, nachdem die Reg. mit ihrem Gutachten gehört worden.

§. 12. Nach Uebernahme des Dienstes hat derselbe die vorhandenen Straßen-Karten an Ort und Stelle zu prüfen, nach dem Befunde zu berichtigen und zu ergänzen, oder die noch fehlenden nach und nach aufzunehmen. Ein Exemplar dieser Karten bleibt bei der betr. Reg., das andere wird an den Oberwege-Bauinspektor eingesandt. In denjenigen Regierungs-Bezirken, wo solche Beamte nicht angestellt sind, benutzt und bewahrt der Wegebaumeister diese Karte.

§. 13. Auch muß die Straße eine genaue Beschreibung aller Theile derselben, ihrer Gebäude, Brücken, Grabenprofile, Bäume, Geländer, Meilenzeiger u. dergl., also ein Straßen-Inventarium, wenn ein solches nicht vorhanden, aufgenommen, und jede vorkommende Abänderung am Schlusse eines Jahres darin nachgetragen werden.

Auch sind in diesem Inventarium die etwanigen Rechte und Verpflichtungen der Anwohner, soweit sie die Straßen betreffen, namentlich wegen der Grasnutzung in den Seitengräben, Räumung derselben, Unterhaltung der Brücken, Nutzung und Unterhaltung der Alleen rc. zu bemerken[2]).

§. 14. Der Wegebaumeister hat nachstehende Dienstpflichten, für deren treue Erfüllung er verantwortlich ist:

a) Im Allgemeinen muß er auf Erfüllung der Vorschriften, den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen betr., halten, und zur Abhülfe der bemerkten Mängel und Unvollkommenheiten in den der Reg. zu erstattenden Berichten, nöthigenfalls unter Beifügung von Zeichnungen, angemessene Vorschläge abgeben.

b) Die Aufträge der Reg. und des Wege-Bauinspektors hat er pünktlich zu vollziehen, und in Ansehung des Reg.-Bauraths die Bestimmung der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 23. Okt. 1817 §§. 42 und 48 zu beobachten.

c) Er muß seinen Bezirk, so oft es nöthig wird, wöchentlich aber wenigstens einmal bereisen. Die Anschläge zur Straßenunterhaltung für das nächste Jahr hat er so zeitig aufzustellen, daß sie bis zum 1. Okt. bei der Reg. eingehen (§. 26 seq.). Von den Arbeiten, welche in Verdingung ausgeführt werden sollen, und von denen, welche in Tagelohn geschehen, hat er die Kosten in den Anschlägen von einander zu trennen, und in letzteren auf unvorhergesehene Ausgaben Rücksicht zu nehmen. Sobald die Reg. die Anschläge genehmigt hat, wird er die öffentliche Licitation der zu verdingenden Arbeiten (in sofern

---

[1]) Da anzunehmen, daß diese Dienstanweisung sich in den Händen sämmtlicher speziell dabei betheiligten Beamten befindet, so sind die weitläuftigen dazu gehörigen Formulare der Raumersparung wegen nicht mit abgedruckt.

[2]) Ueber die Art und Weise der Aufnahme dieser »Straßen-Inventarien« ist eine spezielle Instruktion erlassen in dem C. R. des K. Fin. Min., Abth. für H., Fabr. u. Bauw. v. 15. Okt. 1839. (Acta des Fin. Min. IV. 12791.)

die Reg. nicht einen andern Beamten damit beauftragen möchte) abhalten. Der Betrag der in Tagelohn geschehenen Arbeiten wird bei einer benachbarten Kasse zu seiner Anweisung gestellt werden.

d) Der Zweck seines Strebens muß sein, mit möglichst vortheilhafter Benutzung und Anwendung des besten Materials die Kunststraße stets in untadelhaftem, gutem, vorschriftsmäßigem Stande zu erhalten.

e) Er ist befugt und verpflichtet, kleinen Mängeln sogleich abzuhelfen, wenn die Kosten dafür mit den ihm bewilligten Mitteln bestritten werden können. Die Anzeige von solchen kleinen Ausbesserungen geschieht in dem zu erstattenden Berichte. Größere Reparaturen, überhaupt die jährliche Unterhaltung der Kunststraßen seines Bezirks, sammt Allem, was dazu gehört, muß er veranschlagen, und den Anschlag unmittelbar bei der Reg. oder mittelbar durch den Wege- und Oberwege-Bauinspektor — wenn ein solcher vorhanden — bei derselben einreichen.

Der Wegebaumeister ist verpflichtet, diesem Vorgesetzten dergleichen Anschläge, und so auch alle sonstige Bau- und Reparatur-Entwürfe im Concept vorzulegen, damit derselbe nöthige Abänderungen anordnen könne, welchen der Wegebaumeister Folge zu leisten hat.

f) Alle Bauwerke an der Kunststraße, als Brücken, Durchlässe ꝛc. und die Bepflanzung der Straße, der Baumschulen und Sandschollen, muß er oft nachsehen, und die Bestimmungen genau beobachten, welche dieserhalb im zweiten Theil der Anweisung zur Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen ertheilt worden sind.

g) Die Vorfluthsgräben hat er wenigstens monatlich, außerdem aber nach starken und anhaltenden Regengüssen und beim Abgang des Schnees nachzusehen, um die gefundenen Mängel, dem zweiten Theil der Anweisung gemäß, herstellen zu lassen. Sind die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der Vorfluthsgräben verpflichtet und zeigen sich dabei säumig, so hat er sie zu erinnern, und erforderlichenfalls bei dem Kreislandrath auf die nöthigen Zwangsmaßregeln ohne Verzug anzutragen.

h) In gleicher Art hat er zu verfahren, wenn bei hohem Schnee Hohlwege vor Einfahrten in Ortschaften oder andere Straßentheile so verschüttet werden, daß die Fahrt beschwerlich wird.

i) Er hat auf Erfüllung der den Wegewärtern auferlegten Verpflichtungen, auf rechtzeitige Verrichtung der vorgeschriebenen Arbeiten, und auf Ordnung in der Dienstführung der Wärter zu halten. Er muß dieselben über ihre Arbeit gehörig an Ort und Stelle belehren, und auf jeder Bereisung von den Vorfällen in der Abtheilung und von dem, was die Wärter in jeder Art an Arbeit verrichtet haben, genaue Kenntniß sich verschaffen. Zu diesem Zweck, und um auch seinen Vorgesetzten die Gewißheit zu verschaffen, daß er die Bereisung der Straßen vorschriftsmäßig vornimmt, hat der Wegebaumeister die Arbeitsberichte der Wegewärter (§. 7.), so oft er sie revidirt, zu bescheinigen. Nach Ablauf von 14 Tagen sammelt der Wegebaumeister diese Arbeitsberichte, vergleicht sie mit den von ihm nach §. 14. Litt. n. zu führenden Nachweisungen, und legt sie dem Wege- oder Oberwege-Bauinspektor vor, oder verwahrt sie selbst, wenn ein solcher nicht vorhanden ist. Damit aber ein Wegewärter nicht in Abrede stellen könne, daß ihm irgend eine Verrichtung oder Arbeit von dem Wegebaumeister ausdrücklich aufgegeben worden, so hat letzterer jedem Wegewärter ein Ordrebuch von etwa einigen Bogen stark zu behändigen, und in demselben jedesmal, wenn auch nur mit Bleistift, zu notiren, welche Anweisungen dem Wärter mitgetheilt worden sind. Bei nächster Bereisung wird angemerkt, ob die Anweisung befolgt worden ist oder nicht. Es ist darauf zu halten, daß der Wegewärter dieses Ordrebuch auch stets bei sich führe. Der Wegebaumeister ist befugt, nachlässige und ungehorsame Wärter in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 15 Silbergroschen zu nehmen, wenn seine Verweise ohne Erfolg geblieben sind, und ermächtigt, die von den Wegewärtern versäumten Arbeiten auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

k) Von den den Wärtern auferlegten Ordnungsstrafen hat er der Reg., unter Beifügung der darüber aufgenommenen Protokolle, monatlich Anzeige zu machen. Von größeren Vergehen, welche Untersuchungen erfordern, hat er aber nach vorläufiger Ermittelung des Thatbestandes sogleich Anzeige zu machen.

l) Ueber die Dienstführung eines jeden Wegewärters hat der Wegebaumeister ein fortlaufendes Aktenstück zu führen, in welches die Mißbilligungen, Verweise und Strafen, die sich der Wärter zugezogen, regelmäßig eingetragen, Vorstellungen und Ermahnungen, die an ihn ergangen sind, durch seine eigene Unterschrift bestätigt, und die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen aufbewahrt werden. Nicht minder sind darin die lobenswerthen Handlungen des Wärters zu vermerken.

m) Der Wegebaumeister ist befugt, Tagelöhner und Verdingarbeiter anzunehmen, und von denselben die genehmigten Arbeiten auf der Straße und an den dazu gehörigen Bauwerken unter Aufsicht der Wegewärter ausführen zu lassen; er bescheinigt die Listen und Rechnungen, und weiset die Baukasse zur Zahlung an die Empfangsberechtigten an,

darf sich aber weder mit dieser Auszahlung selbst befassen, noch an Verdingsarbeiten, Lieferungen, Fuhren u. dergl. irgend einen Antheil nehmen.

n) Von den in jeder Arbeitsabtheilung abgelieferten, zugerichteten und verbrauchten Materialien muß er in genauer Kenntniß sich erhalten, übersichtliche Listen in tabellarischer Form nach dem beiliegenden Schema darüber führen, dieselben auf Erfordern dem Regierungs- und Baurath, oder dem Wege- oder Oberwege-Bauinspektor bei deren Bereisungen vorzeigen, und monatlich Extrakte daraus der Reg. überreichen. Eben so werden nach den beiliegenden Schematen Listen geführt, und Extrakte daraus über die Lohn- und Verdingsarbeiter und über die angewiesenen Zahlungen eingereicht.

o) Die Vorrathshaufen der angelieferten Materialien ist er verpflichtet, selbst nachzumessen, und solche in seiner Gegenwart von dem Wegewärter mit Weißkalk bezeichnen zu lassen.

p) Nach Maßgabe der Vorschriften zu b. dieses §. ist er dafür verantwortlich, daß ein hinlänglicher Vorrath von zugerichtetem Material immer vorhanden sei, muß die Lieferanten und Steinarbeiter mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten.

q) Er muß die Steinbrüche und Kiesgruben seines Distrikts oft bereisen, und neue Brüche oder Gruben, welche taugliches Material liefern können, der Straße so nahe wie möglich aufsuchen. Die gefundenen Proben hat er dem Regierungs- und Baurathe oder dem Wege- oder Oberwege-Bauinspektor zuzusenden, damit bei Anlieferung der Materialien, die in der Regel dem Mindestfordernden nach vorheriger Licitation oder Submission überlassen werden muß, darauf Rücksicht genommen werden kann. Insbesondere wird ihm zur Pflicht gemacht, eine Sammlung von allen Gattungen Materialien seines Dienstbezirks, welche zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen gebraucht werden oder gebraucht werden können, in seiner Behausung gehörig bezeichnet vorräthig zu halten.

r) Er muß die Sandschollen, welche zum Holzanwuchse bedeckt, besämt oder bepflanzt sind, beobachten, für ihre Bewährung und dafür sorgen, daß sogleich jede Blöße mit Sandgräsern oder Pflanzstämmen ꝛc. gedeckt werde.

s) Er hat ferner die Aufsicht über die Werkzeuge der Wegewärter und Hülfsarbeiter und muß für deren sichere Unterbringung sorgen, und über den Zu- und Abgang derselben ein Inventarium führen, in welchem jeder Wärter sein Conto erhält. Die Werkzeuge müssen immer vollständig gehalten, und unbrauchbar gewordene entweder wieder hergestellt oder öffentlich verkauft werden.

t) Er ist verpflichtet, ein Journal über die eingegangenen Verf. der vorgesetzten, und Schreiben der coordinirten Behörden, so wie über Anzeigen seiner Untergebenen, und ein anderes über seine Dienstreisen zu führen. Beide muß er auf Verlangen dem Regierungs- und Baurathe bei seinen Bereisungen vorlegen.

u) Auch ist es nothwendig, daß er mit der Erhebungsart der Wegegelder sich bekannt mache, um, wenn ihm Aufträge, diesen Gegenstand betr., ertheilt werden, hinlänglich von denselben unterrichtet zu sein, und Unordnungen, welche zu seiner Kenntniß gelangen, anzeigen zu können.

v) In solchen Reg. Bez., in welchen keine Wege- oder Ober-Wegebau-Inspektoren angestellt sind, ist der Wegebaumeister verpflichtet, sich allen denjenigen Aufträgen, Arbeiten und Verrichtungen zu unterziehen, welche in der nachfolgenden Dienstanweisung dem Wege- oder Oberwege-Bauinspektor §§. 25. 26. 27. 29. und 30. zugetheilt worden. Auch hat der Wegebaumeister das in den übrigen Paragraphen bestimmte Disciplinarverhältniß zu beobachten.

2) Ueber die Aufstellung der Verwendungspläne zur Unterhaltung der Kunststraßen sind ausführliche Instruktionen[1]) in nachstehenden Min.-Erlassen ertheilt worden[2]):

a) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen v. 16. August 1834. (Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauwesen, sign.: Chausseebau-Sachen, specialia. B. Abth. I. Fach 1. Nr. 7. Vol. I.);

b) C. R. derselb. Behörde v. 19. Jan. 1836 (in denselben Akten);

c) C. R. des K. Fin. Min. v. 30. Juni 1837 (in denselb. Akten, Vol. II.);

---

[1]) Da vorausgesetzt werden darf, daß diese Instruktionen, nebst den dadurch eingeführten weitläuftigen Schematen, sich in den Händen der betr. Beamten befinden, so sind solche zur Raumersparung nicht abgedruckt worden.

[2]) Vergl. auch über die Einsendung der Kostenrechnungen über Chausseebauten und Reparaturen die C. R. des Chefs der Chaussee-Verwaltung (Rother) v. 16. Febr. u. 9.|10. Dec. 1836. (Ann. XX. 1016. u. 1017.)

d) C. R. desselb. Min. v. 26. Dec. 1838 (in denselb. Akten);
e) C. R. desselb. Min. v. 25. Sept. 1843.
(Acta des Fin. Min., Abth. für H., Fabr. u. Bauwesen, IV. 16026.)

3) Ueber die Verpflichtung der Wegebaumeister zur Haltung eigenen Fuhrwerks oder eines Reitpferdes, vergl. C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen v. 7. Febr. 1835 und C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. v. 9. Jan. 1853.
(A. XIX. 492. — 2. 134. u. Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 35. Nr. 19., s. oben Tit. I., Unterabth. II., sub I., B., BB., ad b. S. 159. u. 160.)

C.

Die Wege- oder Ober-Wege-Bau-Inspektoren.

1) Anweisung zur Dienstführung für die bei den Kunststraßen angestellten Beamten, v. 6. April 1834. §§. 15—30.

Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor [1]).

§. 15. Da, wo ein Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor angestellt ist, haben die Wegebaumeister denselben als ihren nächsten Vorgesetzten zu betrachten, ihre Berichte und Anzeigen, in sofern von rein technischen Angelegenheiten die Rede ist, an ihn zu richten, sonst aber die Berichte und Anzeigen an die Reg., mittelst Umschlag ihm zur weiteren Beförderung zu übersenden.

§. 16. Der Wirkungskreis des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors erstreckt sich vornehmlich auf die Sorge für zweckmäßige Instandsetzung, Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen im ganzen Umfang des Reg. Bez., in soweit die Kosten derselben ganz oder theilweise aus öffentlichen Fonds bestritten werden; einschließlich jedoch derjenigen Straßenstrecken und Brücken, welche von Kommunen oder Privaten unterhalten werden, und in der Richtung der Kunststraße liegend, als Theile derselben zu betrachten sind.

§. 17. Der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor hat daher die spezielle Aufsicht über die beim Straßenbau angestellten Beamten aller Klassen zu führen, wohin namentlich die Wegebaumeister, Wegewärter und Wegegeldeinnehmer gehören; letztere jedoch nur insoweit, als sie durch die ihnen ertheilte Dienst-Instruktion zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind.

§. 18. Die ihm untergeordneten Beamten müssen seinen Anordnungen und Aufträgen unbedingte Folge leisten. Findet ein Wegebaumeister erhebliche Bedenken dagegen, so darf er die angeordnete Maßregel zwar nicht suspendiren, seine abweichende Meinung aber unter Anführung der Gründe der Reg. darlegen. Der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor hat die untergeordneten Beamten fleißig an ihren Amtsverrichtungen zu kontrolliren, und über die pünktliche Befolgung der ihnen ertheilten Dienstvorschriften strenge zu wachen. Ordnungswidrigkeiten hat er sofort zu rügen, säumige Beamten, jedoch mit Ausnahme der Wegebaumeister, nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 Thaler, oder dadurch, daß er die Arbeiten auf ihre Kosten ausführen läßt, zu ihrer Pflicht anzuhalten, bei Vergehen der Wegebaumeister aber auf Festsetzung einer angemessenen Ordnungsstrafe bei der Reg. anzutragen, im Wiederholungsfalle und bei größeren Vergehen hingegen, welche Untersuchungen fordern und härtere Strafen nach sich ziehen, zuvor den Thatbestand zu ermitteln, damit von der Reg. das Weitere verfügt werden kann.

§. 19. Ueber die dienstliche und moralische Führung sämmtlicher ihm untergeordneten Beamten hat er fortlaufend Notiz zu führen, die ertheilten Rügen oder ergangenen Ordnungsstrafen mit Bezugnahme auf die Strafverfügungen zu vermerken und am ersten Januar jeden Jahres eine Konduiten-Liste nach der bestehenden Vorschrift einzureichen.

§. 20. Er ist befugt, den Wegebaumeistern einen achttägigen Urlaub zu bewilligen. Auf längere Zeit muß der Urlaub von der Reg. erbeten werden, das Gesuch jedoch durch den Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor gehen.

§. 21. Außer der ihm vorstehend beigelegten Disciplinargewalt umfaßt die Wirksamkeit des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors in der Regel allein das Technische des Wegebaues. Die Besorgung des administrativen und ökonomischen Theils geschieht, einzelne ihm von der Reg. ertheilte Aufträge ausgenommen, durch die Wegebaumeister.

---

[1]) Die von dem K. Min. des J. unterm 13. Nov. 1829 für den Ober-Wege-Bau-Inspektor des Arnsberg'schen Reg. Bez. ertheilte Dienst-Instruktion (A. XIII. 933. — 4. 113.) ist hierdurch für beseitiget zu erachten.

§. 22. Für zweckmäßige Ausführung neuer und gute Unterhaltung der schon bestehenden Kunststraßen, mit möglichst vortheilhafter Benutzung und Anwendung des besten Materials jeder Gegend, ist er verantwortlich. Alle diesfällige Anlagen und Arbeiten stehen unter seiner Anordnung und Leitung. Zur Abstellung von Mängeln, wenn dadurch der alljährlich bewilligte Unterhaltungs-Fonds nicht überschritten und also neue Bewilligungen nicht nöthig gemacht werden, ist er ohne Anzeige befugt. Was zu thun ist, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen ihm die Umstände an die Hand geben.

§. 23. Alle Verfügungen der Reg., die das Technische des Straßenbaues betreffen, ergehen entweder direkt an den Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor, oder werden ihm mittelst Umschlags zu seiner Einsicht und Beförderung an den betreffenden Baubeamten zugefertiget.

Die nach §. 16. von den Wegebaumeistern unter Umschlag an ihn eingehenden Berichte hat er, mit seinem legi und den erforderlichen Bemerkungen versehen, unverzüglich der Reg. einzusenden.

§. 24. Der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor hat geflissentlich dahin zu wirken, daß das Schreibwerk möglichst vereinfacht und die Thätigkeit der Wegebaubeamten überall auf nützliche Wirksamkeit und fleißige Bereisung der Straßen gerichtet werde.

§. 25. So oft er eine mehrtägige Reise antritt, hat er den betr. Reg. und Baurath davon zu benachrichtigen und diejenigen Aufträge entgegen zu nehmen, zu deren Ertheilung derselbe nach der Dienstanweisung für die Reg. befugt ist.

Sämmtliche, seiner Aufsicht anvertraute Straßen muß der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor wenigstens regelmäßig zweimal im Jahre bereisen, und zwar das erstemal nach Abgang des Frostes, spätestens im Monat März und Anfangs April, um sich von dem Zustande der Straßen in allen ihren Theilen und daran entstandenen Schäden zu unterrichten, und zu deren Wiederherstellung sofort die erforderlichen Anstalten zu treffen; das anderemal im Laufe des Juli und August, um die Quantität und Qualität des gelieferten Unterhaltungsmaterials zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob die Unterhaltungsarbeiten auf den Straßen tüchtig und der Vorschrift gemäß eingeleitet oder ausgeführt werden.

Bei dieser Bereisung hat er Behufs Aufstellung der Straßen-Unterhaltungsanschläge für das nächste Jahr, alle Materialien zu sammeln, und die Wegebaumeister mit Anweisung zur Ausarbeitung derselben zu versehen.

Die in der Ausführung begriffenen Neu- und Reparatur-Baue hat der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor nicht allein auf seinen periodischen Reisen zu revidiren, sondern muß sich zu diesem Zweck auch außerdem nach allen Punkten hinbegeben, so oft seine Gegenwart erforderlich ist.

§. 26. Neubaue, Umbaue und andere wichtige Verbesserungen muß er nach den Umständen entweder selbst veranschlagen, oder unter seiner speziellen Leitung durch die Wegebaumeister veranschlagen lassen. Im ersteren Falle haben die Wegebaumeister die Vorarbeiten nach seiner Anleitung zu liefern, im zweiten hat er die Revision der Anschläge vor deren Einreichung an die Reg. vorzunehmen. Bei Bauausführungen dieser Art ist auf die Anstellung eines Bau-Kondukteurs, zur Führung der speziellen Aufsicht, Rücksicht zu nehmen.

§. 27. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres müssen sämmtl. Anschläge über Verbesserung und Unterhaltung der Straßen der Reg. durch den Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor eingereicht werden, damit noch vor dem Eintritt des Winters die Bewilligung der Kosten erfolgen und die Lieferung der Materialien zur rechten Zeit stattfinden kann. Die von den Wegebaumeistern gefertigten Spezial-Etats und Kostenanschläge über die Unterhaltung muß er revidiren, nöthigenfalls auch umarbeiten und mit einer Hauptübersicht der Reg. vorlegen.

Um durch dergleichen Umarbeitungen und wesentliche Abänderungen die Reinschriften der Anschläge nicht zu sehr zu verdunkeln, ferner um nicht geschehen zu lassen, daß die im gesammten Reg. Bez. angestellten Wegebaumeister übertriebene Unterhaltungskosten veranschlagen, die nicht gewährt werden können, kann der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor die Vorlegung jener Anschläge, überhaupt aller Entwürfe im Konzept von den Wegebaumeistern fordern, die er dann entweder gut heißt, oder ganz oder theilweise verwirft und in letzterem Falle von dem Wegebaumeister selbst abändern läßt.

§. 28. Am Schlusse jedes Quartals hat der Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektor der Reg. Rapporte über den Stand und Fortgang der Straßenunterhaltung und der Neubaue einzureichen. Außerdem erstattet er der Reg. am Schlusse des Jahres einen Hauptbericht über den Zustand aller Straßen.

§. 29. Außer dem, zu seinem engeren Geschäftskreise gehörigen technischen Betriebe muß jedoch auch die Aufmerksamkeit des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors auf das Administrative und Oekonomische gerichtet sein. Er hat in dieser Hinsicht wahrgenommenes zweckwidriges Verfahren seiner Untergebenen sofort abzustellen, seine Bemerkungen

über Verbesserungen der Reg. mitzutheilen und insbesondere darauf zu halten, daß Lieferungstermine zur rechten Zeit angeordnet, die Lieferungen in angemessenen Abtheilungen ausgeboten und die Kontraktsbedingungen von beiden Seiten gewissenhaft erfüllt werden.

Auch die Straßenpolizei darf ihm nicht fremd bleiben, zu deren richtiger Handhabung er die Wegebaumeister, Wärter und Einnehmer anzuhalten und mit Belehrung zu versehen hat.

§. 30. Die Reg. ist befugt, wenn sie es für nöthig erachtet, ihm auch in allen administrativen Angelegenheiten des Wegebaues Aufträge zu ertheilen. Auch soll sie überhaupt nicht beschränkt sein, sich des Wege- oder Ober-Wege-Bauinspektors blos für die Staatsstraßen zu bedienen, sondern er ist verpflichtet, sich allen von ihm verlangten Berichtserstattungen, Besichtigungen und Untersuchungen in Betreff des Wegebaues, auch wenn der Gegenstand das Staats-Interesse nur mittelbar betrifft, ohne besondere Remuneration zu unterziehen.

2) Ueber die Verpflichtung der Wege- und Ober-Wege-Bauinspektoren zur Haltung eigenen Fuhrwerks oder eines Reitpferdes, vergl. C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen v. 7. Febr. 1835 u. C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. v. 9. Jan. 1853.

(A. XIX. 492. — 2. 134. u. Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 35. Nr. 19., s. oben Tit. I., Unterabth. II., sub I., B., BB., ad b. S. 159. u. 160.)

D.

Die Chausseegeld-Empfänger (Einnehmer).

A. Anstellung und Regulirung des Diensteinkommens.

1) Vergl. C. R. des K. Min. des J. u. d. Fin. v. 19. Nov. 1827.

(A. XI. 884. — 4. 13., s. oben Abschn. I., S. 23 ff.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 28. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Stettin. Besetzung der Chausseegeld-Empfangsstellen.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 24. Nov. pr., daß Chausseegeld-Empfangsstellen, besonders, um die Empfänger bei eintretenden Gelegenheiten zu vortheilhaften Verpachtungen, oder wenn sonstige Umstände es räthlich machen, jeder Zeit entlassen zu können, nur auf Kündigung besetzt werden. Außerdem ist mit Verwaltung solcher Stellen nur eine im Ertrage unsichere und häufig zur Subsistenz nicht ausreichende Tantieme verbunden. Diese Verhältnisse machen es nöthig, zu Chausseegeld-Empfängern nur pensionirte Beamte, oder Militairpersonen zu wählen, welche dadurch, daß sie im Genusse der Pension neben der Tantieme verbleiben, einen angemessenen Zuschuß zu der letztern erhalten, und welche nicht in Verlegenheit gerathen, wenn sie entlassen werden müssen rc. rc.

(A. XXII. 210. — 1. 201.)

3) C. R. des K. Fin. Min. v. 30. April 1838. Tantieme für durch die Chausseegeld-Empfänger geleistete Zahlungen.

Aus Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sich die meisten Chausseegeld-Empfänger befinden, und durch welches sie sich von den Rendanten anderer K. Kassen unterscheiden, habe ich beschlossen, das in einigen Provinzen ihnen schon gemachte Zugeständniß allgemein zu machen und hierdurch festzusetzen:

daß von denjenigen Straßenbau-Zahlungen, welche sie aus Summen leisten, die ihnen von andern Kassen zu diesem Behufe überwiesen werden, ihnen eine Remuneration von Einem Prozent, ohne Unterschied, wie hoch sich die Summe der gezahlten Beträge beläuft, bewilligt werde. Für Zahlungen, die sie aus dem Einkommen ihrer Empfangsstelle bewirken, ohne Unterschied, ob sie blos mit der Hebung des Chausseegeldes oder auch anderer Königl. Einkünfte beauftragt sind, gebührt ihnen keine Remuneration.

Zu ordnungsmäßiger Anwendung dieser Bestimmung hat die K. Reg. sich mit dem Prov. Steuer-Direktor in Kommunikation zu setzen, um zu erfahren, auf welche Bestände und zu welcher Zeit Sie bei jedem Einnehmer rechnen kann. Reichen diese zu der, durch den Einnehmer zu bewirkenden Zahlung nicht hin, so daß ihm ein baarer Zuschuß gemacht werden muß, so hat die K. Reg. von dessen Betrage und dem Zeitpunkte der Uebersendung den Prov. Steuer-Direktor in Kenntniß zu setzen.

Alle Beläge über geleistete Straßenbau-Zahlungen, dieselben mögen aus gewöhnlichen Einnahmen oder Zuschüssen geleistet sein, liefert der Einnehmer an diejenige Kasse ab, an welche er seine Einnahmen abzuführen hat, und diese hat sich mittelbar oder unmittelbar mit der Reg. Hauptkasse deshalb zu berechnen.

Damit theils die Chausseegeld-Empfänger nur auf ein einfaches Zahlungs-Geschäft von geringem Umfange beschränkt bleiben, theils die Kosten der Remuneration nicht ohne Noth erhöht werden, hat die K. Reg. streng darauf zu halten, daß ihnen nur solche Zahlungen aufgetragen werden, deren Empfänger in der Nähe wohnen, und von denen theils wegen ihrer Verhältnisse, theils wegen Geringfügigkeit des Objekts nicht füglich verlangt werden kann, daß sie sich zu einer entfernteren Kasse begeben. Als solche Zahlungen sind die Gehälter der Chaussee-Aufseher und Wärter, die Löhnungen der Tagearbeiter zu betrachten. Zahlungen für Lieferungen sind in der Regel ausgeschlossen, und unbedingt, wenn sie 25 Thlr. übersteigen.

Der Chausseegeld-Empfänger kann nicht genöthigt werden, seine Empfangsstube Behufs solcher Zahlungen zu verlassen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV. b. Nr. 1110. u. III. Nr. 18,149.)

4) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 27. Aug. 1846 an sämmtl. K. Reg. und Prov.-Steuer-Dir. Zahlungen aus den Kassen der Chaussee-Geldeinnehmer für die Herbeischaffung von Chaussee-Unterhaltungs-Materialien und die davon zu gewährende Tantieme.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. Nov. d. J. das Gesuch des Chausseegeld-Erhebers N. zu N. um Niederschlagung der defektirten Tantieme betr., eröffnet, daß der Schlußsatz der C. V. v. 30. April 1838[1]) nur eine Vorschrift für diejenigen Beamten ist, denen die Anweisung auf die Kassen der Chausseegeld-Einnehmer zusteht. Diese sollen die für Lieferungen zu zahlenden Beträge, wenn sie 25 Thlr. übersteigen, nicht von dem Chausseegeld-Empfänger zahlen lassen, sondern auf eine andere K. Kasse anweisen. Hat aber einmal der Einnehmer solche Beträge gezahlt, und konnte er die Zahlung aus dem Einkommen der Empfangstelle nicht bewirken, so ist ihm unbedenklich auch 1 Prozent Tantieme zu gewähren. Wenn also in dem vorliegenden Falle Jemand in Anspruch genommen werden sollte, so würde es der Wegebaumeister, welcher die Zahlungen angewiesen hat, sein müssen; indessen sind in der C. V. unter Lieferungen nur die auf schriftlichen Verträgen beruhenden Lieferungen gemeint, da den Grundbesitzern in der Nähe der Chaussee, welche, ohne an Zeit und Maaß streng gebunden zu sein, Unterhaltungs-Material zur Chaussee herbeischaffen, nicht zugemuthet werden sollte, Beträge selbst über 25 Thlr. aus entfernten K. Kassen zu erheben.

Die K. Reg. hat die betr. Bau- und Steuerbeamten, so wie Ihre Hauptkasse, von dieser Erläuterung der gedachten C. V. in Kenntniß zu setzen und den rc. N. zu bescheiden.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 182. Nr. 268.)

5) C. R. des K. Gen. Dir. der Steuern (v. Pommer-Esche) v. 14. Aug. 1849 an sämmtl. K. Prov.-Steuer-Dir., resp. Reg. Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegeld-Erheber.

Nach der C. V. v. 18. Mai 1843 (Min. Bl. S. 174.) soll das Tantieme-Einkommen der Chausseegeld-Erheber, namentlich bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen und bei der jedesmaligen Etatsaufstellung, einer besondern Prüfung unterworfen und die Abänderung der bestehenden Prozentsätze, wo solche nöthig erscheint, in Antrag gebracht werden.

Ew. Hochw. werden indessen ermächtigt, die Abänderung der Tantieme für Chausseegeld-Erheber sowohl, als auch die Feststellung des Prozentsatzes bei neu errichteten oder verpachtet gewesenen Hebestellen, fortan ohne vorgängige Anfrage zu bewirken, so lange die Tantieme die in der Verf. v. 12. Sept. 1828 bestimmten Gränzen innehält.

Zur Regulirung des Diensteinkommens derjenigen Chausseegeld-Erheber, welche Pension oder sonstiges Nebeneinkommen zu beziehen haben, sind nach Anleitung der C. V. v. 26. Aug. 1832 (Min. Bl. 1848. S. 339.) fernerhin Vorschläge zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 233. Nr. 335.)

6) R. des K. Gen. Dir. der Steuern (v. Pommer-Esche) v. 6. Jan. 1850 an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Besetzung der Chausseegeld-Hebestellen und Diensteinkommen der Chausseegeld-Erheber.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 29. Sept. v. J. wegen Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegeld-Erheber, daß für erledigte Chausseegeld-Hebestellen, ohne Rücksicht auf ihren Ertrag, der Regel nach zunächst pensionirte Aufsichtsbeamte oder Gensdarmen rc. gesucht werden müssen, welche in der Pension einen Zuschuß zu der Remuneration für den Chausseegeldempfang beziehen und nicht hülflos dastehen, wenn ihnen ihr Amt wegen Verpachtung der Barriere oder aus andern Gründen gekündigt werden muß.

---

[1]) Vergl. vorstehend ad 3.

Es ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen, daß unter Umständen auch andere Personen als Pensionaire, namentlich Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts als Chausseegeld-Erheber untergebracht werden können; indessen sind dergleichen Personen nur in den einträglicheren Hebestellen anzustellen, deren Ertrag mit der dem Erheber zu gewährenden Remuneration in einem angemessenen Verhältnisse steht, so daß solche Hebestellen, für welche ihres geringen Ertrages wegen keine annehmbaren Pachtgebote zu erlangen sind, oder in denen ein Beamter ohne Nebeneinkommen rechtschaffen nicht würde bestehen können, ausschließlich nur mit Pensionsempfängern zu besetzen sind.

Was die Höhe des Einkommens angeht, welches einem Chausseegeld-Erheber — sei es mit oder ohne Zuschuß aus der Pension — mindestens zu gewähren ist; so läßt sich darüber eine, für alle Fälle maaßgebende Vorschrift nicht wohl ertheilen, indem es dabei auf die individuellen Verhältnisse des Erhebers, namentlich auf den Familienstand desselben, so wie darauf ankommt: ob bei der Stelle ein dem Staate gehöriges Chausseegeld-Empfangslokal und eine Dienstwohnung vorhanden, ob Garten- und Ackerland zum Dienstetablissement gehören oder ob wenigstens Gelegenheit vorhanden ist, solches nahebei billig zu pachten, ferner ob die Hebestelle in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfes liegt, wie die ersten Lebensbedürfnisse im Preise stehen u. s. w. Als Verwaltungsgrundsatz wird jedoch im Allgemeinen angenommen, daß ein Chausseegeld-Erheber ohne zahlreiche Familie, neben der freien Wohnung und dem Oelgelde, wenigstens ein Einkommen von 144 Thlrn. jährlich haben müsse, und es kann in dem Falle, wenn die Einnahme einer Hebestelle soweit herabsinkt, daß die Tantieme den Betrag von monatlich 12 Thlrn. nicht erreicht, ein Zuschuß bis zu diesem Betrage gezahlt und bei den Ausgaben aus dem Chausseegelde verrechnet werden. Was die höchstens zu bewilligende Tantieme von der Brutto-Einnahme angeht, so darf solche in keinem Falle 30 Prozent der letztern übersteigen.

Auf Ortseinwohner, denen in Ermangelung eines andern Hebelokals der Chausseegeldempfang ausnahmsweise übertragen ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 17. Nr. 23.)

B. Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Amt.

AA. Rechte.

a) Dienstwohnungen.

C. R. des K. Fin. Min. v. 2. April 1841 an sämmtl. Prov.-Steuer-Dir. Miethsabzug derjenigen Zoll- und Steuerbeamten, denen die Erhebung von Chausseegefällen übertragen und damit zugleich Dienstwohnung in einem Chausseehause überwiesen wird.

Wenn solchen Zoll- und Steuerbeamten, welche entweder blos Gehalt oder außerdem Tantieme beziehen, die Erhebung von Chausseegefällen übertragen und damit zugleich Dienstwohnung in einem Chausseehause überwiesen wird, so ist ihnen für letztere der gewöhnliche Miethsabzug von 5 Prozent ihres Gesammt-Diensteinkommens zu machen; wo dies aber bis jetzt nicht geschehen ist, kann es dabei, bezüglich der gegenwärtigen Inhaber der Stellen, bewenden, so, daß der Abzug erst bei dem Nachfolger eintritt.

Ew. ꝛc. wollen hiernach ꝛc. verfahren lassen.
(Centralbl. d. Fin. Min. 1841. S. 90. Nr. 35., Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 101. Nr. 140.)

b) Dienstliche Korrespondenz und deren Portofreiheit.

1) Gen. C. des K. Gen.-Postamts v. 17. April 1829 an sämmtl. Postanstalten.

ꝛc. 6) Die Chausseegeld-Einnehmer, welche Hebestellen für K. Rechnung verwalten, können Dienst-Korrespondenz und Gelder an ihre vorgesetzten Behörden auch ohne Amtssiegel portofrei absenden, wenn die Adressen dieser Sendungen mit dem Abdruck des schwarzen Tagesstempels der Hebestelle und neben der Rubrik: »herrschaftliche Chausseesachen« mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Einnehmers versehen sind.

Die betr. Chausseegeld-Empfänger sind Seitens der K. Gen. Verw. der Steuern angewiesen worden, den Postanstalten, an welche sie ihre Dienst-Korrespondenz ꝛc. abgeben, ihre Namens-Unterschrift, Behufs der Vergleichung ihres Namenszuges auf den Dienstschreiben, zuzustellen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sendungen derjenigen Einnehmer, welche die Chaussee-Gefälle als Pächter für ihre eigene Rechnung erheben, an dieser Begünstigung keinen Theil haben, und diese ihre gemeinsame Korrespondenz und andere Sendungen portopflichtig empfangen und absenden müssen. (A. XIII. 268. — 2. 42.)

2) C. R. des K. Gen.-Postamts v. 5. Mai 1832 an die Postanstalten in

der Provinz Sachsen. Beförderung der Dienst=Korrespondenz der Chausseegeld=Einnehmer.

Die Chausseegeld=Hebestellen liegen größtentheils ganz isolirt, wodurch den Erhebern die Gelegenheit entzogen wird, ihre Dienst=Korrespondenz durch die Post zu befördern. Dieser Umstand hat der Steuerbehörde zu dem Antrage Veranlassung gegeben, die Dienst=Korrespondenz der Chausseegeld=Einnehmer durch die Schirrmeister und Postillone der vorbeifahrenden Posten an den Barrieren bestellen zu lassen.

Die Postanstalten, in deren Bereich isolirte Chausseegeld=Hebestellen liegen, werden in Folge jenes Antrages angewiesen, die für die Chaussee=Einnehmer bestimmte Dienst=Korrespondenz, zur Aushändigung an dieselben, den Schirrmeistern oder Postillonen mitzugeben, und die letzteren anzuweisen, die von den Einnehmern abzusendende Dienst=Korrespondenz zur Abgabe an die betr. nächste Postanstalt in Empfang zu nehmen.

Ein Aufenthalt der Posten darf durch diese Bestellungsweise, welche übrigens nur für Korrespondenz, nicht aber für Geldsendungen nachgegeben wird, nicht entstehen. Die Einnehmer müssen bei Ankunft der Posten an den Barrieren die Korrespondenz vor der Thüre sogleich in Empfang nehmen und resp. abgeben, so daß Schirrmeister und Postillone nicht genöthiget sind, zu warten, oder gar den Postwagen zu verlassen.

(A. XVI. 381. — 4. 34.)

3) C. des K. Gen.=Postamts v. 20. Aug. 1833 an sämmtl. Preuß. Postanstalten, mit Ausnahme der in der Provinz Sachsen.

Wörtlich gleichlautend mit dem C. v. 5. Mai 1832 (oben sub 2.) mit dem Zus.: »Die Postanstalten der Prov. Sachsen sind durch die C. V. v. 5. Mai 1832 in gleicher Art bereits instruirt worden.« (A. XVII. 633. — 3. 40.)

BB. Pflichten.

a) Amts=Instruktionen.

Dienstanweisung des K. Fin. Min. v. 16. Jan. 1834 für die Chausseegeld=Empfänger [1]).

Verhalten im Allgemeinen.

§. 1. Dem Chausseegeld=Empfänger liegen für seine Dienstführung und sein Privatleben, neben den besonderen Pflichten eines Kassenbeamten, die allgem. Beamtenpflichten ob. In seinen amtl. Berührungen mit dem Publikum muß er Anstand und Ruhe beobachten, auch wenn er gereizt werden sollte. Er ist dieserhalb für seine Angehörigen, wenn sie dienstl. Ausrichtungen für ihn übernehmen, verantwortlich.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedarf er der Erlaubniß der Prov.=Steuerverwaltung.

§. 2. Der Chausseegeld=Empfänger hat das Chausseegeld zu erheben und zu verrechnen, auch der Verfolgung der dabei begangenen Defraudationen sich zu unterziehen (§§. 31 bis 36).

Das Haupt=Zoll= oder Haupt=Steueramt, in dessen Bezirk die Hebestelle liegt, ist seine nächste vorgesetzte Behörde. Der Ober=Inspektor und Ober=Kontrolleur führen über ihn die unmittelbare Aufsicht, und an diese Behörde und Beamte hat er sich in den dahin einschlagenden Dienst=Angelegenheiten zu wenden.

§. 3. Für die ihm überwiesene Geld=Einnahme, Papiere, Utensilien, Baulichkeiten und sonst ihm anvertraute Gegenstände ist er nach den allgemeinen Kassenvorschriften und Bestimmungen wegen des Nießbrauchs verhaftet, auch den Schaden zu vertreten verbunden, der daran durch die Seinigen oder andere bei ihm befindliche Personen verübt werden möchte.

Sollte er bei der Verwaltung seines Dienstes wahrnehmen, daß von den benachbarten Chausseegeld=Hebestellen die Vorschriften dieser Anweisung nicht gehörig beachtet, oder gar Unterschleife begangen werden, so ist er davon dem vorgesetzten Hauptamte sogleich Anzeige zu machen, auch den Ober=Kontrolleur davon zu benachrichtigen, verbunden.

§. 4. Dem Empfänger liegt ob, mit dahin zu sehen, daß die für die Chausseen gül=

---

[1]) Da anzunehmen, daß diese Dienstanweisung in den Händen aller speciell betheiligten Beamten befindlich, so sind, zur Raumersparung, die derselben beigefügten, umfangreichen Formulare nicht mit abgedruckt worden. Uebrigens sind durch diese Instruktion folgende Publikanda:
a) der K. Reg. zu Erfurt v. 23. Febr. 1817. (A. I. 49. — 1. 36.)
b) der K. Reg. zu Liegnitz v. 1. Juli 1819. (A. III. 664. — 3. 15.)
c) der K. Reg. zu Coblenz v. 30. März 1821. (A. V. 319. — 2. 30.)
d) der K. Reg. zu Breslau v. 23. Dec. 1825. (A. X. 37. — 1. 30)
für beseitiget zu erachten.

tigen polizeil. Vorschriften befolgt werden. Er hat zu dem Ende nicht nur die von ihm selbst wahrgenommenen Uebertretungen, in soweit dies mit seinen Hebungs-Verpflichtungen vereinbar ist, zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, sondern auch den Wegewärtern und anderen Polizei-Offizianten zur Entdeckung und Anhaltung der Thäter Hülfe zu leisten, wogegen er nach der Allerh. Ordre v. 31. Aug. 1832 (G. S. 1832. S. 214.) den gebührenden Antheil von den eingezogenen Geldstrafen zu genießen hat.

Ueber das Verfahren zur Anzeige und Bestrafung der Wegepolizei-Uebertretungen werden die ihm darüber ergehende allgem. Anweisung, so wie auch künftige Ergänzungen und Abänderungen derselben durch seine Vorgesetzten von der Reg. mitgetheilt werden. Die Deposition von Strafgeldern und Pfandstücken hat er anzunehmen und dabei die Vorschriften zu beobachten, welche in gegenwärtiger Dienstanweisung für Chausseegeld-Defraudationen ertheilt sind.

§. 5. Seinen Dienst muß der Empfänger soviel thunlich selbst verrichten. Er darf sich ohne Urlaub nur ausnahmsweise, und in dringenden Fällen auf höchstens einen halben Tag und auch dann nur, wenn sein Dienst inzwischen von einem dazu fähigen und zuverlässigem Gliede seiner Familie versehen werden kann, von seinem Hause entfernen.

Eine solche Vertretung muß auch bei andern unvermeidlichen Abhaltungen geschehen, wenn nicht deshalb vom Hauptamte anders bestimmt sein sollte.

In allen Fällen, wo die Vertretung des Empfängers durch die Seinigen erfolgt, geschieht solche auf Verantwortlichkeit.

Wird er durch Krankheit an seiner Dienstverwaltung behindert, so ist davon dem Ober-Kontrolleur sogleich Anzeige zu machen, und es wird ihm dann nach Umständen ein Stellvertreter gegeben werden. Letzteres wird erforderl. Falls auch während einer längeren Urlaubszeit geschehen.

Die Gesuche um Urlaub sind durch den Ober-Kontrolleur an das vorgesetzte Hauptamt zu richten.

Die Hebestelle muß Jahr aus, Jahr ein, vom Untergang bis zum Aufgang der Sonne, auch wenn der Mond scheint, durch die dazu bestimmte Laterne so erleuchtet sein, daß der gleichzeitig zu schließende Schlagbaum den Reisenden schon in einiger Entfernung sichtbar wird, und diese das Geld zu erkennen und die Chausseezettel, so wie den ausgehängten Tarif zu lesen vermögen.

Erhebung des Chausseegeldes.

Die Erhebung des Chausseegeldes für die zur Hebestelle gelegte Chausseestrecke muß genau nach dem für dieselbe bestimmten, außerhalb derselben ausgehängten Tarif und nach den sonstigen besondern Vorschriften geschehen.

Außerdem muß, zur beliebigen Einsicht jedes Reisenden, ein vollständiges Exemplar des allgem. Chausseegeld-Tarifs an einem passenden Orte in der Expeditionsstube hängen. Der Empfänger darf von den Zahlungspflichtigen unter keinerlei Vorwand mehr oder weniger erheben, als der Tarif vorschreibt. Er ist nicht befugt, die Abgabe zu stunden oder zu erlassen; er darf im Gegentheil keine andere Befreiungen von der Abgabe anerkennen, als solche, die den Tarif und dessen Nachträge und Erläuterungen enthalten, oder welche von der vorgesetzten Prov.-Steuerbehörde besonders verfügt sind.

Es ist Regel, immer das bestimmte Chausseegeld zu erheben, sobald die Hebestelle passirt wird, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung, in welcher die Chaussee benutzt wird.

Wird die Chaussee jedoch bloß durchschnitten, in der Art, daß das Fuhrwerk u. s. w., nachdem es auf der einen Seite, hart neben der Hebestelle, auf die Chaussee gekommen ist, diese gleich auf der andern Seite der Hebestelle wieder verläßt, so ist kein Chausseegeld zu erheben. Weiter gehende Ausnahmen sollen jedesmal, wo sie die Oertlichkeit nöthig machen möchten, besonders bestimmt werden.

Von Extraposten und Estafetten wird das Chausseegeld durch die Postanstalten eingezogen. Jene brauchen daher an der Barriere nicht anzuhalten; die Postillons sind angewiesen, vor der Hebestelle in das Horn zu blasen, und sich dadurch erkennbar zu machen.

Sind mit einzelnen Personen oder ganzen Gemeinen statt der jedesmaligen Entrichtung des Chausseegeldes Abonnements abgeschlossen, so bleiben sie, während der Dauer der Abfindung, beim Passiren der Hebestelle von der Abgabenzahlung frei.

Das vorgesetzte Hauptamt wird den Empfänger von den genehmigten Abonnements, und in welcher Art die Einziehung der bedungenen Abfindungssummen erfolgen soll, in Kenntniß setzen.

Der Empfänger muß sich mit den Abonnenten, und deren im Abonnement einbegriffenen Fuhrwerk u. s. w., genau bekannt machen, und bei der Kontrolle an der Hebestelle dasjenige beobachten, was ihm durch das Hauptamt deshalb mitgetheilt wird.

Ueber die Abonnements muß er ein Buch nach dem folgenden Schema führen, und darin jedesmal sogleich nach dem Empfang der Benachrichtigung des Hauptamts die ersten 6 Spalten ausfüllen, auch zwischen den einzelnen Abonnenten, zur Ausfüllung der folgenden Spalten hinlänglichen Raum lassen.

Namen und Wohnort des Abonnenten.	Das Abonnement gilt für die Zeit		Abonnements-Quantum für diese Zeit.			In welchen Terminen und mit wie viel jedesmal gezahlt werden soll.				entrichtet worden ist.				Zur Nachricht. Sollte von der vorgesetzten Behörde für einzelne Fälle bestimmt werden, jedesmal anzuschreiben: »wann die Hebestelle »für das Abonnement frei vom »Chausseegelde passirt ist, und wie viel »Chausseegeld tarifmäßig ohne Abonnement zu zahlen gewesen sein würde,« so kann dieser Raum dazu benutzt werden.
	von	bis	Rthlr.	sgr.	pf.	Verfall Tag.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Zahlungs-Tag.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.	
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.	8.			

Ist das Abonnements-Quantum nicht an die Hebestelle, sondern unmittelbar an das Hauptamt einzuzahlen, so bleiben die Spalten 5 bis 8 unausgefüllt.

§. 10. Die Hebung des Chausseegeldes muß so geschehen, daß der Zahlende nicht nöthig hat, sich von seinem Vieh oder Fuhrwerk zu entfernen. Der Empfänger muß mithin zu ihm hinausgehen, oder, wenn die Hebestelle hart an der Chaussee liegt, die Abgabe mittelst eines an einem Stocke befestigten Beutels in Empfang nehmen, jedenfalls in der Art, daß der Reisende nicht nöthig hat, der Chausseegeld-Entrichtung wegen von der Chaussee abzulenken.

Die Abfertigung muß so rasch als möglich geschehen, und der Empfänger jederzeit mit den zur Ausgleichung nöthigen kleinen Münzen versehen sein.

Chausseezettel: deren Einrichtung;

§. 11. Statt Quittung über das erhobene Chausseegeld dienen gedruckte Zettel deren es, dem Geldwerthe nach, zwanzig Sorten giebt, zu

2 pf., 3 pf., 4 pf., 6 pf., 8 pf., 9 pf., 1 sgr., 1 sgr. 4 pf., 1 sgr. 6 pf., 2 sgr., 3 sgr., 4 sgr., 4 sgr. 6 pf., 5 sgr., 6 sgr., 8 sgr., 9 sgr., 10 sgr., 12 sgr. u. 15 sgr.

Ein Bogen enthält 32 Stück, und 25 Bogen machen ein Buch, welches mithin aus 800 Stück besteht.

Die Zettel jedes Buchs sind mit der fortlaufenden Nummer von 1 bis 800 versehen. Diese Zettel sind theils auf weißem, theils auf blauem, theils auf rothem Papier gedruckt.

Die Chausseegeld-Empfänger haben sich nur der Zettel auf weißem und blauem Papier zu bedienen. Die auf rothem Papier sind dagegen zum Gebrauch der Chausseegeld-Pächter bestimmt.

Deren Ausgabe.

§. 12. Für jede Chausseegeld-Zahlung muß der Empfänger unaufgefordert Zettel in gleichem Werthe mit dem Betrage der Entrichtung aushändigen. In der Regel ist nur ein Zettel auszugeben, und nur wenn es zur Ausgleichung mit der gezahlten Summe unvermeidlich ist, dürfen mehrere Zettel, jedoch nie mehr als unumgänglich nöthig sind, verabreicht werden.

Zur Erleichterung der Abfertigung und Vermeidung von Rechnungsfehlern werden dem Empfänger gedruckte Tafeln geliefert, nach welchem das Chausseegeld zu erheben und die Chausseezettel auszugeben sind.

Die Zettel jedes Buches müssen, bei Ordnungsstrafe, nach der Folge der vorgedruckten Nummern von 1 bis 800 ausgegeben werden.

In der Regel sind weiße Zettel auszureichen.

Blaue Zettel werden nur von isolirten Hebestellen und von Endbarrieren ausgegeben, und zwar von letzteren nur an Personen, welche in einer Richtung reisen, wo keine Hebe- oder Kontroll-Stelle weiter folgt.

Die vorgesetzte Behörde wird bestimmen, von welchen Hebestellen und in welcher Richtung blaue Zettel ausgegeben werden sollen.

§. 13. Unmittelbar vor der Aushändigung muß der Empfänger jeden Zettel auf der Vorderseite rechts unter der Schrift, mit dem Stempel seiner Hebestelle versehen.

Dieser Stempel druckt den Namen der Hebestelle und das Datum.

Die den Tag und Monat angebenden beweglichen Lettern müssen mit dem Anfange eines jeden Tages und Monats gewechselt werden, damit sie das Datum der Ausgabe richtig angeben.

Der Stempel muß in guter Schwärze immer deutlich ausgedruckt, und nach der deshalb ertheilten Anleitung stets rein gehalten werden.

§. 14. Die Reisenden sind verpflichtet, die Zettel bei der nächstfolgenden Hebe- oder Kontroll-Stelle, welche sie berühren, abzugeben. Dieselben bedürfen auch der Zettel unterweges zum Beweise der gezahlten Chausseeabgabe bei Nachfrage der hiezu befugten Steuer- oder Polizeibeamten.

Hierauf sind diejenigen Reisenden, welche die Zettel nicht annehmen wollen, aufmerksam zu machen. Sollte die Annahme dennoch verweigert werden, so hat der Empfänger solche bezahlte Zettel auf der Vorderseite links unter der Schrift noch einmal zu stempeln, und auf einen Faden gereiht, zur Ablieferung an das Hauptamt durch den Ober-Kontrolleur aufzubewahren.

Abnahme der Zettel von den Vorstellen.

§. 15. Passanten, welche bereits die nächst vorhergehende Hebestelle berührt haben können, muß der Empfänger den dort erhaltenen Zettel abfordern, und solchen sofort den Stempel seiner Hebestelle, auf der Vorderseite links neben dem ersten Stempel, deutlich schwarz aufdrucken. Unterläßt er dies, so hat er für jeden nicht abgestempelt vorgefundenen Zettel eine Strafe von Fünf Silbergroschen verwirkt.

Die abgenommenen Zettel sind, nach der Farbe und den Werthbeträgen sortirt, für jede Nachbarstelle besonders, auf Fäden gereiht, so lange sorgfältig aufzubewahren, bis sie von dem kontrollirenden Beamten zum weitern Gebrauch abgenommen werden.

§. 16. Wenn der Reisende von der vorliegenden, durch Zettelabgabe zu kontrollirenden Hebestelle keine Chausseezettel über das dort gezahlte Chausseegeld abliefert, so muß der Empfänger Nachzahlung fordern, und wenn dabei Verdacht der Defraudation obwaltet, das Defraudations-Verfahren nach §. 31. u. f. einleiten. Ueber das nacherhobene Chausseegeld sind ebenfalls Chausseezettel zu geben.

Sofern nach den Umständen wahrscheinlich ist, daß der Reisende erst diesseits der vorliegenden Hebestelle auf die Chaussee gekommen sei, ist von Nachforderung des Chausseegeldes abzustehen.

Der Empfänger muß sich mit dem Fuhrwerk der Umgegend und den Wegen, welche zwischen seiner und den angrenzenden Hebestellen von der Chaussee abführen, bekannt machen, damit er im Stande ist, die Aussagen der Reisenden hierüber zu beurtheilen. Ergeben die abgeforderten Zettel, daß der Empfänger der zuletzt passirten Stelle zu wenig erhoben hat, so findet Nacherhebung des dort zu wenig gezahlten Betrages gegen Aushändigung eines Zettels statt. Diese Nacherhebungen sind dem Hauptamte zur weitern Veranlassung gegen den Empfänger, bei welchem die Mindererhebung vorgekommen, anzuzeigen.

Buchführung, im Allgemeinen.

§. 17. Der Chausseegeld-Empfänger ist verpflichtet, über seine Geld- und Zetteleinnahme und Ausgabe Buch zu führen.

Zettelverschreibung und Empfang.

§. 18. Die Chausseezettel erhält der Empfänger buchweise von dem vorgesetzten Hauptamte. Er hat den Bedarf mittelst Verzeichnisses von demselben zu verschreiben. Weniger als ein Buch Zettel von einer Farbe und Geldsorte darf in der Regel nicht verabreicht werden; geschieht es auf Bestimmung der Provinzial-Steuerbehörde ausnahmsweise, so muß dabei solche Einrichtung getroffen werden, daß die Zettel dennoch nach der in jedem Buche enthaltenen Nummerfolge von 1 bis 800 zur Ausgabe kommen.

In der Regel müssen, wenn die Zettel bei der Hebestelle bis auf einen nach der Erfahrung für zwei Monate ausreichenden Bestand ausgegeben sind, neue Zettel verschrieben werden. Wie groß der Zettelvorrath bei einer Stelle höchstens sein darf, bestimmt die Provinzial-Steuerverwaltung.

Die Zusendung der Zettel vom Hauptamte erfolgt mit einem Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster. Gleich nach dem Eingange muß der Empfänger die Zettel sorgfältig nachzählen, und Unrichtigkeiten ohne den mindesten Verzug dem Hauptamte anzeigen.

Bei richtigem Befunde ist dem Hauptamte mit umgehender Post, unter dem mit der Sendung erhaltenen Verzeichniß, Quittung zu ertheilen.

Der Empfänger ist demnächst verbunden, den Geldwerth der quittirten Zettel zu vertreten; er muß deshalb auch die Zettelbestände stets sicher aufbewahren.

Zettel-Journal.

§. 19. Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Chausseezetteln wird für jedes Vierteljahr ein Journal nach dem beiliegenden, mit beispielsweisen Eintragungen versehenen Muster geführt.

Die vom Hauptamte eingegangenen Zettel sind sogleich nach dem Empfange in das Journal als Einnahme einzutragen, und durch Hinzurechnung des aus dem vorhergegangenen Monat übernommenen Zettelbestandes ist am Schlusse jedes Rechnungs-Monats die Gesammt-Zetteleinnahme darzustellen.

Die an jedem Tage ausgegebenen Zettel werden jeden Abend nach Farbe, Anzahl und Geldbetrag, mit ihrem Geldwerthe in Ausgabe bis zu Ende des Rechnungs-Monats eingetragen, sondern die einzelnen Spalten aufgerechnet, und durch Abzug der Ausgabesumme von der Gesammt-Einnahme wird der Ende des Monats verbliebene Bestand nachgewiesen, welcher für den folgenden Monat zu übertragen ist.

Am Schlusse des dritten Monats werden die Ausgabesummen der drei Monate zusammengestellt, die sich ergebende Hauptsumme wird in den Nachweis S. 8. übertragen, und die vorgeschriebene Bescheinigung des Empfängers ist zu vollziehen.

An welchem Tage eines jeden Monats das Journal abzuschließen ist, wird von der Provinzial-Steuerbehörde durch das Hauptamt bestimmt. Für den letzten Monat des Jahres erfolgt der Abschluß mit dem 31. Dec.

Sodann ist das Journal mit dem vierteljährigen Kassenabschlusse (§. 27.) an das Hauptamt einzusenden, welches dasselbe prüft, etwanige Erinnerungen erledigen läßt, und weiter nach Vorschrift damit verfährt.

Die tägliche Zettelausgabe läßt sich durch die vorgedruckte Nummerfolge der Zettel jedes Buches sehr bald ermitteln, wenn bei Tagesabschluß die erste Nummer von jeder Sorte der noch vorhandenen Zettel angemerkt wird.

Der Empfanger muß sich aber von der Richtigkeit der täglichen Zettelausgabe auch durch Vergleichung mit der Geldeinnahme (§. 23.) überzeugen, und danach den Geldbestand immer richtig erhalten.

Mindestens alle acht Tage muß er eine genaue Nachzählung seiner sämmtlichen Zettelbestände vornehmen, und sich überzeugen, ob solche mit dem Journal übereinstimmen.

Kassenbuch.

§. 20. Außer dem Journal wird über sämmtliche zur Erhebung kommende Gelder und deren Ablieferung für jedes Jahr ein Kassenbuch nach dem beiliegenden, ebenfalls probeweise ausgefüllten Schema geführt. Die Geldeinnahme für ausgegebene Chausseezettel ist darin aus dem Journal täglich, bloß in einer Summe, zu übernehmen, alle übrige Geldeinnahme aber, welche in Chausseegeld-Abonnements, Strafen, Pfändern und besonders überwiesenen Geldern bestehen können, imgleichen Natural-Deposita (abgepfändete Sachen) sind in das Kassenbuch einzeln einzuschreiben, und zwar immer sogleich bei dem Empfange, mit kurzer Angabe: von wem und wofür die Einzahlung geschehen.

In die Ausgabe des Kassenbuchs sind die baaren Geldablieferungen, so wie sie geschehen, einzeln einzutragen. Die Zahlungen für Rechnung des Hauptamts oder einer andern Kasse kommen aber erst dann im Kassenbuche zur Ausgabe, wenn die Anrechnung und Absendung der darüber sprechenden Beläge erfolgt, und dann blos mit dem Gesammtbetrage. Bis dahin sind die Beläge bei den Kassenbeständen aufzubewahren. Es ist jedoch über diese Zahlungen ein Verzeichniß zu halten, welches sich jederzeit bei dem

Kassenbuche befinden muß, und worin jede einzelne Zahlung, so wie sie geleistet wird, einzutragen, auch die später erfolgte Anrechnung zu bemerken ist.

Wie die Probeeintragungen ergeben, sind im Kassenbuche in die Spalte »Chaussee-Revenüen« in der Einnahme bloß die aufgekommenen Chausseegelder nebst den eingezahlten Chausseegeld-Abfindungen, und in der Ausgabe nur die auf diese Einnahme baar oder in Belägen abgelieferten Beträge, einzutragen; alle übrigen Einnahmen werden als Deposita betrachtet und in den Sp. 5. u. 6 der Einnahme und Ausgabe gebucht.

Mit Ablauf jeden Vierteljahres ist das Kassenbuch gleichzeitig mit dem Jornal (§. 19.) abzuschließen und der bleibende Bestand für das folgende Vierteljahr, und zwar die dabei befindlichen Deposita (Sp. 5. u. 6) einzeln, zu übertragen.

Nach Ablauf des Jahres muß das Kassenbuch bei den Chaussee-Revenüen jedenfalls ohne Bestand abschließen und die etwa bleibenden Deposita sind, wie beim Vierteljahresschlusse, einzeln in das Kassenbuch für das nächste Jahr zu übernehmen.

Zugleich mit dem Kassenabschlusse für das vierte Quartal (§. 27.) ist auch das Kassenbuch für das verflossene Jahr an das Hauptamt einzusenden.

§. 21. Der Empfänger darf nur diejenigen Zahlungen leisten, wozu er schriftliche Anweisung von dem vorgesetzten Hauptamte, oder, in den zulässigen ihm von dem letztern im allgemeinen bekannt zu machenden Fällen, von den Bezirks-Wegebaubeamten erhalten hat.

Er darf nur an die in der Anweisung bezeichnete Person oder deren hinreichend Bevollmächtigte, und nur zu der darin bestimmten Zeit zahlen. Der Empfänger muß sich also Ueberzeugung verschaffen, daß die Person, an welche er zahlt, zur Empfangnahme legitimirt sei.

§. 22. Ueber jede geleistete Zahlung muß der Chausseegeld-Empfänger sich eine mit eigenhändiger Namensunterschrift versehene Quittung nach der vorgeschriebenen Form ertheilen lassen, auch darauf sehen, daß Quittungen über stempelpflichtige Summen vorschriftsmäßig auf Stempelpapier ausgestellt werden.

Geschieht die Zahlung an solche Empfänger, welche nicht schreiben können und daher statt ihres Namens drei Kreuze unterzeichnen, oder, wie bei Tagelöhner-Rechnungen zu geschehen pflegt, an viele Personen zugleich, so muß dies im Beisein des Baubeamten oder zweier glaubwürdiger Personen geschehen, welche die Zahlung durch die Worte:

»Ist in unserer Gegenwart bezahlt und quittirt,«

und durch ihre Namensunterschrift bescheinigen.

Nachzählung der Tageseinnahme und sichere Aufbewahrung.

§. 23. Jeden Abend muß der Empfänger die Tageseinnahme zählen, sich von der Richtigkeit durch Vergleichung mit seinem Kassenbuche überzeugen, solche nach den Münzsorten absondern, und so weit möglich, kassenmäßig gepackt, in das dazu bestimmte Behältniß legen. In diesem sicher aufzubewahrenden Behältniß dürfen keine andere als Dienstgelder befindlich sein. Der Empfänger muß dasselbe stets verschlossen halten und den Schlüssel bei sich führen, auch in demselben Zimmer schlafen, welches ihm für den Dienst angewiesen ist, und worin die Kasse, Zettel, übrigen Papiere und Utensilien sich befinden. Auch die Beläge über geleistete Zahlungen müssen bis zur Ablieferung in diesem Behältniß aufbewahrt werden, imgleichen die Postscheine über baare Geldablieferungen, worüber noch nicht vom Hauptamte quittirt ist.

Ablieferung der Einnahme.

§. 24. Die Geldbestände sind an das Hauptamt in jedem Monat vor Ablauf desselben abzuliefern. — Soll eine öftere Ablieferung geschehen, so hat der Empfänger die Anordnung des Hauptamts hierunter zu befolgen. Dasselbe gilt von Einlieferung der Beläge über geleistete Zahlungen.

§. 25. Die abzuliefernden Gelder müssen kassenmäßig in Duten und diese in Beuteln verpackt und gut versiegelt werden.

Die Ablieferung geschieht durch die Post, wenn eine Postverbindung stattfindet, sonst unmittelbar an das Hauptamt. Der Transport bis zur Post, oder bis zum Hauptamte bei unmittelbarer Ablieferung, geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

Mit der Post werden die Gelder und Dienstpapiere portofrei befördert, wenn sie mit dem Amtssiegel verschlossen und mit der Rubrik: »Herrschaftliche-Chausseegeld-Sachen« bezeichnet sind. In Ermangelung eines Amtssiegels bedient sich der Empfänger seines eigenen Siegels, dem er aber den Amtsstempel deutlich schwarz beidruckt; auch hat er in diesem Falle auf der Adresse seinen Namen neben der Rubrik: »Herrschaftliche Chausseegeld-Sachen« zu schreiben, und der Postanstalt, an welche er seine Gelder und Papiere abgiebt, ein für allemal seine Namensunterschrift, zur Vergleichung mit dem Namen auf deu Dienstbriefen, zuzustellen.

§. 26. Einer jeden Einnahme-Ablieferung fügt der Empfänger einen Lieferzettel in doppelter Ausfertigung bei, wovon ihm ein Exemplar quittirt zurückgesandt wird, und er muß sich bis zu dessen Eingang durch den Postschein ausweisen.

Zu den Lieferzetteln wird das Hauptamt gedruckte Schemata liefern.

Erinnerungen gegen diese Ablieferungen müssen sogleich erledigt werden.

Vierteljährlicher Kassenabschluß.

§. 27. Für jedes Vierteljahr ist, gleich nach Abschlusse desselben (§. 20.), ein Kassenabschluß nach dem anliegenden Muster zweifach anzufertigen und mit dem Zettel-Journal (§. 19.) an das Hauptamt einzusenden.

Für das letzte Viertel des Jahres kann die Absendung des Kassenabschlusses, der zugleich Jahresabschluß ist, bis zum 20. Jan. des folgenden J., wenn nöthig, ausgesetzt werden; bis dahin muß aber die Einnahme des verflossenen Jahres vollständig abgeliefert sein.

Das eine Exemplar jedes Kassenabschlusses erhält der Empfänger mit dem Anerkenntniß der Richtigkeit, oder mit den dagegen aufgestellten und stets sogleich zu erledigenden Erinnerungen, vom Hauptamte zurück.

Registratur.

§. 28. Alle zu führenden Bücher und Verzeichnisse müssen, jedes besonders, in einem Umschlag gehörig geheftet oder eingebunden, reinlich geführt werden, und dürfen keine Rasuren oder ähnliche Aenderungen enthalten.

Die übrigen Dienstpapiere gehören entweder nach §. 23 als Belege zur Kasse, oder sie sind in besonderen Heften nach den Gegenständen und der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren.

Für jeden der nachbenannten Gegenstände ist ein besonderes Heft erforderlich:

1) für den Tarif, wohin alle Erläuterungen und Nachtrags-Bestimmungen gebracht werden;
2) über die Dienstführung des Empfängers, wohin die gegenwärtige Dienstanweisung gehört, mit den daneben geltenden und ferner ergehenden allgemeinen Vorschriften darüber;
3) über die Dienstübergaben und Dienst- und Kassen-Revisionen;
4) für die Lieferzettel, Zettelverschreibungen, Kassenabschlüsse, und den Schriftwechsel darüber.

Alle Dienstbücher und Papiere müssen in gehöriger Ordnung im Expeditionszimmer aufbewahrt werden.

Inventarium.

§. 29. Ueber die dem Chausseegeld-Empfänger übergebenen Dienstutensilien hat derselbe ein jederzeit vollständiges Verzeichniß zu führen, welches enthält:

1) die Gegenstände, nach ihrer Benennung und Stückzahl;
2) den Tag, an welchem sie geliefert worden;
3) die davon abgegangenen Stücke:
   a) an welchem Tage,
   b) weshalb, und Datum der Genehmigung der Absetzung.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Inventarienstücke sich stets in gutem und brauchbarem Stande befinden, und entstehende Mängel sind bei Zeiten dem Hauptamte anzuzeigen.

Dienstwohnung nebst Zubehör.

§. 30. Die überwiesene Dienstwohnung muß der Empfänger reinlich halten, und solche, so wie die Dienstgrundstücke vor Beschädigungen sorgfältig bewahren. Die Herstellungs-Kosten, welche durch sein Verschulden nöthig werden möchten, muß er aus eignen Mitteln bestreiten. Mit Feuer und Licht muß er besonders vorsichtig umgehen und auch die Seinigen dazu anhalten.

Er darf keinen Theil seiner Amtswohnung nebst Zubehör vermiethen, oder fremde Personen unentgeldlich darin wohnen lassen. Auch dürfen darin ohne Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Steuerverwaltung keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Für Beamte, denen außer ihm in dem Chaussee-Einnahme-Gebäude Dienstwohnung angewiesen ist, gelten dieselben Vorschriften, und der Empfänger ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß sie auch von jenen nicht übertreten werden; geschieht dies, so muß er dem Wegebaubeamten davon Anzeige machen.

Bei Feuersgefahr und in andern Nothfällen ist der Chausseegeld-Empfänger verbunden, zuerst für die Rettung seiner Kassen- und Zettelbestände, Bücher und andern Papiere und Dienstutensilien zu sorgen.

Strafverfahren.

§. 31. Verweigert ein Reisender die Entrichtung des Chausseegeldes, indem er davon eine Befreiung behauptet, welche der Chausseegeld-Empfänger nicht anerkennen zu dürfen glaubt, so hat der letztere, wenn der Weigernde es nicht vorzieht, den Geldbetrag mit Vorbehalt der Rückforderung im Wege der Beschwerde zu zahlen, denselben durch Pfändung sicher zu stellen.

Erklärt ein Zahlungspflichtiger sich zur Entrichtung des Chausseegeldes unvermögend, ohne sonstigen Versuch sich derselben sträflich zu entziehen, so muß der Empfänger ebenfalls zur Pfändung schreiten.

Die Ablieferung des Pfandes kann durch Herablassung des Schlagbaums und durch Hülfe des herbeizurufenden Chausseewärters erzwungen werden. Das Pfand ist, mit Rücksicht auf den sicher zu stellenden Betrag, nach einem ungefähr genügenden Werthe in nicht leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenständen und so auszuwählen, daß durch die Aufbewahrung, wie etwa bei Abpfändung von Vieh, keine besonderen Unterhaltungskosten entstehen.

Ueber das abgenommene Pfand ist dem Gepfändeten unaufgefordert ein Pfandschein nach dem beiliegenden Muster zu ertheilen, und derselbe auf den Inhalt aufmerksam zu machen. Ist nach Ablauf der darin gesetzten Frist die Einlösung nicht erfolgt, so ist dem vorgesetzten Hauptamte Anzeige hiervon zu machen.

§. 32. Hat Jemand eine der Strafbestimmungen zu 1 bis 5, welche dem Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828 angehängt sind, übertreten, so macht der Empfänger dem Contravenienten, außer dem etwa zu entrichtenden Chausseegelde, den verwirkten Strafbetrag bekannt. Unterwirft der Contravenient sich der Straffestsetzung und entrichtet die Strafe, so ertheilt der Empfänger darüber die Strafquittung nach dem beiliegenden Schema. Unterwirft der Contravenient sich zwar der ihm bekannt gemachten Strafe, erklärt sich jedoch unvermögend, dieselbe sofort zu entrichten, so erhält er über die nach Anleitung des vorhergehenden Paragraphen zu bewirkende Pfändung, den Beschlagnahmeschein nach dem anliegenden Muster.

Statt Pfanderlegung kann auch Sicherheitsbestellung in anderer Art zugelassen werden.

Ueber das nacherhobene Chausseegeld sind auch in Straffällen vorher gestempelte Chausseezettel statt Quittung zu verabreichen.

§. 33. Unterwirft der Contravenient sich nicht dem ihm bekannt gemachten Strafbetrage, so fordert der Empfänger ebenfalls Pfandstellung oder andere Sicherheitsbestellung, und macht dem Contravenienten das Hauptamt als die Behörde bekannt, von welcher er das weitere Verfahren zu gewärtigen habe.

Wenn eine Pfändung erfolgt, dann ist dabei nach dem anliegenden Muster der Abpfändungsschein zu ertheilen.

§. 34. Ist Pfändung oder Cautionsbestellung in anderer Art nach den vorstehenden Bestimmungen unausführbar, so sind Unbekannte oder unsichere Uebertreter, unter Beihülfe der Wegewärter, Aufseher und Arbeiter, oder der etwa zu erlangenden Polizeibeamten zu verhaften und der nächsten Polizeibehörde zu überliefern. Eben so ist unter gleichen Bedingungen bei Widersetzlichkeiten zu verfahren.

§. 35. In diesen Fällen (§§. 33 u. 34) muß der Empfänger sofort eine Verhandlung aufnehmen, in welcher Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Uebertreters anzugeben, das Vergehen deutlich und wahrhaft vorzustellen und das gegen ihn angewendete Verfahren zu verzeichnen ist.

Dabei sind die Beweiszeugen anzugeben, auch kann ihr Zeugniß sogleich aufgenommen werden.

Diese Verhandlung ist ohne Verzug an das Hauptamt zur weitern Veranlassung abzusenden.

§. 36. Die nach dem Vorstehenden von dem Chausseegeld-Empfänger erhobenen Strafen wegen Chausseegeld-Defraudationen sind an das Hauptamt abzuführen. Alle dergleichen Strafen und Pfänder werden in das Kassenbuch, wie §. 20 vorgeschrieben, eingetragen.

Ueber die Verrechnung der Strafen und Pfänder wegen Chausseepolizei-Contraventionen wird die im §. 4 verheißene Anweisung das Erforderliche bestimmen. Bis dahin ist deshalb nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Die abgepfändeten Gegenstände müssen sorgfältig verwahrt und vor dem Verderben gesichert werden.

Revision durch die Vorgesetzten.

§. 37. Die Vorgesetzten des Empfängers nehmen durch Revisionen Ueberzeugung, ob die Geld- und Zettelbestände, so wie die übrigen Dienststücke richtig vorhanden sind, die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden, und den allgemeinen Dienstvorschriften überhaupt, so wie den besonderen Anweisungen dieser Instruktion genügt wird. Der Empfänger muß Alles zu dieser Ueberzeugung Erforderliche jederzeit bereitwillig vorlegen.

Berlin, den 16. Jan. 1834. Der Finanz-Minister. Maassen.

b) Dienst-Gehorsam.

1) Vergl. §. 17 der Dienstanweisung v. 6. April 1834 für die bei den Kunststraßen angestellten Beamten. (Oben S. 220.)

2) C. R. des K. Min. der Fin. v. 23. Juni 1843 an sämmtl. Prov.-Steuer-Dir. u. Reg. Verhältniß der Chaussee-Baubeamten zu den Chausseegeld-Empfängern.

Ew. 2c. erhalten hierneben Abschrift (Anl. a.) einer, das Verhältniß der Chaussee-Baubeamten zu den Chausseegeld-Empfängern betr. Verf. v. heutigen Tage zur Nachricht.

Anl. a.

Die Vorschrift des §. 17 der Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten v. 6. April 1834 hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob den Chaussee-Baubeamten, namentlich den Wegebaumeistern und Wegebau-Inspektoren, eine Disciplinar-Gewalt über die Chausseegeld-Empfänger zustehe? Zur Beseitigung derselben wird hierdurch festgesetzt, daß die gedachten Baubeamten, wenn sie bei Ausübung der ihnen im §. 17. a. a. O. übertragenen Aufsicht über die Chausseegeld-Empfänger zur Unzufriedenheit Anlaß haben, dies denselben zwar eröffnen können, daß sie aber zu Rügen und Ertheilungen von Verweisen nicht befugt sind, vielmehr, wenn sie solche für erforderlich erachten, den Vorgesetzten der Chausseegeld-Empfänger (§. 2 der Dienst-Anw. für die Chausseegeld-Empfänger v. 16. Jan. 1834) deshalb Anzeige machen müssen.

Berlin, den 23. Juni 1843. Der Finanz-Minister.

An sämmtl. K. Reg.

(Central-Bl. d. Fin. Min. 1843. S. 183. Nr. 86., Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 248. Nr. 330.)

c) Nichtverpflichtung zur Haltung des Amtsblatts.

R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Motz) v. 3. Mai 1829, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 15. v. M. zum Bescheide, daß die Chaussee-Einnehmer, die nur damit zu thun haben, eine ganz bestimmt vorgeschriebene Abgabe zu erheben, zu den mit einer Administration beauftragten Unterbehörden keineswegs gerechnet werden können, auch sonst keine Veranlassung vorhanden ist, denselben das Amtsblatt unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Eben so fehlt es aber auch an einem zureichenden Grunde, sie wider Willen zu nöthigen, daß sie dasselbe auf ihre Kosten anschaffen und halten. (A. XIII. 222. — 2. 18.)

C. Rechtsverhältniß der Chausseegeld-Erheber auf Aktien-Chausseen.

R. der K. Min. des J. (v. Manteuffel) u. d. F. (Kühne) v. 5. April 1848 an das K. Oberpräsidium zu N. Amtlicher Glaube der Chausseegeld-Erheber auf Aktien-Chausseen.

Der in dem Ber. des K. Oberpräsid. v. 26. Febr. d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Chausseegeld-Erheber auf Aktien-Chausseen nicht zu vereidigen seien, kann diesseits nicht beigetreten werden.

Nach §. 14 des Regul. v. 7. Juni 1844 kommen die Vorschriften der §§. 1 bis 13 desselben auf alle Chausseen zur Anwendung, auf welchen die Vorschriften der V. v. 17. März 1839 und die, dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840 unter Nr. 7 bis 23 beigefügten Bestimmungen gelten, was hinsichtlich der Aktien-Chausseen in der Regel der Fall sein wird.

Es liegt daher keine Veranlassung vor, den, nach §. 1 zur Rüge der Chausseepolizei-Contraventionen verpflichteten Chausseegeld-Erhebern auf den Aktien-Chausseen eine mindere Glaubwürdigkeit beizumessen, als den Erhebern auf den Staats-Chausseen, insbesondere können dieselben in dieser Beziehung nicht den Chausseegeld-Pächtern gleichgestellt werden. Uebrigens ist es nach §. 19 der Beurtheilung der erkennenden Behörde überlassen, ob der vollen Glaubwürdigkeit des Beamten etwa besondere Bedenken entgegenstehen. Dieser Beurtheilung wird durch die Vereidigung des Beamten nicht vorgegriffen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 174. Nr. 172.)

D. Rechtsverhältnisse in Privat-Angelegenheiten.

1) C. Schreiben des K. Prov.-Steuer-Dir. zu Köln (v. Schütze) v. 30. Jan. 1835, an die K. Reg. der Rheinprovinz. Steuerbeamte und Chausseegeld-Erheber sollen ohne besondere Erlaubniß keine bürgerlichen Gewerbe, namentlich kein Schankgewerbe betreiben.

Da mir daran gelegen ist, möglichst zu verhindern, daß die zu meinem Ressort gehörenden Beamten keine bürgerlichen Gewerbe, namentlich Schankwirthschaften, wodurch sie zur Vernachlässigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten veranlaßt werden, ohne meine Genehmigung treiben, so ersuche ich Eine K. 2c. Reg., die mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Beamten anzuweisen, keinen Beamten meines Ressorts in die Gewer-

besteuer-Rolle aufzunehmen, wenn derselbe sich nicht durch eine von mir ertheilte schriftliche Erlaubniß ausweiset. Indem ich mich dieserhalb auf das C. R. der Min. d. J. u. d. Fin. v. 19. Juli 1821 v. Kamptz Annal. V. S. 517 beziehe, bemerke ich, daß auch die Chausseegeld-Erheber nach § 1 der Dienst-Anw. v. 16. Jan. 1834 zu denjenigen Beamten gehören, welche zum Gewerbebetriebe der Erlaubniß der Prov.-Steuer-Verw. bedürfen ꝛc.
(A. XIX. 53. — 1. 48.)

2) Vergl allgemeine Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. §. 19.
(Oben Tit. 1. Unterabth. II., sub II., B. d. S. 161.)

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens.

Vorbemerkung.

Die Grundsätze der Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens sind theils allgemeine, welche sich auf alle Gattungen der Staats- und öffentlichen Bauten beziehen (Abschn. I.), theils solche, welche speziell für einzelne Kathegorien der öffentlichen Bauten, als Domainen-, Justiz-, Post-, Militair- und Garnison-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten ꝛc., erlassen worden (Abth. II.). Ihrer Anwendung nach sind die ergangenen Verwaltungs-Normen theils solche, welche sich auf die vor dem Beginne eines Baues zu befolgenden Prinzipien beziehen, theils betreffen sie die Bauausführung selbst, theils endlich schreiben sie das nach Beendigung eines Baues (bei dessen Revision und bei Auszahlung der Baugelder) zu beobachtende Verfahren vor. Endlich schließen sich hieran auch noch die Vorschriften über die Erhaltung der zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte dienenden Anlagen und über die Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern (Abschn. III.).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze, welche sich auf **alle** Gattungen der öffentlichen Bauten beziehen.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über das Verfahren **vor dem Beginne** öffentlicher Bauten.

Erster Titel.

Von dem Erforderniß höherer Genehmigung auszuführender Bauten.

1) Die Nothwendigkeit höherer Genehmigung auszuführender Bauten des Staates ist bereits allgemein für alle Staatsbauten vorgeschrieben durch das (auf Allerh. Spezialbefehl erlassene) R. v. 13. Mai 1798, an die Neumärk. Kr. und Domainen-Kammer.

Damit das Bauwesen in dortiger Provinz in mehrere Ordnung gebracht, und von hier besser übersehen und der beschränkte etatsmäßige Baufond mit aller Vorsicht verwaltet werde, setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) Daß vom Tage des Eingangs dieses R. kein Bau angefangen werden soll, zu dessen wirklichem Anfang nicht die ausdrückliche Genehmigung von hier eingeholet worden. Selbst in den dringendsten unvorherzusehenden Fällen, welche schleunige Maßregeln erfordern, und wenn Ihr das Präsidium den Bau sogleich vornehmen zu lassen nothwendig findet, muß davon die schleunigste Anzeige anhero geschehen.

2) Von allen im Laufe des Kassenjahres, nach vorheriger pflichtmäßiger Untersuchung von der Nothwendigkeit des Baues oder der Reparaturen, durch die Baubedienten angefertigten Anschläge, erwarten Wir alsdann die successive Einsendung derselben, um sie durch das Ober-Bau-Depart. revidiren und festsetzen zu lassen, worauf Euch die Anschläge zurückgesandt werden sollen, um sie zu kollegiren und in eine Designation zusammentragen zu lassen.

3) Diese Designation habt Ihr im Okt. jeden Jahres mit einem Exemplar der revidirten Anschläge anhero einzusenden, da dann allhier festgesetzet werden soll, welche Bauten im Bau-Etat, der allhier gefertigt wird, übernommen, und zu deren Ausführung also im Etats-Jahre geschritten werden soll. Sind rc. Berlin, den 13. Mai 1798.

A. Sp. B. v. Voß.

(Hoffmann's Repert. Fortſ. 2. S. 261.)

2) Die Instr. v. 23. Okt. 1817 zur Geschäftsführung für die Reg. verordnet im Abschn. II. §. 21. Nr. 9., daß Berichtserstattung der Reg. zur höheren Genehmigung erforderlich ist bei Neubauen, welche die Summe von 500 Thlrn., und bei Reparaturbauen, welche die Summe von 1000 Thlrn. übersteigen.

Zu Neubauen sollen auch gerechnet werden:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird;

b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sollen auch die Bauanschläge der Ob. Bau-Dep. zur Revision eingereicht werden. (G. S. 1817. S. 265.)

3) Die anderweitige Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 disponirte ferner:

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbau-Fonds kann die Abth. für die Verw. der Domainen und Forsten, mit Beobachtung der nähern Instruktion des Fin. Min. disponiren. Berichtserstattungen an das Fin. Min. für einzelne Fälle, sind nur in folgenden nöthig:

1) Wenn die Erbauung ganz neuer vorher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußeren der hie und da in den Domainen befindlichen Schlösser oder anderen Gebäude und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;

2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhner-Häusern;

3) bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien rc.;

4) bei allen auch geringen Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen, landwirthschaftlichen Bedarf gehören;

5) bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten. Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Baurath der Reg. festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Fin. Min. gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obere Baubehörde an das Fin. Min. einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. Nov. des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, spezielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Fin. Min. Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen. (G. S. 1826. S. 5., A IX. 821.)

4) Die Bestimmungen ad 2. erlitten indeß eine Modifikation durch die K. O. v. 28. Aug. 1836, wonach zu allen von den K. Reg. zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr. und Reparaturen über 1000 Thlr. ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Bau-Dep. unterliegen sollen.

Auf Ihren Ber. v. 5. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21. Nr. 9. der Instr. zur Geschäftsführung der Reg. v. 23. Okt. 1817, daß Letztere gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort

bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Bau-Dep. unterliegen sollen. Rücksichtlich der bei der Gen. Verw. für Dom. u. Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den, in der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Ich überlasse Ihnen, diese nähere Anordnung durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (G. S. 1836. S. 234. A. XXI. 546. — 2. 242.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) R. der K. Verw. für H., Fin. u. Bauw. (Rother) v. 5. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Die Allerh. K. O. v. 28. Aug. d. J., wonach zu allen von den Reg. zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr. und Reparaturen über 1000 Thlr. ohne Unterschied des Ressorts höhere Genehmigung nachzusuchen ist, und die diesfälligen Anschläge der Revision durch die Ober-Bau-Dep. unterliegen, bezieht sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 17. v. M. eröffnet wird, auf die Bauten insgesammt, die von der Reg. ressortiren, ohne Unterschied, ob die Kosten aus Staats-, Gemeinde- oder Institutenkassen bestritten werden.

(Acta des K. Min. d. Fin., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. A. 4. Nr. 24. V. II.)

b) R. der K. Min. der Geistl. Ang. (v. Altenstein) und des J. für G. ꝛc. Ang. (Rother) v. 13. Dec. 1836 an das K. Konsistorium und Prov. Schul-Kollegium zu Berlin.

Dem ꝛc. eröffnen wir auf die Anfrage v. 11. Okt. c. in Betreff der höherer Genehmigung unterliegenden Neu- und Reparaturbauten hierdurch, daß die Allerh. Bestimmung v. 28. Aug. d. J. diejenigen Bauten ausschließt, welche nicht von den Reg und resp. den Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien veranschlagt und resp. ausgeführt werden, und zu welchen aus Staatskassen kein Zuschuß gegeben wird.

(Act. gen. des K. Fin. Min., Abth. für H. u. Fabr., betr. die Instr. für die Baubeamten, A. 4. 24. Vol. III.)

c) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Verw. für H. ꝛc. (Rother) v. 4. April 1837 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Aus dem an die mitunterz. Min. der G. ꝛc. Ang. und des J. u. d. P. erstatteten Ber. v. 20. Nov. v. J. ist ersehen worden, daß die Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 17. Okt. v. J. rücksichtlich der Anwendung der Allerh. K. O. v. 28. Aug. v. J. wegen der, höherer Genehmigung unterliegenden Bauten, zu einem Mißverständnisse Anlaß gegeben hat.

Nur auf diejenigen Neu- und Reparaturbauten von dem durch den Inhalt der gedachten Allerh. O. näher bezeichneten Umfange bezieht sich dieselbe, welche von den Reg. veranschlagt und ausgeführt werden, nicht aber auf diejenigen, welche von den Reg. (und resp. den Konsistorien und Prov. Schul-Kollegien) nicht veranschlagt und resp. ausgeführt und zu welchen überhaupt aus Staatskassen keine Zuschüsse gegeben werden.

(A. XXI. 545. — 2. 242.)

5) Vergl. auch:

a) R. des K. Min. des H. v. 11. Sept. 1818 sub Nr. 3, wonach die Reg. Depart. Räthe, in Vereinigung mit dem Reg. Baurath, ermächtiget sind, die erforderlichen Reparaturen an Gebäuden, Brücken und Wegen, welche auf Staatskosten erfolgen müssen, in sofern der Betrag nicht die Summe von 50 Thlrn. übersteigt, sofort, bei ihren regelmäßigen Bereisungen, zu verfügen. (Oben S. 76.)

b) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. v. 4. Febr. 1837 u. C. R. der K. Min. des J. u. d. P. v. 29. April 1837, wonach ohne höhere Genehmigung von den Anschlägen nicht abgewichen werden darf. (s. unten.)

Zweiter Titel.

Von der Veranschlagung öffentlicher Bauten.

Erste Unter-Abtheilung.

Von der Nothwendigkeit der Veranschlagung.

1) Schon das R. v. 13. Mai 1798 (sub Nr. 2. u. 3.) verordnete die Anfertigung von Anschlägen aller nothwendigen Bauten und Reparaturen und

deren Einreichung zur Revision, woraus dann die jährlichen Bau=Etats zusammengestellt werden sollten. (s. oben Tit. I. S. 234.)

2) Die Geschäfts=Instr. für die Regierungen v. 26. Dec. 1808 §. 73. hob indeß diese Bau=Etats auf, wogegen es bei der Veranschlagung bewenden sollte.

Bau=Etats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Spezial=Etats eine nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu bestimmende Aversionalsumme auf die in dem Ressort der einzelnen Dep. vorfallenden Bauten ausgeworfen, deren Verwendung am Jahresschluß jede Dep. vorschriftsmäßig nachweisen muß.

Für Wasserbauten wird das Aversionalquantum jährlich auf den Grund von generellen Ueberschlägen besonders nachgesucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch spezielle, gehörig revidirte Anschläge nachgewiesen werden.

Ein Gleiches gilt wegen der Chausseebauten. (G. S. v. 1806—1810. S. 739.)

3) Letzteres verordneten auch die neueren Geschäfts=Instruktionen für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 Abschn. II. §. 21. Nr. 9. u. v. 31. Dec. 1825. (Oben Tit. I. S. 204—205.)

4) In Betreff der Bauten unter 50 Thlr. wurde dies indeß modificirt durch das C. R. der K. Min. der G., u. Med. Ang. (v. Altenstein), des H. (v. Bülow), des J. v. Schuckmann), der F. (v. Klewitz) u. d. Kr. (v. Hake) v. 6. Mai 1825 an sämmtl. K. Reg. und an die Min. Bau=Kom. Oeffentliche Bauten unter 50 Thlrn. erfordern keine Veranschlagung durch Baubeamte, sondern nur die Revision durch dieselben [1]).

Es wird hierdurch festgesetzt, daß künftig bei allen für Rechnung der unterz. Min. auszuführenden Bauten, deren Kosten=Betrag die Summe von Fünfzig Thlr. nicht übersteigt, die Konkurrenz der Baubeamten in sofern wegfallen soll, daß es künftig hiezu keiner Kosten=Veranschlagung von Seiten der letztern bedarf; wogegen aber dergl. kleine Bauten, nach wie vor, durch die Baubeamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, zu revidiren sind. Wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staatsbaue, welche mehr als Fünfzig Thlr. kosten, bleibt es unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden V. (A. IX. 469. — 2. 138.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des Kr. (v. Schöler), des J. u. d. P. (Köhler), des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), der Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 2. Aug. 1836 an sämmtl. K. Reg. und an die Min. Bau=Kom.

Die unterm 6. Mai 1825 erlassene C. V., nach welcher es fernerhin bei Bauten, deren Ausführung weniger als 50 Thlr. kostet, keiner Veranschlagung Seitens der Baubeamten bedarf, hat in einzelnen Fällen zu der mißbräuchlichen Uebertragung der Anfertigung solcher Anschläge an Handwerker gegen eine Remuneration Veranlassung gegeben, welche bei Entreprise=Bauten von dem Unternehmer gezahlt werden mußte, und so mittelbar der Staatskasse zur Last fiel.

Es hat aber nicht in der Absicht gelegen, den Baubeamten eine solche Erleichterung in ihren Arbeiten auf Kosten der Staatskasse zu gewähren, wie dies mittelbar auch bei Entreprise=Bauten geschehen würde, vielmehr ist angenommen worden, daß es bei solchen geringen Bauten überhaupt keiner Veranschlagung bedürfe, die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer vielmehr auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung durch den Baubeamten, bei welcher es nach jener C. V. das Bewenden behalten sollte, erfolge.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, den Werkmeistern oder Handwerkern künftig keine Aufträge zur Veranschlagung solcher kleiner Bauten zu geben und dafür keine Bezahlung zu gewähren. (A. XX. 721. — 3. 162.)

b) R. des K. Min. des K. H., Gen. Verw. für Dom. und Forsten (v. Ladenberg) v. 25. Mai 1837 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Auf den von der K. Reg. unterm 24. v. M. wegen der Ueberbürdung der dortigen Landbaubeamten mit Dienstarbeiten erstatteten Ber., wird derselben zu erkennen gegeben,

---

[1]) Vergl. jedoch unten Kap. III., Tit. I., von der Revision und der Abnahme öffentlicher Bauten.

daß der Zweck der Aufstellung der Forstbaupläne zum Theil verloren gehen würde, wenn alle diejenigen Baulichkeiten, welche den Betrag von 50 Thlrn. nicht übersteigen, nicht speziell in den Bauplan aufgenommen, sondern aus dem in demselben ausgeworfenen Extraordinario bestritten werden sollten, als wohin die K. Reg. Ihren Antrag gerichtet hat.

Das Min. muß durch den Bauplan eine Uebersicht erhalten, wie der Baufonds verwendet werden soll, und dazu gehört, daß alle vorherzusehenden Baugegenstände, von welchem Belange sie auch sein mögen, speziell darin aufgenommen werden, das Extraordinarium aber seiner Bestimmung gemäß, lediglich zu unerwarteten, im Laufe des Jahres vorkommenden und ohne Gefahr keinen Aufschub erleidenden Bauausführungen, vorbehalten bleibt, wie dies die Verf. v. 14. Dec. pr. und 4. März c. vorschreiben, wovon nicht abgegangen werden kann.

Ist nun auch in den C. V. v. 6. Mai 1825 und 2. Aug. v. J. nachgelassen, daß es bei geringern Bauten unter 50 Thlrn. keiner Veranschlagung Seitens der Baubeamten bedarf, vielmehr die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer, auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung und Revision an Ort und Stelle durch die Baubeamten erfolgen kann, so darf doch die vorschriftsmäßige Aufstellung der Baupläne nicht darunter leiden. — Der K. Reg. kann daher nur überlassen werden, in den Fällen, wo keine Anschläge von den Baubeamten anzufertigen sind, die Kosten zu solchen Baulichkeiten in runder Summe schätzungsweise angeben zu lassen, und unter genauer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, wofür jene verwendet werden sollen, in den Bauplan aufzunehmen. Um so strenger muß aber demnächst auch die, über die richtige und zweckmäßige Verwendung vom Baubeamten abzuhaltende Revision statthaben.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 9358.)

c) C. R. der K. Min. der F. (Beuth) u. des K. H., Abth. II. (Thoma) v. 8. Juni 1843 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 13. März d. J. zur Sprache gebrachten Bedenken in Betreff der Ausführung der C. V. v. 31. Dec. v. J. und 6. Mai 1825 erledigen sich bei richtiger Auffassung der gegebenen Bestimmungen und bei umsichtiger Behandlung der Sache von selbst.

Was zunächst

ad 1. die Bestimmung der C. V. v. 6. Mai 1825 betrifft, wonach Baue, welche den Betrag von 50 Thlrn nicht übersteigen, keiner speziellen Veranschlagung Seitens der Distrikts-Baubeamten bedürfen, in sofern nicht besondere Umstände in einzelnen Fällen eine Abweichung von dieser Regel bedingen, so ist die (Tit.) auf Ihre frühere desfallsige Anfrage v. 24. April 1837 bereits unterm 25. Mai ej. a.[1]) von dem Herrn Staats-Min. v. Ladenberg beschieden worden, wobei es sein Bewenden behält. Aus den von der (Tit.) angeführten Gründen kann allerdings eine jährliche Bereisung sämmtl. Forst-Dienstetablissements durch die Baubeamten nicht wohl stattfinden. Dies ist aber auch nicht nöthig, da sowohl die Ober-Forstbeamten als die Forst-Inspektoren ihre Depart. alljährl. bereisen und von ihnen insbesondere auch die Forst-Dienstgebäude genau zu kontrolliren und die sich als nothwendig darstellenden einzelnen Baue und Reparaturen daran zur Sprache zu bringen sind. Die Konkurrenz der Baubeamten ist daher nur da erforderlich, wo nach jenen vorangegangenen Erörterungen wirklich Baulichkeiten ausgeführt werden müssen, und diese sind, wenn sie voraussichtlich den Betrag von 50 Thlrn. übersteigen, speziell zu veranschlagen, andern Falls sind aber nur dafür ungefähre Pausch-Quanta anzugeben, welche demnächst in die jährlich einzureichenden Forstbau-Pläne übernommen werden.

ad 2. Die C. V. v. 31. Dec. v. J.[2]) entbindet zwar im Allgemeinen die Baubeamten von der Revision der den Betrag von 20 Thlrn. nicht erreichenden Baulichkeiten, sie setzt aber unter andern ad 1. ausdrücklich fest, daß es hinsichts aller baulichen Einrichtungen in den Dienstwohnungen K. Beamten bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behalten solle, und da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Forst-Dienstetablissements zu den Dienstwohnungen gehören, so ist sowohl dieses R., als das v. 6. Mai 1825 sehr wohl mit den Bestimmungen des Regul. v. 14. Sept. v. J. wegen der den K. Baubeamten obliegenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden in Einklang zu bringen, indem jene Verf. hierunter durchaus nichts ändert. Dabei darf übrigens nicht übersehen werden, daß auch den vorgesetzten Forstbeamten die Verpflichtung obliegt, auf die genaue Befolgung des vorbemerkten Regulativs zu halten und mit dahin zu sehen, daß die Bestimmungen desselben nicht umgangen werden.

---

[1]) Vergl. vorstehend sub b.

[2]) Vergl. unten Kap. III. dieses Abschnittes.

ad 3. Hinsichtlich der Veranschlagung und Verwendungs-Nachweisungen der aus K. Forsten zu verabreichenden Bauhölzer wird die (Tit.) auf die abschriftl. anl. Verf. an die K. Reg. zu Gumbinnen verwiesen, worin die Gründe erörtert sind, weshalb davon nicht Abstand genommen werden kann.

ad 4. Wenn der (Tit.) den in der Verf. v. 31. Dec. v. J. ad 1. gebrauchten Ausdruck »bauliche Einrichtungen« dahin auslegt, daß darunter nur solche Baue verstanden werden können, wodurch theilweise eine andere, als die bisherige Einrichtung der Dienstwohnung beabsichtigt wird, so ist diese Ansicht nicht richtig; vielmehr sind, abgesehen davon, ob eine Abänderung beabsichtigt wird oder nicht, unter jenem Ausdruck im weitern Sinne des Worts ebenso, wie unter dem Ausdruck ad 3. der qu. Verf. »bauliche Anlagen« alle Baue, Reparaturen, Veränderungen, Verbesserungen und was sonst dahin gehört, zu verstehen. Denn gerade bei den Dienstwohnungen ist zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Nachtheilen für die Baufonds ein besonders sorgsames Verfahren nothwendig, welches auch nur theilweise aufzuheben sehr bedenklich sein würde, und eben deshalb sind die Dienstwohnungen der Beamten in der gedachten Verf. zu den Ausnahmen von der dort aufgestellten Regel gerechnet worden.

ad 5. Die in den mehrgedachten Verf. angegebenen Beträge von resp. 50 Rthlr. und 20 Rthlr. sind so zu verstehen, daß der Werth des Holzes ebenso, wie der aller übrigen Baumaterialien mit dazu gehört, daß also die Bestimmungen beider Verf. unter den vorbehaltenen Modifikationen da in Anwendung kommen, wo die Baulichkeiten einschließlich des Holzwerths die Beträge von resp. 50 Rthlr. und 20 Rthlr. nicht erreichen,

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauwesen. A. 4. Nr. 24. Vol. IV. 7766.)

5) Vergl.:

a) K. O. v. 28. Aug. 1836, wonach die Anschläge von Neubauten über 500 Rthlr. und von Reparaturen über 1000 Rthlr. der Revision der Ober-Bau-Deputation unterliegen sollen, nebst deren Ergänz. und Erläut.
(Oben Tit. I. S. 235.)

b) C. R. der K. Min. des J., d. F. und der G., U. u. Med. Ang. v. 21. Juni 1841, wonach in der Regel kein, der Super-Revision der Ob.-Bau-Dep. unterworfener Bau vor Super-Revision und Feststellung des Anschlags zu beginnen. (Unten Kap. III. Tit. 1.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der Anfertigung und Prüfung der Bauanschläge.

Voch, Untersuchung der wahren und falschen Bauanschläge, nebst Anweisung, wie sich Bauende sicher stellen können. 8. Augsburg. 1778.

C. F. Prange, von den Mitteln, die schweren Kosten bei dem Bauwesen durch Verfertigung richtiger Anschläge zu erleichtern. 8. Halle. 1779.

Holschen's, Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge in der Kur- und Neumark und in Pommern. 3 Thle. 8. Berlin. 1777.

Huth, allgemeiner und gründlicher Unterricht zu Bauanschlägen. 2 Thle. Fol. Halberstadt. 1777.

Desselben, Handbuch für Bauherren und Bauleute zur Verfertigung und Beurtheilung von Bauanschlägen ꝛc. 8. Halberstadt. 1787.

Riedel, die ersten Grundsätze der Veranschlagung in möglichster Kürze auseinandergesetzt. 8. Berlin. 1809.

Triest, Grundsätze zur Anfertigung richtiger Anschläge, welche die Landbaukunst in sich begreift. 8. 1ter und 2ter Bd. Berlin 1809, 3ter Bd. Berlin und Leipzig 1815. Mit Kupfertafeln.

I. Vorschriften für die Techniker und Unterbehörden.

1. Der Grundsatz, daß die Bauanschläge vollständig anzufertigen und Nachforderungen zu vermeiden, ist mehrfach ausgesprochen und eingeschärft worden, dabei sind zugleich Vorschriften für den Fall, daß dennoch gegen diesen Grundsatz gefehlt werden möchte, und Abweichungen vom Bauanschlage oder Ueberschreitungen desselben unerläßlich sein sollten, ertheilt worden.

a) C. R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 22. März 1822, an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min. Bau-Kom.

Des Königs Maj. haben nach Inhalt der abschriftl. beigef. Allerh. K.O. v. 5. März 1822 (Anl. a.) mißfällig bemerkt, daß Baubeamte sich erlaubt haben, von den revidirten und genehmigten Bau-Anschlägen abzuweichen und selbstbeliebige Abänderungen derselben vorzunehmen. Dies soll schlechterdings nicht ferner gestattet werden, und jeder ausführende Baumeister, welcher sich dergl. zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch veranlaßten Mehrkosten selbst zahlen. Hiernach hat die K. Reg. Ihre Baubeamten mit Anweisung zu versehen, in der Art, daß sie sich weder selbst eine Abänderung der genehmigten Anschläge oder Zeichnungen bei Bau-Ausführungen erlauben, noch dergl. gestatten. Vielmehr muß, wenn sich die Baubeamten während des Baues überzeugen, daß Abänderungen des Bauplanes von wesentl. Nutzen sein würden, sogleich auf die höhere Genehmigung angetragen, und wenn Anschlags-Ueberschreitungen unvermeidlich sind, dies unverzüglich angezeigt werden.

Die K. Reg. hat über die Befolgung dieser Vorschriften auf das genaueste zu wachen, und Ihren Baubeamten zugleich zu eröffnen, daß Abweichungen davon noch außer dem zu verfügenden Erlaß der Mehrkosten von Seiten des ausführenden Baumeisters unnachsichtlich werden bestraft werden.

Anl. a.

Aus Ihrem Ber. v. 9. v. M. habe Ich höchst mißfällig ersehen, daß der Anschlag der Kosten des Baues der 2c. Kirche um die 2c. Summe von 2c. überschritten ist. Dergl. Ueberschreitungen des approbirten Anschlages können, ganz ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur durch selbstbeliebige Abänderungen des Baues, während seiner Ausführung entstehen, die Ich schlechterdings nicht weiter gestatten will. Abänderungen des Bauplans, den Ich genehmigt habe, können nur auf vorherige Anfrage von Mir approbirt werden; Niemand ist sonst dazu ermächtigt und die Mehrkosten müssen bei solcher Anfrage jedesmal angezeigt werden. Ich werde daher künftig unabänderlich hierauf halten und Mich, durch allgemeine Angaben von den Ursachen des höheren Belaufs der Kosten eines von Mir nach vorgelegter Zeichnung und Anschlag, approbirten Baues, nicht bewegen lassen, die Mehrkosten zu bewilligen, sondern ihre Bezahlung dem ausführenden Baumeister, der keine Abänderungen zulassen darf, zur Last legen. Dies haben Sie jedem der ausführenden Baumeister zu eröffnen.

Berlin, den 5. März 1822. Friedrich Wilhelm.

(Act. gen. des K. Fin. Min. Abth. IV. p. 91. B. b. Nr. 9.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 18. Mai 1824 an sämmtl. K. Reg. Die Anschläge sind vollständig zu fertigen und Nachforderungen zu vermeiden.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit einer vorgekommenen Nachforderung von Baukosten zu einer bei dem ersten Antrage übergangenen baul. Einrichtung zu bestimmen geruhet [1]):

daß schlechterdings dafür gesorgt werden müsse, daß die Anschläge baulicher Einrichtungen vollständig gefertigt und dergl. Nachforderungen nicht ferner vorkommen, so wie, daß die Behörden, welche sich einer Vernachlässigung hierunter schuldig machen, zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Die K. Reg. hat sich hiernach zu achten. (A. VIII. 349. — 2. 18.)

c) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz und Nicolovius) v. 14. Aug. 1830 an sämmtl. K. Reg., Konsistorien, Prov.-Schulkollegien und außerordentl. Reg.-Bevollmächtigte bei den Universitäten. Sorgfalt bei Aufstellung der Baupläne, Vermeidung von Abweichungen und Ueberschreitungen der Anschläge.

Es kommen häufig Fälle vor, daß, sowohl bei Neubauten als Reparaturen, zwar Anschläge zum Grunde gelegt sind, die in der Revision auch festgestellt, und zur Ausfüh-

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch die K. O. v. 11. Mai 1824 getroffen worden, in welcher es heißt:

»Es muß aber schlechterdings dafür gesorgt werden, daß die Anschläge baul. Einrichtungen vollständig gefertigt werden, und dergl. angeblich vergessene Nachforderungen nicht ferner vorkommen. Ich will Ihnen überlassen, die Reg. hiernach ernstlich anzuweisen und diejenigen, welche sich einer Vernachlässigung hierunter schuldig machen, zur Verantwortung zu ziehen.«

rung genehmigt worden, bei der Ausführung selbst aber mehr oder weniger erhebl. Abweichungen von den approbirten Anschlägen eintreten.

Die Ursachen dieser Abweichungen liegen, soweit sie die Reparaturen betreffen, zum Theil darin, daß bei Anfertigung der Anschläge nicht gleich alle Mängel entdeckt oder beachtet werden, welche sich bei Aufdeckung der schadhaften Stellen und Trennung der inneren Verbandstücke ergeben; bei Neubauten aber darin, daß spätere Bedürfnisse zum Zweck, oder Wünsche zur Bequemlichkeit ꝛc., welche bei Entwerfung der Bauprojekte nicht berücksichtigt waren, hinterher in Anregung gebracht werden. Daraus entstehen sowohl Verzögerungen in der Ausführung der Baulichkeiten, welche dem Zweck der letztern nachtheilig sind, als auch Ueberschreitungen der disponiblen Baufonds, deren Deckung nachmals in Verlegenheit setzt.

Wenn auch die gänzliche Vermeidung aller Abweichungen von den festgesetzten Bauanschlägen nicht füglich gefordert werden kann, und die bei Revision der Rechnungen erst entdeckten Anomalien im Wege der gewöhnlichen Monitur nach den für die Verwaltung des Bauwesens erlassenen Bestimmungen verfolgt werden müssen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die vorgängigen Untersuchungen zum Behuf baulicher Anlagen oder deren Herstellung nicht selten mit großer Eile, und auch wohl nicht gehöriger Gründlichkeit vorgenommen werden, wovon die Folge ist, daß die darauf begründeten Bauanschläge den Bedingungen der Oertlichkeit nicht angepaßt, und den Forderungen und Bedürfnissen der Bauzwecke nicht entsprechend angefertigt sind, und wodurch dann nicht allein Weitläuftigkeiten, wie das in solcher Weise bei den Vorarbeiten Versäumte nachzuholen ist, sondern auch Verlegenheiten entstehen, wie die Mittel zur Deckung der, durch die vorkommenden Abweichungen von den Bauplänen herbeigeführten Mehrkosten gedeckt werden sollen.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen und auch der Eigenmächtigkeit bei baulichen Ausführungen, zur Schonung des Patronats-Bau-Fonds, Grenzen zu setzen, fordert das Minist. die K. Reg. ꝛc. hierdurch auf, die betreff. Distrikts-Baubeamten nicht allein auf die strenge Beachtung der für die Verwaltung des Bauwesens ergangenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, sondern diese auch anzuhalten, die vorgängigen Untersuchungen bei den Vorarbeiten der zur Ausführung kommenden Baulichkeiten mit der möglichsten Gründlichkeit vorzunehmen, besonders aber die Dep.-Bau-Direktoren zu veranlassen, die Baupläne stets mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt zu prüfen, damit wenigstens die häufig vorkommenden, auffallenden Abweichungen bei der Bau-Ausführung und die bedeutenden Ueberschreitungen der Kosten-Anschläge vermieden werden. (A. XIV. 549. — 3. 28.)

d) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Rother) v. 27. Okt. 1835, an sämmtl. K. Reg. Richtige Aufstellung der Bauanschläge, Vermeidung der Ueberschreitung derselben und Verfahren bei Unzulänglichkeit der veranschlagten Summen.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles hat des Königs Maj. durch Allerh. O. v. 5. März 1822 die Ueberschreitungen der Bauanschläge gemißbilligt, wodurch der damalige Min. des H. bewogen wurde, die Verf. v. 22. März 1822 [1]) zu erlassen. Ein neuerer Fall hat abermals das Mißfallen Sr. Maj. erregt, welches Allerhöchstdieselben in der abschrift. beil. Allerh. O. v. 9. Okt. d. J. (Anl. a.) ausgesprochen haben. Ich theile dieselbe der K. Reg. mit, unter der Anweisung, sie sämmtl. Baubeamten Ihres Verw. Bezirk bekannt zu machen.

Es kommen nämlich derartige Ueberschreitungen je länger je häufiger vor, so daß es den Anschein gewinnt, als wären viele Baubeamten wenig bedacht, vollständige Anschläge und nach richtigen Preissätzen aufzustellen, sondern daß sie es sich lieber vorbehalten, die Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit des Plans während der Ausführung zu beurtheilen, indem sie nicht zweifeln, daß die am Schlusse sich ergebenden Mehrkosten ohne Anstand bewilligt werden. Es liegt am Tage, daß derartige unvorhergesehene Nachforderungen nicht nur Kassen-Verlegenheiten herbeiführen, sondern daß auch die vorgesetzte Behörde, welche die Kosten von des Königs Maj. erbeten, oder aus ihren ordentlichen Fonds bewilligt hat, getäuscht wird, da sie, wenn sie die richtigen Kosten gekannt hätte, die Ausführung des Baues gar nicht oder nach einem anderen Verhältnisse verfügt haben würde. Ich werde in Zukunft bei jeder zu meiner Kenntniß kommenden Ueberscheitung, sowohl eines ganzen Anschlages als einzelner Positionen desselben, in bedeutendem Maße eine strenge Prüfung des Verfahrens der Beamten, welche den Anschlag gefertigt, revidirt und ausgeführt haben, eintreten lassen. Es wird mich nicht zufrieden stellen, wenn auch nachgewiesen worden, daß die Mehr-Verwendung nöthig und nützlich gewesen, sondern ich werde untersuchen, ob bei der Aufstellung des Anschlages durch Mangel an Aufmerksamkeit und Umsicht, besonders auch hinsichtlich der Preissätze gefehlt worden ist. Ich werde hierbei

---

[1]) Vergl. oben, S. 240.

keine Entschuldigungen gelten lassen, namentlich nicht die, daß die Abweichung vom Anschlage eigenmächtig von dem Bau-Unternehmer vorgenommen worden, und mich in jedem Falle an den Baubeamten halten. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht geduldet werden, daß, wenn die Unzulänglichkeit eines Anschlages entdeckt wird, der Bau eingestellt werde, sofern durch die Einstellung irgend welche Mehrkosten veranlaßt werden, sondern es hat vielmehr die Behörde die Verpflichtung, in einem solchen Falle die Fortsetzung des Baues zu verfügen, wenigstens bis auf den Punkt, wo ein Stillstand nicht mit Nachtheil und Kosten verbunden ist.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß manche Baue so beschaffen sind, daß im Allgem. oder bei einzelnen Abtheilungen derselben der Kostenbelauf sich bei Aufstellung des Anschlages nicht genau übersehen läßt; dies muß aber in jedem einzelnen Falle besonders motivirt werden, und die den Anschlag revidirende Behörde muß sorgfältig prüfen, ob nicht eine vollständigere Ermittelung thunlich, oder, wenn dies nicht ist, ob der vorhandene Bau-Fonds hinreichend sein wird, eine etwanige Ueberschreitung der muthmaßlichen Kosten zu decken.

Die K. Reg. hat den Inhalt dieser Verf. zur Kenntniß Ihrer Baubeamten zu bringen und Sich Selbst auf das gemessenste darnach zu achten, indem ich die darin angedrohete Verantwortlichkeit strenger geltend zu machen beabsichtige, als es bisher geschehen ist.

Ank. a.

Wenn nach Ihrem Ber. v. 16. v. M. die zu dem Bau des Universitäts-Gebäudes in H. bewilligte Summe von 64,300 Thlrn. bereits vergriffen, und das Gebäude nur bis unter Dach gebracht worden ist, so muß, da es nicht unvollendet bleiben kann, die noch fehlende Summe allerdings aus den Fonds der Universität H. und ihrer Institute vorschußweise entnommen, theils mit den Ouvrierszahlungen für das künftige Jahr stipulirt werden. Ich trage aber Ihnen, dem Fin. Min., auf, eine genaue Untersuchung zu veranlassen, welchem Baubeamten ein so unvollständiger und unrichtiger Anschlag zur Last fällt, wobei es nicht, wie die Ober-Bau-Dep. zu beabsichtigen scheint, darauf ankommen kann, nachzuweisen, daß die Mehrkosten wirklich verwendet und nöthig gewesen sind, sondern warum sie nicht in den Anschlag aufgenommen worden.

Ich bin entschlossen, den Unfug, welcher mit den Anschlägen und deren Ueberschreitung getrieben wird, nicht ferner zu dulden. Entweder verstehen die Baubeamten nicht, zuverlässige Anschläge zu fertigen, und dann sind sie für ihre Stellen nicht geeignet, oder die Anschläge werden in Erwartung von Nachbewilligung, wenn der Bau einmal im Gange ist, absichtlich niedriger gestellt, als das wirkliche Bedürfniß, und dies würde eine noch schärfere Rüge verdienen. Solche Gründe, wie sie vorläufig angeführt werden, als unvorhergesehene Umstände, eine kostspieligere Fundamentirung, Veränderung und Erhöhung des während des Baues gestiegenen Arbeitslohns und des Bau-Materials, können Mir nicht genügen, indem eine umsichtige und gründliche Veranschlagung so wesentliche Veränderungen nicht zurücklassen kann, namentlich den Baugrund in der ganzen Länge des Gebäudes untersucht werden muß, und dem Steigen des Arbeitslohns und der Bau-Materialien durch Contracte vorgebeugt werden kann. Ich werde einen ausführlichen Ber. über diesen wichtigen Gegenstand baldmöglichst erwarten.

Berlin, den 9. Oktober 1834. Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Min. Freiherrn von Altenstein und Maaßen.

(Acta gen. des K. Min. der Fin., Abth für H., G. und Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. III. u. A. 4. Nr. 83. Vol. I. A. 2230.)

e) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Rother) v. 8. April 1836, an sämmtl. K. Reg. Berücksichtigung der Ausführung des Bauplans und der Lage der vorhandenen Fonds bei Anfertigung der Bauanschläge und Vermeidung der Ueberschreitung der letzteren [1]).

Die Verf. v. 22. März 1822 und 27. Okt. v. J. [2]) enthalten wiederholte Anweisungen zur Vermeidung der Ueberschreitung der Bau-Anschläge.

Eben so geben neuerlich vorgekommene Fälle Veranlassung, zu bemerken, daß die bereits in der C. V. der Min. des J. für H. u. G. und d. F. v. 24. April 1834 ad 5 gegebene Anweisung nicht immer befolgt wird, wonach das Bauprojekt, bevor der Distrikts-

---

[1]) Diese C. V. ist mittelst K. O. v. 22. März 1836 auf den Bericht der K. Verw. für H., F. und Bauw., v. 27. Febr. 1836 genehmiget und dem K. Staatsministerium zur Beachtung zugefertigt worden. (Acta gen. der Verw. für H., F. und Bauw., Abth. A. Fach 4. Nr. 83. Vol. I.)

[2]) Oben S. 240 u. 241.

Baubeamte zur Veranschlagung den Auftrag erhält, gehörig erwogen, die Ausführbarkeit im Allgemeinen und nach Lage der Fonds festgestellt, und die dabei zu beobachtenden Grundsätze normirt werden sollen.

Des Königs Maj. haben mißfällig zu bemerken geruht, daß die unvollständige Vorbereitung der für die Prüfung und Feststellung durch die Oberbau-Dep. bestimmten Bauplane und die Unvollständigkeit der auf dieselben gegründeten Anschläge sowohl im Allgemeinen, als insbesondere bei denjenigen Kommunalbauten, bei welchen nach den bestehenden Vorschriften K. Baubeamte betheiligt werden müssen, zu unnöthigen Weiterungen und in dem Falle zu Verlegenheiten führen, wenn bei Anfertigung des Bauplans und des Anschlags nicht auf die zur Ausführung des Baues vorhandenen und resp. disponibel zu machenden Geldmittel genügende Rücksicht genommen wird.

Die K. Reg. wird daher hierdurch wiederholt gemessenst angewiesen, vor der Aufstellung des Bauplans und Anfertigung der Anschläge die für den Bau erforderlichen und disponibel zu machenden Geldmittel in Erwägung zu ziehen und den Anschlag demnächst nur nach dem Betrage der Letzteren anfertigen zu lassen, in dem Falle aber, daß nach Ihrer Ansicht das unabweisliche Bau-Bedürfniß mehr Geldmittel in Anspruch nehmen sollte, als sich solche zur Disposition stellen, nähere Anweisung zur Aufstellung des Bauplans von der betr. Central-Verw. zu erbitten, und dieser zugleich vollständig die das Bedürfniß und den Geldpunkt betr. Umstände vorzutragen. Werden Baupläne ohne diese Vorbereitung aufgestellt, und Anschläge ausgearbeitet, so ist bei mangelnden Mitteln deren Umarbeitung nothwendig und die Baubeamten werden dadurch ohne allen Erfolg zu Arbeiten veranlaßt, welche ihnen die besser zu verwendende Zeit rauben.

Diese Anweisung ist sowohl im Allgem., als insbesondere auch bei Kommunal-Bauten zu befolgen, in sofern dabei K. Baubeamte betheiligt werden müssen, und hat die K. Reg. jederzeit dafür zu sorgen, daß bei Einreichung des Bauplans zur Begutachtung oder Feststellung durch die Ober-Bau-Dep. demselben ein vollständiger Anschlag und eine genügende Auskunft über die zur Verwendung stehenden Geldmittel beigefügt werde.

Sollte die Ober-Bau-Dep. sich bei der Revision dennoch zu Abänderungen des Bauplans veranlaßt sehen, welche eine Vermehrung des in Aussicht genommenen Geldbedarfs erfordern, so wird die betr. Central-Verw. daraus Veranlassung nehmen, weitere Bestimmung, namentlich rücksichtlich der Baufonds, zu treffen.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., Fabr. und Bauwesen, A. 4. Nr. 24. Vol. III. Nr. 3192. u. A. 4. Nr. 83. Vol. I.)

f) C. R. d. K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Rother) v. 4. Febr. 1837, an sämmtl. K. Reg. Verfahren für den Fall, daß Abweichungen vom Bauanschlage nothwendig werden.

Bei einem für Rechnung des Staats zur Ausführung gekommenen Baue, haben sich nicht allein die den Bau leitenden Behörden, sondern sogar der ausführende Baubeamte willkürliche Abweichungen von den ersten, von des Königs Maj. genehmigten, Anschlägen erlaubt, und Allerhöchstdieselben haben mit Bezeigung des Mißfallens zu befehlen geruht, daß, wenn auch bei der Bauausführung sich Unvollständigkeiten in der Veranschlagung, oder unvorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen sollten, dennoch von Anschlägen, auf welche Allerhöchstdieselben die Kostenbewilligung gegründet haben, nicht aus eigener Ansicht abgewichen, sondern vorher Sr. Maj. die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerhöchstdero Genehmigung angetragen werden soll [1]).

Der betreffende Reg.-Baurath ist unter Bezeigung des Allerh. Mißfallens in eine Ordnungsstrafe von 50 Thlr. genommen, dem ausführenden Beamten aber auf Befehl Sr. Maj. erklärt, daß ihm nicht früher eine Anstellung im Staatsdienst anzuvertrauen sei, bis er anderweit bei der Ausführung eines größeren Baues seine vollkommene Qualifikation zur Verwaltung eines Amtes im Baufache dargethan haben werde.

Indem ich die K. Reg. mit Bezugnahme auf die C. Verf. v. 27. Okt. 1835 und 8. April v. J. [2]) hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Sie, sämmtl. Baubeamte Ihres Verwaltungs-Bezirks damit bekannt zu machen. (A. XXI. 236. — 1. 237.)

g) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 29. April 1837. Bedingungen, unter welchen Abweichungen vom Bauanschlage stattfinden dürfen.

Mit Bezug auf den C.-Erlaß v. 5. März c. [3]), wonach von Anschlägen für Bau-

---

[1]) Das R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. März 1837 (A. XXI. 235. 1. 235.) macht dasselbe bekannt, und weiset sämmtl. Reg., das K. Pol. Präsid. zu Berlin und die Min.-Bau-Kom. an, sich darnach bei Bauten im Ressort des genannten Min. zu achten.

[2]) Vergl. oben, S. 241 u. 242.

[3]) Vergl. die Note 1. (oben) zum C. R. v. 4. Febr. 1837.

ten, welche für Rechnung des Staats ausgeführt werden, und auf welche des Königs Maj. die Kostenbewilligung gegründet haben, nicht aus eigener Ansicht abgewichen, sondern vorher Allerhöchstdenenselben die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerh. Genehmigung angetragen werden soll, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß des Königs Maj. diese Bestimmung dahin zu modificiren geruhet haben:

daß in der Regel Abweichungen von einem vorher wohl durchdachten Bauplane nicht vorkommen dürfen, unbeschadet jedoch einzelner Modifikationen in den Details der Ausführung, die sich Hinsichts der Kosten beim Rechnungsschlusse im Ganzen übertragen.

Hiernach rc.[1]) (A. XXI. 235. — 1. 236.)

h) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 7. Juli 1843 an sämmtl. Gerichtsbehörden. Vermeidung von Nachforderungen gegen den Bauanschlag.

Se. Maj. der König haben durch Allerh. O. v. 3. d. M. zu befehlen geruhet, daß von jeder Behörde, von welcher der Antrag auf Genehmigung eines Baues ausgeht, das vollständige Bedürfniß vorher mit Sorgfalt erwogen werden solle, damit Nachforderungen vermieden werden.

Die sämmtl. Gerichtsbehörden haben sich nach diesem Allerh. Befehle zu achten.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 187. Nr. 115.)

i) Vergl. C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. der Fin. v. 2. Nov. 1837, betr. die Veranschlagung von Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten.

(Unten Abschn. II., Kap. 5.)

2) Abstellung unnützer Weitläuftigkeiten bei Aufstellung von Bauanschlägen.

R. des K. Fin. Min., Abth für H., G. u. Bauw. (Beuth) v. 7. April 1845.

Die K. Reg. hat am 10. v. M. einen Anschlag über 480 Thlr. zur Umlegung einer Pflasterstrecke in L. eingereicht. Die ersten beiden Seiten desselben enthalten nichts weiter als eine Berechnung des Auf- und Abtrags in einer Länge von 45 Ruthen im Gesammtbetrage von $5\frac{3}{4}$ Schachtruthen, durch eine Zeichnung mit den Querprofilen erläutert. Da der diesfällige Geldbetrag von 3 Thlrn. 22 Sgr. 1 Pf. verhältnißmäßig eben so geringe und am Schlusse des Anschlags im Titel Insgemein, ein zehnmal stärkeres Quantum zu unvorhergesehenen Ausgaben ausgeworfen ist, so ergiebt das Unnütze und Ueberflüssige der speciellen Auf- und Abtragsberechnung, statt deren ein approximativer Ansatz genügt hätte, sich von selbst, und die unterzeichnete Abtheilung des Fin. Min., welche die möglichste Ermäßigung und Vereinfachung des dienstlichen Schreibwesens stets im Auge behalten wird, sieht sich daher veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, für die Abstellung ähnlicher überflüssiger Weitläuftigkeiten Sorge zu tragen.

(Acta gen. des Fin. Min., IV. 5459.)

3) Formelle Behandlung der Landbau-Projekte.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 17. Febr. 1852. an sämmtl. K. Reg. mit der Instr. zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte.

Die K. Reg. erhält anl. — Exempl. der Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte vom heutigen Tage (Anl. a.) mit dem Auftrage, dieselben an die Baubeamten Ihres Bezirkes zur Beachtung zu vertheilen; auch ist jedem Baurath Ihres Kollegii ein Exemplar einzuhändigen. Die übrigen Exemplare sind für späteren Gebrauch zu asserviren.

Anl. a.

Instruktionen zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte.

§. 1. Das vollständige Projekt zu einem fiskalischen Landbau soll nicht allein dem Revisor eine gründliche Einsicht in alle Theile und wesentliche Verhältnisse des Baues gewähren, sondern hauptsächlich auch als Richtschnur für die Ausführung dienen, und muß bestehen aus:

---

[1]) Das C. R. des K. Fin Min. (v. Alvensleben) v. 31. Okt. 1837 an sämmtl. Reg. (A. XXI. 1088. — 4. 204.) bringt die C. V. des Min. Rother v. 4. Febr. 1837 und die in dem obigen R. v. 29. April 1837 bekannt gemachte Modifikation der darin enthaltenen Bestimmung ebenfalls zur Kenntniß, und bemerkt, daß die Reg. sich im Uebrigen bei den für Staatsrechnung auszuführenden Bauten nach der C. V. v. 4. Febr. 1837 achten sollen.

A. den Situations- und Nivellements-Zeichnungen, den generellen Bau- und den Detail-Zeichnungen,
B. dem Spezial-Anschlage mit Berechnungen der Arbeiten, Materialien u. Kosten,
C. dem Erläuterungs-Bericht.

A. Zeichnungen. — Situations und Nivellements-Zeichnungen.

§. 2. Die Situations- und Nivellements-Zeichnungen haben den Zweck, die Oberfläche der Baustelle mit ihren nächsten Umgebungen zu veranschaulichen. Sie sind in der Regel nicht kleiner, als nach einem Maßstabe von $\frac{1}{480}$ der wirklichen Länge aufzutragen. Zu den Höhenmaßen der Nivellements-Zeichnungen ist das 10fache des Längenmaßes anzuwenden. Längen- und Höhen-Abmessungen sind mit deutlichen Zahlen in die Zeichnungen einzutragen. Auf der Situations-Zeichnung muß der Meridian angegeben werden.

Generelle Bau-Zeichnungen.

§. 3. Die generellen Bau-Zeichnungen sind in der Regel nach einem Maßstabe von $\frac{1}{120}$ der wirklichen Länge aufzutragen und müssen den Gegenstand in Grundrissen, einschließlich der Balkenlagen, Ansichten und Durchschnitten vollkommen anschaulich machen, mit eingeschriebenen Maßen versehen, auch hinsichtlich der durchschnittenen Theile mit charakterisirenden hellen Farben angelegt werden. Zu den Ansichten ist die Anwendung größerer, bis zu $\frac{1}{60}$ der wirklichen Länge auszudehnender Maßstäbe zu empfehlen, sofern deshalb das Format der Zeichnungen nicht zu sehr vergrößert werden müßte. In den Grundrissen ist die Bestimmung jedes einzelnen Raumes mit deutlicher Schrift anzugeben. Bei größeren Projekten werden außerdem die einzelnen Räume noch mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet, welche von den Kellerräumen beginnend, durch alle Geschosse sich fortsetzen, und zur leichten Bezugnahme in den Anschlagsberechnungen und den Erläuterungen dienen.

Detail-Zeichnungen.

§. 4. Die zur weiteren Verdeutlichung einzelner Konstruktionen und architektonischer Anordnungen erforderlichen Zeichnungen, welche sich jedenfalls auf die Profile der Hauptgesimse, sowie der Fenster- und Thüreinfassungen zu erstrecken haben, sind nach größeren, unter Umständen bis zu $\frac{1}{12}$ der wirklichen Länge anzunehmenden Maßstäben aufzutragen, und gleichfalls mit eingeschriebenen Maßen zu versehen.

Verpackung und Format der Zeichnungen.

§. 5. Die Zeichnungen sind zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken, und dürfen in der Regel ein Format von 24 Zoll Länge und 21 Zoll Breite nicht überschreiten. Kleinere Formate sind zu empfehlen und können gewöhnlich durch Absonderung der Grundriß-Zeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten, auf einzelne Blätter erlangt werden.

B. Der Spezial-Anschlag.

§. 6. Der Spezial-Anschlag bezweckt die Ermittelung der Kosten eines Baues und umfaßt die Berechnungen: a) der Längen, Flächen und Körper in Beziehung auf alle vorkommende Bauarbeiten, b) der Materialien, welche mit dem Arbeitslohn nicht gemeinsam verdungen werden, c) des Geldbetrages für die Bauarbeiten und Materialien, so wie für die Bauführung u. s. w.

Trennung der Berechnungen.

§. 7. Die sub §. 6. a. und b gedachten Arbeits- und Materialienberechnungen müssen bei Bau-Projekten von einiger Bedeutung zur besseren Uebersicht, in der Regel von der Berechnung des Geldbetrages (c.) getrennt, aufgestellt, die Titel und Positionen derselben aber auf die der Geldberechnung bezogen werden (s. §. 10.). Die Ansätze zu den Arbeits- und Materialienberechnungen sind so zu ordnen, daß sie mit den in die Zeichnungen eingeschriebenen Maßen ꝛc. (s. §. 3.) leicht verglichen werden können. Bruchtheile, deren Nenner größer sind als 12, und die auf das Resultat der Rechnung einen wesentlichen Einfluß nicht äußern, sind zu vermeiden.

Zusammenfassung der Berechnungen ist unter Umständen als zweckmäßig zu empfehlen.

§. 8. Bei Neubau-Projekten gewöhnlicher Art und von nicht großem Umfange, so wie bei Reparatur- und solchen Bauarbeiten, welche den Handwerkern einschließlich der Materialien-Lieferung übertragen werden, sind jene Berechnungen (a. und b.) aber zweckmäßig mit dem Texte der Geldberechnung zu vereinigen. Ebenso können in manchen Fällen die Arbeits-, Materialien- und Geldberechnungen, in Beziehung auf einzelne Baugegenstände, selbst wenn diese von verschiedenen Handwerkern, z. B. von Tischlern, Schlossern, Glasern ꝛc., zu liefern sind, nach dem Muster des durch C. V. v. 12. Sept. 1842 [1]) sub III. den K. Reg. mitgetheilten Kosten-Ueberschlages zweckmäßig zusammengefaßt werden.

---

[1]) Vergl. unten.

§. 9. In solchen Fällen müssen jedoch in dem Anschlage selbst, oder in einem dem Anschlage beizufügenden Auszuge sowohl die von verschiedenen Lieferanten zu beziehenden Materialien, als auch die Arbeiten der einzelnen Handwerker für sich dergestalt geordnet werden, daß die bei der Revision der Projekte, als auch bei der Ausführung und der schließlichen Bauabnahme nothwendige Uebersichtlichkeit nicht verloren geht.

Geldberechnung.

§. 10. Die Geldberechnung ist in nachstehender Folgenreihe der einzelnen Titel zu ordnen:

I. Erdarbeiten.

II. a. Arbeiten zur künstlichen Befestigung des Baugrundes. b. Materialien dazu und deren Transport.

III. a. Arbeiten des Maurers. b. Materialien dazu und deren Transport.

IV. a. Arbeiten des Steinmetzes. b. Materialien dazu und deren Transport.

V. a. Arbeiten des Zimmermanns. b. Materialien dazu und deren Transport.

VI. a. Arbeiten des Dachdeckers. b. Materialien dazu und deren Transport.

VII. a. Arbeiten des Dammsetzers. b. Materialien dazu und deren Transport.

VIII. a. Arbeiten des Brunnenmachers. b. Materialien dazu und deren Transport.

IX. Arbeiten des Schmiedes.

X. Arbeiten des Klempners und Kupferschlägers.

XI. Arbeiten des Tischlers.

XII. Arbeiten des Schlossers.

XIII. Arbeiten des Glasers.

XIV. Arbeiten des Staffir- und Stubenmalers.

XV. Stuck- und Tapezier-Arbeiten.

XVI. Ofen-Arbeiten.

XVII. Eisenguß-Arbeiten.

XVIII. Bauführungskosten und Rendantengebühr.

XIX. Extraordinaria.

Alle Positionen der Kostenberechnung erhalten eigene, bis zum Schlusse der Berechnung durchlaufende Nummern, auf welche die Positionen der Arbeits- und Materialienberechnungen, sowie die Beschreibungen des Erläuterungsberichtes zu beziehen sind (s. §§. 7. und 12. e.). Ausführliche Beschreibungen der Baugegenstände in dem Texte der Berechnungen sind zu vermeiden.

Rekapitulation.

§. 11. Am Schlusse der Kostenberechnung ist, sofern dieselbe mehr als drei Titel umfaßt, ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues, nach beiliegendem Schema (A.) eine Uebersicht der Gesammtkosten zusammenstellen, wobei in den sub §. 9. angenommenen Fällen die Resultate des Auszuges zu benutzen sind. Die in dem Schema verzeichneten, bei dem Bau aber nicht vorkommenden Titel werden ausgestrichen. Auf der Rückseite et seq. der Rekapitulation können Berechnungen, welche auf etwaige Alternativ-Vorschläge Patronats-, Gemeinde- und andere Verpflichtungen, sowie auch die, welche auf Ermittelung der Baukosten im Verhältniß zu der Grundfläche oder zu der Länge der Bauwerke sich beziehen, nachgetragen werden. Die letztgedachten, nach der Anlage II. der C. V. v. 12. September 1842 aufzustellenden Berechnungen dürfen bei keinem Neubau-Projekte fehlen.

C. Erläuterungs-Bericht.

§. 12. Der Erläuterungsbericht hat alle auf das Bau-Project bezügliche Verhältnisse, Konstruktionen, Materialien, Arbeiten u. s. w. mit Hinweisung auf die übrigen Ausarbeitungen in einer, auf gebrochenen Bogen kurz, aber erschöpfend abgefaßten Beschreibung in nachstehender Reihenfolge gründlich zu beleuchten:

a) Dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Projektes. Angabe der Gründe, aus welchen der Bau für nöthig erachtet worden, der Räume oder sonstigen Erforderniße, welche durch denselben beschafft werden sollen, des Zeitraumes, innerhalb dessen die Ausführung beabsichtigt wird, und der zur Verfügung gestellten Bau-Summe.

b) Beschaffenheit der Baustelle. Mit Bezug auf Situations- und Nivellements-Zeichnungen, Rechtfertigung der Wahl der Baustelle, Beschreibung der zur Einfriedigung, Regulirung oder Entwässerung etwa nöthigen Arbeiten und Vorrichtungen.

c) Beschaffenheit des Baugrundes. Angabe der zur Erforschung desselben benutzten Hülfsmittel, gutachtliche Aeußerung über die Tragfähigkeit, resp. über die zur hinreichenden Befestigung desselben erforderlichen Anordnungen.

d) Bau-Projekt und Baukosten. Motivirung der Anordnungen der Grundrisse und Ansichten, der Haupt- und Nebeneingänge, der Höhenlage der untersten Fußböden in Beziehung auf das äußere Terrain, der verschiedenen Geschoßhöhen, sowie der zur

Verhütung von Capillar-Feuchtigkeit, Hausschwamm, Fäulniß und sonstigen Gebäude-Krankheiten etwa nöthigen Vorsichtsmittel u. s. w. Nachweis der durch den Entwurf beschafften Räumlichkeiten, mit Bezug auf das sub a. angegebene Bedürfniß und mit Hinweisung auf die Zeichnungen. Angabe der Gesammtsumme der Kostenberechnung und Motivirung der etwa nöthigen Ueberschreitung der verfügbaren resp. der durch Ueberschläge vorläufig berechneten Summe. Angabe der Baukosten im Verhältniß zu der Grundfläche oder zu der Länge der Bauwerke. (s. §. 11.) Vergleichung dieses Kostenverhältnisses mit denen anderer Ausführungen in demselben Baukreise.

e) Bauart. Begründung der getroffenen Wahl hinsichtlich der Materialien und ihres Transportes, so wie der Konstruktionen und Arbeiten des Rohbaues, mit Rücksicht auf Standfähigkeit, Festigkeit, Dauer, Feuersicherheit und Gesundheit, sowie auf die unter allen Umständen nothwendige Schonung der Kosten. Beschreibung des Materials und der Arbeit zu allen wesentlichen oder eigenthümlich konstruirten und geformten Gegenständen der Architektur und des innern Ausbaues, namentlich der Gesimse, der plastischen Ornamente, der Treppen, Fußböden, Thüren, Fenster, Oefen, Heerde, Wand- und Deckenbekleidungen u. s. w. in der Reihefolge der Titel und mit Hinweisung auf die einschlagenden Positionen der Kostenberechnung (s. §. 10.) und auf die Detail-Zeichnungen, welche letztere nöthigenfalls durch Handzeichnungen, mit eingeschriebenen Maßen, am Rande des Berichts zu ergänzen sind.

Dieser Abschnitt hat vorzugsweise den Zweck einer speziellen Instruktion für die Ausführung und wird in der Regel den Kontraktsbedingungen einverleibt.

f) Bau-Ausführung. Angabe und Begründung der Modalitäten, unter denen die Ausführung des Baues beabsichtigt wird: ob im Wege der General-Entreprise oder in dem der Submission durch verschiedene Lieferanten und Handwerker, oder gegen Tagelohn auf Rechnung. Beschreibung der Folgereihe und des Kontrol-Verfahrens, unter welchen die verschiedenen Lieferungen und Arbeiten ohne nachtheilige Uebereilung, innerhalb des (nach a.) gegebenen Zeitraumes, ausgeführt werden sollen, mit Rücksicht auf die vor der Benutzung des Gebäudes nothwendige Austrocknung aller Theile desselben. Motivirung der etwa für nöthig erachteten Bauführungskosten, namentlich der Umstände, welche in solchen Fällen den betheiligten Distrikts-Baubeamten verhindern, die spezielle Leitung und Rechnungsführung des Baues selbst zu übernehmen. Motivirung der Kosten des Titels XIX.

g) Bau-Abnahme. Angabe des Zeitpunktes der Bauabnahme und der schließlichen Regulirung der Geldforderungen der Unternehmer, mit Rücksicht auf die eintretenden Modalitäten bei vorkommenden Abweichungen von dem Projekte, so wie bei tadelhafter, verspäteter oder gänzlich unterbliebener Ausführung verdungener Lieferungen und Arbeiten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß jede Ausarbeitung und jede Zeichnung mit Datum, Namen und Amts-Charakter, sowohl des Verfertigers als des Revisors, zu versehen ist. Berlin, d. 17. Febr. 1852.

Der Min. f. H., G. und öffentl. A. v. d. Heydt.

A.
Rekapitulation
der vorstehend berechneten Kosten zu
Regierungs-Bezirk Baukreis

Nummer der Kostenberechnung.	Titel der Kostenberechnung.	Kostenbetrag a. der Arbeiten. Thlr.	sgr.	pf.	b. der Materialien und des Transportes bis zur Baustelle. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Erd-Arbeiten							
	II. Künstliche Befestigung des Baugrundes							
	III. Maurer							
	IV. Steinmetz							
	V. Zimmermann							
	VI. Dachdecker							
	VII. Dammsetzer							
	VIII. Brunnenmacher . . .							
	IX. Schmidt incl. Material .				.	.	.	
	X. Klempner u. Kupferschl. desgl.				.	.	.	
	XI. Tischler desgl.				.	.	.	
	XII. Schlosser desgl.. . . .				.	.	.	
	XIII. Glaser desgl.				.	.	.	
	XIV. Staffir- und Stuben-Maler desgleichen				.	.	.	
	XV. Stuck- u. Tapezier-Arbeiten				.	.	.	
	XVI. Ofen-Arbeiten				.	.	.	
	XVII. Eisenguß-Arbeiten . . .				.	.	.	
	XVIII. Bauführungskosten nebst Rendantengebühren . .				.	.	.	
	XIX. Extraordinaria				.	.	.	
	Summa							
					.	.	.	
	Gesammtsumma							

den ten 185 der Anschlags-Verfasser.	revidirt den ten 185	in calculo festgestellt auf: den ten 185
(Name.) (Amts-Charakter.)	(Name.) (Amts-Charakter.)	(Name.) (Amts-Charakter.)

(Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 51. Nr. 55.)

4) In Betreff des bei Bau-Anschläeng in Anwendung zu bringenden Maßes disponirt die Maß- und Gewichts-Ordn. für die Preuß. Staaten v. 16. Mai 1816[1]) §§. 22., 24. u. 25.:

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen- Fuß- und Zollmaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, kölnischer &c. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämmtl. Staaten blos die im §. 22. einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehn- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besonderen Provinzial-Ruthen, als der kölnischen, olezkoischen, schlesischen, u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

---

[1]) Vergl. dieselbe mit sämmtl. Ergänz. und Erläut. in v. Rönne's Polizeiwesen Bd. II. S. 61 ff.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen, vom Jahre 1817 ab, in gemeinem Verkehr und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klaftern von 108 Kubik-Fuß berechnet, und dabei blos der §. 22 autorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang und breit, und 3 Fuß hoch und tief. Indessen ist auch jede andere Aussetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubik-Fuße giebt. Jeder Käufer kann die Ablieferung nach diesem Maße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aussetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, soweit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Institute, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln oder anschaffen, bleibt dagegen die Aussetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; sowie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schacht-Ruthen von 144 Kubik-Fuß noch beibehalten werden kann. (G. S. 1816. S. 142.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

a) C. R. der K. Reg. zu Liegnitz v. 7. Jan. 1821. Verbot der Anwendung der Schlesischen oder Leipziger Elle bei Bau-Zeichnungen und Anschlägen. (Heinze, Bau-Polizei-Gesetze, S. 93.)

b) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. Mai 1826, an sämmtl. K. Reg. und an die Min. Bau-Kom. Bei Bauanschlägen ist die Berechnung stets nach Schacht-Ruthen und Kubik-Fußen anzulegen.

Es ist ungern bemerkt worden, daß bisher mehrere Bauanschläge eingegangen sind, in denen auch andere Körper-Maße als die allgemein eingeführten Schacht-Ruthen in Rechnung gebracht waren, obgleich dies den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 §. 25. entgegen ist.

Die K. Reg. wird daher hierdurch beauftragt, Ihre Baubeamten dahin anzuweisen, daß sie künftig keine andere Körper-Maße als Schacht-Ruthen, oder, wenn der Inhalt eine Schacht-Ruthe nicht erreicht, Kubik-Fuße in Rechnung stellen, und haben die Bau-Direktoren bei der Revision der Anschläge hierauf besonders zu halten.

(A. X. 819. — 3. 148.)

5) C. R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 17. Mai 1820, an sämmtl. K. Reg. Art und Weise der Angabe der Stärke der Mauern in den Bauanschlägen.

Da in den zur Revision der Ober-Bau-Dep. eingehenden Anschlägen die Stärke der Mauern sehr oft nur in runden Zahlen, und nicht, wie erforderlich, nach den Abmessungen der Mauersteine, mit Rücksicht auf die Größe der Fugen, angegeben wird, so hat die K. Reg. ihre Baubeamten anzuweisen, künftig die Anschläge hiernach anzufertigen.

Dieselbe erhält in der Anl. a. die unter dem 21. Mai 1812 von der Ober-Bau-Dep. gegebene Vorschrift über die Anzahl der erforderlichen Mauersteine u. s. w. mit dem Auftrage, nach Anleitung dieser Vorschrift eine Berechnung der verschiedenen Mauerstärke und des jedesmaligen Ziegelbedarfs, nach den dort üblichen Abmessungen der Ziegel, anlegen zu lassen, und solche der Ober-Bau-Dep. einzusenden, wonach auf diese Berechnung bei den künftig einzureichenden Anschlägen Bezug genommen werden kann. In solchen Fällen aber, wo Ziegelsteine von abweichenden Größen angewendet werden sollen, müssen in den Anschlägen die Abmessungen derselben, und der Bedarf für ein gewisses Körper- oder Flächen-Maß speziell angegeben werden.

Anl. a.

Vorschriften

über die Anzahl der erforderlichen Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauer-Arbeiten in Ansatz gebracht werden müssen.

Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu: 1 laufenden Fuß.	1 Quadrat-Fuß.	1 Kubik-Fuß.	1 Quadrat-Ruthe.	1 Schacht-Ruthe.
Die Mauersteine sollen in drei verschiedenen Formen angefertigt werden, nämlich:					
lang breit dick					
1) große . . . . $11\frac{1}{2}''$ $5\frac{1}{2}''$ $2\frac{1}{2}''$					
2) mittlere . . . . $10''$ $4\frac{5}{6}''$ $2\frac{1}{2}''$					
3) kleine . . . . $9\frac{1}{2}''$ $4\frac{1}{2}''$ $2\frac{1}{8}''$					

	Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu:				
		1 laufende Fuß.	1 Quadrat-Fuß.	1 Kubik-Fuß.	1 Quadrat-Ruthe.	1 Schacht-Ruthe.
	Es wird angenommen, daß das Mauerwerk durchgängig mit $\frac{1}{2}$″ starken Fugen ausgeführt werde; alsdann sind von diesen verschiedenen Steinen erforderlich:					
1	zu einer Roll-Schicht auf den laufenden Fuß					
	a. von großen Steinen	4				
	b. von mittleren Steinen	4				
	c. von kleinen Steinen	$4\frac{4}{7}$				
2	zu ganz vollem Mauerwerk, nach Kubik-Fuß oder Schacht-Ruthen berechnet:					
	a. von großen Steinen.	—	—	8	—	1152
	b. von mittlern Steinen	—	—	$10\frac{2}{7}$	—	1480
	c. von kleinen Steinen	—	—	$13\frac{1}{7}$	—	1893
	Wenn aber das Mauerwerk mit Oeffnungen durchbrochen ist, so müssen diese entweder in Abzug gebracht werden, oder man kann für die gewöhnlich vorkommenden Fälle, wo die Fenster in den Fronten zwischen $7\frac{1}{2}$ bis 9 Fuß von Mittel zu Mittel entfernt liegen, auf die Schacht-Ruthe Mauer, ohne Abzug der Oeffnungen rechnen:					
	a. von großen Steinen	—	—	—	—	870
	b. von mittlern Steinen	—	—	—	—	1117
	c. von kleinen Steinen	—	—	—	—	1429
3	Zu einer Quadrat-Ruthe vollem Mauerwerk gehören:					
	1) wenn die Mauer einen halben Stein stark wird,					
	a. von großen Steinen	—	—	—	576	—
	b. von mittlern Steinen	—	—	—	658	—
	c. von kleinen Steinen	—	—	—	788	—
	2) wenn die Mauer einen Stein stark wird,					
	a. von großen Steinen	—	—	—	1152	—
	b. von mittlern Steinen	—	—	—	1296	—
	c. von kleinen Steinen.	—	—	—	1595	—
	Hieraus ist nun leicht zu entnehmen, wie viel zu einer Quadrat-Ruthe Mauer von $1\frac{1}{2}$, von 2, von $2\frac{1}{2}$ u. s. w. Stein stark erforderlich ist.					
4	Zu einer Quadrat-Ruthe Fachwand von 6zölligem Kreuzholz, die Fächer zu 4′ von Mittel zu Mittel, gehören:					
	a. von großen Steinen.	—	—	—	420	—
	b. von mittlern Steinen	—	—	—	480	—
	c. von kleinen Steinen.	—	—	—	576	—
5	Zu den Pflaster-Arbeiten sind zu berechnen:					
	1) zum Pflaster auf der flachen Seite,					
	a. von großen Steinen	—	—	—	307	—
	b. von mittlern Steinen	—	—	—	398	—
	c. von kleinen Steinen	—	—	—	448	—
	2) zum Pflaster auf der hohen Kante,					
	a. von großen Steinen.	—	—	—	642	—
	b. von mittlern Steinen	—	—	—	736	—
	c. von kleinen Steinen.	—	—	—	896	—
	Hierbei ist aber angenommen, daß die Steine beim Verlegen dicht an einander geschoben werden und nur höchstens $\frac{1}{4}$ Zoll starke Fugen bilden, widrigenfalls nicht so viele Steine in Ansatz kommen dürfen.					

Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu:				
	1 laufenden Fuß.	1 Quadrat-Fuß.	1 Kubik-Fuß.	1 Quadrat-Ruthe.	1 Schacht-Ruthe.
Zu den Gewölb-Arbeiten, sämmtlich im Plane gemessen:					
1) wenn die Tiefe der Gewölbe nicht über 12' beträgt,					
a. zu Tonnen-Gewölben von $\frac{1}{2}$ Stein stark:					
α. von großen Steinen	—	—	—	864	—
β. von mittlern Steinen	—	—	—	988	—
γ. von kleinen Steinen	—	—	—	1157	—
b. zu Tonnen-Gewölben von 1 Stein stark:					
α. von großen Steinen.	—	—	—	1872	—
β. von mittlern Steinen	—	—	—	2067	—
γ. von kleinen Steinen	—	—	—	2523	—
c. zu Kappen-Gewölben:					
α. von großen Steinen.	—	—	—	840	—
β. von mittlern Steinen.	—	—	—	940	—
γ. von kleinen Steinen	—	—	—	1130	—
d. zu Kreuz-Gewölben:					
α. von großen Steinen.	—	—	—	1124	—
β. von mittlern Steinen	—	—	—	1240	—
γ. von kleinen Steinen	—	—	—	1422	—
2) wenn die Tiefe des Gewölbes 18' beträgt,					
a. zu Tonnen-Gewölben von $\frac{1}{2}$ Stein stark:					
α. von großen Steinen	—	—	—	757	—
β. von mittlern Steinen	—	—	—	850	—
γ. von kleinen Steinen	—	—	—	1016	—
b. zu Tonnen-Gewölben von 1 Stein stark:					
α. von großen Steinen.	—	—	—	1632	—
β. von mittlern Steinen.	—	—	—	1809	—
γ. von kleinen Steinen	—	—	—	2153	—
Aus dem Vorigen ergiebt sich, daß zu einem laufenden Fuß Tonnen-Gewölbe auf 12' lichte Breite, zu $\frac{1}{2}$ Stein stark, gerechnet werden müssen:					
a. an großen Steinen	72	—	—	—	—
b. an mittlern Steinen	$82\frac{1}{3}$	—	—	—	—
c. an kleinen Steinen	$96\frac{5}{12}$	—	—	—	—
Wenn das Gewölbe aber 1 Stein stark ist, so gehören dazu:					
a. an großen Steinen	156	—	—	—	—
b. an mittlern Steinen	$172\frac{1}{3}$	—	—	—	—
c. an kleinen Steinen	$196\frac{5}{12}$	—	—	—	—
Wenn aber das Gewölbe $\frac{1}{2}$ Stein stark bis auf 18' licht weit gespannt ist, so gehören dazu auf den laufenden Fuß:					
a. an großen Steinen	$94\frac{2}{3}$	—	—	—	—
b. an mittlern Steinen	$106\frac{1}{3}$	—	—	—	—
c. an kleinen Steinen	127	—	—	—	—
und wenn es 1 Stein stark wird:					
a. an großen Steinen	204	—	—	—	—
b. an mittlern Steinen	226	—	—	—	—
c. an kleinen Steinen	269	—	—	—	—
Hieraus läßt sich also leicht berechnen, wie viel Steine in Ansatz kommen müssen bei Tonnen-Gewölben, die von $\frac{1}{2}$ Stein stark, mit abwechselnden Gurten von 1 Stein stark ausgeführt werden sollen:					

Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu: 1 laufenden Fuß.	1 Quadrat-Fuß.	1 Kubik-Fuß.	1 Quadrat-Ruthe.	1 Schacht-Ruthe.
c. zu Kappen-Gewölben:					
α. von großen Steinen	—	—	—	800	—
β. von mittlern Steinen	—	—	—	896	—
γ. von kleinen Steinen	—	—	—	1068	—
Bestimmung der verschiedenen Mauerstärken nach Fußen, für einen oder mehrere Steine dicke Wände.					
I. Von Steinen großer Form.					
Eine Mauer von 1 Stein stark hat 1 Fuß Dicke, incl. des Putzes.					
Eine Mauer von 1½ Stein stark hat 1 Fuß 6 Zoll incl. des Putzes.					

Die äußere Putzstärke zu ¼ Zoll ist mit eingerechnet, weil bei der Ausmittelung des Steinbedarfs pro Schacht-Ruthe jeder Stein mit ¼zölligen Kalkfugen umgeben in Rechnung gebracht ist.

1) Für große Form.

Eine Mauer v. 1 Stein stark hat 1 Fuß Dicke.
" " " 1½ " " " 1 " 6 Zoll Dicke.
" " " 2 " " " 2 " — " "
" " " 2½ " " " 2 " 6 " "
" " " 3 " " " 3 " — " "
" " " 3½ " " " 3 " 6 " "
" " " 4 " " " 4 " — " "

2) Für mittlere Form.

Eine Mauer v. 1 Stein stark hat . . 10½ Zoll Dicke.
" " " 1½ " " " 1 Fuß 3⅚ " "
" " " 2 " " " 1 " 9 " "
" " " 2½ " " " 2 " 2⅓ " "
" " " 3 " " " 2 " 7½ " "
" " " 3½ " " " 3 " ⅚ " "
" " " 4 " " " 3 " 6. " "

3) Für kleine Form.

Eine Mauer v. 1 Stein stark hat . . . 10 Zoll Dicke.
" " " 1½ " " " 1 Fuß 3 " "
" " " 2 " " " 1 " 8 " "
" " " 2½ " " " 2 " 1 " "
" " " 3 " " " 2 " 6 " "
" " " 3½ " " " 2 " 11 " "
" " " 4 " " " 3 " 4 " "

6) C. R. des K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. (v. Schuckmann) v. 27. April 1832 an sämmtl. K. Reg. und an die Min.-Bau-Kom. Bei Bau-Anschlägen ist die **Beschaffenheit des Baugrundes** speziell nachzuweisen und zu berücksichtigen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Kirchenbau gänzlich mißlungen ist, weil der veranschlagende Baubeamte den Baugrund nicht gehörig untersucht und unzureichende Fundamente projektirt hat. Das unterz. Min. nimmt hieraus Veranlassung zu der allgem. Anordnung, daß jeder Anschlagsverfertiger im Anschlage oder dem Erläuterungs-Protokolle bestimmt nachzuweisen hat, wie der Baugrund beschaffen sei, und durch welche Mittel er sich die Ueberzeugung davon verschafft habe, auch nach der Beschaffenheit des Baugrundes die von ihm im Anschlage angenommene Fundamentirung als zureichend mit vollständigen Gründen zu rechtfertigen hat.

Die K. Reg. hat 2c. (A. XVI. 480.—2. 89.)

7) Berücksichtigung der disponibeln Bauhölzer und möglichst sparsame Veranschlagung derselben.

a) C. R. des K. Fin. Min. v. 29. April 1819 [1]).

Bei dem, in vielen Forsten schon eingetretenen, Mangel an starken und extrastarken Bau- und Nutzhölzern, ist es durchaus nöthig, auf möglichste Ersparung dieser fast überall selten gewordenen Sortimente Rücksicht zu nehmen und nur dann dergleichen Hölzer zu assigniren, wenn geringere Sortimente durchaus keine Anwendung finden. Bisher sind aber oft ganze, oder 24 Fuß lange Sägeblöcke assignirt worden, wo halbe, oder 12 Fuß lange, denselben Dienst geleistet haben würden, und auf den Zimmerplätzen werden die starken und extra starken Bauhölzer nicht selten auf eine unverantwortliche Art zu Pfosten und Riegel verschnitten, wozu klein und Mittelbauholz eben so gut benutzt werden kann. Oder es werden sehr lange Hölzer aus den Forsten verlangt, zu Zwecken, wozu einige kürzere Stücke, wenn sie gehörig zusammengestoßen und verbunden werden, denselben Dienst leisten können.

Die K. Reg. hat daher ihre Bauoffizianten hiernach zu instruiren und sie zugleich anzuweisen, daß sie in den an die Forstbedienten gelangenden Bau- und Nutzholz-Verzeichnissen jedesmal ausdrücklich bemerken sollen, ob das verlangte Holz in der angegebenen Länge und Dicke durchaus erforderlich ist, oder welche von den langen Hölzern in einigen Stücken, die eben so viel an Länge betragen, abgegeben werden können.

(Act. gen. des Fin. Min.)

b) C. R. des Min. des K. Hauses Abthl. II. (v. Ladenberg) v. 27. Mai 1837 an sämmtl. K. Reg.

Der neuerdings wieder zur Sprache gekommene Umstand, daß die aus K. Forsten zu entnehmenden Bauhölzer und Sägeblöcke in den Bau-Anschlägen öfters zu größeren Längen und Stärken berechent werden, als die einzelnen Gegenstände, zu welchen sie bestimmt sind, unumgänglich erfordern, dergl. Holz-Sortimente aber häufig in den K. Forsten entweder gar nicht mehr vorhanden, oder doch sehr selten geworden sind und nur zum Nachtheil der Forstverwaltung verabreicht werden können, veranlaßt mich, die K. Reg. mit Bezug auf die in dieser Angelegenheit ergangenen früheren Bestimmungen, namentlich auf die C. V. v. 29. April 1819 und v. 7. Febr. 1820 §. 36 [2]), anzuweisen, darauf zu halten, daß die Baubeamten mit den betr. Forstbeamten stets in Verbindung darüber bleiben, über welche Sortimente von Bauholz und Sägeblöcken in den zunächst zum Abtrieb bestimmten Schlägen zu öffentlichen Bauen disponirt werden kann und daß die Baubeamten bei der Veranschlagung selbst stets hierauf Rücksicht nehmen, unter den Anschlägen aber speziell bemerken, welche Bauhölzer und ganz besonders welche Sägeblöcke, da diese bei bedeutenderen Längen und Stärken schon sehr selten sind, allenfalls in noch kürzeren und schwächeren Abmessungen abzugeben sein werden.

Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß der forsttaxmäßige Werth der veranschlagten Freihölzer jedesmal unter dem Bauanschlage vor der Linie speziell zu berechnen ist, und jeder Anschlag, in welchem auf die Verabreichung von Bauholz aus K. Forsten gerechnet worden, von dem betr. Forstbeamten bescheinigt sein muß, ob die veranschlagten Hölzer forstwirthschaftlich verabreicht werden können.

(A. XXI. 331. — 2. 44.)

8) Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 25. Dec. 1826 an das K. Justiz-Min. Von Anschlägen und Zeichnungen größerer öffentlicher Bauwerke sollen der K. Ober-Bau-Deput. auf Verlangen Kopien zur Aufbewahrung in deren Archiv eingereicht werden.

Die Ober-Bau-Deput. ist nach ihrer Allerh. vollzogenen Instrukt. v. 26. Sept. 1809 befugt, von allen Anschlägen und Zeichnungen öffentl. Bauwerke, in Rücksicht deren sie es

---

[1]) Dasselbe bestimmte das (auf das obige C. R. v. 29. April 1819 Bezug nehmende) C. R. der K. Reg. zu Bromberg v. 29. Mai 1819. (Ann. III. 345 — 2 52.)

[2]) Der hier allegirte §. 36. des C. R. des K. Fin. Min. v. 7. Febr. 1820 lautet dahin: §. 36. Auch ist überhaupt bei den, für Königliche sowohl als Privatbaue erforderlichen Hölzern darauf zu sehen, daß überall die besondere Bestimmung, wozu sie bei den veranschlagten Bauen verwendet werden sollen, genau angegeben werde, damit nicht unnöthig lange und starke Stücke zu einem Behuf verwendet werden, zu welchem geringere Dimensionen hinreichen. Außer den hiernach beim Hauungsplane berücksichtigten Bauholz-Anweisungen können, unvorherzusehende dringende Fälle ausgenommen, im Laufe des Jahres durchaus weiter keine ertheilt, und außer der zur Holzfällung bestimmten Zeit oder dem Wadel, keine Bauhölzer gehauen und abgegeben werden. Hiernach sind die Baubedienten von der K. Reg. gemessenst anzuweisen, und zugleich dahin, daß sie allen für K. Rechnung auszuführenden Bauanschlägen den taxmäßigen Holzwerth speziell mit aufführen.

für gut findet, ein Exemplar zu ihrem Archiv einzufordern. Dieselbe hat nun kürzlich vorgestellt, daß es für die Unterhaltung größerer Bauwerke von besonderem Interesse sei, deren Construktion bis in das kleinste Detail zu kennen, indem es hierdurch nur möglich werde, den sich später zeigenden, durch Zeit und Umstände herbeigeführten, Mängeln gründlich und mit der möglichsten Kostenersparung abzuhelfen. Sie hat deshalb dahin angetragen, sich von jedem öffentl. Wasser- oder Landbau, den sie dazu besonders auswählen werde, eine genaue Copie der betr. Zeichnungen und Bauanschläge zur Aufbewahrung für ihr Archiv von den Prov.-Behörden einfordern zu dürfen.

Ich habe es jedoch, da die Ober-Bau-Deput. in der Regel wegen der Bauausführungen mit den Reg. nicht unmittelbar korrespondirt, zur Erreichung des Zwecks auf dem kürzesten Wege, und um in jedem einzelnen Falle nach den Umständen gleich bestimmen zu können, in welcher Art die Copien, theils ohne zu große Belästigung der Baubeamten, theils mit dem geringsten Kostenaufwande, zu beschaffen sein werden, für angemessen erachtet, und die Anordnung getroffen, daß die Ober-Bau-Deput. bei Erstattung der Revisions-Ber. an das Min., demselben diejenigen Anschläge und Zeichnungen wichtiger Bauwerke, von denen dieselben Copien zu ihrem Archiv zu nehmen nöthig findet, zu bezeichnen habe, damit sodann von dem Min. die Anfertigung und Einreichung der Copien verfügt werden könne.

Ew. Exc. benachrichtige ich hiervon ganz erg., mit dem Ersuchen, in vorkommenden Fällen Ihres Ressorts auf die diesfälligen Anträge der Ober-Bau-Deput. das Erforderliche zu veranlassen.

Die Ober-Bau-Deput. wird übrigens von ihrer Befugniß nur bei Bauwerken von besonderer Wichtigkeit Gebrauch machen. (A. X. 1128.—4. 135.)

9) C. R. der K. Reg. zu Aachen v. 28. Sept. 1834 an sämmtl. K. Landräthe. Bei Veranschlagung von Kommunal-Bauten sind der Zweck, der Umfang und die vorhandenen Mittel gehörig zu berücksichtigen; desgl. Kontrolle der anschlagsmäßigen Ausführung.

Seit einiger Zeit sind die Fälle nicht selten vorgekommen, daß Pläne und Anschläge über Kommunal-Bauten einer Umarbeitung unterworfen werden mußten, bevor die Genehmigung zu deren Ausführung ertheilt werden konnte.

Der Grund liegt theilweise darin, daß die Kommunal-Baumeister, vor der Veranschlagung, nicht gehörig mit den Mitteln bekannt gemacht werden, welche die örtlichen und finanziellen Verhältnisse zur Verwirklichung der Bauprojekte darbieten, daß später zuweilen die Fonds mangeln, die früher als disponibel angegeben wurden, und daß die ursprünglichen Ansichten und Wünsche der Gemeinderäthe über die Durchführung und den Umfang der Bauten sich ex post hin und wieder ändern, was mitunter auch schon eine Abänderung der bereits vollendeten Pläne herbeigeführt hat.

Wir finden uns daher veranlaßt, Sie wiederholentlich zu beauftragen, den Bürgermeistern nachdrücklich zu empfehlen, den Kommunal-Baumeister vor Projektirung der Bauten mit dem Zwecke, dem Umfange und den disponiblen Mitteln zur Ausführung derselben, sowie mit allen hierauf bezüglichen Verhältnissen genau bekannt zu machen, damit der vorerwähnte Uebelstand beseitigt, und die zeitraubende und mühsame Umarbeitung der Pläne und Anschläge vermieden werde.

In soweit es ferner nicht immer thunlich ist, daß der Kommunal-Baumeister während der Ausführung der Arbeiten, die Baustellen so oft besucht, als die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache solches erheischen dürfte, ist den Bürgermeistern noch zu empfehlen, die anschlags- und bedingungsmäßige Bewerkstelligung der Arbeiten in loco so häufig als irgend thunlich, selbst zu kontrolliren, und etwa entdeckte Mängel dem Kommunal-Baumeister sofort zur Abhülfe anzuzeigen. Sollte indeß die Wohnung des einen oder andern Bürgermeisters zu weit von der Baustelle entfernt sein, so erscheint es auch zuläßig, daß sich derselbe zur Handhabung der fraglichen Kontrolle einer Assistenz bedienen und zu dem Ende die spezielle Aufsicht über den Bau und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Materialien, zweien mehr in der Nähe wohnenden, zuverlässigen und mit möglichster Sachkunde ausgerüsteten Mitgliedern übertrage.

In solchen Fällen werden die betr. Bürgermeister nichts desto weniger die Bauten periodisch selbst zu inspiziren haben, um sich von der Wirksamkeit der angeordneten Assistenz und von dem guten Fortgange der Arbeiten persönlich zu überzeugen; denn unter allen Umständen bleiben die Bürgermeister, nächst dem Kommunal-Baumeister, für die solide, den Bedingungen entsprechende Ausführung der Kommunal-Bauten verantwortlich.

Demgemäß wollen Sie das Weitere verfügen. (A. XVIII. 1110.—4. 132.)

10) Vergl.:

a) in Betreff der Veranschlagung bei Kirchen-, Pfarr- u. Schul-

Bauten das Publik. des K. Konsistoriums zu Cöln v. 16. Okt. 1817 (A. I. 104.) (s. unten Abthl. II. Kap. 5.);

b) in Betreff der Veranschlagung von Domainen-Bauten:

α) C. R. des K. Fin. Min. v. 8. Juli 1830 betr. das Verfahren der Baubeamten bei Anfertigung der Anschläge von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf K. Domainen. (A. XIV. 504.);

β) C. R. desselb. Min. v. 30. Okt. 1830 (A. XIV. 742.) u. v. 25. Nov. 1838 (A. XXII. 875.) wegen der dem neuen Gebäuden auf den Forstdienst-Gehöften zu gebenden Einrichtung;

γ) C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abthl. II. v. 26. Nov. 1838, betr. die Verpflichtung zur Prüfung, daß in die Baupläne zu Domainenbauten keine Kosten aufgenommen werden, die nicht den Fiskus, sondern Privaten treffen. (A. XXII. 874.) (Unten Abschn. II., Kap. 1.)

II.
Vorschriften für die **oberen** Bau-Behörden.

Diese sind im Allgemeinen in den für die Techniker und Unterbehörden erlassenen Bestimmungen (ad I.) mit enthalten, indem die oberen Baubehörden die Befolgung jener Vorschriften zu überwachen und zu prüfen haben.

Speziell gehören hierher folgende Bestimmungen:

1) C. R. des K. Min. des H. v. 27. Sept. 1822, welches verschiedene Vorschriften über die Anfertigung und Einrichtung der Bau-Anschläge ertheilt. (Unten Kap. III., Tit. I, sub Nr. 3.)

2) Schreib. des K. Min. des J. v. 25. Dec. 1826, daß der Ober-Bau-Deput. auf deren Verlangen bei allen wichtigeren Bauwerken Kopien der Anschläge und Zeichnungen mitzutheilen. (A. X. 1128.—4. 135.) (Oben S. 254.)

3) Ueber die Art und Weise wie die Revisions-Atteste unter den Bau-Anschlägen und den dazu gehörigen Zeichnungen von den Reg. Bauräthen auszustellen, disponiren:

a) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 9. März 1828 an sämmtl. K. Reg. und zur Nachricht an die K. Ober-Bau-Deput. und an die Min.-Bau-Kom.

Es gereicht dem Min. des J. zum Mißfallen, daß öfter Anschläge und Zeichnungen von auszuführenden Bauwerken zur Ober-Bau-Deput. gelangen, die entweder von dem betr. Reg.- und Baurathe gar nicht revidirt sind, oder unter welche die Reg.- und Bauräthe, denen solche zur Revision vorgelegt worden, nicht das Revisions-Zeichen, sondern nur »gesehen« bemerkt, auch weder das Datum noch den Ort angegeben haben, wo die Revision vorgenommen ist.

Beides ist den bestehenden Vorschriften entgegen und von nachtheiligen Folgen. In dem erstern Falle müssen dergleichen Anschläge und Zeichnungen Behufs der nachträglichen Bewirkung der Revision zurückgesandt werden, wodurch aber die Aufführung der Baue unnöthiger Weise aufgehalten wird.

In dem andern Falle läßt der Ausdruck »gesehen« es zweifelhaft, ob der Reg.- und Bau-Rath den Anschlag wirklich revidirt oder nur Kenntniß davon genommen hat

Die K. Reg. wird daher unter Bezugnahme auf die früheren allgemeinen Bestimmungen aufgefordert, darauf zu halten:

1) daß jeder zur Super-Revision hierher gelangende Bauanschlag und die dazu gehörige Zeichnung von dem betr. Reg. und Baurathe revidirt sei;
2) daß jeder Anschlag und jede Zeichnung nach geschehener Prüfung von dem Reg.- und Baurathe mit dem Revisionszeichen versehen, und dabei das Datum und der Ort, wo die Revision bewirkt worden, angegeben werde, weil es oft, besonders bei alten reponirt gewesenen Anschlägen darauf ankommt, ob die Revision vor oder nach der Reponirung vorgenommen worden. (A. XII. 181. — 1. 88.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 29. Jan. 1840 an sämmtl. K. Reg. Präsid. und an die K. Min. Bau-Kom.

Einige Reg. und Bauräthe bedienen sich bei Ausstellung der Revisions-Atteste unter den Anschlägen bisweilen des Ausdrucks: »durchgesehen« oder »nachgesehen« 2c. Obgleich wohl angenommen werden kann, daß dieser Ausdruck mit dem früher allein üblichen und der Sache angemessenen: »Revidirt« gleichbedeutend sein solle, so ist nach einer Anzeige der Ober-Bau-Dep. doch ein Fall vorgekommen, in welchem das Ergebniß der von letzterer bewirkten Super-Revision darauf schließen ließ, daß unter der Durchsicht nicht die vorgeschriebene Prüfung in jeder Beziehung, sondern nur eine allgemeinere Beurtheilung verstanden worden sei, welche in der Regel nicht für genügend angesehen werden kann.

Zur Verhütung von Mißverständnissen, welche nachtheilig werden könnten, wenn bei Ausstellung des Attestes irgend ein nicht bekannter Vorbehalt stattgehabt hätte, wird das K. Reg. Präsid. daher aufgefordert, dem Reg. und Baurath zu eröffnen, daß jeder Vermerk unter einem Anschlage, welcher seiner Fassung nach nicht allein den Zweck hat, später der Identität des Schriftstückes sich gewiß zu machen, als ein Revisions-Attest anzusehen und von dem Aussteller zu vertreten sei, wenn nicht entweder der Mangel des Einverständnisses oder die, in gewissen Fällen statthafte Beschränkung der Prüfung auf einzelne Punkte ausdrücklich angegeben worden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch noch die nicht immer befolgte Vorschrift,

daß nicht nur die Anschläge, sondern auch die Zeichnungen von dem, der dieselben entworfen, zu unterzeichnen, und von dem Revisor zu attestiren seien,

in Erinnerung gebracht. (Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. IV., Nr. 1231.)

4) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauw. v. 8. April 1836. Bevor der Distrikts-Baubeamte den Auftrag zur Veranschlagung erhält, sind die Ausführbarkeit des Baues und die Lage der vorhandenen Fonds zu erwägen.

(Oben sub 1. S. 242.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. April 1836 an sämmtl. K. Reg. Die Ober-Bau-Dep. soll sich bei den Veranschlagungen innerhalb der ihr jedesmal anzuzeigenden Grenzen der vorhandenen Mittel halten und solche nicht durch Aenderungen der Bauprojekte überschreiten.

In der Anl. (a.) übersende ich der K. Reg. eine Abschrift der unterm 22. v. M., an das K. Staats-Min. ergangenen Allerh. K. O., über das Verfahren hinsichtlich der an die Ober-Bau-Dep. zur Begutachtung und Festsetzung gelangenden Baupläne und Anschläge, zu ihrer Nachricht.

Anl. a.

Ich habe bemerkt, daß die Ober-Bau-Dep. zu ihrer Begutachtung und Festsetzung gelangende Baupläne und Anschläge ohne Berücksichtigung der zur Disposition stehenden Geldmittel abgeändert, und kostspieligere Pläne entworfen hat, wodurch, namentlich bei Kommunalbauten, zu deren Ausführung Zuschüsse aus Staatskassen gegeben werden, Verlegenheiten und vermehrte Ansprüche der Kommunen entstanden sind. Die Staats-Min. und Verw. Chefs werden denselben begegnen, wenn sie dafür sorgen, daß der Ober-Bau-Dep. mit dem zu ihrer Prüfung gelangenden Bauplane zugleich ein vollständiger Anschlag und eine Uebersicht der für den beabsichtigten Bau zur Disposition stehenden Geldmittel vorgelegt wird, damit der technischen Behörde die Grenze für die, von ihr etwa für nöthig erachteten Abänderungen angewiesen werde, und daß bei Erforderung des technischen Gutachtens zugleich diejenigen Rücksichten hervorgehoben werden, auf welche es zur Erreichung des Zweckes bei dem auszuführenden Baue vorzugsweise ankommt. Sollte die Ober-Bau-Dep. aber Veränderungen des Bauplanes in Vorschlag bringen, so ist darauf zu halten, daß sie diese auch zugleich veranschlage, damit namentlich bei Kommunalbauten, die Kommunen sich überzeugen können, daß dadurch die disponiblen Mittel nicht überschritten werden, welches die Haupt-Rücksicht bleiben muß. Ich überlasse den betreffenden Staats-Min. und Verw. Chefs, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1836. Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 431. — 2. 151.)

Dritter Titel.

Von der Feststellung der Verpflichtung des Fiskus zur Leistung von Beiträgen zu Bau- und Reparatur-Kosten in baarem Gelde oder an Holz und anderen Baumaterialien vor dem Beginne des Baues.

1) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 16. Nov. 1820. Bei allen Bauten und Reparaturen, zu deren Kosten Fiskus Beiträge zu leisten hat, ist vor deren Bewilligung die Beitragsverpflichtung speziell zu erörtern und festzustellen.
(A. IV. 744. — 4. 25.)

2) Früher wurde alles zu Staatsbauten erforderliche Bauholz frei aus den K. Forsten geliefert. Die K. O. v. 8. Dec. 1824 verordnete dagegen, daß die Lieferung v. 1. Jan. 1825 an nur gegen Bezahlung des Taxwerthes erfolgen solle. Die K. O. v. 3. Febr. 1826 änderte dies indeß wieder dahin ab, daß das erforderliche Bauholz, in soweit es verfassungsmäßig bis zum Jahre 1824 frei gewährt worden, auch fernerhin wieder unentgeldlich zu liefern. Zugleich wurde aber bestimmt, daß die Verpflichtung des Fiskus vorher stets sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

Dies und die Vorschriften über das Verfahren bei dergleichen Holzlieferungen ergeben die nachstehenden Erlasse.

a) Schreiben des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 14. Dec. 1824 an das K. Justiz-Min.

Durch die im Auszuge anl. Allerh. K. O. v. 8. d. M. (Anl. a.) haben des Königs Maj. unter andern zu bestimmen geruht, daß für das zu öffentlichen Bauten, welche bei den verschiedenen Verwaltungen des Staats vorkommen, aus K. Forsten zu verabfolgende Holz, soweit nicht gesetzl. Verpflichtungen entgegenstehen, künftig der taxmäßige Werth zur Forstkasse erlegt werden soll.

Indem das Fin. Min. Ein K. rc. Min. der J. davon zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung benachrichtiget, bemerkt dasselbe, daß die K. Reg. demgemäß angewiesen worden sind, v. 1. Jan. k. J. ab zu öffentl. Bauten keinerlei Holz aus K. Waldungen, in sofern nicht obiger Ausnahmefall eintritt, anders als gegen taxmäßige Bezahlung verabfolgen zu lassen.

Anl. a.

rc. Daß das zu den Dom. Bauten erforderliche Holz künftig nicht mehr frei, sondern gegen Bezahlung des taxmäßigen Werths aus den Forsten verabfolgt werde, ist den Vorschlägen der Kommission gemäß, und genehmige Ich, daß dieser Grundsatz auch bei allen übrigen Verw. des Staats, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, zur Anwendung gebracht werde rc. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 25. S. 120.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 3. Febr. 1825 an sämmtl. K. Reg.

Das unterz. Min. hat schon vor dem Eingange des Ber. der K. Reg. v. 22. v. M. Veranlassung genommen, über die darin gestellte Frage »wegen Anwendung der Allerh. K. O. v. 8. Dec. v. J., die taxmäßige Bezahlung des aus K. Forsten bei öffentl. Bauten zu verabreichenden Holzes betr., bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten« mit dem K. Fin. Min. in Kommunikation zu treten. Es ist hierauf unterm 7. v. M. die abschriftl. beigef. Erklärung (a.) erfolgt, woraus die K. Reg. näher ersehen wird, daß die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende freie Verabfolgung des erforderl. Bauholzes zu den in jener Allerh. O. bezeichneten Ausnahmefällen gehört, und daher in der bisherigen Art auch ferner aus Staatsforsten unentgeldlich stattfinden muß.

Anl. a.

Das Fin. Min. theilt die in dem Schreiben v. 26. v. M., die taxmäßige Bezahlung des aus K. Forsten bei öffentl. Bauten zu verabreichenden Holzes betr., geäußerte Ansicht, daß die Kirchen, Pfarren und Schulen K. Patronats gesetzlich gebührende und bisher gewährte freie Verabfolgung der erforderl. Bauhölzer aus den Staatsforsten zu den in der Allerh. K. O. v. 8. v. M. bezeichneten Ausnahmefällen gehöre, und es wird daher hierin auch ferner nichts geändert werden.

Dagegen muß das K. Fin. Min., der im Allgem. erklärten Allerh. Willensmeinung zufolge, sich für verpflichtet halten, alle übrigen Holzverabreichungen, namentl. an solche Kirchen, Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen taxmäßige Bezahlungen stattfinden zu lassen rc. Berlin, den 7. Jan. 1825.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

An ein K. Hochl. Min. für die G. rc. Ang. (A. IX. 92. — 1. 63.)

c) C. R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 13. Febr. 1826 an sämmtl. K. Reg.

In Gemäßheit einer auf meinen Antrag erlassenen K. O. v. 3. d. M. [1]), wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, die zu öffentl. Staatsbauten erforderl. Hölzer, soweit sie verfassungsmäßig bis zum J. 1824 frei aus Staatsforsten hergegeben wurden, auch für 1825 und ferner in gleicher Art verabfolgen, die Geldbeträge nach der Taxe, jedoch in den Forst-Rechnungen, nach den verschiedenen Verwaltungen, welche die Hölzer empfangen, abgetheilt und unter Benennung der baulichen Gegenstände, zu welchen die Hölzer bewilligt wurden, nachweisen zu lassen. Hierdurch sind die Bestimmungen der C. V. v. 14. Dec. 1824 Nr. 26664. II. (Anl. a.) in soweit sie dem Vorstehenden entgegen, aufgehoben.

Dabei wird der K. Reg. besonders empfohlen, Ihre Verbindlichkeit zur freien Holz-Verabreichung in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, auf die desfalls vorgeschriebene pflichtmäßige Bescheinigung des Depart.-Raths streng zu halten, und Anforderungen, deren Nothwendigkeit gerechtem Zweifel unterliegt, abzulehnen oder höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Anl. a.

Der K. Reg. ist us den an das K. Ober-Präsid. unterm 22. Sept. und 10. Okt. d. J. erlassenen Verf. bereits bekannt, daß des Königs Maj. mittelst K. O. v. 31. Aug. d. J. die Regulirung anderweiter Dom. und Forst-Bau-Etats-Quanta anzuordnen und zugleich Folgendes zu bestimmen geruhet haben.

Bei den Dominial- und Forstbauten soll, mit Vermeidung aller unnöthigen und luxuriösen Bauausgaben, das dringende Bedürfniß nicht überstiegen und aus den neu zu regulirenden Etats-Quantis, ohne Ausnahme, alles Material neben dem Lohne bestritten und den Reg., bei strenger Verantwortung der betr. Beamten, überlassen werden, jene Etats-Quanta, unter Beobachtung der durch die Allerh. zu vollziehende neue Reg. Instr. noch zu ertheilenden besondern Vorschriften, auf die dem Dom. und Forst-Baufonds überwiesene K. Gebäude mit Umsicht und dergestalt zu verwenden, daß letztere in gehörigem baul. Stande erhalten werden, und daß keine Ueberschreitungen der Etats-Quanta entstehen, welche nicht ferner gestattet werden können.

Indem der K. Reg. zur Pflicht gemacht wird, auf die Erfüllung vorstehender Allerh. Bestimmungen mit Strenge zu halten, wird ihr zugleich aus einer nähern K. K. O. v. 8. d. M. eröffnet, daß das zu den Dom. und Forstbauten erforderl. Holz v. 1. Jan. k. J. ab nicht mehr frei, sondern gegen Bezahlung der Taxen aus den K. Forsten verabfolgt, und daß die neuen Dom. und Forst-Bau-Etats-Quanta dergestalt regulirt werden sollen, um zur Bestreitung dieser Ausgaben im Stande zu sein.

Des Königs Maj. haben zugleich zu verordnen geruhet, daß dieser letztgedachte Grundsatz, von dem gedachten Zeitpunkt an gerechnet, auch bei allen übrigen Verw. des Staats, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, zur Anwendung gebracht werde.

Die K. Min. der G. Ang., der J., des H, des J. und des Kr., sind hiervon in Kenntniß gesetzt, und die K. Reg. wird demgemäß angewiesen, v. 1. Jan. 1825 an auch zu den in den genannten Dep., sowie zu den bei der Steuer-Verw. vorkommenden öffentl. Bauten aus K. Forsten das erforderl. Holz, in sofern nicht der Fall einer gesetzl. Verpflichtung entgegensteht, nur gegen Bezahlung der Taxe verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 14. Dec. 1824.

Finanz-Ministerium.

An sämmtl. K. Reg. (A. X. 141. — 1. 118.)

d) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. März 1826 an sämmtl. K. Reg.

Durch die von dem K. Fin. Min. unterm 13. v. M. erlassene C. V. ist die K. Reg. bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß in Gemäßheit einer Allerh. Bestimmung, die zu öffentl. Staatsbauten erforderlichen Hölzer, soweit sie verfassungsmäßig bis zum J. 1824 frei aus Staatsforsten hergegeben worden, auch für 1825 und ferner in gleicher Art erfolgen sollen.

---

[1]) Diese K. O. findet sich nicht vollständig abgedruckt.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung auch in Ansehung der von dem Min. des J. ressortirenden Staatsbaue zu befolgen.

Nach den hier eingegangenen Nachrichten ist von den Reg. im J. 1825 rücksichtlich derjenigen Baue, zu welchen die Kosten aus den Fonds der Gewerbe-, Bau- und der Chaussee-Verw. erfolgt sind, und zu denen das Holz aus K. Forsten entnommen ist, verschiedenartig verfahren, indem

1) einige Reg. das im J. 1825 verabfolgte Holz an die K. Forst-Kassen baar bezahlt haben,
2) andere Reg. aber mit der Bezahlung im Rückstande geblieben sind.

Im ersteren Falle muß, soweit von Bauen die Rede ist, zu denen bis Ende 1824 das Holz aus K. Forsten frei gegeben worden, die Erstattung der gezahlten Summen, im zweiten Falle die Niederschlagung der rückständigen Zahlungen, im geordneten Wege veranlaßt werden.

Die hierdurch entstehenden Rück-Einnahmen sind anzuzeigen, und es ist zugleich zu berichten, ob die wieder eingehenden Summen im laufenden Jahre zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds erforderlich sind, worauf wegen Ueberweisung derselben das Nähere verfügt werden wird.

Hiernach hat sich die K. Reg. zu achten, soweit die vorstehenden Bestimmungen auf die von Ihr verwalteten Fonds des Gewerbe- und Bau- und des Chaussee-Wesens Anwendung finden. (A. X. 143. — 1. 119.)

e) C. R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) u. des K. H., Abth. II., (Gr. v. Stolberg) v. 23. Febr. 1843 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kom. [1]).

Die Allerh. K. O. v. 3. Febr. 1826 (A. S. 141. — 144.) bestimmt unter Anderem: daß die zu öffentlichen Staatsbauten erforderlichen Hölzer, soweit sie verfassungsmäßig bis zum J. 1824 aus Staatsforsten hergegeben wurden, auch pro 1825 und ferner in gleicher Art verabfolgt, die Geldbeträge nach der Taxe jedoch in den Forst-Rechnungen nach den verschiedenen Verwaltungen, welche die Hölzer empfangen, abgetheilt, nachgewiesen werden sollen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die, diesem Allerh. Befehle zu gebende Auslegung entstanden sind, eröffnen wir der K. Reg., daß es in der Regel nicht darauf ankommt, in jedem Falle zu ermitteln und festzustellen, ob dasjenige Bauwerk, für welches die freie Verabfolgung des Bauholzes aus den Staatsforsten in Anspruch genommen wird, vor dem J. 1824 überhaupt, oder in demselben Maße, oder endlich in derselben Lage, welche es zur Zeit des Anspruches hat, oder, dem anerkannten Bedürfnisse entsprechend, erhalten soll, vorhanden war; daß vielmehr die Entscheidung der Frage: ob zu dem einen oder andern Staatsbau das Holz aus den K. Forsten frei verabreicht werden muß? in der Regel lediglich davon abhängt, ob das Bauwerk einer solchen Kategorie von Bauwerken angehört, rücksichtlich deren das Holz bis zum J. 1824 verfassungsmäßig frei abzugeben war.

Bestand z. B. bis dahin verfassungsmäßig die Verpflichtung der Forstverw., das zum Bau oder zur Unterhaltung aller Brücken auf einer bestimmten Landstraße, oder der Brücken auf allen Landstraßen eines gewissen Kreises oder Bez. erforderliche Holz frei verabfolgen zu lassen, so besteht dieselbe rücksichtlich der, auf dieser Landstraße oder beziehungsweise auf den Landstraßen jenes Kreises oder Bez. neu anzulegenden, zu verlegenden oder zu erweiternden Brücken, ohne Unterschied rücksichtlich der Lage oder der Dimensionen, über welche lediglich das etwa anzuerkennende Bedürfniß entscheidet.

Nur in denjenigen Fällen, auf welche ausnahmsweise jene Bestimmung nicht Anwendung leidet, kommt es auf die Erörterung der Frage an: ob für ein bestimmtes Bauwerk das Bauholz bis zu dem bezeichneten Jahre frei aus den Staatsforsten verabfolgt worden ist? Aber auch dann bestimmt sich der Umfang der Verpflichtung der Forstverw. nach dem ermittelten jedesmaligen Bedürfnisse, und Veränderungen in der Lage oder in den Dimensionen des Bauwerks sind für die Beantwortung jener Frage nicht maßgebend.

Die Hergabe der Hölzer ist in allen Fällen durch die forstwirthschaftliche Zulässigkeit ihrer Abgabe bedingt, und die Forstverw. ist zu derselben nicht verpflichtet, wenn sie nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse anzunehmen ist, daß die Hölzer nach den Regeln einer geordneten Forstwirthschaft nicht eingeschlagen werden können.

Eben so ist in allen Fällen, in denen es auf die Ausführung eines Neu- oder Herstellungsbaues ankommt, von der Bauverwaltung pflichtmäßig zu erwägen: ob es vortheil-

---

[1]) Dies C. R. ist mittelst C. R. des Gen. Dir. der Steuern v. 26. März 1843 (Centralbl. des Fin. Min. 1843. S. 123. Nr. 49.) auch den sämmtl. Prov.-Steuer-Dir. zur Beachtung mitgetheilt worden.

hafter für das allgemeine fiskalische Interesse (dem das besondere Interesse eines oder des andern Verwaltungszweiges untergeordnet bleiben muß) sein würde, statt des Holzbaues einen Massivbau auszuführen, und hat dieselbe, wenn sie von jenem Standpunkte aus sich für den Letzteren zu bestimmen veranlaßt sein sollte, nach den bestehenden Verw.-Grundsätzen zu verfahren oder zu berichten.

Hiernach hat sich die K. Reg. in Betreff der im Ressort des Fin. Min. vorkommenden fiskalischen Bauten zu achten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 107. Nr. 141., Centralbl. d. Fin. Min. 1843. S. 22. Nr. 48.)

Was indeß die Domainen- und Forstbaue anbelangt, so erfolgte durch die K. O. v. 11. August 1838 [1]) abermals eine Abänderung dahin, daß vom 1. Jan. 1840 an das dazu erforderliche Bauholz nicht mehr frei aus Staats-Forsten zu gewähren, jedoch in den Fällen, wo es nach den obwaltenden Umständen zweckmäßig erscheine, den Bau-Unternehmern zur Bedingung zu machen, das zu veranschlagende Bauholz gegen Bezahlung der Forsttaxe aus den betr. K. Forstrevieren zu entnehmen.

Hierüber und in Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens bestimmen folgende Reskripte:

a) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II., (v. Ladenberg) v. 4. Okt. 1838 [2]) an sämmtl. K. Reg.

Des Königs Maj. haben mittelst K. O. v. 11. Aug. d. J. zu genehmigen geruhet, daß bei allen Dom.- und Forstbauen die Verabfolgung von freiem Bauholze aus Staatswaldungen abgestellt und der dadurch erhöhete Mehraufwand an Baukosten an den erhöheten Forst-Revenüen gedeckt werden soll.

Die Zeit der Ausführung dieser Maßregel wird hiermit auf den 1. Jan. 1840 festgestellt. Es wird hierbei noch besonders bestimmt, daß in allen Fällen, wo es nach den besonderen Umständen zweckmäßig erscheint, das fortan gleich den übrigen Baumaterialien zu veranschlagende Bauholz aus den betr. K. Forstrevieren gegen Bezahlung der Forsttaxe zu entnehmen, dies geschehen muß und dem Bau-Unternehmer dies zur Bedingung zu machen ist.

Zu den diesfälligen Bestimmungen soll die K. Reg. so berechtigt als verpflichtet sein; es wird ihr aber eine sorgfältige Erwägung der Umstände in den einzelnen Fällen zu dem Ende empfohlen, daß durch die neue Einrichtung dem Debit der K. Forsten kein Nachtheil erwachse, und den Uebelständen, welche die bisherige Freiholz-Verabreichung herbeigeführt hat, und deren Beseitigung durch die angeordnete Maßregel bezweckt wird, auch wirklich begegnet werde.

Zur Vorbereitung der Maßregel kommt es nun darauf an, dasjenige Geldquantum festzustellen, um welches wegen des wegfallenden Freiholzes die resp. Baufonds und entsprechend die Soll-Einnahme der Forstverw. zu erhöhen sein werden. Dies soll nach Fraktionen aus den letzteren Jahren unter Trennung der Dom.- und Forstbaue geschehen, und für erstere Baue der Durchschnitt aus den letzten 6 Jahren, für die Forstbaue aber der Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren zum Grunde gelegt werden. Die diesfälligen

---

[1]) Diese K. O. lautet dahin:

»Ich autorisire Sie nach Ihrem Antrage v. 25. v. M., bei allen Dom.- und Forst-Bauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen abzustellen und den dadurch entstehenden Mehraufwand an Baukosten aus den erhöheten Forstrevenüen zu decken.

Bei der Regulirung neuer Etats haben Sie darauf zu halten, daß die Erhöhung der etatsmäßigen Baufonds überall die wegen der wegfallenden Freihölzer zum Etat zu bringende Mehreinnahme nicht übersteigt. Ueber den Erfolg dieser Maßregel und deren etwanige weitere Ausdehnung, will Ich zu seiner Zeit Ihren weitern Ber. gewärtigen. Um diesen Erfolg bestimmter beurtheilen zu können, haben Sie eine Zusammenstellung zu veranlassen, von dem Betrage der Kosten, um welche bei den wirklich ausgeführten Bauten die Ausgaben sich darum erhöht haben, weil kein Bauholz angewiesen worden, und den Mehreinnahmen bei denjenigen Forst-Revieren, aus welchen die Freihölzer hätten angewiesen werden müssen.

Berlin, den 11. Aug. 1838. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Min. v. Ladenberg.«

[2]) Durch dieses R. ist das C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. II., v. 13. Aug. 1836 (A. XX. 540. — 3. 27.) für antiquirt zu erachten.

Ermittelungen sind mit der sorgfältigsten Genauigkeit zu veranlassen, und um solche hier gehörig prüfen zu können, werden der K. Reg. für die aufzustellenden Fraktions-Nachweisungen die anl. Schemata 1. und 2. mitgetheilt.

In Betreff der Dom.-Baue versteht es sich von selbst und wird hierbei noch ausdrücklich bestimmt, daß

1) alle Baue auf hiernächst veräußerten Objekten bei der Fraktions-Nachweisung mit den frei angewiesenen Bauhölzern gar nicht berücksichtigt, und
2) alle Freiholz-Verabreichungen zu Bauen auf hiernächst unter härteren Bauverbindlichkeiten verpachteten Objekten nur in soweit mit zur Fraktion gezogen werden dürfen, als der Pächter auch nach der Verpachtung unter den lästigeren Bedingungen noch auf Freiholz Anspruch behalten hat.

Im Uebrigen wird wegen Trennung der verschiedenen Fonds, aus welchen die Baukosten erfolgen, auf die anl. Schemata Bezug genommen, und wegen der Etats-Veränderungen nur noch bemerkt, daß die Beträge, um welche die resp. Baufonds zu verstärken sein werden, für's Erste der Soll-Einnahme der Forstverw. summarisch zugesetzt, und nur so, wie die Anfertigung anderer Etats erfolgt, auf die Spezial-Forst-Etats repartirt werden sollen ꝛc. (A. XXII. 587. — 3. 47.)

b) R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 9. Sept. 1839 an die K. Reg. zu Potsdam und abschriftl. zur Nachachtung an die übrigen K. Reg. excl. der Rheinprovinz und der Prov. Westphalen.

In dem Ber. v. 19. v. M. äußert die K. Reg. einen Zweifel darüber, ob diejenigen Hölzer, welche nach früheren Pachtcontracten die Dom.-Pächter zu den von ihnen, auf ihre Kosten zu bewirkenden Reparaturen zu empfangen haben, von 1840 ab noch fernerhin in natura aus den K. Forsten verabfolgt und der Taxwerth aus dem Dom.-Baufonds an die Forstkassen gezahlt, oder ob der Taxwerth dieser Hölzer den betr. Pächtern gezahlt, und ihnen der beliebige Ankauf des Holzes überlassen werden solle.

Zuvörderst ist zu bemerken, wie nach dem Inhalte der C. V. v. 4. Okt. v. J. vorausgesetzt werden muß, daß der Taxwerth der in jener Beziehung an die Dom.-Pächter in den J. 1832—1837 aus den K. Forsten frei verabfolgten Hölzer in die, zufolge der gedachten Verf. eingereichte Fraktions-Nachweisung mit aufgenommen sei.

Uebrigens aber sind, wo aus früheren Kontrakten dem Dom.-Pächtern in Bauten und Reparaturen noch freie Hölzer zustehen, solche auch ferner aus den K. Forsten, in soweit dies forstwirthschaftl. geschehen kann, zu verabreichen und der Taxwerth dafür auf den Forstbaufonds, zur Zahlung an die Forstkassen, anzuweisen.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 16, 517.)

c) C.R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 16. Sept. 1839 an sämmtl. K. Reg.

Aus mehreren hier eingegangenen Dom.- und Forst-Bauplänen pro 1840 ist ersehen worden, daß die K. Reg. bei Aufstellung derselben, in Beziehung auf die vom nächsten Jahre ab eintretende Maßregel, wonach zu den Dom.- und Forstbauten kein Holz mehr unentgeltlich aus K. Forsten verabreicht werden soll, bei dem Nachweis der desfallsigen Bau-Etatserhöhung nicht überall gleichmäßig verfahren und dabei zum Theil von unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen sind. Es wird daher der K. Reg. zur künftigen Nachachtung bemerklich gemacht, daß,

1) die zur Deckung des Holzwerths bewilligte Erhöhung der Bau-Etatsquanta, welche sich auf die eingereichten Fraktionsnachweisungen aus den letztvergangenen Jahren gründet, der K. Reg. eben so, wie der Baufonds selbst, innerhalb der wegen der Verwendung des letztern bestehenden allgem. Vorschriften, zur Disposition bleibt. Hieraus folgt, daß,

2) wenn in einem Jahre eine größere Summe zur Bezahlung des Bauholzes erfordert wird, als die gedachte Erhöhung beträgt, der Mehrbetrag aus den übrigen Baufonds gedeckt werden muß, wogegen aber auch im umgekehrten Falle, wenn die zum Ankaufe des Bauholzes angesetzten Geldquanta in einem oder dem andern Jahre nicht ganz gebraucht werden, die desfallsigen Ersparnisse dem übrigen Baufonds zu Gute gehen, so daß also beide Fonds sich gegenseitig übertragen, und

3) eine Ueberschreitung der Baufonds, mit Einschluß jener Holzwertherhöhung, aus dem Grunde, weil der zu bezahlende Holzwerth einen größern Aufwand erfordert, als jene Erhöhung beträgt, nicht stattfinden darf.

Uebrigens aber müssen beide Fonds, wenn selbige sich gleich nach der vorstehenden Bestimmung zu 2 gegenseitig übertragen sollen, doch in den Etats, periodischen Extrakten und Rechnungen von einander getrennt gehalten, mithin unter besondern Positionen aufgeführt, und in dieser Art auch in den Extrakten und Rechnungen sowohl in Soll, als in Ist und Rest nachgewiesen werden, damit zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit der Zustand

eines jeden dieser beiden Fonds und insbesondere, wieviel zum Ankaufe des erforderlichen Bauholzes zu den Dom.- und Forstbauten wirklich verwendet worden, übersehen werden könne. (A. XXIII. 558. — 3. 28.)

d) R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 15. Sept. 1842, an die K. Reg. zu Potsdam und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg.

Nach dem Ber. d. K. Reg. v. 14. Mai d. J. soll die Maßregel, wonach seit 1840 die zu den Dom.- und Forstbauten erforderlichen Hölzer nicht mehr unentgeltlich aus den K. Forsten verabreicht werden dürfen, den Uebelstand zur Folge haben, daß sich öfter zu dergl. Bauten kein Unternehmer findet, indem der Entrepreneur für den Taxpreis das Holz nicht zu beschaffen vermag.

Bei einem richtigen Verfahren wird indessen dieser Uebelstand nicht leicht eintreten. Vor allen Dingen kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, zu prüfen, woher das erforderliche Holz in untadeliger Güte am wohlfeilsten beschafft werden kann. Ist es rathsam, das Holz aus K. Forsten abzugeben; so ist allemal der Entrepreneur zu verpflichten, es aus solchen zu entlehnen. Der Werth des Holzes ist sodann in den Bauanschlägen nach der Taxe des fraglichen Forstreviers zu berechnen, dem Entrepreneur ist dann aber auch, ohne ihn auf die Licitation zu verweisen, das Holz in untadeliger Qualität für die in dem Bauanschlage angenommenen Taxpreise aus der betreffenden Forst zu verabfolgen.

Sprechen hingegen die Umstände dafür, daß das Holz aus einer Privatforst oder von Privatholzplätzen entnommen werde, so sind natürlich nicht die Taxsätze der nächsten K. Forst, sondern diejenigen Preise in dem Bauanschlage in Anwendung zu bringen, für welche das Holz von den betr. Privatpersonen zu beziehen ist. Ueber diese müssen dann die Bauinspektoren und der Herr Baurath des Collegii und die Herren Dep.-Räthe sich genau informiren und werden erstere allenfalls die Erklärungen der betr. Privatforstbesitzer oder Holzhändler über die Preise den Anschlägen beizufügen haben. Des Entrepreneur Sache aber bleibt es in diesem Falle, das Holz beliebig zu beziehen, woher er kann und will; nur daß es von untadeliger Qualität und im Wadel gefällt sein muß. In dieser Beziehung ist derselbe von dem Baubeamten auf das strengste zu kontrolliren.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II., Nr. 12791.)

e) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II., (Gr. zu Stolberg) v. 21. Febr. 1843 an sämmtl. K. Reg.

Nachdem die angeordnete Maßregel, wonach zu den Dom.- und Forstbauten aus den K. Forsten kein Holz mehr unentgeltlich verabreicht werden darf, seit 1840, mithin drei Jahre hindurch bestanden hat, so ist daran gelegen, von den Resultaten dieser neuen Einrichtung nähere Kenntniß zu nehmen. Die K. Reg. hat demnach:

a) eine Zusammenstellung von den in den drei Jahren $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$ für Bauholz zu den Dom.- und Forstbauen im dasigen Reg. Bez. wirklich geleisteten Zahlungen und den etwa am Jahres-Rechnungs-Schlusse für 1842 verbliebenen, dahin gehörigen Ausgabe-Resten, in Vergleichung mit den zum Ankauf des fraglichen Bauholzes ausgesetzten Fonds, nach dem anl. Schema A und

b) eine Nachweisung von den in denjenigen Jahren, aus welchen, bei Erhöhung der betr. Baufonds zum Ankauf des Holzes, der Geldwerth der in natura aus den K. Forsten für jene Baue verabreichten Hölzer nach dem Taxpreise fraktionsmäßig zum Grunde gelegt werden, außerdem noch stattgefundenen Zahlungen für die zu den Dom.- und Forstbauen verwendeten Hölzer, es sei nun, daß letztere für Rechnung des Fiskus selbst aus Privat-Forsten oder von Holzhändlern angekauft, oder von den Bau-Entrepreneurs, den Bau-Entreprise-Kontrakten gemäß zu den Bauen mit geliefert werden, einzureichen.

Die vorstehend zu b angeordnete, nach dem anl. Schema B.[1]) zu fertigende Nachweisung soll dazu dienen, um eine vollständige Balance der in den drei Jahren $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$ für Bauholz zu den Dom.- und Forstbauen geleisteten und resp. für diesen Zeitraum noch nachträglich zu leistenden Zahlungen mit den betr. Fractions-Jahren bei der Dom.-Verw. $18\frac{3}{3}\frac{2}{7}$, bei der Forst.-Verw. $18\frac{3}{3}\frac{5}{7}$) stattgefundenen desfallsigen Verwendungen anlegen zu können.

Die in Rede stehende neue Maßregel ist übrigens dadurch veranlaßt worden, daß bei der unentgeltl. Verabreichung der Bauhölzer zu den Dom.- und Forstbauten sehr erhebliche Uebelstände und Nachtheile sich ergeben hätten. Namentlich waren oft Fälle vorgekommen:

1) daß Baue, welche zweckmäßiger massiv hätten ausgeführt werden können, in Fach-

---

[1]) Die Schemata sind wegen ihres transitorischen Interesses nicht mit abgedruckt.

werk, oder ganz in Holz (Brückenbaue) ausgeführt worden sind, weil die Beschaffung des Holzes den betr. Baufonds keine Kosten verursachte.

2) daß, zur Vermeidung der baaren Baukosten das frei zu verabreichende Holz in besseren Sortimenten und reichlicher, als wirklich erforderlich, veranschlagt worden, um dadurch die Bau-Unternehmer für die etwanigen zu niedrigen Anschlagspreise zu entschädigen;

3) daß, wenn die Bau-Unternehmer, was in manchen Fällen nicht zu vermeiden war, daß erforderl. Bau-Holz vorgeschossen hatten, und ihnen solches nachher in natura erstattet wurde, durch den von ihnen demnächst erfolgenden Verkauf desselben, eine nachtheilige Wirkung auf den Debit in den betr. K. Forsten entstanden ist,

4) daß die Befriedigung der Anforderungen an die K. Forst-Verwaltung wegen Verabreichung der oft in den jährl. Schlägen nicht vorhandenen Bauhölzer zu den Bauen zuweilen zur unwirthschaftl. Behandlung der K. Forsten geführt hat,

5) daß Hölzer aus den K. Forsten zu Bauen in solchen Fällen verabfolgt worden, wo mit Rücksicht auf die Anfuhr-Kosten der erforderliche Holzbedarf wohlfeiler aus den, der Baustelle näher belegenen Privat-Forsten oder von Holzhändlern hätte entnommen werden können.

Bei Ausführung der fraglichen neuen Maßregel muß, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, sowohl bei den Bau-Veranschlagungen, als bei den sonstigen Anordnungen mit Umsicht verfahren werden. Insbesondere darf in den Bau-Anschlägen das Holz nur zu den Preisen, zu welchen solches, von gehöriger Qualität, mit Rücksicht auf die Anfuhr-Kosten, am wohlfeilsten beschafft werden kann, sei es nun aus K. oder Privatforsten, oder von Holzhändlern, angesetzt werden. Daraus folgt, daß in der Regel den Bau-Unternehmern selbst die Beschaffung des erforderlichen Bauholzes überlassen werden muß. Ebenso ist auch bei denjenigen Bauen, welche auf Rechnung ausgeführt werden, dasselbe nicht auf K. Forsten anzuweisen, wenn dasselbe von gehöriger Qualität, mit Rücksicht auf die Anfuhrkosten wohlfeiler aus Privatforsten, oder von Holzhändlern entnommen werden kann.

Das jedoch vorstehendes Verfahren nur da Anwendung finden darf, wo in den, den Bau-Ausführungen zunächst belegenen K. Forsten ein vollständiger Absatz der schlagbaren Bauhölzer stattfindet, leuchtet ein, indem da, wo es an einem solchen Absatz fehlt, allerdings den Bau-Unternehmern die Entnahme des erforderlichen Bauholzes aus den K. Forsten gegen Bezahlung des Taxpreises, kontraktmäßig zur Bedingung gemacht, oder das Bauholz gleich unmittelbar auf die betr. Forsten, zur Verabreichung gegen den aus den resp. Baufonds zu bezahlenden Taxpreis, angewiesen werden muß.

Es fragt sich nun, welche Erfahrungen bisher bei Ausführung der fraglichen Maßregeln, hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der letzteren, sich ergeben haben, welche Vortheile dadurch, sowohl in pecuniairer Hinsicht für die Baufonds, als in forstwirthschaftlicher Beziehung, erzielt worden, und ob es für zweckmäßig und wünschenswerth zu erachten sei, jene Maßregel auch auf diejenigen andern Verw.-Zweige, für welche bisher grundsätzlich noch die Bauhölzer aus den K. Forsten frei verabreicht werden, auszudehnen.

Die K. Reg. wird demnach aufgefordert sich hierüber ꝛc. gründlich zu äußern ꝛc.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 255.)

Die hiernach für die Domainen- und Forstbauten getroffene Maßregel ist demnächst durch die K. O. v. 28. Aug. 1846 verallgemeinert worden und gilt jetzt für alle Staatsbauten.

Es disponiren hierüber:

a) C. R. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 19. Okt. 1846 an sämmtl. K. Prov. Steuerdirektoren [1]).

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 28. Aug. d. J. zu genehmigen geruhet, daß bei allen Staatsbauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen und jede fiskalische Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauten ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen. Die Forstverwaltung soll jedoch gehalten sein, auf Verlangen der bauausführenden Behörde, das Holz, soweit dasselbe nach den Grundsätzen der Forstverwaltung abgegeben werden kann, gegen Bezahlung des Taxpreises verabfolgen zu lassen.

Die Zeit der Ausführung dieser Maßregel in Bezug auf die Bauten der indirekten Steuer- und der Salz-Verwaltung wird hiermit auf den 1. Januar 1847 festgestellt.

---

[1]) Das Justiz-Min. hat den Inhalt der durch obiges C. R. mitgetheilten K. O. v. 28. Aug. 1846 mittelst C. R. v. 5. Nov. 1846 zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht. (Just. Min. Bl. 1846. S. 192.)

Die Bestimmung darüber: ob das — fortan gleich den übrigen Baumaterialien zu verschlagende — Bauholz aus den K. Forstrevieren gegen Bezahlung der Forsttaxe oder aus Privatforsten zu entnehmen sei, bleibt dem Ermessen der K. Reg. überlassen, und es muß, wenn letztere die Entnehmung des Holzes aus der K. Forst für zweckmäßig hält, solches geschehen und dem Bauunternehmer zur Bedingung gemacht werden.

Um die Erhöhung des resp. Baufonds, wegen der hiernach für selbige durch den Ankauf des erforderlichen Bauholzes entstehenden höheren Ausgaben, angemessen reguliren zu können, sind Fraktions-Nachweisungen über den Geldwerth der bisher zu den Bauten der indirekten Steuer-Verwaltung frei verabreichten Hölzer aus den letzten sechs Jahren nach dem anliegenden Muster (Anl. a.) aufzustellen. Da seitens Ew. Hochw. nur die Ausfüllung der Kolonnen 1—4 bewirkt werden kann, so wollen Sie für jeden Rechnungsbezirk Ihres Verwaltungsbereichs eine solche Nachweisung aufstellen und sie sodann der betr. Reg. mit dem Ersuchen zugehen lassen, den Geldwerth der zu diesen Bauten frei verabreichten Hölzer auswerfen und die Nachweisung Ew. Hochw. wieder zukommen zu lassen, um die Haupt-Zusammenstellung, nebst jenen Spezialnachweisungen, zur Prüfung und weitern Veranlassung hierher einreichen zu können.

Anl. a.

Fraktions-Nachweisung

von dem Geldwerthe der zu den Bauten der indirekten Steuerverwaltung aus den Staatswaldungen frei verabreichten Bauhölzer, in den Jahren 1840 bis incl. 1845.

Nr.	Hauptamts-Bezirk.	Nähere Bezeichnung der Bauten, zu welchen das Holz frei verabfolgt worden ist.	Jahr, in welchem der Bau ausgeführt worden ist.	Geldwerth der	
				1840. Thlr.	1841. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		I. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, welche aus dem etatsmäßigen Baufonds der Provinzial-Steuerverwaltung bestritten worden sind.			
		II. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, zu denen die Mittel aus dem Haupt-Steuerbau-Fonds der General-Staatskasse überwiesen worden sind.			
		III. Abtheilung. Bauten, welche aus besonderen Fonds ausgeführt worden sind.			
		IV. Abtheilung. Bauten und Reparaturen im Ressort der Salzverwaltung.			

frei verabreichten Bauhölzer, nach den für jedes Jahr und jedes Revier bestandenen Taxpreisen in den Jahren:						Bemerkungen.
1842. Thlr.	1843. Thlr.	1844. Thlr.	1845. Thlr.	Summa. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 214. Nr. 304.)

b) C. R. des K. Min. d. F. (Thoma) v. 15. Juni 1848 an sämmtliche K. Reg. u. Prov. Steuer-Dir.[1]).

Die durch die Allerh. K. O. an das K. Staats-Min. v. 28. Aug. 1846 genehmigte Maßregel, wonach, wie schon früher bei den Domainen- und Forstbauen, in Zukunft auch bei allen übrigen Staatsbauen die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen und jede fiskalische Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauen ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen, soll vom Jahre 1849 ab zur Ausführung gebracht werden. Es sind daher zu den vom künftigen Jahre ab zu bewirkenden Staatsbauen, Freiholz-Anweisungen nicht mehr zu ertheilen. Dagegen ist zu den Bauen, die im laufenden Jahre noch ausgeführt werden, das erforderliche Holz auch in dem Falle frei zu verabreichen, wenn solches aus dem vom 1. Okt. d. J. ab für das Jahr 1849 zu verrechnenden Einschlage entnommen werden muß. Bei Freiholzabgaben in solchen, wohl nur sehr selten vorkommenden Fällen, darf in der Rechnung pro 1849 die Angabe, daß die Holzverabreichung noch zu Bauausführungen des Jahres 1848 stattgefunden hat, nicht unterlassen werden. So weit nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Forstwirthschaft es geschehen kann, ist auch zu den Staatsbauen vom Jahre 1849 auf Verlangen der bauausführenden Behörden das Holz aus den K. Forsten zu verabfolgen, jedoch nur gegen Bezahlung aus den betreffenden Baufonds, und zwar nach den Lizitations-Durchschnittspreisen. Damit aber in allen Fällen, wo es für die Staatskasse im Ganzen vortheilhafter ist, das Bauholz aus K. Forsten zu entnehmen, als dasselbe anderweit anzukaufen, die bauausführenden Behörden sich für das Erstere entscheiden, muß die Forstverwaltung in allen Beziehungen so zu Werke gehen, daß der Bauholz-Ankauf aus den K. Forsten zugleich im Interesse guter und wohlfeiler Bauausführung entspricht.

Um die Baufonds in den Stand zu setzen, die Zahlungen für das anzukaufende Bauholz leisten zu können, werden dieselben von 1849 ab um die Fraktions-Beträge erhöhet werden, welche die von den K. Reg., in Folge der C. V. v. 26. Mai 1847 eingereichten Fraktions-Nachweisungen über den Geldwerth der in den 6 Jahren 18$\frac{4}{4}\frac{1}{6}$ zu den Staatsbauen frei verabreichten Bauhölzer, in der Rubrik: »nach den Lizitations-Durchschnitts-Preisen«, ergeben. Die gedachten Fraktions-Nachweisungen sind zu dem Behufe den betreffenden Verwaltungen mitgetheilt worden. Bei der Aufstellung neuer Spezial-Forst-Etats sind darin dieselben Beträge als Soll-Einnahme für das zu Staatsbauen, gegen Entrichtung der Lizitations-Durchschnittspreise, abzugebende Bauholz auszubringen. Bis dahin, wo sämmtliche Spezial-Forst-Etats hiernach regulirt sein werden, wird der in den Spezial-Forst-Etats noch nicht zur Soll-Einnahme gestellte Betrag in dem General-Etat der Domainen- und Forst-Verwaltung der Soll-Einnahme zugesetzt werden.

Die wirklich aufkommenden Einnahmen für Bauholz, welches zu den Staatsbauen gegen Bezahlung der Lizitations-Durchschnittspreise abgegeben wird, sind in gleicher Art zu verrechnen, wie die Einnahmen für das Bauholz zu den Domainen- und Forstbauen. Ueberhaupt ist das, was hinsichtlich der letzteren Einnahme vorgeschrieben ist, auch hinsichtlich der ersteren zu beachten. Insbesondere ist wahrzunehmen, daß auch von den Holzkaufgeldern für Holz zu andern Staatsbauen weder Hebungs- noch Ueberschußtantiemen berechnet und resp. von den Kassenbeamten und Oberförstern bezogen werden dürfen.

Nach früherer Bestimmung finden bei denjenigen Hölzern, welche zu Domainen- und Forstbauen gegen Bezahlung zur Forstkasse aus den Staatsforsten verabfolgt werden, die Taxpreise Anwendung. Dabei behält es sein Verbleiben in der Rücksicht, daß bei der früheren Erhöhung der betreffenden Baufonds in Folge des Wegfalls der freien Holzverabreichung zu jenen Bauen, ebenfalls die Taxpreise zum Grunde gelegt worden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 323. Nr. 381.)

3) C. R. des K. Min. d. Fin. (v. Motz) v. 17. Mai 1830 an sämmtl. K. Reg. Beschleunigung der Bauanschläge zu K. Bauten behufs der zeitigen Anweisung der dazu benöthigten Freihölzer.

Es ist von mehreren Seiten darüber Beschwerde geführt worden, daß die Bauanschläge zu K. Bauten gewöhnlich nicht zeitig genug eingereicht werden, um die verwaltenden Forstbedienten noch vor der Eröffnung des Holzschlags von der Masse der frei zu verabreichenden Bau- und Nutzhölzer in Kenntniß setzen zu können, woraus mannigfache Nachtheile für die Wirthschaftsführung und den Debit entstanden sind.

Um dieser Unregelmäßigkeit ein Ziel zu setzen, finde ich mich veranlaßt, die hierüber in der C. V. v. 7. Febr. 1820[2]) §. 34 und §. 36 enthaltenen Bestimmungen hierdurch in

---

[1]) Eine ähnliche Anweisung an die sämmtl. Gerichtsbehörden ertheilt das C. R. des K. Justiz-Min. v. 6. Sept. 1848. (Just. Min. Bl. 1848. S. 314.)

[2]) Dies C. R. findet sich nicht abgedruckt.

Erinnerung zu bringen, und insbesondere anzuordnen, daß die Dom.-Dep.-Räthe ihre Baubereisungen in den Mon. April, Mai und spätestens zu Anfang des Junius vorzunehmen haben, um dadurch die Bau-Inspektoren in den Stand zu setzen, die Bau- und Reparatur-Anschläge ohnfehlbar vom 1. bis 15. Aug. jeden Jahres bei der K. Reg. einreichen zu können. Wenn die K. Reg. demnächst die Aufstellung des Bau-Etats möglichst beeilt, so wird solcher vom 1. bis 15. Sept. hier eingehen, und sonach vor dem Eintritt des Wadels genehmigt, zurückerfolgen können.

Sollten besondere Umstände es einem Baubeamten vielleicht unmöglich machen, einen oder den andern Anschlag zur festgesetzten Zeit zu beschaffen, so hat derselbe wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß der betheiligte Oberförster vor dem 1. Okt. von der darin veranschlagten Holzmasse in Kenntniß gesetzt werde, damit derselbe von der eingeschlagenen Anzahl Baumstämme, ohngefähr so viele vom öffentl. Verkauf zurückhalten kann, als nach der vorläufigen Benachrichtigung des Baubeamten ihm wahrscheinlich bald darauf werden assignirt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen, wo die Dringlichkeit des Baues eine Assignation zu ungewöhnlicher Zeit rechtfertigt, diese Bestimmung keine Anwendung findet, dergleichen Fälle können indeß nicht so häufig vorkommen, daß dadurch eine wesentliche Störung der Bewirthschaftung zu erwarten stände ꝛc.

(A. XIV. 298. — 2. 30.)

4) Vergl.:

a) C. R. des Fin. Min. (Maaßen) v. 20. Nov. 1832, betr. die Maßregeln zur Feststellung der Verpflichtungen des Domainen-Fiskus zur Unterhaltung von Brücken, Wegen, Dämmen, Kanälen und Abzugs-Gräben, Archen und ähnlichen Anlagen, oder doch zur Hergabe des Holzes dazu.

(A. XVIII. 49. — 1. 27. s. in v. Rönne's Domainen-Wesen des Preuß. Staats (Berlin bei Veit u. Komp. 1854.), Th. IX. Abth. 1. des Werkes, S. 465.)

b) C. R. des K. Haus-Min., Abth. II., v. 26. Nov. 1838, betr. die Verpflichtung der K. Reg. zur Prüfung, daß in die Bauanschläge nicht Kosten für Domainen-Bauten aufgenommen werden, welche nicht den Fiskus, sondern Privatpersonen und Domainen-Pächter treffen.

(A. XXII. 874, s. in v. Rönne's Domainen-Wesen, S. 490.)

c) Ueber die Verabfolgung von Bauholz aus K. Forsten zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, vergl. die C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. v. 20. Nov. 1839 (A. XXIII. 804.) und der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. und des K. Hauses, Abth. II. v. 22. Juni 1847.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 269.) (s. in v. Rönne's Domainen-Wesen, S. 707 u. 708.)

d) Ueber das Verfahren bei Verabfolgung von Bauholz aus K. Forsten und die Kontrolle der Verwendung, vergl. das C. R. des Min. des K. Hauses v. 10. Juni 1836. (A. XX. 300.), das Publ. der Reg. zu Merseburg v. 11. April 1834. (A. XVIII. 318.), und das R. des Min. des K. Hauses v. 4. Mai 1843.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 181.) (s. in v. Rönne's Domainen-Wesen, S. 730 bis 734.)

e) Ueber die Abmessung des Bedarfs an freiem Bauholze aus K. Forsten für neu aufzurichtende Gebäude der Servitutberechtigten und Verabreichung des Mehrbedarfs an freiem Bauholze aus K. Forsten an dieselben Behufs der zu begünstigenden Aufführung von Ziegeldächern, vergl. die C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. v. 19. März und 25. Juni 1845.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 194. u. 195., s. in v. Rönne's Domainen-Wesen, S. 734—735.)

Vierter Titel.

Von den Vorschriften, welche vor Beginn der Bauten und Reparaturen in Betreff der Verdingung derselben oder der Verdingung der Materialien-Lieferungen oder der Ausführung und der Anschaffung für eigene Rechnung zu beobachten.

Die Geschäfts-Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 248.) bestimmt im §. 13, daß die Regierungen bei Eingehung von Verträgen in der Regel Alles, wo es anwendbar ist, durch den Weg der Licitation herbeischaffen sollen.

Die Instr. für die K. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Okt. 1824. (A. IX. 11.) disponirt im §. 19:

Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein, in sofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainen-Pächter und die Oberförster, die letzteren in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maßgabe Unserer O. v. 28. Juli 1823.

I.

Verfügungen der Central-Behörden.

1) C. R. des K. H. Min. (v. Bülow) v. 20. Sept. 1819 an die Reg. zu Berlin, Potsdam, Magdeburg, Frankfurt, Stettin, Breslau, Posen, Danzig, Königsberg, Cöln, Koblenz und Düsseldorf. Alle städtische K. Bauten sollen zur Minuslicitation ausgeboten werden.

Die vortheilhaften Resultate, welche für die Baufonds durch Ueberlassung großer hiesiger Baue, und besonders der einzelnen Werkabtheilungen und Materialien-Lieferungen derselben an die Mindestfordernden sich bisher gezeigt haben, und die Ueberzeugung, daß ein gleiches Verfahren auch in anderen Städten der Monarchie auch mit Nutzen anzuwenden ist, geben mir die Veranlassung, hierdurch festzusetzen, daß, wie es schon bei vielen Bauen geschieht, von nun an alle städtischen K. Bauten, welche von mir ressortiren und unter der Leitung der K. Reg. ausgeführt werden, zur Minuslicitation ausgeboten werden sollen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die K. Reg. bei dieser Maßregel vorzüglich darauf zu sehen hat, den Baubeamten die thätigste Aufsicht und insbesondere die strengste Abnahme der Baue zur Pflicht zu machen.

(Acta des K. Min. des H. u. d. G., sign. Bau-Sachen Generalia, B. 1. Nr. 12.)

2) R. des K. Min. für d. H. (Eytelwein) v. 1. Juli 1821 an die K. Reg. zu Düsseldorf. Oeffentliche Baue sollen in der Regel nicht auf Rechnung ausgeführt, sondern in Verding gegeben werden.

Die Ausführung öffentlicher Baue auf Rechnung darf, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 4. Juni d. J. eröffnet wird, keinesweges als Regel, sondern als Ausnahme gelten, und kann alsdann nur zuläßig sein, wenn keine annehmbare und zuverlässige Unternehmer vorhanden sind oder von denselben übertriebene Forderungen gemacht werden. Was die Absonderung der Materialien-Lieferung von der Arbeits-Leistung bei den Verding-Bauen betrifft, so kann wegen deren theilweisen Verding um so weniger eine bestimmte Regel festgesetzt werden, je verschiedener die Fälle sind, in welchen das eine oder das andere vortheilhaft sein mag. Solches hat die K. Reg. in jedem besondern Falle näher zu erwägen und hiervon die Wahl abhängig zu machen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., Fabr. u. Bauwesen, B. 1. Nr. 12.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 14. April 1829, an das

K. Pol. Präs. zu Berlin. Bei öffentlichen Bauten sollen in der Regel die Materialien, als Kalk-, Mauer- und Dachsteine, auf Rechnung angekauft, die übrigen Lieferungen und Arbeiten aber an zuverlässige Werkmeister auf vorgängige Submissionen für das Mindestgebot überlassen werden.

Das K. Pol. Präs. wird auf seinen Antrag v. 10. d. M., in Gemäßheit des dieserhalb eingeforderten Gutachtens der K. Ober-Bau-Dep. hiemit autorisirt, bei dem angeordneten Bau eines Spritzenhauses auf dem vormaligen Schützenkirchhofe, so wie eines Feuerwacht-, Spritzen- und Leitergebäudes in der Oranienburger Vorstadt die erforderlichen Materialien an Kalk-, Mauer- und Dachsteinen auf Rechnung ankaufen zu lassen, die übrigen Lieferungen und Arbeiten aber an zuverlässige Werkmeister, unter Vorlegung der Anschläge ohne Preise, welche dieselben mit den letzteren ausgefüllt als Submissionen einreichen, auszubieten, und auf diese Weise die Mindestforderungen festzustellen.

Dieses Verfahren hat das K. Pol. Präs. nicht nur im vorliegenden Falle, sondern auch bei allen ähnlichen Bauten in der Regel anzuwenden, in sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen möchten. (A. XIII. 392. — 2. 126.)

4) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 12. Mai 1838, an die K. Reg. zu Potsdam, Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Merseburg, Düsseldorf und Arnsberg. Grundsätze, nach welchen die Baubeamten bei Beschaffung der Bau-Materialien in den Fällen zu verfahren haben, wo solche nicht verlicitirt, sondern aus freier Hand angekauft werden.

Es ist von der K. Ober-Rechn.-Kammer der Wunsch ausgesprochen worden, ein für alle Reg.-Bez. geltendes Regulativ zu erlassen, welches die Grundsätze aufstellt, nach welchen die Baubeamten bei Beschaffung der Baumaterialien in allen den Fällen zu verfahren haben, wo es für vortheilhaft zu erachten ist, von der gewöhnlichen Licitationsform abzuweichen und den Ankauf aus freier Hand abzuschließen. Bei den in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften würde ein doppelter Gesichtspunkt festzuhalten sein; nämlich
1) die vortheilhaftesten Preise und die beste Qualität des Materials zu erlangen und
2) der vorgesetzten Behörde, besonders der K. Ober-Rechn.-Kammer, durch die Art, wie die Anschaffung rechnungsmäßig belegt wird, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die für den Zweck sub 1. bestehenden Bedingungen beobachtet worden sind.

Schriftliche Verträge werden dabei zwar nicht auszuschließen sein, sie werden jedoch in vielen Fällen auf ein einfaches Formular beschränkt werden können.

Die K. Reg. wird hierdurch angewiesen, ein solches Regulativ, wie es die speziellen Verhältnisse des dortigen Reg. Bez. etwa erfordern möchten, mit Benutzung der obigen Andeutungen zu entwerfen und einzureichen.

Zum Anhalt bei dieser Arbeit wird der K. Reg. (ein in den Reg.-Bez. Frankfurt und Potsdam)[1]) für die Anschaffung von Chausseebau-Materialien eingeführtes mit einigen hier bewirkten Abänderungen versehenes Regulativ mitgetheilt (Anl. a.) (mit dem Bemerken, daß der von der K. Reg. zu erwartende Entwurf sich nicht blos auf Chaussee-Bauten zu beschränken, sondern auch die Beschaffung des Materials zu andern Bauten, namentlich des Wasserbaues zu berücksichtigen hat)[2]).

Anl. a.

Instruktion über das Verfahren, welches bei Anschaffung des Chaussee-Unterhaltungs-Materials beobachtet werden soll.

Um die zur Unterhaltung und Instandsetzung der Chausseen erforderlichen Materialien sowohl zu den möglichst billigsten Preisen zu erhalten, als auch jederzeit vorräthig zu haben, sobald ihre Verwendung erforderlich wird, werden über die Anschaffung derselben folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Für jeden Wegebaumeister-Bez. wird von dem Wegebau-Inspektor ein Tarif derjenigen Preise herausgegeben, welche für jede einzelne Chaussee-Strecke von Station zu Station, oder nach Befinden auf größere Ausdehnungen für einen Kumm Steine aus freier Hand bewilliget werden dürfen.

§. 2. Die Tarif-Sätze müssen mit einer, den Ortsverhältnissen gehörig angemessenen Ermäßigung der frühern bis zum v. J. gezahlten Preise von dem Wegebau-Inspektor festgestellt werden.

§. 3. Eine Ueberschreitung dieser Tarifsätze ist den Wegebaumeistern nicht gestattet,

---

[1]) Diese eingeklammerte Stelle ist in der Verf. an die Reg. zu Potsdam weggelassen und statt derselben gesetzt: »ein in dem Reg.-Bez. Frankfurt.«

[2]) Die hier eingeklammerte Stelle fehlt in der Verf. an die Reg. zu Arnsberg.

vielmehr müssen dieselben bemüht sein, das Material zu geringern Preisen zu beschaffen, und sobald sich ein starkes Angebot zu den bewilligten Preisen zeigt, dem Wegebau-Inspektor davon Anzeige zu machen.

§. 4. Wenn das erforderliche Material für die Tarifsätze nicht beschafft werden kann, bleibt es dem Wegebau-Inspektor überlassen, solche nach den Umständen und erforderlichen Falls bis auf die frühern Preise zu erhöhen. Wird eine, wahrscheinlich jedoch nirgends zu besorgende Erhöhung über diese frühern Preise erforderlich, so hat der Wegebau-Inspektor hiervon der K. Reg. Anzeige zu machen, und die Gründe nachzuweisen, weshalb gedachte Preise unzureichend geworden.

§. 5. Als Grundsatz wird festgestellt, daß die Anschaffung der Materialien vorzugsweise dann betrieben werden muß, wenn die Grundbesitzer oder sonstigen Inhaber von Fuhrwerken letztere zum Betriebe ihrer Landwirthschaft oder ihres sonstigen Gewerbes nicht bedürfen.

§. 6. Ob die Tarifsätze, oder wenn Aussicht vorhanden ist, das Material zu noch billigeren Preisen zu erhalten, die letzteren veröffentlicht werden dürfen, wie dies unter manchen Umständen sehr zweckmäßig sein kann, darüber hat der Wegebau-Inspektor auf die jedesmaligen Vorschläge der Wegebaumeister zu entscheiden. Im bejahenden Falle ist die Veröffentlichung der zu bewilligenden Preise durch Anschlag in den Chausseegeld-Hebestellen zu bewirken und zwar mindestens für die ganze Chaussee-Strecke, für welche in gedachter Hebestelle das Chausseegeld erhoben wird.

§. 7. Durch besondern Anschlag an den Chausseegeld-Hebestellen, Rathhäusern und andern geeigneten Orten, hat der Wegebaumeister alljährlich am 1. Okt. bekannt zu machen, daß die Lieferung von Chausseebau-Materialien zu jeder Zeit erfolgen könne und Lieferungslustige die dafür zu bewilligenden Preise (falls es nämlich für angemessen befunden worden, die Veröffentlichung derselben zu bewirken) in der nächsten Chausseegeld-Hebestelle einsehen könnten, sich dann an ihn, den betreffenden Wegebaumeister, zu wenden hätten, welcher die Abladeplätze bezeichnen und nach erfolgter Lieferung die Abnahme bewirken und den Geldbetrag sofort auf die nächste Chausseegeld-Hebestelle zur Zahlung anweisen würde, und daß endlich, um Jedem, er sei wer er wolle, die Theilnahme an der Lieferung eher möglich zu machen, selbst geringe Quantitäten bis zu einem Kumm angenommen und bezahlt werden würden. In welchen Orten diese Bekanntmachungen jedesmal erlassen oder erneuert worden sind, hat der Wegebaumeister gleich darauf dem Wegebau-Inspektor anzuzeigen, damit dieser hiervon Kenntniß nehmen und beurtheilen könne, ob und in welchen andern Orten noch dergl. Bekanntmachungen zu erlassen sind.

Es werden den Wegebaumeistern hierzu gedruckte Formulare ausgehändigt werden.

§. 8. Bei den Materialien-Lieferungen hat der Wegebaumeister darauf zu halten, daß in jeder Station vorläufig höchstens nur das, für das laufende Jahr bereits bewilligte, oder, wenn das Jahr in einigen Monaten abgelaufen ist, das nach der Bestimmung des Wegebau-Inspektors für das folgende Jahr vorläufig anzuschaffende Quantum angeliefert werde. Ist diese Lieferung, wenn auch nur auf einzelnen Strecken beendigt, so werden daselbst zwar Steine noch fortwährend angenommen, es tritt aber sofort eine abermalige angemessene Herabsetzung der Preise ein, die so lange beizubehalten oder noch weiter auszudehnen ist, als immer noch ein, den Bedarf für die nächste Zukunft sichernder Bestand von Materialien vorhanden ist, oder noch fortwährend Angebote von dergl. Materialien erfolgen. Der Wegebaumeister hat daher von der ganzen oder theilweisen Beendigung der bisher andeordneten Lieferung, der bei derselben Statt gefundenen Theilnahme und der Preisermäßigung, unter welcher nach seinem Dafürhalten noch Fortsetzung der Lieferung zu erwarten steht, dem Wegebau-Inspektor sofort Anzeige zu machen, und hat demnächst dieser die Preise zu bestimmen, für welche, bei sofortiger Zahlung, die Lieferung noch immer fortgesetzt werden darf. Diese Preise, oder wenn der Wegebaumeister glaubt, sie noch herabsetzen zu können, die letztern, sind dann event. in der betr. Chausseegeld-Hebestelle anzuschlagen, und der frühere Anschlag sofort abzunehmen.

§. 9. Was die Form der über die Anlieferung von Chausseebau-Materialien abzuschließenden Verträge betrifft, so ist es als Regel den Grundsatz festzuhalten, daß der Vertrag schriftlich abgeschlossen werden muß, sobald der Werth der Lieferung über 50 Thlr. beträgt und daß nur unter dieser Summe eine mündliche Verabredung zulässig ist[1]).

---

[1]) Nach §§. 146. und 165. Th. I. Tit. 5. des A. L. R. kann zwar bei Verträgen über bewegliche Sachen und Handlungen, die von beiden Theilen gleich erfüllt worden, der Mangel der schriftlichen Abfassung zur Anfechtung des abgemachten Geschäfts oder resp. Verweigerung der verabredeten Vergütigung nicht vorgeschützt werden, und würden daher solche Verträge, was die rechtliche Sicherstellung des fiskalischen Interesses betrifft, füglich mündlich abgeschlossen werden können. In Beziehung auf die Rechnungs-Justifikation und Revision scheint es aber bedenklich, dies so allge-

§. 10. Ausgenommen von dieser Regel sind die Anlieferungen von Feldsteinen, Lehm und Kies, welche auf Grund der vom Wegebau-Inspektor bekannt gemachten Preise (§. 6.) erfolgen und auf der nächsten Chausseegeld-Hebestelle gelohnt werden. Diese können auch bei einem Werthe von über 50 Thlr. mündlich verabredet werden, jedoch müssen zur Justifikation der Rechnungen, außer den Liquidationen, Zahlungs-Anweisungen und Quittungen der Geld-Empfänger, die durch öffentl. Anschlag erlassenen Bekanntmachungen in beglaubigten vollständigen Abschriften mit der Bescheinigung des Wegebau-Inspektors, daß, wo und wann der öffentl. Anschlag Statt gefunden hat, beigebracht werden.

§. 11. Ist die Bekanntmachung der Preise nicht erfolgt, so müssen bei Verdingung der Materialien-Lieferungen, sobald der Werth derselben 50 Thlr. übersteigt, schriftliche Verträge errichtet werden, jedoch brauchen dieselben nur mit wenigen Worten niedergeschrieben zu werden. Diese Verträge sind sodann mit dem Revisionsvermerke des Wegebau-Inspektors zu versehen und nebst sämmtl. den Wegebaumeistern zu ihrer alleinigen Richtschnur zugefertigten vom Wegebau-Inspektor festgesetzten Materialien-Preistarifen ebenfalls den Rechnungen in beglaubigten Abschriften beizufügen.

§. 12. Hinsichtlich der Zahlungen aus den Special-Baukassen, behält es bei den Bestimmungen des durch die Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1825 genehmigten Regulativs über das Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der dafür zu bewilligenden Remunerationen v. 6. Sept. 1815, so wie der C. Verf. v. 21. Juli 1829 und 28. Febr. 1837 und der Deklaration der letztern v. 24. Sept. 1837 [1]) sein Bewenden.

§. 13. Die Zahlungen für die Lieferungen über den Etat erfolgen vorschußweise auf Rechnung des künftigen J., soweit sie nicht aus dem Reserve-Fonds oder den Ersparungen des laufenden Jahres bestritten werden können.

§. 14. Ob in den folgenden Jahren eine fernere Ermäßigung der Materialien-Preise eintreten kann, oder ob die gezahlten Preise beibehalten oder erhöhet werden müssen, muß nach Bewandniß der Umstände beurtheilt und darnach verfahren werden.

§. 15. In den über die geschehene Anlieferung der Materialien auszustellenden Liquidationen oder Geldanweisungen hat der Wegebaumeister nicht allein das in jeder Wärterstrecke angelieferte Quantum für sich anzugeben, sondern auch die Stationen, in welchen dergleichen Materialien, und wie viel, geliefert worden sind, weil abgesehen davon, daß eine genügende Kontrolle über die Materialien dies ohnehin schon erfordert, die Tarifpreise selbst für eine und dieselbe Wärterstrecke verschieden sein und dann gleichfalls muß beurtheilt werden können, ob der Wegebaumeister sich in den Schranken der ihm zugestandenen Befugniß gehalten hat.

§. 16. In Fällen, wo diejenigen, von deren Grundstücken die Materialien am billigsten herbeizuschaffen sein würden, entweder gar nicht oder nur zu verhältnißmäßig hohen Preisen Lieferungen übernehmen wollen, hat der Wegebaumeister die Ueberweisung gedachter Grundstücke Behufs Entnahme der Materialien bei der landräthlichen Behörde nachzusuchen, demnächst das Graben oder Sammeln der Materialien auf Rechnung zu bewirken und speciell anzuordnen, zur Abfuhr besondere Fuhrleute zu dingen und die Ermittelung der den Grundbesitzern zu gewährenden Deteriorations-Entschädigungen zu seiner Zeit zu veranlassen. Es kann den Besitzern der Fuhrwerke zwar auch das Graben oder Sammeln der Materialien und die Entschädigung der Grundbesitzer gegen Erhöhung der Fuhrpreise, bis zu den, von dem Wegebau-Inspektor festgesetzten Tarifpreisen mit überlassen werden, doch hat der Wegebaumeister davon eben so gut, wie in jenem Falle, darauf zu wachen, daß die Entnahme und Abfuhr der Materialien mit Ordnung auch nicht zu Privat-Zwecken, endlich die vollständige Befriedigung des Unternehmers nicht früher

---

mein auszusprechen, weil es sich bei derselben oft schwer beurtheilen läßt, ob eine Leistung sofort erfüllt und vergütigt worden ist. Es sind daher die Fälle in welchen von den schriftlichen Verträgen, auch wenn ein höherer Werth als 50 Thlr. in medio ist, abgestanden werden kann, den erforderlichen Chausseebau-Materialien und Arbeiten nach näher zu bestimmen, und dabei auch zugleich die statt der Licitations-Verhandlungen, Submissionen und schriftlichen Verträge beizubringenden anderweiten Justifikationen vorzuschreiben. Einzelne Ausnahmen folgen im nächsten §.

[1]) Da hiernach, außer den auf den Baustellen selbst zu leistenden Zahlungen an Arbeits-Löhnen, auch Zahlungen an Entrepreneurs und Lieferanten bis zu einer Verdingungs-Summe von 50 Thlr. durch Special-Bau-Kassen-Rendanten gegen die vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden dürfen,
so fragt es sich:
ob nicht diese Bestimmungen noch auf Materialien-Ankäufe aus freier Hand bis zur Summe von 50 Thlr. für den einzelnen Empfänger, in sofern dergleichen Ankäufe überhaupt zulässig, auszudehnen sind?

geschiehet, als bis derselbe nachweiset, daß der Gründbesitzer schadlos gestellt ist oder Entschädigungs-Ansprüche nicht mehr machen darf.

§. 17. Wird unter dem Vorgeben, daß der Grundbesitzer die Materialien zu eigenen Bauten gebrauche, oder daß er solche während seiner Besitzzeit schon anderweitig an Ort und Stelle verkauft habe, die Ueberweisung der Feldmark Seitens der landräthlichen Behörde verweigert oder von den Grundbesitzern dagegen protestirt, so ist hiervon und unter Anführung des angeblichen Kaufpreises und der für Entnahme und Abfuhr der Materialien sonst noch erwachsenden Kosten, nebst denjenigen, für welche die Materialien auch auf ändern Wegen, ohne Berührung der fraglichen Grundstücke zu gewinnen sind, der K. Reg. zur weitern Entscheidung Anzeige zu machen. Das Letztere muß auch geschehen, selbst wenn ein Lieferant die auf die Chaussee zu schaffenden Materialien nicht von eigenen, sondern nach geschehener Einigung mit den betr. Besitzern, von fremden Grundstücken entnimmt und dafür eine Entschädigung zahlt, die den Werth des durch die Entnahme verursachten Schadens bedeutend übersteigt, indem dergleichen Privatabkommen immer nur nachtheilig auf die Chausseefonds zurückwirken. Es ist daher jederzeit Sache des Wegebaumeisters, sich auch um diesen Gegenstand zu bekümmern.

§. 18. Uebrigens haben die Wegebaumeister sich jeder willkürlichen Anordnung des Ausgrabens der Chausseebau-Materialien zu enthalten, vielmehr die gesetzlichen Vorschriften wohl zu beachten, wonach das Ausgraben wider Willen des Eigenthümers oder Vertreters desselben nicht geschehen darf, bis nicht die Grundstücke von der landräthlichen Behörde zu genanntem Zweck überwiesen sind, oder über desfalls entstehende Streitigkeiten von der K. Reg. oder der von derselben niederzusetzenden Kommission entschieden ist.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., Fabr. u. Bauwesen, B. 1. Nr. 12.)

5) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 30. Nov. 1845 an sämmtl. K. Reg. u. Prov.-Schulkollegien. Sicherung des Fiskus vor der Zahlung von Zögerungszinsen bei der Eingehung und Erfüllung von Entreprise-Verträgen.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) eine Abschrift der von der K. Reg. zu Posen an die Landräthe ꝛc. ihres Geschäftsbereichs unterm 23. v. M. erlassenen und hier eingereichten Verf., nach welcher es mit Rücksicht auf das G. über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen v. 7. März 1845 (G. S. S. 158.) für angemessen erachtet wird, bei dem Abschluß von Bau-Entreprise-Kontrakten, welche Fiskus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so geräumig zu bestimmen, das hinlägliche Zeit bleibt, die Zahlung bei der K. Reg. nachzusuchen und von Derselben zu verfügen. Auch wird eine gleiche Vorsicht bei Eingehung von Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und Reparaturen empfohlen.

Da diese Verf. insoweit ganz zweckmäßig erscheint, als dadurch etwaigen Weiterungen von Seiten der Betheiligten rücksichtlich der Forderung von Verzugszinsen aus fiskalischen Fonds ꝛc. vorgebeugt wird, so gebe ich der K. Reg. anheim, auch Ihrerseits, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, an die Unterbehörden Ihres Bezirks eine ähnliche Verf. zu erlassen.

Anl. a.

Mit Rücksicht auf das G. über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen v. 7. März c. erscheint es angemessen, in den Bau-Entreprise-Kontrakten, welche Fiskus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so geräumig zu bestimmen, daß hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung hier Orts nachzusuchen und zu verfügen. Es erscheint aber auch angemessen, in sämmtl. Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und Reparaturen eine gleiche Vorsicht zu beobachten, und wir veranlassen daher Ew. Hochw., im §. 11 des Schema der Entreprise-Kontrakte hinter »Abnahme des Baues« jedesmal die Klausel einfließen zu lassen:

Binnen zwei Monaten nach diesen Terminen muß die Zahlung geleistet sein.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Nachsuchung der Zahlung, sobald der Bau-Entrepreneur das im Contract vorgeschriebene Attest über die erfolgte theilweise oder völlige Vollendung des Baues oder der Reparatur beigebracht hat, von Ew. Hochw. auf das möglichste beschleunigt werden muß, so daß wir angemessene Zeit behalten, die Zahlung verfügen zu können. Posen, den 23. Okt. 1845.

K. Reg., Abth. für die Kirchen-Verw. und das Schulwesen.

An
sämmtl. Landräthe des Depart. und an den Polizei-Präsid. der Stadt Posen.

(Min. Bl. 1846. S. 9. Nr. 13.)

6) In Betreff der Frage, in wiefern bei Domainen- und Forst-Bauten von der öffentlichen Ausbietung abzustehen, vergl. unten Abschn. II. Kap. 1.

II.

Verfügungen der Provinzial-Behörden.

1) Die bei Entreprise-Bauten zum Grunde zu legenden Kontrakts-Bestimmungen sind von mehreren Regierungen zusammengestellt.

a) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. April 1818. Bedingungen für die Entreprise-Kontrakte über Königl. oder Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten Königl. Patronats.

Die in den hier üblichen Kontrakten über Königl., oder Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats enthaltenen allgem. Bedingungen sind, in soweit sie auch bei kleinen Entreprisen unter 50 Thlr., über welche gewöhnlich nur Verpflichtungsverhandlungen aufgenommen werden, Anwendung finden müssen, folgende:

1) Der Entrepreneur übernimmt die Ausführung des Neubaues (der Reparatur) nach dem genehmigten Kostenanschlage und der Zeichnung und verspricht, solche innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Verpflichtet sich, von dem Bauanschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen auch nicht mehrere als die veranschlagten Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Entrepreneur verantwortlich, und unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betr. Baubeamten, so wie dessen Anordnung über die Ausführung selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen und ihn bei dringender Veranlassung einer Abweichung jederzeit zu benachrichtigen hat.

4) Zu der Maurerarbeit darf der Entrepreneur nur anschlagsmäßigen Kalk, keinesweges aber, und bei 50 Thlr. oder auch nach Beschaffenheit der Umstände noch höhern Strafe, sogenannten Sparkalk verarbeiten lassen.

5) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Entrepreneur sich verbindlich, daß wenn ihm schlechtes Bauholz verabfolgt werden sollte, er davon sofort dem betr. Baubedienten Anzeige machen will, widrigenfalls, wenn bei der Baurevision oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er demohnerachtet schlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

6) Da über die Verwendung des frei angewiesenen Holzes zu seiner Zeit ein Attest ausgestellt werden muß, so hat Entrepreneur zu diesem Behuf von der Holzanweisung, ehe er solche dem Revierforstbedienten einhändigt, Abschrift zu nehmen und selbst für die Herbeischaffung des besagten Attestes zu sorgen.

7) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten, Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hierdurch verursachte Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, Diäten für den Baubedienten, wie derselbe in Privatangelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten.

8) Haftet Entrepreneur nach geschehener Vollendung und Revision des Baues noch auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Frist für dessen Dauer, und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als eine Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untauglicher Materialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht sind.

9) Sollte der Entrepreneur den Bau anschlagswidrig ausführen oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betr. Behörde auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder anderweit verdungen oder in Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entstehet, haftet.

10) Entrepreneur besorgt sich auf eigne Kosten Abschrift des Anschlags und Kopie der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgereicht.

11) Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

12) Entrepreneur entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde; auch begiebt sich der Entrepreneur aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktssumme den Bau nicht habe ausführen können, zugleich auf das Rechtsbeständigste.

13) Endlich trägt der Entrepreneur den Kontraktsstempel.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat daher jeder K. Beamte, bei Aufnahme einer Verpflichtungsverhandlung über einen öffentlichen Bau, den Bau-Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und in sofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, ihm solche wörtlich vorzuhalten, und daß dies geschehen, ihn durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen zu lassen. (A. II. 314. — 2. 17.)

b) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 21. Mai 1818. Bedingungen der Entreprise-Kontrakte über öffentliche Bau-Unternehmungen.

Zum Zweck der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentliche Bau-Unternehmungen, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Fall zum Grunde zu legende Bedingungen festgesetzt:

1) und 2) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Potsdam.)

3) Für die gehörige Güte der Bau-Materialien ist der Entrepreneur verantwortlich. Zu der Maurerarbeit darf nur die veranschlagte Kalk-Sorte genommen, auch muß das vorgeschriebene Mischungs-Verhältniß des Mörtels beobachtet werden; beides bei Vermeidung einer von der vorgesetzten Behörde nach ihrem Ermessen festzusetzenden Strafe. Der Entrepreneur unterwirft sich deshalb der Beurtheilung der betr. Baubeamten, sowie dessen Anordnung über die Ausführung des Baues oder der Reparatur selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei dringender Veranlassung, oder einer Abweichung jederzeit davon zu benachrichtigen hat. Ueberdem hat der Entrepreneur dem Baubeamten über den Fortgang des Baues unausgesetzt, von acht zu acht Wochen, Nachricht zu geben.

4) (Wie Nr. 5. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

5) (Wie Nr. 7. des Publ. der Reg. zu Potsdam mit folgendem Zus.: »Sollte die Bauabnahme von dem Unternehmer früher verlangt werden, als der Bau selbst gänzlich beendigt ist, um den letzten Theil des Baugeldes bald zu erhalten, so wird festgesetzt, daß auch in solchem Falle der Entrepreneur die Diäten und Reisekosten dem Revisor ersetzen muß.)

6) Wenn gleich der Bau-Unternehmer gehalten ist, den Bau in der festgesetzten Zeit zu vollenden, so darf er denselben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Gebäudes übereilen, und wird es durchaus nicht gestattet, daß die Fundamente und das Gebäude selbst eher mit Erde beschüttet und ausgefüllt, und Mauern und Wände eher beputzt werden, als bis alles gut ausgetrocknet ist. (Nun folgt der Satz Nr. 8. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

7) (Wie Nr. 9. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

8) Der Entrepreneur besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlags und Kopie der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgereicht. Auch trägt er den Kontraktsstempel, imgleichen die Bekanntmachungskosten und das Brief- oder Geld-Porto in Angelegenheiten seiner Entreprise.

9) Der Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit. (In der Regel wird aber dann, wenn der Entrepreneur keinen Vorschuß des Baugeldes verlangt, demselben auch keine besondere Sicherheits-Bestellung aufgegeben.)

10) Dagegen sollen ihm die kontraktlichen Baugelder prompt und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel mit einem Drittel zum Anfange, in der Mitte und nach gänzlicher Beendigung des Baues, gezahlt werden.

11) Das Bauholz, wenn solches aus K. Waldungen geliefert wird, und in dem Anschlage dafür nichts ausgesetzt ist, soll ihm ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld verabfolgt werden.

12) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe stipulirt werden, soll für deren prompte Leistung die betreffende Behörde Sorge tragen, überall aber der Entrepreneur in dem von ihm eingegangenen Kontrakt und bei seinem Unternehmen möglichst geschützt, und ihm dabei aller Vorschub, worauf er nach Recht und Billigkeit Anspruch machen kann, zu Theil werden.

13) (Wie Nr. 12. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

Auf diese allgemeine Bedingungen hat ein jeder K. oder mit öffentlichen Bauten beauftragte Beamte, bei Aufnahme eines förmlichen Kontrakts oder auch nur einer kurzen Verhandlung darüber ꝛc. (wie der Schluß des Publ. der Reg. zu Potsdam.)
(A. II. 317.—2. 18.)

c) Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 22. Juli 1818. Bedingungen, welche bei öffentlichen Bau-Unternehmungen zu Grunde zu legen sind.

Zum Zweck der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentliche

Bau-Unternehmungen werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zum Grunde zu legenden Bedingungen festgesetzt:

1—5) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsund.)

6) Sollte der Bau fehlerhaft aufgeführt sein, oder dazu solche schlechte Materialien verwendet worden sein, daß derselbe nicht von Dauer sein kann, so muß der Entrepreneur, nach dem alleinigen Ausspruche der K. Reg., den Bau auf seine Kosten wieder abreißen, und von neuem ganz nach der Vorschrift mit guten Materialien wieder aufführen, ohne deshalb erst auf dem Wege Rechtens dazu bewogen zu werden. Die hierdurch verursachten Kosten aller Art, sowie die Diäten und Reisekosten der Reg. Kommissarien, muß hier der Entrepreneur tragen.

7) (Wie Nr. 6. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

8—14) und Schluß (fast wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsund).

(A. II. 871. — 3. 117.)

d) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 18. Nov. 1823. Bedingungen, welche bei öffentlichen Bauten zum Grunde zu legen sind.

Zum Zwecke der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentl. Bau-Unternehmungen, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zu Grunde zu legende Bedingungen hiermit festgesetzt:

1) Der Bau-Unternehmer verpflichtet sich, den Neu- oder Reparatur-Bau innerhalb einer, nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu vollenden, zahlet eine Strafe zum Betrage von 5 pCt. der Vertragssumme, wenn er den festgesetzten Baubeendigungs-Termin nicht inne hält und läßt sich gefallen, daß der Betrag bei Auszahlung der letzten Kontraktpost in Abzug gebracht werde.

2) 3) u. 4) (Fast wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsund.)

5) Der Bau-Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Abnahme des Baues noch auf eine gewisse Zeit für dessen Dauer, in der Regel aber, und wenn darüber in einzelnen Fällen nichts besonders festgesetzt ist, auf sechs Jahre, und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder angewandter, schlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten oder verheimlicht waren.

6) (Wie der erste Satz in Nr. 6. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

7) (Wie Nr. 9. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

8) Bei jedem über die Bau-Ausführung entstehenden Streite ist das Gutachten des betr. Baubeamteu entscheidend, wenn jedoch die kontrahirende Behörde zu einer Nach-Revision sich veranlaßt findet, so treten dann deren Bestimmungen und Festsetzungen in Kraft, und ist dagegen kein Gang vor ein öffentliches Gericht zuläßig.

9) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hiebei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hiedurch verursachten Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verf., und die Diäten für den Baubedienten, wie derselbe solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten. Auch darf die Bau-Abnahme nicht früher verlangt werden, als bis der Bau durchaus gänzlich beendet ist, widrigenfalls auch sodann der Baubeamte für vergeblich verwandte Zeit und Reisekosten zu entschädigen ist. Alle Geschäfte aber bei den Licitationen, Kontraktschließungen, Revisionen und Abnahme der Entreprise-Bauten, geschehen durch die Bau- und andere Beamte unentgeltlich, und behalten wir uns überdies die Festsetzung obiger Strafgelder vor.

10) Die Entreprise-Kontrakte haben erst dann Gültigkeit und Kraft, wenn sie von uns bestätigt sind, bis dahin aber bleibt Bau-Unternehmer vom Tage der Kontraktschließung oder vergangenen Licitation ab, vier Wochen lang an sein Gebot gebunden und acht Wochen, wenn zur Bestätigung des Kontrakts oder der Verhandlung, die höhere Genehmigung nachgesucht werden muß.

11) (Wie Nr. 8. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

12) Der Bau-Unternehmer muß vor der Kontraktschließung vollständige Sicherheit nachweisen, und wenn es verlangt werden sollte, eine Kaution zum ungefähren Betrage des dritten Theils der ganzen Kontraktsumme leisten, oder sichere Bürgschaft gestellen.

Wenn der Bau-Unternehmer keinen Vorschuß an Baugeldern verlangt, wird, wenn nicht besondere Umstände obwalten, demselben auch nicht eine besondere Sicherheitsgestellung aufgegeben.

13) Dagegen sollen dem Bau-Unternehmer die kontraktlichen Baugelder prompt und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel bei Bauten bis zu 100 Thlrn. in zwei Terminen, als beim Anfang und nach geschehener Abnahme des Baues; bei Bauten bis zu 1000 Thlrn. in drei Terminen, als beim Anfange des Baues, wenn solcher bis zur Hälfte gediehen, und nach geschehener Abnahme; bei Bauten über 1000 Thlr. hinaus,

aber in vier Terminen, wie solches für jeden einzelnen Fall verabredet wird, baar ausgezahlet werden.

14) Das Bauholz, wenn solches aus K. Forsten geliefert wird, und in dem Anschlage dafür nicht Geld ausgesetzt ist, soll dem Bau-Unternehmer ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld verabfolgt werden. Die Holzanweisungen gehen zu dem Ende von der kontrahirenden Behörde aus an die betr. K. Forst-Inspektion, bei der sodann der Bau-Unternehmer sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden hat.

15) (Wie Nr. 12. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

16) (Wie Nr. 12. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

Auf diese ꝛc. (wie der Schluß des Publ. der Reg. zu Stralsund, mit folgendem Zusatz): »und erklären zu lassen«: daß er sich verpflichte, alle in diesen allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und sich an diesen ebenso gebunden halte, als ob sie in dem Vertrage (der Verhandlung) von Wort zu Wort aufgenommen wären. (A. VII. 969. — 4. 145.)

e) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 22. Jan. 1824. Desselben Inhalts.

Um den Kontrakten über öffentliche Bau-Unternehmungen mehr Gleichförmigkeit und Bestimmtheit zu geben, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zum Grunde zu legende Bedingungen hiermit vorgeschrieben:

1) (Wörtlich wie in dem Publ. der K. Reg. zu Stettin, mit folgendem Zusatze: »auch gesteht er dem Baubeamten das Recht zu, für die dadurch verursachte vergebliche Reise von ihm die gewöhnlichen Diäten und Fuhrkosten zu fordern.«)

2) 3) 4) (Fast wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stralsund.)

5) (Wörtlich wie in dem Publ. der Reg. zu Stettin.)

6) (Wie der erste Satz in Nr. 6. des Publ. der Reg. zu Stralsund.)

7) (Wie Nr. 9. des Publ. der Reg. zu Potsdam.)

8) u. 9) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Stettin.)

10) Die Entreprise-Kontrakte haben erst dann Gültigkeit und Kraft, wenn sie von uns bestätiget sind, bis dahin aber bleibt der Bau-Unternehmer, vom Tage der Kontraktschließung oder der stattgefundenen Licitation ab, jeder Licitant an sein Gebot gebunden.

11) Dem Bau-Unternehmer werden auf seine Kosten Abschrift der Bauanschläge und Zeichnungen besorgt. Auch trägt der Bau-Unternehmer den Kontraktstempel, imgleichen die Bekanntmachungskosten und das Brief- oder Geldporto in Angelegenheiten seiner Entreprise.

12) 13) 14) (Wie in dem Publ. der Reg. zu Stettin.)

15) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe und Leistungen stipulirt werden, soll für deren prompte Erfüllung die betr. Behörden Sorge tragen.

16) Der Bau-Unternehmer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und begiebt sich auch aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, daß er mit der Kontraktsumme den Bau nicht ausführen können, auf das Rechtbeständigste. Außerdem begeben sich beide kontrahirende Theile aller gegen den Kontrakt irgend zuläßigen Einwendungen und auch der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn nicht jedem Einwande besonders entsagt worden.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat zur Abkürzung ein jeder oder mit öffentlichen Bauten beauftragter Beamte bei Aufnahme eines förmlichen Baukontrakts oder auch Licitations- oder einer andern Verhandlung darüber, den Bau-Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und, in sofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, worüber seine Erklärung ausdrücklich zu verschreiben ist, ihm selbige nochmals wörtlich vorzuhalten, und wie solches geschehen, durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen, und insbesondere ausdrücklich erklären zu lassen: daß er sich verpflichte, alle in diesen allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in dem Vertrage (der Verhandlung) von Wort zu Wort aufgenommen wären.

(Richters Baugesetzgeb. S. 168.)

f) V. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 29. April 1829. Verfahren bei Verdingen und Abschließung von Verträgen über Gemeindebauten.

Zur Bewirkung eines übereinstimmenden und angemessenen Verfahrens und zur Verminderung der Schreiberei bei Abschließung der Verdinge und Verträge über vorfallende Gemeindebauten, haben wir folgende allgemeine Bedingungen festgestellt, auf welche sowohl bei den Verpflichtungs-Verhandlungen, als in den abzuschließenden Verträgen selbst, Bezug zu nehmen ist.

§. 1. Nur diejenigen, welche vor 1822 als kundige Bau-Unternehmer in Thätigkeit gewesen, oder die gesetzliche Prüfung als Bau-Werkmeister bestanden haben, und

durch ausgeführte Bauwerke als tüchtig und solide bekannt sind, oder diese Qualifikation durch Zeugnisse einer Behörde darthun — können zum Verdinge zugelasseu werden.

Betrifft der Verding nur einzelne Baumaterialien, als Holz, Steine, Kalk 2c., so ist nur zu deren Lieferung die Qualifikation erforderlich.

§. 2. Annehmer setzt ⅕ der Entreprisesumme als Kaution, oder stellt einen, im hiesigen Reg. Bez. ansässigen, zuverlässigen Bürgen, welcher sich als Selbstschuldner verpflichtet, und zu dem Ende die Verdingungsverhandlungen mit unterschreibt.

§. 3. Alle mit der Bekanntmachung und Abhaltung des Licitations-Termins, mit Abschließung, Ausfertigung und Bestätigung des Kontrakts verbundene Kosten, wozu insbesondere auch die Kapitalien und Stempel-Gebühren gehören, übernimmt einseitig der Bau-Unternehmer, und berichtigt diese Kosten bei Aushändigung des für ihn ausgefertigten Kontrakt-Exemplars.

§. 4. Annehmer verpflichtet sich: das Bauwerk, resp. Lieferung, innerhalb der weiterhin bestimmten Frist tüchtig und untadelhaft zu vollenden, sich dabei genau nach den Vorschriften zu richten, welche der Ausführung zu Grunde liegen (Plan, Kostenanschlag 2c.), ohne Genehmigung des betreffenden Baubeamten keine Aenderungen vorzunehmen, und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten. — Wird mit Genehmigung desselben mehr oder weniger geliefert, als veranschlagt, so werden die Kosten nach Verhältniß des Anschlags zur Vertragssumme vergütet oder gekürzt.

§. 5. Die Genehmigung der obern Behörde wird vorbehalten, und steht es derselben frei, das Bauwerk, resp. Lieferung, an einen von den drei Letztbietenden zu übertragen.

§. 6. Wenn der Unternehmer das Bauwerk, resp. Lieferung, anschlagswidrig ausführt, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigt, so wird deren Verbesserung und Vollendung, nach Wahl der Behörde, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, entweder anderweit verdungen, oder in Rechnung ausgeführt werden, und trägt er überdem jeden Schaden, welcher der Gemeinde, resp. Behörde, durch die spätere Vollendung des Bauwerks, oder Lieferung erwachsen; nur bei unvorhergesehenen erheblichen Mehrarbeiten, wie sich namentlich bei Reparaturbauten häufig ergeben, wird eine verhältnißmäßige Fristverlängerung nachgegeben.

§. 7. Der Annehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde; eben so ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien 2c. auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen. Unterläßt er, der zu dem Ende an ihn erlasseneu Aufforderung binnen der bestimmten Frist Genüge zu leisten, so wird das Nöthige für seine Rechnung bestimmt werden.

§. 8. Annehmer muß den Bau, resp. Lieferung, dergestalt leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte, oder die zur Aufsicht gewählten Personen, die Baumaterialien beurtheilen können; er ist daher verbunden, sie denselben, bevor sie unsichtbar gemacht worden, vorzuweisen, damit die Prüfung ihrer Qualität geschehen könne. Ist diese Vorzeigung unterblieben; so ist der Baubeamte befugt, die verarbeiteten Baumaterialien Behufs der Prüfung ausbrechen zu lassen, und hat der Unternehmer alsdann auf seine Kosten die Arbeiten zu wiederholen.

§. 9. Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres nicht beendigt werden können; so ist Annehmer verpflichtet, die vorräthigen Materialien gegen Regen und Witterung zu schützen, die nicht geschlossenen oder gedeckten Mauern mit Stroh und einen Fuß stark mit Erde zu decken und mit schweren Materialien zu befestigen, überhaupt hat Unternehmer alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor den Nachtheilen der Witterung zu schützen. Der dieserhalb von den Baubeamten, oder der Ortsbehörde, an ihn erlassenen Aufforderung hat er pünktlich Genüge zu leisten, oder zu gewärtigen, daß die erforderlichen Vorkehrungen für seine Rechnung getroffen werden.

§. 10. Annehmer ist ferner verbunden, nur tüchtige und geschickte Arbeiter anzustellen, in deren Ermangelung ist der bauleitende Beamte befugt, qualifizirte Subjekte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen.

§. 11. In technischer Hinsicht unterwirft sich der Annehmer lediglich der Beurtheilung der K. Baubeamten, zu deren Ressort das Geschäft gehört, und findet eine Berufung auf das Gutachten anderer Sachverständigen in keinem Falle statt.

§. 12. Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird, und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt; so hat derselbe alle hierdurch verursachten Kosten zu entrichten; dazu gehören insbesondere die Diäten für den Baubeamten, wie er solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern berechtigt ist, und eben so die Kosten für die zur Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

§. 13. Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maßgabe der Kosten-Anschläge tüchtig und solide geleistet werden, da wo indessen Plan und Anschlag die

Art der Ausführung nicht näher bestimmen, ist Ortsgebrauch zu beachten, und alles untadelhaft zu beschaffen. Insbesondere ist dahin zu sehen:

a) daß das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde; da wo indessen nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, kann dasselbe, nach Ortsgebrauch, der Tragbarkeit unschädliche Waldkanten enthalten, welche jedoch höchstens nur ¼ der Breite oder Höhe betragen dürfen. Alles Holzwerk muß überdem gesund und ohne schädliche Aeste sein; das zur Tischlerarbeit zu gebrauchende Holz muß überdem trocken, gradrissig, und bei Eichenholz auch ohne Spint sein.

b) Die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein, und keine Beimischung von Kalk- oder Kieselsteinen enthalten; sodann sind bei der Lieferung 4 gebrannte gegen einen bleichen zu geben.

c) Die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder festem Geschiebe sein, desgleichen dürfen die Hausteine nicht blätterig, noch mit Verwitterungs-Krusten versehen sein.

d) Bei der Färbearbeit ist Unternehmer gehalten, nur diejenigen Farbestoffe zu brauchen, welche der Baubeamte vorschreibt, und muß er sich gefallen lassen, wenn es verlangt wird, die Farben unter Aufsicht zuzubereiten.

e) Das Gewicht des verwandten Eisens und Bleies ist durch Wagescheine nachzuweisen.

§. 14. Von Gegenständen, welche häufig vorkommen, als: Fensterrahmen, Thüren, nebst zugehörigen Beschlägen und Schlössern, so wie vom Glase, sind Probestücke zu liefern; nach deren Guterkennung werden selbige besiegelt, und die weiteren Lieferungen darnach bethätigt

§. 15. Wenn in den Kosten-Anschlägen die Lehr- und Steiger-Gerüste und sonstige Handwerks-Geräthe nicht besonders veranschlagt oder benannt sind; so muß Unternehmer solche auf seine Kosten liefern, ohne dafür eine Nebenrechnung machen zu können.

§. 16. Da sich bei der Revision manche kleine Mängel nicht wahrnehmen lassen, diese sich aber nach einigem Gebrauche zeigen, so ist Unternehmer gehalten, alle Mängel, die sich im Verlauf eines Jahres ergeben, und von fehlerhaften Materialien aber Arbeiten herrühren, schleunigst, ohne weitere Vergütung, zu verbessern. Geschieht dieses nicht nach der ersten Aufforderung, so wird solches für seine Rechnung ohne weitern Anstand vorgenommen. Zur Sicherheit dieser Verbindlichkeit wird der Baubeamte bei Revision eine angemessene Summe angeben, welche dem Unternehmer ein Jahr lang, ohne Verzinsung, einbehalten wird.

Uebrigens wird durch die Abnahme des Baues durch den Baubeamten in der gesetzlichen Verpflichtung für den Bau zu haften, nichts geändert.

Außer obigen General-Bedingungen sind noch zur Ausführung der Bauwerke, oder Material-Lieferungen, Spezial-Bedingungen hinzuzufügen, um darin die durch Localverhältnisse erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen, dahin gehören namentlich:

1) Ob die gute Ausfühung durch eine Caution, oder bei unerheblichen Gegenständen durch gehörige Bürgschaft gesichert werden muß, weil dieser Gegenstand in §. 2. nur allgemein angedeutet worden.

2) Die Zeit der Vollendung ist nach der Größe oder Dringlichkeit des Bauwerks oder Lieferung zu bestimmen.

3) Sind die Zahlungstermine nach dem Umfange des Bauwerks oder sonstige Verhältnisse festzusetzen.

Auf diese allgemeine Bedingungen ist der Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und wenn ihm solche nicht bereits bekannt sein sollten; so sind ihm solche vorzulesen und ist dafür zu sorgen, daß von ihm, wie dies geschehen, in der Verpflichtungs-Verhandlung bestimmt anerkannt werde.

(A. XIII. 621. — 3. 115.)

g) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 15. Juli 1843. Bedingungen, welche bei Verdingen und Vertrags-Entwürfen über Königl. und Kommunal-Bauten zum Grunde zu legen.

Bei allen Verdingen und Vertrags-Entwürfen über Königl. und Kommunal-Bauten, sowie über die Lieferung von Baumaterialien sollen, um übereinstimmende Formen zu erhalten und die Arbeit zu vereinfachen, künftig folgende allgemeine Bedingungen zum Grunde gelegt werden:

1) Der Unternehmer übernimmt die Ausführung des Baues oder der Lieferung nach dem genehmigten, ihm deutlich vorgelesenen Kostenanschlage und der ihm zur Einsicht mitgetheilten und erklärten Zeichnung, und verspricht, die Lieferungen und Arbeiten innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Frist hat der Unternehmer nur dann zu erwarten, wenn unvorhergesehene erhebliche Mehrarbeiten sich ergeben, wie sie namentlich bei Reparaturarbeiten mitunter vorkommen, der Antrag auf diese Fristverlängerung zeitig eingeht, und die übrigen Verhältnisse des Baues eine solche Verlängerung ohne Nachtheil gestatten.

3) Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschlages und der Zeichnung, ohne Zustimmung des betreffenden, den Bau leitenden Beamten nicht abzuweichen, und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten,

4) Finden, mit Genehmigung des gedachten Beamten, Aenderungen bei der Ausführung statt, wird danach mehr oder weniger angeliefert oder angefertiget, als veranschlagt war, so werden die Kosten nach den Anschlagspreisen, und, wenn der Anschlag Gegenstände dieser Art nicht enthält, nach vom Kreisbaubeamten in Uebereinstimmung mit diesen festzusetzenden Preisen — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch einverstanden erklärt — berechnet und im Verhältniß des im Verdinge angegebenen Anschlagsbetrages zur Kontraktsumme erhöhet oder vermindert. Zur Bestreitung der Kosten für solche Mehrarbeiten ist zunächst der Betrag des Anschlagetitels »Insgemein« bestimmt, der deshalb von der Verdingung auszuschließen ist; läßt sich aber übersehen, daß derselbe dazu nicht ausreicht, so müssen zeitig Nachanschläge aufgestellt und zur Genehmigung der höheren Behörde eingereicht werden.

5) Wenn der Unternehmer, nach der Beurtheilung des Kreisbaubeamten oder des Bauraths der Regierung, das Bauwerk oder die Materialien-Lieferung anschlagswidrig ausführt, oder so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Beendigung nicht stattfinden kann, so wird die Verbesserung oder Vollendung, nach Wahl der Behörde, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder anderweitig verdungen oder auf Rechnung ausgeführt werden, und trägt er außerdem jeden Schaden, welcher der Behörde oder Gemeinde durch die spätere Vollendung des Baues oder der Lieferung erwächst. Der festgestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweitige Ausführung des Baues oder der Lieferung wird, unter Entsagung auf den Rechtsweg, durch administrative Exekution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, eingezogen.

6) Wenn zu den Bauten freies Holz angewiesen wird, macht der Unternehmer sich verbindlich, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er deshalb allein der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt. Im Fall ihm solches verabfolgt werden soll, hat er dem, den Bau leitenden Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, da dieser bei der Revision nur Arbeiten annehmen darf, welche mit guten Materialien ausgeführt sind, und verbunden ist, alle aus mangelhaftem Holze gefertigten Gegenstände zu verwerfen, das Holz mag dazu vom Unternehmer geliefert oder demselben übergeben sein.

7) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört oder Jemand gefährdet, und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde; eben so ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstige Baugegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt werden wird.

8) Unternehmer muß den Bau so leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte oder die zur Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien, die Beschaffenheit des Baugrundes an jeder Stelle des Bauplatzes, und die Tiefe und Stärke der Fundamente beurtheilen können; sollte das Fortschreiten des Baues ein Erkennen dieser Gegenstände nicht mehr gestatten, so hat er vorher davon die Anzeige zu machen, wenn diese Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

9) Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres nicht beendiget werden können, so ist der Unternehmer verbunden, die vorräthigen Materialien gegen Regen und Witterung zu schützen, die nicht geschlossenen und gedeckten Mauern mit Stroh, und einen Fuß stark mit Erde zu bedecken und mit schweren Materialien zu befestigen. Ueberhaupt hat Unternehmer Alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor den Nachtheilen der Witterung zu schützen, um den desfallsigen Anweisungen des den Bau leitenden Beamten Folge zu leisten.

10) Im gegenwärtigen Stücke des Amtsbl. hiesiger Reg. ist eine Anweisung ertheilt, wie dem Entstehen des Holzschwammes vorzubeugen ist. Der Unternehmer hat die darin enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insgesondere den äußeren Verputz, der zur Beförderung des Austrocknens der Mauern und Wände erst im zweiten oder dritten Jahre ausgeführt werden soll, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baubeamten anzubringen.

11) Unternehmer ist ferner verpflichtet, nur nüchterne, zuverlässige und geschickte Arbeiter anzustellen; in deren Ermangelung der leitende Baubeamte befugt ist, qualifizirte Subjekte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen, und diejenigen zurückzuweisen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen.

12) Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt, so hat derselbe alle hierdurch verursachten Kosten zu entrichten. Dazu gehören insbesondere die Diäten für den Baubeamten, wie er solche in Privatangelegenheiten zu fordern berechtigt ist, so wie die Kosten für die zur Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

13) Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen, nach Maßgabe der Kostenanschläge, gut und solide geleistet werden. Insbesondere ist dahin zu sehen, daß

a) das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde. Wenn nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, kann eine Waldkante nachgesehen werden, die jedoch nur in einer unvollständigen Ecke bestehen darf, welche, nach Abschälung der Borke und des Splintes — die sich überhaupt an keinem Holzstücke mehr finden dürfen — nur höchstens $\frac{1}{4}$ der Breite oder Höhe beträgt. Alles Holz muß überdies gesund und ohne schädliche Aeste mittelst genau schließender Zapfen 2c. nach den besten Konstruktionsmethoden mit einander verbunden, und das zur Tischlerarbeit zu verwendende Holz muß trocken und gradfaserig sein;

b) die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein, und keine Beimischung von Kalk oder Steinen enthalten;

c) die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder Geschiebe, die Hausteine dürfen nicht blätterig, noch mit Verwitterungskrusten versehen sein;

d) es dürfen nur diejenigen Farbestoffe verwendet werden, welche, mit Rücksicht auf den Anschlag, der Baubeamte vorschreibt, und der Unternehmer muß, auf Verlangen desselben, die Farben unter Aufsicht zubereiten;

e) das Gewicht der verwendeten Metalle ist durch glaubhafte Wagescheine nachzuweisen.

14) Von Ziegel- und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren und ihren Beschlägen und Schlössern, vom Glase, vom Anstriche 2c. sind Probestücke zu liefern, und nach deren Guterkennung ist die Ausführung der betreffenden Theile des Baues danach zu bewirken.

15) Wenn in den Kostenanschlägen die Lehr- und Steige-Gerüste und sonstige Handwerksgeräthe nicht besonders veranschlagt sind, so muß der Unternehmer dieselben auf seine Kosten liefern und im Stande halten, ohne dafür einen Ersatz fordern zu können.

16) der Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Revision des Baues noch auf eine jedesmal zu bestimmende Frist für dessen Dauer und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der, als Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untauglicher Materialien, anerkannt wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht, oder vom Revisor übersehen sind.

17) Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem, den Bau leitenden Beamten über die Ausführung des übernommenen Baues oder der Lieferung, werden, unter Verzichtleistung auf dem Rechtsweg, von der K. Reg. entschieden.

18) Die Genehmigung der obern Behörde bleibt vorbehalten, und die Wahl der Licitanten der Reg. überlassen.

19) Der Unternehmer stellt auf Verlangen eine Kaution von einem Dritttheil der Entreprise-Summe entweder baar, oder durch Bürgschaft einer im hiesigen Reg. Bez. ansässigen, hinlänglich sicheren Person, welche sich als Selbstschuldner verpflichtet. Diese Sicherheitsleistung muß so lange fortbestehen, als der Unternehmer für die Dauer des von ihm übernommenen Baues Gewähr geleistet hat.

20) Die Bekanntmachungskosten des Verdinges und die gesetzlichen Stempelgebühren hat der Unternehmer zu tragen, und sich auch auf seine eigenen Kosten eine Abschrift des Anschlages und der Vorbedingungen des Verdinges, so wie eine Kopie der Zeichnung zu verschaffen, welche sich auf der Baustelle vorfinden müssen. Die Originale bleiben in den Händen des Baubeamten.

21) Bei anschlagsmäßiger Ausführung des Baues soll dem Unternehmer die Kontraktsumme in der Regel bei Bauten bis zu Hundert Thlr. in zwei Terminen, bis zu ein Tausend Thlr. in drei Terminen, über Tausend Thlr. aber in vier Terminen baar ausbezahlt werden.

22) Unternehmer entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt, insbesondere der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht, ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe, nicht binde, auch begiebt sich derselbe aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktsumme den Bau nicht habe ausführen können, auf das Rechtsbeständigste.

Diesen allgemeinen Bedingungen, welche den Unternehmern bei jedem Verdinge oder bei der Abschließung eines jeden Vertrages über Bauausführungen vorgelegt werden müssen, und auf welche in der aufzunehmenden Verhandlung Bezug zu nehmen ist, sind

noch diejenigen speciellen Bedingungen zuzufügen, welche aus den besondern Verhältnissen eines jeden Baues hervorgehen. Dahin gehören, außer den technischen, namentlich die näheren Bestimmungen wegen der Kautionsleistung, wegen der Zahlungstermine, wegen der Beendigungsfrist, und wegen der Dauer der Gewährleistung für die gute Ausführung des Baues. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 238. Nr. 318.)

2) C. R. der K. Reg. zu Danzig v. 15. Juni 1835 an die Baubeamten des Depart. und nachrichtlich an die Landräthe. Anwendung von Exekutionsmaßregeln gegen die Unternehmer K. Bauten.

Wir finden uns veranlaßt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Fiskus, wenn derselbe mit Privatpersonen kontrahirt, berechtigt ist, die Erfüllung der von den letzteren kontraktmäßig übernommenen Verpflichtungen nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution ohne Einmischung der Gerichtsbehörden herbeizuführen, und beauftragen Sie, demzufolge künftig in alle Kontrakte, welche Sie mit Privatpersonen über Lieferungen und Leistungen zu K. Bauten abschließen, die ausdrückliche Bedingung aufzunehmen:

daß Fiskus, wenn der Unternehmer die betr. Lieferung 2c. nicht in dem festgesetzten Termine bewirken sollte berechtigt ist, das Fehlende oder nicht kontrakt- oder anschlagsmäßig Gelieferte 2c. sofort anderweit für Rechnung des Unternehmers und für jeden Preis anzuschaffen, oder ausführen zu lassen, demnächst aber denjenigen Betrag der Anschaffungs- oder Ausführungskosten, welcher durch die im Kontrakt ausgesetzte Vergütung etwa nicht gedeckt ist, im administrativen Wege aus dem bereitesten Vermögen des Unternehmers durch alle Grade der Exekution beizutreiben, ohne daß es dabei irgend eines Einschreitens von Seiten der Gerichtsbehörde bedarf. (A. XIX. 498. — 2. 140.)

III.

Vorschriften, betreffend **die Stempel-Verwendung** zu Bau-Entreprise-Verträgen.

Bau-Entreprise-Verträge unterliegen nach dem Stempel-Edikt v. 7. März 1822 an sich dem Stempel von 15 Sgr., welcher im Tarif sub voce: »Verträge« für diejenigen Gattungen der Verträge festgesetzt ist, für welche nicht ein speziell bestimmter Stempel zu entrichten ist. Sofern aber der Entrepreneur in dem Vertrage zugleich auch die Bau-Materialien zu liefern übernimmt, treten nebenbei die Grundsätze von Lieferungs-Verträgen, unter Berücksichtigung des sub Nr. 1. der allgemeinen Vorschriften des Tarifs ausgesprochenen Grundsatzes, ein, wonach in den Fällen, wo eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Geschäfte enthält, der Betrag des Stempels sämmtlicher Geschäfte besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belasten ist.

Das Stempel-Edikt verweist demnächst im Tarif sub voce: »Lieferungs-Verträge« auf Kauf-Verträge, und fügt hinzu:

Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierungen oder öffentlichen Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempel-Betrag ausschließlich zu übernehmen.

Kaufverträge über bewegliche Gegenstände unterliegen aber einem Stempel von einem Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises.

In diesem Sinne sind die nachstehenden Erläuterungen des Stempel-Edikts v. 7. März 1822 erlassen:

1) Publik. der K. Reg. zu Danzig v. 15. Jan. 1823.
(A. VI. 855. — 4. 14.)

2) R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 8. Nov. 1823 an die K. Reg. zu Potsdam, und abschriftlich an sämmtl. übrige K. Reg.

Wenn ein Bau-Entreprise-Kontrakt gleichzeitig die Lieferung der Baumaterialien in sich schließt, so kann er in Bezug auf den dazu zu verwendenden Stempel nicht, wie ein Lieferungs-Kontrakt allein behandelt, und von der dem Entrepreneur für das Werk und die Materialien bedungenen Summe der Stempel im Ganzen mit $\frac{1}{3}$ pCt. berechnet werden. Eben so unrichtig aber würde es sein, wenn man einen solchen Kontrakt allein nur mit

dem Stempel von 15 Sgr. belegen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allgemeine Vorschrift Nr. 1. ausdrücklich besagt, daß, wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne Geschäft besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe dieser Beträge zusammengenommen zu belegen sei. Nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 926. ist es aber kein nothwendiges Erforderniß eines Bau-Entreprise-Kontrakts, daß der Unternehmer eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt also eine solche Lieferung hinzu, so ist alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich besteuerter Lieferungs-Kontrakt vorhanden, weshalb dem 15 Sgr. Stempel für das Entreprise-Geschäft noch der Stempel zu ⅓ pCt. von dem Lieferungspreise der Materialien zuzurechnen ist.

Der K. Reg. wird dies auf den Ber. v. 29. v. M. mit dem Bemerken erwiedert, wie es auf den Umstand, daß der Bau-Entrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von welchen er sich die Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier gebrauchen, mithin den Stempel doppelt erlegen muß, hierbei nicht ankommen kann, indem dies überall statt hat, wo Unter-Lieferanten eintreten. (A. VII. 792. — 4. 25.)

3) Publik. der K. Intendantur zu Königsberg v. 19. Jan. 1825. (A. VII. 62. — 1. 44.)

4) C. R. des K. Gen. Dir. der Steuern (Maaßen) v. 30. Juni 1828, an sämmtl. K. Reg.

Nach Anzeige der K. Ober-Rechnungs-Kammer sind die Behörden zum Theil darin zweifelhaft, ob Entreprise-Kontrakte zu denjenigen gehören, auf welche die Bestimmung am Schlusse des §. 3 des Stempelgef. v. 7. März 1822 dahin Anwendung finde, daß wenn solche von einer stempelfreien Behörde, mit einem stempelpflichtigen Kontrahenten eingegangen werden, dazu nur der halbe darstellbare Stempel à 10 Sgr. zu verwenden sei. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jene Bestimmung auch auf den allgem. Vertragsstempel, welcher zu den Entreprise-Kontrakten zu verwenden ist, Anwendung findet, und bleibt daher hiernach gleichmäßig zu verfahren. (A. XII. 336. — 2. 41.)

5) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Motz) v. 20. Mai 1829[1]) an sämmtl. K. Reg.

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechnungs-Kammer wird bei Anwendung des Stempels zu Bau-Entreprise-Verträgen, mit Lieferung der Baumaterialien durch den Entrepreneur, nicht gleichmäßig verfahren, indem sich verschiedene Ansichten darüber zeigen, was zu den Materialien, von deren Werth der Kaufstempel beigebracht werden muß, zu rechnen ist. Um dieser Ungewißheit zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt: daß in der oben bemerkten Beziehung nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Namen: Baumaterialien zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da diese in den Anschlagen abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns, nach ihrem Materialien-Werth aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung: Baumaterialien zu verstehen sind, nach deren Werth der Kaufstempel zu dem Betrage erforderlich ist. (A. XIII. 264. — 2. 39.)

6) R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 6. Mai 1834, an die K. Reg. zu Münster.

Der Verf. v. 8. Nov. 1822, an die Reg. zu Potsdam, liegt ꝛc. die Ansicht zum Grunde, daß in dem bezeichneten Verhältniß ein zweifaches Vertragsgeschäft in einer und derselben Verhandlung abgeschlossen sei, und demnach jeder dieser beiden Verträge, dem §. 1 der allgemeinen Vorschriften zum Stempeltarif gemäß, dem tarifmäßigen Stempel für sich unterliege. Betrifft demnach der supponirte Lieferungsvertrag keinen Lieferungswerth von 50 Thlr., so ist nur der unbenannte Vertrag (Leistung gegen Bezahlung) dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen, und beträgt auch diese Bezahlung nicht 50 Thlr., so ist die Verhandlung überhaupt nicht stempelpflichtig. (A. XVIII. 341. — 2. 39.)

7) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Alvensleben) v. 19. Mai 1837, an sämmtl. K. Reg. und Prov.-Steuer-Dir.

Aus der C. V. v. 20. Mai 1829 (A. S. 264), worin hinsichtlich der mit Lieferungen verbundenen Bau-Entreprise-Verträge, Steine, Kalk und Zimmerholz als diejenigen Gegenstände, nach deren Werth der Stempel von einem Drittheil-Prozent zu verwenden,

---

[1]) Den Inhalt dieses C. R. macht auch das Publik. der K. Reg. zu Cöln v. 9. Aug. 1834 bekannt. (A. XVIII. 687. — 3. 44.)

bezeichnet sind, ist gefolgert worden, daß unbedingt für andere Materialien, als Steine, Kalk und Zimmerholz kein Werthstempel zu berechnen sei.

Aus einer solchen Interpretation würde folgen, daß der Entrepreneur, welcher z. B. die Schienen einer Eisenbahn auf weite Entfernung zu legen, und das dazu nöthige Eisen zu liefern übernommen hat, von dem für Lieferungsverträge vorgeschriebenen Stempel frei bleiben würde.

Dies hat nicht in der Absicht liegen können, und es wird daher, um ferneren Irrthümern und dadurch entstehenden Verlusten für die Staatskasse vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

Bei den mit Lieferungen verbundenen Bauentreprise-Verträgen verbleibt es als Regel bei der in der C. V. v. 20. Mai 1829 ertheilten Vorschrift, daß der Stempel von einem Drittheil-Prozent nach dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes zu verwenden ist. Die geringfügigeren Gegenstände der Lieferung, als zum Beispiel: der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers u. s. w. bleiben hierbei außer Anschlag. Wenn aber Gegenstände von größerem Belange zu liefern sind, z. E. bei Gebäuden zur Dachbedeckung: Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern, bei eisernen Brücken, Eisenbahnen, das dazu erforderliche Eisen u. s. w., so ist von dem Werth solcher Gegenstände, neben dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werth erstgedachter Gegenstände der Stempel von einem Drittheil-Prozent zu verwenden. (A. XXI. 546. — 2. 243.)

8) C. R. des K. Just. Min. (v. Goßler) v. 22. Juli 1838, an sämmtl. K. Obergerichte.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel:

1) über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden sind;
2) über die den Kassen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungsstempel für Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und
3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entreprisen verbundenen Lieferungen

sind von dem Herrn Fin. Min. im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1) Behörden, welche mit Privatpersonen Verträge abschließen, und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel nach §. 12 des Stempelgesetzes binnen 14 Tagen von Zeit des Vertrags-Abschlusses, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden Behörde als erfolgt angesehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieser Frist ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehener Vertrag in den Händen einer Privatpartei gefunden, so haften die Beamten nach §. 22 des Stempelges. für den fehlenden Stempel und die Stempelstrafe nach Maßgabe der Bestimmung der sub Nr. 2 der Allerh. K. O. v. 28. Okt. 1836, außerdem kann die Privatpartei als Mitkontrahentin wegen des Stempels und der ordentlichen Stempelstrafe in Anspruch genommen werden.
2) Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Produzenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach §. 22 des Stempelges. v. 7. März 1822 wegen des Stempels und der Stempelstrafe vorbehaltlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen zu werden.
3) Zu den mit Bau-Entreprise-Verträgen verbundenen Lieferungen ist neben dem tarifmäßigen Stempel zum Entreprise-Vertrage der Stempel zu ein Drittheil-Prozent vom Werthe der zu liefernden Materialien, erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als Eisen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenstände von größerem Belange aus dergleichen Material zu liefern sind.

Der Justiz-Min. bringt diese Grundsätze zur Kenntniß der Gerichte, um dieselben bei den in der Just.-Verw. vorkommenden Geschäften vorgedachter Art und den von den Stempel-Fiskälen aufzustellenden Erinnerungen zu beachten, insbesondere aber zu 2 die Rendanten anzuweisen, bei zu leistenden Zahlungen den Betrag des zur Quittung fehlenden Stempels bei der Zahlung zurückzuhalten und zur Anschaffung des Quittungsstempels sofort zu verwenden. (A. XXII. 602. — 3. 62.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften über das Verfahren bei der Ausführung öffentlicher Bauten.

a) Vorschriften über die Form und das Maß der Mauersteine und Dach-Ziegel.

1) Publik. der K. Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer v. 5. Juli 1793, wegen der Größe der Mauersteine.

Es ist seit einiger Zeit mißfällig bemerkt worden, daß bei den Ziegeleien in der Kurmark, außer der ansehnlichen Erhöhung des Preises der Steine, auch noch die Formen derselben von Zeit zu Zeit auf eine willkührliche Art kleiner gemacht werden. Dies hat nicht allein auf die Dauer der Gebäude einen nachtheiligen Einfluß, sondern es wird auch zum Bau mehr Sand und Kalk erfordert, und wenn die äußeren Wände der Gebäude die gehörige Stärke erhalten sollen, müssen die Mauersteine unnützerweise mit Zeit- und Kostenverlust zerhauen werden. Damit nun diesen sehr erheblichen Inconvenienzen abgeholfen und das baulustige Publikum beim Einkauf der Steine und bei Veranschlagung der Gebäude unter öffentl. gesetzlicher Autorität gegen jede Uebervortheilung von Seiten der Steinfabrikanten gehörig geschützt werde, so haben Se. K. Maj. von Preußen anzuordnen für gut gefunden, daß ein bestimmtes der Absicht einer soliden Bauart angemessenes Maß der Steine in der Kurmark allgemein eigeführt werden solle. Auf den Grund dieses Allerh. Befehls und des von dem Ober-Bau-Departem. deshalb eingeholten sachverständigen Gutachtens wird daher hierdurch festgesetzt, daß auf sämmtl., sowohl Königl. als Privat-Ziegeleien in der Kurmark künftighin und vom 1. Jan. 1794 an nur Steine von folgenden brauchbaren Maßen zum Verkaufe angefertigt werden sollen, und zwar:

1) die Mauersteine, nach dem größten Maß $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, nach dem kleinsten Maß $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{8}$ Zoll dick;
2) die Dachsteine, mit der Nase 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll dick;
3) die Hohlsteine, 15 Zoll lang, $6\frac{1}{4}$ Zoll breit, $\frac{3}{4}$ Zoll dick;
4) die Mauerfliesen oder Pflastersteine, 8 Zoll lang, 8 Zoll breit, 2 Zoll dick;
5) die Brunnensteine keilförmig $10\frac{1}{2}$ Zoll lang, an den breiten Enden 6 Zoll und an den schmalen Enden 4 Zoll breit und 3 Zoll dick.

Um jedoch den gut auszubrennenden Steinen hiernach das völlige und richtige Maß zu geben und selbige so einzurichten, daß sie durchgehends egal und nicht krumm und schief ausfallen, muß bei Anfertigung der neuen Formen mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden, und da mit Steinen von den angegebenen Größen Gebäude aller Art mit Solidität und Vortheil erbaut werden können, der Debit derselben sich daher auch zum Vortheile der Steinfabrikanten ohnfehlbar vermehren wird; so erwarten Se. K. Maj. auch die genaueste und pünktlichste Erfüllung dieser Vorschrift, und sollen diejenigen Eigenthümer, Erb- oder Zeitpächter der Ziegeleien, welche sich demohngeachtet einer Kontravention schuldig machen, der Konfiskation der Steine oder deren Kaufwerths, wovon dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil hiermit versichert wird, ganz unfehlbar gewärtig sein. (Rabe's Samml. Bd, 2. S. 439.)

2) Dekl. Pat. v. 16. Juni 1798 des Publik. v. 5. Juli 1793, betr. die Form und Größe der Mauersteine in der Kurmark.

Da durch das Publik. v. 5. Juli 1793 die Form und Größe der in den Kurmärkischen Ziegeleien zu verfertigenden Mauer- und anderer Ziegelsteine betr. bloß auf die Verfertigung der von dem vorgeschriebenen Maß abweichenden Steine die Strafe der Kofiskation gesetzt worden; das Kaufen und Verbrauchen solcher, im Maß unrichtigen Steine aber bisher nicht verboten gewesen ist, solches indessen gleichwohl zur Erreichung des hierbei obwaltenden Zwecks nothwendig wird, so finden Se. K. Maj. von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, für nöthig, zur näheren Bestimmung des gedachten Publik. hierdurch festzusetzen:

daß nicht blos die Verfertigung der, von dem vorgeschriebenen Maß abweichenden Steine, in den Kurmärkischen Ziegeleien, bei Strafe der Konfiskation, untersagt sein, sondern auch das Kaufen und Verbrauchen dergleichen Steine mit gleicher Strafe belegt werden soll.

Damit aber die Käufer und Besitzer solcher, das gesetzl. Maß nicht haltender Ziegelsteine, einen hinreichenden Zeitraum zu deren Verbrauch erhalten, so wird ihnen dazu bis zum 1. Dec. 1799 die Frist hierzu gestattet, und erst nach deren Ablauf soll auch gegen Käufer und Besitzer solcher Steine hiernach verfahren werden.

Wenn die Bauenden, nach der Verschiedenheit der Bauten, der etwa hierzu erforderlichen Steine in der Art, daß solche von dem gesetzl. Maß abweichen, nicht zum Handel, sondern nur zu ihrem eigenen Bedarf wirklich erweislich benöthigt sein sollten, und solche auf den Ziegeleien sich bestellen wollen, so soll ihnen solches und die Verfertigung der Steine nach der bestellten willkürlichen Form in Ansehung der Größe und Dicke auch in den Kurmärkischen Ziegeleien zwar nachgelassen sein, jedoch wird, bei Strafe der Konfiskation für den Entrepreneur der Ziegelei und des Kaufwerths für den Käufer, hierdurch verordnet, daß der Bauende sich zuvor hierzu mit dem bei der Pol.-Obrigkeit auszuwirkenden Paß, worin die Quantität der Steine und deren Form bestimmt ausgedrückt sein müssen, versehen soll. Auf solche Pässe soll es auch den Bauenden verstattet sein, aus andern inländischen Provinzen solche Steine, die ein von diesem Publik. abweichendes Maß haben, zum eignen Verbrauch nicht aber zum Handel einzuführen. Den Pol.-Obrigkeiten wird aber hierdurch zur Pflicht gemacht, dergleichen Pässe nicht ohne erhebliche Ursachen zu ertheilen, sondern sich zuvor von den Bauenden überzeugend nachweisen zu lassen, daß sie entweder ihren Bedarf an Ziegelsteinen aus Kurmärkischen, nicht zu weit entlegenen Ziegeleien nicht erhalten können, oder zu ihren Bauten, nach Verschiedenheit und Beschaffenheit derselben, wirklich solcher Ziegelsteine bedürfen, welche das in der Kurmark gesetzlich bestimmte Maß nicht halten.

Da es auch nöthig ist, sich der bisher üblichen 10 Zoll langen, vier und fünf Sechstheil Zoll breiten, und zwei und einen halben Zoll dicken Mauersteine bei der Reparatur alter massiven Gebäude zu bedienen; so wollen Se. K. Maj. von Preußen, um das gegebene Gesetz in seiner Kraft zu erhalten, und weil auch ehedem dreierlei Formen gebraucht worden sind, zwischen den im Publik. v. 5. Juli 1793 vorgeschriebenen zweierlei Maßen von Mauersteinen, nämlich:

eilf und einen halben Zoll lang, fünf und einen halben Zoll breit, zwei und einen halben Zoll dick, und

neun und einen halben Zoll lang, vier und einen halben Zoll breit, zwei und einen Achtel Zoll dick,

noch eine Mittelform von Mauersteinen

zu zehn Zoll lang, vier und fünf Sechstheil Zoll breit, und zwei und einen halben Zoll dick

auf allen Kurmärkischen Ziegeleien zum Verkauf anzufertigen hierdurch allergn. nachlassen. Diese Mittelform soll jedoch zum Vortheil derjenigen Ziegeleien, welche bisher die Steine nach dem durch das Publik. v. 5. Juli 1793 vorgeschriebenen Maße angefertigt haben, vor dem 1. Dec. 1799 nicht erlaubt sein, daher die Steine von diesem Mittelmaß bei der Strafe des G nicht eher auf den Ziegeleien verkauft werden dürfen.

Sämmtl. Maurermeistern in der Kurmark wird auch hierdurch anbefohlen, sich nach diesen Vorschriften auf das genaueste zu richten, keine das gesetzliche Maß nicht haltende Ziegelsteine zu vermauern, oder sich die Befugniß zum Gebrauch derselben von den Bauherren zuvor gehörig nachweisen lassen, widrigenfalls sie im ersten Kontraventionsfalle eine Geldbuße von zehn Thlrn. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, im zweiten Wiederholungsfall die Verdoppelung dieser Strafe und im dritten Falle den Verlust des Meisterrechts zu gewärtigen haben.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1798. (L. S.)
Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.
(Rabe's Samml. Bd. 5. S. 131.)

3) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 6. April 1818, betr. das Maß der Mauer- und Dachziegeln. (Amtsbl. der Reg. zu Liegnitz.)

4) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 18. Dec. 1820, betr. die Form der Mauerziegel. (A. IV. 880. — 4. 101.)

5) Publik. der K. Reg. zu Erfurt, v. 20. Nov. 1822, betr. das Maß der Ziegeln zu herrschaftl. und Communalbauten. (A. VI. 85. — 4. 1023.)

6) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 13. April 1826. Bestimmung des Maßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine.
(A. X. 434. — 2. 110.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 31. Dec. 1827, an die K. Reg. zu Bromberg, betr. die Form und Größe der Mauer und Dachsteine.

Ich finde es auf den Ber. der K. Reg. v. 26. d. M. wegen Bestimmung der Form und Größe der Mauer- und Dachsteine unbedenklich, daß die K. Reg. eine ähnliche Bekanntmachung erlasse, wie solches von der Reg. zu Gumbinnen geschehen ist, und daß in

derselben den Ziegeleibesitzern die Beobachtung näher zu bestimmender Abmessungen ihrer Fabrikate empfohlen werde. (A. XI. 1020.—4. 83.)

8) C. R. der K. Verw. für H., Fabrik- u. Bauwesen (Rother) v. 15. Dec. 1835, an sämmtl. K. Reg. Die bei Staatsbauten anzunehmenden bestimmten Maße für Mauer- und Dachziegel.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maße der Mauer- und Dachziegel mit sich bringt, und hierbei die Annahme angemessener und gleichmäßiger Dimensionen zu fördern, ist beschlossen worden, den Vorschriften, welche über die Abmessungen der Ziegel für einzelne Landestheile abweichend unter sich ergangen sind, keine weitere Folge zu geben, dagegen aber für die zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel allgemein gewisse Dimensionen gleichförmig zu bestimmen, wie dies für einzelne Reg. Bez. bereits geschehen ist.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1) zu allen gewöhnlichen Staatsbauten sollen keine anderen Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a) Maurerziegel.

große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick;
mittlere Form 10 Zoll lang, $4\frac{5}{8}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick,
kleine Form $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{8}$ Zoll dick.

b) Dachziegel oder Biberschwänze.

15 Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit, und $\frac{1}{2}$ Zoll stark.

5) Wenn außergewöhnliche Konstruktionen andere Verhältnisse nöthig machen, sollen diese von den Regierungen in jedem einzelnen Falle festgestellt, und es soll demgemäß eine schriftl. Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

Dem Ermessen der K. Reg. bleibt es überlassen, den Termin mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend und die Lage der schon eingeleiteten Bauten festzusetzen, von wo an jene Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen. Es ist dann strenge darauf zu halten, daß keine Ausnahme ohne dringende Veranlassung stattfinde, wie solche sich in der ersten Zeit, bevor die Ziegeleibesitzer sich auf die obengedachten Maße eingerichtet haben, allerdings ergeben kann, und daß, wo eine Ausnahme nicht zu vermeiden ist, dazu jedesmal die Genehmigung der K. Reg. eingeholt werde.

Dieselbe hat hiernach die sämmtl. Baubeamten Ihres Bez. zu instruiren und die obigen Bestimmungen durch Ihr Amtsbl. zur allgem. Kenntniß zu bringen, die diesfällige Bekanntmachung auch von Zeit zu Zeit, wenn sich dies als angemessen ergeben sollte, zu wiederholen. (A. XIX. 1101.—4. 149.)

b) Vorschriften über die Zeitfolge für bauliche Konstruktionen und die passende Jahreszeit zur Ausführung von Bauten.

1) Publik. der K. Reg. zu Münster v. 15. Nov. 1823[1]).

Fortwährend ergiebt der Augenschein, daß bei mehreren Schul- und andern öffentl. und besonders bei Privatbauten, auf die für die Dauer der Gebäude und für die Gesundheit der Bewohner zu beachtende Zeitfolge der Konstruktion wenige Rücksicht genommen wird; z. B.

a) neue massive und Fachwände werden gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt,
b) das Mauern, Lehmentiren und ähnliche nasse Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt,
c) das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeschoben,
d) diese mit Uebereilung vollendeten Gebäude gleich bezogen.

Hieraus entspringen die Folgen

I. für die Gebäude

- daß die Mauern u. s. w. nie völlig, wenigstens nur langsam austrocknen; die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch ein früheres Vermodern des Holzwerkes veranlassen, Salpeterfraß ꝛc. erzeugen; eintretende Kälte den Bewurf abblättert; die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in den warmen Frühlingstagen sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. f.

---

[1]) Die K. Reg. zu Liegnitz hat unterm 10. Febr. 1824. dies Publik. auch für ihr Depart. zur Nachachtung empfohlen. (Heinze, Baupolizei-Gesetze, S. 157.)

II. Für die Bewohner
außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die Gesundheit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräthe und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Konstruktion erfordern und entschuldigen; für die bei weitem größere Zahl ist sie nicht zu rechtfertigen, und wir sehen uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentl. Bauten den Orts- und landräthl. Behörden, bei persönlicher Verantwortung zu gleichen Theilen, folgende Bestimmung als allgemeine Regel, zu erlassen, mit dem Wunsche, daß auch die Privaten diese möglichst anwenden, in medicinisch-polizeil. Hinsicht aber beachten werden.

A. Im Allgemeinen.

Für neue Schulen oder Dienstgebäude, die im laufenden Jahre bewohnt werden sollen, müssen im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Okt. stattfinden kann. Dieser Zweck ist durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erzielen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a) der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet, die Bedielungsbretter zubereitet;

b) der Maurer
für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit der Ausführung zu benutzen;

c) der Tischler, Schlosser, Glaser
einander in die Hände arbeiten;

d) dafür die Kontrakte zeitig genug abgeschlossen werden.

Wo besondere Umstände das Letztere behindern, fällt selbstredend die Voraussetzung des Bewohnens im laufenden Jahre fort.

B. Im Detail.

a) die Mauern und Fachwände wenigstens vier Wochen ohne Kalkbewurf zu lassen, überhaupt diese Arbeit außerhalb, auch das Mauern im Freien nur bis Ende Sept. fortzusetzen.

b) Der Kalkbewurf gewickelter Decken muß, nach den Erfahrungen, vor dem völligen Austrocknen dieser stattfinden, selbst mit Behinderung eines schnell trocknenden Luftzuges bewirkt werden, weil sonst beide sich nicht genau verbinden, und ersterer, besonders in Pferdeställen, leicht abfällt.

c) Das Bedielen mit trockenen Brettern kann in den oberen Etagen in warmen Tagen vorgenommen werden, in der untern Etage mit weniger trockenen Brettern stattfinden, weil die Dünste aus dem Boden sonst ein Verquellen und Werfen veranlassen. Bei weniger Eile werden Bedielungen mit nassen Brettern nur vorloren angeheftet, im Frühjahr vollständig verlegt. Wo der Fonds es gestattet, werden die Bretter zu den Bedielungen im Kern durchgeschnitten.

d) Das Verlegen der Dachpfannen und den äußern Bewurf, wo möglich, mit Wasserkalk zu bewirken. (A. VII. 974.—4. 147.)

2) Publik. der K. Reg. zu Cöln v. 9 Febr. 1825.

Häufiger Wahrnehmungen zufolge wird auch in unserm Reg. Bez. die bei Neubauten und Haupt-Instandsetzungen gleichwohl höchst wichtige Rücksicht auf die günstige Bauzeit, so wie die Beobachtung der Zwischenräume vernachlässigt, die man für zweckmäßige Reihenfolge verschiedener Bauarbeiten eintreten lassen soll. So werden neue massive und Fachwände gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und beputzt, das Mauern, Pliestern und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeschoben, und solche mit Uebereilung vollendete Gebäude gleich bezogen. Hieraus entspringen für die Gebäude die übeln Folgen, daß die Mauern nie völlig austrocknen, die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich erzeugt, besonders in den Erdgeschossen solcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenigstens 2 Fuß hoch über dem Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblättern, die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in der wärmeren Jahreszeit sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. w.

Den Bewohnern erwächst aber außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die Gesundheit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Konstruktion erfordern und entschuldigen; da sie aber für die, bei weitem größere Zahl nicht zu rechtfertigen ist, so finden wir uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentl. Bauten, so wie der Haupt-Instandsetzungen an vorhandenen Gebäuden der Art, an die betr. Baubeamten, bei persönlicher Verantwortlichkeit, folgende Bestimmungen als allgemeine Regel hiermit zu erlassen:

1) für neue Schuldienstgebäude und Haupt=Instandsetzungen der erwähnten Art müssen, wenn das Gebäude im laufenden Jahr bewohnt werden soll, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Okt. stattfinden kann.

Dieser Zweck ist durch einen verständigen, technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a) der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet und die Bedielungsbretter zubereitet;

b) der Maurer
für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen.

c) der Tischler, Schlosser, Glaser einander in die Hände arbeiten und

d) die Kontrakte dafür zeitig genug abgeschlossen werden.

2) Der Termin eines im Okt. vollendeten Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eingetreten wäre ꝛc. (A. IX. 241.—1. 170.)

3) C. R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 20. Jan. 1843 an sämmtl. K. Landraths= und Domainen=Rentämter ꝛc. Ausführung von Bauten zur passenden Jahreszeit.

Die Dauerhaftigkeit sowohl neuer Gebäude, als wesentlicher Reparaturbauten, wird vorzüglich dadurch bedingt, daß die Bauarbeiten zur passenden Jahreszeit und nicht übereilt ausgeführt, ingleichen daß nicht sogleich nach der Vollendung derselben die Gebäude in Gebrauch genommen werden, sondern zum vollkommenen und langsamen Austrocknen noch einen angemessenen Zeitraum hindurch leer stehen bleiben, und während desselben öfters gelüftet werden. Besonders nachtheilig ist es aber nicht nur für die Tüchtigkeit und Dauer der Gebäude überhaupt, sondern auch in Ansehung der Wohnhäuser für die menschliche Gesundheit, wenn Neubauten oder Hauptreparaturen erst im Spätherbste vollendet und dann sogleich zum Winter in Gebrauch gegeben werden.

Um die hieraus hervorgehenden, allgemein bekannten Uebelstände möglichst zu vermeiden, sind sowohl bei Neubauten, als bei erheblichen Reparaturen alter Gebäude, welche für öffentl. Rechnung ausgeführt werden sollen, folgende Bedingungen, soweit als es die Umstände nur irgend gestatten, in Erfüllung zu bringen:

1) Die Bauarbeiten sind in der Regel im Frühjahre anzufangen, und müssen die neuaufgeführten Mauern, so wie die Lehm= und Fachwerkswände eine angemessene Zeit zum Austrocknen stehen bleiben, ehe sie abgeputzt werden, was insbesondere auch bei den ausgestakten Wänden und Windeldecken zu beobachten ist;

2) Maurer= und Lehmer=Arbeiten sind in der Regel nur bis Ende Sept. im Freien und bis Ende Okt. im Innern der Gebäude zu gestatten;

3) Die Termine zur Vollendung der Neubauten oder Reparaturen von bedeutendem Umfange sind auf den Monat Juli anzusetzen;

4) Die Uebergabe der neu errichteten oder ausgebauten Gebäude geschieht erst drei Monate nach der erfolgten Vollendung derselben.

In sofern es möglich ist, bleiben die Gebäude nach ihrer Vollendung noch einen Winter unbenutzt stehen, damit die Mauern, das Holzwerk, die Feuerungen ꝛc. nach und nach austrocknen können.

Wenn es auch oft erheblichen Schwierigkeiten unterliegen wird, diese Bedingungen in Erfüllung zu bringen, so wird deren Berücksichtigung doch für alle diejenigen Fälle empfohlen, wo dadurch andere wesentl. Interessen nicht verletzt werden können; weshalb denn sowohl bei vorkommenden, für öffentl. Rechnung durch Administration auszuführenden als im Wege der Entreprise zu bewirkenden Bauten hierauf, soweit es die sonstigen Umstände irgend gestatten, gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 81. Nr. 109.)

c) Vorschriften über die Farbe des Anstrichs der öffentlichen Baugegenstände.

R. der K. Reg. zu Potsdam v. 15. Aug. 1820.

Zufolge Allerh. K. O. v. 30. Juni c. sollen fortan alle öffentl. Gegenstände, als Geländer, Barrièren, Zugbrücken, Pfähle u. dergl., wenn sie mit einem Anstrich versehen werden, wieder die Preuß. National=Farben, weiß und schwarz, erhalten. Wir machen solches den betr. Behörden zu pflichtmäßiger Befolgung hierdurch bekannt.

(A. IV. 230 —2. 10.)

d) Vorschriften über den Nichtgebrauch erhitzter eiserner Bolzen bei Bauten auf Staatskosten.

C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 25. Jan. 1844 an sämmtl. K. Reg. und an die K. Min.-Bau-Kom.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß durch unvorsichtiges Eintreiben eines erhitzten eisernen Bolzens in das Holzwerk einer neuen Brücke diese in Brand gerathen und gänzlich zerstört ist. Ich veranlasse deshalb die K. Reg., bei den auf Staatskosten auszuführenden Bauten das nur in einigen Gegenden übliche Verfahren, die eisernen Bolzen Behufs des Eintreibens in Holwerk vorher zu erhitzen, ferner nicht zu gestatten und die sämmtl. Baubeamten Ihres Verw. Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 41. Nr. 52.)

e) Vorschriften, betreff. das Verbot der Ueberschreitung der Anschläge.

1) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 14. Aug. 1830. (A. XIV. 549.—3. 28.)
2) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen v. 27. Okt. 1835.
3) C. R. derselb. Verw. v. 8. April 1836.
4) C. R. derselb. Verw. v. 4. Febr. 1837. (A. XXI. 236. — 1. 237.)
5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 5. März 1837. (A. XXI. 236. — 1. 235.)
6) C. R. desselb. Min. v. 28. April 1837. (A. XXI. 235. — 1. 236.)
7) C. R. des K. Fin. Min. v. 31. Okt. 1837. (A. XXI. 1088. — 4. 204.)

(Vergl. oben Kap. I., Tit. II., Unter-Abth. II. sub Nr. I., S. 244 ff.)

f) Berücksichtigung der Beschäftigung der arbeitenden Klassen durch Verwendung derselben bei öffentlichen Bauten.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 25. Dec. 1851 an die K. Ob. Präsid.

Die in Folge der theilweise ungünstigen Ernte gesteigerten Preise der Lebensmittel haben von vielen Seiten Anträge auf Einleitung öffentlicher Arbeiten hervorgerufen, um die Gelegenheit zum Broderwerb für die arbeitenden Klassen zu vermehren. Die zu öffentlichen Bauten für das künftige Jahr verfügbaren Fonds reichen nicht hin, um neben denjenigen Bauwerken, welche wegen ihrer Bestimmung für die Zwecke der Verwaltung gefördert werden müssen, noch andere Bauten auszuführen, die vorzugsweise dazu dienen sollen, der arbeitenden Klasse in einer bedrängten Zeit Beschäftigung zu gewähren, und die, auch wenn sie an sich für den öffentlichen Verkehr von Nutzen sind, doch nach ihrem absoluten Werthe weniger dringend sind, als diejenigen Bauten, deren Ausführung bei der vorläufigen Vertheilung der Baufonds nach den vorgelegten Bauplänen der Königl. Regierungen für das nächste Jahr vorgesehen sind. Diese planmäßigen Bauten werden gleichwohl Gelegenheit geben, eine große Menge Hände zu beschäftigen: den Regierungen ist ein Theil der Mittel im Voraus überwiesen, um namentlich zu den Chaussee-Neubauten und Chaussee-Reparaturen Steinmaterial im Laufe des Winters anfahren und verkleinern zu lassen. Es wird daher von Nutzen sein, wenn in denjenigen Gegenden, in welchen zu besorgen steht, daß es an lohnender Arbeit fehlen werde, die Eingesessenen zeitig auf die ihnen zunächst belegenen öffentlichen Bauten hingewiesen, und wenn zugleich durch Vermittelung der Orts- und Kreisbehörden und durch Verständigung mit den diese Bauten leitenden Behörden Einrichtungen getroffen werden, um in Betreff solcher Arbeiter, welche auf längere Zeit ihre Heimath zu verlassen genöthigt sind, einen entsprechenden Theil ihres Arbeitsverdienstes zum Unterhalt ihrer zurückgebliebenen Angehörigen zurückzulegen und zu verwenden. Wo solche Vorkehrungen nicht ausreichen möchten, sondern ein größeres Bedürfniß oder besondere Verhältnisse die Einleitung neuer, außer den festgestellten Bauplänen der Königl. Behörden liegenden Bauten wünschenswerth erscheinen lassen, muß die Sorge für diese, sowie die Beschaffung der Mittel zur Ausführung, den Kommunen oder Kreiskorporationen, deren Angehörigen dadurch ein bequemerer Arbeitsverdienst mehr in der Nähe ihrer Heimath zugewiesen werden soll, überlassen werden. Sofern solche Arbeiten nicht, wie es bei ähnlichen Gelegenheiten früher und besonders im Jahre 1848 häufig der Fall gewesen ist, lediglich darauf berechnet sind, ohne Rücksicht auf einen von den Arbeiten, selbst zu erwartenden Nutzen eine augenblickliche Verlegenheit wegen Beschäftigung müßiger Hände zu beseitigen, sondern geeignet sind, ein öffentliches Interesse dauernd zu fördern, insbesondere wo nützliche neue Chaussee-Anlassen oder größere Wegebauten beschlossen und die Mittel dazu soweit bereit gestellt werden, daß es zur Ausführung derselben nur noch einer angemessenen Bau-Prämie für die Chaussee oder eines mäßigen Zuschusses zu andern größeren Wegebauten bedarf, werde ich, durch die Bewilligung dieser, solche Unternehmungen zu befördern gern bereit sein. Es soll auch die bereits erfolgte Verheilung der Baufonds

nicht hindern, für solche Zwecke die zu bewilligenden Zuschüsse aus der Staatskasse noch im Laufe des bevorstehenden Jahres zahlbar zu machen. Jedoch darf auf diese Zuschüsse nicht zu dem Zwecke Rechnung gemacht werden, um die Mittel zur Einleitung oder zum Beginn von Arbeiten zu gewinnen, während die sonst in Aussicht genommenen Baukosten noch nicht beiräthig sind, sondern die Zahlung der Prämien ꝛc. darf nur beantragt und wird nur geleistet werden im Verhältniß mit dem Fortschritt der Arbeiten selbst und den aus Kommunal- oder Kreis-Fonds darauf geleisteten Verwendungen, nach den bei solchen Prämienbauten bisher als maßgebend vorgeschriebenen Grundsätzen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiervon die Königl. Regierungen Ihrer Provinz gefälligst in Kenntniß zu setzen und darauf einzuwirken, daß die Thätigkeit der Behörden in Beziehung auf die Besorgnisse wegen hoher Preise der Lebensmittel im bevorstehenden Frühjahre überall eine zweckmäßige Richtung gewinne.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 310. Nr. 333.)

g) Ueber die Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der Handwerker bei Ausführung öffentlicher Bauten, vergl. die C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. v. 26. Mai 1849 u. 10. Jan. 1851. (Min.-Akt. des Handels-Min. III. 3263 u. Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 18. Nr. 20., s. in v. Rönne's Gewerbe-Polizei [Breslau bei G. Ph. Aderholz 1851.] Bd. I. S 284. bis 288.)

Drittes Kapitel.

Vorschriften über das nach beendigter Ausführung öffentlicher Bauten zu beobachtende Verfahren.

Erster Titel.

Von der Revision und Abnahme öffentlicher Bauten, sowie von der Justifikation der Kosten derselben.

1) Das R. v. 5. April 1788 an sämmtl. Krieges- und Domainen-Kammern verordnete, daß von allen ausgeführten wichtigeren Bauten Anzeige zu machen und deren Revision zu bewirken.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da es bei allen Bauten und Reparaturen, welche nach vorher gefertigten und revidirten Anschlägen entweder auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführet werden, hauptsächlich darauf mit ankömmt, sichere Ueberzeugung zu erhalten, daß solche überall anschlagsmäßig tüchtig und dauerhaft realisiret, und die dazu akkordirten Gelder zweckmäßig verwendet worden sind, so wollen Wir künftig von allen und jeden Wasser- auch sonstigen Bauten, welche mehrere Tausend Rthlr. betragen, sie mögen auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführt werden, wenn sie bis zur Revision fertig sind, jedesmal Eure Anzeige ohne alle Erinnerung davon erwarten, um wegen einer von hier aus darüber zu veranlassenden Lokal-Revision erforderlichen Falls das Nöthige verfügen zu können, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. April 1788.

Auf Spezial-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

(N. C. C. Tom. VIII. pag. 2035. Nr. 22.)

Dazu erging die Dekl. v. 3. Juni 1788.

Friedrich Wilhelm ꝛc. In Verfolg des C. R. v. 5. April a. c., nach welchem von allen und jeden Wasser-, auch sonstigen Bauten und Reparaturen, welche mehrere Tausend Thlr. betragen, sie mögen auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführt werden, wenn sie bis zur Revision fertig sind, künftig zu denen von hieraus nöthigenfalls darüber zu veranlassenden Lokal-Revisionen jedesmal ohne alle Erinnerung Anzeige anher geschehen soll, machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß Wir das Quantum der Baukosten auf 3000 Rthlr. in dergl. Fällen dergestalt festgesetzt haben, daß von allen Bauten und Reparaturen, wozu dieser Kostenbetrag oder noch mehr nach den gefertigten Anschlägen erforderlich ist, die befohlene Anzeige anher geschehen muß, wornach Ihr Euch genau zu achten habt. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Juni 1788.

Auf Spezial-Befehl.

An sämmtl. Krieges- u. Dom.-Kammern u. Kammer-Deput.

(N. C. C. Tom. VIII. pag. 2123. Nr. 34.)

2) Das C. R. des K. Min. des H. u. d. F. (v. Bülow) v. 26. Nov. 1820 an sämmtl. K. Reg. bestimmte hiernächst:

a) daß es bei Bauten unter 100 Thlr. keiner förmlichen Revisions-Protokolle bedürfe, sondern Bau-Abnahme-Atteste genügen sollen, und ertheilte zugleich

b) Vorschriften über die Einrichtung und den Inhalt, sowohl der Bau-Revisions-Protokolle, als auch der Bau-Abnahme-Atteste.

Um die Baubeamten bei ihren schriftl. Ausarbeitungen zu erleichtern und ihnen mehr Muße zur Besorgung des zweckmäßigen Entwurfs und der tüchtigen Ausführung der Baue zu verschaffen, ist nachgelassen worden, daß über dienigen von den unterz. Min. ressortirenden Baue, deren Kosten nicht über 100 Rthlr. betragen und bei dem leicht zu übersehen ist, ob bei der Ausführung wesentlich vom Anschlage abgewichen worden oder nicht, auf den Fall, wenn entweder gar keine Abweichungen vorgekommen oder doch nur solche, welche dem Zweck und der Dauer des Baues keinen Nachtheil bringen, statt der gewöhnlichen Revisions-Protokolle nur Abnahme-Atteste ausgestellt werden dürfen, in welchen jedoch die etwa geschehenen unschädlichen Abweichungen vom Anschlage bemerkt werden müssen.

Ueber alle Baue hingegen, deren Kosten die Summe von 100 Thlr. übersteigen, müssen nach wie vor jedesmal ausführliche Revis.-Protokolle aufgenommen werden. In der Einleitung derselben muß die Zeit der an Ort und Stelle wirklich erfolgten Abnahme, der Name des Beamten, der den Bau geleitet, oder des Bau-Unternehmers und das Datum der Verf. oder des Kontrakts, durch welchen der Bau diesem oder jenem übertragen worden, bemerkt werden. Hierauf muß die Balance zwischen den Positionen des Anschlages und den wirklich ausgeführten Gegenständen folgen. Am Schluß muß bescheinigt werden, in wiefern die vorgekommenen Abweichungen sich rechtfertigen lassen, in wiefern sie dem Zweck und der Dauer des Baues mehr oder weniger vortheilhaft sind und ob der Bau überhaupt gut und dauerhaft ausgeführt und der Kontrakt, im Fall die Ausführung in Entreprise geschehen, überall erfüllt worden ist; überdies sind die Atteste über die Abnahme des Baues sowohl, als die Revis.-Protokolle jedesmal mit dem Revis.-Vermerk des Bauraths der Reg. zu versehen, so wie denn auch bei den Arbeiten diejenigen noch übrigen Vorschriften beobachtet werden müssen, welche in den der K. Reg. unterm 11. Juni 1817 mitgetheilten, auf das Gutachten der Ober-Bau-Dep. fundirten Grundzüge der Instrukt. für die Baubeamten in dem VII. Art. [1]) gegeben sind.

Die (Tit.) hat hiernach Ihre Baubeamten zu instruiren, und dafür zu sorgen, daß dieselben die Zeit, welche sie durch die nachgelassene Erleichterung gewinnen, um so mehr auf die gute Besorgung der Baue selbst verwenden.

(Acta gen. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. I. Nr. $\frac{9986}{13583}$.)

Mit Bezug hierauf (ad 2) ergingen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 23. Jan. 1821 an die K. Reg. zu Aachen. Die Bestimmungen des C. R. v. 26. Nov. 1820, finden auch für Beamten im Ressort des Min. des J. Anwendung.

Wir haben nichts dagegen zu erinnern, daß nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 13. Dec. v. J. die in dem R. der K. Min. des H. u. d. Fin. v. 26. Nov. v. J. nachgelassene Ausstellung von bloßen Abnahme-Attesten statt der Rev.-Protokolle bei Bauten, deren Kosten nicht über 100 Thlr. betragen, auch auf die von dem Min. des J. ressortirenden Bauten gleichen Betrages Anwendung finde. (A. V. 30. — 1. 25.)

b) C. R. der K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) und d. F. (v. Klewiz) v. 31. Aug. 1824 an sämmtl. K. Reg. u. an die Min. Bau-Kom. Bei Rechnungs-Bauen über 100 Thlr. brauchen nur Mehr-Ausgaben durch Bau-Revisions-Protokolle gerechtfertigt werden, wogegen Abnahme-Atteste, ohne Rücksicht auf den Betrag der Baukosten, genügen, wenn anschlagsmäßig gebaut worden.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien wird die C. Verf. v. 26. Nov. 1820, die Revision der Baue betr., hierdurch dahin abgeändert, daß von nun an bei Rechnungs-Bauen über den Kostenbetrag von 100 Thlr. hinaus nur Mehr-Ausgaben durch umständliche Bau-Revisions-Protokolle gerechtfertigt zu werden brauchen, daß dagegen bei Rechnungs-Bauen, welche wohlfeiler ausgeführt als veranschlagt worden, ein Abnahme-

---

[1]) Vergl. oben S. 136 ff.

Attest, wonach bei Abnahme des Baues sich gefunden, daß solcher anschlagsmäßig tüchtig und dauerhaft ausgeführt ist, ohne Rücksicht auf den Betrag der Baukosten, genügen soll. Die K. Reg. hat aber Ihren Baubeamten einzuschärfen, daß sie, bei Vermeidung der ernstlichsten Ahndung, die Atteste nur nach der sorgfältigsten örtlichen Prüfung ausstellen.

(Acta gen. des K. Min. der F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. 4. Nr. 24. Vol. I. Nr. 8395.)

c) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. (v. Schuckmann) und d. F. v. 5. Sept. 1828 an sämmtl. K. Reg. und Prov.-Steuer-Dir. Anwendbarkeit des C. R. v. 31. Aug. 1824 auf Entreprise-Baue.

In der C. Verf. v. 26. Nov. 1820 ist bestimmt, daß in den Fällen, wo die Kosten eines Baues die Summe von Einhundert Thlrn. nicht übersteigen, und keine wesentlichen Abweichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständiger balancirender Revis.-Protokolle erlassen werden solle, dagegen in allen andern Fällen von ihnen ausführliche Revis.-Protokolle anzufertigen seien. Durch die anderweite C. V. v. 31. Aug. 1824 ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß bei Rechnungsbauen auch über den Kostenbetrag von Einhundert Thlrn. hinaus nur Mehr-Ausgaben durch umständliche Bau-Revis.-Protokolle gerechtfertigt werden dürfen, dagegen bei Rechnungsbauen, welche wohlfeiler ausgeführt, als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten ein Abnahme-Attest genügen solle. Gegenwärtig wird dies, mit Bezug auf die, unterm 30. Nov. 1826, wegen Justifikation der Kosten für Entreprise-Baue, erlassene C. V. [1]) dahin ausgedehnt, daß auch bei Entreprise-Bauten, wenn solche völlig anschlagsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Revision befundenen Abweichungen nicht wesentlich sind, von jetzt an bloße Abnahme-Atteste zum Belag der Rechnungen genügen sollen; jedoch sind, bei vorhandenen dergleichen unwesentlichen Abweichungen, solche jedesmal in dem Abnahme-Attest genau anzugeben. (A. XII. 645. — 3. 25.)

d) C. R. der K. Min. des J. (v. Rochow), d. F. (Gr. v. Alvensleben) u. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 21. Juni 1841 an sämmtl. K. Reg. und Prov.-Steuer-Dir. und an die K. Min. Bau-Kom. Superrevision und Feststellung von Bauanschlägen durch die K. Ober-Bau-Dep. und Aufnahme von Baurevisions-Protokollen, sowie Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten.

Nachdem die in der C. V. v. 26. Nov. 1820 enthaltene Bestimmung,

> das in den Fällen, wo die Kosten eines Baues die Summe von Einhundert Thlrn. nicht übersteigen und keine wesentliche Abweichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständiger balancirender Revis.-Protokolle erlassen werden solle, dagegen in allen andern Fällen von ihnen ausführliche Revis.-Protokolle anzufertigen seien,

durch die anderweite C. V. v. 31. Aug. 1824 dahin erweitert worden,

> daß bei Rechnungsbauten auch über den Kostenbetrag von Einhundert Thlrn. hinaus, nur eine Mehrausgabe durch umständliche Bau-Revis.-Protokolle gerechtfertigt werden dürfe, dagegen bei Rechnungsbauten, welche wohlfeiler ausgeführt, als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten, ein Abnahme-Attest genügen solle,

ist letzteres späterhin durch die C. V. v. 5. Sept. 1828 (A. S. 645.) mit Bezug auf die unter dem 30. Nov. 1826, wegen Justifizirung der Kosten für Entreprise-Baue, erlassene C. V. dahin ausgedehnt,

> daß auch bei Entreprise-Bauen, wenn solche völlig anschlagsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Revision befundenen Abweichungen nicht wesentlich sind, fortan bloße Abnahme-Atteste zum Belag der Rechnung genügen sollen, bei vorhandenen dergleichen unwesentlichen Abweichungen solche jedoch jedesmal in dem Abnahme-Atteste genau anzugeben seien.

Diese Bestimmungen haben zu der nicht begründeten Voraussetzung geleitet, als bedürfe es der vollständig balancirenden Revis.-Protokolle auch in denen Fällen nicht, wo zwar die dort aufgestellten Bedingungen zutreffen, die Anschläge aber, obgleich sie verfassungsmäßig der Superrevision der Ober-Bau-Dep. zu unterwerfen gewesen wären, von dieser Behörde doch nicht superrevidirt und festgestellt worden sind.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird nun hierdurch bestimmt, daß in der Regel kein Bau, zu welchem der Anschlag, den bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften gemäß, der Superrevision und Feststellung durch die Ober-Bau-Dep. unterworfen ist,

---

[1]) Vergl. unten sub Nr. 4.

begonnen werden darf, bevor der Anschlag nicht von dieser Behörde superrevidirt und festgestellt und die Ausführung ausdrücklich genehmigt ist.

Wenn in dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu begründen sind, so so haben die Verwaltungsbehörden darüber den betr. Ministerien Anzeige zu leisten und die Genehmigung zum Beginn der Arbeiten vor festgestelltem Anschlage nachzusuchen; wenn aber die Umstände so dringend sind, daß auch vor dieser Entscheidung mit dem Bau begonnen werden muß, daß dies geschehen, sogleich anzuzeigen und die nachträgliche Genehmigung zu erbitten. In allen Fällen aber, in denen ein der Superrevision und Feststellung durch die Ober-Bau-Dep. zu unterwerfender Anschlag zur Ausführung kommt, bevor derselbe dieser Behörde vorgelegen und von ihr geprüft und festgestellt worden, ist die Aufstellung eines vollständigen balancirenden Revis.-Protokolls erforderlich.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 178. Nr. 269., Centralbl d. Fin. Min. 1841. S. 148. Nr. 71.)

3) Das C. R des K. Min. des H. (G. v. Bülow) v. 27. Sept. 1822 an sämmtl. K. Reg. verordnete in dieser Beziehung:

a) daß das Bau-Revisions-Protokoll den Nachweis der Abweichungen vom Anschlage enthalten müsse,

b) daß und in welcher Art die Revision der Bau-Revisions-Protokolle durch den Reg. Baurath zu bewirken, und

c) in welchen Fällen es der Vorlegung des Bau-Revisions-Protokolls bei der Ob.-Bau-Dep. bedürfe.

Wenn gleich in der Regel nur nach den Anschlägen gebauet, und Ueberschreitungen derselben auf alle Weise vermieden werden sollen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß kein Neubau oder irgend eine bedeutende Reparatur ohne alle Abweichung von dem Anschlage auszuführen ist. Das nach der Beendigung des Baues aufzunehmende Revisions-Protokoll aber muß den genauesten Nachweis darüber enthalten, da dergleichen Abweichungen, wenn auch hinsichtlich der Construktion unwesentlich, doch auf den Kostenbetrag einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß haben können, und nur aus der speciellen Angabe aller gefertigten Arbeiten und verwendeten Materialien das Resultat gezogen werden kann, ob überhaupt mehr oder weniger als der Anschlag vorschreibt, geleistet worden ist.

Es ist nun durchaus nothwendig, auch der bisherigen Praxis gemäß, daß sämmtl. Revisions-Protokolle von dem betr. Reg.-Baurath durchgesehen und festgesetzt werden. Derselbe hat dabei vorzüglich zu prüfen, ob der Baubeamte bei der Ausführung sich in den Schranken der ihm ertheilten Autorisation gehalten oder der Entrepreneur seine Verbindlichkeiten erfüllt; ob die etwa statt gefundenen Abweichungen von dem Anschlage unvermeidlich oder nützlich gewesen, und die Mehr- oder Minder-Kosten nach den durch den Anschlag festgestellten Grundsätzen berechnet sind.

Der Reg.-Baurath hat diese Prüfung nicht nur, sondern auch die Revision während der Ausführung bei den wichtigeren Bauen in der Regel, sondern auch bei dem unwichtigeren mitunter gelegentlich vorzunehmen, um die Aufmerksamkeit der Baubeamten rege zu erhalten, und ihr amtliches Verfahren zu kontrolliren. Doch ist es nicht nöthig, daß die Ober-Bau-Dep. von allen Einzelnheiten der bewirkten Ausführungen Kenntniß erhalte; vielmehr reicht es hin, wenn derselben die Revisions-Protokolle über die wichtigeren Baue nur in folgenden Fällen vorgelegt werden:

1) Wenn das betr. K. Min. aus besonderen Gründen die örtliche Super-Revision durch den Dep.-Rath der Ober-Bau-Dep. für nothwendige hält.

2) Wenn bei der Ausführung wesentliche Abänderungen des genehmigten Bauplans, hinsichtlich der Einrichtung oder Konstruktion der Gebäude vorgenommen worden sind, und es auf die Beurtheilung ankommt, ob sich dieselben rechtfertigen lassen.

3) Wenn der Anschlag durch besondere Umstände, als: Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung, nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände, was jedoch möglichst zu vermeiden, bedeutend überschritten worden ist.

In diesen letzteren sub 3 benannten Fällen genügt es, und wird auch für die K. Reg. selbst die leichteste Uebersicht gewähren, wenn die Preis-Erhöhungen oder hinzu gekommenen Gegenstände in einem Nach-Anschlage ausgeführt, und durch denselben die Ueberschreitungen der bewilligten Summen nachgewiesen werden.

Von Seiten der Ober-Bau-Dep. wird es hiernächst nur auf Festsetzung des Nach-Anschlages ankommen, und es wird einer weitern Durchsicht der Revisions-Protokolle nicht bedürfen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der ursprüngliche Bauplan in allen oder doch vielen Punkten hat modificirt werden müssen, in welchem Falle mit der Revision dem Anschlage, Satz vor Satz gefolgt werden muß, da bei der Verpflechtung der veranschlagten und nicht veranschlagten Gegenstände ein Nach-Anschlag nicht nur eine sehr mühsame, son-

dern auch eine ganz fruchtlose Arbeit erfordern, und die Uebersicht erschweren würde. In einem solchen Falle muß daher die Superrevision des ganzen Revisions-Protokolls durch die Ober-Bau-Dep. erfolgen, in sofern der Bau überhaupt, nach deren oder der Reg.-Instrukt. v. 23. Okt. 1817 zu ihrer Kenntniß zu gelangen bestimmt ist.

Uebrigens ist bemerkt worden, daß ohnerachtet der bereits erlassenen C. V. doch mehrere das Formelle der Bau-Angelegenheiten betr. Vorschriften immer noch unvollkommen befolgt werden. Es wird daher der K. Reg. hierdurch aufgegeben:

1) keinen zur Super-Revision der Ober-Bau-Dep. bestimmten Anschlag einzureichen, wenn derselbe nicht zuvor die Vor-Revision des betr. Reg.-Bauraths passirt ist; auch die etwanigen Erinnerungen des letzteren, insofern solche die Umarbeitung des Anschlages oder die Beibringung vermißter Angaben berühren, vor der Einsendung, soweit es zur vollständigen Beurtheilung nöthig ist, erledigen zu lassen.

2) Jedem Anschlage das erforderliche Erläuterungs-Protokoll beizufügen.

3) Bei Land-Gebäuden darauf zu sehen, daß außer Grund- und Aufrissen auch die nöthigen Profile, und, wo Auswechslungen vorkommen, auch die Zeichnung der Balkenlagen beigefügt, sonst aber die Vertheilungen der Balken, wenigstens unter den Grundrissen angedeutet werden.

4) Bei Zeichnungen von Brücken auf die Angabe des höchsten und des niedrigsten Wasserstandes zu halten.

5) Den Reg. Bauräthen sowohl als der Calculatur der Gebrauch der rothen Dinte in den Anschlägen zu untersagen, was zwar unbedeutend scheint, aber nothwendig ist, um Verdunkelungen zu verhüten.

6) Bei Ausarbeitung der Anschläge zu Landbauen die unterm 17. Mai 1820 ertheilten Vorschriften wegen Berechnung der Mauerziegel genau befolgen zu lassen, auch überhaupt Ihr Augenmerk dahin zu richten, daß

7) sämmtl. Materialien nach den einzelnen Positionen des Anschlags, und Angabe der Grundsätze, nach welchen der Bedarf ermittelt worden, nachgewiesen, auch

8) Die Abmessungen der Körper und Flächen, welche in dem Anschlage vorkommen, vollständig angegeben werden.

Hiernach hat die K. Reg. auf das genaueste zu achten.

(Acta gen. des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw. A. 4. Nr. 24. Vol. I.)

Dazu:

C. R. der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauw. (Beuth) v. 9. Juni 1835 an sämmtl. K. Reg., und an die K. Min.-Bau-Kom. Nothwendigkeit der Einsendung der Beläge in allen Fällen, wo es der Superrevision durch die Ober-Bau-Dep. bedarf.

Der K. Reg. wird aufgegeben, für die Folge in allen Fällen, wo nach Ausführung eines Baues die Superrevision durch die Ober-Bau-Dep. nöthig ist, die Beläge mit einzusenden. Wenn die Mehr-Ausgabe lediglich die Grund-Entschädigungskosten betrifft, und durch Ersparniß bei andern Anschlags-Positionen nicht gedeckt wird, so ist zwar die Superrevision durch die Ober-Bau-Dep. nicht erforderlich; es muß aber nichts desto weniger die Genehmigung zur Mehr-Ausgabe nachgesucht werden, da ohne diese die K. Ober-Rechnungskammer die Ausgabe moniren würde.

Zugleich wird die Anordnung der C. V. v. 27. Sept. 1822 zu 3 dahin in Erinnerung gebracht, daß wenn — wie dies am häufigsten vorkommt — bedeutende Anschlags-Ueberschreitungen in einzelnen Punkten stattgefunden haben, ohne daß von dem ganzen Bauplane wesentlich abgewichen wäre, nur darüber Revisions-Nachanschläge aufzustellen sind. (A. XIX. 498. — 2. 139.)

4) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) v. 30. Nov. 1826, an die K. Reg. zu Stettin und zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. Vorschriften über das Verfahren bei Justifikation der Kosten für Entreprise-Bauten und das Verfahren bei Zahlung der Baugelder.

Damit bei Justifikation der Kosten für Entreprise-Bauten in den Rechnungen künftig überall ein gleichmäßiges, den Geschäftsbetrieb möglichst vereinfachendes Verfahren stattfinde, sind die unterzeichneten Min. mit der K. Ober-Rechn.-Kammer, über die Feststellung folgender Punkte übereingekommen, welche der K. Reg. auf den, diesen Gegenstand betr. Ber. v. 17. März d. J., zur künftigen Beachtung mitgetheilt werden.

1) Die Anschläge sind in der Regel von den Bau-Inspektoren und Kondukteurs nur einfach anzufertigen und der Reg. einzureichen.

2) Die Bau-Entreprise-Kontrakte sind zwiefach auszufertigen: ein Exemplar behält der Unternehmer, das andere wird der Reg. zurückgereicht; der Baubeamte nimmt sich

diejenigen Notizen aus dem Kontrakte, welche ihm zur Beaufsichtigung des Baues nöthig sind;

3) In dem Kontrakte wird es in der Regel dem Unternehmer zur Bedingung gemacht, sich Abschrift des Anschlags zu nehmen. Findet dies in einzelnen Fällen Bedenken, so hat die Reg. die nöthigen Abschriften für den Entrepreneur besorgen zu lassen. Das Original des Anschlags erhält jedenfalls der die Ausführung beaufsichtigende Baubeamte und behält solches bis zur Abnahme des Baues.

4) Die Anweisung der ersten Kontraktspost geschiehet ohne Beifügung des Kontrakts und des Anschlags, jedoch jederzeit in der Art, daß die ganzen resp. anschlags- und kontraktmäßigen Baukosten, als von der zahlenden Kasse gleich zur Soll-Ausgabe zu stellen, in die Anweisung übernommen, auch da, wo vielleicht über einen und denselben Bau theilweise mit mehreren Entrepreneurs kontrahirt, oder ein Theil des Baues der Ausführung auf Rechnung vorbehalten wird, die kontraktmäßigen ganzen Kosten-Beträge für jeden Entrepreneur, so wie der anschlagsmäßige Kosten-Betrag des Rechnungs-Baues in der Anweisnng angegeben werden, damit diese Beträge von der Kasse sofort in ihrem Manual und demnächst auch in der Rechnung in welcher die erste Zahlung darauf in Ausgabe erscheint, zur Soll-Ausgabe gestellt werden.

5) Sind Zwischen-Zahlungen stipulirt und von dem Vorschreiten im Bau in gewissen Verhältnissen abhängig gemacht; so erfolgt deren Anweisung auf den Grund und unter Zufertigung des Zeugnisses des Baubeamten, daß der Bau bis zu dem bestimmten Punkte vorgerückt sei.

6) Bei Anweisung der letzten Kontraktspost, wird der Kasse sowohl das der Reg. zurückgereichte Kontrakts-Exemplar, als das Bau-Revisions-Protokoll, oder das Abnahme-Zeugniß zugefertigt, je nachdem es vorschriftsmäßig des erstern oder nur des letztern bedarf.

Erhält die Kasse das Bau-Revisions-Protokoll, so bedarf sie des Original-Anschlags nicht, und es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß der Kalkulator, welcher die Zahlen des Revisions-Protokolls prüft, die dem letztern vorgesetzte Abschrift des Anschlags rücksichtlich der Uebereinstimmung mit dem Orginal bescheinigt.

Ist aber nur ein Abnahme-Zeugniß ausgestellt: so muß der Kasse der Anschlag mit zugefertigt werden.

Die Bestimmung in dem Cirk. des Fin. Min. v. 29. Aug. 1820 [1]), wegen Beifügung der Entreprise-Kontrakte ꝛc. bei der ersten Zahlungs-Anweisung, ist nach Vorstehendem als aufgehoben zu betrachten.

(Acta des K. Fin. Min., Abth. für H., F. u. Bauw., sign. Generalia B. 1. Nr. 12.)

Mit Bezugnahme hierauf bemerkt über das in dieser Beziehung in Brückenbau-Angelegenheiten insbesondere zu beobachtende Verfahren das C. R. der K. Reg. zu Königsberg v. 22. März 1835, an die Landbaumeister und Landbau-Inspektoren ꝛc.

Mit Bezug auf das sämmtl. Kreis-Baubeamten mittelst Verf. v. 8. Jan. 1827 zugefertigte C. R. der K. Min. v. 30. Nov. 1826 wird Ihnen auf die unterm 16. Juni pr. gemachte Anfrage eröffnet, daß in den Brückenbau-Angelegenheiten für die Folge nachstehendes Verfahren beobachtet werden soll.

Die von den Kreis-Baubeamten eingereichten Anschläge werden, sofern dagegen gar

---

[1]) Das allegirte C. R. des K. Fin. Min. v. 29. Aug. 1820 an sämmtl. K. Reg. bestimmte:

»ꝛc. 2) Zahlungen aus etatsmäßigen Fonds an Spezial-Kassen, Behörden oder »einzelne Personen zur weitern Berechnung als z. B. zu Bauten, Forstkulturen, »Holzhauerlohn u. s. w. desgl.

»3) Abschlags-Zahlungen auf Forderungen, z. B. auf Bau-Entreprisen u. s. w. »beide Gattungen sind künftig durchaus nach den Bestimmungen der Verf. v. 28. »Dec. 1817 zu behandeln und auf die betr. Fonds gleich zu verausgaben, dabei aber »die nöthigen Kontrollen zu führen, damit die Rechnungslegung gehörig erfolgt, oder »bei Abschlags-Zahlungen die gezahlten Summen bei Berichtigung des Restes in »Anrechnung gebracht werden. Bei der ersten Zahlung sind der Kasse die Justifikatorien, worauf die ganze Ausgabe sich gründet, z. B. die Entreprise-Kontrakte, »Genehmigungs-R. ꝛc. gleich zuzufertigen und bei den folgenden Zahlungs-Anweisungen darauf Bezug zu nehmen ꝛc.«

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II., II. 11,530. II. 16,356, III. 15,170.)

keine oder doch keine wesentlichen Abänderungen bei der Revision nöthig gewesen, den betr. Rentämtern in allen den Fällen zur Ermittelung eines Bau-Unternehmers im Wege der Licitation in vidimirter Abschrift zugefertigt, wo das Objekt über 50 Thlr. beträgt.

Ein solches Licitations=Verfahren ist durch die Bestimmung des K. Min. vom 20. Sept. 1819 [1]) ausdrücklich vorgeschrieben, und kann nur in den Fällen davon abgestanden werden, wo besondere, von den Kreis=Baubeamten bei Ueberreichung des Anschlages anzuzeigende Gründe die Ausführung des Baues auf Rechnung bedingen.

Unter 50 Thlr. werden in der Regel alle Bauten auf Rechnung ausgeführt, und bedarf es dazu keines besondern Anschlages, sondern nur einer vom betr. Bau=Handwerker aufgemachten Liquidation, welche aber nach der Min. C. Verf. v. 6. Mai 1825 (v. K. A. 1825. H. 2. S. 469) [2]) von dem Kreis=Baubeamten jedesmal an Ort und Stelle zu revidiren, und demnächst mit seiner Bescheinigung versehen, einzureichen ist.

Das Original des Anschlages bleibt während des Baues bei unsern Akten und dient demnächst der Kasse zum Rechnungsbelage.

Sobald die Licitations=Verhandlungen eingegangen und auf Grund derselben der Koutrakt geschlossen worden, erhalten die Kreis=Baubeamten das Haupt=Kontraks=Exemplar, dem von hier aus gleich eine vidimirte Abschrift des Bau=Anschlages beigefügt ist, zur Aushändigung an den Entrepreneur, nachdem sie vorher die ihnen für die Beaufsichtigung und Revision des Baues erforderlichen Notizen daraus entnommen, und nach der beigefügten vidimirten Abschrift das in ihren Händen befindliche Koncept des Anschlages da wo es nöthig, berichtigt haben.

Das dem Entrepreneur ausgehändigte Kontrakts=Exemplar bleibt in dessen Händen und darf nicht, wie es bis jetzt noch häufig geschehen, uns zurückgereicht werden.

In welchen Fällen über die ausgeführten Bauten förmliche Revisions=Protokolle angefertigt werden müssen, und hingegen die Abnahme=Atteste genügen, ist durch die den Kreis=Baubeamten unterm 25. Sept. 1828 mitgetheilte Min. C. Verf. v. 5. Sept. 1828 [3]) festgesetzt, wonach genau zu verfahren.

Aller Anmahnungen ungeachtet haben wir doch vielfältig wahrnehmen müssen, daß die Hrn. Kreis=Baubeamten bei Anfertigung der Anschläge zu Brücken und Wegebauten nicht übereinstimmend zu Werke gehen.

Namentlich wird häufig die unerläßliche Angabe vermißt:

1) auf welcher Landstraße oder Communikationsstraße,
2) in welchen Grenzen die Brücke liegt,
3) welche Nummer sie in unserm Kataster hat,
4) über welches Gewässer dieselbe führt,
5) und wenn solche zum letztenmal neugebaut, und wenn und wie oft nachher reparirt worden.

Diese Nachrichten dürfen nie fehlen, und müssen namentlich zu 1. mit gehöriger Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 15. §. 1. und der daraus fließenden Unterscheidung zwischen Landstraßen und Kommunikationsstraßen, also bei Landstraßen: stets durch Bezeichnung der Städte, Postämter u. s. w., welche als Endpunkte dieser Kommunikation, derselben den Charakter einer Landstraße geben, nicht blos der zunächst gelegenen Dörfer, geliefert werden.

Ueber das erforderliche Bauholz muß dem Anschlage jederzeit eine besondere Specifikation nachgetragen werden, was bisher nur von wenigen Baubeamten beobachtet worden. Die Specifikation ist mit dem Atteste der betr. Oberförsterei versehen zu lassen.

Bei denjenigen Brücken, welche in Domainen=, Vorwerks= oder Forst=Grenzen liegen, und wo bisher die Immediatbäuerlichen Einsassen die Hand= und Spanndienste geleistet haben, sind diese in Zukunft jedesmal zu einem besonderen Nachtrage des Anschlages zu berechnen, da jene Einsassen, nach der Allerh. K. O. v. 7. April 1834 von Leistung der Hand= und Spanndienste befreit, und die diesfälligen Kosten vom Domainen= oder Forst=Fiskus zu bezahlen sind, wozu der obige Nachtrag als Belag dient.

Solcher muß also eine vollständige Berechnung enthalten, und nicht, wie es bis jetzt meistens der Fall gewesen, der diesfällige Kostenbetrag nur summarisch am Schlusse angegeben sein.

Um in Zeiten eine Uebersicht von den Bedürfnissen zu erhalten, welche die Brücken= und Wegebauten im Laufe jeden Jahres erfordern, muß es bei der unterm 8. Aug. pr. für dieses Jahr getroffenen Bestimmung auch ferner verbleiben, wonach die Kreis=Baubeamten gehalten sind, zum 1. Okt. jeden Jahres ein Verzeichniß einzureichen, welches die im Laufe des nächsten J. nöthigen Brücken= und Wegebauten in folgender Ordnung nachweiset:

---

[1]) Vergl. oben. Abschn. I. Kap. I. Tit. 3. S. 267.
[2]) Vergl. oben S. 237.
[3]) Vergl. oben S. 291.

1) laufende Nummer,
2) Bezeichnung der Brücke nach Nummer, Straße und Gewässer, wie der Ortsgrenze in der sie liegt,
3) Angabe des veranschlagten Kostenbedarfs.

Die Anschläge werden, ohne Rücksicht auf dieses Verzeichniß nach wie vor, über jede Brücke separat, zeitig eingereicht. (A. XIX. 267. — 1. 191.)

5) C. R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen), der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn), d. F. (v. Bodelschwingh), des K. H., Abth. II. (Gr. zu Stolberg) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 31. Dec. 1842, an sämmtl. K. Reg. Beschränkung der Nothwendigkeit der Revision der Bezirks-Baubeamten auf Bauten über 20 Thaler.

Mit Bezug auf die C. Verf. v. 6. Mai 1825 [1]) wird zu weiterer Erleichterung der Königl. Baubeamten hierdurch bestimmt, daß für die Folge bei den auf Rechnung der unterz. Min. auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen die Revision der Bez. Baubeamten nicht weiter erforderlich ist, in sofern die Kosten den Betrag von Zwanzig Thlrn. nicht erreichen. Dagegen behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden in Hinsicht

1) aller baulichen Einrichtungen in Dienstwohnungen K. Beamten und
2) aller Garnison-Bauten, wobei die Baubeamten so viel, als es den Umständen nach zulässig erscheint, schon erleichtert sind,
3) aller baulichen Anlagen, wodurch, wenn die Kosten auch nicht 20 Thlr. betragen, wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke, oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bau-Verständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern,
4) aller baulichen Einrichtungen an den Stations-Gebäuden der Telegraphie.

Hiernach hat die K. Reg. das Weitere zu veranlassen.

(Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauw., A. Nr. 24. Vol. IV. 17489. IV., Centralbl. d. Fin. Min. 1843. S. 88. Nr. 19., Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 13. Nr. 22.)

Dazu:

R. der K. Min. der F. und des K. H., Abth. II., v. 8. Juni 1843 ad 2. 4. u. 5. (Oben Kap. I. S. 238.)

6) Die Instr. für die K. Oberrechnungs-Kammer v. 18. Dec. 1824 bestimmt im §. 18. in dieser Beziehung:

Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungsbehörden, darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde.

Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen oder Abänderungen derselben dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welche sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie etwanigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besondern approbirten Nachanschlag begründet werden 2c.

Remunerationen für besoldete Baubediente dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigeu Diäten für sie gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen. (A. IX. 10.)

7) Verfügungen einzelner Provinzial-Regierungen.

a) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 30. Mai 1817, betr. das Verfahren bei der Abnahme und Ausführung von Bauten. (A. I. 47. — 2. 26.)

b) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 27. Juni 1817, betr. das Verfahren bei Abnahme K. Bauten und das Verfahren bei Auszahlung der Baugelder. (A. I. 49. — 2. 27.)

---

[1]) Dies R., welches oben (Kap. I. Tit. 2. Unterabth. I., S. 237.) gegeben worden, bestimmt, daß öffentliche Bauten unter 50 Thlr. keine Veranschlagung durch Baubeamte sondern nur Revision durch dieselben erfordern.

c) C. R. der K. Reg. zu Trier v. 23. April 1842, betr. das Verfahren bei Veränderungen und Abweichungen in den festgesetzten Bauplänen und Projekten. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 126. Nr. 180.)

Vergl. diese Publ. in den betr. Reg. Amtsblättern.

Zweiter Titel.
Vorschriften über das Verfahren bei Auszahlung der Bau-Gelder.

1) Regul. des K. Fin. Min. v. 6. Sept. 1815 über das Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der dafür zu bewilligenden Remuneration [1]).

Die K. Reg. bemerkt in ihrem Ber. v. 7. März d. J. ganz richtig, daß die Führung der Bau-Rechnungen so wenig, als die Auszahlung der Lieferanten und Bau-Arbeiter für die Baubedienten sich eignet. Um allen daraus zu besorgenden Mißbräuchen vorzubeugen, von der andern Seite aber unnöthige Kosten zu vermeiden, dienen der K. Reg. folgende Bestimmungen zur Nachricht und Achtung:

1) Baubeamte dürfen niemals die Auszahlung der Baugelder selbst besorgen.
2) Zahlungen für Entreprise-Bauten erfolgen jederzeit unmittelbar bei der betr. K. Kasse.
3) Die Auszahlung der Gelder bei Rechnungs-Bauten muß in der Regel auf der Baustelle selbst geschehen.
4) Ist bei Rechnungs-Bauten die Baustelle mit der betr. Kasse nicht an einem Orte, oder das Personal der Kasse nicht zureichend, die Zahlungen auf der Baustelle zu bewirken, so kann die Auszahlung für Rechnung derselben einem Dritten gegen gehörige Sicherheit dergestalt übertragen werden, daß derselbe aus der betr. Kasse den Bedarf nach Erforderniß vorschußweise erhält, solchen gehörig berechnet, und hiernächst förmliche Rechnung ablegt, welche sodann der Kasse zugefertigt wird, um die ganze Summe zu verausgaben und den Vorschuß zu löschen. Als Remuneration können in solchen Fällen bei einer Anschlags-Summe bis 5000 Thlr. ein Prozent, von dem Betrage über 5000 bis 10,000 Thlr. ein halbes Prozent, und von dem, was die Summe von 10,000 Thlr. übersteigt, ein Viertel Prozent bewilligt werden.
5) Sobald die Kasse, aus welcher die Baugelder erfolgen, die Auszahlung derselben selbst besorgen kann, fällt hingegen jede Veranlassung zu Remuneration weg.

Paris ꝛc.

(Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV., sign. A. 19. 2a Vol. I.)

Dies Regul. (ad 1.) ist genehmigt durch die K. O. v. 31. Aug. 1825 an den Staats-Min. v. Schuckmann.

Ich finde nichts dagegen zu erinnern, daß bei der Auszahlung von Baugeldern und Bewilligung von Remunerationen für diese Auszahlung bei Rechnungs-Bauten, auch ferner nach den in Ihrem Ber. v. 2. Aug. d. J. angezeigten Bestimmungen des Regul. v. 6. Sept. 1815 verfahren werde, wobei Ich jedoch ausdrücklich festsetze, daß die Tantieme für die Auszahlung nur nach Maßgabe des gesammten Anschlags-Quantums ohne Trennung in einzelne Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-Arbeit, Zimmer-Arbeit ꝛc. erhoben werden kann, und daß es dabei nicht darauf ankommt, wie lange der betr. Bau dauert. (Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 19. 2a. Vol. I.)

2) C. R. des K. Min. des H. (Gr. v. Bülow) v. 29. Okt. 1818. Verfahren bei Berechnung der Baugelder.

Damit bei Berechnung der Baugelder ein übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde, wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, bis zum Erscheinen einer allgem. Kassen-Ordnung, dabei nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

[1]) Dies Regul. ist zunächst für die Westpreuß. Reg. zu Marienwerder ergangen, zugleich aber auch den Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Gumbinnen, Breslau und Liegnitz zur Nachachtung zugefertigt worden.

§. 9.
Baue, welche auf Rechnung ausgeführt werden.

Zahlungen für Baue, welche an Unternehmer verdungen sind, müssen stets aus der Reg.-Kasse geleistet werden.

Werden Baue auf Rechnung ausgeführt, so müssen die Zahlungen, soviel als möglich, auf der Baustelle selbst geleistet werden. Unter keinen Umständen darf aber der den Bau leitende Baubeamte oder der Bauaufseher mit der Auszahlung beauftragt werden. Letztere muß vielmehr einer Spezial-Kasse, oder wenn das bei derselben angestellte Personale, zur Auszahlung auf der Baustelle nicht hinreicht, einem Dritten, gegen Bestellung hinlänglicher Sicherheit, übertragen werden. In solchen Fällen kann der die Zahlung besorgenden Kasse oder Person eine Remuneration gezahlt werden, welche in der Art zu berechnen ist, daß von der durch einen Anschlag festgesetzten Summe für die ersten 5000 Thlr. Ein Prozent, für die zweiten 5000 Thlr. Ein halbes und für das Mehrere Ein Viertel Prozent bewilligt werden.

Die Rechnungen und Liquidationen, welche als Zahlungsbelege dienen sollen, müssen von dem Bau-Aufseher, oder wenn ein Baubeamter selbst die Spezial-Aufsicht über den Bau führt, von diesem aufgestellt werden. Der Baubeamte ertheilt unter der Rechnung die Zahlungs-Anweisung. Die Zahlung muß in seiner oder des Bau-Aufsehers Gegenwart geschehen und die Quittung von demselben attestirt werden.

(Acta gen. des Fin. Min., Abth. IV. sign. A. 19. 2a. Vol. I.)

Mit Bezug auf diese Verfügungen und zu deren Ergänzung und Erläuterung sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. des J. (Köhler) u. d. F. (Kuhlmeyer) v. 21. Juli 1829 an sämmtl. K. Reg., so wie an sammtl. K. Prov.-Steuer-Dir. und an die Min.-Bau-Kom. Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der dafür zu bewilligenden Remunerationen.

Durch das mittelst Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1825 genehmigte Regul. v. 6. Sept. 1815 über das Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der dafür zu bewilligenden Remuneration, ist bestimmt:

> daß Zahlungen für Entreprise-Bauten jederzeit unmittelbar bei der betr. K. Kasse erfolgen sollen, und daß nur, wenn bei Rechnungs-Bauten eine Spezial-Kasse oder dritte Person mit der Auszahlung der Gelder, welche in der Regel auf der Baustelle selbst geleistet werden soll, beauftragt worden, dafür eine Tantieme nach den bestimmten Sätzen verabreicht werden dürfe.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in jedem Falle, wo die ganze Ausführung eines veranschlagten Baues in Entreprise gegeben worden ist, die Auszahlung der den Unternehmern zustehenden Summen durch die Staatskasse bewirkt werden muß, und dafür niemals eine Tantieme berechnet werden darf. Oft wird aber nur ein Theil der veranschlagten Bauten, oder, was am häufigsten vorkommt, nur die Lieferung der Materialien in Entreprise gegeben, ein anderer Theil aber, oder resp. die Verarbeitung der Materialien, auf Rechnung ausgeführt.

Mehrere Reg. haben nun die vorgedachte allgemeine Bestimmung auf solche partielle Bau-Entreprisen nicht angewandt, vielmehr die aus denselben folgenden Zahlungen durch Spezial-Rendanten leisten lassen, und dafür die Tantieme bewilligt.

Dies Verfahren kann nicht genehmigt werden.

Die Zahlung aller Summen, welche auf den Grund von Entreprise-Kontrakten, solche mögen nun ganze Baue oder nur Theile derselben betreffen, erfolgt, muß von der Reg.-Hauptkasse unmittelbar, oder wenn der Entrepeneur das Geld an einem anderen Orte zu empfangen hat, gleich Zahlungen anderer Art, durch eine Kreis- oder sonstige Unter-Kasse für Rechnung der Haupt-Kasse geleistet werden, ohne daß dafür eine Tantieme bewilligt werden kann. Müssen dergl. Entreprise-Kontrakts-Summen der Vollständigkeit wegen in der von dem Spezial-Rendanten zu legenden Bau-Rechnung nachgewiesen werden, so sind die betr. Ausgabe-Justifikatorien dem Rendanten von der K. Reg. zuzufertigen, um den Betrag derselben als von der Reg.-Hauptkasse empfangen, in Einnahme, und unter dem betreffenden Anschlags-Titel in Ausgabe zu stellen. Für dieses einfache Geschäft kann aber keine Tantieme bewilligt werden.

Nur in den Fällen, wo die Verdings-Summen unbeträchtlich sind, und in kleinen Raten, entweder auf der Baustelle oder im Wohnorte des Spezial-Rendanten, zur Auszahlung kommen, kann, als Ausnahme von der Regel, die Zahlung dem Spezial-Rendanten übertragen und die Tantieme auf diese Beträge mitgerichtet werden.

Hiernach ꝛc. (A. XIII. 626.—3. 116.)

b) C. R. der K. Chaussee-Verw. (Rother) und der K. Fin. Min. (Gr.

v. Alvensleben) v. 14. Mai 1835 an sämmtl. K. Reg. Bewilligung einer Tantieme bei Auszahlung von Baugeldern.

Der K. Reg. wird auf den, durch die Dezision der K. Ober-Rechn.-Kammer in der Verhandlung v. 11. März d. J. ad mon. 4 über die Buchhalterei- und Extraordinarien-Rechnung Ihrer Hauptkasse von den Unterhaltungskosten der Kunststraße pro 1833 veranlaßten Ber. v. 3. April d. J. hierdurch eröffnet, daß, wenn das C. R. v. 21. Juli 1829 welches die Auszahlung der Baugelder durch Spezial-Kassen und dritte Personen möglichst auf den Fall der Zahlungsleistung auf der Baustelle selbst, und hiermit übereinstimmend auch die Bewilligung einer besondern Tantieme beschränken sollte, die hin und wieder nur auf Unternehmungen von öffentl. Bauten im Ganzen bezogene Anwendung des Regul. v. 6. Sept. 1815 ad 2 auch auf alle partielle Bau-Entreprisen, als Ausführungen einzelner Bautheile und Lieferungen von Materialien 2c. ausdrücklich ausdehnt, und die Zahlungen aus solchen partiellen Entreprisen durch Spezial-Rendanten gegen Tantieme für unzulässig erklärt, die Form der über diese Entreprisen abgeschlossenen Verträge hierbei einflußlos sein muß, und keinen Unterschied machen kann.

Die K. Reg. hat daher, indem Sie bei blos mündlichen Akkorden eben so, wie bei schriftl. Entreprise-Kontrakten, den mit den Zahlungen aus denselben beauftragten Spezial-Rendanten die Tantieme nicht passiren ließ, den Bestimmungen des Cirk. v. 21. Juli 1829 ganz gemäß gehandelt, dagegen kann es allerdings nicht gebilligt werden, daß Sie sich in einzelnen Fällen begnügt hat, über Entreprise-Gegenstände von einem, die Summe von 50 Thlr. übersteigenden Betrage blos mündl. Vereinbarungen mit den Lieferanten oder Entrepeneurs zu treffen, während das Gesetz die Gültigkeit des Vertrags in diesem Falle von der schriftl. Abfassung abhängig macht.

Es darf daher die Vorschrift Thl. I. Tit. 5. §. 131 [2]) des A. L. R., bei deren Befolgung der Zweifel der K. Ober-Rechnungskammer sich von selbst erledigt, künftig nicht unbeachtet gelassen werden. (A. XIX. 841.—3. 182.)

Auf dies C. R. (sub b) wird anderweitig zur Beachtung hingewiesen in dem C. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw., (Rother) und des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 6. Dec. 1835, an sämmtl. K. Reg.

Da von der K. Ober-Rechnungskammer die Bemerkung gemacht ist, daß von mehreren K. Reg. die allgemeine Vorschrift, Verträge über Gegenstände von 50 Thlrn. und mehr, schriftlich abzufassen, (A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 131) theils ganz übersehen, theils unter nichtigen Entschuldigungsgründen (z. B. daß es an Zeit gemangelt habe) unbefolgt gelassen wird, so finden wir uns, auf den Antrag obgedachter Behörde bewogen, der K. Reg. die abschriftlich beikommende, an die Reg. zu Merseburg bei einer ähnlichen Veranlassung ergangene Verf. v. 14. Mai d. J. zur Beachtung zu empfehlen.

(A. XIX. 1094.—4. 143.)

c) C. R. der K. Verw. für H., Fabr. und Bauw. (Rother) v. 28. Febr. 1837, an sämmtl. K. Reg., auschließlich derjenigen zu Danzig, Liegnitz und Oppeln. Tantieme der Spezial-Baukassen-Rendanten.

In der C. V. des vormal. Min. des J. u. d. Fin. Min. v. 21. Juli 1829 (A. S. 626) wegen der Zahlungen für Entreprise-Bauten ist am Schlusse bestimmt:

daß, wo die Verdings-Summe unbeträchtlich sei, und in kleinen Raten entweder auf der Baustelle, oder im Wohnorte des Spezial-Bau-Rendanten zur Auszahlung komme, als Ausnahme von der Regel die Zahlung dem Spezial-Rendanten übertragen und die Tantieme auf diese mit gerichtet werden könne.

Da dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, so wird der K. Reg. eröffnet:

daß nur dann, wenn die jedesmal zu leistende Zahlung an einen Entrepreneur die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, solche durch den Spezial-Baukassen-Rendanten gegen die vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden darf.

Im Uebrigen hat es bei der C. V. v. 21. Juli 1828 lediglich sein Bewenden, wonach die K. Reg. zu verfahren hat. (A. XXI. 237.—1. 238.)

d) C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 24. Sept. 1838, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Danzig, Liegnitz und Oppeln. Desselben Inhalts.

---

[1]) Vergl. oben, sub a.

[2]) §. 131 l. c. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, oder Nutzung, der Gegenstand eines Vertrages sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

Die K. Reg. wird zur Vermeidung eines Mißverständnisses des, in der C. Verf. des Herrn Staats-Min. Rother v. 28. Febr. d. J., die Tantieme der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten betr., enthaltenen Satzes:

»daß nur dann, wenn die jedesmal zu leistende Zahlung an einen Entrepreneur »die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, solche durch den Spezial-Bau-Kasseu-Ren- »danten gegen die vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden kann,«

darauf aufmerksam gemacht, daß unter der jedesmal zu zahlenden Summe die ganze Verdingungssumme zu verstehen ist. (A. XXI. 238.—1. 239.)

e) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 31. Okt. 1840, an sämmtl. K. Reg. Tantieme der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten.

Die C. V. v. 17. Mai 1838 (Anl. b.) enthält nähere Bestimmungen über die Berechnung der Tantieme der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten für den Fall, wenn die Beschaffenheit des Baues, insbesondere seine örtliche Ausdehnung, die Bestellung mehrerer Rendanten erfordert.

Für den Fall, wenn die Beschaffenheit des Baues, insbesondere seine örtliche Ausdehnung, die Eintheilung des ganzen Bauplans in mehrere Abschnitte bedingt und für jeden dieser Abschnitte ein besonderer Anschlag aufgestellt wird, bestimme ich im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer, und zur Beseitigung von Zweifeln rücksichtlich der Frage: ob in solchem Falle die Hauptsumme des für den ganzen Bau aufgestellten General-Anschlags, oder die Summen der für die einzelnen Bauabschnitte aufgestellten besonderen Anschläge, jede für sich, der Berechnung der Rendanten-Tantieme zum Grunde zu legen sei? daß, sofern die letztere nach Maßgabe der deshalb bestehenden allgem. Vorschriften überhaupt zahlbar ist, dieselbe in der Regel, und wenn nicht mit dem Rendanten etwas Anderes vereinbart oder bei Feststellung des Bauplans Abweichendes bestimmt sein sollte, von derjenigen Summe zu berechnen ist, welche den Fonds zur anschlagsmäßigen Ausführung des einzelnen Bauabschnitts bildet. Diese Berechnung wird namentlich bei der Ausführung von umfassenden Anschlägen zum Bau der Chausseen oder zur Schiff- oder Flößbarmachung von Flüssen dann statt finden, wenn es die Umstände nicht gestatten, oder wenn es nicht zweckmäßig erscheinen sollte, für die verschiedenen Abschnitte besondere Spezial-Rendanturen einzurichten, in welchem Falle nach Anleitung der C. V. v. 17. Mai 1838 zu verfahren ist. Um indeß jeder unrichtigen Auslegung die Bestimmung zu begegnen, mache ich die K. Reg. darauf aufmerksam, daß nur innere Gründe die Vermehrung der Anschläge bei einem und demselben Bau-Objekte und die Bildung getrennter Bauabschnitte begründen können, daß daher, wenn der Bauplan diese in Aussicht nimmt, jedesmal im Erläuterungsberichte zum Hauptanschlage die Veranlassung zur Trennung desselben in verschiedene Spezial-Anschläge vollständig entwickelt werden muß. Es bedarf nicht der besonderen Andeutung, daß die K. Reg., wenn sie die Umstände dazu geeignet findet, im Interesse des Bau-Fonds und zur Erreichung von Ersparnissen darauf Bedacht nehmen muß, Spezial-Rendanten zu ermitteln, welche die Auszahlung der zur Ausführung mehrerer Bauabschnitte zur Verwendung kommenden Gelder, ohne Trennung der Anschlags-Summen nach den Bauabschnitten bei Berechnung der Tantieme, übernehmen, so daß die vorstehende Bestimmung nur für den Fall gilt, wenn Ihre dahin gerichtete Bemühung erfolglos gewesen ist, und erwarte ich darüber in den die Anschläge begleitenden Ber. jedesmal eine Anzeige.

Hiernach findet die C. V. v. 3. Sept. 1825 (Anl. a.) und der Allerh. Bestimmung v. 31. Aug. desselb. J. ihre Auslegung, worin unter anderen festgestellt ist, daß die Tantieme nur nach Maßgabe des gesammten Anschlagsquanti ohne Trennung in einzelne Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-, Zimmer-Arbeit ꝛc. erhoben werden solle, und daß es dabei darauf nicht ankomme, wie lange der betr. Bau dauere wobei es sein Bewenden behält.

Anl. a.

Auf den Ber. v. 29. Juni d. J. habe ich mich, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 12 der Instr. für die K. Ober-Rechnungskammer v. 18. Dec. v. J. veranlaßt gefunden, die Allerh. Genehmigung zur ferneren Zahlung der durch die C. V. v. 6. Sept. 1815 und 29. Okt. 1818 bewilligten Vergütigungen der Zahlmeister bei den auf Rechnung ausgeführten K. Bauten von resp. 1½ und ¼ Proz. nachzusuchen. Des Königs Maj. haben hierauf mittelst Allerh. K. O. v. 31. v. M. zu genehmigen geruht, daß bei der Auszahlung von Baugeldern und Bewilligung von Remunerationen für diese Auszahlung bei dergleichen Bauten auch ferner nach den Bestimmungen des Regul. v. 6. Sept. 1815 verfahren werde, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Tantieme für die Auszahlung nur nach Maßgabe des gesammten Anschlags-Quantums, ohne Trennung in einzelne Anschlags-Summen, z. B. für Maurerarbeit, Zimmerarbeit ꝛc. erhoben werden

solle, und daß es dabei nicht darauf ankomme, wie lange der betr. Bau dauert. Hiernach hat sich die K. Reg. zu achten.

Berlin, den 3. Sept. 1845.

An

die K. Reg. zu Düsseldorf, Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtl. übrige K. Reg.

Anl. b.

Durch die C. V. des vormal. Handels=Min. v. 6. Sept. 1815. und 29. Okt. 1818 ist die Tantieme der Spezial=Rendanten, welche Baugelder auf der Baustelle auszahlen, dahin normirt worden, daß dieselben von der durch einen Anschlag festgesetzten Summe, und zwar für die ersten 5000 Thlr. 1 Prozent, für die zweiten 5000 Thlr. ½ Prozent und für die, die Summe von 10,000 Thlrn. übersteigenden Zahlungen, ¼ Prozent erhalten sollen. Diese Bestimmung ist, wie die C. V. v. 3. Sept. 1825 ergiebt, durch die Allerh. Ordre v. 31. Aug. 1825 mit dem Zusatze genehmigt, daß die Tantieme nur nach Maßgabe des gesammten Anschlags=Quantums, ohne Trennung in einzelne Anschlagssummen, z. B. für Maurerarbeit, Zimmerarbeit rc. erhoben werden könne, und daß es dabei nicht darauf ankomme, wie lange der betr. Bau dauere.

Inzwischen ist die Frage in Anregung gebracht, ob, wenn die Beschaffenheit des Baues die Bestellung mehrerer Rendanten mit sich bringe, alsdann die Tantieme für sämmtl. Rendanten nur nach der gesammten Anschlagssumme zu berechnen, oder ob nicht für jeden einzelnen Spezial=Rendanten rücksichtlich der von ihnen ausgezahlten Baugelder eine besondere Berechnung anzulegen und einem jeden von den ersten 5000 Thlrn. die Tantieme mit 1 Prozent u. s. w. zu bewilligen sei?

In Uebereinstimmung mit der K. Ober=Rechnungs=Kammer habe ich mich zwar für die letztere Alternative entschieden, behalte mir jedoch vor, über die Zuläßigkeit der besonderen Berechnung der Tantieme für jeden einzelnen, von mehreren mit Zahlungen aus einem und demselben Bau=Anschlage beauftragten Rendanten, in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen. Berlin den 17. Mai 1838.

Der Fin. Min. Gr. v. Alvensleben.

An sämmtl. K. Regierungen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 4. Nr. 8.)

3) Verfügungen einzelner Provinzial=Regierungen.

a) Publik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 27. Juni 1817.

(A. I. 49. — 2. 27. oben S. 296.)

b) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 4. April 1826, betr. die Aufhebung der Bau=Rendanten=Tantieme bei Entreprise=Kontrakten.

Höherer Bestimmung zufolge bringen wir hiermit, wegen Nichtstattfindung der Bau=Rendanten=Tantieme, bei Verrechnung von Bau=Geldern, die auf Grund geschlossener Entreprise=Kontrakte ausgezahlt werden, folgende Festsetzungen zur Kenntniß der Baubeamten und Spezial=Bau=Kassen=Rendanten, um sich danach aufs genaueste zu achten.

Durch ministerielle Verf. v. 6. Sept. 1815 und 29. Okt. 1818 ist ausdrücklich vorgeschrieben:

daß nur bei Bauten, welche auf Rechnung ausgeführt, und bei denen die Zahlungen so weit als möglich, auf der Baustelle selbst geleistet werden, und auch dann nur eine Tantieme gezahlt werden solle, wenn eine Spezial=Kasse oder dritte Person mit der Zahlung der Gelder beauftragt wird; daß hingegen Zahlungen für Entreprise=Bauten, jederzeit aus der Reg.=Haupt=Kasse geleistet werden sollen.

Hiernach wird künftig die Verrechnung der Kosten jederzeit durch die Reg.=Haupt=Kasse erfolgen, und wenn der Entrepreneur das Geld an einem andern Orte zu empfangen wünscht, die Zahlung einer Spezial=Kasse für Rechnung der Reg.=Haupt=Kasse übertragen werden.

Muß die für den Entreprise=Bau gezahlte Summe aber der Vollständigkeit wegen in einer Spezial=Rechnung, neben den Rechnungs= (d. i. auf der Baustelle gezahlten) Bau=Geldern, verrechnet werden; so kann der Spezial=Bau=Kassen=Rendant doch von jener Entreprise=Summe eine Tantieme nicht verlangen.

In diesem angeführten Falle, und wenn wir es für nöthig finden, werden den Spezial=Bau=Kassen, die, zur vollständigen Rechnungslegung über die ganze Abschlagssumme, erforderlichen Ausgabe=Justifikatorien mit der Aufgabe zugefertigt werden: den Betrag derselben, als von der Reg.=Haupt=Kasse empfangen in Einnahme und unter dem betr. Anschlags=Titel in Ausgabe zu stellen.

Die Spezial=Bau=Kassen=Rendanten werden demnach angewiesen: für solche Summen, die in unserm oder im Auftrage unserer Haupt=Kasse an Entrepreneurs durch sie gezahlt werden, auch dann die feststehende Tantieme nicht zu liqnidiren und einzuziehen, wenn die kontraktmäßige Entreprise=Summe nur einen Theil der Anschlags=Summe aus=

macht. Noch weniger ist eine Tantieme zu erheben, wenn die gezahlte Summe den ganzen Anschlag umfaßt.

In Nichtbefolgungs-Fällen werden, nach Legung der Rechnungen, die zur Ungebühr erhobenen Beträge, mit Kosten von den Spezial-Bau-Kassen-Rendanten wieder eingezogen werden.

Gleichzeitig werden die Baubeamten verpflichtet, keine Rechnung zu attestiren, wenn darin eine Liquidirung der Tantieme für gezahlte Entreprise-Bau-Gelder vorkommt. Diese müssen von der ganzen Bedarfs-Summe abgesetzt, und es dürfen die Tantiemen nur von der auf Kosten-Noten bezogenen Bezahlung liquidirt und verrechnet werden.

Unsere Kontrolle ist angewiesen worden, bei Revision der Bau-Rechnungen hiernach aufs pünktlichste zu verfahren. (A. X. 144. — 1. 120.)

c) C. R. der K. Reg. zu Köln v. 20. März 1837, an sämmtl. K. Baubeamten. Tantiemen bei den Spezial-Baukassen.

Es kommt bisweilen der Fall vor, daß aus den, den Baubeamten disponibel gestellten Baufonds Beträge an K. Kassen gezahlt werden, so z. B. an die K. Forstkassen für Bauholz oder Baumstangen, an K. Steuerkassen die Steuergelder von Kiesgruben ꝛc. und an die Festungs-Bau-Kasse für abgetretene Baumaterialien und Utensilien.

Von dergl. Zahlungen ist bisher den Spezial-Baukassen die gewöhnl. Tantieme, welche von der durch einen Anschlag festgesetzten Summe für die ersten 5000 Thlr. ein Prozent, für die zweiten 5000 Thlr. ein halbes, und für das Mehrere ein viertel Prozent beträgt, vergütet worden.

Gemäß der Rev.-Verhandlung der K. Ober-Rechnungs-Kammer v. 15. d. M. über die Gewerbe- und Bau-Verwalt.-Rechnung unserer Haupt-Kasse pro 1835 können aber Beträge, welche die Spezial-Bau-Rendanten an K. Kassen zahlen, nicht zu denjenigen Baugeldern, für deren Auszahlung und Berechnung die Tantieme berechnet werden darf, gezählt werden. Sie haben daher künftig in Ihren Abrechnungen und Bau-Revisions-Protokollen keine Tantieme von den durch Spezial-Kassen an K. Kassen geleisteten Zahlungen aufzunehmen und auch nicht zuzulassen, daß die Spezial-Kassen-Tantieme von dergl. Zahlungen liquidiren. (A. XXI. 1090. — 4. 206.)

4) Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Arbeitslöhne bei öffentlichen Bauten.

C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 4. Febr. 1851 an sämmtl. K. Prov. Steuer-Dir.

Ew. Hochw. erhalten hierbei Abschrift des an sämmtl. K. Reg. heute erlassenen Cirk. (a.), in Betreff des Stempels zu Quittungen über gezahlte Arbeitslöhne bei Chaussee- oder anderen öffentl. Bauten, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Anl. a.

Nach den Bestimmungen des Stempelges. v. 7. März 1822 kommt es bei der Versteuerung eines Dokuments lediglich auf dessen Inhalt und nicht auf die Veranlassung an, aus welcher dasselbe in der gewählten Form ausgestellt worden ist. Wenn daher bei Chaussee- oder anderen öffentl. Bauten, wie dies meist zu geschehen pflegt, der Schachtmeister oder eine andere geeignete Person für die Arbeiter Quittungen über Arbeitslöhne zum Betrage von 50 Thlrn. und mehr ausstellt, von welchen kein einzelner Arbeiter den Betrag von 50 Thlrn. erhält, so sind diese Quittungen wegen der Form, in welcher sie ausgestellt werden, streng genommen, dennoch dem Quittungsstempel unterworfen.

Da aber, wenn man den Quittungsstempel in solchen Fällen fordern wollte, jeder einzelne Arbeiter mit Recht würde verlangen können, eine besondere, alsdann dem Betrage nach nicht stempelpflichtige Quittung auszustellen, und dadurch abgesehen von anderen Inkonvenienzen, die Rechnungsbeläge auf eine nicht erwünschte Weise vermehrt werden würden, so ist nachgegeben worden, daß dergleichen Quittungen nur in soweit dem Quittungsstempel unterworfen werden, als der einzelne Arbeiter von der quittirten Summe 50 Thlr. oder mehr zu empfangen hat, was entweder aus der beigefügten Lohnliste oder aus einer Bescheinigung des betr. Baubeamten hervorgehen muß. Soweit es nicht schon geschehen, hat die K. Reg. hiernach das Geeignete anzuordnen.

Berlin, den 4. Febr. 1851.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. v. d. Heydt. — Der Fin. Min. v. Rabe.

An sämmtl. K. Regierungen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 48. Nr. 56.)

5) Ueber die rechnungsmäßige Behandlung der zu reservirenden Bau- und Remissionsgelderbestände bei den K. Kassen vergl. das C. R. des K. Fin. Min. v. 9. Dec. 1848. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 9. Nr. 13.)

Dritter Titel.

Von der Vorladung unbekannter Bau-Gläubiger bei öffentlichen Bauten.

1) R. v. 6. Aug. 1792, betr. das Verfahren der Bau-Gläubiger bei öffentl. Bauten.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Da die Sicherheit Unserer Kassen erfordert, daß nach Vollendung eines für Unsere Rechnung geführten Baues oder anderen Werkes, als die Anlegung von Schleusen, Kanälen, Ufer- und anderen Wasserbrücken, Chausseen, ein gewisser Abschluß angefertiget, und Unsere Kasse gegen alle nachherigen Ansprüche gedeckt werde, dieses aber mit der erforderlichen vollkommenen Sicherheit nicht anders, als durch ein cum pleno effectu praecl. ergehendes Aufgebot bewerkstelliget werden kann, und dergl. Aufgebot ad Instantiam Fisci bei geführten landesherrl. Bauten um so weniger bedenklich sein kann, als diejenigen Gründe, aus welchen in der Regel einem Schuldner nicht erlaubt wird, seine eigenen Gläubiger zu präcludiren, auf den Fall, wo Baue auf Rechnung des Landesherrn und seiner Kassen geführt werden, bei genauerer Prüfung ganz unanwendbar sind, so wird hierdurch von Uns verordnet:

daß Unser Fiscus in der Folge berechtigt sein soll, nach Vollendung eines solchen für Unsere Rechnung geführten Baues oder andern Werkes, und erfolgendem Abschluß der Rechnungen, alle unbekannten und noch unbefriedigten Baugläubiger, welche von wegen dieses Baues für Arbeitslohn, Materialien oder sonst annoch Forderungen zu haben vermeinen, edictal. und sub poena praecl. vorladen zu lassen.

Was nun die näheren Bestimmungen dieses Aufgebots anlanget, so wird desfalls ferner hiermit verordnet:

1) daß selbiges, wenn der Bau auf einem Unserer Dom.-Aemter geführt worden, von dem competenten Justizamte, sonst aber von dem Landes-Justizcollegio der Prov. verhängt werden soll, doch hat es in Ansehung der unter Direktion Unseres Hof-Bauamts zu Potsdam und Berlin geführten Baue bei der Instrukt. v. 16. Juni 1783 §. 3 überall sein Bewenden;

2) daß der Termin zur Anmeldung etwaniger Forderungen in der Regel auf 3 Mon., und nur dann, wenn der Bau von geringer Erheblichkeit gewesen, nach richterl. Ermessen auf 6 W. bestimmt;

3) daß wegen der Art der Bekanntmachung durch Proclamata und Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzbl. die Vorschriften §. 79. und 81. Unserer Conc. Ordn., je nachdem der Termin auf 3 Mon. oder nur auf 6 W. bestimmt worden, beobachtet;

4) daß die Commination dahin,

daß die außenbleibenden Gläubiger, deren noch existirenden Forderungen aus den Akten und Rechnungen nicht bekannt sind, damit gegen die Kasse gänzlich präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle,

gefaßt;

5) daß, wenn in dem Liquidationstermine Forderungen angemeldet werden, damit nach der Proz. O. Part. II. Tit. 27. §. 91. verfahren, dem sich meldenden Gläubiger blos Competentia vorbehalten, und die nähere Ausführung derselben, wenn das Liquidatum von dem Fisco nicht sofort anerkannt wird, an das gehörige forum spec. causae verwiesen werden;

6) daß die Wirkung der, der Commination gemäß abzufassenden Praeclusoriae darin bestehen soll, daß ein solcher unbekannter und präkludirter Gläubiger sich an die Kasse nicht weiter halten kann; wohingegen diese Praeclusoria den aus den Akten und Rechnungen noch existirend bekannten und nicht besonders vorgeladenen Baugläubigern nicht entgegen stehet; auch in sofern Jemand sich nur mit einem oder dem andern Baubedienten in Kontrakte oder andere Geschäfte bei dem Baue eingelassen hat, von diesem aber seine Forderung verschwiegen, oder die darauf angewiesene Zahlung gar unterschlagen worden, einem solchen Gläubiger der Regreß an die Person des Offizianten, mit welchem er sich eingelassen hat, vorbehalten bleibe.

Hiernach ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Aug. 1792.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.

An das Kammergericht. v. Carmer.

(N. C. C. T. IX. No. 63. de 1792. S. 1063—1666. Rabe's Samml. Bd. 2, S. 354.)

Dazu:

R. v. 4. Sept. 1792, betr. das Verfahren wegen Streitigkeiten aus fiskalischen Bau-, Fuhr- und Lieferungskontrakten.

Friedrich Wilhelm rc. Wir lassen Euch das unterm 6. m. pr. aus dem Justiz-Depart. an sämmtl. Reg. und Landes-Justiz-Kollegien ergangene C. R. wegen des künftig zu beobachtenden Verfahrens bei Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus Bau-, Fuhr- und Lieferungs-Kontrakten entstehen, anl. in Abschrift zufertigen, um in allen Fällen, wo Bau- und andere dergl. Unternehmungen aus landesherrlichen Kassen bewerkstelliget werden, und es nöthig gefunden wird, Fiscum gegen Ansprüche derer, die dazu Lieferungen und Arbeit gethan haben, völlig sicher zu stellen, Euch des Mittels der öffentl. Aufforderung solcher Prätendenten und ihrer Präklusion zu bedienen, wobei es sich von selbst verstehet, daß diejenigen Kontrahenten, Arbeiter und Lieferanten, welche ex actis konstiren, wenn derselben Befriedigung nicht klar nachgewiesen ist, in solchem Fall namentlich per patentum ad domum citirt werden müssen. Sind rc.

Gegeben Berlin, den 4. Sept. 1792.

Auf Spezialbefehl. An sämmtl. Kr. und Dom. Kammern u. Dep.

(N. C. C. T. IX. No. 68. de 1792. S. 1083—1084. Rabe's Samml. Bd. 2. S. 367.)

2) Die A. G. O. bestimmt im Th. I. Tit. 51. §§. 169—171. in dieser Beziehung Folgendes:

§. 169. Wenn Baue auf Königl. oder andere öffentliche Rechnung geführt worden sind, so kann Fiskus, und wer mit demselben gleiche Rechte hat, darauf antragen, daß, nach geendigtem Baue und geschlossenen Rechnungen die unbekannten Gläubiger, welche zu diesem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten dazu geleistet haben, öffentlich aufgefordert werden, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei derjenigen Behörde, unter deren Direktion der Bau geführt worden, spätestens aber in dem anzusetzenden Liquidationstermine bei dem Richter zu melden, unter der Warnung, daß sie, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, ihres Anspruchs an die Kasse verlustig sein, und blos an die Person desjenigen, mit welchen sie kontrahirt hatten, verwiesen werden sollen.

§. 170. Eine solche Ediktalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainenamte geführt worden, von dem Domainen-Justizamte, sonst aber von dem Landes-Justizcollegio der Provinz veranlaßt.

§. 171. a. Der Termin wird in der Regel auf drei Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermessen, von keiner sonderlichen Wichtigkeit gewesen, auf sechs Wochen bestimmt. Nach dieser Bestimmung des Termins richtet sich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Tit. 50. §§. 109. 111.)

§. 171 b. Meldet sich im Termine ein solcher unbekannter Gläubiger, so werden ihm in dem abzufassenden Präklusionsurtel blos seine Rechte vorbehalten; übrigens aber wird er, wenn der Fiskus seine Forderungen nicht sofort für bekannt annimmt, wegen näherer Ausführung derselben an die nach der Ressortverfassung kompetente Behörde verwiesen.

§. 171 c. Das auf ein dergl. Aufgebot erfolgende Präklusionsurtel steht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Akten und Rechnungen nicht zu ersehen gewesen, daß sie eine Forderung haben, oder daß dieselbe noch unbezahlt sei. Diese müssen sich alsdann an denjenigen halten, mit welchem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung iu Empfang genommen und sie doch nicht gehörig befriedigt hat.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften in Betreff **einzelner Gattungen** öffentlicher Bauten[1]).

Erstes Kapitel.

Vorschriften über Domainen- und Forst-Bauten.

Von den älteren hierher gehörigen, aber größtentheils für antiquirt zu erachtenden Verordnungen sind folgende zu erwähnen:

[1]) Bei den einzelnen Gattungen öffentlicher Bauten finden, in sofern nicht durch die Natur der Sache Ausnahmen begründet werden, die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche im ersten Abschnitte für alle Arten der öffentlichen Bauten dargestellt worden. Im vorliegenden Abschnitte werden diejenigen Bestimmungen mitgetheilt, welche speziell nur für einzelne Kathegorien der öffentlichen Bauten erlassen worden.

1) Bau-Regl. vor die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer, wie es bei Führung des Baues und Rechnung bei denen Aemtern zu halten, de dato Berlin, den 10. Febr. 1724. (Mylii C. C. M. Tom. IV. Abth. II. Kap. III. Nr. 19. S. 169.)

2) Bau-Regl. vor die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer, de dato Berlin, den 26. Juli 1791. (a. a. O. Cont. II. No. 21. pag. 13.)

3) Instr. für die Neumärkische Kammer v. 24. Febr. 1796, wegen der Bauten auf öffentliche Kosten. (Hoffmann's Repert. Thl. I. Forts. 2. S. 257, Rabe's Samml. Bd. XIII. S. 306, s. in v. Rönne's Domainenwesen S. 469—471.)

Erster Titel.

Vorschriften über das Verfahren vor dem Beginne von Domainen- und Forst-Bauten.

Erste Unter-Abtheilung.

Vorschriften, betreffend die **Genehmigung** von Domainen- und Forst-Bauten.

1) Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß nach der bestehenden Einrichtung von jeder Provinzial-Regierung jährlich Domainen- und Forst-Bau-Pläne entworfen und den vorgesetzten Ministerien zur Prüfung und Festsetzung eingereicht werden müssen. Durch diese Bau-Pläne wird jedesmal die Summe bestimmt, welche in jedem Regierungs-Bezirke in dem betr. Jahre zu Domainen- und Forst-Bauten verwendet werden darf [1]).

2) Ueber die Frage: in wiefern es zu Bauten auf Domainen der baupolizeilichen Erlaubniß bedarf? vergl. das C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 27. Febr. 1833. (S. unten Th. II. Abth. I. Abschn. I. Kap. I. Tit. I. Unter-Abth. II. Nr. II. sub 3.)

3) C. R. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 7. Sept. 1835 an sämmtl. K. Reg. Zu allen Veränderungen an Forstgebäuden und Inventarien, sowie zur Errichtung neuer Gebäude ist stets vorher die ministerielle Genehmigung einzuholen.

Sowohl durch die Forstdienst-Instruktionen als durch das Regul. v. 20. Dec. 1830 [2]) wegen der Reparaturen an den Forstdienst-Gebäuden, zu denen die Forstbeamten verpflichtet sind, ist bestimmt: daß kein Forstbeamter, ohne Autorisation Baue oder Reparaturen, die ihm nicht obliegen, und Veränderungen an den Gebäuden und Inventarien überhaupt vornehmen darf, und in dem §. 8. des gedachten Regul. ist ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn dies dennoch geschieht, kein Forstbeamter dafür Zahlung erwarten kann, vielmehr verpflichtet ist, auf Erfordern Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Diese Bestimmungen, auf welche auch in der Verf. v. 26. Mai d. J. über die anderweite Regulirung der Forstbaufonds wieder verwiesen ist, finde ich mich veranlaßt, hiedurch in Erinnerung zu bringen und dahin auszudehnen, daß zu allen Veränderungen an Gebäuden und Inventarien sowie zu der Errichtung neuer Gebäude stets meine Genehmigung vorher eingeholt werden muß. Geschieht dies nicht, oder wird die Genehmigung versagt, und dennoch der Bau ausgeführt, so verfällt der Forstbeamte nicht nur in eine Ordnungsstrafe, sondern er muß auch angehalten werden, binnen kurzer Zeit die neuen Gebäude wieder abbrechen und Alles wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen.

Erfolgt die Genehmigung zum Neubau oder zur baulichen Veränderung, und enthält solche keine anderweiten Bestimmungen, so sind die Forstbeamten, welche solche Baue, Reparaturen oder Veränderungen unternehmen, und deren Erben verpflichtet, auf Erfor-

---

In Betreff des Wege-Bauwesens wird auf die Abth. II. dieses Bandes (v. Rönne's Wege-Polizei und Wege-Recht des Preuß. Staates, Breslau bei G. Ph. Aderholz. 1852.) verwiesen, wo dasselbe abgesondert dargestellt worden.

[1]) Vergl. die die Aufstellung und Einrichtung dieser Bau-Pläne betreffenden Vorschriften in v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagd-Wesen des Preuß. Staates. Berlin bei Veit u. Komp. 1854. (Thl. IX. des Werkes.) S. 468—490.

[2]) An die Stelle dieses Regul. ist jetzt das Regul. v. 14. Sept. 1842 getreten. — (Vergl. dasselbe in v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 395 ff.)

dern zu jeder Zeit, wo es verlangt wird, Alles wieder in vorigen Stand zu setzen, ohne daß es dazu einer zustimmenden Erklärung von Seiten der betheiligten Forstbeamten bedarf.

Die K. Reg. hat darauf zu halten, daß nicht nur die gegenwärtigen Nutznießer der Forstdienst-Wohnungen, sondern auch die neu eintretenden Forstbeamten bei der Uebergabe der Dienstetablissements von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt werden.

(A. XIX. 627. — 3. 33.)

4) C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 6. Okt. 1849 an sämmtl. K. Reg. Sorge für möglichst billige Ausführung der Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung, und Erforderniß der Einholung ministerieller Genehmigung in den Fällen, wo solche vorgeschrieben, vor der Ausführung des Baues.

Wie in mehreren Fällen wahrgenommen, sind verschiedene Anschläge über Baulichkeiten aus dem Ressort der Domainen- und Forstverwaltung, im Vergleich zum Zweck, zu so unverhältnißmäßig hohen Kostensummen berechnet worden, daß es außer Zweifel ist, daß Privat-Gutsbesitzer ähnliche Baue mit viel geringeren Kosten und doch zweckentsprechend bewerkstelligen würden. — Es liegt daher dringende Veranlassung vor, die K. Reg. wiederholt aufzufordern, den Bauten und Reparaturen der Domainen- und Forstverwaltung ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wo solche nicht zu umgehen sind, dieselben auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken, vorzüglich aber darauf zu halten, daß die Kosten dazu so billig, als die Umstände nur immer gestatten, veranschlagt werden; nöthigenfalls auch mit benachbarten praktischen Landwirthen darüber Rücksprache zu nehmen, wie der Zweck mit den geringsten Kosten zu erreichen steht.

Bei dieser Gelegenheit wird der K. Reg. zur Pflicht gemacht, künftig keine Baue, zu welchen nach den bestehenden Vorschriften ministerielle Genehmigung erforderlich ist, namentlich solche, wozu derselben disponible Fonds nicht zu Gebote stehen, eher zur Ausführung anzuordnen, als bis diese Genehmigung zeitig genug vorher nachgesucht und ertheilt worden ist, weil sonst leicht unangenehme Verlegenheiten daraus erwachsen können.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 238. Nr. 348.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Vorschriften, betreffend die **Veranschlagung** der Domainen- und Forst-Bauten.

1) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 8. Juli 1830 an sämmtl. K. Reg. Grundsätze zur Anfertigung der Bauanschläge für Bauten von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den K. Domainen.

Mehrere hier eingegangene Entwürfe zu Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf den K. Domainen haben gezeigt, daß die Baubeamten in ihren Prinzipien zum Theil schwankend sind, theils nicht diejenigen Regeln befolgen, welche sich nach der Erfahrung als die zweckmäßigsten bewährt haben, weshalb solche Projekte häufig zur Umarbeitung haben zurückgegeben werden müssen, wodurch sowohl den Baubeamten, als den technischen Revisoren doppelte Arbeiten entstanden sind, darüber aber gewöhnlich die beste Bauzeit ungenützt vorübergegangen ist.

Zur Vermeidung dieser Uebelstäude, und damit die Baubeamten einen für gewöhnliche Fälle sicheren Anhalt haben, die Gebäude nicht über das unumgängliche Bedürfniß ausgedehnt, und so weit es zuläsfig, nach einerlei Prinzipien ausgeführt werden, sind die wesentlichsten Grundsätze zur Bestimmung der Abmessungen ꝛc. der landwirthschaftlichen Gebäude in gedrängter Kürze zusammengestellt (Anl. a.) und es werden der K. Reg. mehrere Exemplare hiervon mit der Veranlassung zugefertigt, diese ihren Baubeamten zur Nachachtung mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzutheilen, daß wo in einzelnen Fällen örtliche Umstände eine Abweichung davon nothwendig machen, solche in den, den Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit sind den Baubeamten die schon bestehenden Vorschriften in Betreff der Bau-Projekte und Kosten-Anschläge ꝛc. wiederholt einzuschärfen, wonach

1) über jeden Neubau oder eine wesentliche Veränderung eines vorhandenen Gebäudes, spezielle, aus Grundrissen, Balkenlagen, Aufrissen und einem oder mehreren Profilen bestehende Bauzeichnungen, nach dem Maßstabe von 10 Fuß auf den preuß. Duodezimal-Zoll angefertigt, die einzelnen Maße eingeschrieben, und die Zeichnungen mit der Namens-Unterschrift des Baubeamten versehen werden müssen;

2) wo es auf die Beurtheilung der Stellung eines Gebäudes ankommt, ein vollständiger Situations-Plan, worauf die Himmelsgegenden anzugeben sind, beizufügen ist;

3) in den Anschlägen die Kosten für Arbeitslohn, Material und Fuhrlohn jedes besonders nach richtigen Grundsätzen, unter spezieller Angabe der Grundsätze und Maße, berechnet, ferner die Kauf- und Fund-Orte der Materialien und die Entfernung derselben vom Bauplatz nach Meilen angegeben sein müssen;

4) wenn das Holz zu den Baulichkeiten aus K. Forsten frei abgegeben wird, am Schluß der Anschläge der Werth desselben ante lineam speziell nachzuweisen ist;

5) niemals mehrere Gebäude in Einem Anschlage zusammengefaßt werden, sondern über jedes ein besonderer Anschlag anzufertigen ist;

6) wo der Wasserstand auf irgend einen Bau, z. B. bei Rosten rc. Einfluß hat, der höchste und niedrigste Stand desselben angegeben werden muß;

7) jedem Neubau- oder großen Reparatur-Anschlag ein vollständiges Erläuterungs-Protokoll beizufügen ist, woraus der Zweck und die Nothwendigkeit des Baues, die Gründe für die angenommene Größe, Einrichtung und gewählte Bauart desselben, die Beschaffenheit des Baugrundes, die dem Gebäude zu gebende zweckmäßigste Stellung und dergl. mehr hervorgehen muß.

Endlich haben die Reg. Bauräthe außer den Anschlägen auch die dazu gehörigen Zeichnungen mit dem vollständigen Revisions-Zeichen zu versehen, sowie die Dep.-Räthe die Anschläge nach Vorschrift der Verf. v. 14. Aug. 1829 [1]) zu prüfen und zu bescheinigen, die Kalkulatoren aber bei Festsetzung der Anschläge sich des Gebrauchs der rothen Dinte zu enthalten.

Anl. a.

Mittelsätze zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäuden auf den K. Domainen [2]).

Amtshäuser.

§. 1. Bei einem Amtshause ist die lichte Etagenhöhe nicht unter $10\frac{1}{2}$ Fuß, gewöhnlich zu 11 Fuß anzunehmen.

Vorwerkshäuser.

§. 2. Bei einem Vorwerkshause muß die Etagenhöhe 9 bis $9\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Familienhäuser.

§. 3. Familienwohnungen erhalten 8 bis $8\frac{1}{2}$ Fuß Etagenhöhe. Jede Familie bekömmt eine etwa 14 Fuß im □ große Stube, eine 7 Fuß lange, 14 Fuß tiefe Kammer, und in der Regel immer zwei einen gemeinschaftlichen Flur von 8 bis 9 Fuß Länge, 7 Fuß Tiefe, mit einer den Umständen nach durch eine Zwischenwand getrennten Küche dahinter [3]).

Deputanten-Viehställe.

§. 4. Deputanten-Viehställe werden nur 7 bis höchstens $7\frac{1}{2}$ Fuß in den Wänden vom Fundament bis zu den Balken hoch.

Brau- und Branntweinbrennereien im Allgemeinen.

§. 5. Brau- und Branntweinbrennereien müssen 10 bis 12 Fuß in der Etage hoch werden, und wo möglich mit der Vorderfront gegen Abend oder Morgen liegen.

Bei der Berechnung der Größe derselben gelten folgende Sätze:

Bemerkungen.	1 Quart	= 64 Kubikzoll	= $\frac{1}{27}$ Kubikfuß.	
1 Metze	= 3	= = 192	= = $\frac{1}{9}$	=
1 Scheffel	= 48	= = 3072	= = $1\frac{7}{9}$	=
1 Biertonne	= 100	= = 6400	= = $3\frac{7}{10}$	=

A. Malzräume.

a) Monatlich können durchschnittlich 8 Quellsätze gemalzt werden, und wenn die Malzzeit mit Ausschluß der heißen Monate (Juni, Juli, Aug. und Sept. auf 8 Monat anzunehmen ist, so können jährlich 64 Quellsätze abgemalzt werden; worauf also der ganze jährliche Getreidebedarf zum Brauen und Brennen zu vertheilen ist.

b) Das Getreide zum Malz muß im Sommer zwei, im Winter zwei bis drei Tage quellen.

c) Das Quellen, Keimen und Trocknen erfordert überhaupt fünf bis sechs Tage.

d) 1 Kubikfuß trockenes Getreide erfordert $1\frac{1}{2}$ Kubikfuß Quellbottig, also: 1 Scheffel trockenes Getreide erfordert $2\frac{2}{3}$ Kubikfuß Quellbottig.

e) 1 Kubikfuß trockenes Getreide giebt während des Keimens circa $\frac{5}{4}$ Kubikfuß, und da dasselbe nur 2 (höchstens 3) Zoll hoch auf dem Malzplatze liegen darf, so erfordert 1 Kubikfuß trockenes Getreide $1 \cdot \frac{5}{4} \cdot 6 = 7\frac{1}{2}$ □Fuß; also:

---

[1]) Vergl. unten.

[2]) Wo Abweichungen davon eintreten, müssen solche in den, den Bauanschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden.

[3]) Die in §§. 1. 2. und 3. genannten Gebäude sind, wenn es die Oertlichkeit gestattet, mit den Fronten gegen Morgen und Abend anzulegen.

α) 1 Scheffel trockenes Getreide $1\frac{7}{9} \cdot \frac{5}{4} \cdot 6 = 13\frac{1}{3}$ □Fuß Malzplatz.
Findet indeß ein sehr starker Betrieb statt, so daß viel Malz gebraucht wird, so nimmt man $\frac{1}{3}$ mehr an, mithin auf:

β) 1 Scheffel trockenes Getreide $= 17\frac{7}{9}$ □Fuß Malzplatz[1]).

f) Täglich kann, wenn die Darre eine besondere Feuerung hat, zweimal gedarrt werden, und weil das Quellen 2 bis 3 Tage Zeit erfordert, so kann während dieser Zeit fünfmal gedarrt werden; es muß also jedesmal der fünfte Theil des ganzen Quell- oder Malzsatzes auf die Darre kommen.

Das Malz darf höchstens 3 Zoll hoch auf der Darre liegen; es gehören also, um 1 Kubikfuß Malz zu darren, 4 □Fuß Darre dazu. Hiernach erfordert:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes $\frac{1\frac{7}{9} \cdot \frac{5}{4} \cdot 4}{5}$
$= 1\frac{7}{9}$ □Fuß Darrfläche, wofür man 2 □Fuß annehmen kann.

Hat die Darre keine besondere Feuerung, sondern wird gleichzeitig durch die Blasenfeuerungen, wie dies öfters der Fall ist, mitgeheizt, so kann täglich nur einmal gedarrt werden, in diesem Fall muß die Darre doppelt so groß sein, als vorhin angegeben, mithin erfordert dann:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes 4 □ Fuß.

g) 1 Scheffel trockenes Getreide giebt $1\frac{1}{8}$ Scheffel Malz, oder 1 Sch. Malz erfordert $\frac{8}{9}$ Scheffel trockenes Getreide.

B. Brauereien.

a) Die Größe des Maischbottigs muß $\frac{17}{20}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbrauenden Malzes betragen. Rechnet man dessen Anfüllung circa 3 Fuß hoch, so muß er $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{2}{3}$ Fuß in den Stäben hoch werden.

b) Die Größe des Zapfbottigs muß $\frac{17}{10}$* des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbrauenden Malzes betragen. Ferner muß dabei der Raum für den Zapfboden (5 bis 6 Zoll hoch) berücksichtigt werden[2]).

c) Die Größe der Braupfanne muß $\frac{17}{10}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, weniger 0,6 Kubikfuß* von jedem Scheffel des zum Gebäude zu nehmenden Malzes betragen. Wird bei einem größeren Brau-Quantum die Würze aber nicht mit einem Mal, sondern in 2, 3 oder 4 Abtheilungen abgekocht, so braucht die Pfanne natürlich nur resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ so groß zu sein[3]).

Man giebt den Pfannen gewöhnlich $\frac{2}{3}$ der Länge zur Breite und $\frac{1}{2}$ der Breite zur Höhe.

d) Das Kühlschiff, in welchem das Bier circa 6 Zoll hoch zu stehen kommt, muß auf jede Tonne Bier eines Gebräudes $7\frac{1}{2}$ □Fuß Bodenfläche erhalten. Es wird in der Brauerei unter der Decke so angebracht, daß es dem Luftzuge gehörig ausgesetzt ist. Gestattet es aber die Oertlichkeit, so ist es besser dasselbe außerhalb des Gebäudes unter einer leichten Verdachung anzubringen.

e) Die Größe der ganzen Brauerei, incl. Pfanne und Gefäße, muß circa zwölf Mal so viel Grundfläche enthalten, als die Grundfläche des größten Bottigs beträgt; wird aber der Maischbottig gleichzeitig als Zapfbottig benutzt, so reicht circa die neunfache Grundfläche dieses Bottigs zum Brauereiraum aus.

C. Branntweinbrennereien.

a) Maischfässer.

Zum Einmaischen eines Pfundes Malz oder trockne Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als z. B: Kartoffeln, sind durchschnittlich 8 Pfund Wasser erforderlich, wonach 1 Kubikfuß Malz (Schrot) durchschnittlich 6 bis 7 Kubikfuß Maischraum erfordert, oder:

1 Scheffel Malz (Schrot) circa 12 Kubikfuß Maischraum.

Werden aber Kartoffeln zu Branntwein verschwellt und einem Scheffel Kartoffeln etwa $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{16}$ Scheffel Malz (Schrot) zugesetzt, so rechnet man, weil 1 Scheffel Kartoffeln zu 100 Pfd. angenommen nur 25 Pfd. trockne Substanz und 75 Pfd. Wässrigkeit enthält, auf:

1 Scheffel Kartoffeln und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{16}$ Scheffel Malz (Schrot) circa 4

---

1) Wenn es die Umstände gestatten, ist der Malzplatz circa zur Hälfte in gewölbten Kellern und zur Hälfte in der Etage einzurichten.

2) 17 Tonnen Aufguß geben nämlich circa 10 Tonnen Bier.

3) In jedem Scheffel Malz bleibt nämlich circa 0,6 Kubikfuß Aufguß zurück.

Kubikfuß Maischraum, wo in beiden Fällen aber schon circa $\frac{1}{10}$ Steigraum während der Gährung berücksichtigt ist.

Kleiner als zu 300 Quart = $11\frac{1}{9}$ Kubikfuß dürfen gesetzlich keine Maischfässer angefertigt werden, und das Minimum der täglich zu verschwelenden Maische darf gesetzlich nicht unter 600 Quart = $22\frac{2}{9}$ Kubikfuß betragen. Es ist vortheilhaft für die Branntwein-Produktion möglichst große Maischfässer anzufertigen, doch pflegt man sie selten über 3000 Quart = $111\frac{1}{9}$ Kubikfuß groß zu machen.

Des bequemen Einmaischens wegen, macht man die Maischfässer gewöhnlich nur $2\frac{3}{4}$ bis 3 Fuß in den Stäben hoch, und giebt ihnen eine ovale Form.

Ist die Anzahl der Maischgefäße auf die in einem Tage zu verschwelenden Scheffel Malz oder Kartoffeln ermittelt, so sind bei einem fortgesetzten Betriebe resp. 2 oder 3mal so viel Maischfässer von gleicher Größe erforderlich, je nachdem 2 oder 3tägige Maische (fälschlich 3 oder 4tägige Maische genannt) verschwelt wird. Der Gährungs-Prozeß der Maische dauert nämlich 2 bis 3 Tage.

b) Dampffaß.

Das Dampffaß zum Kartoffelkochen muß so groß sein, daß die für ein Maischfaß bestimmte Quantität mit einem Male abgedampft werden kann; wobei pro Scheffel Kartoffeln circa 2 Kubikfuß gerechnet werden. Die Höhe des Dampffasses wird am zweckmäßigsten etwa doppelt so hoch als dessen Durchmesser angenommen, und dasselbe erhält seinen Platz gewöhnlich außerhalb des Gebäudes.

c) Blasen und Kühlfässer.

α) Wird die Fabrikation des Branntweins auf die bekannte alte Weise bewerkstelligt, so gehören dazu nach Maßgabe der täglich zu verschwelenden Masse resp. ein oder zwei Maischblasen und eine Wienblase und zu jeder Blase ein Kühlfaß.

1 Scheffel Malz erfordert 12 Kubikfuß Maischblasenraum und
1 Scheffel Kartoffeln mit $\frac{7}{8}$ Malzzusatz 4 Kubikfuß dergl.

und nimmt man an, daß eine Blase in der gesetzlichen Brennfrist von 14 Stunden täglich mindestens viermal abgetrieben wird, so muß die Maischblase (oder wenn zwei angelegt werden, beide zusammen) bei Malz 3 Kubikfuß, bei Kartoffeln 1 Kubikfuß Raum für jeden Scheffel der täglich zu verschwelenden Masse enthalten.

5 Quart Maische geben durchschnittlich ein Quart Lutter, die Wienblase würde also $\frac{1}{5}$ des Kubik-Inhalts der für jeden Tag abzuschwelenden Maische enthalten müssen. Da aber in einer Blase mindestens täglich zweimal Lutter zu Branntwein abgetrieben werden kann, so braucht die Wienblase nur $\frac{1}{10}$ jenes Kubik-Inhalts zu betragen.

Das beste Verhältniß des Durchmessers der Blasen zu deren Seitenhöhe ist wie 5 : 2.

Die Kühlfässer werden oben etwa so weit als die dazu gehörigen Blasen, unten etwa $\frac{3}{4}$ so weit als oben, und $1\frac{2}{3}$ so hoch als oben weit.

β) Wird die Fabrikation des Branntweins auf dem Pistoriusschen doppelten Apparat bewerkstelligt, so gehören dazu zwei neben und mit einander in Verbindung stehende gleich große Blasen, ein Maischwärmer, etwas größer als eine Blase, und außerdem ein Kühlfaß nach dem oben angegebenen Verhältniß.

Bei diesem Apparat kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) zehn Mal gefüllt werden, jede Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{10} = 1\frac{1}{5}$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{10} = \frac{2}{5}$ Kubikfuß.

γ) Zu dem Pistoriusschen einfachen Apparat gehören eine Blase, ein Maischwärmer und ein Kühlfaß nach den angegebenen Verhältnissen. Bei diesem kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) etwa nur sechs Mal gefüllt werden, die Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{6} = 2$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz[1]) $\frac{4}{6} = \frac{2}{3}$ Kubikfuß.

D. Mastviehställe.

Man rechnet, daß mit der aus einem Scheffel Malz täglichen Brandes gewonnenen Schlempe 4 bis 5 Stück Schweine oder 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stück Rindvieh gemästet werden können, vorausgesetzt, daß sie nebenbei das nöthige Rauchfutter erhalten. Die Mastzeit der

---

1) 5 Pfd. Malz oder trockene Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als Kartoffeln 2c., geben circa 20 Quart Maische, diese durchschnittlich 4 Quart Lutter, und diese 1 Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkoholgehalt (nach Tralles).

Schweine ist etwa zu 3 Monat, die des Rindviehes zu 5 bis 6 Monat anzunehmen. Die Größe der Ställe wird nach §§. 10 und 12 bestimmt.

Kornspeicher.

§. 6. Kornspeicher werden $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß im Lichten in der Etage hoch, die Balken derselben gewöhnlich $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{1}{2}$ Fuß weit von Mitte zu Mitte gelegt, und auf einen Scheffel Getreide wird incl. der nöthigen Gänge, Umschippe-Plätze, Treppenöffnungen 2c. $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ □Fuß Schütteraum gerechnet.

Bei Berechnung des Schütteraums wird in der Regel nur höchstens die Hälfte des nach den Pacht-Anschlägen festgesetzten jährlichen Körner-Ertrages angenommen; so daß, wenn z. B. anschlagsmäßig 2000 Scheffel[1]) Getreide aller Art geerndtet werden, der Schütteraum auf höchstens 1000 Scheffel eingerichtet werden muß. Man legt die Kornspeicher mit den Fronten gern gegen Morgen und Abend an.

Getreidescheunen.

§. 7. Getreidescheunen dürfen, wenn es die Lokalität gestattet, nicht unter 36 Fuß tief werden, erhalten 12 bis 16 Fuß hohe Wände, 14 bis 16 Fuß breite Flure, und zu jeder Seite derselben circa 30 bis 32 Fuß lange Tasse. Es versteht sich von selbst, daß wenn das Raumbedürfniß so große Tasse nicht erheischt, diese dann kürzer werden müssen.

Auf ein Schock Garben werden bei Wintergetreide durchschnittlich 240 Kubikfuß Raum (eine Garbe zu 4 Kubikfuß), bei Sommergetreide 210 Kubikfuß (eine Garbe zu $3\frac{1}{2}$ Kubikfuß), und auf eine vierspännige Fuhre Erbsen, Wicken 2c. 600 Kubikfuß gerechnet.

Die Scheunen werden wo möglich mit den Fronten gegen Morgen und Abend angelegt.

Heuscheunen.

§. 8. Bei Heuscheunen rechnet man auf den Centner Heu 14 bis 15 Kubikfuß Raum.

Pferdeställe.

§. 9. Pferdeställe werden circa 10 Fuß im Lichten hoch, und man rechnet auf ein gewöhnliches Ackerpferd 4 Fuß Breite, und incl. Krippe und Gang dahinter 14 bis 15 Fuß Länge; bei zwei Reihen aber incl. Krippen und Mittelgang 24 bis 26 Fuß Länge. Für sehr große und starke Ackerpferde, so wie für Kutsch- und Reitpferde, werden unter Beibehaltung jener Längen $4\frac{1}{2}$ bis höchstens $4\frac{3}{4}$ Fuß Standbreite pro Stück angenommen.

Sind besondere Fohlenställe nothwendig, worin die Fohlen frei umherlaufen, so rechnet man pro Stück 36 bis 40 □Fuß.

Gestattet es die Hoflage, so werden die Pferdeställe mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt.

Rindviehställe.

§. 10. Rindviehställe erhalten 9 bis 10 Fuß innere lichte Höhe.

An Raum wird gerechnet auf:

a) einen Futtergang mit 2 Krippen und 2 Schwellen gewöhnlich 6 bis $6\frac{1}{2}$ Fuß Breite; und auf einen dergleichen mit einer Krippe und einer Schwelle $4\frac{1}{2}$ bis höchstens 5 Fuß Breite;
b) einen Ochsen $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 11 Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 18 bis 20 Fuß Länge;
c) eine Kuh $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{3}{4}$ Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 10 höchstens $10\frac{1}{2}$ Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 17 bis höchstens 19 Fuß Länge;
d) ein Jungvieh 3 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 9 Fuß Länge, doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 16 Fuß Länge;
e) werden keine Futtergänge angelegt, so reichen bei Ställen und Vieh mittler Größe die ad b, c und d angegebenen Längenmaße auch mit Einschluß der Krippen hin;

---

[1]) 1 Scheffel enthält $1\frac{7}{9}$ Kubikfuß, der Wispel also circa 42 bis 43 Kubikfuß.

a) 1 Scheffel	Weitzen	wiegt circa	90 Pfd.
b) 1 =	Roggen	=	80 —
c) 1 =	große Gerste	=	75 —
d) 1 =	kleine Gerste	=	60 —
e) 1 =	Hafer	=	50 —
f) 1 =	Erbsen und andere Hülsenfrüchte		100 —

f) auf ein Absatzkalb in besonderem Stalle rechnet man 14 bis 16 □Fuß.

Rindviehställe müssen, wenn es die Hoflage gestattet, mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt werden.

Schafställe.

§. 11. Schafställe werden nie unter 9 Fuß, selten mehr als 11 Fuß im Lichten bis unter die Balken hoch gemacht, und dürfen in der Regel nicht unter 30 Fuß Tiefe erhalten.

Man rechnet auf:

a) 1 Jährling 5 bis 6 □Fuß
b) 1 Hammel 6 = 7 =
c) 1 Mutterschaf 7 = 8 =
} durchschnittlich also 6 bis 7 □Fuß pro Haupt,
d) werden die Böcke in einer besonderen Abtheilung eingestallt, so rechnet man pro Stück 10 □Fuß.

Wo es die Lokalität gestattet, werden die Schafställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt; besonders die Ställe für Muttervieh und Lämmer.

Schweineställe.

§. 12. Den Schweineställen giebt man gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß lichte Höhe, und rechnet auf:

a) 1 Ferkel . . . . 5 bis 6 □ Fuß;
b) 1 klein Fasel . . . . 8 =
c) 1 starkes Schwein (groß Fasel) . . . . . . 10 =
d) 1 Mastschwein . . . . 16 bis 20 =; werden aber mehr als zwei Schweine in einem Stalle gemästet, so reichen 12 bis höchstens 16 □Fuß pro Stück aus;
e) eine Saukote zum Ferkeln . . . . 40 □Fuß;
f) ein Kempenstall für 1 Stück . . . . 40 =

Wo möglich werden die Schweineställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt.

Federviehställe.

§. 13. Bei Federviehställen rechnet man, wenn sie nicht mit anderen Wirthschafts-Gebäuden unter einem Dache eingerichtet werden, und sich ihre Höhe nach diesen richten muß, $6\frac{1}{2}$ bis 7 Fuß lichte Höhe, und auf:

a) 1 Pute . . . . 3 □Fuß;
b) 1 Gans . . . . $2\frac{1}{2}$ =
c) 1 Ente . . . . $1\frac{1}{2}$ =
d) 1 Huhn . . . . $1\frac{1}{4}$ =

Gestattet es die Lokalität, so werden Thüren und Fenster dieser Ställe gegen Mittag angelegt.

Backöfen.

§. 14. Die Herde der Backöfen werden eiförmig angelegt, so daß sich der Durchmesser der Länge zum Durchmesser der Breite etwa wie 4 : 3 verhält. Auf 1 Scheffel Mehl rechnet man circa 12 □Fuß Herdfläche.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 15. a) In der Regel dürfen in keinem Wohnhause Ställe oder Scheunen angelegt werden.

b) Die Pferde- und Rindviehställe müssen in der Regel so eingerichtet werden, daß das Vieh nicht nach der Länge, sondern nach der Tiefe des Gebäudes zu stehen kommt, wonach also die Krippen mit den Giebeln parallel laufen.

c) Bei Schafställen von Fachwerk müssen die Fundamente 3 Fuß über der Erde hoch werden. Bei allen übrigen Fachwerks-Gebäuden sind die Fundamente nicht unter $1\frac{1}{2}$ Fuß, gewöhnlich 2 Fuß über der Erde hoch anzunehmen.

d) Fachwerkswände werden bis zu 8 Fuß Höhe ein Mal, bis zu 12 Fuß Höhe zwei Mal, und bis zu 16 Fuß Höhe drei Mal verriegelt.

e) Bis zu 15 Fuß Tiefe erhält ein Gebäude Wind-Rispen im Dache; von 16 bis 24 Fuß Tiefe einen einfach stehenden und über 24 Fuß einen doppelt stehenden Dachstuhl.

f) Bei ganzen und halben Windelböden und bei einfachen Ziegeldächern dürfen die Balken nicht über 4 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen; werden aber Kronen- oder Doppel-Ziegeldächer angelegt, so dürfen die Balken nur $3\frac{1}{2}$ höchstens $3\frac{3}{4}$ Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.

g) Bei gestreckten Windelböden dürfen die Balken nur 5 höchstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.

h) Bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern (vorausgesetzt, daß keine ganze und

halbe Windelböden angefertigt werden) können die Sparren 5 bis höchstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.

i) Walme an den Dächern werden in der Regel nicht gestattet.

(A. XIV. 504.—3. 15.)

2) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 7. März 1833 an sämmtl. K. Bau-Inspektoren. Veranschlagung der Bewährungen von Hofräumen und Gärten.

Das K. Min. der Fin. hat schon öfters bei Revision der zur Genehmigung vorgelegten jährlichen Forstbaupläne die Kostbarkeit der in Antrag gebrachten Bewährungen gerügt; und es erscheint um so nothwendiger, in dieser Beziehung die möglichste Ersparniß eintreten zu lassen, da dergleichen Anlagen ohnehin bei der Beschränktheit des Baufonds doch immer den bei weitem wichtigeren Instandsetzungen und Reparaturen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nachstehen müssen.

In der Absicht, daß die Anforderungen der beregten Art für die Zukunft auf die dringend nöthigsten Bedürfnisse beschränkt werden, bestimmen wir daher mit Hinweisung auf den §. 3 c. des Regul. v. 20. Dec. 1830, daß in keinem Falle baare Kosten für Bewährungen von Hofräumen und Gärten veranschlagt werden dürfen, wenn der Baubeamte sich nicht zuvörderst davon vollständig überzeugt hat, daß die bestehende Bewährung durchaus nicht mehr reparaturfähig ist, und daß ihr gegenwärtiger Zustand von dem Dienst-Inhaber nicht durch Vernachlässigung der Verbindlichkeiten, welche ihm der allegirte Paragraph des Regul. auferlegt, herbeigeführt worden ist, und es werden von nun an Kosten-Anschläge über Bewährungen von uns nur in sofern berücksichtigt werden, als der Baubeamte sie mit einer pflichtmäßigen Bescheinigung des obigen Inhalts versehen haben wird. Damit aber auch da, wo es für nothwendig anerkannt wird, eine Bewährung auf fiskalische Kosten neu herzustellen, diese Kosten möglichst gering ausfallen, finden wir für nothwendig, Folgendes festzusetzen:

1) daß die Zäune gänzlich wegfallen müssen, wo dieselben durch haltbare Gräben, Erdwälle oder lebendige Hecken ersetzt werden können, und

2) daß Stangen und Spriegel, oder Schließzäune angelegt werden müssen, wo einmal Zäune durchaus nicht zu entbehren sein sollten, weshalb Anträge auf Anfertigung von Stacketen- und Bretterzäunen künftig gar nicht mehr gemacht werden dürfen rc.

(A. XVII. 59. — 1. 34.)

3) Vorschriften, betr. die Veranschlagung der Gebäude auf Forst-Dienst-Gehöften.

a) C. R. des K. Fin. Min. (Maaßen) v. 30. Okt. 1830 an sämmtl. K. Reg. Aufführung der Wohngebäude für Forstbeamte.

Die der K. Reg. bekannten Normal-Zeichnungen zu den Wohngebäuden der Forstbeamten sind in mancher Beziehung jetzt nicht mehr ganz anwendbar, und es ist daher Veranlassung genommen, andere dergleichen entwerfen zu lassen, und zwar:

a) zwei Hinsichts der Größe von einander verschiedene Häuser für Unterförster, sowohl auf den Massivbau als auf den Fachwerksbau gerichtet, und

b) zwei dergl. für Oberförster, ebenfalls auf den Massivbau und auf den Fachwerksbau gerichtet.

Von jeder dieser neuen mit I. a. und b. II. a. und b. III. a. und b. und IV. a. und b. bezeichneten Normal-Zeichnungen werden der K. Reg. Exemplare mit dem Auftrage hierbei zugefertigt: in vorkommenden Fällen die speziellen Bauzeichnungen und Kosten-Anschläge danach ausarbeiten zu lassen, sofern örtliche Umstände nicht etwa eine Abweichung davon bedingen.

In der Regel wird die Größe der Gebäude nach den Zeichnungen Nr. I. und III. resp. für Unter- und Oberförster ausreichen, und nur dann werden die größeren Gebäude nach Nr. II. und IV. oder in einzelnen Fällen rücksichtlich der Anzahl der Räume noch größere Gebäude zu wählen sein, wenn die Forstbeamten ungewöhnlich große Landwirthschaften haben, mehr Dienst-Personal halten müssen, oder sonst Gründe obwalten.

In solchen Fällen muß aber der Bedarf größerer und mehrerer Räume pflichtmäßig abgemessen und nachgewiesen werden.

Bei den massiven Gebäuden ist die Stärke der äußeren und inneren Wände zu resp. $1\frac{1}{2}$ und 1 Fuß angenommen, und vorausgesetzt, daß zu ersteren gebrannte und zu letzteren eventualiter Luftsteine von $11\frac{1}{2}$ Zoll Länge, $5\frac{1}{2}$ Zoll Breite angewendet werden; wo aber dergleichen Steine nicht von diesen Abmessungen, oder an deren Stelle vortheilhafter Bruchsteine Anwendung finden, versteht es sich von selbst, daß auch die Stärke der Wände Abänderungen erleidet.

Ebenso richtet sich die Anzahl der Balken und Sparren-Gebinde für jedes Gebäude nach der, der Lokalität angemessenen Dacheindeckungen, nämlich ob Schiefer-, Ziegel-, Rohr-, Stroh- oder Schindel-Dächer Anwendung finden, wonach auch die Höhe der

Dächer bestimmt werden muß; ferner nach den vorhandenen Holzarten, und ob ganze, halbe oder gestreckte Windelböden 2c. gewählt werden.

Was die neu zu erbauenden Wirthschaftsgebäude bei den Forstdienst-Etablissements betrifft, so lassen sich darüber zwar keine Normal-Zeichnungen ertheilen, weil deren Größe nach dem sehr verschiedenen Umfange und der Bonität der Dienst-Ländereien abhängt; indeß muß bei dem Entwurfe hierzu stets auf das wirkliche Bedürfniß zurückgegangen, die Größe nach dem von den Dienst-Grundstücken vorhandenen Etatsanschlage, und dem danach und nach der Hütungs-Gerechtsame zu haltenden Viehstande ermittelt, und diese Ermittelung in dem, den Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokoll speziell nachgewiesen werden, damit der Revisor in den Stand gesetzt wird, die Angemessenheit des Projekts gehörig beurtheilen zu können. Ist der Ackerbau, wie häufig bei Unterförstereien, nur von geringem Umfange, so können zur Ersparung von Kosten die Stall- und Scheun-Räume in einem Gebäude untergebracht werden. — Wagen-Remisen werden übrigens den Unterförstern nicht bewilligt.

Sowohl bei den Wohn- als Wirthschaftsgebäuden ist in der Regel der Fachwerksbau zu wählen, und nur in den Fällen, wo die Steine billig zu haben sind, so daß der Massivbau wenig oder gar nichts mehr als der Fachwerksbau kostet, oder andere Umstände für den Massivbau sprechen, ist dieser anzuwenden.

Wo den Forstbeamten besondere Backöfen zugestanden werden, sind dieselben zur Verminderung der Baukosten ganz einfach ohne Ueber- und Vorbau auszuführen. Sollte es die Lokalität aber nicht gestatten, solche der Feuersicherheit wegen entfernt genug den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden anzulegen, so sind sie mit Vorlagen und Schornsteinen zu versehen.

Endlich ist den Anschlägen zum Bau eines Forstdienst-Etablissements stets ein Situations-Plan, woraus die Stellung der Gebäude, des Backofens 2c. hervorgeht, und worauf die Himmelsgegenden angegeben sein müssen, beizufügen.

(A. XIV. 742. — 4. 22.)

b) C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 25. Nov. 1838 an sämmtl. K. Reg.

Obgleich wegen der den neuen Gebäuden auf den Forstdienst-Gehöften zu gebenden Einrichtungen durch die C. V. v. 30. Okt. 1830 [1]) (Ann. S. 742.) bestimmte Vorschriften ertheilt worden sind; so haben in neuerer Zeit doch mehrere K. Reg. Projekte und Kosten-Anschläge zu neuen Förster-Etablissements eingereicht, bei welchen diese Vorschriften unbeachtet geblieben, und insbesondere ist häufig gegen die, eine Verminderung der Bau- und künftigen Reparaturkosten bezweckende Maßregel, wonach die Stall- und Scheun-Räume in einem gemeinschaftlichen Gebäude unterzubringen sind, gefehlt worden.

In einzelnen Fällen sind zwar der Kürze wegen derartige Projekte gleich hier umgearbeitet und die Anschläge danach berichtigt worden; dies kann indessen fernerhin nicht mehr stattfinden, weil die diesseitigen Arbeitskräfte dazu nicht ausreichen: und da durch eine nochmalige Zurücksendung der Anschläge zu jenem Behuf häufig eine für die Bauausführung nachtheilige Verzögerung entsteht, auch den Distrikts-Baubeamten doppelte Arbeiten verursacht werden, so bringe ich der K. Reg. die genaue Befolgung obiger Vorschriften hierdurch in Erinnerung.

Dabei bestimme ich gleichzeitig, daß künftig:

1) bei der Veranschlagung neuer Wohnhäuser für Forstschutzbeamte auf die Anlegung einer heizbaren Dachgiebelstube zu rücksichtigen ist, damit es den Bewohnern in Krankheitsfällen, oder in sofern etwa den Förstern Hülfsaufseher beigegeben werden müssen, es zu deren Unterbringung nicht an Raum gebricht;
2) sämmtl. Wohnhäuser der Feuersicherheit wegen stets mit Ziegeln, oder, wo es den Lokal-Verhältnissen angemessen erscheint, mit Schiefer einzudecken sind;
3) die Wirthschaftsgebäude aber nach wie vor mit Rohr, Stroh oder Schindeln eingedeckt werden können, wenn dies nicht polizeilichen V. zuwiderläuft, oder besondere Umstände dagegen sprechen;
4) die Wirthschaftsgebäude der Forstschutzbeamten auf das unumgängliche Bedürfniß, wobei auf die C. V. v. 26. März 1834 und v. 12. März d. J. wegen anderweiter Regulirung der Dienstländereien der Forstbeamten Bezug genommen wird, beschränkt werden müssen, und daher Geschirr- und Rollkammern eben so wenig als Wagenremisen zu berücksichtigen sind. Selbst Holzställe werden sich meistens umgehen lassen, und nur in besonderen, dann aber gehörig zu motivirenden Fällen zu beantragen sein; und

---

[1]) Oben S. 312.

5) bei der Anlage neuer Forstdienst-Etablissements die zweckmäßigste Baustelle für dieselben auch mit Rücksicht darauf auszuwählen bleibt, daß trinkbares Wasser sich in der Nähe befindet, oder, wo dies nicht erreichbar und ein besonderer Brunnen nothwendig ist, dessen Bau doch nicht zu kostbar und die Wasserförderung möglichst erleichtert wird.

Die K. Reg. hat die betr. Beamten Ihres Verwaltungs-Bez. hiernach anzuweisen und mit Strenge darauf zu halten, daß die gegebenen Vorschriften gehörig befolgt werden, weil die nicht danach aufgestellten Bau-Projekte künftig ohne Weiteres zur Umarbeitung werden zurückgegeben werden. (A. XXII. 875.—4. 31.)

4) Revisionen der Domainen-Bau und Reparatur-Anschläge.

a) C. R. des K. Fin. Min., Gen. Verw. für Dom. u. Forst., v. 14. Aug. 1829 an sämmtl. K. Reg.

Da nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechn.-Kammer die den Domainen-Depart.-Räthen obliegende Revision der Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge nicht überall mit derjenigen Umsicht und Sorgsamkeit bewirkt zu werden scheint, welche zur Erreichung irgend zuläßiger Kosten-Ersparnisse dabei nothwendig in Anwendung kommen muß; so findet sich das Fin. Min. veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die Revision der einzelnen Anschläge von Seiten der Domainen-Depart.-Räthe sich in allen Fällen nicht bloß auf die Nothwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der resp. Bauten und Reparaturen in der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfange, ferner auch die resp. Ansprüche und baulichen Verpflichtungen der Pächter, Einsassen und andern Mitinteressenten, so wie auf das Verhältniß der Kosten zum Rein-Ertrage des verpachteten oder administrirten Objekts, und die etwa zuläßige Vermeidung oder Verminderung der ersten beschränken, sondern sich auch ganz besonders auf die Richtigkeit der angenommenen Materialien, Arbeits- und Fuhrlohn-Preise, von welchen die Depart.-Räthe sich daher möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen verpflichtet sind, ausdehnen muß. Es wird daher auch der Domainen-Depart.-Rath durch die Bescheinigung eines Anschlags dafür verantwortlich,

nicht nur, daß der Bau oder die Reparatur in der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfange an sich nothwendig, und Fiskus dazu verpflichtet sei, daß derselbe auch nicht ohne Nachtheil der Domaine oder größere Unkosten ausgesetzt bleiben könne, und daß die baulichen Leistungen des Pächters, wenn der Gegenstand ein Pacht-Objekt betrifft, und der Einsassen oder anderer Mitinteressenten, wo solche dabei konkurriren, dabei vollständig berücksichtigt sind, sondern auch, daß die angenommenen Materialien, Arbeit- und Fuhrlohn-Preise nach den besondern örtlichen Verhältnissen angemessen und nicht zu hoch sind,

und damit diese Verantwortlichkeit den Depart.-Räthen stets gegenwärtig bleibe, hat die K. Reg. dafür zu sorgen, daß in den von ihnen unter den Anschlägen auszustellenden Bescheinigungen dieses C. R. jedesmal ausdrücklich in Bezug genommen, und die Bescheinigung also stets dahin ausgestellt werde,

daß sich gegen den Anschlag in allen in dem C. R. des Fin. Min. v. 14. Aug. 1829 gedachten Beziehungen nichts zu erinnern gefunden habe, oder daß derselbe in allen in dem C. R. des Fin. Min. v. 14. Aug. 1829 gedachten Beziehungen geprüft und berichtigt sei. (Acta gen. des K. Haus-Min., II. 10756.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

α) R. des K. Fin. Min. (v. Motz) v. 30. Nov. 1829 an die K. Reg. zu Frankfurt, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an sämmtl. K. Reg.

Das Fin. Min. ist aus den in dem Ber. der K. Reg. v. 20. v. M. erörterten Gründen damit einverstanden, daß sich die Verantwortlichkeit der Domainen-Depart.-Räthe rücksichtlich der Korrevision der Bau- und Reparatur-Anschläge auf die Richtigkeit und Angemessenheit der Arbeits-Preise nicht mit beziehen kann, sondern für letztere nächst den Bau-Inspektoren allein die Reg.-Bau-Räthe verantwortlich bleiben müssen. Hiernach ist daher in den auszustellenden Bescheinigungen der Dep.-Räthe nächst dem C. R. v. 14. Aug. d. J. auch das gegenwärtige in Bezug zu nehmen.

(Acta gen. des K. Fin. Min., II. Nr. 17,298a.)

β) C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), v. 29. Okt. 1836 an sämmtl. K. Reg.

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechn.-Kammer sind bisher öfters Fälle vorgekommen, daß Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge von Reg.-Bau-Räthen revidirt und sogar zur Ausführung gebracht worden sind, obschon die, auf den Grund einer vorgängigen Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauten und Reparaturen in der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfange, ferner der resp. Ansprüche

und baulichen Verpflichtungen der Pächter, Einsassen ꝛc., auszustellende vorschriftsmäßige Bescheinigung der Depart.-Räthe fehlte.

Es werden daher die in dieser Beziehung durch die C. Verf. v. 11. Aug. und 30. Nov. 1829 und v. 20. Nov. 1832 gegebenen Vorschriften hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß, wenn gegen Erwarten wieder Fälle vorkommen sollten, wo Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge ausgeführt worden, ohne vorher mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung des Depart.-Raths versehen zu sein, alsdann, in sofern dadurch für den Fiskus ein Schaden entstanden sein sollte, diejenigen Beamten, welche dabei eine Verschuldung trifft, zu gewärtigen haben, wegen Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch genommen zu werden.

Uebrigens müssen auch diejenigen Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge, die bestimmungsmäßig zur Festsetzung hierher einzureichen sind, jedesmal vorher in der vorgeschriebenen Art von dem Depart.-Räthen bescheinigt werden.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 17,517.)

γ) C. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (Gr. v. Stolberg) v. 2. Okt. 1843 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen in Stralsund.

Durch die C. Verf. v. 14. Aug. und 30. Nov. 1829 ist bestimmt, in welchen Beziehungen die Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge von den Depart.-Räthen geprüft, und wie sie von denselben bescheinigt werden sollen, ehe sie ausgeführt oder zur Super-Revision hierher eingereicht werden.

Bei der wörtlich vorgeschriebenen Fassung dieser Bescheinigung ist selbstredend vorausgesetzt, daß sich gegen die Anschläge bei der Prüfung in den angegebenen Beziehungen nichts zu erinnern gefunden habe, und es folgt hieraus von selbst, daß, wenn sich in der einen oder der anderen Beziehung Bedenken ergeben, derentwegen ein Anschlag von dem Depart.-Rath nicht mit Ueberzeugung in der vorgeschriebenen Art bescheinigt werden kann, diese Bedenken entweder zuvor gehoben, oder, wenn dies nicht thunlich, in der Bescheinigung, damit das Weitere deshalb veranlaßt werden kann, unumwunden und bestimmt angegeben werden müssen.

Gleichwohl wird bei den zur Super-Revision hierher gelangenden Bauanschlägen nicht selten bemerkt, daß die Depart.-Räthe in solchen Fällen die einer unbedingten Bescheinigung in der vorgeschriebenen Fassung entgegenstehenden Umstände keinesweges klar aussprechen, sondern sich einer unbestimmten, verschiedener Deutung fähigen Ausdrucksweise bedienen, und daß auch in den Begleitungs-Ber. der K. Reg. die erforderlichen Erläuterungen hierüber fehlen.

Dadurch werden entweder zeitraubende Rückfragen veranlaßt, oder auch Mißverständnisse und wirkliche Nachtheile für den Baufonds, oder doch bei den nachherigen Rechnungs-Revisionen unangenehme Erörterungen herbeigeführt.

Zur Vermeidung dessen hat die K. Reg. darauf zu halten, daß die Depart.-Räthe in der Regel die Bau- und Reparatur-Anschläge überhaupt nicht eher mit einer Bescheinigung versehen, als bis diese unbedingt in der wörtlich vorgeschriebenen Art von ihnen ausgestellt werden kann. Hegen sie daher hiergegen in der einen oder der anderen Beziehung Bedenken, so müssen sie entweder sofort selbst die nöthigen Verfügungen wegen der Berichtigung der Anschläge oder sonstigen Hebung der obwaltenden Anstände und Zweifel angehen, oder den Umständen nach den Gegenstand bei dem Kollegium zum Vortrag bringen, damit von diesem über letzteren entweder innerhalb der Grenzen seiner Befugniß Beschluß gefaßt und verfügt, oder die diesseitige Entscheidung eingeholt werde. Erst wenn dies geschehen, haben sie also, und zwar in den fraglichen Beziehungen, mit Bezug auf jenen Beschluß, und resp. auf die ergangene Entscheidung, die Bescheinigung auszustellen.

Nur wenn

1) die Anschläge instruktionsmäßig der diesseitigen Super-Revision unterliegen, und die Anstände und Zweifel, welche die unbedingte Bescheinigung verhindern, in einzelnen Fällen ohne nachtheilige Verzögerung vor der Berichtserstattung nicht mehr gehoben werden können oder ohnehin der diesseitigen Entscheidung bedürfen, oder wenn der Anschlag einen Bau betrifft, der nicht als nothwendig anzuerkennen ist, und wozu Fiskus keine rechtliche Verbindlichkeit hat, der aber doch für nützlich und zweckmäßig erachtet wird, und zu dessen Ausführung daher die höhere Genehmigung nachgesucht werden soll, ist zwar der Anschlag jedesmal vor der Einsendung mit der Bescheinigung zu versehen, diese jedoch so zu fassen, daß darin diejenigen Beziehungen, in welchen noch Anstände zu erledigen sind, oder die höhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmt angegeben werden, und daß der Anschlag nur in Hinsicht aller übrigen, in den Eingangs gedachten C. Verf. bemerkten Beziehungen als richtig anerkannt wird. Auch kann in gleicher Art ausnahmsweise

2) bei Anschlägen, welche nicht der diesseitigen Super-Revision bedürfen, dann verfahren werden, wenn die Ausführung so dringend ist, daß sie bis zur Hebung der, einer unbedingten Bescheinigung entgegenstehenden Anstände und Bedenken nicht ausgesetzt wer-

den kann; wenn aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues in der veranschlagten Art, sowie die Verpflichtung des Fiskus, die Kosten ganz oder doch hauptsächlich zu tragen, feststeht, und daher die Bedenken nur die Verpflichtung des Pächters oder eines anderen Interessenten zur Beitragsleistung, oder das Maß dieser Verpflichtung oder andere Nebenpunkte betreffen, deren Erörterung ohne Gefahr für das fiskalische Interesse nachträglich geschehen kann. In solchem Falle hat aber der Depart.-Rath in der Bescheinigung jedesmal zugleich anzugeben, welche Vorbehalte gegen wen und in welcher Form sie bei der Ausführung des Baues, und resp. bei dem Abschlusse des Entreprise-Kontrakts zu machen sein werden, und ist hiernach dann das Nöthige zu veranlassen.

(Min. Bl. 1843. S. 265. Nr. 356.)

b) Bei Veranschlagung von Neubauten auf K. Domainen ist jedesmal zunächst zu prüfen und zu bescheinigen, daß das betr. Gebäude nicht durch Reparaturen erhalten werden kann.

α) C. R. des K. Fin. Min. v. 25. Nov. 1828.

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, wenn der Neubau eines Gebäudes auf den Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit in Antrag gebracht wird, die Frage, ob das Gebäude noch durch Reparatur erhalten werden könne? nicht bloß durch den Depart.-Rath und Distrikts-Baubeamten, sondern auch durch den Baurath des Kollegii an Ort und Stelle technisch genau prüfen zu lassen, ehe auf den Neubau eingegangen wird. Es ist daher von jetzt ab kein Neubau-Anschlag von schon vorhandenen Domainen-Gebäuden zur Super-Revision einzusenden oder sonst zur Ausführung zu bringen, wenn der Baurath des Kollegii nicht darunter bescheinigt hat, daß er das alte Gebäude genau untersucht und sich danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, dasselbe noch durch Reparaturen zu erhalten. (Acta gen. des F. Min.)

β) C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 31. Okt. 1842 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser.

Durch die Verf. v. 25. Nov. 1828 ist angeordnet worden, daß wenn der Neubau eines Gebäudes auf den K. Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit in Antrag gebracht wird, die Frage: ob das Gebäude noch durch Reparaturen erhalten werden könne, nicht blos durch den Depart.-Rath und Distriktsbaubeamten, sondern auch durch den Baurath des Kollegii an Ort und Stelle technisch genau geprüft werde, ehe auf den Neubau eingegangen wird, und daß die betr. Neubau-Anschläge in dieser Beziehung von dem Reg.-Baurath dahin bescheinigt werden sollen, daß er das alte Gebäude genau untersucht, und sich danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, dasselbe noch durch Reparaturen zu erhalten.

Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit nicht immer gehörig beachtet worden, und indem ich solche daher in Erinnerung bringe, wird die K. Reg. gleichzeitig beauftragt, die Distriktsbaubeamten anzuweisen, den Ministerial-Baurath bei seinen von Zeit zu Zeit stattfindenden Inspektionsreisen auf alle Gebäude im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung, welche sogleich oder doch in den nächsten Jahren zum Neubau kommen sollen, ganz besonders aufmerksam zu machen, damit derselbe solche ebenfalls genau untersuchen und die Ueberzeugung erlangen kann, ob der Neubau wirklich unerläßlich oder durch eine Reparatur noch zu umgehen sei. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 48. Nr. 82.)

c) C. R. des K. Min. d. K. H., Abth. II. (Gr. zu Stolberg) v. 12. Dec. 1844 an sämmtl. K. Reg. In früheren Jahren aufgestellte Bauanschläge sollen zuvörderst nochmaliger Prüfung und eventueller Berichtigung unterliegen.

Es sind in neuerer Zeit zuweilen dadurch Weiterungen entstanden, daß Baue im Wege der Entreprise nach Anschlägen zur Ausführung gegeben wurden, welche bereits in früheren Jahren aufgestellt waren, und für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr ganz paßten, indem inzwischen die Arbeitslöhne und die Preise der Materialien sich geändert hatten, auch die Anfuhre der letzteren auf größere Entfernung nothwendig geworden war, als ursprünglich vorausgesetzt wurde.

Um dies für die Folge zu vermeiden, hat die K. Reg. künftig in ähnlichen Fällen dergleichen ältere Anschläge vorher stets noch einmal nach den obwaltenden Lokal-Verhältnissen genau prüfen und event. dieselben danach berichtigen zu lassen, und dann erst bei Aufstellung der Baupläne und Behufs der demnächstigen Ausführung Gebrauch davon zu machen. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 50. Nr. 63.)

Dritte Unter-Abtheilung.

Vorschriften, betreffend die Feststellung der Verpflichtung zu Domainen- und Forstbauten.

1) Ueber die den Domainen-Pächtern und Rentbeamten, wie auch den Forstbeamten obliegenden Bau-Verbindlichkeiten, vergl. die betr. Vorschriften in v. Rönne's Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, (Thl. IX. des Werkes) S. 394 — 400 und S. 551 — 560.

2) Ueber die in dieser Beziehung zu führende Kontrolle durch Bau-Revisionen sind ergangen:

a) R. der Gen. Verwaltung für Dom. u. F. v. 28. Nov. 1835, betr. die durch den Ministerial-Baurath zu veranlassenden Revisionen.
(A. XIX. 903., s. oben S. 44.)

b) C. R. des K. Haus-Min., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 7. Mai 1839, an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser. Baurevisionen auf K. Domainen-Vorwerken.

Die neueren und zum Theil auch schon die früheren allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der K. Domainen-Vorwerke legen den Pächtern so umfassende Bauverbindlichkeiten auf, daß es der K. Reg. nicht oft genug empfohlen werden kann, die Pächter in Erfüllung derselben auf das Sorgfältigste zu kontrolliren.

Es gehört zwar zunächst zu den Dienstobliegenheiten der Distriktsbaubeamten, durch öftere Gebäude-Revisionen diese Kontrolle auszuüben; doch liegt dieselbe auch den Reg. Bauräthen und den Domainen-Departementsräthen ob, sobald sie instruktionsmäßig oder aus besonderen Veranlassungen die Domainenämter oder die Vorwerke bereisen. Jenes ist in Hinsicht der Departementsräthe, namentlich bei den von ihnen regelmäßig in jedem Frühjahr unter Zuziehung der Distriktsbaubeamten abzuhaltenden Baubereisungen der Fall. Um nun insbesondere den Domainen-Departementsräthen die Uebersicht der wesentlichsten Momente zu erleichtern, welche dabei zu beachten sind, habe ich die letztern zusammenstellen lassen, und fertige ich der K. Reg. in den Anl. Exemplare dieser Zusammenstellung (Anl. a.) mit dem Auftrage zu, solche sowohl den Domainen-Departementsräthen, als den Baubeamten zur Beachtung mitzutheilen, und diese Beachtung besonders auch den erstern zur Pflicht zu machen.

Anl. a.

Zusammenstellung der wesentlichsten Momente, welche bei den Revisionen der Gebäude auf den K. Domainen-Vorwerken und der übrigen zu denselben gehörigen Bauwerke und baulichen Gegenstände in Beziehung auf die Erfüllung der den Domainenpächtern obliegenden Bauverbindlichkeiten zu beobachten sind.

Einleitung.

§. 1. Auch abgesehen von den besonderen Verbindlichkeiten der Domainenpächter, bringt es schon die Pflicht eines jeden guten Wirths mit sich, daß er die Gebäude auf dem von ihm bewirthschafteten Gute und die übrigen bei demselben vorhandenen Bauwerke und baulichen Gegenstände stets in einem ordnungsmäßigen Zustande erhalte, damit sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, namentlich die Gebäude gesunde und sichere Wohnungen und Gelasse gewähren.

Vorzüglich hat jeder gute Wirth dahin zu sehen, daß jedes Gebäude nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werde, und daß alle Beschädigungen der Gebäude möglichst abgewendet, besonders also auch die Böden nicht zu sehr belastet, namentlich die Getreideböden nicht zu stark beschüttet werden.

Alle sich zeigenden Schadhaftigkeiten müssen zur Vermeidung größerer Schäden und bedeutenderer Herstellungskosten jedesmal gleich nach ihrem Entstehen durch die erforderlichen Reparaturen wieder beseitigt werden.

Von welchem Umfange aber auch die Herstellungen sein mögen, stets muß auf deren Ausführung durch tüchtige und kunstverständige Handwerker gehalten, dabei die geeignete trockene und warme Jahreszeit wahrgenommen, und dazu das beste Material, als: gesundes, kerniges und trockenes, in der Wadelzeit gefälltes Holz, scharf und hart gebrannte Ziegel, gehörig durchgebrannter Kalk, reiner scharfer Mauersand ꝛc. verwendet werden.

Umgebung der Gebäude.

§. 2. Die Fundamente aller Gebäude ohne Unterschied müssen frei von Dünger, Unkraut und Unreinigkeiten gehalten werden. Unmittelbar an den Gebäuden, ingleichen an den Brunnen und Bewährungen, darf keine Düngerstätte und Schmutzanhäufung geduldet, und muß für die Ableitung der Nässe aus und von den Gebäuden stets gehörig gesorgt werden. In den meisten Fällen wird Letzteres dadurch erreicht, daß das die Gebäude umgebende Terrain mit etwas Abfall planirt und unter den Traufen, Rinnsteine oder muldenartige Vertiefungen (flache Gräben) mit Gefälle nach den niedrigeren Stellen der Umgebung hin angelegt werden.

Alle nahe an den Gebäuden stehenden Bäumen und Sträuchern müssen die Zweige auf der Gebäudeseite in soweit abgehauen werden, daß sie die Gebäude nicht berühren, die Luft zwischen den letzteren und den Bäumen und Sträuchern durchstreichen kann, und diese beim Hin- und Herbewegen durch den Wind weder Wände noch Dächer beschädigen können.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß unmittelbar außerhalb an den Gebäuden kein Holz, Reisig, Torf, Stroh, Rohr und dergleichen aufgestapelt werde, sondern dies nur in angemessener Entfernung von denselben geschehe.

Dünger in den Ställen.

§. 3. In den Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Federvieh-Ställen ist eine Anhäufung des Düngers nicht zu gestatten. Derselbe muß vielmehr öfters herausgeschafft werden, damit die Wände und Schwellen ꝛc. nicht leiden. Nur bei Schafställen darf eine Ausnahme stattfinden; doch hat auch diese ihre Gränzen, und besonders bei Schafställen von Fachwerk mit nur niedrigen Fundamenten ist dahin zu sehen, daß der Dünger nicht zu hoch angehäuft werde und nachtheilig auf die Wände einwirke.

Bei dem Ausfahren des Düngers aus einem ungepflasterten Stalle ist darauf zu halten, daß der Erdboden nicht nach und nach mit ausgefahren werde, indem dadurch die Fundamente der Umfassungswände und die Trägerstiele leicht Schaden leiden können. Wäre jenes dennoch geschehen, so ist dafür zu sorgen, daß der Stall sogleich wiederum mit trockenem Sande oder sonst geeignetem Material die zu der erforderlichen Höhe ausgefüllt wird.

Fundamente.

§. 4. Die Unterhaltung der Fundamente sowohl massiver als nicht massiver Gebäude in und außerhalb derselben ist besonders zu beachten. Sie müssen, so oft sich lose Stellen oder Lücken darin befinden, mit kleingeschlagenen scharfkantigen Steinen in reinem Kalkmörtel verzwickt, und, wenn sie berappt oder geputzt waren, in derselben Weise mit Kalkmörtel wieder hergestellt, falls sie aber ausgewichen oder sonst größere Schadhaftigkeiten daran entstanden sind, ganz erneuert werden. Tritt die Nothwendigkeit ihrer Erneuerung ein, was in der Regel auch bei neuen Unterschwellungen der Fall ist, dann müssen sie eine der Bodenbeschaffenheit angemessene Tiefe und Stärke erhalten und im gutem Verbande und nur mit reinem Kalkmörtel ausgeführt werden. Lehm oder sogenannter Sparkalk (eine Mischung von Kalk und Lehm) darf unter keinerlei Umständen dabei Anwendung finden. Werden dazu Bruch- oder Feldsteine genommen, so sind dieselben nach Erforderniß zu sprengen, damit sie scharfe und lagerhafte Seiten erhalten.

Bei neuen Unterschwellungen müssen die Fundamente, wenn es die Umstände nicht anders zulassen, mindestens 1½ Fuß, in der Regel aber 2 Fuß über dem Terrain hoch werden, damit die Schwellen trocken liegen und weniger der Fäulniß ausgesetzt sind. Es versteht sich von selbst, daß, sofern besondere Fälle oder die besondere Bestimmung der Gebäude höhere Fundamente erheischen, z. B. bei Schafställen, solche auch angelegt werden müssen.

Häufig finden sich in Ställen und Scheunen die Fundamente der Unterzeugstiele oder Trägerstiele mangelhaft, welches eine Versackung des Gebälkes und der sonst darauf ruhenden Gebäudetheile zur Folge hat und der Haltbarkeit der Gebäude sehr gefährlich werden kann. Solchen Mängeln muß daher ungesäumt abgeholfen, und müssen auch dergleichen Fundamente stets recht sorgfältig erhalten, bei nothwendiger Erneuerung derselben aber zuvor die etwa versackten Stiele und deren Kreuzschwellen wieder in die richtige Höhe gebracht werden.

Massive Wände.

§. 5. Wenn an den massiven Wänden in oder außerhalb der Gebäude einzelne Stellen verwittert oder sonst zerstört, oder in einzelnen Stellen derselben weniger bedeutende Risse entstanden sind, so müssen solche ausgestämmt und erneuert und beziehungsweise die Risse verzwickt werden. Dabei sind die Wände, wenn sie berappt oder geputzt und geweißt oder gefärbt waren, in derselben Weise wieder herzustellen.

Alles dieses gilt auch von massiven Gesimsen, Vorsprüngen, kleinen Abdachungen ꝛc.

Sind massive Wände so zerrissen und schadhaft, namentlich z. B. ausgebaucht oder nach einer Seite übergewichen, daß eine Verzwickung oder sonstige Ausbesserung eine längere Dauer nicht mehr erwarten läßt, so müssen sie nach vorheriger Absteifung der darauf ruhenden Gebälke 2c. (den Umständen nach kann dies jedoch nach und nach geschehen) gänzlich abgebrochen und mit gehöriger Fundamentirung von Neuem aufgeführt werden.

Ist bloß ein Theil einer Umfassungsmauer und zwar nur in unbedeutenderem Maße nach außen übergewichen, auch sonst die Mauer noch ohne allen Tadel, so daß, wenn dem ferneren Ueberweichen vorgebeugt wird, andere Nachtheile für das Gebäude nicht zu befürchten sind, dann ist es zulässig, derartige Mauern durch außerhalb anzubringende Strebepfeiler zu sichern, vorausgesetzt, daß die Oertlichkeit solches gestattet.

Fachwerkswände.

§. 6. Bei den ausgemauerten und gelehmten Fachen an Fachwerks-Gebäuden ist dahin zu sehen, daß sie immer ganz und fest sind, lose, ausgewitterte oder abgefallene Fache aber gleich wieder hergestellt werden, weil die Nässe sonst eindringt und das Holzwerk verdirbt.

Verschwellungen 2c.

§. 7. Sind die Schwellen der Gebäude blos ausgewichen oder versackt, an sich aber noch brauchbar, so müssen sie wieder in die gehörige Lage gebracht werden. Sind sie aber dergestalt verkantet, vom Wurm zernagt oder verfault, daß die Wandstiele keinen sichern Stand mehr darin haben, dann müssen neue Schwellen eingezogen werden. In beiden Fällen müssen die Schwellen gehörig untermauert, die Wände wieder in die Höhe geschraubt, gerade und lothrecht gerichtet und die unteren Enden der Stiele, sofern sie schadhaft sind, bis aufs gesunde Holz nachgeschnitten und mit neuen Zapfen versehen werden, damit sie wieder einen festen unverrückbaren Stand auf den Schwellen erhalten.

Der hin und wieder vorgekommene Mißbrauch, wonach, wenn in Fachwerkswänden die Schwellen und die untern Enden der Stiele unbrauchbar waren, die letztern bis zur Verriegelung stumpf abgeschnitten und die Wände, ohne neue Schwellen einzuziehen, bis an die abgeschnittenen Stiele untermauert worden sind, darf unter keinen Umständen ferner gestattet werden, weil die Stiele dann keinen sichern Stand bekommen und leicht ausweichen können. Mögen auch die Stiele bis in die Nähe der Verriegelung verschnitten und hohe Untermauerungen, welche ganz zweckmäßig sind, gewählt werden, so müssen jene doch immer wieder Zapfen erhalten und ordnungsmäßig in neu einzubringende Schwellen gestellt werden.

Eben so wenig ist das von unkundigen Zimmerleuten öfters befolgte ganz unerlaubte Verfahren, wonach sie bei Einbringung neuer Schwellen die Stiele stumpf abschneiden, dieselben ohne Zapfen auf jenen ruhen lassen, und zur Vermeidung des Ausweichens der Stiele hölzerne Pflöcke vorschlagen, zu dulden. Vielmehr ist auf die Abstellung eines so fehlerhaften Verfahrens mit allem Nachdruck hinzuwirken.

Werden bei einem Gebäude nur einzelne Schwellen erneuert, indem sie andern noch brauchbar sind, so müssen jene mit den letztern resp. durch Verkämmungen und eiserne Klammern tüchtig verbunden werden.

Bei Schwellen von Halbholz kommt die Kernseite (Schnittseite) unten, also auf dem Fundamente, zu liegen. Längere Dauer gewähren die Schwellen, wenn man sie vor dem Einbringen auf allen Seiten einige Mal abtheert. Von Ganzholz-Schwellen muß der Splint wenigstens auf der Lagerseite abgearbeitet werden.

Sind Wandstiele weiter als bis zur untersten Verriegelung oder doch so weit bis an die letztere heran schadhaft, daß sie nicht mehr mit neuen Zapfen versehen werden können, so müssen neue dergl. Stiele eingezogen werden.

Finden sich außer den Stielen auch Riegel, Bänder, Rahme und andere Verbandhölzer schadhaft, so sind diese ebenfalls durch neue zu ersetzen.

Drohen Fachwerkswände auszuweichen oder sind sie schon ausgewichen, so müssen sie, bis zu ihrer möglichst bald zu bewirkenden gänzlichen Herstellung einstweilen zweckmäßig anzubringende Absteifungen erhalten, damit nicht der Zustand sich verschlimmere und gar der Einsturz erfolge.

Träger, Unterzüge, Balken 2c.

§. 8. In den Stall-, Scheunen- und Schüttboden-Gebäuden ist auf sorgfältige Unterstützung der Gebälke durch Träger und Unterzüge zu sehen. Wo die letztern etwa zu weit frei liegen, und ein Durchbiegen derselben schon eingetreten ist oder doch zu befürchten steht, ist dafür zu sorgen, daß sie noch anderweit, je nachdem es die Umstände zulassen, in dem erforderlichen Maße, durch entsprechend lange Kopfbänder oder durch einzusetzende, gehörig fundamentirte Zwischenstiele mit Kopfbändern unterstützt werden. Gebrochene Träger oder Unterzüge aber müssen in entsprechender Stärke erneuert werden. Dasselbe gilt auch von Balken, Rahmen und andern derartigen Verbandstücken. — Sind einzelne Balken oder Sparren nur an den Enden verfault, so kann in den mehrsten Fällen nachgegeben werden,

daß sie zur Umgehung einer gänzlichen Erneuerung nur, so weit sie schadhaft sind, verschnitten, und diese Theile durch einzulegende Wechsel und Stiche ersetzt werden, wobei aber die Stöße mit eisernen Spitzklammern befestigt werden müssen.

Haben sich Stöße an Unterzügen, Rahmen, Schwellen rc. auseinander gezogen oder aus ihren Verkämmungen gelöst, so sind sie zur Vermeidung größerer Mängel durch eiserne Klammern oder dergleichen angebolzte Schienen und Anker wieder zu verbinden. Können sie den Umständen nach vorher durch Schrauben oder Trieblagen in ihre ursprüngliche Lage zurückgebracht werden, so ist dies nicht außer Acht zu lassen.

Drohen Dachgespärre auszuweichen oder sind sie schon ausgewichen, so müssen sie bis zur ihrer möglichst bald zu bewirkenden gänzlichen Herstellung eben so, wie oben bei den Fachwerkswänden gedacht, inzwischen zweckmäßig abgesteift werden.

Nicht selten findet sich bei näherer Besichtigung der Gebäude, daß einzelne Verbandhölzer, als: Kehlbalken, Hahnbalken, Kopfbänder u. dgl. m. ganz fehlen, welche entweder absichtlich ausgeschnitten, oder durch andere Umstände zerbrochen und abhanden gekommen sind. In solchen Fällen muß ohne Verzug auf deren Ergänzung gehalten werden, damit nicht größere Schäden entstehen.

Bretterbekleidungen rc.

§. 9. Sind Wände oder Dachgiebel mit Brettern bekleidet und einzelne Bretter oder Leisten lose, so müssen sie gleich wieder festgenagelt, fehlende oder schadhafte aber durch neue ersetzt werden, damit die Nässe nicht eindringen kann. Dasselbe gilt von den Wetterbrettern an den Giebeln und von den Gesimsbrettern.

Dächer.

§. 10. Die Dächer aller Art müssen von Moos und sonstigen Unreinigkeiten frei gehalten und allen Schadhaftigkeiten daran muß vorzugsweise möglichst bald nach ihrem Entstehen abgeholfen werden.

Sind bei Ziegeldächern insbesondere einzelne Ziegel- oder Forststeine zerbrochen, oder doch schadhaft, oder fehlen sie ganz, so sind neue dafür einzuziehen. Sind die Dächer aber schon so mangelhaft, daß ein Ausbessern durch Einziehung einzelner Ziegel nicht mehr rathsam erscheint, so muß die Umdeckung eintreten, wobei der Zuschuß an neuen Ziegeln an einer Stelle zusammen zu decken ist, die noch brauchbaren alten Dachsteine aber wo möglich wieder auf dieselbe Dachseite, auf der sie gelegen haben, zu bringen sind. Dasselbe gilt analog von den Schiefer- und Schindeldächern. Beim Ausbessern, wie beim Um- und Neudecken, ist stets darauf zu halten, daß die Dächer in Verband gedeckt, an den Kehlen, Graden, Walmen, Lucken und Schornsteinen gehörig gesichert und deshalb bei den Ziegeldächern mit den nöthigen Kalksteinen versehen, die Hohl- (Forst-) Steine voll ausgemauert in Kalk gelegt, und wo sie den Stürmen besonders ausgesetzt sind, angenagelt, auch die Ziegel innerhalb des Daches mit Kalkmörtel verstrichen, Schieferdächer aber an den obengedachten Stellen mit Rollenblei, oder wie es sonst zur Konservation der Dächer ortsüblich ist, eingedeckt werden. Ist bei Schieferdächern die darunter befindliche Schalung mangelhaft, so ist diese den Umständen nach ebenfalls auszubessern oder zu erneuern.

Bei Stroh- und Rohrdächern sind einzelne schadhafte Stellen durch Einbindung neuer resp. Stroh- und Rohrschöfe auszubessern. Wenn die Dächer aber schon dünne oder gar schon die Bandstöcke sichtbar werden, so muß eine Umdeckung stattfinden. Die neuen Dächer dürfen durchweg nicht unter 12 bis 14 Zoll Stärke erhalten. Besonders ist sowohl bei alten als neuen Stroh- und Rohrdächern auf eine tüchtige Verförstung und dahin zu sehen, daß sie an den Giebeln mit den nöthigen Bord-, Wind- und Kreuzbrettern oder Latten eingefaßt werden. Eine Befestigung der Dachforst mit sogenannten Windklötzen ist polizeiwidrig und nie zu gestatten.

Bei Dornschen Dächern müssen kleine Schadhaftigkeiten ohne Verzug beseitigt, und muß ihre Oberfläche von Zeit zu Zeit mit warmem Steinkohlentheer überstrichen werden. Sollte im Winter der Schnee sich zu sehr auf den flachen Dächern anhäufen, so daß Nachtheile für die Gebäude daraus entstehen könnten, so muß derselbe mit hölzernen Krücken oder Schaufeln ohne Eisenbeschlag behutsam abgebracht werden.

Blecherne Dachrinnen und dergleichen Hohlkehlen, Abfallröhren, so wie sonstige Blecheindeckungen sind öfters zu reinigen, in den schadhaften Stellen zu verlöthen, oder durch Einlöthung neuer Blechtafeln herzustellen, und wenn der Oelanstrich derselben verwittert, von Neuem anzustreichen, weil sie sonst nur kurze Dauer haben.

Ebenso müssen hölzerne Dachrinnen, wo dergleichen noch vorhanden sind, von Zeit zu Zeit bei trockener und warmer Witterung mit einer Mischung von heißgemachtem Theer und Pech angestrichen werden.

Neudeckungs-Verbindlichkeit der Pächter insbesondere.

In Beziehung auf die, nach den in neuerer Zeit geschlossenen Kontrakten feststehende Verbindlichkeit der Pächter, alljährlich mindestens einen bestimmten Theil der Dächer jeder Art neu zu decken, ist bei den Baurevisionen zu beachten, daß hierbei, auch wenn der Pächter bei der einen oder der anderen Art von Dächern oder bei sämmtlichen Dächern mehr

als das minimum geleistet hat, doch niemals von einem ihm bleibend zu Gute gehenden Vorschusse die Rede sein kann, er vielmehr auch in den folgenden Jahren wieder das minimum der Neudeckung oder auch mehr, als dieses, zu leisten hat, wenn der Zustand der Dächer es erfordert.

Wäre der letztere aber so vorzüglich, daß in einem Jahre, oder auch mehrere Jahre hinter einander, verständiger Weise von der Neudeckungs=Verbindlichkeit des Pächters nicht einmal bis auf die Erfüllung des minimi Gebrauch gemacht werden könnte, so ist alsdann zwar einstweilen die Neudeckung von ihm nur so weit zu fordern, als es dem Zustande der Dächer entspricht, dies jedoch stets nur mit dem ausdrücklich hinzuzufügenden Vorbehalte, daß von der Neudeckungs=Verbindlichkeit des Pächters in den folgenden Jahren seiner Pachtzeit auch über das minimum hinaus wieder voller Gebrauch gemacht werden solle, wenn der Zustand der Dächer solches nöthig mache.

Schornsteine.

§. 11. Die Schornsteine innerhalb der Gebäude dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs 2c. verpackt, sondern müssen von allen Seiten freigehalten werden. Wenn sie Risse oder andere schadhafte Stellen haben, müssen diese sofort, je nachdem es die Umstände erfordern, mit Mauer= oder Dachsteinstücken in Mörtel sorgfältig verzwickt und resp. geputzt oder berappt werden. Dasselbe gilt von den Schornsteinaufsätzen über den Dächern. Sind diese, wie öfters der Fall, verwittert oder in dem Grade mangelhaft, daß ein Verzwicken nicht mehr anwendbar erscheint, so müssen sie von hart gebrannten Ziegeln mit reinem Kalkmörtel von Neuem aufgemauert werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist den hin und wieder noch vorhandenen, aus älterer Zeit herrührenden, auf Holz geschleiften Schornsteinen zu widmen, weil sie leicht zu Feuersgefahr Anlaß geben können. Zeigt sich ihr Zustand durch vermehrte Risse und Versackungen bedenklich, so müssen sie abgebrochen und ohne alle Verbindung mit Holzwerk und ohne Aufsattelungen freistehend, möglichst lothrecht oder bei mehreren Röhren unter Umständen in einem Spitzbogen zusammengewölbt, neu aufgeführt werden.

Häufig befinden sich in den Schornsteinen und Rauchfängen noch sogenannte Fleisch=, Rahmbäume oder Speckhölzer zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren, deren Enden durch die Schornsteinwangen reichen. Da hiedurch leicht Feuersgefahr herbeigeführt werden kann, so müssen diese Hölzer herausgenommen und die Oeffnungen in den Wangen gut vermauert werden, und ist die Anbringung der Fleischbäume in den Rauchfängen und Schornsteinen nur dann zu gestatten, wenn sie nicht in den Wangen vermauert sind, sondern auf vorgekragten Ziegeln oder auf eingemauerten eisernen Haken ruhen, so daß eine Fortpflanzung des Feuers nicht zu fürchten steht, sobald sie in Brand geráthen. Noch angemessener sind eiserne Stangen statt der hölzernen Bäume.

Feuerungsanlagen.

§. 12. Feuerungsanlagen, als: Herde, Kamine, Kesselfeuerungen, Stubenöfen, Backöfen 2c. müssen den Regeln der Feuersicherheit entsprechen, und muß sowohl hierauf, als auf deren gehörige Unterhaltung, gesehen werden. Unmittelbar an denselben dürfen sich keine hölzerne oder Fachwerkswände, keine Treppen und dergl., eben so über den Thüren der Heizkamine und Vorgelege keine hölzerne Treppen befinden, so wie denn überhaupt alles Holzwerk in angemessener Entfernung davon bleiben muß. Sie müssen von Brandmauern begränzt, die Einheizungen mit eisernen Thüren verschlossen und vor denselben Estriche, Mauersteinpflaster, Fliesenpflaster, oder nach Umständen aufgenagelte Eisenbleche angebracht werden.

Innerer Ausbau 2c.

§. 13. Im Innern der Gebäude ist durchweg auf Reinlichkeit und Ordnung, und zur Beförderung derselben überhaupt und in den Wohnhäusern besonders auf das öftere Bessern und Weißen der Wände und Decken in den Fluren, Stuben, Kammern, Küchen 2c. zu halten. Namentlich sind in den Familienwohnungen die Wände und Decken bisher häufig sehr beschädigt und beschmutzt angetroffen worden. Dies ist ferner nicht, auch sind in den Ställen keine Spinneweben zu dulden. Letztere vermehren die Feuersgefahr, und geben dem Innern der Gebäude das Gepräge von Unordnung und Sorglosigkeit.

Fortsetzung.

§. 14. Thore, Thüren, Fenster, Läden 2c. müssen ihrem Zwecke stets vollkommen entsprechen, genau passend und mit ganz brauchbaren Haken, Hespen, Schlössern, Klinkhaken, Riegeln, Vorreibern 2c. versehen sein, schadhafte Theile im Holzwerke und in den Beschlägen aber hergestellt oder nach Umständen erneuert, und in Stelle zerbrochener Scheiben ganze eingesetzt, und wo Thore, Thüren 2c. mit Oelfarbe, Steinkohlentheer u. dgl m. angestrichen sind, muß dieser Anstrich zur Konservation des Holzes von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Dasselbe gilt beziehungsweise von den Treppen und deren Verschlägen, den Ausbohlungen, Dielungen, Pflasterungen, Estrichen und Windelböden aller Art; nicht minder von den Krippen, Raufen, Trögen, Schlempgruben u. dgl. m.

Bewährungen.

§. 15. Die Bewährungen der Höfe, Gärten, Triften, Koppeln 2c. mögen massiv von Steinen, Lehm oder von Holz sein, so darf ihre vollständige und zweckentsprechende Erhaltung nicht außer Acht gelassen werden.

Das Herstellungsbedürfniß bleibt nach den in den früheren Paragraphen für die Gebäude gegebenen Andeutungen zu beurtheilen, wobei nur noch bemerkt wird, daß es bei den hölzernen Bewährungen zu deren längern Dauer beiträgt, wenn die Zaunstiele unterhalb geflammt und mit Lehm umschlagen, allenfalls auch mehrmals heiß getheert werden.

Brunnen.

§. 16. Von großer Wichtigkeit für jede Wirthschaft ist die sorgfältige Instandhaltung der Brunnen, weil Mangel an Wasser in vielfacher Beziehung höchst empfindliche Verluste herbeiführen kann. Deshalb muß auf dieselben besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Die Brunnenschachte oder Kessel, gleichviel von Holz oder Steinen, dürfen in ihren Umfangswänden keine Versackungen, Ausbauchungen oder schadhafte Stellen haben. Zeigen sich solche, so sind zur Vermeidung von Unglücksfällen ohne Verzug geeignete Sicherungsmaßregeln und Reparaturen, oder in sofern dadurch dem Mangel nicht mehr abzuhelfen, gänzliche Erneuerungen anzuordnen.

Von Zeit zu Zeit sind die Brunnen auszuräumen und vom Schlamme zu reinigen, damit das Zudringen reinen gesunden Quellwassers nicht verhindert werde.

Offene Brunnen müssen mit guten Brustgeländern, Mauern, Umschroten oder Geschlingen 2c. von angemessener Höhe versehen, Röhrbrunnen sorgfältig und dauerhaft verdeckt und die Wasserförderungs-Apparate jeglicher Art stets vollständig und in gangbarem Zustande sein.

Steinpflaster auf den Höfen.

§. 17. Die Steinpflaster auf den Höfen müssen stets ohne Unebenheiten und in einem tüchtigen Verbande erhalten, und müssen zu dem Ende alle darin entstehenden Lükken, Löcher, Vertiefungen und Erhöhungen durch Ausfüllung, Ausgleichung und Nachpflasterung sofort wieder beseitigt werden.

Sind die Schadhaftigkeiten zu bedeutend, so muß Erneuerung eintreten, und dabei, sowie bei Anlage ganz neuer Pflasterungen, ist besonders auf eine angemessene Abflachung derselben von den Gebäuden nach den niedrigeren Stellen der Hoflage zu sorgen.

Feuerlöschgeräthe.

§. 18. Auch die Feuerlöschgeräthschaften verdienen besondere Beachtung. Sie müssen stets in der erforderlichen Zahl vorhanden und ihr Zustand muß so sein, daß sie zu jeder Zeit ohne Weiteres, ihrer Bestimmung gemäß, in Gebrauch genommen werden können. Sowohl die fahrbaren, als die tragbaren und Handspritzen müssen von Zeit zu Zeit probirt, möglichst rein gehalten und vor Beschädigungen und Beschmutzungen geschützt, die ledernen Schläuche von Zeit zu Zeit eingeschmiert, und diese, wie die hanfenen Schläuche, trocken, luftig und so aufgehängt werden, daß sie keine scharfen Biegungen erleiden, wodurch sie leicht Brüche bekommen.

In Spritzenhäusern sind nur solche Gegenstände zu dulden, welche lediglich zu den Feuerlöschgeräthschaften gehören. Auch ihnen darf Reinlichkeit nicht fehlen.

Feuereimer, Leitern und Haken sind an leicht zu erreichenden Orten aufzubewahren.

Brücken 2c.

§. 19. Die Brücken erfordern gleichfalls eine fleißige Aufsicht, damit sie immer in fahrbarem Zustande sich befinden. Ihre Länge muß dem darunter stattfindenden Wasserdurchflusse und ihre Breite der Frequenz des Weges entsprechen. Zeigen sich bei massiven Brücken in den Stirnmauern oder in den etwa vorhandenen Flügelmauern, oder in den Ueberdeckungen oder Ueberwölbungen schadhafte oder lose Stellen, so müssen diese sofort durch Verzwickungen und erforderlichen Falls durch Einsetzung neuer Steine reparirt werden; haben dieselben aber bedenkliche Risse, oder sind sie gar schon ausgewichen, so bleibt nur ihre Erneuerung übrig.

Bei hölzernen Brücken werden einzelne verfaulte oder gebrochene Pfähle, Holme, Schälungshölzer, Balken oder Belagsbohlen durch neue von angemessener Stärke und vorzugsweise gutem Holze ersetzt. Helfen dergleichen einzelne Herstellungen nicht mehr, so muß ebenfalls der gänzliche Neubau eintreten.

Auch auf die gute Beschaffenheit und nöthigen Falls auf die rechtzeitige Erneuerung der Sicherheitsgeländer, wo dergleichen nothwendig, ist zu halten, sowie darauf, daß die Brücken gehörig hinterfüllt und ihre Anfahrten zum bequemen Ueberfahren hoch genug sind.

Haben letztere oder die Brücken selbst eine Abpflasterung, so findet darauf das im §. 17. wegen der Steinpflaster auf den Höfen Gesagte im Allgemeinen mit der Maßgabe jedoch Anwendung, daß die Pflaster auf den Brücken und Anfahrten nach den Seiten hin etwas abgewölbt werden müssen, damit Schnee- und Regenwasser abfließen kann.

Was vorstehend von den Brücken gesagt worden, findet auch auf Bollwerke, Schleusen, Archen, Fischhälter, Schafwäschen, Wasserleitungen und ähnliche dergl. Bauanlagen theils volle, theils wenigstens analoge Anwendung.

Wege und Fahrdämme.

§. 20. Die Straßen, Wege und Fahrdämme müssen in einem zu jeder Jahreszeit möglichst fahrbaren Zustande erhalten, auch Vertiefungen darauf mit Sand oder anderem geeigneten Material (niemals aber mit Faschinen oder Holz) ausgefüllt, und die Geleise zugehalten, eben so muß für gehörigen Wasserabzug gesorgt werden.

Solche Wege, welche lediglich in gewissen Jahreszeiten von dem Wirthe selbst zur Abfuhre der Erzeugnisse von den Vorwerks-Grundstücken gebraucht werden, und nicht zur Kommunikation mit andern Ortschaften oder Etablissements dienen, müssen wenigstens stets in einem ihrem besondern Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werden.

Die Bepflanzung der Wege und Fahrdämme mit Bäumen ist sorgfältig zu pflegen, und die entstehenden Lücken müssen durch Wiederanpflanzung guter, gerader und hochstämmiger Bäume in gleich weiter Entfernung und fluchtmäßiger Stellung ergänzt werden.

Hinsichts der Pflasterungen auf den Wegen gilt das §. 19. bei den Brücken Angeführte.

Kanäle und Gräben ꝛc.

§. 21. Kanäle und Gräben an den Wegen, an und in den Gärten, Feldern, Wiesen, Hütungen müssen die ihrem Zwecke entsprechende Breite und Tiefe und nach der Bodenbeschaffenheit angemessene Böschungen haben. Je leichter, lockerer oder flüssiger der Boden ist, je mehr Böschung erfordern die Gräben. Sie sind stets rein von Sträuchern, Schilf und sonstigen Gewächsen zu halten, und sobald sie verfallen oder verschlämmen, wieder aufzuräumen, wobei der Auswurf vom Grabenbord zu entfernen und zu planiren ist.

Analog wird auch bei den Fischteichen und Viehtränken ꝛc. verfahren.

Unmittelbar an den Grabenborden dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, wenn in einzelnen Fällen nicht besondere Umstände dafür sprechen.

Deiche.

§. 22. Die zum Schutz der Grundstücke gegen Hochwasser vorhandenen Deiche endlich müssen gleichfalls sorgfältig behandelt und beaufsichtigt werden. Die Kronen und Böschungen derselben sind stets in dem normalmäßigen Zustande zu erhalten, sich vorfindende Löcher, Senkungen und Unebenheiten darin, nachdem die Rasendecke daselbst abgehoben, mit guter, thon- und lehmhaltiger Erde, in dünnen, festzustampfenden Lagen auszugleichen, und die Böschungen demnächst wiederum mit frischem dichten Rasen zu belegen. Nur in Ermangelung des letztern ist das Besäen mit Heusamen zulässig. Der mittlere Theil der Krone ist etwas höher als an den Seiten gegen die Böschungen hin zu halten und abzuwölben, damit das Schnee- und Regenwasser nicht darauf stehen bleibt.

Die zu verwendende Erde darf weder Holz und Wurzelwerk, noch Steine, Rasen oder sonstige Körper enthalten, welche ihre feste Verbindung verhindern; sie muß vielmehr ganz rein sein und möglichst außerhalb der Deichlinie in gehöriger Entfernung von derselben entnommen werden.

Unmittelbar am Fuße der Deiche darf weder geackert noch gegraben werden, sowie dieselben gegen Beschädigungen aller Art sorgsam zu schützen sind.

Innere Festigkeit der Deiche und eine dichte Rasendecke auf den Böschungen sind Haupterfordernisse, und deshalb Hecken, Bäume, Sträucher, Dornen, Disteln, Pflanzen mit starken Wurzeln und großen Blättern weder auf, noch unmittelbar am Fuße der Deiche zu dulden, dagegen Windenstrauch-Pflanzungen vor dem Deichfuße zum Schutze der Deiche gegen Wellenschlag ꝛc. zu befördern. Auch müssen die Deiche von allem Unrath, angeschwemmten Schilf ꝛc. ganz rein gehalten werden, damit der Wachsthum des Grases nicht behindert werde. Nicht minder sind die Gänge und Löcher der Erdmäuse und Maulwürfe ꝛc. aufzugraben, solche wieder zu füllen und festzustampfen. Auf die Vertreibung und Vertilgung dieser Thiere ist nach Kräften hinzuwirken.

Feuerversicherung der Gebäude.

§. 23. Schließlich ist mit der Revision der Gebäude jedesmal auch die Erörterung darüber zu verbinden,

ob dieselben sämmtlich und namentlich auch die neu hinzugekommenen oder doch sonst erst vor Kurzem neu gebauten und im Neubau begriffenen resp. in den betreffenden Landestheilen bei dem Domainen-Feuerschädenfonds mit einer, den vollen Neubaukosten entsprechenden Summe eingetragen, oder, wo die Einrichtung des Domainen-Feuerschädenfonds nicht besteht, bei einer geeigneten Feuersocietät nach den höchsten zulässigen Sätzen versichert sind?

imgleichen darüber,

ob der Pächter, wenn die Gebäude nicht bei dem Domainen-Feuerschädenfonds eingetragen, sondern bei einer Societät versichert sind, die desfallsigen Beiträge gehörig abgeführt hat?

Deich-Societäts-Verhältniß,

sowie endlich, wenn die Pachtstücke bei einer Deich-, Damm- oder Grabensocietät betheiligt sind, auch darüber,

ob der Pächter die ihm nach seinem Pachtkontrakte gegen eine solche Societät obliegenden Verbindlichkeiten gehörig erfüllt,

und ob auch gegentheils der Societäts-Vorstand für die respektive Unterhaltung und Herstellung der betreffenden Gegenstände, den Statuten gemäß, gesorgt hat?

Berlin, den 7. Mai 1839.

Min. des K. Hauses, zweite Abth. v. Ladenberg.

(A. XXIII. 299. — 2. 35.)

3) Ueber die Holzlieferung bei Domainen- und Forst-Bauten vergl. Abschn. I. Kap. I. Tit. III. sub Nr. 2. (Oben S. 257 ff.)

Vierte Unter-Abtheilung.

Vorschriften, betreffend die **Verdingung** von Domainen- und Forst-Bauten.

Im Allgemeinen vergl. Abschn. I. Kap. I. Tit. IV. (Oben S. 267. ff.)

1) Ueber die Frage: in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei Domainen- und Forst-Gebäude-Bau-Entreprisen von deren öffentlichen Ausbietung abzustehen sei? sind ergangen:

a) R. des K. Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 9. Febr. 1836 an die K. Reg. zu Bromberg.

Die K. Reg. beauftrage ich, bei Dom.-Bauten die Vorschrift des §. 19. der Instr. der K. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Okt. 1824[1]), nach Maßgabe der abschriftlich beilieg. an die Reg. zu Königsberg erlassenen Verf. v. 30. April v. J. gehörig zu beachten.

Anl. a.

Die K. Ober-Rechn.-Kammer hat mir den Beschluß der K. Reg. v. 14. Jan. 1831 über das Verfahren bei Austhuung von Bau-Entreprisen, in Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 19 der Instr. der K. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Okt. 1824 mitgetheilt.

Ich bin mit der K. Reg. darin einverstanden, daß bei Dom.-Bauten, zu welchen den Pächtern bedeutende Leistungen, namentlich die Baufuhren und Handdienste obliegen, die Ueberlassung der Entreprise an den Mindestfordernden nach öffentlicher Ausbietung, in diesen Leistungen der Pächter Schwierigkeiten findet, welche einem praktischen Erfolge dieser Maßregel in den Weg treten, daß daher bei den Dom.-Bauten dieser Art, von der Regel der öffentlichen Ausbietung der Entreprise abgestanden, und sie, was ich Ihr überlasse, nur da angewendet werde, wo besondere Verhältnisse es gestatten.

Anders ist es mit denjenigen Dom.-Bauten, zu welchen den Pächtern, und mit den Forst-Bauten, zu welchen den Nutznießern der Gebäude keine derartigen Leistungen obliegen.

Bei diesen muß die Versteigerung der Entreprise die Regel bleiben, doch überlasse ich der K. Reg., im Falle besonderer dafür sprechender, von Ihr zur Rechnung näher nachzuweisender Verhältnisse, Ausnahmen zu machen 2c.

Berlin, den 30. April 1835.

Chef des Min. des K. Hauses, zweiter Abth.
v. Ladenberg.

An die K. Reg. zu Königsberg in Pr. (A. XX. 44. — 1. 27.)

b) C. R. desselb. Min. (Gr. zu Stolberg) v. 25. Sept. 1843 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, excl. derjenigen zu Stralsund.

Zufolge der Bestimmungen im §. 13 der Instr. zur Geschäftsführung der Reg. v. 23. Okt. 1817 und im §. 19 der Instr. für die Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Dec. 1824 müssen zur Herbeiführung möglicher Ersparung bekanntlich auch bei Domainen-Bauen, deren Kosten ganz oder doch hauptsächlich aus der K. Kasse bestritten werden, in der Regel, wo solches anwendbar ist und nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, wenn die Baue auf Rechnung ausgeführt werden, die Materialien, Fuhren, einzelne Handwerker-Arbeiten, Erdarbeiten 2c. im Wege der Minus-Licitation beschafft, und wenn sie

---

[1]) Vergl. oben S. 267.

einem Entrepreneur zur Ausführung übergeben werden, im Ganzen an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Abgesehen davon, daß es in einzelnen Gegenden an Konkurrenz qualifizirter und hinreichend bemittelter Bewerber fehlt, denen nach der Beschaffenheit des Baues die Ausführung mit Sicherheit übertragen werden könnte, und daß es daher aus diesem Grunde schon oft unvermeidlich wird, Ausnahmen eintreten zu lassen, ist es indessen, so viel die Baue auf den verpachteten Domainen betrifft, bereits anerkannt, daß in allen Fällen, in welchen die Pächter, zufolge der neueren Pachtbedingungen, zu denselben erhebliche Beiträge oder auch nur die Fuhren unentgeldlich zu leisten haben, die Ausführung durch einen Dritten wegen der Collisionen, welche sie zwischen ihm und dem Pächter und wegen der Störungen, welche sie für den Letzteren herbeiführt, im Allgem. nicht rathsam erscheine.

Hiermit bin ich um so mehr einverstanden, als bei den meisten Bauten der Art die Pächter ohnehin in Beziehung auf den künftigen Gebrauch und auf die Ihnen obliegende Unterhaltung der Gebäude, schon ihres eigenen Interesses wegen, auf eine möglichst solide Ausführung Bedacht nehmen werden. Die K. Reg. mag daher auch über die Ausführung solcher Baue, wozu die Pächter größere Beiträge oder auch nur die Fuhren unentgeldlich zu leisten haben, ferner mit ihnen ohne Anfrage aus freier Hand abschließen und hat bei denselben die Regel der Austhuung an den Mindestfordernden nur dann unbedingt festzuhalten, wenn etwa der verpflichtete Pächter selbst die Entreprise ablehnt, oder wenn er nach den mit ihm bereits gemachten Erfahrungen oder sonst in seiner Persönlichkeit oder in seiner Vermögenslage nicht hinreichende Garantie für die anschlagsmäßige solide Ausführung darbietet.

Dabei will ich in den Fällen, wo hiernach mit den Pächtern über die Bau-Entreprisen aus freier Hand kontrahirt wird, die K. Reg. auch durch die früher erfolgte und demnächst theilweise zurückgenommene, theilweise modifizirte Anordnung wegen Ermäßigung der anschlagsmäßigen Kosten durch einen gewissen Prozent-Abzug nicht weiter beschränken.

Indessen sind die Pächter oft, besonders bei großen Bauen, oder wenn mehrere Baue gleichzeitig oder bald hintereinander ausgeführt werden, im Stande, durch mancherlei Combinationen erhebliche Ersparungen zu machen, welche sich durch die einzelnen Positionen in den Kostenanschlägen auch bei der sorgfältigsten Fertigung und Revision derselben nicht aufgreifen lassen. Ich setze daher voraus, daß die K. Reg. auch Ihrerseits die Resultate der Kostenanschläge, wie sie bei vollständiger Berücksichtigung der kontraktl. Verpflichtungen der Pächter zu stehen kommen, keineswegs unbedingt als die jedesmal in die Entreprise-Kontrakte aufzunehmenden Summen betrachten, sondern vor Abschluß der Kontrakte jedesmal pflichtmäßig erwägen wird, ob und welche Ermäßigung jene Resultate erleiden können, und ich will bei Bauen, wenn die Kostenanschläge instruktionsmäßig zur Super-Revision einzureichen sind, hierüber jedesmal bei Einreichung der Anschläge die gutachtliche Aeußerung der K. Reg. erwarten.

Bei Instandsetzungsbauen auf Domainen, welche bisher noch nicht unter den härteren Baubedingungen verpachtet waren und zu deren Ausführung den neuen Pächtern noch eine gewisse Beihülfe bewilligt wird, bleibt die Bestimmung der letztern natürlich nach wie vor meiner jedesmaligen Festsetzung auf die deßfallsigen Vorschläge der K. Reg. vorbehalten. Eben so bleibt, wenn in Beziehung auf bessere Benutzung der Grundstücke neue, bisher noch nicht gewesene Gebäude erbaut, oder schon vorhandene Gebäude erweitert oder besser eingerichtet werden, ohne daß dem Fiskus dazu eine kontraktmäßige Verbindlichkeit obliegt, für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedingungen und auf die etwa vom Pächter übernommene Verzinsung des Bau-Kapitals, die diesseitige Bestimmung des letzteren vorbehalten.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II., Nr. 14,896.)

2) Ueber die Frage: in wiefern und unter welchen Bedingungen den Forst-Beamten Neu- und Reparatur-Bauten an ihren Dienst-Etablissements in Entreprise gegeben werden dürfen? sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) an sämmtl. K. Reg. v. 26. Mai 1838.

Es ist der Fall vorgekommen, daß nach der Ausführung des von einem Forstbeamten in Entreprise übernommenen Baues von dem dazu vom Fiskus in natura verabreichten Holze eine beträchtliche Quantität übrig geblieben und von dem Entrepreneur verkauft worden ist, unter dem Vorgeben, daß diese Ersparniß durch besonders sorgfältige und mit mehreren Kosten verbundene Beschlagung der Bauhölzer herbeigeführt und möglich geworden sei. Die Schwierigkeit einer ganz zuverlässigen Kontrolle bei der Anweisung der Bauhölzer, in dem Falle, wenn der Entrepreneur und Holzempfänger zugleich der mit dieser Kontrolle zunächst beauftragte Forstbeamte ist, könnte ein Motiv abgeben, den Forst-

beamten im Allgem. die Uebernahme von Bau-Entreprisen zu untersagen. Es ist aber davon Abstand genommen worden, weil die Lokal-Verhältnisse öfters den Forstbeamten als den geeignetsten Unternehmer eines auszuführenden Forstbaues erscheinen lassen. Die K. Reg. wird aber, neben der ihr obliegenden Kontrolle in Betreff der richtigen und anschlagsmäßigen Verabreichung der zu den Bauten in natura zu liefernden Hölzer, noch besonders angewiesen, in allen mit Forstbeamten abzuschließenden derartigen Bau-Entreprise-Kontrakten die besondere Stipulation aufzunehmen, daß das gesammte von dem in natura verabreichten Holze etwa zu erübrigende Material für Rechnung der Forst-Kasse verkauft werden müsse und jede Abweichung hiervon als Unterschleif angesehen werden würde, dem Entrepreneur auch nicht nachgelassen sei, den Abfall an Spänen zu verkaufen.
(A. XXII. 293.—2. 34.)

b) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 15. Jan. 1839 an sämmtl. K. Reg.

Ich finde mich zu der Bestimmung veranlaßt, daß fortan in der Regel keinen Forstschutzbeamten ein Neu- oder Reparaturbau an ihren Dienstetablissements, welcher einschließlich des Holzes auf mehr als 25 Rthlr. veranschlagt worden ist, in Entreprise gegeben werden soll. Wo ganz besondere Lokal-Verhältnisse die Ueberlassung eines größeren Baues besonders wünschenswerth erscheinen lassen möchten, wird die K. Reg. ermächtigt, hiervon bei Bauten bis zu einer Anschlagssumme von 100 Rthlr. selbstständig eine Ausnahme eintreten zu lassen, wogegen bei größern Bauten, in etwa vorkommenden Fällen, zu berichten ist. Wird aber ein Reparatur- oder Neubau einem K. Forstbeamten in Entreprise überlassen, so darf derselbe, bei Vermeidung der Strafe, welche auf den Holzhandel der Forstbeamten gesetzt ist, das bei dem Baue etwa übrig bleibende Holz ohne Genehmigung des Min. weder verkaufen, noch sonst tauschweise oder unentgeltlich wieder abtreten, und ist diese Bedingung dann in den Entreprise-Kontrakt mit aufzunehmen.
(A. XXIII. 17.—1. 24.)

Zweiter Titel.

Vorschriften, betreffend die Ausführung der Domainen-Bauten.

1) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (v. Ladenberg) v. 17. Nov. 1839 an sämmtl. K. Reg., excl. der Westphälischen und Rheinischen. Beschleunigung der Retablissements-Bauten auf verpachteten K. Domainen.

Zur Abwendung der von einem Dom.-Beamten kürzlich in Anspruch genommenen Verantwortlichkeit, welche dem Dom.-Fiskus gegen seine Pächter, nach der in den §§. 524 u. 525 Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. enthaltenen Bestimmungen, bei etwaiger Verzögerung der in Folge eines Brandes nothwendigen Retablissementsbauten obliegt, ist stets die ganz besondere Beschleunigung der letzteren erforderlich.

Indem ich der K. Reg. diese Beschleunigung hiermit zur Pflicht mache, weise ich dieselbe zugleich an, in solchen Fällen, ganz besonders auch bei der Wahl der Bau-Entrepreneurs und Abfassung der auf solide Ausführung innerhalb möglichst kurzer Frist zu richtenden Entreprise-Kontrakte, mit Umsicht und Vorsicht zu verfahren.
(A. XXIII. 798. — 4 26.)

2) Anwendung der Dorn'schen Bedachungs-Methode.

a) C. R. des K. Min. des K. H., Abth. II. (Wolfart), v. 23. Juni 1837 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Weser, excl. Stralsund.

Um den Verlegenheiten und Nachtheilen vorzubeugen, welche dem Fiskus daraus erwachsen können, wenn da, wo die Bedachung der Gebäude auf den Domainen nach der Dorn'schen Methode zur Anwendung kommt und die Pächter nach den, ihren Verträgen zum Grunde liegenden Bedingungen, auch zur Unterhaltung anderweit zu konstruirender Dächer nicht besonders verpflichtet worden sind, die Pächter sich weigern, solche zu übernehmen, finde ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß wenn bei Neubauten rc. auf den Domainen die Wahl der Dorn'schen Bedachung für zweckmäßig erachtet wird, jedesmal vor der Einleitung des Baues darüber mit dem Pächter ein Arrangement getroffen werde, wozu bei der gewünschten Ausführung des Baues der Abschluß des Entreprise-Vertrages oder eine sonstige günstige Gelegenheit zu benutzen ist, in dem Falle aber, daß der Pächter sich nicht damit einverstanden erklärt, seine vertragsmäßigen Bau-Verbindlichkeiten auf die Dorn'schen Dächer nach Maßgabe der von mir unterm

23. April d. J. genehmigten neuen allgemeinen Pachtbedingungen Anwendung finden zu lassen, einstweilen von der Anlage der Dorn'schen Dächer ganz abgestanden werde.
(A. XXI. 314. — 4. 31.)

b) R. des K. Min. des K. Hauses, Gen.-Verw. für Dom. u. Forst. (v. Koenen), v. 20. Juni 1838 an die K. Reg. zu Marienwerder und Bromberg.

Bei den ungünstigen Resultaten der seit mehreren Jahren von dem Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde angestellten Versuche über die Sicherung der Strohdächer wider Entzündungen durch Flugfeuer, hat die K. Reg., wie ihr auf den Ber. v. 24. v. M. erwiedert wird, von jener Methode bei den Gebäuden des diesseitigen Ressorts keine Anwendung machen zu lassen. Eben so wenig findet das Min. angemessen, an derartigen Gebäuden die Methode mit dem mit Hechsel gemischten Lehm zu versuchen, indem auch hiervon schwerlich ein günstiger Erfolg zu erwarten steht.

Dagegen wird der K. Reg. empfohlen, in geeigneten Fällen, namentlich beim Bau von Scheunen, Holzschuppen, Spritzenhäusern, Schweine- und Federvieh-Stellen ꝛc., bei welchen es auf Beschaffung besonderer Bodenräume weiter nicht ankommt, die bekannte Dorn'sche Dachdeckungsmethode, die von viel größerer Wichtigkeit erscheint, versuchsweise besonders da zur Ausführung bringen lassen, wo die Distriktsbaubeamten sowohl, als die Nutznießer der Gebäude sich vornehmlich dafür interessiren, und eine gute und dauerhafte Ausführung, so daß die Dächer ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, zu erwarten steht.

Min. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Domainen u. Forsten.
v. Koenen.

An die K. Reg. zu Marienwerder.

Abschrift hiervon an die K. Reg. zu Bromberg, unter Beif. einer Abschrift des Ber. der K. Reg. zu Marienwerder v. 24. v. M. (Anl. a.) zur gleichmäßigen Beachtung, in Verfolg des Erlasses v. 27. März d. J.

Berlin, den 20. Juni 1838.

Minist. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Dom. u. F.
v. Koenen.

Anl. a.

Ew. Exc. zeigen wir mit Bezugnahme auf unsere Ber. v. 16. Jan. 1835 u. 14. Juli 1836 ganz geh. an, daß sie seit mehreren Jahren vom Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde mit vieler Umsicht und Sorgfalt angestellten Versuche, über die Sicherung der Strohdächer wider Entzündungen durch Flugfeuer, den Erwartungen nicht entsprochen haben.

Die ersten Versuche geschahen nach der Pugmarin'schen Methode und zwar:

1) im Jahre 1830 auf der östl. Dachseite eines 56 Fuß langen Schafstalles;
2) im Jahre 1831 auf der westl. Dachseite eines 185 Fuß langen Pferde- und Viehstalles, und
3) im Jahre 1834 auf der nördl. Dachseite einer 323 Fuß langen Scheune. Diese Dachflächen waren in ihrer ganzen Ausdehnung mit einem verschiedentlich gemischten Lehmüberzuge bedeckt worden, und schienen anfänglich dem Zwecke zu entsprechen, doch gingen die davon gehegten Erwartungen später nicht in Erfüllung, indem besonders jedesmal bald nach dem Abgange eines Winters eine Destruktion des aufgetragenen Lehmüberzuges sich ergab, in deren Gefolge derselbe durch Regengüsse nach und nach ganz aufgelöst und abgeschwemmt wurde.

Bei einer am 16. d. M. zur Stelle gehaltenen Untersuchung hat sich ergeben, daß von dem im J. 1830 und 1831 aufgebrachten Lehmauftrage fast keine Spur mehr vorhanden war, und wurde nur bemerkt, daß statt des Lehmübertrages v. J. 1831 ein Moosüberzug das Dach bedeckt hatte.

Am besten hat sich der im J. 1834 auf die Nordseite der Scheune gebrachte Auftrag erhalten, jedoch auch nur dadurch, daß sich darauf eine zusammenhängende, einen halben Zoll starke Moosdecke gebildet hat.

Wie lange diese Dachfläche dicht halten werde, muß noch die Zeit lehren, wiewohl es bekannt ist, daß Strohdächer, auf welche eine zusammenhängende Moosdecke sich ausgebreitet hat, verhältnißmäßig lange dauern.

Es ergiebt sich hieraus, und der Gutsbesitzers Schwarz ist auch der Meinung, daß die Pugmarin'sche Methode zur Sicherung der Strohdächer wider Flugfeuer den davon gehegten Erwartungen in Ansehung der Dauer nicht entspreche, und daß es nicht der Mühe lohnen werde, weitere Versuche damit anzustellen, da alle verschiedene Mischungen des Dachüberzuges beinahe gleiche ungünstige Resultate geliefert haben. Dagegen scheint die Henke'sche Dachdeckungs-Methode, wonach der mit Hechsel gemischte Lehm in das Innere des Strohdaches kommt, den Erwartungen besser zu entsprechen, und haben zwei von dem ꝛc. Schwarz im vorigen Jahre gemachte Versuche sich bis jetzt gut bewährt.

Da es jedoch im Wesentl. auf die Dauer der nach dieser, so wie nach einer jeden andern Methode gemachten Dachdeckung ankommt, so wird die Zweckmäßigkeit derselben erst

nach dem Verlaufe einiger Jahre mit Sicherheit beurtheilt werden können, und behalten wir uns daher vor, zu seiner Zeit hierüber ferner zu berichten.

Marienwerder, den 24. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

An
den K. Geh. Staats-Min., Herrn v. Ladenberg, Exc., in Berlin.

(A. XXII. 572. — 3. 36.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften über Justiz-Bauten.

1) R. des K. Justiz-Min. (v. Kircheisen) v. 4. Dec. 1820. Zu geringfügigen Reparaturen, welche aus den Fonds der Gerichte ad extraord. bestritten werden können, bedarf es keiner Genehmigung des Just.-Min.

Es sind von Seiten der Gerichtsbehörden in neueren Zeiten öfters Approbatorien zur Veranlassung nöthiger Reparaturen unbedeutender Art nachgesucht worden. Zu den letztern gehört auch der Beschlag der Kaminthüren im Gerichtslokal zu W. mit Eisenblech. Solche unbedeutende Einrichtungen sind keine Gegenstände, welche der ministeriellen Bestimmung bedürfen. Da jedes Gericht einen Fonds ad extraord. besitzt, so sind daraus die Kosten, welche durch ähnliche nothwendige und geringfügige Reparaturen veranlaßt werden, zu bestreiten, und bedarf es deshalb keines vorherigen Approbatorii des Just.-Min.

(Jahrb. XVI. 244. Gräff III. 144.)

2) C. R. des K. Staats-Min. (Gr. v. Bülow) v. 7. Mai 1822, an sämmtl. K. Reg., und an die Min.-Bau-Kom. Verfahren bei Ausführung von Gerichtsbauten.

Zur Beseitigung mehrerer über die Art und Weise, wie die Gerichtsbaue ausgeführt werden sollen, entstandenen Bedenken und Zweifel, wird hierdurch in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt.

Sobald eine Justizbehörde einen Reparatur- oder Neubau beabsichtigt, ersucht dieselbe die K. Reg., den Bau durch einen Bauinspektor veranschlagen zu lassen. Dieser reicht den Anschlag nebst den Zeichnungen, mit seinen Vorschlägen, ob der Bau durch Entrepreneure oder auf Rechnung auszuführen sei, begleitet, bei der K. Reg. ein.

Nach erfolgter Revision des Anschlags durch den Baudirektor übersendet die K. Reg. der Justizbehörde den Anschlag und die Zeichnungen mit ihren Bemerkungen, wie der Bau am zweckmäßigsten auszuführen sei. Hat alsdann die Justizbehörde die Gelder zur Ausführung des Baues disponibel, so ersucht sie die K. Reg., den Bau durch ihre Baubeamten leiten, und erforderlichen Falls die Entreprise-Kontrakte abschließen zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn der Bau so bedeutend ist, daß der Anschlag die Superrevision der Ober-Bau-Dep. erfordert, solche von der Justizbehörde bei der Ober-Bau-Dep. nachgesucht werden muß. Wird nun die Anschlagssumme von der Justizbehörde der K. Reg. überwiesen, so läßt die letztere den Bau unter ihrer Leitung vollenden, leistet die Zahlungen, und übersendet nachher der Justizbehörde die Abschlußrechnung. Behält sich aber die Justizbehörde die Auszahlung der Gelder vor, so müssen auch von derselben die Baurechnungen geführt werden, und nur nach Vollendung des Baues hat sie darauf anzutragen, daß solcher von dem Bau-Direktor abgenommen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Baubeamten der K. Reg. innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäfts-Bez. die Baugeschäfte der Justizbehörden, eben so wie alle andere K. Baue, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeltlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben.

Hiernach die Justizbehörden mit Anweisung zu versehen, ist das K. Just. Min. heute ersucht worden.

(A. VI. 669.—3. 43. — Jahrb. XIX. 311. — Gräff III. 147.)

Dazu:

R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. d. J. (v. Patow) v. 19. Juli 1845 an die K. Reg. in N. Konkurrenz der Regierungen bei Ausführung von Gerichtsbauten.

Die K. Reg. kann von der Ihr nach der C. V. v. 7. Mai 1822 unzweifelhaft obliegenden Verpflichtung,

die Entreprise-Kontrakte bei Gerichtsbauten in Ihrem Namen abzuschließen, und sofern sich die Justizbehörden nicht die Zahlung vorbehalten, auch die Rechnung über die Bauten abzulegen,

nicht nach ihrem Antrage v. 6. v. M. entbunden werden, da die Gerichtsbehörden in Ermangelung eines technischen Beistandes die Bau-Kontrakte nicht selbstständig abschließen können, unter diesen Umständen es aber ganz angemessen erscheint, daß diejenige Behörde, welche die Kontrakte durch ihre Beamte abschließen läßt, auch dafür die Verantwortlichkeit übernimmt.

Daß hierdurch die Verwaltungsbehörden, den Bau-Unternehmern gegenüber, leicht in eine falsche Stellung kommen können, ist nicht wohl anzunehmen, da in allen gewöhnlichen Fällen die Baugelder schon vor Einleitung der Bauten den Regierungen überwiesen werden, und alsdann die Leistungen der vertragsmäßigen Zahlungen lediglich von ihnen abhängt, in denjenigen Fällen aber, in welchen sich die Gerichtsbehörden die Auszahlung der Baugelder selbst vorbehalten, dieser Vorbehalt in den Kontrakt mit übernommen werden und alsdann der Vorwurf unpünktlicher Zahlung niemals die Verwaltungsbehörden treffen kann.

Uebrigens hat die gedachte Verordnung während der langen Dauer ihres Bestehens noch von keiner andern Seite Klagen hervorgerufen, und muß es bei derselben daher lediglich sein Bewenden behalten.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 248. Nr. 256.)

3) Ueber die am Schlusse des (vorstehenden) R. v. 7. Mai 1822 erwähnte Verpflichtung der K. Baubeamten zur unentgeltlichen Besorgung der Justizbauten, sprechen sich auch aus:

a) Schreiben des K. Min. des H. (v. Bülow) v. 8. Mai 1822, an das K. Justiz-Min.

In der Regel sind die Kreis-Bau-Inspektoren auch zur Veranschlagung der Gerichtsbaue verpflichtet, ohne dafür besondere Reisekosten und Diäten fordern zu dürfen. Wenn inzwischen besondere Umstände eintreten, welche den Bauinspektor an der Veranschlagung verhindern, und worüber die betr. Reg. in den einzelnen Fallen zu hören sein werden, so müssen die statt seiner anzunehmenden Bau-Kondukteure die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten erhalten, weil dieselben, wie Ew. Exc. in dem Schreiben v. 19. v. M. voraussetzten, fixirtes Gehalt und fixirte Reisediäten nicht beziehen. Dem Bau-Kondukteur aber noch einen Bau-Eleven zur Hülfe zu bewilligen, ist nicht gebräuchlich, auch nicht abzusehen, daß eine solche Hülfe in dem von Ew. Exc. erwähnten speziellen Falle nothwendig gewesen ist. Inzwischen stelle ich Ew. Exc. anheim, hierüber noch die Reg. zu Merseburg zur Aeußerung aufzufordern, und im Falle dieselben gegen den Inhalt des zu erstattenden Ber. Bedenken finden sollten, mir solchen gefälligst mitzutheilen.

(Jahrb. XIX. 311. Gräff. III. 147.)

b) C. R. des K. Justiz-Min. (Sack) v. 16. Aug. 1831 au sämmtl. K. Gerichtsbehörden.

Durch das Cirk. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 312) ist festgesetzt worden, daß die Baubeamten der K. Reg. innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsbez. die Baugeschäfte der K. Justizbehörden eben so wie alle andere K. Bauten, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeltlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben. Nach einer Erklärung des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. v. 13. d. M. findet diese Bestimmung auch dann Anwendung, wenn das Geschäft von dem Baubeamten nicht auf einer Rundreise in dem Geschäftsbez. hat vorgenommen werden können.

(A. XV. 529. — Jahrb. XXXVIII. 132. Gräff. VI. 595.)

4) R. des K. Justiz-Min. (v. Kircheisen) v. 7. März 1825. Verpflichtung der Justizbehörden zur vorgängigen Kommunikation mit der betr. Reg. bei Reparaturen der Justiz-Gebäude, welche aus den Fonds der Reg. zu bestreiten sind.

Sämmtl. K. O. L. G. werden hierdurch angewiesen, in Fällen, wo Reparaturen ihrer Dienstgebäude nöthig sind und diese nicht aus den Salarienkassen bestritten werden, sondern aus den Baufonds der K. Reg. für die Kollegien-Häuser zu berichtigen sind, jedesmal vor der Ausführung des Baues sich mit der betr. Reg. in Kommunikation zu setzen, damit von dieser für die Herbeischaffung der Fonds und für die zweckmäßigste Art der Ausführung der Reparatur gesorgt werden könne.

(Jahrb. XXV. 119. — Gräff. III. 151.)

5) Ueber die Nothwendigkeit der Aufnahme von Bau-Inventarien bei Justiz-Bauten spricht sich das C. R. des K. Justiz-Min. v. 20. Nov. 1826, nebst der dadurch mitgetheilten Korrespondenz des K. Justiz-Min. und des K. Min. des J. aus.

Die O. L. G. Präs. v. G. zu N. hat wegen eines beim Inquisitoriate zu E. ausgeführten Baues, ein Bau-Inventarium anfertigen lassen, um einem Monito der Ober-Rechnungskammer bei Revision der Baurechnung vorzubeugen. Dies hat mich veranlaßt, mit der Ober-Rechnungskammer über die Nothwendigkeit des Bau-Inventariums zu kommuniziren, und dieselbe hat sich in dem abschriftlich anl. Schreiben v. 19. d. M. dahin erklärt, daß zwar die Anfertigung des Bauinventariums nicht zur Rechnungsrevision, doch aber zur Aufsicht auf das Gebäude nöthig sei, und daß die Anfertigung ohne neue Kosten von dem mit der Ausführung des Baues beauftragten Beamten bewirkt werden könne.

Ew. Exc. ersuche ich daher es zu veranlassen, daß die Baubeamten, welche die Leitung, eines Neu- oder größeren Reparaturbaues übertragen erhalten, beim Schlusse des Geschäfts das Bauinventarium unentgeltlich den Gerichtsbehörden überliefern. Ich werde demnächst die Gerichte anweisen, auf die Abgabe derselben zu insistiren.

Berlin, den 28. August 1820. Graf von Danckelman.

An des K. Geh. Staats-Min. u. Min. des J. u. d. P., v. Schuckmann, Exc.

Ueber den in Ew. Exc Schreiben v. 28. Aug. d. J. in Anregung gebrachten Gegenstand, betr. die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauten, habe ich mich veranlaßt gefunden, das Gutachten der Oberbau-Dep. zu erfordern, und beehre mich, dasselbe, nachdem solches unterm 19. v. M. erstattet worden, Ew. Exc. in der Anl. zur Kenntnißnahme abschriftl. mit der Bemerkung mitzutheilen, daß ich nicht umhin kann, der darin ausgesprochenen Ansicht beizutreten.

Berlin, den 2. Okt. 1826. v. Schuckmann.

An des K. Geh. Staats- und Justiz-Min. v. Danckelman, Exc.

Die uns mittelst Dekrets v. 9. d. M. zur Begutachtung zugefertigten Schreiben des Geh. St. und Justiz-Min. Gr. v. Danckelman Exc. und der K. Oberrechnungskammer, betr. die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauten, reichen wir hieneben zurück.

Die Aufnahme eines Bau- oder sogenannten Klinken-Inventarii, ist ein sehr ausgedehntes Geschäft, welches man nicht wohl den Distriktsbaubeamten, die ohnedies schon bekanntlich so sehr mit Arbeiten überhäuft sind, übertragen kann. Will man diese Aufnahme dennoch von ihnen verlangen, so wird man ihnen schon Hülfsarbeiter für dergl. Geschäfte zutheilen und diese dafür besonders remuneriren müssen. Wird dagegen ein Neubau oder eine Hauptreparatur auf Rechnung ausgeführt, und zwar unter der Leitung eines gegen Diäten dabei angestellten Kondukteurs, so wird es unter solchen Umständen keinem Bedenken unterworfen sein, auch von diesem Kondukteur die Anfertigung des Inventarii zu fordern.

Berlin, den 19. Sept. 1826. K. Ober-Bau-Dep. Eytelwein. Schinckel.

An ein K. Hohes Min. des J.

Verfügung.

Sämmtl. Gerichte werden hierdurch angewiesen, bei Neubauten oder Haupt-Reparaturen, welche unter Leitung eines Kondukteurs geschehen, darauf zu halten, daß das Bau-Inventarium bei Beendigung des Baues gehörig abgeliefert werde.

Berlin, den 20. Nov. 1826. Der Justiz-Min. Gr. v. Danckelman.

(Jahrb. Bd. 28. S. 150 — 152. Gräff. III. 152.)

6) C. R. des K. Just. Min. (Gr. v. Danckelman) v. 14. Mai 1827 an sämmtl. K. Justizbehörden. Bei den von Justizbehörden vorgenommenen Bauten unter 50 Thlrn., bedarf es keiner Konkurrenz der Regierungs-Baubeamten.

Durch die C. V. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., des H., des J., der Fin. u. des Kr., v. 6. Mai 1825 (v. K. A. 1825, S. 469[1]) ist festgesetzt worden, daß künftig bei allen für Rechnung dieser Min. auszuführenden Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, die Konkurrenz der Baubeamten in sofern wegfallen solle, daß es künftig hierzu keiner Kosten-Veranschlagung von Seiten der letzteren bedürfe, wogegen aber dergleichen kleine Bauten nach wie vor durch die Baubeamten bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle zu revidiren wären; und daß es wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staatsbaue, welche mehr als 50 Thlr. kosten, unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordn. verbleibe.

Sämmtl. K. Justizbehörden werden hiermit angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten. (Jahrb. XXIX. 211. Gräff III. 156.)

7) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 21. März 1833. Verfahren der Justizbehörden in Justizbau-Angelegenheiten.

---

[1]) Vergl. oben S. 237.

Da die Vorschriften wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an K. Gerichtslokalien, in soweit solche den Gerichtsbehörden obliegt, nicht überall gehörig befolgt werden, so sieht sich der Just. Min. veranlaßt, den Gerichtsbehörden die Bestimmungen:

des R. v. 4. Dec. 1820.	Jahrb.	Bd.	16.	S.	244.
= = 7. Mai. 1822.	=	=	19.	=	312.
= = 18. Okt. 1826.	=	=	28.	=	313.
= = 14. Mai. 1827.	=	=	29.	=	212.

in Erinnerung zu bringen und Folgendes anzuordnen:

1) Es kann keiner Untergerichtsbehörde die Befugniß eingeräumt werden, Bauten und Reparaturen an den Gerichtslokalien, ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung des vorgesetzten Ober-Ger. vornehmen zu lassen, in sofern nicht der Kostenbetrag, ohne Ueberschreitung des Etats, aus dem Fonds ad extraord. der Salarienkasse des betr. Gerichts in Gemäßheit des R. v. 4. Dec. 1820 entnommen werden kann.

Jede Ueberschreitung dieser Befugniß ist nach Bewandniß der Umstände mit einer Ordnungsstrafe zu rügen.

2) Auch die Obergerichte haben bei Bau-Unternehmungen deren Kosten aus den allg. Justiz-Baufonds entnommen werden sollen, vor deren Ausführung, bei Einreichung der revidirten Anschläge, die Genehmigung des Just. Min. nachzusuchen. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, kann die Ausführung vor Eingang dieser Genehmigung veranlaßt werden; es darf solches jedoch nur auf den Grund eines revidirten Bauanschlages geschehen; und es muß gleichzeitig mit der Einforderung des Anschlags der Fall dem Just. Min. angezeigt und auf Genehmigung der getroffenen Maßregeln angetragen werden.

3) Die dem Ber. beizuleg. Anschläge müssen — in sofern es nach dem R. v. 14. Mai 1827 der Anfertigung und Revision derselben durch die K. Baubeamten bedarf — von dem betr. Reg. Baurath angefertigt und revidirt werden.

4) Die Revision der Bauanschläge durch die K. O. Bau-Dep. — welche überhaupt nöthig ist, wenn die Kosten

a) bei Neubauten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Thlrn.

b) bei Reparaturen die Summe von 1000 Thlrn.

erreichen oder übersteigen — ist von den Ober-Gerichten nicht unmittelbar, sondern nur durch den Just. Min. zu veranlassen.

5) Alle Anträge auf Genehmigung von Bauten und Reparaturen, welche in einem Jahre zur Ausführung gebracht werden sollen, müssen bei dem Just. Min. in der letzten Hälfte des vorhergehenden Jahres angebracht werden, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die Genehmigung zur Ausführung in dem laufenden Jahre wird nur dann ertheilt werden, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; doch ist in dergl. Fällen jedesmal anzuzeigen, warum der Bau nicht früher in Antrag gebracht worden ist.

6) Die Unter-Ger. sind hiernach besonders anzuweisen.

(Jahrb. XLI. 241. Gräff VI. 595.)

8) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 5. Sept. 1835, an sämmtl. K. Ober-Gerichte. Verfahren bei den für K. Rechnung auszuführenden Justizbauten.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Veranschlagung und Revision der für K. Rechnung auszuführenden Bauten und Reparaturen, und um den K. Baubeamten in ihren Arbeiten und Reisen die nothwendige Erleichterung zu gewähren, ist von den betr. K. Min. nachgelassen worden, daß

1) Reparaturen 2c. für K. Rechnung, deren Kosten noch nicht 50 Thlr. betragen, ohne vorgängliche Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt, und nachher durch den betr. Bez.-Baubeamten abgenommen werden, und daß

2) größere Reparaturen und Bauten, deren Kosten jedoch noch nicht 100 Thlr. betragen, nicht durch die K. Baubeamten, sondern durch approbirte Bauhandwerker veranschlagt werden, wogegen die K. Baubeamten die Abnahme dergleichen Bauten und Reparaturen zu bewirken haben.

Außerdem ist bestimmt worden, daß die Bez. Baubeamten alljährlich im Mon. März einen Plan über die im Sommer-Semester zu bewirkenden Dienstreisen bei den K. Reg. zur Genehmigung einreichen sollen, und daß von diesen durch die Reg. genehmigten Reiseplänen nur in äußerst dringenden Fällen abgewichen werden darf. Das K. O. L. G. 2c. wird von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, solche bei den in seinem Bezirk vorkommenden Bauten und Reparaturen an Justiz-Gebäuden zu beachten, und insbesondere dafür zu sorgen, daß alle Baufälle, bei welchen eine Untersuchung und Veranschlagung durch den Kreis-Baubeamten oder eine Abnahme der bereits ausgeführten Bauten und Reparaturen durch denselben erforderl. ist, jedesmal im Laufe des Mon. Febr.

jeden Jahres zur Kenntniß der betr. K. Reg. gelangen, damit die deshalb nothwendigen Reisen des betr. Baubeamten auf dessen Reiseplan gebracht werden können.

Sollten außerordentliche Fälle eine besondere Reise des Baubeamten nothwendig machen, so ist darüber in jedem besondern Falle mit der K. Reg. zu kommuniziren.

(A. XIX. 840. 3. 181. Jahrb. XLVI. 141. Gräff VIII. 328.)

Dazu sind nachstehende Anfragen nebst den darauf ergangenen Bescheidungen zu bemerken:

a.

Die Bestimmungen des R. v. 5. Sept. c. (I. 3164.) ad 2. (Jahrb. Bd. 46. S. 141.), wonach größere Bauten und Reparaturen, deren Kosten zwar über 50 Thlr., aber noch nicht 100 Thlr. betragen, durch approbirte Bauhandwerker veranschlagt werden sollen, hat uns, da uns nicht bekannt, welche Personen unter solchen approbirten Bauhandwerkern zu verstehen seien, veranlaßt, dieserhalb bei der K. Reg. zu P. anzufragen.

Nach der abschriftlich beigefügten, uns darauf von der K. Reg. gemachten, Mittheilung sind unter approbirten Bauhandwerkern nur solche Maurer, Zimmerleute, Mühlenwerk-Verfertiger, Brunnenmacher nnd Steinhauer zu verstehen, welche

1) entweder das Meisterrecht nach überstandener vorschriftsmäßiger Prüfung vor einer K. Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker, und dem auf Grund derselben von der K. Reg. empfangenen Qualifikations-Zeugnisse erworben haben, oder
2) welche das Meisterrecht schon vor Erlaß der Instruktion, durch welche die Prüfung der Bauhandwerker angeordnet worden, erworben haben, wogegen
3) alle übrige Bauhandwerker, und namentlich Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter, Schiefer- und Dachdecker, Ofensetzer und Schornsteinfeger, nur von den Bezirks-Bau-Inspektoren geprüft werden, und nur von diesen ihr Qualifikations-Zeugniß erhalten, weil man von ihnen nur geringere Kenntnisse fordert.

Da indessen die ad 3 gedachten Ouvriers bei den meisten Bauten und Reparaturen gebraucht werden, also auch von approbirten Bauhandwerkern ihres Gewerbes Anschläge gemacht werden müssen, gleichwohl aber die K. Reg. sie zu den approbirten Bauhandwerkern nicht gezählt wissen will, vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß sie mit jenen nicht verwechselt werden dürften, so würde es in den meisten Fällen an solchen approbirten Personen fehlen, welche die Anschläge anfertigen könnten.

Bei den meisten Bauten und Reparaturen werden auch Tischler, Schlosser, Glaser, und Maler gebraucht, welche nach der Bemerkung der Reg. einer amtlichen Prüfung gar nicht unterworfen sind, über deren Arbeiten daher von approbirten Sachverständigen gar kein Anschlag zu erhalten stände.

Ew. Exc. bitten wir deswegen bestimmen zu wollen, wie sich die Gerichte in dergleichen Fällen verhalten sollen.

Berlin, den 22. Okt. 1835.

Das Kammergericht.

b.

Einem &c. Kammergericht erwiedern wir auf das Schreiben v. 24. v. M., daß wir unter dem Ausdrucke »approbirte Bauhandwerker« nur diejenigen verstehen, welche

1) das Meisterrecht nach überstandener (jetzt) vorschriftsmäßiger Prüfung von einer der K. Prüfungs-Kommissionen für die Bauhandwerker (deren sich in unserm Depart. acht befinden) und dem auf Grund derselben von uns empfangenen Qualifikations-Zeugnisse erworben haben und wirklich ausüben.
   Dahin gehören:
   a) Maurer,
   b) Zimmerleute,
   c) Mühlenwerkverfertiger und
   d) Brunnenmacher, zu deren Prüfung die Beilage des 39. St. unseres Amtsbl. pro 1821 und
   e) Steinhauer und Steinmetze, zu deren Examen p. 302 sqq. unseres Amtsbl. pro 1833 die vom betr. K. Min. erlassenen Instrukt. enthalten,
2) diejenigen der eben genannten Werkmeister, welche das Meisterrecht schon in früherer Zeit, d. h. auf dem vor Erlaß dieser Instrukt. vorgeschrieben gewesenen Wege erworben haben und ausüben.

   Da die »Zünfte« im ehemaligen Wortbegriff mit Exclusivrechten nicht mehr bestehen, sondern nur an einigen Orten noch vorhandene Privat-Vereine bilden, so ist es auch für Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes, im ganzen Bereich der preuß. Staaten, gleichgültig, ob diese Werkmeister (ad 1. sowohl wie ad 2.) sich zu einer derartigen Zunft halten oder nicht.

Für einzelne Bezirke, Aemter oder Städte besonders bestellte oder im Allgemeinen dafür vereidete Bauhandwerker giebt es in unserm Depart. nicht mehr.

3) Die übrigen Bauhandwerker, außer den ad a, b, c, d. und e. genannten, bei deren Gewerbe gleichfalls die öffentliche Sicherheit zu berücksichtigen steht, namentlich
die Maurer= und Zimmer=Flickarbeiter,
die Schiefer= und Dachdecker,
die Ofensetzer,
die Schornsteinfeger u. s. w.,
werden nur von den Bez.=Bau=Inspektoren geprüft, und erhalten von diesen ihr Zeugniß. Sie sind mit jenen also nicht zu verwechseln; man fordert von ihnen nur geringere Kenntnisse. Tischler, Schlosser, Glaser, Maler ꝛc. werden auf diese Weise gar nicht geprüft.

Potsdam, den 10. Okt. 1835.

K. Reg., Abth. des J. Böttger.

An Ein. K. Hochl. Kammergericht.

c.

Dem K. Kammerger. wird auf die Anfrage v. 22. v. M., welche Personen unter der Bezeichnung »approbirte Bauhandwerker« in dem R. v. 5. Sept. d. J. zu verstehen sind? hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß sich die Gerichtsbehörden bei der beabsichtigten Ausführung aller Reparaturen und Bauten an den Gerichtsgebänden, wenn die Kosten derselben 50 Thlr. und mehr betragen, jedoch die Summe von hundert Thlr. nicht erreichen, zur Anfertigung der Kostenanschläge der nach der Aeußerung der K. Reg. für approbirte Bauhandwerker zu erachtenden Sachverständigen, namentlich der mit Ausführung der Bauten und Reparaturen zu beauftragenden Maurer= oder Zimmermeister, zu bedienen haben.

Der Umstand, daß bei dergl. Reparaturen und Bauten auch Tischler, Schlosser, Glaser, Maler oder andere Handwerker gebraucht werden, macht keinesweges nothwendig, daß jeder der dazu erforderlichen Handwerker einen besonderen Anschlag anfertigt. Der mit der Anfertigung des Kostenanschlages und mit der Ausführung des Baues oder der Reparatur zu beauftragende approbirte Bauhandwerker muß in seinem Anschlage alle dabei erforderlichen Leistungen anderer Handwerker aufnehmen und veranschlagen, und ist nur bei der Uebernahme des Geschäfts in Kenntniß zu setzen, daß die Zahlung der veranschlagten Kosten an ihn erst nach erfolgter bescheinigter Abnahme des Baues oder der Reparatur durch den betr. K. Baubeamten und nach dessen Festsetzung erfolgen werde.

Sollten ausnahmsweise bei einer Aenderung oder Renovation der Gerichts=Lokalien oder bei einer bedeutenden Utensilien=Anschaffung bloß Arbeiten solcher Handwerker vorkommen, welche nicht für approbirte Bauhandwerker zu erachten sind, und die Kosten zwischen 50 Thlr. und 1000 Thlr. betragen: so wird es ausnahmsweise genügen, die Baulichkeiten oder Anschaffungen ohne Anschlag eines approbirten Bauhandwerkers durch die betr. andern Handwerker, nach der ihnen vorher zu machenden oben erwähnten Bedeutung, besorgen zu lassen.

Bei allen Baulichkeiten und Anschaffungen unter 50 Thlr. bedarf es überhaupt keines Anschlages.

Berlin, den 3. Nov. 1835.

Der Justiz=Minister Mühler.

(Jahrb. XLVI. 551., Gräff VIII. 429.)

d.

Bei dem sub 1. und 2. des R. v. 5. Sept. c. I. 3164. (Jahrb. Bd. 46. S. 141.) angeordneten Vereinfachungen der Veranschlagung und Revision von Justiz=Bauten ist uns zweifelhaft geblieben, ob in den gedachten Fällen

1) auch die Anfertigung von Nothwendigkeits=Protokollen überhaupt oder wenigstens durch die K. Kreisbaubedienten unterbleiben, eventuell von wem solche angefertigt und wie bisher superrevidirt werden?
2) ob die durch approbirte Bauhandwerker gefertigte Anschläge (ad 2.) und die von den K. Kreisbaubeamten aufgenommenen Bauabnahme=Verhandlungen (ad 1. und 2.) der Superrevision der betr. Reg.=Bauräthe ferner nicht unterworfen sein sollen?

Der in gedachter V. angegebene Zweck läßt uns die Bejahung dieser Fragen vermuthen, wogegen auf der andern Seite nicht zu verkennen ist, wie namentlich beim Wegfall der Nothwendigkeits=Protokolle alle Garantie dafür aufhört, daß die Gerichte dergleichen kleinere Bauten ohne Noth in Antrag bringen.

Ew. Exc. bitten wir daher, uns hierüber zu belehren.

Naumburg, den 6. Nov. 1835.

Das Ober=Landesgericht.

e.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 6. d. M., das Verfahren bei Veranschlagung und Abnahme von Justiz-Bauten betr., hierdurch eröffnet, daß die C. Verf. v. 5. Sept. d. J. zur Abkürzung des Verfahrens bei Veranschlagung und Revision der für K. Rechnung auszuführenden Bauten und Reparaturen erlassen worden ist. Davon ist die Ueberzeugung der Gerichtsbehörden von der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reparatur oder Anschaffung ganz unabhängig. Ehe eine Veranschlagung von Baukosten veranlaßt werden kann, muß das Obergericht, welches die Genehmigung zur Ausführung einer Baulichkeit oder neuen Anschaffung ertheilen soll, oder bei dem Just. Min. nachzusuchen hat, sich von der Nothwendigkeit der Baulichkeit oder Anschaffung überhaupt überzeugen und in dem Ber. an den Just. Min. nachweisen.

Wie sich das Kollegium diese Ueberzeugung verschaffen oder dem Just. Min. resp. nachweisen soll, muß der nähern Beurtheilung des Kollegiums in jedem speziellen Falle überlassen bleiben. In vielen Fällen wird es möglich sein, die Nothwendigkeit einer im nächsten Jahre zu bewirkenden Baulichkeit durch den betr. Kreis-Baubeamten bei seiner Anwesenheit an Ort und Stelle prüfen und bescheinigen zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, muß der Nachweis der Nothwendigkeit auf andere Art geführt werden.

Die Reg.-Bauräthe haben nur die Kostenanschläge der ihnen untergeordneten Baubeamten zu revidiren. Da letztere nach der Verf. v. 5. Sept. d. J. bei Kostenbeträgen von 100 Thlr. nicht mehr erforderlich sind, so fallen auch die Superrevisionen durch die Reg.-Bauräthe weg.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 19. Nov. 1835.

Der Justizminister Mühler.

(Jahrb. XLVI. 555., Gräff VIII. 432.)

9) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 9. März 1843 an sämmtl. K. Justizbehörden, betr. die Konkurrenz der Reg.-Baubeamten bei den für Rechnung K. Justizbehörden auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen.

Von Seiten der Justiz-Verwaltung ist bisher die Regel befolgt worden, daß bei Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen für Gerichtsbehörden, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, ein Revisions-Attest oder ein Vermerk des K. Bez.-Baubeamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preiswürdigkeit erforderlich sei, wenn der einzelne Gegenstand der Anschaffung, die Reparatur oder der Bau 5 Thlr. oder mehr beträgt, ohne Unterschied, ob besondere Liquidationen darüber eingereicht werden, oder ob die Kosten in größeren Rechnungen mit enthalten sind.

Diese Bestimmung wird in Uebereinstimmung mit den bei den übrigen Verwaltungen getroffenen Anordnungen, und im Einverständniß mit der K. Ober-Rechnungskammer dahin abgeändert, daß die Revision der Bez.-Baubeamten nicht weiter erforderlich sein soll werden die Kosten den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 67. Nr. 45.)

10) C. R. der K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) u. der Fin. (Flottwell) v. 16. Juli 1844 an sämmtl. K. Reg. Verpflichtung der K. Reg. zur Gewährung der nöthigen Assistenz durch die Reg.-Baubeamten bei Bauten im Ressort der Landes-Justizkollegien.

Obwohl die Landes-Justizkollegien bei den von ihnen ressortirenden Bauten, sowie überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen sie eines technischen Beiraths oder einer technischen Beihülfe bedürfen, auf die Assistenz der Reg.-Baubeamten angewiesen sind, und sich deshalb schon immer, und ohne Zweifel niemals ohne Erfolg, an die K. Reg. gewendet haben, so ist doch die Nothwendigkeit, sich in solchen Fällen des technischen Beistandes der von einer anderen Behörde abhängigen Beamten zu bedienen, von der Justizverwaltung als ein Uebelstand bezeichnet und der Wunsch geäußert worden, die daraus hervorgehenden Unbequemlichkeiten durch geeignete Maßregeln nach Möglichkeit zu beseitigen. Diesem Wunsche gemäß wird die K. Reg. angewiesen, in Fällen der angegebenen Art den Requisitionen der Landes-Justizkollegien oder sonst kompetenten Gerichtsbehörden mit aller Willfährigkeit entgegenzukommen, und den der K. Reg. untergeordneten Baubeamten die prompte und sachgemäße Erledigung solcher Geschäfte zur besonderen Pflicht zu machen. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 218. Nr. 246.)

11) C. R. des K. Just. Min. (Uhden) v. 31. Mai 1845 an sämmtl. aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. Kosten für Utensilien in

den gerichtlichen Gefängnissen und für Reparaturen in diesen Gefängnissen und den Geschäftslokalien der Gerichte.

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, in wieweit die Kosten für Utensilien in den gerichtlichen Gefängnissen und für Reparaturen an diesen Gefängnissen und an den Geschäftslokalien der Gerichte in den Fällen, in welchen diese Kosten aus Staatsfonds hergegeben werden müssen, von den Gerichtsbehörden selbst angewiesen werden können, so wird mit Rücksicht auf die hierüber ergangenen Bestimmungen Folgendes festgesetzt.

Es sind zu bestreiten:

I. aus den bei den Salarien-Kassen der Gerichte etatsmäßigen Fonds »zu sächlichen Ausgaben«

1) für die Civil-Gefängnisse, welche lediglich zur Vollstreckung des Personal-Arrests von Schuldnern und zur Abbüßung leichter Injurienstrafen, auch zur vorläufigen Haft der Kriminalgefangenen aus höheren Ständen bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses bestimmt sind,
   a) die zur Ergänzung der nöthigen Utensilien und Geräthschaften aller Art, so wie zur Wiederherstellung derselben erforderlichen Kosten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Betrages,
   b) die Kosten der Reparaturen, zu welchen insonderheit die Reparaturen an Oefen, Feuerheerden, Fenstern und Thüren, so wie das Weißen der Wände mit den dazu erforderlichen Ausbesserungen gehören, sofern sie für die auf einmal auszuführenden Reparaturen den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen:
2) für die Geschäftslokalien der Gerichtsbehörden, die Kosten der Reparaturen in der so eben unter 1. zu b. angegebenen Art,
3) für die einzelnen Beamten überwiesenen Dienstlokalien, die Kosten der Reparaturen, soweit dieselben nicht nach dem Regul. v. 18. Okt. 1822 oder anderen speziellen Bestimmungen von dem Inhaber des Lokals getragen werden müssen, in derselben Art wie zu 2.;

II. aus den nach dem Regul. über die Verwaltung der Kriminalkostenfonds v. 10. Nov. 1844 zu verrechnenden Fonds »zu Kriminalkosten,« die Kosten der Utensilien und Geräthschaften, so wie der Reparaturen bei den Kriminal-Gefängnissen, mit Einschluß derjenigen Gefängnisse, welche zur Aufnahme, sowohl der Kriminal- als auch der Civil-Gefangenen bestimmt sind, in der vorstehend unter I. zu 1. a. und b. bestimmten Art;

III. aus dem Justiz-Baufonds, die Kosten der Bauten und Reparaturen bei allen aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gefängnissen und Geschäfts-Lokalien der Gerichte — ad I. und II. — sofern sie für die auf einmal zusammen auszuführenden Bauten oder Reparaturen mehr als 50 Thlr. betragen.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

IV. Die Anschaffungen von Utensilien und die Reparaturen an den Gebäuden können ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt werden, wenn die Kosten noch nicht 50 Thlr. betragen. Erreichen oder übersteigen sie diese Summe, so ist eine Veranschlagung derselben, sofern sie

1) noch nicht 100 Thlr. betragen, durch approbirte Bauhandwerker (geprüfte Handwerker, welche das Meisterrecht erworben haben), und
2) die Summe von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, durch den K. Bez.-Baubeamten zu bewirken.

In sofern die Anschaffungen oder Reparaturen den Betrag von 5 Thlr. übersteigen und keine besondere Gefahr im Verzuge obwaltet, die vorkommenden Falls in der Zahlungs-Anweisung ausgedrückt werden muß, ist vorher die Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts einzuholen, und zu diesem Zweck in den zu I. und II. vorstehend erwähnten Fällen die Lage des betr. Fonds kurz darzustellen, auch jedesmal die Nothwendigkeit der Baulichkeit oder Anschaffung überzeugend nachzuweisen. Zur Ausführung von Bauten und Reparaturen, deren Kosten 50 Thlr. übersteigen, ist die Genehmigung des Just. Min. einzuholen und dabei die Anweisung des Fonds zu beantragen. Wenn die Kosten den Betrag von 20 Thlr. erreichen oder übersteigen, ist ein Revisions-Attest oder ein Vermerk des K. Bez.-Baubeamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preiswürdigkeit erforderlich.

V. Sofern die Kosten die Summe von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, müssen die Anschläge von dem Reg.-Baurathe revidirt werden, und haben dies die Obergerichte, bevor sie die Anschläge bei dem Just. Min. einreichen, zu bewirken. In den Fällen, in welchen die veranschlagten Kosten

1) bei Neubauten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Thlr. und
2) bei Reparaturen die Summe von 1000 Thlr. erreichen oder übersteigen, ist die erforderliche Superrevision der Anschläge durch die K. Ober-Bau-Dep. nicht unmittelbar von den Obergerichten, sondern nur durch den Just. Min. zu veranlassen.

VI. Der Betrag der veranschlagten Kosten ist jedesmal vor der Einreichung der Anschläge durch die gerichtlichen Kalkulatur-Beamten in calculo festzustellen[1]).

VII. Bei den Anträgen auf Genehmigung von Neu- oder Erweiterungs-Bauten ist das vollständige Bedürfniß nicht blos in Beziehung auf den Bau selbst, sondern auch in Beziehung auf die neu anzuschaffenden oder zu ergänzenden Utensilien mit Sorgfalt zu erwägen, und müssen die Kosten der letzteren ebenfalls speziell veranschlagt, oder wenn dies nach den Umständen nicht möglich, wenigstens ein zu ermessendes Pauschquantum dafür ausgeworfen werden.

VIII. Zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien in den Geschäfts-Lokalien der Gerichtsbehörden sind besondere Fonds bei dem Etatstitel »zu sächlichen Ausgaben« ausgesetzt, und ist das Erforderliche für diese Ausgaben bereits in der allgemeinen Verf. v. 18. Aug. 1843 (Just. Min. Bl. S. 292.) angeordnet.

(Just. Min. Bl. 1845. S. 99. Nr. 35.)

Mit Bezug auf obiges C. R. bestimmt das C. R. des K. Just. Min. v. 21. Aug. 1852, daß jetzt die Kreisgerichte dergl. Anschaffungen und Reparaturen ohne Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts bis zum Betrage von zehn Thaler anordnen dürfen, und daß die Gerichts-Deput. und Kommissionen die Genehmigung des Kreisgerichts bei Beträgen über fünf Thaler einzuholen haben, wogegen auch hier bei Beträgen über zehn Thaler die Genehmigung des Obergerichts nachzusuchen ist.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 310.)

12) Ueber die Art und Weise der Verwendung und Verrechnung der Justizbaugelder vergl.

a) R. des K. Just. Min. v. 18. Okt. 1826.
(Jahrb. Bd. 28. S. 313., Gräff Bd. 3. S. 154.)
b) C. R. desselben Min. v. 25. Jan. 1839. (Just. Min. Bl. 1839. S. 57.)
c) C. R. desselben Min. v. 24. Sept. 1842. (a. a. O. S. 314.)

Demnächst sind hierüber modificirende Anordnungen ergangen in folgenden Erlassen:

a) C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 30. Dec. 1849 an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Depart. des Appellat. Gerichtshofes zu Köln. Ausführung von Bauten an Gerichtslokalien und die Verwendung und Verrechnung der Baugelder.

Die in dem C. R. v. 18. Okt. 1826 (Jahrb. Bd. 28., S. 313.) und v. 25. Jan. 1839 (Just. Min. Bl. S. 57.) enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der für Geschäfts- und Gefängnißgebäude der Gerichtsbehörden bestimmten Baugelder, werden hierdurch im Einverständnisse mit dem Min. für H., G. und öffentl. A. und dem Finanz-Min. dahin modifizirt, daß von jetzt ab die bei der Gen.-Staatskasse auf den etatsmäßigen oder den extraordinairen Justiz-Baufond angewiesenen Gelder, welche den K. Appellationsgerichten bei den betr. Reg und den Gerichten, in der Stadt Berlin bei der K. Min.-Bau-Kom., zur Disposition gestellt werden, nicht mehr bei den gerichtlichen Depositorien zu einer besonderen Baugelder-Masse anzunehmen sind, sondern den Reg.-Hauptkassen, beziehungsweise der Min.-Baukasse, zur Verrechnung verbleiben.

Die Auszahlung der Gelder an die empfangsberechtigten Bau-Unternehmer und Handwerker geschieht demnächst durch diese Kassen, bei welchen auch die Verrechnung in den durch das C. R. des K. Fin. Min. v. 31. Mai 1823 angeordneten, durch die oben erwähnte Verf. v. 18. Okt. 1826 bezeichneten Extraordinarien-Rechnungen, nach den für dieselben von der K. Ober-Rechn.-Kammer unterm 15. April 1824 gegebenen speziellen Vorschriften erfolgt.

Zur Vereinfachung dieser Rechnungsführung, und da bei der Ausführung namentlich der größeren Gerichtsbauten, schon bisher die zum Ressort der Reg. gehörenden technischen Beamten mitzuwirken hatten, wird zugleich angeordnet, daß alle diejenigen Bauten und Reparaturen, für welche die erforderlichen Baugelder in gedachter Art auf die Justiz-Baufonds angewiesen worden sind, durch Vermittelung der K. Reg, beziehungsweise der K. Min.-Bau-Kom. ausgeführt werden.

---

[1]) Die K. Ober-Bau-Dep. gebraucht bei der Revision der Anschläge rothe Dinte. Um Verdunkelungen vorzubeugen, ist von ihr wiederholt gewünscht, daß die kalkulatorische Feststellung der Anschläge mit anderer Dinte erfolgen möge.

Die K. Appellations=Ger. haben demzufolge, nachdem auf ihre Anträge die erforderlichen Fonds von dem Justiz=Min. angewiesen worden sind, die erwähnten Behörden unter Mittheilung der genehmigten Anschläge um die Ausführung der betr. Bauten zu ersuchen, wobei jedoch den Gerichtsbehörden unbenommen bleibt, von dem Fortgange dieser Bauten und der Angemessenheit der Ausführung nähere Kenntniß zu nehmen, und etwaige Einwendungen dagegen nöthigenfalls zur weiteren Erörterung zu bringen.

Dagegen haben die Gerichtsbehörden die in dem C. R. v. 31. Mai 1845 (Just. Min. Bl. S. 99.) bezeichneten gewöhnlichen Reparaturen an Oefen, Fenstern, Thüren 2c. sofern die Kosten für diese speziellen Reparaturen zusammen (auf einmal) den Betrag von 50 Thlrn. nicht übersteigen, desgleichen die Anschaffung von Utensilien, soweit die Kosten auf die Salarien=Kassen der Gerichte angewiesen sind und bei denselben unter dem Titel »an sächlichen Ausgaben« verrechnet werden, selbstständig unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Da hiernach die in dem C. R. v. 25. Jan. 1839 unter Nr. 4 und die in dem C. R. v. 24. Sept. 1842 (Just. Min. Bl. S. 374.) vorgeschriebene Verwendung und Verrechnung der von den Baugeldern gewonnenen Zinsen nunmehr wegfällt, so haben die K. Appellations=Ger., Behufs der Ausschüttung der angelegten Baugelder=Masse, über die Bestände bei der letzteren dem Justiz=Minister baldige Anzeige zu machen.

Durch die vorstehenden Anordnungen wird übrigens in den bisherigen Bestimmungen über das bei dem Eintritt der Nothwendigkeit von Bauten und Reparaturen an Gerichts=Lokalien zu beobachtende Verfahren und über die Art der Feststellung und Anweisung der desfallsigen Kosten nichts geändert, vielmehr bleiben diese Vorschriften, welche hauptsächlich in den C. R. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19., S. 312.) und v. 31. Mai 1845 (Just. Min. Bl. S. 99.) enthalten sind, für die Gerichtsbehörden auch ferner maßgebend. (Just. Min. Bl. 1850. S. 2. Nr. 1.)

b) C. R. desselb. Min. v. 23. Sept. 1850, an sämmtl. Gerichtsbehörden mit Ausnahme derjenigen im Depart. des Appellat.=Gerichtshofes zu Köln, Fonds zu Bauten und Reparaturen an Gerichtslokalien.

Die Fonds zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Bauten und Reparaturen an den Geschäfts= und Gefängnißlokalien der Gerichtsbehörden bestehen in den, in dem C. R. v. 30. Dec. 1849 (Just. Min. Bl. v. 1850. S. 2.) erwähnten etatsmäßigen und extraordinairen Justiz=Baufonds.

Der etatsmäßige Justiz=Baufond ist zur Unterhaltung der Justizgebäude bestimmt. Ausgeschlossen sind davon alle Neubauten und Haupt=Reparaturen, d. h. solche Reparaturen, welche Neubauten ähnlich sind, und den auf den extraordinairen Justiz=Baufond zu übernehmenden Betrag von 1000 Thlrn. erreichen oder übersteigen. Auf den etatsmäßigen Baufond können die Kosten gewöhnlicher Reparaturen und baulicher Einrichtungen, soweit sie ihrer Geringfügigkeit wegen nicht nach Vorschrift des C. R. v. 31. Mai 1845 (Just. Min Bl. S. 99.) aus dem etatsmäßigen Fond der Gerichte »zu sächlichen Ausgaben,« beziehungsweise »zu Kriminalkosten« zu bestreiten sind, zu jeder Zeit angewiesen werden, nachdem die Kostenanschläge angefertigt und vorschriftsmäßig festgestellt sind, und zugleich die Nothwendigkeit der Verwendung gehörig nachgewiesen worden ist.

Der extraordinaire Justiz=Baufond besteht dagegen aus einzeinen zu Neubauten, ferner zu Bauten behufs der Vergrößerung oder Erweiterung vorhandener Lokalien und zu Haupt=Reparaturen erforderlichen Beträgen. Diese können jedesmal erst durch den, den Kammern alljährlich vorzulegenden Staatshaushalts=Etat zahlbar gemacht werden. Um ihre Aufnahme in den Etat und in die demselben zum Grunde liegende spezielle Nachweisung der einmaligen und außerordentlichen Geldbedürfnisse bei der Justiz=Verwaltung für das betreffende Jahr bewerkstelligen zu können, ist erforderlich, daß zuvor sowohl die Nothwendigkeit der Bauten selbst vollständig nachgewiesen, als auch die Höhe der Kosten durch vorschriftsmäßig angefertigte und revidirte Pläne und Anschläge festgestellt wird. Es kommt daher darauf an, daß die Bauprojekte gehörig vorbereitet, mittelst besonderer, die Angelegenheit erschöpfende Berichte dem Justiz=Minister so zeitig eingereicht werden, daß noch vor Aufstellung der gedachten jährlichen Nachweisung nicht nur der Justiz=Minister selbst die Verhältnisse zu prüfen, sondern demnächst auch die Abtheilung für das Bauwesen im K. Min. für H., G. u. öffentl. A. die Pläne und Anschläge zu revidiren und festzustellen im Stande ist. Da diese Geschäfte, der Natur der Sache nach, längere Zeit in Anspruch nehmen, die erwähnte Nachweisung auch dem K. Fin. Min. zur Aufnahme der Beträge in den Staatshaushalts=Etat, mitgetheilt werden muß, und der Etat vor dem Zusammentritt der Kammern weiteren Vorbereitungen unterliegt, so können nur diejenigen Beträge zu größeren Bauten für das nächstfolgende Jahr Berücksichtigung finden, über welche die vollständigen Berichte und Projekte spätestens bis zum 15. April bei dem Justiz=Minister eingegangen sind. Den Gerichtsbehörden wird jedoch dringend

empfohlen, bei Einreichung ihrer Anträge diesen äußersten Termin nicht abzuwarten, damit etwaige Erinnerungen und Anstände noch erledigt und dadurch die rechtzeitige Prüfung und Festsetzung vollendet werden können.

In Beziehung auf die Kostenanschläge wird hierbei zugleich auf die Allerh. Anordnung beruhende Bestimmung unter VII. dem C. R. v. 31. Mai 1845, wonach der Bedarf stets ganz vollständig und mit Einschluß der Kosten für Utensilien ꝛc. zur inneren Einrichtung der neuen oder erweiterten Gebäude berechnet werden soll, in Erinnerung gebracht, da eine Verabsäumung dieser Bestimmung leicht die Verschiebung der Liquidation, und demzufolge auch des Beginns des betreffenden Baues um ein volles Jahr zur Folge haben kann.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und dafür zu sorgen, daß das in Gemäßheit des C. R. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19., S. 312.) einzuleitende Geschäft der Veranschlagung bei den technischen Behörden möglichst beschleunigt und rechtzeitig beendigt werde.

Neben den beiden vorerwähnten Baufonds bleibt außerdem noch der in Gemäßheit des C. R. v. 8. Juni 1846 (Just. Min. Bl. S. 115.) aus einem Theile des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen in den einzelnen Obergerichts-Departements gebildete Fond, Behufs der Bestreitung von Einrichtungskosten für die Verbesserung des Gefängnißwesens, zur Disposition des Justiz-Ministers. Von der Verrechnung der auf diesen Fond anzuweisenden Beträge gilt dasselbe, was im fünften Absatze der Allgem. Verf. v. 30. Dec. v. J. hinsichts der auf den Fond zu sächlichen Ausgaben angewiesenen Beträge angeordnet worden sind. (Just. Min. Bl. 1850. S. 335. Nr. 103.)

13) Ueber die Führung von Gebäude-Inventarien bei den Gerichtsbehörden vergl. das C. R. des K. Just. Min. v. 7. Jan. 1852.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 19. Nr. 7.)

14) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 2. Febr. 1829 an die K. Reg. zu Münster. Mitwirkung der verwaltenden Behörden bei Ausmittelung von Richtplätzen.

Die K. Reg. erhält im Anschlusse Abschrift eines Schreibens des Just. Min. v. 27. v. M. und des mitgetheilten Ber. des dortigen K. O. L. G. v. 16. ej. die Ausmittelung eines Richtplatzes daselbst betr., mit dem Eröffnen, daß, obwohl die Anschaffung und resp. der Ankauf eines Richtplatzes hauptsächlich Sache der Kriminal-Behörden ist, und von diesen insbesondere auch für die Beschaffung der Kosten gesorgt werden muß, die Polizeibehörde bei der Anlage doch in negativer Hinsicht, damit nämlich die Anlage nicht an einem Orte und auf eine Weise geschehe, welche den allgemeinen polizeilichen Zwecken insbesondere der Baupolizei entgegen sei, interessirt.

Ueberdies ist es angemessen, daß die verwaltenden Behörden den richterlichen bei dergleichen Anlagen möglichst zu Hülfe kommen.

Besonders aber dürfte es nützlich sein, die Ortsbehörden und den Baurath der K. Reg. mit ihren Vorschlägen zu hören, und letztere Seitens der K. Reg. dem O. L. G. mitzutheilen, wozu die K. Reg. hierdurch angewiesen wird. (A. XIII. 164. — 1. 88.)

15) Ueber die Behandlung der bei den Straf- und Gefangen-Anstalten etatsmäßig ausgesetzten Baufonds disponiren:

a) C. R. des K. Min. des J. u. der P. v. 20. April 1839.
(A. XXIII. 430. — 2. 152.)

b) C. R. des K. Min. des J. v. 28. Mai 1844.
(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 205. Nr. 228.)

Drittes Kapitel.
Vorschriften über Post-Bauten.

1) Gen. Cirk. des K. Gen.-Postamts (v. Nagler) v. 14. Jan. 1831. (sub Nr. 2.)

Die im §. 14. des Gen. Cirk. Nr. 8. v. 25. Aug. 1827 enthaltene Vorschrift, daß die Postanstalten die K. Baubeamten nicht unmittelbar mit Anfertigung von Anschlägen und Zeichnungen zu Posthausbauten, mit Aufnahme und Taxation von Postgebäuden ꝛc. beauftragen, sondern desfalls die betr. K. Reg. requiriren sollen, wird von mehreren Postanstalten noch immer nicht befolgt.

Da durch diese Achtlosigkeit der K. Kasse die Gebühren der Baubeamten zur Last fallen, so wird an Befolgung vorgedachter Bestimmung hiermit erinnert, und werden diejeni-

gen Postanstalten, welche künftig gegen jene Vorschrift fehlen sollten, die dadurch veranlaßten Kosten aus eigenen Mitteln tragen müssen. (A. XV. 29. — 1. 21.)

2) Gen. Cirk. des K. Gen.-Postamts (v. Nagler) v. 9. Juni 1831. (sub Nr. 17.)

Es ist bei Neubauten und Reparaturen K. Postgebäude vorgekommen, daß Seitens der Amtsvorsteher, ohne Vorwissen und Zustimmung des Gen.-Postamts, Abweichungen von den genehmigten Bau-Projekten und Kosten-Anschlägen veranlaßt, und hierdurch Mehrausgaben bewirkt worden sind. Letztere sollen von jetzt an denjenigen zur Last fallen, welche zu den Veränderungen in Bau-Anschlägen Anlaß gegeben haben.

Auch sollen diejenigen Postbeamten, welche, den mehrfach erlassenen Anordnungen zuwider, die K. Baubeamten direkt zu irgend einer Veranschlagung, Revision oder Arbeitsausführung in Postgebäuden requiriren, die daraus erwachsenen Ausgaben selbst tragen.

Da die K. Baubeamten verpflichtet sind, die vorkommenden Arbeiten als Offizialgeschäfte ohne Remunerirung zu versehen, sobald der Auftrag zur Verrichtung ihnen auf Ansuchen des Gen.-Postamts durch ihre Dienstbehörde, die betr. K. Reg., ertheilt worden ist, so ist es billig, daß in den Fällen, wo ein Postbeamter, statt sich auf die Anzeige der Nothwendigkeit einer baulichen Vorrichtung zu beschränken, und dem Gen.-Postamte das weitere Verfahren zu überlassen, direkte Requisitionen sich gestattet, und dadurch einen Anspruch auf Diäten und Fuhrkosten begründet, dieser die ohne Noth verursachte Ausgabe aus eigenen Mitteln bestreite. (A. XV. 299. — 2. 30.)

3) Vergl. C. R. der K. Min. des J. für H., G. u. Bauw. v. 8. Juni 1831, betr. die Konkurrenz der K. Reg. und Bau-Inspektoren rücksichtlich der Kontrolle über bauliche Veränderungen und Reparaturen an den K. Post-Gebäuden. (A. XV. 292. — 2. 28, oben S. 84.)

Viertes Kapitel.

Vorschriften über die **Militair-** und **Garnison-**Bauten.

1) Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen der K. Preuß. Militair-Verwaltung [1]).

---

[1]) Diese Geschäfts-Ordn. ist genehmiget durch die nachstehende K. O.:

»Ich genehmige die Bekanntmachung der von dem Kr.-Minist. unter Konkurrenz »der betheiligten Behörden entworfenen Geschäfts-Ordn. für das Garnison-Bau»wesen und erwarte, daß von allen Seiten dahin gewirkt werden wird, die Bau»Ausgaben auf das wahre und dringende Bedürfniß zu beschränken, weshalb die »Truppen und Behörden nicht überall unbedingte Vollkommenheit zu fordern, son»dern sich mit den bestehenden Garnison-Einrichtungen, wo sie dem Bedürfniß »irgend genügen, zu behelfen haben. Mit bedeutenden Kosten verbundene Einrich»tungen, so wie Erwerbungen von Grundstücken, sollen überhaupt nur in solchen »Garnisonstädten stattfinden, wo die Permanenz der Belegung nicht zweifelhaft ist. »Im Uebrigen bestätige ich noch besonders die Anordnung des Kr.-Min., wonach »die Gen.-Kommando's das Gesammtbedürfniß für das Garnison-Einrichtungswe»sen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, alljährlich in einer die größere oder »geringere Dinglichkeit darlegenden Uebersicht nachzuweisen haben, damit danach »die Vertheilung der für diesen Zweig der Verwaltung disponiblen Mitteln bewirkt »werden kann. Berlin, den 25. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

»An das Kriegs-Ministerium.«

Mit Bezug hierauf bemerkt das C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der Fin. (v. Alvensleben) u. des Kr. (v. Rauch) v. 16. Febr. 1840 an sämmtl. K. Reg. und Oberpräsidenten:

»Die in Beziehung auf das Garnison-Bauwesen erlassenen vereinzelten Bestim»mungen hat das Kr.-Min. zusammenstellen und unter Zugrundlegung derselben »eine besondere Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen bearbeiten lassen, »deren Emanirung Seine Maj. der König mittelst Allerh. K. O. v. 25. März 1839 »zu genehmigen geruht haben.

»Der K. Reg. übersenden wir beil. Exempl. dieser Geschäfts-O. zur Kenntniß»nahme und Nachachtung mit dem Auftrage, diejenigen Baubeamten Ihres Bez.,

Einleitung.

Das Garnison-Bauwesen bildet einen wesentlichen Theil der Militair-Verwaltung und erfordert die größte Aufmerksamkeit, in sofern es darauf ankommt, dasselbe auf das Unerläßlichste zu beschränken und die ökonomisch zugemessenen Mittel wirthschaftlich und dem Bedürfniß entsprechend anzuwenden.

Es ist daher auch die Aufgabe einer jeden wohlgeregelten Bau-Verwaltung, daß der Zweck überall mit den möglichst geringsten Mitteln vollständig erreicht, d. h. daß mit Sparsamkeit gut und solide gebaut und daß nirgends etwas über das wahre und eigentliche Bedürfniß verwendet werde.

Die Behörden und Beamten, welche darin ein- und mitwirken, haben demnach eine doppelte und gesteigerte Pflicht des einmüthigen Zusammenhaltens und gemeinschaftlichen Wirkens, indem das Erreichen und Gelingen der verschiedenen Zwecke davon abhängt.

Insbesondere hat der vorl. Abschn. zum Gegenstande, den Betrieb des Garnison-Bauwesens nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln, und die dabei einwirkenden administrativen und technischen Organe auf die, ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Es ist die Absicht, dadurch einerseits das gegenseitige Geschäfts-Verhältniß gehörig zu begrenzen und die Thätigkeit auf den richtigen Standpunkt zu leiten, andererseits aber auch auf die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges hinzuwirken.

Das Bauwesen der andern Militair-Oekonomiebeamten wird im Ganzen nach denselben Grundsätzen behandelt, in soweit der Geschäftsgang, die Theilnahme und die Befugnisse der Behörden nicht durch besondere Bestimmungen anders geregelt sind. Namentlich bezieht sich solches auf das Proviant-Amts- und Magazin-Bauwesen, hinsichts dessen die Ordnung nur in sofern Anwendung findet, als dies durch besondere Verf. bestimmt werden wird.

Erster Titel.

Geschäfts-Organisation.

I. Behörden und einwirkende Organe.

1) Die obere Leitung ressortirt vom Kriegs-Min. (Militair-Oekonomie-Dep.)

§. 1. Die obere Leitung des gesammten Garnison-Bauwesens ressortirt vom Kriegs-Min. (Militair-Oekonomie-Dep.)

Bei demselben vereinigen sich alle auf den generellen Betrieb Bezug habenden Verhandlungen und von demselben werden alle Bestimmungen über die Ausführung der Bauten erlassen, soweit die Prov.- und Lokal-Behörden nicht befugt sind, sich in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise selbstständig zu bewegen.

2) Einwirkung der General-Kommando's.

§. 2. Die Einwirkungen der Gen.-Kommando's auf das Garnison-Baugeschäft ist erforderlich, um die Kompetenz der Truppen in Beziehung auf Raum- und Nutzungsfähigkeit der Gebäude, so wie das sonst dabei obwaltende militairische Interesse und im Allgemeinen auf die Erhaltung der, innerhalb ihres Corps-Bereichs bestehenden militairischen Anlagen wahrzunehmen.

Sie tritt demnach bei denjenigen Bauten und Einrichtungen ein, welche für den unmittelbaren Gebrauch der Truppen bestimmt sind, ferner bei Haupt- und größeren Reparaturen an solchen Gebäuden, welche sich schon in der Benutzung der Truppen befinden, in soweit daraus eine wesentlich veränderte Einrichtung hervorgeht. (§§ 14. 62.)

3) Die Intendanturen als Provinzial-Behörden. — Concurrenz der Regierungen und der Ingenieur-Behörden.

§. 3. Die Organe des Kriegs.-Min. für die Administration und Ausführung der

---

»welche mit der technischen Leitung der Garnisonbauten chargirt sind, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und jedem derselben, so wie auch dem betr. »Regier.-Baurath, ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche zu übergeben, ein »Exemplar aber für die Registratur zum eigenen Bedarf zurückzubehalten.

»Zusätzlich wird noch bemerkt, daß der §. 84., der Geschäfts.-O. nicht allein auf »größere Reparatur- und Neubauten sich bezieht, sondern das die polizeil. Zustim»mung auch bei allen denjenigen größeren oder kleineren Reparaturbauten einzuho»len bleibt, bei welchen das bau- oder feuerpolizeil. Interesse auf irgend eine Weise »betheiligt ist.

(An die Königl. Oberpräsidenten:)

»Ew. rc. übersenden wir anl. 2 Exempl. dieser Geschäfts-O. zur Kenntnißnahme, »mit dem Bemerken, daß den Prov.-Reg. die zum dienstlichen Gebrauche der Bau»beamten erforderliche Exemplare direkt zugefertigt worden sind.«

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 67. Nr. 117.)

Garnison- 2c. Bauten sind die von Sr. Maj. dem Könige, als Prov.-Behörden für die Militair-Oekonomie, bestätigten Intendanturen. Soweit hinsichtlich der Bau-Ausführungen selbst eine technische Einwirkung in der Prov.-Instanz erforderlich ist, konkurriren nach Maßgabe des Ressorts die Reg. und die betr. Ingenieur-Behörden.

4) Organe in der Lokal-Instanz.

a) für den administrativen,

b) für den technischen Theil des Geschäfts.

§. 4. Das Garnison-Baugeschäft in seinen verschiedenen Beziehungen findet bei der Intendantur, als Provinzial-Instanz seinen ersten Vereinigungspunkt.

In der Lokal-Instanz, bei der Ausführung, bedarf dasselbe indessen getrennter Organe, und zwar:

a) für den administrativen,

b) für den technischen Theil des Geschäfts.

Für den ersteren bilden die Garnison-Verwaltungen, oder, wo diese nicht bestehen, die Mag., ferner die Lazareth-Kommissionen und sonstige Vorstände der einzelnen Institute die örtlichen Organe der Intendanturen.

Für den technischen Theil des Geschäfts, d. h. für die bauliche Beaufsichtigung der Militair-Gebäude, für die Ausführung der Neu- und Reparatur-Bauten bleiben im Allgemeinen die Distriktsbaubeamte verpflichtet, in sofern dies Geschäft nicht ausnahms- und theilweise der Leitung von Ingenieur-Offizieren übertragen wird. (cf. §. 201.)

5) Ausführung der Bauten durch Ingenieur-Offiziere in Stelle der Distrikts-Bau-Beamten. — Garnison-Bau-Direktoren.

§. 5. Die Konkurrenz des Ingenieur-Corps bei dem Garnison-Bauwesen tritt nur bedingungsweise und in dem Maße ein, als die militairische und eigentliche Haupt-Dienstbestimmung des Corps solches gestattet, dergestalt, daß in diesem Falle entweder die Platz-Ingenieure, oder die den Gen.-Kommando's als Garnison-Bau-Direktoren zugetheilten Ingenieur-Offiziere, die Stelle der Distrikts-Baubeamten bei den in den Festungen oder in offenen Orten auszuführenden Garnison- 2c. Bauten vertreten.

Für den Corps-Bereich besteht in dieser Hinsicht eine unter Zustimmung des Gen.-Kommando's getroffene und vom Kr.-Min. gebilligte Vereinbarung, welche periodisch auf demselben Wege, unter Einwirkung des Chefs des Ingenieur-Corps, wiederum modifizirt werden kann *). Die als Garnison-Bau-Direktoren angestellten Ingenieur-Offiziere fungiren zugleich als Bau-Consulenten der Intendanturen, bei welchen letzteren alle Bausachen, auch diejenigen, welche bei den Gen.-Kommando's eingehen, bearbeitet werden.

In diesem Bezuge bilden die Intendanturen den geschäftsmäßigen Einheitspunkt innerhalb des ihrer Administration überwiesenen Bereichs.

6) Beistand der Reg.-Bauräthe und resp. der Festungs-Inspecteure.

§. 6. Nach Maßgabe der oben erwähnten Zutheilung des Baugeschäfts an Civil- oder Militair-Architekten bleibt es den Intendanturen überlassen, sich des technischen Raths und Beistandes der betr. Reg.-Bauräthe oder der Festungs-Inspekteure zu bedienen.

7) Technische Revisions- und Super-Revisions-Instanzen.

§. 7. Die technischen Revisions-Instanzen in den Provinzen sind:

a) für die Bau-Ausführungen durch die Distrikts-Baubeamten, die Reg.-Bauräthe,

b) für die Bau-Ausführungen durch die Platz-Ingenieure oder Garnison-Bau-Direktoren, die Festungs-Inspecteure,

in welchen die Intendanturen sich deshalb in entsprechende Verbindung setzen.

Die oberen technischen Instanzen für die Super-Revision der Entwürfe und Anschläge sind beziehungsweise die Ober-Bau-Dep. und das allgem. Kriegs-Dep. Das Milit.-Oek.-Dep. vermittelt die Vollziehung der Super-Revision durch eine dieser Behörden.

II. Wirkungskreis und Pflichten der ausführenden Organe, Stellung und gegenseitiges Verhältniß.

A. Der Intendanturen als Provinzial-Instanz.

1) Ueberhaupt.

§. 8. Der Intendantur liegt, in Vertretung des Königl. Eigenthums die Beaufsichtigung der Garnison- 2c. Gebäude, und die Wahrnehmung des Bauwesens derselben zunächst ob.

---

*) Anmerk. Für die Verw. des Garnison-Bauwesens zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg ist ein eigenes Verfahren durch das Allerh. bestätigte Regul. v. 11. April 1827 angeordnet.

Sie prüft die Anträge der Truppen und der Lokal-Verw.; sie fördert die Ergebnisse der administrativen und technischen Ermittelungen zum Beschluß; sie ordnet, in den Grenzen ihrer Befugniß, die Ausführung an, und führt, wo dies erforderlich, die Entscheidung des Kr. Min. herbei. Alle Verhandlungen über das Garnison-Bauwesen nehmen demnach durch die Intendanturen ihren Gang.

2) Hinsichtlich der Instandhaltung der Garnison-Gebäude und der Ausführung der Reparaturen.

§. 9. Die Intendantur ist verpflichtet, für die Instandhaltung der Garnison-Gebäude, für eine rechtzeitige Ausführung der Reparaturen und für eine angemessene Verwendung der dazu bestimmten Gelder, so wie überhaupt für die Wahrnehmung alles dessen, was das Interesse des Staatshaushalts hierbei erfordert, Sorge zu tragen. Sie verfügt in baulichen Angelegenheiten, ohne weitere Rückfrage bei dem Milit.-Oek.-Dep., soweit von der Erhaltung der Substanz und des bewohnbaren Zustandes der bestehenden Anstalten und Einrichtungen die Rede ist, wozu auch die nicht wesentlichen Substanz-Veränderungen und Verbesserungen zu rechnen sind, welche der Natur der Sache nach zur ordnungsmäßigen Benutzung der Gebäude, und mithin zur laufenden Unterhaltung gehören, und soweit die zu ihrer Disposition gestellten Fonds ausreichen.

3) In Beziehung auf solche Bauten, welche der höheren Genehmigung unterworfen sind. Verantwortlichkeit hinsichtlich der Anerkennung des Bedürfnisses.

§. 10. Hingegen bleiben der höheren Genehmigung vorbehalten: alle Neubauten (mit Einschluß von Grundstücks-Erwerbungen) so wie solche Umbauten, Einrichtungs- und Wiederherstellungs-Bauten, welche den Neubauten gleich zu achten sind; ferner alle wesentlichen Substanz-Veränderungen und Verbesserungen, soweit sie sich nicht bloß auf einzelne Theile der Gebäude beziehen und mithin nach §. 9. zur laufenden Unterhaltung zu rechnen sind. Die darauf gerichteten Anträge müssen dem Milit.-Oek.-Dep. des Kr. Min. zur Entscheidung vorgelegt werden (§. 63.), sowie auch in den §. 21. sub Nr. 9. der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 gedachten Fällen eine Berichterstattung erforderlich wird.

Die Intendantur ist jedoch princip. und speziell dafür verantwortlich, daß auf keinen Bauantrag eingegangen werde, wo das Bedürfniß sich auf irgend eine Weise anderweit befriedigen läßt.

Für die richtige Würdigung derjenigen Bauanträge, welche aus baulichen Mängeln der bis dahin benutzten Gebäude hervorgehen, und für die Wahl der zu ihrer Beseitigung zu treffenden Maßregeln ist die Intendantur, zugleich mit den Baumeistern und resp. den technischen Revisions-Instanzen, gemeinschaftlich verantwortlich.

Es darf deshalb auch unter keinem Bau-Anschlage das schriftl. Anerkenntniß der Intendantur fehlen, daß das Bedürfniß des Baues feststehe und das dienstliche und ökonomische Interesse gehörig berücksichtigt sei.

4) Hinsichtlich der Entwerfung der Bau-Projekte.

§. 11. In Beziehung auf die Entwerfung der Bau-Projekte hat die Intendantur, als verantwortliche Provinzial-Instanz, die Verpflichtung, darauf zu sehen und dafür zu sorgen, daß dabei die richtige Grundlage festgehalten und nirgends über das wirkliche Bedürfniß hinausgegangen werde; daß ferner die Gebäude eine ihrer Bestimmung oder dem Dienstzweck möglichst entsprechende Einrichtung erhalten und die darüber bestehenden allgemein gesetzlichen und speziell administrativen Bestimmungen gehörig berücksichtigt, und mit den baulich-technischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. (cf. §. 80.)

5) Bei Abschließung der Lieferungs- und Leistungs-Kontrakte.

§. 12. Die Bestätigung der Lieferungs- und Leistungs-Kontrakte liegt der Intendantur ob, und es hängt von ihr ab, die Abschließung derselben und die Aufnahme der dahin gehörigen Verhandlungen, nach Umständen durch einen eigenen Deputirten, oder durch ihre Lokalbehörde, in beiden Fällen jedoch unter persönlicher oder schriftlicher Mitwirkung des Baumeisters, bewirken zu lassen.

6) Hinsichtlich der Beschaffung der Baumaterialien, sowie

7) wegen Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften und der grenznachbarlichen Verhältnisse.

§. 13. Mit der Beschaffung der Baumaterialien und mit der Bauausführung selbst darf, in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist oder besonders dringende Umstände die Gestattung einer Ausnahme zu rechtfertigen vermögen, niemals eher vorgegangen werden, als bis die Projekte festgestellt und die nöthigen Geldmittel überwiesen worden sind. — Auch wird die Intendantur die gründliche Erledigung alles desjenigen, was die baupolizeilichen Vorschriften und die grenznachbarlichen Verhältnisse bedingen, zu beachten und zu vertreten, und die von ihr ausgehende Bestimmung der Zeit der Bauausführung, sowohl hier-

von, als von den dabei stets einwirkenden technischen Rücksichten abhängig zu machen haben, über welche letzteren das Gutachten des Baumeisters zu vernehmen bleibt.

8) Wegen Herbeiführung des Einverständnisses des betheiligten Truppentheils rc., sowie der Zustimmung des General-Kommandos vor Einreichung des Bau-Projekts.

§. 14. Ebenso wird die Intendantur, vor Beginn des Baues und vor Einreichung des Projekts an das Kr. Min., des Einverständnisses des dabei betheiligten Truppentheils oder Militair-Instituts, und bei größeren Baugegenständen, soweit dabei vom Garnison- oder Lazareth-Bauwesen die Rede ist, in den in dem §. 62. bezeichneten Fällen, auch der Zustimmung des Gen. Kommando's sich zu versichern haben, damit spätern Ausstellungen gegen die Einrichtung und Nutzungsfähigkeit des ausgeführten Gebäudes vorgebeugt werde. Nachträgliche, aus bloßer Ansichts-Verschiedenheit herborgehende Erinnerungen können in der Regel nicht beachtet werden.

9) Einwirkung während des Ausführung des Baues.

§. 15. Die Bauausführung selbst bleibt ausschließlich Sache des Baumeisters; doch ist die Intendantur verpflichtet, sich während der Ausführung, unmittelbar oder durch ihre Lokalbehörde von dem Fortgange des Baues und den damit verbundenen Maßnehmungen in Kenntniß zu erhalten, um nöthigenfalls, nach Rücksprache mit dem Baumeister selbst, oder mit dessen vorgesetzter Behörde, entsprechend eingreifen zu können, wenn es darauf ankommt, etwanige Mängel zu beseitigen, oder Verbesserungen herbeizuführen.

10) Bei sich ergebender Unzulänglichkeit der bewilligten Geldmittel.

§. 16. Wenn für einen speziellen Bauzweck von des Königs Maj. Allerh. Selbst eine Summe ausgesetzt ist und demnächst bei der genauen Veranschlagung, oder in Folge der Erinnerungen der technisch superrevidirenden Behörde, ein Mehrbedürfniß gegen die bewilligte Summe sich ergiebt, so muß zu diesen Mehrkosten, bevor zur Ausführung geschritten werden darf, ebenfalls die Allerh. Genehmigung nachgesucht werden.

11) Konkurrenz der Intendanturen bei solchen Bauten, welche zugleich einen fortifikatorischen Zweck haben.

§. 17. Neubauten oder Reparaturen an solchen Garnison-Gebäuden, welche mit fortifikatorischen Zwecken in unmittelbarer Verbindung stehen, werden, unter Leitung des Allg. Kr. Dep. von den Ingenieur-Behörden ausgeführt. Die Intendantur konkurrirt jedoch dabei in Beziehung auf den Friedenszweck der Gebäude, und auf deren dem Bedürfniß entsprechende Einrichtung und Anwendung, weshalb sie den ihr vor der Einreichung vorzulegenden Entwurfs-Bearbeitungen die Erklärung ihres Einverständnisses, oder ihre etwanigen Bemerkungen beizufügen hat.

B. Wirkungskreis und Pflichten der administrativen Lokalbehörden.

1) Im Allgemeinen.

§. 18. Den Garnison-Verw. oder den in deren Stelle fungirenden Magisträten und den sonstigen administrativen Lokalbehörden, überträgt die Intendantur die ihr in Beziehung auf das Bauwesen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten kommissarisch, soweit solche durch Lokalbehörden wahrgenommen und mit einer speziellen Verwaltung verknüpft werden können.

Die Lokalbehörden haben sich dabei nach den Grundsätzen dieser Bau-Ordnung, nach den Vorschriften ihrer Verw. und nach den, ihnen von der Intendantur für die einzelnen Fälle zu ertheilenden, besonderen Bestimmungen und Anweisungen zu achten.

2) Wegen der ihnen obliegenden Fürsorge zur Erhaltung der Gebäude.

§. 19. Ihre erste Pflicht ist die Sorge für die Erhaltung der ihrer Verw. und Aufsicht überwiesenen Gebäude.

In wieweit sie die kleineren Reparaturen ohne weitere Anfrage vornehmen lassen können, oder darüber zuvor zu berichten, und in wieweit sie dieselben unmittelbar, unter eigener Leitung zu beseitigen haben, oder die Ausführung den Baumeistern obliegt, wird im Tit. III. der Bau-Ordn. näher angegeben werden.

3) Tabellarische Nachweisung der Reparaturkosten.

§. 20. Um bei der baulichen Instandhaltung der Gebäude die Erfahrungen der vergangenen Jahre angemessen benutzen zu können, müssen besondere Reparaturkosten-Nachweisungen geführt werden, welche dergestalt zu fertigen sind, daß daraus für jedes Gebäude übersichtlich entnommen werden kann, was dasselbe in einer Reihe von Jahren gekostet, und in welchen Jahren und an welchen Gebäude-Theilen Reparaturen stattgehabt haben.

4) Wegen Unterlassung baulicher Maßnehmungen, ohne Vorwissen der Lokalbehörden.

§. 21. Ohne Vorwissen und ohne Mitzustimmung der administrativen Lokalbehörden darf in den zu ihrer Verw. gehörigen Gebäuden überhaupt, also auch von Seiten des beaufsichtigenden Bau-Personals, keine bauliche Maßnehmung irgend einer Art vorgenommen werden.

5) Wegen Beschaffung der erforderlichen Lokale.

§. 22. Den Garnison-Verw. oder den Behörden, welche ihre Stelle vertreten, liegt, nach der Garnison-Verw. Ord., zunächst die Beschaffenheit der Lokale ob, welche für die Garnison- und die Militair-Anstalten reglementsmäßig nöthig werden. Sie sind nicht nur im Besitz der Bedarfs- und Belegungs-Uebersichten und Instruktionen, sondern müssen sich auch von der Aushülfe, welche schon vorhandene öffentliche Gebäude oder Miethslokale darbieten, genaue Kenntniß verschaffen. In sofern daher Anträge auf bauliche Erweiterungen, Umbauten oder Neubauten nicht von ihnen ausgehen, dürfen dieselben nicht ohne ihre Konkurrenz stattfinden. Die Truppentheile und Militair-Anstalten erlassen ihre Requisitionen an die Verw. in Betreff der Sicherstellung der Raumbedürfnisse, und es ist die Sorge der letzteren, pflichtmäßig zu prüfen, ob den grundsätzlich zulässigen Requisitionen, nach den ihr von der Provinzialbehörde mitgetheilten, oder den von ihr einzuholenden Dispositionen, ohne Einleitung baulicher Maßregeln, oder nur durch solche und in welcher Ausdehnung, zu genügen ist.

6) Nähere Prüfung der in Antrag kommenden Baugegenstände.

§. 23. Die Lokal-Verwaltung ist verpflichtet, die bei ihr Antrag kommenden Bau-Gegenstände, zunächst in Hinsicht des wirklichen Bedürfnisses, gewissenhaft zu prüfen und darüber ihr Gutachten vollständig abzugeben. Wenn demnächst dem Antrage weitere Folge gegeben wird, so theilt sie dem mit der Entwurfsbearbeitung beauftragten Baumeister nicht nur ihre eigene Ansicht über eine zweckentsprechende Einrichtung des Gebäudes ꝛc. mit, sondern sie vermittelt es auch, daß der Truppentheil oder die Anstalt, welche das Gebäude benutzen soll, zur Vermeidung späterer Ausstellungen, durch einen Kommissarius an den Berathungen Theil nehme, und daß die Ansicht des Militair-Befehlshabers im Orte (des Gouverneurs, Kommandanten), darüber ebenfalls vernommen werde, in soweit demselben ressortmäßig eine dienstliche Einwirkung dabei zusteht.

Auf diese Weise wird auch am sichersten der mühsamen und zeitraubenden Umarbeitung von Projekten und Anschlägen vorgebeugt, die sonst so leicht die nächste Folge eines einseitigen Verfahrens ist.

7) Wegen Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften ꝛc. und Vertretung der fiskalischen Rechte.

§. 24. Von den baupolizeilichen Vorschriften, von den Grund- und Grenzgerechtigkeiten, von den örtlichen Observanzen und Verhältnissen sich in Kenntniß zu erhalten, ist nicht blos Pflicht der Baubeamten, sondern auch der administrativen Lokalbehörde, um in dieser Beziehung, und besonders auch bei der Vorbereitung der Bau-Projekte, oder bei nachbarlichen Bauausführungen, die Rechte des Fiskus vertreten zu können.

8) In Bezug auf die vom Baumeister gefertigten Entwürfe und Anschläge.

§. 25. Eine förmliche Revision der von dem Baumeister gefertigten Entwürfe und Anschläge steht den administrativen Lokal-Verwaltungen nicht zu: doch haben sie dieselben, bevor die Einreichung an die Intendantur durch den Baumeister erfolgt, in Beziehung auf die projektirten Einrichtungen gründlich durchzugehen, und entweder ihr Einverständniß darunter zu vermerken, oder ihre etwanigen Erinnerungen, zur Berücksichtigung bei der Revision, besonders beizufügen, falls dergl. des im §. 23 vorgeschriebenen gemeinsamen Verfahrens ungeachtet, sich nachträglich noch ergeben haben sollten. (§. 65.)

9) In Beziehung auf den zu wählenden Bau-Modus und den Abschluß der Kontrakte.

§. 26. Die Lokal-Verw. und der Baumeister berathen gemeinschaftlich die Art der Bau-Ausführung und die darüber abzugebenden Vorschläge. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Intendantur werden demnächst die Einleitungen zur Ausführung getroffen und die nöthigen Kontrakte (sei es auf den Grund vorangegangener öffentlicher Verdingungen, oder aus freier Hand), unter Vorbehalt der Bestätigung der Intendantur, abgeschlossen. Die Lokal-Verw. und der Baumeister wirken hierbei vereint, die erstere aber besorgt in der Regel die Ausfertigung. (§§. 12. und 44.)

10) Wegen Einwirkung bei der Bau-Ausführung selbst.

§. 27. Die örtlichen Administrationsbehörden müssen sich von den verschiedenen Ortsverhältnissen, welche auf die Wahl des Verfahrens bei der Bau-Ausführung Einfluß äußern können, vollständig in Kenntniß zu erhalten suchen, damit sie im Stande sind, besonders da, wo der Baumeister nicht selbst am Orte wohnt, dahin mitzuwirken, daß die einer tüchtigen und ökonomischen Bauführung möglichst entsprechenden Maßregeln ergriffen werden.

11) Wobei aber eine direkte Einmischung nicht stattfindet.

§. 28. Das Verhalten der administr. Lokalbehörde, nach dem wirkl. Beginn und während des Fortgangs des Baues, ergiebt sich nach Anleitung des §. 15. Einer direkten Einmischung in die Bauführung selbst wird sie sich danach jedenfalls zu enthalten haben.

C. Wirkungskreis und Pflichten der beaufsichtigenden und ausführenden Baumeister.

1) Der Civil-Baubeamten.

§. 29. Der Wirkungskreis der Civil-Baubeamten in Garnison-Bau-Ang. grenzt sich nach ihren Distrikten ab. Innerhalb derselben liegt ihnen die bauliche Aufsicht und Wahrnehmung des Baugeschäfts, eben so wie für die übrigen öffentl. Gebäude, auch für die Militair-Gebäude von Amtswegen ob, in soweit nicht Ingenieur-Offiziere bleibend oder vorübergehend damit beauftragt sind.

2) Der Platz-Ingenieure.

§. 30. Den Platz-Ingenieuren werden in der Regel die in den Festungsstädten vorkommenden Garnison- ꝛc. Baugeschäfte übertragen. Außerhalb des Festungsgebietes ist dies nicht statthaft, da diese Offiziere, ihrer dienstlichen Stellung nach, sich aus der Festung nicht entfernen dürfen.

3) Der Garnison-Bau-Direktoren.

§. 31. Ist der Sitz eines General-Kommando's in einer Festung, so können auch dem als Garnison-Bau-Direktor angestellten Ingenieur-Offiziere die dort vorkommenden Garnison-Bau-Geschäfte übertragen werden, in sofern sie nicht auf Defensions- und solche bombenfeste Gebäude Bezug haben, welche mit der Befestigung in unmittelbarer Verbindung stehen, und unter allen Umständen dem Ressort des Platz-Ingenieurs verbleiben. (§. 17.)

4) Nähere Begrenzung ihres Baubezirks.

§. 32. Der eigene Baubezirk des Garnison-Bau-Direktors bezieht sich zunächst auf den Sitz des Gen. Kommando's, sodann auch auf nahe gelegene Garnisonorte. Um die Ingenieur-Offiziere ihrer eigentlichen und dienstlichen Bestimmung nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu entziehen, und das Anwachsen von Reisekosten zu vermeiden, so darf der ihnen zur eigenen baulichen Beaufsichtigung überwiesene Bezirk nicht zu ausgedehnt sein.

5) Fortsetzung desselben in Beziehung auf den Wirkungskreis der Distrikts-Bau-Beamten.

§. 33. Die Intendanturen setzen die Reg. davon in Kenntniß, welche einzelne Bau-Ausführungen den Ingenieur-Offizieren übertragen werden, oder in welchen Garnison-Orten ihnen das Garnison-Bau-Geschäft als eigener Bezirk zugetheilt wird, damit die Distrikts-Baubeamten von diesen Geschäften, so lange sie die Militair-Verw. durch jene Offiziere selbst wahrnehmen läßt, entbunden werden.

6) Beauftragung der Ingenieur-Offiziere.

a) der Platz-Ingenieure,

b) der Garnison-Bau-Direktoren.

§. 34. Die betr. Platz-Ingenieure erhalten von dem Allgem. Kr. Dep. durch den Festungs-Inspekteur, die Garnison-Bau-Direktoren dagegen durch die kommandirenden Generale,

in soweit es das laufende Bauwesen und die Unterhaltung des schon Bestehenden betrifft, *ein für alle mal*;

und

in Bezug auf Neubauten und größere Reparaturbauten, *in jedem einzelnen Falle*,

die erforderliche Anweisung zur Wahrnehmung des Geschäfts.

7) Beauftragung der Civil-Baubeamten.

§. 35. Für die Civil-Baubeamten bedarf es dieser speziellen Anweisung nicht, da die Baugeschäfte in Bezug auf die Militair-Oekonomie-Gebäude bereits zu ihren instruktionsmäßigen Amtspflichten gehören, jedoch muß, wo die Amtsthätigkeit eines Distrikts-Baubeamten für Neubauten, oder solche Einrichtungen, die mehr als die Erhaltung des Bestehenden bezwecken, in Anspruch genommen wird, die Vereinigung der Intendantur mit der Reg., oder, nach Umständen, die der kompetenten Min. vorangehen.

8) Wieweit sie den Requisitionen der Intendanturen Folge zu leisten haben.

§. 36. Alle auf das Baugeschäft selbst Bezug habende Requisitionen, Anleitungen und Mittheilungen der nach den höheren Bestimmungen demselben zu Grunde zu legenden materiellen Festsetzungen und Anordnungen, sie mögen nun Unterhaltung des Bestehenden, oder Neubauten und außergewöhnliche Anträge betreffen, ergehen, nachdem wegen der Civil-Baubeamten die Vereinigung mit der Reg., und für die Ingenieur-Offiziere, nach Maßgabe des §. 34., die Anweisung durch die Dienstbehörde vorangegangen ist, von der Intendantur, als der das Geschäft besorgenden Provinzialbehörde, direkt an die Baumeister. Dahin gehören die Requisitionen zu Bau-Aufnahmen, zum Entwurf von Bau-Projekten und Veranschlagungen zur Bau-Ausführung selbst, zu gemeinschaftl. Revisions-Reisen u. s. w.

9) Desfallsige Benachrichtigung der Regierungen von Seiten der Intendanturen, wogegen es hinsichtlich der den Ingenieur-Offizieren zu ertheilenden Aufträge einer abschriftlichen Mittheilung an die Festungs-Inspekteure nicht bedarf.

§. 37. Von denjenigen Requisitionen und Aufträgen an die Distrikts-Baubeamten durch welche Neubauten oder größere bauliche Einrichtungen eingeleitet werden sollen, haben die Intendanturen, außer der nach §. 35. vorangegangenen Einigung, gleichzeitig den Reg. noch Abschrift mitzutheilen.

An den Festungs-Inspekteur bedarf es, in den analogen Fällen, solcher abschriftl. Mittheilung Seitens der Intendantur nicht, da demselben vom Allgemeinen Kriegs-Depart. gleichzeitig die nöthigen Mittheilungen gemacht werden, wenn das Militair-Oekonomie-Depart. an die Intendantur verfügt.

10) Verhältniß des ausführenden Baumeisters zu den Intendanturen und Lokal-Verwaltungen.

§. 38. Die direkte Kommunikation der Intendantur mit dem Baumeister erstreckt sich hauptsächlich auf die von ihr ausgehende Anordnung und Feststellung des Geschäfts. Der hiernach einzuleitende spezielle Betrieb des Baugeschäfts dagegen bleibt in technischer Beziehung dem Baumeister allein, und in administrativer Hinsicht, namentlich in Betreff der zu beachtenden örtlichen Verhältnisse, der den inneren Räumen zu gebenden Einrichtungen, der Wahl der Ausführungsart, der Aufnahme und Abschließung der Verhandlungen und Kontrakte 2c., der gemeinschaftlichen Erörterung und Vereinigung des Baumeisters mit der Lokalbehörde vorbehalten. Beide stehen zu einander in einem gegenseitigen Requisitions-Verhältnisse. (§§. 8, 12., 15., 24., 26.)

11) Verhältniß zu den Truppentheilen, Militair-Befehlshabern, Militair-Aerzten 2c.

§. 39. Mit den Truppentheilen, Militair-Befehlshabern, Militair-Aerzten 2c. stehen die ausführenden Baumeister in keinem direkten Amts-Verhältnisse, indem alle auf das Baugeschäft Bezug habende Anträge und Requisitionen bei der administrativen Orts-Behörde sich vereinigen, und durch sie ihren Gang nehmen. (§. 23.)

12) Sie müssen aber bei vorzunehmenden Lokal-Besichtigungen 2c. die resp. Befehlshaber und Lokal-Verwaltungen zuvor davon in Kenntniß setzen.

§ 40. Sowohl die Ingenieur-Offiziere, als die Distrikts-Baubeamten haben, wenn sie in einem von einem Truppentheil benutzten Gebäude Besichtigungen, Reparatur-Aufnahmen, oder bauliche Ausführungen vornehmen wollen, davon zuvor den kommandirenden Offizier des Truppentheils im Orte, sowie die betreffende Lokal-Verwaltung (§. 21.) in Kenntniß zu setzen, damit etwanige Hindernisse beseitigt, und die auf den Zustand des Gebäudes Bezug habenden Aufklärungen gegeben werden können.

Bei einmal eingeleiteten Bauten ist jedoch eine jedesmalige derartige Anzeige für den ausführenden oder inspicirenden Baumeister nicht mehr erforderlich.

13) Verhältniß zu den Kasernen-Selbstbewirthschaftungen der Truppen.

§. 41. Zu den Selbstbewirthschaftungen der Truppen treten die Baumeister (in ähnlicher Art wie zu den Lokal-Verwaltungen) in ein näheres und direktes Verhältniß, indem sie, neben der Ausführung der größeren, dem Selbstbewirthschaftungs-Fonds nicht zur Last fallenden Bauten, bei den kleineren, auf Kosten dieses Fonds zu bewirkenden Reparaturen, dem Truppentheile mit Rath und That an die Hand zu gehen, und in gewissen Zeitabschnitten die Annahme zu besorgen haben.

14) Revision der Gebäude durch den Baumeister und Fürsorge desselben hinsichtlich ihrer angemessenen Instandhaltung.

§. 42. Der Baumeister muß, so oft als möglich, alle diejenigen schon bestehenden Gebäude und Baugegenstände revidiren, welche sich in seinem Geschäftskreise befinden; hat er jedoch seinen Sitz nicht im Orte, so ist diese Revision auf den Berufs-Reisen, wenigstens einmal in jedem Jahre, vorzunehmen.

Ueberhaupt aber muß er seinerseits, durch entsprechende Anträge bei den Administrationsbehörden dafür sorgen, daß nichts versäumt werde, um die Gebäude in guten baulichen Würden zu erhalten, und pflichtmäßig mit der Lokal-Verw. darauf bedacht sein, daß nicht aus Unterlassung kleiner, leicht zu bewirkender Instandsetzungen größere und kostbare Reparaturen entstehen. Wo es zulässig ist, können diese technischen Revisionen mit den jährlichen Lokal-Revisionen der Intendanturbeamten verbunden werden.

15) Kontrolle über die ausgeführten Reparaturen und Feststellung der diesfälligen Rechnungen.

§. 43. Er kontrollirt bei dieser Gelegenheit die kleineren Reparaturen, welche Folge der Bewohnung sind, revidirt in technischer Beziehung, wo möglich an Ort und Stelle, die von den Verwaltungsbehörden und Truppentheilen mit dem Atteste der guten und zweckmäßigen Ausführung versehenen Rechnungen der Handwerker, setzt selbige, wo es erforderlich ist, auch in den Preisen fest, und nimmt überhaupt diejenigen Geschäfte vor, welche, nach den speziellen Bestimmungen im Titel II. und III., zur Stelle wahrzunehmen sind.

16) Vorschläge über die zweckmäßige Ausführung der veranschlagten Neubauten und Reparaturen.

§. 44. Den Anschlägen zu den in seinem Bereiche vorkommenden Neubauten und Reparaturen fügt der betr. Distrikts-Baubeamte, oder Ingenieur-Offizier, seine mit den Lokal-Verwaltungen berathenen Vorschläge über die vortheilhafteste und zweckmäßigste Art der Bau-Ausführung bei. (§. 26.)

17) Verhältniß des Garnison-Bau-Direktors:
a) als technischer Consulent der Intendantur;
b) als ausführender oder beaufsichtigender Baumeister.

§. 45. Die Stellung des als Garnison-Bau-Direktor angestellten Ingenieur-Offiziers ist eine zwiefache:

a) als technischer Consulent der Intendantur;
b) als ausführender oder beaufsichtigender Baumeister.

Derselbe tritt von da ab, wo ihm, in letzterer Eigenschaft, Auftrag zu einem dauernden oder vorübergehenden Baugeschäft ertheilt ist, zu dem Festungs-Inspekteur, zu der Intendantur und zu der administrativen Lokalbehörde in dasjenige direkte Verhältniß, wie es für Bau-Ausführungen der Art überhaupt festgestellt ist, und aus der desfalls für die konkurrirenden Behörden vorgeschriebenen Wirksamkeit folgt.

In der Stellung als technischer Consulent giebt derselbe, auf die ihm von dem General-Commando und der Intendantur vorgelegten Bausachen, das geforderte sachverständige Gutachten ab, oder hält, in sofern dies verlangt wird, dem General-Kommando, in Gegenwart des Intendanten oder dessen Stellvertreters, darüber Vortrag. Die Intendantur ist auch sonst befugt, in Angelegenheiten des Bau-Ressorts überhaupt, das Gutachten des Garnison-Bau-Direktors zu erfordern, um davon geeigneten dienstlichen Gebrauch zu machen.

18) Befugniß desselben hinsichtlich der Revision der ihm vorgelegten Kosten-Anschläge.

§. 46. Der Garnison-Bau-Direktor kann Bau-Anschläge, welche von einem, ihm für ein gewisses Bau-Geschäft zugetheilten jüngeren Ingenieur-Offiziere oder Kondukteur, oder von einem Werkmeister gefertigt werden, förmlich revidiren und feststellen. (§. 215.)

Wenn ihm dagegen Seitens der Intendantur Bauanschläge von Platz-Ingenieuren oder Distrikts-Baubeamten zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, so ist er nicht befugt, darin Abänderungen oder Feststellungen vorzunehmen; er hat vielmehr sein Gutachten auf einem besonderen Umschlage beizufügen.

19) Theilnahme desselben an den Lokal-Revisionen.

§. 47. Bei den jährlichen Lokal-Revisionen der Militair-Gebäude wird der Garnison-Bau-Direktor, in seiner Eigenschaft als ausführender Baumeister, und demnach auch nur in so weit zugezogen, als die betr. Gebäude unter seiner Aufsicht und nicht unter den der Platz-Ingenieure oder der Distrikts-Baubeamten stehen. Deshalb dürfen auch Reisen der Garnison-Bau-Direktoren, zu Lokalbesichtigungen außerhalb des ihnen speziell zugewiesenen Baubezirkes, nur in Folge besonderer Aufträge, in einzelnen Fällen stattfinden.

20) Auf welchem Wege dem Garnison-Bau-Direktor allgemeine Verordnungen und Bestimmungen zugehen sollen.

§. 48. Die allgem. Verordnungen und Bestimmungen, welche den Ingenieur-Offizieren durch die höheren Instanzen ihres Corps mitgetheilt werden, erhält der Garnison-Bau-Direktor durch den Festungs-Inspekteur; jedoch wird auch die Intendantur ihm die in Bezug auf das Garnisonbauwesen bei ihr eingehenden, allgem. Vorschriften und Verordnungen zur Kenntnißnahme mittheilen.

D. Wirkungskreis und Pflichten der technischen Revisions-Instanzen.

1) Der Regierungsbauräthe.

§. 49. Die verfassungsmäßige Einwirkung der Regierungsbauräthe erstreckt sich auf das Garnisonbauwesen, in soweit dabei die Distrikts-Baubeamten konkurriren; jedoch treten sie dadurch zu den Intendanturen in kein direktes Verhältniß, sondern die erforderl. Kommunikation geschieht zwischen den beiderseitigen Provinzialbehörden, der Regierung und der Intendantur.

2) In Beziehung auf die Prüfung der Bau-Revisions-Protokolle und der Bau-Abnahme-Atteste.

§. 50. Der Bestimmung gemäß werden die, durch Distrikts-Baubeamten aufgenommenen Bau-Revisions-Protokolle, oder ausgestellten Bau-Abnahme-Atteste, von den Regierungsbauräthen durchgesehen und festgestellt. Zu diesem Behuf werden daher dergleichen Protokolle oder Atteste, welche sich auf Garnisonbauten beziehen, von der Intendantur den Reg. vorgelegt.

3) Hinsichtlich der Zuziehung bei den Lokal-Revisionen.

§. 51. Die Lokal-Revisionen der Garnisongebäude, so weit sie den Regierungs-

Baubeamten übertragen sind, übertragen sind, werden gewöhnlich ohne Theilnahme des Regierungsbauraths abgehalten.

Wo indessen, in seltenen und besonders wichtigen Fällen, der Intendantur die Theilnahme des betr. Regierungsbauraths an einer gemeinsamen Lokalbesichtigung, oder wo eine, von demselben allein vorzunehmende, örtliche Revision nothwendig erscheinen sollte, wird sich dieselbe deshalb besonders an die Reg. wenden.

4) Wieweit sie örtliche Besichtigungen ex officio vorzunehmen haben.

§. 52. Außerdem bleibt es den Regierungsbaurāthen überlassen, welche Lokalbesichtigungen sie, bei der ihnen als Revisoren obliegenden Verantwortlichkeit, in dem Garnisonbauwesen, bei Gelegenheit ihrer jährlichen Bereisungen des Bezirks vornehmen, und welche etwanige Mittheilungen sie der Intendantur darüber machen wollen.

5) In welchen Fällen die Superrevision der Bau-Projekte und Kosten-Anschläge durch die Oberbau-Deputation erforderlich ist.

§. 53. Der technischen Superrevision der Oberbau-Dep. werden die Bau-Projekte und Kosten-Anschläge, welche von den Civil-Baubeamten angefertigt und von den Regierungsbauräthen geprüft sind, überhaupt dann unterworfen, wenn

1) bei Neubauten oder Umbauten der Kostenbetrag die Summe von 500 Thlrn.,
2) bei Reparaturen die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt, ferner auch
3) ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, in allen Fällen, wo der Gegenstand so wichtig ist, daß die administrative, oder auch die technische Behörde, eine nochmalige Prüfung oder Beurtheilung des Bauplans in höherer Instanz für nöthig oder vortheilhaft erachtet.

6) Wie es mit der technischen Revision und Superrevision der von Ingenieur-Offizieren bearbeiteten Bau-Projekte und Kosten-Anschläge zu halten ist, und wieweit dabei die Oberbau-Deputation konkurrirt.

§. 54. Die Bearbeitungen und Bau-Ausführungen der Ingenieur-Offiziere sind, in technischer Beziehung, zunächst unter die Revision und Aufsicht der Festungs-Inspekteure, in oberster technischer Revisions-Instanz aber, unter das Allgem. Kr. Dep. gestellt, welches daher auch die Bau-Projekte und Anschläge definitiv feststellt. In den dazu geeigneten Fällen bleibt es indessen der Ministerialbehörde überlassen, noch vor dieser Feststellung das Gutachten der Oberbau-Dep. einzuholen. In den Verf., womit diese Anschläge an die Intendanturen zurückgehen, ist jederzeit ausdrücklich anzuführen, ob das betr Bau-Projekt der Oberbau-Dep. zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden ist oder nicht, und was dieselbe im ersteren Falle ihrerseits dabei zu bemerken gefunden hat. Diese Min. Verf. sind den Rechnungsbelägen in begl. Abschriften beizufügen.

III. Ueber den Geschäftsgang im Allgemeinen.

A. Lokal-Revisionen, Bau-Aufnahmen und Prüfung der Bau-Anträge.

1) Wer daran Theil nehmen soll und zu welcher Jahreszeit die Lokal-Revisionen abzuhalten sind.

§. 55. An den jährl. Lokal-Revisionen der Militair-Gebäude und Anstalten durch Commissarien der Intendanturen, nehmen in der Regel, und wenn es sich mit den verschiedenen dienstl. Bestimmungen irgend vereinigen läßt, auch die beaufsichtigenden Baumeister (Ingenieur-Offiziere oder Bez. Baubeamten), zu deren Ressort die Militair-Gebäude gehören, Theil. (§. 43.)

Damit dies ausführbar werde, setzen sich die Intendanturen so früh als möglich wegen Regulirung der Reisepläne mit ihnen in Verbindung.

Dergl. Lokal-Revisionen finden möglichst zu Anfange des Jahres, oder auch in den Herbst- und Wintermonaten statt, damit die dabei als dringend anerkannten Bau-Gegenstände noch rechtzeitig im Jahre begonnen werden können.

Zu diesen Lokal-Revisionen werden kommandirte Offiziere der Truppen, welche die Gebäude benutzen (wofern die Kommandeure der Revision nicht selbst beiwohnen), die Vorsteher der Lokal-Verw. und, in Betreff der Kasernen, diejenigen Offiziere mit zugezogen, welche als militairische Kasernen-Vorsteher fungiren und mit Handhabung der Haus-Polizei beauftragt sind.

2) Aufnahme der laufenden Reparaturen und Erörterung der zur Sprache kommenden Anträge auf Neu- oder Umbaue.

§. 56. Bei dieser gemeinsamen Lokal-Revision werden, um zeitraubende Korrespondenzen zu vermeiden, die, zur Unterhaltung der Substanz der Gebäude nothwendigen laufenden Reparaturen und, nach ihren verschiedenen Kategorien, zur Ausführung mit oder ohne Anschlag, und zur blos administrativen oder technischen Abnahme (Tit. III.), Behufs der weiteren geeigneten Veranlassung, verzeichnet, auch, unter Konkurrenz der betr. Truppentheile, die bei der Intendantur und dem Gen.-Kommando bereits in Antrag gebrachten, oder die noch nicht angemeldeten und etwa zur Stelle zur Sprache kommenden Projekte zu Neu- oder Umbauten, sowohl in Hinsicht der unvermeidlichen Nothwendigkeit und Ausführbarkeit, sowie des Kostenpunkts, als auch der Zweckmäßigkeit, in gründliche Erwä-

gung und Erörterung gezogen und resp. für die zu bildenden Anträge vorbereitet. (Tit. II. und III.)

Eine solche gemeinsame Erwägung zur Stelle hat den Vortheil, daß über Projekte, deren Ausführung Hindernisse entgegenstehen, nicht unnöthige Verhandlungen angeknüpft werden; und wo daher, in dringenden Fällen, die örtl. Ermittelungen nicht bis zu den jährlichen Bezirks-Reisen anstehen können, werden dazu besondere gemeinschaftl. Besichtigungen mit den Bau-Technikern und anderen dabei konkurrirenden Behörden verabredet.

Bei Gelegenheit der Lokal-Revisionen werden auch die vermietheten, sonst nicht im bestimmungsmäßigen Gebrauch befindl., und solche Gebäude, welche etwa den Kommunen, auf die Bedingung der Unterhaltung und demnächstigen Rückgabe, zur Benutzung überlassen worden, mit berücksichtigt, um darauf zu halten, daß die Verpflichteten die ihnen obliegende Unterhaltung nicht verabsäumen.

B. Reparaturen zur Unterhaltung des Bestehenden.

1) Solche, welche ohne vorherige Veranschlagung ausgeführt werden können.

§. 57. Die Reperaturen, wegen welcher bestimmungsmäßig keine Anschläge gefertigt zu werden brauchen (Tit. III.), so wie diejenigen, welche auf gleich von den Lokalbehörden beizufügenden Anschläge approbirter Handwerker[1]) ausgeführt werden können, genehmigen die Intendanturen, auf den Grund der Ber. ihrer Revisions-Kommissarien oder der Lokal-Verw. in den Grenzen der ihnen zustehenden Befugniß und nach vorheriger administrativen und kalkulatorischen Prüfung, durch Verf. an die letzteren zur Ausführung, geben aber den Baumeistern, behufs der Abnahme oder Rechnungs-Attestirung, Nachricht. Finden sie in einzelnen Fällen, bei Revision der Anschläge der Handwerker, Bedenken, so legen sie selbige zur gutachtlichen Aeußerung und event. Festsetzung ihren Bau-Consulenten vor, wenn es nicht etwa erforderl. erscheint, sich deshalb an den Baumeister zu wenden, dem das Geschäft des betr. Garnison-Orts obliegt.

2) Reparaturen, welche vorher veranschlagt werden müssen. Anfertigung der Kosten-Anschläge durch die Baubeamten.

§. 58. Wegen Veranschlagung solcher Reparaturen, welche bestimmungsmäßig ohne Anschlag nicht ausgeführt werden dürfen, erläßt, auf Grund der eingekommenen Berichte oder Bau-Aufnahmen, die Intendantur die nöthigen Requisitionen an die betr. Baumeister, welche die Anschläge unmittelbar an die Intendantur einsenden. (§. 25.)

3) Technische Revision der Anschläge.

§. 59. Die Intendanturen senden diese Anschläge zur technischen Revision, soweit sie von Civil-Baubeamten gefertigt sind, an die Reg., und aus dem Ressort der Ingenieur-Offiziere an die Festungs-Inspekteure, unter Mittheilung dessen, was sich bei einer vorläufigen Durchsicht, aus administrativem Gesichtspunkte etwa zu bemerken gefunden hat.

Von beiden Revisions-Instanzen gehen selbige unmittelbar an die Intendantur zurück.

4) Veranlassung der Ausführung auf Grund der festgestellten Anschläge.

§. 60. Auf die solchergestalt technisch geprüften Anschläge verfügt die Intendantur, nach vorheriger administrativen und kalkulatorischen Feststellung, nunmehr entweder in den Grenzen ihrer Befugniß, ohne Anfrage, oder aber nach eingeholter Genehmigung des Milit.-Oek.-Depart., die Ausführung durch Erlaß an die betr. Lokal-Verw. und durch dessen abschriftl. Mittheilung an den Baumeister, nach Maßgabe des erwählten Bau-Modus und des Beschlusses über die Theilnahme der Behörden bei der Verdingung und dem Kontrakts-Abschluß. (§§. 29. 45.)

C. Neubauten und Einrichtungen, welche mehr als die Erhaltung des Bestehenden bezwecken.

1) Allgemeine Vorbereitung durch generelle Entwürfe und summarische Angabe der Kosten.

§. 61. Für die vorläufigen Verhandlungen über Neubauten, größere Reparatur- und Umbauten bedarf es in der Regel nicht gleich der Anfertigung spezieller Entwürfe und Kosten-Anschläge, vielmehr wird es in den meisten Fällen genügen, zuvörderst generelle Entwürfe vorzulegen, und die Kosten nur summarisch, nach allgemeinen Erfahrungssätzen, überschlagen zu lassen, um den Geldbedarf vorher, wenigstens annähernd, übersehen zu können.

2) In welchen Fällen dem General-Kommando darüber Vortrag zu machen ist.

§. 62. Die Intendantur hält über diese von den technischen und Lokal-Instanzen vorbereiteten und begutachteten vorläufigen Projekte, Anträge und Approximativ-Angaben, in den dazu geeigneten Fällen, dem kommandirenden General Vortrag, nämlich wenn

---

[1]) Für dergl. durch Handwerker gefertigte Anschläge dürfen jedoch keine Gebühren in Ausgabe passiren.

1) bei der Reparatur eine wesentlich veränderte, auf die Benutzung durch die Truppen Einfluß habende Einrichtung des Gebäudes eintritt, oder zu wünschen,
2) wenn die Ausführung durch Militair-Handwerker in Antrag zu bringen ist;
3) wenn die Leitung eines Neubaues oder einer größeren Reparatur von dem Garnis.-Bau-Direktor selbst übernommen wird;
4) wenn besondere Umstände, z. B. auf Veranlassung der Geschäfts-Berichte rc., einen Vortrag erforderlich machen;

besonders aber muß

5) von jedem Neubau das Projekt dem K. Gen.-Kommando zur Zustimmung vorgelegt werden (§. 14.), indem es zu dessen Fürsorge gehört (§. 2.), einerseits das Interesse der Truppen, hinsichtlich einer entsprechenden Befriedigung der normalmäßigen Bedürfnisse, wahrzunehmen, andererseits aber auch übertriebenen oder mit den Vorschriften nicht vereinbaren Anforderungen der Truppen wirksam entgegen zu treten.

3) Formirung der Bau-Anträge bei dem Kriegs-Ministerium.

§. 63. Behufs der vorbereitenden Prüfung und resp. weitern Veranlassung richtet demnächst entweder der kommandirende General seine Anträge an das Mil. Oek. Dep., oder überläßt dies der Intendantur.

In beiden Fällen müssen diese Anträge, zur Vermeidung von Rückfragen, das vollständig begründete Gutachten der Intendantur, insbesondere auch über die wirkliche Nothwendigkeit des Baues, enthalten.

4) Vorläufige Entscheidung des Ministeriums.

§. 64. Auf dergl. einzelne Anträge wird die Genehmigung zur Ausführung der Bauten noch nicht ertheilt, sondern das Min. entscheidet vorläufig darüber nur in soweit, als es die weitere Behandlung des Bau-Projekts erfordert.

5) Spezielle Ausarbeitung des Bau-Projekts und Veranschlagung der Kosten.

§. 65. Diese Entscheidungen gehen an die Intendantur, welche darüber dem Gen.-Kommando Vortrag hält und, im Falle des Einverständnisses des Mil. Oek. Dep., die vollständige Ausarbeitung des Bau-Projekts und die förmliche Veranschlagung in die Wege leitet.

6) Einverständniß des betreffenden Truppentheils und der Lokal-Verwaltungen.

§. 66. Sobald das Bau-Projekt und der Kosten-Anschlag vollständig bearbeitet worden, haben der dabei zugezogene Vorstand des Truppentheils rc. und die Lokalbehörde, in deren Verwaltung das Gebäude übergeht, die Entwurfs-Zeichnung und den Erläuterungs-Bericht, zum Zeichen des Einverständnisses, mit zu unterschreiben (§§. 23. u. 25.)

Wenn jedoch bei Baugegenständen geringeren Umfangs kein besonderer Erläuterungs-Bericht gefertigt, vielmehr die nöthigen Aufklärungen in den Kosten-Anschlag selbst aufgenommen werden, so ist dieser letztere von den erwähnten betheiligten Behörden mit zu unterzeichnen.

In dem Erläuterungs-Ber., oder, wenn es eines solchen nicht bedarf, in dem Kosten-Anschlage selbst, finden zugleich auch diejenigen Vorschläge ihre Stelle, welche sich aus der gemeinsamen Berathung des Baumeisters und der Lokal-Verw. über die zu wählende zweckmäßigste Art der Bauausführung ergeben haben. (§§. 26. u. 44.)

7) Vorprüfung der Anschläge in technischer Hinsicht, Feststellung derselben in calculo.

§. 67. Den von dem Baumeister direkt eingereichten Entwurf nebst Erläuterungs-Ber. und Anschlag sendet die Intendantur, nach geschehener Durchsicht, mit ihren Bemerkungen und der hierüber nach Umständen noch eingeforderten Aeußerung des Baumeisters begleitet, resp. an den Festungs-Inspekteur oder an die Reg. (§. 59.), und empfängt sie von diesen mit den Revisions-Attesten und Bemerkungen zurück, um demnächst die calculatorische Revision des Anschlages vollziehen zu lassen.

Anmerk. Bei dieser Revision ist der Gebrauch der rothen Dinte zu vermeiden, welcher letzteren nach der bestehenden Observanz, nur die superrevidirende Behörde sich bedient.

8) Nochmalige Vorlegung des Bauplanes beim General-Kommando und Einsendung der Ausarbeitungen an das Militair-Oekonomie-Departement. Herbeiführung der Super-Revision.

§. 68. Die Intendantur legt sodann den Bauplan (in den in §. 62 bezeichneten Fällen) nochmals dem Gen.-Kommando vor, und reicht denselben, im Fall des Einverständnisses, nebst dem Erläuterungs-Ber. und Kosten-Anschlage, — letzteren unter Beifügung des schriftlichen Anerkenntnisses der Nothwendigkeit des Baues (§. 11.), — an das Mil. Oek. Dep. ein, welches auch seinerseits das Projekt in Beziehung auf den Zweck und den Kostenpunkt prüft und endlich in den bestimmungsmäßig dazu geeigneten Fällen (§. 53.) die Superrevision der Bearbeitungen vermittelt. (§. 7.)

Hierbei ist denn auch gleichzeitig die Entscheidung über die in Folge der Vorrevision sich etwa ergebenen Meinungs-Verschiedenheiten herbeizuführen.

9) Umarbeitung der Bau-Projekte, wenn sich wesentliche Ausstellungen bei der Super-Revision zu machen finden. Vermeidung vergeblicher Anschlags-Bearbeitung.

§. 69. Finden sich bei der Superrevision eines Bau-Projektes wesentliche Ausstellungen, so wird dasselbe nebst dem Kosten-Anschlage danach entweder sogleich berichtigt, oder nach Umständen zur Umarbeitung zurückgegeben.

Bei großen und schwierigen Bauten scheint es jedoch angemessen, zunächst nur das Projekt nebst Erläuterungs-Ber. durch den vorgeschriebenen Instanzen-Zug zur Superrevision und definitiven Feststellung gelangen und demnächst erst, auf den Grund dieser letzteren, zur Anfertigung des in der Regel sehr umfangreichen Kosten-Anschlages schreiten zu lassen, damit zeitraubende Umarbeitungen, oder bei verschiedenartigen Projekten für einen und denselben Gegenstand, vergebliche Anschlags-Bearbeitungen vermieden werden. Das festgestellte Projekt und der Erläuterungs-Ber. werden demnächst dem Anschlage, wenn er zur Revision eingereicht wird, wiederum beigefügt.

Die Intendantur hat, bei Einleitung dieser Vorarbeiten, mit dem Baumeister das hierunter zu beachtende Verfahren zu verabreden.

10) Jährliche Genehmigung der Bauten und Ueberweisung der Geldmittel.

§. 70. Die nunmehr erfolgende Superrevision und Feststellung der Anschläge, und die Erklärung des Einverständnisses des Kr. Min. mit diesen Ausarbeitungen, geben jedoch an sich noch nicht die Gewißheit, daß und wann der Bau zur Ausführung kommen werde.

Hierüber wird vielmehr eine ausdrückliche Genehmigung nothwendig, welche das Kr. Min., wo nicht Gefahr im Verzuge ist, nur alljährl., nach Vergleichung des zum bestimmten Termin angemeldeten Gesammtbedürfnisses mit den disponiblen Mitteln und nach Maßgabe der letztern, den Gen.-Kommando's bekannt macht, worauf das Mil. Oek. Dep. den Intendanturen die erforderlichen Baugelder zur Disposition stellt.

11) Weitere Veranlassung nach erfolgter Genehmigung des Baues.

§. 71. Wenn die Ausführung eines Baues in der Ministerial-Instanz genehmigt und der festgestellte Kosten-Anschlag vor- oder nachher zurückgegeben ist, so macht die Intendantur dem Gen.-Kommando darüber Vortrag, dem Baumeister und der Lokalbehörde aber die geeignete Eröffnung, damit nach Maßgabe des im Erläuterungs-Ber. vorgeschlagenen und nunmehr genehmigten Bau-Modus ressortmäßig eingeschritten wird. Sie instruirt ferner die Lokal-Verw. wegen Bildung der Baukasse; sie schickt den remittirten Entwurf nebst Anschlag dem Baumeister zur Einsicht zu, um von den bei der Superrevision bewirkten Aenderungen oder Berichtigungen zu seiner Beachtung Notiz zu nehmen, und theilt ihm gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift des Kosten-Anschlages zu seinem Gebrauch mit, da das Orig. desselben der mit der Rechnungslegung beauftragten Lokal-Verw. behändigt werden muß.

Aufbewahrung der Original-Anschläge.

Die administrative Lokalbehörde sowohl, als der Baumeister bleiben für die sorgfältige Aufbewahrung dieser Anschlags-Exempl., und namentlich auch dafür verantwortlich, daß der Inhalt derselben nicht vor eintretender Verdingung der einzelnen Lieferungen und Leistungen zur Kenntniß der Unternehmer oder Werkmeister gelange.

12) Benachrichtigung des Festungs-Inspekteurs oder des Regierungs-Bauraths.

§. 72. Der Festungs-Inspekteur oder resp. der Reg.-Baurath erhalten von der erfolgten Genehmigung des Baues und dem verfügten Beginn der Ausführung in dem § 37. bezeichneten Wege Nachricht.

13) Bestätigung der Kontrakte und Zufertigung derselben an die Lokalbehörde und an den Baumeister.

§. 73. Die abgeschlossenen Kontrakte werden der Intendantur zur Bestätigung eingereicht (§. 12.), welche, sobald dieselben ihre Konfirmation erhalten haben, die Originale der mit dem administrativen Theil der Ausführung und mit der Rechnungslegung beauftragten Lokalbehörde, beglaubigte Abschriften davon aber dem ausführenden Baumeister zufertigt.

14) Konkurrenz des Truppentheils während der Ausführung durch einen dazu kommandirten Offizier.

§. 74. Die Intendantur veranlaßt zugleich, daß der Truppentheil, für dessen Gebrauch das auszuführende Gebäude bestimmt ist, einen Offizier ernennt, mit welchem der ausführende Baumeister sowohl, als die Lokal-Verw., in zweifelhaften Fällen, soweit dabei das Interesse der künftigen Benutzung des Gebäudes betroffen wird, in Verbindung treten kann.

Diesem Offizier ist auf sein Verlangen die Einsicht der Bauzeichnung zu gestatten; auch hat derselbe die Befugniß, Mängel, welche er im Fortgange des Baues, hinsichtlich der innern Eintheilung und Einrichtung des Gebäudes, wahrzunehmen glaubt, zur Sprache zu bringen und event. seinen Kommandeur davon in Kenntniß zu setzen.

15) Desgleichen durch einen Beamten der betreffenden Verwaltungsbehörde.

§. 75. Ist der Bau für ein sonstiges Militair-Institut, für eine Lazareth-Anstalt, Magazin-Verw. u. s. w. bestimmt, so tritt an die Stelle des obengedachten Offiziers ein Mitglied der betr. Behörde, in soweit diese Behörde nicht zugleich den administrativen Theil der Bauausführung hat, also schon in dieser Eigenschaft beim Bau konkurrirt.

16) Anzeige von der Vollendung des Baues, — Abnahme und Uebergabe desselben.

§. 76. Von der Vollendung des Baues haben bei Neubauten oder größeren Umbauten die ausführenden Organe ungesäumt der Intendantur Anzeige zu machen, damit diese eben sowohl von dem Termin, wo das Gebäude in Benutzung treten kann, unterrichtet sei, als auch ihrerseits zur baldigen und vollständigen Abnahme und Uebergabe und zur Beschleunigung der Rechnungslegung, so wie zur Einziehung der Bestände der Bau-Kasse und resp. zum Verkauf der übrig gebliebenen Baumaterialien, oder zur Bestimmung darüber, nach den im zweiten Tit. enthaltenen Vorschriften mitwirken könne.

Anmerk. Als zusätzliche speziellere Vorschriften zum vorstehenden Ersten Titel in Bezug
A. auf die Unterhaltung der Gebäude in der Substanz;
B. auf Neubaue, Umbaue, Retablissements ꝛc., und zwar in Betreff:
I. der Beschränkung des Bedürfnisses;
II. der ersten Erwägung der Bau-Anträge und Projekte;
III. der Verantwortlichkeit der Intendanturen;
IV. des Ganges der Bau-Anträge in der Vorbereitung, und
V. der Entscheidung über den alljährl. Nachweis des Bedürfnisses,
sind in dieser Geschäfts-Ordn. am Schluß die Bestimmungen des Kr. Min. v. 18. Febr. 1838 angehängt worden.

Zweiter Titel

Spezielle Vorschriften für die Einleitung und Ausführung größerer Reparatur- und Neubauten.

I. Allgemeine administrative und technische Gesichtspunkte.

1) Auswahl der Baustelle überhaupt. Grundstücks-Erwerbung.

§. 77. Wenn die Nothwendigkeit eines Neubaues anerkannt ist, so kommt es zunächst darauf an, das zur Erreichung des Zwecks erforderliche Raumbedürfniß im Allgemeinen festzustellen, um sodann eine geeignete Baustelle zu ermitteln.

Kann zur Baustelle nicht ein dem Staate schon gehöriges Grundstück genommen werden, und muß man daher zum Ankauf schreiten, so sind die dazu nöthigen Kosten in den Bau-Anschlag mit aufzunehmen.

2) Auf welche Eigenschaften dabei hauptsächlich zu sehen ist. Anfertigung des Situations-Planes. Sorgfältige Untersuchung des Baugrundes.

§. 78. Nächstdem, daß die Baustelle den gehörigen Raum zur Erbauung eines dem gegebenen Zwecke entsprechenden Gebäudes gewähre, muß dieselbe auch eine gesunde, freie und zugängliche, dabei dem Hochwasser oder dem ansteigenden Grundwasser nicht ausgesetzte Lage, auch, wo möglich, einen guten Baugrund haben, um nicht durch kostbare Fundament-Anlagen den Bau ohne Noth zu vertheuern.

Die einzureichenden Situations-Pläne müssen daher auch die nächsten Umgebungen des Bauplatzes und die Breite der anzenden Straßen darstellen, auch die Himmelsgegenden durch Einzeichnung der Nordlinie, und die Höhenlage des vorhandenen Bauhorizonts gegen die verschiedenen Wasserstände durch einzutragende Nivellements-Zahlen, darauf angegeben sein. Der Ausarbeitung des Bau-Projektes muß eine sorgfältige Untersuchung des Baugrundes vorangehen. In der dem Anschlage beigefügten Bau-Aufnahme (Erläuterungs-Bericht) ist ausdrücklich zu bemerken, daß und auf welche Weise der Baugrund untersucht, und von welcher Beschaffenheit derselbe befunden worden ist. Auch sind dabei die Gründe für die im Anschlage angenommene Fundamentirung näher zu entwickeln, und die Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Verfahrens darzulegen.

(Conf. C. Verf. des Min. des J. für H. u. G. Ang. v. 27. April 1832[1]) und C. Verf. des Allg. K. Depart. v. 31. Mai 1832.)

---

[1]) Vergl. oben Abschn. I., Kap. I., Tit. II., Unter-Abth. II., sub I., S. 252.

3) Wahl der Grundstücke für Wohngebäude, insbesondere feuersichere Lage der Gebäude.

§. 79. Bei solchen Gebäuden, welche zur Bewohnung bestimmt sind, ist außerdem bei der Wahl des Grundstücks auch auf die Anlage von Brunnen zur Gewährung des nöthigen Trinkwassers, nach Umständen auch auf Errichtung eigener Oekonomie-Gebäude und insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Latrinen eine Lage und Einrichtung erhalten, die den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht.

Ferner sind die Verhältnisse zu den nachbarlichen Grundstücken, so wie die feuersichere Lage zu beachten, zumal bei solchen Gebäuden, welche zu Aufbewahrungs-Gelassen dienen sollen.

4) Gemeinschaftliche Berathung über das Raumbedürfniß und über die Auswahl des Bauplatzes.

§. 80. Der mit der Ausarbeitung des Bau-Projektes beauftragte Baumeister tritt, nachdem ihm Seitens der Intendantur die allgemeinen Grundzüge und näheren data suppeditirt worden sind, mit der Lokal-Verwaltung und dem Kommandeur des Truppentheils, oder dem Vorstande der Behörde, welcher das Gebäude zur Benutzung überwiesen werden soll, zusammen, um zunächst das Raumbedürfniß, nach Maßgabe der Vorschriften, so wie die Auswahl des Bauplatzes, gemeinschaftlich zu berathen und darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Bau-Projekte als Grundlage beizufügen ist.

5) Entscheidung in höherer Instanz bei vorkommenden Meinungs-Verschiedenheiten.

§. 81. Bei nicht zu beseitigender Verschiedenheit der Meinungen werden die Differenz-Punkte mit in das Protokoll aufgenommen und zur Entscheidung in höherer Instanz befördert.

6) Weitere Vorbereitung des Bau-Projekts.

§. 82. Nach herbeigeführter Uebereinstimmung der Ansichten über die dem Gebäude und seinen Theilen zu gebende Einrichtung und nach sorgsamer Erwägung aller dabei in Berührung tretender Verhältnisse, wird nach Anleitung dessen, was darüber in den §§. 61 bis 65 gesagt worden, zur Ausarbeitung des Bau-Projekts und des Kosten-Anschlages übergegangen.

7) Verfahren bei baulicher Umänderung oder Einrichtung vorhandener Gebäude.

§. 83. In ähnlicher Art wird verfahren, wenn es sich um den Einrichtungs-Bau eines schon vorhandenen Gebäudes handelt, welches zur Benutzung für einen bestimmten Garnisonzweck ausgebaut und hergestellt werden soll.

Auch werden alle baulichen Einrichtungen und Reparaturen, durch welche der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird (Substanz-Veränderung), gleichfalls zur Kategorie der Neubauten gerechnet.

8) Zustimmung der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde in baupolizeilicher Beziehung.

§. 84. Wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau ꝛc. beabsichtigt wird, und dieser nicht zugleich Befestigungs-Anlagen, oder Militair-Gebäude auf eigentlichem Festungs-Terrain betrifft, so muß der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde davon Mittheilung gemacht und die Zustimmung derselben, in baupolizeilicher Hinsicht, eingeholt werden, bevor zur Ausführung geschritten werden darf.

Dieser Mittheilung und Zustimmung ungeachtet, welche zunächst das Allignement, die Feuerungs-Anlagen und andere baupolizeiliche Interessen zum Gegenstande hat, sind jedoch die K. Baubeamten und die Administrations-Behörden für den Bau, dessen Ausführung in ihre Hand gelegt ist, schon von Amtswegen zur Wahrnehmung der baupolizeilichen Vorschriften verbunden.

9) Zustimmung der Kommandantur bei baulichen Anlagen in Festungen. Beobachtung des Rayon-Gesetzes.

§. 85. Bei baulichen Anlagen in Festungen kommt auch das Interesse der Fortifikation und der Festungs-Vertheidigung in Betracht, und es ist daher die Zustimmung der Kommandantur und resp. der Fortifikation erforderlich, auch, nach Befinden der Umstände, die nöthige Kommunikation mit dem Festungs-Inspekteur, der davon höhern Orts weitere Anzeige macht, anzuknüpfen.

Ueber das Verfahren bei baulichen Anlagen, oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, sind in dem Allerh. vollzogenen Rayon-Regulativ de dato Berlin, d. 10. Sept. 1828[1]) die nöthigen Bestimmungen enthalten.

10) Was bei Einrichtung landesherrlicher Schlösser zu Militair-Zwecken ꝛc. zu beachten ist. Bestimmungen über die Erhaltung öffentlicher Gebäude und über die Erhaltung der Bau-Denkmale und Ruinen.

§. 86. Wenn landesherrliche Schlösser zur Kasernirung und anderen öffentlichen

---

[1]) Vergl. unten.

Zwecken, mit Allerh. Genehmigung benutzt und ausgebaut werden, so soll das Aeußere dieser Schlösser, zum geschichtlichen Andenken, stets unverändert gelassen werden, es sei denn, daß die neue Bestimmung des Gebäudes, ohne Veränderung seines Aeußeren, nicht erreicht werden könnte, in welchem Falle die begründenden Umstände, zur Einholung der Allerh. Genehmigung, angezeigt werden sollen.

Ueberhaupt soll, bei jeder wesentlichen Veränderung in öffentlichen Gebäuden und Denkmälern, diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Bau-Deput. in Berathung treten, und, wenn Zweifel obwalten, zur Herbeiführung der Allerh. Entscheidung, Bericht erstattet werden.

Durch die Allerh. K. O. v. 28. Jan. 1835 ist jedoch diese Bestimmung dahin modificirt worden, daß es bei Umänderung derjenigen Gebäude, welche dem Kriegs-Min. in Festungen überwiesen sind, der Konkurrenz der Ober-Bau-Deput. nicht weiter bedarf, das Kr. Min. dabei vielmehr nur den Zweck, zu welchem die Gebäude bestimmt sind, zu berücksichtigen hat.

Dagegen ist, mittelst Allerh. K. O. v. 7. März 1835 dem Min. der G., U. u. Med. Ang. die Sorge für die Conservation der Bau-Denkmale und Ruinen im Allgemeinen übertragen, und dadurch das Ressort zur Erhaltung solcher Staats-Gebäude, die zu keinem öffentl. Zwecke mehr nutzbar, in Beziehung auf vaterländische Geschichte und Kunst aber wichtig sind, näher bestimmt worden. Seine Maj. wollen aber, in den vorkommenden Fällen, die Nothwendigkeit der darauf zu verwendenden Kosten beurtheilen, und die diesfälligen einzelnen Anträge erwarten.

Wenn demnach bei Umänderung der Gebäude in Festungen einerseits der Zweck, zu welchem sie bestimmt sind, zu berücksichtigen und entscheidend ist, so erscheint damit gleichwohl auch die Sorge für die Conservation der Bau-Denkmale und Ruinen, in Beziehung auf Kunst und Geschichte, an sich sehr wohl vereinbar.

11) Farbe der Militair-Gebäude.

§. 87. Zu der äußeren Abfärbung der Militair-Gebäude ist eine helle Sandsteinfarbe zu wählen, welche jedoch, zufolge Allerh. Bestimmung, in der Regel lichtgelb gehalten werden soll.

Nur in Festungen, wenn es darauf ankommt, dergleichen Gebäude dem feindlichen Auge zu entziehen, ist die Anwendung einer mehr ins Graue fallenden Sandsteinfarbe gestattet.

Diese Bestimmung ist jedoch selbstredend nicht auf diejenigen Gebäude zu beziehen, bei welchen die Mauerflächen ohne Abputz bleiben, und das Haupt-Material sichtbar lassen.

12) Besondere Berücksichtigung der Solidität der Gebäude.

§. 88. So wie einerseits bei den Militair-Gebäuden alles Ueberflüssige zu vermeiden ist, so ist es andererseits Zweck, daß die für Rechnung des Staates errichteten Bauwerke den größtmöglichsten Grad von Solidität erhalten, damit sie ihrer Bestimmung entsprechen, in der laufenden Unterhaltung nicht zu kostbar ausfallen, und überhaupt allen billigen Anforderungen und Erwartungen Genüge leisten. Im Allgemeinen wird in dieser Beziehung die Wahrnehmung der günstigen Bauzeit und die Beobachtung einer angemessenen Reihefolge der einzelnen Bau-Arbeiten empfohlen, zugleich aber ernstlich vor jeder Uebereilung gewarnt, die dem neuen Gebäude nicht selten schon bei seiner Entstehung den Keim der Verderbniß mittheilt, und daher niemals ohne dringende Noth gestattet werden darf.

13) Nähere Andeutungen darüber.

§. 89. Es ist jedoch hier nicht der Ort, aller Regeln zu gedenken, welche die Baupraxis, zur Erreichung eines günstigen Erfolges an die Hand giebt; vielmehr wird der Sachkenntniß, der Umsicht und Pflichttreue der verantwortlichen Baumeister dahin vertraut werden müssen, daß sie die ihnen übertragenen Bauarbeiten, unter Beobachtung einer verständigen Oekonomie, kunstgerecht und solide ausführen, dabei nur die dauerhaftesten und geeignetsten Materialien annehmen, und überhaupt die den jedesmaligen Umständen entsprechendsten Maßregeln, zur möglichst vollständigen Erreichung des Bauzweckes, zu ergreifen wissen werden.

II. Vom Verdinge der Bauten, Licitations- und Submissions-Verfahren.

1) Bezeichnung der verschiedenen Wege der Ausführung.

§. 90. Die Ausführung eines Bauwerkes kann auf verschiedene Weise geschehen:

a) allein auf Rechnung,
b) im Wege der Entreprise,
oder
c) auf Rechnung, unter Verdingung einzelner Lieferungen und Arbeiten.

Bei der Ausführung in Entreprise ist demnächst das Licitations- oder Submissions-Verfahren und der Akkord aus freier Hand zu unterscheiden, so wie ferner, ob über die

Ausführung des ganzen Bauwerks eine General-Entreprise statt findet, oder ob die dabei vorkommenden Arbeiten nach den verschiedenen Handwerkszweigen mit einzelnen Werkmeistern, ein- oder ausschließlich der erforderlichen Materialien, verdungen werden.

2) Auswahl des einen oder des anderen Weges.

§. 91. Dem Staats-Interesse liegt wesentlich daran, daß für die bewilligten Bausummen auch tüchtige und dauerhafte Gebäude hergestellt werden, und es bleibt daher eine vorzügliche Pflicht, der Verwaltungs-Behörden sowohl, als der Baumeister, bei der Wahl der einen oder der anderen Art der Ausführung eines Bauwerks, alles dasjenige in Betracht zu ziehen, was, nach Maßgabe der provinziellen und örtlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die jedesmal bestehenden Conjuncturen, dem Staats-Interesse am förderlichsten ist, um hiernach die erforderlichen Maßnehmungen in jedem einzelnen Falle zu treffen.

3) Vorzugsweise Anwendung des Licitations-Verfahrens.

§. 92. Die zu schließenden Kontrakte sollen in der Regel auf ein vorhergegangenes Licitations-Verfahren gegründet sein. Indessen sind Ausnahmen, welche durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden, gestattet.

4) Modalitäten desselben.

§. 93. Das Licitations-Verfahren bezieht sich entweder auf die Lieferung der Bau-Materialien allein, oder auf die Leistung der Bau-Arbeiten selbst, oder auch auf beide zugleich. Die Licitirung nach einzelnen Handwerkszweigen empfiehlt sich zunächst nur da, wo das Vorhandensein mehrerer tüchtiger Werkmeister eine angemessene Konkurrenz erwarten läßt, wogegen im andern Falle der Weg des freien Akkords den Vorzug verdient.

Die Verhältnisse des Orts und der Gegend dienen dabei überhaupt zum maßgebenden Anhalte.

5) Lieferung der Baumaterialien insbesondere.

§. 94. Die Lieferung der Haupt-Materialien, als: der Steine, des Kalkes, des Bauholzes rc., so wie der Anfuhr derselben, wird in der Regel an besondere Lieferanten verdungen.

Die Lieferung der Neben-Materialien, so wie das Material zu den Schlosser-, Tischler-, Anstreicher-Arbeiten rc. wird dagegen — zur Vermeidung von Unterschleifen — am vortheilhaftesten an diejenigen Bau-Handwerker zu verdingen sein, welche die Arbeiten selbst ausführen. (§. 127.)

6) Entnahme der Bauhölzer aus K. Forsten.

§. 95. Das zu den öffentlichen Bauten erforderliche Holz soll, soweit die Umstände es gestatten, aus K. Forsten, gegen Entrichtung des vollen Werthes, entnommen werden. Es bleibt aber der gemeinschaftlichen Erwägung der Administrations-Behörde und des Baumeisters vorbehalten, ob eine Abweichung von dieser Vorschrift, im Interesse des Staatshaushalts, nothwendig sein möchte. Ein solcher Fall tritt ein, wenn das Holz in den K. Forsten nicht in den erforderlichen Dimensionen vorhanden, oder wenn dasselbe erwiesen schlechter ist, als das von Privat-Unternehmern, oder wenn es, bei gleicher Güte, mit Einschluß des Transportes doch theurer zu stehen kommt, als letzteres.

7) Verdingung der Bau-Arbeiten.

§. 96. Wenn, außer der Materialien-Beschaffung, auch die Bau-Arbeiten selbst zum Gegenstande einer Licitation gemacht worden, so ist es rathsam, beide Gegenstände in einem Termin zur Ausbietung zu bringen, damit Collisionen bei der Ausführung vermieden, die Lieferung und die Leistung, besonders in Beziehung auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Arbeiten, angemessen zusammengestellt, oder, nach Umständen, auch beide vereint an einen Unternehmer überlassen werden können.

8) Ansetzung des Licitations-Termins. Auslegung der Bedingungen.

§. 97. Der Termin der abzuhaltenden Submission oder Licitation wird, nach Maßgabe des zur Bekanntmachung erforderlichen Zeitraumes, unter Rücksprache mit dem Baubeamten bestimmt, der zugleich diejenigen Modalitäten und sonstigen technischen Bedingungen angiebt, welche bei der betr. Behörde, zur Einsicht der Unternehmungslustigen, ausgelegt werden müssen.

9) Weitere Verhandlung. Abschluß der Kontrakte.

§. 98. Die Resultate der abgehaltenen Licitation, welcher der Baubeamte in der Regel persönlich beiwohnt, werden der Intendantur, unter Einsendung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, zur Durchsicht und weiteren Bestimmung eingereicht, und, sofern sie solche dem K. Interesse angemessen finden, wird zur Abschließung des förmlichen Kontraktes geschritten.

10) Bestätigung der Bedingungen und Kontrakte.

§. 99. Die dem Licitations- und Submissions-Verfahren zum Grunde liegenden Bedingungen dienen für die mit den Bau-Unternehmern abzuschließenden Kontrakte als Basis.

Die Bedingungen und Kontrakte unterliegen resp. der Genehmigung und Bestä-

tigung der Intendantur, wofern die letztere, in einzelnen Fällen, nicht die unbedingte Kontrakts-Abschließung, auf Grund der vorher schon genehmigten Bedingungen, anordnet.

Von den Erfordernissen der Bedingungen und Kontrakte wird weiter unten die Rede sein.

11) Verdingung der Bau-Arbeiten aus freier Hand.

§. 100. Wird nach Maßgabe der Lokalität, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen der mit der Bau-Administration und Ausführung beauftragten Organe, unter Zustimmung der Intendantur, die Licitation der Bau-Arbeiten selbst nicht für zweckmäßig erachtet, so wird die Verdingung dieser Arbeiten aus freier Hand, auf dem im §. 66 bezeichneten Wege, unter vollständiger Erörterung des obwaltenden Sachverhältnisses, der Genehmigung der resp. höheren Behörden anheimgestellt.

12) Ausführung der Bau-Arbeiten auf Rechnung oder in Tagelohn.

§. 101. Die Ausführung der Bau-Arbeiten auf Rechnung oder in Tagelohn wird nur in seltenen Fällen vortheilhaft und in der Regel nur da anzuwenden sein, wo die Arbeiten ihrem Umfange, mithin auch den Kosten nach, im Voraus nicht gehörig übersehen und festgestellt werden können, wo ferner der Baumeister an Ort und Stelle anwesend ist, um die Arbeiten zu jeder Zeit genau kontrolliren zu können, oder wo gewisse Arbeiten einen solchen Grad von Kunstfertigkeit verlangen, daß sie einem einzelnen Werkmeister, im Wege des Akkordes, zur selbstständigeren Ausführung, nicht anzuvertrauen sein möchten. Die desfallsigen Sachverhältnisse müssen aber ebenfalls stets ausführlich in den §. 66. gedachten Erläuterungs-Ber. zu den betr. Kosten-Anschlägen, oder resp. in diesen letzteren selbst, auseinander gesetzt werden.

III. Erfordernisse der Bau-Anschläge, Bedingungen und Kontrakte.

A. Anschläge.

1) Was der Anschlag enthalten soll.

§. 102. Der Bau-Anschlag soll eine vollständige Nachweisung und Berechnung der zu einem Bauwerke erforderlichen Materialien sowohl, als auch des Arbeitslohns und der etwanigen Nebenkosten enthalten, um danach die muthmaßlichen Kosten eines Bauwerks möglichst genau übersehen zu können.

Der Anschlag wird durch den Baumeister nach den zu dem Bau-Projekt entworfenen Zeichnungen, ausgearbeitet.

2) Vollständigkeit der Anschläge.

§. 103. Es ist ernstlich darauf zu halten, daß die Anschläge zu baulichen Anlagen und Einrichtungen ꝛc. in allen ihren Theilen vollständig und wohl überlegt angefertigt, und nothwendige Gegenstände dabei nicht übersehen werden, damit Nachforderungen, welche durch Anwendung gehöriger Sorgfalt zu vermeiden gewesen wären, nicht vorkommen. — Die Behörden und Beamten, welche sich einer Vernachlässigung hierunter zu Schulden kommen lassen, sollen, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 11. Mai 1824 [1]) zur Verantwortung gezogen werden.

3) Besonders in Beziehung auf die richtige Würdigung des Zweckes der Bau-Anlage im Verhältniß zu den Kosten.

§. 104. Die Beobachtung dieser Vorschriften ist um so mehr nöthig, als öfters, wenn auf die nachträglich liquidirten Mehrkosten gleich anfänglich Rücksicht genommen worden wäre, das ganze Projekt, wegen der damit verknüpften zu großen Kosten, würde zu verwerfen gewesen sein, da solche zu dem Zwecke einer Bau-Anlage nicht selten in einem ganz unangemessenen Verhältniß stehen.

4) Erforderniß der den Anschlägen beizufügenden Zeichnungen.

§. 105. Zur gründlichen Veranschlagung eines Bauwerkes sind vor allen Dingen genaue Zeichnungen erforderlich, welche das Gebäude nach seiner Gestalt und nach seinen Abmessungen in den einzelnen Theilen, richtig und klar darstellen. Gewöhnlich sind so viele Grundrisse nöthig, als ein Gebäude Geschosse hat; nächstdem bleiben Ansichten und Profile, und bei künstlichen Verbindungen, oder wo die Deutlichkeit es sonst erfordert, noch besondere Detail-Zeichnungen beizubringen.

Der Maßstab der Zeichnungen ist so zu wählen, daß darin die wesentlichen Abmessungen nach Länge, Breite, Tiefe, Stärke, Höhe ꝛc. in Zahlen eingetragen werden können, was, des beizusetzenden Maßstabes ungeachtet, niemals unterlassen werden darf. Auch sind die einzelnen Gebäude-Theile im Plane, durch charakterisirende Farben, zu bezeichnen.

5) Form der Bau-Anschläge. Uebersichtlichkeit derselben.

§. 106. Was die den Anschlägen zu gebende Form betrifft, so bleibt dieselbe von der Beschaffenheit des Baugegenstandes zu abhängig, als daß, bei der Verschiedenartigkeit der Bauten und der darauf einwirkenden Lokal-Verhältnisse, ein allgemein gültiges Schema dafür gegeben werden könnte. — Es wird vielmehr der Sachkenntniß und Routine des

---

[1]) Vergl. unten Beilage C. zur Geschäfts-Ordn.

Baumeisters überlassen bleiben müssen, die Form und innere Eintheilung des Anschlages nach den Umständen jederzeit so zu wählen, daß dadurch eine klare Uebersicht der mittelst der Veranschlagung darzulegenden Bedürfnisse, im Ganzen wie im Einzelnen, gewonnen, wird.

6) Denselben beizufügende Materialien- und Spezial-Nachweisungen.

§. 107. Zu bemerken bleibt in dieser Beziehung nur, daß die Materialien-Berechnungen und Spezial-Nachweisungen, woraus die Vordersätze des Anschlages hervorgehen, demselben in der Regel als besondere Beilagen beizufügen sind, damit der Anschlag selbst, durch Bezeichnung aller Abmessungen, nicht zu sehr überladen und die Uebersicht und Revision dadurch erschwert werde.

7) Angabe der Mauerstärke und Berechnung des Materialien-Bedarfs.

§. 108. Bei der Berechnung des Materialien-Bedarfs ist, mit Rücksicht auf die verschiedene Stärke des Mauerwerks und auf die Größe der Mauersteine, die bestehende Vorschrift zu beachten. (cf. Beilage Litt. D.)

8) Ausschließliche Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte.

§. 109. In den Kosten-Anschlägen sollen keine andere Maße und Gewichte aufgeführt werden, als die durch die Maß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 vorgeschriebenen. Hiernach sind auch die etwa aus dem Auslade zu entnehmenden Materialien zu berechnen, die ermittelten Quanta aber auf diejenigen Maße und Gewichte zurückzuführen, nach welchen die Materialien gewöhnlich verkauft werden.

9) Aufnahme der Kosten für die Bau-Aufsicht.

§. 110. Am Schlusse der Anschläge werden die Kosten für die Bau-Aufsicht, für Wächterlohn, Zeichnen- und Schreib-Materialien, für Rendantur-Gebühren und andere Nebenkosten unter dem Titel ad Extraordinaria aufgeführt.

10) Erfordernisse des beizufügenden Erläuterungs-Berichts. Belegungs- und Benutzungs-Plan.

§. 111. Dem Bau-Anschlage ist ein Erläuterungs-Ber. beizufügen (§§. 66 u. 69.), welcher sich über das Bau-Projekt und über die Motive der ausgewählten Konstruktions-Art, über die anzuwendenden Materialien und ihren Beschaffungs-Modus näher ausspricht, auch zugleich die gehörig begründeten Vorschläge über die Art und Weise der Ausführung des Baues enthält. Wo, nach den Bestimmungen im §. 66., ein besonderer Erläuterungs-Bericht nicht erforderlich ist, werden diese data in den Anschlag selbst aufgenommen.

Ferner ist dem Kosten-Anschlage der Belegungs- oder spezielle Benutzungs-Plan des Gebäudes beizufügen, von welchem die betr. Lokal-Verw. eine Kopie erhält.

11) Erfordernisse der Nach-Anschläge.

§. 112. Wenn während eines Baues besondere nicht vorherzusehende Umstände eintreten, in deren Folge das Bau-Projekt dergestalt modificirt werden muß, daß dadurch eine Vermehrung der Kosten unausbleiblich nothwendig wird, so müssen dergleichen Fälle, ohne allen Verzug, wo möglich noch vor, event. aber wenigstens unbedingt noch während der Ausführung, mittelst besonderer Nach-Anschläge — bei denen im Allgemeinen die nämlichen Formen, wie bei den Anschlägen selbst, zu beobachten sind — zur Sprache gebracht und gehörig begründet werden, um übersehen zu können, ob, wegen Unzulänglichkeit des ersten Anschlages, eine Vertretungs-Verbindlichkeit statt findet. Ohne einen solchen, höheren Orts genehmigten, Nach-Anschlag, oder resp. ohne spezielle höhere Genehmigung, darf eine Abweichung von dem Anschlage, oder eine Ueberschreitung desselben, unter keinen Umständen eintreten. — Ist die höhere Genehmigung aber ertheilt, und der Bau mit Ueberschreitung des Anschlages ausgeführt, gleichviel, ob letztere auf besonderen Nach-Anschlägen beruht, oder nicht, so werden die Mehrkosten, auf dem in den nachstehenden §§. 174 und 175 vorgeschriebenen Wege, in dem gewöhnlichen Bau-Revisions-Protokoll mit nachgewiesen, indem, nach Beendigung eines Baues, eine abgesonderte Aufnahme selbstständiger Nach-Anschläge oder Revisions-Anschläge nicht weiter zulässig ist.

12) Revision der Nachanschläge.

§. 113. In allen Fällen, wo der Haupt-Anschlag über einen Neubau oder Reparaturbau der Revision der oberen technischen Baubehörde unterworfen gewesen, muß auch der damit in Verbindung stehende Nach-Anschlag von derselben revidirt werden.

Ist der Haupt-Anschlag von derselben nicht revidirt, der Betrag des Haupt-Anschlages und Nach-Anschlages zusammen genommen aber so bedeutend, daß die Revision durch die obere technische Behörde bestimmungsmäßig erforderlich ist, so wird das Revisions-Protokoll über die Ausführung des Baues der Festsetzung derselben unterworfen.

B. Bedingungen.

1) Eintheilung und allgemeine Erfordernisse derselben.

§. 114. Die Bedingungen, welche bei der Ausführung von Bauten im Wege der

öffentlichen Licitation oder Submission zum Grunde gelegt werden, sind theils allgemeine, theils spezielle.

Die ersteren betreffen die Wahl und Verpflichtungen der Bau-Unternehmer und Lieferanten überhaupt, die letzteren dagegen die besonderen Bestimmungen, in Beziehung auf die einzelnen Handwerkszweige und Materialien.

Ein wesentliches Erforderniß solcher Bedingungen ist, daß sie möglichst bündig und klar abgefaßt sein müssen, damit während der Ausführung oder Lieferung keine Zweifel entstehen, und die Unternehmer keine Gelegenheit finden, sich ihren Verpflichtungen ganz oder theilweise zu entziehen.

Auch sind dabei die jedesmaligen örtlichen und provinziellen Observanzen und die daraus hervorgehenden, allgemeinen, rechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Folgende Gesichtspunkte können hierbei zum maßgebenden Anhalte dienen.

2) Was hinsichtlich der Qualifikation der Unternehmer festzusetzen ist.

§. 115. Im Allgemeinen wird nur der als unternehmungsfähig für die Ausführung selbst angesehen, welcher bereits als ein sachverständiger und zuverlässiger Werkmeister bekannt ist, oder seine Befähigung zur Uebernahme des einen oder des andern Handwerkszweiges nachzuweisen vermag.

Es muß daher auch jeder Unternehmer die übernommenen Arbeiten selbst ausführen, oder doch — wenn After-Verdingungen über einzelne Arbeits-Objekte nachgegeben werden (was bei General-Entreprisen in der Regel nicht zu vermeiden ist) — der sachverständigen Leitung der ganzen Arbeit gewachsen sein.

3) Hinsichtlich der Zulassung von Ausländern.

§. 116. Ausländer können, wenn sie sich als qualificirt ausweisen und eine angemessene Bürgschaft stellen, ebenfalls an Bau-Unternehmungen Theil nehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie noch vor dem wirklichen Beginne des ihnen etwa zu überlassenden Geschäfts den gewerb-polizeil. Vorschriften genügen, und die Beweismittel darüber beibringen.

4) Stipulationen über das Verfahren bei der Licitation rc., so wie wegen der zu leistenden Kautionen.

§. 117. Die Art und Weise, wie bei der Licitation verfahren werden soll, der Termin, bis zu welchem Offerten eingehen, und wie solche abgefaßt sein sollen, die Behörde, welche den Zuschlag ertheilt, die Frist, bis zu welcher derselbe vorbehalten und der Konkurrent an sein Gebot gebunden bleibt rc., und die übrigen Modalitäten müssen in den auszulegenden Bedingungen vollständig angegeben werden, so wie darin auch der Betrag der von den Unternehmern zu leistenden Kaution festgesetzt sein muß.

5) Verfahren bei Nachgeboten, welche in der Regel nicht statt finden sollen.

§. 118. Zur Erhaltung des Vertrauens in die Behörde und zur Vermeidung von Weiterungen ist es unerläßlich, daß alle Nachgebote, welche bei der Licitation, nach Abschluß des Termins, und bei der Submission nach dem Beginn der Eröffnung der schriftlichen Eingaben, erfolgen möchten, ganz unberücksichtigt gelassen werden — was zur Nachachtung aller Konkurrenten ausdrücklich vorzubedingen, demnächst aber auch Seitens der Behörde unter allen Umständen genau zu beachten bleibt.

Die Lokal-Behörden sind aber verpflichtet, der Intendantur, außer den im Termine selbst aufgenommenen Verhandlungen, auch sämmtliche von da ab bis zur Ertheilung des Zuschlages etwa noch eingehende Nachgebote sofort zu überreichen, oder resp. Anzeige zu machen, damit letztere Behörde, bei der Entscheidung: ob auf die im Termine abgegebenen Gebote der Zuschlag zu ertheilen oder zu verweigern sei, das Ergebniß der quäst. Nachgebote sachgemäß mit in Betracht ziehen könne.

Wird der Zuschlag danach verweigert, so muß eine nochmalige Konkurrenz stattfinden, in sofern nicht besondere Hindernisse, z. B. die Dringlichkeit der Ausführung, sich dem entgegenstellen.

6) Erfordernisse der eingehenden Submissionen.

§. 119. Es ist ferner darauf zu halten, daß die schriftlichen Offerten bei Submissionen stets in bestimmten Zahlen, nicht aber beziehungsweise auf ein zu erwartendes noch unbekanntes Mindestgebot abgegeben werden. In den bekannt zu machenden Bedingungen bleibt auch dieses Gegenstandes ausdrücklich zu gedenken.

7) Verfahren, wenn sich bei der abgehaltenen Submission oder Licitation ein entsprechendes Resultat nicht ergeben hat.

§. 120. Sollte die Submission oder Licitation, der vorhandenen Konkurrenz ungeachtet, kein günstiges Resultat gewährt haben, und daher die Genehmigung zur Ertheilung des Zuschlages versagt worden sein, so kann demgemäß, unter Aufhebung des stattgefundenen Verfahrens, ein neues Verfahren in der Art versucht werden, daß mit schriftlicher Submission begonnen, und im Eröffnungs-Termine mit einer Licitation geschlossen wird, bei welcher letzteren das mindeste Submissions-Gebot zum Grunde gelegt, und dem Min-

dest-Submittenten das Recht zugestanden wird, bei erfolgender mündlicher Ueberbietung, in das Mindestgebot der Licitation einzutreten.

8) Beschränktes Submissions-Verfahren bei solchen Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt oder Kunstfertigkeit erfordern.

§. 121. Wenn Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt oder eine gewisse Kunstfertigkeit erfordern, unter Eröffnung einer Konkurrenz verdungen werden sollen, so bleibt es rathsam, nur die nach der Erfahrung schon bewährten, zuverlässigen Werkmeister &c. zur Abgabe ihrer schriftlichen Gebote aufzufordern, und so gewissermaßen ein beschränktes Submissions-Verfahren eintreten zu lassen.

9) General-Entreprise. — Solidarische Verpflichtung der Unternehmer.

§. 122. Die jedesmaligen Verhältnisse werden ergeben, ob es vortheilhafter sei, die Ausführung der Arbeiten und die Lieferung der Materialien, nach den verschiedenen Handwerkszweigen, an mehrere Unternehmer zu verdingen, oder den ganzen Bau an einen Entrepreneur zu überlassen.

Wenn sich mehrere Unternehmer mit einander zu einer General-Entreprise verbinden, so ist ihre diesfällige Verpflichtung als solidarisch, wonach Alle für Einen und Einer für Alle stehen, ausdrücklich in den Bedingungen zu stipuliren.

10) Angabe der Gebote nach Prozenten unter der Anschlagssumme. — Verdingung in Pausch und Bogen. — Reduktions-Recht.

§. 123. Der revidirte und approbirte Kosten-Anschlag ist die Grundlage der Licitation oder Submission, und die Unternehmer haben ihre Gebote nach Prozenten unter der Anschlags-Summe abzugeben, dergestalt, daß von derselben ein bestimmter Rabatt in Abzug gebracht wird.

Dies Verfahren verdient den Vorzug vor jenem, wo die Unternehmer die Preise bei den einzelnen Positionen des Anschlags selbst auswerfen, indem daraus, je nachdem die Arbeit so oder anders beurtheilt wird, oft ganz unverhältnißmäßige Forderungen erwachsen, welche die Vergleichung bedeutend erschweren, und nicht selten, wenn sich im Laufe der Ausführung die Vordersätze des Anschlages ändern, ein nachtheiliges Resultat für den Baufonds herbeiführen. Es können jedoch auch Fälle eintreten, in welchen es zweckmäßig sein dürfte, die Ausführung eines ganzen Baues, oder einzelner Arbeiten, in Pausch und Bogen für eine runde Summe zu verdingen, welches Verfahren, wo es die Umstände motiviren, durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird.

Die in solchen Fällen bei der Abnahme des Baues mittelst des gewöhnlichen Bau-Revisions-Protokolls zu ermittelnden Kosten der wirklichen Ausführung werden sodann, bei etwa vorgekommenen, gehörig gerechtfertigten Abweichungen vom Anschlage, zwar im Einzelnen lediglich nach den Anschlags-Preisen, und beziehungsweise nach den aus den festgestellten Liquidationen der Interessenten hervorgehenden Preisen ausgebracht, in der Haupt-Summe jedoch jedesmal genau nach dem Verhältniß des Anschlags-Quantums zum Verdings-Quantum festgesetzt, dergestalt, daß, wenn z. B. ein zu 6000 Thlr. veranschlagter Bau für 5500 Thlr. verdungen worden ist, in dem Falle, daß die Kosten der wirklichen Ausführung zu 7000 Thlr. ermittelt werden, dafür ein Betrag von 6416 Thlr. 20 Sgr. — und in dem Falle, daß die Kosten der wirklichen Ausführung zu 5000 Thlr. ermittelt werden, dafür ein Betrag von 4583 Thlrn. 19 Sgr. zu gewähren ist u. s. w. Das diesfällige Reduktions-Recht ist in den abzuschließenden Bau-Entreprise-Kontrakten jedesmal ausdrücklich zur Bedingung zu machen und vorzubehalten.

(Cf. C. V. des K. Min. des J. an die K. Reg. v. 27. Juli 1827.)

11) Wie es wegen der Vergütigung für vorkommende Mehr-Arbeiten und wegen des Abzuges für weniger gefertigte Arbeiten zu halten ist.

§. 124. Wenn der summarische Betrag der prozentweisen Unterbietungen der Anschlags-Titel von der Anschlagssumme abgezogen wird, so stellt die Restsumme zunächst das Ergebniß der stattgefundenen Licitation dar.

Diese Restsumme kann jedoch in der Regel nicht als ein unabänderliches Pausch-Quantum angesehen werden; dieselbe modificirt sich vielmehr, nach Maßgabe der im Verlaufe der Bau-Ausführung eintretenden Veränderungen, dergestalt, daß vorgekommene Mehr-Arbeiten nach den aus der Licitation hervorgegangenen Preissätzen vergütigt, die weniger gefertigten Arbeiten dagegen nach dem gleichen Prinzip in Abzug gebracht werden.

Für solche Artikel, welche im Anschlage gar nicht vorkommen, werden die, in den diesfälligen Liquidationen der Handwerker oder Lieferanten angesetzten Preise durch den Baumeister nach Analogie festgestellt.

12) Was wegen etwa entstehender Differenzen über die Feststellung der Preis-Sätze vorzubedingen ist.

§. 125. Sollten über die Feststellung der Preis-Sätze und Taxen jedoch Differenzen mit den Unternehmern entstehen, so geschieht die Festsetzung derselben, auf Erfordern der Administrations-Behörden, durch die betr. technischen Revisions-Instanzen, deren höchste das Endurtheil hat.

13) Wegen solcher Arbeiten, wofür eine besondere Vergütigung nicht geleistet wird. — Nähere Bezeichnung derselben.

§. 126. Solche Arbeiten indessen, welche in der Natur der Sache liegen, aus der übernommenen Verpflichtung und aus dem Kontrakts-Verhältniß von selbst folgen, und ohne welche die ordentl. Erfüllung des Vertrages im rechtlichen Sinne nicht gedacht werden kann, ist der Unternehmer gehalten, für den bedungenen Preis ohne weitere Entschädigung zu verrichten, auch wenn in dem Anschlage selbst davon nicht ausdrücklich die Rede sein sollte.

So gehört z. B., auch ohne ausdrückliche Angabe im Anschlage, zum Mauern der Fundamente das Verzwicken und Ausfüllen aller Fugen mit Steinstücken, das Zurichten und Ankarren der Steine, die Bearbeitung des Mörtels u. dergl. mehr.

Es wird in der Regel zweckmäßig sein, das Ausheben der Baugrube oder der Fundamentgruben, auch bei abgesonderter Veranschlagung, mit der Maurer-Arbeit zusammen auszubieten und zu verdingen, weil sonst Collisionen zwischen den Unternehmern entstehen können, und die Vortheile und Erleichterungen verloren gehen, welche dem Maurer zu statten kommen, wenn er auch die Erdarbeiten zu besorgen hat. Die Anfertigung des Mauerwerks über der Erde erfordert die Zubereitung und Heranbringung des Materials, die Anfertigung der Rüstungen, die Anlage der Ecken und der Vorsprünge, das Ueberwölben der Thür- und Fensteröffnungen u. s. w. Damit indessen hierunter so wenig als möglich Mißverständnisse entstehen können, ist es erforderlich, die Arbeiten im Anschlage selbst so genau als möglich zu bezeichnen und die Art und Weise ihrer Ausführung deutlich anzugeben.

14) Verdingung der Haupt-Materialien nach bestimmten Einheitssätzen. Neben-Materialien.

§. 127. Die Lieferung der Haupt-Materialien zur Baustelle wird am besten nach bestimmten Einheitssätzen an besondere Unternehmer verdungen, und zwar beispielsweise:

a) Feldsteine und Bruchsteine nach Schacht-Ruthen oder Klaftern;
b) Mauerziegel, Dachziegel ꝛc., in den anzugebenden Dimensionen nach Tausenden;
c) der Kalk nach Tonnen, Scheffeln oder Kubik-Fußen;
d) Sand, Lehm u. dergl. nach Schacht-Ruthen;
e) das Bauholz, in den verschiedenen Dimensionen, nach laufenden Fußen; Bohlen, Bretter, Latten, in den bestimmten Gattungen, nach der Stückzahl;

Die Neben-Materialien werden dagegen vereint mit den Bau-Arbeiten zu verdingen sein. (§. 94.)

15) Anschlagsmäßige und tüchtige Ausführung der Bauarbeiten. Verwerfung untauglicher Stücke.

§. 128. Jeder Bau-Unternehmer ist gehalten, die übernommenen Arbeiten anschlagsmäßig, und, nach den deshalb speziell vorgeschriebenen Bedingungen, gut und tüchtig auszuführen.

Bei etwaniger Unzulänglichkeit der Beschreibung irgend eines Bau-Gegenstandes im Anschlage giebt der ausführende Baubeamte die nöthige Anleitung, nach welcher sich der Unternehmer zu achten verbunden ist.

Wo für einzelne Arbeiten Probestücke oder Schablonen gegeben werden, muß die Ausführung genau nach denselben erfolgen. Untauglich befundene oder anschlagswidrig gefertigte Arbeiten muß der Unternehmer sofort auf eigene Kosten durch andere ersetzen.

16) Autorität des ausführenden Baumeisters in dieser Beziehung. Berufung auf eine höhere technische Instanz. — Entsagung der Rechtsmittel.

§. 129. Der Unternehmer muß sich überhaupt, sowohl in Ansehung der zu leistenden Arbeiten, als hinsichtlich der Güte des zu verwendenden Materials, dem Urtheile des ausführenden Baumeisters unterwerfen und nach dessen Anweisung handeln. Doch kann derselbe auf die Entscheidung einer, jedesmal vorher zu bestimmenden höheren technischen Instanz provociren, wenn er sich für beeinträchtigt hält. Aller Berufung auf den Weg Rechtens muß indessen auch hierbei entsagt, und dies in den Bedingungen stipulirt werden.

17) Wie es hinsichtlich vorkommender Abweichungen zu halten ist.

§. 130. Werden im Laufe der Ausführung Abweichungen von dem genehmigten Bauplane oder von dem Anschlage erforderlich, so muß der Unternehmer den diesfälligen Anordnungen des ausführenden Baumeisters Folge leisten. Ohne dessen Genehmigung darf er solche jedoch nicht vornehmen. Fertigt daher der Entrepreneur ohne schriftliche Anweisung mehr oder andere Arbeiten, als die Zeichnung oder der Anschlag besagt, so soll nicht allein keine Vergütigung dafür erfolgen, sondern derselbe bleibt auch außerdem für jeden etwa daraus entstehenden Nachtheil noch besonders verhaftet.

18) Festsetzung der Termine zur Vollendung des Bauwerks und gewisser Theile desselben.

§. 131. Ferner bleibt in den Bedingungen anzugeben, bis zu welcher Zeit gewisse Theile des Bauwerks, z. B. der Grundbau, die Aufführung der reinen Mauer in den ver-

schiedenen Stockwerken, einschließlich des Streckens der Etagenbalken, das Richten und die Eindeckung des Daches, der innere Ausbau und endlich das Ganze vollendet sein solle.

Der Beginn der Bauarbeiten im Frühjahr und deren Abschluß im Herbste bleiben dem Ermessen des Baumeisters überlassen, in sofern nicht in dringenden Fällen besondere höhere Bestimmungen hierauf einwirken.

19) Ordnungsmäßiger Betrieb des Baues, Anstellung sachverständiger Arbeiter und Aufseher.

§. 132. Dem Unternehmer ist ferner ein ordnungsmäßiger Betrieb des Baues und die Anstellung sachverständiger Arbeiter und Aufseher zur Pflicht zu machen; auch müssen von ihm die orts- und baupolizeilichen Bestimmungen gehörig beobachtet werden.

Bei der Ausführung des Baues ist darauf zu halten, daß derselbe zwar mit Thätigkeit und Eifer gefördert, jedoch auch niemals zum Nachtheil der Solidität in einzelnen Theilen übereilt werde. Auch müssen sich die verschiedenen Ouvriers gegenseitig in die Hände arbeiten, und darf keiner dem andern Anlaß zur Versäumniß geben, widrigenfalls er für den daraus entstehenden Schaden einsteht.

20) Präjudicien und Konventionalstrafen gegen den Unternehmer.

§. 133. Um dafür Sicherheit zu haben, daß der Fortgang des Baues auf keine Weise gehemmt werde, läßt sich jeder Unternehmer gefallen, daß, sofern er mit den übernommenen Lieferungen oder Leistungen nicht so rasch fortschreitet, als bedungen worden, das Fehlende sofort, und zwar für jeden Preis beschafft werde.

Derselbe bleibt außerdem für jeden aus der von ihm verschuldeten Zögerung entstehenden Nachtheil, außer der von ihm geleisteten Kaution, gesetzlich noch sonst mit seinem Vermögen verhaftet.

Auch können für den Fall eintretender Verzögerungen verhältnißmäßige Konventionalstrafen stipulirt werden.

21) Garantie des Unternehmers nach vollendeter Ausführung des Baues, hinsichtlich der später sich zeigenden Mängel.

§. 134. Jeder Unternehmer haftet, nach geschehener Vollendung und Revision des Baues, noch auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Zeit für die Güte und Dauer der von ihm geleisteten Arbeiten und gelieferten Materialien, und verpflichtet sich, während dieser Zeit jeden Reparaturbau unentgeldlich auszuführen und jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder der Anwendung mangelhaften Materials erweislich gemacht werden kann.

22) Berufung des Unternehmers auf die geschehene Revision des Baues ist nicht statthaft.

§. 135. Eine Berufung des Unternehmers auf die geschehene Revision des Baues ist hierbei ganz unzulässig, da die verbaueten Materialien bei der Abnahme großentheils nicht mehr wahrgenommen und beurtheilt, und mithin selbst wirkliche Mängel unter dem Verputz und Anstrich der neuen Gebäude-Theile von dem Revisor leicht übersehen werden können.

Reparaturen hingegen, die in Folge eingetretener Benutzung des Gebäudes, eines ungewöhnlichen Ereignisses oder durch andere äußere Einwirkungen entstehen, können dem Unternehmer nicht zur Last gestellt werden.

23) Was hinsichtlich der an den Unternehmer zu leistenden Zahlungen, wegen Gestellung und Rückgabe der Kaution, sowie wegen Berichtigung der Stempel und sonstiger Kosten, zu bedingen ist.

§. 136. Endlich ist noch in den allgem. Bedingungen das Nöthige wegen Auszahlung der Baugelder, namentlich auch wegen der Termine, in welchen die Abschlagszahlungen geleistet werden, sowie wegen Gestellung und Rückgabe der Kaution festzustellen. Auch ist darin zu bemerken, daß der Entrepreneur (oder mehrere pro rata) die Kosten der Publikation des Licitations-Termins 2c., der Kontraktschließung, der gesetzl. Stempel und andere darauf bezügliche Ausgaben auf seine Rechnung übernehmen muß.

24) Die speziellen Bedingungen müssen eine möglichst genaue Beschreibung der einzelnen Arbeiten enthalten.

§. 137. Die speziellen Bedingungen müssen, mit Hinweisung auf den Kostenanschlag und auf die Zeichnungen, eine möglichst genaue Beschreibung der einzelnen Arbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung, imgl. der Beschaffenheit der zu liefernden Materialien und was sonst dahin gehört, enthalten, und so den Kosten-Anschlag gewissermaßen ergänzen.

Bei der Verschiedenheit der Bauwerke, der Konstruktionen, des Materials und der örtlichen Verhältnisse, können jedoch allgemein gültige Normen für die Aufstellung dieser speziellen Bestimmungen nicht ertheilt werden; vielmehr muß das Nähere hierunter für den jedesmaligen Fall dem sachverständigen Ermessen des Baumeisters anheim gegeben bleiben.

25) Anfertigung von Probestücken bei einzelnen Arbeiten.

§. 138. In letzterer Beziehung wird nur noch empfohlen, von denjenigen Gegenständen, welche bei der Ausführung in vielen gleichen Exemplaren erforderlich sind, z. E. Thüren, Fenster, Schlösser, Beschläge u. s. w. Probestücke anfertigen zu lassen, auf welche in den, der Verdingung zum Grunde zu legenden Bedingungen Bezug zu nehmen ist, und mit denen sodann alle danach zu fertigenden Gegenstände genau übereinstimmen müssen.

26) Probestücke von den Materialien. — Oertliche Prüfung ihrer Beschaffenheit durch den Baumeister.

§. 139. Eben so wird es für die Lieferung der Materialien von Nutzen sein, soweit als zuläsig, Probestücke einzufordern, um sich derselben bei der Abnahme zur Kontrollirung, der bestimmten Abmessungen und der vorbedungenen Qualität bedienen zu können. Vortheilhafter aber bleibt es zu erachten, wenn der Baumeister noch vor Einleitung des öffentl. Verfahrens von der Beschaffenheit der Ziegeleien, Kalköfen, Steinbrüche, der Holz-Niederlagen und Forsten in der Umgegend des Bauorts sich persönlich recht gründl. Kenntniß zu verschaffen sucht, und wenn demnächst, nach dem Ermessen der Administrations-Behörde, keine Besitzer und Fabrikanten zur Abgabe ihrer schriftl. Offerten aufgefordert werden, von denen nicht mit Grund die Lieferung eines vorzüglichen oder doch völlig brauchbaren Materials erwartet werden darf.

C. Bau-Kontrakte.

1) Erklärung.

§. 140. Der Bau-Kontrakt ist die schriftliche Vollziehung eines rechtsgültigen Vertrages zwischen dem Bauherrn und dem Bau-Unternehmer über die Ausführung eines ganzen Bauwerks oder eines einzelnen Baugegenstandes. Im Wesentl. werden demselben die ausgelegten und publicirten Bedingungen zum Grunde gelegt.

2) Welche Umstände beim Abschlusse der Kontrakte besonders in Betracht kommen.

§. 141. Bei dem Abschlusse eines Bau-Kontrakts kommt zunächst in Betracht:

a) ob der Vertrag sich auf einen Neubau, Ausbau oder Reparaturen beziehet;
b) ob der Weg der Licitation, Submission oder des Akkords aus freier Hand nach Einheitspreisen oder im Ganzen gewählt, oder auf Rechnung gebaut wird;
c) ob und welche besondere Gewohnheiten, in Bezug auf die gewerbl. Verhältnisse, in der Provinz bestehen, welche bei Kontrakts-Schließungen beachtet werden müssen;
d) ob und was Hinsichts der anzuwendenden Baumaterialien u. s. w. provinziell und selbst örtlich zu bemerken ist;
e) welche Formeln und Klauseln bei der Abfassung zu beobachten sind, damit der Kontrakt, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, als ein rechtsbeständiger Vertrag angesehen werde.

3) Abfassung derselben.

§. 142. Nach Verschiedenheit der vorgedachten Verhältnisse richtet sich auch die Abfassung der Kontrakte; es folgt daraus, daß eine durchgreifende Form für Bau-Entreprise-Kontrakte nicht vorgeschrieben werden kann, obwohl die allgem. Regeln aus dem in der Provinz geltenden Rechte abzuleiten sind.

Ueber die besondern Modalitäten verständigt sich die Behörde mit dem ausführenden Baumeister; welcher insbesondere die technischen Gesichtspunkte, worauf es bei der Ausführung eines Baues ankommt, anzugeben und festzustellen hat, in soweit es nicht schon durch die Bedingungen geschehen ist.

4) Zugrundelegung der vorher aufgestellten Bedingungen, welche als ein integrirender Theil des Kontrakts zu betrachten sind.

§. 143. Es vertreten daher auch bei der Ausführung eines Baues im Wege der Licitation oder Submission die desfalls vorher aufgestellten Bedingungen die Stelle der Kontrakts-Stipulationen, und sind solche als ein integrirender Theil des Kontraktes zu betrachten. Sie müssen daher demselben unter der ausdrücklichen Bemerkung beigefügt werden: daß die Bedingungen, in sofern sie nicht, als Folge nachheriger Vereinbarung, theilweise durch den Kontrakt selbst eine Modifikation oder Abänderung erhalten, dieselbe Gültigkeit haben, als wenn sie wörtlich im Kontrakt wiederholt worden wären. Die Bedingungen müssen daher auch von beiden kontrahirenden Theilen unterschrieben werden.

5) Weitere Ausführung. Etwaige Modifikationen.

§. 144. Im Allgemeinen muß daher der Kontrakt, mit Bezugnahme auf die dem Licitations- oder Submissions-Verfahren zum Grunde liegenden Bedingungen, Kosten-Anschläge und Zeichnungen, nach welchen der Bau ausgeführt werden soll, die Stipulationen über die Verpflichtungen des Unternehmers enthalten, welche derselbe durch die Licitation, namentlich in Beziehung auf die Arbeits- und Materialien-Preise, überhaupt eingegangen ist, so wie diejenigen Modifikationen, welche gegen die Bedingungen, in Folge gegenseitiger Vereinbarung, etwa eintreten sollen, und was sonst darüber etwa zu ergänzen ist.

6) Kontraktschließung bei Verdingung aus freier Hand.

§. 145. Wird ein Bau, auf Grund eines Anschlages, aus freier Hand verdungen, und sind dafür nicht bereits besondere Bedingungen entworfen, so müssen in den Kontrakt selbst die nöthigen Festsetzungen wegen Anfang, Förderung und Beendigung des Baues, über die Leitung der Kaution oder über Konventionalstrafen bei nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages, so wie über die in dieser Beziehung etwa nöthig zu erachtenden Vorbehalte aufgenommen werden.

7) Nähere Festsetzung der Zahlungs-Termine und sonstigen Modalitäten.

§. 146. Ferner sind in dem Kontrakte die Zahlungs-Termine, so wie die Modalitäten bei Aufstellung und Revision der Bau-Rechnungen, und was sonst dahin gehört, näher zu bestimmen, so wie auch darin das Nöthige wegen etwaniger, im Laufe des Baues zu treffenden, Abänderungen und der darnach eintretenden Vermehrung oder Verminderung der dem Unternehmer zu leistenden Vergütigung vorbehalten bleiben muß (conf. §. 123., 124.). Der Zeitpunkt der Abnahme des vollendeten Baues und die Verbürgungs-Zeit des Unternehmers muß darin gleichfalls ausgedrückt sein.

8) Rechtliche Klauseln 2c.

§. 147. Endlich noch sind in den Kontrakt die allgemeinen rechtlichen Klauseln, und so weit dies in den vollzogenen Bedingungen noch nicht geschehen, die nöthigen Festsetzungen wegen Beibringung der erforderlichen Stempel aufzunehmen.

IV. Modalitäten der Bau-Ausführung, Bau-Aufsicht und Kontrolle.

1) Abweichungen von dem genehmigten Bauplan sollen ohne Zustimmung der kompetenten Behörde nicht stattfinden.

§. 148. Im Allgemeinen darf bei der Ausführung der Bauten nur nach dem genehmigten Bauplan und nach dem approbirten Kosten-Anschlage verfahren werden.

Abweichungen hiervon, welche eine wesentliche Veränderung zur Folge haben, dürfen ohne Genehmigung der kompetenten Behörde nicht stattfinden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen erlaubt, soll, nach §. 18. der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer, die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen.

2) Anordnungen, welche von Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation getroffen werden können.

§. 149. Dagegen ist durch die Instruktion für die Ober-Bau-Dep. v. 26. Sept. 1809 bestimmt, daß, wenn ein Mitglied derselben, bei seinen Lokal-Revisionen in den Provinzen, eine in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung eines in der Ausführung begriffenen Baues entdeckt und pflichtmäßig dafür hält, daß bei deren Abstellung Gefahr im Verzuge obwalte, und die Disposition der kompetenten Behörde darüber nicht erst eingeholt werden könne, dasselbe befugt sein soll, auf der Stelle die nöthigen Anordnungen, mit voller Wirksamkeit, selbst zu treffen, und den dirigirenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat. Es muß aber gleichzeitig der betr. Provinzial- oder sonst kompetenten Behörde, von einer solchen Disposition Nachricht ertheilt werden.

3) Dergleichen von Festungs-Inspekteuren oder von Regierungsbaurathen.

§. 150. In ähnlicher Art steht auch dem Festungs-Inspekteur und dem Reg.-Baurath bei den örtlichen Revisionen der Bauten, in sofern Gefahr im Verzuge ist, das Recht zu, wegen der zu treffenden Abänderungen des Bauplans, sofort dem ausführenden resp. Militair- oder Civilbaumeister die nöthige Anweisung zu ertheilen, jedoch gleichzeitig der Intendantur davon Nachricht zu geben. Wo indessen keine Gefahr im Verzuge stattfindet, wird desfalls, sowohl in diesem, wie in dem §. 149. gedachten Falle, eine entsprechende Maßregel im geschäftsmäßigen Wege herbeigeführt.

4) Spezielle Beaufsichtigung der Bauten durch Bau-Kondukteure und resp. durch Ingenieur-Offiziere.

§. 151. An einer beständigen Aufsicht und sachverständigen Kontrolle der Bauten während der Ausführung darf es niemals fehlen, indem davon das Gelingen eines Bauwerks wesentlich abhängt.

Wo daher der Garnison-Bau-Direktor, oder der Distrikts-Baubeamte, in Rücksicht auf anderweite Dienstgeschäfte, nicht im Stande ist, die Spezial-Aufsicht über die angeordneten größeren Neubauten und Reparaturen selbst zu führen, oder sich nicht im Orte befindet, da muß, zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung des Baues, ein gehörig qualifizirter Bau-Kondukteur angestellt werden. Bei größeren Garnison- 2c. Bauten in den Festungen überträgt der Platz-Ingenieur die Spezial-Aufsicht einem ihm untergeordneten, jüngeren Ingenieur-Offizier, dessen Stellung, Befugnisse und Obliegenheiten hierbei im Ganzen dieselben bleiben, als bei den Fortifikationsbauten.

5) Anstellung von Bau-Aufsehern bei minder wichtigen Bauten.

§. 152. Bei minder bedeutenden Bauten wird es hinlänglich sein, wenn in Festun-

gen ein Wallmeister oder Pionier, und in andern Garnison-Orten ein im Schreiben und Rechnen geübter und sonst zuverlässiger und umsichtiger, halbinvalider Unteroffizier oder Soldat (wo möglich ein ehemaliger Pionier), als Bau-Aufseher angestellt wird; wo dergleichen Leute nicht vorhanden sind, müssen andere qualifizirte Subjekte angenommen werden.

6) Kontrolle von Seiten der Distrikts-Baubeamten, Platz-Ingenieure und Garnison-Bau-Direktoren.

§. 153. Dagegen sind die Distrikts-Baubeamten, Platz-Ingenieure oder Garnison-Bau-Direktoren verpflichtet, alle Bauten ihres Ressorts ohne Unterschied in Absicht der guten und soliden Ausführung durch so häufige Visitationen zu kontrolliren, als es der Umfang ihrer Dienstgeschäfte nur irgend gestattet.

7) Anstellung von Bauwächtern.

§. 154. Ob zur Beaufsichtigung der Materialien, besonders zur Verhütung von Entwendungen, außerdem noch besondere Tag- und Nachtwächter anzustellen sind, kann nur nach dem Umfange des Baues und nach den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden.

Bestimmungsmäßig sind für diese Dienstleistungen vorzugsweise solche ausgediente Militairs anzunehmen, welche sich im Genusse von Invaliden-Benefizien oder Civil-Versorgungs-Scheinen befinden.

8) Pflichten des Bau-Kondukteurs.

§. 155. Zu den Pflichten des Bau-Kondukteurs, welcher dem ausführenden resp. Militair- oder Civil-Baumeister zunächst untergeordnet ist, gehört es insbesondere, auf die sorgfältige und anschlagsmäßige Ausführung der Bauarbeiten zu wachen, und darauf zu sehen, daß nur Materialien von kontraktsmäßiger Beschaffenheit geliefert und auf die entsprechendste Art verwendet werden. Die Bau-Aufseher und Bauwächter sind dem Bau-Kondukteure untergeordnet und muß er darauf halten, daß dieselben die ihnen obliegenden Pflichten gehörig erfüllen und insbesondere sich keine Unterschleife oder Entwendungen zu Schulden kommen lassen.

9) Spezieller Wirkungskreis desselben.

§. 156. Er ordnet, nach den Anweisungen des ausführenden Baumeisters, alle auf die Ausführung des Baues Bezug habende Details an, fertigt die nöthigen Bauzeichnungen, die Umrisse der Schablonen an, und giebt den Bau-Handwerkern die sonst erforderlichen, mündlichen Anweisungen, im Sinne der bestehenden Vorschriften und Kontrakte. Ueberhaupt bleibt derselbe für den ordnungsmäßigen Betrieb des Baues zunächst verantwortlich, und wenn der Bau auf Rechnung ausgeführt wird, so sind die dabei beschäftigten Arbeiter gehalten, sich nach den Anweisungen des Bau-Kondukteurs unweigerlich zu achten; imgleichen steht ihm dann das Recht zu, untüchtige und widerspenstige Arbeiter sofort von dem Bauplatze entfernen zu lassen, so wie derselbe auch auf die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zu wachen hat. — Wird der Bau dagegen auf Entreprise ausgeführt, so hat der Kondukteur, nach Maßgabe des Kontrakts, sich vorkommenden Falles an den Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu halten.

10) Abnahme der gelieferten Materialien.

§. 157. Ueber die abgelieferten Materialien oder angefertigten Arbeiten stellt der Bau-Kondukteur Empfangsscheine im Sinne der Bau-Entreprise-Kontrakte aus, und muß darüber, so wie über die aus dem Bau-Fonds geleisteten Zahlungen, nach Anweisung des ausführenden Baumeisters, Buch und Rechnung führen. Dies Bau-Manual muß mit den Büchern der Bau-Kasse, so wie mit den Ablieferungsbüchern der Lieferanten und Bau-Handwerker übereinstimmen und dient als Kontrolle derselben.

11) Führung der Bau-Journale.

§. 158. Auch ist der Bau-Kondukteur gehalten, ein ordentliches Bau-Journal zu führen, worin täglich das Nöthige über den Fortgang des Baues, über die Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter, so wie über die von dem ausführenden Baumeister erlassenen Bestimmungen, und was sonst dahin gehört, kurz angedeutet sein muß. Kommen Tagelohn-Arbeiten vor, so müssen darüber namentliche Listen geführt, darin die Arbeitszeit und die Leistungen der Arbeiter angegeben, und durch ein Attest des Bau-Kondukteurs beglaubigt werden.

12) Aufbewahrung der Verhandlungen, Manuale, Zeichnungen 2c.

§. 159. Die bei der Ausführung des Baues vorkommenden schriftlichen Verhandlungen und Verfügungen der konkurrirenden Behörden, Rapporte u. s. w. sind gehörig aufzubewahren und daraus ordentliche Akten zu formiren, welche sich beständig in dem Baubüreau befinden müssen, um solche gleich zur Hand zu haben.

Nach Beendigung des Baues werden die Akten und Manuale, so wie sämmtliche

Zeichnungen, Schablonen 2c. dem ausführenden Baumeister eingehändigt und, nach Anleitung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, zu den resp. Inventarien gebracht.

V. Abnahme vollendeter Bauten, Abnahme-Atteste und Revisions-Protokolle, Uebergabe der Gebäude zum bestimmungsmäßigen Gebrauch.

1) Aufnahme der Bau-Revisions-Protokolle.

§. 160. Bei den Bauten, welche von Civilbeamten ausgeführt werden, findet folgendes Revisions- und Abnahme-Verfahren statt. Entweder der zur Führung des Baues angestellte Bau-Kondukteur, oder der Distrikts-Baubeamte, wenn dieser den Bau nicht nur geleitet, sondern auch speziell beaufsichtigt hat, nimmt die gefertigten Arbeiten und verwendeten Materialien an Ort und Stelle genau auf, und weiset dieselben nach in einem Revisions-Protokolle, dem mit Papier durchschossenen Originale oder einer Abschrift des genehmigten Haupt- oder Nachanschlags gegenüber, also in derselben Folge, welche bei der Veranschlagung beobachtet worden ist.

Arbeiten oder Materialien, welche im Anschlage nicht vorkommen, werden, wie es am übersichtlichsten ist, entweder zwischen einzelnen Positionen eingeschaltet, oder am Schlusse des Anschlags-Titels, in welchen sie gehören, aufgeführt.

Das Revisions-Protokoll enthält nicht nur die Ermittelung der Größen und die Berechnung des, nach den Anschlags- oder Akkord-Sätzen und resp. nach den durch den Baubeamten festgestellten Liquidationen der Unternehmer verdienten Geldbetrages, sondern auch die Beurtheilung der Güte der Arbeiten und Materialien, ohne allen Vorbehalt und ohne Bezugnahme auf andere Verhandlungen, mit Ausnahme der im §. 167. erwähnten Fällen.

Die Aufnahme desselben erfordert in beiderlei Beziehung gleiche Sorgfalt. Der leichteren Uebersicht wegen sind aber alle Berechnungen und Bemerkungen, mit Bezug auf den daneben stehenden Anschlag, so kurz als möglich zu fassen; wo keine Abweichungen vom Anschlage vorgefallen sind, und sich nichts zu erinnern findet, genügt der Vermerk »Geschehen« und der Ansatz der verdienten Summe.

Die Berechnungen der Flächen und Körper, die Nachweisung der Materialien, beide nach Folge des Anschlages oder der Beilagen desselben, sind Theile des Revisions-Protokolls, mithin eben so zu behandeln.

2) Zuziehung des von dem betheiligten Truppentheile kommandirten Offiziers oder des Deputirten der Behörde, für welche das Gebäude bestimmt ist.

§. 161. Vor der örtlichen Aufnahme, wenn diese durch den Distrikts-Baubeamten selbst erfolgt, ist die Administrationsbehörde, imgleichen der von dem betheiligten Truppentheil kommandirte Offizier, oder der Deputirte der Behörde oder der Anstalt, zu deren Benutzung das Gebäude bestimmt ist, um schriftliche Erklärung zu ersuchen, ob ihrerseits gegen die Angemessenheit der Ausführung etwas zu erinnern gefunden werde; denselben auch zu überlassen, die Richtigkeit ihrer Erinnerungen an Ort und Stelle darzuthun, weshalb sie von dem zur Aufnahme bestimmten Termin zu benachrichtigen sind.

Hierauf und auf Ertheilung etwa nöthiger Auskunft beschränkt sich die Theilnahme der gedachten Deputirten an dem Geschäft der Aufnahme.

Dergleichen Erinnerungen sind zwar für den verantwortlichen Baubeamten nicht entscheidend, müssen aber gehörig berücksichtigt, wo möglich erledigt, oder, wenn dies nicht thunlich erscheint, zur Kenntniß der höheren Administrationsbehörde gebracht und begutachtet werden.

3) Zuziehung der betreffenden Unternehmer oder Bau-Handwerker. Einwendung derselben.

§. 162. Auch sind die Haupt-Unternehmer oder die Werkmeister, denen einzelne Arbeitszweige in Verdung gegeben worden, zur Beiwohnung des Termins vorzuladen, wenn es nicht vorgezogen wird, ihre etwanigen Einwendungen gegen die Ermittelung, hinsichtlich der Quantität und Qualität der geschehenen Leistungen, erst nach Abschluß des Revisions-Protokolls, unter Vorlegung des sie angehenden Theiles desselben, zu vernehmen.

Diese Vorlegung ist jedoch nur in dem Falle, dann aber unbedingt erforderlich, wenn die Unternehmer oder Werkmeister entweder nach §. 164. gar keine Liquidationen aufzustellen haben, oder wenn ihre Liquidationen bei deren, in Folge der vorerwähnten Ermittelungen bewirkten, Feststellungen in den Beträgen haben herabgesetzt werden müssen. In diesen beiden Fällen werden die sich ergebenden Differenzen entweder nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Baubeamten ausgeglichen, und die Richtigkeit der Festsetzung wird von dem Betheiligten durch einen kurzen Vermerk unter dem Revisions-Protokoll, oder resp. unter seiner Liquidation, anerkannt; oder es werden diejenigen Punkte, über welche keine Einigung zu Stande kommt, wie im vorherstehenden Paragraphen vorgeschrieben, zur Sprache gebracht.

4) Beilagen des Revisions-Protokolls.

§. 163. Die von den Unternehmern und Werkmeistern eingereichten, und durch den Baubeamten gehörig festgestellten Liquidationen über die von ihnen ausgeführten Lieferungen und Leistungen, so wie die vorschriftsmäßigen Waagezettel, Inventarisations-Atteste und andere Justifikatorien, als Kontrakte, Engagements-Verhandlungen u. dergl. mehr, müssen dem Revisions-Protokolle jedesmal beigefügt werden, in soweit die im nachfolgenden Paragraphen enthaltene Bestimmung nicht eine Ausnahme hierunter gestattet.

5) In welchen Fällen die Beifügung der Liquidationen unterbleiben kann.

§. 164. Die Beifügung besonderer von den Demerenten aufgestellten Liquidationen kann nämlich, zur Erleichterung des Geschäfts in folgenden Fällen unterbleiben:

a) wenn ein Unternehmer allein, oder auch einige solidarisch auftretende Unternehmer, mit oder ohne Kontrakt, doch auf den Grund eines Anschlages, ohne alle Modifikation des letzteren; und
b) mehrere nicht solidarisch verbundene Unternehmer, nicht allein auf den Grund eines Anschlages, sondern auch auf den Grund solcher Kontrakte, welche die Kompetenz eines jeden einzelnen Interessenten genau limitiren, einen Bau dergestalt ausgeführt haben, daß die kontraktmäßigen Kompetenzen jedes Einzelnen ohne alle Modifikationen ausgezahlt werden müssen.
c) Wenn in den vorbezeichneten beiden Fällen der, oder die Unternehmer, den Bau zwar genau nach dem Anschlage oder resp. Kontrakte, überdies aber noch einiges außer dem Anschlage oder Kontrakte ausgeführt haben, so sind nur über die desfallsigen Mehrkosten besondere Liquidationen der Interessenten beizubringen.

6) In welchen Fällen sie dagegen beizubringen ist.

§. 165. Dagegen muß in allen übrigen Fällen, wenn ein Bau entweder

α) ganz ohne Anschlag, oder
β) zwar auf den Grund eines Anschlages, aber mit solchen Modifikationen desselben ausgeführt worden ist, daß ein bloßes Bau-Abnahme-Attest, nach den im §. 173. enthaltenen Bestimmungen, nicht genügt, oder
γ) wenn die Ausführung von mehreren nicht solidarisch verbundenen Interessenten zwar nach dem Anschlage, ohne wesentliche Abweichung von demselben, aber nicht auf den Grund von Kontrakten, aus denen die Kompetenz jedes einzelnen Interessenten unzweifelhaft hervorgeht, bewirkt worden ist.

das gesammte Liquidum durchgängig durch vollständige, von den Interessenten selbst aufgestellte, und von dem Baubeamten festgesetzte, spezielle Liquidationen constatirt werden.

7) Uebereinstimmung der Bau-Revisions-Summen mit dem Gesammt-Liquidum.

§. 166. Die Uebereinstimmung der Bau-Revisions-Summe mit den festgesetzten Forderungen der Interessenten, muß am Schlusse jedes Bau-Revisions-Protokolls, oder resp. in jedem dessen Stelle vertretenden Bau-Abnahme-Atteste dargethan werden, entweder

a) durch Zusammenstellung der Anschlags-Summe mit sämmtlichen einzelnen Beträgen der Liquidationen über die Mehrkosten, in dem §. 164. sub c. gedachten Falle, oder
b) durch Zusammenstellung sämmtlicher einzelnen Liquidations-Beträge, in den §. 165. gedachten Fällen.

8) Wieweit Bezugnahmen auf die Liquidationen im Revisions-Protokolle statthaft sind.

§. 167. Bezugnahme auf die beigefügten festgesetzten Liquidationen im Revisions-Protokoll, um die Wiederholung des Inhaltes zu umgehen, ist nur statthaft, wenn die Liquidationen deutlich geschrieben und genau nach der im Anschlage beobachteten Folge der Gegenstände geordnet sind, so daß die der Regel nach, oder auf besondere Veranlassung eintretende Superrevision ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann.

9) Sonstige Erfordernisse der Bau-Revisions-Protokolle.

§. 168. Am Schluß des Revisions-Protokolls werden ferner noch die allgemeinen Bemerkungen über die Güte der Arbeiten und Materialien niedergeschrieben; es werden die veranschlagten mit den verdienten, oder schon verausgabten Kosten verglichen, die Ursachen des plus oder minus, mit Hinweisung auf die betr. Positionen oder Anschlags-Titel, ingleichen die Gründe, aus welchen eine genauere Veranschlagung nicht möglich gewesen, kurz angegeben, und es wird ausdrücklich versichert, daß, außer dem Inhalte des Revisions-Protokolls, nichts auf die Abnahme des Baues Bezügliches anzuführen sei.

10) Vorbereitung derselben während der Ausführung des Baues.

§. 169. Nicht nur zur Erleichterung des Revisions-Geschäftes gereicht es, sondern auch die Sicherheit in den Angaben über Ausdehnung und Beschaffenheit vieler nach Beendigung des Baues nicht mehr genau zu besichtigenden Gegenstände macht es nothwendig, daß die Data zum Revisions-Protokoll sogleich vom Beginne des Baues an gesammelt, und in einem eignen Manuale, nach der Folge der Anschlags-Positionen und mit Bezeichnung der Nummern derselben, übersichtlich zusammengestellt werden.

Ueber vollendete Arbeiten ist in diesem Manuale sobald als möglich abzuschließen.

Die Distrikts-Baubeamten müssen beim Besuch der Baustelle darauf halten, daß von den angestellten Bau-Kondukteurs diese Vorschrift beobachtet werde, und höhere Baubeamte werden bei ihren Bereisungen auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen.

11) Prüfung des Revisions-Protokolls und Einsendung desselben an die Intendantur.

§. 170. Ist das Revisions-Protokoll nach §. 160. von dem angestellten Bau-Kondukteur aufgenommen worden, so hat der vorzugsweise verantwortlich bleibende Distrikts-Baubeamte dasselbe an Ort und Stelle, wo möglich im Beisein des erstern, genau zu prüfen, nach dem Befunde zu berichtigen, und nach Beobachtung des §. 161 und 162 vorgeschriebenen Verfahrens zu attestiren.

Das von ihm aufgenommene, oder attestirte Revisions-Protokoll reicht er sodann bei der betr. Intendantur mittelst Ber., der die etwa nöthigen Erläuterungen (§. 167.) oder Erörterungen (§§. 161 und 162.) enthält, ein.

12) Rechtzeitigkeit der Revision und Abnahme.

§. 171. Die Revision und Abnahme durch den Bau-Kondukteur und Distrikts-Baubeamten darf nicht, zum Nachtheil der Unternehmer, ungebührlich verzögert werden, jedoch auch nicht eher erfolgen, als bis allen etwa bemerkten kleinen Mängeln vollständig abgeholfen worden ist.

Jeder Vorbehalt in dieser Beziehung ist unstatthaft, und das Anerbieten der Unternehmer, sich zur nachträglichen Abhilfe zu verpflichten, zurückzuweisen. Auch die Abwickelung des Bau-Rechnungs-Geschäfts erfordert möglichste Beschleunigung der Abnahme. Zeigt der Baubeamte sich säumig, so muß die Intendantur, nach fruchtloser Erinnerung, auf eine dem Dienstverhältniß gemäße Weise einschreiten.

13) Gänzliche Verweigerung der Abnahme.

§. 172. Die Abnahme eines Baues, oder einzelnen Handwerkszweiges, wird gänzlich verweigert, wenn den vorgefallenen Fehlern gar nicht, oder nur mit Ueberschreitung der zur Ausführung gesetzten Frist abgeholfen werden kann. In solchem Falle ist dem Unternehmer an Ort und Stelle Vorhaltung zu machen, dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen und, unter Einsendung desselben an die Intendantur, zu berichten.

14) In welchen Fällen bloße Revisions- oder Abnahme-Atteste genügend sind.

§. 173. Zur Erleichterung der Baubeamten sind folgende, durch die C. V. der Min. des H. und der Fin. v. 26. Nov. 1820, des ersteren Min. v. 31. Aug. 1824, und der Min. der G., U. u. Med. Ang., des J. u. der Fin. v. 5. Sept. 1828[1]) nachgelassene Modifikation des gewöhnlichen, §§. 160 et seq. vorgeschriebenen, Revisions-Verfahrens auch auf die Bauten der Militair-Verwaltung anwendbar.

1) Bei Entreprise-Bauten, bei deren Ausführung gar nicht, oder nicht wesentlich vom Anschlage abgewichen ist, genügt ein bloßes Revisions-Attest, in welchem jedoch die unwesentlichen Abweichungen angeführt, und das daraus entstehende plus und minus nachgewiesen werden muß.

2) Bei Bauten auf Rechnung ist ein solches Revisions- oder Abnahme-Attest hinreichend, wenn der Anschlag nicht überschritten worden ist.

In beiden Fällen darf aber das Attest nur in Folge genauer Prüfung an Ort und Stelle ausgestellt werden.

15) Wie es bei solchen Bauten zu halten ist, welche ohne Anschlag ausgeführt worden sind.

§. 174. Ist unter dringenden Umständen, auf höhere Verf., ein Bau ohne Anschlag ausgeführt worden, so wird nach Beendigung desselben ein ordentliches Bau-Revisions-Protokoll aufgenommen, in welchem die bewirkten Arbeiten und verwendeten Materialien, nach dem Befunde, in übersichtlicher Folge nachgewiesen werden.

Es finden dabei die §§. 160 et seq. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung. In den nach §. 168. dazu geeigneten Fällen bedarf es bloß einer von dem Baubeamten gefertigten, und nach den resp. Titeln abgetheilten, übersichtlichen Zusammenstellung der von ihm besonders festgesetzten, von den betr. Interessenten selbst aufgestellten Liquidationen.

16) Verfahren bei stattgefundener Ueberschreitung des Anschlags.

§. 175. Hat durch unvermeidliche Erhöhung der Preise, durch nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter, oder durch größere Ausdehnung veranschlagter Gegenstände, oder durch andere nicht vorausgesehene Verhältnisse eine Ueberschreitung des Anschlages in einzelnen Positionen oder Anschlags-Titeln statt gefunden, welche, bei Vollendung des Baues, noch nicht durch genehmigte Nach-Anschläge gerechtfertigt ist, oder durch Erspar-

[1]) Vergl. oben Abschn. I., Kap. III., Tit. I., S. 291 ff.

nisse bei anderen Gegenständen nicht vollständig gedeckt wird, so muß mit der Revision dem Anschlage Satz vor Satz gefolgt, und nach §. 160. verfahren werden.

Um indessen die Superrevision der Revisions-Protokolle möglichst zu erleichtern, sind die bei den einzelnen Positionen hinzugekommenen Gegenstände und Preiserhöhungen aus dem Revisions-Protokolle zu extrahiren, und in einen besonderen Nach-Anschlag zusammen zu tragen, damit die superrevidirende Behörde bloß diesen Nach-Anschlag festzusetzen, und das Revisions-Protokoll nicht weiter durchzusehen braucht.

Hat dagegen der ursprüngliche Bauplan in allen, oder doch in vielen Punkten modificirt werden müssen, so würde ein solcher Nach-Anschlag eine sehr mühsame und fruchtlose Arbeit erfordern, und es muß also in solchen Fällen das Revisions-Protokoll selbst durchgegangen und festgestellt werden.

17) Wie weit die Annahme-Atteste stempelpflichtig sind.

§. 176. Es ist verordnet, daß zu den Attesten der Behörden oder einzelner Beamten, welche Bau-Entrepreneurs über die kontraktmäßige Vollendung des Baues, oder Lieferanten über die erfolgte Ablieferung verlangen, als amtlichen Attesten in Privatsachen, sobald sie eine stempelpflichtige Summe betreffen, der gesetzliche Stempel von 15 Sgr. verwendet werden muß.

Dagegen bleiben alle diejenigen Atteste von dem Stempel befreit, welche von dem Bau-Entrepreneur oder Lieferanten zur Justifikation der Bau-Rechnung beigebracht werden müssen, und lediglich das Interesse der Verwaltung, zur Erfüllung der bestehenden Verfassung, bezwecken, bei deren Ertheilung also ein Privat-Interesse nicht zum Grunde liegt.

18) Prüfung der Revisions-Protokolle oder Bau-Abnahme-Atteste durch die Regierungs-Bau-Räthe.

§. 177. Revisions-Protokolle oder Bau-Abnahme-Atteste, welche auf einen Gegenstand sich beziehen, bei dessen Veranschlagung die Konkurrenz des Reg.- und Bauraths grundsätzlich eintreten muß, werden demselben durch die Intendantur zur Durchsicht und Feststellung zugesandt.

Die örtliche Prüfung des Revisions-Protokolls durch den genannten Beamten erfolgt, wenn die Intendantur dieselbe überhaupt für nothwendig hält, oder wenn, nach §§. 161 und 162., stattfindende Differenzen nur an Ort und Stelle ausgeglichen werden können; oder endlich, wenn er selbst, entweder wegen Aufklärung dunkel gebliebener Punkte, oder wegen amtlich ihm zustehender Kontrolle des Bezirks-Baubeamten, eine solche Prüfung rathsam findet.

19) Superrevision derselben durch die Ober-Bau-Deputation.

§. 178. Der Ober-Bau-Deput. werden die Revisions-Protokolle durch das Militair-Oekonomie-Depart. zur Superrevision nur vorgelegt, wenn

a) letztere Behörde aus besonderen Gründen es nothwendig erachtet;
b) bei der Ausführung wesentlicher Abänderungen des genehmigten Bauplans in der Einrichtung oder Konstruktion; oder
c) wenn Ueberschreitungen eines zur Revision der Ober-Bau-Deput. geeigneten Anschlages vorgekommen sind, und
d) wenn ein Bau ohne Anschlag, oder vor instruktionsmäßiger Superrevision desselben, hat ausgeführt werden müssen.

In dem §. 175. erwähnten Falle, in welchem ein Revisions-Nachanschlag aufgenommen wird, ist auch nur dieser zu superrevidiren. (C. V. v. 27. Sept. 1822. [1])

Die örtliche Superrevision durch ein Mitglied der Ober-Bau-Deput. erfolgt, wenn entweder diese, oder die Minist.-Behörde es für nothwendig hält, im ersteren Falle unter Zustimmung der Minist.-Behörde, in sofern Reisekosten veranlaßt werden.

20) Verfahren bei Bauten, deren Ausführung durch Ingenieur-Offiziere bewirkt ist.

§. 179. Die Vorschriften §§. 166 bis 178. finden auf die durch Ingenieur-Officiere ausgeführten Bauten so weit Anwendung, als es mit dem Reglement über Fortifikations-Bauten und mit den den Ingenieur-Officieren besonders ertheilten Instruktionen verträglich ist.

Der Instanzen-Zug für dergleichen Bau-Angelegenheiten ist §§. 4. 5. 6. und 7. bezeichnet.

21) Uebergabe des Baues,

a) Seitens des Baumeisters an die beaufsichtigende Administrations-Behörde.

§. 180. Sobald die Abnahme eines Baues bewirkt ist, und die dabei noch etwa bemerkten Mängel beseitigt worden sind, erfolgt die Uebergabe desselben Seitens des Baumeisters, nach Anordnung der Intendantur, an diejenige Administrations-Behörde,

---

[1]) Vergl. oben Abschn. I. Kap. III., Tit. I., S. 292.

welche das Gebäude zu beaufsichtigen hat. Der Intendantur bleibt es zu bestimmen überlassen, ob dem obenerwähnten Akt die weitere Uebergabe des Gebäudes an den Truppentheil, die Behörde oder die Anstalt, welche dasselbe benutzen soll, unmittelbar folgen kann, und in diesem Falle, ob die Gegenwart des Baubeamten, oder des mit der Ausführung beauftragt gewesenen Ingenieur-Officiers dabei nothwendig ist.

21) b) Seitens der letzteren an den Truppentheil, oder an diejenige Behörde, für welche das Gebäude bestimmt ist.

§. 181. Die Uebergabe erfolgt von der administrirenden Behörde an den Kommandeur des Truppentheils, oder den von diesem kommandirten Officier, oder an den Vorstand der Behörde oder der Anstalt, zu deren Gebrauch das Gebäude bestimmt ist, mittelst Verhandlung, welche eine deutliche Beschreibung der übergebenen und resp. übernommenen Gegenstände enthalten, oder allenfalls auf beigefügte, von den Uebergabe- und Uebernahme-Kommissarien ebenfalls zu vollziehende Inventarien-Nachweisungen sich beziehen muß.

22) Berücksichtigung etwaniger Ausstellungen.

§. 182. Ausstellungen, welche von den Uebernahme-Kommissarien gemacht und nicht ohne Weiteres erledigt werden können, sind, bei Einsendung des Protokolls an die Intendantur, zur weiteren Veranlassung zur Sprache zu bringen.

VI. Verfahren bei Auszahlung der Baugelder, Rechnungslegung und Rechnungs-Abnahme.

1) Wer mit Auszahlung der Baugelder zu beauftragen ist.

§. 183. Mit der Auszahlung der Baugelder bei K. Bauten darf sich das Bau-Personale unter keiner Bedingung befassen, vielmehr muß, unter Anwendung entsprechender Sicherheits-Maßregeln, die betreffende Lokal-Verwaltung, oder eine andere in dem Orte, wo der Bau ausgeführt werden soll, befindliche K. Kasse, event. der Mag. oder die Bürgermeisterei, mit der Uebernahme des Kassen- und Rechnungswesens beauftragt werden, wenn die Zahlungen nicht unmittelbar von der Haupt-Kasse erfolgen.

2) Ueberweisung der Geldmittel.

§. 184. Sobald der Baufonds disponibel gemacht ist, wird derselbe der Intendantur im Ganzen, oder theilweise überwiesen, welche die benöthigten Summen nach dem jedesmaligen Bedürfnisse assignirt, und durch die betr. Spezial-Kasse in Empfang nehmen läßt.

3) Ertheilung der Einnahme-Atteste.

§. 185. Diese Kasse, oder sonst mit der Auszahlung beauftragte Behörde, hat sich am Schlusse des Geschäfts ein Einnahme-Attest von der Kasse ertheilen zu lassen, aus welcher die Baugelder fließen.

4) Erlös aus dem Verkauf alter Bau-Materialien oder Abgänge. Wie dabei zu verfahren ist.

§. 186. Die aus dem Verkaufe alter Bau-Materialien oder Abgänge sich ergebenden Einnahmen fließen ebenfalls zum Baufonds, und werden bei demselben durch Beifügung des Licitations-Protokolls u. s. w. auf Anweisung der Intendantur entsprechend in Einnahme justificirt, wogegen der den Bau leitende Beamte attestirt, daß nicht mehr und nicht weniger an alten Materialien, Abgängen rc. zum Verkauf zu stellen gewesen ist.

Die Termine zum Verkauf alter, oder übrig gebliebener neuer Materialien sind im Beisein des Baubeamten, oder des zur speciellen Leitung angestellten Kondukteurs, abzuhalten, und die diesfälligen Licitations-Protokolle von den letzteren zu vollziehen.

Wenn aber ein Kondukteur nicht angestellt ist, und der Baubeamte nicht im Orte wohnt, wird der Verkauf entweder bis zur gelegentlichen Anwesenheit des letzteren zu verschieben, oder aber, nach den Umständen, ein anderes zweckmäßiges Arrangement deshalb zu treffen sein.

5) Einrichtung der Kassen-Bücher.

§. 187. Der Vorstand der betr. Kasse muß ein Journal führen, worin alle aus dem Bau-Fonds geleisteten Zahlungen nach der Zeitfolge eingetragen werden.

Ferner ist ein besonderes, nach den Titeln des Anschlags geordnetes Manual anzulegen, in welches die Zahlungen aus dem Journal übertragen werden.

Das Manual dient besonders dazu, um übersehen zu können, ob ein oder der andere Titel des Anschlages überschritten werde.

Das Journal und Manual müssen in den Haupt-Summen beständig mit einander übereinstimmen und sich gegenseitig kontrolliren.

Außerdem ist noch ein Vorschußbuch zu halten, um darin alle nicht zur definitiven Verausgabung geeigneten Vorschuß- und Abschlags-Zahlungen notiren zu können.

6) Auf wessen Anweisung die Zahlungen zu leisten sind.

§. 188. Die Zahlungen selbst erfolgen nach den in den Kontrakten festgestellten Bedingungen, und auf den Grund der mit den Unternehmern, Werkmeistern rc. gehaltenen Abrechnung, auf Assignation des ausführenden Baumeisters, oder, in einzelnen Fällen, bei

besonderen, zu keinem Theil des Anschlages gehörigen Ausgaben, auf Anweisung der Intendantur.

Bei Abschlags-Zahlungen, welche in den Kontrakten stipulirt sind, genügt in der Regel das Attest des ausführenden Baumeisters: daß dem Unternehmer die betr. Summe mit Sicherheit gezahlt werden könne, sofern die Intendantur diesfällige Anweisung sich nicht vorbehalten hat. —

Bei allen Rest-Zahlungen hingegen, oder bei solchen Zahlungen, welche auf Grund besonderer Rechnungen geleistet werden, muß die Anweisung durch die Intendantur geschehen.

7) Verfahren bei laufenden Zahlungen.

§. 189. Um den Geschäftsgang in Absicht der Anweisung und Erhebung gewisser laufenden Zahlungen, z. E. die Remunerirung der Bau-Kondukteure, Bau-Aufseher, Wächter rc. zu erleichtern, ist darüber jedesmal, noch vor dem Beginn des Baugeschäfts die Feststellung eines geeigneten Verfahrens herbeizuführen.

8) Erfordernisse der zur Kasse gelangenden Rechnungen. Beifügung der Waagezettel. Richtigkeit des Kalküls. Beibringung der gesetzlichen Stempel.

§. 190. Alle zur Kasse gelangenden Rechnungen müssen von dem Baubeamten in Ansehung der Quantität und Qualität der geleisteten Arbeiten oder gelieferten Materialien vorschriftsmäßig attestirt, auch da, wo Gegenstände vorkommen, welche nach dem Gewichte bezahlt werden, mit den nöthigen Waagezetteln belegt sein. Ferner muß auf jeder Rechnung von dem Baubeamten der Titel des Anschlages, wozu dieselbe gehört, bemerkt werden, damit die Ausgabe gehörigen Orts in das Manual übertragen werden kann.

Für die Richtigkeit des Kalküls in den Rechnungs-Belägen bleibt, hinsichtlich der Berechnungen nach Körper- und Flächen-Maßen, so wie der Angaben der Einheitssätze, der Taxen und Quantitäten, der Baubeamte; — hinsichtlich der Richtigkeit der sich hieraus ergebenden und zu zahlenden Geldbeträge aber, so wie für die richtige Beibringung der gesetzlichen Stempel, der Kassenbeamte verantwortlich.

9) Tagelohnslisten und deren Beschaffenheit. Was bei der Zahlung zu beobachten ist.

§. 191. Wenn Tagelohns-Arbeiten vorkommen, so müssen in der darüber am Schlusse jeder Woche zusammen zu stellende Liste die bei dem Bau beschäftigten Arbeiter namentlich aufgeführt, die Anzahl der Tage, wie lange und womit jeder beschäftigt gewesen ist, angegeben, und der bedungene Lohn ausgeworfen werden. Diese Liste wird von dem Baubeamten, so wie die Nothwendigkeit der geleisteten Arbeit, attestirt, und auf Grund derselben die Zahlung an die betr. Individuen, in Gegenwart des Baubeamten und auf der Baustelle selbst, geleistet, weshalb der mit der Zahlung beauftragte Kassenbeamte verbunden ist, sich nach der Baustelle zu verfügen.

Von dem Baubeamten muß unter den diesfälligen Liquidationen auch jedesmal attestirt werden:

»daß der angewiesene Betrag von ... Thlr. ... Sgr. ... Pf. in seiner Gegen»wart an die in der Liquidation benannten Individuen wirklich gezahlt worden »sei.«

Wo ein Kondukteur oder Aufseher angestellt ist, vertritt dieser die Stelle des Baubeamten bei den Auszahlungen des Tagelohns.

10) Periodische Kassen-Abschlüsse.

§. 192. Um den ausführenden Baumeister in beständiger Uebersicht des Kassenbestandes zu erhalten, wird demselben von Zeit zu Zeit (etwa monatlich) ein Kassenabschluß mitgetheilt, worin die auf jeden Titel des Anschlages geleisteten Zahlungen angegeben sein müssen.

Der Intendantur bleibt anheim gestellt, wie oft sie sich einen solchen Abschluß vorlegen lassen will.

11) Ablegung der Rechnung. Theile derselben.

§. 193. Die Rechnung besteht bei solchen Bauten, welche auf Administration ausgeführt sind:

1) aus der eigentlichen Geld-Rechnung,
2) aus den auf den Grund des Bau-Revisions-Protokolls zu fertigenden Bestands-Nachweisungen der Bau-Materialien und der Inventarienstücke.

Wenn kein Bau-Revis.-Protokoll aufgenommen worden, so bleibt in übersichtlicher Verbindung mit der Geldrechnung, eine förml. Materialien- und Inventarien- Rechnung zu legen, und durch diese der verbliebene Bestand nachzuweisen.

Bei Bauten, welche von einem Unternehmer im Wege der General-Entreprise, sowohl hinsichtlich der Arbeiten, als Materialien-Lieferungen, allein ausgeführt worden, ist jedoch eine besondere Nachweisung der Materialien und Inventarienstücke oder eine förmliche Rechnung darüber nicht erforderlich.

12) Von der Geldrechnung insbesondere.

§. 194. Die nach dem sub Litt. E. beigef. Schema[1]) anzulegende Geldrechnung weiset die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, letztere nach den Titeln des Anschlages geordnet, nach und ist belegt

a) durch die ertheilte Genehmigung und Anweisung zur Ausführung des Baues;
b) durch den revidirten und event. superrevid. Kosten-Anschlag und Erläuterungs-Ber. Die Zeichnungen sind dazu zwar in der Regel nicht erforderlich, müssen aber sorgfältig aufbewahrt werden, um sie, wenn es ausnahmsweise verlangt werden sollte, nachträglich vorlegen zu können (§. 159.);
c) durch Licitations-Protokolle über die stattgehabte Verdingung des Werks und der Materialien;
d) durch die Haupt-Exempl. der hiernach abgeschlossenen und von der Intendantur bestätigten Kontrakte;
e) durch ein Attest der betr. Hauptkasse rc., daß nicht mehr und nicht weniger als die vereinnahmten Summen zu dem Bau gezahlt worden sind;
f) durch die von dem Baubeamten festgesetzten und in gesetzlicher Form quittirten Liquidationen der einzelnen Handwerker, Unternehmer und Lieferanten, in soweit bestimmungsmäßig erforderlich sind;
g) durch die gehörig justifizirten namentl. Zahlungs-Nachweisungen über die stattgefundenen Tagelohns-Arbeiten;
h) durch das Revis.-Protokoll oder resp. Bau-Abnahme-Attest über die stattgehabte technische Abnahme des Baues;
i) durch die Uebergabe-Verhandlung.

13) Kosten-Balance.

§. 195. Wenn kein Revis.-Protokoll aufgenommen worden, so müssen die von dem Baubeamten festgesetzten Liquidationen der Handwerker, Lieferanten rc. nach den resp. Ausgabe-Titeln übersichtlich zusammengestellt und diese Zusammenstellung der Geld-Rechnung beigefügt werden. Auch wird dann jeder Ausgabe-Titel in der Geld-Rechnung für sich abgeschlossen, am Schlusse desselben eine Balance des veranschlagten und danach wirklich verausgabten Quantums gezogen, und von dem Baubeamten die Ursache der Plus- oder Minus-Ausgabe im Allgemeinen kurz angedeutet.

14) Materialien- und Inventarien-Rechnung.

§. 196. Eben so werden für diesen Fall aus den Belägen der Geld-Rechnung die angekauften Materialien- und Inventarienstücke zusammengestellt, um in einer dann besonders zu fertigenden Baumaterialien- und Inventarien-Rechnung (§. 193.) in Einnahme und in Ausgabe, oder als Bestand nachgewiesen zu werden.

In der Geldrechnung ist bei den betr. Ausgabe-Titeln anzumerken, auf welcher Seite und unter welcher Nummer der Materialien- oder Inventarien-Rechnung solche in Einnahme erscheinen.

Erst nachdem die letztgedachten beiden Rechnungen angefertigt, und Seitens der betr. Baubeamten attestirt worden ist, kann daher die Geldrechnung geschlossen werden.

15) Nachweis über die Verwendung der Materialien.

§. 197. Ueber die Einnahme an Materialien, welche in Masse (in bestimmten Quantis), gleichviel, ob von besonderen Lieferanten oder von den Handwerkern selbst angekauft und geliefert, unter Aufsicht aufbewahrt und verwendet werden, wird besondere Rechnung geführt, die richtige Verwendung wird attestirt, und über den nach Vollendung des Baues vorhandenen Bestand wird anderweitig verfügt (Verkauf oder Verwendung zu anderen Zwecken), auch wie dies geschehen sei, in der betr. Materialien-Rechnung nachgewiesen.

Nur in soweit, als der Verkauf oder die anderweite Verwendung der verbliebenen Bestände, wegen nicht zu beseitigen gewesener Hindernisse, zur Zeit der Rechnung-Ablegung noch nicht definitiv hat bewirkt werden können, darf dieser Nachweis einer besonders abzulegenden Schlußrechnung vorbehalten bleiben.

Im Revis.-Protokoll wird durch eine Berechnung nach den Grundsätzen des genehmigten Anschlages nachgewiesen, daß die richtige Verwendung keinem Zweifel unterliege. Eine völlige Uebereinstimmung dieser Berechnung mit der Wirklichkeit ist in der Regel nicht zu erwarten, bedeutende Differenzen müssen aber motivirt und bei der Revision durch die höheren Behörden beurtheilt werden.

---

[1]) Dies weitläuftige Schema ist, zur Ersparung des Raumes, nicht mit abgedruckt, da vorausgesetzt werden kann, daß die Garnison-Bau-Ordnung sich in den Händen der betheiligten Beamten befindet.

Sind die Arbeiten, einschließlich der nach gewissen Grundsätzen als erforderlich angenommenen Materialien, verdungen worden, so entscheidet eine nach denselben Grundsätzen angelegte Berechnung über den Betrag der als verwendet anzusehenden Materialien.

Hat beiderlei Verfahren stattgefunden, wie nur statthaft ist, wenn der Oertlichkeit nach eine völlige Absonderung der von den Unternehmern der Arbeiten herbeigeschafften und der besonders in Masse angekauften Materialien bei der Ablieferung, Aufstellung und Verwendung möglich wird, so muß demgemäß auch bei der Abnahme des Baues eine Trennung erfolgen und das beobachtet werden, was für den einen und den andern Fall vorgeschrieben ist.

16) Abnahme und Superrevision der Rechnung. — Ertheilung der Decharge.

§. 198. Nach Vollendung der Geldrechnungen nebst Zubehör werden dieselben in duplo an die Intendantur, Behufs Veranlassung der technischen Prüfung und Bewirkung der Abnahme (Vorrevision), eingesandt und sodann mit dem Abnahme-Protokoll an die Ober-Rechn.-Kammer zur Superrevision befördert.

Wenn die Abnahme und Superrevision erfolgt, die etwanigen Notaten erledigt sind und die Decharge ertheilt ist, so kann die Rechnungslegung als geschlossen angesehen werden.

17) Disposition über die nach bewirkter Ausführung des Baues sich ergebenden Ersparnisse (Minus-Ausgaben).

§. 199. Es wird hierbei noch zusätzlich bemerkt, daß über die bei der Ausführung eines Baues gegen die Anschlagssumme etwa bewirkten Ersparnisse (richtiger Minus-Ausgaben genannt, uneigentlich »Ersparnisse« bei einer auf Schätzung beruhenden Calculation) nicht zu Gunsten anderer Baugegenstände oder fremder Zwecke disponirt werden darf, vielmehr müssen solche resp. als Einnahme und Ausgabe-Reste oder als Bestände in der Rechnung nachgewiesen, und letztere an diejenige Kasse, aus welcher der Baufonds fließt, zurückgeführt werden, in sofern nicht ein anderes darüber Seitens der kompetenten Minist.-Instanz ausdrücklich bestimmt worden ist.

Als Einnahme-Rest wird nämlich der Betrag solcher Minus-Ausgaben in der Spezial-Bau-Rechnung nur dann nachzuweisen sein, wenn er noch nicht zur Spezial-Baukasse eingezogen ist, und zwar als wegfallender Einnahme-Rest. Zugleich wird er dann aber auch als wegfallender Ausgabe-Rest auszubringen sein. Sind die zu einem Bau bewilligten Gelder aber schon vollständig zur betr. Spezial-Baukasse eingezogen, dann kann der Betrag der Minus-Ausgaben nicht als Einnahme, sondern nur als wegfallender Ausgabe-Rest und als Bestand nachgewiesen werden. Es wird sodann aber auch zugleich die wirklich erfolgte Zurückzahlung dieses Bestandes an die Kasse, aus welcher die Baugelder geflossen sind, durch deren der Rechnung beizuf., hinter dem Abschlusse der letzteren ihrem dato nach zu allegirende Quittung darzuthun sein.

18) Aufbewahrung der Zeichnungen, Beschreibungen ꝛc. nach bewirkter Rechnungslegung.

§. 200. Nach bewirkter Superrevision der Rechnungen und ertheilter Decharge werden resp. aus den Akten des Baumeisters und aus den Rechnungen und Belägen getrennt und extradirt:

a) Grund- und Aufrisse, Zeichnungen, Profile, Situations-Pläne, sonstige Detail-Aufnahmen und Zeichnungen, die Behufs Ausführung einzelner Gegenstände gefertigt werden;
b) die Benutzungs- und Belegungs-Nachweisungen, die Beschreibungen der Gebäude, die revidirten Haupt- und etwanigen Nach-Anschläge, nebst den Bau-Revisions-Protokollen und technischen Abnahme-Attesten, sowie die vollzogenen Inventarien.

Alle diese Gegenstände werden bei der betr. Lokal-Verw. zugleich mit dem zweiten Exempl. der Bau- ꝛc. Rechnung sorgfältig aufbewahrt und inventarisirt. (cf. Garnison-Verw.-Ordnung[1]).

Dritter Titel.

Von der baulichen Instandhaltung der Garnison-Gebäude.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wem sie obliegt.

§. 201. Die Sorge für die bauliche Instandhaltung der Garnison-Gebäude liegt, in Vertretung des Königl. Eigenthums, zunächst den betr. Lokal-Verwaltungen ob, weshalb sie dieselben, nach den Bestimmungen der Garnison-Verw.-Ordn., häufig revidiren und besichtigen müssen.

---

[1]) Die Geschäfts-Ordn. für die Verwaltung der Garnison-Anstalten v. 20. April 1843 ist durch die K. O. v. 22. ej. m. genehmiget.

Jedoch ist auch die Theilnahme des Truppentheils an der baulichen Beaufsichtigung des von ihm benutzten Gebäudes nicht ausgeschlossen, in soweit dies die Garnison.-Verw.-Ordn. festsetzt. (cf. §. 4.)

2) Welche Rücksichten hauptsächlich hervortreten.

§. 202. Bei der Erhaltung eines Gebäudes treten insbesondere zwei Rücksichten hervor:

a) Bewahrung desselben gegen äußere und innere Beschädigungen;
b) Wiederherstellung dessen, was durch die Benutzung des Gebäudes, durch die Einwirkung der Witterung und äußerer Zufälle, so wie durch die Vergänglichkeit des Materials mit der Zeit schadhaft wird.

3) Rechtzeitige Ausbesserung kleiner Schäden.

§. 203. Als wesentlich bleibt hierbei zu beachten, daß kleine Schäden gleich ausgebessert und durch Aufschub nicht größere Reparaturen nothwendig werden, zu denen es, bei guter Wirthschaft und Kontrolle, nur selten kommen kann.

4) Bewahrung gegen äußere und innere Beschädigung.

§. 204. Wie die Gebäude und Anstalten gegen äußere Beschädigungen geschützt werden sollen, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle, nach Maßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse bestimmen; dies, so wie die Maßregeln zur Sicherstellung derselben gegen innere und äußere Feuersgefahr, fällt der Sorge der Lokal-Verw., wie der benutzenden Truppen und Behörden anheim. (cf. Garnison-Verw.-Ordn.)

II. Classifikation der Reparaturen.

1) a) Laufende Unterhaltung,
1) kleine Reparaturen,
2) große Reparaturen.
b) Haupt-Reparaturen.

§. 205. Die bei den Garnison-Gebäuden vorkommenden baulichen Reparaturen beziehen sich entweder auf die laufende Unterhaltung und zerfallen in große und kleine, oder auf den Umbau oder die Erneuerung einzelner bedeutender Theile der Gebäude, welche letztere Haupt-Reparaturen genannt werden.

2) Nähere Bezeichnung der kleinen laufenden Reparaturen.

§. 206. Zu den kleinen laufenden Reparaturen werden im Allgem. diejenigen gerechnet, welche die dauernde Erhaltung des Zustandes der Bewohnbarkeit und die Benutzungsfähigkeit des Gebäudes bezwecken, z. E.

a) die Unterhaltung der Feuerungen, der Oefen und Kochheerde;
b) die Instandhaltung des innern Wand- und Decken-Putzes und die Ausbesserung kleiner Schäden des äußeren Putzes;
c) die Unterhalung der Treppen, der Dachfenster, Dachrinnen, und die Reparatur einzelner Dachtheile;
d) die Unterhaltung der übrigen inneren Pertinenz-Stücke, als Thüren, Fenster, Fußböden 2c.
e) die Instandhaltung der Brunnen und Abtritte, des Hof- und Straßenpflasters 2c.

3) Nähere Bezeichnung der größeren laufenden Reparaturen.

§. 207. Zu den größeren laufenden Reparaturen werden diejenigen gerechnet, welche die Erhaltung eines Gebäudes in Dach und Fach betreffen. Es gehören dahin z. E.

a) die Unterhaltung der Umfassungswände;
b) das Umdecken der Dächer;
c) die Umlegung und Erneuerung der Fußböden;
d) das Einziehen neuer Balken u. s. w.

4) Begriff der Haupt-Reparaturen.

§. 208. Eigentliche Haupt-Reparaturen kommen nur dann vor, wenn ganze Gebäude oder bedeutende Theile derselben, ihrer Baufälligkeit oder mangelhaften Einrichtung wegen, unter möglichster Wiederbenutzung der vorhandenen Substanz, einem Umbau unterworfen und daher während der Ausführung der Arbeiten ganz außer Gebrauch gesetzt werden müssen.

5) Zulässigkeit derselben.

§. 209. Zu dergl. Haupt-Reparaturen ist jedesmal die Genehmigung der oberen Ministerial-Instanz erforderlich, und es findet auf die Ausführung derselben alles dasjenige Anwendung, was in Absicht des Verfahrens bei Neubauten vorgeschrieben ist. (§. 10.)

Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, kann zur Ausführung solcher Reparaturen gleichzeitig mit der zu machenden Meldung geschritten werden.

III. Lokal-Revisionen der Garnison-Gebäude.

1) Zweck derselben.

§. 210. Die Lokal-Revisionen, welche der Titel I. ad III. anordnet, haben, nach dem näheren Inhalte der Garnison-Verw.-Ordn., zugleich den Zweck, sich nicht allein von dem baulichen Zustande der Gebäude, sondern auch von der Beschaffenheit der Utensilien, imgl. davon zu überzeugen, ob gegen Feuersgefahr alles gehörig geordnet, ob das Feuerlösch-Geräth in gutem Stande ist und von Seiten der dazu Verpflichteten stets die nöthige Vorsicht hierunter angewendet wird u. s. w. Der das Gebäude benutzende Truppentheil, imgl. die Lokal-Verwalt., fertigen vorher ein Verzeichniß der sichtbar gewordenen Mängel rc., zum Anhalte der Revis.-Kommission bei der örtlichen Prüfung des Bedürfnisses, an.

2) Welcher Gesichtspunkt dabei festzuhalten ist.

§. 211. Im Allgemeinen wird bei Revision von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es nur auf Erhaltung des Vorhandenen in seinen wesentlicheren Theilen ankommt. Vorschläge zu neuen Einrichtungen und Anlagen unterliegen, in Bezug auf das wirkliche Bedürfniß, nach Maßgabe des Tit. I. ad III. ebenfalls der örtlichen Erwägung. Wegen Aufnahme des Protokolls enthält die Garnis.-Verw.-Ordn. das Nähere.

IV. Aufnahme der größeren Reparaturen und Anfertigung der Kosten-Anschläge.

1) Verfahren bei Kasernen-Selbstbewirthschaftungen.

§. 212. Bei Gelegenheit der Jahres-Revision werden in der Regel auch die größeren Reparaturen durch den Baubeamten an Ort und Stelle aufgenommen.

Bezieht sich die Reparatur auf ein Gebäude, welches der Selbstbewirthschaftung eines Truppentheils übergeben ist, so sind bei der Aufnahme der Kosten die Reparaturen nach Anleitung der im Anhange I. der Garnis.-Verw.-Ordn. gegebenen Normen für die Kasernen-Selbstbewirthschaftungen zu trennen, und zwar so, daß

a) über diejenigen, welche dem Selbstbewirthschaftungs-Fonds zur Last fallen, und
b) über diejenigen, welche aus dem großen Bau-Fonds zu bestreiten sind,

besondere Kosten-Anschläge gefertigt werden.

2) Wie in streitigen Fällen, hinsichtlich der Untersuchung der Reparaturen zu verfahren ist.

§. 213. In streitigen Fällen, ob eine Reparatur zu der einen oder andern Kategorie zu rechnen sei, wird auf Grund des Gutachtens des Baubeamten die Entscheidung der höheren Behörde eingeholt, die Ausführung der an sich unzweifelhaften und in der Befugniß der Prov.-Administration liegenden Reparaturen aber dadurch nicht aufgehalten.

3) In wieweit die Veranschlagung der Kosten unterbleiben kann.

§. 214. Um die Baubeamten oder Ingenieur-Offiziere bei den ihnen zugetheilten Baugeschäften nicht zu sehr mit Detail-Arbeiten zu belasten, ist nachgegeben worden, daß

a) wenn der Betrag einer Reparatur an einem Gebäude, für Materialien und Arbeitslohn sämmtl. dabei vorkommenden Handwerks-Zweige zusammen genommen, die Summe von 50 Thlr. muthmaßlich nicht übersteigt, die Aufnahme eines Kosten-Anschlages darüber nicht stattzufinden braucht;
b) im Falle die Reparatur den Kostenbetrag von 100 Thlr. nicht übersteigt, solche auf den Grund eines von einem approbirten und sonst anerkannt tüchtigen Handwerker gefertigten Anschlages verfügt werden kann.

4) Technische Prüfung der von Bau-Handwerkern angefertigten Kosten-Anschläge.

§. 215. Jedoch haben die Ingenieur-Offiziere und Baubeamten sich der technischen Prüfung eines solchen Anschlages, in sofern ihnen derselbe zu diesem Behufe mitgetheilt werden sollte, so wie der etwanigen Berichtigung desselben, nach Maßgabe der Ortspreise und des wirklich stattfindenden Bedürfnisses, zu unterziehen. (§. 46.)

5) Kosten-Anschläge, welche vom Baumeister zu fertigen sind.

§. 216. Alle Reparaturen und baul. Einrichtungen hingegen, welche über 100 Thlr. betragen, bedürfen, besonders in Fällen, wo es auf höhere technische Kenntnisse ankommt, förmlicher Anschläge, welche von dem Baumeister, nach Maßgabe der §. 212 erwähnten Lokal-Revisionen, aufzunehmen sind.

6) Form und Vollziehung derselben.

§. 217. Wegen der Form und Vollziehung der Anschläge wird auf den dritten Abschnitt des Tit. I. und des Tit. II. verwiesen.

V. Verfahren bei der Anmeldung kleiner Reparaturen.

1) Seitens der Truppen bei der Lokal-Verwaltung.

§. 218. Alle kleine Reparaturen, welche in Folge der Benutzung eines Gebäudes und der Utensilien entstehen (§. 206) werden von dem Fourier jeder Kompagnie zu Ende jeder Woche, oder in sonst verabredeten Terminen, in dringenden Fällen aber sofort, bei dem

mit der militairischen Beaufsichtigung des Gebäudes beauftragten Offizier schriftl. angemeldet. Dieser versieht das Verzeichniß, nach genommener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der darin aufgenommenen Reparaturen, mit seiner Namens-Unterschrift, und befördert dasselbe hiernächst an den Kasernen-Inspektor, welcher die Reparaturen speziell prüft und, wenn er dagegen nichts zu erinnern findet, und sich von ihrer Nothwendigkeit ebenfalls überzeugt hat, die weiteren Anträge bei der Garnison-Verw. veranlaßt. Auf analoge Weise wird auch bei den Lazarethen und anderen Militair-Instituten verfahren, welche eine eigene Verwaltung haben.

2) Weitere Veranlassung von Seiten der Lokal-Verwaltung. Eventualiter Genehmigung der Intendantur.

§. 219. Die Lokal-Verw. werden von den Intendanturen darüber belehrt, innerhalb welcher Grenzen sie dergl. Reparaturen, zur Verhütung weiteren Schadens, ohne Anfrage gleich ausführen lassen können, sobald das Schadhafte sichtbar wird, und die Weiterung der Instandsetzung erlaubt; oder zu welchen Reparaturen sie die Genehmigung der Intendantur, unter Einsendung der diesfälligen Kosten-Anschläge, vor der Ausführung nachzusuchen haben.

3) Grenzen der Befugniß der Lokal-Verwaltung zur selbstständigen Ausführung laufender Reparaturen.

§. 220. Eine durchgreifende Bestimmung kann in dieser Beziehung nicht erlassen werden, weil dabei örtliche Umstände zunächst entscheidend sind. In der Regel sind jedoch die Lokal-Verw. zur selbstständigen Ausführung aller derjenigen Reparaturen befugt, welche blos die Erneuerung und Instandhaltung einzelner Theile, im Zwecke der Bewohnbarkeit des Gebäudes, zum Gegenstande haben, und womit weder eine Veränderung der Substanz noch ein erheblicher Kostenaufwand verbunden ist.

4) Nähere Bezeichnung der dahin zu rechnenden Reparaturen.

§. 221. Es sind hierunter vorzüglich alle diejenigen Reparaturen zu verstehen, welche der technischen Revision und Abnahme von Seiten des Baubeamten in der Regel nicht bedürfen, z. B. das Ausschmieren der Oefen, Ausbesserungen des Wandputzes, Reparatur der Thür- und Fensterbeschläge, Fensterscheiben u. s. w.

In wiefern es anräthlich sein dürfte, die Befugniß der Lokal-Verw. zur selbstständigen Ausführung derartiger Reparaturen auch in quanto näher festzustellen, bleibt der besonderen Erwägung der Intendantur rücksichtlich eines jeden Gebäudes und Orts, unter gleichzeitiger Beobachtung individueller Verhältnisse vorbehalten.

5) Ausführung solcher Reparaturen, wobei Gefahr in Verzuge ist.

§. 222. Doch sind in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Lokal-Verw. berechtigt, die Ausführung der nöthigen Reparaturen sofort und ohne vorherige Anfrage, auf eigene Verantwortlichkeit zu veranlassen, besonders auch da, wo aus der Verschiebung derselben unbezweifelt größere und kostbarere Reparaturen hervorgehen würden. Sie sind jedoch verpflichtet, den Intendanturen von solchen Maßnehmungen ungesäumt Anzeige zu machen.

VI. Ausführung der laufenden Reparaturen.

1) Art und Weise der Ausführung überhaupt.

§. 223. Ueber die zweckmäßige Art und Weise der Ausführung der an den Garnison-Gebäuden vorkommenden laufenden Reparaturen wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Berücksichtigung des von dem Baubeamten darüber abzugebenden Gutachtens und der Vorschläge der Lokal-Verw., in der Regel auf vorherige Besprechung bei der Lokal-Revision, speziell bestimmt.

2) Verdingung der Arbeiten nach den einzelnen Handwerkszweigen.

§. 224. Besonders ist dabei von dem Grundsatze auszugehen, die Arbeiten nur an erprobte und zuverläßige Werkmeister zu verdingen, und zwar so, daß nicht einem Entrepreneur sämmtl. Arbeiten zusammen genommen, sondern jedesmal nur die Arbeiten seines Handwerkszweiges übertragen werden, wenn nicht überwiegende Gründe für das Gegentheil sprechen.

3) Verdingung für einen bestimmten Zeitraum.

§. 225. Auch ist es zulässig, erprobten und tüchtigen Handwerkern die Ausführung an einzelnen, oder mehreren Garnison-Gebäuden auf einen bestimmten Zeitraum zu übertragen.

Bei der Annahme solcher Handwerker wird es jedoch nützlich sein, von Zeit zu Zeit eine angemessene Konkurrenz eintreten zu lassen, welche entweder im Wege der öffentl. Licitation, oder durch ein Submissions-Verfahren herbeizuführen ist, wobei indessen der Behörde die Auswahl der zur Abgabe ihrer Offerten aufzufordernden Handwerker überlassen bleiben muß. (§. 121.)

4) Dabei zum Grunde zu legende Bedingungen.

§. 226. Wegen der dem Abkommen mit den Handwerkern zum Grunde zu legenden Bedingungen, dasselbe mag nun aus freier Hand, oder nach Maßgabe einer vorangegangenen Licitation ꝛc. getroffen werden, wird im Allgem. nur auf dasjenige verwiesen, was weiter oben (§§. 137. 138.) darüber gesagt worden.

5) Einschränkungen des Zeitraums.

§. 227. Dergl. Abkommen über die Beseitigung der größeren und kleineren Reparaturen auf einen Zeitraum von mehreren als drei Jahren zu treffen, ist nicht zweckmäßig zu erachten, weil dadurch die Behörde an der Benutzung etwa eintretender günstiger Konjunkturen behindert wird.

6) Vorbehalte bei etwaniger Verzögerung oder schlechter Ausführung der Arbeiten.

§. 228. Damit jedoch auch die Behörde an die Beibehaltung eines Handwerkers nicht gebunden bleibt, wenn die Leistungen desselben der Erwartung nicht entsprechen sollten, so muß die Vereinigung mit demselben dahin getroffen werden, daß das diesfällige Engagement Seitens der Behörde sofort und zu jeder Zeit aufgehoben werden könne, wenn er sich eine Verzögerung der ihm übertragenden Arbeiten, oder eine schlechte Ausführung derselben, nach dem Urtheile des Baubeamten, zu Schulden kommen lassen sollte.

7) Vertheilung der Arbeiten an mehrere Handwerker.

§. 229. Es ist jedoch nicht nothwendig, daß ein Handwerker die in sämmtl. Garnison-Gebäuden des Orts vorkommenden Arbeiten seines Handwerkszweiges allein übernehme; vielmehr ist es rathsam, für ein oder mehrere Gebäude besondere Handwerker nach Maßgabe der Konkurrenz zu wählen. Die Verw. erhält dadurch Gelegenheit, die solidesten und tüchtigsten Arbeiter im Orte durch eigene Erfahrungen kennen zu lernen.

8) Ausführung von Bau-Arbeiten durch Militair-Handwerker.

§. 230. Solche Bau-Reparaturen, bei denen es mehr auf mechanische Fertigkeit, als auf kunstgerechte Ausbildung ankommt, z. E. das Ausweißen der Stuben und Flure, können auch an Militair-Handwerker nach mäßigen Vergütigungssätzen übertragen werden, wie der Anh. I. zur Garnison-Verw.-Ordn. dies näher festsetzt.

VII. Kontrolle und Abnahme der Reparaturen.

1) Welche Reparaturen durch den Baubeamten kontrollirt werden müssen.

§. 231. Alle Reparaturen, welche rücksichtlich der guten Ausführung einer Beurtheilung nach technischen Prinzipien unterliegen, müssen von dem Baubeamten, sowohl in Ansehung der angemessenen Ausführung der Arbeit selbst, als der guten Beschaffenheit des dazu gelieferten Materials, kontrollirt werden, damit nicht verschiedenartige und schlechte Arbeit geliefert und schlechtes Material dazu verwendet, hierdurch aber der Grund zu wiederholten Reparaturen und Mehr-Arbeiten gelegt werde.

2) Oertliche Revision und Abnahme durch den Baubeamten.

§. 232. Eben so sind die Baubeamten gehalten, nach erfolgter Ausführung der Reparatur die Revision an Ort und Stelle zu bewirken, und demnächst darüber das erforderl. Abnahme-Attest auszufertigen; namentl. und unter allen Umständen bei solchen baul. Einrichtungen, welche wesentl. Veränderungen in der Substanz oder Abänderungen von Feuerungs-Anlagen zum Zwecke haben, auch bei allen solchen Gegenständen, wobei das feuerpolizeil. Interesse auch nur entfernt betroffen wird.

3) Wie bei der Abnahme zu verfahren ist.

§. 233. Bei der Abnahme der Reparatur-Arbeiten durch den Baubeamten ist in ähnlicher Art, wie dies für die Abnahme der größeren Bauten (§. 161.) vorgeschrieben worden, die Zuziehung der betr. Lokal-Verw. erforderlich, jedoch die Mitvollziehung der Rev.-Verhandlung oder des Abnahme-Attestes durch letztere nicht nöthig. Findet dieselbe gegen die Ausführung der Arbeit etwas zu erinnern, so hat sie solches sogleich, und vor der Ausfertigung des Abnahme-Attestes, dem Baubeamten mitzutheilen, da alle späteren Reklamationen unwirksam bleiben würden.

4) Welche Reparaturen ohne Konkurrenz des Baubeamten ausgeführt werden dürfen.

§. 234. In Ansehung solcher Reparaturen dagegen, zu deren Beurtheilung und Prüfung keine ausgedehnten technischen Kenntnisse erforderlich sind, wie z. B. das Ausbessern der Oefen, Schlösser, Fenster, der Utensilien und dergleichen mehr, ist es in der Regel einreichend, wenn von Seiten der Garn. Verw. oder der betr. Lokalbehörde und zugleich des betheiligten Truppentheils, ohne Konkurrenz des Baubeamten, attestirt wird, daß die Reparatur wirklich nothwendig gewesen sei, und daß die Arbeit wirklich gut und zur Zufriedenheit statt gefunden habe.

5) Feststellungen der Rechnungen über solche Reparaturen.

§. 235. Dem Baubeamten sind aber die, solchergestalt im administrativen Wege attestirten Rechnungen der Handwerker zur Einsicht vorzulegen (§. 43), damit er von den

vorgefallenen Arbeiten Kenntniß erhalte, und die Rechnungen hinsichtlich der Preis-Ansätze prüfe. Auch bleibt ihm überlassen, einzelne dieser Reparaturen nach Gutdünken speziell zu revidiren, und sich von der Art der Ausführung persönlich zu überzeugen.

VIII. Unterhaltung der Gebäude gemischten Ressorts.

1) Verpflichtung dazu überhaupt.

§. 236. Die Verpflichtung zur baul. Unterhaltung solcher Garnison- und anderer Militair-Gebäude in den Festungen, welche mit bombenfester Einrichtung oder mit Vertheidigungs-Zwecken verbunden, so wie derjenigen Gebäude, welche zunächst für die Fortification bestimmt sind, jedoch während der Friedenszeit zugleich im Zwecke des Kasernements, oder zu anderen militair-ökonomischen Einrichtungen benutzt werden, bleibt von der Lage, Bestimmung und Konstruktion der einzelnen Gebäude abhängig.

2) Welche Gebäude dabei zu unterscheiden sind.

§. 237. Es sind dabei zu unterscheiden:

a) bombenfeste Militair-Gebäude, welche keinen Vertheidigungs-Zweck haben, und, getrennt von den Festungswerken, nur für ihre eigenthümliche Bestimmung als Lazarethe, Magazine, Kasernen 2c. angelegt, jedoch zugleich, zur Vermeidung ihrer Zerstörung durch Bombardement, eine bombensichere Einrichtung durch Wölbung oder Balken-Endeckung erhalten haben.

b) wirkliche Defensions-Gebäude, d. h. solche Gebäude, welche zu den Befestigungs-Linien selbst gehören, oder zu deren Flankirung, oder inneren Vertheidigung bestimmt, und daher — nächst der bombenfesten Einrichtung — ringsum, oder doch auf einer Seite, mit Scharten zur Geschütz- oder Gewehr-Vertheidigung versehen sind.

3) Gebäude, deren Unterhaltung dem benutzenden Theile allein obliegt.

§. 238. Die im vorstehenden §. unter a. erwähnten Gebäude werden in allen ihren Theilen und selbst in dem Falle, daß zu ihrem Neubau der Festungs-Baufonds die Kosten ganz oder theilweise hergegeben haben sollte, sowohl in den großen, als in den kleinen Reparaturen ausschließlich aus dem Etat derjenigen Behörde unterhalten, für welche sie ihrem besonderen Zwecke nach bestimmt worden sind, und die Fortifikations-Behörde konkurrirt dabei nur in soweit, als ihr die Ausführung der Bauarbeiten übertragen wird.

4) Nähere Bezeichnung der eigentlichen Defensions-Gebäude und Verschiedenheit ihrer Konstruktion.

§. 239. Die im §. 237 unter b bezeichneten Gebäude lassen sich ihrer Konstruktion nach in solche eintheilen, welche

1) bombenfest eingewölbt, und über den Wölbungen mit einer Erddecke versehen sind, oder
2) mittelst Balken und Erde bombenfest eingedeckt und ohne Bedachung gelassen sind, oder
3) über der massiv gewölbten, oder der Bombenbalken-Decke, zum Schutz gegen die Witterung eine Bedachung erhalten haben.

5) Grundsätze, welche hinsichtlich der gegenseitigen Unterhaltungs-Verbindlichkeit leitend sind.

§. 240. Die Gebäude ad I. §. 239 werden in allen inneren Theilen, als in den Feuerungs-Anlagen, Dielungen, Flurpflastern, Treppen-Thüren, Fenstern, im Wände- und Deckenputz, im Anstrich, außerdem in den Latrinen und Brunnen, sowohl hinsichtlich der großen als kleinen Reparaturen, von derjenigen Behörde unterhalten, welcher die Benutzung überlassen worden ist. Die Fortifikation hat dagegen die Instandhaltung der Substanz, der Mauermassen, des äußeren Wändeputzes, der Etagenbalken und alles dessen, was zur Bewahrung des Gebäudes gegen das Eindringen der Nässe von oben dient, zu übernehmen.

Die Gebäude ad 2 werden ganz wie die ad 1 unterhalten. Die Fortifikation übernimmt demgemäß auch die Instandhaltung der Bombenbalken-Decke und ihrer Ständerungen, welche die Stelle resp. der Gewölbe und Widerlager vertreten.

Die Gebäude ad 3 sind im Reparaturbau wie die ad 2 zu behandeln. Die Instandhaltung der Bedachung fällt, sofern darunter kein benutzbarer Bodenraum vorhanden ist, der Fortifikation zur Last; anderenfalls findet aber in diesem Bezuge und in jenem Spezial-Falle der Art zwischen der Behörde, in deren Interesse der Bodenraum benutzt wird, und der Fortifikation, mit Rücksicht auf die größere oder geringere Nutzungsfähigkeit der Bodenräume, eine entsprechende Vereinigung statt.

6) Entscheidung in Fällen, welche der gegebenen Eintheilung nicht entsprechen.

§. 241. Für einzelne besondere Fälle, welche der vorstehenden Eintheilung nicht ganz entsprechen, und demnach ein abweichendes Verfahren bedingen möchten, bleibt dem Kr. Minist. in Beziehung auf die Feststellung der Unterhaltungs-Verbindlichkeit, die Entscheidung vorbehalten.

7) Konkurrenz der Kommandantur bei baulichen Veränderungen in solchen Gebäuden.

§. 242. Wenn an solchen Gebäuden, welche von der Fortifikation ressortiren, baul. Veränderungen vorgenommen werden sollen, so darf der diesfällige Antrag und die Anführung selbst niemals ohne Konkurrenz der Kommandantur, des Platz-Ingenieurs und Festungs-Inspekteurs erfolgen, indem diese nach der Natur der Sache, rücksichtlich der Standhaftigkeit und Erhaltung solcher Gebäude für ihren Hauptzweck verantwortlich sind.

8) Befugniß des Platz-Ingenieurs, hinsichtlich der baulichen Besichtigung.

§. 243. Es gehört zu den Befugnissen und Pflichten des Platz-Ingenieurs, welchem die bauliche Beaufsichtigung der zur Fortifikation gehörigen Gebäude obliegt, auf die rechtzeitige Ausführung der darin nöthigen Reparaturen zu halten, und deßhalb mit den betr. Lokal-Verw. (Garnison-Verw., Lazareth-Kommission u. s. w.), in fortlaufender entsprechender Verbindung zu bleiben.

9) Mitverantwortlichkeit der Administration für die entsprechende Verwendung der Kosten.

§. 244. In soweit die dazu erforderlichen Kosten aus den Fonds bestritten werden, welche der Administration von der Intendantur anvertraut sind, folgt daraus ihre Konkurrenz und Mitverantwortlichkeit für die entsprechende Verwendung der Summen, also auch ihre Theilnahme an den desfalls zu ergreifenden Maßregeln.

10) Unterhaltung der übrigen Gebäude gemischten Ressorts.

§. 245. Was die bauliche Unterhaltung der übrigen Gebäude gemischten Ressorts, z. B. der Ställe und Magazine, Montirungs-Kammern und Train-Gebäude, Thorwachen, Steuer-Gebäude u. a. m. anbetrifft, so besteht dafür entweder schon die Bestimmung des unterhaltungspflichtigen Fonds, oder es ist deshalb in jedem einzelnen Falle eine nähere Vereinigung zwischen den betr. Lokal-Behörden herbeizuführen, um die gegenseitige Unterhaltungspflicht nach Maßgabe des größeren oder geringeren Antheils an der Benutzung dieser Gebäude festzustellen. Solche Vereinigungen unterliegen jedoch in allen Fällen der Minist. Genehmigung.

IX. Dienstwohnungen.

1) Der Generale und anderen Offiziere.

§. 246. In Betreff solcher Wohnungen, welche einzelnen Generalen und Offizieren gegen Entrichtung der halben Servisquote, oder eines bestimmten Miethszinses, als Dienst-Wohnungen überlassen werden, gilt als Regel, daß selbige im bewohnbaren Zustande erhalten werden. Demnach trägt der öffentliche Fonds die bauliche Instandhaltung der dazu bestimmten Gebäude an Wänden, Dächern, Fenstern, Thüren, Treppen, Dielungen, Oefen und Feuerungen zum gewöhnlichen Gebrauch, wogegen alle von den Wünschen des jedesmaligen Bewohners abhängigen und die Vermehrung innerer Bequemlichkeit oder Verschönerung der Wohnung bezweckende Gegenstände, als Stubenmalerei, Tapeten, feine Stuben-Oefen, Brat- und künstliche Koch-Ofen, getäfelte Dielungen, Doppelfenster, Jalousieen, Gartenhäuser und dergleichen, von den Bewohnern selbst zu beschaffen und zu unterhalten sind, mithin letzteren nur überlassen bleibt, in wiefern sie bei Personal-Veränderungen des Kosten-Ersatzes wegen, sich mit dem Nachfolger einigen wollen und können.

Es ist daher auch in die Reparatur-Kosten-Anschläge nichts aufzunehmen, was hiernach auf öffentl. Kosten nicht übernommen werden kann.

Ueber die Kasernen-Wohnungen für Offiziere enthält der Abschnitt über das Kasernement das Erforderliche.

2) Der Beamten und einzelnen Dienstwohnungs-Inhaber.

§. 247. Wie es in Absicht der Reparaturen an den den Beamten überwiesenen Dienstwohnungen zu halten sei, bestimmt das der Garn. Verw. Ordn. als Anh. beigefügte Regul. v. 18. Okt. 1822, nach welchem in Ansehung der Wohnungen der nicht servisberechtigten Beamten der Militair-Verwaltung im Allgemeinen zu verfahren ist, in sofern letztere etatsmäßig zu Dienstwohnungen berechtigt und nicht andere Bestimmungen deshalb erlassen sind.

Namentlich findet das gedachte Regul. auf die den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Beamten verliehenen Dienstwohnungen, auch wenn sie in Kasernen und Lazarethen befindlich sind, überall Anwendung.

Zusätzliche spezielle Vorschriften zum ersten Titel der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen.

Enthaltend die Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums v. 18. Febr. 1838.

Bestimmungen über den Geschäftsgang rc. in Bezug auf das Bauwesen, für das Ressort der Garnison- und Lazareth-Verwaltung.

A.

In Bezug auf bauliche Reparaturen zur Unterhaltung der Substanz und des bewohnbaren Zustandes der Gebäude, ohne wesentliche Veränderung.

Für diese Klasse von Bauen sind den Intendanturen bestimmte Fonds ausgesetzt, aus denen die Bestreitung dieser Unterhaltungskosten unbedingt, ohne Ueberschreitung und bei strenger Verantwortlichkeit derselben, erfolgen muß.

Die Nothwendigkeit solcher Reparaturen wird lediglich durch das Anerkenntniß der Intendanturen, auf Grund der in Gemeinschaft mit den Bau-Technikern abgehaltenen Lokal-Revisionen festgestellt, und dieses Anerkenntniß allein darf bei der Verwendung dieser Dispositions-Fonds entscheidend sein.

Sobald aber eine wesentliche Veränderung der Substanz eintreten soll, wird bei den sich in der Benutzung der Truppen befindlichen Gebäuden die Kenntnißnahme und Zustimmung der K. Gen. Kommandos nöthig, und es gehört sodann der Bau nicht zur Bestreitung aus den, lediglich zur Disposition der Intendanturen stehenden, bloßen Unterhaltungs-Fonds, sondern zur Klasse der Baue ad B., und wird nach den für diese Klasse weiter unten folgenden Bestimmungen behandelt.

In Bezug auf die baulichen Reparaturen genügt es, hier festzusetzen, daß die Truppentheile dabei nur einzuwirken haben in sofern, als:

a) von Seiten derselben den baulichen Lokal-Revisionen jedesmal die Garnison-Repräsentanten beiwohnen müssen, und zwar:

1) in Bezug auf die Kasernen, die zu militairischen Kasernen-Vorstehern ernannten Offiziere;
2) in Bezug auf andere Gebäude, die Offiziere, denen die Aufsicht über die darin untergebrachten Militair-Anstalten übertragen ist,

eben sowohl, um die ihnen bemerkbar gewordenen Mängel in Betreff der Unterhaltung der Gebäude anzuzeigen, als auch, um von dem Urtheile der Bad-Revisions-Kommission zur Stelle Kenntniß zu nehmen, damit die Wiederholung von Anträgen vermieden werde, wo die Sachkundigen und kompetenten Revisions-Kommissarien die Genehmigung von Reparaturen nicht für nothwendig erkannt haben; oder

b) als in der Instr. für die Intendanturen v. J. 1824 für das Servis- und Garnison-Verw.-Wesen zu Litt. G. sub 6. vorgeschrieben ist, daß bei denjenigen kleineren Reparaturen, wo die Abnahme nicht von den Baubeamten geschieht, sondern die geschehene zweckmäßige und tüchtige Ausführung im administrativen Wege von den betr. Beamten der Verwaltung allein attestirt wird, um eine Kontrolle gegen die die Ausführung leitende Lokalbehörde selbst zu haben, zugleich von Seiten des betheiligten Truppentheils mit attestirt werden soll:

»daß die Arbeit wirklich, und zur Zufriedenheit stattgefunden hat.«

Diese Atteste sind in Zukunft allemal unter die Rechnungen der Handwerker selbst zu setzen, und in den Fällen, wo die Ausführung der Reparatur auf eine Anordnung des revidirenden Intendantur-Beamten oder des betr. Baumeisters nicht beruht, Seitens des Truppentheils auch auf die

»Nothwendigkeit«

auszudehnen.

B.

In Bezug auf Neubaue (mit Einschluß etwa dazu erforderlicher Grundstückserwerbungen), Einrichtungsbaue, Umbaue und Wiederherstellungsbaue, Retablissements rc.

Bei dieser Klasse von Bauen ist eine Einwirkung der K. Gen. Kommando's erforderlich, um die Kompetenz der Truppen in Beziehung auf Raum und Nutzungsfähigkeit der Gebäude, sowie das sonst dabei obwaltende militairische Interesse, und besonders auch die Erhaltung der innerhalb ihres Corpsbereichs bestehenden Anlagen wahrzunehmen.

Diese Einwirkung tritt ein bei denjenigen dieser Baue und Einrichtungen, welche für den unmittelbaren Gebrauch der Truppen bestimmt sind, und für die hieher gehörigen Haupt- und größeren Reparaturen an solchen Gebäuden, welche sich schon in der Be-

nutzung der Truppen befinden, in soweit daraus eine wesentlich veränderte Einrichtung hervorgeht.

Für diese können bestimmte Fonds nicht ausgesetzt werden. Die Disponibelmachung der Mittel für dieselben hängt vielmehr von Umständen ab, stellt sich für jedes Jahr verschieden, und die gänzliche Unzulänglichkeit derselben gegen das Bedürfniß, wie es nach den Anmeldungen und Anträgen im bisherigen Geschäftsgange erschienen ist, erheischt nähere Bestimmungen, welche die Bau-Anträge auf das wirklich Nothwendige und Unvermeidliche zurückführen.

Diese Bestimmungen werden in Folgendem ertheilt:

I. Beschränkung des Bedürfnisses überhaupt.

Vor allen Dingen ist erforderlich, daß die Ausgaben zu den Mitteln und Kräften des Staats überhaupt in das richtige Verhältniß gebracht werden.

Die Truppen müssen daher mit den bestehenden Garnison-Einrichtungen sich so gut als möglich behelfen und dürfen nicht Ansprüche auf unbedingte Vollkommenheit machen, welche auch, selbst bei vorausgesetzter Zulänglichkeit der Geldmittel, nicht überall zu erreichen ist.

Es dürfen demnach Anträge auf eine normalmäßige Einrichtung an sich niemals Veranlassung geben, etwas Bestehendes zu verwerfen oder abzuändern, wo dem Bedürfniß, ohne wesentliche Veränderung irgend noch abgeholfen werden kann.

Die sogenannten Normal-Vorschriften über die Einrichtung der Garnison-Gebäude sind nur zum Anhalte für die administrativen Behörden und die Bau-Techniker bei vorkommenden Neubauen und bedeutenden Reparaturbauen gegeben.

Es muß ferner der Grundsatz festgehalten werden, kostspielige Einrichtungen, namentlich Neubaue überhaupt, nur in solchen Garnison-Orten vorzunehmen, wo die Permanenz der Belegung auf keine Weise zweifelhaft ist, als z. B. in den Festungs- und andern großen und bleibenden Garnison-Städten.

In offenen, besonders kleineren Garnison-Städten hingegen, deren Belegung möglicherweise bei einer eintretenden Dislokation wieder aufgegeben werden könnte, wie es oft geschehen ist, müssen die Truppen sich mit den vorhandenen Einrichtungen begnügen, wenn sie gleich dem Bedürfniß nur unvollständig entsprechen, da es nicht rathsam ist, kostspielige Gebäude zu erwerben oder aufzuführen, die nach wenigen Jahren vielleicht zwecklos dastehen, und dem Staate noch obenein viel zu unterhalten kosten.

Auch die Kommunen solcher Orte dürfen weder durch Versprechungen aufgemuntert, noch durch Androhung von Garnison-Veränderungen veranlaßt werden, Baue für Garnison-Zwecke auf eigene Kosten zu unternehmen, indem daraus in vielen Fällen sehr bald nur Anträge an die Behörde oder an Se. Maj. den König auf Vorschuß-Bewilligungen, oder käufliche Uebernahme der Gebäude Seitens des Staats, Protestationen und Beschwerden bei eintretenden Garnison-Veränderungen, und gewöhnlich Ansprüche an die Staats-Kasse auf Entschädigungen oder Niederschlagung von Vorschüssen hervorgehen, welche, wenn auch allen Rechts-Ansprüchen vorgebeugt ist, doch als Gnadenbewilligungen aus Billigkeitsrücksichten oft nicht abgelehnt werden können, und wo dann der Staat durch die, meist von den Garnison-Chefs oder Befehlshabern herbeigeführten Opfer der Garnison-Städte gezwungen wird, die Ausgaben, welche er vermieden wissen wollte, dennoch zu machen.

Es muß daher dahin gestrebt werden, das Bedürfniß in solchen Städten durch miethsweise Beschaffung der nöthigen Lokale zu befriedigen.

Es pflegt auch zu geschehen und hat, wie die Erfahrung ergiebt, zu vielen Ausgaben Veranlassung gegeben, welche hätten vermieden werden können, daß, bei eintretendem Wechsel der Befehlshaber und Kommandeure, dieselben die an anderen Orten gewohnten besseren Einrichtungen auch eben so in der neuen Garnison verlangen, überhaupt aber gleich mit Verbesserungs-Vorschlägen hervortreten, welchen es ebensowohl an gehöriger Begründung, als es zu ihrer Befriedigung an Mitteln fehlt, und die nicht selten, bei der Verschiedenheit der Ansichten, von künftigen Nachfolgern wiederum verworfen werden.

Diesem Bestreben ist entgegen zu wirken, und solchen Anträgen von Seiten der obersten Militair-Kommando-Behörden die Unterstützung zu versagen.

Es muß jeder neu eintretende Kommandeur auch mit nicht ganz mangelfreien Einrichtungen, und ohne dieselben sofort zu verwerfen, so gut wie sein Vorgänger sich zu behelfen wissen, und die Gründe gehörig berücksichtigen, welche für die Beibehaltung der vorgefundenen Einrichtungen sprechen.

Nur wenn die bisher immer steigend ins Unerreichbare angewachsenen Anträge sich vermindern, wird es möglich werden, die disponiblen Mittel ungeschwächt zunächst zur Befriedigung des wirklich reellen Bedürfnisses zu verwenden.

II. Erste Erwägung der Bau-Anträge und Projekte.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Kommandeure und die militairischen Vorsteher

der verschiedenen Anstalten, von denen Anträge auf bauliche Verbesserungen oder Neubauten im ersten Ursprunge ausgehen, in ihrer Stellung eben so wenig eine Uebersicht davon haben können, ob gleichartige Gebäude in anderen Garnisonen in noch schlechterem Zustande sind, als in den ihrigen, und ob das Bedürfniß, welches sie zu vertreten haben, gegen andere ihnen nicht bekannte Bedürfnisse gehalten, vorgehen kann oder zurückstehen muß, als davon, wie weit die Mittel reichen oder nicht, und daß eben auch aus diesem Grunde eine Menge von Anträgen, besonders in den letzten Jahren, entstanden und vorgelegt sind, welche viel Schreiberei durch alle Instanzen und selbst die mühevollsten Ausarbeitungen, Veranschlagungen und Zeichnungen veranlaßt haben, ohne zur Ausführung gelangt zu sein.

Zur nothwendigen Vermeidung dieser Inkonvenienzen wird daher hierdurch bestimmt, daß die Kommandanturen, Garnison-Chefs, Kommandeure der Truppentheile ꝛc. beabsichtigte Bau-Anträge nicht einzeln, und nicht früher in Antrag bringen dürfen, als bis dieselben nach vorangegangener Kommunikation mit dem Vorstande der Garnison-Verw., bei der durch den Deputirten der Intendantur unter Zuziehung des betr. Distrikts-Bau-Beamten, Ingenieurs vom Platz oder Garnison-Bau-Direktors, abzuhaltenden jährlichen Bau-Revision zur Sprache gebracht sind, und zur gründlichen und gehörigen Erörterung gekommen ist: ob der Antrag nach dem allgemeinen Ueberblick überhaupt zu den nothwendigen und, mit Hinblick auf das Gesammt-Bedürfniß und die Mittel, zu denen gehört, von welchen sich vorabsehen läßt, daß er in der nächsten Zukunft berücksichtigt werden kann.

III. Spezielle Verantwortlichkeit der Intendanturen.

Die Intendanturen, welche demnächst den kommandirenden Generalen (wie weiter unten sub V. ad 4. folgt), über die hier in Rede stehenden Baubedürfnisse Vortrag zu machen und denselben über den Grad der Dringlichkeit eines jeden Einzelnen, im Verhältniß zu den übrigen, ihre begründeten Gutachten, so wie die desfallsigen Kosten-Uebersichten vorlegen sollen, haben das nächste Interesse und eine spezielle Verantwortlichkeit dafür, daß gleich bei der ersten Besichtigung oder Berathung keine Bau-Projekte aufgenommen werden, wo das Bedürfniß sich auf irgend eine Weise anderweit befriedigen läßt, und daß keinem Bau-Antrage vor einem andern ein Vorzug gegeben werde, den sie, wenn späterhin die Mittel nicht ausreichen, bei der dem General-Kommando vorzulegenden Klassifikation, nicht gehörig rechtfertigen können. Zunächst ist es die Pflicht des Rathes oder Assessors, welcher als Deputirter der Intendantur die jährlichen Lokal-Revisionen abhält, den Militair-Behörden oder Truppentheilen über die vorstehend unter II. berührten Verhältnisse und Fragepunkte, bestimmt und offen zur Stelle gründliche Auskunft zu geben, und Anträge nur in soweit zur Berücksichtigung zu befürworten, als sie nach seiner eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung dazu geeignet sind.

Auch muß er dem an der Lokal-Revision Theil nehmenden Bau-Techniker zuvor die nöthige Mittheilung machen, in wieweit auf die Genehmigung nach allgemeiner Ansicht zu rechnen ist, oder nicht, damit auch dieser den richtigen Gesichtspunkt gewinne, und nach einem gemeinsamen Maßstabe verfahren werde.

Der größere oder geringere Kostenpunkt ist überall nicht entscheidend. Wo die Nothwendigkeit nicht nachgewiesen ist, dürfen auch selbst mit geringen Ausgaben verknüpfte Bewilligungen nicht stattfinden. Insbesondere bleibt auch zu erwägen, ob und wieweit eine Gewährung anderweite Anträge herbeiführen muß, wie es nach der Erfahrung nicht selten der Fall ist, sei es, daß entweder von einer Bewilligung auf die andere exemplificirt wird, wie es gewöhnlich der Fall ist, oder daß die Ausgabe an und für sich eine öftere Wiederholung derselben bedingt.

Nicht minder sollen die Intendanturen dafür verantwortlich sein, im ferneren Verlauf der Bau-Anträge die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Grundsätze überall in Anwendung zu bringen und demgemäß eben sowohl in den Vorträgen bei den K. Gen.-Kommando's, als in den Ber. an das Mil. Oek. Dep., nur nach ihrer bei den Bereisungen und durch den Gesammt-Ueberblick des Bedürfnisses und der Mittel gewonnenen Ueberzeugung, ihr Gutachten aussprechen; weshalb denn auch an dasselbe kein Bau-Antrag gelangen darf, dem nicht das schriftl. Gutachten der Intendantur beigefügt ist oder nachfolgt.

IV. Gang der Bau-Anträge in der Vorbereitung.

1) Bei den Lokal-Revisionen muß in Bezug auf die zur Anmeldung gekommenen, und wirklich in Vorschlag zu bringenden Bau-Projekte gleich zur Stelle alles gemeinsam ermittelt und zu Protokoll niedergeschrieben werden, was zur vorläufigen und allgemeinen Begründung und Beurtheilung des Projekts, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit, als Hinsichts des Umfangs erforderlich ist. Der Bau-Techniker giebt sein vorläufiges Gutachten mit einer Approximativ-Angabe der Kosten hierbei ebenfalls zur Stelle zu Protokoll, oder sendet dasselbe nachträglich an die Intendantur.

Bau-Anträge, welche von den Truppentheilen auf anderem Wege vorgelegt werden, erleiden dadurch nur eine Verzögerung.

Gehen dennoch dergleichen bei den K. General-Kommando's von den Truppentheilen

oder Befehlshabern direkt ein, so sind dieselben ebenfalls zunächst den Intendanturen zur Beurtheilung in Hinsicht sowohl des administrativen Bedürfnisses, als der Zulänglichkeit der Mittel zuzufertigen, wie dies der Beschluß des K. Staats-Min. v. 21. Dec. 1822, die im J. 1824 ertheilte Instr. für die Intendanturen, und die Instrukt. über Bau-Ausführung durch Ingenieur-Offiziere dahin bereits anordnen, daß alle Bausachen sich zunächst bei den Intendanturen koncentriren sollen, und wie es in Bezug auf die Frage des Umfangs des Gesammtbedürfnisses und der Zulänglichkeit der Mittel, gegenwärtig zwiefach unerläßlich wird.

2) Die auf dem einen oder andern Wege ihnen zugegangenen Bau-Anträge bringen die Intendanturen, nachdem die etwa bei den Lokal-Revisionen noch nicht gleich erlangten vorläufigen Aeußerungen der betr. Bau-Techniker (Ingenieure vom Platz, Garnison-Bau-Direktoren, oder Distrikts-Baubeamten) von ihnen eingeholt sind, zum vorläufigen Vortrage bei den K. General-Kommando's.

3) Ist dergestalt ein Baubedürfniß in der Provinzial-Instanz vorbereitet und die Ueberzeugung gewonnen, daß andere Auskunftsmittel nicht ergriffen werden können, auch der Umfang des Bedürfnisses approximativ zu übersehen, so reicht die Intendantur das Projekt dem Militair-Oekonomie-Depart., unter Anzeige des Einverständnisses oder der Bemerkungen des K. General-Kommando's, vorerst zur vorläufigen Aeußerung ein, damit die Veranschlagung nicht vergebens eintrete.

V. Entscheidungen des Kriegs-Ministeriums.

Die Bewilligungen von Geldmitteln für Bauzwecke, welche die bloße Unterhaltung der Substanz übersteigen, und demnach die Genehmigung zu Bau-Ausführungen dieser Kategorie, kann fortan das Kriegs-Min. in der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht auf einzelne Bau-Anträge, sondern alljährlich nur einmal an einem bestimmten Termine auf Grund einer Uebersicht des Gesammt-Bedürfnisses und der Jahres-Abschlüsse der Fonds, nach Maßgabe der sodann disponiblen Mittel ertheilen.

Bis zu diesem Termine können demnach die Anträge in dergleichen Bau-Angelegenheiten bei dem Kriegs-Min. auch nur vorbereitende sein, welche daher lediglich an das Militair-Oekonomie-Depart. zu richten sind.

In dieser Beziehung wird Folgendes festgesetzt:

1) Die nach vorstehender Bestimmung IV. ad 3. von den Intendanturen bei dem Militair-Oekonomie-Depart. eingehenden Bau-Anträge oder Projekte werden, nach vorläufiger Prüfung, mit den Bemerkungen des Depart., event. Behufs der Kosten-Veranschlagung zurückgegeben.

2) Auf gleiche Weise tritt die Veranschlagung, Revision und Feststellung der Anschläge einzeln und successive im vorgeschriebenen Wege ein.

3) Die in den Fällen 1. und 2. vom Militair-Oekonomie-Depart. ertheilten vorläufigen Entscheidungen und selbst die erfolgende Feststellung der Anschläge, geben jedoch noch in keiner Beziehung die Gewißheit, daß und wann der Bau zur Ausführung kommen werde. Diese herbeizuführen, legt vielmehr

4) jede Intendantur in der letzten Hälfte des Monats September (bis wohin alle zur Entscheidung zu bringenden Bau-Anträge vorbereitet und einzeln zur vorläufigen Kenntnißnahme des Militair-Oekonomie-Depart. eingereicht werden müssen), dem General-Kommando eine Uebersicht und Klassifikation der für den Baubezirk derselben zur Anmeldung gekommenen, unbedingt nothwendigen, und zur Ausführung noch nicht genehmigten Baue und etwanigen Grundstücks-Erwerbungen für diesen Zweck nach beiliegendem Schema vor, worin sowohl diejenigen, welche etwa in den vorhergehenden Jahren nicht berücksichtigt werden konnten, als die im laufenden Jahre hinzugekommenen dergestalt aufgenommen werden, daß die Reihefolge nach dem höheren oder geringeren Grade der Dringlichkeit erfolgt, damit da, wo die Mittel für die Befriedigung nur eines Theils der aufgeführten Bedürfnisse hinreichen, die zuerst notirten zunächst berücksichtigt werden.

Die Intendantur entwirft die Klassifikation bei der ihr auferlegten Verantwortlichkeit, und der Intendant hält dem kommandirenden Herrn General, Behufs Hinzufügung der Bemerkungen desselben, Vortrag darüber, wonächst, und zwar spätestens bis zum 1. Okt. jeden Jahres, das K. General-Kommando diese Uebersicht dem Kriegs-Min. einreicht.

5) Bei dem letzteren erfolgt nunmehr, nach Maßgabe der Uebersicht des Gesammt-Bedürfnisses in allen Korps-Bezirken und dessen Klassifikation, die Vertheilung der für das nächste Jahr zur Disposition stehenden Mittel, wonächst zu Anfang des letzteren, sowohl jedem General-Kommando, als jeder Intendantur die Mittheilung zugeht, was nach Maßgabe der Zulänglichkeit auf jeden Bezirk hat zur Repartition kommen können, über welche Grenze hinaus dann bis zur nächstfolgenden Jahres-Vertheilung keine Bewilligungen Seitens des Kriegs-Min. erfolgen können.

Berlin, den 18. Febr. 1838.

Kriegs-Ministerium. v. Rauch.

Schema.

Uebersicht

der

für den Bau-Bezirk der Intendantur des N. N. Korps, im Ressort der Garnison- und Lazareth-Verwaltung zur Ausführung im J. 18... in Antrag zu bringenden unbedingt nothwendigen Neubaue, Umbaue, wesentlichen Substanz-Veränderungs-Baue rc. und Grundstücks-Erwerbungen für diesen Zweck, klassificirt nach ihrer größeren oder geringeren Dringlichkeit.

Laufende Nummer.	1.	2.	3.	4. Bau-Kosten.						5.	6.	
				a.			b.					
	Garnison-Ort.	Baue oder Erwerbungen, welche in Antrag gebracht werden.	Welche vorbereitende Verhandlungen bereits vorhergegangen sind. Datum etwa ergangener Verfügungen des Kriegs-Ministeriums. Ob schon eine Veranschlagung und Feststellung des Anschlags, oder nur erst eine Approximativ-Angabe der Kosten stattgefunden hat?	Gesammt-Summe des Anschlags oder der Approximativ-Angabe.			Wie viel für das Bau-Jahr 18... davon disponibel gestellt werden müßte.			Motivirende Angabe des Bedürfnisses. Ob demselben auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann? Ob und warum die Ausführung schon im Jahre 18... in Antrag gebracht wird?	Urtheil der verantwortlichen Intendantur nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. a) Ueber die Nothwendigkeit des Baues an sich. b) Ueber die größere oder geringere Dringlichkeit desselben, und des einen Antrages gegen den andern gehalten.	Bemerkungen des kommandirenden Generals.
				Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.			

Anleitung zur Ausfüllung vorstehender Uebersicht.

1) Diese Uebersicht hat den Hauptzweck, zugleich eine Klassifikation der Anträge nach ihrer größeren oder geringeren Dringlichkeit zu sein. — Es müssen daher diejenigen Anträge, welche für dringender gehalten werden, den andern in der Nummer vorangehen, so daß unter Nr. 1. der Dringendste zu stehen kommt. Diese Klassifikation ist wesentlich, in sofern die Mittel nur für einige der Anträge ausreichen.

2) Wo Baue, die in den vorigen Jahren schon genehmigt sind und begonnen haben, in dem jedesmal in Rede stehenden Jahre noch fortdauern, so daß dafür noch vorbehaltene Bau-Summen (z. B. für das 2te oder 3te Bau-Jahr) zur Disposition zu stellen sind, müssen in diesem wieder mit aufgenommen und, allen andern vorangehend, obenan gestellt werden.

3) Hingegen sind Kapital-Abzahlungen für erworbene Grundstücke rc., zu deren successiven, jährlich fortlaufenden Leistung eine General-Militair-Kasse bereits angewiesen ist, hier als Bedürfniß nicht mit aufzuführen. Diese wird vielmehr das Militair-Oekonomie-Depart. vom Gesammtbestande der disponiblen Fonds alljährlich absetzen, ehe derselbe zur Repartition auf die Korps-Bezirke kommt.

4) Diese Uebersicht stellt die Intendantur unter ihrer Firma auf, und sie wird vom Intendanten und dem betr. Rath oder Assessor vollzogen.

5) Wenn der kommandirende Herr General nicht vorzieht, seine Bemerkungen selbst hinzuzufügen oder zu vollziehen, so registrirt der Intendant mit seiner Unterschrift die Vortrags-Bemerkungen desselben in der betr. Rubrik.

Beilage A.

Bestimmungen über die Gewährung der Tantiemen für die Zahlung und Verrechnung von Baugeldern.

Einleitende Bemerkungen.

§. 1. Durch die Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1825 ist das Regul. v. 6. Sept. 1815, über das Verfahren bei Auszahlung von Baugeldern und wegen der dafür zu bewilligenden Remuneration, genehmigt worden.

Es sind demgemäß, und mit Bezug auf die Verf. des vormaligen Handels-Min. v. 29. Okt. 1818, und auf das C. R. der Min. des J. und der Fin. v. 21. Juli 1829[1]), folgende Grundsätze zu beobachten.

Bei Entreprise-Bauten wird eine Tantieme nicht bewilligt.

§. 2. Zahlungen für Entreprise-Bauten, solche mögen nun ganze Bauten, oder nur Theile derselben betreffen, erfolgen, soweit es irgend angeht, bei der betr. Reg.-Hauptkasse, oder, in ihrem Auftrage, bei einer ihr untergeordneten Kasse.

Müssen dergleichen Entreprise-Kontrakts-Summen, der Vollständigkeit wegen, in der von dem Spezial-Rendanten zu legenden Baurechnung nachgewiesen werden, so sind die betr. Ausgabe-Justifikatorien dem Rendanten von der Reg.-Haupt-Kasse zuzufertigen, um den Betrag in Einnahme und unter den betr. Anschlags-Titeln in Ausgabe zu stellen.

Für dieses einfache Geschäft kann aber keine Tantieme bewilligt werden.

In welchen Fällen die Tantieme bei auf Rechnung auszuführenden Bauten gewährt wird.

§. 3. Ist bei Rechnungsbauten die Baustelle mit der betr. Haupt-Kasse nicht an einem Orte, oder das Personal der Kasse nicht zureichend, die Zahlungen auf der Baustelle unmittelbar zu bewirken, so kann die Auszahlung einer Spezial-Kasse, oder einem Dritten gegen gehörige Sicherheit übertragen werden, welcher hiernächst förmliche Rechnung legt. Als Remuneration kann in solchen Fällen eine Tantieme nach Verhältniß der Bausumme und zu den feststehenden Prozent-Sätzen gewährt werden.

Wo die Gewährung auch bei Regierungs-Bauten nicht stattfindet.

§. 4. Sobald die Haupt-Kasse, aus welcher die Baugelder erfolgen, die Auszahlung und Verrechnung derselben selbst besorgen kann, fällt jede Veranlassung zur Remuneration auch bei Rechnungs-Bauten fort. Von allen Zahlungen für bauliche Gegenstände an andere K. Kassen überhaupt wird keine Tantieme gezahlt.

Wie es bei Bauten gemischter Art zu halten ist.

§. 5. Bei Bauten gemischter Art, d. h. bei solchen Bauten, bei denen entweder die gesammten, oder ein Theil der veranschlagten Arbeiten in Entreprise gegeben werden, die Materialien aber auf Rechnung beschafft, oder aber, wo wiederum die Lieferung der erforderlichen Materialien ganz, oder theilweise in Entreprisen gegeben, die Verabreichung derselben aber auf Rechnung bewirkt wird, muß die Zahlung aller auf Entreprise-Kontrakten beruhenden Summen, soweit möglich, durch die Reg.-Haupt-Kassen, oder durch deren dazu verpflichtete Unter-Kassen geleistet werden, damit für dergleichen Zahlungen keine Tantiemen an Spezial-Bau-Rendanten rc. gewährt zu werden brauchen.

---

[1]) Vergl. oben S. 298.

Anwendung dieser Grundsätze auf die durch die Garnison-Verwaltungen bei den Garnison-Bauten zu leistenden Zahlungen.

§. 6. Den Garnison-Verwaltungen steht die Tantieme von Baugeldern zu, wenn sie Zahlung leisten und Rechnung legen für die auf Rechnung oder in Entreprise ausgeführten Neubaue, Ausbaue und Neu-Einrichtungen von Garnison-Gebäuden, welche erst, nachdem deren Bau und Einrichtung erfolgt ist, ihrer Verwaltung überwiesen werden; ferner bei Ausbauen neuer Theile an schon bestehenden Gebäuden. Ob bei den dem Hauptbau gleichkommenden Haupt-Reparaturen der Garnison-Gebäude, in sofern dieselben nämlich zu diesem Behuf gänzlich außer Gebrauch gesetzt und geräumt werden müssen, die Tantieme bewilligt werden darf, darüber wird das Militair-Oekonomie-Depart. in jedem einzelnen Falle auf diesfällige Anfrage bestimmen.

Bei anderen nicht zu ihrem Ressort übergehenden Gebäuden.

§. 7. Eben so steht ihnen die Tantieme in dem Falle zu, wenn sie bei Bauten anderer, nicht zu ihrem Ressort übergehender Gebäude, mithin ohne dazu verpflichtet zu sein, zur Leistung von dergleichen Zahlungen und zur Rechnungslegung darüber veranlaßt werden, der Bau mag in Entreprise, oder auf Rechnung ausgeführt werden.

In welchen Fällen die Garnison-Verwaltungen zum Empfange der Tantieme nicht berechtigt sind.

§. 8. Nicht berechtigt zum Empfange der Tantieme sind sie bei allen Zahlungs- und Rechnungslegungs-Geschäften für Reparatur-Bauten, welche sich auf die gewöhnliche und außergewöhnliche Herstellung und Instandhaltung der zu ihrem Verwaltungs-Bereich schon gehörenden Gebäude beziehen, ohne Rücksicht darauf, ob damit eine Substanz-Veränderung verknüpft ist, oder nicht. Ferner auch bei Neubauten ꝛc. in Absicht aller derjenigen Summen, deren Zahlung für ihre Rechnung durch eine Kasse geleistet ist, und welche der Garnison-Verwaltung angerechnet werden, um den Betrag in die Bau-Rechnung mit aufzunehmen, so wie auch bei Zahlungen, die für bauliche Gegenstände an andere K. Kassen geleistet werden müssen.

Gewährung der Tantieme an Lazareth-Beamte.

§. 9. Gleiche Grundsätze gelten auch für die Lazareth-Beamten, sowohl in Absicht der Gebäude, welche in ihre Verwaltung übergehen sollen, als auch solcher, die nicht zu ihrem Ressort übergehen, imgleichen auch wegen der Reparaturen bei den schon zu ihrer Verwaltung gehörenden Gebäuden.

Für welche Leistungen die Tantieme als Entschädigung zu betrachten ist.

§. 10. Die Tantieme ist eine Entschädigung des Rechnungsführers für die Auszahlung der Baugelder, ferner für die Rechnungslegung und Notaten-Erledigung bis zur Ertheilung der Decharge, so wie für sonstige sich darauf beziehende schriftliche Arbeiten während und nach der Bau-Ausführung, zu welchen kein anderes Individuum die Verpflichtung etwa haben sollte; endlich für die damit verknüpften und daraus folgenden baaren Auslagen, wie z. B. für den Rechnungs-Stempel. Es dürfen daher für Sekretariats-Geschäfte, Kopialien, Papier ꝛc. keine weiteren Ansprüche auf Entschädigung, neben dem Empfange der Tantieme, gemacht werden.

In welchem Falle außerdem noch Diäten und Reisekosten liquidirt werden dürfen.

§. 11. Im Fall jedoch der Bau-Kassen-Verwalter nicht an dem Orte der Baustelle seinen Wohnsitz haben sollte (so wie dies z. B. bei einigen Garnison-Verwaltungen eintreten könnte), so würden ihm außerdem noch die Reisekosten und Diäten nach seiner Charge zustehen.

Wie bei Berechnung der Tantieme zu verfahren ist.

§. 12. Die Berechnung der Tantiemen geschieht nach Maßgabe der ganzen Baukosten-Summe (ohne Trennung der einzelnen Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-, Zimmer-Arbeit ꝛc.). Es dürfen auch die Kosten des Baues oder Ausbaues für ein Haupt-Gebäude von denen für etwanige zum Gesammt-Komplex gehörige Neben-Gebäude und für die innere Ausstattung und Einrichtung nicht getrennt werden, vielmehr ist die ganze Bau- und Einrichtungs-Summe, Behufs Feststellung der Tantieme, zusammen zu werfen.

Prozentsätze.

§. 13. Von der hiernach sich ergebenden Ausgabe-Summe wird die Tantieme nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

a) von einer Summe von 5000 Thlr. . . . . 1 pro C.
b) von dem Betrage über 5000 bis 10000 Thlr. $\frac{1}{2}$ =
c) von dem Betrage über 10000 Thlr. . . . $\frac{1}{4}$ =

Bei der Berechnung der Tantieme kommt es auf die Dauer des Baues nicht an.

Verausgabung der Tantieme.

§. 14. Der festgestellte Betrag der Tantieme wird, auf den Grund der Quittung des oder der Empfangsberechtigten, in der Hauptrechnung der Baukosten, und zwar am Schlusse derselben, unter den Extraordinarien verausgabt.

Wenn mehrere Personen auf den Empfang derselben Anspruch haben.

§. 15. Wenn mehrere Individuen auf den Empfang dieser Tantieme (Rendant à ⅔ und Kontrolleur à ⅓, oder wie sonst das Theilnahme-Verhältniß Seitens der kompetenten Behörde bestimmt werden möchte), Anspruch haben, so wird die diesfällige Quittung gemeinschaftlich von ihnen unterschrieben.

Zeitpunkt der Erhebung.

§. 16. Die Erhebung des Betrages der Tantieme erfolgt in der Art, daß nach beendigtem Zahlungs-Geschäft die Hälfte des Betrages, und nach bewirkter Rechnungslegung die zweite Hälfte empfangen werden darf.

Wie es bei eintretendem Wechsel der Kassen-Beamten während des Baues zu halten ist.

§. 17. Tritt während des Baues ein Wechsel der Bau-Kassen-Verwalter ein, so wird der ganze Tantieme-Betrag nach Verhältniß der bereits geleisteten Ausgabe repartirt. Der auf diese Weise repartirte Betrag ist zur Hälfte für das Zahlungs-Geschäft des Vorgängers, und zur Hälfte für die (von dem Nachfolger zu bewirkende) Rechnungslegung bestimmt.

Wenn der Wechsel nach beendigtem Zahlungs-Geschäfte, aber vor bewirkter Rechnungslegung eintritt.

§. 18. Tritt der Wechsel des Beamten nach beendigtem Zahlungs-Geschäfte, aber vor bewirkter Rechnungslegung ein, und fällt diese dem neuen Beamten anheim, so empfängt dieser die Hälfte der Tantieme.

Ausstellung besonderer Quittungen; Auseinandersetzung zwischen den Theilhabern.

§. 19. Bei einer solchen Theilung der Tantieme unter Vorgänger und Nachfolger muß jeder Interessent über seinen Antheil selbst quittiren, auch der Rechnung eine von sämmtlichen Theilhabern unterzeichnete, und von ihnen als richtig anerkannte Repartition der Tantieme beigefügt werden.

Gewährung von Tantiemen an Communal-Behörden und Magistrats-Beamte.

§. 20. Die Zahlung der Tantieme ist, unter ähnlichen Modalitäten, wie für die Garnison-Verwaltungen, auch in Beziehung auf Kommunal-Behörden und Mag.-Beamte zuläßig, wenn nicht andere K. Behörden oder sonst ein kautionsfähiger Beamter im Orte sind, welche dergl. Zahlungs-Geschäfte von Amtswegen übernehmen müssen.

Desgleichen an die Rendanten der Festungs-Bau-Kassen.

§. 21. Werden die Zahlungen der Baugelder für Garnison-Bauten durch eine Festungs-Baukasse geleistet und verrechnet, so ist der Rendant derselben gleichfalls berechtigt, dafür eine Tantieme nach den obigen Bestimmungen zu fordern.

Beilage B.

Bestimmungen wegen der Diäten, Fuhrkosten und anderweiten Gebühren der Baubeamten und Ingenieur-Offiziere, Remuneration für die Festungs-Unter-Beamten und Pionier-Arbeits-Zulagen.

Diäten, Reisekosten und Remuneration an Distrikts-Baubeamte.

§. 1. Da die Distrikts-Baubeamten verpflichtet sind, alle ihnen von K. Behörden übertragenen Geschäfte von Amtswegen zu verrichten, so sind dieselben nicht befugt, für die Beaufsichtigung der Militair-Bauten besondere Diäten und Reisekosten zu liquidiren, indem sie für die letztere die reglementsmäßigen Fuhrkosten-Entschädigungen erhalten.

Eben so wenig dürfen für besoldete Baubeamte Remunerationen aus dem Baufonds bewilligt werden.

In welchen Fällen sie darauf Anspruch haben.

§. 2. Für solche commissarische Aufträge hingegen, welche nicht zu dem eigentlichen Geschäftskreise des Baubeamten gehören, oder bei Reisen außerhalb seines Distrikts, hat derselbe auf die gesetzlichen Diäten und Reisekosten Anspruch, welche nach den in dem Allerh. vollzogenen Diäten- und Reise-Regulativ v. 28. Juni 1825 festgestellten Sätzen liquidirt werden.

Vergütigung für Schreib- und Zeichnen-Materialien, Copialien ꝛc.

§. 3. Die benöthigten Schreib- und Zeichnen-Materialien, welche für den laufenden Dienst erforderlich sind, müssen sich die Distrikts-Baubeamten aus der, ihnen zu diesem Behuf auf den Etat der K. Reg. bewilligten Entschädigung beschaffen. In außerordentl. Fällen dagegen, namentlich bei größeren Bau-Ausführungen, können die erforderlichen Schreib- und Zeichnen-Materialien, imgleichen die benöthigten Kopialien und anderweiten baaren Auslagen der Baubeamten à Conto des Baufonds liquidirt, und ad extraord. desselben verausgabt werden, zu welchem Behufe jedoch allemal gehörig justificirte Rechnungen der betr. Verkäufer und der Nachweis über den wirklichen Verbrauch der angekauften Gegenstände beizubringen sind.

Diäten für Bau-Kondukteure.

§. 4. Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochener Leitung und Beauf-

sichtigung, besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich in den Bau-Anschlägen mit zum Ansatz kommen.

Nähere Bestimmung des Diäten-Satzes.

§. 5. Für die unbesoldeten Bau-Kondukteure, welche nur vorübergehend zur speziellen Leitung der Bauten angestellt sind, ist der Diätensatz, nach dem Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813, auf Einen Thlr. und Fünfzehn Silbergr. bestimmt, welcher jedoch in einzelnen Fällen, bei bedeutenden und wichtigen Bauten, bei denen eine besondere Thätigkeit und Qualifikation erfordert wird, bis auf Zwei Thaler erhöhet werden kann, wozu jedoch unter allen Umständen die ministerielle Genehmigung eingeholt werden muß. Die in fixirter Besoldung stehenden Bau-Kondukteure erhalten unter allen Umständen nur Einen Thlr. Diäten.

Fuhrkosten-Entschädigung für Bau-Kondukteure.

§. 6. Bau-Kondukteure sollen sich der Schnell- oder Personen-Posten, und nur außerhalb der Poststraße der Lohnfuhren oder der Extrapost bedienen, welche ersteren in keinem Falle höher, als die Extrapost zu stehen kommen dürfen.

Zulagen und Fuhr-Entschädigung an Ingenieur-Offiziere.

§. 7. Werden zur speziellen Aufsicht größerer Garnison-Bauten in einzelnen Fällen Ingenieur-Offiziere beauftragt, so erhalten solche die chargenmäßige Kommandirten-Zulage und auf Reisen die principienmäßige Fuhr-Entschädigung aus den für solche Zwecke bestimmten Titeln des Militair-Etats.

Aus dem Baufonds dürfen selbige keine Diäten beziehen.

Diätensatz für Bauaufseher, Bauwächter u. s. w.

§. 8. Für Bau-Aufseher, Bauwächter u. s. w. können keine bestimmten Diätensätze normirt werden, da sich solche nach der verschiedenen Leistungs-Fähigkeit der betreffenden Individuen und nach den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen richten, wobei die Vorschriften über Diäten-Gewährung im Allgemeinen zum Anhalte dienen.

Werden dazu im Dienst befindliche Militairs kommandirt, so erhalten solche zu ihrem dienstmäßigen Einkommen eine ihrer Charge entsprechende Zulage, welche in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen ist.

Einziehung oder Fortgewährung von Militair-Gnadengehältern und anderweiten Invaliden Beneficien.

§. 9. Bei solchen Personen, welche sich im Genusse von Militair-Gnadengehältern oder anderweiten Invaliden-Beneficien befinden, sind die darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen, ob solche fortgewährt werden dürfen, oder zeitweilig ganz oder theilweise cessiren müssen, und ist ev. darüber die nähere Bestimmung einzuholen.

Arbeitszulagen für die Festungs-Unterbeamten.

§. 10. Um das Einkommen der Festungs-Unterbeamten zu verbessern, ist mittelst Allerh. K. O. v. 2. Juni 1829 genehmigt, daß den Bauschreibern, Wallmeistern und Materialienschreibern bei Bauten in den Festungen, die nicht aus dem Festungs-Dotirungs-Fonds bezahlt werden, wenn sie eine gewisse bestimmte Höhe erreichen, besondere Arbeits-Zulagen aus den betr. Baufonds gewährt werden können, und daß hierzu auch aus dem Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Etat pro rata beigetragen werden muß. Die näheren Bestimmungen über diesen Gegenstand sind in dem Cirk. des Allgem. Kr. Dep. v. 6. Juni 1829 enthalten.

Die Anweisung und Verrechnung der diesfälligen, der Festsetzung des letztgedachten Depart. unterliegenden Beträge, soweit selbige das Ressort des Mil. Oek. Dep. betreffen, verfügen die Intendanturen für jeden Jahrgang und jedes Ressort besonders, ohne desfalls beim letztgedachten Dep. vorher anzufragen; zu dem Behuf werden denselben die diesfälligen Berechnungen von den Platz-Ingenieurs durch die betr. Lokal-Verw. mitgetheilt.

Arbeits-Zulagen an Pioniere.

§. 11. In Ansehung der den Pionieren zu gewährenden Arbeits-Zulagen, wenn solche bei den Garnison-Bauten, in und außerhalb ihrer Garnison herangezogen werden, ist durch die Verf. des Allgem. Kr. Dep. v. 21. Jan. 1825, unter Bezugnahme auf die Instrukt. v. 15. März 1817, festgesetzt, daß die Pioniere, nach Maßgabe der verschiedenen Klassen, künftig für jeden der sechs Wochen- und Arbeitstage eine tägliche Zulage von resp. 7 Sgr., 5 Sgr. und 3 Sgr. erhalten, und diese Zulagesätze auch bei etwaniger Sonntags-Arbeit gewährt werden sollen.

Beilage C.

Die Beilage enthält die K. O. v. 11. Mai 1824 und die C. R. des K. Fin. Min. v. 18. Mai 1824 und der Verw. für H., Fabr. u. Bauw. v. 27. Okt. 1835. (s. oben Abschn. I., Kap. I., Tit. II., Unterabth. II. sub I., S. 240 ff.).

Beilage D.

Diese Beilage enthält das C. R. des K. Handels-Min. v. 17. Mai 1820. (s. oben Abschn. I., Kap. I., Tit. II., Unterabth. II., sub I. S. 249.)

2) C. O. v. 1. Aug. 1817 an das K. Kriegs-Min. Anlegung von Pulver-Magazinen in den Festungen [1]).

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Anlegung der Pulver-Magazine in militairischer Hinsicht nicht anders, als in den Außenwerken der Festungen selbst, und nicht über deren Grenze hinaus, geschehe, daß aber für die Sicherheit des Publikums gegen Explosionen außer der militairischen Bewachung und sonstige Vorsicht, vorzüglich durch die Konstruktion der Pulver-Magazine, besonders durch leichte Dächer und durch dünne Rückwände gesorgt werde, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Stärke der Außenwände, um sie gegen den Feind sicher zu stellen, nichts entzogen werden darf.

Um indessen die Städtebewohner nach Möglichkeit zu sichern und zu beruhigen, können die Binnenwände noch mit Zwergwällen und Baumpflanzungen umgeben werden, damit durch diese die Kraft einer etwanigen Explosion gebrochen werde.

Ich überlasse Ihnen, hiernach die Kostenanschläge einrichten zu lassen, den Betrag auf mehrere Jahre zu vertheilen, und gemeinschaftlich mit dem Fin. Min. bei Mir darauf anzutragen, daß solcher auf die extraordinairen Etats gebracht werde.

(A. I. 188. — 3. 114.)

Fünftes Kapitel.

Vorschriften über die **Kirchen-**, **Pfarr-** und **Schul-**Bauten [2]).

J. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Nach dem gemeinen und besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte zusammengestellt. 8. 2. Aufl. Prag. (1823) 1834.

Das A. L. R. enthält folgende hierher gehörige Bestimmungen:

Bau und Besserung der Kirchen-Gebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe, müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchen-Kollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchen-Kollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muß dem Inspektor oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter Fünfzig Thaler betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Bau oder zu einer Reparatur mehr als Fünfzig Thaler verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchen-Kollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspektor, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

---

[1]) Den K. Reg. durch das Cirk. des Pol. Min. v. 20. Aug. 1817 bekannt gemacht.

[2]) Die Bestimmungen über die Verpflichtung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten gehören nicht hierher, sondern zur Verfassung der Kirchen und Schulen und sind daher in Thl. VIII. des Werkes (Kirchen- und Unterrichtswesen) gegeben.

§. 709. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber auch festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

Die §§. 710—756 a. a. O. enthalten hiernächst die Vorschriften über die Frage: woher die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude zu nehmen.

Der §. 757 a. a. O. bestimmt sodann:

Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob.

Die §§. 758—760 a. a. O. schreiben das Verfahren bei Einziehung der Beiträge vor.

Ueber die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gebäude des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten disponiren die §§. 784—798 a. a. O.

Von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen handelt das A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 34. bis 38.

I.

Verfügungen der Central-Behörden.

1) Grundsätze, betr. die Veranschlagung.

a) C. R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 18. Febr. 1830, an sämmtl. K. Reg. Die Veranschlagung von Schulhäusern für arme Gemeinden ist auf den unerläßlichen Bedarf einzuschränken.

Bei mehreren Anträgen um Geldunterstützung für arme Gemeinden zum Aufbau ihrer Schulhäuser ist bemerkt worden, daß die Baukosten immer sehr hoch veranschlagt sind, und in dieser Beziehung die bedrängten Verhältnisse der Gemeinden von den betr. Provinzial-Behörden, insbesondere von den Baubeamten nicht stets gehörig berücksichtigt zu sein scheinen. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen die Kräfte der armen Kommunen über die Maßen in Anspruch genommen werden, wenn nicht gar das ganze Bauprojekt an den hohen Kosten scheitert, wird auch die Staats-Kasse durch höhere Anforderungen mehr belästigt und außer Stand gesetzt, in anderen Fällen verhältnißmäßig mehr leisten zu können.

Um den Gemeinden und Staats-Kassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparung angedeihen zu lassen, und dadurch die Erreichung des Zwecks möglichst zu fördern, wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, alle derartige Baue vorher auf das sorgfältigste zu erwägen, und bei Aufstellung der Projekte nur auf das nothwendige Raumbedürfniß zu rücksichtigen, stets aber eine solche Bauart zu wählen, die den in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht. (A. XIV. 89. — 1. 64.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 14. Mai 1836, an sämmtl. K. Reg. Zeitige Einreichung der Bauanschläge an die K. Ober-Bau-Dep.

Die K. Ober-Bau-Dep. hat wiederholt dringend den Wunsch geäußert, daß in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit eines Baues nicht durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführt werde, die Einreichung der zu ihrer Superrevision gelangenden diesfälligen Anschläge zeitiger als zeither bewirkt werden möchte, indem die große Beschleunigung, welche fast hinsichtlich jeder Sache verlangt werde, bei der Anzahl und der Ausdehnung der Arbeits-Gegenstände, bei der Ober-Bau-Dep. nicht möglich sei.

Das unterz. Min. sieht hierdurch sich veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, demgemäß die Anschläge über auszuführende Bauten in dem diesseitigen Ressort, welche der Superrevision und Feststellung der K. Ober-Bau-Dep. bedürfen, hinführo möglichst zeitig einzureichen. (A. XX. 336. — 2. 60.)

c) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 2. Nov. 1837 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund und Potsdam, betr. die Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds.

Es ist von den unterz. Min. wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der höheren Orts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen K. Reg. gleichförmig verfahren wird, und daher die Besorgniß entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich verviel-

fältigen, und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nöthiger wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigsten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche durch die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öfters herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unterstützungsgesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation, geboten sei. Ist die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staats-Fonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlenswerth und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden geschritten werden, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kosten-Ueberschlag ermittelt werden. Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfniß berücksichtiget, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet, und in der äußern Form sowohl als in der innern Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht. Es versteht sich also von selbst, daß, so wenig eine solche Bauart empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, eben so wenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstlerischer Rücksichten die wahre, durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse gebotene Wirthlichkeit beeinträchtigt werden soll.

Sodann ist

2) zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Theil der Baukosten durch Beiträge aus dem vorhandenen Societäts-Vermögen, also bei Bauten an Kirchen, Pfarrer- und Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachtheil für die auf das letztere hingewiesenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden Ausgaben (§§. 712, 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. Th. II. A. L. R.), ferner durch die von dem Patron, von der Kommune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeldlich herzugebenden Baumaterialien (§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.), sowie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schulgebäude, soweit dieselben durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. s. w. gedeckt werden kann.

Endlich

3) bleibt auf das Sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, in wieweit die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller solchen Zuschüsse aus dem Kirchen- oder Kommunal-Vermögen u. s. w., sowie der etwaigen Geldbeiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste (§. 714. l. c.) verbleibenden Rest der baaren Baukosten ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsfähigen Zustande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Kapital allmälig wieder abzutragen im Stande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützungs-Bedürfniß bei geistlichen und Schulbauten beurtheilen und bemessen zu können, ist eine Repartitionstabelle der gesammten, auf die Gemeine fallenden baaren Baukosten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgaben-Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nachweisungen kann es auf eine vollständige spezielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthschaftlichen und sonstigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinen nicht abgesehen sein, zumal solche Ertrags-Abschätzungen, besonders bei kleineren Ackerwirthschaften, ein zuverlässiges Resultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es

wird genügen, wenn, namentlich bei Landgemeinen die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortretenden Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Kolonatsbesitzer, Büdner, Kossäthen, Häusler, Einlieger u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl, und soweit möglich des Ertrags der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und dessen ungefähren Umfanges, endlich diejenigen Ortseinwohner, welche weder Grundeigenthum besitzen noch ein Gewerbe — im engeren Sinne des Worts — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der Art ihres Nahrungs-Erwerbes, aufgeführt werden. Dabei sind die Angaben der einzelnen Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Kommunal-Bedürfnissen, ingleichen an Feuer-Societäts-Beiträgen u. s. w. so genau als möglich, endlich, soweit sich dies mit Zuverlässigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitzungen haftenden Hypothekenschulden anzugeben.

Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu verfahren, und werden überall diejenigen Bestimmungen, welche Behufs der Aufstellung und Erläuterung der Klassensteuer-Aufnahme-Listen ertheilt sind, auch bei der Fertigung der hier in Rede stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls ist in die letztgedachten Listen der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen müssen, wird es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision darüber ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten, statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch zweckmäßige Benutzung anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenaufwand vermindert, oder durch Verschiebung gleichzeitig projektirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren oder durch Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzinsung und succesive Abbürdung die Kommune zu sorgen hat, die Belastung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten sowohl über die zulässige Höhe, als über den zur Aufbringung der Gemeine-Beiträge angenommenen Maßstab abzugeben, und wo sie denselben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entsprechenden Vertheilung der Last nicht angemessen finden, dieserhalb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen Beispielen der aufgestellten Rolle zu zeigen, wie sich danach die Vertheilung der Beiträge stellen würde. Gestützt hierauf hat der Landrath alsdann sich pflichtmäßig darüber auszusprechen, ob und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich zu halten ist und nach Billigkeit sich befürworten läßt.

Im Allgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich eignen wenn durch außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeine, welcher die Leistung obliegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-, Provinzial- oder Societäts-Fonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden sind; oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen sind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei, soweit die Leistungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen.

Ist der Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandschaden herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Gebäude, sei es gar nicht oder nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden sind; und es werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung der Gemeine ergiebt, die desfallsigen Unterstützungs-Anträge einer um so strengeren Beurtheilung unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstaltungen zu treffen sein, für die Folge ähnlichen Ungebührnissen und Uebelständen zu begegnen.

Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die K. Reg. die von den Landräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und danach, besonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Ministerien Bericht erfordert ist, ihr Gutachten abzugeben, anderweite an dieselbe gelangende Anträge dieser Art aber, so weit sie Ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich und bestimmt zurück zu weisen.

Die K. Reg. hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei solchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig durch Verstattung einer allgemeinen, oder auf die Provinz, oder auf den Reg. Bez. beschränkten Kirchen-Kollekte gewährt werden könne.

Wenn es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall, in welchem auf Unterstützung angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen, nach welchen die Befürwortung oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so bleibt es um so mehr der pflichtmäßigen Fürsorge der K. Reg. überlassen und empfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Momente gebührend zu würdigen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte

und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung in sofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotischer und loyaler Gesinnung hingewirkt werden soll. Bei dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezugnahme auf die aus dem Finanz-Ministerio ergangene C. V. v. 30. März 1830 (Anl. a.) in Erinnerung gebracht wird) jedesmal die Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen- und Forstverwaltung zu konkurriren, und bleibt es deren Sache, sich insbesondere über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeine und auf die Höhe der von derselben zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.

Zur leichtern und gleichmäßigeren Beurtheilung derartiger Anträge bleibt endlich der K. Reg. überlassen, den Landräthen neben der denselben hiernach zu ertheilenden Instruktion auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Repartitionslisten mitzutheilen.

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber, oder von Seiten der Landräthe durch die Kreisblätter sind zu vermeiden, da es sich hierbei überall nur um ausnahmsweise und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

Anl. a.

Die dortige K. Reg. ist von Seiten des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (unterm 18. Febr. 1830 Ann. S. 89) angewiesen worden:

bei Anträgen um Geld-Unterstützungen für arme Gemeinen, zum Aufbau ihrer Schulhäuser, jedesmal die bedrängten Verhältnisse der Kommunen gehörig zu berücksichtigen, und alle derartigen Baue vorher auf das sorgfältigste zu erwägen, auch bei Aufstellung der Projekte nur auf das nothwendige Raumbedürfniß zu sehen; stets aber eine solche Bauart zu wählen, die den in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht, um danach den Gemeinen und auch den Staatskassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparung angedeihen lassen zu können.

In Folge dieser Bestimmung veranlasse ich das K. Reg. Präsid. hiermit, es anzuordnen und darauf zu halten, daß über alle zu machende Anträge in geistlichen und Schul-Ang., bei welchen es auf Bewilligungen aus Domainen-Fonds oder aus Staats-Forsten oder bei denen es auf Zahlungen aus anderen als etatsmäßigen Fonds und überhaupt auf Anweisung extraordinairer Unterstützung ankommt, sich jedesmal zuvor mit der Reg. Abth. für die Domainen und Forsten, rücksichtlich der darauf sich beziehenden Verhältnisse der betheiligten Individuen und Kommunen, berathe, und nie einseitig, sondern stets gemeinschaftlich mit dieser Behörde berichte. Berlin, den 30. März 1830.

Der Finanz-Min. v. Motz.

An sämmtl. K. Reg. Präsidien.

(A. XXI. 961. — 4. 82.)

Dies C. R. ist gleichzeitig den K. Reg. der Rheinprovinz und der zu Stralsund mit nachstehendem Zusatze mitgetheilt worden:

Die K. Reg. hat sich danach auch Ihrer Seits zu achten und die Landräthe demgemäß zu instruiren.

Die in diesem Erlaß allegirten Vorschriften des A. L. R., in Bezug auf die gesetzlichen Verpflichtung der Patrone, resp. der Gemeinen, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, werden bei der weiteren Instruirung der Landräthe durch die dort gültigen Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts, resp. des französischen Rechts, zu ersetzen sein. Im Allgemeinen aber wird sich hierdurch in den ergehenden Bestimmungen etwas Wesentliches nicht ändern, da in Bezug auf die Verpflichtungen der Gemeinen, um welche es sich hier besonders handelt, die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts mit denen des Landrechts meist übereinstimmen, und nach dem französischen Gesetze jene Verpflichtungen noch bestimmter ausgesprochen und ausgedehnter festgestellt sind, als nach den preußischen Gesetzen. (A. XXI. 966. — 4. 83.)

Auch der K. Reg. zu Potsdam ist das C. R. v. 2. Nov. 1837 gleichzeitig mit nachstehendem Zusatze communicirt worden:

Die K. Reg. hat hiernach die Landräthe des dortigen Reg. Bez. zu instruiren, und bleibt Derselben überlassen, auch das an die K. Domainen- und Rentämter von dort aus erlassene C. v. 6. Febr. 1835 (Ann. S. 992—994.), mit welchem wir im Wesentlichen einverstanden sind, danach zu ergänzen. Das diesem Cirk. beigefügte Schema zu den Uebersichten der Vermögensverhältnisse der Gemeinen wird einer Vereinfachung hiernach unterliegen können. (A. XXI. 967. — 4. 84.)

d) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) u. der Fin. (Beuth) v. 12. Sept. 1842 an sämmtl. K. Reg. Veranschlagung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Die von den Staats-Min. Freih. v. Altenstein und Gr. v. Alvensleben unterm

2. Nov. 1837 erlassene C. V., betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken hat der Absicht in soweit entsprochen, als sie im Allgemeinen dergleichen Anträge beschränkte und sorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat sich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit nicht verkennen lassen, die Arbeitskräfte der Distrikts-Landbau-Beamten angemessener und schonender, als bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen geschehen konnte, in Anspruch zu nehmen, und bestimmen wir deshalb unter Aufhebung der letzteren, insoweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzen, Folgendes:

Wenn zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von Gebäuden in Anregung kommt, so hat die K. Reg., bevor sie dem Baubeamten die Anfertigung von technischen Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfniß und den Umfang der zur Befriedigung desselben, ohne außerordentliche Unterstützung verfügbaren und resp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leistungen in sorgfältige Erwägung zu nehmen und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landraths zu veranlassen, welche die C. V. v. 2. Nov. 1837 anordnet. Diesem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten (Dekane) oder Schulinspektoren nach vorgängiger örtlicher Untersuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks zu erörtern: ob und durch welche Maßregeln sich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachtheil verschieben lasse. Erscheint dies nicht zulässig oder doch unvortheilhaft, so hat der Landrath in gleicher Weise das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und festzustellen und nachdem er in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der K. Reg. in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beschluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und dessen Deckung folgen zu lassen, wie sie die C. V. v. 2. Nov. 1837 vorschreibt, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1) Die über die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher gesammelten und zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher Untersuchung bedürfenden) Ergebnisse müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitions-Tabelle sogleich aufgestellt und in Erwägung genommen werden kann und unnöthige Termine und Reisen vermieden werden;
2) der Bedarfs-Nachweisung ist kein, von dem Distrikts-Baubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Ueberschlag, sondern diejenige Summe zum Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, sogleich zur Stelle, nach Abschätzung, als Bedarf bezeichnet wird.
3) die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel ist nach Maßgabe der Verhältnisse auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geschehen müssen, wenn jene Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse, selbst mit demjenigen Kostenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfniß berücksichtigen würde, in erheblichem Mißverhältnisse stehen würden.
4) Die Bedarfs-Nachweisung ist in der Regel, und wenn die Bauart nicht den Hauptmomenten und den bestehenden Verhältnissen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verschiedene Bauarten aufzustellen, welche einen größeren und geringeren Kostenaufwand erfordern. Das Maaß für die Abweichung wird bei sorgfältiger Erwägung der von der C. V. v. 2. Nov. 1837 gestellten leitenden Gesichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die K. Reg. sogleich das zu einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforderliche Material; es wird die Nothwendigkeit beseitigt, es zu ergänzen, wenn Sie in Betreff der zu wählenden Bauart von abweichender Ansicht geleitet werden sollte.

Der Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bau-Tabelle — weshalb weiterhin das Erforderliche bestimmt wird — im Stande sein, die Bedarfs-Abschätzung mit so viel Genaüigkeit zu machen, als für dies erste Stadium der Erörterung für zureichend zu erachten ist. Er hat sich in diesem lediglich darauf zu beschränken, die von dem Landrathe ihm zu stellenden technischen Fragen zu beantworten, sich über die Wahl der Bauart und der Baustelle gutachtlich zu äußern, die letztere, nachdem sich der Landrath für dieselbe entschieden haben wird, zu untersuchen und den Geldbedarf abzuschätzen.

Diese Vorarbeiten hat der Landrath, begleitet mit seinem Gutachten über die Ausführung des Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Staatskasse zu erbittende Unterstützung der K. Reg. einzureichen. Sie hat dieselben in Beziehung auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen und ergänzen zu lassen, in soweit dies erforderlich scheint und demnächst mit Rücksicht auf das von den technischen Mitgliedern, d. h. von den Geistlichen oder Schul-Räthen der K. Reg. über den Bauplan jedesmal zuvor abzugebende Gutachten, und wenn der Bau katholische Kirchen oder Pfarr-Gebäude betrifft,

nach Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde, zur Erledigung der Vorschrift des §. 707. Tit. 11. Th. II. A. L. R. darüber Beschluß zu fassen:

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aussicht genommen werden soll, und ob Veranlassung vorhanden sei, eine außerordentliche Unterstützung aus der Staats-Kasse und bis zu welchem Betrage bei uns in Antrag zu bringen oder nicht.

Im letzten Falle muß das Gesuch sogleich und entschieden zurückgewiesen werden; im ersteren hat die K. Reg. dem Bezirks-Baubeamten bestimmt anzugeben:

1) die nach Ihrer Absicht zur Verfügung kommenden Geldmittel und Leistungen, wobei auch diejenige Summe berücksichtigt werden muß, welche Sie als Unterstützung aus der Staatskasse in Antrag zu bringen beabsichtigt,
2) das von Ihr anerkannte Raumbedürfniß, und
3) die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines Kostenüberschlages und der, denselben erläuternden Skizzen (mit Vermeidung von Bauanschlägen und speziellen Bauzeichnungen, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf unsere ausdrückliche Anweisung oder mit unserer Genehmigung anzufertigen sind) aufzutragen. Die deshalb an den Baubeamten zu erlassende Verfügung muß stets unter Mitwirkung des Reg.-Bauraths angegeben werden, damit dem Ersteren sogleich die etwa erforderlichen technischen Andeutungen zugehen und Rückfragen und Mißgriffe, mithin Zeitverlust, vermieden werden. Ebenso hat der Regierungs-Baurath die Ueberschläge und Skizzen, bevor dieselben uns eingereicht werden, in Beziehung auf Vollständigkeit und Gründlichkeit zu revidiren, und mit dem Revisionszeichen zu versehen.

Soll aber die den Bezirks-Baubeamten nöthige Erleichterung in ihren Berufsgeschäften nicht auf Kosten der Zulänglichkeit der Vorarbeiten, welche jedenfalls zu fordern ist, erlangt werden, so müssen die Kostenüberschläge mehr sein als oberflächlich, ohne genügende Vorbereitung und ohne Entwickelung solchen Materials, welches einer Prüfung unterworfen werden kann, gemachte Zahlenangaben. Die K. Reg. erhält nun, um innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks auf ein gleichmäßiges Verfahren bei Aufstellung solcher Kostenüberschläge hinwirken zu können, in den Anlagen

sub Nr. I.... Exemplare der Bemerkungen der Ober-Bau-Deputation über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf zureichend genaue Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude;

sub Nr. II.... Exemplare des Musters zu einer von den Bezirks-Baubeamten zu führenden Tabelle unter dem Rubro:

Baukosten im Verhältniß zur Grundfläche der Gebäude oder zur Länge der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter rc. als Resultate spezieller Veranschlagungen;

sub Nr. II. A—E. je.... Muster zu Kostenüberschlägen für gewöhnliche Gebäude;

sub Nr. III.... Muster des Kostenüberschlages zum Neubau einer Kirche.

Ferner sub Lit. X..... Bogen Schemata nach dem Muster II.

Zur Erläuterung dieser Materialien wird Nachstehendes bemerkt:

Die Aufstellung einer Regel, nach welcher in bestimmten räumlichen Abschnitten die Bauart (massiv, in Fachwerk rc.) zu wählen sei, erscheint bedenklich, weil bei dieser Wahl außer dem Verhältnisse der Materialien-Preise, welches örtlich verschieden ist, selbst die Baustelle sehr oft entscheiden muß. Eben so wenig können Normalsätze für einen Regierungs-Bezirk oder nur für einen Bau- oder landräthlichen Kreis gültig aufgestellt werden, weil die fast jeden Ortes verschiedenen Verhältnisse einen zu bedeutenden Einfluß auch auf den Kostenbetrag äußern; die Sachkunde verbunden mit der Lokalkenntniß eines Baubeamten wird sich immer nicht entbehren lassen, diesem aber wird es nicht schwer werden, die Kosten mit hinreichender Sicherheit zu schätzen.

Viele Bezirks-Baubeamte sammeln die Resultate der von ihnen ausgearbeiteten Anschläge, auch wohl der Ausführungen in Tabellen unter folgenden Rubriken:

Jahr; Ort; Bestimmung des Gebäudes; Bauart; Bedachungsart; Höhen (der Keller und der einzelnen Geschosse), Länge, Breite, Grundfläche des Gebäudes; Kosten überhaupt (und in so fern bei der Veranschlagung eine Trennung Statt gefunden hat, wie etwa bei geistlichen Gebäuden: Patronats- und Gemeinde-Beitrag, Betrag des Fuhrlohns, des Holzwerthes rc. auch hiernach getrennt), Kosten auf den □ Fuß Grundfläche (entweder im Ganzen oder ebenfalls nach obiger Trennung); weitere Bemerkungen.

Wenn nun dergleichen Resultate mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände sachkundig benutzt, so gewähren sie für alle gewöhnliche, oft vorkommende Gebäude (kleine Landkirchen, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, Wirthschafts-Gebäude der Pfarreien, Küstereien und Schulen, gewöhnliche Häuser in den Städten rc.)

erfahrungsmäßig einen Anhalt, der die Arbeit eines sichern Ueberschlages einfach und leicht macht. Auch die Ober-Bau-Deputation läßt dergleichen Tabellen, nach den verschiedenen Provinzen abgesondert, führen, obgleich für sie der Nutzen derselben eingeschränkter ist, als der, den ein Bezirks-Baubeamter daraus ziehen kann. Wenn nun auch die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Gewinnung eines Ueberschlages nicht etwa von dem Vorhandensein solcher Tabellen abhängig ist, welche nur ein Erleichterungsmittel sind, indem jedem Baubeamten aus eigener Erfahrung oder aus den Dienstakten Beispiele nicht fehlen werden, welche auf den gerade vorliegenden Fall passen oder demselben mit geringer Mühe angepaßt werden können, so muß es doch jedem Bezirks-Land-Baubeamten zur Pflicht gemacht werden, dergleichen Tabellen nach den schon vorhandenen Datis anzulegen und weiter fortzuführen, und es erscheint nützlich, die oben bezeichneten Rubriken durch eine neue: Kubik-Inhalt des Gebäudes (ohne Dachraum, in sofern dieser nicht zur Anlage von Zimmern benutzt wird) zu vervollständigen, denn die Arbeit ist unbedeutend, der Nutzen auch zu anderen Zwecken sehr wesentlich. Zu dieser Tabelle ist das Muster II. gegeben. Die Ueberschläge zu gewöhnlichen Gebäuden werden nach den Mustern II. A. bis E. aufzustellen sein.

Etwas anders, als mit den Gegenständen, von welchen vorstehend die Rede gewesen ist, verhält es sich mit größeren Kirchen- oder anderen wichtigeren Gebäuden, die seltener und immer unter wesentlichen Modifikationen der Einrichtung und innern Ausstattung vorkommen. Die Ueberschläge werden nach dem Muster sub III. aufzustellen sein.

Es wird den Bauräthen zur Pflicht gemacht, bei ihren Bereisungen von der sorgfältigen Fortführung der Tabelle (Nr. II.) Seitens der Bezirks-Baubeamten Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß eine der Absicht entsprechende übereinstimmende Benutzung der gesammelten Materialien und Behandlung des Gegenstandes erreicht werde. Jedem Bezirks-Baubeamten ist eine verhältnißmäßige Zahl der Formulare zuzustellen und haben sie sich derselben vorkommenden Falles nach Anleitung der Bemerkung sub Nr. 7. auf der Anlage II. zu bedienen.

Auf den Grund solcher Ueberschläge und Skizzen hat demnächst die K. Reg. bei uns Ihre Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung zu den im Eingange bezeichneten Bauten zu machen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Diese Verfügung ist nicht durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Anl. I.

Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf hinreichend genaue Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude.

Es ist mitunter die Unzuverlässigkeit der Ueberschläge behauptet und dabei auf Beispiele Bezug genommen worden, welche nicht passen, weil später die spezielle Veranschlagung nach ganz andern, von den Behörden gestellten Bedingungen erfolgt ist.

In dergleichen Fällen kann allerdings ein Ueberschlag so wenig wie der speziellste Anschlag als Anhalt dienen.

Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch bei genauer Beibehaltung des ursprünglichen Bauplanes das Ergebniß eines Ueberschlages sehr weit von der Wirklichkeit sich entfernen kann, entweder weil die Preise und Verhältnisse sich geändert haben, oder weil bei der Aufstellung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Umsicht verfahren worden ist. In diesen beiden Fällen bleibt aber selbst ein Anschlag unsicher und in ersterem kann die Differenz ungleich größer werden, als der Fehler, welcher auch bei gehöriger Schätzung mit Benutznng gegebener Hülfstafeln möglich bleibt.

Daß diese hinreichen, um nach dem vorliegenden Anschlage auf eine gewisse Bauart die Kosten eines Gebäudes zu demselben Zwecke, aber in anderer Bauart durch ganz einfache Berechnung annähernd zu finden, hat die Erfahrung bei der Ober-Bau-Deputation vielmals gezeigt.

Es sollen jetzt nur folgende Fälle angeführt werden:

1) Das Küster- und Schulhaus zu Friedrichswalde, Amtes Grimnitz, war in Fachwerk mit Ausmauerung in 3 Quartierziegeln veranschlagt zu . . 2365 Thlrn.
Die Ober-Bau-Deputation machte auf die Vorzüge des Massivbaues aufmerksam und schätzte die Kosten desselben zu . . . . 2516 »
Der spezielle Anschlag ergab . . . . 2426 »
Differenz 90 Thlr.
oder $0,_{037}$ der Anschlags-Summe.

2) Für Frankena, Amtes Dobrilugk, war ein massives Pfarrhaus und ein solches Schulhaus veranschlagt zu resp. 2201 Thlrn. und 1686 Thlrn., überhaupt zu 3887 Thlrn. Das K. Fin. Min. fand diese Summe sehr hoch und fast unerschwinglich. Die Ober-Bau-Deputation stellte vor, der Massivbau sei bei Wohnhäusern der entschieden vortheilhafteste und wenig theurer als der Fachwerksbau, bei welchem hier nur ungefähr 648 Thlr. zu sparen seien, die Kosten also

auf . . . . 3239 Thlr.
zu stehen kommen würden.

Dessen ungeachtet wurde die spezielle Veranschlagung in der letzteren Bauart verfügt; dieselbe ergab . . . . 3267 »

also mehr 28 Thlr.

oder $0,_{008}$ der Anschlagssumme.

3) Das Schulhaus zu Dobberbusch in der Herrschaft Lieberose war veranschlagt im ersten Geschosse massiv, im zweiten in ausgemauertem Fachwerk mit Dorn'schem Dache zu . . . . 920 Thlrn.

Die K. Reg. zu Frankfurt zeigte bei Einsendung des Anschlags an, daß der Bau ganz in Fachwerk nach einem Ueberschlage kosten werde . . 770 Thlr.
die nachherige spezielle Veranschlagung ergab . . . . 800 »

also mehr 30 Thlr.

oder $0,_{037}$ der Anschlags-Summe.

Aber auch ohne Rücksicht auf nicht zu bedeutende Verschiedenheit der Preise und der innern Einrichtung, also allein mit Hülfe zweckmäßig geführter Listen können die Kosten gleichartiger, in der Größe nicht zu sehr von einander abweichender Gebäude für einen gewissen Ort oder eine gewisse Gegend ohne erheblichen Fehler geschätzt werden, wie folgende Beispiele zeigen werden:

1) Für massive, zweistöckige Bürgerhäuser in Potsdam ergaben sich die Baukosten, ausschließlich des Holzwerthes, auf den □ Fuß unter andern:

a) im Jahre	1825	für ein Haus von	1730	□ Fuß Fläche zu $3,_{374}$ Thlrn.
b) » »	1826	» » » »	$3727\frac{1}{2}$	» » » $3,_{724}$ »
c) » »	1828	» » » »	2560	» » » $3,_{726}$ »
d) » »	1837	» » » »	1677	» » » $3,_{206}$ »
e) » »	1837	» » » »	1606	» » » $3,_{630}$ »
f) » »	1840	» » » »	1503	» » » $3,_{703}$ »
				$21,_{363}$ Thlr.

also durch 6 getheilt, den Mittelwerth zu . . . . $3,_{560}$ »

Nun kommen außerdem vor:

g) im Jahre 1832 ein Haus als das relativ theuerste der Kathegorie, von 1203 □ Fuß zu . . . . $3,_{858}$ »

wonach der obige Mittelwerth überschritten wird um . . . $0,_{298}$ Thlr.
oder $0,_{077}$ der Anschlagssumme von 4642 Thlrn., hinter welcher die Schätzung um 357 Thlr. zurückgeblieben sein würde.

h) im Jahre 1837 ein Haus als das relativ wohlfeilste von 3190 □ Fuß zu $3,_{153}$ Thlrn.

also unter dem Mittelwerthe von . . . . $3,_{560}$ »

um $0,_{407}$ Thlr.

oder $0,_{129}$ der zu 10056 Thlrn. veranschlagten Kosten, welche um 1297 Thlr. zu hoch geschätzt worden sein würden.

Diese Differenzen sind allerdings beträchtlich, würden aber großentheils schon nach der Tabelle bei Berücksichtigung der verschiedenen Etagen-Höhen, weiter aber noch von dem Lokalbaubeamten, dem die übrigen Verschiedenheiten hinsichtlich der Gründung der Häuser, der Preise ꝛc. gegenwärtig oder die Nachrichten darüber zugänglich sein müssen, auszugleichen seyen.

So gehet z. B. aus der Tabelle hervor, daß g. in den Etagen um resp. 1' und $1\frac{1}{2}$' höher als h. erbauet und bei h. die Facade nur im Rohbau ausgeführt werden sollte.

2) Nach speziellen Anschlägen sollten erbauet werden in 3 Geschossen:

a) im Jahre 1831 das große Charité-Krankenhaus auf 178143 □ Fuß Grundfläche mit Zinkdach, der □ Fuß zu . . . . $6,_{057}$ Thlrn.

b) im Jahr 1834 die Kaserne am Karlsplatz auf 30452 □ Fuß mit Ziegel-Kronendach, dagegen aber mit Granitbekleidung des Sockels, Granitpfeilern in den Speisesälen ꝛc. zu . . . . $6,_{024}$ »

c) im Jahr 1839 die Kaserne für das Garde-Husaren-Regiment in Potsdam auf 25125 □ Fuß mit Dornschem Dache zu $5,_{927}$ »

d) dasselbe Gebäude mit Zinkdach zu . . . . $6,_{106}$ »

$24,_{114}$ Thlr.

giebt, durch 4 getheilt, den Mittelwerth von . . . . . . $6,_{028}$ »
von welchem der niedrigste unter c. von . . . . $5,_{927}$ »

um $0,_{101}$ »

oder $0,_{017}$ der Anschlags-Summe und der höchste unter d. von $6,_{106}$ »

nur um $0,_{078}$ Thlr.

oder $0,_{012}$ der Anschlags-Summe sich entfernt, weil bei großen Gebäuden der Einfluß der Verschiedenheiten auf den Kostenbetrag im Ganzen meistentheils sich aufhebt.

3) Von den Pfarrhäusern auf dem Lande im Potsdam'schen Bezirke werden die in den Kreisen der Priegnitz am theuersten, theils wegen der höheren Materialien-Preise, theils wegen der größeren Eleganz, gegen welche sich nichts erinnern läßt, da die Regierung versichert hat, daß die Mittel nicht fehlen.

Es sind veranschlagt worden:

a) Nr. 36. der Liste im Jahre 1838 für Gumtow der □ Fuß zu	$1,_{251}$	Thlrn.
b) Seite 16. » » » » 1839 » Kremnitz » » » »	$1,_{446}$	»
c) daselbst » » » » 1840 » Schönhagen » » »	$1,_{565}$	»
d) desgleichen nach dem Entwurfe der Ober-Bau-Deputation .	$1,_{544}$	»
	$5,_{806}$	Thlr.
durch 4 getheilt, Mittelwerth	$1,_{451}$	Thlr.

von welchem a. sich entfernt um $0,_{2}$ oder $0,_{159}$ Thlr. des Anschlages und c. als der höchste um $0,_{114}$ Thlr. oder $0,_{072}$ Thlr.

Die erstere Abweichung ist bedeutend, wird aber großentheils gehoben, wenn die kostspieligen Freitreppen bei c. und die vollständige Unterkellerung des Hauses d. nicht außer Betrachtung bleibt.

Endlich ist noch der Fall zu betrachten, in welchem der spezielle Anschlag zu einem Gebäude vorliegt und mit Hülfe desselben die Kosten eines ähnlichen Gebäudes mit Rücksicht auf die Haupt-Verschiedenheiten in der Konstruktion, der Oertlichkeit und der Zeit nach dem Verhältnisse der Grundflächen überschläglich angegeben werden sollen.

Hier mögen zwei Beispiele genügen:

1) Das Küster- und Schulhaus zu Teppel bei Havelberg war im Jahre 1826 veranschlagt: massiv in Ziegeln, im Innern in Luftziegeln mit Ziegel-Kronendach, 9' im Lichten hoch, 41' lang, 29' tief; also 1189 □ Fuß Grundfläche enthaltend, zu 1176 Thlrn. (excl. Holzwerth) mith. der □ Fuß zu $0,_{988}$ Thlrn.

Die Kosten eines solchen Hauses in Schenkendorf bei Saarmund sollen gefunden werden der Festsetzung gemäß, daß dasselbe durchweg in gebrannten Ziegeln, 10' im Lichten hoch, $45\frac{2}{3}$' lang, 34' tief, also auf $1552\frac{2}{3}$ □ Fuß Grundfläche erbauet werde. Die Fundamente müssen im letzteren Orte um $\frac{1}{2}$' tiefer angelegt werden; die Preise der Haupt-Materialien sind zum Theil höher; alle übrige Verschiedenheiten bleiben zur Erleichterung der Arbeit unberücksichtigt.

Dem Anschlage für Teppel treten hinzu

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) wegen höherer Preise der Haupt-Materialien: $(20\frac{1}{2}\times\frac{2}{3}) + (9\frac{3}{5}\times 3\frac{1}{2}) + (41\times\frac{1}{60})$ . . .	47 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
b) wegen Verwendung gebrannter Ziegel zu den innern Mauern: $4\frac{7}{10}(9-2\frac{1}{2})+(5\times 1\frac{2}{3})$	38 »	26 »	6 »
c) wegen größerer Höhe des Geschosses: $\frac{2463}{9} = 273\frac{2}{3}$ Cf. ungefähr 2 Schachtruthen, Arbeitslohn à $2\frac{1}{6}$ Thlr., Ziegel $1\frac{1}{2}\times 9 = 13\frac{1}{2}$ Thlr., Kalk $1\frac{2}{3}\times 1\frac{1}{4} = 2\frac{1}{12}$ Thlr., zusammen $17\frac{3}{4}$ Thlr. . . . . (der Putz bleibt unberücksichtigt);	35 »	15 »	— »
d) wegen größerer Tiefe der Fundamente: $\frac{931}{5} = 186$ Cf. oder $1\frac{1}{4}$ Schachruthen: Arbeitslohn $2\frac{1}{4}$ Thlr., Feldsteine $1\frac{1}{4}\times 3 = 3\frac{3}{4}$ Thlr., Kalk $1\frac{1}{2}\times 1\frac{2}{3} = 2\frac{1}{2}$ Thlr., zusammen $8\frac{1}{2}$ Thlr.	10 »	18 »	9 »
Summe	132 Thlr.	28 Sgr.	9 Pf.

also durch 1189 getheilt, für den □ Fuß außer den veranschlagten $0,_{988}$ Thlrn.

noch . . . . $0,_{111}$ »

überhaupt $1,_{099}$ Thlr.

Soll nun auch unbeachtet bleiben, daß das Haus in Schenkendorf, dessen Baukosten gesucht werden, eine um $\frac{1}{3}$ größere Grundfläche erhalten muß, daß also der für die Einheit gefundene Satz etwas zu ermäßigen sein würde, so ergeben sich die Kosten doch zu:

$1552\frac{2}{3} \times 1{,}_{099}$ . . . . 1706 Thlr.
Der spezielle, von einem andern Baubeamten bearbeitete Anschlag
hat sich belaufen auf . . . . 1699 „
also weniger um 7 Thlr.
$0{,}_{004}$ Thlr. der Anschlags-Summe.

2) Ebenfalls mit Benutzung des Anschlages für Teppel sollen die Kosten des Küster- und Schulhauses zu **Wittbriezen**, Amts Saarmund, wie das in Schenkendorf, aber $46\frac{2}{3}$' lang, 34' tief, also von $1586\frac{2}{3}$ □ Fuß Grundfläche überschläglich gefunden werden.

An diesem Orte sind die Fundamente 2' tiefer, die Preise der Haupt-Materialien zum Theil höher, zum Theil niedriger. Es treten hinzu oder gehen ab:

a) in den Materialien-Preisen:
gehen ab: $28\frac{1}{2} \times$ (1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.) . . 34 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.
kommen hinzu: $9\frac{3}{5} \times$ (2 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.)
$+ (41 \times \frac{1}{60})$ . . . . 22 „ 20 „ 6 „
bleiben weniger 11 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

Ferner kommen hinzu:

b) wegen Verwendung gebrannter Ziegel in den innern Mauern:
$4\frac{7}{16}$. (7 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. weniger $2\frac{1}{2}$ Thlr.) + ($5 \times 1\frac{2}{3}$ Thlr.)
33 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

c) wegen größerer Höhe des Geschosses wie in dem 1sten Beispiele 2 Schachtruthen.
Arbeitslohn $2\frac{1}{6}$ Thlr., Ziegel $1\frac{1}{2}$.
(7 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. = 11 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., Kalk $1\frac{1}{4} \times (1\frac{2}{3}$ Thlr.) = $2\frac{1}{12}$ Thlr. sind
à 15 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. . . . . 31 „ 26 „ 2 „

d) wegen größerer Tiefe der Fundamente:
$\frac{4}{9} \times 931$ Cf. = 414 Cf. = $2\frac{7}{8}$ Schachtruthen:
Arbeitslohn $2\frac{1}{4}$ Thlr., Feldsteine $1\frac{1}{4} \times (2\frac{1}{3}$ Thlr.)
= $2\frac{11}{12}$ Thlr., Kalk $1\frac{1}{2} \times (1\frac{2}{3}$ Thlr.) = $2\frac{1}{2}$ Thlr.
überhaupt $7\frac{2}{3}$ Thlr. — $7\frac{2}{3} \times 2\frac{7}{8}$ . . . . 22 „ 1 „ 3 „
sind 87 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.
hievon ab umstehende 11 „ 22 „ 7 „
bleiben 75 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.

getheilt durch 1189 giebt . . . . $0{,}_{063}$ Thlr.
zu den für Teppel veranschlagten . . . . $0{,}_{988}$ „
sind $1{,}_{051}$ „

und wiederum ohne Rücksicht auf eigentlich nöthige Verminderung des Satzes für die Einheit der um $\frac{1}{3}$ größeren Grundfläche:
$1586\frac{2}{3} \times 1{,}_{051}$ . . . . 1667 Thlr.
statt welcher im Jahre 1832 für Wittbriezen veranschlagt sind 1632 „
also weniger 35 Thlr.
oder $0{,}_{021}$ der Anschlags-Summe.

Dem Bezirks-Baubeamten, auch dem Baurathe der Regierung werden immer mehrere Anschläge zu Gebote stehen, aus welchen er den, zur Lösung der Aufgabe passendsten nach Durchsicht der Tabelle auswählen und mit geringer Mühe nach den beiden letzten Beispielen verfahren kann, um ein gehörig sicheres Resultat zu erhalten, denn auch 2, 3 oder 4 Prozent selbst mehr, kommen nicht in Betrachtung.

Bei der Ober-Bau-Deputation wird in der Regel die Tabelle genügen müssen und nach bisheriger Erfahrung auch genügen können.

Anl. II.

Baukosten im Verhältnisse zur **Grundfläche** der Gebäude oder zur **Länge** der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter 2c. als Resultate **spezieller** Veranschlagungen.

Regierungs-Bezirk . . . .
Bau-Kreis . . . .

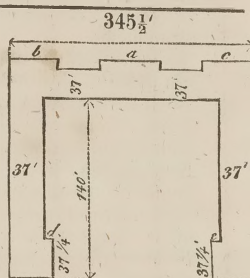
Bemerkungen:

1) Die Höhe der Keller wird einschließlich der Gewölbe oder Balken und der Fußböden des ersten Geschosses angegeben und an passender Stelle (etwa unter „Bauart“) bemerkt, ob die Keller überwölbt oder mit einer Balkendecke versehen; auch ob sie unter dem ganzen Gebäude oder unter einem aliquoten Theile desselben haben angelegt werden sollen.

2) Ist die Grundfläche des Gebäudes aus mehreren Figuren zusammengesetzt, so ist eine kleine Handzeichnung mit eingeschriebenen Abmessungen hinzuzufügen, wie das erste Beispiel zeigt.

3) Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gebäude nicht durchweg eine gleiche Anzahl von Geschossen hat, oder die Höhen dieser verschieden sind, nach dem Beispiele 2.
4) Die Abmessungen massiver Schälungen und deren Gründung sind durch einen aus freier Hand gezeichneten Quer-Durchschnitt übersichtlich zu machen.
5) Desgleichen die Konstruktion eiserner Gitter durch eine skizzirte Ansicht.
6) Sind die Kosten einzelner Gegenstände des Baues besonders ermittelt, wie in den Beispielen 2, 3 und 4, so werden dieselben eben so auch in die Tabelle getragen und sodann sämmtliche Baukosten summirt.
7) Die Benutzung der Tabelle wird erleichtert werden, wenn die Resultate der Anschläge nicht nach der Zeitfolge, sondern nach den verschiedenen Klassen der Baulichkeiten so in die Tabelle getragen werden, das gleichartige bei einander stehen und die Differenzen leicht übersehen werden können, z. B. Kirchen massiv, dergl. in Fachwerk, Pfarrhäuser massiv und in Fachwerk, Pfarr-Wirthschaftsgebäude 2c.
8) Der körperliche Inhalt des Gebäudes ist nach der Grundfläche und der ganzen Höhe vom untersten bis zum Dachboden anzugeben. Es treten nach Umständen hinzu:
   a) der Kellerraum ebenfalls nach der ganzen, mit Kellern versehenen Fläche und der Höhe von der Kellersohle bis einschließlich des Fußbodens des unteren Geschosses;
   b) der Raum unter dem Dache, welcher zur Anlage von Zimmern benutzt wird, bei Magazinen und Vorraths-Häusern aber der ganze nutzbare Dachraum.

Nr.	Jahr.	Ort.	Bestimmung.	Bauart.	Bedachung.
1.	1831.	Berlin.	Krankenhaus für Gefangene, Venerische und Krätzige.	massiv v. Ziegeln mit überwölbten Kellern.	Zink, nach Niederl. Methode.
2.	1840.	Storckow.	Schul- und Küsterhaus. 26½′ 81½′ 26⅔′ 2 Geschosse 45 | Ein 40′ Gesch. | 45 2 Geschosse	massiv, d. äußern Flächen gefugt, mit überwölbten Kellern.	Dornsches Lehmdach.
			Schreibtische und Utensilien auf 430 Kinder	. . . .	. . . . .
3.	1835.	Friedrichswalde.	Küster- und Schulhaus auf 184 Kinder mit 2 Lehrer-Wohnungen.	Fachwerk ausgemauert mit drei Quartier-Ziegeln.	Ziegel, einfach.
4.	—	desgl.	desgl.	massiv von Ziegeln.	desgl.
5.	1841.	Potsdam.	Abgränzung des Hofes der Garde - Husaren-Kaserne.	1. Bank. gegl. 1¾′ h., 3′ br. } v. Kalkstein. 2. = = 2′ = 2′ = } Plinthe = 3′ = 1¾′ = } v. Ziegeln. { gef. Mauer = 6′ = 1⅓′ = } { gep. incl. der aus einer geneigten Rollschicht v. Rathen. Ziegeln besteh. Abdeckung.	

Höhen des der Keller. Fuß.	1. Geschosses. Fuß.	2. Fuß.	3. Fuß.	4. Fuß.	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Grundfläche. □Fuß.	Kosten überhaupt. Thlr.	Kosten für den □Fuß Grundfläche. Thlr.	Körperlicher Inhalt. KF.	Bemerkungen.
9	11½	12½	12½	leerer Bodenraum 8½	345½	37	23143½				
		Flügel			140						
					140						
durchweg		Ris. a. b. c. zu			63	27	4725				
						24					
						24					
		Risal. d. u. e.			37¼	20⅔	1539⅔				
						20⅔					
							29408⅙	178143	6,05		incl. 2er Pförtner-Wohn. à 18 und 25'□ und einer 230' laugen und 10' hohen Mauer.
9	11	10	.	.	2×45	26½	2385	7071	1,252		excl. Holz u. Fuhrlohn.
klein	11	m. Dachwd.			81½	40	3260	1160	0,225		Holzwerth.
							5645	1648	0,292		Fuhrlohn.
							Summa	9879	1,769		
								185	0,430		excl. Holz u. Fuhrlohn.
.	.	.	.	.	.	.	.	137	0,318		Holzwerth.
								55	0,128		Fuhrlohn.
							Summa	377	0,870		auf 1 Kind.
								560	0,239		Patronats- } Beitrag excl. Holz und Fuhren.
8	10	.	.	.	60	39	2340	1291	0,551		Gemeinde- } Beitrag excl. Holz und Fuhren.
klein								514	0,223		Holzwerth.
							Summa	2365	1,013		
8	10	.	.	.	62	41⅙	2552⅓	838	0,328		Patronats- } Beitrag excl. Holz und Fuhren.
klein								1227	0,480		Gemeinde- } Beitrag excl. Holz und Fuhren.
								361	0,160		Holzwerth.
							Summa	2426	0,948		
.	.	.	.	.	380	.	.	1319,16	3,471		für den laufenden Fuß.

Anl. II. A.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Schulhauses in der Stadt N. auf der dazu außersehenen Baustelle an der n Straße (an dem n Platze) nach der beigefügten Situations-Zeichnung.

Das Raumbedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v. . . . . . . festgestellt worden auf

n Lehrzimmer für die n oberen Klassen zu beziehungsweise m, m′, m″ ꝛc. Schülern auf jeden q′□Fuß Grundfläche;
n′ Lehrzimmer für die n′ unteren Klassen zu m, m′, m″ ꝛc. Schülern auf jeden q′□Fuß Grundfläche;
1 Zeichnen-Saal für m Schüler, der zugleich bei öffentlichen Prüfungen benutzt werden und q″□Fuß Fläche erhalten soll;
1 Bibliothek-Zimmer von n□Fuß Grundfläche;
1 Zimmer für den physikalischen Apparat;
1 Zimmer zu den Lehrer-Konferenzen;
1 Wohnung für den Rektor, bestehend aus n Stuben, n′ Kammern, Küche, Speise-Kammer und Gestnde-Stube;
p Wohnungen für verheirathete Lehrer, jede bestehend aus m Stuben, m′ Kammern, Küche, Speise-Kammer und Schlaf-Kammer für 1 Dienstmagd;
p′ Wohnungen für unverheirathete Lehrer, jede bestehend aus 1 Stube und 1 Kammer.

(Diese spezielle Angabe wird entbehrlich, wenn die Regierungs-Verfügung in Ur- oder Abschrift beigelegt werden kann.)

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist der Massivbau in Ziegeln (oder trocken bleibenden Bruchsteinen) am vortheilhaftesten (oder wegen Beschränktheit der Mittel muß der Bau in Fachwerk gewählt werden). Die Fundament- und Kellermauern sind in Bruchsteinen (oder gesprengten Feldsteinen) aufzuführen.

Nach Maaßgabe der gewählten Baustelle wird das Bedürfniß durch den Bau eines Hauses zu befriedigen sein, welches nach seiner Anordnung im Ganzen und nach Vertheilung des Raumes zu den verschiedenen Zimmern in den beiliegenden Grundrissen dargestellt ist. (Diese Grundrisse bestehen nur aus Skizzen in einfachen Linien; die Längen- und Breiten-Abmessungen der einzelnen Zimmer, und, nach Hinzurechnung der Mauer- oder Holzwand-Dicken, die des ganzen Hauses werden in Zahlen eingeschrieben.)

Nach denselben wird das Haus enthalten bei L Fuß Länge und L′ Fuß Tiefe Q □Fuß Grundfläche.

(Sollen an das Hauptgebäude Flügel sich anschließen, oder das Haus einen Hof umschließen, so werden die einzelnen Theile der ganzen Grundfläche berechnet und addirt.)

Die nöthigen Keller für die Bewohner (und zur Unterbringung des Brenn-Materials für die Schule) werden ungefähr 1/n der ganzen Grundfläche einnehmen die Höhe von h Fuß unter dem Scheitel der Kappen erhalten; die Sole derselben darf nach der Oertlichkeit nur h′ Fuß unter der Erd-Oberfläche (oder kann in beliebiger Tiefe) liegen; die Plinthe wird also h″ Fuß aufgeführt werden müssen.

Nach vorläufiger Untersuchung des Baugrundes an einer (oder mehreren) Stellen ist die Sole der Fundamente h Fuße unter der Erd-Oberfläche anzunehmen, (bei nothwendig großer Höhe der Fundamente kann es rathsam werden, das ganze Gebäude mit geringen Mehrkosten zu unterwölben und über die entbehrlichen Keller anderweitig zu disponiren).

Die lichte Höhe der Geschosse wird beziehungsweise H und H′ Fuße betragen (bei flachem Dache wird hier die Höhe und die Konstruktion der Dach- oder Drämpel-Wände angegeben).

Das Dach wird in folgender Art (nähere Angabe) verbunden und mit (Angabe) belegt.

Ein ähnliches Haus in demselben (oder einem anderen) Orte von Q′ □Fuß Grundfläche hat nach speziellem Anschlage vom Jahre N. gekostet	· Thlr.
würde aber jetzt auf der gegebenen Baustelle aufzuführen mehr (oder weniger) kosten:	
(hier werden nach Anleitung des Anschlages die Mehr- oder Minderkosten für die Fundamente nach Schachtruthen, wegen	

höherer oder niedrigerer Preise der Haupt-Materialen ꝛc. überschläglich berechnet und hinzugesetzt oder abgezogen.)

Summa Thlr.

mithin der □ Fuß Grundfläche . . . . Thlr.

(Der Werth ist in ganzer Zahl und 3 Dezimal-Stellen anzugeben.)

Für das in Rede stehende Gebäude werden also bei Q □ Fuß Grundfläche die Kosten betragen . . . . Thlr.

(nur in ganzer Zahl.)

Es kommen aber noch hinzu:

für 1 laufende Fuß Sitzbank-Gerüste in den Unterrichts-Zimmern à . . . . Thlr.

für andere Schul-Utenstlien, welche verlangt werden (Angabe derselben), ungefähr . . . . »

Summa Thlr.

Hierzu kommen die Kosten:

für ein Hof-Gebäude nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung desselben) Q'' □ Fuß Grundfläche . . . . à Thlr. »

für k laufende Fuß Bewährungs-Mauer (oder Bretterzaun) à » »

für Q''' □ Ruthen Pflaster . . . . » »

für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . »

Haupt-Summe = Thlr.

oder in runder Zahl Thlr.

Sind alte abzubrechende Gebäude vorhanden, so werden die Kosten des Abbruchs und der Werth der wieder zu verwendenden Materialien summarisch geschätzt und letzterer nach Abzug der ersteren wird von der vorstehend gefundenen Haupt-Summe abgezogen.)

Nachrichtlich wird bemerkt, daß jetzt einschließlich der Anfuhre nach der Baustelle:

1000 gewöhnliche Mauerziegel . . . . . . Thlr.
1000 vorzüglich gute dergl. . . . . Thlr.
1000 Dachziegel . . . . Thlr.
1 Cf. gelöschten Kalk . . . . Sgr.

kosten und das Bauholz nach der Taxe für das Forst-Revier N. zu bezahlen (oder ungefähr zu folgenden Preisen anzukaufen ist).

(Wenn die Fuhren unentgeltlich geleistet und das Holz frei hergegeben wird, modificiren sich diese Angaben oder bleiben weg.)

Der jetzt übliche Tagelohn beträgt

für den Maurer . . . . . . Sgr.
» » Zimmermann . . . . Sgr.
» » Arbeitsmann . . . . Sgr.

Anl. II. B.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Küster- und Schulhauses nebst Zubehör in dem Dorfe N. auf der dazu ausersehenen Baustelle nach der beigefügten skizzirten Situations-Zeichnung.

Das Raum-Bedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v. . . . . festgestellt worden auf:

1 Lehrzimmer für die 1. Klasse von n Schülern, auf jeden q □ Fuß Grundfläche,
1 Lehrzimmer für die 2. Klasse zu n Schülern, auf jeden q □ Fuß Grundfläche,
1 Wohnung für den Hauptlehrer (und Küster), bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Speisekammer,
1 Wohnung für den Hülfslehrer, bestehend aus Stube und Kammer (nach Umständen im Dachraum).

Das Stall- und Scheunen-Gebäude soll Raum enthalten für

n Kühe,
n' Schweine,
n'' Stück Federvieh,
n''' Mandel Garben, à Cf.
n'''' Ctr. Heu, à Cf.

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist für das Schul- und Wohnhaus der Massivbau in Ziegeln (oder in trocken bleibenden Bruchsteinen) als der vortheilhafteste gewählt worden; (oder wegen Beschränktheit der vorhandenen Mittel bleibt nur übrig, in Holzfachwerk mit Ausmauerung oder Auslehmung zu bauen).

Nach dem beigefügten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das Haus K Fuß Länge, K' Fuß Tiefe, also Q □ Fuß Grundfläche.

Unter einem Theile des Flurs und unter der Wohnstube werden überwölbte Keller h Fuß hoch angelegt (oder unter der Speisekammer wird ein kleiner Keller eingerichtet, dessen Balkendecke um h' Fuß über den Fußboden der andern Zimmer sich erhebt). Nach vorläufiger Untersuchung des Baugrundes müssen die Fundamente h'' Fuß Höhe in der Erde und mit Rücksicht auf die Oertlichkeit (oder die Keller-Anlage) die Plinthe h''' Fuß Höhe erhalten.

Das Geschoß wird im Lichten H' hoch (bei flachem Dache wie in dem Formular A.).

Das Dach wird auf folgende Weise verbunden (Angabe der Konstruktion) und mit (Angabe des Materials) belegt.

Ein ähnliches Haus in N' von Q' □ Fuß Grundfläche hat nach speziellem Anschlage vom Jahre n (bei Hergabe freien Bauholzes und unentgeltlicher Leistung der Hand- und Spanndienste) gekostet . . . . Thlr.
würde aber jetzt in N. mehr (oder weniger) kosten,
wie im Formular A.,
mithin der □ Fuß Grundfläche Thlr. (wie im Formular A).
Für das in Rede stehende Haus werden also bei Q □ Fuß Grundfläche die Kosten betragen . . . . Thlr.
(hier die Kosten für Gegenstände, welche in N. erforderlich, in N' aber nicht veranschlagt gewesen sind, etwa Sitzbank-Gerüste, Schul-Utensilien ꝛc.).

Summa Thlr.

Hierzu treten die Kosten:

für ein Stall- und Scheunen-Gebäude mit eingebauten Abtritten, nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung des Gebäudes) Q'' □ Fuß Grundfläche	à	Thlr.	"
für K laufende Fuß-Bewährungs-Mauer (oder Zaun) .	à	Thlr.	"
für Q''' □ Ruthen Pflaster	à	Thlr.	"
für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte			"
Haupt-Summa			Thlr.

oder in runder Zahl — Thlr.

(Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A. Eben so wegen der Preise der Haupt-Materialien und wegen des Tagelohns.)

Anl. II. C.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Pfarr- (Diakonat-) Hauses nebst Wirthschafts-Gebäuden und anderem Zubehör in der Stadt (in dem Dorfe) N. auf der dazu ausersehenen Baustelle nach der beiliegenden skizzirten Situations-Zeichnung.

Nach der Verf. der K. Reg. v. . . . . ist das Bedürfniß an Wohnraum auf
n Stuben, von welchen n' im Dachraum befindlich sein können,
n'' Kammern,
Küche,
Speise-Kammer,
Gesinde-Stube,
n''' Keller
festgestellt worden (oder soll das Haus in der provinziell üblichen Größe der Land-Pfarrhäuser erbaut werden; oder macht die Beschränktheit der Mittel die äußerste Beschränkung des Bauplanes nothwendig).

(Wegen der Bauart wie in dem Formular B.)

Nach dem beigefügten Grundrisse (zu vergleichen Formular A.) erhält das Haus L Länge, K' Tiefe, also Q □ Fuß Grundfläche.

Unter dem Flur und unter den Zimmern a, b, c ꝛc. werden überwölbte Keller h Fuß hoch angelegt. (Wegen des Baugrundes der Fundamente, der Höhe des Geschosses, des Daches und wegen der Kosten-Ermittelung wie in dem Formular B.)

Summa . . . . — Thlr.

An Wirthschaftsgebäuden sind erforderlich:

ein Stallgebäude nach dem beiliegenden Ueberschlage (Formular D.)	—	Thlr.
eine Scheune nebst Wagen-Remise desgl. (nach dem Formular E.)	—	"
und an andern Baulichkeiten:		
L' laufende Fuß Hof-Bewährungs-Mauer (Zaun) à — Thlr.	—	"
Latus	—	Thlr.

	Transport	— Thlr.
Q''' □Ruthen Pflaster à — Thlr.	. . . .	— „
1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte	. . . .	— „
	Haupt-Summa	— Thlr.

oder in runder Zahl — Thlr.

(Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A., desgleichen wegen des Preises der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. D.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Stallgebäudes auf dem Pfarrhofe in N.

Nach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig anerkannten Angabe des Pfarrers, sollen gehalten werden können:

n Pferde,
n' Ochsen,
n'' Kühe,
n''' Stück Rindvieh,
n'''' Schafe,
n''''' Schweine in n Abtheilungen,
n Gänse, Enten, Hühner ꝛc.

Außerdem ist zu beschaffen:

Holz- (Torf-) Gelaß für n Haufen,
Roll-Kammer,
Knechte-Kammer,
Hächsel-Kammer,
Abtritt nebst Grube.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist der Massivbau in Bruch- (gesprengten Feld-) Steinen als der vortheilhafteste gewählt worden (oder: wegen Beschränktheit der Mittel muß in Wellerwänden [Lehmpatzen] oder in ausgemauertem [ausgelehmtem] Holz-Fachwerk gebaut werden).

Nach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formulare A.) erhält das Gebäude n Fuß Länge, n' Tiefe, also N □Fuß Grundfläche.

Bei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe eine hinreichend feste Erdschicht sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach einschließlich der Plinthe h' Fuß und die Stelle H Fuß Höhe im Lichten.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem Formular B., und wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formulare A., desgleichen wegen der Preise der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. E.

Ueberschlag der Kosten zum Bau einer Scheune auf dem Pfarrhofe zu N.

Nach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig anerkannten Angaben des Pfarrers beträgt der Einschnitt und wird zu dessen Unterbringung an Raum erforderlich sein:

n	Mandel	Weizen	à	Cf.	Cf.
n'	„	Winter-Roggen	à	„	„
n''	„	Sommer-Roggen	à	„	„
n'''	„	Gerste	à	„	„
n''''	„	Hafer	à	„	„
n'''''	„	Buchweizen	à	„	„
n''''''	Fuder	Erbsen	à	„	„
n'''''''	„	Wicken	à	„	„
				sind....	Cf.

Die einzubauende Wagen-Remise enthält bei 1 Fuß Länge, b Fuß Tiefe und h Fuß Höhe mit Einschluß des Senkgebälkes .	Cf.
und der anzulegende Kartoffel-Keller in l' Fuß Länge, b' Fuß Tiefe tritt einschließlich der Balkendecke h' Fuß hoch in den Taßraum .	Cf.
Summa der Räume . .	K Cf.

Bei B. Fuß Tiefe, im Lichten H. Fuß Höhe der Tasse und H' geglichener Höhe des Daches wird also die Länge des Taßraums gefunden $= \frac{K}{B\,(H+H')} = L$, wobei der Dachraum über der Tenne zur Aufbewahrung des Strohes vorbehalten bleibt.

Nach den örtlichen Verhältnissen ist der Massivbau in Bruch- (gesprengten Feld-) Steinen (in Wellerwänden, Lehmpatzen, in ausgemauertem u. ausgelehmtem Fachwerke) der vortheilhafteste (oder wegen Beschränktheit der Mittel muß letzterer gewählt werden).

Nach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das Gebäude L' Fuß Länge, B' Fuß Tiefe, also Q □ Fuß Grundfläche.

Bei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe ein hinreichend fester Baugrund sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach einschließlich der Plinthe h' Fuß Höhe.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem Formular B., und wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formular A., desgl. wegen der Preise der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. III.

Kosten-Ueberschlag zum Neubau einer Kirche zu N. N. nach anliegender Skizze.

Dieselbe wird für 650 Personen ohne Emporen, massiv mit 5 Fuß (incl. Plinthenhöhe) tiefen Bruchstein-Fundamenten, im Uebrigen aber von Mauerziegeln 96 Fuß lang, 48 Fuß tief, 30 Fuß hoch, auf der Hinterseite mit einer halbkreisförmigen, überwölbten Altar-Nische, und mit einem vor der Vorderseite stehenden Thurm aufgeführt. Letzterer erhält 18 Fuß Länge und Breite, und bis zum Geslms 80 Fuß Höhe bei 4 Stockwerken; das Thurmdach wird in einer Spitze zusammenlaufend, flach, mit Zink abgedeckt, welche Bedeckungsweise auch über der Altar-Nische stattfindet; dagegen erhält das Kirchendach, welches aus 28 Gebinden nebst einem mit einem einfachen Hängewerk versehenen Dachstuhl besteht, eine als Kronendach eingedeckte Ziegel-Bedachung.

Das Aeußere des Gebäudes bleibt ungeputzt, wogegen das Innere, mit Ausnahme der Decken, sauber geputzt wird, deren Balken und Bedielung sichtbar bleiben und auf allen von unten bemerkbaren Flächen gehobelt und mit Leimfarben-Anstrich versehen werden u. s. w.

(Hier folgt noch die Rechtfertigung der Bauweise durch die zu Gebote stehenden Materialien 2c., sowie hauptsächlich durch die von der Regierung angegebenen Mittel; ferner die Rechtfertigung der angenommenen Größe 2c.)

Nr.	Anzahl.	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	$67\frac{1}{2}$	7000 C. F. Fundam. der Hauptm. aeq. 280. 5.5. 2000 » des Thurmes . 20.20.5. 625 » d. Sakristeiwd. 50.$2\frac{1}{2}$.5. 90 » d. Orgelchorständer 2c. 9715 C. F. oder S. R. Bruchstein-Fundam. incl. Ausgraben d. Erde u. alles Materials à 11 Thlr. 25 Sgr. . . 28350 C. F. d. Hptm. 270.$3\frac{1}{2}$.30. 2025 » d. M. d. Altarn. 27. 3.25. 2160 » » d. Sakrist. 48.$1\frac{1}{2}$.30. 1920 » d. Dachgiebel 2.48.$\frac{20}{2}$. 2. 11700 » d. 1. u. 2. Thurmgeschoß aeq. . 52. 5.45. 5880 » d. 3. u. 4. Thurmgeschoß . 56. aeq. 3.35. 52035 C. F. Davon zurück: f. d. Oeffn. nach der Altarnische 1638 C. F. 10 groß. Fenst. 2700 » Thüren . . . 950 » klein. Fenster u. Jalousieöffng. . 750 » 6038 45997 C. F. oder	798	22	6	Ad 1. pro S. R. Thlr. Sgr. Erde auszugrab. aeq. — 15 Mauerlohn . . . . 2 — $1\frac{1}{4}$ S. R. Steine incl. Anfuhre à 5 Thlr. . 6 $7\frac{1}{2}$ $1\frac{1}{4}$ Tonne Kalk incl. Anfuhre à 2 Thlr. . 2 15 3 Fud. Sand à 6 Sgr. — 18 11 $25\frac{1}{2}$ Ad. 2 pro S. R. Thlr. Sgr. Mauerlohn acq. . . 3 — Putzlohn bei aeq. 3 Fß. stark. Mauernpr. S R. $\frac{2}{3}$ □ R. Putz à 1 Thlr. — 20 (NB. Das Fugen im Aeußeren ist dem Putz gleich gerechnet.) 1400 Mauerziegel (à m. 10 Thlr.) . . . 14 — $1\frac{1}{2}$ Ton. Kalk à 2 Thlr. 3 — 4 Fud. Sand à 6 Sgr. — 24 21 14
		Seite	798	22	6	

Nr.	Anzahl.	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	798	22	6
2.	319½	S. R. Ziegelmauerwerk, äußerlich ungeputzt, innerhalb auf beiden Seit. gep. ꝛc. à 21 Thlr. 14. Sgr.	6858	18	—
3.	86	□Rth. Außenfläche der Mauern, welche ungeputzt bleibt, sorgfältiger zu mauern, an Zulage mit Rücksicht auf kl. Gesimse, Gurtungen ꝛc. à 2 Thlr. . . .	172	—	—
4.	480	lfd. Fuß Haupt-Gesims d. Kirche u. d. Thurmes à 12 Sgr. .	192	—	—
5.	1¼	□Rth. Kuppel-Gewölbe der Altarnische à 35 Thlr.	43	22	6
6.	24	□Rth. Pflaster v. Mauerziegeln auf der flachen Seite à 5 Thlr. 10 Sgr.	128	—	—
7.	76	lfd. Fuß Sandsteinstufen vor den Thüren u. der Altarnische incl. Untermauerung à 1 Thlr. . .	76	—	—
8.	30	□Rth. Balkendecke d. Kirche, d Orgelchors, der Sakristei und Thurmhalle nebst Dielung, mit Leisten über den Fugen, alles gehobelt, à 19 Thlr. 28 Sgr. .	598	—	—
9.	3⅓	„ Balkendecke im Thurm desgl. alles ungehobelt à 18 Thlr. . .	60	—	—
9a.	2½	„ des Thurmdaches u. der Altarnische ohne Dielung à 14 Thlr.	35	—	—
10.	8	Hänge-Böcke nebst Träger im Dachraum à 23 Thlr. 24 Sgr.	190	12	—
11.	28	Sparren-Gebind nebst Rähmen, Mauerlatten, Kehlbalken ꝛc. à 14 Thlr. 3½ Sgr. . . .	395	8	—
12.	370	lfd. Fuß Verbandstücke d. Thurmdaches und des Daches der Altarnische à 4 Sgr.	49	10	—
13.	120	lfd. Fuß desgl. des Glockenstuhls à 6 Sgr.	24	—	—
14.	100	„ Ständer und Rahmstücke des Orgelchors, alles gehobelt, à 7 Sgr.	23	10	—
15.	28	Stufen d. Orgelchor-Treppe incl. Material u. Anstr. à 1⅔ Thlr.	46	20	—
16.	90	Stufen der Thurmtrepp. à 20 Sgr.	60	—	—
17.	5	Thürzargen à 3 Thlr.	15	—	—
18.	260	□Fuß gehobelte Dielung der Sakrist. ꝛc. incl. Unterlag. à 2½ Sgr.	21	8	—
19.	41	□Rth. Kronen-Dach incl. Latten ꝛc. à 12½ Thlr.	512	15	—
20.	570	□Fuß Zinkdach incl. Schalung ꝛc. à 10 Sgr.	190	—	—
21.	10	Stück große Kirchenfenster à 33 Thlr.	330	—	—
22.	—	die Hauptthüre im Thurm, mit Beschlag, Anstrich u. Oberlicht.	38	—	—
23.	—	die innere Hauptthüre desgl. . .	28	—	—
24.	5	Sakristei-Thüren ꝛc. à 9 Thlr.	45	—	—
		Seite	10930	26	—

Bemerkungen.

Ad 4. pro lfd. Fuß Gesims.
Arbeitslohn . . . . 6 Sgr.
10 Ziegel (pr. 100 St. 1 Thlr.) . . . . . 3 „
$\frac{1}{30}$ Ton. Kalk à 2 Thlr. 2 „
Sand ꝛc. . . . . . . 1 „
12 Sgr.

Ad 5. pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
Mauerlohn	8	—
Putzlohn	2	24
1800 Ziegel (à m. 10 Thlr.).	18	—
2½ Tn. Kalk (à 2 Thlr.)	5	—
6 Fud. Sand (à 6 Sgr.)	1	6
	35	—

Ad 6. pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
Mauerlohn	1	—
400 Ziegeln	4	—
Kalk und Sand . . .	—	10
	5	10

Ad 8. pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
44 lfd. Fuß Balken à 5 Sgr.	7	10
144 □′ Dielen incl. Leisten à 1½ Sgr.. .	7	6
Arbeitslohn 44 × 1½ = 66 Sgr. 144 × ⅔ = 96 „	5	12
	19	28

Ad 10. pro Hängebock.

	Thlr.	Sgr.
102′ Streben, Spannriegel, Hängesäul. u. Träger à 5 Sgr. . .	17	—
Arbeitslohn à 2 Sgr. .	6	24
	23	24

Ad 11. pro Gebind.
121 Fuß Mauerlatten, Rähme, Kehlbalk., Sparren, Aufschieblinge, Bänder ꝛc. à 2½ Sgr.
10 Thlr. 2½ Sgr.
Arbeitslohn à 1 Sgr. . . 4 „ 1 „
14 Thlr. 3½ Sgr.

Ad 9a. pro Ruthe.

	Thlr.
66 Fuß Balken à 5 Sgr.	11
Arbeitslohn	3
	14

Nr.	Anzahl.	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Uebertrag	10930	26	—	
25.	7	kleine Fenster à 6 Thlr. . . .	42	—	—	Ad 16. pro Zarge.
26.	15	Jalousie-Laden à 7 Thlr. . . .	105	—	—	30 lfd. Fuß 3 zöllige Bohlen à 2 Sgr. . 2 Thlr.
27.	40	lfd. Fuß Brüstung d. Orgelchors gestämmt und mit Anstrich à 18 Sgr.	24	—	—	Arbeitslohn . . . . 1 = 3 Thlr.
28.	975	lfd. Fuß Sitzbänke rc. mit Anstrich à 12 Sgr.	390	—	—	Ad 19. pro □ Ruthe.
29.	870	Pfd. Eisen zu Thurm-, Balken-, Gesims-Ankern, Schienen, Bolzen rc. à 3 Sgr.	87	—	—	Thlr. Sgr. 700 Ziegel (à m. 12 Thlr.) 8 12
30.	—	für ein Kreuz auf den Thurm nebst Knopf und incl. Befestigung	40	—	—	168 Fuß Latten à 3 Pf. 1 12 $1\frac{1}{2}$ Schck. Näg. à 6 Sgr. — 9 Kalk und Sand . . . — 12
31.	—	für 75 □Ruthen Anstrich der Wände und Decken à 20 Sgr.	50	—	—	Arbeitslohn . . . . 2 — 12 15
32.	—	für Rüstungen und Geräthschaften des Maurers (pro lfd. Fuß des Gebäudes $\frac{1}{2}$ Thlr., daher für 96 Fuß und für den Thurm 24 Thlr.)	72	—	—	Ad 21. pro Fenster. Dem Tischler . . . 14 Thlr. = Schlosser . . 3 =
33.	—	desgl. des Zimmermanns . . .	45	—	—	= Glaser . . . 13 = = Anstreicher . . 3 = 33 Thlr.
34.	2	Glocken, zusammen 12 Centner schwer, à 60 Thlr. incl. Aufhängekosten	720	—	—	
35.	—	für den Altar	70	—	—	
36.	—	für die Kanzel nebst Treppe . .	60	—	—	
37.	—	für die Orgel	800	—	—	
38.	—	für eine Uhr m. 3 Zifferblättern	300	—	—	
39.	18	Monate Aufsichtskosten für: 1 Bau-Kond. 45 Thlr. } 55 Thlr. 1 Bau-Wächt. 10 = }	990	—	—	
40.		ad Extraordinaria	1000	—	—	
		überhaupt	15725	26	—	

Nr.	Jahr.	Ort.	Bestimmung.	Bauart.	Bedachung.	Höhen der Keller.	Höhen des 1. Geschosses.	2.	3.	4.	Länge.	Breite.	Grundfläche.	Kosten. überhaupt.	Kosten. für den □F. Grundfläche.	Körperl. Inhalt.	Bemerkungen.
						Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	□ F.	Thlr.	Thlr.	CF.	

(Acta gen. des Min. d. G. IV. 2302., und Acta gen. des Fin. Min. I. 6811.)

e) Revision der Orgel-Bauanschläge.

α) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang., Geistl. Abth. (Nikolovius) v. 10. Okt. 1825, an sämmtl. K. Reg.

Dem Min. kommen Fälle vor, daß einige K. Reg. dem Musik-Direktor Haak zu Stettin Orgelbau-Anschläge direkt zur Revision übersenden. Ein solches Verfahren ist in dem R. v. 10. Dec. v. J. nicht vorgeschrieben, und daher nur als ein, von der betr. Reg. dem rc. Haak besonders ertheilter Auftrag zu betrachten, wofür derselbe aus den betr. Kirchen-Kassen, oder von demjenigen, den sonst die Zahlungs-Verbindlichkeit trifft, zu remuneriren ist.

Der Musik-Dir. Haak zu Stettin ist blos als Kommissarius der K. Ober-Bau-Dep. zum Revisor der Orgelbau-Anschläge, und zu deren Prüfung und Begutachtung in rein musikalischer Hinsicht anzusehen, wie auch in dem obgedachten R. ausdrücklich bemerkt worden ist, und er wird nur dann von dem Min. für die Superrevision der Orgelbau-Anschläge remunerirt, wenn solche ihm von der K. Ober-Bau-Dep. mittelst besonderen Auftrags zu dem Ende zugefertigt werden. (A. IX. 1013. — 4. 80.)

β) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) und des J. (v. Schuckmann) v. 16. Febr. 1826.

Die K. Reg. (das Konsistorium) wird in Verfolg der C. V. v. 10. Dec. 1824 und 10. Okt. 1825 benachrichtigt, daß der mit dem Geschäft der Prüfung der Orgelbau-Anschläge in musikalischer Hinsicht als fortwährender Kommissarius der K. Ober-Bau-Dep. beauftragt gewesene Musik-Dir. und Organist Haak zu Stettin, am 14. Nov. v. J. verstorben ist. Die unterz. Min. haben an dessen Stelle den Musik-Dir. und Organisten Bach an der hiesigen Marienkirche zum Revisor der Orgelbau-Anschläge, welche die K. Ober-Bau-Dep. ihm zufertigen wird, hinwieder ernannt, und ihn unter denselben Bedingungen, welche dem rc. Haak zugestanden worden, als Kommissarius perpet. zu deren Prüfung und Begutachtung in rein musikalischer Hinsicht bestellt rc.
(A. X. 85. — 1. 62.)

2) Ausführung nach dem Anschlage.

C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 18. Dec. 1833, an sämmtl. K. Reg., Prov. Schul-Kollegien und außerordentliche Reg.-Bevollmächtigten bei den Universitäten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein von der K. Ober-Bau-Dep. entworfener Plan zum Neubau einer Kirche bei der Ausführung verändert und eingeschränkt worden, ohne daß zuvor darüber mit der gedachten technischen Oberbehörde communicirt worden. Ein solches willkürliches Verfahren, das leicht zu Mißgriffen führt, kann nicht gebilligt werden, und dürfen die den Bau leitenden Behörden, Veränderungen und Beschränkungen solcher Bau-Projekte, die von der K. Ober-Bau-Dep. bereits festgesetzt sind, nur nach vorgängigem Benehmen mit der letztern sich gestatten. (A. XVII. 948. — 4. 49.)

3) Vorschriften, betr. die Art und Weise der Bau-Ausführung.

a) In Betreff der Altäre und Kanzeln.

α) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Süvern) v. 1. Okt. 1822, an sämmtl. K. Reg. Errichtung der Altäre und Kanzeln in den Kirchen.

Des Königs Maj. haben auf Veranlassung eines besonderen Falles, mittelst Allerh. K. O. v. 21. Aug. d. J. zu befehlen geruht, daß die alte Anordnung des Innern der Kirchen, nach welcher der Altar an dem einen Ende der Kirche, gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts gestellt ist, unverändert beibehalten, und bei jedem Neubau einer Kirche diese Anordnung ihres Innern stets beobachtet werden soll.
(A. VI. 647. — 3. 30.)

β) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 20. Juli 1839, an sämmtl. K. Reg. Stellung des Altars und der Kanzel bei Kirchen-Bauten.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 25. Mai c. zu bestimmen geruht, daß in Absicht der Stellung des Altars und der Kanzel bei Kirchenbauten es bei der Allerh. O. v. 21. Aug. 1822 (A. 6. 46), nach welcher bei jedem Neubau einer Kirche der Altar an dem einen Ende gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts angebracht werden soll, auch bei den nach dem Muster der Kirche zu Nackel zu veranschlagenden kleinern Kirchen unverändert verbleibe. Hiernach hat die K. Reg. in vorkommenden Fällen sich zu achten. (A. XXIII. 615. — 3. 66.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang., Geistl. Abth. (Nicolovius) v. 28. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Frankfurt u. abschriftl. an sämmtl. K. Reg. Normal-Zeichnungen zu Kirchen- und Thurm-Bauten.

Das Min. hat aus Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 7. Sept. 1827 keinen Anstand genommen, Sr. Maj. dem Könige davon Anzeige zu machen, daß bei Anwendung der durch das C. R. v. 1. Aug. 1827 mitgetheilten Normal-Zeichnungen von der, in Nackel ohne Thurm erbauten evangelischen Kirche, ein solcher Thurm von vielen Gemeinden zu Unterbringung der Glocken und Uhren, öfters gewünscht werde. Es ist zugleich des Königs Maj. eine, von der K. Ober-Bau-Dep. entworfene Zeichnung eines solchen Thurms, als Zubehör der Zeichnung zu Nackel, zur Allerh. Genehmigung mit dem Antrage vorgelegt worden, in solchen Fällen, wo zu dem Bau einer kleinern Kirche zugleich das Projekt zum Thurmbau verlangt wird, diese Zeichnung den Provinzial-Behörden als Muster zur Anwendung bei vorkommenden Neubauten zugehen lassen zu dürfen.

Wie des Königs Maj. Sich über diese Angelegenheit auszusprechen geruht, wird die K. Reg. aus der abschriftl. anl. Allergn. K. O. v. 18. Febr. v. J. des Mehreren näher ersehen. — (Anl. a.)

Hiernach hat nun die K. Ober-Bau-Dep. den Plan zum Thurm zu der in Nackel aufgeführten Kirche entworfen, von dem ein Exemplar beiliegt, welcher Entwurf die Allerh. Genehmigung nach der abschriftl. anl. Allergn. K. O. v. 8. Mai v. J. erhalten hat. — (Anl. b.)

Anl. a.

In Meiner an Sie erlassenen O. v. 11. Juli v. J. habe ich die Ihnen in mehreren Exempl. zugeschickte radirte Zeichnung der in Nackel vor einigen Jahren erbauten evangelischen Kirche als Muster, für den Bau aller kleinen evangelischen Kirchen in Meinen Staaten, welche ganz oder zum Theil auf Königl. Kosten erbaut werden, aufgestellt. Der Fall wird daher nicht leicht eintreten, daß Patron und Gemeinde die Kosten eines Thurmbaues für eine solche ganz oder zum Theil auf Königl. Kosten erbaute Kirche zusammen brächte, da die Baukosten der Kirche nur dann außerordentlich von Mir bewilligt werden, wenn Patron oder Gemeinde oder beide zur Aufbringung der Kosten zu arm sind; wenn aber dennoch ein solcher Fall eintreten sollte, so habe Ich dagegen nichts zu erinnern, daß der Bau des Thurms, nach der mit Ihrem Ber. v. 12. d. M. eingereichten, hierbei zurückgehenden Zeichnung ausgeführt werde; auch kann derselbe um einen Absatz niedriger, und in diesem Falle, wenn das architektonische Verhältniß es erfordert, schmäler sein; die Kosten des Thurmbaues kann Ich aber für dergl. nach dem Muster der Nackel'schen Kirche zu bauenden Kirchen nicht bewilligen. Bauen Patron und Gemeinden die Kirche auf ihre alleinige Kosten, so hängt es von ihrer Bestimmung ab, ob und nach welchem Muster sie bauen wollen. Ich überlasse Ihnen hiernach die Bescheidung der Reg. in Frankfurt.

Berlin, den 18. Febr. 1828. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Min., Freih. v. Altenstein.

Anl. b.

Für den in Meiner am 18. Febr. d. J. an Sie erlassenen Ordre bemerklich gemachten Fall, daß bei den kleinen evangelischen Kirchen, welche nach dem Muster der in Nackel ganz oder zum Theil auf meine Kosten zu erbauen sind, die Kosten zum Thurmbau von Patronen und Gemeinden aufgebracht werden, finde Ich gegen den mit Ihrem Ber. v. 2. d. M. eingereichten Entwurf zu einem solchen Thurm, welcher auf das zurückgehende Blatt des frühern Entwurfs vorläufig aufgeheftet ist, nichts zu erinnern.

Potsdam, den 8. Mai 1828. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Min., Freih. v. Altenstein.

(A. XIII. 523. — 3. 45.)

c) C. R. des K. M. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 1. Jan. 1845 an sämmtl. K. Reg. und Konsistorien, und an das K. Prov. Schul-Kollegium in Berlin. Empfehlung der von der K. Ober-Bau-Deput. herausgegebenen Bau-Entwürfe für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Die K. Ober-Bau-Dep. hat die Herausgabe von Entwürfen für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser veranlaßt, von welcher in dem Verlage des Buchhändlers Riegel in Potsdam 2 Hefte bereits erschienen sind. Das ganze Werk wird etwa aus 12 Heften bestehen; der Ladenpreis ist auf 3 Thlr. bestimmt.

Diese, von der höchsten technischen Behörde, als Ergebniß vieljähriger Erfahrungen und genauer Sachkenntniß ausgegangenen Entwürfe haben die Zustimmung Sr. Maj. des Königs erhalten und sind daher sowohl bei Neubauten, als auch bei umfassenden Herstellungsbauten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser als Muster zu betrachten.

Der Fin. Min. hat, wie der K. Reg. wohl bereits bekannt sein wird, die Vertheilung des Werkes an die gedachten K. Reg. und an die Bau-Inspektoren veranlaßt. Ich wünsche, daß hiervon nicht blos die Geistlichen und Schulräthe und jedes bei dergl. Bauten mitwirkende Mitglied der K. Reg. nähere Kenntniß nehmen, sondern daß auch die Superintendenten, die Erzpriester und Dekane, sowie die Pfarrgeistlichen auf dasselbe auf-

merksam gemacht werden, damit es denselben schon bei der Einleitung von geistlichen und Schulbauten nicht an geschmackvollen Mustern fehle, und sie im Stande seien, mit den Bauverständigen gleich von Hause aus Baupläne zu verabreden, welche bei der höchsten Baubehörde Beifall finden. Es wird auf diese Weise möglich sein, das nur allzuhäufige, zeitraubende Umarbeiten der Baupläne mehr als zeither zu vermeiden, und die Ausführung der Bauten damit selbst mehr zu beeilen.

Wo die Mittel es gestatten, da ist auf die Anschaffung des Werkes hinzuwirken, wo aber dieses nicht möglich ist, werden die Betheiligten wohl in anderer Weise wenigstens zur Ansicht gelangen können. Insbesondere wird dies durch die K. Bau-Inspektoren möglich werden, welche auf Kosten der Staatskasse in den Besitz des Werkes gelangen. Es läßt sich annehmen, daß sie, wie die anderen Baubeamten, die sich das Werk anschaffen möchten, den Geistlichen und Superintendenten gern die Einsicht desselben gestatten werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 6. Nr. 11.)

4) Nothwendigkeit der Ausführung durch Entrepreneurs.

C. R. v. 29. April 1779, an sämmtl. Inspektoren, wie es künftighin mit dem Bau und Reparaturen der Kirchengebäude und geistl. Stiftungen gehalten werden soll.

Da bemerkt worden, daß den Kirchen und geistl. Stiftungen oft dadurch viel Nachtheil erwächst, daß die Vorsteher derselben und Mag. nicht allemal die Baue und Reparaturen an den Gebäuden derselben mit gewissen Entrepreneuren verdingen, sondern selbige vielfältig auf Tagelohn verrichten lassen, auch wenn sie vollendet, die Revision nicht immer von vereideten und geschickten Baubedienten vornehmen lassen; so soll, um diesen vorzubeugen, und damit alle geistl. Bauangelegenheiten künftig auf einen sichern und einförmigen Fuß behandelt werden, hiermit verordnet und festgesetzt sein:

1) daß überhaupt alle Baue und Reparaturen der Kirchen, Pfarren, Hospitäler und anderer geistl. Gebäude, wenn wie schon besonders verordnet ist, die Anschläge vom Ober-Bau-Depart. vorher revidirt, und vom Ober-Konsistorio approbirt worden, allemal mit sichern Entrepreneuren verdungen und von solchen vollbracht werden soll;
2) daß zum Vortheil der geistl. Kassen allemal in dergl. Bausachen ein öffentl. Termin zu Verdigung der Reparatur oder des Baues angesetzt, und erst nach dessen Abhaltung, mit demjenigen Entrepreneur, welcher die besten Bedingungen anbietet und den Anschlag am wohlfeilsten erfüllen will, ein gehöriger Kontrakt geschlossen und darin die Bezahlung auf gewisse Termine festgesetzt werden soll;
3) daß die Mag. und Vorsteher, denen ohnehin oblieget, auf die anschlagsmäßige Vollführung des Baues zu sehen, niemals den letzten Termin den Entrepreneuren sollen auszahlen lassen, bevor nicht der Bau selbst von einem in Pflicht stehenden Baubedienten revidirt, die Tüchtigkeit desselben attestirt, und das Revisionsprotokoll dem Ober-Konsistorio eingereicht worden.

Wir befehlen also allen Mag., geistl. Inspektoren und Vorstehern der Kirchen und anderer geistl. Stiftungen in der Kurmark, auf die genaueste Befolgung dieser V. zu halten, und selbst nicht in Fällen, die von ihrer Besorgung abhangen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe und Ersetzung alles Schadens dawider zu handeln.

Berlin, den 29. April 1779. T. P. v. d. Hagen. v. Irwing.
(N. C. C. Tom. VI. pag. 1552. Nr. 11.)

5) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 11. Dec. 1846. Wo nicht ein Anderes rechtlich oder durch Verjährung feststeht, fallen die übrig gebliebenen alten und neuen Materialien, Holzabfälle 2c. bei Kirchenbauten dem zur Neulieferung verpflichteten Patron zu. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 253. Nr. 299.)

II.

Verfügungen der Provinzial-Behörden.

Die Provinzial-Regierungen haben eine große Anzahl von Publik. und C. V. über das Verfahren in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten erlassen, welche indeß nicht von allgemeinem Interesse, und da dieselben meistentheils durch die betr. Reg.-Amtsblätter mitgetheilt, mithin den Betheiligten leicht zugänglich sind, hier nur allegirt werden.

1) Für die Provinz Preußen.

a) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 18. Okt. 1818.
(A. II. 1024. — 4. 37.)

b) Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Mai 1818.
(A. II. 367. — 4. 49.)

2) Für die Provinz Pommern.

a) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 4. Juli 1821.
(A. V. 360. — 2. 55.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

α) Publ. derselb. Reg. v. 16. Febr. 1823. (A. VII. 75. — 1. 32.)

β) C. R. des K. Min. der G., U. rc. Ang. v. 30. Dec. 1823.
(A. VII. 830. — 4. 54.)

b) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 19. Dec. 1823.
(A. VII. 832. — 4. 55.)

Mit Bezug hierauf erging das C. R. des K. Min. der G., U. rc. Ang. v. 18. März 1824. (A. VIII. 154. — 1. 75.)

3) Für die Provinz Schlesien.

C. R. der K. Reg. zu Liegnitz v. 29. Dec. 1822.
(A. VI. 893. — 4. 33.)

4) Für die Provinz Sachsen.

C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 29. Mai 1843.
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 190. Nr. 242.)

5) Für die Provinz Posen.

C. R. der K. Reg. zu Posen v. 17. Febr. 1842.
(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 65. Nr. 98.)

6) Für die Provinz Westphalen.

Publ. der K. Reg. zu Minden v. 31. Okt. 1817.
(A. I. 101, — 4. 63.)

7) Für die Rhein-Provinz.

Publ. des K. Konsistoriums zu Köln v. 16. Okt. 1817.
(A. I. 104. — 4. 64.)

8) Bestimmungen über das Verfahren bei Ausführung der geistlichen und Schulbauten, zu welchen K. Gnaden-Unterstützungen bewilliget worden.

a) R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. d. F. v. 20. Nov. 1830 an die K. Reg. zu Merseburg.

b) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 8. März 1835.
(A. XIX. 995. — 4. 65.)

c) Bekanntmachung der K. Reg. zu Merseburg v. 20. Okt. 1842.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 368. Nr. 506.)

Vergl. beim Kirchen- und Unterrichtswesen in Thl. VIII. des Werkes.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die Erhaltung der zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte dienenden Anlagen und über die Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern.

Erstes Kapitel.

Von der Erhaltung der zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte dienenden Anlagen.

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 33 und 34 verordnet:

§. 33. So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohl erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.

§. 34. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen, und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden.

2) Auf diese Prinzipien sich stützend verordnet die K. O. v. 20. Juni 1830, betr. die Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme und Wälle [1]):

Ich bin mit den im Ber. des Staats=Min. v. 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkührliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obengenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Reg. anzuzeigen, und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Reg. sind von den Min. d. J., des K. und der F. wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach= und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl= und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal=Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl= und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staats=Min. durch die G. S. bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1830. S. 113., A. XIV. 773. — 4. 40.)

3) In Verfolg dieser K. O. sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. des Kr. (v. Hake), d. F. (Maaßen) und des J. u. der P. (v. Brenn) v. 31. Okt. 1830, an sämmtl. K. Reg. Instruktion hinsichtlich des Verfahrens wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen.

Im Verfolg der, in der Allerh. K. O. v. 20. Juni d. J. unter 1. enthaltenen Vorschrift, werden sämmtl. K. Reg. in Hinsicht Ihres Verfahrens, wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen dieser Art mit folgender Instruktion versehen:

1) Die K. Reg. haben sich durch die, den Bezirk bereisenden Depart.=Räthe, eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande der Mauern, Thore, Thürme und anderer zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerke zu verschaffen, und durch Anweisung der Mag. und Pol.=Behörden dafür zu sorgen, daß nicht diese Bauwerke öffentlich oder heimlich deteriorirt werden, um durch Vorbereitung ihres Einsturzes die Einwilligung der Behörden zu erzwingen.

2) Sollte sich durch die Zeit selbst eine Schadhaftigkeit derselben ergeben, so ist, dafern nicht der Kommune die Niederreißung gestattet werden kann, dafür zu sorgen, daß die Reparatur zeitig erfolgt, damit nicht durch Vergrößerung der Schadhaftigkeit die Herstellungskosten unnöthigerweise vermehrt werden. Dabei ist nach §. 2 der gedachten Allerh. K. O. jedesmal zu ermitteln, wem die Herstellungskosten obliegen.

3) Wenn Anträge auf Niederreißung des Verschlusses der Städte eingehen, so ist zu erörtern, ob sie wegen gänzlichen Verfalls und wegen Mangels an Mitteln der Wiederherstellung für nothwendig erachtet, oder, bei der Möglichkeit fernerer Erhaltung ohne

---

[1]) Hierdurch sind folgende, im wesentlichen dasselbe anordnende, Minist. Bestimmungen für beseitigt zu erachten:
a) R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 7. Aug. 1821. (A. V. 642. — 3. 66.)
b) R. des K. Min. des J. v. 12. Febr. 1827. (A. XI. 138. — 1. 63.)
c) R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 5. Jan. 1828. (A. XII. 125. — 1. 44.)
d) R. der K. Min. des J. u. d. Kr. v. 26. Mai 1828. (A. XII. 420. — 2. 67.)
e) R. derselb. Min. v. 14. Sept. 1828. (A. XII. 1034. — 4. 73.)

bedeutende Kosten, zur Verschönerung oder Erweiterung der Städte wegen der Verbindung derselben mit den Vorstädten, oder zur Förderung sonstiger städtischer Zwecke gesucht wird.

4) In beiden letzteren Fällen muß ermittelt werden:

a) ob der Verschluß der Stadt für die polizeiliche, besonders für die nächtliche Sicherheit derselben nothwendig und wünschenswerth bleibt oder nicht? und

b) ob die Bauwerke, welche niedergerissen werden sollen, vielleicht als Denkmale alter Baukunst, oder auch als historische Monumente der Erhaltung, und bei eintretendem Verfalle, der Wiederherstellung so würdig seien, daß, wenn die Kommunen selbst zu Tragung der erforderlichen Kosten nicht im Stande sein sollten, oder ihre Verbindlichkeit dazu nicht darzuthun wäre, die Anweisung der ganzen Kosten oder eines Theiles derselben aus Staatsfonds sich rechtfertigen würde?

5) Nach diesen Ermittelungen, und nach Abwägung der, aus der Abtragung resultirenden Vortheile und Nachtheile, haben die K. Reg. zu ermessen, ob die Anträge der Kommunen auf Niederreißung solcher Bauwerke zu befürworten sind oder nicht. Im letzteren Falle sind die Anträge von den K. Reg. sofort zurückzuweisen; im ersteren aber ist nach vorgängiger Vernehmung mit dem K. Gen. Kommando unter Einreichung der Erklärung desselben, und mit gutachtlicher Anzeige der in Betrachtung kommenden Umstände, an die Min. des Kr., des I. u. d. P., und wenn die Stadt mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, auch an das Min. der F. zu berichten.

6) Was insbesondere die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte anlangt, so haben die K. Reg. hierbei, wie bei den anderen Städten, die nöthigen militairischen und polizeil. Rücksichten eintreten zu lassen, außerdem aber in allen Fällen bemerkbarer Schadhaftigkeit nothwendiger Reparaturen, oder in Antrag gebrachter Abtragung oder Niederreißung von Anlagen der in Rede stehenden Art vorher darüber auch mit dem Prov.-Steuer-Direktor in Bezug auf das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer-Verwaltung zu kommuniziren, oder den Bemerkungen und Anträgen darüber, wenn sie von dem Prov.-Steuer-Direktor zuerst ausgehen, Gehör und Folge zu geben. Eben so haben die K. Reg. neue oder veränderte Einrichtungen an den fraglichen Anlagen nicht ohne Berücksichtigung der, von dem Prov.-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse, veranschlagen zu lassen, auch Sich mit letzterem vor der Berichterstattung über die darin zu machenden Anträge, so wie über die Frage, ob die vorzunehmenden neuen oder veränderten Einrichtungen ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle, oder auch aus anderen Gründen, erforderlich sind, und über die Konkurrenz und das Beitragsverhältniß zu den Kosten von Seiten der Stadt und der Steuerverwaltung zu verständigen, im Falle aber eine solche Verständigung nicht hat bewirkt werden können, die diesfälligen Verhandlungen mit dem Prov.-Steuer-Direktor Ihrem Ber. beizufügen; endlich aber, wo auch die indirekte Steuerverwaltung in Ihrem Geschäftskreise liegt, das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer hiernach Selbst zugleich gehörig wahrzunehmen [1]).

7) Wenn von den Kommunalbehörden versichert wird, daß durch unvorhergesehene Umstände ein Bauwerk der mehrgedachten Art den Einsturz drohe, Gefahr im Verzuge sei, und solche nur durch sofortige Wegreißung beseitigt werden könne, so haben die K. Reg. den Zustand der Sache schleunigst durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, und, dafern nicht durch interimistische Vorkehrung der Gefahr ohne große Kosten und Weitläuftigkeiten vorgebeugt werden kann, aus eigener Autorität den Abbruch nur in soweit zu gestatten, als es für die öffentl. Sicherheit unerläßlich erforderlich ist. Den Mag. kann die eigene Verf. des nothwendigen Abbruchs nur dann erlaubt werden, wenn die Gefahr unerwartet durch Naturereignisse, oder sonstige unvorhergesehene Umstände eingetreten, und so dringend ist, daß die öffentliche Sicherheit die vorgängige Einholung der Genehmigung der Reg. nicht gestattet. So müssen sich aber nachher über das Vorhandensein

---

[1]) Schon das C. R. des K. Min. des I. Abth. I. (Köhler) v. 12. Juni 1826 an sämmtl. K. Reg. bestimmte:

»Durch ein Schreiben des K. Fin. Min. veranlaßt, bestimmt das Min. des I. »hiermit, daß bei allen Verf., in Folge deren in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen »Städten in ihrem bisherigen Verschluß durch Niederreißung von Mauern und »Thoren Veränderungen vorgenommen werden sollen, da wo keine besondere »Steuer-Direktion besteht, die Abth. der K. Reg. für das I. sich mit derjenigen »für die Fin., entgegengesetzten Falles aber mit der Steuer-Direktion über diese »Veränderungen so zeitig als möglich zu vernehmen hat, damit von der Finanz-»Behörde die in Hinsicht des Mahl- und Schlachtsteuer-Interesse erforderlichen »Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden können.«

»Hiernach hat die K. Reg. Sich zu achten.« (A. X. 388.—2. 72.)

einer so dringenden Gefahr gehörig ausweisen. Auch in solchen Fällen ist den Minist. unter Auseinandersetzung der motivirenden Umstände, Anzeige zu erstatten [1]).

Hiernach ꝛc. (A. XIV. 774. — 4. 41.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 30. Nov. 1831 an das K. Oberpräsid. der Rheinprovinz. Erhaltung oder Zerstörung der Umfassungsgräben als Befestigungswerke der Städte.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 7. v. M., nach Kommunikation mit dem Kr. Min., daß die Umfassungsgräben ohne Zweifel denjenigen zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte gehörigen Anlagen beizuzählen sind, deren willkührl. Zerstörung den Stadtgemeinden nicht gestattet werden kann.

Es wird daher, wenn die Ausfüllung und Einebnung solcher Gräben in Frage kommt, nach der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 und der Instr. v. 31. Okt. verfahren werden müssen.

Die Veräußerung solcher Gräben ist an sich durch die gedachten Vorschriften nicht verboten. Allein sie wird immer nur unter der Bedingung geschehen können, daß daran ohne Genehmigung der betheiligten Min. keine solche Veränderung vorgenommen werde, welche den angegebenen Zweck jener Gräben vereiteln würde. Pflicht der Städte wird es daher auch bleiben, darauf zu halten, daß diese Bedingung eingehalten werde, indem die Behörden sich wegen der Wiederherstellung an die Stadtkommunen zu halten haben würden, da die Städte es sind, welchen das Gesetz die Erhaltung zur Pflicht macht. Wie daher vor der Zerstörung solcher Anlagen vorschriftsmäßig berichtet werden muß, so bleibt es auch rathsam, dies vor der Veräußerung zu thun, damit sich, wenn die Erhaltung der Anlage für nothwendig erkannt werden sollte, die Behörde überzeugen könne, daß solche auch nach der Veräußerung gesichert sei. Ohne sehr entschiedene Gründe wird von den Behörden die Zustimmung nicht verweigert werden.

Ew. ꝛc. ersuche ich, die K. Reg. hiernach mit Anweisung zu versehen.

(A. XV. 774. — 4. 39.)

c) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), und der F. (v. Alvensleben) v. 15. Sept. 1835, an sämmtl. K. Reg. Wahrnehmung des Steuerinteresse bei neuen oder veränderten Einrichtungen an den zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerken.

Obgleich den Reg. durch die in Folge der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 wegen Erhaltung der Stadtmauern, erlassene C. V. v. 31. Okt. desselb. J. unter Nr. 6. ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auch neue oder veränderte Einrichtungen an den vorhandenen Mauern, Thoren, Thürmen und anderen zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerken, nicht ohne Berücksichtigung der von dem Prov.-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse vornehmen zu lassen und sich mit demselben über das Erforderniß und den Zweck solcher Einrichtungen u. s. w. zu verständigen; so hat dennoch die Erfahrung gelehrt, daß die Reg. es sich in solchen Fällen nicht überall und immer angelegen sein lassen, das Steuerinteresse gehörig wahrzunehmen.

Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die obige Bestimmung in Erinnerung zu bringen und deren pünktliche Befolgung zu empfehlen, bemerken wir, daß zu den in Rede stehenden Fällen, auf welche im Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer die Reg. als Bau-Polizeibehörde ein aufmerksames Auge zu richten hat, und in welchen von ihr nicht einseitig ohne Zuziehung der Steuerbehörde verfahren werden darf, namentlich auch diejenigen gehören, wo von Privatpersonen Gebäude mit der Stadtmauer in Verbindung gesetzt, oder auf derselben aufgeführt, oder Fenster und Thüren in oder über der Stadtmauer angebracht, oder Theile der Stadtmauer von Außen oder Innen unzugänglich gemacht werden sollen, daher in solchen Fällen die Berechtigung zu Anlagen der erwähnten Art untersucht, und, wo sie nicht vorhanden ist, die Erlaubniß dazu nach Bedürfniß auf den Antrag des Prov.-Steuer-Direktors versagt werden muß.

Auch diejenigen Fälle werden der besonderen Beachtung der K. Reg. empfohlen, wo Königl. oder städtische Grundstücke, welche unmittelbar an die Stadtmauer stoßen, veräußert werden sollen, damit durch die Verkaufs-Bedingungen das Steuerinteresse gegen Benachtheiligung durch Anlagen der oben erwähnten Art möglichst sicher gestellt werde.

(A. XIX. 757. — 3. 111.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d.

---

[1]) Dies bestimmten auch bereits die R. der K. Min. des J. u. d. Kr. v. 26. Mai 1828 (A. XII. 420. — 2. 67.), v. 18. Juni 1829 (A. XIII. 317. — 2. 64.) u. v. 15. Juli 1829. (A. XIII. 554. — 3. 54.)

P. (v. Rochow), d. Fin. u. des Kr. (v. Rauch) v. 28. Sept. 1837 an die K. Reg. zu Magdeburg. Bestreitung der Kosten für Anfertigung von Zeichnungen alter städtischer Bauwerke, Behufs deren Abtragung.

Wenn, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 8. Juli d. J. die Kosten für Anfertigung der Zeichnungen von dem Breiten-Thor-Thurme zu N. betr., erwiedert wird, eine Kommunalbehörde in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 4. Okt. 1815 und 20. Juni 1830 die Erlaubniß, Stadtmauern, Thore, Thürme u. dergl. abtragen oder Veränderungen daran vornehmen zu dürfen, nachsucht, so ist es ihre Sache, durch Vorlegung vollständiger und gehörig ausgeführter Zeichnungen von dem in Frage stehenden Bauwerke die Staatsbehörden, denen die Entscheidung zusteht, in den Stand zu setzen, den Antrag mit genügender Sicherheit zu beurtheilen. Die K. Reg. hätte daher, als auf Veranlassung der Ober-Bau-Dep. unterm 19. Okt. 1834 ausgeführtere Zeichnungen von dem Thurme am breiten Thore in N. verlangt wurden, selbige von dem dasigen Mag. erfordern sollen. Da solches nicht geschehen ist, die K. Reg. vielmehr die verlangten Zeichnungen unmittelbar hat anfertigen lassen, so können die Kosten dafür jetzt nicht mehr füglich von der Kommune gefordert werden, und es sind daher dieselben auf das Extraordinarium der K. Reg. zu übernehmen. (A. XXI. 691. — 3. 99.)

e) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 30. Dec. 1838 an den Mag. zu Prenzlau, und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Unterhaltungskosten der Stadtmauern, Thore, rc.

Die von dem Mag. zu Prenzlau mittelst Eingabe v. 17. Okt. c. erhobene Beschwerde, nach welcher derselbe, der unterm 12. Sept. d. J. ergangenen Anordnung der K. Reg. zu Potsdam zufolge, zu den Unterhaltungskosten der Stadtmauern, Thore rc. die Hälfte beitragen soll, ist unbegründet, und die Deutung, welche der Mag., zur Unterstützung dieser Beschwerde, der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 (A. S. 773.) giebt, irrig. Letztere enthält in ihrem zweiten Paragraphen ganz klar die Bestimmung, daß da, wo wegen Unterhaltung des Verschlusses der Städte ein bestimmtes Rechtsverhältniß besteht, es bei solchem bewenden soll; daß aber auch da, wo ein solches Rechtsverhältniß nicht besteht, die Städte, welche Antheil an der Mahl- und Schlachtsteuer haben, jedenfalls einen verhältnißmäßigen Antheil an den Unterhaltungskosten des Verschlusses zu tragen gehalten sind. Diese letztere Bestimmung hebt also die erstere in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten keinesweges auf, läßt es vielmehr auch in diesen, wenn sonst ein bestimmtes Rechtsverhältniß hinsichtlich dieses Gegenstandes darin besteht, bei solchem bewenden. Nun hat sich aber in der Mark durch Observanz ein schon in vielen Fällen anerkanntes Rechtsverhältniß gebildet, nach welchem die Städte die Hälfte zur Unterhaltung ihrer Mauern, Thore rc. beitragen müssen. Da nun bei Erhaltung der städtischen Mauern rc. ein Staats-Interesse eintritt, so ist es nach Analogie dessen, was der Anh. zu der Reg.-Instrukt. §. 42. vorschreibt, ganz in der Ordnung, daß die K. Reg. zu Potsdam im vorliegenden Falle die zu jenem Zweck erforderlichen Vorkehrungen getroffen und beschlossen hat, den dazu von der Stadt zu entrichtenden Beitrag im Wege der Exekution einzuziehen, die am einfachsten zu bewirken ist, wenn der Stadt bei der nächsten Ablieferung ihres Antheils an der Mahl- und Schlachtsteuer der ihr abgeforderte sehr geringe Betrag abgezogen wird.

Uebrigens ist die Verf. der K. Reg. vom 12. Sept. c. nicht von der Steuerverwaltung, sondern von der Abth. für das J. ergangen, welche letztere, als Landes-Polizeibehörde, zu solchen Festsetzungen so berechtigt als verpflichtet war.

Bei der gedachten Verf. muß es also so lange bewenden, bis der Mag. im Rechtswege ausgeführt haben wird, daß derselbe nach dem bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse einen geringeren oder gar keinen Beitrag zur Unterhaltung der Mauern und Thore der dortigen Stadt zu leisten hat. (A. XXII. 950.—4. 94.)

f) R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen), der Fin. (Flottwell) u. des J. (v. Wedell) v. 31. Juli 1844 an die K. Reg. zu Breslau. Abbruch von Stadtmauern und Thürmen, welche durch Ankauf von Privatpersonen in den Besitz der Kommunen gelangt sind.

Auf den von der K. Reg. wegen des von dem Mag. zu N. beabsichtigten Abbruchs des Thorthurms, der Nebenhäuser und eines Theils der Stadtmauer daselbst unterm 4. Mai d. J. erstatteten Bericht wird Derselben eröffnet, wie wir mit der darin vorgetragenen Ansicht dahin einverstanden sind, daß die Anwendbarkeit der Vorschriften der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 (G. S. S. 113.) auf den Thorthurm dadurch, daß solcher und die Nebenhäuser früher Privateigenthum gewesen und erst durch Ankauf in den Besitz der Kommune gelangt sind, nicht ausgeschlossen werde. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 219. Nr. 249.)

g) R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des J. (v. Manteuffel) v.

25. Sept. 1846 an die K. Reg. zu N. Nothwendigkeit der Einholung der Ministerial-Genehmigung zu jedem Umbau von Stadtmauern.

ꝛc. — Anlangend die von der K. Reg. gestellte Frage, ob die Min.-Genehmigung bei jedem Umbau oder nur bei der gänzlichen Niederreißung einer Stadtmauer erforderlich sei, so kann diese Frage nach den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 20. Juni und der Instr. v. 31. Okt. 1830[1]) nur dahin entschieden werden, daß bei jedem Umbau, durch welchen eine wesentliche Veränderung der Stadtmauer veranlaßt wird, die Min.-Genehmigung eingeholt werden muß. (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 194. Nr. 282.)

h) R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 17. Jan. 1847 an die K. Reg. zu Frankfurt. Genehmigung zu Veränderungen der Stadtmauern, wenn das Eigenthum der letzteren auch nicht mehr der Stadtgemeinde, sondern einem Dritten zusteht.

Auf den Ber. v. 12. Okt. v. J., betr. die Anlegung einer Thür in der Stadtmauer zu N. wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Wenngleich nach den Worten der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 (G. S. S. 113) in derselben nur eine Beschränkung der Stadtgemeinden in der Befugniß, ihre Stadtmauern ꝛc. abzutragen, ausgesprochen ist, so ist solches doch offenbar nur in der Voraussetzung geschehen, daß das Eigenthum der Stadtmauern ꝛc. überall den Stadtgemeinen zustehe, und es ist um so unbedenklicher, die Bestimmungen der gedachten Ordre auch in solchen Fällen, in denen, wie im vorliegenden, das Eigenthum der Stadtmauern ꝛc. nicht den Stadtgemeinden, sondern irgend einem Dritten zusteht, zur Anwendung zu bringen, als diese Bestimmungen nur Folgerungen der ganz allgemein lautenden, in der Ordre selbst auf diesen Gegenstand für anwendbar erklärten Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 33. sind, und bei einer andern Auslegung die mehrgedachten Bestimmungen sehr leicht dadurch umgangen werden können, daß die Stadtgemeinden, wenn sie die gänzliche oder theilweise Abtragung der ihnen gehörigen Stadtmauern ꝛc. beabsichtigten, vorher das Eigenthum an derselben einer Privatperson überließen, wozu sie, soweit die St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 gilt, einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, sobald sie in jener Ordnung vorgeschriebeuen Formen erfüllt werden. (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 5. Nr. 8.)

i) R. des K. Gen. Dir. der Steuern v. 28. Nov. 1851. an die K. Reg. zu N. Kosten der Unterhaltung der Stadtmauern in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Durch die vermöge des Ges. v. 1. Mai d. J. §. 1. Absatz 3. beibehaltene Bestimmung der V. v. 4. April 1848 §. 6., wonach den Städten, welche die Mahlsteuer beibehalten wollen, $\frac{1}{3}$ des Roh-Ertrages dieser Steuer überwiesen werden soll, erleidet allerdings auch das, durch das R. v. 31. März 1847 bestimmte Beitrags-Verhältniß der Stadt N. in Bezug auf die Unterhaltung der Stadtmauern daselbst eine Aenderung, da die Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 ausdrücklich festsetzt, daß, wenn die Erhaltung der gedachten Anlagen aus irgend einem Grunde nothwendig wird, ermittelt und festgestellt werden soll, wem die Kosten zur Last fallen. Es muß daher in jedem einzelnen Falle ermittelt werden, in wessen Interesse die Erhaltung nothwendig erscheint und, wenn Mehrere hierbei ein Interesse haben, in welchem Verhältnisse die dadurch für dieselben herbeigeführten Vortheile zu einander stehen.

Da nun aber die Stadt N. nicht blos wegen des Kommunal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch wegen des ihr außerdem bewilligten Drittheils des Mahlsteuer-Ertrages ein Interesse an der Erhaltung des städtischen Verschlusses hat, so kann sie sich auch nicht entbrechen, außer dem durch das R. v. 31. März 1847 bestimmten $\frac{1}{3}$, noch nach Verhältniß jenes Dritttheils der Mahlsteuer zu den Unterhaltungs-Kosten beizutragen.

Dieser Grundsatz ist auch in einem Urtheil des K. Ob. Trib. v. 15. Mai d. J. in der Prozeßsache der Stadt Prenzlau wider den Fiskus angenommen worden[2]).

Die K. Reg. hat nach obigem Grundsatze nicht nur in dem vorliegenden Falle, sondern auch in allen ähnlichen Fällen zu verfahren. (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 8. Nr. 10.)

4) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 31. Mai 1822 an die K. Reg. zu Marienwerder. Der Erlös aus Materialien niedergerissener Stadtmauern gehört den Stadtgemeinden.

ꝛc. Da die rechtl. Präsumtion dafür ist, daß den Stadtgemeinden das Eigenthum der

---

[1]) Vergl. oben S. 413.

[2]) Vergl. das allg. Erk. des Ob. Trib. v. 15. Mai 1851 in Striethorst's Archiv für Rechtsf. aus der Praxis der Rechtsanwälte des Ob. Trib., Bd. 2. S. 134. ff.

Stadtmauern zustehe: so muß in den Fällen, wenn kein spezieller Titel ein anderes Rechtsverhältniß ergiebt, und übrigens die polizeil. und finanziellen Rücksichten das Niederreißen der Mauern gestatten, das Provenue aus den Materialien den Stadtgemeinden überlassen bleiben. (A. VI. 385.—2. 42.)

Zweites Kapitel.

Von den an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern vorzunehmenden Veränderungen und der Erhaltung historischer Denkmäler.

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 35 verordnet:

Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand, wer er auch sei, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen.

2) K. O. v. 4. Okt. 1815, betr. die zu Veränderungen an öffentl. Gebäuden oder Denkmälern einzuholende Genehmigung.

Auf Ihren Ber. v. 27. v. M. setze Ich hierdurch fest: daß bei jeder wesentl. Veränderung an öffentl. Gebäuden oder Denkmälern diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Bau-Deput. kommuniziren, und wenn diese nicht einwilligt, an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg zur Einholung Meines Befehles, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll. (G. S. 1815. S. 206.)

3) C R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), für H. u. G. (v. Bülow), und des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 15. Dec. 1823 an sämmmtl. K. Reg. Erhaltung alter Kunstgegenstände, Denkmäler und geschichtlicher Merkwürdigkeiten.

Die unterz. Min. sehen sich durch einige vorgekommene Fälle veranlaßt, die K. Reg. hierdurch verantwortlich zu machen, daß die in ihrem Bez. vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmale oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten u. s. w. nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist. Die K. Reg. hat sich durch angemessene Mittel genaue Kenntniß von solchen Gegenständen zu verschaffen und die Behörden für deren Erhaltung in Anspruch zu nehmen. Da, wo Gefahr für den Untergang solcher Gegenstände drohet, muß die K. Reg. derselben schleunig durch zweckdienliche Vorkehrungen abzuhelfen suchen, oder nöthigenfalls den unterz. Min. davon Anzeige erstatten und die geeigneten Maßregeln in Vorschlag bringen. (A. VII. 768.—4. 9.)

4) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 28. Jan. 1830 an sämmtl. K. Reg. Erhaltung alter Kunstgegenstände, Denkmale 2c.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß die in den K. Landen vorhandenen alten Kunstgegenstände, Denkmale oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten, Glasmalereien u. s. w. nicht mit der gehörigen Anfmerksamkeit behandelt, sondern vielmehr vernachlässigt und wohl gar zerstört werden, so daß deren Untergang davon die unvermeidliche Folge ist.

Die K. Reg. wird dieserhalb auf das C. R. v. 15. Dec. 1823 mit der Aufforderung verwiesen, dafür möglichst zu sorgen, daß dergl. Denkmäler alter Kunst, namentl. auch Glasmalereien, durch zweckmäßige Vorkehrungen erhalten und durch Ergreifung geeigneter Maßregeln vor jeder Beschädigung oder gar gänzlichem Untergang gesichert werden. (A. XIV. 9.—1. 12.)

5) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 27. März 1835 an sämmtl. K. Reg. Erhaltung von alten Kunstgegenständen und Denkmalen der Vorzeit, geschichtlichen Merkwürdigkeiten, Glasmalereien 2c.

Mit Bezugnahme auf die C. V. v. 15. Dec. 1823 und 28. Jan. 1830, durch welche die K. Reg. dafür verantwortlich gemacht worden ist, daß die in ihrem Reg. Bez. vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmale der Vorzeit, geschichtliche Merkwürdigkeiten, Glasmalereien u. s. w., nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist, wird die K. Reg. hierdurch benachrichtigt, daß Se. Maj. der König über das Ressort solcher Angelegenheiten mittelst Allerh. K. O. v. 7. d. M. zu bestimmen, und die Sorge für die Konservation der Bau-Denkmale und Ruinen im Allgemeinen dem unterz. Min. zu übertragen geruht haben. In Bezug auf die zur Erhaltung solcher Gegenstände erforderlichen Mittel wollen aber des Königs Maj. in den vorkommenden Fällen die einzelnen Anträge zur Allerh. Beurtheilung der Nothwendigkeit der darauf zu verwendenden Kosten erwarten.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, in allen Fällen, in welchen es auf die Konservation der Ueberreste der Baukunst aus der Vorzeit, welche für die Geschichte, Wissenschaft

und Technik Werth und Interesse haben, ankommt, sich mit gutachtlichen Vorschlägen an das unterz. Min. zu wenden. (A. XIX. 142.—1. 86.)

6) R. des K. Min. des J., Ablh. II. (Bode), v. 24. Dec. 1844 an sämmtl. K. General-Kommissionen, sowie an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen. Erhaltung historischer Denkmäler (Hünengräber, Landwehren oder Schanzen ꝛc.) bei Separationen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Ausführung der in der Altmark stattfindenden Separationen zur Abtragung und Zerstörung der dort noch häufig vorhandenen Hünengräber und alten Landwehren oder Schanzen Veranlassung gebe. Dies würde jedoch nur in soweit haben geschehen können, als es der Aufmerksamkeit der K. Gen. Kom. und ihrer Spezial-Kommissarien entgangen wäre, daß für die Erhaltung solcher historischen Denkmäler bereits bestimmte Vorschriften und Anordnungen bestehen, welche in den C.-Erlassen der Min. der G. ꝛc. Ang., des H. u. der G., und des J. v. 15. Dec. 1823 (A. 1823 S. 768.) und v. 27. März 1835 (daselbst 1835. S. 142.) zur Kenntniß der Behörden gebracht worden und von den K. Gen. Kom. ebenso, wie von den K. Reg., zu beachten sind.

Wenn daher auf Feldmarken, wo die Separation ausgeführt werden soll, sich Gegenstände der gedachten Art vorfinden, so wird zunächst festzustellen sein, ob und aus welchen Gründen dieselben für ein Privat-Eigenthum zu erachten sind oder nicht. Im letzteren Falle würde es in keiner Weise zu rechtfertigen sein, die Theilung des gemeinschaftl. Eigenthums auch auf Gegenstände der fraglichen Art auszudehnen, die letzten als Abfindungsmittel zu benutzen und sie dergestalt der Verwendung zu Privatzwecken und der Zerstörung gewissermaßen durch die Mitwirkung der Behörde zuzuführen. In solchen Fällen muß vielmehr möglichst darauf Bedacht genommen werden, den einer privativen Benutzung noch nicht verfallenen Gegenstand dem gemeinsamen Eigenthume zu erhalten, ihn deshalb aus der Theilungsmasse vorweg herauszunehman, und bei Feststellung der Planlagen einer solchen Anordnung Eingang zu verschaffen, wodurch die Erhaltung im öffentl. Interesse gesichert, gleichwohl aber den angrenzenden Grundeigenthümern nicht durch vorzubehaltende Zugänge oder sonst für nothwendig zu erachtende Beschränkungen zur empfindlichen Belästigung wird.

Die K. Gen. Kom. hat daher die Spezial-Kommissarien demgemäß mit Anweisung zu versehen und sie aufzufordern, in solchen Fällen, wo sich der Zweck der wegen Erhaltung historischer Denkmäler bestehenden Vorschriften auf dem eben gedachten und dem Wege der Vermittelung nicht erreichen lassen möchte, Ihr selbst Anzeige zu machen, damit Ihrerseits wegen der anderweit zu ergreifenden Maßregeln mit der betr. Prov. Reg. in Berathung getreten werde. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 23. Nr. 28.)

7) Vergl. auch die Vorschriften, betr. die Konservation der Kunstdenkmäler in der Monarchie und die Anstellung eines Konservators für diesen Zweck. (Oben Abth. I. Abschn. II. Kap. I. S. 48. ff.)

Zweiter Theil.

Das Bau-Recht und die Bau-Polizei[1].

Erste Abtheilung.

Materielles Recht.

Erster Abschnitt.

Von der Einschränkung der Baufreiheit und der Beaufsichtigung der Bauten.

Vorbemerkung.

Aus dem Prinzipe der Freiheit des Eigenthums folgt zwar an und für sich das Recht des Eigenthümers, seinen Grund und Boden beliebig mit Gebäuden zu besetzen und seine Gebäude beliebig einzurichten; allein die Ausübung dieses Rechtes muß sich in solchen Schranken halten, daß sie nicht zum Nachtheile und zur Unsicherheit des Gemeinwesens gereicht, und nicht verletzend in die bestehenden Privatrechte anderer Personen eingreift. Diese letzteren Rechte einzelner Personen, namentlich die Rechte der Nachbarn, finden ihren Schutz in den betreffenden gesetzlichen Vorschriften, welche erforderlichen Falls durch Anrufung der Justiz zur Geltung zu bringen sind, während dabei die polizeiliche Einwirkung nur beiläufig eintritt. Dagegen fließt aus der Polizei-Hoheit des Staates das Recht und die Pflicht desselben, alle Bauten, mithin nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die der Privat-Personen, seiner Aufsicht in der Beziehung zu unterwerfen, daß dieselben weder dem Einzelnen (dem Bauenden selbst oder dritten Personen), noch dem Publikum gefährlich werden, oder die öffentlichen Interessen benachtheiligen. Es liegt also der Polizei ob, solche Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, daß nicht allein die das Eigenthum, das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger aus baulichen Einrichtungen und Veränderungen bedrohenden Gefahren und Unglücksfälle vermieden und abgewendet werden, sondern auch jeder Verletzung sonstiger öffentlichen Interessen vorgebeugt werde. In diesen Beziehungen erscheint mithin die Beschränkung der natürlichen Baufreiheit vollkommen gerechtfertiget.

---

[1]) Das Bau-Recht, in dem Sinne, wie dasselbe hier aufgefaßt und dargestellt wird, umfaßt nur die rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf Bauten und deren Ausführung, nicht aber die Frage, wem die Verpflichtung zur Tragung der Kosten oder zur Bewirkung von Bauten obliegt. Diese letztere Frage gehört vielmehr zu den einzelnen betreffenden Zweigen, und es wird daher davon in den betreffenden Theilen des Werkes gehandelt.

Zur Erreichung dieser Zwecke bedient sich die Polizei theils vorbeugender (Präventiv-) Maßregeln, wenn es sich von noch nicht ausgeführten, erst beabsichtigten Bauten handelt, theils der Zwangs- (Koercitiv-) Maßregeln, wenn die Rede ist von Gefahren und Nachtheilen, welche aus bereits vorhandenen Bauanlagen entstehen können.

Zu den präventiven Maßregeln der erwähnten Gattung gehören insbesondere:

1) die Sorge dafür, daß die Bauten nicht durch Nicht-Sachkundige vorbereitet und ausgeführt werden, vielmehr ein gehörig geeignetes Bau-Personal und qualificirte Bau-Gewerke dazu vorhanden seien;

2) die Kontrollirung aller beabsichtigten Neu- und größeren Reparatur-Bauten vor Beginn des Baues oder der Reparatur, dergestalt, daß es dazu jedesmal vorher der polizeilichen Bauerlaubniß bedarf, und die Kontrolle darüber, daß nach Maßgabe der ertheilten Genehmigung demnächst auch die Bau-Ausführung wirklich erfolge;

3) die Ertheilung und Ueberwachung solcher Vorschriften, welche dazu dienen, die aus Bauten und baulichen Anlagen drohenden Gemein-Gefahren, insbesondere die Feuersgefahr und andere Unglücksfälle, sowie auch die der Gesundheit nachtheiligen baulichen Ausführungen, abzuwenden und zu beseitigen.

In Betreff bereits vorhandener Gebäude und Bauanlagen dagegen stehen der Polizei Koercitiv-Mittel zu Gebote. Sie kann auf Wegschaffung oder Abänderung solcher Gebäude dringen, welche in Hinsicht auf Feuersgefahr oder wegen Baufälligkeit Nachtheile besorgen lassen[1]), oder aus anderen Gründen für Vorübergehende, Reitende oder Fahrende gefährlich werden können[2]). In dergleichen Fällen muß sie aber mit möglichster Schonung der Interessen der Eigenthümer bereits vorhandener Gebäude zu Werke gehen. Sie hat ferner das Recht, in den Städten auf Erhaltung solcher Gebäude und Bauanlagen zu wachen, deren Hinwegräumung das Publikum benachtheiligen oder zur Verunzierung des Straßen oder öffentlicher Plätze gereichen möchte[3]).

Zur besseren Erreichung aller dieser Zwecke erläßt die Polizei baupolizeiliche Verordnungen, die entweder allgemeine, oder nur für einzelne Bezirke oder Orte bestimmte, sein können.

Für den Preußischen Staat ist bis jetzt eine allgemeine Bau-Polizei-Ordnung noch nicht erlassen[4]), sondern die legislative Thätigkeit in dieser Beziehung hat sich darauf beschränkt, dem praktischen Bedürfnisse durch Erlaß von Bestimmungen für einzelne, besonders wichtige Gegen-

---

[1]) Vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 38 ff.
[2]) a. a. O. §§. 26 ff. u. 73.
[3]) a. a. O. §§. 36 ff.
[4]) In dem Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen v. 17. Mai 1827 heißt es in dieser Beziehung sub II. Nr. 7.:

»In Betreff der von Unsern Ständen in Antrag gebrachten Entwerfung einer »Bau-Polizei-Ordnung, geben Wir denselben zu erkennen, daß die bevorstehende »Revision der Feuer-Societäts-Reglements und der damit in Verbindung stehenden »Provinzial- und Lokal-Feuerordnungen Gelegenheit darbieten wird, die Sache in »weitere Erwägung zu ziehen. Bei den diesfallsigen Berathungen soll auf ihren »Antrag Rücksicht genommen, und der Gegenstand, sowohl in Beziehung auf den »Auseinanderbau der Gehöfte und die Trennung der Wohn- und Wirthschafts-»Gebäude auf dem platten Lande, als überhaupt wegen der zur Verhütung feuer-»gefährlicher Bauanlagen erforderlichen baupolizeilichen Vorschriften genau erwogen, »dem Landtage aber das Resultat der diesfallsigen Erörterungen zur Berathung »vorgelegt werden.« (A. XI. 334.)

stände der Bau-Polizei zu entsprechen. Dagegen sind für einzelne Regierungs-Bezirke und Städte spezielle Bau-Polizei-Ordnungen emanirt worden.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Einschränkungen der Baufreiheit und der Beaufsichtigung der Bauten zum Besten des Gemeinwesens und des Staates.

Erste Unter-Abtheilung.

Von der Sorge für die Ausführung der Bauten durch ein qualificirtes Personal.

Schon die Edikte v. 14. Mai 1710 und 23. Jan. 1717 (C. C. M. Tom. V. Abth. I. S. 389. Nr. 20. u. S. 401. Nr. 30.) verboten bei 50 Thlr. Strafe den Bauherren in den Residenzen oder Vorstädten, sich bei ihren Bauten der Fuscher zu bedienen, welche nicht in die Gewerke der Maurer oder Zimmerleute aufgenommen seien. Ferner verordneten für die Kurmark mehrere Verordnungen[1]), daß bei Prüfung der Meisterrechts-Kompetenten für das Handwerk der Zimmerleute und Maurer ein Baubedienter zugezogeu, und keinem Meister aus anderen Provinzen, ehe er diese angeordnete Prüfung bestanden, die Uebernahme eines Baues in Städten oder auf dem platten Lande zu gestatten.

Das A. L. R. geht von der allgemeinen Obliegenheit der Polizei-Obrigkeit zur Beaufsichtigung der Bauten aus und macht derselben die Fürsorge dafür zur Pflicht, daß nicht die Ausführung von Bauten zum Schaden und zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereiche. (A. L. R. I. 8. §§. 66 ff.).

Daher bestimmte auch das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1539, unter Verweisung hierauf:

> Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. I. Tit. 8. §§. 66 ff.)

Von demselben Gesichtspunkte ausgehend, bestimmte hiernächst das Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in den §§. 94—101.:

> §. 94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- u. a. Brunnenmeister müssen zur Erlangung des Gewerbescheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.
>
> §. 95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

---

[1]) General-Privilegium der Zimmerleute v. 5. Mai 1734 für die Kur- und Mark (C. C. M. Tom. V. Abth. 2. Nr. 7.), Kurmärk. Kammer-V. v. 15. Juni 1783 u. 18. Febr. 1792, Direkt. V. v. 29. Okt. 1783, Kurmärk. Kammer-R. v. 10. Nov. 1783. (Haase's Handb. des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. 3. S. 36.)

§. 96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Ober-Bau-Deput. erforderlich.

§. 97. Wie Schiffs-Zimmerleute sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die V. v. 18. März d. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

§. 99. Die Provinzial-Reg. sind mit Errichtung dieser Kommissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Depart. beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Kommissionen ertheilen die Reg. die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbescheine auf Maurer-Flickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheines des Kreis-Baubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wieder-Einziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

(G. S. 1811. S. 272.)

Die K. O. v. 11. Juli 1833 dehnte die Bestimmung des §. 94. des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 auch auf die Steinhauer aus.

Da das Gewerbe der Steinhauer gleichfalls ein solches ist, bei dessen ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, so habe Ich, auf den Antrag des Min. des J. für Gew. Ang. den §. 94. des G. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 dahin deklarirt, daß künftighin die Ausübung des Steinhauergewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll. Der Min. des J. für Gewerbe-Ang. hat die erforderliche Anweisung über die Prüfung zu ertheilen und an den Orten, wo das Gewerbe häufig betrieben wird, entweder die für Maurer bestehenden Prüfungs-Kommissionen darnach einzurichten, oder eine besondere für Steinhauer zu bilden, wobei Ich nur noch ausdrücklich bestimme, daß das Gewerbe derjenigen, die in Steinbrüchen oder Werkstätten die Steine nach gegebenen Modellen bearbeiten, hierunter nicht verstanden, sondern die Prüfung auf die Tüchtigkeit zur selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschränkt sein soll. (G. S. 1833. S. 86.)

Die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 bestimmt in den §§. 44—46:

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Ober-Bau-Dep.

§. 45. Seeschiffer, ꝛc. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenmeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen ꝛc., müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Reg. ausweisen ꝛc.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Gewerbtreibenden vorzunehmen sind, und in wieweit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden[1]).

Die V. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. (G. S. 1849. S. 99.) bestimmte demnächst im §. 24[2]).

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenmeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der allgem. Gew. O. v. 17.

---

[1]) Ueber die ausnahmsweise zulässige Entbindung von der Meisterprüfung vergl. das R. des K. Fin. Min. v. 20. April 1845. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 134. Nr. 162., s. in v. Rönne's Gewerbepol. Bd. 2, S. 93—94.)

[2]) Es ist hierbei zu bemerken, daß die im §. 46. der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 erwähnten Prüfungen der im §. 45. a. a. O. aufgeführten Gewerbetreibenden nicht verwechselt werden dürfen mit denjenigen Prüfungen, welche nach den Vorschriften der Gew. O. §§. 108. und 131—132. zur Aufnahme in eine Innung oder zur Erlangung der Befugniß zur Haltung von Lehrlingen, und nach den Vorschriften der V. v. 9. Febr. 1849. §. 23. zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe vorgeschrieben sind. (Vergl. hierüber das Nähere in Th. VII. des Werkes [Gewerbe-Polizei], Bd. 2. S. 203 ff.)

Jan. 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Reg. auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen V. maßgebend.

I. In Gemäßheit des §. 99 des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 hat das K. Min. für H., G. und Bauwesen Instruktionen für die Handwerker-Prüfungs-Kommissionen entworfen[1]), welche durch die K.O. v. 25. April 1821 mit einigen Modifikationen genehmiget und hiernächst unterm 28. Juli 1821 publicirt wurden, und für die Steinhauer ist unterm 14. Aug. 1833 eine Prüfungs-Instruktion erlassen worden[2]).

Da im Verfolg der allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. bis jetzt anderweitige Bestimmungen in dieser Beziehung nicht erlassen worden sind, so stehen dieselben zur Zeit noch in Gültigkeit, wie dies auch in dem (nachstehenden) C. R. der K. Min. des C. (Eichhorn), der Fin. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 an die K. Reg. zu Köln anerkannt worden ist:

Rücksichtlich der in den Ber. v. 12. und 25. April d. J. zur Sprache gebrachten Bestimmungen, nach welchen die Prüfungen der im §. 45 der Gew. O. v. 17. Jan. d. J. erwähnten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, wird die K. Reg. auf die für den größten Theil dieser Gewerbetreibenden bereits bestehenden Prüfungsvorschriften verwiesen, welche so lange in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 357. Nr. 409.)

Die betreffenden Instruktionen sind folgende:

1) Instr. des K. Min. für H., G. und Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni 1821, wonach in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerh. K. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen dem §. 99. des G. v. 7. Sept. 1811 gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an, bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren V., zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gear-

---

[1]) Vergl. W. G. Bleichrodt, das Meister-Examen der Maurer und Zimmerleute in den Deutschen Bundesstaaten, vorzugsweise in Preußen und Baiern. Nebst einer vollständigen Anweisung, sich dazu gehörig vorzubereiten. Weimar. Voigt.

[2]) Das K. Min. des J. für H. u. G. hatte bereits unterm 14. Nov. 1812 eine Instr. für die Prüfung der Bauhandwerker erlassen. Daß aber nicht mehr diese, sondern die Instr. v. 28. Juni 1821 allein maßgebend ist, spricht das R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. u. Bauwesen (Beuth) v. 16. Okt. 1838 an das K. Polizeipräsid. zu Berlin aus:

»Dem K. Polizeipräsid. wird auf den Ber. v. 20. v. M. hinsichtlich der »Maurer- und Zimmermeister N. N. eröffnet, daß für die Prüfung der Bauhand»werker nicht mehr die Instr. v. 14. Nov. 1812, sondern diejenige v. 28. Juni »1821 (A. S. 592—604.) maßgebend ist. (A. XXII. 1017. — 4. 160.)

beitet haben[1]). Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches im Fall eines ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§. 2. Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlang des Meisterrechts qualificirt gefunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme rc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppe gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;
b) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand rc. geschehen müsse;
c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;
d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist;
e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;
f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander

---

[1]) Diese Bestimmung des §. 1. ist aufgehoben durch das C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 8. März 1842, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präsid. zu Berlin.

»Nach §. 1. der Prüfungs-Instr. für die Bauhandwerker v. 28. Juni 1821 »(A. S. 592 ff.) soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich mel»denden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige »Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet »wird, einige Zeit gearbeitet haben.

»Da diese Vorschrift nicht blos schon häufig zu Mißverständnissen Veranlassung »gegeben hat, sondern auch mit der Allerh. O. v. 1. Aug. 1831, Inhalts deren die »Wanderpflicht aufgehoben ist, im Widerspruche steht, so wird solche hierdurch auf»gehoben, wonach die K. Reg. sich zu achten hat.«

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 86. Nr. 127.)

unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln rc.

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme rc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude rc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgl. worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen;

m) worin die polizeilichen V. rücksichtlich feuersicherer Bauart rc. bestehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten kollidiren.

§. 5. Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten muß: es brachen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell für Zimmerungen wenigstens nach dem Maßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinations-Komission hat auch hierauf ihre Prüfungen mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergl. Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 9. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20 der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinations-Protokoll wird der Reg. eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Reg. das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Bau-Gegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kom-

mission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 12. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür 5 Thlr. Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

(A. V. 592. — 3. 50.)

2) Instr. des K. Min. für H., Gew. u. Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni 1821, wonach in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerh. K. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des G. v. 7. Sept. 1811 gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1. (Wörtlich wie § 1 der Instr. für die Prüfung der Zimmergesellen.)

§. 2. (Wie §. 2 der Instr. für Prüfung der Zimmergesellen, mit Ausnahme des Satzes): ꝛc. es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergl. Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch ꝛc.

§. 3. (Wie §. 3 der Instr. für die Prüfung der Zimmergesellen.)

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a) wie die Untersuchung des Baugrunds geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;
b) wie die Stärke der Mauern nach Maßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;
c) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;
d) worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. bestehen;
e) wie Ziegeldächer, Dachlucken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen [1]);

---

[1]) In Bezug auf diese Bestimmung bemerkt das C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 4. Okt. 1850 an sämmtl. K. Reg. (in Betreff der Qualifikation der Maurermeister zum Gewerbe der Ziegeldeckerei:

„Die in dem Ber. v. 16. Aug. d. J. erwähnten Einwendungen des Gewerbe„rathes in N. gegen die Verf. der K. Reg. v. 5. Juli d. J. in Betreff der gewerbl. „Befugnisse der Maurermeister, sind nicht begründet.

„Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen „Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath, nach §. 28 „der V. v. 9. Febr. d. J. diejenigen Anordnungen zu berücksichtigen, welche über „die Abgrenzung jener Verrichtungen ergangen sind. Zu diesen Anordnungen „gehört auch die Instruktion zur Prüfung der Maurer v. 28. Juni 1821, soweit sie „die Gegenstände dieser Prüfung, und durch deren Abgränzung zugleich den Umfang „der Arbeiten bestimmt, auf welche das Befähigungszeugniß für den selbstständigen „Betrieb des Maurergewerbes sich beziehen soll. Nach den Bestimmungen des „§. 4 zu e. a. a. O. ist die Prüfung der Maurer mit auf die Arbeiten der Ziegel„decker zu richten; diese Arbeiten gehören daher zu den, unter dem Maurergewerbe „begriffenen Verrichtungen und wenn neben den Maurern Denjenigen, welche sich „nur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch

f) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;
g) wie Sandstein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;
h) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;
i) wenn die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;
k) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen;
l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc.

§. 5. Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sei. Die Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im rohen Maurerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen [1]).

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommis-

---

»die Ablegung einer auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu erlangen, so »darf diese Begünstigung der Ziegeldecker nicht zu einer Beschränkung der, durch »die Ablegung der Maurerprüfung erlangten Befugnisse führen. Hierbei kommt »auch nicht weiter in Betracht, daß nach den vorläufigen Anordnungen der K. Reg. »über die Prüfung der Ziegeldecker, an diese, hinsichtlich ihres beschränkten Arbeits-»zweiges höhere Anforderungen gestellt werden, als an die Maurer, welche die »Meisterprüfung nach der Instr. v. 28. Juni 1821 bestehen. Denn einerseits »bleiben die künftig zu beachtenden Bestimmungen, in Betreff der Prüfungen beider »Klassen von Gewerbetreibenden, nach §. 46 der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 vor-»behalten, andererseits aber wird schon jetzt der Unterschied zwischen den erwähnten »Anforderungen durch die Aufgaben ausgeglichen, welche bei der Prüfung der Mau-»rer hinsichtlich der übrigen Arbeiten des Maurergewerbes zu lösen sind, während sie »bei der Prüfung der Ziegeldecker wegfallen. Sofern aber, wie die K. Reg. selbst »anerkennt, die geprüften Maurermeister zugleich als Ziegeldeckermeister anzusehen »sind, gehören zu den Gesellen ihres Handwerkes auch die Ziegeldeckergesellen, und »es stehen demnach Ihrer Ansicht, daß den Maurermeistern die Beschäftigung solcher »Gesellen zu untersagen sei, die Bestimmungen des §. 47. der V. v. 9. Febr. d. J. »nicht zur Seite.« (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 349. Nr. 440.)

[1]) Hierzu bemerkt das R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Beuth) v. 14. Sept. 1833 an die K. Reg. zu Merseburg:

»Der §. 5. der Instruktion v. 28. Juni 1821, die Prüfung der Maurergesellen »betr., über dessen Auslegung nach dem Ber. d. K. Reg. v. 23. v. M. von der Kom-»mission zur Prüfung der Bauhandwerker in Halle Zweifel erhoben sind, enthält »wohl im Eingange die Vorschrift, daß der Examinand den ihm aufgegebenen Mei-»sterbau in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten solle, und am Schlusse »die Bestimmung, daß er die Arbeiten eigenhändig ausführen müsse.

»Daß derselbe aber den Bau nur leiten solle, steht nicht in der Instruktion, und »somit schließt das Eine das Andere nicht aus, indem es sich von selbst versteht, daß »er nicht alle Handarbeit machen kann. Den letzten Worten des qu. Para-»graphen ist kein anderer Sinn unterzulegen, als daß die Kommissarien sich über-»zeugen müssen,

»daß der Examinandus alle vorkommenden Arbeiten selbst auszuführen versteht,
»oder selbst ausführen kann, und sie daher theilweise ausführen muß,

»wie die technischen Mitglieder der K. Reg. richtig sentirt haben ꝛc.«
(A. XIV. 639. — 3. 98.)

sion verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. (Wie §. 7. der Instr. zur Prüfung der Zimmergesellen.)
§. 7. (Wie §. 8. a. a. O.)
§. 8. (Wie §. 9. a. a. O.)
§. 9. (Wie §. 10. a. a. O.)
§. 10. (Wie §. 11. a. a. O.)
§. 11. (Wie §. 12. a. a. O.)

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz v. 7. Sept. 1811 §. 101. einen Gewerbeschein auf Maurerflick-Arbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben [1]). (A. V. 598. — 3. 51.)

3) Instr. des K. Min. für H., G. u. Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni 1821, nach welcher in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die Allerh. K. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, den §. 99. des G. v. 7. Sept. 1811 gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein nur zur Richtschnur des Prüfungs-Verfahrens dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kom., aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betr. Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Statik, Hydrostatik, Aärometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer

---

[1]) Die Reg. zu Potsdam bemerkt in einem Publik. v. 22. Jan. 1817, welches bereits eine mit der Instr. v. 28. Juni 1821 übereinstimmende Prüfungs-Instruktion voraussetzt:

»Aus der Bestimmung des §. 12. der Instr. zur Prüfung der Maurer, daß »Maurer-Flickarbeiter nicht geprüft werden sollen, ist irriger Weise gefolgert, daß »die Maurer- und, nach deren Analogie, die Zimmerflickarbeiter gar nicht geprüft »werden dürften, und nicht einmal das Attest des Depart.-Baubedienten, welches »der §. 101. des Edikts über die polizeilichen Gewerbsverhältnisse v. 7. Sept. 1811 »vorschreibt, sondern bloß ein Attest des Meisters brauchten, um den Gewerbschein »zur Verfertigung von Flickarbeiten zu erhalten. Dies ist aber unrichtig, weil die »Instruktion bloß von den Prüfungen, die durch die Prüfungs-Kommission der »Bauhandwerker geschehen sollen, redet, und die citirte Stelle ganz richtig sagt, »daß die Maurer-Flickarbeiter (von dieser Prüfungs-Kom.) nicht geprüft werden »sollen.«

»Hingegen bleibt es bei der Vorschrift des Ed. v. 7. Sept. 1811. §. 101, nach »welcher zum Betriebe der Maurer- und analogisch der Zimmer-Flickarbeiter bloß »auf ein Attest des Kreis-Baubedienten der Gewerbschein ertheilt wird.«

(A. 1. 81. — 1. 74.)

sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Diejenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeiten ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualifieirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a) Getreidemahlmühlen,
   b) Holzschneidemühlen,
   c) Graupenmühlen,
   d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
   e) Papiermühlen.
2) oder:
   a) Oehlmühlen,
   b) Walkmühlen,
   c) Schnupftabaksmühlen,
   d) Lohmühlen mit Stampfen, und
   e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wir dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit 3 Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabaksmühle anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größeren Maßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertiget werden.

Die im Anschlage auszuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualificirten Mühlenwerk-Verfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. (Gleichlautend mit §. 3. der Prüfungs-Instr. für die Zimmergesellen.)

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgendem und mehrerem Aehnlichen bestehen.

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wir müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?

2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?

4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen

hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich die größte werde?

14) Wie viel Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaume oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügel-Fläche, oder wie viele Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen der Erfahrung zufolge zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A) bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann;

B) einer Holzschneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C) einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D) einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E) einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A) zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Samen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B) zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C) zu einer Schnupftabaksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Zentner Tabak sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D) zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E) zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfall-Wehre zu konstruiren?

20) Wie viel sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A) die Getreidemahlmühlen betr.:
   a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?
   b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?
   c) wie viele Umläufe macht der Mühlstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B) die Holzschneidemühlen betr.:
   a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?
   b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C) die Graupenmühlen betr.:
   a) wie viele Umläufe macht der Graupen-Mühlstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?
   b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?
   c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin- und herbewegen?

D) die Lohmühlen mit Mühlsteinen betr.:
   a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche sein?
   b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E) die Papiermühlen betr.:
   a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?
   b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?
   c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?
   d) wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F) die Oelmühlen betr.:
   a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?
   b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?
   c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Same gestampft wird, zu Theil werden?
   d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?
   e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?
   f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute statt finden?
   g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G) die Walkmühlen betr.:
   a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?
   b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen sein, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?
   c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe statt finden?
   Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter **F. a.** und **b.**

H) die Schnupftabaksmühlen betr.:
   a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?
   b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?
   c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabaksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?
   d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe statt finden?
   e) wie viele Umläufe können
      α) die Kübel,
      β) die Reibe- und Quetsch-Steine oder Laufersteine, und
      γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin- und herbewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?
Hierzu die bei den Oelmühlen genannteu Fragen unter F. a. und b.

I) die Lohmühlen mit Stampfen betr.:
a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?
b) nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohstocks gebildet?
Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabaksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

K) die Hirsemühlen betr.:
Außer den bei den Oel-, Schnupftabaks- und Loh-Mühlen, unter F. a. und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachten Fragen noch folgende:
Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§§. 5. und 6. (Fast wörtlich gleichlautend mit §§. 7. und 8. der Instr. für die Prüfung der Zimmergesellen.)

§. 7. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Ed. v. 2. Nov. 1810 der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städte-Ordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Reg. darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuches des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§§. 8—10. (Fast wörtlich gleichlautend mit §§. 10—12. der Prüfungs-Instr. für die Zimmergesellen.) (A. V. 604. — 3. 52.)

4) Instr. des K. Min. für H., G. u. Bauw. (v. Bülow) v. 28. Juni 1821, wonach in sämmtl. Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmeister verlangen.

§. 1. Der Allerh. K. O. v. 25. April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerks bestätigten Prüfungs-Kommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, und daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer- oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- oder Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet sein müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die erlangten Atteste und eine Bescheinung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der erwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung von Brunnenkessel in Verbindung steht,
2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt.
3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter spezieller Aufsicht eines solchen

Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, sowie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3. (Gleichlautend mit §. 3. der Prüfungs-Instr. für die Zimmergesellen.)

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1) Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.
2) Ueber die Brunnen insbesondere:
   a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz konstruirt werden muß;
   b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
   c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;
   d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
   e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;
   f) über das Detail aller andern äußern und innern Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.
3) Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
   a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
   b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.
4) Ueber Druckwerke:
   a) über ihre verschiedene Bestimmung;
   b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
   c) über die Details ihrer einzelnen Theile.
5) Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
   a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;
   b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
   c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.
6) Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:
   a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbessern,
   b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt eingefrorene aufgethauet werden ꝛc.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter spezieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, sowie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwaigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Bau-Direktor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§§. 6. und 7. (Fast wörtlich wie §§. 7. und 8. der Prüfungs-Instr. für die Zimmergesellen.)

§. 8. (Wie §. 7. der Instr. für die Prüfung der Mühlenwerkverfertiger.)

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Reg. eingereicht, und von den Bau-Direktoren sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Falle wird von der Reg. das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Falle weiset die Reg. den Examinanden ab.

§. 10. (Wie §. 11. der Prüfungs-Instr. für die Zimmergesellen.)

§. 11. (Wie §. 12. ebendaselbst.)

(A. V. 615. — 3. 53.)

Dazu:

C. R. des K. Min. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 7. Febr. 1832, an sämmtl. K. Reg.

Der K. Reg. wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Maj., mittelst Allerh. K. O. v. 24. Dec. 1831, das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhrenstrecken und andern Anlagen, bei deren zuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen u. dgl. ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben geruhet haben.

Wegen allgemeiner Bekanntmachung und Ausführung der vorstehenden Allerh. Bestimmung hat die Reg. das Erforderliche zu veranlassen. (A. XVI. 211. — 1. 86.)

Ueber die gleichmäßige und strenge Handhabung der in den vorstehenden Prüfungs-Instruktionen ergangenen Vorschriften disponirt das C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 5. Febr. 1829, an sämmtl. K. Reg.

Die bestehenden Vorschriften wegen Prüfung der Bauhandwerker werden, der seitherigen Erfahrung zufolge, nicht überall gehörig ausgeführt. Einzelne Prüfungs-Kommissionen legen jene Vorschriften, wie es scheint, nach dem ihnen zunächst liegenden Zwecke, nämlich für den Distrikt, in welchem sie die Prüfungen zu besorgen haben, brauchbare Meister zu erhalten, aus. Nur dadurch läßt es sich erklären, daß Maurer- und Zimmergesellen, die von den hiesigen Prüfungs-Kommissionen zurückgewiesen worden sind, unmittelbar nachher die Prüfung bei einer auswärtigen Kommission bestanden, und sich demnächst auf den Grund der ihnen von auswärtigen Prüfungs-Kommissionen ertheilten Qualifikations-Atteste in Berlin als Meister etablirt haben.

Jene Ansicht der Prüfungs-Kommissionen ist nun aber ganz unrichtig, und den über die Prüfung der Bauhandwerker ergangenen allgemeinen Bestimmungen um so weniger entsprechend, als eine Klassifikation der Qualifikation der Bauhandwerker nach Städten oder Distrikten, welche sie bewohnen, sich schon um deshalb nicht rechtfertigen läßt [1]), weil schwierige Bauten überall, wenn gleich in kleinen Orten nicht so häufig, wie in großen

---

[1]) In gleicher Weise bemerkt auch das R. der K. Reg. zu Königsberg v. 10. Juni 1811:

»Ein Unterschied zwischen Baugewerksmeistern in großen, mittlern und kleinern Städten, und eine Abstufung der Kenntnisse, die hiernach von ihnen gefordert werden, ist zwar nicht in der Natur der Sache begründet, da in einer kleinen Stadt und auf dem Lande umher eben so wichtige Bauten als in einer großen vorkommen können und vorkommen, und es würde demnach, besonders auch jetzt, wo das Gewerbesteuer-Edikt v. 2. Nov. 1810 §. 16. jedem mit einem Gewerbescheine Versehenen das Recht giebt, sein Gewerbe im ganzen Preuß. Staate zu treiben, im Allgemeinen kein Grund vorhanden sein, einem Meister, der in einer kleinen Stadt das Recht zu seinem Gewerbsbetriebe erhalten hat, solches in einer größern zu versagen. Aber der Umstand, daß bisher bei den Prüfungen auf den Wohnort des Meisters Rücksicht genommen, und vielen sehr mittelmäßigen Subjekten das Meisterrecht für kleine Städte ertheilt worden ist, hat das K. Depart., für die Gewerbe und den Handel veranlaßt, mittelst Verf. v. 16. Mai 1811, zu bestimmen, daß in allen Fällen, wo Meister, die für kleine Orte schon geprüft sind, nach größern Städten gehen wollen, um da ihr Gewerbe zu treiben, eine nochmalige Prüfung mit ihnen von der Prüfungs-Kommission vorgenommen werden soll.

»Ein Meister aus einer kleinen Stadt, der in solcher Prüfung nicht bestanden ist, kann die Erlaubniß nicht erhalten, in einer größern sein Gewerbe zu treiben.

»Ein ähnliches Verfahren findet auch in Ansehung der Baugewerksmeister statt, welche vom platten Lande nach den größern Städten ziehen wollen. Bei diesen Prüfungen kann es aber nicht, wie bei den Stückmeistern, oder solchen, die das Meisterrecht künftig nachsuchen, darauf ankommen, daß der Meister große und schöne Zeichnungen ausführe, oder weitläuftige zeitraubende Aufgaben löse, sondern nur auf eine mündliche Prüfung, ob derselbe vollständige Kenntnisse von den, bei seinem Gewerbe vorkommenden Verbänden, von den Materialien und ihrem zweckmäßigen Gebrauche und von der Veranschlagung habe.

»Bei der Prüfung derjenigen Subjekte, welche das Bauwerksmeisterrecht nachsuchen (der Stückmeister) ist keine Rücksicht zu nehmen, ob sie ihr Gewerbe in gro-

Städten, vorfallen, die einmal qualificirt befundenen Individuen ohnedies auch durch ihre Prüfungs-Atteste berechtigt werden, ihr Gewerbe überall zu betreiben.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, auf eine strenge Handhabung der über die Prüfung der Bauhandwerker erlassenen Vorschriften zu halten. Dadurch wird man am sichersten dahin gelangen, daß sich die Bauhandwerker tüchtig habilitiren, was denn auch mehr und mehr schon der Fall ist.

Die K. Reg. hat Ihre Prüfungs-Kommissionen darnach zu instruiren, selbige auch Hinsichts ihres Verfahrens möglichst genau zu kontrolliren, etwanige Mißgriffe sogleich zu rügen, auch den Kommissionen zu eröffnen, daß das Min. des J. die Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften von ihrer Seite, ernstlich zu bestrafen wissen werde.

(A. XIII. 162. — 1. 85.)

5) C. R. des K. Min. des J. für H. und G. (Beuth) v. 14. Aug. 1833, an sämmtl. K. Reg. Prüfungen zur Ausübung des Steinhauer- (Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbes.

Zur Ausführung der in der G. S. erscheinenden Allerh. K. O. v. 11. Juli a. c.[1]), wodurch der §. 94 des Gewerbepolizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 dahin deklarirt worden, daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Reg. zulässig sein soll, sind über die Prüfung der Steinhauer die Bestimmungen getroffen, welche die K. Reg. aus der beigefügten Instr. ersehen wird. (Anl. a.)

Da in manchen Reg. Bez. das Steinhauer-Gewerbe in dem Umfange, daß vor dessen Beginn eine Prüfung stattfinden muß, gar nicht, oder nur in einzelnen Distrikten betrieben wird, so bedarf es der Organisation von Prüfungs-Kommissionen nicht in allen den Orten, wo dergleichen Kommissionen für die sonstigen Bauhandwerker bestehen; es ist vielmehr auf deren Errichtung nur in soweit Bedacht zu nehmen, als das wirkliche Bedürfniß sie erfordert.

In der Regel werden diese Kommissionen mit denjenigen für die Prüfung der Maurer verbunden werden können, doch bleibt es der K. Reg. überlassen, da, wo die besondern Verhältnisse es erheischen möchten, eigene Kommissionen zu organisiren ꝛc.

Anl. a.

Nachdem durch die Allerh. K. O. v. 11. Juli d. J. der §. 94 des G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 dahin deklarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Reg. zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer), welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden Paragraphen angeordneten Prüfung darthun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Attest nach Vorschrift des §. 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerh. K.O. v. 11. Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbe bestehen, nichts geändert[2]).

»ßen, kleinen und mittlern Städten treiben wollen, sondern dieselben so abzuhalten, »daß sie für jeden Ort dazu fähig sind ꝛc.«

Königsberg, den 10. Juni 1811.

Polizei-Deput. der Königl. Ostpreuß. Reg.

(v. d. Heyde Repert. Bd. 3. S. 262.)

Ein Gleiches ist auch in dem R. des K. Min. des H. u. d. G, v. 16. Mai 1811, und in dem Publ. der Reg. zu Liegnitz, v. 17. Juli 1811 und 21. Juli 1811 (Heinze, Samml. Preuß. Baupolizeiges. S. 15 u. 19) verordnet.

[1]) Vergl. oben S. 423.

[2]) Hierzu bemerkt das C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 21. Sept. 1833 an sämmtl. K. Reg.

»In der, der K. Reg. unter dem 14. Aug. d. J. zugefertigten Instr. zur Prü-

§. 2. Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizeibehörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, in wieweit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§. 3. Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;
2) einem oder zwei Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauermeistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Baubeamten und zweier Meister erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsbl. bekannt gemacht werden.

§. 4. Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach §. 2 erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und cirkulirt bei den Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5. Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und soviel zeichnen kann, daß die Lösung der Probeaufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sei.

Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als eliptischer, parabolischer und hyperbolischer, imgleichen der Schneckenlinie, die Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden;

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäude, Theile nach der Projektion auf gegebene Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begrenzungs-Flächen prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde (also Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen 2c.).

d) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetzarbeit, und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe; von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern einzelner Werkstücke aus sonst gutem Gestein, und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kostenaufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen, und nach und nach zu vervollständigen sein.

e) Erklärung der, bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden, und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

»fung der Steinhauer, sind diese Gewerbetreibenden §. 1 in der Parenthese, auch »Steinsetzer genannt.

»Da in einigen Provinzen nur Steinpflasterer mit dem Namen Steinsetzer be»legt werden, so ist bereits die Frage entstanden, ob jene einer Prüfung ebenfalls zu »unterwerfen sind? Diese Frage erledigt sich schon durch den Inhalt der Instr. selbst »verneinend.« (A. XVII. 787. — 3. 125.)

Erklärung der, in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen imgleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren, mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen; Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6. Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, sowie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder günstig aus, so werden dem Examinanden Probeaufgaben zur Bearbeitung unter spezieller Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt, und erklärt Examinand nicht selbst zu Protokoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Reg. zu berichten, welche entscheiden wird: ob die Prüfung einzustellen, oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sei. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos sein werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Rekurs an die betr. Reg.

§. 8. Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige, oder in Gegenständen der Steinmetzarbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzuglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bauhandwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, so soll die Benutzung dieser Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden sein sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9. Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden; eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigeren Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenen Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Konstruktion scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben,

die Konstruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen, und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10. Die Probearbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und vertikalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts; imgleichen von einzelnen Theilen desseben nach größerm Maßstabe, der angemessen bestimmt wird;

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körpermaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maße berechnet werden muß.

§. 11. Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Lokal der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung cirkuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen: ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probearbeiten zu verlangen sei; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12. Die Prüfung hat zum Hauptgegenstande: die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Wasserbau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen; von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probearbeiten ihm vorgehalten, und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schlusse der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sei.

§. 13. Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Reg. zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betr. Reg. angewiesen werden wird.

§. 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogenwölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15. Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht, und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem K. Land-Baubeamten des Bezirks unentgeltlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine ein K. Baubeamter sein muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, letzterer in sofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Fall der Geprüfte nach dem Urtheile der K. Reg. sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Akten, an die Reg. gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifikations-Attest ausgestellt, oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Bauräthe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder gleich geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeitszeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Rthlr. Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaues, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission, nach Verhältniß ihrer

Theilnahme an den Verhandlungen, zu vertheilen sind. Außerdem sind in dem §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten. (A. XVII. 779.—3. 124.)

II. Die §§. 94.—101. des Gewerbe-Polizei-Edikts[1]) und die Prüfungs-Instruktionen für die Bau-Handwerker gelten im ganzen Staate.

1) C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), sowie der Justiz (v. Kamptz) v. 10. Mai 1832, an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Da über die gesetzliche Kraft der Instruktionen, wegen der Prüfung der Bauhandwerker, in den Rheinprovinzen hin und wieder bei den Gerichtshöfen Zweifel entstanden sind, so haben die unterzeichneten Minister sich veranlaßt gefunden, darüber die nähere Bestimmung Sr. Maj. des Königs einzuholen. Die K. Reg. wird aus der (sub lit. a.) abschriftlich anliegenden Allerh. K.O. v 18. April d. J. ersehen, daß es die Allerh. Absicht Sr. Maj. des Königs allerdings gewesen ist, daß die gedachten Instruktionen und zugleich die §§. 94—101. des G. v. 7. Sept. 1811 im ganzen Staate gültig sein, und allgemein befolgt werden sollen, so wie daß Se. Maj. zu befehlen geruhet haben, daß die gedachten §§. des angeführten Gesetzes, da die Publikation der Allerh. K. O. v. 25. April 1824 nicht vollständig erfolgt ist, noch jetzt durch das Amtsbl. der K. Reg., jedoch mit der Erklärung bekannt gemacht werden, daß die Verpflichtung zur Prüfung nicht als eine neue, erst jetzt getroffene, sondern als eine schon seit der Bekanntmachung der Instruktionen durch die Amtsbl. bestandene Einrichtung betrachtet werden soll.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, sowohl die anliegende Allerh. K.O. v. 18. April d. J. und das gegenwärtige Rescript, als auch die §§. 94.—101. des G. v. 7. Sept. 1811 durch Ihr Amtsbl. zur Nachachtung zu publiciren.

Anl. a.

Als Ich durch Meine an den Staats-Minister, Grafen v. Bülow, unter dem 23. April 1821 erlassene Ordre die Instruktionen wegen der Prüfung der Bauhandwerker, mit einigen Modifikationen genehmigte, und deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Absicht dahin, daß die Bestimmungen des G. v. 7. Sept. 1811 §§. 94—101., welche diesen Instruktionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden sollten. Da aber nach Ihrer Anzeige v. 27. v. M. die vollständige Publikation Meiner Ordre damals nicht stattgefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses Mangels Anstand nehmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, ohne die Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben, so will Ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §§. noch jetzt durch die Amtsbl. der Rheinischen Reg. bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon seit der Bekanntmachung der Instruktionen durch die Amtsbl. bestanden hat, und nicht als eine neue durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist.

Berlin, den 18. April 1832.

Friedrich Wilhelm.

(A. XVI. 477. — 2. 87.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

a) R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz) v. 18. Mai 1832 an den K. General-Prokurator Ruppenthal zu Köln.

Ew. H. ꝛc. erhalten Abschrift der Allerh. K. O. v. 18. v. M. die Prüfung der Bauhandwerker in den Rheinprovinzen betreffend, und der darauf von dem K. Min. des J. für H. u. G. an die Rheinischen Reg. unter dem 10. d. M. erlassenen Verf., um Ihrerseits das Weitere zu veranlassen, damit in künftigen Kontraventionsfällen gegen die fraglichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, von den Polizeigerichten der §. 33. des Ressorts-Regl. v. 20. Juli 1818[2]) gegen die Schuldigen zur Anwendung gebracht werde.

(A. XVI. 479. — 2. 88.)

---

[1]) Die, jetzt an deren Stelle tretenden, betr. Vorschriften der allgemeinen Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 haben nach dem Eingange dieses Gesetzes ebenfalls für den ganzen Umfang der Monarchie Gültigkeit.

[2]) Dieser §. disponirt:

»Bei jeder Uebertretung eines Polizei-Gesetzes, das nicht besonders verpönt ist, »soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler erkannt wer»den,« (A. II. S. 630.)

Das R. des K. Min. des J., d. P. (v. Rochow) und der F. (v. Alvensleben) v. 14. Mai 1841 an die Reg. zu Koblenz bemerkt, daß diese Strafe von 1 bis 5 Rthlr. nicht durch die C. Verf. v. 9. Aug. 1839. (A. XXIII. S. 696.) habe geschärft werden sollen, indem der §. 2 jenes C. R. unter 2 sage, daß das Gewerbe vor erlangter polizeilicher Erlaubniß bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis

b) R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz) v. 23. März 1838 an den K. Ober-Prokurator zu Cleve,

Durch die Allerh. K. O. v. 18. April 1832 (A. S. 478) sind, obgleich damals schon die Nothwendigkeit eines Gewerbescheins nicht mehr bestanden, dennoch die §§. 94—101. des G. v. 7. Sept. 1811 auch in der Rheinprovinz eingeführt, insbesondere also namentlich die §§. 94. und 95., nach welchen ein Reg.-Qualifikations-Attest zum Betriebe des Gewerbes eines Bauhandwerkers (welches zur Zeit des Gesetzes nur nach Lösung eines Gewerbescheins, dessen das Gesetz daher erwähnte, betrieben werden konnte) erforderlich ist, und zwar selbst für diejenigen, welche das Gewerbe bis dahin schon betrieben, denen jedoch die Erlangung des Attestes erleichtert wurde. Ist nun dieses Attest nothwendig im polizeilichen Interesse und keine besondere Strafe wider Uebertretungen der diesfälligen Vorschrift bestimmt, so muß schon nach §§. 33. des Ressorts-Regl. v. 20. Juli 1818[1]) (A. S. 630.) die von der Reg. in der Verf. v. 23. Juli 1829 noch besonders erwähnte Strafe von 1 bis 5 Thlr. eintreten. — Es ist also richtig:

1) daß die Uebertretung in dem Betriebe des Gewerbes vor Erlangung des Attestes der Regierung auch in Ansehung derjenigen besteht, welche vor Emanation jener Anordnungen bereits einen selbstständigen Betrieb gehabt haben;
2) daß dieses Faktum des früheren Betriebes selbst mithin bei nicht erfolgter Erlangung des Attestes nicht exkulpirt, ein diesfälliger Beweis folglich unzuläßig ist, und
3) daß ein auf Grund eines solchen Beweises freisprechendes Erkenntniß der Kassation nicht wohl entgehen kann.

Es hat daher gar keinen Anstand, daß, wozu ich Sie hiermit anweise, Ew. 2c. die Beamten des öffentlichen Ministeriums hiernach instruiren. (A. XXII. 214. — 1. 203.)

2) C. R. des K. Min. des J. für H. und G. (v. Schuckmann) v. 6. März 1833 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen[2]).

Aus der abschriftlich anliegenden Allerh. K. O. v. 18. April v. J.[3]) ersieht die K. Reg., daß es bei dem Erlasse der Allerh. O. v. 25. April 1821, durch welche die Instruktionen zur Prüfung der Bauhandwerker genehmigt wurden, Sr. Maj. des Königs Absicht gewesen ist, auch den §. 94. des G. v. 7. Sept. 1811, die Prüfung der Architekten betreffend, für die ganze Monarchie verbindlich zu erklären. Es ist daher auch im dortigen Reg.-Bezirke gesetzlich unzuläßig, daß Personen, die nicht schon vor Publikation der Instruktionen vom Jahre 1821 im Besitze der Ausübung waren, jetzt, ohne die Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe der Architekten treiben.

Die K. Reg. hat daher gegen solche einzuschreiten, und sie nach den Bestimmungen über unbefugten Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker zu bestrafen, übrigens aber die Allerh. O. v. 18. April a. pr. nebst den §§. des Gesetzes, welche sie in Bezug nimmt, durch Ihr Amtsbl. zu publiciren. (A. XVII. 205. — 1. 125.)

3) In Betreff der Grafschaft Wernigerode bemerkt das Publ. des K. Ob. Präsid. der Provinz Sachsen v. 18. Mai 1823 §. 20:

Was insbesondere die Bauhandwerker betrifft, welche einer besonderen Prüfung unterworfen sind, so sollen diejenigen, welche sich in der Grafschaft ansetzen wollen, ohne vorher noch die vorschriftsmäßige Prüfung bei einer K. Kommission bestanden zu haben, von einer gräflichen Kommission nach der deshalb ergangenen ministeriellen Instruktion geprüft werden, und von derselben das erforderliche Qualifikationsattest erhalten, ohne welches keinem solchen Bauhandwerker in der Grafschaft die Ausübung des Gewerbes verstattet werden kann 2c.

Will ein Bauhandwerker, welcher die vorschriftsmäßige Prüfung bei einer K. Kommission bereits bestanden hat, zur Ausübung seines Gewerbes in der Grafschaft selbst sich niederlassen, so bedarf er hierzu keiner neuen Prüfung, wohl aber der besonderen Zustimmung des Herrn Grafen.

---

50 Thlr. oder der sonst bestimmungsmäßigen Ahndung nicht ausgeübt werden dürfe (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 135. Nr. 198.). — Vergl. indeß v. Rönne's Gewerbe-Polizei, Bd. 2. S. 11. Note 2., wo gezeigt ist, daß und weshalb die Bestimmungen des C. R. v. 9. Aug. 1839 für antiquirt zu erachten. Vergl. auch §§. 332 ff. des Strafgesetzbuchs.

[1]) Vergl. oben S. 440. Note 2.

[2]) An diese ist die V. v. 10. Mai 1832 (oben sub Nr. 1.) ergangen.

[3]) Vergl. oben S. 440.

Bauhandwerker, welche nicht in der Grafschaft ihren Wohnsitz genommen, können jedoch innerhalb derselben ihr Gewerbe eben so gut ausüben, als die in ihr ansässigen außerhalb derselben, ohne dazu von irgend einer Seite einer besonderen Erlaubniß zu bedürfen, wenn sie nur von einer K. oder gräflichen Prüfungs-Kommission für tüchtig befunden worden sind, und dem Gewerbesteuer-Ed. Genüge thun. (A. VII. 519. — 3. 8.)

III. In Betreff der Frage: welche Bauhandwerker einen Qualifikations-Nachweis, und zwar nach den Vorschriften der Prüfungs-Instruktionen, oder anderweitig, führen müssen, bemerke man folgende Grundsätze:

a) Nur die seit Anordnung der Prüfungs-Kommissionen etablirten Bauhandwerker sind den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktionen unterworfen[1]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 8. Aug. 1827, an die K. Reg. zu Potsdam. Den vor dem J. 1811 qualificirten Zimmerleuten steht ohne weitere Prüfung die Befugniß zum Mühlenbau zu.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 28. v. M., wird die unterm 22. Juni d. J. erlassene Verf. wegen der Befugnisse der Zimmerleute zum Mühlenbau dahin näher bestimmt, daß, abgesehen von den Innungs-Artikeln, sämmtliche vor dem Jahre 1811 qualificirte Zimmerleute Ihres Depart. aus dem Grunde als im rechtlichen Besitze der Befugniß zum Mühlenbau sich befindend angesehen werden können, weil das Gewerbe der Zimmerleute mit dem der Mühlenbaumeister damals vereinigt gewesen, und der Mühlenbau von den Zimmermeistern ausgeübt worden ist.

Es kann daher den hier bezeichneten Individuen die fernere Ausübung des in Rede stehenden Gewerbes in Gemäßheit des §. 95. des Gewerbe-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811 gestattet, und das Weitere demgemäß veranlaßt werden. (A. XI. 750—3. 100.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 19. Aug. 1830 an den Ober-Präsid. der Provinz Posen. Die vor dem 28. Juni 1821 etablirten Bauhandwerker unterliegen keiner weiteren Prüfung.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das Schreiben v. 8. d. M., daß es ein Mißgriff ist, dessen Abstellung ich Ihnen anheim gebe, wenn die Reg. zu Bromberg der Instruktion v. 28. Juni 1821 wegen der Prüfung der Bauhandwerker, eine rückwirkende Kraft beiliegt.

Der §. 95. des G. v. 7. Sept. 1811, welcher durch den Ober-Präsid. v. Zerboni unter dem 30. Dec. 1815 dort publicirt worden (eine Maßregel, welcher bisher von Seiten des Min. des J. Gültigkeit beigelegt worden ist) verordnet überdies ausdrücklich, daß diejenigen sich der Prüfung nicht zu unterwerfen haben, welche sich in dem rechtlichen Besitze der Befugniß befinden, die dort genannten Gewerbe selbstständig zu betreiben, und der Zeitpunkt, nach welchem der rechtliche Besitz zu beurtheilen, kann kein anderer sein, als der 28. Juni 1821, wo die Prüfungs-Kommissionen angeordnet worden sind.

Ueber die Frage: in wiefern es dem Eigenthümer freisteht, seinen Bau selbst auszuführen? ist die Reg. zu Posen unterm 12. d. M.[2]) beschieden worden, und ich ersuche Ew. ꝛc., danach auch in dem Reg. Bez. Bromberg verfahren zu lassen.

Dem Antrage aber, von Handwerkern, die nur zum Bau gewöhnlicher ländlicher Wirthschaftsgebäude angewendet werden, die gesetzlichen Erfordernisse nicht zu verlangen, kann ich nicht beistimmen, da eine solche Festsetzung mit dem Gesetz nicht vereinbar sein würde.

Indessen finde ich den Inhalt der Bekanntmachung der Reg. zu Bromberg v. 22. Juli v. J. überhaupt einer Berichtigung bedürftig. Das Gesetz verlangt, daß die Bauhandwerker mit Legitimationen versehen sein sollen, und es folgt daraus, daß derjenige, welcher sich über seine Legitimation nicht ausweisen kann, bis dahin, daß dies geschieht, wie derjenige behandelt wird, der überhaupt nicht legitimirt ist. Weiter darf man nicht gehen, und die Bestimmungen in dem Publik., wodurch Strafen noch besonders dafür verhängt werden, daß jemand die Legitimation nicht bei sich führt; oder eine Meldung bei der Polizei verlangt wird; (§. 2.) oder den Meistern periodische Revisionen vorgeschrieben werden, deren Unterlassung verpönt wird; liegen außerhalb des Gesetzes, und müssen daher für ungültig erklärt werden.

---

[1]) Die K. O. v. 18. April 1832 (oben S. 440.) stimmt hiermit in sofern überein, als sie verordnet, daß die Verpflichtung zur Prüfung bereits seit der Publikation der Instruktionen bestanden hat.

[2]) Vergl. unten.

Die Reg. sind zwar, nach ihrer Dienst-Instruktion v. 23. Okt. 1817, Anh. §. 45., ermächtigt, Handlungen, welche die Gesetze strafbar bezeichnen, zu verpönen; sie überschreiten aber ihre Befugniß, wenn sie Handlungen, welche die Gesetze nicht für strafbar erkennen, mit Strafen belegen. (A. XIV. 638. — 3. 97.)

3) R. des K. Min. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 11. April 1831 an die K. Reg. zu Magdeburg. Die vor dem 25. April 1821 concessionirten Bauhandwerker in den wieder- oder neu erworbenen Provinzen behalten diese Befugniß ohne weitere Prüfung.

Die Prüfung der Bauhandwerker in den jenseits der Elbe wieder- oder neu erworbenen Provinzen ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 24. v. M. zum Bescheide ertheilt wird, erst durch die Allerh. K. O. v. 25. April 1821 zur gesetzlichen Bedingung geworden und alle diejenigen, die vor diesem Termine im rechtlichen Besitze der Befugniß waren, diese Gewerbe selbstständig zu betreiben, verbleiben in demselben, ohne der Prüfung unterworfen zu sein. Daß sie mit diesem Rechte auf diejenigen Landestheile beschränkt seien, wo sie sich im Jahre 1821 befunden haben, ist von des Königs Maj. nicht ausgesprochen, und läßt sich jetzt noch weniger rechtfertigen, seitdem die gedachte Allerh. K. O. die Prüfung allgemein für das ganze Reich vorgeschrieben und so die Rechte überall gleichgestellt hat.

Da nun der ꝛc. N. N. das Gewerbe als Zimmermann bereits im Jahre 1809 selbstständig betrieben hat, so kann ihm auch die Ausübung desselben in den Ländern diesseits der Elbe nicht verboten werden. (A. XV. 380. — 2. 73.)

b) Geprüfte Bau-Kondukteure sind zum Betriebe des Maurer- und Zimmergewerbes ohne weiteren Qualifikations-Nachweis zuzulassen[1]).

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 15. Juli 1829 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Der K. Reg. wird mit Bezug auf Ihre Anfrage v. 22. v. M. eröffnet, daß Bau-Kondukteure, welche durch die architektonische Prüfung ihre Qualifikation zu K. Baubeamten-Stellen nachgewiesen haben, zum Betriebe des Maurer- und Zimmergewerbes zuzulassen sind, ohne daß sie sich deshalb noch einer besonderen Prüfung zu unterziehen haben. (A. XIII. 621. — 3. 114.)

c) In Betreff des Qualifikations-Nachweises bei einzelnen Gattungen von Bauhandwerkern sind folgende Vorschriften zu bemerken.

α) Gewerbe der Dach- und Schieferdecker[2]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Beuth) v. 15. Nov. 1829 an die K. R. zu Merseburg.

Die Verf. des ehemaligen Min. des H. v. 10. Okt. 1818 (Anl. a.) ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 22. v. M., die Prüfung der Dach- und Schieferdecker betreffend, eröffnet wird, nur an die Reg. in den altpreuß. Provinzen erlassen worden, indem man dabei den §. 101. des G. v. 7. Sept. 1811 vor Augen hatte. Dieselbe dient daher auch nicht zur Vorschrift für diejenigen Reg., welche wieder- oder neueroberte Provinzen verwalten, in denen der genannte §. nicht publicirt worden ist. In diesen Provinzen besteht bloß, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 21. April 1825 für Maurer, Zimmerleute, Mühlen-Baumeister, so wie Röhren- und Brunnenmacher, die gesetzliche Verbindlichkeit, sich von den nach der Allerh. genehmigten Instruktion gebildeten Bau-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen examiniren zu lassen. Andere Bau-Handwerker sind daher in dem Bezirke der K. Reg. weder diesen Kommissionen, noch der Erlangung eines Qualifikations-Attestes der Kreis-Baubeamten unterworfen.

Anl. a.

Das H. Min. ist mit der K. Reg. darin einverstanden, daß die Dach- und Schieferdecker, auf den Grund eines von den Kreis-Baubedienten beizubringenden Qualifikations-Zeugnisses, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes verstattet, und daher zu diesem Zwecke der Prüfung durch die Bau-Examinations-Kommission überhoben werden können.

---

[1]) Vergl. auch oben Th. I., Abth. I., Abschn. II., Kap. 5., Tit. 2, Unter-Abth. 1.
[2]) Vergl. §. 45. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. (Oben S. 423.)

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 18. v. M. überlassen, hiernach zu verfahren[1]).
Berlin, den 10. Okt. 1818.

Min. für G. u. H. v. Bülow.

(A. XIII. 905. — 4. 94.)

2) R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) und der Verw. für H. rc. (Rother) v. 12. Febr. 1837 an die K. Reg. zu Erfurt.

Die K. Reg. stellt in Ihrem Ber. v. 15. Dec. v. J. die Frage auf: ob die Tüncher zu den Maurer-Flickarbeitern zu rechnen sind? Bei dieser Veranlassung wird Sie zuvörderst auf den Unterschied zwischen der Deckung der Dächer mit Schiefern und mit Ziegeln aufmerksam gemacht, und Ihr zur Nachachtung Abschrift der in dieser Beziehung an die Reg. zu Magdeburg erlassenen Verf. v. 26. März v. J. (Anl. a.) zugefertigt, da für beide Fälle nicht dieselbe gewerbliche Qualifikation erforderlich ist.

Was das Gewerbe der Tüncher anlangt, so ist das Anstreichen der Häuser und innern Räume derselben mit Farbe überhaupt keine Arbeit, welche nur geprüften Meistern vorbehalten wäre. Sofern sich die Tüncher in dortiger Gegend aber herkömmlich außerdem auch mit dem Bewerfen und Abputzen beschäftigen, werden sie nach §. 101. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes als Maurer-Flickarbeiter zu betrachten sein.

Anl. a.

Obgleich die Verf. des ehemaligen Handels-Min. v. 10. Okt. 1818 (A. 1829., S. 905.) auf welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 21. v. M. Bezug nimmt, in einem Spezialfalle ergangen ist, und dabei nicht die Absicht vorgewaltet hat, den Betrieb des Dachdeckergewerbes, je nachdem Ziegel oder Schiefer angewendet wird, verschiedenen Bedingungen zu unterwerfen, so schreibt doch die Instrukt. v. 28. Juni 1821 (A. S. 598 ff.) rücksichtlich der Maurergesellen ausdrücklich vor, was sie von der Dachdeckung verstehen sollen, und spricht nur von Ziegeldächern. Daß kein Grund vorhanden sei, von dem Dachdecker, wenn er nicht zugleich Maurer ist, weniger zu verlangen, als von diesem in Beziehung auf die Dachdeckung verlangt wird, daß also das Dachdecker-Gewerbe rücksichtlich des Nachweises der Qualifikation den Vorschriften der erwähnten Instruktion unterworfen erachtet werden muß, erscheint hiernach unbedenklich; dagegen ist es aber unstatthaft, eine ausdehnende Erklärung des §. 4. derselben dahin zu geben:

daß auch für Dachdeckung mit Schiefer eine besondere Qualifikation nachgewiesen werde.

Auch würde eine solche Festsetzung ihren Zweck verfehlen, da die Absicht nur dahin gerichtet ist, gemeine Gefahr durch ungeschickten Gewerbebetrieb abzuwenden, welche zwar durch Herabfallen der Ziegeln eintreten, aber bei Anwendung von Schiefern zur Deckung nicht anerkannt werden kann.

Die K. Reg. hat daher hiernach zu verfahren.

Berlin, den 26. März 1836.

Min. d. J. für G. Angel. v. Brenn. — Verw. für H., Fabrik. und Bauw. Rother.

(A. XXI. 246. — 1. 2. 46.)

β) Gewerbe der Verfertigung und Aufstellung von Blitzableitern [2]).

1) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 17. Nov. 1820.

Die Anlage der Blitz-Ableiter steht unter polizeilicher Leitung, und es darf daher Niemand gestattet werden, dergleichen zu fertigen und bei Thürmen, Häusern und andern Gebäuden anzubringen, ohne daß derselbe den Besitz der dazu erforderlichen Kenntnisse durch ein Qualifikations-Attest der unterzeichneten Reg. nachweisen kann.

Die K. Kreis-Landräthe, Polizeibehörden und Distrikts-Baubeamten haben darauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten rc. (A. IV. 870. — 4. 88.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 22. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Oppeln.

---

[1]) Den Inhalt dieses R. (v. 10. Okt. 1818) machen auch bekannt:
a) die Reg. zu Magdeburg durch Publik. v. 10. Nov. 1818. (A. II. 1147. — 4. 101.
b) die Reg. zu Liegnitz durch Publik. v. 30. Nov. 1818. (Heinze, Bau-Pol.-Gesetze, S. 27.)
c) die Reg. zu Oppeln durch Publik. v. 27. Febr. 1824. (A. VIII. 279. — 1. 153.)

[2]) Vergl. §. 45. der Gew. O., s. oben S. 423.

Obgleich der §. 94. des Gewerbe-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811 der Verfertigung und Aufstellung von Blitzableitern nicht speciell erwähnt, so wird sich doch daraus das, von der K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 3. d. M. beabsichtigte Verbot herleiten, und durch die von derselben angeführten Umstände, so wie durch feuerpolizeiliche Rücksichten füglich begründen lassen.

Da jedoch nicht sowohl die Verfertigung, als vielmehr die Aufstellung der Blitzableiter, dem Gemeinwesen nachtheilig werden kann, so wird der näheren Erwägung der K. Reg. anheim gegeben, ob es nicht hinreichen dürfte, die Verordnung darauf zu beschränken, daß die Aufstellung der Blitzableiter, in Gemäßheit der Bestimmung des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 66. von der hervorgegangenen speciellen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde abhängig gemacht wird, und letztere verpflichtet werden, die gedachte Genehmigung nur in soweit zu ertheilen, als durch ein Attest des Kreis-Bau-Inspektors nachgewiesen worden, daß sich gegen die Zulässigkeit der Aufstellung nichts zu erinnern findet.

Den Bauherren und Gewerks-Baumeistern, welche ohne besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Blitzableiter anlegen möchten, würde nach §. 70. l. c. des A. L. R. eine Polizeistrafe von 5 — 10 Rthlr. anzudrohen sein. (A. XI. 730. — 3. 84.)

3) C. R. der K. Reg. zu Breslau v. 24. Dec. 1843 an die K. Landräthe.

Ew. ꝛc. erhalten in Folge des unterm 9. Okt. d. J. erstatteten Ber. hierdurch zur Nachricht, wie die Prüfung der Blitzableiter-Verfertiger nicht zu den Dienstobliegenheiten des Baubeamten gehört, indem das R. des Herrn Finanz-Min. v. 31. März 1839 (IV. 12933) bestimmt:

»Nach §. 80. Thl. I. Tit. 8. des A. L. R. dürfen übrigens Blitzableiter an Gebäuden »nur nach vorgegangener Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach der von dieser zu »ertheilenden Anweisung angelegt werden, und letztere hat es daher stets in der Hand, »der aus der ungeschickten Anfertigung, besonders aber der fehlerhaften Aufstellung »derselben, dem gemeinen Wesen drohenden Gefahr dadurch vorzubeugen, daß sie »den Konsens zur Errichtung derselben nicht eher ertheilt, bevor sie sich von der Unschädlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anlage die erforderliche Ueberzeugung verschafft »hat. Dies ist auch überhaupt um so angemessener, als es sich bei diesen Anlagen »um Benutzung der Fortschritte in den Naturwissenschaften handelt, die Qualifikation »des Handwerkers hier mithin nicht, wie bei den Bauhandwerkern durch eine Prüfung, für seine Lebenszeit dahin festgestellt werden kann, daß gemeine Gefahr durch »ihn nicht zu besorgen ist.«

Hiernach liegt die Ertheilung der Erlaubniß zur Anfertigung von Blitzableitern den Polizeibehörden ob, wonächst die Verf. v. 27. Sept. 1843, soweit sie die Prüfung der Blitzableiter-Verfertiger durch die Baubeamten betrifft, hiermit außer Kraft gesetzt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 328. Nr. 441.)

γ) In Betreff der Befugniß zur Ausübung des Geschäfts des Ofensetzens bemerkt das Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe im §. 102.:

Jedem Maurermeister ist auf den Grund seines Gewerbescheins gestattet, Oefen zu setzen. Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbschein das Recht erwerben will, Oefen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein der Kreisbaubedienten legitimiren [1]). (G. S. 1811, S. 273.)

Mit Bezug hierauf ist das Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 26. Febr. 1834 ergangen.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß neu etablirte Töpfermeister und Ofenfabrikanten das Geschäft des Ofensetzens in Ausführung gebracht haben, ohne sich dazu nach der Vorschrift des G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, durch einen Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten legitimiren zu können.

Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die sich neu etablirenden Töpfer oder Ofenfabrikanten, welche zugleich das Geschäft des Ofensetzens betreiben wollen, bei ihrer Anmeldung des Gewerbes zugleich einen Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten vorzuzeigen haben, worauf in dem Gewerbe-Anmeldungsschein bemerkt werden muß, daß derselbe die Befugniß habe, Ofen zu setzen.

---

[1]) Die Gew.O. v. 17. Jan. 1845 enthält keine Vorschrift, wonach es für Ofensetzer einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedürfte. Hiernach würde also obige Bestimmung des Ed. v. 7. Sept. 1811 für aufgehoben zu erachten sein.

Derjenige Töpfer oder Ofenfabrikant, welcher den gedachten Erlaubnißschein nicht beibringt, ist auch nicht befugt, Oefen zu setzen.

Die Bau-Inspektoren haben nur denjenigen Töpfermeistern und Ofenfabrikanten Erlaubnißscheine zum Ofensetzen zu geben, die von ihnen gehörig geprüft worden und dabei gezeigt haben, daß sie alle Arten von Oefen zu setzen und das Geschäft in jeder Beziehung verstehen, auch mit den Bau-Polizeivorschriften, wegen Feuersicherheit, gehörig bekannt sind. (A. XVIII. 865. — 3. 150.)

IV. Bestimmungen über die Qualifikation der Baumeister, beziehungsweise ihre Berechtigung zur eigenen Ausübung der Bauhandwerke.

1) Nach §. 44. der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 (s. oben S. 423.), bedürfen Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen wollen, eines Prüfungszeugnisses der Ober-Bau-Deputation. Die letztere ist indeß durch den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, (s. oben S. 34 ff.) aufgelöst und es sind deren Geschäfte, insbesondere die Baupolizei-Angelegenheiten, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Min. für H., G. und öffentl. A. übertragen worden. Nach §. 6. a. a. O. ist, außer der Bauabtheilung, im Min. für H., G. u. öffentl. A. eine technische Bau-Deputation errichtet, zu deren Geschäftskreise unter Andern auch die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister gehören, über deren Ausführung sie an das vorgesetzte Min. für H., G. u. öffentl. A. zu berichten hat.

Hiernach sind die Prüfungszeugnisse der Baumeister fortan von dem Min. für H., G. u. öffentl. A., beziehungsweise der technischen Bau-Deput., zu ertheilen.

Vergl. das Geschäfts-Regl. für die K. technische Bau-Dep. v. 28. Febr. 1850 (insbesondere bezüglich des Verfahrens bei den Prüfungen).
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 34. Nr. 58., s. oben S. 39. ff.)

2) Die V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen rc. disponirt im §. 25.:

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.
(G. S. 1849. S. 99.)

Mit Bezug hierauf ist das (nachstehende) mittelst C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 11. Febr. 1851 sämmtl. Reg. zur Kenntnißnahme mitgetheilte, R. desselb. Min. v. 23. April 1849 an den Privat-Baumeister N. ergangen:

Zu den im §. 25. der V. v. 9. Febr. d. J. genannten „Baumeistern" gehören, wie Ihnen auf Ihre Eingabe v. 9. d. M. erwiedert wird, allerdings auch die Privat-Baumeister. Denselben ist jedoch im §. 25. a. a. O. die Zuziehung geprüfter Handwerksmeister nicht, wie Sie nach der Fassung Ihrer Eingabe voraussetzen, bei allen Bauarbeiten, sondern nur bei den Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, zur Pflicht gemacht. Auch finden die beschränkenden Bestimmungen des §. 25. a. a. O., welchen nach dem im §. 15. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 ausgesprochenen Grundsatze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, auf den Gewerbebetrieb der, schon vor Verkündigung der V. v. 9. Febr. d. J. geprüften Privat-Baumeister insoweit keine Anwendung, als diese, durch Ablegung der Prüfung nach §. 24. der Prüfungs-Vorschriften v. 8. Sept. 1831, die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe bereits erlangt haben. (Min. Bl. d. i V. 1851. S. 98. Nr. 108.)

3) In Betreff der Befugniß Königl. Baubeamten und Ingenieur-Offiziere zur Ausführung öffentlicher Bauten ohne Zuziehung von Handwerksmeistern disponirt das (nachstehende) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 24. März 1841 an den Mag. zu Spandau und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam.

Dem Mag. eröffnen wir auf die Vorstellung v. 1. Dec. v. J., daß die im Eingange

derselben vorgetragene Beschwerde, wegen der bei den dortigen Festungsbauten angeblich vorgekommenen Nichtbeachtung der zwischen den Maurermeistern und Gesellen bestehenden Verträge, durch die Eröffnung des K. Kriegs-Min. an die Kommandantur in Spandau in der abschriftlich eingereichten Verf. v. 30. Mai v. J. bereits ihre Erledigung gefunden hat.

Die von dem Mag. beantragte Vermittelung beim K. Kriegs-Min. zu Gunsten der dortigen Meister eintreten zu lassen, können wir uns jedoch nicht veranlaßt finden, weil sowohl die K. Ingenieur-Offiziere bei Ausführung der ihnen übertragenen Festungsbauten eben so, wie die K. Baubeamten bei den von ihnen auszuführenden Bauten, befugt sind, die Arbeiten unter ihrer Leitung durch Gehülfen ausführen zu lassen, ohne daß sie einen Meister zuzuziehen brauchen; als auch solche Gehülfen zur Uebernahme von Akkord-Arbeiten bei den Festungsbauten berechtigt sind, ohne daß es dabei der Zuziehung eines Meisters bedarf, wenn diese Arbeiten nur unter Leitung und Kontrolle der Ingenieur-Offiziere ausgeführt werden, denn in diesem Falle läßt sich nicht behaupten, daß der Gehülfe die Arbeit selbstständig verrichtet.

Hiernach können wir uns mit der dem Mag. von der Reg. zu Potsdam ertheilten Verf. v. 5. Okt. v. J. (Anl. a) nur einverstanden erklären.

Anl. a.

Wir eröffnen dem Mag auf den Ber. v. 1. Aug. c., wie es kein Bedenken leidet, daß die K. Fortifikation als technische Behörde und der dazu bestellte Platz-Ingenieur ebenmäßig, wie die Staats-Baumeister und wie die Architekten, zu den von ihnen auszuführenden Bauanlagen Maurergesellen ohne Zuziehung von Handwerksmeistern annehmen und beschäftigen können; und wir finden in dieser Hinsicht gegen die Erklärung des Allgem. Kriegs-Depart. im K. Kriegs-Min. v. 30. Mai c. in der Sache nichts zu erinnern.

Potsdam, den 5. Okt. 1840.

K. Reg. Abth. des J. Böttger.

An den Magistrat zu Spandau.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 70, Nr. 102)

V. Ausführung von Bauten durch ausländische Bau-Handwerker und Qualifikations-Nachweis derselben.

1) R. der Pol. Dep. der K. Reg. zu Liegnitz v. 7. Nov. 1815.

Es ist bei einem K. Min. der F. und des H. angefragt worden, ob denjenigen ausländischen Maurern und Zimmerleuten, welche in ihrem Wohnorte im Auslande zum Betrieb ihres Gewerbes für eigne Rechnung befugt sind, die selbstständige Ausübung desselben in den K. Preuß. Staaten ohne nähere Prüfung ihrer Geschicklichkeit und technischer Zuverlässigkeit ebenfalls gestattet werden könne. Da, wenn dieses geschehen sollte, die in dem Ed. v. 7. Sept. 1811 wegen des Nachweises der Qualifikation der Bauhandwerker gegebenen Vorschriften, deren Ausführung sehr wichtig ist, in vielen Fällen auch von Inländern umgangen, also den Gewerbetreibenden dieser Klasse, welche die Forderungen des Gesetzes erfüllt haben, Veranlassung zu mannigfachen Beschwerden gegeben, und die Sicherheit des Publikums durch die ungeschickte und nachlässige Ausführung von Bauen gefährdet werden würde, so ist die Vorbescheidung von dem Min. des J. dahin erfolgt,

> daß ausländische Maurer und Zimmerleute zum selbstständigen Gewerbs-Betrieb in den preuß. Staaten sich allerdings der Tüchtigkeits-Prüfung zu unterwerfen gehalten.

Es ist auch um so nöthiger, die im Gefolge jenes Ed. erlassenen Prüfungs-Instr. von der Gestattung des selbstständigen Gewerbebetriebes auch gegen alle fremde Bauhandwerker, ohne Unterschied, zur Anwendung zu bringen, weil es bei diesen, im Fall der Veranlassung eines polizeil. Nachtheils erzeugenden Schadens, schwieriger ist, die gesetzl. Strafe zu verfügen, als bei Inländern.

Doch ist nachzugeben beliebet worden, daß die in Bezug auf die Prüfungen nachgegebenen Modifikationen auch zu ihren Gunsten eintreten, und diejenigen Maurer und Zimmerleute des Auslandes, deren Geschicklichkeit öffentlich anerkannt und durch völlig glaubhafte Atteste über die zweckmäßige Ausführung von Bauwerken größerer Art nachgewiesen ist, von der Ausführung der sogenannten Meisterbauten befreit werden dürfen. Um so gründlicher müssen dieselben alsdann aber, sowohl in Hinsicht auf die Konstruktion als in der Berechnung und Veranschlagung der Gebäude, geprüft werden ꝛc.

(Heinze, Samml. der Preuß. Baupolizei-Gesetze ꝛc., S. 21.)

2) R. der K. Reg. zu Reichenbach v. 14. Juli 1819.

Nach einem an die K. Reg. in Potsdam erlassenen R. des Min. der Fin. und des H., v. 6. Okt. 1815, ist bestimmt worden, daß die in Folge des Ed. v. 7. Sept. 1811 erlassenen Prüf.-Anordnungen, wegen des von Bauhandwerkern beabsichtigten selbststän-

digen Betriebes ihres Gewerbes, auch gegen alle ausländischen Bauhandwerker ohne Unterschied derselben in Anwendung gebracht werden sollen, weil es bei diesen, im Falle der Veranlassung eines, polizeiliche Nachtheile erzeugenden Schadens schwieriger ist, die gesetzliche Strafe zu verfügen, als bei den Inländern. Doch soll erlaubt sein, daß die, in Bezug auf die Prüfungen, nachgegebenen Modifikationen, auch zu ihren Gunsten eintreten, und diejenigen Maurer und Zimmerleute des Auslandes, deren Geschicklichkeit allgemein anerkannt, und durch völlig glaubhafte Atteste über die zweckmäßige Ausführung von Bauwerken größerer Art nachgewiesen ist, von der Ausführung der sogenannten Meisterbaue befreit werden dürfen.

Um so gründlicher müssen daher dieselben alsdann sowohl in Hinsicht auf die Konstruktion, als in Berechnung und Veranschlagung der Gebäude geprüft werden.

(a. a. O., S. 32.)

3) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (Beuth) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 12. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Oppeln.

Der Reg. wird auf den Ber. v. 18. Juni d. J. über die Beschwerde der Maurer- und Zimmermeister N. N., zu welcher denselben die Ausführung von Bauten durch Oesterreichische Werkmeister-Gesellen und Handlanger, Anlaß gegeben hat, hiermit Folgendes eröffnet.

Hinsichtlich der Zulassung Oesterreichischer Bauhandwerker zum selbstständigen Gewerbebetriebe im diesseitigen Gebiete, ist zwischen dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, und dem stehenden, zu unterscheiden.

Zu dem erstern, welcher dann stattfindet, wenn jene Handwerker Arbeit suchen oder unbestellte Arbeiten ausführen, sind sie nach §. 12 des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 von der K. Reg. überhaupt nicht zu verstatten, da die Bauhandwerker nicht zu den darin bezeichneten Dienstleistungen, wofür auch Ausländern in der Regel Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, gehören, und die im fraglichen §. 12 gedachten Ausnahme-Falle nicht vorliegen.

In allen andern Fällen, namentlich auch dann, wenn die Oesterreichischen Bauhandwerker auf Bestellung Bauarbeiten ausführen, ist deren Gewerbebetrieb als stehender zu betrachten. Zu diesem können sie nur dann zugelassen werden, wenn sie den allgemeinen Erfordernissen für den stehenden Betrieb der Baugewerbe genügen. Hierzu gehört, da die Bauhandwerke zu den ehemals städtischen Gewerben zu zählen sind, beim Betriebe in einer Stadt, nach §. 15 der St. O. v. 19. Nov. 1808 die Erlangung des Bürgerrechts, indem dieses Erforderniß nach §. 1 des Ed. v. 7. Sept. 1811 auch gegenwärtig noch in Kraft ist. Was aber den Begriff auf dem Lande anlangt, so setzt der stehende Gewerbebetrieb immer einen bestimmten Ort voraus, der als Sitz desselben anzunehmen ist, und in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. Es müssen daher auch die Oesterreichischen Bauhandwerker, wenn sie diesseits ihr Gewerbe betreiben wollen, einen bestimmten festen Wohnsitz im Inlande nachweisen, in welchem sie zu den Staats- und Kommunallasten, gleich den Inländern, beizutragen haben. So lange dieser Nachweis nicht geführt ist, muß ihnen auch der Gewerbebetrieb versagt werden.

In Ansehung des Nachweises der technischen Qualifikation müssen dieselben dem Erfordernisse der Prüfung ebenso genügen, wie die Inländer, da in Oesterreich eine Staatsprüfung nicht besteht. Ueberhaupt ist auch aus der Bemerkung in dem R. v. 16. Sept. 1822,

> daß ausländische Bauhandwerker nur dann ohne Prüfung zugelassen werden können, wenn in dem Staate, aus welchem sie herüberziehen, eine ähnliche Prüfung besteht, wie diesseits, und sie darüber, solche bestanden zu haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen,

nicht herzuleiten, daß auswärtige Bauhandwerker, welche diesseits zum Gewerbebetriebe verstattet werden, grundsätzlich von einer weiteren Prüfung zu dispensiren seien, sobald sie im Auslande bereits eine Staatsprüfung bestanden haben, indem es immer auf die Art des letzteren, sowie besonders darauf ankommt, ob diesseitigen Unterthanen in dem betreffenden auswärtigen Staate eine gleiche Erleichterung zu Theil werde.

Daß den Oesterreichischen Gesellen und Handlangern die Beschäftigung bei Bauten auf diesseitigem Gebiet nicht zu versagen sei, ist von der K. Reg. ganz richtig bemerkt worden.

Dieselbe wird beauftragt, die Bittsteller nach den obigen Prinzipien mit Bescheid zu versehen. (A. XXI. 1089. — 4. 205.)

4) Die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 disponirt in dieser Beziehung im §. 18, daß Ausländer, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Preuß. Ministerien im Preuß. Staate ein stehendes Gewerbe betreiben dürfen. Dagegen soll, nach §. 20 a. a. O., von

dem Besitze des Bürgerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe mehr abhängig, hierdurch aber nichts in der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts geändert sein. (G. S. 1845. S. 44.)

VI. Bedingte Befugniß der Meisterwittwen der Bauhandwerker zur Fortsetzung des Gewerbes.

1) R. der K. Reg. zu Breslau v. 27. Dec. 1809.

Nach einem R. des Min. des J. v. 30. v. M. ist festgesetzt worden, daß den Schornsteinfeger-, Maurer- und Zimmermeister-Wittwen fernerhin die Fortsetzung der von ihren verstorbenen Ehemännern betriebenen Professionen nicht gestattet werden soll: indem es bei dem Gewerbe eines Schornsteinfegers, in Beziehung auf allgemeine Feuersicherheit, sehr wesentlich auf die persönlichen Kenntnisse und Betriebsamkeit eines dergl. Meisters ankömmt, und daher bei den Umständen einem sogenannten Meister-Gesellen nicht allein überlassen werden kann.

Ebenso verhält es sich auch bei dem Gewerbe der Maurer und Zimmerleute: da es bei einem dergleichen lediglich auf persönliche Geschicklichkeit und ganz genaue mit Gewissenhaftigkeit verknüpfte Kenntniß, wie Gebäude ganz feuersicher zu bauen, ankommt rc.

(Heinze's Preuß. Baupolizei-Gesetze, S. 14.)

2) Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 21. Okt. 1823.

Nach einer Entscheidung des K. Min. des H. soll den Meister-Wittwen der Bauhandwerker, welche einer Zunft angehören, die in den Gewerbs-Privilegien festgestellte Berechtigung zur Fortsetzung des Gewerbes in dem Falle auch ferner belassen werden, wenn sie einen Werkmeister annehmen, welcher die Qualifikation zum selbstständigen Gewerbsbetriebe nachgewiesen hat. Im andern Falle darf den Wittwen aber nach §. 94 des Gewerbe-Polizeigesetzes die Fortsetzung des Gewerbes nicht gestattet werden.

(A. VII. 974. — 446. 1.)

3) Die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 §§. 61 und 62 disponirt in dieser Beziehung:

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erforderniſſen genügen.

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, in sofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung. (G. S. 1845, S. 53.)

VII. Befugniß der Bauherrn zur eigenen Ausführung von Bauten.

R. d. K. Min. des J. u. d. P. (Beuth) v. 12. Aug. 1830 an die K. Reg. zu Posen.

Die K. Reg. findet, wie Ihr auf den Ber. v. 28. v. M. eröffnet wird, die gewünschte Belehrung wegen der Befugniß zur Ausführung von Bauen, sowohl in dem C. R. des Min. d. H. u. d. F. v. 19. Aug. 1821 [1]), als in den Vorschriften des A. L. R. 1. 8. §. 69, 70. II. 8. §§. 236. 243. II. 20. §§. 768. 769. 770 u. 1539.

Denselben gemäß, ist nur derjenige befugt, für sich selbst, oder zum eignen Gebrauch, einen Bau auszuführen, der entweder die Qualifikation besitzt, oder bei der Bauausführung selbst sich auf solche Arbeiter beschränkt, aus deren schlechter Verrichtung kein Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen kann [2]).

(A. XIV. 639. — 3. 96.)

VIII. Vorschriften in Betreff der sogenannten Flick-Arbeiter. (Vergl. §. 101 d. Gew. Pol. Ed. v. 7. Sept. 1811, oben S. 423.)

1) R. des K. Min. für H. u. G. (v. Bülow) v. 15. April 1825 an die K. Reg. zu Erfurt. Arten der Flickarbeiten, welche durch ungeprüfte Zimmerleute besorgt werden dürfen.

---

[1]) Dies R. (A. XI. S. 1017) bestimmt, daß der Eigenthümer eines Grundstücks nur dann befugt ist, sich selbst ein Haus aufzuführen, wenn er zuvor seine Qualifikation nachgewiesen hat.

[2]) Vergl. auch das R. v. 19. Aug. 1830 (A. XIV. 638. — 3. 97.) wegen Anwendung dieses R. für den Reg. Bez. Bromberg (oben S. 442 ff.).

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 19. v. M., ob und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen auch den ungeprüften Zimmerleuten die Besorgung von Flickarbeiten zu gestatten sei? anliegend sub Lit. a. und b. Abschrift zweier C. V. v. 3. Mai und 21. Juni 1814 an sämmtl. damalige Reg. mit dem Auftrage zugefertigt, nach deren Inhalt Ihrerseits ebenfalls zu verfahren [1]).

Anl. a.

In dem Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, ist zwar bei Bewilligung der Gewerbescheine auf Maurerflickarbeiten die Zimmerflickarbeit nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist aber auch dort nicht untersagt.

Wenn nun aus Ueberschreitung der Grenzen der Zimmerflickarbeit bei weitem nicht der Nachtheil erfolgen kann, als wenn ein Maurerflickarbeiter sich z. B. erlauben sollte, neue Feuerungen anzulegen, so finden wir kein Bedenken, auf den Ber. der K. Pommerschen Reg. Poliz. Dep. v. 8. v. M. die Ertheilung der Gewerbescheine auf Zimmerflickarbeiten hierdurch nachzugeben, doch ist diese auf nachfolgende Gegenstände zu beschränken:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) desgleichen auf schon vorhandenen Fußböden, ja selbst Legung von Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5) auf Reparatur von Stacket- und Bretterzäunen,
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher Behälter, und
7) auf Reparatur von Brücken und deren Geländer.

Die Aufführung neuer Stacket- und Bretterzäune an Stellen, wo noch keine vorhanden waren, wird ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten besondere Vorschriften stattfinden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekannt bleiben möchten. In Absicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit ist es wie bei der Maurerflickarbeit zu halten. Es muß nämlich in Folge des Ed. v. 7. Sept. 1811 §. 101 vor Bewilligung des Gewerbescheins ein Attest des Kreis-Baubedienten und die für Maurer in der V. wegen Prüfung der Bauhandwerker v. 14. Nov. 1812 §. 12 angeordnete Nachweisung erfordert worden, daß der Flickarbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet habe.

Berlin, den 3. Mai 1814.

Dep. für G. u. H. im Min. des J.

Anl. b.

Auf den Ber. der K. Pommerschen Reg. Polizei Dep. v. 26. v. M., wird unter den angeführten Umständen hierdurch genehmigt, daß die Zimmerflickarbeiter auch zu Aufrichtung neuer Bretterzäune und Stackete berechtigt gemacht werden können.

Berlin, den 21. Juni 1814.

Dep. für G. u. H.

(A. X. 1129. — 4. 136.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 31. Jan. 1827 an die K. Reg. zu Magdeburg. Zimmer- und Maurerflickarbeiter dürfen keine Gesellen halten [2]).

Auf den Ber. v. 24. d. M. wird der K. Reg. zum Bescheide ertheilt, daß den sogenannten Flickarbeitern im Zimmer- und Maurer-Gewerbsbetriebe die Befugniß, Gesellen zu halten, nicht eingeräumt werden kann, ja, daß es, nach der Disposition des Gewerbe-

---

[1]) Der Inhalt der R. v. 3. Mai und 31. Juni 1814 wird von mehreren Reg. durch besondere, im Wesentlichen gleichlautende und die erwähnten R. nur wiederholende Publ. bekannt gemacht, weshalb deren Abdruck nicht erforderlich ist. Dies sind folgende Publ.:
a) der Reg. zu Reichenbach v. 16. Mai 1817. (A. I. 243. — 2. 145.)
b) der Reg. zu Magdeburg v. 11. Sept. 1817. (A. I. 59. — 3. 33.)
c) der Reg. zu Königsberg v. 24. Febr. 1818. (A. II. 146. — 1. 76.)
d) der Reg. zu Merseburg v. 2. Okt. 1820. (A. IV. 531. — 3. 38.)
e) der Reg. zu Münster v. 21. Okt. 1823. (A. VII. 977. — 4. 148.)

[2]) Die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 ertheilt im §. 125 nur denjenigen Personen die Befugniß, Gehülfen und Gesellen zu halten, welche ein stehendes Gewerbe selbstständig betreiben. (G. S. 1845. S. 64.)

Pol. Ed. v. 7. Sept. 1811 §. 101 nicht einmal nothwendig scheint, diesen Arbeitern besondere Handlanger zu erlauben. (A. XI. 210. — 1. 114.)

3) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 2. April 1827 an die K. Reg. zu Königsberg. Qualifikation als Maurerflickarbeiter und Beaufsichtigung derselben durch die Meister.

rc. Die K. Reg. hat den Denunciaten zu bedeuten, daß wenn er sich mit Maurerflickarbeit beschäftigen wolle, er sich dazu, nach §. 101 des Ed. v. 7. Sept. 1811 bei der Kreis-Bau-Kommission qualificiren müsse. Die Erlaubniß zu dergleichen Arbeiten ist übrigens nicht zu erschweren, und kommt es dabei nur auf die persönliche Fähigkeit des Nachsuchenden an.

In keinem Falle kann ein bloßes Attest eines Meisters jenes Zeugniß des Kreis-Baubeamten vertreten, und den Meister berechtigen, sich der Aufsicht und der Verantwortlichkeit der den Gesellen übertragenen Arbeiten zu entschlagen, und den sogenannten Meister-Groschen, ohne Etwas dafür zu leisten, als eine bloße Steuer zu erheben.
(A. XI. 209. — 1. 113.)

In dieser letzteren Beziehung bemerkt auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. Febr. 1829 an die K. Reg. zu Königsberg.

rc. Die K. Reg. wird angewiesen, die Behauptung des N. N., daß der Maurermeister N. N. seinen zur Aufführung des Schornsteins hergegebenen Gesellen N. N. bei der Arbeit so wenig kontrollirt habe, daß der Bau verzögert, und der Schornstein schief aufgeführt worden, und daß der N. N. auf Anrufen des Bauherrn nicht auf dem Bau erschienen sei, näher untersuchen, und nach Befinden rügen zu lassen, indem es den Meistern durchaus nicht gestattet werden kann, den Meistergroschen von den Gesellen zu beziehen, ohne sich um die Arbeit derselben zu bekümmern. (A. XIII. 164. — 1. 87.)

4) In Betreff der Mühlenflickarbeiter [1]).

a) C. R. des K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) v. 20. Mai 1824 an die K. Reg.

Die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen sich der Prüfung als Mühlenwerks-Verfertiger unterwerfen, weil die meisten den Bestimmungen der desfallsigen Instr. v. 28. Juni 1821 nicht genügen können, und daß, da von den Mühlenbesitzern nur eine geringe Zahl mit der Konstruktion der Mühlen technisch bekannt ist, sie aber nach der jetzigen gewerblichen Verfassung, Reparaturen an einzelnen Theilen selbst zu besorgen oder zu leiten die Befugniß haben, der Mangel an solchen Subjekten, welche die letztere zu machen fähig und zugleich berechtigt sind, fühlbar wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist beschlossen worden, unter gewissen Modifikationen ungeprüften Müller-Gesellen die Erlaubniß zum Betrieb von Flickarbeiten zu ertheilen [2]).

---

[1]) Vergl. das R. des K. Min. des J. v. 28. April 1827, daß die Bestrafung von Mühlenbau-Kontraventionen durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (A. XI. 486. — 2. 116, vergl. Th. VI. des Werkes, Bd. 2. S. 596.)

[2]) Das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 16. Juli 1824 wiederholt dies R. (v. 20. Mai 1824) bis hierher wörtlich und fügt sodann hinzu:

»Sämmtlichen Landräthen und Magistäten wird dies hierdurch mit dem Er-»öffnen bekannt gemacht,

1) »daß unter Flickarbeiten nur
»die Verbesserung schadhafter
»oder
»die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, »z. B. Einsetzung von Triebstücken, Zähnen und Kämmen, sowie der Schau-»feln und Radearme u. s. w.,
»in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begrif-»fen ist,

2) »daß nur solche Müllergesellen sich mit Flickarbeiten beschäftigen dürfen, welche »zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachzuweisen ver-»mögen, daß sie wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gear-»beitet haben.«

»Die hiernach geeigneten Müllergesellen, welchen die Erlaubniß zum Betriebe »von Flickarbeiten zu ertheilen sein wird, sind übrigens, als bloße Arbeiter um Lohn »oder auf Bestellung, in Gemäßheit des §. 12. des G. v. 30. Mai 1820, der

Der K. Reg. wird dies hierdurch bekannt gemacht mit der Anweisung, jeden in die Gewerbe-Steuerrolle zur Ausführung von Flickarbeiten (worunter nur:

die Verbesserung schadhafter oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerks z. B. Einsetzung von Triebstücken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearme u. s. w.

in keinem Fall aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist) aufnehmen zu lassen, welcher zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachzuweisen vermag, daß er wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet hat. (A. VIII. 578. — 2. 142.)

β) R. des K. Min. d. J. (v. Schuckmann) v. 2. Jan. 1828 an die K. Reg. zu Erfurt.

Die Bestimmung, wonach den Maurer- und Zimmerflickarbeitern die Befugniß, Gesellen zu halten, von Gewerbepolizei wegen nicht zu gestatten, ist auch auf die zu Mühlenflickarbeitern berechtigten, geprüften Müllergesellen auszudehnen, und diesen, wie jenen, nur ebenfalls die Annahme von Handlangern nachzulassen.

Hiernach ist die Verf. des vormaligen Min. d. H. v. 20. Mai 1824 zu deklariren. (A. XII. 171—1. 79.)

5) In Betreff des Gewerbes der Tüncher (Anstreicher) vergl. das R. v. 12. Febr. 1837 (A. XXI. 246—1. 246) (oben S. 444.)

IX. Strafbestimmungen für Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Ausführung von Bauten durch nicht qualificirte Bauhandwerker.

1) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 14. März 1825 an den Mag. zu Berlin, und zur Nachricht an das dortige Polizei-Präs. Polizeistrafen für Bau-Pfuschereien.

Der hiesige Mag. hat in dem anl. Ber. auf die Bestimmung angetragen: daß für die pfuschenden Gesellen der Bauhandwerker eine Polizeistrafe bestimmt werden möge.

Da auf den unbefugten Betrieb solcher Gewerbe, welche den Nachweis einer besonderen Qualifikation erfordern, die Gewerbesteuer-Strafen nicht anwendbar sind, sobald das Gewerbe in einem nicht steuerpflichtigen Umfange betrieben worden; so ist die Festsetzung einer Polizeistrafe für dergl. bloß polizeiliche Gewerbs-Kontraventionen allerdings Bedürfniß.

Das K. Polizei-Präs. wird daher mit Bezug auf die Bestimmung des §. 11 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 und in Gemäßheit der, wegen dieses Gegenstandes schon früher in dem K. Staats-Min. stattgefundenen Verhandlungen hierdurch autorisirt, für die in Rede stehenden Kontraventions-Fälle eine Polizei-Strafe von Ein bis Fünf Thlr., oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu komminiren und event. festzusetzen. (A. IX. 240.—1. 169.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Dec. 1828 an die K. Reg. in Potsdam. Bauherren, welche Bauten durch nicht qualificirte Bauhandwerker ausführen lassen, haben deshalb keine Strafe verwirkt [1]).

Die K. Reg. führt in Ihrem Ber. v. 14. v. M., bei Wiederholung des Antrags wegen Festsetzung einer Strafe für diejenigen Bauherren, welche sich anderer Personen als approbirter Bauhandwerker bedienen, Selbst an:

daß der §. 1555. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. (auf welchen in Verbindung mit §. 1539 ibid. [2]) Sie Sich beruft) keine Strafe festgesetzt habe, daß er auf eine

---

»Gewerbsteuer nicht unterworfen; doch hindert diese Flickarbeiter nichts, auch Gehülfen anzunehmen und zu halten, und dadurch steuerpflichtig zu werden.« (A. VIII. 911—3. 131.)

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (G. v. Alvensleben) v. 14. Mai 1841 an die Reg. zu Koblenz bemerkt ebenfalls: »Die Ansicht, wonach eine Bestrafung des Bauherren, der sich unqualificirter Bauhandwerker bedient, unstatthaft ist, ist die richtige. Als Kontravenienten sind vielmehr in diesem Falle nur die Handwerker zu betrachten, welche Bauarbeiten verrichten, ohne gesetzlich dazu befähigt zu sein.« (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 135, Nr. 198.)

[2]) Der §. 1555. l. c. schrieb vor, daß derjenige, welcher den §§. 1538—1554. vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln (wozu nach §. 1539. auch gehört, daß Bauherrn sich zu Neubauten und Haupt-Reparaturen vereideter Werkmeister bedienen sollen) zuwiderhandelt, sich der in den besonderen Polizei-Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig macht. — Der Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. ist indeß durch das Einf. Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzb. aufgehoben.

besondere V. hinweise; daß eine solche V. sich in der Gesetzgebung nicht auffinden lasse; daß nach Ihrer (der K. Reg.) Meinung, der Gesetzgeber dabei die Art. IV. seq. des Publik. Pat. zum A. L. R. vorbehaltenen Prov.-Gesetz-Bücher, die aber bis jetzt nicht erschienen sind, im Auge gehabt habe; und daß daher, in Ermangelung dieser von der obern Polizei-Behörde eine Strafe angeordnet werden müsse.

Wenn man nun auch die Richtigkeit der hierin enthaltenen Prämissen, welche jedoch gleichfalls erheblichen Einwendungen unterliegen, einräumen wollte, so ist doch die daraus gezogene Folge:

»daß die obere Polizei-Behörde eine Strafe anordnen müsse«

nicht als richtig anzuerkennen; vielmehr würde nur höchstens so viel zu folgern sein, daß die obere Polizei-Behörde befugt sei, eine solche Strafbestimmung zu erlassen, und jedenfalls würde hier ein gleichförmiges Verfahren durch höhere Bestimmung haben eintreten müssen, damit nicht in dem einen Reg. Bez. der Bauherr für dasselbe Vergehen strafbar sei, wofür er es in dem andern nicht ist.

Im Allgemeinen erscheint aber eine Bestrafung der Bauherren, welche zur Ausführung eines Baues oder einer Haupt-Reparatur sich keiner qualificirten Handwerker bedienen, zur Erreichung des, vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zwecks (Verhütung von Feuersbrünsten) nicht nothwendig, weil die schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, daß nicht-approbirte Bauhandwerker bei Strafe keinen Bau oder Haupt-Reparatur selbstständig ausführen dürfen, und daß die Bau-Unternehmer nicht ohne polizeiliche Erlaubniß, welche zugleich die nöthigen Sicherheits-Vorschriften enthält, und in der Ausführung polizeilich kontrollirt wird, einen Bau ausführen lassen dürfen, vollkommen genügen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß zur Erleichterung der Bauten und Reparaturen und im Sinne der Gewerbefreiheit solche Arbeiten, welche gesetzlich von Flickarbeitern verrichtet werden dürfen, der Ausführung durch approbirte Bauhandwerker nicht unterliegen, und daß die Besitzer von Baulichkeiten sie durch ihre Leute verrichten lassen können, wenn sie das Geschick dazu haben, ohne sich eines Flickarbeiters zu bedienen, da deren Befugnisse mit Rücksicht auf Baupolizei so festgestellt worden, daß keine gemeine Gefahr aus ihrer Ungeschicklichkeit zu besorgen ist. (A. XII. 1087.—4. 120.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Juni 1829 an den Mag. zu Berlin.

Das Min. des J. kann in dem Ber. d. Mag. v. 26. v. M. keine Veranlassung finden, die von allen Seiten wohl erwogene Bestimmung zurückzunehmen, welche die besondere Bestrafung eines Bauherrn dafür, daß derselbe sich eines unqualificirten Bauhandwerkers bedient, unzulässig erklärt; denn der Zweck wird vollkommen sicher erreicht, wenn die Polizei-Behörde dafür Sorge trägt, daß kein Neubau- oder Haupt-Reparatur ohne Erlaubnißschein, und daß eines und das andere den speziellen Bestimmungen dieses Erlaubnißscheins gemäß vorgenommen werde. Dies hat der Bauherr zu vertreten. auch dann, wenn er sich vollkommen qualificirter Bauhandwerker bedient; und mehr kann und darf um so weniger von ihm verlangt werden, als ihm die Beurtheilung der formellen Qualifikation der Arbeiter nicht zu überlassen ist, und anderer Seits die unqualificirten Bauhandwerker, wenn sie unvermögend sind, die verwirkte Geldstrafe zu entrichten, mit Gefängniß belegt werden können. (A. XIII. 398.—2. 131.)

3) Die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 bestimmt:

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, in sofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177. 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginnen eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung übernimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörden verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwiderhandelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176 bis 178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.) (G. S. 1845, S. 75.)

4) Ueber die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Zurücknahme ertheilter Gewerbe-Approbationen und Bestallungen wegen Unrichtigkeit der Nachweise auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wegen Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers, woraus der Mangel der erforderlichen Eigenschaft erhellet, und über das hierbei zu beobachtende Verfahren, und das Recht zur Suspension der Ausübung des betr. Gewerbes während des eingeleiteten Verfahrens, disponiren die §§. 71 — 74. der allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845, und über die als Strafe eintretende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe die §§. 171 — 175. a. a. O.

Vergl. die Erläut. dazu in v. Rönne's Gewerbepolizei (Thl. VII. Abth. II. des Werkes) Bd. 2. S. 454. ff. u. S. 560. ff.

In Betreff der Entziehung der Gewerbe-Konzession bei Bau-Handwerkern insbes. bestimmt das (nachstehende) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 9. Okt. 1853 an den K. Landrath N. und abschriftl. zur Kenntnißnahme an sämmtl. K. Reg.:

Die Fälle, in welchen gegen Bauhandwerker auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes als Strafe zu erkennen ist, sind, wie ich Ew. ꝛc. auf die Eingabe v. 13. Juli d. J. erwiedere, nach den Bestimmungen der §§. 171 ff. der Gew. O. zu beurtheilen. Soweit Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften jenen Bestimmungen nicht unterliegen, sondern nach den betr. Polizei-Verordnungen nur eine Polizeistrafe nach sich ziehen, können dieselben die Entziehung der erwähnten Befugniß für sich allein nicht begründen, die hierüber zu treffende Entscheidung ist vielmehr durch die Voraussetzungen bedingt, welche sich aus den §§. 45. und 71. a. a. O. ergeben. Demzufolge erscheint der, von der K. Reg. in N. unterm 30. Juni d. J. abgelehnte Antrag, nach welchem jedem Bauhandwerker schon nach der ersten Uebertretung baupolizeilicher Anordnungen die Entziehung der Konzession zum Gewerbe-Betriebe für den Fall der Wiederholung angedroht werden soll, in der Ihrerseits gewählten Fassung nicht zulässig. Dagegen können derartige Kontraventionen unter Umständen allerdings zur Einleitung des, im §. 71. angeordneten Verfahrens Veranlassung darbieten, wenn dem betheiligten Meister so erhebliche Verstöße gegen sicherheits- oder baupolizeiliche Rücksichten, oder so häufige Vernachlässigungen der Obliegenheiten, welchen er bei dem Betriebe seines Gewerbes zu genügen hat, zur Last fallen, daß hieraus der Mangel der, bei Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses (§. 45.) vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. In wieweit gegen solche Kontravenienten auf dem angedeuteten Wege einzuschreiten ist, hat die K. Reg. nach der Beschaffenheit der, ihrer Entscheidung zugewiesenen Spezialfälle zu erwägen und es bleibt Ihnen anheimgegeben, derselben das Verhalten derjenigen Bauhandwerker, welchen in solcher Weise ein Mangel der nothwendigen Eigenschaften nachgewiesen werden kann, zu weiterer Veranlassung anzuzeigen. Im Uebrigen ist aber dem Uebelstande, daß baupolizeiliche Kontraventionen häufig ungestraft bleiben, weil sie von den Polizeibehörden zu spät entdeckt werden, durch rechtzeitige Revision der vorkommenden Bau-Ausführungen zu begegnen; bei sorgfältiger Ueberwachung der Bau-Unternehmer Seitens der Behörden können dergl. Kontraventionen diesen nicht wohl entgehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 244. Nr. 201.)

5) Vergl.:

α) R. v. 28. April 1827 wegen Bekanntmachung der Bestrafung von Mühlen-Kontraventionen durch die Amtsblätter (A. XI. 486.—116) (s. Thl. VI. des Werkes, Bd. 2, S. 596);

β) in Betreff der Rhein-Provinz die R. v. 10. und 18. Mai 1832 und 23. März 1838. (Oben S. 440 ff.)

X. Publikanda einzelner Reg. über den Betrieb des Maurer- und Zimmer-Gewerbes.

1) Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 4. Juni 1818 u. 25. Aug. 1825. (A. II. 491. u. IX. 743.)

2) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 12. Sept. 1811. (v. d. Heyde, Repert. Bd. 3. S. 261.)

3) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 11. Jan. 1823. (A. VII. 163.)

4) Publ. der Reg. zu Erfurt v. 6. Aug. 1817. (A. I. 59. u. 220., III. 32. u. 137.)
5) Publ. der Reg. zu Danzig v. 28. Febr. 1810. (A. IV. 98.)
6) Publ. der Reg. zu Reichenbach v. 16. Mai 1817. (A. I. 242.)
7) Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 6. Juli 1819., 8. Okt. 1821. u. 27. März 1829. (A. III. 828, Heinze's Baupol. Ges. S. 65 u. 73.)
8) Publ. der Reg. zu Breslau v. 25. Sept. 1821 u. 8. Mai 1823. (Heinze's Baupol. Ges. S. 63.)
9) Publ. der Reg. zu Stettin v. 25. Juni 1823. (A. VII. 399.)

Vergl. in den betr. Regier. Amtsblättern.

Zweite Unter-Abtheilung.

Von der Prüfung der Zulässigkeit der Bauten und von der Ertheilung der Bau-Konsense.

Vorbemerkung.

Zu den Mitteln, deren sich die Bau-Polizei bedient, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, gehört unter Andern die Einrichtung, daß kein neuer Bau und keine wichtige Veränderung vorhandener Bauten vorgenommen werden darf, ohne vorher der Polizeibehörde Anzeige davon gemacht und deren Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Indem nämlich die Polizeibehörde von beabsichtigten Neu- oder Reparaturbauten Nachricht erhält, wird ihr Gelegenheit gegeben, eine Prüfung darüber anzustellen, ob Gründe vorliegen, welche im allgemeinen Interesse Aller, oder im besonderen Interesse Einzelner gegen die beabsichtigte Bauausführung oder Veränderung, oder doch gegen die Art und Weise der Ausführung sprechen, und demzufolge eine Beschränkung der allgemeinen Baufreiheit rechtfertigen.

Deshalb hat auch die Preuß. Gesetzgebung schon frühzeitig von diesem wirksamen Mittel zur Erreichung der Zwecke der Bau-Polizei Gebrauch gemacht.

Bereits die (auf eine K. O. v. 11. Nov. 1706 gestützte) V. v. 20. Nov. 1706 [1]) bestimmte:

»daß weder in den Residenzen, noch Vorstädten, und also an keinem Orte der Städte »in- und außerhalb, weder ganze, noch halbe Gebäude gebauet, noch aufgerichtet wer»den sollen, bevor sich die Bauherrn deshalb bei dem Gouverneur gebührend gemel»det und von diesem einen Schein erhalten haben.«

Hiernächst bestimmten die R. v. 9. Juli 1708 an die Bauräthe und de eod. an den Magistrat zu Berlin [2]), daß

»in den Residenzen kein Bau, noch sonst einige Veränderung eines Gebäudes vorzu»nehmen, es sei denn solches vorher (den Bauräthen) angezeiget und deren Meinung »eingeholet, ob der vorseiende Bau fortzusetzen.«

Diese V. wurde unterm 19. Juli 1709 renovirt [3]). Es befahl ferner das Patent v. 14. Mai 1710 [4]), daß

»weder in den Residenzen, noch in den dazu gehörigen Vorstädten rc. kein Bau, es »bestehe solcher in Erbauung eines neuen oder Abbrechung eines alten Gebäudes, »ohne vorhergegangene Besichtigung der zum Bauwesen verordneten Kommissarien »ferner vorgenommen und angefangen werden solle.«

Dasselbe verordneten das anderweitige Patent v. 16. Juli 1710 [5]) und

---

[1]) Mylii, C. C. M., Tom. V., Abth. 4. S. 381. Nr. 13.
[2]) a. a. O., S. 381. u. 383.
[3]) a. a. O., S. 387. Nr. 18.
[4]) a. a. O., S. 389. Nr. 20.
[5]) a. a. O., S. 390. Nr. 21.

das erneuerte Patent v. 4. Juli 1716 [1]). Hiernächst bestimmte das R. v. 3. Okt. 1742 [2]), daß

»in der ganzen Stadt und Vorstädten kein Bau, es sei neuer oder Reparatur, vorgenommen werden solle, welcher nicht vorher von den Feuerherrn des Distrikts untersucht, und nachhero vom ganzen Magistrat, oder vorwaltenden Umständen nach, von der Bau-Kommission approbiret worden.«

Ebenfalls verordnet das R. v. 30. April 1749 [3]), daß

»wenn Jemand in Berlin eine wüste Stelle bebauen oder auch ein altes Haus einreißen und statt dessen ein neues aufführen will rc., derselbe alsdann sich zuvörderst und ehe der Bau von ihm unternommen wird, bei dem Gouvernement und dem Polizei-Direktorio melden solle, damit der Platz und Riß, wo gebauet werden soll, gehörig examiniret und befundenen Umständen nach von gedachtem Gouvernement und Polizei-Direktorio gehörige Veranlassung geschehen könne rc.«

Das A. L. R. disponirt in dieser Beziehung in Thl. I. Tit. 8. §§. 65—72.:

§. 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.

§. 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen.

§. 68. Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Gränzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst möglichst vorgebeugt werde.

§. 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

§. 70. Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69.) zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thlr. verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§. 72. Findet die Aenderung nicht Statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

I.

Allgemeine Nothwendigkeit der Nachsuchung der polizeilichen Bau-Erlaubniß.

Damit der Zweck der Nachsuchung polizeilicher Genehmigung beabsichtigter Bauten und Haupt-Reparaturen vollständig erreicht werden könne, muß der polizeiliche Konsens dazu in allen Fällen extrahirt werden.

Dies ist mehrfach ausgesprochen, wobei zugleich auch der Begriff von: »Haupt-Reparaturen« erläutert worden ist.

1) Publik. der K. Polizei-Intendantur zu Berlin v. 2. März 1819. Nothwendigkeit der polizeilichen Genehmigung der Bau-Anlagen.

Die V. v. 22. Okt. 1815, durch welche die im A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 66 seq. [4]) und in der Polizei-Ordn. v. 29. April 1793 [5]) enthaltene Bestimmung:

daß, um Schaden und Unsicherheit des Gemeinwesens, so wie Verunstaltung der Städte und öffentlicher Plätze zu verhüten, keine Bauanlage und Veränderung, ohne vorgängige Anfrage bei der Polizei-Obrigkeit, vielmehr nur nach erfolgter Genehmigung der letztern, vorgenommen werden dürfe,

---

[1]) a. a. O., S. 399. Nr. 28.

[2]) C. C. M. Cont. II. p. 77. No. 24.

[3]) C. C. M. Cont. IV. p. 147. No. 56.

[4]) Vgl. oben.

[5]) Diese Polizei-Ordn. findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

dem Publiko, und vorzüglich allen denjenigen in Erinnerung gebracht worden, welche Brauereien, Brennereien, Fabriken, Speicher und ähnliche Gebäude anzulegen oder zu verändern beabsichtigen, wird hierdurch, zur genauesten Achtung abermals, und zwar mit dem Zusatz bekannt gemacht, daß auch zur Anlegung und Veränderung der Seifensiedereien und Lichtziehereien die polizeiliche Zustimmung vorgängig nöthig ist. Da dergleichen Einrichtungen oftmals, wegen der Nachbarschaft von Kirchen, Magazinen oder andern öffentlichen Gebäuden, Holzplätzen u. s. w., die polizeiliche Genehmigung nicht erhalten können, so haben diejenigen, welche ohne vorgängige Anfrage bei der Polizei-Behörde, über die Zulässigkeit solcher baulichen Anlagen sich in Kaufgeschäfte oder andere vorbereitende Maßregeln einlassen, ihrem eigenen Mangel an Aufmerksamkeit und Vorsicht es zuzuschreiben, wenn sie, durch nachfolgende Versagung der Erlaubniß, aus Gründen der gemeinen Wohlfahrt, an ihrem persönlichen Interesse benachtheiliget werden. (A. III. 238.—1. 153.)

2) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Sept. 1834, an die K. Reg. zu Marienwerder. Nachsuchung der kreispolizeilichen Erlaubniß zu Neu-Bauten und Haupt-Reparaturen, auf dem platten Lande, desgl. Strafe der Verabsäumung dieser Vorschrift, und Begriff von Haupt-Reparaturen.

Das Min. d. J. u. d. P. findet es rc. unbedenklich, die Zweckmäßigkeit einer Anordnung anzuerkennen, wodurch die Ausführung eines jeden Neubaues und jeder Haupt-Reparatur auf dem platten Lande von der Genehmigung der Kreispolizeibehörde abhängig gemacht wird; und da die Befolgung einer solchen Anordnung nicht füglich ohne Strafandrohung zu erreichen sein dürfte, so ist eben so wenig dagegen etwas zu erinnern, wenn die K. Reg. in Ihrer diesfälligen Bekanntm. v. 28. Sept. v. J. (Anl. a.) auf etwaige Kontraventionen eine Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thlrn. androhet, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß dadurch die Anwendung der Vorschriften der §§. 69. 70. 71. u. 72. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. nicht ausgeschlossen wird.

Die gedachte Bekanntmachung der K. Reg. v. 28. Sept. v. J. wird daher hierdurch überall genehmigt, und der K. Reg. nur anheim gegeben, mit einer Erneuerung derselben zur Vermeidung möglicher Belästigung der Betheiligten sowohl, als der Behörden, eine Belehrung darüber zu verbinden, was unter einer Haupt-Reparatur zu verstehen ist. (Anl. b.)

Anl. a.

Durch die V. v. 12. Nov. 1824 ist zwar allgemein vorgeschrieben, daß kein Bau ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommen werden dürfe. Da jedoch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht worden, indem der §. 68. u. 70. Thl. I. Tit. 8. des A. L. R. sich nur auf die Anlage von Feuerstellen ohne polizeilichen Konsens bezieht, so wird hierdurch festgesetzt, daß dann, wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle die Rede ist, für welchen Fall der §. 70. l. c. zur Anwendung kommt, ein Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. verfällt, selbst wenn der Bau nicht feuergefährlich und an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Marienwerder, den 28. Sept. 1833.

Königl. Preuß. Reg. Abth. d. J.

Anl. b.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verf. v. 28. Sept. 1833,

wonach Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt. in eine Polizeistrafe von 1 — 5 Thlr. verfällt,

wird hiermit zur Erläuterung des Begriffs einer Haupt-Reparatur bekannt gemacht, daß unter Haupt-Reparaturbauten folgende Gegenstände zu verstehen sind:

1) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfangswänden der Gebäude von Fachwerk oder von Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll; imgleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
2) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
3) das Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes;
4) die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;
5) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist, imgleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;

6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung;
7) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge, imgleichen die Anbringung eines neuen Dachstuhls;
8) die Anbringung neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;
9) die Aufführung neuer Schornsteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10) in Ansehung der Dacheindeckungen;
 a) wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmschindeldach ganz oder theilweise in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll;
 b) wenn Dächer von Stroh-, Rohr- oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, ganz erneuert werden sollen;
 c) wenn dergl. Dächer, deren Umwandlung in feuersichere Dächer schon früher von Polizeibehörden verlangt worden ist, auch nur bis zum vierten Theile der ganzen Eindeckung zu erneuern beabsichtigt werden.

Marienwerder, den 9. April 1835.

K. Preuß. Reg. Abth. des J. u. d. P.

(A. XVIII. 860. — 3. 148.)

3) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Sept. 1834, an die K. Reg. zu Minden. Desselben Inhalts.

In Erwiederung auf die Anfrage v. 30. April d. J., wegen der von der Reg. zu Marienwerder angeordneten Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu allen Neubauten und Haupt-Reparaturen, wird der K. Reg. der dieserhalb erforderte Bericht der gedachten Reg. anliegend in Abschrift mit dem Bemerken zugefertigt, daß zwar die in Rede stehende Anordnung in den vorhandenen Vorschriften in der Art, wie die Reg. zu Marienwerder vermeint, noch nicht ausdrücklich enthalten ist, daß jedoch, da die Zweckmäßigkeit derselben sich nicht füglich bezweifeln läßt das Min. d. J. u. d. P. kein Bedenken dabei findet, dieselbe zu genehmigen.

Aus diesem Grunde nimmt auch Dasselbe keinen Anstand, die K. Reg. zum Erlaß einer gleichen Anordnung für Ihren Verwaltungs-Bez. zu ermächtigen, wobei Derselben anheim gegeben wird, zur Vermeidung möglicher Belästigung der Betheiligten sowohl als der Behörden, näher zu bezeichnen, was unter einer Haupt-Reparatur zu verstehen ist. (Anl. a.)

Anl. a.

Durch unsere, in dem 32. St. des Amtsbl. pro 1828. S. 375. enthaltene Verordn. v. 9. Juni 1828, ist zwar im Allgemeinen bestimmt, daß von einem Neubau, besonders bei Errichtung oder Veränderung einer Feuerstelle, der Obrigkeit Anzeige gemacht werden müsse.

Da jedoch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedrohet worden, indem die §§. 69. u. 70. Thl. I. Tit. 8. des A. L. R. sich nur auf die Anlage von Feuerstellen ohne polizeilichen Konsens beziehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß dann, wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle die Rede ist, für welchen Fall der §. 70. a. a. O. zur Anwendung kömmt, ein Jeder, welcher überhaupt, sei es in den Städten oder auf dem platten Lande, einen Neubau oder einen Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. verfällt, selbst wenn der Bau nicht feuergefährlich und an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Zur Vermeidung möglichster Belästigung der Betheiligten sowohl, als der Behörden, wird bemerkt, daß unter Haupt-Reparaturen diejenigen zu verstehen sind, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Konstruktion oder des Materials eine Veränderung erleiden, oder bei welchen wesentlich auf die Festigkeit oder Feuersicherheit Einfluß ausübende Abweichungen gegen die ursprüngliche Einrichtung stattfinden, oder wodurch endlich der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird.

Minden, den 23. Okt. 1834.

Königl. Reg.

(A. XVIII. 863. — 3. 149.)

4) R. d. K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Sept. 1836 an die K. Reg. zu Königsberg. Auch nicht bäuerliche Grundeigenthümer und Rittergutsbesitzer bedürfen der baupolizeilichen Konsense.

Auf den Ber. v. 24. April d. J. den baupolizeilichen Konsens zu den Bauten der nicht bäuerlichen Grundeigenthümer des platten Landes betr., eröffne ich der K. Reg., daß ich über die Anwendbarkeit der Bestimmungen im Zusatz 8. (ad §. 69. A. L. R. I. 8.) des

Ostpreuß. Prov. Rechts[1]) ganz die Ansicht theile, welche das Kollegium in dem, dem Ber. beigefügten Schreiben an das O. L. G. daselbst v. 21. April 1828 ausgeführt hat. Daß allgemeine polizeiliche Anordnungen keinen Gegenstand des Provinzialrechts ausmachen können, leuchtet von selbst ein, und ist außerdem aus dem Eingange und dem §. 11. des Publik. Pat. v. 4. Aug. 1801 unzweifelhaft zu entnehmen. Die Bestimmung des Zus. 8. kann daher als polizeiliche Anordnung nicht in Betracht kommen, und also auch keine Exemtion der nicht bäuerlichen ländlichen Grundbesitzer und der Rittergutsbesitzer daraus hergeleitet werden, wonach sie von der Einholung eines baupolizeilichen Konsenses zu Neubauten und Haupt-Reparaturen entbunden wären.

(A. XX. 719. — 3. 160.)

5) In Betreff der polizeilichen Erlaubniß zur Aufstellung von **Blitzableitern** vergl. das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 22. Sept. 1827.

(A. XI. 730. — 3. 84., s. oben S. 444 ff.)

6) Ueber den **Begriff der Haupt-Reparaturen** vergl. auch R. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. Mai 1842. (s. unten.)

II.
Behörden, welche zur Ertheilung der Bau-Erlaubniß kompetent sind.

1) Publik. der K. Reg. zu Münster v. 4. März 1817. Befugniß der Landräthe Bau-Erlaubnißscheine zu ertheilen.

Die landräthlichen Behörden werden hierdurch ermächtigt, die im Gefolg §. 67. u. 69. I. Tit. 8. des A. L. R. nothwendige Erlaubniß zur Errichtung neuer Bauten und Feuerstellen in Städten oder auf dem Lande nach vorheriger Prüfung zu ertheilen, ohne daß es unserer Genehmigung, mit Ausnahme besonderer Umstände, bedarf.

(A. I. 220. — 3. 138.)

2) C. R. der K. Reg. zu Breslau v. 27. Aug. 1822. Befugniß der landräthlichen Aemter zur Ertheilung von Bau-Konsensen, desgl. Strafen des Bauens vor ertheilter polizeilicher Erlaubniß.

Durch den 69. §. des 1. Thls. und dessen 8. Titel im A. L. R. ist verordnet:

daß zu jedem Neubau oder zu jeder Verlegung einer Feuerstelle auf eine andere Stelle, es sei in Städten oder **auf dem Lande**, eine besondere Erlaubniß eingeholt werden müsse.

Theils ist dies auf dem Lande nicht immer geschehen, theils aber ist die Anmeldung bloß bei den Ortsgerichten erfolgt.

Damit nun aber hinführo die landräthlichen Aemter stets Kenntniß von dergl. ländlichen Bauten erhalten, so setzen wir hierdurch von Polizei wegen fest:

daß die Anmeldung eines jeden Neubaues, er betreffe Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, Backöfen rc., oder die Verlegung eines dergl. Gebäudes, ohne Unterschied zuvor bei dem betr. landräthlichen Amte des Kreises von dem Bauherrn erfolgen müsse, bei Vermeidung der im 70. §. dess. Tit. auf 5 bis 10 Thlr. festgesetzten Strafe rc.

(Heinze, Baupolizei S. 149.)

3) C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 27. Febr. 1833, an den Magistrat zu Kalbe und zur Kenntnißnahme an sämmtl. Landräthe diesseits der Elbe. Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß bei Domainen-Bauten.

Dem Magistrat wird auf die im Ber. v. 17. Sept. d. J. gemachte Anfrage: »ob zu den Neubauten und Hauptreparaturen, welche auf dem dortigen Domainen-Amte vorgenommen werden, ebenfalls die polizeiliche Erlaubniß nöthig sei, oder nicht?« hiermit eröffnet: daß Seiner polizeilichen Aufsicht und Kontrolle sämmtliche zum Polizeibezirk gehörige Personen und Etablissements unterworfen sind, weshalb denn auch auf der dortigen Domaine Neubauten und Hauptreparaturen ohne sein Vorwissen nicht unternommen werden dürfen.

---

[1]) Der Zus. 8. des Ostpreuß. Provinzialrechts lautet dahin:

»In Städten ist die Erlaubniß zur Anlegung neuer oder zur Verlegung alter »Feuerstellen bei dem Magistrate, und auf dem platten Lande wegen bäuer»licher Besitzungen, sie mögen eigenthümlich oder nicht eigenthümlich besessen »werden, bei der Grundherrschaft nachzusuchen; dagegen bedürfen hierzu die »Eigenthümer solcher ländlichen Besitzungen, welche nicht zu den bäuerlichen »gehören, keiner besonderen Erlaubniß.«

Da jedoch für Domainen-Baue die Baupläne von den Bau-Inspektoren, denen die baupolizeilichen Vorschriften bekannt sind, entworfen, und dieselben auch hier geprüft werden, so bedarf es rücksichtlich derselben zur Erreichung der Zwecke, von denen die V. v. 22. Juni 1830 spricht, des in derselben wegen Ertheilung der Bau-Konsense vorgeschriebenen Verfahrens nicht. — Es genügt vielmehr vollkommen, wenn die Baupläne Seitens des Bau-Inspektors dem Magistrat vor dem definitiven Abschlusse zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe Gelegenheit erhalte, sich über die Sicherung der örtlichen Feuerordnung zu äußern. (A. XVII. 1071. — 4. 124.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Sept. 1838, wonach gestattet sein soll, daß in der Regel auf dem Lande die Ortspolizei-Behörden unter Kontrolle der Landräthe, die Bau-Konsense ertheilen.

(A. XXII. 788. — 3. 203., s. unten.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Okt. 1841, an die K. Reg. zu Potsdam, und Abschrift an diejenigen zu Frankfurt und Magdeburg. Ertheilung der Bau-Konsense auf dem Lande durch die Orts-Polizeibehörden und Kontrolle der letzteren hierbei Seitens der Landräthe und Regierungen.

Der Inhalt des Ber. der K. Reg. v. 11. Nov. d. J., die Ertheilung der Bau-Konsense auf dem Lande betr., hat Veranlassung gegeben, von den Reg. zu Frankfurt a. d. O. und Magdeburg über das in dieser Hinsicht in ihren Bezirken stattfindende Verfahren Ber. zu erfordern.

Daraus ist ersehen worden, daß in der formellen Handhabung der Baupolizei auf dem Lande eine Ungleichheit obwaltet, zu welcher weder die in Betracht kommenden materiellen gesetzlichen Bestimmungen, noch die beabsichtigte Kontrolle der Ausübung der Baupolizei Seitens der Landräthe, eine genügende Veranlassung geben. So nothwendig diese Kontrolle auch unbezweifelt ist und stattfinden muß, so ist dieselbe doch keinesweges durch eine wesentliche Schmälerung der Wirksamkeit der gutsherrlichen Polizeiverwaltung bedingt. Sie läßt sich vielmehr mit der, dieser letzten zukommenden selbstständigen Stellung sehr wohl vereinigen, ohne an Einfluß und Bedeutung zu verlieren.

Eine solche Vereinigung wird dadurch erreicht werden, daß künftig alle Baukonsense auf dem Lande bei den Gutsherren als Ortspolizeibehörden nachgesucht, diese aber angewiesen werden, die von ihnen entworfenen Konsense in allen Fällen, wo es sich um Neubauten, sowie um Anlegung neuer oder Verlegung vorhandener Feuerstellen handelt, mit den nöthigen Erläuterungen und ungefähren Handzeichnungen, den Landräthen vorzulegen, von welchen alsdann im Falle des Einverständnisses ein Bestätigungsvermerk hinzuzufügen, andern Falles aber die sonst erforderlich scheinende Verfügung zu treffen ist. Auf diese Weise werden die den Domainen zustehenden Befugnisse in einem ihrer unmittelbaren Mitwirkung sehr bedürfenden Theile der Polizeiverwaltung vollständig berücksichtigt, ohne der nothwendigen Kontrolle Seitens der Landräthe Abbruch zu thun, oder den Bauinteressenten Weiterungen zu verursachen. Die Bestimmung der V. v. 19. April 1804[1]) wird dadurch vollkommen erfüllt.

Ueber diejenigen Fälle, in welchen die K. Reg. aus besondern Gründen Sich selbst eine Superrevision der Baupläne vorbehalten zu müssen glaubt, was jedoch immer nur bei Bauten von größerer Erheblichkeit und bei Retablissements-Anlagen eintreten kann, sind die Landräthe mit besonderer Anweisung zu versehen. Uebrigens aber hat die K. Reg dem vorstehenden Erlasse gemäß, die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 284. Nr. 467.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Okt. 1841, an die K. Reg. zu Breslau, und Abschrift an die K. Reg. zu Oppeln und Liegnitz. Desselben Inhalts.

Die mit dem Ber. der K. Reg. v. 20. April d. J., wegen Wahrnehmung der Baupolizei auf dem Lande, vorgelegte C. V. v. 8. Nov. 1839 an die Landräthe Ihres Bezirkes überträgt denselben mehr, als die von ihnen zu führende Kontrolle über die Ortspolizeiverwaltung der Gutsherrschaften fordert. So nothwendig es ist, die Handhabung der Baupolizei auf dem Lande der besondern Aufsicht der Landräthe zu unterstellen, so nothwendig ist es auch, über die Zulässigkeit jedes einzelnen Baues die Ortspolizeiverwaltung zu hören. Das Letztere darf daher nicht in das bloße Gutbefinden der Landräthe, es muß vielmehr

---

[1]) Vergl. die V. v. 19. April 1804 wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark (N. C. C. Tom. XI. p. 2163., s. unten).

sicher gestellt werden, daß die Vernehmung der Ortspolizeibehörde nicht unterbleibe. Es wird daher einer Anordnung der Vorzug zu geben sein, welche die Gutsherrschaften ermächtigt, ihrerseits die Bankonsense zu ertheilen, sie aber zugleich verpflichtet, in allen Fällen, wo es sich um Ausführung von Neubauten und um Anlegung oder Verlegung von Feuerstellen handelt, den Bauerlaubnißschein nebst erläuternder Handzeichnung dem Landrathe zuvörderst vorzulegen, welcher, bei vorhandenem Einverständniß mit dem Beschlusse der Gutsherrschaft, solches durch einen einfachen Bestätigungsvermerk bescheinigt, andern Falles aber das ihm Erforderlichscheinende veranlaßt.

Demgemäß hat die K. Reg. die nöthige Anordnung zu treffen.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 284. Nr. 468.)

7) V. der K. Reg. zu Potsdam, Abth. des J. v. 28. Mai 1842. Ertheilung der Bau-Konsense auf dem Lande durch die Orts-Polizeibehörden unter Kontrolle der Landräthe und Verfahren hierbei, desgl. Strafen verabsäumter Einholung der Bau-Konsense und Begriff der Haupt-Reparaturen.

Behufs näherer Erläuterung und Ergänzung der, wegen Einholung der Baukonsense auf dem Lande, von uns seither erlassenen V. bringen wir auf Grund höherer Anordnung[1]) folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Beachtung.

1) Die nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 69. erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Feuerstelle, sowie zur Veränderung oder zur Verlegung einer alten an einen andern Ort, ist jeder Zeit bei der Gutsherrschaft, als Ortspolizeibehörde, nachzusuchen.

2) Dasselbe muß geschehen, wenn ein neues Gebäude errichtet oder ein altes verlegt werden soll, wenn sich in demselben auch keine Feuerung befindet, oder wenn von einem Anbau oder einer Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes die Rede ist, oder endlich wenn eine Haupt-Reparatur an demselben vorgenommen werden soll.

3) Unter Haupt-Reparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, die auf die Festigkeit oder Feuersicherheit wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes wesentlich verändert werden soll. Hierzu sind zu rechnen:

a) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes.
b) die Anlegung eines Kellers, in einem schon vorhandenen Gebäude;
c) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;
d) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist; ingleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
e) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
f) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch neuer Sparren, wenn solche sich über ein Dritttheil der ganzen Anzahl derselben erstreckt;
g) die Aufführung neuer Schornsteine;
h) in Ansehung der Dachdeckungen, wenn ein Ziegel-, Lehmschindel- oder Dornsches Dach in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll, oder wenn Dächer von Stroh, Rohr oder Holzschindeln auf Gebäuden. in welchen Feuerungen befindlich sind, erneuert werden sollen.

4) In allen Fällen aber, wo es sich um Neubauten, sowie um Anlegung neuer oder Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungen handelt, sind die Gutsherrschaften verpflichtet, die entworfenen Baukonsense mit den nöthigen Erläuterungen und ungefähren Handzeichnungen dem Landrathe des Kreises vorzulegen, von welchem alsdann im Falle des Einverständnisses ein Bestätigungsvermerk hinzugefügt, andern Falls aber die etwa erforderlich scheinende Verfügung getroffen werden wird. In allen andern Fällen haben

---

[1]) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 16. Okt. 1841. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 284. Nr. 467., s. oben.)

die Gutsherrschaften die Erlaubniß zu den Bauten, so wie zu den Haupt-Reparaturen, selbstständig zu ertheilen.

5) Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder mehrerer nebeneinander liegenden Gehöfte sind uns die Retablissementspläne auch ferner von den Herren Landräthen, nachdem sie vorher die Zuläßigkeit des Baues jedes einzelnen Gebäudes in Beziehung auf Konstruktion, Stellung und Feuersicherheit geprüft haben, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Genehmigung vorzulegen.

6) Derjenige, welcher, ohne den hier vorgeschriebenen polizeilichen Konsens eingeholt zu haben, eine neue Feuerung, mag dies in einem neuen oder schon vorhandenen Gebäude geschehen, anlegt, oder eine schon vorhandene verändert oder verlegt, verfällt in Gemäßheit der §§. 69. bis 72. A. L. R. Th. I. Tit. 8. in eine Strafe von 5 bis 10 Thlr.

Derjenige aber, welcher ohne polizeilichen Konsens den Bau oder die Versetzung eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäudes vornimmt, oder an einem schon vorhandenen Gebäude eine Haupt-Reparatur ausführt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thaler.

7) Gleiche Strafen treffen den, welcher sich bei dem Baue Abweichungen von dem genehmigten Bauplane und dem Baukonsense vorzunehmen erlaubt.

8) Die gegen die Bauherren hier angeordneten Strafen treffen in gleichem Maße die Gewerks-Baumeister.

9) Im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, wobei 5 Thlr. Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 7 Tagen gleich zu achten ist.

10) Außer den hier erwähnten Strafen ist der Bauherr verpflichtet, den ohne polizeilichen Konsens oder diesem Konsense zuwider aufgeführten Bau nach Befund der Umstände abzuändern, oder, wo eine derartige Abänderung nicht genügen sollte, denselben wieder abzubrechen.

11) Wegen der bei den Bauten nothwendigen Entfernungen der Gebäude von einander, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

12) Die Abfassung der Strafresolute bei Bau-Kontraventionen steht in erster Instanz den Gutsherrschaften als Orts-Polizeibehörden zu, von welchem der Rekurs an uns stattfindet.

Alle Gutsherrschaften haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die pünktliche Befolgung der hier gegebenen Vorschriften zu halten, und in allen Fällen, wo diesen Bestimmungen zuwider gehandelt wird, den Bau sofort zu sistiren.

Die Schulzen oder deren Stellvertreter aber haben genau darauf zu wachen, daß kein Bau ohne oder gegen den polizeilichen Konsens begonnen oder ausgeführt wird, vielmehr davon sofort den betr. Gutsherrschaften, resp. dem Kreislandrathe, Anzeige zu machen. Schulzen, die dieser ihnen obliegenden Verpflichtung nicht pünktlich nachkommen, werden für jeden Kontraventionsfall unnachsichtlich in eine Strafe von 1 bis 10 Thaler genommen werden. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 210. Nr. 284.)

III.

Erforderniß der **Einreichung von Zeichnungen** bei Nachsuchung der Bauerlaubniß.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 30. April 1822, an die Reg. zu Oppeln. Die Einreichung von Zeichnungen von Neubauten in den Städten, ist bei Nachsuchung des Bau-Konsenses nicht immer, sondern nur in wichtigen Fällen erforderlich[1]).

---

[1]) Die K. Reg. zu Liegnitz verordnet in einem R. v. 30. Nov. 1811, daß die Unternehmer von Neubauten in den Städten, ohne Unterschied, vor deren Ausführung vollständige Zeichnungen mit Profilen und Balkenlagen, dem Distrikts-Bau-Inspektor, und demnächst der Ortspolizei-Behörde zur Prüfung, ob den Forderungen der Bau-Polizei überall genügt werden wird, und zur Genehmigung des Baues vorzulegen schuldig. Eben dieses gelte von Wasser-Bauten, welche Niemand, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, ohne Vorwissen derer, welche bei der neuen Bananlage interessirt, und ohne vorgängige örtliche Untersuchung von Seiten des Distrikts-Wasserbau-Inspektors unternehmen dürfe. (Heinze, Baupol. G. S. 113.)

In dem R. derselben Reg. v. 15. April 1828 heißt es:

„Es ist bereits früher, und namentlich in Rücksicht der Neubaue in den Städten, unterm 24. Okt. 1812 (Amtsbl. Nr. 46.) und der Neubaue auf dem Lande,

Was die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 7. d. M. zur Vertheidigung der von Ihr angeordneten Einreichung einer Zeichnung von allen Neubauen in den Städten angeführt hat, kann uns so wenig von der Nothwendigkeit dieser Anordnung, als von Ihrer Befugniß zu derselben überzeugen. Weder im A. L. R., noch in andern Provinzial-Baugesetzen ist die Einreichung einer Zeichnung im Allgemeinen vorgeschrieben; auch sind bei gewöhnlichen Bauen die Ortsobrigkeiten füglich im Stande, die Frage, ob ein Bau für feuergefährlich zu achten oder sonst ein Nachtheil davon zu besorgen sei, ohne eine solche Zeichnung zu beurtheilen.

Die K. Reg. hat daher Ihre diesfällige allgemeine Verf. um so mehr zurückzunehmen, als in keiner der übrigen Provinzen eine solche allgemeine Anordnung besteht, diese auch dem Publiko sehr kostbar werden, und selbst die Ortsobrigkeiten in ihren Amtsbefugnissen unnöthiger Weise beschränken würde.

Dagegen wird bei einzelnen wichtigen Fällen die Ortsobrigkeit, wenn sie es anders für nöthig erachtet, allerdings eine Zeichnung zu fordern, und darüber mit dem Distrikts-Bauinspektor zu berathen befugt sein; ob aber dazu Veranlassung sei, ist in jedem einzelnen Fall dem Arbitrio derselben zu überlassen. (A. VI. 4. 28. — 2. 84.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 7. Febr. 1835.
(A. XIX. 282. — 4. 203., s. unten.)

IV.

Gründe der Verweigerung der Bauerlaubniß und **Pflichten** der Polizei-Behörden bei Prüfung der Zulässigkeit beabsichtigter Anlagen.

1) Die Bau-Polizeibehörden haben allgemein darüber zu wachen, daß keine Bauten und Veränderungen bestehender Baulichkeiten vorgenommen werden, welche gegen die Rücksichten verstoßen, deren Beachtung der Fürsorge der Polizei obliegt. In dieser Beziehung ist also im Allgemeinen auf die bestehenden Beschränkungen der Baufreiheit aus sicherheitspolizeilichen und ordnungspolizeilichen Rücksichten (s. Unter-Abth. III.) hinzuweisen; auch dürfen die nachbarlichen Verhältnisse dabei nicht unberücksichtiget gelassen werden.

Diese allgemeinen Grundsätze spricht das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. April 1835, an die K. Reg. zu Stettin, aus.

2c. Wenn die K. Reg. darin der Ansicht des Landrathes beitritt, daß die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Baues lediglich auf die feuerpolizeilichen Rücksichten sich beschränke, so muß Derselben bemerklich gemacht werden, daß die Baupolizei nicht allein für die möglichste Verhütung von Feuersgefahr, sondern auch für die Festigkeit und eine der Gesundheit unschädliche Beschaffenheit der Gebäude zu sorgen, außerdem aber nach §. 68. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. verpflichtet ist, die Interessen der Nachbarn zu berücksichtigen, und, vorbehaltlich dessen, was nur Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein kann, künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen. (A. XIX. 497. — 2. 138.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 30. Jan. 1832, an die K. Reg. zu N. N. In wiefern die persönliche Führung der Bauenden bei Prüfung des Antrages auf Bauerlaubniß zu berücksichtigen.

»unterm 27. Jan. 1817 (Amtsbl. Nr. 5.) angeordnet worden, daß vor Ausführung derselben die vollständigen Zeichnungen und resp. Baupläne, nicht nur in den Städten den Ortspolizei-Behörden, und auf dem Lande von Kreis-Land-Räthen sondern auch den betr. Distriktsbau-Inspektoren zur Prüfung vorgelegt werden sollen,

»ob dabei den Forderungen der Bau-Polizei, besonders in Hinsicht der Feuersicherheit, genügt werde.

»Wir finden Uns durch mehrere vorgekommene Fälle der Nichtbefolgung veranlaßt, jene Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen.

»Um den Bauenden die Befolgung derselben noch mehr zu erleichtern, bestimmen Wir zugleich, daß dieselben gedachte Baupläne und Zeichnungen in den Städten nur den Polizei-Verwaltungen, und auf dem Lande den betr. Landräthen vorzulegen, und diese selbige den Distrikts-Baubeamten zur technischen Revision zuzustellen haben, welche dieselben sodann den erstern zur weitern Veranlassung an die Bauenden remittiren werden 2c. (a. a. O., S. 165.)

Der Ber. d. K. Reg. v. 11. d. M. über die Beschwerde der N. N. zu N., wegen Versagung der Erlaubniß zum Bau eines Hauses auf dem von ihrem Ehemanne acquirirten, im Walde belegenen Grundstück, enthält mehrere unrichtige Voraussetzungen und Schlüsse, wovon der Grund hauptsächlich darin zu suchen ist, daß die K. Reg. uneingedenk Ihres Berufs, nach den bestehenden Gesetzen zu verfügen, zur Rechtfertigung der Verweigerung jener Erlaubniß kein einziges Gesetz in Ihrem Ber. allegirt hat, sondern von Selbst gemachten Regeln ausgegangen ist.

Zuvörderst ist es eine unrichtige Voraussetzung, daß der, welcher des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, damit zugleich die Befugniß verloren habe, Grundeigenthum zu erwerben oder zu besitzen. Davon ist weder im G. v. 22. Febr. 1813, noch in den folgenden, die Nationalkokarde betr. G. das Geringste enthalten, und nach weniger ist die K. Reg. und in keinem Falle befugt, die gesetzlichen Strafen zu verschärfen, und zwar um so weniger, als durch die Allerh. K. O. v. 6. April 1823 (S. 42. der G. S.) sogar neuerdings festgesetzt ist, daß die Versagung und resp. Ausschließung vom Bürgerrecht auf die Befugnisse des Gewerbebetriebs und Grundstücke zu besitzen, von keinem Einflusse sein soll.

Sodann ist es eine ganz unrichtige Behauptung: daß, wenn Jemand auf seinem Acker ein Haus erbaue, dies als eine neue Erwerbung von Grundeigenthum zu betrachten sei.

Endlich ist aber die Thatsache, wegen welcher der N. N. zu N. detinirt wird, höchst unbestimmt vorgetragen 2c.

Für jetzt wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß, da der N. N. unbestritten Eigenthümers eines Ackers in N. ist, und eine feuerpolizeiliche Gefahr nicht behauptet worden, derselbe nach §. 1. u. 2. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und §. 1. des Ed. v. 14. Sept. 1811 die Beförderung der Landkultur betr., für wohl befugt gehalten werden muß, auf diesem Grundstück ein Haus zu bauen, und dieses um so unbedenklicher erscheint, als er durch das Miethen einer Wohnung bei dem Häusler N. daselbst an diesem Orte bereits ein Domizil konstituirt hat, und durch seine Verhinderung, sich ein eignes Häuschen zu bauen, selbst polizeilich, also nicht einmal das Geringste gewonnen wird. Der Einwand: daß bei der Ansiedelung auf dem in Rede stehenden Grundstück die polizeiliche Aufsicht erschwert werde, ist ohnehin unerheblich.

Das Dominium hat nicht allein die Befugniß, sondern auch die Pflicht, die Polizei auf dem ganzen Bereiche seines Bezirks zu verwalten, und ist nicht befugt, sich diese Pflicht durch willkührliche und ungesetzliche Beschränkungen leichter zu machen.

In dem vorliegenden Falle, in welchem die K. Reg. Namens des Fiscus domanialis Selbst die Ausübung der Gerichtsbarkeit hat, ist eine Unterlassung dieser Pflicht um so weniger zu rechtfertigen, als die K. Reg. vielmehr anderen Dominien in der genauen Beachtung der Gesetze mit gutem Beispiele vorangehen sollte.

Uebrigens wird die K. Reg. noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem N. die Erwerbung von Grundeigenthum und der beabsichtigte Bau eines Hauses in dem Grundvermögen und der Verbesserung desselben eine nicht geringe Sicherheit für seinen künftigen ordentlichen Erwerb zu finden sein möchte, wogegen die von der K. Reg. beabsichtigte Beschränkung ihn gar leicht verleiten könnte, von neuem Verbrechen zu begehen, und den ihm erschwerten ehrlichen Erwerb auf unredlichem Wege zu ersetzen.

Die K. Reg. hat daher dem N. unter Beobachtung der feuerpolizeilichen Rücksichten die Erbauung eines Hauses auf seinem Grund und Boden zu gestatten 2c.

(A. XVI. 233. — 1. 102.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Aug. 1836, an die K. Reg. zu Erfurt. Rücksichten der Baupolizei=Behörden bei Nachsuchung der Erlaubniß zur Errichtung von Wohnhäusern inmitten der Feldflur.

Nach den Bestimmungen des A. L. R. soll zwar in der Regel einem Jeden die Befugniß zustehen, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen; allein diese Befugniß unterliegt der im §. 66. Tit. 8. Thl. I. ausgesprochenen Beschränkung, und aus dieser rechtfertigt es sich wohl, die Errichtung eines Wohnhauses inmitten der Feldflur zu untersagen, wenn der Erbauer weder in der Lage ist, vom Feld= oder Gartenbau zu leben, noch irgend eine Beschäftigung hat, die es ihm wünschenswerth machen könnte, an der in Rede stehenden Stelle eine Wohnung zu haben, zumal wenn er in einem üblen Rufe steht, und nicht ohne Grund die Vermuthung wider sich erregt, daß er die einsame Lage des zu erbauenden Wohnhauses zur Benachtheiligung der nachbarlichen Feldbesitzer benutzen werde.

(A. XX. 719. — 3. 159.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. Febr. 1837, an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Bedingung der Anlegung von Privatbrunnen bei Ertheilung der Konsense zu Neubauten.

ꝛc. Bei Neubauten hat das K. Polizeipräf. die Anlegung von Privatbrunnen, soweit solche nach der Oertlichkeit zulässig und zugleich nach den Umständen erforderlich ist, oder nicht sonstige erhebliche und alsdann billig zu berücksichtigende specielle Hindernisse eintreten möchten, durch die Bauerlaubnißscheine ausdrücklich zu bedingen, und die Ausführung kontrolliren zu lassen. (A. XXI. 240. — 1. 242.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 25. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Die Reg. sollen zur Ergänzung der landrechtlichen Bestimmungen über Einholung polizeilicher Erlaubniß zu Bauten und Reparaturen die dem provinziellen und örtlichen Bedürfniß entsprechenden Verordnungen erlassen.

Wenn gleich das A. L. R. im §. 65. Tit. 8. Thl. I. die Befugniß eines jeden Eigenthümers, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, und diese zu verändern, als Regel aufstellt, so reihet es dieser Regel doch als Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthümers beim Bauen den Grundsatz im §. 66. I. c. an,

> daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte ꝛc. kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden solle.

Obgleich nun ferner §. 69. l. c. nur ausdrücklich dann die Einholung obrigkeitlicher Genehmigung vorschreibt, wann, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll, und nur die Vernachlässigung dieser Vorschrift im §. 70. l. c. mit Strafe bedroht, so ergiebt sich doch deutlich, daß zur Erreichung des im §. 66. angegebenen Zweckes die Vorschrift des §. 69 und 70. allein nicht genügt, und es besonderen polizeilichen Vorschriften vorbehalten ist, die sich als nothwendig herausstellenden Vorschriften zur Erreichung jenes Zweckes durch besondere Polizei-Verordn. zu erlassen. Denn einestheils deutet hierauf nicht nur die Fassung des §. 69. hin, welcher mit dem Worte »Vorzüglich« beginnt, also die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß in andern Fällen nicht ausschließt, sondern auch der Umstand, daß §. 66. die Bauten auf dem Lande und in den Städten in der angedeuteten Beziehung nicht gleichstellt, ohne daß jedoch zur Sicherung des angegebenen städtischen Interesses besondere Vorschriften sich vorfänden.

Auf diesem Grunde beruhen auch alle späteren V. wegen des Auseinanderbaues auf dem Lande, und überhaupt wegen Vermeidung von Feuersgefahr, welche nicht allgemein für das ganze Land erlassen werden können, weil sie durch die provinziell- oder ortsübliche Bauart wesentlich bedingt sind.

Nach den anliegenden Verhandlungen und namentlich nach der Verf. der K. Reg. v. 13. Aug. d. J. scheint es in den dortigen Reg. Bez. an dergl., die landrechtlichen Vorschriften ergänzenden V. noch zu fehlen, und es ist daher das Resolut des Magistrats zu N. v. 19. April d. J., namentlich in Ansehung des N., nicht zu bestätigen. Wenn die K. Reg. jedoch in der Verf. v. 13. Aug. d. J. selbst anerkennt, daß die Einholung polizeilicher Erlaubniß zur Ausführung von Hauptreparaturen an Gebäuden wünschenswerth sei, so kann Dieselbe nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß es Ihre Sache ist, mit Rücksicht auf §. 11. der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 eine, die Einholung dieser polizeilichen Erlaubniß vorschreibende V. zu erlassen, in welcher zugleich die Hauptreparaturen, welche eine ausdrückliche Erlaubniß erfordern, möglichst genau aufgeführt und von denen getrennt werden müssen, welche als kleine Reparaturen einer solchen Erlaubniß nicht bedürfen. In dieser Beziehung wird die K. Reg. auf das R. v. 30. Sept. 1834 (A. S. 860.) [1]) und die gleich dahinter abgedruckten V. der Reg. in Marienwerder v. 28. Sept. 1823 und 9. April 1835 aufmerksam gemacht und Ihr überlassen, hienach das Weitere zur Erlangung speziellerer und das öffentliche Interesse besser sichernder baupolizeilicher Vorschriften für Ihren Reg. Bez. zu veranlassen.

(A. XXII. 1018. — 4. 161.)

V.

Bestrafung der Kontraventionen gegen die Vorschriften über Einholung der Bau-Konsense und der Abweichung von solchen.

1) Vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 70 — 72. (Oben S. 456.)

2) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 (welches an die Stelle der

---

[1]) Vergl. oben S. 457.

Strafvorschriften des A. L. R. getreten ist) bestimmt hierüber im §. 345. Nr. 12 [1]):

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt.

3) Vergl.:

a) Publik. d. K. Reg. zu Breslau v. 27. Aug. 1822 (Oben S. 459);

b) die beiden R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. Sept. 1834 (Oben S. 457. u. 458.);

c) R. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. Mai 1842. (Oben S. 461.)

4) Befugniß der Ortspolizeibehörden, die Bauunternehmer im Wege der gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänderung oder zum Abbruch der ohne polizeilichen Konsens oder gegen die im Baukonsens gestellten Bedingungen ausgeführten Bauten anzuhalten.

C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 23. Jan. 1850 an deren Landräthe.

In einem speziellen Baupolizei-Kontraventionsfalle, in welchem, der V. v. 3. Jan. d. J. gemäß, der Polizeirichter die vom Gesetze angedrohte Strafe festgesetzt hat, ist es nachträglich zur Sprache gekommen, daß die gleichzeitig durch das Gesetz geforderte Abänderung des vorschriftswidrig ausgeführten Baues Seitens des Richters in dem Erkenntniß nicht ausgesprochen worden ist.

Dies hat seinen Grund darin, daß von dem Polizeirichter nur die angedrohte Polizeistrafe zu erkennen war, woraus folgt, daß die anderweit vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln wegen Abänderung oder gänzlichen Abbruchs eines vorschriftswidrig bewirkten Baues nach wie vor von den Polizei-Verwaltungsbehörden getroffen werden müssen.

Ew. Hochw. werden daher hiermit angewiesen, in allen denjenigen Fällen, in welchen Bauunternehmer Bauten ohne Konsens oder gegen die im Baukonsens gestellten Bedingungen ausgeführt haben — abgesehen davon, ob der Polizeirichter in dem betreffenden Falle eine Strafe festgesetzt hat oder nicht — nach Maßgabe der V. v. 22. Juni 1830 (Amtsbl. für 1830 S. 181.) und Sammlung der polizeil. Strafvorschriften für den Reg.-Bezirk Magdeburg v. 24. Aug. 1849 S. 28., die Bauunternehmer event. im Wege der gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig ausgeführten Bauten anzuhalten.

Hiernach haben Ew. Hochw. die Ortspolizei-Behörden mit Anweisung zu versehen und dieselben dabei zu belehren, daß sie so befugt, wie verpflichtet sind, jeden ohne Konsens oder konsenswidrig unternommenen Bau zu inhibiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 36. Nr. 59.)

VI.

Nichtverpflichtung des Staates zum Schadenersatz aus Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß.

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 7. Aug. 1828, an den Töpfermeister N. zu N.

Dem Töpfermeister N. werden die Anlagen seines Gesuchs v. 22. v. M., um Erstattung der, durch den Bau eines Töpferofens in N. erwachsenen Kosten aus Staats-Kassen, mit dem Eröffnen zurückgefertigt, daß die Ertheilung der polizeichen Erlaubniß Seitens des Staats zu einem Bau für denselben keine Verbindlichkeit zum Schadensersatze begründet, wenn dessen ungeachtet der Bauende durch Ansprüche von Privatpersonen im Wege Rechtens gehindert wird, von der polizeilichen Erlaubniß Gebrauch zu machen. Es kann daher auf das Gesuch keine Rücksicht genommen werden.

(A. XII. 776.–3. 111.)

---

[1]) Hiernach sind die auf diesen Gegenstand bezüglichen R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 6. Juni 1834. (A. XVIII. 550.) und v. 13. Juli 1835 (A. XIX. 842.) nicht mehr von praktischem Interesse.

VII.

Verpflichtung der Gerichts-Behörden zur hypothekarischen Eintragung der übernommenen Einschränkungen der baulichen Dispositions-Befugniß.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 18. Dec. 1842, an die K. Reg. zu Erfurt. Hypothekarische Eintragung der übernommenen Beschränkungen der baulichen Dispositions-Befugniß.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. Okt. d. J., betr. die hypothekarische Eintragung der von Hauseigenthümern, der Polizeibehörde gegenüber, übernommenen Beschränkungen der Dispositions-Befugniß, Abschrift der von dem Just. Min. an das K. O. L. G. zu Naumburg desfalls erlassenen Verf. v. 28. v. M. in der Anl. a. übersandt.

Anl. a.

Nach dem abschriftlich beil., seitens des Min. d. J. mir mitgetheilten Ber. v. 8. Okt. d. J. hat sich die Reg. zu Erfurt darüber beschwert, daß das Gericht zu Z. und sodann die Hyp. Dep. des K. O. L. G. es abgelehut haben, auf das mit Verletzung polizeilicher Vorschriften neu errichtete Haus des N. zu Z. einen Vorbehalt dahin:

> daß die Polizeibehörde befugt sei, die mit Rücksicht auf die Verhältnisse des G. einstweilen ausgesetzte Aenderung der vorschriftswidrig aufgeführten Giebelwand zu verlangen,

dem übereinstimmenden Antrage der Polizeibehörde und des N. gemäß, eintragen zu lassen.

Wenn gleich der Ausführung der K. Reg. nicht überall beizutreten ist, so erscheint doch eine Eintragung des obwaltenden Verhältnisses, welche jedenfalls zur Warnung der Gläubiger und Besitznachfolger gereicht, durchaus angemessen, und läßt sich nach den für ähnliche Fälle gegebenen Vorschriften auf eine zwiefache Weise bewirken und rechtfertigen.

Von der einen Seite hat der Umstand, daß ein Gebäude vorschriftswidrig errichtet und deshalb nach dem Verlangen der Polizeibehörde abzubrechen oder zu ändern ist, erheblichen Einfluß auf den Werth des Grundstücks. Nach Analogie der K. O. v. 10. Okt. 1796 §. 10. des Anh. zur Instr. v. 12. Aug. 1820 und des R. v. 5. April d. J. (Just. Min Bl. S. 166.) muß es deshalb wenigstens für zulässig erachtet werden, die Lage der Sache lediglich in Beziehung auf den Werth des Grundstücks, unter Rubr. I. zu vermerken.

Andererseits hat es aber auch kein Bedenken, eine derartige Befugniß der Polizei als eine Einschränkung des Eigenthums unter Rubr. II. einzutragen. Es handelt sich hier nicht von der allgemeinen, durch die baupolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkung, sondern von einer bestimmt begrenzten durch das vorschriftswidrige Verfahren des Besitzers entstandenen Befugniß der Polizei. Ob diese, auch wenn sie nicht angetragen worden, gegen künftige Besitzer ohne Entschädigung geltend gemacht werden könne, was die Reg. bezweifelt, kann dahingestellt bleiben. Es würde daraus immerhin nicht folgen, daß sie auch nicht auf Verlangen eingetragen werden dürfe.

Durch das R. v. 22. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 457.) ist bereits rücksichtlich andrer, der Eintragung nicht bedürfender Rechte, nämlich der gemeinen Lasten, verfügt worden, daß der Hypothekenrichter seine Ansicht dem Berechtigten nicht obtrudiren dürfe, sondern mit der Eintragung zu verfahren habe, wenn letzterer sie für nöthig halte und verlange. Ueberdies hat der § 4. des Regul. für die Festungsbauten v. 30. Sept. 1828 (G. S. S. 121.) für eine ähnliche Befugniß der Staatsgewalt die Eintragung ausdrücklich vorgeschrieben. Danach kann auch eine Eintragung, wie sie her verlangt wird, nicht verweigert werden.

Auf die eine oder auf die andere Weise muß dem Verlangen der Reg. zu Erfurt genügt werden.

Berlin, den 28. Nov. 1842.

Der Justizminister Mühler.

An des K. O. L. G. zu Naumburg.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 421. Nr. 593.)

VIII.

Stempelfreiheit der polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und der Bau-Konsense.

1) Die Frage: ob es in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Werth des Gebäudes, eines Stempels zu den obrigkeitlichen Bau-Konsensen bedürfe? war durch die R. d. K. Min. des J. u. d. F. v. 13. März 1829 (A. XIII. 628.—3. 117.)

und des J. u. d. P. v. 17. Nov. 1829 (A. XIII. 929.—4. 109.) mit dem Bemerken bejahet, daß der Bau-Konsens ein nach Gelde nicht schätzbares Objekt betreffe, daß aber der Behörde vorbehalten bleibe, ob sie den Stempel von 5 Sgr. oder 15 Sgr. für angemessen erachte.

2) Die R. des K. Min. d. J. v. 28. Jan. 1826 und der Fin. v. 13. Aug. 1825 (A. X. 33. u. 34.) hatten bemerkt, daß zu Gesuchen um Erlaubniß zu baupolizeilichen Anlagen der Stempel von 5 Sgr. erforderlich sei, wenn der Gegenstand die Höhe von 50 Thlr. erreiche oder übersteige.

3) Diese Entscheidungen sind indeß für beseitiget zu erachten, da nach dem durch das C. R. des K. Fin. Min. v. 7. Mai 1839 bekannt gemachten Beschluß des K. Staats-Min. v. 18. Sept. 1838 (Centralbl. des Fin. Min. 1839. S. 151. Nr. 96.) die polizeil. Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und die Bau-Konsense stempelfrei sein sollen.

Dritte Unter-Abtheilung.

Von den Beschränkungen der Baufreiheit und der Beaufsichtigung der Bauten aus sicherheitspolizeilichen und ordnungspolizeilichen Rücksichten.

Vorbemerkung.

Die Vorschriften, welche die Baufreiheit aus sicherheitspolizeilichen und ordnungspolizeilichen Gründen einer Beschränkung unterwerfen, sind theils dazu bestimmt, um der Feuersgefahr zu begegnen, theils um andern, aus baulichen Anlagen drohenden Ungücksfällen, insbesondere auch bei Mühlen-Bauten vorzubeugen; sie haben ferner zum Theil sanitätspolizeiliche Rücksichten im Auge, und endlich dienen mehrere derselben dazu, um die Verunstaltung und Verunzierung, so wie die Verengung der Straßen und öffentlichen Plätze zu verhüten.

I.

Von den baupolizeilichen Vorschriften **zur Verhütung von Feuersgefahr**[1]).

A. Von dem Auseinanderban und der Entfernung der Gebäude auf dem platten Lande[2]).

---

[1]) Die nicht die Bau-Polizei betreffenden Vorschriften der Feuer-Polizei vergl. beim Polizeiwesen (Thl. IV. des Werkes, Bd. 2. S. 157 ff. u. S. 798 ff., auch Suppl. Bd. I. S. 142. ff. u. Suppl. Bd. II. S. 135. ff.). — Vergl. auch die a. a. O. Bd. 2. S. 156 ff. gegebene Literatur und Einleitung.

[2]) Ueber die Berücksichtigung des späteren Auseinanderbaues in den Dörfern bei Entwerfung der Separations-Pläne, bemerkt das C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Mai 1839, an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen.

»Es ist bei mir der Antrag gemacht:

»bei jeder vorkommenden Spezial-Separation Bauplätze zum dereinstigen »Auseinanderbau der Dörfer ausweisen zu lassen,

»weil die vielen in den letzten Jahren stattgefundenen Feuersbrünste die Unzweck»mäßigkeit der jetzigen Bauart der Dörfer gezeigt haben. Diesen Antrag habe ich »zwar zurückgewiesen, da solcher in seinem ganzen Umfange weder nöthig, noch zu»lässig ist, indem der Auseinanderbau der Gehöfte bei Retablissements eingeäscherter »Ortschaften auch da, wo solcher nicht schon durch besondere gesetzliche Bestimmun»gen allgemein vorgeschrieben ist, dadurch erzwungen werden kann, daß der Retablisse»mentsplan Sr. Maj. dem Könige behufs der Genehmigung desselben und der durch »denselben bedingten Expropriation vorgelegt wird, auch die ausgewiesenen Grund»stücke immer nicht so vortheilhaft benutzt werden können, als wenn sie den übrigen »Grundstücken der Interessenten nach ihrer Bewirthschaftungsart beigelegt werden,

Bereits die Cirk. Ordre v. 16. April 1705 an die Beamten, was sie bei dem Anbau der Amts-Unterthanen beobachten sollen[1]) schreibt vor, daß wenn Amts-Unterthanen Häuser, Scheunen und Ställe erbauen, die Beamten zuvörderst die Baustellen besehen, und mit Sachverständigen überlegen sollen, wie der Bau am bequemsten und sichersten ausgeführt werden könne. Die Kurmärkische ꝛc. Kammer-Verordn. v. 10. Mai 1791[2]) macht zur Pflicht, darauf zu sehen, daß abgebrannte Höfe auseinander gebaut werden. Auch die meisten Feuer-Polizei-Ordnungen und Feuer-Societäts-Reglements enthalten dergleichen Festsetzungen.

Das A. L. R. I. 8. §. 65 verordnet, daß in der Regel jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt ist, fügt jedoch im §. 66 die Einschränkung hinzu, daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden darf, und verordnet im §. 69, daß ohne obrigkeitliche Erlaubniß auch auf dem Lande keine neue Feuerstelle errichtet, sowie keine alte an einen andern Ort verlegt werden soll. Nähere Erläuterungen dieser allgemeinen Vorschrift, in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle, enthält das A. L. R. nicht, verweist vielmehr im §. 82. a. a. O. für derartige Gegenstände auf die besonderen Polizei-Gesetze eines jeden Ortes[3]).

Es ist daher die gegenwärtig bestehende Gesetzgebung über diesen Gegenstand für die einzelnen Landestheile der Monarchie abgesondert darzustellen.

I. Für die Kurmark Brandenburg sind ergangen:

1) Ed. v. 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark[4]).

»und weil sich zur Zeit der Auseinandersetzung gar nicht vorhersehen läßt, auf welche »Weise der vielleicht erst nach einer langen Reihe von Jahren nöthig werdende Aus»einanderbau alsdann am zweckmäßigsten bewirkt werden kann; indeß finde ich mich »doch dadurch veranlaßt, die K. General-Kommission anzuweisen, Ihren Spezial»Kommissarien aufzugeben:

»bei Anordnung der Separationspläne für eng und feuergefährlich gebaute Ort»schaften auf einen möglichen Auseinanderbau Bedacht zu nehmen, und mit »Rücksicht darauf die nahe am Dorfe belegenen, zu Bauplätzen geeigneten Län»dereien zu vertheilen. (A. XXIII. 365.—2. 82.)

[1]) Mylii C. C. M. Tom. IV. Abth. 2. cap. 3. No. 5.

[2]) Vergl. Haase's Handb. des Preuß. Pol. und Kameralwesens, Bd. 2. S. 141.

[3]) Bei der Revision des A. L. R. haben die Verwaltungsbehörden, und namentlich das Min. des J., mit den Vorschriften des A. L. R. I. 8. §§. 53—67, betr. die Einschränkung des Eigenthümers beim Bauen, eine Menge von Bestimmungen in Verbindung gesetzt, welche als Anweisungen für die Polizeibehörden bei der von ihnen auf das Bauwesen zu führenden Aufsicht betrachtet werden müssen. Das Votum des Minist. des J. reiht sich an einen diesen Gegenstand betr. Antrag des Ob. Präsid. v. Vinke, von welchem ein, dem Westphälischen Landtage zum Gutachten vorzulegender Entwurf zu einer V. wegen der Einschränkungen des Eigenthums bei dem Häuserbau in der Provinz Westphalen, eingereicht worden war. Späterhin ist dieser Gegenstand auf sich beruhen geblieben und zur allgemeinen Gesetzrevision verwiesen. Die Revisoren des A. L. R. bemerken, daß die Monenten die Vorschriften des Kurmärkischen Ed. über das Auseinanderbauen (s. unten sub I.) mit gewissen Modifikationen zum allgemeinen Gesetze erhoben wissen wollen, sind indeß der Ansicht, daß es keine Verbesserung des A. L. R. sein würde, wenn dasselbe mit dergleichen polizeil. Instruktionen überladen werde, weshalb sie von den Kurmärkischen V. und ähnlichen in den ausgearbeiteten Vorträgen zusammengestellten Regulativen für die Revision keinen Gebrauch gemacht, sondern auf die deshalb ergangenen besonderen Verordnungen verwiesen haben. Hierbei ist auch der Entw. des neuen bürgerl. Gesetzbuches stehen geblieben. (Vergl. Acta gen. des Min. des J. sign. Land- und Wasserbau-Sachen Nr. 94. Vol. I. und II. Gesetzrevision Pens. XIII., Motive zum A. L. R. I. 8, S. 55. Motive zum bürgerl. Gesetzb., Thl. II. S. 46.)

[4]) Ein im Wesentlichen gleichlautendes Edikt wegen des Auseinanderbauens neu zu

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.: Vielfältige Erfahrungen haben es gelehrt, daß die in den Dörfern der Kurmark ausbrechenden Feuersbrünste deshalb außerordentliche Verwüstungen anrichten, weil die Gebäude und Gehöfte der Unterthanen so nahe an einander gebaut sind, daß die Flamme von einem Gebäude unaufhaltsam dem andern mitgetheilt, und dadurch der Gebrauch der Löschungswerkzeuge sehr erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird.

Es sind zwar bereits mehrere Gerichtsobrigkeiten, überzeugt von den verderblichen Folgen einer solchen Bauart, von ihrem eigenen und ihrer Unterthanen wahren Besten bemüht gewesen, diesem Mißbrauch abzuhelfen, sie haben aber, wie Wir vielfältig in Erfahrung bringen, in den ungegründeten Widersprüchen und Vorurtheilen ihrer Unterthanen große Hindernisse gefunden.

Wir haben daher für nöthig erachtet, durch eine Landesherrl. gesetzl. Vorschrift die Gerichtsobrigkeiten in der Kurmark gegen alle unbegründete Widersprüche ihrer Unterthanen in diesem Stücke zu schützen und sicher zu stellen, und befehlen demnach hierdurch:

§. 1. Daß wenn einzelne oder mehrere Unterthanengebäude, Gehöfte oder wohl gar ganze Dörfer, durch Feuersbrünste in Asche gelegt werden, und deshalb oder sonst wegen Baufälligkeit, auch aus andern Ursachen, neu erbaut werden sollen, kein Unterthan die Befugniß haben soll, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er sich in dieser Absicht zu wenden hat, angewiesen ist.

§. 2. Dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächst die Polizeiaufsicht über ihre Dörfer obliegt, und an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen sein muß, soll es überlassen bleiben, zu bestimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelnen Gebäude, ihre vormaligen oder welche neuen Stellen, und in welcher wechselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erhalten, und wie die Hofstellen und Dorfstraßen erweitert werden sollen, wobei ihnen blos zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, für den aus der Versetzung ihnen erwachsenden Verlust eine der Sache angemessene Entschädigung erhalten.

§. 3. Wenn zur Versetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundstücke des Besitzers bebaut werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wiederum zu kultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust an dem Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet, so soll gar keine Entschädigung stattfinden, dagegen aber solche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust erleidet.

Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Kultur der Grundstücke darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entschädigung dafür sehr schwierig ist, keine Vergütung verlangt, oder gegeben werden, sondern einen solchen geringen, durch eigene Industrie zu ersetzenden Verlust muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

§. 4. Sollte auch der Unterthan bei der Versetzung seiner eigenen Gebäude an seinem nutzbaren Grund und Boden oder an dessen Abnutzung nur so wenig verlieren, daß der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungsstande von gar keiner Erheblichkeit wäre, welches die Gerichtsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu arbitriren hat, als zum Beispiel, wenn Drei- oder Vierhüfner einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so muß der Besitzer diesen Verlust ebenfalls ohne Vergütung allein übernehmen.

§. 5. Ein Gleiches soll auch stattfinden, wenn nicht blos die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

§. 6. Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung sein sollte, ohne große Weitläuftigkeit geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung, oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit, so muß solcher genau gewürdigt und ersetzt werden.

§. 7. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworene Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig sein sollte, durch vereidete Feld-

---

errichtender Gebäude auf dem Lande und in Städten ist unterm 26. Juni 1799 für Neu-Ostpreußen ergangen (Mylii N. C. C. Tom. X. S. 2550. Nr. 37), welches indeß, da die betr. Landestheile nicht mehr zur Monarchie gehören, hier von keinem weiteren Interesse ist.

messer, wogegen Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, Landesväterlich gesonnen sind, die Detaxations- und Vermessungskosten, ingleichen die Kosten für die Aufnahme der etwa nöthigen Plane, in unsern Domainenämtern ganz aus Unsern Kassen zahlen zu lassen, bei Dörfern anderer Gerichtsobrigkeiten aber zur Hälfte aus Unsern Kassen und zur Hälfte aus den Kreiskassen zu bewilligen.

§. 8. Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, soweit solches nur irgend möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht in prästationsfähigem Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hiezu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren unentgeltliche Abtretung die Gemeinden zwar zu hören sind, dagegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. 9. Kann die Natural-Entschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält, so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen.

§. 10. Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Natural-Entschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ist: so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. 11. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, und wofern hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es hierbei sein Bewenden.

§. 12. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend sein, so muß das Fehlende aus der Gemeindekasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, sowie andere außerordentliche Gemeindelasten, nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden.

§. 13. Bei Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beiträgen, an die Kammer zur Genehmigung zu berichten, auch sobald diese Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. 14. Uebersteigt hingegen die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen, so muß der Landrath hiervon schleunigen Bericht an die Kammer erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine ausführbare Art modificirt, oder auf andere Weise für die Erleichterung der Gemeinden gesorgt werden kann, wobei es Uns zum besondern gnädigen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, außer dem gewöhnlichen Erlaß der gutsherrlichen Abgaben, durch freiwillige Zuschüsse die Ausführung solcher nützlichen Plane zu befördern sich willig finden lassen werden.

§. 15. Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andere Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten vorbehalten, wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzustehen gehalten sind.

§. 16. Gegen Erhaltung solcher Entschädigungen sollen die Unterthanen schlechterdings schuldig und verbunden sein, sich die Versetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, nach dem Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten gefallen zu lassen.

§. 17. Widersprechen dieselben dem Vorhaben der Letztern, in Ansehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat der Landrath die Unterthanen mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten zu hören, ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen und zu Protokoll zu nehmen, auch davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplanes, an die Kammer zu berichten.

§. 18. Sind die Unterthanen außer der Gerichtsobrigkeit noch andern Gutsherrschaften dienst-, zehend- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchenbauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung: so müssen bei der Untersuchung ihre Dienst-, Zehend-, Zinsherren, Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorsteher, imgleichen die Vorsteher der frommen Stiftungen, zugezogen, auch muß von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung unsers Ober-Konsistoriums eingeholt werden.

§. 19. Gelingt es dem Landrath, wie derselbe sich jedoch eifrig bemühen muß, nicht, den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu schlichten, so gelangt die Sache zur Entscheidung der Kammer, welche darin, nach vorgängiger, sorgfältiger Prüfung derselben, mit Zuziehung eines oder mehrerer ihrer Justitiarien, einen ausführlichen Bescheid mit Gründen, so schleunig als möglich ertheilen muß. Diesen Bescheid hat der Landrath ohne den mindesten Aufschub sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, und wenn sie hiebei sich beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranstalten, dagegen aber, wenn einer oder der andere sich dadurch beschwert finden sollte, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, auch alsdann ohne Zeitverlust, mit Einreichung sämmtl. die Sache betreffenden Verhandlungen, an die Kammer zu berichten.

§. 20. Diese hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern Justitiarius in reifliche Erwägung zu ziehen, und darüber mit Einreichung ihrer und der Landräthlichen Akten, auch mit Abgebung ihres pflichtmäßigen Gutachtens, an das General-Dir. zur Final-Entscheidung zu berichten.

§. 21. Bei diesem Bescheide soll es, so viel die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, schlechterdings sein unabänderliches Bewenden haben, und dagegen an keinerlei Behörde irgend ein Rekurs stattfinden, indem Wir in dergleichen Polizeisachen, wobei es überdies auf das schleunige Retablissement der Unterthanengebäude ankömmt, ein schleuniges Verfahren verlangen, und keine Prozesse bei den gewöhnlichen Gerichten gestatten wollen.

§. 22. Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabei nutzbare Grundstücke verliert, und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen, der die Entschädigung zu leisten hat, im Wege Rechtens in dessen ordentlichen Gerichtsstande auszumachen, wobei demselben jedoch, Falls ihm durch richterliches Erkenntniß nicht mehr zuerkannt wird, als er nach der vorigen Ausmittelung erhalten haben würde, die Prozeßkosten allein zur Last fallen sollen.

§. 23. Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, dem vom General-Direktorio ertheilten Bescheide nicht Folge leisten und den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen, so sollen die Gerichte des Orts, jedoch ohne alles prozessualische Verfahren, welches Wir hierin ausdrücklich untersagen, wenn die Renitenten Pachtbauern oder Laßunterthanen sind, innerhalb einer Präjudicialfrist von Acht Tagen gegen sie mit der Exmission verfahren; dem neuen Annehmer der Höfe muß aber die Ausführung des vorgeschriebenen Baues unter den vorgeschriebenen Modalitäten zur ersten Bedingung gemacht werden.

§. 24. Ist aber der widersprechende Unterthan eigenthümlicher Besitzer seiner Stelle, so sollen die zu Ausführung des Bauplans, in Ansehung seiner erforderlichen Kosten aus seinem bereitesten Vermögen herbeigetrieben, oder wenn die Gutsherrschaft oder ein anderer sich zu deren Vorschuß verstehen will, auf dem Gute gehörig versichert, wenn aber ein solcher Vorschuß nicht prompt herbeizuschaffen stände, mit Taxation und Subhastation des Hofes unverzüglich verfahren, und dabei dem Käufer die Ausführung des Bauplans zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungstermin die Befugniß haben, durch seine Erklärung dem ihm eröffneten Finalbescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen und sich in dem Besitz desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden, die Tax- und Subhastationskosten zu tragen, imgl. den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirenden Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten.

§. 25. Gegen eine solche Exmission und Subhastation soll übrigens Niemandem, selbst nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu Statten kommen, sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihre Vormünder oder Vorsteher ihren Regreß zu nehmen; in Ansehung der Minderjährigen verordnen Wir jedoch, daß, wofern deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des gesetzmäßig feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden soll.

§. 26. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in dem Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betr. Sachen sollen übrigens als Polizeisachen betrachtet werden und die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen.

§. 27. Hiernach haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Obrigkeiten das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich in vorkommenden Fällen den Auseinanderbau ihrer Unterthanengebäude, selbst mit einiger eigenen Aufopferung, welche durch die heilsamen Wirkungen solcher nützlichen Anordnungen reichlich wieder eingebracht wird, eifrig angelegen sein lassen, und verordnen Wir hiemit, daß über die Vorschriften dieses Ed. von allen bei

der Sache interessirenden Behörden pflichtschuldigst gehalten, auch von den Justiz=Kollegien kein Prozeß dagegen gestattet werden soll. Urkundlich 2c.

(N. C. C. Tom. IX. S. 2525. Nr. 29. de 1795. Rabe's Samml. Bd. 3. S. 77.)

2) V. v. 28. Aug. 1796, gegen die Verbindung der Wohn= und Wirthschafts=Gebäude auf dem platten Lande in der Kurmark.

Ungeachtet ein jeder Bauender auf dem platten Lande durch die Rücksicht sowohl auf die allgemeine als auf seine eigene Sicherheit veranlaßt werden sollte, Wohn= und Wirthschafts=Gebäude nicht in Verbindung zu setzen, sondern solche dergestalt auseinander zu bauen, daß bei dem Ausbruche eines Brandes die Ausbreitung des Feuers nicht unvermeidlich, und die Gelegenheit zum Löschen und Retten nicht benommen werde; so lehrt die Erfahrung doch, daß dieses in der Kurmark vielfältig nicht gehörig beobachtet wird, und daß das Zusammenbauen der Wohn= und Wirthschafts=Gebäude großen Schaden zu stiften fortfährt. Se. K. Maj. von Preußen, Unser Allergn. Herr, wollen indessen, aus Landesväterlicher Fürsorge für die Person und das Eigenthum Dero getreuen Unterthanen, diese feuergefährliche und nachtheilige Bauart durchaus abgestellt wissen, und werden daher allergnädigst bewogen, hierdurch allgemein zu verordnen und festzusetzen: daß

1. vom Tage der Publikation gegenwärtiger V. an, in der gesammten Kurmark auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken noch auf dem platten Lande, es sei solches ein Herrschaftliches, Pfarr=, Küster= und Schul=, oder Ackerbürger=, Bauer=, Halbspänner= oder ein anderes Unterthanen=Gehöfte, die Verbindung des Wohnhauses mit einem Wirthschafts-Gebäude, es sei Scheune oder Stallung, weiter stattfinden, und am wenigsten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwischenwand, unter einem Dache erbaut werden soll. Ebenso wenig sollen in den Wohnhäusern Dreschflure, oder ein Gelaß zur Aufbewahrung des Futters oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuser und Scheunen jedes unter einem besondern Dache aufgeführt werden.

Es sollen ferner Wohn- und Wirthschaftsgebäude so weit auseinander gebaut werden, daß ein hinlänglicher Raum zwischen selbigen verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann.

Nur Wirthschafts=Gebäude ohne Feuerungen sollen mit einander verbunden werden dürfen.

2. Wenn indessen der Raum eines Gehöftes oder andere dringende Umstände den abgesonderten Bau des Wohnhauses und der Scheune behindern, oder die Wirthschaft eines Ackerwirths so eingeschränkt sein sollte, daß er zwar einen kleinen Scheunen=Raum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung nöthig hat, mithin die Verbindung einer Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Kosten nicht möglich zu machen wäre, so kann zwar als eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden, daß das Wohnhaus nebst der Scheune und Viehställen unter ein Dach erbaut wird, dieses Gebäude muß aber sodann dergestalt eingerichtet sein, daß das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende zugeklebte Wand von der Scheune und den Viehställen abgesondert ist, auch muß auf die beständige Erhaltung dieser Wand bei der Feuer=Visitation der Dorf=Gerichte, bei deren eigener Verantwortung, gehalten werden.

3. Dergl. Ausnahmen sollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung und nach erfolgter Genehmigung der Prov.=Kammer, statt finden.

4. Da bereits durch das Ed. v. 15. Juni v. J., wegen des Auseinanderbauens der Gehöfte vorgeschrieben ist, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm die Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewiesen worden, und wie es, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden, deshalb zu halten ist, so soll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn= und Wirthschafts=Gebäude, in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher, den jetzigen Vorschriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweisung bauet, angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigene Kosten niederzunehmen. Dies soll auch bei vorschriftswidrigem Bau der Guts=Obrigkeiten selbst und anderer Einsassen geschehen.

5. Keine Gerichts=Obrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber darf eine Abweichung von gegenwärtiger V. gestatten, widrigenfalls selbige, wenn durch ihre Autorisation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, sie angehalten werden sollen, solchen auf ihre Kosten abzureißen, und aus eigenen Mitteln in einer dem Gesetze gemäßen Art wieder herzustellen.

Die Polizei=Beamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorschriftswidrig gebaut wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreises, bei Flecken aber, über welche ein Steuerrath die Aufsicht hat, diesem Anzeige machen. Wenn sie oder Land- und Steuerräthe, hierbei etwas verabsäumen, sind sie dafür verantwortlich.

6. Da nach der Bestimmung unter Nr. 3 die nachgelassenen Ausnahmen von der Regel nur auf vorgängigige Genehmigung der Prov.-Kammer stattfinden sollen, so darf keine Gerichts-Obrigkeit oder Beamter, bei der unter Nr. 5 bestimmten Strafe, zu dergl. die Erlaubniß ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen; vielmehr muß, wenn ein Fall vorkömmt, welcher sich zur Ausnahme zu qualificiren scheint, davon dem Landrath des Kr. Anzeige gemacht, von diesem die Sache untersucht, darüber umständlicher Ber. an die Prov.-Kammer erstattet, und deren Entscheidung erwartet werden.

7. Bei Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, sondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zn sehen.

(Rabe's Samml. Bd. 3. S. 502.)

3) Nachtrag v. 19. April 1804 zu dem Edikt v. 15. Juni 1795 wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark.

Se. K. Maj. von Preußen, Unser allergn. Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß die bei der Abfassung des Ed. v. 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark zum Grunde liegende heilsame Absicht: zur Verminderung der täglich mehr zunehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande, dergl. Gehöften und Gebäuden eine gegen Feuersgefahr und deren Verbreitung mehr sichernde und die Löschung der Feuersbrünste erleichternde Stellung zu geben, nicht vollkommen erreicht wird, indem theils die Vorschriften des gedachten Ed. im §. 1. sich bloß auf die Fälle einschränken, wenn Unterthanen-Gehöfte und Gebäude durch Feuersbrünste in die Asche gelegt worden sind und deshalb, oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Ursachen neu erbaut werden sollen, mithin auf die Versetzung stehender und noch bewohnbarer und brauchbarer, gleichwohl aber feuergefährlicher Gehöfte und Gebäude sich nicht erstrecken, theils aber Sr. K. Maj. allerh. Landesväterliche Absicht durch eigenmächtige, unzweckmäßige und die Feuersgefahr in den Dörfern vermehrende Anlegung neuer Gebäude und Feuerstellen vereitelt wird.

Zur Erreichung jener Absicht und Verhütung aller hiermit unverträglichen Mißbräuche, verordnen daher Höchstgedachte Se. K. Maj. hierdurch allergn. und ernstlich:

§. 1. daß nicht nur die Vorschrift des A. L. R. 1. Th. 8. Tit. §§. 69 u. f., nach welcher, bei Vermeidung der daselbst angeordneten Strafen, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, weder in den Städten noch auf dem Lande eine Feuerstelle errichtet, oder auch eine alte an einen andern Ort verlegt werden darf, auf das strengste beobachtet, sondern auch jede Guts- und Gerichtsobrigkeit dafür verantwortlich gemacht werden soll, wenn sie zur Anlegung neuer, oder Verlegung alter Feuerstellen, ohne hierzu die Bestimmung des Landraths des Kreises zuvor eingeholt zu haben, die Erlaubniß ertheilt haben, und es sich hiernächst ergeben sollte, daß die Feuerstelle eine polizeiwidrige oder gar feuergefährliche Stellung erhalten habe.

§. 2. Soll jeder Bewohner des platten Landes, er sei Eigenthümer oder Laßunterthan, schuldig sein, ohne einen wirklichen Feuerschaden oder die Baufälligkeit eines Gehöftes oder Gebäudes abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen oder in feuergefährlicher Nähe mit andern stehenden, wenn gleich sonst noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude gefallen zu lassen, wenn die Guts- und Gerichtsobrigkeit, mit Beistimmung des Landraths eine solche Versetzung zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit und polizeilicher Ordnung in den Dörfern für nöthig erachtet, und der Eigenthümer oder Besitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, auch für die auf seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Gärten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthschaftlicher Abschätzungen, gehörig entschädigt wird.

§. 3. Da Se. K. Maj. auf die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowohl überhaupt, als auch in den Dorfgemeinden, zur Erleichterung und Verbesserung der Landeskultur, Allerhöchstdero besondere Aufmerksamkeit richten, so soll auch, abgesehen von der Beförderung mehrerer Feuersicherheit, unter gleichen, im vorstehenden §. bestimmten Voraussetzungen, auf die Verlegung stehender Gebäude gedrungen werden können, wenn dadurch das Zusammenlegen und die Vereinigung der durch solche dazwischenliegende Gebäude und Gehöfte getrennten Grundstücke und Wirthschaften bewirkt und befördert werden kann.

§. 4. Behält es in Ansehung der bei solchen Versetzungen der Gebäude zu regulirenden Entschädigungen, bei den in dem Ed. v. 15. Juni 1795 vorgeschriebenen Grundsätzen sein Bewenden, und wird der §. 9 dieses Ed. hiermit dahin näher bestimmt, daß, bei der Anweisung der neuen Bau- und Hofstellen, so wie überhaupt bei der Natural-Entschädigung durch Grundstücke, nicht bloß der Nachbar des zu versetzenden Einsassen, sondern überhaupt jeder andere Einsasse und Dorfeinwohner, mit Vorbehalt seiner gehörigen Entschädigung, den nöthigen Bedarf an Grundstücken, nach der im Einverständniß mit dem Landrath erfolgten Bestimmung der Guts- und Gerichtsobrigkeit herzugeben schuldig sein soll.

§. 5. In Ansehung der Kosten des Wiederaufbaues abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder anderer Ursachen neu zu erbauender Gebäude, behält es bei den Vorschriften des erwähnten Ed. sein Bewenden, wogegen die Kosten des Wiederaufbaues der zu versetzenden sonst noch brauchbaren Gebäude von den hierauf provocirenden Interessenten getragen werden sollen, welche demselben jedoch, nach Maßgabe des oftgedachten Ed. v. 15. Juni 1795 §§. 11. 12. 13. und 14. durch kreisgutsherrliche und Gemeindebeihülfen möglichst zu erleichtern sind.

§. 6. Auf eine solche Versetzung stehender Gebäude ist jeder Einsasse, er sei Gutsbesitzer oder Unterthan, unter den vorstehenden Bedingungen zu provociren berechtigt rc.

(N. C. C. Tom. XI. Nr. 12. de 1804., Rabe's Samml. Bd. 8. S. 34.)

4) Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 5. Juli 1826.

In der V. v. 28. Aug. 1796 ist bestimmt, daß Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande so weit auseinander gebauet werden müssen, daß ein hinlänglicher Raum zwischen denselben verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann. Da nun die Erfahrung lehrt, daß hierzu ein Raum von mindestens 30 Fuß von den Ställen, und von 60 Fuß von den Scheunen bis zu den Wohngebäuden erforderlich ist, so haben wir die H. Landräthe angewiesen, nur in dieser Entfernung die Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude nach der gewöhnlichen Bauart mit Stroh-, Rohr- oder Schindelbedachung zu ertheilen, wobei jedoch die Verpflichtung der Bauenden, wo hinlänglicher Raum sich darbietet, in weiterer Entfernung zu bauen, nicht ausgeschlossen wird. Wo die Lokalität einen solchen Raum nicht gestattet, kann der Bau nur unter Bedingung der Ziegelbedachung gestattet werden.

Jeder, der einen neuen Bau auf dem platten Lande beabsichtigt, hat daher durch seine vorgesetzte Pol.-Obrigkeit zwei Exemplare einer ungefähren Handzeichnung, in welcher jedoch die Entfernung von den nächsten Gebäuden nach Maßen und deren Bau- und Bedachungsart genau angegeben sein muß, bei dem Landrathe einzureichen, und darf vor ertheiltem schriftl. Konsense desselben, den Bau, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und, nach Befinden der Umstände, der Wiederabtragung des Gebäudes, nicht anfangen.

Bauhandwerker, welche vor Vorzeigung des schriftlichen landräthl. Konsenses einen Bau anfangen, verfallen in 5 bis 10 Thlr. Strafe. Hinsichts der Bauten in den altsächsischen Landestheilen unsers Reg. Depart. hat es lediglich bei den Vorschriften der Kursächsischen Dorf-Feuerordnung v. 18. Febr. 1775 nach wie vor sein Bewenden.

(A. X. 824. — 3. 151.)

5) Vergl. die Bau-Pol.-Ordn. v. 11. Okt. 1847 (Abschn. III.) für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein (s. unten).

II. Ueber die Frage: in wiefern die für die Kurmark ergangenen V. v. 15. Juni 1795, 28. Aug. 1796 und 19. April 1804 (s. ad I. sub 1, 2 u. 3.) auch für andere Landestheile zu berücksichtigen? ist das Min. des J. nicht immer von gleicher Ansicht ausgegangen.

1) Auf eine Anfrage der K. Reg. zu Königsberg in der N. M. sprach das Depart. der Allgem. Pol. im Min. des J. sich in dem R. v. 27. Jan. 1812[1]) dahin aus, daß die erwähnten Ed. zwar ohne Immediat-Genehmigung nicht für die Neumark publicirt werden könnten, daß aber die Reg. darnach bei vorkommenden Fällen verfahren könne und abzuwarten sei, ob dagegen reklamirt werden würde.

2) Ein an die Reg. zu Stettin, Königsberg in der N. M., Königsberg in Pr., Liegnitz, Breslau, Marienwerder und Gumbinnen erlassenes R. desselb. Min. v. 20. Juli 1813[2]) bemerkte,

daß die allegirten Verordnungen auf den Grundsätzen des A. L. R. I. 8. §§. 29—31, 66 ff. beruhten und nichts, als eine Instruktion der Behörden über deren Anwendung enthielten, weshalb es nicht das geringste Bedenken habe, vielmehr die (genannten) Reg. autorisirt würden, diese Vorschriften auch in ihren Depart. anzuwenden;

---

[1]) Acta gen. des K. Min. des J., Pol. Abth., betr. den Auseinanderbau der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude, sign. Land- und Wasser-Bau-Sachen Nr. 94. Vol. I.

[2]) a. a. O. Hierauf gründet sich das Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823. (s. unten.)

es sei jedoch von der in dem Nachtrage v. 19. April 1804 §§. 2 u. 3 getroffenen Bestimmung wegen Versetzung nahestehender Gebäude in der Regel keine Anwendung zu machen und solche, mit Rücksicht auf die Lasten der Zeit, den Interessenten nicht ohne die allerdringendste Veranlassung zuzumuthen.

3) Das an dieselben Reg. erlassene R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 7. Juli 1815[1]) bemerkte dagegen:

daß jene V. nicht mehr ganz den neueren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen angemessen seien, auch verschiedene Härten enthielten (z. B. die Art der Aufbringung der Entschädigungen und das Verfahren gegen die Renitenten) und deshalb auch in der Kurmark nie zur vollständigen Ausführung gekommen seien. Es sei daher vorläufig bei den Vorschriften des A. L. R. I. 8. §§. 65 ff. stehen zu bleiben und es seien die erwähnten Kurmärkischen Gesetze nur in sofern in Ausübung zu bringen, als sie für eine nähere Instruktion bei Anwendung jener landrechtlichen Bestimmungen zu erachten und denselben nicht widersprechend seien. Es sei darin schon verordnet, daß auf dem Lande ohne Genehmigung der Polizei keine neue Feuerstelle errichtet oder keine alte verlegt werden solle, so wie denn in den Städten gar kein Bau ohne obrigkeitliche Genehmigung erfolgen dürfe. Schon hieraus folge die Befugniß der Polizeibehörden, zu verlangen, daß die Gebäude in solcher Art und in solcher Entfernung aufgebauet würden, daß keine Feuersgefahr daraus entstehe; auch leide es kein Bedenken, das Abbrechen feuergefährlicher bestehender Anlagen, selbst wenn die Interessenten keinen Neubau aus eigener Veranlassung intendirten, zu fordern. Endlich liege es auch in der Natur der Sache, daß, wenn überhaupt ein Interessent wegen solcher Maßregeln und Einschränkungen nach den bestehenden Gesetzen eine Entschädigung zu fordern berechtiget sei, solche von denjenigen, zu deren Vortheil diese Einschränkungen erfolgen, seien es Gutsherrschaften oder bäuerliche Besitzer, geleistet werden müßten. Die erwähnten Kurmärkischen Gesetze seien daher bei der Art, wie die zur Abwendung der Feuersgefahr nöthigen Maßregeln festzusetzen, als Norm zu nehmen, wogegen davon auch abgegangen werden könne und die Normen der Oertlichkeit angepaßt werden dürften, wenn die besonderen Verhältnisse es rathsam machten und soweit sonst nicht die Schranken der Gesetze übertreten würden.

4) Das R. des K. Min. des J. (Kahle) v. 19. Aug. 1826 an die K. Reg. zu Magdeburg, geht von denselben Grundsätzen aus.

Der Gegenstand des Ber. der K. Reg. v. 6. d. M., die Maßregeln zur Verhütung der überhand nehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande betr.[2]), ist auch bei dem vorgewesenen Prov.-Landtage zur Sprache gekommen, und auf den diesfälligen Antrag der Stände die Allerh. Bestimmung zu erwarten. Bis dahin kann zum Erlasse einer Partikular-V. in dem Bez. der K. Reg. keine Einleitung getroffen werden. Auch scheint es deren nicht so dringend zu bedürfen, als Ihrerseits dafür gehalten wird; indem die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 66 u. f.) um so mehr hinreichen, den bemerkten Zweck zu erlangen, als es unbedenklich ist, bei deren Anwendung die Bestimmungen der Ed. v. 15. Juni 1795, 28. Aug. 1796 und 19. April 1804, als jene erklärend, in den dazu geeigneten Fällen mit zu berücksichtigen.

(A. X. 802. — 3. 131.)

5) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 1. März 1833 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Es ist zwar rc. früher angenommen worden, daß diese Bestimmungen der für die Kurmark ergangenen Ed. v. 15. Juni 1795. 28. Aug. 1796 und 19. April 1804 auch in andern Prov. zur Anwendung gebracht werden könnten.

Damit sind jedoch nur diejenigen Bestimmungen gemeint gewesen, welche als eine nähere Erläuterung der in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu betrachten sind, nicht aber solche, die eine Abänderung der letztern enthalten. Zu dieser Gattung

---

[1]) a. a. O.

[2]) Die Reg. hatte nämlich auf Erlaß eines Gesetzes angetragen, wodurch die Bedachung neu zu errichtender benachbarter Gebäude mit Stroh, Rohr oder Schindeln allgemein untersagt und der Reg. die Befugniß ertheilt werde, in allen Fällen, wo von dem Retablissement ländlicher Gehöfte und städtischer Wirthschaftsgebäude die Rede, deren Auseinanderbau zur Erfüllung der Zwecke der Feuerpolizei zu verlangen.

(Acta des K. Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften rc., Baupolizei-Sachen, Gen. Nr. 7., Vol. II.)

gehören die in dem Ed. v. 15. Juni 1795 gegebenen Normen über die, Behufs des Auseinanderbaues nöthig werdenden Verlegungen von Gehöften, und das für den Fall des Widerspruchs der Interessenten zu beobachtende Verfahren, indem die zwangsweise Verlegung der Gehöfte nicht als eine bloße Beschränkung des Eigenthums betrachtet werden kann. Dieselbe ist vielmehr, da es sich dabei von einer wirklichen Abtretung des Eigenthums handelt, nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 4 ff. zu beurtheilen. Ob die zu gewährende Entschädigung in Gelde, oder vielmehr in andern Grundstücken und resp. in Grundstücken und in Gelde besteht, und ob mithin ein reiner Verkauf, oder ein Tausch in medio ist, kann dabei keinen Unterschied machen, da bei dem Tausche im Allgemeinen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, wie bei dem Verkaufe, und eben deswegen auch Niemand zur Vertauschung seines Eigenthums wider seinen Willen gezwungen werden kann, wenn nicht deren Nothwendigkeit zum gemeinen Wohle in dem einzelnen Falle, entweder durch das Oberhaupt des Staates ausgesprochen, oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. durch das in Rede stehende Ed. für die Kurmark, durch die Gemeinheitstheilungs-Ordn. 2c., die Entscheidung darüber gewissen Behörden ausdrücklich überlassen, und durch diese in vorgeschriebener Art erfolgt ist.

Aus diesen Gründen muß ich bei der Ansicht, daß bei dem Wiederaufbau von Städten und Dörfern in denjenigen Provinzen, wo das Ed. v. 15. Juni 1795 keine Gesetzeskraft hat, Niemand ohne Allerh. Entscheidung zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden kann, um so mehr beharren, als solche noch ganz kürzlich in mehreren Fällen, nicht bloß von dem K. Staats-Min., sondern auch von des Königs Maj. Selbst als richtig anerkannt worden ist.

Daß es hiernach, ohne Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in vielen Fällen sehr schwierig, oft sogar unmöglich sein wird, die Retablissements-Pläne so einzurichten, daß der lobenswerthe Zweck einer möglichsten Verminderung der Feuersgefahr für die Zukunft, in seinem ganzen Umfange erreicht werden kann, verkenne ich keineswegs. Es schweben indessen über diesen Gegenstand bereits Verhandlungen, deren Erfolg zu erwarten ist.

Bis dahin bleibt in denjenigen Fällen, in welchen die Interessenten nicht im Wege der Güte zu den für zweckmäßig erachteten Austauschungen zu vermögen sind, nichts weiter übrig, als dieselben auf diejenigen zu beschränken, ohne welche eine den neuen polizeil. Vorschriften entsprechende Wiederherstellung nicht möglich ist, und demnächst die Nothwendigkeit der hiernach noch erforderlichen Eigenthums-Abtretungen zum allgemeinen Besten möglichst schnell so vollständig festzustellen, daß darüber die Entscheidung Sr. Maj. des Königs eingeholt werden kann, auf deren Beschleunigung ich alsdann jederzeit, in sofern auch ich die Nothwendigkeit anerkenne, möglichst hinzuwirken mich bemühen werde.

(A. XVII. 207. — 1. 126.)

III. Für die Neumark.

1) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Jan. 1835, an das K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg. Auseinanderbau der Gebäude in der Neumark.

Den von Ew. Exc. unterm 27. v. M. u. J. vorgelegten Antrag der Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark v. 28. Nov. v. J., welcher dahin geht,

> daß bei Ertheilung der Bau-Erlaubnißscheine nur nach der, dem Feuer-Societäts-Regl. angehängten Feuer-O. v. 29. Aug. 1825 [1]) verfahren, und die Errichtung von Gebäuden in einer geringeren als der darin bestimmten Entfernung nicht gestattet werde,

kann ich bei den dafür sprechenden erheblichen Gründen mit Ew. Exc. nur für begründet halten.

Bei Rücksendung desselben ersuche ich deshalb Ew. Exc. behufs der Ausführung jenes Antrags das Erforderliche zu verfügen. (A. XIX. 281. — 1. 202.)

2) Vergl. auch die R. v. 27. Jan. 1812, 20. Juli 1813 und 7. Juli 1815. (s. sub II., Oben S. 475. ff.)

IV. Provinz Preußen.

---

[1]) Vergl. Thl. VII. des Werkes (Gewerbe-Polizei). Nach der diesem Reglement beigefügten Feuerordnung §. 1. ist die Entfernung auf 60 Fuß angenommen worden.

1) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823 [1]), betr. das Auseinanderbauen der Gebäude auf dem Lande und andere baupolizeiliche Vorschriften bei Bauten auf dem Lande.

Obgleich die längst publicirten gesetzlichen Bestimmungen das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande vorschreiben, so haben wir doch bemerkt, daß solche nicht gehörig beobachtet werden und in vielen Fällen der Grund der weitern Ausbreitung von Feuersbrünsten gewesen sind.

Wir finden uns daher dringend veranlaßt, unsere im 20. St. des Amtsbl. Nr. 164. 1814 S. 444. enthaltene Verf. v. 13. Mai 1814 hiedurch nachfolgend in Erinnerung zu bringen:

Wenn gleich im A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 66. ausdrücklich festgesetzt ist, daß bauliche Anlagen nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung unternommen werden sollen, so haben doch Zweifel stattgefunden, in welchen Fällen diese Genehmigung unbedingt zu ertheilen sei, oder aus Rücksichten für das allgemeine Beste verweigert werden könne und müsse, besonders wenn nicht von neuen Anlagen, sondern nur von Wiederherstellung eingeäscherter oder sonst verunglückter Gebäude die Rede ist.

Die polizeiwidrige und höchst feuergefährliche Anlage der meisten Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande, welcher nur durch eine Verlegung der bisherigen Baustellen zweckmäßig abgeholfen werden kann, hat das Bedürfniß einer festen Entscheidung jener Zweifel mehrmals fühlbar gemacht und in den V. v. 15. Juni 1795, 28. Aug. 1796, so wie in dem Nachtrage zum ersteren v. 19. April 1804, wegen des Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte sind deshalb bestimmte und zulängliche Vorschriften gegeben.

Zwar sind dieselben zunächst für die Kurmark erlassen. Da sie indeß auf den allgemein gesetzlichen Grundsätzen der §§. 29. bis 31. des A. L. R. Thl. I. Tit. 8. beruhen und nichts enthalten, als eine nähere Belehrung der Behörden über deren Anwendung, so ist von dem K. Dep. der allgem. Pol. im Min. des J. durch die Verf. v. 20. Juli 1813 [2]) bestimmt worden, daß die erwähnten durch die Ed.-Samml. von den genannten J. public. V. v. 15. Juni 1795, 28. Aug. 1796 und 19. April 1804 auch in der hiesigen Provinz in Ausübung gebracht werden sollen. Demgemäß werden sämmtl. Polizeibehörden hiedurch angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten; dem Publikum aber wird Nachstehendes zur Achtung bekannt gemacht:

1) Wie es allgemeine Pflicht ist, so liegt es auch besonders den Bewohnern des platten Landes ob, sowohl vor der Einrichtung ganz neuer, als vor der Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art die Genehmigung der betr. Polizeiobrigkeiten, nämlich der Landrathämter oder Gutsherrschaften, nachzusuchen. Die Gutsherrschaften selbst hingegen bedürfen für ihre Bauten der Genehmigung der ihnen vorgesetzten landräthlichen und die Einsassen städtischer Dörfer der Genehmigung der städtischen Polizeibehörden.

2) Bauliche Anlagen, denen diese Genehmigung fehlt, sind außer der von dem Unternehmer verwirkten polizeilichen Ahndung abzubrechen, wenn sie nach den folgenden Bestimmungen unstatthaft befunden werden.

3) Zur Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß ist außer dem, was sonst in baupolizeilicher Rücksicht nothwendig ist, noch erforderlich, daß die neu zu errichtenden oder wiederherzustellenden Gebäude ihre Stelle in einer zureichenden Entfernung, sowohl unter sich selbst, als von den schon vorhandenen, finden, dergestalt, daß beim Ausbruche eines Feuers nicht nur der Zugang zur Löschung desselben von allen Seiten unbeschränkt, sondern auch zwischen den Gebäuden selbst soviel Zwischenraum übrig bleibe, um der Verbreitung der Flamme Einhalt zu thun.

Insonderheit aber dürfen Wohn- und Wirthschaftsgebäude niemals zusammen unter einem Dache, sondern nur von einander abgesondert und gehörig entfernt errichtet werden.

4) Wenn die bisherige Lage der Baustellen diesen Erfordernissen nicht entspricht, so sind die Bauunternehmer schuldig, entweder selbst neue Baustellen für sich auszumitteln und in Vorschlag zu bringen, oder, wenn dieses nicht geschieht, sich der Anordnung der Polizeibehörde hierüber zu unterwerfen.

5) In sofern durch eine solche Verlegung der Baustellen und, um einem jeden der Baupflichtigen einen angemessenen Bauplatz anweisen zu können, Veränderungen im bis-

---

[1]) Ein im Wesentlichen gleichlautendes Publik. (Datum konstirt nicht) hat die Reg. zu Danzig, (A. VII. 697. — Z. 112.) erlassen.

[2]) Vergl. oben sub II. S. 475.

herigen Besitzstande von Grund und Boden nothwendig werden, sind die sämmtlichen Mitglieder der Gemeine, die dadurch an Feuersicherheit gewinnen, zu den diesfälligen Abtretungen und Umtauschungen verpflichtet.

6) Für einen solchen Fall wird die Entschädigung von dem Landrathe des Kreises nach der Billigkeit und den Vorschriften der V. v. 15. Juni 1795 §. 3. in Richtigkeit gebracht.

7) In Absicht des Maßes der Entschädigung findet gegen diejenigen, die aus der Verlegung Vortheil gezogen, ein rechtlicher Anspruch, gegen die obrigkeitliche Anordnung selbst aber die Berufung auf die höheren Polizeibehörden statt.

8) Hofwirthe, die sich der Anordnung entziehen und die Bebauung der ihnen zugewiesenen Baustellen unterlassen, werden als solche behandelt, die in Ausführung eines ihnen obliegenden Baues säumig sind.

9) Auch zum Zwecke der Gemeinheitstheilungen ist die Obrigkeit befugt, eine Abänderung in der bisherigen Lage der Dorfsgebäude nach den vorstehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die nach der Oertlichkeit abzumessenden Verhältnisse anzuordnen.

10) Wenn gleich durch die Vorschrift v. 19. April 1804 festgesetzt ist, daß sowohl in feuerpolizeilicher Rücksicht als zum Zwecke der Separation, die Verlegung der Baustellen auch ohne vorhergegangene Einäscherung oder sonstige Verunglückung der Gebäude veranstaltet werden darf, sobald eine vollständige Entschädigung zugesichert wird, so ist doch von diesen Vorschriften in Rücksicht auf die Lasten der Zeit ohne die dringendste Veranlassung nicht Gebrauch zu machen, und in jedem vorkommenden Falle die Genehmigung der unterzeichneten Reg. nachzusuchen ꝛc. (A. VII. 395. — 2. 111.)

2) Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 25. Aug. 1823, betr. das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande.

Obgleich schon die Dorfs-Ordn. v. 23. Okt. 1780. §§. 47—49. über das Auseinanderbauen der ländlichen Wirthschaftsgebäude Festsetzungen enthält, und auch in der V. v. 8. Sept. 1813. Amtsbl. 1813. St. 39. S. 677. [1]) darüber sehr bestimmte Vorschriften gegeben worden sind, so müssen wir dennoch mit Bedauern bemerken, daß auf die Ausführung dieser Vorschriften nicht mit der erforderlichen Strenge gehalten wird.

Zum großen Theil ist es diesem Uebelstand zuzuschreiben, daß das Feuer, wenn es einmal ausgebrochen ist, und eins der Gebäude ergriffen hat, sich häufig mit reißender Schnelligkeit und ohne ein Hinderniß zu finden, auf die damit in Verbindung stehenden übrigen Gebäude verbreitet, und einen größeren Schaden anrichtet, als es der Fall gewesen sein würde, wenn die einzelnen Gebäude von einander abgesondert gewesen wären.

Die Behörden und das gesammte Publikum werden daher auf diesen, für das Gemeinewesen überaus wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht und erstere besonders angewiesen, sich bei vorkommenden Neubauten nach folgenden Vorschriften zu achten:

(Die nunmehr folgenden Vorschriften sub Nr. 1 — 6. sind fast wörtlich gleichlautend mit den in dem Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823 [oben S. 478.] sub Nr. 1. — 6. ertheilten.) (A. VII. 599. — 3. 41.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. Okt. 1824, an die K. Reg. zu Marienwerder. Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande.

Der K. Reg. gereicht auf ihre Anfrage [2]) im Ber. v. 4. d. M., den Auseinanderbau

---

[1]) Durch diese V. hat die Reg. zu Marienwerder das R. des K. Min. d. P. v. 20. Juli 1813 (s. sub II., oben S. 475.) publicirt.
(Acta gen. des Min. d. J., sign. Land- und Wasser-Bausachen, Nr. 94. Vol. I.)

[2]) Die Reg. zu Marienwerder hatte in ihrem Ber. bemerkt, daß für die ländlichen Ortschaften in dortiger Provinz die Dorf-Ordn. für Westpreußen d. d. Berlin d. 3. Okt. 1780, als ein besonderes Polizeigesetz bestehe, in welcher §. 40. hinsichtlich der Gebäude vorgeschrieben sei, daß keinem Bauer erlaubt sein solle, ein Gebäude aufzurichten, bevor der Beamte die Baustelle dazu angewiesen und daß zur Vermeidung von Feuersgefahr, die Wirthschaftsgebäude von dem Wohnhause wenigstens 100 Schritt und, wo es thunlich, auch 200 Schritt entfernt sein sollten. Mit Bezug hierauf und gestützt auf das R. d. Min. v. 20. Juli 1813, habe sie das Publik. v. 27. Aug. 1823. (s. sub 2.) erlassen, finde aber nunmehr, daß diese Bestimmung nicht überall, oder doch nur mit großer Härte für die betheiligten Bau-Unternehmer ausführbar sei, weshalb sie dahin antrage, festzusetzen, daß es zwar bei der im A. L. R. I. 8. §. 66. aufgestellten Regel verbleiben, die Regierung aber nicht gehalten sein solle, unter allen Umständen auf Befolgung des §. 49. der

der Gehöfte auf dem Lande betr., hiermit zum Bescheide, daß die Dorf-O. v. 3. Okt. 1780, kein eigentliches Landesgesetz, sondern nur ohne K. unmittelbare Vollziehung von dem vormaligen General-Direktorio erlassen ist. Da nun überdies die allegirte Vorschrift des §. 49. derselben in das A. L. R. nicht mit aufgenommen worden ist; so kann der Antrag der K. Reg. kein Bedenken leiden.

Dieselbe wird daher autorisirt, bei den nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 69. zu ertheilenden polizeilichen Genehmigungen, die Vorschriften der Eingangs gedachten Dorf-Ordn. nur so weit in Anwendung zu bringen, als es die Lokalität, der Nahrungszustand und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bauenden gestatten.

(A. VIII. 1176. — 4. 131.)

4) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Sept. 1838, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Auseinanderbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande.

Da bisher schon, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. v. M., wegen des Verfahrens hinsichtlich des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande, eröffnet wird, oft Ausnahmen von den diesfälligen strengen Vorschriften der Instruktion für die Domainenbeamten v. 13. Juni 1805, und der Dorf-Ordn. v. 9. Mai 1818 [1]) auf den Grund des Min. Erlasses v. 22. Sept. 1827 [2]), von der K. Reg. nachgelassen worden sind, deren Nothwendigkeit durch die Oertlichkeit bedingt war, so mag dies in dergl. Fällen einstweilen auch ferner noch geschehen. Die Ausnahmen sind jedoch möglichst zu beschränken, überhaupt nur bei massiv auszuführenden Gebäuden nachzulassen, und in keinem Falle auf an und für sich feuergefährliche Anlagen auszudehnen. Auch dagegen findet sich nichts zu erinnern, daß die Genehmigung der Bauten auf dem Lande den Ortspolizei-Behörden (Gutsherrschaften, Domainen-Rentämtern rc.) überlassen wird, in sofern die Bauten sich streng innerhalb der gesetzlichen Vorschriften halten und diese Behörden hierin von den Landräthen gehörig kontrollirt werden. Es ist sogar nothwendig, daß jenen Behörden ihre verfassungsmäßige Selbstständigkeit gelassen wird. Sobald jedoch bei den Bauten Abweichungen von den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Entfernung der zu errichtenden Gebäude beabsichtigt werden, so dürfen nur die Landräthe selbst, nach genauer Prüfung der örtlichen Verhältnisse und nach gewonnener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Ausnahme, die Bau-Erlaubniß aber nur mit der Maßgabe ertheilen, daß mindestens zwei Drittheile der vorgeschriebenen Entfernung inne gehalten werden müssen. Für diejenigen Fälle, wo selbst diese Ermäßigung der gesetzlichen Bestimmung noch nicht genügen möchte, hat die K. Reg. Sich die Beurtheilung und Entscheidung vorzubehalten, auch bei etwanigen sehr erheblichen Bedenken nach wie vorher zu berichten rc.

(A. XXII. 788. — 3. 203.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 4. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Bei den von der K. Reg. in dem Ber. v. 9. v. M., das Verfahren hinsichtlich des Auseinanderbauens der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande betr., vorgetragenen Umständen, genehmige ich hiermit, daß von dem Verlangen eines völligen Massivbaues bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Entfernung der Gebäude von einander in dem Falle zwar abstrahirt werden kann, wenn ein solcher wegen der Beschaffenheit des Baugrundes oder wegen der Vermögensverhältnisse des Bauherrn nicht ausführbar, daß aber dann jedenfalls auf feuerfeste Bedachung der Gebäude zu halten ist, welche sich einander mehr, als vorgeschrieben ist, nähern. (A. XXII. 789. — 3. 204.)

6) R. d. K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 15. April 1847 an die K. Reg. zu Marienwerder. Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten Lande.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 8. v. M. genehmigt das Min. aus den angeführten Gründen, daß die von der Reg. zu Königsberg unterm 19. Nov. v. J., wegen des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude rc. auf dem platten Lande, erlassene

---

Dorf-Ordn. zu bestehen und daß es genüge, letztere auf solche Fälle zu beschränken, wo ihre Anwendung nach obrigkeitlichen Ermessen und mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände thunlich sei.

(Acta gen. des Min. d. J., Pol. Abth. sign. Land- und Wasserbau-Sachen Nr. 94. Vol. I.)

[1]) Nach welchen Wohngebäude in den Dörfern, zur Vermeidung der Feuersgefahr, wenigstens 150 Fuß von Wirthschaftsgebäuden entfernt aufgebaut werden sollen.

[2]) Wonach allenfalls in dringenden Fällen Dispensation von den bestehenden Vorschriften ertheilt werden kann.

Verordnung, auch in dem dortigen Regierungsbezirke für anwendbar erklärt und demgemäß veröffentlicht werde. (Anl. a.)

Anl. a.

In Stelle der bisherigen Bau-Polizeivorschriften für das platte Land des hiesigen Regierungsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden, welche dem jetzigen Bedürfnisse nicht überall entsprechen, bringen wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von anderen Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

§. 2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern müssen von anderen Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.

§. 3. Massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von anderen Wohnhäusern erbaut werden.

§. 4. Die Entfernung, in welcher Wirthschaftsgebäude von einander und die Bauart, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die Wirthschaftsgebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinem Zwischenraum versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen ganz offene Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Löschgeräthe geschafft werden können, und vermöge deren die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert oder doch erschwert wird.

§. 5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens 30 Fuß entfernt bleiben.

§. 6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern sind von Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt zu halten.

§. 7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

§. 8. Unter einem Dache dürfen die §§. 5, 6., 7. genannten Wirthschaftsgebäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachforst massiv aufgeführte Scheidewand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen befinden, geschieden werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen; endlich müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuersicheres Dach erhalten.

§. 9. Auch massive mit feuersicheren Dächern versehene Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was §. 4. Gesetz ist.

§. 10. Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer von Dachsteinen, Metall oder Steinpappe verstanden.

§. 11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl, wenn neue Gebäude errichtet, als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.

§. 12. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen und sind massiv in Wellerwand, Pisée oder Luftsteinen und mit feuersicherm Dach zu erbauen. Wird eine Schmiede mit einem Wohnhause unter einem Dache erbaut, so ist zwischen beiden die in §. 8. näher beschriebene Wand zu errichten, auch das Wohnhaus mit feuersicherm Dach zu versehen.

§. 13. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie müssen stets massiv in Wellerwand, Pisée oder Luftziegeln und mit feuersicherm Dache errichtet werden.

§. 14. Backöfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von denjenigen Gebäuden, die keine feuersichere Dächer haben, wenigstens 100 Fuß; von denjenigen, die mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten und massiv mit feuersicherm Dache zu erbauen.

§. 15. Wer einen Bau ohne Konsens oder abweichend vom Konsense ausführt, oder wenn er des Konsenses nicht bedarf, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht gemäß baut, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlrn. und muß das bereits Gebaute, wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine Abänderung vorschriftsmäßig einrichten, oder wenn diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

In der bisherigen Befugniß der Orts-Polizeibehörden, den Baukonsens zu ertheilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert.

Marienwerder, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 131. Nr. 170.)

V. Provinz Pommern.

Auszug aus dem R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Sept. 1839, an den K. Oberpräs. der Provinz Pommern. Auseinanderbau ländlicher Gebäude [1]).

Euer ꝛc. überlasse ich, nachdem hiernach das Erforderliche eingeschaltet und resp. berichtigt worden, die Bekanntmachung dieser den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betr. V. durch die Amtsblätter der Reg. zu Stettin und Cöslin zu bewirken. (Anl. a.)

Anl. a.

V. der K. Reg. zu Stettin und Cöslin, betr. den Auseinanderbau ländlicher Gebäude.

Um die in unserer V. v. 13. Aug. 1829 (Cöslin, v. 8. Aug. 1826 [2]) und in der darauf sich beziehenden Bekanntmachung des K. Oberpräsid. v. 11. Juli 1831 enthaltenen Bestimmungen zusammen zu fassen, und zugleich die wegen Ertheilung der Baukonsense entstandenen Zweifel zu beseitigen, geben wir auf Veranlassung und mit Genehmigung des K. Oberpräsid. und nachdem über den bezeichneten Gegenstand die Ansicht des Kommunal-Landtages von Altpommern gehört worden ist, unter Aufhebung jener V. [3]), nunmehr auf den Grund der §§. 1538. und 1539. Tit. 20. Thl. II. und §. 66. bis 72. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. desgl. der §§. 13. bis 15. der Land-Feuer-Ordn. für Pommern v. 24. Mai 1756, folgende nähere Vorschriften:

§. 1. Gebäude, welche mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindeln eingedeckt sind, müssen mindestens 30 Fuß von einander entfernt, die Gebäude zweier angrenzenden Gehöfte aber 60 Fuß auseinander gebaut werden. Diese Entfernungen gelten jedoch nur, wenn einzelne Gehöfte oder Gebäude neu aufgeführt werden, und die Beschränktheit des Bauplatzes eine größere Entfernung nicht gestattet. — Wenn dagegen eine Feuersbrunst ganze Dörfer oder doch einen großen Theil derselben in Asche legt, ist als Regel anzunehmen, daß die einzelnen Gebäude eines Gehöftes 40 Fuß, die Gehöfte selbst aber 100 Fuß von einander entfernt angelegt werden müssen. Werden Gebäude mit Ziegeln oder sonst feuerfest einge-

---

[1]) Unterm 8. Aug. 1826 erließ die Regierung zu Cöslin und unterm 13. Aug. 1829 die Reg. zu Stettin ein Publik. über den Auseinanderbau der ländlichen Gebäude, welche die Aufmerksamkeit der ständischen Land-Feuer-Societät erregten und ein Konklusum des ersten hinterpommerschen Kommunal-Landtages veranlaßten, dessen Genehmigung mittelst R. des Min. d. J. u. d. P. v. 21. Juni 1831 (A. XV. 397.) erfolgte, und welches das Ober-Präsid. der Provinz Pommern unterm 11. Juli 1831 im Wesentlichen dahin bekannt machte, daß jedes Kataster behufs der Versicherung eines Neubaues auf dem Lande von dem Landrathe dahin bescheiniget werden solle, daß bei dem qu. Bau auch den baupolizeilichen Vorschriften genügt worden sei, indem ohne ein solches Attest die General-Feuer-Societäts-Direktion die Kataster nicht anzunehmen beabsichtigte. Die ferneren Anträge der ständischen hinterpommerschen General-Feuer-Societäts-Direktion und des hinterpommerschen Kommunal-Landtages veranlaßten das Oberpräsidium der Provinz Pommern die Angelegenheit der weiteren Berathung der Reg. anheim zu geben und auf eine gemeinsame Verordnung für ganz Alt-Pommern über den Auseinanderbau ländlicher Grundstücke hinzuwirken. Dazu wurde der Entwurf von der Reg. zu Stettin ausgearbeitet und nach Benutzung der Erinnerungen der Reg. zu Cöslin der General-Feuer-Societäts-Direktion mitgetheilt, deren Bemerkungen ebenfalls für den von der Reg. zu Stettin anderweitig angefertigten Entwurf der V. beachtet wurden. Hierauf wurde der Entwurf dem 6. Kommunal-Landtage von Alt-Pommern vorgelegt, nach dessen Conclusis noch einige Modifikationen hinzugefügt wurden. In dieser Gestalt überreichte das Ober-Präsidium den Entwurf unterm 15. Jan. 1835 mit dem Antrage auf einige ihm noch erforderlich scheinende Abänderungen dem K. Min. des J. u. d. P. zur Genehmigung. Das letztere fand seinerseits noch mehrere Bestimmungen einer Modifikation bedürftig und remittirte zu diesem Behufe den Entwurf mittelst R. v. 17. Febr. 1835, worauf nach Erledigung dieser Bedenken mittelst (obigen) R. v. 10. Sept. 1836 die Genehmigung erfolgte.

(Acta des K. Min. des J. u. d. P., betr. die in baupolizeilicher Hinsicht gegebenen Vorschriften ꝛc, Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

[2]) Abgedruckt in den A. X. 821. — 3. 150.

[3]) Hierdurch sind auch die R.:
a) des Min. des J. v. 15. Dec. 1826, an die Reg. zu Cöslin (A. XI. 227. — 1. 127.), und:
b) des Min. des J. u. d. P. v. 21. Juni 1831, an das Ober-Präsid zu Stettin (A. XV. 397. — 2. 84.)
beseitiget.

deckt, so ist doch zwischen so bedeckten Gebäuden ein freier Raum von mindestens 20 Fuß, und wenn solche neben Gebäuden mit Stroh- oder Rohrdach (oder dergl.) gebaut werden, ein Zwischenraum von mindestens 25 Fuß erforderlich. Gestattet aber die Oertlichkeit den Auseinanderbau, so sind auch bei Gebäuden dieser Art die vorhin angegebenen Entfernungen zu beobachten.

Nach Ablauf dreier Jahre, oder v. 1. Jan. 1849 ab, sind Rohr- und Strohdächer bei Neubauten überall verboten, und es muß statt derselben überall eine als feuersicher wirklich anerkannte Bedachung, welche sowohl bei Nachsuchung des Baukonsenses, als auch in demselben genau bezeichnet werden muß, gewählt werden.

§. 2. Wohngebäude mit Scheunen dürfen nicht zusammengebaut werden. Dagegen kann es in einzelnen Fällen nachgegeben werden, Stallungen mit Wohngebäuden zu verbinden, wenn zwischen beiden Gebäuden Scheidewände bis zur Dachforst durchverbunden, und diese im Dache ausgemauert oder verlehmt, außerdem aber die Balken beider mit einem gelehmten Windelboden oder einer gestreckten Lehmdecke belegt werden.

§. 3. Schmieden dürfen weder mit Wohnhäusern noch mit Wirthschaftsgebäuden verbunden, auch in den Häusern keine Backöfen angelegt, vielmehr sollen Schmieden und Backöfen nur außerhalb der Dörfer oder doch in gehöriger Entfernung von andern Gebäuden an feuersicheren Orten erbaut werden. — Demgemäß sollen künftig Backöfen und Schmieden, wo die Oertlichkeit es gestattet, und die Bauart der ersteren es erheischt, in der Regel 150 Fuß von andern Gebäuden entfernt erbaut werden; da jedoch die Feuergefährlichkeit dieser Anlagen und namentlich der Backöfen sehr durch deren Bauart bedingt wird, so kann der Kreis-Landrath den Bau von Schmieden und Backöfen, als Ausnahme, auch in geringerer Entfernung als 150 Fuß und unter anderen Bedingungen gestatten, wenn er und der Bezirks-Baubeamte darüber einig sind, daß durch die in dem Konsens vorgeschriebene Einrichtung und Bauart die Feuersicherheit der Anlage verbürgt werde. — Schmieden müssen aber jeden Falls immer mit gemauerten Essen und Ziegeldächern, wie auch mit Schornsteinkappen aufgeführt werden.

Hinsichtlich der Entfernung der Kalk- und Ziegelöfen von den Ziegelscheunen und andern Gebäuden, wird festgesetzt, daß solche mindestens 120 Fuß betragen muß. Nur in dem Fall, wenn sowohl der Ziegelofen, als auch die Trockenscheune mit Ziegeln gedeckt, oder sonst mit einer anerkannt feuersicheren Bedachungsart versehen sind, können dergleichen Gebäude einander beim Bau bis auf 30 Fuß Entfernung genähert werden.

Branntweinbrennereien dürfen aber überhaupt auch jetzt schon nur in Gebäuden angelegt werden, welche mit Ziegel- oder sonst einer feuersicheren Bedachung versehen sind, oder zu diesem Zweck versehen werden.

§. 4. Diese Vorschriften kommen zur Anwendung bei allen Bauten auf dem Lande, im Gegensatz der Städte, ohne Unterschied; also auch bei denen, welche vom Fiskus selbst angeordnet, und in seinem Auftrage ausgeführt werden. Da jedoch alle Bauprojekte der letztern Art von höhern K. Behörden geprüft und dazu die Konsense von diesen ertheilt werden; so bedarf es bei dergleichen Bauten der polizeilichen Einwirkung der Orts-Polizeibehörden nicht. — Dagegen muß zu einem jeden andern Bau auf dem Lande, so wie zur Anlage von Feuerungen in schon vorhandenen Gebäuden, der polizeiliche Konsens bei der Ortspolizei-Obrigkeit nachgesucht werden; d. h. in den K. Amts-Ortschaften, beim Amte, in den ritterschaftlichen Orten, bei der Gutsherrschaft, und in den Kämmerei-Dörfern, bei dem Magistrat, welchem die Gutsherrschaft über diese Orte zusteht. — Wollen die Gutsherrschaften und Magistrate selbst auf ihren Gütern Bauten ausführen lassen, so haben sie zu diesen den Konsens des Kreis-Landraths einzuholen.

§. 5. Der gegen diese Vorschriften auf irgend eine Weise fehlende Bauherr verfällt mindestens in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. Handelt es sich aber dabei um Anlegung oder Abänderung einer Feuerstelle, so hat derselbe eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. verwirkt, beides auch dann, wenn der ohne vorschriftsmäßigen Konsens ausgeführte oder begonnene Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Ist dies aber nicht der Fall, so muß derselbe nach Anweisung der Obrigkeit, auf Kosten des Bauherrn, abgeändert oder nach Befinden ganz wieder abgetragen und der vorige Zustand hergestellt werden.

Die Bauhandwerker, welche einen Bau ausführen, oder namentlich auch schon ein oder mehrere Gebäude richten, ohne sich vorher den Konsens vorzeigen zu lassen, verfallen jeder in eine Polizeistrafe von mindestens 1 bis 5 Thlr., und wenn es sich dabei auch um Anlegung oder Abänderung einer Feuerstelle handelt, von 5 bis 10 Thlr.

Zu allen Bauten, welche nicht bloße Flickarbeiten sind, bedarf es übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Zuziehung wirklich concessionirter Werkmeister.

§. 6. Nach den bevorstehenden Bestimmungen werden die Baukonsense für alle Ortschaften, (mit Ausnahme der fiskalischen Bauten §. 4.) von der Ortspolizei-Obrigkeit, jedoch überall nur da ertheilt, wo die in dieser V. vorgeschriebenen, baupolizeilichen Anordnungen strenge befolgt werden können. — In jedem Fall aber, wo eine Modifikation

derselben nachgesucht wird, kann der Konsens nur vom Kreis-Landrath, nach Anhörung des Gutachtens der Ortspolizei-Obrigkeit, ertheilt werden. Wollen sich die Betheiligten bei der Entscheidung des Landraths nicht beruhigen, so steht denselben der Rekurs an die K. Reg. offen. Ob und unter welchen Umständen der Ausnahme-Konsens zu ertheilen ist, und ob eine Ziegel- oder sonstige feuersichere Bedachung für hinreichend zu erachten, oder außerdem bei sehr nahestehenden Gebäuden noch eine massive Verblendung anzuwenden ist, bleibt nach Maßgabe der Oertlichkeit lediglich der Beurtheilung des Landraths oder der Bestimmung der K. Reg. vorbehalten.

§. 7. Die Ortspolizei-Obrigkeit und resp. die Landräthe, welche auch hierbei, wie überall, die Polizei-Verwaltung jener zu beaufsichtigen haben, werden für die genaue Befolgung dieser V. um so mehr verantwortlich gemacht, als nach dem höhern Orts bestätigten Beschluß des ersten Hinterpommerschen Kommunal-Landtages v. 13. Dec. 1830 und des zweiten v. 12. Dec. 1832. auch jedes Versicherungs-Kataster über Neubauten, von dem Kreis-Feuer-Societäts-Direktor dahin bescheinigt werden soll, daß und wie die polizeilichen Vorschriften bei dem Bau berücksichtigt worden sind.

Diese Bescheinigungen sind in dem Vorpommerschen Depart. der Hinterpommerschen Feuer-Societät von den Kreis-Landräthen zu ertheilen.

§. 9. Die Distrikts-Baubeamten aber werden verpflichtet, ihrerseits diese V. bei allen vorkommenden ländlichen Bauten, insbesondere auch bei den K. Patronats-Bauten, genau zu beachten.

Stettin und Cöslin, den 7. Dec. 1836.

(A. XX. 722. — 3. 163.) Königl. Regierung.

VI. Provinz Schlesien.

1) Publik. der K. Reg. in Liegnitz v. 27. Jan. 1817. Beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beobachtende Vorschriften.

Diese Beobachtung bestätigt es, daß die Einw. des platten Landes im hies. Reg. Bez. beim Aufbau neuer Gehöfte, und beim Retablissement abgebrannter Stellen, nicht überall nach den bestehenden, durch die C. V. v. 10. Okt. 1810 bekannt gemachten Vorschriften verfahren, sondern Gebäude und Gehöfte gewöhnlich zu nahe aneinander setzen, auch wohl Gebäude, in welchen Feuerungen enthalten sind, mit Ställen u. s. w. unter ein Dach bringen.

Jene Vorschriften werden daher hierdurch nachstehend erneuert zur Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Wenn Gebäude, oder Gehöfte, ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen, so dürfen weder Dominien, noch Gemeinden den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreis-Landrath und den Distr.-Land-Bauinspektor die Baustelle geprüft und der Bau genehmigt worden, welches die genannten Beamten ganz unentgeltlich besorgen müssen.

2) Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes Gebäude unter einer Entfernung von 30 Fuß Preuß. Maß an das andere gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von den mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

3) Dürfen die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallüngen und Scheunen bestehenden Gehöfte nicht näher als 8 preuß. Ruthen zusammen stehen, wenn solches ausführbar ist.

4) Dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig sind, nicht andere Behältnisse, als Ställe, Siedekammern, Vorrathsbehältnisse feuerfangender Sachen rc. angebracht, oder unter einem Dach angelegt werden. Solche müssen in den vorgedachten Entfernungen in besondern Gebäuden enthalten sein, in soweit solches nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen stehet.

5) Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

6) Wenn mehr als ein Gehöfte erbaut werden muß, dann hat zuvörderst der Distr.-Land-Bauinspektor einen Situationsplan, wie die Gebäude gestanden und wie solche wieder aufgebauet werden wollen, anzufertigen, und dieser Situationsplan ist uns zur Genehmigung vorzulegen.

7) Ist der Raum, auf welchem Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solche nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden können, so sind einzelne Gebäude außerhalb des Vorwerks oder Dorflage zu erbauen.

8) Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, oder sollen Baufälligkeits halber neu erbaut werden, so darf nicht darauf gesehen werden, daß jedes Gehöfte seine vormalige Stelle wieder erhalten, wenn der Zweck, den Auseinanderbau nach den bestimmten Entfernungen zu bewerkstelligen, etwas anderes erheischt.

9) Der Flächeninhalt, welcher dann durch den Auseinanderbau dem einen und dem andern Grundbesitzer verloren geht, und welchen er zu Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen und an einem andern Ort der Feldmark wieder zu vergüten.

10) Der zum Auseinanderbau erforderliche Raum muß von dem Eigenthümer gegen Vergütung an der Stelle abgetreten werden, welche die Eingangs gedachten Kommissarien dazu für zweckmäßig erachten.

Hiernach haben sich sämmtl. Dominia und Gemeinden auf dem Lande zu achten, und im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß die ohne Erlaubniß und ohne daß die geordnete Untersuchung vorausgegangen, also vorzeitig angefangenen neuen Bauanlagen dann wieder werden abgebrochen werden, wenn sie der Vorschrift zuwider aufgestellt befunden werden ꝛc. (A. I. 252. — 1. 169.)

2) Vergl.:

a) Publ. der K. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817, betr. die baupolizeil. Vorschriften über Neubauten ꝛc., sub B. (A. I. 246. — 4. 136., s. unten Kap. II., Spezial-Bau-Ordnungen.)

b) Neu revidirtes und vervollständigtes Regl. der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande, Kap. I. Tit. 13. (A. VI. 965. — 4. 71., vergl. Polizeiwesen [Th. VI. des Werkes] Bd. 2. S. 290.)

VII. Provinz Posen.

1) V. der K. Reg. in Bromberg v. 8. April 1819. Trennung der Wirthschafts- und Wohngebäude.

Es ist angefragt worden, wiefern die Vorschrift der Dorfs-Ordn. für Westpreußen v. 3. Okt. 1780, §. 49 [1]), wonach Wirthschafts-Gebäude nur in einer Entfernung von 100 bis 200 Schritten von den Wohnhäusern errichtet werden sollen, jetzt noch Anwendung finde.

Wenngleich die gedachte Dorfs-Ordn. bis zum J. 1807 auch in denjenigen Theilen unsers Reg. Bez., welche zum ehemaligen Netz-Distrikt oder Bromberger Kammer-Deput. gehört haben, allerdings in gesetzlicher Kraft gestanden hat, so kann solche doch, weil sie ein Prov. Gesetz und durch das transitorische Gesetz der vorigen Reg. v. 10. Okt. 1809 für abgeschafft anzusehen ist, nach §. 2 des Patents wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen, v. 9. Nov. 1816 (G. S. 1816, S. 225), nicht mehr in Anwendung kommen. Vielmehr treten, da das A. L. R. im ersten Th. und achten Tit. §§. 65 bis 82 über die Einschränkungen der Grund-Eigenthümer beim Bauen Bestimmungen enthält, diese in die Stelle jenes vormaligen hiesigen Prov.-Gesetzes.

Die gedachten allgemeinen gesetzl. Bestimmungen sind, in soweit sie auf Bauten in den Städten und auf Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen in den Städten und auf dem platten Lande Beziehung haben, bereits durch die Amtsblatt-Verf. v. 7. Juli 1816 (Amtsbl. 1816 S. 346, 347) in Erinnerung gebracht. Ueber den Bau von Scheunen, Ställen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden auf dem platten Lande ist darin zwar namentlich nichts besonderes festgesetzt. Indeß bestimmt unzweideutig §. 66, daß kein Bau und keine Veränderung, welche zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereichen würden, vorgenommen werden sollen. Nach §. 71 aber soll in allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum ist, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereicht, derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

Unstreitig wird nun, wenn in Städten und in geschlossenen Dörfern die Wirthschafts-Gebäude nahe an den Wohnhäusern stehen, bei vorfallenden Feuersbrünsten die allgemeine Gefahr sehr vergrößert, und es läßt sich also allerdings erklären, daß es zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereiche, wenn bei Neubauten in dergleichen Ortschaften die Wirthschaftsgebäude nahe an den Wohnhäusern errichtet werden.

Die Polizei-Behörde ist gesetzlich befugt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Wirthschaftsgebäude, nach Maßgabe der Oertlichkeit, von den Wohngebäuden möglichst entfernt werden, und jeder Bau-Unternehmer ist schuldig, sich hierin nicht nur der Weisung der Polizei-Behörde zu fügen, sondern jene Rücksicht, bei Vermeidung der im Gesetz (A. L. R. a. a. O. — §. 71) bestimmten nachtheiligen Folgen, auch ohne vorhergegangene Erinnerung gehörig zu beobachten.

Ueber das Maß der zu beobachtenden Entfernung läßt sich zwar keine allgemeine

---

[1]) Vergl. hierüber das R. des K. Min. des J. v. 22. Okt. 1824. (Oben S. 479 ff.)

anwendbare Vorschrift füglich ertheilen, insbesondere würde sich die Bestimmung der Dorfs-O., wonach die Entfernung der Wirthschaftsgebäude von den Wohnhäusern 100 bis 200 Schritt betragen soll, nicht überall aufrecht erhalten lassen, weil die Beschränktheit der Hoflagen, die Unbeträchtlichkeit mancher Grundstücke überhaupt und andere Verhältnisse in vielen Fällen schlechterdings nicht gestatten, jene Entfernung genau zu beobachten.

Soweit es aber nach der Lokalität in einzelnen Fällen irgend angänglich ist, muß bei Neubauten die Zurücklegung der Wirthschaftsgebäude von den Wohnhäusern bis auf vorgedachte Entfernung erfolgen. (A. III. 544. — 2. 166.)

2) Vergl. die allgem. Feuer-Polizei-Vorschriften der K. Reg. zu Posen v. 19. März 1821 (gleichlautend von der K. Reg. Bromberg publicirt unterm 16. Jan. 1821), Abschn. I., Nr. 20. (A. V. 151. — 1. 86., s. Polizeiwesen [Th. VI. des Werkes] Bd. 2. S. 303.)

VIII. Provinz Westphalen.

Im Herzogthume Westphalen hat eine unterm 29. Juli 1791 für die althessischen Lande erlassene V. des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Ludwig X., durch V. v. 3. Mai 1803 Gesetzeskraft erhalten, welche bestimmt, daß in Fällen, wenn wegen Feuersgefahr, fehlenden Raumes zum Gewerbe und Ackerbau, oder aus anderen hinreichenden Gründen, nach dem Befinden der Regierung die bisher zum Bebauen vorhandenen Grundstücke nicht mehr ausreichen sollten, sondern die Bestimmung neuer Bauplätze bei oder in einer Stadt oder einem Dorfe räthlich erachtet und genehmiget worden, alsdann zwischen dem Baulustigen und Grundeigenthümer zunächst die Güte versucht, bei beharrlichem Widerspruche aber das Grundstück gerichtlich taxirt werden und der Grundeigenthümer verpflichtet sein solle, dem Baulustigen seinen Grund und Boden gegen baldige Zahlung des Taxwerthes abzutreten. Die Frage, ob dies G. durch den §. 2 des Publ. Pat. des A. L. R. für Westphalen v. 21. Juni 1825 für aufgehoben zu erachten? ist von dem Hofgerichte zu Arnsberg (in dem Schreib. v. 8. Nov. 1826 und dem Ber. v. 24. ej. m.) bejahet, weil die erwähnte V. eine von dem A. L. R. abweichende Vorschrift enthalte, da ein solcher Zwangsverkauf nicht unter den §. 4 A. L. R. I. 11. zu subsumiren sei. Die K. Reg. zu Arnsberg hat dagegen (in dem Schr. v. 17. Nov. 1826 und in dem Ber. v. 15. Dec. ej. a.) die Negative angenommen, weil, wenngleich das erwähnte Gesetz zu den Landes-Ordnungen zu zählen, welche das vor Einführung des A. L. R. bestandene gemeine Recht abänderten und modificirten, mithin nach §. 2 des Publ. v. 21. Juni 1825 als erloschen zu erachten sei, doch nach §. 3 cit. diejenigen Landes-Ordnungen, welche sich auf Provinzialrechts-Verhältnisse beziehen, fortdauernd gültig bleiben sollten und das G. v. 29. Juli 1791 dieser Kategorie anzugehören scheine[1]). Das K. Min. des J. (v. Schuckmann) erklärte indeß in dem R. v. 9. Febr. 1827, daß der erwähnten Großherzogl. Hessischen V. durch das A. L. R. unzweifelhaft derogirt werde.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 15. Dec. v. J.,

die fortdauernde Gültigkeit des Großherzogl. Hessischen, im Herzogthum Westphalen unterm 3. Mai 1803 eingeführten G. v. 29. Juli 1791 über zwangsweise Abtretung des Grundeigenthums zu Bauplätzen betr.,

hiermit, daß ich mit dem K. Hofgerichte und mit der auf dem vorl. Ber. bemerkten Meinung des Ober-Präs. v. Vincke dahin einverstanden bin, daß der in Rede stehenden Großh. Hessischen V. durch das A. L. R. derogirt worden ist.

Die K. Reg. erhält demnach hiermit die Anweisung, Sich forthin in der fraglichen Materie lediglich nach dem letzteren zu richten, und die schon von Ihr provisorisch danach instruirten Landräthe definitive dazu anzuweisen.

---

[1]) Vergl. Acta gen. des K. Min. des J., Pol. Abth., betr. den Auseinanderbau der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude, sign. Land- und Wasser-Bau-Sachen, Nr. 94, Vol. I.

Eine Kommunikation mit dem K. Justiz-Min. halte ich, da ich die Sache nicht zweifelhaft finde, nicht nöthig; jedoch hat die K. Reg. von diesem R. dem K. O. L. G. Nachricht zu geben. (A. XI. 228. — 1. 128.)

B. Feuerpolizeiliche Baubeschränkungen beim Neubau und bei Reparaturen, insbesondere feuergefährlicher Gewerbs-Anlagen.

I. Im Allgemeinen.

1) Regl. v. 24. März 1765, wegen der in den Provinzen Cleve u. Mark ohne hölzernes Fachwerk zu erbauenden Häuser.

Friedrich, König 2c. Demnach Wir bey Erwegung des innern oeconomischen Zustandes Unserer Clev- und Märkischen Landen, unter andern auch angemerket haben, daß die darinnen vorhandene Holzungen und Forsten, durch den letzteren Krieg, dergestalt vermindert, und zum Theil ruiuiret worden sind, daß selbige nur sehr sparsam genutzet werden können 2c., so haben wir solche Maaßregeln zu erwählen für nöthig und nützlich gefunden, wodurch dieser 2c. Endzweck am sichersten erreichet 2c. werden könne. In dieser Absicht wollen und befehlen Wir hierdurch 2c., daß von nun an 2c., die neu zu erbauende Häuser in Unseren Clev- und Märkischen Provinzen, es sei in den Städten oder auf dem Lande, keinesweges, wie bishero größtentheils geschehen, von Holz und hölzernen Fachwerk so mit Leimen oder Steinen ausgefüllet wird, sondern durchgehends massiv und mit steinernen Mauren bis unter die Dächer aufgeführet, auch um so viel weniger einige andere weiter erbauet werden sollen, als nicht nur eines Theils alle hölzerne und aus Fachwerk bestehende Häuser, wenn sie gleich mit Steinen oder Leimen ausgefüllet werden, ohnedem der Feuersgefahr, und der Communication einer Feuersbrunst weit mehr als massive Häuser unterworffen, mithin denen zunächst dabei stehenden Häusern weit gefährlicher sind; anderntheils auch selbige ungleich stärkere und öftere Reparationes am Holzwerk erfordern, die von Steinen massiv aufgeführte Häuser hingegen nicht nur für den Brandschaden sicher, sondern auch wegen ihrer Dauerhaftigkeit und also erforderlichen wenigeren Reparations-Kosten in der Folge für die Besitzer derselben vortheilhafter sein müssen, ferner auch dazu noch kommt, daß die zu den Mauren erforderlichen Backsteine in gedachten Provinzen nicht nur mittelst des Brandes von Steinkohlen ziemlich wohlfeil zu haben sind, sondern auch überdem noch der Grund selbst, mehrentheils allenthalben dazu bequem und tüchtig ist, mithin zugleich der Vortheil daher entstehet, daß die Steine, wo nicht auf dem Platze des Baues selbst, dennoch wenigstens in der Nähe gebrandt, und dadurch die Kosten des Transports ersparet werden können. Unterdessen aber, und da Uns bekannt, daß in verschiedenen Gegenden der Grafschaft Mark, Holz in Ueberfluß vorhanden, und keine Steine wohlfeil zu haben, so wollen Wir, daß um daselbst den neuen Anbau nicht aufzuhalten, die bisherige Bauten in Fachwerk noch dergestalt vorerst bleiben sollen, und damit fortgefahren werden kann; jedoch muß solches jederzeit erst dem Land- und Steuer-Rath des Creyses angezeiget, und von diesem, mit Anführung der Umstände, alsdann zur Approbation an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden 2c.

(N. C. C. Tom. III. S. 609. Nr. 25. de 1765.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 2. März 1834 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Unzulässigkeit eines allgemeinen Verbots aller Reparaturen an feuergefährlichen Gebäuden.

Auf die Anfrage v. 4. v. M., in Betreff der Veranlassung des von der K. Reg. unterm 19. Febr. 1829 an den Magistrat zu N. erlassenen Verbots aller Reparaturen an feuergefährlichen Gebäuden, wird der K. Reg. hiermit eröffnet, daß die hiesigen Akten von einer solchen, generell oder speziell an Dieselbe ergangenen Verf. nichts ergeben, übrigens aber auch ein solches Verbot, wenn ihm nicht besondere Vorschriften zur Seite stehen, sich nicht rechtfertigen läßt. (A. XVIII. 240. — 1. 142.)

3) Beschränkung der den Häusern zu gebenden Höhe.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 21. Jan. 1831 an die K. Reg. zu Breslau. Errichtung eines fünften Stockwerkes auf Gebäuden und Ausschließung desselben von der Feuer-Societäts-Versicherung [1]).

---

[1]) Dies R. ist nur für die Stadt Breslau erlassen, und um so mehr anzunehmen, daß eine Ausdehnung desselben auf andere Städte nicht zulässig, als dasselbe, nicht auf bestimmte gesetzliche Vorschriften gegründet, dem speziellen baupolizeilichen Bedürfnisse Breslau's entsprungen zu sein scheint.

In Gemäßheit dessen, was die K. Reg. in dem Ber. v. 22. Dec. v. J. auszuführen gesucht hat, stehe ich nicht an, nach Ihrem Antrage die Seitens des Magistrats zu Breslau nachgesuchte Bestätigung des früheren von demselben in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlusses v. 15. Sept. 1820 hiermit dahin zu ertheilen:

daß, wenn zu Breslau in einem Hause über vier Etagen (mit Einschluß des Parterre) hinaus Feuerungen irgend welcher Art angelegt werden, ein solches Haus lediglich mit dem Taxwerthe der untern vier Etagen, folglich mit gänzlicher Ausschließung der darüber hinaus befindlichen Theile des Gebäudes und des Daches bei der dortigen städtischen Feuer-Societät zur Versicherung angenommen werden dürfe, dergestalt, daß wenn ein dergleichen Haus ganz oder zum Theil abbrennt, die Feuer-Societäts-Hülfe sich alsdann nur auf den an den unteren vier Etagen stattgefundenen Schaden beschränke.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere in der Sache zu veranlassen, zugleich aber auch darauf zu halten, daß die Polizeibehörde in den Fällen, wo die Errichtung eines fünften Stockwerks ein gegründetes bau- oder feuerpolizeiliches Bedenken erregt, die Genehmigung zur Errichtung eines solchen Stockwerks versage.

Die schon früher von der K. Reg. angeführten und auch jetzt von dem Magistrat angezeigten Umstände scheinen eine solche Versagung in der Regel genügend zu rechtfertigen ꝛc.
(A. XV. 149. — 1. 76.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Jan. 1837 an die K. Reg. zu Stettin. Polizeiliche Beschränkung der den Häusern zu gebenden Höhe.

Das K. Min. des J. u. d. P. ist aus den in dem Ber. der K. Reg. v. 19. v. M. angegebenen, theils allgemeinen, theils aus örtlichen Verhältnissen hergenommenen Gründen mit der K. Reg. darüber einverstanden, daß zur Verhütung von Unglücksfällen, besonders bei einem ausgebrochenen Feuer, die den dortigen Häusern zu gebende Höhe auf ein bestimmtes Maximum in allen Fällen beschränkt werden müsse, wo nicht entweder doppelte und alsdann hinlänglich von einander entfernte, oder, wenn nur Eine, alsdann ganz feuerfeste, d. h. unterwölbte oder steinerne und in ganz massiv ausgeführtem Raume befindliche Treppen eine Ausnahme zulassen. Dieses Maximum muß jedoch nicht nach der Zahl der in ihrer Höhe sehr verschiedenen Stockwerke, sondern nach Fußen festgestellt werden ꝛc. (A. XXI. 238. — 1. 240.)

4) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 11. Juni 1837 an die K. Reg. zu Marienwerder. Polizeiliche Einwirkung auf den Nichtwiederaufbau abgebrannter Scheunen in den Städten.

Da, wie ich der K. Reg. auf den über das Gesuch des Zimmermeisters N. zu Culm, um Auszahlung der zweiten Hälfte des Bonifikations-Betrages für seine im Februar v. J. abgebrannte Scheune und um Dispensation von dem Retablissement derselben, unterm 31. v. M. erstatteten Ber. hierdurch bemerklich mache, der Wiederaufbau von Scheunen in den Städten durchaus nicht zu begünstigen, vielmehr aus feuerpolizeilichen Rücksichten auf die Verminderung solcher Scheunen möglichst hinzuwirken ist, außerdem auch die von dem Bittsteller angeführten der Wiederherstellung der gedachten Scheune entgegenstehenden besondern Gründe eine nähere Berücksichtigung verdienen, so trage ich kein Bedenken, den ꝛc. N. von dem Wiederaufbau dieser Scheune zu entbinden, und die K. Reg. demgemäß anzuweisen, ihm die reklamirte zweite Hälfte der Brand-Entschädigungsgelder, ohne Nachweis des Retablissements, auszahlen zu lassen ꝛc. (A. XXI. 547.—2. 244.)

5) V. v. 17. Juli 1846, betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Verhütung der Feuersgefahr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht die für die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern be-

findlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modificiren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2. Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maßregel wird in den Feuer-Societäts-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(G. S. 1846 S. 399.)

II. In Bezug auf feuergefährliche Gewerbs-Anlagen insbesondere.

a) Allgemeine Vorschriften.

Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 disponirt im §. 26, daß eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

In Bezug hierauf bestimmen sodann die §§. 27 – 38 a. a. O.:

§. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahranstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koacks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan, Fajence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.), so wie Brandweinbrennereien und Bierbrauereien. (§. 39.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei der Reg. nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Reg. mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Reg. die Ortspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art zur öffentl. Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnnen vier Wochen anzumelden. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsbl. ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Reg., sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenen Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung die-

ser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Reg. einzureichen.

§. 32. Die Reg. hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden Feuer-, Bau- und gesundheits-polizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Reg. abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen, derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeiobrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizeiobrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Reg. ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Ortes (§§. 29. 30. 31. 33.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, den Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber keine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommmen werden soll, muß die Genehmigung der Reg. von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27—36. auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28. überall der Reg. zusteht.

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen rc.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27—36. die darin bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter, Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242. Tit. 15. Thl. II. A. L. R. und Ordr. v. 23. Okt. 1826. G. S. 108.) hierdurch aufgehoben. (G. S. 1845. S. 46.)

Vergl. die speziellen Erläut. dieser Vorschriften in v. Rönne's Gewerbe-Polizei (Thl. VII. Abth. 2. des Werkes) Bd. 2. S. 23. ff.

b) Vorschriften über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen[1]).

---

[1]) Vergl.: a) Sammlung von Zeichnungen einiger ausgeführten Dampfkessel und Dampfmaschinen nebst Beschreibung derselben und Berechnung der Dampfmaschinen nach der de Ponnbous'schen Theorie. Auf Veranlassung der Königl. technischen Deputation für Gewerbe bearbeitet von W. Nottebohm. 35 Bl. in Royal u. 2 H. in 4. (Preis 7 Rthlr.)

b) A. Dieck, Dampfmaschinen und Dampfkessel, deren gesetzmäßige Anlage und Anwendung, nebst erweiterten Tabellen für die Wandstärke der Dampfkessel und Dampfcylinder bis zu 100 Zoll Durchmesser und 10 Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. Eine Sammlung der Gesetze und Ministerial-Verfügungen, die über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel in Preußen erlassen und noch in Anwendung sind. Essen, 1851. 8. (18 Sgr.)

Vorbemerkung.

Die Sicherstellung gegen die Gefahren, welche durch die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen entstehen können, ist erst in der neuesten Zeit in verschiedenen Ländern ein Gegenstand der Gesetzgebung geworden, obgleich bereits seit länger als hundert Jahren Dampfmaschinen in Gang gesetzt worden sind. Erst in neueren Zeiten gaben Unachtsamkeit in der Behandlung, Begierde nach Gewinn, und Ueberspannung der Festigkeit der Materialien, Veranlassung zu Unglücksfällen, welche die Polizeibehörden aufmerksam machten, und mehrere Vorschriften zur Vermeidung derselben bewirkten.

Zuerst wurde in England im Jahre 1817 im Unterhause eine Kommission zur Untersuchung und Angabe von Sicherheitsmaßregeln ernannt [1]), und später wurden von einer anderen Kommission Vorschläge darüber gemacht, wie die Eigenthümer von Dampfmaschinen anzuhalten, solche so einzurichten, daß dieselben der Gesundheit und Bequemlichkeit weniger nachtheilig würden [2]).

In Frankreich wurde die Akademie der Wissenschaften beauftragt, ein Gutachten über die Sicherstellung gegen die Gefahren der Hochdruckmaschinen abzugeben, welches Gutachten unterm 14. April 1823 erstattet wurde [3]) und in Folge dessen eine Verordnung v. 29. Okt. 1823 erging [4]), wozu Staatsraths-Cirkul. v. 19. März u. 1. April 1824 erlassen wurden.

Auch für das Königreich der Niederlande erging hierüber eine besondere Verordnung [5]).

In Preußen wurde in Folge der Vermehrung der errichteten Dampfmaschinen, und zunächst auf den Antrag des Magistrats und des Polizei-Präsidiums zu Berlin, unterm 29. Aug. 1824 von der technischen Deputation für Gewerbe Seitens des Ministeriums des Handels für Gewerbe- und Bauwesen ein Gutachten darüber erfordert, wie die Anlegung der Dampfmaschinen mit möglichster Sicherheit und ohne Erschwerung des Verkehrs erfolgen könne. Dies Gutachten wurde zwar unterm 30. Okt. 1824 erstattet [6]) und bildet die Grundlage der späteren Verordnungen über diesen Gegenstand, allein man fand den Zeitpunkt nicht für geeignet, schon damals ein umfassendes Gesetz darüber zu erlassen, vielmehr bemerkte das R. des Min. des J. v. 12. April 1828 an das Pol. Präsidium zu Berlin [7]), daß mit Rücksicht auf die neueren wissenschaftlichen Erfahrungen Bedenken getragen werden müsse, eine allgemeine Instruktion zu ertheilen, und daß in den einzelnen Fällen, wo Bedenken obwalten sollten, anzufragen sei. Ein in Aachen vorgekommener Unglücksfall durch Explosion einer Dampfmaschine veranlaßte indeß anderweitig unterm 26. Jan. 1829 die dortige Regierung zu dem Antrage auf Erlassung eines Gesetzes über die Anlage der Dampfmaschinen. Der eingereichte Entwurf dieses Gesetzes wurde von dem Min. des J. u. der P. unterm 13. Febr. 1829 der technischen Deputation für Gewerbe zur Begutachtung mitgetheilt, welche unterm 13. Juli ej. a. einging. Das hierauf an die Regierung zu Aachen erlassene R. v. 26. Nov. 1829 [8]) bemerkte indeß, daß ein allgemeines Gesetz über die Konstruktion der Dampfmaschinen

---

[1]) Vergl. Dodd historial and explanatory Dissertation on Steamengines and Steam-packets. London, 1808. 8.
[2]) Vergl. Repertory of arts, Vol. 37. p. 230 u. 274.
[3]) Annales de l'industrie nationale et étrangère. Tom. X. p. 113.
[4]) Bulletin des lois pr. 1823. Nr. 637. p. 330.
[5]) Arrété du 6. Mai 1824, qui prèscrit des mesures de précaution provisoires dans l'application des machines a vapeur.
[6]) Akten des K. Min. des J. u. d. P. betr. die sicherheitspolizeil. Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen, Nr. 16. Vol I.
[7]) Vergl. die alleg. Akten.
[8]) Vergl. die alleg. Akten.

weder zweckmäßig und allen Erfordernissen genügend zu entwerfen, noch überhaupt nach allgemeinen Rechtsprinzipien zu begründen sei; es sei vielmehr angemessen, nur von Sicherheits-Polizeiwegen die polizeiliche Erlaubniß zur Bedingung der Anlage und des Gebrauches der Dampfmaschinen zu machen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß müsse dann nur davon abhängen, ob von der Anlage und dem Gebrauche einer Dampfmaschine eine gemeine Gefahr für das Publikum zu besorgen sei. Nachdem die Regierung zu Aachen, nach Rücksprache mit dem General-Prokurator, den hierüber noch erforderten ferneren Bericht erstattet hatte, brachte das Min. d. J. u. d. P. unterm 12. Okt. 1830 [1]) bei dem K. Staats-Min. ein Gesetz in Antrag, daß zu jeder Anlage und zum Gebrauch einer Dampfmaschine bei Vermeidung von Strafen die vorgängige polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen sei, und sprach sich zugleich dahin aus, daß neben dieser allgemeinen Polizei-Verordnung noch eine besondere allgemeine Anweisung der Behörden zur Wahrnehmung des polizeilich-technischen Interesses zu erlassen, welche von Zeit zu Zeit aus den gesammelten Erfahrungen zu ergänzen und zu verbessern sein würde.

In Folge dessen erging die K. O. v. 1. Jan. 1831, betr. die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen, verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Min., hierdurch Folgendes:

1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeil. Erlaubniß geschehen.

2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels 2c., und zwar, in den Städten bei der betr. Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber, bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.

3) Im Falle der polizeil. Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und

4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht [2]).

5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.

6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betr. Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Funfzig Thlrn. zu belegen.

7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

8) Die vorstehend zu 6. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne die erforderliche polizeil. Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung des technisch-polizeil. Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide. (G. S. 1831. S. 243.)

Dazu:

1) K. O. v. 27. Sept. 1837. Anwendung der Vorschriften der K. O. v.

---

[1]) Vergl. die alleg. Akten.

[2]) Vergl. §. 17. des Regul. v. 6. Mai 1838.

1. Jan. 1831, auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe [1]).

Nach dem Antrage des Staats-Min. v. 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner O. v. 1. Jan. 1831, die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen betr., auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen [2]). Das Staats-Min. hat diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1837. S. 146.)

2) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 24. Febr. 1832, an sämmtl. K. Ober-Präsid. Anwendbarkeit der K. O. v. 1. Jan. 1831 auf Dampfmaschinen, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden.

Da die Frage in Anregung gekommen:

unter welchen Modifikationen die Allerh. K. O. v. 1. Jan. d. J., wegen der Anlage von Dampfmaschinen und die zur Vollziehung derselben unterm 13. Okt. v. J. von uns erlassene Instr., auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden sei, welche unter unmittelbarer Aufsicht K. Behörden betrieben werden?

so finden wir uns veranlaßt, dieserhalb Folgendes festzusetzen.

Bei dergl. Anlagen ist eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung, der sachverständige Beamte (§. 1. der Instr.) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizeibehörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftl. Entscheidung erfolge.

Das Ober-Präsid. wird hierdurch beauftragt, diese nachträgliche Bestimmung in den Amtsbl. bekannt zu machen. (A. XVI. 175. — 1. 76.)

3) Regulativ v. 6. Sept. 1848, betr. die Anlage von Dampfkesseln [3]).

---

[1]) Das R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 24. Sept. 1830 an die Reg. zu Aachen (A. XIV. 603. — 3. 81.), welches bestimmte, daß die Anlage von Dampfkessel-Schmieden nicht nach Analogie der für Werkstätten zweiter Klasse in dem Dekret v. 15. Okt. 1810 ertheilten Vorschriften zu behandeln, mithin erst dann zuzulassen sei, wenn feststeht, daß deren Betrieb solchergestalt ausgeführt werde, um für die nachbarlichen Besitzer weder Beschwerlichkeiten noch Schaden zu veranlassen, erscheint hiernach von keiner Bedeutung weiter.

[2]) In dieser Beziehung bemerkte auch bereits das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) und der Verw. für H., Fabr. 2c. (Beuth) v. 17. Juli 1835.:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Allerh. K. O. „v. 1. Jan. 1831, und der Instr. v. 13. Okt. 1831. (G. S. S. 243 — 247), 2c. „auch auf solche Dampfkessel Anwendung finden, welche nicht Behufs des Betriebes „von Maschinen aufgestellt werden, sondern zu einem sonstigen Gebrauche bestimmt „sind. Zur Erledigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die „Vorschriften jener Instr., wie der §. 1. ausdrücklich besagt, sich keinesweges blos „auf die Kessel von Dampfmaschinen, sondern auch auf die „zu andern Zwecken an„zulegenden Dampfkessel“ beziehen.

„Es würde auch eine Unterscheidung nach der Bestimmung der anzulegenden „Dampfkessel mit der Absicht der ergangenen Vorschriften unvereinbar sein, da solche „ohne Einfluß ist auf die von der Anlage zu besorgende Gefahr. Namentlich ist die „Spannung der Dämpfe nicht minder gefährlich, mögen sie als bewegende Kraft „oder zu einem sonstigen Zwecke benutzt werden; und wenn auch im letzteren Falle „ein geringerer Grad von Spannung in der Regel beabsichtigt werden mag, als im „ersteren, so kann doch hierauf ein Unterschied nicht gegründet werden. Denn sobald „der Kessel einmal die Einrichtung hat, daß die Dämpfe gespannt werden kön„nen, so hängt es nur von der zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Benutzung ab, „ob eine höhere Spannung, und in Folge derselben ein Unglück entsteht oder nicht.“

(A. XIX. 240. — 1. 174.)

[3]) Die erste Instr. zur Vollziehung der K. O. v. 1. Jan. 1831 wurde von dem Min. des J. für H. u. G. Ang. u. d. F. unterm 13. Okt. 1831 ertheilt, an deren Stelle demnächst das anderweitige Regul. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 6. Mai 1838 (G. S. 1838. S. 262.) trat, welches indeß wiederum aufgehoben wurde durch das zur Zeit gültige Regul. v. 6. Sept. 1848.

Unter Aufhebung der, zur Vollziehung der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831, die Anlage und Gebrauch der Dampfmaschinen betreff., ergangenen Instruktion v. 21. Mai 1835 [1]) und des Regul. v. 6. Mai 1838 (G. S. 1838 S. 262.) wird, mit Bezug auf die Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 und v. 27. Sept. 1837 (G. S. 1831 S. 243., 1837 S. 146.) und auf die §§. 27. und 37. der Allgem. Gewerbe=O. v. 17. Jan. 1845 (G.S. 1845 S. 46. u. 48.), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen.

§ 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (Allgem. Gewerbe=O. §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen [2]).

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;

2) Der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer= und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck= oder Kondensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Lokomotivkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizei=Obrigkeit aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 29—32. der Allgem. Gewerbe=O. v. 17. Jan. 1845. Insbesondere sind, im allgemeinen polizeilichen Interesse, nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels (Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 Nr. 4. und 5.) durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehen-

---

[1]) Vergl. dieselbe in der G. S. 1835. S. 95. Durch die ausgesprochene Aufhebung dieser Instr. ist auch das R. der K. Min. d. F. u. d. I. v. 31. Mai 1846 (Min. Bl. 1846 S. 108. Nr. 166.) beseitiget, welches die bis dahin fortdauernde Gültigkeit derselben aussprach.

[2]) Durch die im §. 1. dieses Regul. enthaltenen Bestimmungen sind die Vorschriften des Publik. der K. Reg. zu Frankfurt v. 24. Juni 1847 (Min. Bl. 1847 S. 167. Nr. 216.), welche sich auf die (aufgehobene) Instr. v. 21. Mai 1835 gründeten, beseitiget.

den Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 4. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteine entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 32. der Allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen, erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug nach der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□Lin. fr. Oeffn.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht, und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Lokomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Lokomotivführers befindet.

§ 12. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen und des Gußeisens zu Sieden röhren bis zu einem inneren Durchmesser von achtzehn Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweckmäßigkeit der Konstruktion verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

1. Bei Dampfkesseln von cylinderischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie der Siede= und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärken haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen, oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

b) Sieden röhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden cylinderischen Feuer= und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmerten Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylinderische Feuerröhren aus Messingblech die aus der beigefügten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylinderischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa

vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14. Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampfkessels (§. 1.) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29—33. der Allgem. Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 eingeleitet.

§. 15. Die in der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 unter 4. vorgeschriebene Untersuchung muß sich

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 16. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 6. September 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Tabelle A.

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.
(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}\, d.\, (b^{0,003 \cdot n} - 1) + 0,1$ berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußern Luftdruck, und b den Zahlenwerth 2,7182818 .... bedeutet.)

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0.	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	1.	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$	2.	$2\frac{1}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.	3.	$3\frac{1}{3}$.	$3\frac{2}{3}$.	4.	$4\frac{1}{3}$.	$4\frac{2}{3}$.	5.	$5\frac{1}{3}$.	$5\frac{2}{3}$.	6.	$6\frac{1}{3}$.	$6\frac{2}{3}$.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,1	0,101	0,101	0,102	0,102	0,103	0,103	0,104	0,104	0,105	0,105	0,106	0,106	0,107	0,107	0,108	0,108	0,109	0,109	0,110	0,110	0,111
2	0,1	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121
3	0,1	102	103	105	106	108	109	111	112	114	115	117	118	120	121	123	124	126	127	129	130	132
4	0,1	102	104	106	108	110	112	114	116	118	120	122	124	126	128	130	132	134	136	138	140	142
6	0,1	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130	133	136	139	142	145	148	151	154	158	161	164
9	0,1	105	109	114	118	123	127	132	136	141	145	150	154	159	163	168	173	177	182	186	191	195
12	0,1	106	112	118	124	130	136	142	148	154	160	166	172	178	185	191	197	203	209	215	221	227
15	0,1	108	115	123	130	138	145	153	160	168	175	183	191	198	206	213	221	229	236	244	252	259
18	0,1	109	118	127	136	145	154	163	172	181	190	200	209	218	227	236	245	254	263	273	282	291
21	0,1	111	121	132	142	153	163	174	184	195	206	216	227	237	248	259	269	280	291	301	312	323
24	0,1	112	124	136	148	160	172	184	196	208	221	233	245	257	269	281	294	306	318	330	342	355
27	0,1	114	127	141	154	168	181	195	208	222	236	249	263	277	290	304	318	331	345	359	373	386
30	0,1	115	130	145	160	175	190	205	220	236	251	266	281	296	311	327	342	357	372	388	403	418
33	0,1	117	133	150	166	183	199	216	233	249	266	283	299	316	333	349	366	383	400	416	433	450
36	0,1	118	136	154	172	190	208	226	245	263	281	299	317	336	354	372	390	409	427	445	464	482
39	0,1	120	139	159	178	198	217	237	256	276	296	316	335	355	375	395	415	434	454	474	494	514
42	0,1	121	142	163	184	205	226	248	269	290	311	332	354	375	396	417	439	460	481	503	524	546
45	0,1	123	145	168	190	213	235	258	281	303	326	349	372	394	417	440	463	486	509	532	555	577
48	0,1	124	148	172	196	220	244	269	293	317	341	365	390	414	438	463	487	511	536	560	585	609
51	0,1	126	151	177	202	228	253	279	305	331	356	382	408	434	459	485	511	537	563	589	615	641
54	0,1	127	154	181	208	235	262	290	317	344	371	399	426	453	481	508	535	563	590	618	645	673
57	0,1	129	157	186	214	243	272	300	329	358	386	415	444	473	502	531	560	589	618	647	676	705
60	0,1	130	160	190	220	250	281	311	341	371	402	432	462	493	523	553	584	614	645	675	706	737
63	0,1	132	163	195	226	258	290	321	353	385	417	448	480	512	544	576	608	640	672	704	736	768
66	0,1	133	166	199	232	265	299	332	365	398	432	465	498	532	565	599	632	666	699	733	767	800
69	0,1	135	169	204	238	273	308	342	377	412	447	482	516	551	586	621	656	692	727	762	797	832
72	0,1	136	172	208	244	280	317	353	389	425	462	498	535	571	608	644	681	717	754	791	821	864

Tabelle B.

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Sieteröhren aus Gußeisen, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,01} n, - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Sieteröhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0.	$\frac{1}{3}$.	$\frac{2}{3}$.	1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	2.	$2\frac{1}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.	3.	$3\frac{1}{3}$.	$3\frac{2}{3}$.	4.	$4\frac{1}{3}$.	$4\frac{2}{3}$.	5.	$5\frac{1}{3}$.	$5\frac{2}{3}$.	6.	$6\frac{1}{3}$.	$6\frac{2}{3}$.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,333	0,335	0,337	0,338	0,340	0,342	0,343	0,345	0,347	0,349	0,350	0,352	0,354	0,355	0,357	0,359	0,361	0,362	0,364	0,366	0,368	0,370
2	333	337	340	343	347	350	354	357	360	364	367	371	374	378	381	385	388	392	395	399	402	406
3	333	338	343	348	353	359	364	369	374	379	384	389	395	400	405	410	416	421	426	431	437	442
4	333	340	347	353	360	367	374	381	387	394	401	408	415	422	429	436	443	450	457	464	471	478
5	333	342	350	358	367	375	384	392	401	409	418	427	435	444	453	462	470	479	488	497	506	515
6	333	343	353	363	374	384	394	404	414	425	435	445	456	466	477	487	498	508	519	529	540	551
7	333	345	357	369	380	392	404	416	428	440	452	464	476	488	501	513	525	537	550	562	575	587
8	333	347	360	374	387	401	414	428	441	455	469	483	497	510	524	538	552	567	581	595	609	623
9	333	348	363	379	394	409	424	440	455	470	486	501	517	533	548	564	580	596	612	628	644	660
10	333	350	367	383	400	417	434	451	468	486	503	520	537	555	572	590	607	625	643	660	678	696
11	333	352	370	389	407	426	444	463	482	501	520	539	558	577	596	615	635	654	673	693	712	732
12	333	353	373	394	414	434	455	475	495	516	537	557	578	599	620	641	662	683	704	726	747	768
13	333	355	377	399	421	443	465	487	509	531	554	576	599	621	644	667	689	712	735	758	781	805
14	333	357	380	404	427	451	475	499	523	547	571	595	619	643	668	692	717	741	766	791	816	841
15	333	358	384	409	434	459	485	510	536	562	583	613	639	665	692	718	744	771	797	824	850	877
16	333	360	387	414	441	468	495	522	550	577	604	632	660	688	716	744	772	800	828	856	885	913
17	333	362	390	419	447	476	505	534	563	592	621	651	680	710	739	769	799	829	859	889	919	950
18	333	363	394	424	454	485	515	546	577	607	638	669	701	732	763	795	826	858	890	922	954	986

Tabelle C.

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden Feuer- oder Rauchröhren aus Eisenblech, welche den Dampfdruck auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

(Nach der Formel $e = 0{,}0067 . d . \sqrt[3]{n} + 0{,}05$ berechnet, worin e, d, und n die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.																				
	0.	0⅓.	0⅔.	1.	1⅓.	1⅔.	2.	2⅓.	2⅔.	3.	3⅓.	3⅔.	4.	4⅓.	4⅔.	5.	5⅓.	5⅔.	6.	6⅓.	6⅔.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,05	0,055	0,056	0,057	0,057	0058	0,058	0,059	0,059	0,060	0,060	0,060	061	0,061	0,061	0,061	0,062	0,062	0,062	0,062	0,063	0,063
2	0,05	059	062	063	065	066	067	068	069	069	070	071	071	072	072	073	073	074	074	075	075	076
3	0,05	064	068	070	072	074	075	077	078	079	080	081	082	083	084	084	085	086	087	087	088	088
4	0,05	069	073	077	079	082	084	086	087	089	090	091	093	094	095	096	097	098	099	100	100	101
5	0,05	073	079	084	087	090	092	094	096	098	100	102	103	105	106	107	109	110	111	112	113	114
6	0,05	078	085	090	094	098	101	103	106	108	110	112	114	116	117	119	120	122	123	124	126	127
7	0,05	083	091	097	102	106	109	112	115	118	120	122	124	126	128	130	132	134	135	137	138	140
8	0,05	087	097	104	109	114	118	121	124	127	130	133	135	137	140	142	144	146	147	149	151	153
9	0,05	092	103	110	116	121	126	130	134	137	140	143	146	148	151	153	155	158	160	162	163	165
10	0,05	096	109	117	124	129	134	139	143	147	150	153	156	159	162	165	167	169	172	174	176	178
12	0,05	106	120	130	138	145	151	157	161	166	170	174	178	181	184	187	190	193	196	199	201	204
14	0,05	115	132	144	153	161	168	174	180	185	190	195	199	203	207	210	214	217	220	224	227	229
16	0,05	124	144	157	168	177	185	192	199	205	210	215	220	225	229	233	237	241	245	248	252	255
18	0,05	134	155	171	183	193	202	210	217	224	230	236	241	247	252	256	261	265	269	273	277	281
20	0,05	143	167	184	197	209	219	228	236	243	250	257	263	268	274	279	284	289	293	298	302	306
22	0,05	152	179	197	212	225	236	246	254	263	270	277	284	290	296	302	308	313	318	323	327	332
24	0,05	161	190	211	227	241	253	263	273	282	290	298	305	312	319	325	331	337	342	348	353	358
26	0,05	171	202	224	242	257	269	281	292	301	310	319	327	334	341	348	354	361	367	372	378	383
28	0,05	180	214	238	256	272	286	299	310	321	330	339	348	356	363	371	378	384	391	397	403	409
30	0,05	189	226	251	271	288	303	317	329	340	350	360	369	378	386	394	401	408	415	422	428	434
32	0,05	199	237	264	286	304	320	334	347	359	370	381	390	400	408	417	425	432	440	447	454	460
34	0,05	208	249	278	301	320	337	352	366	379	390	401	412	421	431	440	448	456	464	471	479	486
36	0,05	217	261	291	315	336	354	370	384	398	410	422	433	443	453	462	471	480	488	496	504	511
38	0,05	227	272	305	330	352	371	388	403	417	430	443	454	465	475	485	495	504	513	521	529	537
40	0,05	236	284	318	345	368	388	405	422	437	450	463	475	487	498	508	518	528	537	546	554	563
42	0,05	245	296	331	360	384	405	423	440	456	470	484	497	509	520	531	542	552	561	571	580	588
44	0,05	254	308	345	374	400	421	441	459	475	490	505	518	531	543	554	565	576	586	595	605	614
46	0,05	264	319	358	389	415	438	459	477	495	510	525	539	552	565	577	588	599	610	620	630	640
48	0,05	273	331	372	404	431	455	477	496	514	530	546	561	554	587	600	612	623	634	645	655	665

Tabelle D.

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben, und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \cdot d \sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.																				
	0.	0⅓.	0⅔.	1.	1⅓.	1⅔.	2.	2⅓.	2⅔.	3.	3⅓.	3⅔.	4.	4⅓.	4⅔.	5.	5⅓.	5⅔.	6.	6⅓.	6⅔.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,07	0,077	0,079	0,080	0,081	0,082	0,083	0,083	0,684	0,084	0,085	0,085	0,086	0,086	0,087	0 087	0,087	0,088	0,088	0 089	0,089	0,089
1½	0,07	080	083	085	087	088	089	090	091	092	092	093	094	094	095	096	096	097	097	098	098	099
2	0,07	084	087	090	092	094	095	097	098	099	100	101	102	103	103	104	105	106	106	107	108	108
2½	0,07	087	092	095	098	100	101	103	105	106	107	109	110	111	112	113	114	115	115	116	117	118
3	0,07	091	096	100	103	106	108	110	112	113	115	116	118	119	120	121	122	123	125	126	126	127
3½	0,07	094	101	105	109	111	114	116	119	120	122	124	126	127	128	130	131	132	134	135	136	137
4	0,07	098	105	110	114	117	120	123	125	128	130	132	133	135	137	138	140	141	143	144	145	147

(G. S. 1848 S. 321.)

Dazu:

α) Zum §. 4.

R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 19. Mai 1849 an die K. Reg. zu N. Anlegung von Dampfkesseln in der Nähe benachbarter Gebäude.

Auf die Anfrage in dem Berichte v. 1. d. M. erwiedere ich der K. Reg., daß die Bestimmung des § 4. des Regul., betr. die Anlage von Dampfkesseln, nach welcher letztere, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als 10 Fuß beträgt, durch eine zwei Fuß starke Mauer von denselben getrennt werden sollen, auf alle benachbarte Gebäude, gleichviel ob sie dem Eigenthümer der Anlage gehören oder nicht, Anwendung findet. (Min. Bl. 1849 S. 145. Nr. 196.)

β) Zum §. 7. Nr. 3.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) v. 17. Juni 1853 an sämmtl. K. Reg. Bei Konzessionirung von Dampfmaschinen und sonstigen mit Feuerung verbundenen Anlagen im Interesse der Nachbar-Grundstücke zu treffende Einrichtungen.

Die erhebliche Zunahme der Zahl von Dampf-Maschinen und anderer gewerblichen Anlagen der im §. 27. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 aufgeführten Art, mit welchen größere Feuerungen verbunden sind, legt der Verwaltung die Pflicht auf, bei Ertheilung der Konzessionen zu denselben mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, um der Belästigung der Umgegend durch dergleichen Feuerungen vorzubeugen.

Die Zurückweisung der Einwendungen gegen solche neue Anlagen, deren Feuerungen mit Steinkohlen gespeist zu werden pflegen, mag in den meisten Fällen keinem Bedenken unterliegen, wenn die einzelne Anlage für sich ins Auge gefaßt wird, und die davon zu besorgende Belästigung der Umgegend mit Rücksicht auf die beabsichtigte oder dem Unternehmer vorgeschriebene Einrichtung nicht für so erheblich zu erachten ist, daß nach den Vorschriften der Allgem. Gew. O. die Versagung der Genehmigung gerechtfertigt erscheinen könnte. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß nach und nach, wenn in einem engeren Bezirke die Zahl derartiger Feuerungs-Anlagen sich vermehrt, namentlich in Städten, eine, Berücksichtigung in Anspruch nehmende Belästigung des Publikums entstehen kann. Es ist daher neuerlich zur Abhülfe solcher Uebelstände auf die in England, zunächst für London, eingeleiteten gesetzlichen Maaßregeln hingewiesen.

Wenngleich nun zur Zeit noch kein Bedürfniß anzuerkennen ist, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, da, mit Ausnahme weniger kleinerer Bezirke, dergl. Anlagen in Preußen doch nur noch vereinzelt vorkommen und die deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Allgemeinen als ausreichend angesehen werden können, um begründeten Beschwerden abzuhelfen, so empfiehlt es sich doch, bei Ertheilung der Konzession darauf zu sehen, daß nicht nur die Anlagen zur Heizung eine Einrichtung erhalten, welche die möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs erwarten läßt, sondern daß auch vorgesehen werde, späterhin Verbesserungen der Einrichtung herbeizuführen. Damit bei den künftig zu konzessionirenden gewerblichen, mit größeren Feuerungen verbundenen Anlagen, die für ein bestimmtes Projekt beantragte Konzession der späteren polizeilichen Anforderung der Einrichtung von Verbesserungen nicht entgegenstehe, hat die K. Reg. in die ergehenden Resolute, wie in die zu ertheilenden Konzessionen stets die — auch schon in dem Regul., die Anlage von Dampfkesseln, v. 6. Sept. 1848 §. 7. Nr. 3. im Allgemeinen aufgestellte — Bedingung aufzunehmen:

daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 147. Nr. 120.)

γ) Zum §. 11.

C. R. desselb. Min. v. 15. März 1852. an sämmtl. K. Reg. und das K. Polizei-Präsid. zu Berlin. Anwendung von sogenannten Feder-Manometern bei Dampfkesseln und Dampfleitungs-Röhren.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Regul., die Anlage von Dampfkesseln betr., v. 6. Sept. 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, finde ich mich veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Feder-Manometer nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die Anwendung solcher Feder-Manometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Die K. Reg. veranlasse ich, dies durch die Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 93. Nr. 81.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der Verw. für H., F. u. Bauw. (Rother) v. 31. März 1837, an die Einwohner N. N. zu Gladbach und abschriftlich an die K. Reg. zu Düsseldorf. Gründe, welche zu Protestationen gegen Dampfmaschinen-Anlagen berechtigen[1]).

Ihrem Rekursgesuche in der von der K. Reg. zu Düsseldorf zur Entscheidung hier eingesandten Verhandlung v. 13. Jan. c., wegen der dem Fabrikanten N. daselbst ertheilten Konzession zur Anlage einer Dampfmaschine von 6 Pferden Kraft, kann, wie Ihnen hierdurch eröffnet wird, keine weitere Folge gegeben werden; vielmehr wird der Ihnen in dieser Angelegenheit ertheilte Bescheid der genannten K. Reg. v. 16. Dec. pr. lediglich bestätigt.

Wenn Gründe, wie die in Ihrer Rekursschrift von Ihnen angebrachten, hinlänglich sein sollten, um derartige Anlagen zu untersagen, so müßten letztere nicht nur durchgängig aus den Ortschaften verwiesen, sondern keinerlei Gewerbe, deren Betrieb mehr als gewöhnlichen Rauch entwickelt, wie Färbereien, Brauereien, Branntwein-Brennereien ꝛc., dürften darin geduldet werden, welches die Absicht des Gesetzes nicht ist. Der von der Gefährlichkeit des hohen Schornsteins hergenommene Grund ist völlig unerheblich, da die an so vielen Punkten sich bestätigende Gefahrlosigkeit solcher Bauwerke, nicht durch ein einzelnes hier nicht einmal näher bekanntes Beispiel des Umsturzes widerlegt werden kann.

Uebrigens bleibt allerdings der Eigenthümer der Anlage für den entstehenden Schaden nach allg. Gesetzen verantwortlich, was aber durch die Konzession nicht erst festgestellt zu werden braucht. (A. XXI. — 210. 1. 213.)

5) Verfahren bezüglich der polizeilichen Gestattung von Dampfmaschinen-Anlagen.

α) Auch die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 rechnet im §. 27. die Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler aller Art zu denjenigen gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, und verweist in Betreff des Verfahrens bei darauf gerichteten Anträgen im §. 37. auf die allgemeinen Bestimmungen der §§. 27 — 36. a. a. O. [2]), und außerdem auf die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die polizeiliche Genehmigung nunmehr überall der Regierung [3]) zustehe. (G. S. 1845. S. 46 ff.)

---

[1]) Das (nicht abgedrukte) R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 8. Jan. 1836 an das Polizei-Präsid. zu Berlin bemerkte in dieser Beziehung in gleichem Sinne, daß die auf allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen beruhenden Einwendungen keine Berücksichtigung finden könnten, indem die K. O. v. 1. Jan. 1831 sub Nr. 3. den Nachbaren eines Grundstücks, auf welchem eine Dampfmaschine errichtet werden soll, die Protestation gegen die Anlage nur aus privatrechtlichen Gründen nachgelassen habe und die Beurtheilung der Zuläßigkeit der Anlage aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen lediglich der Polizeibehörde vorbehalten bleiben müsse. (Akten des K. Min. des J. u. d. P., betr. die sicherheitspolizeil. Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen, Polizei gegen Unglücksfälle Nr. 16.)

[2]) Vergl. oben S. 489 ff.

[3]) Hierdurch ist das R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 28. Nov. 1836. (A. XX. 999.) antiquirt, welches bemerkte, daß da nach der K. O. v. 1. Jan. 1831. die Orts- und resp. Kreis-Polizeibehörden über die Zuläßigkeit der Anlage von Dampfmaschinen zu entscheiden haben, in dergl. Fällen die Reg. die Rekurs-Instanz bilde.

β) R. der K. Min. d. F. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel) v. 21. März 1844 an die K. Reg. zu Stralsund.

Wenn der §. 37. der Gew. O. v. 17. Jan. pr. auf die besonderen, für die Errichtung von Dampfmaschinen rc. ergangenen Vorschriften verweist und deren Berücksichtigung bei dem nach §§. 27—36. a. a. O. zu beobachtenden Verfahren anordnet, so will dies nichts anderes sagen, als daß bei dem Verfahren nach §§. 27—36. auch die in jener Beziehung bestehenden besonderen materiellen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden sollen. Hieraus folgt aber, daß der Unternehmer einer Dampfmaschinen-Anlage den Antrag nach Maßgabe des §. 28. durch Zeichnungen rc. gehörig erläutern, die K. Reg. sodann die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage nach Maßgabe der K. O. v. 1. Jan. 1831. (G. S. S. 243.) und des Regul. v. 6. Mai 1838 [1]) (G. S. S. 262.) erörtern und nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auf die eingegangenen Widersprüche über diese resolviren und event. die Bedingungen vorschreiben muß, unter welchen die Anlage zu gestatten ist, und zwar durch ein förmliches Resolut, gegen welches hiernächst jedem Theile der Rekurs zusteht. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 109. Nr. 167.)

b) In Betreff der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken [2]) sind ergangen:

α) C. R. der K. Min. d. F. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel) v. 3. April 1846 an die K. Reg. der Provinzen Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz, und an die K. Reg. zu Merseburg, und abschriftlich zur Nachachtung an die K. Oberbergämter zu Brieg, Halle, Dortmund und Bonn.

Der K. Reg. wird in Verfolg der Verf. v. 12. April 1844 [3]) in Betreff der polizeil. Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken, eröffnet, daß die früher zur Erwägung gekommene Frage: ob die Entscheidung über die polizeiliche Zulässigkeit solcher Dampfmaschinen den Bergbehörden zu übertragen sei? durch die inzwischen publicirte Gew. O. v. 17. Jan. 1845 ihre Erledigung gefunden hat. Die Dampfmaschinen sind daselbst (§§. 27., 37.) denjenigen gewerblichen Anlagen beigezählt, deren Genehmigung bei der Regierung — also nicht mehr bei der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde — nachzusuchen, und deren Zulässigkeit mit Berücksichtigung der Umstände und der auf die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens zur Sprache gebrachten Einwendungen nach Vorschrift der §§. 28. ff. zu erörtern ist. Zu einer Abänderung dieser allgemeinen Bestimmungen in Beziehung auf die Dampfmaschinen der Berg- und Hüttenwerke, insbesondere zur Uebertragung der Befugnisse der Regierungen hinsichtlich der Ertheilung der Konzession zu solchen Anlagen auf die Bergbehörden liegen bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung über das Verfahren bei der Genehmigung von Dampfmaschinen-Anlagen keine zureichenden Gründe vor. Dagegen läßt sich ein wesentlicher Vortheil für die Wahrnehmung der polizeil. Interessen rücksichtlich der Dampfmaschinen auf Berg- und Hüttenwerken erwarten, wenn dabei von Seiten der Polizeibehörden die Mitwirkung der sachverständigen Bergbeamten in Anspruch genommen wird, weil Letztere, wie schon in der Verf. v. 12. April 1844 bemerkt worden, nicht allein zur technischen Beurtheilung der Bergwerks- und Hüttenmaschinen vorzugsweise befähigt sind, sondern auch bei ihrer häufigen Anwesenheit auf den Betriebsstellen die beste Gelegenheit finden, den Betrieb der Maschinen zu beobachten.

Um nach diesen Gesichtspunkten das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hüttenanlagen für die Folge zu regeln und so weit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, wird Folgendes festgesetzt.

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplans dem betr. Bergamte vorzulegen, und, daß dies geschehen, der betr. Regierung anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amts auf Kosten des Unternehmers die in der Instr. v. 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen u. s. w.

---

[1]) Jetzt des Regul. v. 6. Sept. 1848, welches dasjenige v. 6. Mai 1838 aufgehoben hat.

[2]) In Betreff der polizeil. und oberbergamtl. Genehmigung zu Anlagen von Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien und Hammerwerken vergl. das C. R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 30. Juni 1846. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 117. Nr. 184., s. in v. Rönne's Gewerbepolizei, Bd. 2. S. 27.)

[3]) Wodurch die oben gedachten Regierungen vorläufig zur gutachtlichen Berichterstattung aufgefordert worden sind.

in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regul. v. 6. Mai 1838 durch qualificirte technische Beamte revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt die Verhandlungen der betr. Reg. behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und diese leitet nunmehr, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch die Gew. O. §§. 27 ff. vorgeschriebene Verfahren ein. Sollten im Laufe desselben nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 27. ff., der O v. 1. Jan. 1831, des R. v. 24. Febr. 1832, der Instr. v. 21. Mai 1835, der O. v. 27. Sept. 1837 und des Regul v. 6. Mai 1838, noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so bleibt der Reg. überlassen, das Bergamt zu deren Bewerkstelligung zu requiriren. Die Resolute hat die Reg. in der durch die Gew. O. vorgeschriebenen Weise gehörig publiciren zu lassen und dem Bergamte Abschrift derselben mitzutheilen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeil. Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische, polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollendung der letzteren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, und diese der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dagegen nichts zu erinnern findet, die Erlaubniß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, zu ertheilen, und hiervon sowohl dem Unternehmer als dem Bergamte Mittheilung zu machen hat.

Die K. Reg. wird angewiesen, die vorstehend gegebenen Vorschriften durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 60. Nr. 88.)

β) C. R. derselb. Min. v. 30. Sept. 1846 an dieselben Behörden.

Der Vorschrift des Erl. v. 3. April d. J. (Min. Bl. S. 60. Nr. 88.) wegen Konkurrenz der Bergbeamten bei der polizeil. Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen ist in einem hier zur Sprache gekommenen Falle eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, indem sie auf Dampfmaschinen-Anlagen solcher Werke in Anwendung gebracht worden ist, welche dem Bergressort völlig fremd sind. Die K. Reg. wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die obige Vorschrift sich nur auf solche Dampfmaschinen-Anlagen bezieht, welche auf Berg- und Hüttenwerken errichtet werden, die unter Administration oder Kontrole der Bergbehörden stehen. Wo diese letztere bei den Privat-Berg- und Hüttenwerken nicht stattfindet, da ist auch die Zuziehung der bergamtlichen Behörden bei der Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen nicht zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 208. Nr. 297.)

c) Vorschriften über die Anlegung von Schmieden.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 17. Dec. 1830 an die K. Reg. zu Potsdam. Abbau der Schmieden von anderen Gebäuden auf dem platten Lande [1]).

Aus einer bloßen Analogie der, in der V. v. 16. April 1794 [2]), wegen der Entfernung der Backöfen von den nächsten Gebäuden enthaltenen Bestimmung, läßt sich eine Vorschrift für die Anlage der Schmieden um so weniger ableiten, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die gewöhnliche Art der Behandlung der Backöfen solche gefährlicher für die Nachbarschaft darstellt, als dies bei massiv gebauten und bedachten Schmieden anzunehmen ist. Daher wird auch in andern Reg. Bez., in sofern nur die Schmieden massiv erbaut werden, eine 40 Fuß betragende Entfernung derselben von andern Gebäuden für zulänglich gehalten rc. (A. XIV. 836. — 4. 95)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 5. Sept. 1838 an die K. Reg. zu Königsberg. Erforderniß feuersicherer Bedachung der Schmieden.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 17. v. M. in der Anl. (a.) Abschrift der heute an den Gutsbesitzer N. erlassenen Resolution zur Nachricht und mit dem Auftrage, gegen denselben wegen der begangenen Baupolizei-Kontravention das Geeignete zu veranlassen.

Anl. a.

Auf das Gesuch v. 7. Juli d. J., um Erlaubniß zur Erbauung einer Schmiede mit einem Lehmschindeldache, wird Ihnen hiermit zum Bescheide eröffnet, daß, wenn gleich Lehmschindeldächer, nach neueren Allerh. Bestimmungen, überhaupt zugelassen werden können, wo eine feuerfestere Bedachung aus nachgewiesenem Unvermögen des Bauenden

---

[1]) Vergl. Bekanntmachung des Ob. Präs. der Prov. Brandenburg v. 20. Jan. 1832, betr. die zur Vermeidung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeil. Vorschriften, §. 11. (A. XVI. 203.)

[2]) Vergl. die V. v. 16. April 1794, wegen besserer Einrichtung der Backöfen in der Kurmark. (N. C. C. Tom. IX. pag. 2145. No. 41, Rabe Bd. 2. S. 620, s. unten.)

nicht möglich ist, ihre Anwendung doch nur bei solchen Gebäuden stattfinden darf, welche keine feuergefährlichen Anlagen enthalten. Eine Schmiede gehört aber zu den feuergefährlichen Anlagen, bei welchen ganz besonders strenge auf möglichst feuerfeste Bauart gehalten werden muß. Lehmschindeldächer sind jedoch für Schmieden nicht als genügende Sicherheit gewährend anzusehen, weil, abgesehen davon, daß sie an sich nicht die Sicherheit gewähren, welche durch Stein- oder Metallbedachung oder Bedachung nach Dornscher Methode herbeigeführt wird, die Schmiedearbeiten, welche nothwendig fortwährende Erschütterungen des Gebäudes veranlassen, ein Zerbröckeln des Lehms und somit ein Entblößen der leicht feuerfangenden unteren Dachfläche oder Unterlage mit sich bringen. Es ist deshalb auch schon im J. 1832 eine Umdeckung der nicht feuerfest gedeckten Schmieden angeordnet, und auf allmälige Ausführung dieser Anordnung Bedacht genommen worden, um so weniger kann aber die Bedachung einer neuen Schmiede in dieser Art gestattet werden. Berlin, den 5. Sept. 1838.

Min. des J. u. d. P. v. Meding.

(A. XXII. 790. — 3. 205.)

3) In Betreff Schlesiens:

α) C. R. der K. Kr. u. Dom. Kammer zu Glogau v. 16. Juli 1754 an sämmtl. Landräthe.

Da verschiedentlich geschehen, daß auf den Dörfern die Schmiedehäuser sammt zugehörigen Wohnungen, Scheunen und Stallungen, dadurch abgebrannt, daß von dem glühenden Eisen Funken abgesprungen, und solchergestalt die dem Schmiede zugehörige Wohnung und übrige Gebäude, welche in den mehrsten Dörfern nahe an der Schmiede und öfters wohl nur 8 Ellen davon entfernt stehen, entzündet worden.

So haben Wir zu Verhütung der vielfältigen Feuerschaden verordnet und festgesetzt, daß künftig Niemandem eine Schmiede zu erbauen gestattet werden soll, wenn solche nicht eine ziemliche Weite, und wenigstens 20 Ellen von den übrigen Wohnungen und andern Gebäuden angelegt wird ꝛc. (Heinze's Baupol., S. 280.)

β) C. R. d. d. Breslau 23. Febr. und Glogau 16. April 1798, an sämmtl. Landräthe.

Es ist schon an verschiedenen Orten dadurch Feuer entstanden, daß glühende Stücke Eisen aus den Dorfschmieden, von welchen viele nur hölzerne Laden statt der Fenster haben und also während der Arbeit offen gelassen werden müssen, auf die Dächer geflogen sind, und nach genauer Prüfung der Sachverständigen ist deren Sentiment dahin ausgefallen, daß solches besonders an Orten, wo man sich der sogenannten Pechkohlen bedient, leicht möglich ist. Um nunmehr den so häufig vorkommenden, und in hiesiger Provinz noch so sehr um sich greifenden Bränden auf dem platten Lande zu begegnen, wird hiermit festgesetzt, daß an allen den Orten, wo die Schmieden außer den hölzernen Laden keine Fenster haben, selbige damit noch versehen, und letztere bei Tage, oder so lange darin gearbeitet wird, stets zugehalten, die hölzernen Laden aber blos bei Nachtzeit angelegt werden. Hiernächst habt Ihr die Einwohner Eures Kreises zu instruiren; diejenigen aber, die dieser Ordre nicht Folge leisten, in 1 Thlr. Strafe zu nehmen und wiederholt auf deren Befolgung zu halten. Uebrigens ist Uns die Anzeige geschehen, daß in verschiedenen Dörfern die Düngergruben zu nahe an den Schmieden belegen sind, vorzüglich an den Orten, wo diese Gruben mit den Schmieden Kommunikation haben, und dadurch ebenfalls Feuersgefahr zu befürchten sei.

Nun scheint die verfügende generelle Verlegung der gewöhnlich nahe bei den Schmieden befindlichen Düngergruben mit Schwierigkeiten verbunden zu sein, weil die Eingeschränktheit des Platzes und anderer Lokal-Umstände eine Translokation nicht immer verstatten dürften, und allenfalls solches nur da nöthig zu sein, wo eine Kommunikation der Düngergrube mit der Schmiedewerkstatt stattfindet, dies aber nur bei den wenigsten Dorfschmieden der Fall ist, da schon bei deren Anlegung darauf hat Rücksicht genommen werden müssen. Daher denn dieser Fehler da, wo er sich ja noch vorfindet, auf eine oder die andere Art abzuschaffen sein wird ꝛc. (Heinze's Baupol., S. 281.)

γ) Regl. der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822, Kap. I. Tit. 9. (s. in v. Rönne's Polizeiwesen [Th. VI. des Werkes] Bd. 2. S. 287.)

d) Vorschriften über die Anlegung von Zuckersiedereien.

1) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (Beuth) und des J. und der P. (Köhler) v. 26. Aug. 1833 an die K. Reg. zu Merseburg. Anlegung von Zuckersiedereien innerhalb der Städte.

ꝛc. Wenn gleich das Zuckersieden mit mehrerer Feuersgefahr verbunden ist, wie viele andere Gewerbe, bei deren Betrieb entweder keine, oder doch so bedeutende Feuerung

erforderlich ist, daß dasselbe nach §. 2062. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. in Beziehung auf Versicherungs-Verträge zu den gefährlichen Gewerben gerechnet wird; so folgt doch daraus keinesweges die unbedingte Anwendung der Vorschrift des §. 1543. Tit. 20 Th. II. des A. L. R.[1]) auf Zuckersiedereien, zumal hiernach eine besondere, das ist: eine durch Vorkehrungen und gehörige Vorsicht nicht abzuwendende Feuersgefahr erfordert wird, um die Duldung eines Gewerbebetriebes innerhalb der Städte 2c. unzulässig zu machen, eine solche aber bei dem Betriebe der Zuckersiederei im Allgemeinen nicht angenommen werden kann, und bisher auch nicht angenommen worden ist 2c. (A. XVII. 793. — 3. 134.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), und der K. Verwaltung für H., Fabr. u. Bauw. (Beuth) v. 16. Juli 1835 an die K. Reg. zu Köln. Anlage von Zucker-Raffinerien.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 26. März d. J. hinsichtlich der von den Gebrüdern N. N. beabsichtigten Anlage einer Zucker-Raffinerie zu Köln dahin geäußerte Ansicht, daß das dem Dekrete v. 15. Okt. 1810[2]) beigefügte Verzeichniß nur Beispiele aufführe, der Reg. aber überlassen sei, die Zahl der Anlagen, die dem Dekrete unterliegen, zu vermehren, je nachdem sie das Bedürfniß erkennt, kann nicht als richtig angenommen werden. Der §. 10. des Dekretes, wo es heißt:

„La division en 3 classes des établissemens, qui répandent une odeur insalubre ou incommode, aura lieu conformément au tableau annexé au présent décret impérial. Elle servira de règle toutes les fois, qu'il sera question de prononcer sur des demandes en formation de ces établissemens.“

würde damit nicht vereinbar sein, sowie denn auch die verschiedenen Nachträge, welche in Frankreich in der Form von Gesetzen zu dem gedachten Verzeichnisse geliefert worden sind, darthun, daß letzteres den Zweck hat, alle gewerbliche Unternehmungen zu benennen, welche dem durch das Dekret geordneten Verfahren zu unterwerfen sind. Auch ist bei der Reg. zu Aachen der Fall wirklich vorgekommen, daß die Gerichte ein von ihr darüber hinaus ergangenes Verbot für ungültig erklärt haben.

Eben so wenig kann die von der K. Reg. erlassene Bekanntmachung, wodurch Sie die Anlage von Zucker-Raffinerien von Ihrer Erlaubniß abhängig macht, aus dem angeführten Ges. v. 24. Aug. 1790 Tit. 11. Art. 3. gerechtfertigt werden. Dieses Ges., in Verbindung mit dem v. $\frac{1}{2}\frac{9}{2}$. Juli 1791 Tit. 1. Art. 46 spricht blos von Polizei-Verf., welche die Ortsobrigkeit, unter Genehmigung der Depart. Verw. erlassen darf.

Schon hieraus geht hervor, daß solche den Charakter der Lokalität an sich tragen müssen, und nicht in Polizei-G. übergehen dürfen, die für einen ganzen Landes-Distrikt gelten sollen. Zu einer Maßregel letzterer Art ist die K Reg. nach der Allerh. V. v. 23. Okt. 1817 §§. 7. und 11. nicht berechtigt, wobei ihr noch durch §. 21. Nr. 13. ausdrücklich untersagt ist, Verf., durch welche die Gewerbefreiheit beschränkt wird, ohne Zustimmung der Min. zu erlassen.

Hiernach 2c. (A. XIX. 845. — 3. 186.)

e) Vorschriften über die Anlegung von Kalk-, Ziegel- und Gips-Oefen, Dachsteinfabriken und Ziegeleien.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. Juni 1829 an den Ziegelmeister N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt. Unzulässigkeit der Anlegung neuer Dachstein-Fabriken oder Ziegeleien in den Städten.

Durch den Ber., welchen die dortige Reg. über das Gesuch des Ziegelmeisters N. v. 8. April d. J., um die Erlaubniß zur Anlage einer sogenannten Dachstein-Fabrik hinter seinem in der Vorstadt belegenen Wohnhause, nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle erstattet hat, kann das Min. des J. u. d. P. sich nicht bewogen finden, die abschlägige Reg. Resol. v. 19. Febr. d. J. abzuändern.

Die Anlage einer Dachstein-Fabrik oder Ziegelei innerhalb einer Stadt ist schon an

---

[1]) Der §. 1543. cit. (welcher indeß durch das Einführ. Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzbuche außer Kraft getreten ist) lautete:
„Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet werden.“

[2]) Das am linken Rheinufer noch geltende Ges. v. 15. Okt. 1810, betr. die gewerblichen Anstalten, welche einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, stellt in einem dem Ges. angehängten Tableau verschiedene Klassen solcher Anstalten auf.

sich in polizeilicher Hinsicht für unzulässig zu erachten, theils wegen der damit, auch bei den besten Vorkehrungen verbundenen, schon durch den starken Verbrauch von Brennmaterial herbeigeführten Feuersgefahr, theils wegen des davon unzertrennlichen starken Rauches, welcher die Bewohner der nahegelegenen Häuser belästigt, und das Bebauen der noch nicht bebauten benachbarten Grundstücke, wenn nicht verhindert, doch gewiß erschwert, mithin die Eigenthümer in der für städtische Grundstücke vorzugsweise geeigneten Art der Nutzung ihres Eigenthums beschränkt.

Da nun dieser offenbare Nachtheil mehrerer Nachbarn, wogegen der gesuchte Gewinn eines Einzelnen nicht in Betracht kommen kann, bei der von dem N. beabsichtigten Anlage, welche unstreitig innerhalb der Stadt zu liegen kommen, und selbst bei der, von dem Bittsteller beabsichtigten anderweiten Einrichtung immer feuergefährlich bleiben würde, ganz besonders zu befürchten ist, indem ganz in seiner Nähe schon zwei Fayance-Fabriken und eine Glockengießerei sich befinden, welche, da sie einmal angelegt worden sind, von Polizeiwegen auch ferner gestattet werden müssen, so muß es bei der gedachten wohlbegründeten Resol. um so mehr verbleiben, als es durchaus unzulässig ist, die schon vorhandenen Uebelstände durch Gestattung neuer, ähnlicher Anlagen zu vermehren.

(A. XIII. 395. — 2. 128.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 13. Okt. 1839 an die K. Reg. zu Düsseldorf. Anlegung von Feld-Ziegelöfen.

Gegen den von der K. Reg. mit Ihrem Ber. v. 19. Aug. d. J. vorgelegten Entwurf einer Bekanntmachung in Betreff der Erlaubniß zur Anlegung von Feld-Ziegelöfen, findet das unterz. Min. nichts zu erinnern, und genehmigt daher den Erlaß derselben (Anl. a.) durch das dortige Amtsbl. auf die Begründung, welche die in Rede stehende V. in den G. v. 24. Aug. 1790 und v. 22. Juli 1791 findet.

Anl. a.

Auf Grund der Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P. werden hiermit für denjenigen Theil unseres Verw. Bez., in welchem das bürgerliche Gesetzbuch Geltung hat, nachstehende Vorschriften wegen Anlage von Feld-Ziegelöfen ertheilt und Behufs genauester Beachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Die Anlegung resp. das Abbrennen der Feld-Ziegelöfen ist in der Regel und vorbehaltlich der allgem. Kontrolle der Orts-Polizeibehörde ohne vorgängige Erlaubniß gestattet.

Art. 2. Das Erforderniß einer besonderen Bewilligung der Behörde ist vorhanden, wenn die Anlegung von Ziegelöfen in geringerer Entfernung als 300 Fuß von Wohn- oder anderen Gebäulichkeiten oder von öffentlichen Straßen, einschließlich der Aktien-Straßen und chaussirten Gemeindewege, beabsichtigt wird.

Art. 3. Die Gesuche um Bewilligung der in dem Falle des vorstehenden Art. 2. erforderlichen Erlaubniß sind an den betr. Landrath zu richten, welcher, soweit ein straßenpolizeiliches Interesse nicht vorwaltet, die Ortsbehörde mit der erforderlichen Lokalprüfung beauftragt und je nach Ergebniß dieser Prüfung die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, oder vorbehaltlich des dem Impetranten verbleibenden Rekurses an die unterz. Behörde versagt.

Art. 4. In den Fällen, wo bei der projektirten Anlage eine öffentliche Straße mit oder ausschließlich betroffen wird, soll die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage in dem ersteren Falle der Ortsbehörde und dem Bezirks-Wegebaumeister gemeinschaftlich, in dem letzteren Falle dem Wegebaumeister allein übertragen werden.

Den über die bewirkte Untersuchung abgegebenen Ber. hat die landräthl. Behörde, unter Beifügung des veranlassenden Gesuchs und ihres Gutachtens zur weiteren Veranlassung hier einzureichen.

Art. 5. Wenn mit Hintansetzung der vorstehend in den Art. 2. 3. ertheilten Bestimmungen die Anlage von Ziegelöfen ohne vorgängige Erlaubniß der Behörde unternommen wird, soll deren Niederreißung auf Kosten des Kontravenienten sofort verfügt, sodann auch der Kontravenient, unter Vorlegung der die Kontravention konstatirenden Verhandlung, dem betr. K. Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt und mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. belegt werden. Düsseldorf, den 29. Okt. 1839.

Königl. Regierung.

(A. XXIII. 921. — 4. 152.)

3) R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Manteuffel) v. 14. Aug. 1845. Die Anlegung von Ziegelöfen, die nur zum vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften der Gew. Ordn. §§. 27. ff., sondern nur der allgemeinen polizeil. Aufsicht.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Juni c. eröffnet, daß die Vorschriften der §§. 27. ff., der Gew. Ordn. v. 17. Jan. d. J. über das Verfahren bei Prüfung der Zu-

lässigkeit der einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen auf diejenigen Feldziegelöfen oder Feldbrände, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, keine Anwendung finden, weil solche Ziegelbrände nach dem bei der Verwaltung festgestellten, Sprachgebrauche zu den im §. 27. a. a. O. genannten Ziegelöfen nicht gerechnet werden.

Soweit daher solche nur vorübergehend in Betrieb gesetzte Feldbrände in Betracht kommen, unterliegt die Beibehaltung des, rücksichtlich der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung derselben im dortigen Verwaltungsbezirke bisher zur Anwendung gekommenen Verfahrens, keinem Bedenken; dagegen ist die Zulässigkeit jeder Anlage zur fortgesetzten, gewerbsmäßigen Anfertigung von Ziegeln, nach den Bestimmungen der Gew. Ordn., zu erörtern. (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 263. Nr. 284.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

α) R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. IV. (Oesterreich) v. 15. Okt. 1849. Kalk- oder Flechtöfen zu vorübergehenden wirthschaftlichen Bedürfnissen unterliegen nicht den Vorschriften der Gew. O. §§. 27. sqq.

Auf den Ber. v. 22. v. M. erklärt sich das unterz. Min. damit einverstanden, daß, wenn Kalk- oder Flechtöfen nur vorübergehend zu wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden benutzt werden, mithin bei denselben die Voraussetzungen in der Verf. v. 14. Aug. 1845 (Min. Bl. S. 263. ff.) hinsichtlich der Feldziegelöfen zutreffen, die Vorschriften der §§. 27. ff. der allgem. Gew. Ordn. außer Anwendung bleiben, vielmehr für derartige Kalköfen die ortspolizeiliche Genehmigung genügt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 231. Nr. 332.)

β) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 21. Nov. 1849. Anlagen zum Feld-Ziegelbrennen unterliegen nicht den Vorschriften der §§. 27. ff. der Gew. O.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) einen über die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Feld-Ziegelbrennen heute erlassenen Rekursbescheid zu Ihrer Nachricht.

Anl. a. Rekursbescheid.

Auf den Rekurs des Dominii N. gegen das Resolut der K. Reg. zu N. v. 21. Aug. d. J.

durch welches dem Stellenbesitzer N. zu N. die Anlage eines sogenannten Feldziegelofens auf seinem dortigen Grundstücke bestattet worden ist,

ergeht hierdurch zum Bescheide,

daß das gedachte Resolut, wie hierdurch geschieht, aufzuheben, die in der Rekursinstanz etwa entstandenen Kosten niederzuschlagen, die Ertheilung der Erlaubniß zu dem von dem ꝛc. N. beabsichtigten Ziegelbrennen aber der Ortspolizeibehörde zu überlassen.

Gründe.

Der ꝛc. N. hat die Genehmigung zur Errichtung eines sogenannten Feldziegelofens nachgesucht; bei näherer Vernehmung hat sich jedoch ergeben, daß seine Absicht lediglich dahin geht, ohne Errichtung eines besonderen Ofens auf seinem Grundstücke durch einen Ziegelstreicher geformte Ziegel aufstellen und ausbrennen lassen zu dürfen, weshalb Provokant sich auch außer Stande erklärt, Zeichnungen über die Anlage vorzulegen. Hiernach können die Vorschriften der §§. 27. ff. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845, über das Verfahren wegen Prüfung der Zulässigkeit der, einer besonderen polizeil. Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Es handelt sich nicht um Errichtung eines, zur dauernden Benutzung bestimmten Ofens, sondern nur um Verarbeitung des, im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln. Die im §. 27. a. a. O. bezeichneten Anlagen setzen aber bauliche Einrichtungen voraus, welche zum Gewerbebetrieb fortdauernd benutzt werden sollen, deren Beschaffenheit mithin durch Zeichnungen genau dargelegt und demgemäß einer technischen Prüfung unterstellt werden kann. Das gesetzliche Verfahren bei derartigen Anlagen soll den Unternehmer, wenn die Konzession zulässig ist, gegen alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, sicherstellen. Alle diese Voraussetzungen treffen hier nicht zu.

Feldbrände in der hier beabsichtigten Art, unterliegen vielmehr lediglich der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, und ist daher im vorliegenden Falle nach Anweisung der Polizeibehörde zu verfahren. Berlin, den 21. Nov. 1849.

Der Min. für H., G. u. öffentl. A. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 285. Nr. 401.)

4) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 12. Sept. 1817 (nebst R. des Min. d. F. v. 12. Aug. 1817), betr. die Befugniß der Besitzer ländlicher Grundstücke zur Anlegung von Ziegeleien.

Durch eine Verf. des K. Fin. Min. v. 12. Aug. c. ist Besitzern von ländlichen Grundstücken nachgegeben worden, auf denselben nicht blos zum eigenen Bedarf, sondern gegen vorgängige Lösung des gesetzlich erforderlichen Gewerbescheines auch zum öffentlichen Verkauf Ziegeleien anzulegen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. (A. I. 46.—3. 23.)

5) R. des K. Min. d. J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 9. Juni 1837 an die K. Reg. zu Merseburg. Zur Anlegung von Ziegeleien auf dem Lande in den vormals Sächsischen Landestheilen bedarf es keiner landesherrlichen Konzession.

Da Ziegeleien weder in die Kathegorie der Manufakturen und Fabriken, noch derjenigen gewerblichen Anstalten gehören, bei welchen nach der Allerh. K. O. v. 22. Mai 1833 [1]) die nähere Erörterung des Ortsbedürfnisses in Betracht kommt, die Vermehrung der Ziegeleien in dortiger Gegend aber überhaupt wünschenswerth erscheint; so bedarf es fernerhin zur Errichtung derselben auf dem Lande in den vormals Sächsischen Kreisen keiner landesherrlichen Konzession, und es genügt daher, wenn deren Zulässigkeit in Beziehung auf Bau- und Feuer-Polizei von der betr. Behörde geprüft und anerkannt wird.
(A. XXI. 516.—2. 210.)

f) Vorschriften in Betreff verschiedener anderer gewerblicher Anlagen [2]).

1) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16 Mai 1819 an den Lohgerber-Meister N. N. zu Angermünde, und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Verbot der Anlegung mit Stroh und Rohr gedeckter Lohmühlen in der Nähe anderer Gebäude.

Das Gesuch des Lohgerber-Meisters N. in der Eingabe v. 8. Febr. d. J. um die Erlaubniß, die von Ihm in Seiner vor dem dortigen See-Thore belegenen, mit Stroh und Rohr eingedeckten Lohscheune aufgestellte Roßmühle beibehalten zu dürfen, ist nach dem, was die darüber befragte Reg. zu Potsdam einberichtet hat, nicht zu gewähren. Es muß vielmehr bei der von dieser Behörde getroffenen Anordnung lediglich verbleiben, und daher der Bittsteller die fragliche, noch dazu ohne alle polizeil. Erlaubniß vorgenommene Mühlen-Einrichtung abbrechen, oder das Mühlengebäude, welches allerdings als eine neue Anlage zu betrachten ist, mit einem Ziegeldache versehen, wie denn überhaupt aus feuerpolizeil. Rücksichten eine so gefährliche Anlage, als die einer Lohmühle unzweifelhaft ist, in einem mit Stroh und Rohr gedeckten Gebäude, in der Nähe von Wohnhäusern und andern Gebäuden nicht zugelassen werden kann. (A. XIII. 396.—2. 129.)

2) V. des K. Polizei-Präs. zu Berlin v. 23. Juni 1829. Anlegung und Konstruktion von Schwefelkammern.

Die Erfahrung hat noch kürzlich wieder gelehrt, daß die nicht feuersichere Konstruktion oder die unvorsichtige Benutzung der zum Schwefeln der Körbe, Strohhüte und anderer Gegenstände bestimmten Behältnisse, Schwefelkammern genannt, leicht zu Feuersbrünsten Veranlassung geben können, und es ist daher nöthig geworden, über die Anlegung und Konstruktion solcher Schwefelkammern Folgendes bekannt zu machen und vorzuschreiben.

1) Wer eine Schwefelkammer einrichten will, muß davon mit genauer Angabe und Beschreibung des Lokals, in welchem sie angelegt werden soll, bei der Polizei-Behörde Anzeige machen, die Erlaubniß dazu erbitten und deren Ertheilung abwarten.
2) Wer die Anzeige ganz unterläßt, oder den Eingang der polizeilichen Erlaubniß nicht abwartet, sondern vorher mit der Einrichtung vorschreitet, hat die ihn deshalb treffenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen.
3) Ueber die Konstruktion der Schwefelkammern und der Behältnisse, in welchen sie sich befinden dürfen, wird mit ausdrücklichem Vorbehalt der dennoch nöthigen, vorstehend zu 1. erwähnten Polizei-Erlaubniß, Folgendes festgesetzt:
   a) hölzerne Schwefelkammern dürfen nur in, von massiven Wänden umgebenen gewölbten und mit gepflasterten Fußböden versehenen, Räumen angelegt werden;
   b) gemauerte oder mit Blei ausgeschlagene Schwefelkammern, welche aber in bei-

---

[1]) Die K. O. v. 22. Mai 1833 findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.
[2]) Vergl. auch die allgem. Gew. O. v. 17. Jan. 1845. §§. 27. ff. (s. oben S. 489. ff.).

den Fällen mit Blei beschlagene Thüren haben müssen, können auch in nicht gewölbten, aber mit massiven Wänden, gerohrten und geputzten Decken, und mit steinernen oder Gypsböden versehenen Räumen aufgestellt werden;

c) als Erleichterung wird gestattet, kleinere hölzerne Apparate, welche wenigstens drei Fuß von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufzustellen, welche massive Umfassungswände, gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben.

Aber auch in diesem Falle ist polizeiliche Erlaubniß nöthig.

4) Die schon jetzt vorhandenen Schwefelkammern müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Publik. dieser V. durch das Amtsbl. an, nach den vorstehenden Bestimmungen eingerichtet oder weggeschafft werden. (A. XIII. 397.—2. 130.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 12. Juli 1830 an die K. Reg. zu N. Anlegung von Porzellan- und Steingut-Oefen.

Bei der Entscheidung über die Beschwerde des Steingut-Fabrikanten N. N., wegen verweigerter Vermehrung seiner Oefen, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 22. v. M. erörtert hat, kommt es zunächst in Betracht, daß ein wesentlicher Unterschied zu machen ist:

ob neue Häuser dahin gebaut werden sollen, wo dergl. lästige Anlagen schon vorhanden sind?

oder:

ob eine neue lästige Anlage da beabsichtigt wird, wo sich die Häuser bereits früher hingebaut befanden?

Die beabsichtigte Ziegelei-Anlage des N. N., auf welche die K. Reg. exemplifizirt, ist hiernach ein von der Erweiterung der Anlage des N. ganz verschiedener Fall. In Beziehung auf diesen letzteren, würde es nun aber hart sein, einem Gewerbtreibenden, der als solcher früher existirte, als sein nichtgewerbtreibender Nachbar, die Erweiterung seines Gewerbes zu untersagen, ihn hiernächst aber, wenn er darauf nicht verzichten will, zu zwingen, das Weite zu suchen, und sich anderswo ganz neu aufzubauen.

Unter solchen Verhältnissen kann die Polizei nur fordern, daß die bestehenden und neu anzulegenden Feuerungen der Nachbarschaft so wenig lästig werden, als möglich, und dies ist bei einem Töpfer- oder Steingut-Ofen durch eine angemessene Feuerungs-Anlage und Höhe der Schornsteine zu erreichen.

Die K. Reg. hat demgemäß wegen Konstruirung des Schornsteins von dem zu errichtenden Porzellan-Ofen, mit Zuziehung eines sachverständigen Technikers, in Ansehung der Höhe dieses Schornsteines die erforderliche Anordnung zu treffen, zugleich aber dem N. N. bei der Anlage eine solche Einrichtung des Schornsteines zur Bedingung zu machen, daß der Rauch möglichst verzehrt wird. (A. XIV. 602.—3. 80.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart) v. 25. Aug. 1838 an die K. Reg. zu Breslau. Anlegung von Gießereien und Maschinenbau-Werkstätten.

Bei Rücksendung der mittelst Ber. v. 5. d. M. eingereichten Akten, die von dem Mechanikus und Eisenhändler N. in Gnadenfrei beabsichtigte Anlage einer Metallgießerei und Maschinenbau-Werkstatt betr., findet das Min. d. J. u. d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. Folgendes zu eröffnen.

Wenngleich die Metall- und namentlich die Glockengießerei, sowie der Maschinenbau, zu denjenigen Gewerben gehören, die nicht ohne Feuer betrieben werden können, so scheinen dieselben doch keinesweges feuergefährlicher zu sein, als andere, fortwährende Feuerung erfordernde Gewerbe. Da nun nach den in Schlesien bestehenden V., namentlich nach dem Regl. wegen Verhütung und Löschung der Feuersbrünste, d. d. Potsdam 19. Mai 1765, für Schmieden in den Dörfern nur eine Entfernung von 20 Ellen von den Wohnhäusern erfordert wird, so dürfte, ungeachtet die Metallgießerei wohl einer stärkeren Feuerung bedarf, als die meisten Schmieden, für dieselbe doch jedenfalls eine Entfernung von 60 bis 80 Fuß von den Wohngebäuden genügen.

Außerdem kann in dem vorl. Falle der Umstand, daß in der Nähe der von dem N. gewählten Baustelle die Durchführung eines Weges beabsichtigt wird, an welchem die betr. Eigenthümer künftig zu bauen sich veranlaßt finden möchten, keinen Grund zur Versagung der von dem N. nachgesuchten Erlaubniß abgeben, indem jetzt nur nach den gegenwärtig, sowie bei künftigen Bauanlagen nach den alsdann obwaltenden Ortsverhältnissen zu entscheiden ist.

Den N. zur Wahl der Baustelle zu nöthigen, würde hiernach eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung seiner Rechte als Eigenthümer sein, und deshalb wird die K. Reg. veranlaßt, demselben den Bau einer Gießerei und Maschinenbau-Werkstatt auf der Stelle b. seines Grundstückes zu gestatten ꝛc. (A. XXII. 791.—3. 206.)

5) R. der K. Min. der F. (Gr. v. Alvensleben) u. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 25. August 1841 an die K. Reg. zu Münster. Bauanlagen zur Bereitung brennbaren Gases.

Wenngleich, wie wir der Reg. auf den Ber. v. 15. Mai d. J. die Errichtung von Anstalten zur Bereitung brennbaren Gases betr., hierdurch eröffnen, in den zu Frankreich gehörig gewesenen Theilen Ihres Verw.=Bez. das franz. Dekret v. 15. Okt. 1810 wegen der ungesunde oder lästige Ausdünstungen verbreitenden Anstalten, nach Ausweis des Recueil des lois etc. publiées dans les departements de l'Ems supérieur, des bouches du Weser et des bouches de l'Elbe, Tome 4. pag. 453. publicirt und auch noch in einer unterm 28. Nov. 1833 ergangenen Verf. des Fin. Min., auf dessen Anwendung gehalten worden, so ist doch die Allerh. K. O. v. 6. Febr. 1839 [1]) (A. S. 244.), wodurch Gasbereitungs=Anstalten in die zweite Klasse solcher Anstalten eingeordnet sind, nur für den am linken Rheinufer gelegenen Theil der Rheinprovinz publicirt, und es kann daher jenes Dekret in dem von der K. Reg. zur Sprache gebrachten Falle nicht zur Anwendung kommen, sondern in dieser Hinsicht nur auf die §§. 66.—68. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. rekurrirt werden.

Eine Gasbereitungs=Anstalt verbreitet aber nicht nur lästige Gerüche, sondern ist auch feuergefährlich. Die K. Reg. hat deshalb beim Eingehen einer derartigen Bauanmeldung, auf Grund jener landrechtlichen Vorschriften, eine sorgfältige Aufnahme der Lage und Nachbarschaft des Bauplatzes auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen, und wenn Dieselbe hiernach die Anlage überhaupt für zulässig hält, bei Ertheilung der Bauerlaubniß diejenigen Bedingungen der Bauart und der künftigen Benutzungsweise zu stellen, wodurch Sie der Beschädigung oder Belästigung des Publikums vorbeugen zu können glaubt. Diese Bedingungen werden sich nach der jedesmaligen Lage des Bauplatzes und der Einrichtung der Anstalt ändern, und am zweckmäßigsten in Form einer Konzessions=Urkunde zusammenzustellen sein.

Die örtliche Untersuchung ist durch die Orts=Polizeibehörde, unter Zuziehung eines Baubeamten, vorzunehmen und dasselbe Verfahren auch bei solchen Anlagen anzuwenden, welche nur zur Privatbenutzung dienen sollen, wenn deren Anlage in einer Art beabsichtigt wird, daß dadurch eine Belästigung der Nachbarschaft erwartet werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 231. Nr. 367.)

6) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) u. d. F. (Beuth) v. 30. April 1843 an die K. Reg. zu Aachen. Polizeiliche Genehmigung zu Gasbereitungs=Anstalten.

Die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 18. Febr. d. J.:

> ob die Gasbereitungs=Anstalten, welche nicht zu gewerblichen Zwecken errichtet worden, ebenso, wie es im G. v. 15. Okt. 1810 für die zweite Klasse der einen schädlichen und unangenehmen Geruch verbreitenden Anstalten vorgeschrieben ist, behandelt werden müssen?

ist zu bejahen. Das gedachte G. hat mit allem Recht keinen Unterschied gemacht, ob die établissements dangereux, insalubres ou incommodes gewerblichen Zwecken dienen oder nicht. Es ist daher auch der Allerh. K. O. v. 6. Febr. 1839 (A. S. 244. f.) keine solche beschränkte Deutung zu geben. Eben so wenig kann auf die Größe der Anlage etwas ankommen.

Dagegen ist die größere oder geringere Gefahr und die Erheblichkeit der Belästigung der Nachbarschaft durch den übeln Geruch zu beurtheilen, wenn die informatio de commodo aut incommodo bewirkt worden ist.

Die K. Reg. hat daher die letztere in Beziehung auf die beabsichtigte Anlage einer Gasbereitungs=Anstalt im Kasinogebäude zu N. nachträglich zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 172. Nr. 212.)

7) R. d. K. Min. des J. und der Fin. (Gr. v. Alvensleben) v. 19. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Köln. Anlegung von Stärke=Fabriken.

Die Stärke=Fabriken gehören nach dem Dekrete v. 15. Okt. 1810 [2]) zu der ersten Klasse von Fabrikations=Anlagen, deren Errichtung in der Nähe bewohnter Gebäude überhaupt nicht stattfinden soll. Die Wohngebäude derjenigen Personen, welche gegen die, von dem Fabrikanten N. in Köln beabsichtigte Anlage einer Stärke=Fabrik protestirt haben, liegen sämmtlich in nicht beträchtlicher Entfernung, zum Theil nur 13 bis 14 Ruthen, von der Baustelle. Der Widerspruch muß daher als begründet anerkannt werden. Die Vorkehrungen, welche der N. zur Beseitigung des üblen Geruches zu treffen beabsichtigt, kön=

---

[1]) Vergl. die K. O. v. 6. Febr. 1839 in Bd. III. (Medizinal=Polizei.)

[2]) Vergl. die vorige Note.

nen eine andere Entscheidung nicht begründen. Das Dekret erkennt an, daß die Anlage der, in die erste Klasse gestellten Fabriken den Besitzern nahe liegender Wohngebäude nachtheilig werden würde. Der Schutz, den es ihnen dagegen zusichert, besteht nicht in der Anordnung baulicher Vorkehrungen, die in ihrem Erfolge zweifelhaft bleiben, sondern in dem Verbote der Anlage selbst. Die K. Reg. wird daher den Antrag des N. zurückweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 314. Nr. 563.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Febr. 1841 an die K. Reg. zu Merseburg. Vorsichtsmaßregeln, bezüglich der Einrichtung der Stampf- und Walzmühlen zur Pulver-Fabrikation.

Auf die von der K. Reg. in dem Ber. v. 16. Okt. v. J. rücksichtlich der Anwendung von Metallen bei den Stampfen der Pulvermühlen geäußerten Bedenken habe ich das K. Kriegs-Ministerium um eine Mittheilung der bei der Pulverfabrikation in den K. Fabriken zur Anwendung kommenden Vorsichtsmaßregeln ersucht. In Folge der hierüber erhaltenen Auskunft eröffne ich der K. Reg. hierdurch Folgendes:

Die nach der ältern Methode betriebenen Pulver-Fabriken zerfallen in der Hauptsache in zwei Kategorien, in Stampf- und Walzmühlen. Der Betrieb mit Stampfen muß als der gefährlichere betrachtet werden, und ist daher in den diesseitigen Staats-Fabriken nicht zur Anwendung gekommen, weshalb auch dort von den für die letztern geltenden Betriebsvorschriften für Stampfmühlen kein Gebrauch gemacht werden kann. Dahingegen hat das Kriegs-Min. die Angabe bestätigt, daß nach den zeitherigen Erfahrungen die Anwendung von Metallen für die Stampfwerke nicht zu umgehen ist. Die Intensität der Verbindung der zum Pulversatz zu vereinigenden Stoffe erfordert ein ohne Nachtheil nicht zu verminderndes Maß von Kraft bei der Bearbeitung derselben in den Stampfwerken.

Wenngleich diese Kraft aus dem Gewichte der Stampfen, ihrer unmittelbaren Fallhöhe und ihrer Geschwindigkeit zusammengesetzt ist, und daher durch veränderte Kombination das Zusammenwirken dieser Elemente mannigfaltig modificirt werden kann, so bleibt doch ein bestimmtes Gewicht der Stampfen erforderlich, dessen Verminderung durch Erhöhung der beiden übrigen mitwirkenden Faktoren nicht ersetzt werden kann, und die Anwendung von Metallen unerläßlich macht, da das Holz weder das nöthige Gewicht, noch die erforderliche Dauer gewährt. Die Anwendung von Stein würde noch weit gefährlicher, als die von Metall sein, und muß daher ganz unberücksichtigt bleiben.

Hiernach kann die Ausschließung des Metalls an den Kolben der Stampfen in den noch bestehenden Stampfmühlen, wie die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 16. Okt. v. J. für wünschenswerth erklärt hat, nicht angeordnet werden.

(Min. d. i. V. 1841. S. 69. Nr. 101.)

9) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 14. Sept. 1846 an sämmtl. K. Reg., und an das Polizeipräsidium in Berlin. Vorsichtsmaßregeln in den Privat-Pulverfabriken zur Verhütung von Unglücksfällen.

Mit Bezug auf den (vorläufigen) Erlaß v. 30. April c. und in Folge der Mittheilungen des Herrn Kriegs-Min Exc., wird der K. Reg. eröffnet daß die in den Pulver-Fabriken zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln wesentlich von den jedesmaligen Betriebs-Einrichtungen und den besonderen lokalen Verhältnissen der Fabriken abhängig sind, und deshalb allgemeine polizeiliche Vorschriften hierüber nicht wohl erlassen werden können.

Die desfallsigen Vorschriften werden vielmehr, wie es auch in den K. Fabriken geschieht, für jedes Etablissement, dem eigenthümlichen Verfahren desselben entsprechend, besonders festzustellen und dabei diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche nach einem sachverständigen Gutachten erforderlich sind, vorzuschreiben sein. Bei Errichtung neuer oder Veränderung bestehender Pulverfabriken ist der K. Reg. hierzu in den §§. 27., 28., 32. und 36. der Allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. pr. die Ermächtigung ausdrücklich ertheilt, aber auch in Beziehung auf bereits bestehende derartige Anlagen unterliegt es nach den Bestimmungen des §. 10. Th. II. Tit. 17. des A. L. R. keinem Bedenken, daß die K. Reg., sofern es sich nicht um Abänderung ausdrücklich genehmigter baulicher Einrichtungen handelt, diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche vom Standpunkte der Sicherheits-Polizei aus für unerläßlich zu erachten sind.

Um der K. Reg. in beiden Beziehungen eine Anleitung über die in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Verhältnissen zu treffenden Maßregeln zu geben, wird Derselben (in der Anl. a.) eine von des Herrn Kriegs-Ministers Exc. mitgetheilte Zusammenstellung der zur Anwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken zu befolgenden Anordnungen übersandt, und muß Ihrer näheren Erwägung überlassen bleiben, welche dieser Vorschriften mit Beziehung auf die lokalen Verhältnisse und Betriebs-Einrichtungen in Ihrem Bezirke für anwendbar zu erachten sind.

Anl. a.

Polizeiliche Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulver-Fabriken.

A. Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werke.

1) Die Gebäude und Werke für den gefährlichen Betrieb sind von einander abgesondert anzulegen und insoweit mit einem bis zum Dach reichenden Erdwall zu umgeben, daß bei einem etwaigen Auffliegen die benachbarten Gebäude durch Leitung der Explosion nach oben möglichst geschützt werden.

Die mit Feuerungsanlagen verbundenen Ateliers als: die Köhlerei, Salpeterläuterei ꝛc., so wie die Wohngebäude und Holzniederlagen, sind von den Gebäuden des gefährlichen Betriebes möglichst entfernt zu placiren.

2) Neben den einzelnen Pulverarbeitshäusern und gegen diese durch einen Erdwall geschützt, sind kleine Ablage-Magazine zur einstweiligen Unterbringung der aus einem Atelier in das andere übergehenden Zwischenfabrikate anzulegen.

3) Das Fabrikterrain ist wo möglich mit Bäumen und Strauchwerk zu bepflanzen und namentlich in der nächsten Umgebung der Pulverhäuser für die Unterhaltung eines guten Graswuchses zu sorgen.

Die Wege sind mit Gerberlohe zu beschütten.

4) Die Gebäude des gefährlichen Betriebes sind möglichst leicht, am besten aus bloßem, mit gut in einander gefalzten Brettern bekleideten Stielwerk herzustellen und mit einem leichten Dache zu versehen.

Sie erhalten, um der Explosion einen leichten Ausweg zu verschaffen, große Fenster. Wo diese fehlen und schwere Dächer vorhanden sind, werden zu gleichem Zweck in den Umfassungswänden und im Dache nach außen sich öffnende Klappen angebracht.

5) Um das Einwehen von Sand und Staub zu verhüten, sind die Gebäude des gefährlichen Betriebes mit einem Vorflur zu versehen.

6) Der eigentliche Arbeitsraum ist von dem Vorgelege des treibenden Wasserrades oder Pferdegöpels durch eine Wand zu trennen, damit sich der Pulverstaub nicht auf den Betriebsrädern ablagern kann.

7) Die Thür- und Fensterbeschläge ꝛc. sind ganz oder doch in der Art theilweise aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen, daß eine Reibung von Eisen auf Eisen niemals stattfinden kann.

Alle Eisentheile im Innern der Arbeitsräume, deren Anbringung sich nicht vermeidläßt, müssen, soweit als irgend angänglich, mit Holz verkleidet oder mit Leinwand behäutet werden.

8) Die von der Sonne beschienenen Fensterscheiben sind mit weißer Oelfarbe zu überstreichen, damit darin befindliche Warzen und Blasen nicht als Brenngläser wirken können.

9) Jedes Gebäude, in welchem sich Pulver oder Pulversatz befindet, zum mindesten aber das Pulvermagazin, erhält einen Blitzableiter.

10) Das gesammte Etablissement ist mit einem Zaun zu umgeben, oder in anderer geeigneter Weise abzuschließen.

B. Betriebs-Einrichtungen.

1) Die Mengung des Satzes in Tonnen mittelst Bronzekugeln und die Verdichtung desselben durch Walzenpressen erscheint minder gefährlich, als die Bereitung des Pulvers auf Walz- und Stampfmühlen.

2) Da, wo Mühlen der letzteren Art vorhanden sind, dürfen die Stampfen in keinem Falle mit Eisen beschlagen werden. Der Schuh derselben muß vielmehr aus Bronze oder Kupfer bestehen.

3) Ebenso sind eiserne Läufer in den Walzwerken nur dann zuläßig, wenn sie mit einem starken Reifen von Kupfer oder Bronze umgeben sind. In dieser Weise bekleidete konische Läufer verdienen aber rücksichtlich der Abwendung von Gefahr noch den Vorzug vor cylindrischen Läufern aus Stückstein.

4) Was oben sub A. 7. über die Vermeidung einer Reibung von Eisen auf Eisen gesagt worden, ist auch bei Anlage und Einrichtung der Maschinen zu beachten.

Das Eindringen des Pulverstaubes in die Zapfenlager sucht man durch Bedeckung derselben mit einem, mit Schafwolle gefutterten Trichter oder durch eine mit dergleichen Wolle bekleidete Stopfbüchse zu verhüten. Der untere Zapfen senkrecht stehender und sich schnell bewegender Maschinen-Wellen wird am Besten in Wasser gestellt.

5) Macht der Betrieb die Aufbewahrung gemahlener Pulver-Kohle nöthig, so muß hierzu, der möglichen Selbstentzündung wegen, ein feuersicheres und durch eine eiserne Thür verschlossenes Gewölbe vorhanden sein.

6) Die Räume zum künstlichen Trocknen des Pulvers, dürfen nicht durch gewöhnliche Oefen geheizt werden; die Heizung ist vielmehr durch Wasserdämpfe zu bewirken. Die Dampfküche muß sich hierbei in einem besonderen, von dem Trockenhause durch einen Erdwall getrennten Gebäude befinden.

C. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln beim Betriebe selbst.

1) Zur Arbeit in den Pulver-Fabriken dürfen nur zuverlässige und nüchterne Leute angestellt werden.

2) Kann der Inhaber der Fabrik die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspiciren, so ist er einen sachkundigen Werkmeister anzustellen verpflichtet.

3) Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen, und der Betrieb so anzuordnen, daß die Arbeiten gehörig in einander greifen und nirgend Verwirrung oder eine zu große Ansammlung von Menschen und Material entstehen kann.

4) Den bei Feuerungs-Anlagen beschäftigten Arbeitern, als: den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern ꝛc. dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie während der Arbeit in die Lokale führen würden, in denen das Pulver bereitet wird, und umgekehrt.

5) In den Ateliers dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach der Betriebsordnung darin beschäftigt werden.

6) Der Besuch von Frauen und Kindern in den Pulver-Arbeitshäusern ist nicht statthaft.

7) Fremde dürfen die Ateliers nur in Begleitung eines Aufsehers betreten.

8) Jeder in ein Pulverhaus Eintretende muß Filzschuhe überziehen, oder seine Fußbekleidung ablegen. Die Schuhe oder Stiefel der Arbeiter dürfen nicht mit eisernen Nägeln oder Absatzeisen versehen sein.

9) Der Fußboden jedes Pulverhauses muß mit Decken belegt sein und am Eingange eine Strohdecke liegen, um Sand und Schmutz abkratzen zu können.

10) Fässer und andere Gefäße müssen vor dem Hineinbringen in ein Pulverhaus sorgfältig von Sand und Erde befreit, auch die leeren Gefäße inwendig gut gereinigt werden. Diejenigen Fässer, worin Pulver und Pulversatz aufgenommen werden soll, müssen dicht gearbeitet und fest gebunden sein, so daß ein Verstreuen oder Durchstauben nicht stattfinden kann.

11) Zum Transport der Pulvermasse von einem Werke zum andern sind nur mit Deckeln versehene Gefäße anzuwenden.

12) Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesen Transporten bedient, dürfen keine mit Eisen beschlagene Räder erhalten.

13) Die Pulverkohle darf erst 3 bis 4 Tage nach ihrer Darstellung gekleint werden, um Selbstentzündungen zu verhüten. Zur Aufnahme der gekleinten Kohle sind flache Gefäße von Eisenblech mit gut schließendem Deckel zu verwenden.

14) Werden Satzmaterialien oder Pulvermassen durch Unvorsichtigkeit verschüttet, so sind dieselben als verunreinigt anzusehen und nicht weiter zur Fabrikation zu verwenden. Das Verschüttete wird vielmehr in ein Kehrichtfaß gethan, welches sich in jedem Atelier befinden muß, und insofern dasselbe aus Pulvermasse besteht, sofort stark angefeuchtet.

15) Unter keinerlei Umständen darf mehr Pulver oder Satz in den Werken vorhanden sein, als gerade in der Arbeit begriffen und hierzu unbedingt erforderlich ist. Das fertige Fabrikat ist sogleich nach dem nahe gelegenen Ablage-Magazin zu bringen und aus diesem auch die noch weiter zu verarbeitende Masse nur allmälig, nach dem Fortschritte der Arbeit, heranzuholen.

16) Während der Arbeit darf in den Pulver-Arbeitshäusern nicht geklopft, gescharrt, geschoben oder geworfen werden. Die Gefäße sind behutsam zu heben, zu tragen und niederzusetzen und Stoß und Reibung zu vermeiden.

17) Die im Gebrauch befindlichen Geräthe dürfen nicht von Eisen sein.

18) Bevor eine Reparatur in irgend einem Pulverhause vorgenommen wird, muß alle Pulvermasse daraus entfernt und der Fußboden oder die Stelle, wo die Reparatur geschehen soll, so stark genäßt werden, daß ein entstehender Funke keine Entzündung mehr veranlassen kann.

Die Reparatur selbst darf nur unter der Aufsicht eines Werkmeisters der Fabrik stattfinden.

19) Die Arbeiter müssen auf die Mühlenwerke und Maschinen ein wachsames Auge haben, solche gut in Schmiere halten und dafür sorgen, daß die Schraubenmuttern fest angezogen sind. Wenn etwas bricht oder sich auch nur ein unordentlicher Gang der Maschine zeigt, so müssen sie die Mühle augenblicklich einschützen oder die Maschine ausrücken.

20) Die Pulverarbeit darf nur bei völliger Tageshelle ausgeführt werden. Beim

Schluß derselben ist alles Pulver und der Pulversatz nach den Ablage-Magazinen zu schaffen, das Werk vollständig aufzuräumen und zu verschließen.

21) Der Gebrauch von Laternen in Pulverhäusern ist unter allen Umständen unstatthaft.

22) Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen, und die unmittelbaren Umgebungen der Pulverarbeitshäuser tüchtig genäßt werden.

23) Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrikanlagen ist nicht zu gestatten. Es darf daher auch kein Arbeiter weder Tabackspfeife noch Feuerzeug bei sich führen.

24) Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trockenhauses sind fleißig zu fegen und die Aufhäufung von Brennmaterial in diesen Gebäuden zu vermeiden.

25) Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einmal gründlich gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und an einem abgelegenen Orte auszuklopfen, der Fußboden, die Wände, Decken, Maschinen rc. vom Staube zu reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschinen und eine Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden.

26) Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, wozu auch ein gefüllter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, und dessen Zustand zum öftern revidirt werden.

27) Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hülfsmittel nahe bei der Hand zu haben, welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen augenblicklich angewendet werden können.

28) Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden Explosionen und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maßregel wird hierbei immer die sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsräumen sofort stark mit Wasser zu begießen.

29) Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu entwerfenden polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen.

30) Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulverfabrik unerläßlich nothwendig. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 202. Nr. 292.)

10) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 12. Dec. 1842 an sämmtl. K. Reg., und abschriftl. an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin. Feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen.

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündholz-Trocken-Oefen haben Veranlassung gegeben, darüber die K. Ober-Bau-Dep. mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeil. Erlaubniß zur Errichtung solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebes und die dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeibehörden zu beobachten sein.

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;

2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch

3) alles eingebundene Holzwerk, sowie alle Brennmaterialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraums von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einen Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Oberflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.

5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse rc. belegt sein.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 403. Nr. 558.)

11) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 29. Okt. 1843 an die K. Reg. zu Erfurt. Anlegung von Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber.

Da die mit der Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Quecksilbers verbundene Gefahr der Explosion noch erheblich größer ist, als bei der Schießpulververfertigung, indem das Knallquecksilber, dessen Kraft im trockenen Zustande die des Schießpulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoß sondern auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des knallsauren Quecksilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen nachgelassen werden, daß für den Fall des Unglücks einer Explosion weder das Leben oder die Gesundheit etwa in der Nähe befindlicher Menschen, noch das Eigenthum durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von beziehungsweise 300 und 400 Schritt von den nächsten bewohnten Baulichkeiten, in welcher der Apotheker N., nach dem Ber. der K. Reg. v. 15. d. M., eine Anstalt zur Bereitung von Knallquecksilber zu errichten beabsichtigt, genügt daher bei weitem nicht zum Schutze der Menschen und des Eigenthums gegen dabei etwa eintretende Unglücksfälle, und deshalb ist dem N. die dazu nachgesuchte Erlaubniß um so mehr zu versagen, als das betr. Grundstück unmittelbar neben einem sehr lebhaften Wege der städtischen Feldmark liegt.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Weitere zu verfügen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 286. Nr. 377.)

C.
Vorschriften über die Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen.

Das A. L. R. enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Verpflichtung der Eigenthümer der Gebäude zu deren feuersicheren Bedachung. Nur im Allgemeinen wird im §. 66. Tit. 8. Th. I. der Grundsatz ausgesprochen, daß kein Bau und keine Veränderung an Gebäuden zum Schaden und zur Unsicherheit des gemeinen Wesens vorzunehmen, und der § 82. a. a. O. behält die näheren Bestimmungen hierüber den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vor. Auch bestimmt der (jetzt durch das Einf. Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzbuche beseitigte) §. 1539. Tit. 20. Th. II., unter Hinweisung auf jene Vorschriften, daß jeder, der einen Bau führen, oder eine Hauptreparatur vornehmen will, sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und deren Anweisungen zur Abwendung der Feuersgefahr beachten soll.

Dagegen enthalten die meisten der Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen hierauf gerichtete Anweisungen. So bestimmt bereits die allgemeine Feuer-Ordnung in den Städten der Kurmark v. 1. Nov. 1718[1]) in Th. I. §. 23, daß in den Städten kein Stroh-, Rohr- und Schindeldach ferner zu dulden, sondern solche abzuschaffen und alle Dächer mit Ziegeln zu decken, und das Ed. v. 28. Nov. 1728 wegen Verhütung der Feuersgefahr ꝛc. in Städten und Dörfern[2]) verordnet im §. 9., daß die Steuerräthe, Commissarii, und Magisträte darauf sehen sollen, daß die wegen Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindeldächer in den Städten ergangenen Bestimmungen gehörig beachtet werden. Die Feuer-Ordn. der Stadt Königsberg in Pr. v. 3. Juli 1770[3]) enthält in Th. I. §. 17. Vorschriften über das Verbot, die Dächer mit Strohmatten zu verstopfen und mit Strohpuppen zu unterziehen. Das Regl. v. 18. Jan. 1772[4]) für das

[1]) C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 241. No. 28., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 505.

[2]) C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 247. No. 29., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 512.

[3]) N. C. C. Tom. IV. S. 7203. No. 47. de 1770., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4. S. 86.

[4]) N. C. C. Tom. V. b. S. 23. No. 4. de 1772., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4. S. 224. Das R. des K. Min. des J., Abth. I., v. 4. April 1818 an die Reg. zu

platte Land des Herzogthums Magdeburg zur Verhütung der Feuersbrünste 2c. verordnet im §. 15., daß neu aufzuführende Gebäude nicht mit Stroh, sondern nur mit Ziegeln zu decken. Auch die Feuer-Ordn. v. 20. April 1773 [1]) für die Städte der Grafschaft Mark bestimmt in Tit. 1. §. 8., daß sämmtliche Dächer in den Städten von Ziegeln oder Schiefer sein, und durchaus keine von Rohr oder Stroh gelitten werden sollen.

Außerdem ist hierüber auch für den damaligen Umfang der Monarchie eine besondere Verordnung ergangen, nämlich das Patent v. 12. Aug. 1720, wegen Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer [2]).

Se. Königl. Maj. von Preußen 2c. haben schon verschiedentlich zur Verhütung aller besorglichen Feuersgefahren befohlen, daß alle Stroh-, Rohr- und Schindeldächer in den Städten abgeschafft werden sollen. Wenn aber solches dennoch aller Orten nicht bewerkstelligt worden, indem viele die darauf zu verwendenden Kosten gescheut haben mögen, Se. Königl. Maj. aber ein zur Verhütung der Feuersgefahr so nützliches Werk völlig zu Stande gebracht wissen wollen: so haben Dieselben zur Erreichung dessen in hohen Gnaden resolvirt, daß vor dem 1. Sept. 1721 alle Stroh-, Rohr- und Schindeldächer aus den Städten weggeschafft werden, und daß denjenigen, so ihre Stroh-, Rohr- und Schindeldächer in Ziegeldächer verwandeln, von den dazu verwandten Kosten nach geschehener Taxe, ebenso wie von einem andern Baue, acht pro Cent baar aus der Accise-Kasse vergütet, hingegen aber durchaus nicht zugegeben werden soll, daß dergleichen neue Stroh-, Rohr- und Schindeldächer in Städten angelegt werden.

Es wird demnach diese Sr. Königl. Maj. allergnädigste Willensmeinung hierdurch jedermänniglich bekannt gemacht, und haben insonderheit alle Steuerräthe und Magisträte darüber nachdrücklich zu halten, oder unfehlbarer Verantwortung zu gewärtigen, insbesondere aber haben sie die Handwerksleute, welche dergleichen verbotenen Bau dennoch verrichten sollten, ernstlich zu bestrafen, auch die Zimmerleute zu vereiden, daß sie in den Städten keine andern als zur Tragung der Ziegel tüchtige neue Dächer bauen wollen.

(C. C. M. Tom. V., Abth. 1. cap. 2. No. 36, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 587.)

Die Verwaltungs-Behörden ihrer Seits haben namentlich in der neueren Zeit die ernstlichsten Bemühungen angewendet, in allen Provinzen dem Uebelstande der feuergefährlichen Bedachungen abzuhelfen, und es sind zu diesem Zwecke an die meisten Provinzial-Regierungen geeignete Anweisungen erlassen, auch haben diese darüber größtentheils Instruktionen bekannt gemacht. In der praktischen Anwendung zeigten sich indeß jene Anordnungen, besonders in der Zeit nach der unglücklichen Kriegsperiode, stets zu strenge und theilweise unausführbar, welches mehrfache Vorstellungen dagegen herbeiführte. Dies veranlaßte den Staatskanzler v. Hardenberg, im J. 1812 darüber und über etwanige Mo-

---

Magdeburg bemerkte auf die Anfrage der letzteren, ob das Regl. v. 18. Jan. 1772 auch auf die (jetzt mit dem Herzogthume Magdeburg und dem Fürstenthume Halberstadt vereinigte) Altmark anzuwenden sei, daß es darauf ankomme, ob aus dem Verhältnisse der Feuersocietät, oder aus Verträgen, die bei der Aufnahme der Altmark in dieselbe getroffen worden, eine rechtliche Verbindlichkeit der Altmark zur Bedachung neuer Wohnhäuser mit Ziegeln zu deduciren sei. Ohne eine solche Verpflichtung sei eine Ausdehnung des Magdeburgschen Polizeigesetzes auf die ehemalige Altmark nicht zuläßig. (Act. des K. Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften, sign. Bau-Polizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. I.)

[1]) N. C. C. Tom. V. c. S. 87. No. 17. de 1773., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 5. S. 8.

[2]) Das von der Reg. zu Köslin erlassene R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 19. Mai 1820 bemerkte, daß dies Patent nicht auf die in den Vorstädten befindlichen Gebäude, und am wenigsten auf die meistens am Ende derselben auf freiem Felde belegenen Scheunen anwendbar sei, und mithin auch keinen Anhalt zu der Bestimmung gewähre, daß darin überall die feuergefährlichen Bedachungen abzuschaffen, und bei Neubauten und Hauptreparaturen nur Ziegeldächer aufzulegen. (Act. des K. Min. des J. u. der P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften 2c., Bau-Polizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. I.)

difikationen des bisherigen Verfahrens das Gutachten des Depart. für die allgemeine Polizei im Min. des J. zu erfordern [1]). Letzteres gab in seinem diesfälligen Ber. v. 17. Sept. 1812 selbst zu, daß in den getroffenen Anordnungen einige Härten liegen, welche, insbesondere unter den damaligen Zeitumständen, der Milderung bedürften, wobei indeß sorgfältig zu verhüten sei, daß aus Rücksichten der Milde und scheinbarer Billigkeit die Nachgiebigkeit gegen die mannigfachen Ausflüchte und Gesuche der in dem Falle des Gesetzes befindlichen Individuen nicht zu groß werde, da im Allgemeinen darüber, daß die Abschaffung der Schindelbedachung und der Giebelbauart in den Städten eine durchaus wünschenswerthe, und in Rücksicht auf das Gesammtinteresse des Publikums und der Besitzer der Schindeldachhäuser selbst, vornehmlich bei Feuersgefahr, auch eine wichtige Sache sei, keine Frage sein könne. Das hierauf erlassene R. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 8. Okt. 1812 verordnet demgemäß, nach den Anträgen des allgem. Bau-Depart., Folgendes:

a) daß bei Neubauten oder Hauptreparaturen der Gebäude dieselben schlechterdings zur Ziegelbedachung einzurichten und wirklich mit Ziegeln zu decken;

b) daß wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigens altes, und nicht eben einer Hauptreparatur bedürfendes Haus gebracht werden müsse, oder bei einer Hauptreparatur am Dache, die Ziegelbedachung zwar Regel sei, indeß doch in dem Falle passiren solle, wenn ein Gebäude seiner Mauer und seiner Konstruktion nach kein Ziegeldach tragen könne, und es also blos deshalb abgerissen und neu gebaut werden müßte. Es müsse jedoch der Beweis, daß dieser Fall wirklich vorhanden sei, nach einer gewissen Form, z. B. durch Untersuchung des nächsten Bauofficianten, gehörig geführt werden, und es sei zu einer solchen Ausnahme von der Regel jedesmal die ausdrückliche Einwilligung der Reg. erforderlich. Sonst dürfe keine weitere Ausnahme gestattet, und könne namentlich keine Rücksicht anf den Einwand genommen werden, daß der Dachstuhl und die Sparren nicht stark genug seien, um Ziegeln zu tragen (wo nämlich nicht von den Hauptwänden des Gebäudes selbst zugleich die Rede sei);

c) daß die Anordnung, daß in jeder Stadt auch außer den Fällen der Neubauten und Reparaturen, und ohne spezielle Veranlassung alljährlich nach einer von Obrigkeitswegen festzustellenden Ordnung eine gewisse Anzahl vorhandener Schindeldächer in Ziegeldächer verwandelt werden sollen, ganz zu suspendiren.

Zugleich enthielt das Reskript die Anweisung, hiernach die Regierungen mit den erforderlichen Verhaltungs-Maßregeln zu versehen.

In Folge dessen erließ das allgemeine Polizei-Depart. unterm 15. Okt. 1812 die angeordnete Anweisung an die Reg. zu Liegnitz und Breslau [2]). Für die Rheinprovinz ist nach den Anträgen des K. Min. des J. u. der P. eine besondere K. O. v. 2. Juli 1836 hierüber erlassen [3]), deren Anwendbarkeit

---

[1]) Diese Mittheilungen gründen sich auf den Inhalt der Akten des K. Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften 2c. sign. Bau-Polizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. I.

[2]) An alle übrigen Reg. wurde nicht darnach verfügt, obwohl das R. des Staatskanzlers v. 8. Okt. 1812 die allgemeine Anweisung enthielt »die Regierungen« (also ohne Ausnahme) darnach zu bescheiden. Es scheint dies seinen Grund darin gehabt zu haben, daß die nächste Veranlassung zu der Verfügung des Staatskanzlers eine Vorstellung des Bürgermeisters zu Grünberg gegen die Anordnungen der Reg. zu Liegnitz gegeben hatte.

[3]) Durch die in der Rheinprovinz noch gültig gebliebenen älteren Verordnungen, namentlich durch das Bergische Feuer-Versicherungs-Regl. v. 26. Sept. 1801, die Kurpfälzische Feuer-Ordn. v. 2. Sept. 1803 und die allgemeine Feuer-Ordn für das Großherzogthum Berg v. 5. Sept. 1807, war die Anlegung neuer Stroh-, Rohr- und Holzbedachungen ausdrücklich und unbedingt verboten, und es sollte Bedacht darauf genommen werden, alle vorhandenen Bedachungen dieser Art innerhalb einer bestimmten Frist ganz zu entfernen. Das K. Min. des J. u. der P. stellte indeß mittelst Immediatberichts v. 7. Juni 1836 vor, daß die strenge Durchführung dieser Bestimmungen nicht ausführbar sei, so lange nicht die Mittel gewährt würden, welche auch Unvermögenden die Anlegung von Ziegeldächern möglich machen, und daß es daher für die Rheinprovinz einer Modifikation jener

auf die Provinz Westphalen das R. des K. Min. des J. u. der P. v. 7. Sept. ej. a.[1]) für zulässig erachtet hat.

A. Verfügungen der **Central=Behörden.**

1) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 25. März 1826 an die K. Reg. zu Bromberg[2]). Im dortigen Reg. Bez. soll nur bei Neubauten auf Ziegelbedachung in den Städten bestanden, und dabei noch auf die Vermögensumstände der Bauenden Rücksicht genommen werden.

So wenig die K. Reg. im Allgemeinen die Uebereinstimmung Ihres im J. 1816 erlassenen, und zum öfteren zur Beschwerde gezogenen Verbotes wegen Anlegung neuer Stroh=, Rohr= und Schindeldächer mit den gesetzlichen Vorschriften zu zeigen vermögend gewesen, ebenso wenig konnte auch angenommen werden, daß solches nach den dortigen Oertlichkeiten in den meisten Fällen ausführbar sein dürfte.

Das Min. des J. hat daher zuvörderst Veranlassung genommen, hierüber die gutachtliche Aeußerung des K. Ob. Präs. der Provinz zu vernehmen, welche dahin ausgefallen ist, daß von den Einwohnern der dortigen Städte die Beschaffung von Ziegeldächern bei einer andern Gelegenheit, als bei dem Baue neuer Gebäude, nicht gefordert werden könne.

Das Min. des J. tritt dieser Ansicht bei, und hat die K. Reg. nur darauf zu halten, daß bei den von nun an neu erbaut werdenden Gebäuden auf Ziegelbedachung Rücksicht genommen werde, auch deshalb eine deklarirende Bekanntmachung vorausgehen zu lassen.

Wenn es sich dabei jedoch von selbst versteht, daß diese Anordnung nicht auf vergangene Fälle extendirt werden kann, so muß auch in den Fällen, wo erwiesenes Unvermögen eine solche massive Bauart verhindert, und eine Unterstützung aus Kommunal=Mitteln nicht erlangt werden kann, nach den Umständen mildernde Verf. getroffen werden rc.

(A. X. 133. — 1. 109.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 9. Juni 1826 an die K. Reg. zu Bromberg.

Das Min. des J. findet in dem wegen der Stroh=, Rohr= und Schindeldächer in den Städten von der K. Reg. unterm 29. April d. J. erstatteten Ber. Nichts, was Veranlassung geben könnte, die Verf. v. 25. März d. J. zu modificiren.

Die Polizei=V. v. 12. Aug. 1720 ist vor Besitznahme der dortigen Provinz ergangen, und daher eben so wenig als dort publicirt zu betrachten, als auf die dortige Landesart anwendbar.

Das A. L. R. in der von der K. Reg. angezogenen Stelle kann aber eine so ausgedehnte Verf., wie Sie getroffen, nicht rechtfertigen.

Was nun die Anwendung der V. v. 25. März d. J. anlangt; so ist in derselben verordnet, daß solche in Beziehung auf die Anlegung der Dächer bei Neubauten nicht auf vergangene Fälle extendirt werden solle, damit nicht Einzelnen, welche durch Nachlässigkeit der Vorbesitzer oder der Polizeibehörde, Gebäude mit vorschriftswidriger Bedachung besitzen, vielleicht zu gänzlicher Zerstörung ihres Nahrungsstandes, angesonnen werden möge, diesfallsige in den einzelnen Fällen vielleicht unausführbare Aenderungen zu treffen, die K. Reg. vielmehr Sich darauf beschränken solle, durch schärfere Anweisung der Polizei-Behörden, bei Neubauten dergleichen Polizei=Widrigkeiten vorzubeugen.

Demnächst ist der K. Reg. überlassen worden, nach den Umständen mildernde Verf. zu treffen, wodurch es Ihr also Selbst überlassen bleibt, außer auf die Dürftigkeit des Bauenden, auch auf die Verhältnisse des Ortes und die Lage des Gebäudes Rücksicht zu nehmen, und daher auch dem Dürftigen die Erlaubniß zur Anlegung feuergefährlicher

---

älteren Verordnungen dahin bedürfe, daß zwar die möglichste Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen die Regel bleibe, dergleichen aber da zu dulden, wo sie weniger gefährlich erscheinen, und besondere Rücksichten und Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. Dabei sei zugleich die Empfehlung der bisher nicht sehr verbreiteten Lehmschindelbedachung zu wünschen, um dieser mehr Eingang in der Rheinprovinz zu verschaffen. Die auf diese Principien entworfene Verordnung erhielt die Königl. Genehmigung. (Act. des K. Min. des J. u. der P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften rc., Baupolizei=Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

[1]) Vergl. unten.

[2]) Dies R. ist gleichzeitig auch der Reg. zu Posen zur Kenntnißnahme mitgetheilt. (Act. des Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften rc., Baupolizei=Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

Bedachungen zu versagen, wenn dadurch für die Nachbarn und die Stadt überhaupt Gefahr zu befürchten ist.

Dadurch erledigt sich denn der von der K. Reg. am Schlusse Ihres vorliegenden Ber. gemachte Antrag von selbst, indem in kleinen Städten, wenn die Häuser nicht zusammenhängen, sondern wie in Dörfern vereinzelt gebaut sind, die K. Reg. jene mildernden Rücksichten nehmen kann, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Häuser in geschlossenen Straßen unter sich zusammenhängen, auch in der kleinsten Stadt es wünschenswerth bleibet, durch Anlegung feuerfester Dächer bei Neubauten, die Gefahr der Stadt nach und nach zu vermindern. (A. X. 416. — 2. 92.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 25. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Potsdam. Die Wegnahme einer Strohbedachung kann nicht nach ertheilter Bauerlaubniß verlangt werden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. d. M. über die Beschwerde des Hüfners N. N. wegen der ihm angesonnenen Ziegelbedachung seiner neuerbauten Scheune Folgendes eröffnet. Da der N. N. zu dem unternommenen Scheunen-Bau die obrigkeitliche Genehmigung nachgesucht und erhalten hat, so kann ihm weder hinsichtlich der Stelle wo er solche aufgeführt hat, noch wegen der Strohbedachung eine Ausstellung gemacht, noch derselbe angehalten werden, das Strohdach wieder abnehmen und an dessen Stelle Ziegel auflegen zu lassen. Bei einer künftigen Hauptveränderung wird aber darauf zu halten sein, daß, wenn es möglich zu machen ist, die Scheune, wenn nicht mit Ziegeln, doch mit Lehm-Schindeln, eingedeckt werde. (A. XI. 774. — 3. 115.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 21. Febr. 1828 an die K. Reg. zu N. Die Anlegung einer feuersicheren Bedachung bei Haupt-Dach-Reparaturen in den Städten kann nur gefordert werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dafür besteht, und auch alsdann nur mit gebührender Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Bauenden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. d. M. über die Beschwerde des Tuchmachers N. und Genossen zu N. wegen der ihnen angesonnenen Abschaffung der Strohdächer auf ihren Wohnhäusern eröffnet, daß, so zweckmäßig auch an sich die Maßregel ist, zur Beförderung der successiven Einführung der Ziegel-Bedachungen in den Städten darauf zu halten, daß die vorkommenden Haupt-Dach-Reparaturen nicht mit feuergefährlichen Materialien ausgeführt werden, dennoch die unnachsichtliche Durchführung dieser Maßregel eine bestimmt darauf eingerichtete gesetzliche Vorschrift vorausgesetzt; eine solche hat die K. Reg in Ihrem obgedachten Ber. nicht angeführt 2c. Wäre eine solche unbedingte und bestimmte gesetzliche Vorschrift nicht vorhanden, so würde es dann noch darauf ankommen, ob die betr. Haus-Eigenthümer sich im Stande befinden, die deshalb erforderlichen Kosten aufzubringen (welche letztere gemeinhin noch durch den Umstand vermehrt werden, daß die Dachsparren, und wenn man auch dies nicht für erheblich achten wollte, selbst oft das Mauerwerk die Last nicht zu tragen vermögen) oder ob ihnen dabei Unterstützung geleistet werden könne?

Nach Ihrer eigenen Anzeige scheinen aber die Gebäude der Bittsteller kein Ziegel-Dach mehr tragen zu können, und leben die Besitzer selbst notorisch in Armuth. Von einer ihnen zu verschaffenden Beihülfe erwähnt Sie auch nichts, und läßt sich daher nicht wohl absehen, wie es möglich werden dürfte, jene Anordnung zur Ausführung zu bringen. Daß aber ein Gebäude, welches seiner ursprünglichen Einrichtung nach nicht stark genug ist, ein Stein-Dach zu tragen, gerade deshalb noch nicht den Einsturz drohen, und mithin auch nicht zur Klasse derjenigen gerechnet werden könne, wo die im G. (A. L. R., Thl. 1. Tit 8. §. 38 u. f.) geordneten Vorkehrungen eintreten müssen, darüber wird der K. Reg. bei näherer Erwägung wohl selbst kein Zweifel aufstoßen. Sollten daher den Betheiligten die Mittel zur Ausführung einer massiven Bedachung nicht gewährt werden können, weshalb Ihr entgegengesetztenfalls die erforderlichen Einleitungen zu treffen überlassen bleibt, so kann Sie, den Mangel eines bestimmt gebietenden G. vorausgesetzt, der erlassenen Verf. keine weitere Folge geben 2c. (A. XII. 183. — 1. 90.)

4) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 11. Okt. 1828, an die K. Reg. zu Liegnitz. Die Erneuerung schon bestehender Schindeldächer muß zugegeben werden, wenn die Beschaffenheit des Gebäudes eine Ziegelbedachung nicht gestattet [1]).

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkte das (nicht veröffentlichte) R. des K. Min. des J. v. 17. Dec. 1822 an die K. Reg. zu Breslau, daß nur dann der Einwand, daß

Der Bürger und Töpfer N. zu N., hat wegen der ihm verweigerten Erlaubniß, die Reparatur des Daches auf seinem Hause mit Schindeln zu bewerkstelligen, die beigef. Vorstellung v. 23. v. M., hier eingereicht. Da nach der Behauptung des Bittstellers sein, in der dortigen Vorstadt, und zwar in einer mit ländl. Gebäuden vermischt besetzten Gegend belegenes Haus von der Beschaffenheit sein soll, daß es kein Ziegeldach zu tragen vermag, und daher, um es dazu in Stand zu setzen, ganz umgebauet werden müßte; so kommt es zunächst darauf an, solches durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Sollte hiebei die Richtigkeit jener Behauptung sich ergeben, und mithin das Gebäude blos deshalb abgerissen und neu gebauet werden mussen, um die nothwendige Haupt-Reparatur am Dache ausführen zu können, so kann auf der, wegen Auflegung eines Ziegeldaches von der K. Reg. erlassenen Anordnung nicht bestanden, sondern es muß dann dem N. die Erneuerung des Schindeldaches ausnahmsweise gestattet werden. Wird dagegen blos eine Verstärkung des vorhandenen, oder die Auflegung eines neuen Dachstuhls für erforderlich befunden, so kann von den bestehenden Vorschriften nicht dispensirt werden, nur möge in diesem Fall die K. Reg. bei der Bericht-Erstattung über das Ergebniß der unverzüglich zu veranstaltenden Untersuchung anzeigen, ob der Bittsteller wirklich in so schlechten Vermögens-Umständen sich befinde, daß er den Mehrbetrag für ein Ziegeldach ohne Beihülfe nicht aufbringen könne. (A. XII. 1085. — 4. 118.)

5) R. des K. Min. des I. (v. Brenn) v. 23. Juni 1831, an die K. Reg. zu Erfurt. Das Verbot der Strohdocken bleibt den Ortspolizeigesetzen vorbehalten [1]).

Der Ber., welchen die K. Reg. am 18. März d. J. wegen der Anwendung sogenannter Strohdocken bei der Eindeckung der Ziegeldächer, an das K. Min. d. J. für H. und G. Ang. erstattet hat, ist zur Beschlußnahme an mich abgegeben worden, und es gereicht hierauf der K. Reg. zum Bescheide, daß das Verbot der Strohdocken, da dasselbe durch kein allgem. Landesgesetz begründet ist, nach §. 82. des A. L. R. Thl. I. Tit. 8., den Pol. Gesetzen eines jeden Orts vorbehalten bleibt. (A. XV. 397. — 2. 85.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Febr. 1835, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verbot der Strohpuppen, hölzernen Windbretter, Gesimse und Abfallrinnen bei Neubauten und Haupt-Reparaturen,

---

die Grundmauern des Gebäudes ein Ziegeldach zu tragen nicht vermögen, von der Auflegung eines solchen befreien könne, wenn die genaue Untersuchung die Richtigkeit des Einwandes bestätige, und wenn nicht ohnedem eine Haupt-Reparatur an den Wänden und dem Mauerwerke selbst vorgenommen werden müsse. (Akt. des K. Min d. J, betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften 2c., Baupolizei-Sacheu, Gen. No. 7., Vol. I.)

[1]) Zum besseren Verständniß dieses R. wird Folgendes bemerkt. Die Reg. zu Erfurt zeigte unterm 18. März 1831 an, daß in mehreren Kreisen ihres Departements fast durchgehends die Gewohnheit herrsche, die mit Schlußziegeln eingedeckten Dächer, statt sie in Kalkmörtel zu legen, mit in die Falzen der Schlußziegel eingelegten dünnen Strohbündeln (Docken) einzudecken. Gestützt auf diesen sehr weit verbreiteten Gebrauch hätten auch die Einwohner der Stadt Tennstadt angetragen, ihnen für die Zukunft diese Bedachungsart zu gestatten. Die Reg. könne dies wegen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit nicht nachgeben, nehme aber Anstand eine abschlägliche Bescheidung zu erlassen, weil auf die ausgebreitete Anwendung der Strohdocken in ihrem Departement Bezug genommen werden würde, auch solche durch kein ausdrückliches Gesetz untersagt sei. Das K. Min. des J für H. u. G. Ang., an welches der Bericht zunächst gerichtet war, hatte sich in seinem Schreiben v. 15. Mai 1831 an das Min. d. J. u. d. P. dahin geäußert, daß nach seiner Ansicht den Polizeibehörden nicht die Befugniß zustehe, an die von ihnen zu ertheilende Bauerlaubniß beliebige Bedingungen über Bau-Art und Bau-Material zu knüpfen; denn nach § 82. A. L. R I. 8 seien hierzu besondere Polizei-Gesetze erforderlich, deren Erlaß nur der obersten Staatsgewalt zustehe. Wenn daher kein Gesetz die in Rede stehende Bedachungsart verbiete, so müsse solche auch fernerhin gestattet werden. Das Min. des J. u. d. P. folgerte indeß aus dem §. 82. cit., daß der Polizeibehörde eines jeden Ortes (der Orts-Polizeibehörde) die Beurtheilung darüber zustehe, ob eine relativ feuergefährliche Anlage zulässig sei oder nicht, und daher wurde die Reg. zu Erfurt lediglich auf die Lokal-Polizei-Gesetze verwiesen. (Akt des K. Min. des J. u. der P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften 2c., Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

sowie Sorge der Pol. Behörden für möglichste Einführung der Ziegelbedachungen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Ber. v. 6. und 12. Nov. v. J. eröffnet, daß in Ansehung der Bedachungen in den Städten des dortigen Reg.-Bezirks kein Bedenken obwalten kann, die Behörden für wohl befugt zu achten, die Anwendung von Strohpuppen bei neuen Dächern gänzlich zu untersagen [1]). Auch ist bei Neubauten und Haupt-Reparaturen mit Sorgfalt und Nachdruck darauf zu halten, daß die hölzernen Windbretter, Gesimse und Abfallrinnen nicht wieder angebracht werden. Dagegen läßt es sich nicht im Allgem. vorschreiben, daß überall mit Ziegeln gedeckt werde, da es nicht möglich ist, einem jeden Bauenden die Mittel dazu zu beschaffen, und eine solche allgem. Vorschrift daher in vielen Fällen doch unausführbar bleibt. Dadurch wird aber keineswegs ausgeschlossen, daß die K. Reg. auf Herstellung einer massiven Bedachung in allen den Fällen halte, in welchen die Bauenden die Mittel haben, solche zu beschaffen, und da dies, zumal in den Städten, in der Regel vermuthet werden muß, so sind die Ortsbehörden anzuweisen, ohne spezielle Anfrage und Anzeige beim Landrath keine Strohbedachung zuzulassen.

Was sodann die von den Bauenden einzureichenden Zeichnungen betrifft, so wird dadurch zum eigenen Vortheile des Bauenden die polizeil. Beurtheilung der Zulässigkeit der Anlage so wesentlich erleichtert, daß es, bei der vorschreitenden besseren Ausbildung der Bauhandwerker, zu keinen erheblichen Weiterungen und Kosten führen kann, wenn solche regelmäßig verlangt wird; in denjenigen Fällen aber, wo es sich von einer unbedeutenden, oder, nach dem Ermessen der Baubehörde, auch ohne Zeichnung übersichtl. Bauanlage handelt, ist auf Beibringung einer Zeichnung nicht zu bestehen.

(A. XIX. 282. — 4. 203.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. Mai 1835, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Nur beim Nachweise gänzlichen Unvermögens kann von Ausführung feuerfester Bedachung der Wohnhäuser in den Städten dispensirt werden.

Wenn, wie die K. Reg. in dem Ber. v. 8. v. M. [2]), wegen der Einführung feuerfester Bedachung für die Wohnhäuser in den Städten, selbst sagt, die Unternehmer von Neubauten oder Hauptreparaturen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, in der Regel Darlehne aufnehmen müssen, so geht daraus hervor, daß es ihnen nicht an Kredit fehlen kann. Es versteht sich aber von selbst, daß in einem solchen Falle dem Bauenden die Erlaubniß zur Errichtung eines Strohdaches nicht ertheilt werden darf. Die Nachsicht, welche das Min. des J. u. d. P. zur Anwendung gebracht zu sehen wünscht, soll vielmehr, wie der K. Reg., zu erkennen gegeben wird, auf die seltenen Fälle gänzlicher Armuth und des offenbaren Unvermögens zur Ausführung einer Steinbedachung lediglich beschränkt bleiben.

Die K. Reg. hat daher die Landräthe mit der gemessensten Anweisung zu versehen,

---

[1]) Nach dem Berichte der K. Reg. zu Gumbinnen v. 12. Nov. 1834 ist nämlich die Ursache der Verbreitung vorgekommener Feuersbrünste im dortigen Departement besonders darin mit zu suchen, daß die Gebäude in den Städten größtentheils mit Dachpfannen eingedeckt und deren Zwischenräume mit sogenannten Strohpuppen (kleinen Strohbündeln von 1 bis 1½ Zoll Stärke), worüber noch häufig Kalk oder Lehm gestrichen wird, verstopft werden. Die Reg. war indeß der Ansicht, daß das Verbot dieser Bauart eine besondere Verordnung zu seiner Rechtfertigung erfordere, auf deren Einwirkung sie daher antrug. Das (obige) R. v. 7. Febr. 1835 ergiebt indeß, daß das K. Min. das Verbot auch ohne eine solche für gerechtfertiget erachtete, indem es (in gleichem Sinne, wie das vorstehende R. v. 3. Juni 1831) die Kompetenz der Lokalbehörden zur Erlassung solcher Anordnungen für begründet annahm. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht ergangenen Vorschriften 2c., Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. II.)

[2]) Die Regierung stellte in diesem Berichte vor, daß die (vorstehende) Verfügung v. 7. Febr. 1835, zur Folge haben werde, daß sehr viele Bauende den Mangel des Geldes vorschützen und darauf gestützt die Genehmigung der Strohbedachung beantragen würden. Sie wünschte daher autorisirt zu werden, daß bei Errichtung neuer Bedachungen in den Städten in allen Fällen ohne Ausnahme auf Ziegel-Bedachung bestanden werden könne. Das Min. erläuterte daher das R. v. 7. Febr. 1835 dahin, daß nur beim strengen Nachweis völligen Unvermögens eine Ausnahme gemacht werden dürfe.

daß in vorkommenden Fällen mit der größten Strenge auf dem Nachweise des gänzlichen Unvermögens bestanden werde. (A. XIX. 499. — 2. 141.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Juni 1835, an die K. Reg. zu Königsberg. Fortschaffung der feuergefährlichen Strohpuppen aus den Dächern.

rc. Was den Theil der Beschwerde des N. zu L., daß ihm der dortige Mag. unter Androhung von 1 Thlr. Strafe aufgegeben habe, die Strohpuppen-Verdichtung seines Daches durch eine feuersicherere zu ersetzen, anlangt, so kann das Min. es nur billigen, daß die K. Reg. dafür besorgt ist, und darauf hält, daß die feuergefährlichen Strohpuppen aus den Dächern endlich und sobald möglich entfernt, einstweilen aber, wo sie jetzt noch bleiben, durch Verlehmung oder Verkalkung wenigstens weniger gefährlich gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß nach der Absicht der K. Reg. bei Auflegung neuer Dächer und bei an sich nöthigen Umdeckungen die Strohpuppen dennoch ganz wegbleiben müssen, und daß die bei alten Dachungen nachgelassene Verstreichung und Durchziehung, so oft es nöthig ist, erneuert werde. (A. XIX. 501. — 2. 143.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 10. Juli 1835, an die K. Reg. zu Köslin. Bedingungen der Zulässigkeit der Bedachung neu erbauter Scheunen mit Strohdächern [1]).

Unter Rücksendung der Anl. Ihres Ber. v. 14. Mai c., das Retablissement der bei der Stadt Tempelburg abgebrannten Scheunen betr., wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß es bei der allgemeinen Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1539 keiner besonderen Anordnung weiter bedarf, um das Verlangen zu rechtfertigen, daß jeder der Scheunenbesitzer zu T., dessen Vermögensumstände solches gestatten, seine neu zu erbauende Scheune mit einem Ziegeldache versehe. Wer aber dazu außer Stande ist, kann zu Erbauung einer Scheune mit einem Strohdache nur unter der Bedingung verstattet werden, daß das mit Stroh gedeckte Gebäude sich in zulänglicher, wenigstens 60 Fuß betragenden Entfernung von sonstigen Gebäuden befindet.

Wer dem entgegen eigenmächtig mit der Wiederaufrichtung seiner Scheune ohne polizeil. Genehmigung vorschreiten sollte, setzt sich dadurch den Nachtheilen aus, welche die §§. 71, 72 A. L. R. Thl. I. Tit. 8. androhet, und hat, nach den Umständen, selbst die Wiederabtragung seines Gebäudes zu erwarten. (A. XIX. 843. — 3. 184.)

10) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Sept. 1835 an den Mag. zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt. Abschaffung der Schindelbedachung in den Städten.

Die Abschaffung der Schindeldächer in den Städten ist, nicht erst durch die Bekanntmachung v. 20. Jan. 1832 [2]), sondern schon in der früheren Zeit des vorigen Jahrhunderts, und inzwischen wiederholt angeordnet worden. Wenn dessenungeachtet dort in N. noch eine so auffallende Menge (nach Anzeige der Reg. zum großen Theil sogar neuer) Schindeldächer, wie sie selbst der Mag. zugiebt, anzutreffen ist; so beweiset dies genugsam, mit welcher tadelnswerthen Läsigkeit von Seiten der Polizeibehörde der Nichtbefolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachsicht geschenkt worden ist.

Es kann daher im Allgemeinen nur angemessen gefunden werden, daß die Reg. darauf Bedacht genommen hat, das Verfahren des Mag. bei Handhabung dieses Theils der Baupolizei einer strengen Kontrolle zu unterwerfen, und das Min. des J. u. d. P.

---

[1]) Die Reg. zu Köslin hatte schon in einem Berichte v. 13. April 1820 in Anregung gebracht, ob die Bestimmungen (insbesondere des Patents v. 12. Aug. 1720) wegen Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer auch auf die in den Vorstädten befindlichen Gebäude und namentlich auf die daselbst belegenen Scheunen anwendbar seien. Das R. des K. M. d. J. v. 19. Mai 1820 verneinte dies mit dem Bemerken, daß eine solche Ausdehnung der in Rede stehenden Vorschriften um so weniger zu rechtfertigen sein würde, als sich der Ausführung doch in der Regel unüberwindliche Hindernisse aus der Armuth und Nahrungslosigkeit der Bewohner der vorstädtischen Gebäude entgegenstellen dürften. Es sei indeß möglichst auf den Auseinanderbau der vorstädtischen Gebäude hinzuwirken, wodurch dieselben Zwecke zu erreichen stünden. (Akt. des K. Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften rc., Sign. Baupolizei-Sachen, Gen. No. 7. Vol. I.)

[2]) Vergl. die Bekanntm. des K. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg v. 20. Jan. 1832 (A. XVI. 1022. — 4. 112) zur Verhütung der Feuersgefahr in den Städten der Kur- und Neumark, §§. 4. — 9.

hat keine Veranlassung, darin etwas abzuändern. Die damit verbundene Belästigung haben die Hauseigener sich selbst zuzuschreiben, da sie sich so wenig geneigt gezeigt haben, den bestehenden Vorschriften nachzukommen, und da es außerdem eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Mitglieder der Feuer-Sozietät sein würde, wenn man, im Vertrauen auf ihren eigenen Eifer für das allgem. Beste des Verbandes, ihnen noch länger Nachsicht schenken wollte. (A. XIX. 844. — 3. 185.)

11) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 11. Dec 1835, an die K. Reg. zu Potsdam. Sorge d. P. Behörden für möglichste Abschaffung der Strohbedachungen.

Wenn die K. Reg. nach dem Ber. v. 30. v. M., die Bedachung des Küster- und Schulgebäudes in N. betr., die Anlage von Strohdächern überall noch da gestatten zu müssen glaubt, wo nicht die Steinbedachung gesetzlich vorgeschrieben ist; so läßt ein solches Bedenken sich nicht rechtfertigen. Eines Theils bedarf es, um das Verlangen feuerfester Bedachung zu begründen, keiner besonderen Vorschrift, da die Landes-Polizeibehörde schon vermöge der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt ist, bei Neubauten die zur Verhütung von Feuersgefahr nöthigen Anordnungen zu treffen; anderen Theils erscheint aber auch eine solche ausdrückliche Vorschrift nicht ausführbar, da nicht füglich allgemein vorgeschrieben werden kann, wozu in sehr vielen Fällen die Mittel zur Ausführung fehlen würden. Destomehr ist es indessen die Pflicht der K. Reg., durch die Landräthe ausdrücklich darauf zu halten, daß ein so wesentliches Sicherungsmittel gegen Feuersgefahr, wie die Steinbedachung ist, bei Neubauten oder nothwendigen Hauptreparaturen von allen denjenigen angewandt werde, welche irgend die dazu erforderlichen Mittel besitzen. Auf diese Weise wird man allmählig dahin gelangen, die Strohbedachung ganzer Dörfer wenigstens durch einige Ziegeldächer unterbrochen zu sehen, und hierin schon einen erheblichen Schutz gegen Einäscherungen ganzer Ortschaften gewinnen, ohne in allen Fällen dem Einzelnen Zumuthungen zu machen, welche nicht ohne unbilligen Zwang durchzusetzen wären.

Wenn nur stets konsequent nach diesem Grundsatze verfahren wird, so ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß in der Kurmark die Abneigung gegen die Ziegelbedachung sehr bald sich vermindern wird, zumal die Beibehaltung der Strohdächer gegenwärtig, wo eines Theils die Ziegeln so überaus wohlfeil und bei der häufigen Anlegung von Ziegeleien auf guten Wegen ohne Schwierigkeit überall hinzuschaffen sind, während andern Theils der Zustand der Landwirthschaft den Verlust einer so bedeutenden Menge Düngungsmaterials empfindlich macht, nur der Anhänglichkeit an alte Gewohnheit und der Indolenz der Polizeibehörden zuzuschreiben ist.

Die K. Reg. wird deshalb veranlaßt, hiernach künftig zu verfahren.
(A. XIX. 1103.—4. 150.)

12) R. d. K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 7. Juli 1836, an den K. Ober-Präs. der Rheinprovinz. Bedachung der Gebäude auf dem Lande in der Rheinprovinz.

Indem ich Ew. 2c. auf Ihren Ber. v. 13. Juni v. J., in Betreff des bisher in der Rheinprovinz hinsichtlich der Bedachung der Gebäude auf dem Lande in Anwendung gekommenen Verfahrens, die in dieser Angelegenheit von des Königs Maj. unterm 2. d. M. erlassene Allerh. V. anliegend (a) in beglaubigter Abschrift zur weiteren Veranlassung mittheile, genehmige ich zugleich nach Ew. 2c. Antrage, daß alle diejenigen wegen Uebertretung der bisher bestandenen Vorschriften eingeleiteten Untersuchungen und angestrengten Klagen, so wie die noch nicht gebüßten diesfälligen Strafen niedergeschlagen werden, welche, sowie die Klagen und Untersuchungen, solche Fälle betreffen, in denen nach jener Allerh. V. die Neuanlage oder Ausbesserung eines Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Daches erlaubt gewesen sein würde, und ich ermächtige Ew. 2c. hiernach zu verfahren.

Anl. a.

Auf Ihren Ber. v. 7. d. M. will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch bestimmen, daß es auch in der Rheinprovinz mit der Zulassung von Strohdächern dergestalt gehalten werden soll, wie dies in den übrigen Landestheilen geschieht, indem die Herstellung einer feuersichern Bedachung von Jedem verlangt werden muß, dem die zur Beschaffung derselben erforderlichen Mittel nicht fehlen, und verordnen daher, unter Aufhebung der über die Stroh-Bedachung der Gebäude in der Rheinprovinz bisher in Anwendung gekommenen älteren Bestimmungen [1]), hierdurch Folgendes:

---

[1]) Hiernach sind als beseitiget anzusehen:
a) Publik. der Reg. zu Koblenz v. 28. März 1819, daß vom 1. Mai 1819 an die Anlegung neuer und Haupt-Reparatur alter Strohdächer zu untersagen.
(A. III. 207.—1. 131.)
b) R. des K. Min. d. J. v. 24. Sept. 1824 an die K. Reg. zu Trier, daß nur dann

1) Die Ortsbehörden dürfen in den Flecken, Dörfern, Weilern und überall, wo mehrere Häuser zusammen stehen, bei der Anlegung neuer Dächer nur Bedachungen von Metall, Schiefer oder Ziegeln und Lehmschindeldächer, nach der bekannt zu machenden Bereitungsart, gestatten.

2) Stroh- oder Rohr-Bedachungen oder Holzschindeln sind nur erlaubt:

a) auf einzelnen Gebäuden und zusammenhängenden Gehöften eines und desselben Besitzers, welche mindestens 2000 Preußische Fuß von andern entfernt stehen:

b) in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Rhein-Niederungen, in sofern dieselben zur Sicherung der Bewohner bei Ueberschwemmungen für nothwendig erkannt worden sind.

In diesen Fällen muß jedoch von der Ortsbehörde eine ausdrückliche Erlaubniß schriftlich ertheilt und vom Landrathe genehmigt worden sein.

c) Auf einzelnen nicht zu denen sub a. und b. gehörigen Gebäuden dürfen sie nur alsdann gestattet werden, wenn die Vermögensumstände des Hausbesitzers demselben die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindel-Bedachung, nicht gewähren. Die Erlaubniß dazu muß sodann durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe nachgesucht werden [1]).

3) Größere Reparaturen an schon vorhandenen Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu denen im §. 2. bezeichneten gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden.

Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmschindel-Bedachung kann der Landrath, auf das Gutachten der Ortsbehörde solche gestatten.

---

auf strengere Ausführung der Vorschriften wegen Abschaffung der Strohdächer zu bestehen, wenn dies ohne Nachtheil für die individuellen Verhältnisse und die Kräfte des Bauenden möglich. (A. VIII. 894.—3. 113.)

[1]) Die mittelst R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 21. April 1826 mitgetheilte K. O. vom 16. ej. m. bemerkte bereits, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken, nur da zu bestehen sei, wo die Vermögensumstände des betr. Eigenthümers solches gestatten. (A. X. 414.—2. 91.) Vergl. auch die vorige Note. Der (mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. [Köhler] vom 25. Juni 1835 genehmigte) Entwurf eines Publik. der Reg. zu Trier, welcher unterm 15. Juli 1835 publicirt worden ist, bemerkte in dieser Beziehung, daß die Fälle, wo ausnahmsweise von den Vorschriften über die feuersichere Dachbedeckungen abgewichen werden dürfe, in der Regel nur bei landwirthschaftlichen Nebengebäuden eintreten würden. In diesen Fällen sei gleichwohl zur Verminderung der Feuersgefahr, darum noch nicht die unbedingte Bedachung mit Stroh von selbst nachzugeben, sondern es hänge von den Vermögens-Umständen der Bauenden ab, ob sie die Kosten einer vorschriftsmäßig angefertigten Lehmschindelbedachung zu bestreiten im Stande seien. Diese trete alsdann als Regel ein, und nur in solchen Fällen, wo deren Anfertigung das Vermögen des Bauenden erwiesener Maßen übersteigt, kann die gewöhnliche Strohbedachung nachgegeben werden. Für diese, wie für jene Art der Bedachung sei die besondere polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und je nachdem für die eine oder andere diese Erlaubniß ertheilt worden, hätten die Ortspolizei-Beamten die Ausführung innerhalb der nachgegebenen Grenzen zu überwachen, und namentlich dahin zu sehen, daß nicht der Bauende, während er nur die Erlaubniß zur Auflegung eines Lehmschindeldaches erhalten, seine Gebäude nur mit Stroh decke, und diese nachher mit Lehm überstreiche. Zu diesem Ende sollen die Polizeibeamten, bei Gewärtigung nachdrücklicher Ordnungsstrafe, die Bauenden gleich beim Beginn des Baues zur genauen Befolgung der ertheilten Vorschrift anweisen, und sie vor den Folgen warnen, welche die Abweichung von derselben und der Mißbrauch der erhaltenen Erlaubniß nach sich ziehen würde. Wenn aber dessen ungeachtet die Bauenden fortfahren sollten, die Bedachung ihrer Gebäude gegen die erhaltene Erlaubniß zu fertigen, mithin Lehmschindel- oder Strohdächer aufzulegen, wo sie nur mit Ziegel oder Schiefer decken sollten, oder statt Lehmschindeldächer Stroh aufzulegen, und dieses nur von Innen oder von Außen mit Lehm zu bekleiden, so sollen die Landräthe auf sofortige Anzeige der betr. Bürgermeister und auf Kosten des Kontravenienten eine technische nähere Untersuchung des Daches vornehmen lassen, und nach Befund der Umstände in den dazu geeigneten Monaten Mai und Juni die Abwerfung des Daches polizeilich verfügen, außerdem aber den Kontravenienten nach Anleitung des Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 zur Bestrafung den Polizeigerichten überweisen. (A. XIX. 502.—2. 144.)

4) Wer künftig, dieser V. entgegen, ein neues Stroh- oder Rohr-Dach auflegen läßt, oder ein Stroh- oder Rohrdach mit Stroh oder Rohr ausbessert, ohne die im §. 2. und 3. gedachte Erlaubniß erhalten zu haben, wird mit einer Geldbuße von Ein bis Fünf Thlrn., und im Falle des Neubaues mit Niederlegung des Stroh- oder Rohrdaches bestraft [1].

5) Uebertretungen der Ortsbehörden in der in §. 2. und 3. ihnen ertheilten Befugniß werden mit angemessenen Ordnungsstrafen, welche die Reg. festsetzen, geahndet.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Amtsbl. der Reg. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1836. Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 431.—2. 152.).

Dazu:

a) Zum §. 4.

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 18. Sept. 1839, an die K. Rhein. Reg. zu N. Einführung feuerfester Bedachungen in der Rheinprovinz.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Ber. der K. Reg. v. 8 v M. bei Anwendung der im §. 4 der Allerh. K. O. v 2. Juli 1836 (A. S. 432.) wegen Zulassung der Strohbedachungen in der Rheinprovinz, angedrohten Strafen entstanden sind, wird der K. Reg. hiermit eröffnet, daß, wenn nach jenem Paragraphen im Falle des Neubaues auch die Niederlegung des Stroh- oder Rohrdaches erfolgen soll, hier der Ausdruck »Neubau« nicht auf das ganze Gebäude, sondern nur auf das Dach zu beziehen ist, weil sonst der Zweck der Allerh. V. die allmälige Einführung feuerfester Bedachungen, wenn nicht ganz vereitelt, doch jedenfalls sehr weit hinausgeschoben werden würde.

Die möglicher Weise daraus für Einzelne, namentlich in den Fällen, wo die nachgesuchte Erlaubniß zur Auflegung eines Strohdaches nicht würde haben versagt werden können, entspringende Härte wird man auf anzubringende Beschwerde zu mildern im Stande sein.

Die Entscheidung in solchen Fällen will ich mir jedoch vorbehalten und der K. Reg. zugleich bemerklich machen, daß ich die von Derselben den Landräthen ertheilte Ermächtigung, in dergl. Fällen es bei der verwirkten Geldstrafe bewenden zu lassen, nicht billigen kann, indem die in Rede stehende Allerh. O. bei neuen Bedachungen ausdrücklich das Gegentheil vorschreibt. (A. XXIII. 715.—3. 180.)

b) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 29. Jan. 1845, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh, Rohr, Ginster oder anderem Strauchwerke.

Einverstanden mit Ew. ꝛc. Ansicht, daß das in einigen Gegenden der Rheinprovinz übliche Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh, Rohr und Strauchwerk nicht minder feuergefährlich ist, als das aus diesem Grunde bereits durch die Allerh. O. vom 2. Juli 1836 (A. S. 432.) zum Theil verbotene Decken der Dächer mit dergl. Materialien, ermächtige ich Sie, die nachstehenden Vorschriften durch die Amtsbl. der K. Reg. in der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Gebäude, welche weniger als 1000 Fuß von den Gebäuden anderer Besitzer entfernt liegen, dürfen an den Außenwänden mit Stroh, Rohr, Ginster oder anderm Strauchwerke nicht bekleidet werden.

2) Ausbesserungen schon vorhandener Wandbekleidungen solcher Art an Gebäuden, welche die Nr. 1. bezeichnete Lage haben, dürfen ohne Genehmigung der Orts-Polizeibehörden nicht vorgenommen werden. Diese Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn entweder die auszubessernde Fläche größer ist, als 4 Quadratfuß, oder wenn aus der mangelhaften Beschaffenheit der ganzen Wandbekleidung ersichtlich wird, daß der Besitzer die Ausbesserung von geringerem Umfange nur vornehmen will, um so allmälig die ganze Wandbekleidung zu erneuern.

---

[1]) Die C. V. der Reg. zu Trier v. 13. Aug. 1833 an sämmtl. Landräthe bemerkte, daß wenn auch der Antrag des öffentlichen Ministeriums auf Niederreißung eines angelegten Strohdaches abgewiesen worden, doch diese in dem polizeigerichtlichen Urtheile ausgesprochene Abweisung in keiner Hinsicht als eine richterliche Entscheidung entgegenstehe, wenn die Verwaltungsbehörde die Niederreißung des Strohdaches durch die ihr Kraft eigener Gewalt zustehenden Mittel zu bewerkstelligen, beabsichtige, daß es vielmehr der Verwaltungsbehörde immerfort unbenommen bleibe, wegen dieser Niederreißung in Beziehung auf eine von ihr erforderlich erachtete Sicherheitsmaßregel nach ihrem Ermessen zu verfahren; daß es hierzu auch keiner gerichtlichen Verf. bedürfe. (A. XVII. 1072.—4. 125.)

Die Reg. sind jedoch ermächtigt, auch in den bezeichneten beiden Fällen die Ausbesserungen ausnahmsweise zu gestatten, wenn das Gebäude seiner Beschaffenheit nach einer Wandbekleidung zum Schutze gegen die Witterung nothwendig bedarf und der Besitzer vermögend ist, eine solche auf andere Weise herzustellen.

3) Wer, diesen Vorschriften zuwider, neue Wandbekleidungen solcher Art anlegt (Nr. 1.) oder schon vorhandene ohne polizeiliche Genehmigung ausbessert (Nr. 2.), verfällt in eine polizeiliche Geldbuße von 1. bis zu 5 Thlrn. und soll im erstern Falle zugleich zur Fortschaffung der neuen Wandbekleidung angehalten werden. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 42. Nr. 52.)

13) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Sept. 1836 an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Anwendbarkeit der V. v. 2. Juli 1836 auf die Provinz Westphalen [1]).

Ew. Exc. erwiedere ich auf den Antrag v. 26. v. M. wegen Ausdehnung der am 2. Juli d. J. für die Rheinprovinz hinsichtlich der Bedachung der Gebäude ergangenen Allerh. V. auf die Prov. Westphalen, daß es der Allerh. Genehmigung der in jener V. ausgesprochenen Grundsätze für die Rheinprovinz nur deshalb bedurft hat, weil dort der Anwendung derselben ausdrückliche Gesetze entgegen standen.

Da nun außerdem, wie auch der Eingang der V. zeigt, dadurch nur diejenigen Grundsätze in der Rheinprovinz haben zur Anwendung gelangen sollen, nach denen in den übrigen Provinzen bereits, wenigstens der Regel nach, verfahren wird, so kann es kein Bedenken haben, die Bestimmungen vom 2. Juli d. J. auch für Westphalen in Anwendung zu bringen, wenn nicht etwa auch dort ausdrückliche gesetzliche Vorschriften dies hindern möchten. (A. XX. 433.—2. 153.)

14) R. des K. Min. des J. u. d. d. P. (v. Rochow) vom 30. Juni 1839 an den Gutsbesitzer N., Regierungsbezirk Posen. Die Steinbedachung ländlicher Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist möglichst zu bewirken.

Ew. 2c. beehre ich mich auf das Gesuch um Aufhebung des Erlasses der Reg. zu Posen in Bezug auf die Steinbedachung ländlicher Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ganz ergebenst zu erwiedern, daß sich nach langjähriger Erfahrung die feuerfeste Bedachung als das sicherste Mittel gegen große Brandschäden auf dem Lande erwiesen hat, weil bei Stroh- und Schindelbedachung die Flamme zu rasch überhand nimmt und sich durch Flugfeuer zu schnell mittheilt, um rechtzeitig unterdrückt zu werden, und um bei einem Brandunglück dieses auf das Gebäude, in welchem das Feuer entstanden ist, beschränken zu können. Die polizeil. Verordnungen des vorigen Jahrhunderts haben deshalb schon unausgesetzt auf feuerfeste Bedachungen auf dem Lande möglichst hingewirkt. Wenn dessen ungeachtet zum großen Theile die feuerfesten Bedachungen noch immer nicht so verbreitet sind, als man dringend wünschen muß, so liegt dies in der früheren unvollkommenen Handhabung der Polizei, und gibt einen Grund mehr ab, die bestehenden desfallsigen Vorschriften um so sorgfältiger in's Auge zu fassen.

Durch die älteren Schles. Ed. sind feuerfeste Bedachungen für alle ländlichen Gebäude in Schlesien vorgeschrieben, nur in Ansehung der nicht mit Feuerungen versehenen Wirthschaftsgebäude hat man, zur Erleichterung der Landbewohner, Ausnahmen von dieser Regel gestattet; dagegen wird auf feuerfeste Bedachung aller mit Feuerungen versehener Wohn- und ähnlicher Gebäude streng gehalten. Dies ist auch in der That dringend nöthig, da es keinem Zweifel unterliegt, daß in den meisten Fällen die Feuersbrünste aus Fahrlässigkeit in Gebäuden ausbrechen, in welchen Feuerungen vorhanden sind und mit Feuer umgegangen wird.

Wenn nun nach dem von der Reg. zu Posen erstatteten Ber. die nähere Veranlassung zu Ew. 2c. Schreiben darin liegt, daß dem Dominium P. die Erlaubniß zur Bedachung eines neuen Wohnhauses für den Teichwärter in W. mit Stroh, und zur Bedachung eines neuen Kruggebäudes in B. mit Schindeln, verweigert worden ist, beide Gebäude aber mit Feuerungen versehen sind, so kann ich das Verfahren der Behörden nicht mißbilligen, zu-

---

[1]) Hierdurch sind die Publikanda der Reg.:
a) zu Münster v. 6. Aug. 1819, daß die Strohbedachung bei Gebäuden, die nicht in geschlossenen Dörfern, Flecken oder Städten liegen, zulässig, und die Bedachung mit Lehmschindeln überall zu gestatten sei (A. III. 818.—3. 74.), und:
b) zu Minden v. 6. Aug. 1820, betr. die Verminderung der feuergefährlichen Strohdächer in den geschlossenen Ortschaften. (A. IV. 586.—3. 80.)
für beseitiget zu erachten.

mal des Königs Maj. die oben angeführten Gründe durch die Allerh. Ord. v. 2. Juli 1836, die Bedachung ländlicher Gebäude in der Rheinprovinz betr., von Neuem anzuerkennen geruhet haben.

Hiernach sehe ich mich außer Stande, den Wunsch, dem Dominium P. ausnahmsweise zu gestatten, daß die dortigen Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden, erfüllen zu können rc. (A. XXIII. 469.—2. 189.)

15) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Bodelschwingh) v. 16. Juni 1842, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Haltung auf feuersichere Bedachungen in der Nähe vorüberführender Eisenbahnen.

Es liegen zwar keine Erfahrungen darüber vor, bis auf welche Entfernung hin die Zündkraft der aus dem Schornstein der Lokomotiven ausgeworfenen Kohlen noch wirksam ist; hierin kann aber nur ein Grund gefunden werden, eher mehr als weniger Vorsicht anzuwenden und von den Eisenbahn-Gesellschaften die möglichste Beseitigung wahrscheinlicher Gefahren zu verlangen.

Die K. Reg. hat deshalb auf den Grund des der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft gestellten Vorbehalts darauf zu halten, daß die innerhalb eines Rayons von 10 Ruthen zu beiden Seiten der Bahn belegenen Strohdächer auf Kosten der Gesellschaft in feuersichere Bedachungen verwandelt werden. Dabei ist es auch nicht zu gestatten, daß die Besitzer der fraglichen Gebäude sich etwa von der Eisenbahn-Gesellschaft für die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen in Gelde abfinden lassen, und die feuergefährlichen Bedachungen nichts destoweniger bleiben. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 212. Nr. 285.)

16) R. des K. Min. des K. H. (Thoma) u. d. Gen. Verw. der Domainen und Forsten (v. Reuß) v. 11. Mai 1843 an die K. Reg. zu Frankfurt. Den zum Empfang freien Bauholzes aus K. Forsten Berechtigten ist bei Umwandlung von Rohr- und Strohdächern in Ziegeldächer das dazu erforderliche Holz zu gewähren, wenn der mehrere Holzaufwand der ersten Anlage durch Verminderung der Feuersgefahr ausgeglichen wird.

Auf den Ber. v. 6. v. M. ist das Min. mit der K. Reg. darüber einverstanden daß der Besitzer, der mit einer Bauholzberechtigung belasteten Forst von dem Besitzer des bauholzberechtigten Gutes nicht angehalten werden könne, zu den bisher mit Stroh oder mit Rohr bedeckt gewesenen Häusern, das zum Ziegeldach erforderliche Holz zu verabreichen. Denn da das Ziegeldach einen ungleich stärkeren Dachstuhl erfordert, so wird die Verpflichtung des Waldbesitzers durch die Hergabe des zum Ziegeldach erforderlichen Holzes jedenfalls vermehrt, und es kann von dem Bauholzberechtigten hierbei auf die Bestimmungen des A. L. R. Thl. 1. Tit. 22. §. 210 nicht rekurrirt werden. Auf der andern Seite ist es aber wiederum nicht zu verkennen, daß die Feuersgefahr bei einem mit Ziegeln gedeckten Hause geringer ist, als bei Stroh- und Rohrdächern, und daß in dieser Hinsicht daher das Interesse der Servitutpflichtigen durch Umwandlung der Rohr- und Strohdächer in Ziegeldächer gefördert wird.

Dieserhalb und mit Rücksicht darauf, daß der in feuerpolizeilicher Hinsicht wünschenswerthen, in vielen Fällen von der Polizeiverwaltung sogar gebotenen Umwandlung der Stroh- und Rohrdächer in Ziegeldächer durch die Verweigerung des zu den letztern erforderlichen Holzes entgegen gewirkt werden würde, findet das Min. nichts dagegen zu erinnern, daß den zum Empfang des freien Bauholzes aus K. Forsten berechtigten Einsassen, welche an Stelle ihrer bisherigen Rohr- und Strohdächer bei eintretenden Neubaufällen Ziegeldächer anlegen, das dazu erforderliche Holz überall da gewährt werde, wo nach der Lokalität der zu dieser ersten Anlage erforderliche mehrere Holzaufwand durch Verminderung der Feuersgefahr ausgeglichen wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 182. Nr. 227.)

17) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 24. Dec. 1843 an die K. Reg. zu Magdeburg. Entfernung der Korn-, Stroh- und Heudiemen, sowie der Strohdächer, aus der Nähe vorübergehender Eisenbahnen [1]).

Bei Beurtheilung der Entfernung, in welcher Korn-, Stroh- und Heudiemen in der Nähe der Eisenbahnen aufgemacht werden müssen, um nicht von dem Funkensprühen der

---

[1]) Ueber die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen, vergl. die R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 245), des J. v. 11. Juli 1845 (a. a. O. 1845. S. 223), des J. u. d. F. v. 4. Dec. 1847 (a. a. O. 1847. S. 332.) derselb. Min. v. 20. März 1848. (a. a. O. 1848. S. 133) Vergl. diese Erlasse in v. Rönne's Wegepolizei und Wegerecht, S. 72 — 74.).

Lokomotiven erreicht zu werden, kommt es, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. v. M. eröffnet wird, darauf an, wie weit die Zündkraft der aus dem Schornstein der Dampfmaschine herausgeworfenen Kohlen trägt. Hierüber liegen zur Zeit noch keine ganz bestimmten Erfahrungen vor.

Es ist jedoch, in Betracht der neueren Schutzmittel gegen das Verstreuen von Kohlen bei anderer Veranlassung für ausreichend erachtet worden, die aus dem Vorüberfahren der Lokomotiven für Strohdächer entstehende Feuersgefahr zu entfernen, wenn die letztern in einer Entfernung von 10 Ruthen von der Eisenbahn nicht geduldet werden.

Eine gleich große Entfernung wird daher auch die auf freiem Felde auszustellenden Diemen hinlänglich schützen. Demgemäß mag die K. Reg. eine verwarnende öffentliche Bekanntmachung erlassen. Eines eigentlichen Verbots und der Androhung einer Strafe zur Aufrechthaltung desselben, bedarf es dagegen nicht, da ein Zuwiderhandeln gegen jene Warnung nach §§. 19 ff. des A. L. R. Thl. I. Tit. 6. jeden Anspruch auf Entschädigung aufheben würde und hierin ein genügendes Motiv liegt, der polizeilichen Vorschrift die wünschenswerthe Beachtung zu sichern.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 23. Nr. 30.)

18) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 18. Febr. 1844 an sämmtl. K. Reg., und an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Zulässigkeit der Anwendung von Strohdocken (Strohpuppen) zur Dichtung der Pfannendächer.

Vor weiterer Beschlußnahme auf die Anfrage der K. Reg. v. 22. Dec. v. J., die Anwendung von Strohdocken zur Dichtung der Pfannendächer betr., hat das Min. des J. sich veranlaßt gefunden, dieserhalb die gutachtliche Aeußerung des K. Ober-Bau-Dep. zu erfordern. Nach derselben, welcher beizutreten das Min. kein Bedenken findet, leidet die Feuersicherheit der Gebäude durch Eindeckung der Dachpfannen mit Strohdocken, welche zuvor gehörig in verdünntem Lehm getränkt sind, im Vergleiche mit der Eindeckung der Pfannen in Kalk, nicht wesentlich, weil das Flugfeuer, welches bei einem solchen Vergleiche zunächst in Betracht zu ziehen ist, auf die in Lehm getränkten Strohdocken, sofern solche von den Ziegeln ganz bedeckt sind, und auf die darunter liegenden Latten, keine nachtheilige Wirkung äußern kann, als auf die bloßen Latten eines mit Kalk eingedeckten Pfannendaches. In Fällen, wo durch die Hitze eines benachbarten brennenden Gebäudes die Dachziegeln dergestalt zerbersten, daß sie herabfallen, ist die Feuersgefahr gleich groß, das Dach sei mit Strohdocken oder mit Kalk eingedeckt, denn in solchem Falle werden die entblößten Latten ebenso leicht entzündet werden, als die in Lehm getränkten Docken, vorausgesetzt, daß die Lehmtränkung derselben mit gehöriger Sorgfalt bewirkt ist, was gewöhnlich nicht versäumt wird, weil hiervon auch die Dichtigkeit des Daches wesentlich abhängt. Unter diesen Umständen erachtet die Ober-Bau-Dep. die Anwendung gelehmter Strohdocken zur Eindeckung der Dachpfannendächer auch da für zulässig, wo Gebäude nahe nebeneinander stehen, dieselbe bemerkt jedoch ausdrücklich, daß der Feuersicherheit wegen, die vollkommene Ueberdeckung der Strohdocken durch die Pfannen unerläßlich ist, und daß die hin und wieder empfohlene Tränkung der Strohdocken in einer gesättigten Alaunauflösung weniger zweckmäßig erscheint, als die in verdünntem Lehm.

Hiernach wird die K. Reg. ermächtigt, die betreffenden Bestimmungen der dortigen Brandordnung und der Feuerordnung für ihren Regierungsbezirk zu ergänzen.

(Min Bl. d. i. V. 1841. S. 41. Nr. 53.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 30. April 1844 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich zu Gumbinnen, und an das K. Polizeipräsidium zu Berlin.

In dem diesseitigen Erlasse v. 18. Febr. c. (Min. Bl. S. 41. Nr. 53.), betr. die Anwendung der sogenannten Strohdocken (Strohpuppen) zur Dichtung der Dachpfannendächer, ist erwähnt, daß, um die gehörige Feuersicherheit zu erreichen, die Strohdocken von den Pfannen vollkommen überdeckt sein müssen.

Hiernach ist daher in denjenigen Gegenden, wo für diesen, die Feuersicherheit bedingenden Umstand nach der Art der Bereitung oder Eindeckung der Dachpfannen keine hinlängliche Gewähr vorhanden, die Anwendung der Strohdocken nicht zu gestatten, und da, wo dieselbe aus diesem Grunde bisher schon untersagt gewesen, es dabei auch ferner zu belassen.

Die K. Reg. (das K. Polizeipräs. hieselbst) wird hierauf aus Veranlassung einer speciellen Anfrage mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, darnach rücksichtlich der Anwendung der C. V. v. 18. Febr. c. sich zu achten, und die Unterbehörden erforderlichen Falles mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 130. Nr. 144.)

19) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Jacobi) v. 17. Sept. 1844 an die K. Reg. zu Merseburg. Bedingte Zulässigkeit der Lehmschindelbedachung auf dem platten Lande an Stelle der Ziegelbedachung.

Der Ber. der K. Reg. v. 4. Juni c., die Lehmschindelbedachung auf dem platten Lande betr., hat Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand die gutachtliche Aeußerung der Ober-Bau-Dep. zu erfordern. Die gedachte Behörde hat sich nun dahin ausgesprochen, daß die Lehmschindeldächer weit weniger feuergefährlich, als Stroh- und Schindeldächer, jedoch minder feuerabhaltend als Ziegeldächer zu betrachten seien. Unter diesen Umständen können die Lehmschindeldächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegeldächern nicht gleichgestellt werden, und dies um so weniger, als die Lehmschindeldächer den Einflüssen der Zeit und Witterung, besonders bei einer nicht sehr sorgfältigen Anfertigung, auf bedenkliche Weise ausgesetzt sind. Die fragliche Bedachung kann daher nicht unbedingt als ein Surrogat der Ziegelbedachung angesehen werden, vielmehr ist dieselbe, als eine sehr empfehlenswerthe Art der Strohbedachung, nur in den Fällen zuzulassen, welche die K. Reg. bereits in ihrer Amtsblatt-Verordn. v. 8. Juli 1818 bezeichnet hat [1]).

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 265. Nr. 286.)

20) In Betreff Neu-Vorpommerns berichtete die Reg. zu Stralsund unterm 12. März 1823 an das K. Min. d. J. u. d. P., daß nach dem Patente der ehemaligen Reg. v. 30. Okt. 1722 (Landes-Urkunden-Samml., Suppl. Bd. II. S. 367.) innerhalb der Ringmauern der Städte kein Strohdach geduldet werden solle, welche V. auf die Vorstädte, weil sie nicht innerhalb der Ringmauern belegen, oder, wo solche fehlen, doch als zur Stadt selbst gehörig nicht angesehen würden, bisher nicht angewandt worden sei. Die Städte würden aber durch die in den Vorstädten befindlichen Strohdächer beim Ausbruch einer Feuersbrunst ganz in dieselbe Gefahr gesetzt, als wenn solche in der Stadt selbst lägen, indem die Vorstädte oft den Städten so nahe lägen, daß sie damit ein continuum ausmachen. Die Reg. beantragte daher einen Erlaß, daß künftig in den Vorstädten neue Bauten, worin Feuerstellen angebracht werden sollen, nur zuläßig, wenn sie mit Stein- oder Lehmschindel-Dächern versehen werden. Hierauf reskribirte indeß das K. Min. des J. (v. Schuckmann) unterm 5. April 1823, daß die beantragte Erweiterung der Vorschriften des Pat. v. 30. Okt. 1722 bedenklich und nicht darauf einzugehen sei, wogegen empfohlen werde, dahin zu wirken, daß neue Scheunen vor den Thoren nicht zu nahe an einander gebaut würden.

(Act. des K. Min. d. J., betr., die in baupolizeilicher Hinsicht ergangenen Vorschriften &c., Baupolizei-Sachen gen. Nr. 7., Vol. II.)

21) Vergl. auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 5. Sept. 1838, betr. das Verbot feuergefährlicher Bedachung der Schmieden. (A. XXII. 790. — 3. 205.) (Oben Kap. II. sub B., S. 505 ff.)

B. Publikanda der Provinzial-Behörden.

1) Publ. der K. Reg. in Oppeln v. 28. Febr. 1818. Anweisung zur Umwandlung der noch vorhandenen Schindeldächer in Ziegeldächer, und der hölzernen Feueressen in massive Schornsteine [2]).

---

[1]) Nämlich auf dem platten Lande, statt der Bedachung der Gebäude mit Stroh- und Holzschindeln.

[2]) Die Reg. zu Oppeln fand sich unterm 12. Aug. 1822 veranlaßt dem K. Min. des J. u. d. P. anzuzeigen, daß zwar die V. v. 21. Okt. 1766, 25. Sept. 1767, und 24. Sept. 1768 in Absicht der Schindelbedachungen festsetzten, daß außer dem Falle eines Neubaues alljährlich eine gewisse Anzahl von Häusern zur Ziegelbedachung bestimmt und dazu die wohlhabenden Hauseigenthümer bezeichnet werden sollten, wonach auch im dortigen Reg.-Departement stets verfahren, so wie auch darauf gehalten sei, daß bei Hauptreparaturen an Gebäuden Ziegelbedachung eintrete; allein diese Maßregeln reichten nicht hin und es werde dabei die völlige Abschaffung der Schindeldächer noch weit hinausgeschoben, zumal nicht feststehe, was eine Haupt- und eine kleine Reparatur sei. Die Regierung beantragte daher einen Erlaß hierüber. Das K. Min. bemerkte indeß in dem R. v. 13. Sept. 1822, daß

Ob zwar zur Vermeidung der Feuersgefahr schon öfters Maßregeln und kürzlich unterm 19. April d. J. (Amtsbl. 1817, Stück XIX. S. 257, Nr. 149.) festgesetzt worden sind, nach welchen die Verwandelung der in den Städten noch größtentheils vorhandenen Schindeldächer in Ziegeldächer geschehen soll; so werden doch solche nicht allenthalben befolgt, und ist zeither größtentheils mit der Entschuldigung vorgetreten worden, daß entweder bei der Stadt keine Dachziegeln für den erforderlichen Bedarf vorräthig, oder auch selbst in der Nähe derselben keine dergleichen zu erhalten wären.

Diese Entschuldigung kann indeß in Zukunft bei den Magisträten, welche das Beste der Stadt vor Augen haben sollen, dadurch vorgebeugt werden, daß mehr als sonst geschehen, auf gehörige Vorräthe von Dachziegeln gehalten, und daß unter keinem Vorwande einem der Bauenden, den Polizei-Verordnungen zuwider, das Eindecken der Dächer mit Schindeln gestattet werde.

So wie wir nun auf die Ziegelbedachung strenge gehalten wissen wollen; so bringen wir auch, mit Bezugnahme auf gedachte Festsetzung, die Verwandelung nicht nur der in den Städten, sondern auch der besonders noch in den Dörfern einiger Kreise vorhandenen so feuergefährlichen hölzernen Feueressen, dergestalt in Erinnerung, daß die Umschaffung derselben in massive Schornsteine nunmehr in diesem Jahre vollständig erfolgt.

Den Herren Landräthen, sowie den Magisträten tragen wir daher hiermit auf, da, wo in den Städten und Dörfern dergleichen hölzerne Feueressen sich annoch befinden, auf die Genügung unserer hierdurch zum allgemeinen Wohl wiederholten Verordnung mit vollem Ernst und Zwang zu halten; damit es aber auch nicht an den dazu erforderlichen Ziegeln ermangeln möge, so muß für den gehörigen Vorrath bei Zeiten gesorgt werden; bei den Dörfern aber kann der Zweck dadurch leicht erreicht werden, daß die ganze Gemeinde eines Dorfes vortritt, und auf die Beschaffung der dazu erforderlichen Ziegeln durch eine anzulegende Plan-Ziegelei Bedacht nimmt.

Die Beschaffung massiver Schornsteine für den Landmann, kann auch auf eine wohlfeilere Art, nämlich durch Luftziegeln bewirkt werden, und es bedarf daher außer diesen nur die Anlegung des Fundaments entweder mit Feldsteinen oder gebrannten Ziegeln, und des Theils des Schornsteins über den Dachfenstern mit gebrannten Mauerziegeln ꝛc.

(A. II. 265. — 1. 86.)

2) Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 21. Aug. 1818. Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer, der hölzernen Dachrinnen und der Bauten von Schrotholz.

Ungeachtet der mehrmals wiederholten, ganz bestimmten polizeilichen Vorschriften zu Abschaffung:

a) der so feuergefährlichen Schindeldächer,

b) der eben so nachtheiligen hölzernen hervorragenden Rinnen zwischen den Häusern in den Städten, und

c) der Bauten von Schrotholz in den Städten und auf dem platten Lande,

haben dennoch so manche, der gemeinsamen Wohlfahrt nachtheilige Ueberschreitungen statt gefunden ꝛc.

Wir verordnen hiernach erneuert:

1) In den Städten und Vorstädten sollen forthin, in Gemäßheit der schon am 26. Mai 1752, 21. Juni 1758 emanirten, und hernach am 29. Dec. 1803, 12. Aug. 1806, und unter dem 23. Aug. 1816 durch das 36. Stück des Amtsblattes von gedachtem Jahr wieder bekannt gemachten Vorschriften, die Anlegung neuer hölzerner Schindel- oder Strohdächer schlechterdings nicht weiter gestattet werden.

Der Magistrat oder das Polizei-Direktorium, welche die Auflegung eines neuen Schindeldachs gestatten, oder stillschweigend nachgesehen haben sollten, verfallen in eine irremissible Polizeistrafe von 25 Thlr. Dem Zimmermann aber, der sich hat dazu brauchen lassen, ein solches Schindeldach aufzulegen, soll im ersten Kontraventionsfall der Betrieb seines Gewerbes auf Ein Jahr untersagt werden. Der zweite Kontraventionsfall macht ihn unfähig, das Gewerbe eines Zimmermanns weiter zu betreiben.

2) Die dermalen noch vorhandenen alten Schindel- und Strohdächer in den Städten, müssen nach und nach innerhalb der Frist, welche für jede Stadt von neuem zu reguliren, in Ziegeldächer verwandelt werden.

---

zwar möglichst auf Abschaffung der Schindeldächer zu halten, aber nicht über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zu gehen sei; es lasse sich eine bestimmte Vorschrift darüber, was eine Hauptreparatur sei, nicht ertheilen, sondern dies müsse in den einzelnen Fällen das technische Ermessen der Sachverständigen bestimmen.

(Act. des K. Min. des J., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften ꝛc. Baupolizei-Sachen gen. Nr. 7. Vol. I.)

Demnach hat die Polizeibehörde jeder Stadt, und zwar so viel die Städte in den älteren Kreisen des Reg.-Depart. betrifft, in Gemeinschaft einer Deput. aus der Stadtverordneten-Vers. den Zeitraum, innerhalb dessen die Abschaffung der zur Zeit noch vorhandenen Schindeldächer zu bewerkstelligen ist, dergestalt in Vorschlag zu bringen, daß längstens binnen 12 Jahren in keiner Stadt ein Schindel- oder Strohdach anzutreffen sei. In Gefolg dieser Uebereinkunft ist zugleich, und zwar zunächst mit Rücksicht auf das größere oder geringere polizeiliche Interesse, der Vertheilungsplan auf jedes Jahr des concertirten Zeitraums zu machen, oder die Ordnung zu bestimmen, nach welcher innerhalb dieses Zeitraumes in jedem Jahre von den Eigenthümern der zur Zeit mit Stroh- oder Schindeldächern belegten Gebäude, deren Umwandelung in Ziegeldächer, und in soweit es darauf ankommt, der Neubau der Gebäude bewirkt werden solle. Nach dem Schluß dieser Verhandlung aber ist jedem der Eigenthümer der mit Schindeldächern dermalen noch belegten Gebäude der Termin bekannt zu machen, in welchem von ihm die Abschaffung des Schindeldachs geschehen sein muß.

In diesen Vertheilungsplan gehören auch, wie sich von selbst versteht, die öffentl. Gebäude jeder Stadt. Auch in Ansehung ihrer ist daher Abrede zu nehmen, in welchem Zeitraum deren Bedachung mit Ziegeln zu beschaffen.

3) Der Vertheilungsplan ist mit dem Schlusse dieses Jahres von sämmtlichen Magisträten, sowie von dem Polizei-Direktorio hieselbst, der K. Reg. zur Prüfung vorzulegen, und in soweit dessen Genehmigung erfolgt, ist von dem Magistrat strenge darauf zu halten, daß das zuverlässig vollzogen werde, was der Vertheilungsplan angeordnet. Dazu aber, daß dieses mit Nachdruck geschehen könne, ist die Fürsorge unumgänglich nöthig:

a) daß auf den Betrieb der städtischen Ziegeleien die größte Aufmerksamkeit verwendet, und zu jeder Zeit ein zulänglicher Vorrath tüchtiger Ziegeln für die Nachfrage bereit gehalten werde. Ebenso nöthig ist die Ueberlegung,
b) durch welche Benefizien von Seiten der Städte dürftige Stellenbesitzer bei dem Umbau ihrer Häuser zu unterstützen, und in welchem Maße bei den Bau-Etats der Kämmerei-Kassen ein Fonds zu bilden, um daraus Vorschüsse an hülfsbedürftige Bauende gegen die Sicherheitsstellung, die selbige mit ihren Grundstücken der gemeinen Stadt möchten anbieten können, abzureichen.

4) Zu nothwendigen einstweilen noch zu gestattenden Reparaturen eines alten Schindeldaches darf der Magistrat forthin und höchstens bis zu einer Summe von zehn Schock Schindeln Einlaß-Atteste ertheilen. Hält in irgend einem dringenden Fall der Magistrat dafür, daß zur Reparatur eines alten Schindeldaches die Einbringung von mehr als zehn Schock Schindeln als Ausnahme zu vergünstigen, so muß derselbe mit Darstellung der Gründe bei uns dazu die Erlaubniß nachsuchen.

5) Die Einstellung neuer hölzerner Dachrinnen, und die Sorge für die Stellung der Gebäude nach der Länge an den Straßen, mit Brandgiebeln, war schon unterm 16. April 1798 verordnet, und diese V. durch das vorgedachte Amtsblatt erneuert. Auch war eben daselbst befohlen, daß die Auflegung hölzerner Dachrinnen zwischen den Giebelhäusern zu vermeiden sei. Es wird daher in Ansehung dieser Gegenstände hierdurch Nachstehendes abermals in Erinnerung gebracht.

A. Jedes neue Haus, sowohl in den Städten als in den Vorstädten, darf nicht anders, als mit dem Dach nach der Straße, und mit gehöriger Brandgiebel-Mauer bis unter das Dach, in welchem durchaus keine Thüre, Fenster oder andere Oeffnung angebracht sein darf, massiv oder feuersicher erbauet werden. Quer- oder Giebelhäuser mit den so höchst nachtheiligen feuerfangenden Rinnen, dürfen ferner nicht erbaut werden.

B. Auch bei Gelegenheit der an einem solchen Giebelhause vorfallenden Haupt-Reparaturen muß, wenn es irgend möglich, darauf vorgedacht werden, daß man das Gebäude nach der Länge und mit dem Dache nach der Straße zu stelle.

C. Bei den vielen noch existirenden selbst massiven Quer- oder Giebelhäuser können zwar die Rinnen nicht vermieden werden, doch soll forthin keine hölzerne Rinne weiter aufgelegt werden, sie wäre denn über ihre ganze Fläche mit Kupfer, Zink oder Eisenblech überzogen. Anstatt der hölzernen Rinnen sind dagegen dergleichen von Stein oder von Gußeisen vorzüglich zu wählen.

D. Durchaus unzulässig ist der Ausguß der Dachrinnen auf die Straßen. Es muß forthin von jeder Polizei-Obrigkeit darauf gedrungen werden, daß, so oft eine neue Dachrinne aufgelegt wird, das Wasser in blechernen, kupfernen oder auch thönernen Rinnen längs dem Hause senkrecht herunter bis einen Fuß über das Steinpflaster abgeleitet werde.

E. Binnen längstens 3 Jahren müssen aber auch die dermalen noch existirenden Ausgüsse der Dachrinnen auf die Straße, sowohl an den Marktplätzen, als in allen Haupt-

straßen einer jeden Stadt, kassirt sein, und nach Vorschrift sub D. durch am Hause herunter geführte Rinnen das Regenwasser von den Dächern abgeleitet werden.

Die Polizei-Obrigkeit einer jeden Stadt hat zu Vollziehung dieser Festsetzung zeitig Vorkehrung in ähnlicher Art wie ad 2 zu machen.

F. Der Bau mit geschrotem Holze, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, welcher schon durch die C. V. v. 27. Febr. 1756, und 23. April 1785, sowie durch das vorgedachte Amtsblatt bei Verlust aller Remission, sowie bei Verlust des Meisterrechts für den bauenden Zimmermeister untersagt war, weil solcher nicht nur zum Ruin der Forsten gereicht, sondern auch die Feuer-Unsicherheit vermehrt, wird dessenungeachtet noch an manchen Orten bemerkt. Auch kommen der Festsetzung des letztbezogenen Cirkulars zuwider, immer noch hie und da Bohlenwände zum Vorschein. Es wird daher hiermit die Vorschrift jener Verordnungen erneuert, und außer den in den früher emanirten Gesetzen angedroheten Nachtheilen der Kontravention hierdurch auch noch festgesetzt: daß ein mit Schrotholz angefangener Bau von Polizeiwegen jedesmal wieder abgebrochen werden soll.

Eine Ausnahme von diesen Vorschriften setzt ausdrückliche, vorher einzuholende Genehmigung der Landes-Polizeibehörde voraus.

Uebrigens ist die Anordnung der C. V. v. 12. Jan. 1805, v. 29. Juni 1811 und des mehr erwähnten Amtsbl., wegen Ausführung der Bauten nach einem Plan und vorher vorzulegender Zeichnung an die Orts-Polizeibehörde um so genauer zu beobachten, und in allen Städten insonderheit strenge darauf zu halten, daß ohne Vorwissen des Magistrats oder der sonstigen Polizeibehörde kein Hausbau unternommen werde, wenn nicht zuvor die nöthigen Erörterungen über die Art und Weise, wie der Bau geführt werden soll, vorausgegangen, und solche von dem Departements-Landbau-Inspektor geprüft worden sind. Diese polizeiliche Aufsicht erstreckt sich zugleich auf die Sorge, daß dem Gebäude kein geschmackloses Aeußere gegeben werde.

Damit die Abschaffung der hölzernen Schindeldächer in den Städten sicherer bewirkt werde, haben die Accise-Aemter des Departements nur auf Atteste der Magisträte Schindeln in die Städte eingehen zu lassen. (A. II. 866. — 3. 116.)

3) Vergl. auch:

a) die Bau-Ordnungen und Bau-Polizei-Vorschriften für einzelne Reg.-Bezirke und Städte, unten Abth. IV.;

b) die Publikanda der Provinzial-Behörden, betr. die Belehrung über zweckmäßige und feuersichere Bedachungsarten, unten Abth. III. Abschn. 4.

D.

Vorschriften über die Abschaffung hölzerner Dachrinnen.

I. Verfügungen der Centralbehörden.

1) R. der K. Min. des H. u. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 3. Okt. 1820, an die K. Reg. zu Köslin.

Bei den von der K. Reg. angezeigten Verhältnissen hat Sie von Ihrem Verlangen, Statt der in mehreren Städten Ihres Departements auf den Häusern befindlichen hölzernen Dachrinnen metallene einzuführen, abzustehen. Die Haupt-Feuers-Gefahr entsteht von den Giebel-Dächern und dem Mangel der Brandmauern, und diesem Hauptfehler muß man schon nachsehen, weil die Kräfte der Eigenthümer nicht hinreichen dürften, demselben abzuhelfen.

Was dagegen die in die Straßen hervorragenden Dachrinnen anlangt: so hat die K. Reg. mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 80, Tit. 8. Th. I. des A. L. R.[1]) in jedem speciellen Falle das Nöthige anzuordnen. (A. IV. 889. — 4. 109.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 26. Febr. 1824, an die K. Reg. zu Oppeln.

Nach dem, aus Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 18. Dec. v. J. über die

---

[1]) Hier ist angeordnet, daß die Anlegung neuer oder Wiederherstellung eingegangener auf die Straße hinausgießender Dachrinnen nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden darf.

Feuergefährlichkeit der hölzernen Rinnen zwischen den Giebelhäusern, erforderten Gutachten der K. Ober-Bau-Dep. würde das Beschlagen jener Rinnen mit Zink, Kupfer oder Eisenblech, bei Schindeldächern von keinem Nutzen sein und auch bei Ziegeldächern nicht gegen alle Gefahr schützen, indem die Bleche durch Anhäufung des Flugfeuers leicht einen solchen Grad der Hitze annehmen, welcher die hölzerne Unterlage entzündet. Dagegen wird die gewünschte Sicherheit durch Rinnen von Blech ohne Holz, oder von Gußeisen und noch mehr dadurch erhöht werden, daß in dem Winkel, welchen die Dachflächen zweier Giebelhäuser bilden, eine fünf Fuß hohe unter einen Stein starke Mauer errichtet wird.

Das Min. des J. u. d. P. findet inzwischen keine Veranlassung, deshalb nach dem Antrage der K. Reg. ein besonderes G. zu extrahiren, da theils die aus der Natur der Giebeldächer hervorgehende Feuersgefahr auch durch jene Vorkehrung nicht ganz zu beseitigen ist, theils nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 66 ff. die Polizei in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse arbitriren kann, was zur Erreichung der Feuersicherheit rathsam und ausführbar ist.

(A. VIII. 278. — 1. 152.)

II. Publikanda der Provinzialbehörden.

1) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 19. Jan. 1817.

Durch die Verf. v. 11. Juni v. J. Amtsbl. Nr. 28. S. 325. und v. 7. Juli v. J. Nr. 31. S. 346. ist bereits festgesetzt worden, daß Dachdeckungen mit Stroh oder hölzernen Schindeln, sowie Neu- und Haupt-Reparatur-Bauten in den Städten ohne Vorwissen und Genehmigung der Ortspolizeibehörden nicht unternommen werden dürfen.

Indem wir diese Verf. hierdurch in Erinnerung bringen, fügen wir denselben nachstehende baupolizeiliche Vorschriften bei.

1) Jedes Haus, sowohl in den Städten, als in den Vorstädten darf unter keinerlei Vorwande anders, als mit dem Dache nach der Straße erbauet, und muß mit Brandgiebelmauern, die bis unter das Dach reichen, versehen werden. Giebelhäuser mit den nachtheiligen und Feuer auffangenden Dachrinnen finden dagegen gar nicht statt, und die Erlaubniß zu Hauptreparaturen bei den Dächern derselben muß vor der Ausführung jedesmal besonders bei uns nachgesucht werden. Wer hiegegen handelt, verfällt in eine Strafe von 1—50 Thlr. und wird zur Wegschaffung der vorschriftswidrigen Reparatur sofort durch polizeilichen Zwang angehalten werden.

2) Sollen keine hölzerne Rinnen zwischen benachbarten Häusern weiter aufgelegt werden. An deren Stelle sind Rinnen von Steinen oder von Gußeisen zu wählen, und wenn dergleichen nicht zu erhalten sind, so muß die Vertiefung der zusammenstoßenden Dächer zur Ableitung des Wassers mit Dachsteinen oder mit Blech eingedeckt werden.

3) Noch unzulässiger ist der Ausguß der Dachrinnen auf die Straße. So oft daher eine neue Dachrinne aufgelegt wird, ist unerläßlich zu veranstalten, daß das Wasser in blechernen, kupfernen oder auch thönernen Röhren längs dem Hause herunter bis 2 Fuß über das Steinpflaster abgeleitet werde, bei Vermeidung willkührlicher Strafe. Die noch existirenden Ausgüsse der Dachrinnen auf die Straße, sind demnächst an den Marktplätzen und in den Hauptstraßen einer jeden Stadt binnen Jahresfrist zu kassiren.

4) Endlich müssen auch die hölzernen Feueressen, die etwa noch in den Städten vorhanden sein können, aufgesucht, die gut konstruirten im kommenden Frühjahr, die schlechtern und jeden Augenblick Gefahr drohenden, aber ohne weitern Aufschub eingeschlagen werden ꝛc. (A. I. 254. — 1. 170.)

2) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 16. Febr. 1818.

Die in mehreren Städten unseres Depart. zwischen den Giebelhäusern angebrachten und ziemlich weit hervorstehenden hölzernen Dachrinnen, sind in polizeilicher Hinsicht um so weniger zulässig, als

1) nicht allein die Feuersgefahr dadurch vermehrt, sondern auch
2) der Vorübergehende durch das herabfallende Regen- und Schneewasser belästiget und
3) das Straßenpflaster daselbst immer eher als an andern Stellen schadhaft wird.

In Erwägung dieser eingreifenden Momente, fordern wir sämmtl. Kreis-Behörden auf,

a) mit Nachdruck darauf zu halten, daß bei Anlegung neuer Dachrinnen in den Städten ihres Verwaltungs-Bez., solche von Stein, Eisen oder Blech, nie aber von Holz, auch nie hervorstehend angefertigt, sondern mit blechernen Abfallröhren versehen werden, eben so

b) unnachsichtlich es zu veranlassen, daß innerhalb 6 Monaten die Abschaffung dergleichen hölzernen Rinnen, wenigstens vorläufig in den Hauptstraßen jeden Orts und mindestens in der Art bewirkt ist, daß dieselben der Fronte der Häuser gleich abgeschnitten und mit blechernen Abfallröhren versehen sind rc.
(A. II. 167. — 1. 87.)

3) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 31. Jan. 1818 [1]).

In Verfolg unserer V. v. 21. Febr. 1816 — Amtsbl. 1816, S. 524—526 — die Vorschriften, wornach die Bau-Polizei zu üben ist, betr., machen wir hiemit bekannt, daß auch hölzerne Rinnen zwischen benachbarten massiven, oder in Fachwerk gebauten, oder auch mit Ziegeldächern schon versehenen Häusern gelegt werden dürfen, wenn dieselben mit Blech beschlagen werden rc. (A. II. 160. — 1. 83.)

4) Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 21. Aug. 1818. (A. II. 866. — 3. 116., s. oben Kap. 3. sub Lit. B., Nr. 2. S. 532.)

5) V. der K. Reg. zu Minden v. 4. Okt. 1818.

In mehreren Städten unseres Reg. Bez. sind zwischen den Giebelhäusern hölzerne und zum Theil sehr weit hervorstehende Dachrinnen angebracht. Dergleichen Dachrinnen vermehren die Feuersgefahr, belästigen die Vorübergehenden durch das herabfallende Regen- oder Schneewasser, und machen das Straßenpflaster durch diesen Wassersturz schadhaft. Sie sind daher in polizeilicher Hinsicht nicht zulässig, und wir finden uns deshalb und mit Bezug auf die §§. 80 und 82 Tit. 8. Th. I. des A. L. R. veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

§. 1. Die bisherigen, meistens auf die halbe Straßen-Breite ausgießenden Rinnenschnabel, es bestehen nun solche aus Stein, Blech oder Holz, sollen binnen einem von den Ortspolizeibehörden festzusetzenden und die vorhandenen Umstände zwar berücksichtigenden, aber möglichst abzukürzenden, Termine, abgebrochen werden.

§. 2. Die hölzernen Dachrinnen sind, in den Hauptstraßen der Städte spätestens innerhalb eines Jahres, in den übrigen Straßen aber unfehlbar innerhalb zwei Jahren von der Bekanntmachung dieser Verf. an gerechnet, gänzlich abzuschaffen.

§. 3. An die Stelle derselben treten Rinnen von Stein, Gußeisen, Kupfer und von starkem verzinnten oder von Eisenblech, und dürfen selbige nie hervorstehen. Rinnen von Blei sind, besonders deshalb, weil sie bei Feuersbrünsten für die Löschenden sehr gefährlich werden können, nicht zulässig.

§. 4. Sämmtliche Dachrinnen sind mit blechernen, dicht an den Häusern anzulegenden, Abfallröhren, deren Ausguß höchstens zwei Fuß von der Erde abstehen darf, zu versehen.

§. 5. Diejenigen Hauseigenthümer, welche in den festgesetzten Terminen diese Vorschriften nicht befolgt haben werden, verfallen in eine den Umständen angemessene, polizeiliche Strafe rc. (A. II. 1151. — 4. 103.)

6) Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 17. Jan. 1819.

Die in verschiedenen Städten dieser Provinz noch anzutreffenden weit hervorstehenden hölzernen Dachrinnen, vermehren nicht allein die Feuersgefahr, sondern es werden dadurch auch bei Regen- oder Thauwetter die darunter hin gehenden nicht wenig belästigt; auch sind sie für das Straßenpflaster nachtheilig. Wir haben zur Abstellung dieses Uebelstandes in dieser Stadt, an den hiesigen Magistrat bereits die nöthige Verfügung erlassen, fordern aber auch die Magisträte gesammter übriger Städte, wo sich solche hervorstehende Dachrinnen befinden, hierdurch auf, unverzüglich die Anordnung zu treffen, daß die Eigner der mit solchen Dachrinnen versehenen Häuser, bis zum 31. Juli d. J. die Rinnen, der Fronte der Häuser gleich, abschneiden und mit blechernen oder andern Abfallröhren versehen lassen rc. (A. III. 236. — 1. 151.)

7) Vergl. auch die einzelnen Bau-Ordnungen und Bau-Polizei-Vorschriften. (Unten Abth. IV.)

---

[1]) In Betreff der Stadt Posen vergl. die Bau-Ordnung v. 30. Sept. 1837. §. 21. (A. XXI. 1096. — 4. 208.)

E.

Vorschriften über den Bau der Schornsteine[1]).

I. Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine[2]).

Die Feuergefährlichkeit der nicht massiv gebauten Schornsteine veranlaßte schon in früherer Zeit mehrere Vorschriften, über die Abschaffung derselben, welche namentlich in den verschiedenen Feuer-Ordnungen enthalten sind. Die allgemeine Feuer-Ordnung für die Städte der **Kurmark** v. 1. Nov. 1718[3]), bemerkte in Th. I. §. 6, daß denen, welche gar keine Brau-Küchen oder Stuben-Schornsteine haben, sondern den Rauch durch den Boden oder das Dach gehen lassen, so lange untersagt sein solle, Feuer und Herd zu halten, bis die Schornsteine völlig von Grund an oben ausgemauert und zum Dach hinausgeführt, oder auch tüchtige Schwibbogen, welche drei Fuß tief über die Feuerstellen, gezo-

---

1) In Betreff des **Reinigens** der Schornsteine und der Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke vergl. v. **Rönne's** Polizeiwesen, Bd. 2. S. 213 ff.

2) Ueber die Entfernung feuerfangender Sachen von Schornsteinen (in den Landestheilen, wo die Bergische Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807 gilt) vergl.:

a) R. des K. Min. des J. u. der P. v. 25. Sept. 1836 an die Reg. zu Münster,

b) R. desselb. Min. v. 8. Febr. 1838, an die Ob. Präs. der Prov. Westphalen und Rheinland, nebst K. O. v. 9. Jan. 1838 (s. Polizeiwesen Bd. 2. S. 190.)

Diese Bestimmungen verordnen, daß die Vorschriften des §. 15 der allegirten Bergischen Feuer-Ordn., nach welcher alle feuerfangende Sachen von den Herden, Oefen, Kaminen und andern Feuerstätten wenigstens 6 Schuhe weit entfernt gestattet werden sollen, nicht **allgemein** auf **Schornsteine** anzuwenden, daß aber **nur dann** hiervon abzugehen, wenn bei **hölzernen** Schornsteinen um dieselben ein Bretterverschlag in der Entfernung angelegt wird, daß man um den Schornstein herumgehen kann, und bei steinernen, nur einen halben Ziegel starken Schornsteinen ein Schutzgerüste aus leichten, nur zwei Zoll weit von den Schornsteinwänden aufzustellenden Hölzern angebracht und allenfalls die zwischen den Hölzern und den Schornsteinwänden entstehenden zwei Zoll breiten Räumen mit Lehm oder mit in Lehm gelegten Dachsteinen ausgefüllt werden.

Mit Bezug hierauf ordnet das R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 13. Jan. 1840 an die Stände des Kreises Hamm und abschriftlich an die K. Reg. zu Arnsberg an, daß von diesen Vorschriften auch bei Anlegung sogenannter **Rauchpfeifen** nicht abzuweichen.

»Wenngleich die in der dortigen Gegend üblichen sogenannten Rauchpfeifen, »welche die Stände des Kreises Hamm von der für hölzerne Schornsteine ausge»schriebenen äußern Umkleidung, laut Ihrer Eingabe v. 5. Nov. v. J. ausgenom»men wünschen, nur durch einen Rauchboden mit dem Feuer in Verbindung stehen, »so sind sie doch darum nicht minder feuergefährlich, als die gewöhnlichen hölzernen »Schornsteine.

»Denn abgesehen davon, daß bei einer leicht möglichen Entzündung des jeden»falls sehr trockenen und für Feuer empfänglichen Holzwerkes des Rauchbodens »auch die Rauchpfeifen vom Feuer ergriffen und ein Mittel zu dessen weiterer Ver»breitung werden würden, so lehrt die Erfahrung, daß bei starkem Winde auch bis »in die Rauchröhren Funken fliegen und diese der Entzündung aussetzen.

»Von der auf Grund eines Gutachtens der Ob. Bau-Dep. in Gemäßheit der »Allerh. Ord. v. 9. Jan. 1838 hinsichtlich der hölzernen Schornsteine angeordneten »Sicherheits-Maßregel kann daher in Ansehung der denselben gleich zu achtenden »Rauchpfeifen nicht abgegangen und deshalb dem Antrage der Stände keine Folge »gegeben werden. Es scheint vielmehr, in sofern die Rauchböden an sich nicht »feuersicher, sondern ebenfalls in Holz ausgeführt sind, nothwendig, auch die Be»nutzung des Bodenraumes in ihrer Nähe von der bei hölzernen Schornsteinen vor»geschriebenen Bedingung abhängig zu machen, weshalb die Reg. hierauf aufmerk»sam gemacht werden wird.«

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 88. Nr. 29.)

3) C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 241. Nr. 28., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 503.

gen worden. Die Feuer-Ordn. v. 5. Juni 1748 [1]) für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen verordnet im §. 2 die unverzügliche Anlegung steinerner Schornsteine, und die Feuer-Ordn. v. 24. Mai 1756 [2]) für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern bestimmt im §. 3, daß in jedem Hause, wo Feuer gehalten wird, ein guter, feuersicherer, zum Dache genugsam ausgeführter Schornstein, oder in dessen Stelle ein Schwibbogen von 3 Fuß tief über die Feuerstelle vorhanden sein solle. Die Feuer-Ordn. v. 3. Juli 1770 [3]) für die Stadt Königsberg disponirt in Tit. I. §. 3, daß die Schornsteine bis an das Dach gemauert sein, auch nicht gestattet sein soll, solche durch hölzerne Schauern auszuführen, und die Feuer-Ordn. de. eod. dat. [4]) für das Königreich Preußen und die Provinz Litthauen ordnet in §§. 10 ff. an, daß hölzerne Schornsteine nicht weiter zu dulden, sondern solche massiv und vier Fuß über den Giebel hinaus aufzuführen [5]).

Das Regl. v. 18. Jan. 1772 für das platte Land des Herzogthums Magdeburg zur Verhütung der Feuersbrünste rc. [6]) verordnet im §. 10 ebenfalls, daß binnen Jahresfrist alle noch vorhandenen hölzernen Schornsteine abzuschaffen, und die Feuer- und Brand-Ordnung v. 20. April 1773 für die Städte der Grafschaft Mark [7]) bestimmt im Tit. I. §. 5, daß alle Schornsteine durchgehends gemauert und also 3 bis 4 Fuß aus dem Dache geführt, keine aber, so von Holz sind, gelitten werden sollen.

Außerdem sind über diesen Gegenstand aber auch besondere Verordnungen ergangen.

1) V. v. 1. Okt. 1708 wegen Abschaffung der engen steinernen und der hölzernen Schornsteine rc.

WIr Friderich rc. Nachdemmahlen Wir in reiffe Erwegung gezogen (daß, ungeachtet derer, gegen die, einige Jahre her verspürte, vielfältige Feuersbrünste gemachte allerhand gute Verfaß- und Veranstaltungen) dennochselbige entweder nicht aller Orten nach Gebühr beobachtet worden, oder nicht hinlänglich gewesen, Unsere so viele durch Brandverunglückte Unterthanen vor extremer Armuth zu bewahren: Und Wir dann befinden, daß die Feuersbrünste fast durchgehends und grössesten Theils von der Einwohner elenden Hütten, engen Feuerstellen und dem Holtz oder anderer leicht feuerfangenden Materien, zu nahe gebaue-

---

1) N. C. C. Tom. I. S. 739. Nr. 16. von 1755, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 2. S. 423.

2) N. C. C. Tom. II. S. 89. Nr. 53. von 1756, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 2. S. 479.

3) N. C. C. Tom. IV. S. 7203. Nr. 47. von 1770, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4. S. 81.

4) N. C. C. Tom. IV. S. 7285. Nr. 48. von 1770, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4. S. 146.

5) In den folgenden §§. werden hierzu Präklusiv-Fristen unter Strafandrohung bestimmt und es wird den Polizei-Behörden aufgegeben, jährliche Designationen über die noch vorhandenen hölzernen Rauchfänge an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden. Unter Bezugnahme hierauf hat die Reg. zu Danzig mehrere Publikanda erlassen, worin gerügt wird, daß jenen Vorschriften noch nicht vollständig genügt worden, und wodurch die Polizei-Behörden veranlaßt worden, diesen Gegenständen ihre fortgesetzte Sorgfalt zu widmen, und über die Resultate ihrer Bemühungen jährlich zum 1. Nov. spezielle Nachweisungen einzureichen.

Diese Publikanda:

a) v. 12. März 1819. (A. III. 205. — 1. 129.) nebst der dazu gehörigen Verordnung v. 6. Juni 1829 (A. III. 524. — 2. 150.)
b) v. 27. März 1821 (A. V. 166. — 1. 88.) und:
c) v. 25. März 1823 (A. VII. 127. — 1. 75.)

sind übrigens von keinem weiteren Interesse und daher nicht abgedruckt.

6) N. C. C. Tom. V. S. 23. Nr. 4. de 1772, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4. S. 221.

7) N. C. C. Tom. V. S. 87. Nr. 17. de 1773, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 5. S. 7.

ten Backöfen und Schmiedeessen, mithin auch von vieler Unvorsichtigkeit durch Trockenmachung und Reinigung des Flachses, Dröschung des Getraydes, Futterung des Viehes bey Feuer und Lichte, der Fuhrleute ruchloses Tabackschmauchen in Ställen und dergleichen rc. herrührt: Wir dannenhero aus landes-väterlicher Sorgfalt bewogen worden, auf mehrere Mittel bedacht zu sein, wodurch dergleichen Unglücksfälle möglichst verhütet, und Unsere Unterthanen vor ferneren Verderb- und Ruin in Zeiten bewahret werden mögen; Als ergehet Unser ernstlicher Befehl hiermit an alle Magistrate, Richter, Beambte und Befehlshabern, in Unserm Königreich, allen übrigen Uns zustehenden Reichs-Provintzien und Landen, dergestalt: Daß jeder seines Orts, wie in Städten, also auf dem Lande, alsofort nach dem Empfange dieser Verordnung, entweder selbst, oder durch sichere Deputirte, aller Einwohner Schornsteine, Feuermauern und Rauchfänge rc. besichtigen und examiniren lassen, auch es dahin veranstalten sollen, daß die steinerne, enge, schadhafft und wandelbahre, ohn Zeitverlust geweitert und gebessert, oder da es nöthig, gar abgenommen, und an deren statt gantz neue aufgeführet, die höltzerne aber, in Zeit von einem Jahre abgeschaffet, und davor neue steinerne in rechter Weite, ohn Einschieb und Verkleibung einiger Tragbalcken gebauet, auch selbe an denen Orten, wo Kiehn, Fichten und dergleichen fett Holtz gebrandt wird, zum wenigsten alle vier Wochen gereiniget, zu dem Ende dann in jeder Stadt, Flecken und Ambt, ein oder mehr Schornsteinfeger, nachdem solches die Anzahl der Einwohner Häuser erfordert, gesetzt, in denen gegenwärtigen schlechten Häusern aber, worinnen nie Schornsteine gewesen, noch selbe anzulegen sich schicket, die Feuerstelle in Ermangelung der Steine mit einer Leimernwand nöthiger Höhe, umzogen, auch obenher über dem Feuerherd die hangende Hürden oder Rähmen, welche einige zum Holtztrocknen haben, sambt denen Backöfen und Schmiedeessen, welche nicht frei, umher räumlich und sonder Gefahr stehen, weggerissen, und an sichere Oerter versetzet, mit steinern Mauren oder leimern Wänden an allen Seiten wohl verwahret, die Rauchfänge und Ausgänge überall wohl und öffters gesäubert, ferner genugsame Geräthschafften, als Feuerhacken, Leitern, Eimer, Hand- und andere grosse Sprützen (soviel es die Gelegenheit jeden Orts verstatten wil) angeschaffet, und zu deren Verwahrung sichere Plätze angewiesen und aptiret. Endlich auch (damit im Nothfall am Wasser kein Mangel sey) aller Orten nach Beschaffenheit der Zeit und Situation, von den Unterthanen genugsame Brunnen gemachet, und so viel immer möglich und nöthig, die umherliegende Quellen, Flüsse und Bäche rc. denen Aeckern und Wiesen unbeschadet, herbei, in gewisse Graben, Sümpfe oder Viehtränken, geleitet, dieselben, aufgeräumet, auch in Bau und Besserung beständig unterhalten werden mögen.

Welcher Magistrat, Richter, Beambte und Befehlshaber an hierinn vorgeschriebenen Veranstaltungen säumig befunden wird, sol in ansehnliche Straffe gesetzet, und nachdem daraus Schaden entstehen möchte, weiter ernstlich angesehen werden rc.

(C. C. M. Th. V. Abth. I. Kap. 2. S. 227. Nr. 19., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. I. S. 290.)

2) Renovirtes Ed. v. 1. Okt. 1708 wegen Abwendung der Feuersgefahr, v. 14. Jan. 1716 [1]).

(C. C. M. Th. V. Abth. I. Kap. 2. S. 237. Nr. 27. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. I. S. 423.)

3) Ed. v. 21. Okt. 1777, wegen der Schornsteine.

Wir Friedrich rc. rc.

Thun kund rc., daß, da Uns vorgetragen worden, daß die bisher auf dem platten Lande vorgekommenen Brände, zum Theil höchst wahrscheinlich, von den hölzernen Schornsteinen entstanden, so haben Wir, zur Abwendung alles fernerhin zu besorgenden Unglücks, allerhöchst resolviret, die in Unserer Kur- und Neumark, wie auch in Unserm Herzogthum Pommern annoch gewöhnliche Anlegung der hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande, ohne Ausnahme zu verbieten. Wir verordnen daher und setzen hiermit feste, daß

§. 1. In allen Wohngebäuden auf dem platten Lande dieser drei Provinzen die Schornsteine durchgehends von Mauerarbeit angefertigt werden sollen, wobei denn Unser Allergnädigster Wille ist, daß diejenigen Unterthanen, welche wegen eines erbauten Wohnhauses, Kreisremission verlangen, allemal vorher durch glaubhafte Atteste der Beamten, oder ihrer Gerichtsobrigkeit, nachweisen sollen, daß sie das Haus mit einem massiven Schornstein erbauet, widrigenfalls ihnen keine Remission angedeihen soll. Damit auch dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung desto eher gebührend nachgelebet werde, so setzen Wir ferner feste, daß

§. 2. derjenige Zimmermann, welcher sich unterstehet, einen hölzernen Schornstein zu verbinden, seines Meisterrechts verlustig und wenn ein sogenannter Knorrenhauer, oder

[1]) Dies Ed. enthält eine fast wörtliche Wiederholung des vorigen.

ein Geselle, ohne Vorwissen des Meisters, dergleichen durch gegenwärtiges Edikt verbotene Arbeit zu machen, sich unterstehen möchte, dieselben mit vierwöchentlichem Arrest bestrafet werden, der Eigenthümer aber gehalten sein soll, solchen hölzernen Schornstein sogleich wieder herunter zu reißen, und an dessen Stelle einen massiven Schornstein aufführen zu lassen.

§. 3. Wir befehlen daher Unseren Krieges- und Domainenkammern, und den Landsteuerräthen in besagten Provinzien, hiermit, darauf genau Acht zu haben, daß dieses Alles pünktlich beobachtet werde, auch werden alle und jede Baubediente hierdurch angewiesen, keinen Anschlag mehr auf hölzerne Schornsteine zu fertigen, sondern solche jederzeit auch massiv einzurichten.

Urkundlich ꝛc.

(N. C. C. Tom. VI. S. 924. Nr. 46 de 1777, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 6. S. 258.)

Diese Vorschriften sind indeß nicht allgemein mit Strenge ausgeführt worden, sondern die Central- und Provinzialbehörden haben sich vielmehr meistens darauf beschränkt, die feuergefährlichsten Schornstein-Anlagen zu beseitigen, auch bei Ausführung der angeordneten Maßregeln auf den Vermögenszustand der Bauenden und auf Konservation des Nahrungsstandes derselben möglichste Rücksicht zu nehmen, angeordnet [1]).

1) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) v. 31. Aug. 1821 an die K. Reg. zu Frankfurt, und abschriftlich an das K. Ober-Präsid. zu Berlin. Fortschaffung der hölzernen Schornsteine in den Städten.

Der K. Reg. wird aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, was von Seiten des K. Ober-Präsid. gegen Ihre Verf. v. 22. April d. J. wegen Fortschaffung aller hölzernen Schornsteine in den Städten unterm 25. d. M. in Antrag gebracht worden ist [2]).

Es leidet nun zwar kein Bedenken, daß diejenigen Schornsteine, welche wegen spezieller Mängel feuergefährlich sind, sie mögen übrigens von Holz oder gemauert sein, fortgeschafft werden müssen. Dagegen ist die Nahrungslosigkeit der kleinen Städte des dortigen Departements dermalen so groß, daß außer dem Falle eines Neubaues oder einer Reparatur die Veränderung der hölzernen Schornsteine in der Regel nicht verlangt werden kann, besonders da die gesetzliche Verbindlichkeit hierzu, nach der der K. Reg. unterm 14. Mai. d. J. gemachten Eröffnung, keineswegs klar ist. Es kommt hinzu, daß in neuern Zeiten überhaupt von erfahrenen Technikern die Feuergefährlichkeit gut konstruirter hölzerner Schornsteine bezweifelt worden ist, und auch über die Bauart der neuen massiven

---

[1]) In einem abweichenden Sinne hat die K. Reg. zu Merseburg unterm 20. April 1819 nachstehendes Publ. erlassen:

»Obschon die hölzernen Feueressen durch ältere Gesetze längst verboten, und »diese Verbote auch neuerlich durch die V. v. 24. März 1817 Nr. 122. im 14. St. »des A. Bl. vom Jahr 1817 eingeschärft worden sind; so ersehen wir doch aus »mehreren Anzeigen, daß sich im hiesigen Reg. Bez. noch viele dergleichen zum Theil »geklebte, zum Theil auch blos hölzerne Feueressen vorfinden. Die ganz außerordentliche durch mehrere neuere Beispiele belegte Gefährlichkeit dieser Bauart gestattet »jedoch durchaus keine weitere Nachsicht, und wir können daher nicht umhin, die wegen der hölzernen und geklebten Feueressen bereits bestehenden Verordnungen hiermit unter der Verwarnung einzuschärfen, daß diejenigen Hauseigenthümer des hies. »Reg. Bez., welche zu Michaelis d. J. noch solche Feueressen haben, in zwei Thaler »Polizeistrafe für jede verfallen sind ꝛc.«

Vergl. auch das Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 28. Febr. 1818. (A. II. 165.—1. 86.) (Vergl. oben Kap. III. sub Litt. B., Nr. 1, S. 531. ff.).

[2]) Die Reg. zu Frankfurt hatte durch eine im Amtsblatte publicirte V. v. 22. April 1821 angeordnet, daß alle hölzerne Schornsteine in den Städten, welche nicht bis zum 12. Sept. ej. a. in massive umgeschaffen worden, einzuschlagen seien. Das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg machte die Reg. zu Frankfurt unterm 14. Mai 1822 darauf aufmerksam, daß diese Maßregel wenigstens in den altländischen Theilen des Reg.-Bezirks durch kein Gesetz unterstützt werde. Da indeß die Reg. von der Maßregel nicht abstehen wollte, so brachte das Ober-Präsidium den Gegenstand zur Erörterung bei dem K. Min. des J., worauf die (obige) V. v. 31. Aug. 1821 erging. (Akt. des K. Min. des J, betr. die in bupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften ꝛc., Bau-Polizei-Sachen; gen. Nr. 7. Vol. I.)

Schornsteine, ob nämlich enge massive Schornsteine nachgelassen werden können, jetzt Verhandlungen obwalten.

Die K. Reg. hat daher die Magisträte hiernach im Allgemeinen anzuweisen, und mit Realisirung Ihrer Verf. v. 22. April d. J. annoch Anstand zu nehmen.
(A. V. 940.—4. 80.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) v. 13. Okt. 1821 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Theils um deswillen, weil es ganz an einem gesetzlichen Grunde fehlt, die Abschaffung der in den Städten noch vorhandenen hölzernen Schornsteine, zumal innerhalb eines so kurzen Zeitraums, als die K. Reg. dazu in der mittelst Ber. v. 2. d. M. eingereichten Verf. an die Landräthe Ihres Bez. v. 28. Juli d. J. festgesetzt hat, allgemein und ohne weitere Rücksicht auf den Zustand derselben und auf die wirklich stattfindende Feuersgefahr anzuordnen, theils weil der Zweck schon dadurch sich erreichen läßt, wenn bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision genau verfahren, und die Fortschaffung der schadhaften und besonders feuergefährlichen Rauchfänge dieser Art, da wo solche vorgefunden werden, angeordnet wird, kann das Min. des J. nur bei der unterm 31. Aug. d. J. deshalb erlassenen Verf. stehen bleiben, auf den übrigen Antrag in dem vorliegenden Ber. aber nicht eingehen. (A. V. 941.—4. 81.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 27. Okt. 1821 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die Ansicht, welche die K. Reg. nach dem Inhalte des Ber. v. 5. d. M.[1]) wegen Wegschaffung der in Ihrem Bez. annoch vorhandenen hölzernen Schornsteine dahin aufgefaßt hat, daß dergleichen Anlagen, sofern dies noch nicht geschehen ist, möglichst feuersicher eingerichtet, für die Folge aber gänzlich vermieden werden müssen, ist den Umständen ganz angemessen, und wird Ihr wegen der weiter zu nehmenden Rücksichten noch Abschrift einer an die Reg. zu Frankfurt a. d. O. unlängst über diesen Gegenstand erlassenen Verf.[2]) hierbei mitgetheilt, um darnach ebenfalls zu verfahren[3]). (A. V. 942.—4. 82.)

Das hierauf erlassene Publik. der K. Reg. zu Magdeburg v. 28. Nov. 1821 lautet dahin:

Die bestehenden älteren Vorschriften und namentlich die Ed. v. 1. Okt. 1708 und 21. Okt. 1777[4]), wonach hölzerne Schornsteine weder erbaut noch geduldet werden sollen, sind eine lange Zeit hindurch von den Orts-Pol.-Behörden unbeachtet geblieben und dadurch in mehreren Theilen unseres Reg. Bez. eine so große Menge hölzerner Schornsteine entstanden, daß mit der vorgeschriebenen Einnahme derselben nicht sofort verfahren werden kann. Sr. Exc. der H. Min. des J. hat daher nachgelassen, daß zwar von der Ein-

---

[1]) Die Reg. zu Magdeburg hatte nämlich angezeigt, daß sie veranlaßt gefunden habe, der bestehenden älteren V. v. 1. Okt. 1708 und 21. Okt. 1777 in Erinnerung zu bringen, wonach hölzerne Schornsteine nicht zu dulden, sondern statt deren massive Rauchfänge anzulegen seien; es hätten sich jedoch in der Ausführung Schwierigkeiten gezeigt, da noch eine große Anzahl hölzerner Schornsteine vorhanden und die Eigenthümer solcher Gebäude größtentheils so arm seien, daß es ihnen unmöglich falle, die hölzernen Schornsteine durch massive zu ersetzen. Daher werde man sich darauf beschränken müssen, dahin zu sehen, daß die einmal vorhandenen Schornsteine möglichst feuersicher eingerichtet, neue aber nur massiv gebaut würden. (Akten des K. Min. des J., betr. die in baupol. Hinsicht gegebenen Vorschriften 2c. Baupolizei-Sachen, gen. No. 7. Vol. I.)

[2]) Vergl. die (vorstehenden) R. v. 31. Aug. und 13. Okt. 1821.

[3]) Das (nicht abgedruckte) R. des K. Min. des J. v. 10. Sept. 1822 verwies die K. Reg. zu Oppeln zwar ebenfalls auf die an die Reg. zu Frankfurt erlassene V. v. 31. Aug. 1821, jedoch mit dem Bemerken, daß diese Verf. nicht die Absicht habe, den polizeilichen Vorkehrungen zur Bewirkung feuersicherer Bauart Hindernisse entgegen zu stellen, und daß die darin enthaltene Beschränkung hauptsächlich dadurch begründet worden, daß für die von jener Reg. damals beabsichtigte Fortschaffung aller hölzernen Schornsteine in den Städten innerhalb eines nur 5monatlichen Zeitraums keine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden sei. Bei den diesfälligen Bestimmungen der Feuer-Löschordnung für Schlesien v. 10. Okt. 1776 sei es aber unbedenklich, hiernach auch fernerhin zu verfahren, wobei indeß die individuellen Verhältnisse zu beobachten seien und bei wirklichem Unvermögen einige Beihülfe aus Kommunalmitteln zu vermitteln sei. (Vergl. die allegirt. Akten.)

[4]) Vergl. oben S. 539. ff.

reißung der bereits vorhandenen, gut konstruirten und nicht feuergefährlichen hölzernen Schornsteine abstrahirt, dagegen aber dergleichen Anlagen, wenn sie feuergefährlich sind, sofort feuersicher eingerichtet, und bei den Neubauten oder bei bedeutenden Reparaturen, die Aufführung hölzerner Schornsteine nicht weiter gestattet werden soll.

Indem wir dieses den betr Orts- und Pol.-Behörden und dem dabei interessirten Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß, wenn denn obigen Bestimmungen zuwider, dennoch ferner hölzerne Schornsteine aufgeführt werden, dieselben nicht nur sofort auf Kosten der Eigenthümer eingenommen, sondern auch von den Eigenthümern sowohl, als von den Werkmeistern, welche dergleichen Schornsteine gefertigt haben, eine Geldstrafe von wenigstens zwanzig Thalern eingezogen, und die Strafe in Wiederholungsfällen und nach Befinden der Umstände verschärft, auch bei etwaniger Insolvenz in angemessene Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

Werkmeistern, welche, wiederholter Bestrafung ungeachtet, hölzerne Schornsteine aufführen, wird der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden.

(A. V. 943. — 4. 83.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 10. Nov. 1826 an den Mag. zu Jastrow. Wegschaffung der geklebten Schornsteine.

Dem Mag. zu Jastrow wird zu erkennen gegeben, daß Derselbe, als untergeordnete Pol.-Behörde, Sich der Anfertigung und Einreichung des von dem landräthlichen Amte erforderten Verzeichnisses von den dort noch vorhandenen hölzernen und geklebten Schornsteinen nicht entziehen kann. Es bleibt dem Mag. dabei unbenommen, die individuellen Umstände, sowohl der gegenwärtigen Besitzer der betreffenden Gebäude, als auch die bei diesen letzteren eintretenden besonderen Verhältnisse Behufs der Berücksichtigung bei den weiteren Verf. bemerklich zu machen.

Was die successive Fortschaffung dieser in der That feuergefährlichen Gegenstände betrifft: so ist solche in den Vorschriften der Feuer-Ordn. v. 3. Juli 1770 Tit. 1. §. 7., so wie des westpreuß. Feuer-Soc.-Regl. v. 14. Dec. 1785 begründet, auch wohl zu erwarten, daß der Mag. Sich von der Nützlichkeit dieser Maßregel überzeugen, und auf Beförderung der Ausführung derselben nach allen Kräften hinwirken werde. Damit jedoch diese Maßregel den Einzelnen nicht drückend falle, hat die K. Reg. bereits unterm 5. Juni 1824 die Andeutung erhalten, solche zunächst auf diejenigen hölzernen Schornsteine zu beschränken, die sich als besonders feuergefährlich darstellen, oder die neu zu erbauen sind. Und da von der Reg. gegenwärtig angezeigt worden ist, daß das landräthliche Amt zu Deutsch-Krone Anweisung erhalten habe, auch dort hiernach zu verfahren und schonende Rücksichten nach den obwaltenden Verhältnissen eintreten zu lassen: so erscheint die geführte Beschwerde erledigt. (A. X. 1132.—4. 137.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 12. Okt. 1832 an die K. Reg. zu Marienwerder. Desselb. Inhalts.

In Bescheidung auf den Ber. v. 18. v. M., über die Vorstellung mehrerer Eigenthümer in N., wegen des ihnen aufgegebenen Massivbaues ihrer geklebten Schornsteine, wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß, da in Ansehung schon vorhandener Bauanlagen immer anzunehmen ist, daß solche entweder mit früherer ausdrücklicher oder mit stillschweigender Genehmigung der Pol.-Behörde errichtet worden sind, namentlich auch die Fortschaffung der vorhandenen geklebten Schornsteine immer nur allmälig bei Neubauten oder eintretenden Reparaturen bewirkt werden kann.

Dieser Ansicht gemäß, hat die K. Reg. ꝛc. den Polizei-Behörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die polizeiwidrigen Bauanlagen zur besondern Pflicht zu machen, damit dieselben nicht allein jede sich darbietende passende Gelegenheit zur Fortschaffung solcher Uebelstände gehörig benutzen, sondern auch neue Anlagen dieser Art unter keinen Umständen gestatten, es sei denn, daß die K. Reg., was in einzelnen Fällen nach den individuellen Verhältnissen der Bauenden und nach der Oertlichkeit vielleicht zulässig erscheinen kann, solche zu genehmigen sich veranlaßt finden möchte.

(A. XVI. 1021. — 4. 111.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 16. Juli 1846 an die K. Reg. zu Merseburg. Ausführung von sogenannten Lehmzopf- und Schlacken-Essen.

Auf den anderweiten Ber., die Zulässigkeit der aus dem Lehm und Stroh aufgeführten sogenannten Lehmzopf-Essen betr. v. 27. Mai d. J. erhält die K. Reg. anl. in Abschrift die auf diesen Gegenstand sich beziehende gutachtliche Aeußerung der K. Ober-Bau-Dep. v. 20. Mai d. J., (Anl. a.) um daraus näher zu ersehen, daß hiernach die Lehmzopf-Essen rücksichtlich der Feuersicherheit den Schornsteinen aus Luftziegeln nicht gleich zu stellen, und nur in einzelnen dazu geeigneten Fällen, besonders bei isolirt stehenden niedrigen ländlichen Gebäuden, zuzulassen sind.

Dieses Gutachten hat die K. Reg. bei den nunmehr, sowohl in Ansehung der Lehmzopf-Essen, als auch der darin ebenfalls gedachten sogenannten Schlacken-Essen zu treffenden Anordnungen zum Grunde zu legen.

Anlage a.

Einem K. ꝛc. Min. d. J. reichen wir den mittelst verehrlichen Marginal-Dekrets v. 7 d. M. uns vorgelegten Ber. der K. Reg. zu Merseburg v. 21. März c. nebst Anlagen, betr. den Bau der sogenannten Lehmzopf-Essen, gehorsamst zurück.

Es ist bekannt, daß brennbare Stoffe, mit Lehm in gehöriger Dicke umhüllt, nicht in Brand gerathen, sondern nur verkohlt werden. Hieraus lassen die Ergebnisse der mit den sogenannten Lehmzopf-Essen vorgenommenen, im vorliegenden Promemoria v. 30. Sept. a. pr. beschriebenen Versuche sich erklären.

Obgleich nicht zu verkennen ist, daß diese aus einem stark in Lehm getränkten Strohgeflechte bestehende einfache Bauart, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, besonders bei isolirt stehenden, niedrigen ländlichen Gebäuden, wohl anwendbar erscheint, können wir zu derselben im Allgemeinen doch nicht rathen, weil ihre Feuersicherheit allein von recht sorgfältiger Unterhaltung und sofortiger Wiederherstellung entstehender Schadhaftigkeiten abhängig und ungewiß bleibt, ob dabei nicht Vernachlässigungen, ja selbst bei der Ausführung Versehen begangen werden, welche Veranlassung zu Regaraturen geben, worüber eine Kontrolle schwierig, oft gar nicht mehr geführt werden kann.

Hieraus ergiebt sich, daß die sogenannten Lehmzopf-Essen den aus Lehmziegeln erbauten Rauchröhren keineswegs gleichzustellen und diese jenen unbedingt vorzuziehen sind, weshalb einem K. ꝛc. Ministerio wir gehorsamst anheimstellen, die im Regierungsbezirk Merseburg zur Anwendung kommende Dorf-Feuer-Ordn. v. 18. Febr. 1775 ferner bestehen zu lassen, besonders da anzunehmen ist, Jeder werde die zu einer Rauchröhre erforderlichen Luftziegel selbst anfertigen können, hierzu also kein größerer Kosten-Aufwand, als zur Bereitung des Strohgeflechtes, zu den Lehmzopf-Essen erforderlich sein, der Bau der Rauchröhren selbst aber in den beiden Fällen im Kostenpunkte ziemlich sich gleich bleiben wird und für die Sache noch der Vortheil entsteht, daß Rauchröhren von Luftziegeln nur unter Aufsicht und Kontrolle geprüfter Maurermeister aufgeführt werden dürfen, welche für die feuersichere Anlage verantwortlich bleiben.

Die in dem erwähnten Promemoria noch zur Sprache gebrachten sogenannten Schlacken-Essen, bestehend aus Kupferschlacken in Gyps vermauert, sind bei sorgfältiger Ausführung unter Aufsicht und Kontrolle eines Sachverständigen als feuersichere Anlagen zu betrachten, besonders wenn die dem Feuer zunächst liegenden Theile der Rauchröhre, statt in Gyps, in Lehmmörtel aufgeführt werden.

Berlin, den 20. Mai 1846.

K. Ober-Bau-Deputation.
(Unterschriften.)

An
Ein K. ꝛc. Ministerium des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 138. Nr. 221.)

II. Verbot der Luftsteine bei Schornsteinbauten.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Juni 1838, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der von der K. Reg. nach dem Ber. v. 3. d. M. beabsichtigten besonderen Anordnung, um den Nachtheilen der Benutzung der Luftsteine zu Schornsteinbauten vorzubeugen, scheint es nicht zu bedürfen, da ohnehin zu jeder Feuerungsanlage und Verlegung eine ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, und in diese das für nothwendig erachtete bedingte Verbot der Anwendung von Luftsteinen, allenfalls mit einer Strafandrohung für den Fall der Uebertretung, aufgenommen werden kann, in sofern die K. Reg. es nicht vorzieht, die von Ihr vorgeschlagenen Strafen für Bauten der gedachten Art ohne polizeiliche Erlaubniß und für Abweichungen bei denselben von dem ertheilten Bauerlaubnißschein, ein für alle Male, durch eine gehörig zu publicirende, auf den §. 69 ff. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. zu gründende Bekanntmachung anzudrohen ꝛc.

(A. XXII. 464. — 2. 149.)

2) Die Bekanntmachung der K. Reg. zu Minden v. 7. Aug. 1830, enthält nur ein **bedingtes** Verbot des Gebrauches der Luftsteine zu Schornstein-Bauten.

Es sind Fälle vorgekommen, daß bloß von Luftsteinen oder ungebrannten Ziegeln aufgeführte Schornsteine, in Folge statt gehabten starken Frostes eingestürzt, und andere so schadhaft geworden sind, daß, um Gefahr zu vermeiden, solche haben abgenommen werden müssen; auch hat die Erfahrung gelehrt, daß solche von Luftsteinen aufgeführte Schornsteine durch das Fegen und Abkratzen des Rustes nach und nach so an der Stärke

der Wangen geschwächt worden, daß dieselben nicht allein hierdurch feuerunsicher geworden, sondern auch wegen ihrer Schadhaftigkeit haben abgebrochen werden müssen.

Wir machen daher die Einwohner unsers Verwaltungs=Bezirks auf diese nachtheilige Bauart aufmerksam, und rathen ihnen, es vorzuziehen, bei Neubauten die Schornsteine von gebrannten Ziegeln aufführen zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß jedenfalls auch von Luftziegeln anzulegende Schornsteine, in soweit solche über das Dach hinausragen, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden müssen.

Die sämmtlichen H. Landräthe und Orts=Polizei=Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und im Falle sich Kontraventions=Fälle ereignen sollten, sofort zu veranlassen, daß die von Luftziegeln angelegten Schornsteine, welche oberhalb des Daches nicht mit gebrannten Ziegeln aufgeführt worden, in soweit es nöthig, wieder abgebrochen, und von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden.

Derjenige Bau=Unternehmer, welcher dieser V. entgegenhandelt, ist in eine Polizei=Strafe von 1 Thlr., der Maurermeister aber, der einen solchen Schornstein aufgeführt hat, in eine Polizeistrafe von 2 Thlr. zu nehmen. (A. XIV. 643. — 3. 100.)

III. Vorschriften über Anlegung enger Schornsteinröhren.

1) Die K. O. v. 4. Okt. 1821 hatte bestimmt:

In Gemäßheit der für Berlin bestehenden Feuerordnungen ist zwar die Weite der Schornsteinröhren bisher auf 15 bis 18 Zoll bestimmt worden. Ich finde aber auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 15. v. M. kein Bedenken dabei, daß auch engere Röhren nach Russischer Art, bis zu 6 Zoll im Durchmesser, unter Beobachtung derjenigen technischen und polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, welche Sie für die Erbauung und Reinigung derselben festsetzen und den Ortspolizeibehörden publiciren lassen werden, angelegt werden dürfen. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

(G. S. 1822. S. 42.)

2) Die hiernach angeordnete Beschränkung bezüglich des engsten Maßes der Russischen Rauchröhren ist indeß aufgehoben worden durch den (nachstehenden) Allerh. Erl. v. 12. April 1853, betr. die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maß der Russischen Rauchröhren.

Auf Ihren Ber. v. 3. April d. J. will Ich die in der Order v. 4. Okt. 1821 (G. S. 1822. S. 42.) enthaltene Bestimmung, wodurch die engeren Rauchröhren nach Russischer Art auf ein Maß bis zu 6 Zoll im Durchmesser beschränkt sind, aufheben und Ihnen überlassen, unter Aufhebung der auf Grund jener Bestimmung ergangenen Instruktionen, die Regierungen wegen der in Bezug auf dergleichen Röhren zu erlassenden Anordnungen mit Anweisung zu versehen.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 12. April 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. v. Westphalen.

An
den Min. für H., G. und öffentl. A. und
den Min. des J.

(G. S. 1853. S. 753. Nr. 3840.)

Mit Bezug hierauf ist ergangen:

R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. d. Heydt) u. des J. (v. Westphalen) v. 10. Sept. 1853 an die K. Reg. zu N. und zur Nachricht an sämmtl. übrige K. Reg. und das Pol. Präsid. in Berlin.

Auf den Ber. v. 25. Juli c. eröffnen wir der K. Reg., daß es nicht angemessen geschienen hat, die Instr. v. 14. Jan. 1822, wegen der Anlage enger, nicht besteigbarer Schornsteine, welche auf Grund der Allerh. Ordre v. 4. Okt. 1821 in der G. S. publicirt worden, nach Aufhebung der in jener Ordre enthaltenen Bestimmung theilweise ferner als eine allgemeine Verordnung aufrecht zu erhalten. Die diesfälligen, der gesetzlichen Sanction entbehrenden Vorschriften gehören zu denjenigen, deren Erlaß nach der V. v. 11. März 1850 den Orts=Polizei=Behörden und Regierungen zusteht. Falls Dieselbe es für bedenklich erachtet, daß die in der Instr. v. 14. Jan. 1822 außer den, die Weite der Schornsteinröhren betreffenden Bestimmungen sonst noch enthaltenen Vorschriften über die Konstruktion der Schornsteine sofort außer Anwendung treten, weil sich nicht mit Sicherheit bemessen lasse, ob dadurch nicht eine Lücke in den dortigen baupolizeilichen Anordnungen entstehen möchte, so bleibt es ihr überlassen, beim Erscheinen der zu erwartenden Bekanntmachung in der G. S. durch eine im Amtsbl. zu erlassende Verordn. auszusprechen, daß jene Vorschriften — welche muthmaßlich auch im Amtsbl. des dortigen Reg.=Bezirks früher=

hin besonders bekannt gemacht sein werden, und worauf alsdann zunächst zu verweisen sein wird — so weit sie sich nicht auf die Weite der Schornsteinröhren beziehen, der ihr zustehenden Befugniß gemäß, bis auf Weiteres noch als maßgebend in Kraft erhalten würden. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 195. Nr. 168.)

3) Hiernach ist die (nachstehende) auf Grund der K. O. v. 4. Okt. 1821 ergangene Instr. v. 14. Jan. 1822 auch gegenwärtig noch von praktischem Interesse [1]).

Nachdem des Königs Maj. durch die K. O. v. 4. Okt. d. J. die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, für welche in den Berlinischen und einigen andern Feuerordnungen eine gewisse Weite bestimmt worden ist, zu gestatten geruht haben; so wird in Gemäßheit der gedachten Allerh. K. O. hierdurch festgesetzt, daß beim Bau und bei der Benutzung solcher Röhren zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Regeln befolgt werden müssen.

Weite der Röhren.

§. 1. Die geringste zulässige Weite der Röhren im Lichten ist bei einer kreisförmigen Querdurchschnittsfläche sechs Zoll im Durchmesser.

Durch eine Röhre von dieser Weite kann nur der Rauch aus drei in Einem oder in mehreren Stockwerken befindlichen, gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. Münden also mehrere Ofenröhren in die Schornsteinröhre aus, so ist die Durchschnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Bei Feuerungen anderer Art, als Heerd- und Kesselfeuerungen, Brauereien, Branntweinbrennereien 2c. für welche, der großen Mannigfaltigkeit wegen, keine allgemeine Regeln festgesetzt werden können, ist bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Bau die Größe der Quer-Durchschnittsfläche nach dem Gutachten des betreffenden Distrikts- oder Orts-Baubeamten zu bestimmen, und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauches Rücksicht zu nehmen.

Form des Quer-Durchschnitts.

§. 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, imgl. jedes rechtwinklige Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens 6 Zoll messen, zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden. Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Rohre zu nehmen.

Stärke der Schornsteinwangen und Zungen.

§. 3. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern, wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einem halben Stein zu verstärken.

Schleifen und Auffatteln der Röhren.

§. 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen; so darf dies Schleifen nur statt finden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betr. Reg. gestattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht statt finden.

Stärke der Wangen freistehender Röhren.

§. 5. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Ver-

---

[1]) Dagegen sind folgende, lediglich das Maß der Weite der Russischen Schornsteinröhren betr., Erlasse für völlig antiquirt zu erachten:
a) Bekanntmachung des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Mai 1830 (G. S. 1830. S. 84. u. A. XIV. 428.);
b) C. R. desselb. Min. v. 17. Mai 1830 (A. XIV. 428. — 2. 116.)

bindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht,

wogegen es

c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

Reinigung der Röhren.

§. 6. Die Reinigung der Röhren, von staubartigem Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschiehet mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhre.

Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) herunter gelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergl. engen Röhren versehen ist, gehalten, und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Seitenöffnungen Behufs der Reinigung.

§. 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus; so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehen.

Modifikationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfahrung sie an die Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei allen Neubauen und Abänderungen von den Maurermeistern bei Vermeidung der auf feuergefährliche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafe ganz genau zu befolgen. (G. S. 1822. S. 43.)

Dazu:

a) C. R. der K. Min. für H. u. G. (v. Bülow), so wie des J. (v. Schuckmann) v. 10. Dec. 1822, an sämmtl. K. Reg. Anwendbarkeit der Vorschriften über polizeiliche Aufsicht auf Schornsteine, überhaupt auf die engen Schornsteine.

Durch die in dem 3. St. der diesjährigen G. S. enthaltene Allerh. K. O. v. 4. Okt. v. J. und die Instr. v. 14. Jan. d. J. ist die Ausführung enger Schornsteinröhren nachgegeben worden.

Die K. Reg. wird in Verfolg dessen hierdurch erinnert, daß alles, was wegen polizeilicher Aufsicht auf die Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, auch bei den engen Schornsteinen beobachtet werden muß. (A. VI. 1019. — 4. 76.)

b) C. R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 17. Nov. 1824, an sämmtl. K. Reg. Zulässigkeit enger Schornsteinröhren bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern[1]).

Da die Instr. zur Anlegung enger Schornsteinröhren v. 14. Jan. 1822 sich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt sind, beziehet, und die Frage entstanden ist: ob und unter welchen Bedingungen dergl. enge Schornsteinröhren, auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern anwendbar und zuläſsig sind? so wird nachträglich hierdurch festgesetzt, daß diese Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die im §. 7. der Instr. unter den obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornsteine wegbleibet, und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab von außerhalb bewirkt werde. (A. VIII. 1176. — 4. 132.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 15. Juni 1826, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Anwendbarkeit der russischen Schornsteinröhren bei Kochöfen.

Dem K. Pol. Präs. wird in Bescheidung auf die Anfrage im Ber. v. 10. April d. J., die Konstruktion der russischen Schornsteinröhren betr., das in der Sache abgegebene Gutachten der K. Ober-Bau-Dep. v. 18. d. M. (Anl. a.) anl. in Abschrift zur Achtung zugefertigt.

Anl. a.

Die von Einem K. Min. des J. und der P. unterm 26. v. M. zur Begutachtung uns zugefertigte Anfrage des hiesigen Polizei-Präs., ob der Rauch aus einem Kochofen eben sowohl wie aus einem Stubenofen in eine enge Schornsteinröhre geleitet werden dürfe, oder ob für jenen so wie für eine Heerd-Feuerung eine weite Röhre erforderlich sei, reichen wir anbei gehorsamst zurück.

Der Umstand, welchen das Polizei-Präs. erwähnt, daß in einem Kochofen mitunter Gegenstände bereitet werden, die sich leicht entzünden, als Fett u. dergl., ist allerdings gefahrbringend; indessen dürfte es eine lästige Beschränkung sein, die Abführung des Rauches aus Kochöfen durch enge Röhren ganz zu untersagen, indem dadurch die Verwandlung eines gewöhnlichen Stubenofens in einen Kochofen unzuläſsig gemacht werden würde.

Wir sind der Meinung, daß bei Ermittelung der erforderlichen Weite der Schornsteinröhre, ein Kochofen gleich zwei gewöhnlichen Heizofen zu rechnen sei, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen bereits bei Anlage der Schornsteine die Absicht, Kochöfen zu setzen, ausgesprochen und ohne Rücksicht auf die Bestimmung derselben die Weite der Röhren nach Maßgabe des Reglements bestimmt worden ist.

In diesen Fällen würde es hart sein, auf Abänderung zu dringen. Sollte auch Nachtheil entstehen, so wird man erwägen müssen, daß bei Einführung neuer Einrichtungen solcher nicht immer ganz zu vermeiden ist.

Berlin, den 18. Mai 1826.

K. Ober-Bau-Deput.

An
Ein K. Min. des J. und der P.
(A. X. 417. — 2. 93.)

d) In Betreff der Reinigung der engen Schornsteinröhren (Instr. §. 6.) sind ergangen:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Febr. 1834 an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf die Anfrage v. 22. Nov. v. J., wegen der Reinigung der engen (russischen) Schornsteinröhren, wird der K. Reg. eröffnet, daß nach dem deshalb erforderten Gut-

[1]) Dies C. R. ist von der K. Reg. zu Liegnitz mittelst Publik. v. 20. Dec. 1824 publicirt. (Heintze's Baupolizei, S. 222.)

achten der Ober=Bau=Deputation die einfachste und zweckmäßigste, auch im Auslande üblichste Art der Reinigung der engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Schornsteinröhren, die durch Bürsten, und zwar durch Drahtbürsten ist, daß man sich der letztern auch zur Fortschaffung des Glanzrusses mit Vortheil wird bedienen können, daß jedoch die Reinigung mit denselben bei solchen Röhren, wo das Ansetzen des Glanzrusses zu besorgen ist, häufiger, als es unter andern Umständen zu geschehen pflegt, bewirkt werden muß.

Dieser Fall soll jedoch nach der Aeußerung der gedachten technischen Behörde hauptsächlich nur dann eintreten, wenn die Weite der Schornsteinröhre nicht der Feuerung angemessen ist, indem häufig übersehen wird, daß, je weiter der Schornstein im Verhältnisse zur Feuerung ist, um so mehr der Zug der zum vollkommenen Verbrennen des Brennmaterials erforderlichen atmosphärischen Luft sich vermindert, und desto leichter unverbrannte ölichte Theile mit den Rauchsäulen in die Höhe steigen.

(A. XVIII. 225. — 1. 126.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Juni 1835 an den Mag. zu Delitzsch.

Das Min. des J. u. d. P. muß, wie dem Mag. auf die Eingabe v. 4. d. M., in Betreff der Reinigung der engen, von einem Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren, eröffnet wird, die dieserhalb von der Reg. am 19. v. M. ertheilte Bescheidung für ganz austräglich halten.

Wenn auf genaue Befolgung der Vorschriften der Instr. v. 14. Jan. 1822 bei der Anlage solcher engen Schornsteinröhren, und außerdem darauf gehalten wird, daß die erforderliche Reinigung derselben durch Kreuzbesen und Kratzbürsten gehörig stattfindet; so ist im Allgemeinen nicht zu befürchten, daß in den russischen Röhren der Glanzruß in größerer Menge sich ansetze, als in den gewöhnlichen 15 bis 18 Zoll weiten Schornsteinen. Die gehörige Reinigung aber bestimmt sich verschiedenartig, nach dem Gebrauche der Feuerungen, und nach der Beschaffenheit des üblichen Brennmaterials. Wie oft sie geschehen müsse, läßt sich daher im Allgemeinen gar nicht festsetzen, sondern es bleibt die Pflicht der Polizeibehörde, in dieser Beziehung aufmerksam zu sein, und durch Anordnungen für die einzelnen Fälle, wie sie nach den Umständen nöthig werden, für die Verhütung von Gefahr soviel als möglich zu sorgen. (A. XIX. 473. — 2. 115.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 24. Dec. 1835 an die K. Reg. zu Breslau.

Der von der K. Reg. am 25. Okt. d. J. an die K. Verw. für H., Fabrik= und Bauwesen, in Betreff der Reinigung der von Menschen nicht zu besteigenden engen Schornsteinröhren, erstattete Bericht ist zur ressortmäßigen Verfügung an das Min. des J. u. d. P. abgegeben worden.

Nach vernommener Aeußerung der K. Ober=Bau=Dep. wird der K. Reg. eröffnet daß eine bestimmte Beantwortung der Frage:

in welcher Zeit die Reinigung der engen Schornsteinröhren immer wiederholt werden müsse? um das Ansetzen von Glanzruß zu verhüten,

nicht sowohl für sehr schwierig, wie die K. Reg. annimmt, sondern vielmehr bei der unendlichen Verschiedenheit des Gebrauchs der Feuerungen, des Brennmaterials, sowie der Weite und sonstigen Beschaffenheit der Röhren, für unmöglich gehalten werden muß.

Da nun hiernach eine allgemeine Feststellung füglich nicht erfolgen kann, so muß der K. Reg. überlassen bleiben, nach Beschaffenheit der Umstände und der Oertlichkeit, auf den Grund der gemachten Erfahrungen, Belehrungen über diesen Gegenstand durch das Amtsbl. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. (A. XIX. 1086. — 4. 134.)

δ) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 30. Juni 1845 an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizei=Präsidium in Berlin.

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in sofern nicht entsprochen haben, als sie den etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteinröhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels hat bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen nicht ertheilt werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die K. Ober=Bau=Dep. das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteinröhren unter gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig erachtet hat, so nehme ich nicht ferner Anstand, dieses Verfahren unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten.

1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instr. v. 14. Jan. 1822 (G. S. S. 43) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht ausgesattelt sein.

Die K. Ober-Bau-Dep. bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotwidrigen Auffattelns entstehende Schadhaftigkeit sich stets auf größere Höhe, als die der durchschnittenen Balkendecke, ausdehnt, und daher bemerkbar ist.

2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, sowie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und soweit dies thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre, und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.

4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betr. Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher
   a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist;
   b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
   c) bei den Reinigungsthüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.

5) Von Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht und möglichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zu erlassen. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 222. Nr. 239.)

ε) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 25. Okt. 1845 an das K. Polizei-Präsidium in Berlin.

Durch den C. Erl. v. 30. Juni d. J. (Min. Bl. S. 222. Nr. 239) ist die Reinigung der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren mittels Ausbrennens nur gestattet, keineswegs aber angeordnet worden, daß diese Art der Reinigung da angewendet werden solle, wo kein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden ist. Da nun ein solches nach dem Ber. des K. Polizei-Präs. v. 4. d. M. hier nicht obwaltet, so mag es für die hiesige Residenz bei dem bisher zur Anwendung gekommenen Reinigungsverfahren um so mehr verbleiben, als solches sich nach der Anzeige des K. Polizei-Präs. als ausreichend erwiesen hat.
(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 315. Nr. 351.)

e) C. R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) und der K. Verw. für H., F. u. Bauw. (Beuth) v. 7. Juni 1836 an sämmtl. K. Reg. Gestattung gußeiserner Schornsteinröhren.

Es ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornsteinröhren, die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben; und da sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß Letztere unter Umständen und mit Beobachtung der deshalb besonders zu ertheilenden Vorschriften nicht allein zuläßig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, so sollen dergleichen gußeiserne Schornsteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden:

1) die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der in der Instr. v. 14. Jan. 1822 (G. S. 1822, Nr. 3) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder, wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt, aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke, oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen, oder von anderem Metall, zu führen.

2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre, mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofenrauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe stehen könnten.

3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.

4) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, sowie wegen der Reinigungsöffnungen, bei der vorgedachten Instruktion überall das Bewenden 2c.
(A. XX. 404. — 2. 127.)

IV. Bedingungen der Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 3. Sept. 1835 an das K. Pol. Präsid. in Berlin.

Nachdem aus Veranlassung des Ber. des K. Poliz. Präsid. v. 23. Mai d. J., die Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren betreffend, dieser Gegenstand der Prüfung der K. Ober-Bau-Dep. unterworfen worden ist, empfängt das K. Poliz. Präsid. in der abschriftlichen Beilage (a. und b.) das Ergebniß derselben mit dem Eröffnen, daß unter den darin aufgestellten nähern Bestimmungen und Beschränkungen künftige Aufsätze auf Schornsteinröhren nachgelassen werden können.

Anl. a.

Ew. Exc. zeigen wir auf das verehrliche Schreiben v. 20. d. M. gehorsamst an, daß wir mit den von dem hies. K. Poliz. Präs. vorgeschlagenen Bedingungen, unter welchen Aufsätze über Schornsteinröhren zu gestatten sein werden, im Wesentlichen einverstanden sind.

In der Beilage (b) haben wir jedoch eine Vorschrift, etwas kürzer und allgemeiner gefaßt, entworfen.

Berlin, den 19. Aug. 1835.

K. Ober-Bau-Deputation.

Anl. b.

Vorschrift

über die Beschaffenheit eiserner oder gemauerter oder aus gebranntem Thon bestehender Schornstein-Aufsätze, welche zur Verhütung oder Verminderung des Einrauchens dienen sollen.

§. 1. Schornstein-Aufsätze jeder Art müssen gehörig befestigt und so eingerichtet werden, daß sie leicht und sicher zu reinigen sind, dürfen auch keinem Holzwerke oder anderm brennbarem Körper auf gefährliche Weise sich nähern. Nur mit Rücksicht auf Erfüllung dieser Bedingungen wird die Wahl der Form derselben, die Bestimmung der Höhe und die Stellung gegen die Vertikale beschränkt.

§. 2. Ist die Ausmündung des Schornsteins, von der oberen Dachfläche aus, dem Schornsteinfeger nicht zugänglich, so dürfen besteigbare (wenigstens 18 u. 15 Zoll weite) Röhren nur mit lothrechten, höchstens 4′ hohen, parallelepipedischen oder cylindrischen, wenigstens 6″ im □ oder im Durchmesser weiten, eisernen Aufsätzen versehen werden, die von unten sich reinigen lassen. Enge nicht besteigbare Schornsteinröhren (Instr. v. 14. Jan. 1822[1]) G. S., J. 1822, Nr. 3) dürfen in diesem Falle keine andere Aufsätze erhalten, als solche, welche aus 3 oder 4 lothrechten, eisernen Stäben und einer wagerechten Blechdecke von der Grundfläche des Schornsteins bestehen.

§. 3. Ist dagegen die Ausmündung des Schornsteins zugänglich, so sind Aufsätze in jeder Form und bei gehöriger Unterstützung in jeder Stellung über besteigbaren und nicht besteigbaren Röhren zulässig.

Dergleichen Aufsätze müssen aber über letzteren jedenfalls, über ersteren, wenn sie den Bedingungen §. 2 nicht entsprechen, Behufs der Reinigung ohne Schwierigkeit und große Anstrengung und ohne Anwendung einer Leiter, oder eines Gerüstes abgenommen werden können, und zwar im Ganzen oder in Theilen, die leicht zu handhaben, also auch in Blech nicht über 6′ lang sind.

Hiernach wird die Höhe des Aufsatzes nie über 9′ betragen dürfen.

§. 4. Blecherne Kappen oder Aufsätze aus Mauerwerk oder gebranntem Thon, welche nicht abgenommen werden können, sind nur auf besteigbaren Schornsteinröhren und nur in solcher Form statthaft, welche die Reinigung von unten thunlich macht.

§. 5. Röhren aus Eisenblech, welche den Rauch aus der Ofen- oder aus einer anderen Feuerung unmittelbar in's Freie führen, bleiben untersagt, und sind auch seit Gestattung enger, nicht besteigbarer Schornsteinröhren leichter als früher zu entbehren.

Berlin, den 19. Aug. 1835.

K. Ober-Bau-Deputation.

(A. XIX. 847. — 3. 187.)

---

[1]) Vergl. oben S. 545.

F.

Vorschriften in Betreff der Oefen[1]).

I. In Betreff der Backöfen.

A. Für den gesammten (damaligen) Umfang der Monarchie ist das Ed. v. 8. Jan. 1724, daß die Backöfen in denen Häusern auf dem platten Lande sollen abgeschafft, und auf die offene Strasse des Dorffes gesetzt werden, ergangen.

Demnach bishero zum öfftern wahrgenommen worden, daß durch die Back-Oefen in denen Häusern auf dem Lande, vielfältig Feuer ausgekommen, und gantze Gebäude in Brand gesetzet und eingeäschert worden; Als wollen und verordnen Seine K. Maj. rc., hiemit in Gnaden, aber zugleich auch ernstlich, daß zur Verhütung fernern Schadens, alle Back-Oefen auf dem platten Lande aus denen Häusern sollen weggeschafft und auf die offene Strasse des Dorffes, oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen sein möchte, ausserhalb des Dorffes gesetzet werden, gestalt denen Land-Cammer-Räthen und Beamten hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, dahin zu sehen, damit diese Sr. K. Maj. allergn. Willens-Meynung aufs fordersamste, so bald als möglich, auch allenfalls mit Einschlagung der jetzigen Back-Oefen, zum gehörigen Effect gebracht werde.

Berlin, den 8. Jan. 1724.

Fr. Wilhelm.

(C. C. M. Th. 5. Abth. 1. Kap. 2. S. 265. Nr. XXXIX., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 675.)

B. Für die Provinz Brandenburg.

1) V. v. 16. April 1794, wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Kurmark.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Thun kund: daß, obgleich zur Abwendung der Feuersgefahr, welche aus der fehlerhaften Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Kurmark entstehet, von Zeit zu Zeit heilsame Verordnungen ergangen sind, Wir dennoch bemerkt haben, daß solche theils unbefolgt geblieben, theils aber auch nicht bestimmt, und allgemein genug gewesen sind.

Um den aus diesen Mängeln häufig entstehenden Feuerschäden nach Möglichkeit vorzubeugen, haben Wir daher nöthig befunden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Backöfen in den Dörfern der Kurmark sollen durchgehends so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von fünfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen, keineswegesaber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurück zu halten, Bäume zu setzen.

2) Wenn wegen ganz besonderer Umstände, oder Mangels an Raum, ein Backofen in einer geringern Entfernung als fünfzig Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege, und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht stattfinden, als wenn der Landrath des Kreises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt und solche nachgegeben hat.

3) In den Dorfstraßen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

4) Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor diese nicht den ausersehenen Platz genehmigt hat, darf so wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen, bei nachdrücklicher Strafe, setzen.

5) Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche, gegen die Vorschriften des §. 1, den Gebäuden zu nahe stehen, müssen binnen einem Jahre weggeschafft werden, so wie binnen gleicher Frist die an sichern Stellen bestehenden, nach den Vorschriften dieses §., einzurichten sind, wogegen zur Wegschaffung der in den Dorfstraßen weiter als funfzig Schritte von den Gebäuden abstehenden, eine dreijährige Frist verstattet wird. Sollte nach Verlauf dieser Fristen noch irgendwo in der Kurmark ein dieser Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, so soll derselbe, wenn er an einer vorschriftswidrigen Stelle gesetzt ist, eingeschlagen, wenn er aber blos vorschriftswidrig eingerichtet ist,

---

[1]). Ueber die Befugniß zum Setzen der Oefen, vergl. §. 102 des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 [G. S. 1811. S. 273] und Publ. der Reg. zu Breslau v. 26. Febr. 1834 [A. XVIII. 865. — 3. 150.] (Oben sub III. Litt. γ., S. 445 ff.)

auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in Unsern oder den Prinzlichen Aemtern der Oekonomie-Beamte, soll aber in eine fiskalische Strafe von 10 Thlrn., wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen ist, verurtheilt werden.

6) Der kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer, den Kreis-Direktorien, Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Kurmark wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift die strengste Aufsicht zu führen, die Land- und Kreis-Ausreuter aber sind von den Kreis-Direktorien und Landräthen gemessenst anzuweisen, die Backöfen in den Dörfern fleißig in Augenschein zu nehmen, und wenn sich Mißbräuche finden, solches, bei nachdrücklicher Strafe, sofort anzuzeigen. Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll selbige zum Drucke befördert, auch in die Intelligenzblätter und Zeitungen eingerückt, und in den Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich ꝛc.

(N. C. C. T. IX. No. 41. de 1794. S. 2145. Rabe's Samml. Bd. 2. S. 620.)

2) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 24. Mai 1817, betr. die Backöfen auf dem Laude. (A. I. 106. — 2. 71.)

C. Für die Provinz Preußen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. April 1838 an die K. Reg. zu Königsberg und abschriftl. an die zu Gumbinnen und Marienwerder. Fortschaffung der Backöfen aus den Wohnhäusern auf dem platten Lande.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 17. Sept. v. J., das Fortschaffen der Backöfen aus den Wohnhäusern auf dem platten Lande betr., habe ich mich veranlaßt gesehen, die Uebelstände, welche mit einer strengen Ausführung der im §. 5. des Feuerlöschregl. für das platte Land von Preußen v. 3. Juli 1770 [1]) enthaltenen Bestimmungen verbunden sind, Allerhöchsten Orts anzuzeigen. Hiernach haben des Königs Maj. mittelst Allerhöchster Ordre v. 29. März d. J. mich zu autorisiren geruht, den Reg. in Preußen, in deren Bez. das Feuerlöschregl. v. 3. Juli 1770 verbindliche Kraft hat, die Befugniß, Ausnahmen von der Vorschrift des §. 5. dieses Regl., die Verpflichtung zur Wegschaffung der Back-Oefen aus den Wohnhäusern enthaltend, machen zu dürfen, unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Backöfen in massiven Feuerheerden, unter massivem Rauchfange und Schornsteine und in feuersicher gedeckten Häusern sich entweder schon befinden, oder noch angelegt werden.

Ich ermächtige daher die K. Reg., hiernach zu verfahren, wobei Dieselbe, vor der in jedem einzelnen Falle von Ihr Selbst, sowohl hinsichtlich des Belassens als der Anlegung von Backöfen in den Wohnhäusern zu ertheilenden Erlaubniß, das Sachverhältniß nach der Lokalität genau zu prüfen hat. Es versteht sich dabei von selbst, daß in den Fällen, wo nach der Allerhöchsten Ordre die Ausnahme nachgelassen werden darf, außer der von Se. Maj. dem Könige befohlenen Bedingung, auch noch die sonst nöthigen feuerpolizeilichen Maßregeln und Einrichtungen genau beobachtet werden müssen, und bei den vorgeschriebenen Feuervisitationen darauf zu achten ist, daß dies auch fortwährend geschieht.

(A. XXII. 464. — 2. 150.)

2) Vergl. Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 28. April 1819 und der K. Reg. zu Danzig v. 30. Juli 1819.

(S. in v. Rönne's Polizeiwesen, Bd. 2. S. 308 und 311.)

D. Für die Provinz Pommern.

1) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 6. Okt. 1818, betr. die Backöfen auf dem platten Lande. (A. II. 1108. — 4. 79.)

2) Publik. der K. Reg. zu Köslin, v. 6. Nov. 1818 [2]). Bedachung der Oefen und Gebäude der Back- und Darr-Anstalten.

(A. II. 1107. — 4. 78.)

---

[1]) Vergl. N. C. C. Tom. IV. p. 7285. No. 48., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4. S. 141. — Der §. 5. des Regl. bestimmt, daß in den Häusern auf dem platten Lande gar keine Backöfen zu dulden, sondern solche außerhalb des Dorfes anzulegen.

[2]) Eben so unterm 29. Dec. 1818 von der Reg. zu Stralsund erlassen.

E. Für die Provinz Schlesien.

1) Publik. an sämmtl. Landräthe Breslau'schen Kammer-Depart., die Abschaffung der Privat-Backöfen, und Errichtung allgem. Backhäuser in den Dörfern betr., d. d. Breslau den 5. März 1765 und Glogau den 18. März 1765.
(Heintze's Baupol., S. 267.)

2) Publik. d. K. Reg. zu Liegnitz v. 4. Dec. 1811, betr. die Wegschaffung der bei den Wohnhäusern der Dorf-Einwohner befindlichen Backöfen.
(Heintze's Baupol., S. 270.)

3) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz v. 11. Okt. 1816, wegen der in der Nähe der Wohnhäuser der Dorf-Einwohner noch befindlichen Backöfen.
(Heintze's Baupol., S. 271.)

4) Vergl. Regl. der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822, zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande, Kap. I., Tit. 3.
(S. in v. Rönne's Polizeiwesen Bd. 2. S. 285.)

Vergl. diese Publik. in den betr. Amtsblättern.

II. In Betreff der Stuben-Oefen.

A. Für die Provinz Schlesien.

1) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 26. Jan. 1826 [1]), betr. das Setzen der Oefen. (A. X. 150. — 1. 123., Breslauer Amtsbl.)

2) Vergl. Regl. der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822, zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande, Kap. 1., Tit. 5.
(s. in v. Rönne's Polizeiwesen, Bd. 2., S. 286.)

B. Für die Provinz Pommern.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 8. Dec. 1821 an die K. Reg. zu Stralsund. Verfahren beim Setzen der Stubenöfen.

Da das, durch die Vorschrift der K. Reg. zu Liegnitz v. 18. März d. J. [2]) für den Bez. derselben angeordnete, Verfahren beim Setzen der Stubenöfen sehr zweckmäßig erscheint, so wird auf den Antrag der K. Reg. v. 21. v. M. hiemit genehmigt, daß dieselbe jene Anordnung, mit der vorgeschlagenen Abänderung in der Strafbestimmung (Anl. a.) in deren Verw. Bez. zur Anwendung bringen kann.

Auch ist, nach einer richtigen Bemerkung des K. Ober-Präs. und wirkl. Geh. R. Sack bei dieser Gelegenheit den Töpfern und Maurern die jedesmalige Anbringung eines kleinen Abschnittes von der Klappe in der Ofenröhre (als ein Mittel, die täglich vorkommenden Unglücksfälle der Menschen-Erstickungen durch Stick-Gas aus den zu früh geschlossenen Oefen zu verhüten) anzurathen.

Anl. a.

In dem Amtsbl. der K. Reg. zu Liegnitz v. 31. März d. J. haben wir unter Nr. 40. den in Abschrift beigef., das beim Setzen der Stubenöfen zu beobachtende Verfahren, betr. Aufsatz gefunden, dessen Bestimmungen uns so zweckmäßig scheinen, daß wir solchen auch auf unsern Verw. Bez. anweuden zu können wünschen. Wir haben zuvor den Landbaumeister N. N. darüber vernommen, derselbe hat die Vorschriften ebenfalls gebilligt, und ad 4. noch hinzugefügt, daß keine Oefen an eine hölzerne Wand gesetzt werden dürfen, wenn sie nicht wenigstens 2 Fuß davon entfernt oder näher stehend im Sinne der Anordnung mit Ziegeln 6 Zoll stark bekleidet wären. Wir glauben auch, daß sie zum Theil auf Oefen in den untern Etagen ausgedehnt werden müssen. Da hierbei ein allgem. Verbot, welches ohne Strafbestimmung nicht von Nutzen sein würde, zum Grunde liegt, so ermangeln wir nicht, zuvor Ew. Exc. Genehmigung uns hierzu vorschriftsmaßig zu erbitten. Unsere Absicht geht dahin, außer der Verpflichtung zur Entschädigung, den ersten Kontraventionsfall mit 5 Thlr., den zweiten mit 10 Thlr., und den dritten mit dem Verlust des Gewerbebetriebes bei Töpfern und Maurern zu beahnden.

Stralsund, den 21. Nov. 1821.

K. Preuß. Regierung.

(A. V. 944. — 4. 84.)

---

[1]) Die Reg. zu Liegnitz hat unterm 18. März 1826 (A. V. 168. — 1. 89.) ein fast wörtlich gleichlautendes (nicht ganz so vollständiges) Publik. erlassen.

[2]) Dies Publik. v. 18. März 1821 ist fast wörtlich gleichlautend mit dem der K. Reg. zu Breslau v. 26. Jan. 1826.

III In Betreff der Anlegung von Porzellan- und Steingutöfen, vergl. R. des K. Min. des J. v. 12. Juli 1830. (Oben S. 511.)

IV. In Betreff der Anlegung von Zündholz-Trockenöfen, vergl. R. des K. Min. des J. v. 12. Dec. 1842. (Oben S. 516.)

G.

Vorschriften über die Anlegung von Blitzableitern [1]).

Das A. L. R. I. 8. §. 80 schreibt vor, daß die Errichtung von Blitzableitern nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden darf.

1) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 25. April 1823. Blitzableiter an Kirchen. (A. VII. 365. — 2. 84.)

2) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 24. Nov. 1823. Konstruktion der Gewitter-Ableiter. (A. VII. 915. — 4. 116.)

3) Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 11. Juli 1825. Anlegung von Blitzableitern. (A. IX. 711. — 3. 119.)

Vergl. diese Publik. in den betr. Amtsblättern.

II.

Von den baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung anderer Unglücksfälle.

I. Vorschriften wegen Befriedigung der Boden-Oeffnungen. (Boden-Luken.)

1) Die häufigen Unglücksfälle, welche in den Westphälischen Provinzen durch Herunterstürzen von Menschen aus den Bodenlucken (Oeffnungen in den Stroh- und Heuböden) sich ereigneten, hatten dem dortigen Ober-Präsid., nachdem mehrere früher ergangene Aufforderungen der K. Reg. zu Münster [2]) zur zweckmäßigen Einrichtung Behufs Verhütung solcher Fälle, ohne genügenden Erfolg geblieben, Veranlassung gegeben, auf Erlaß baupolizeilicher Anordnungen zu deren Beseitigung anzutragen. Auf den diesfälligen Bericht des K. Min. des J. u. d. P. wurde dem Antrage durch die K. O. v. 15. April 1825 an den St. Min. v. Schuckmann stattgegeben [3]).

Um den häufigen Unglücksfällen vorzubeugen, die in den Westphälischen Provinzen durch eine fehlerhafte Einrichtung der Gebäude bisher entstanden sind, will ich Sie auf Ihren Ber. v 28. v. M. ermächtigen, von Polizeiwegen daselbst anzuordnen, daß die Bodenluken entweder vermittelst vier in die Balken eingezapften Pfosten und drei Reihen Querlatten, oder sonst auf eine nach Ermessen der Pol. Behörde hinreichende Weise, eingeschlossen werden. Ich überlasse Ihnen Sorge zu tragen, daß diese Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ausgeführt werde. Die Hausbesitzer, welche dagegen handeln, sind mit einer Geldbuße von 5 Thaler. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, auch wenn durch ihre Unterlassung Jemand beschädigt oder wohl gar um das Leben gekommen sein sollte, nach den Vorschriften der Krim. Gesetze zur Untersuchung zu ziehen, und zu bestrafen. Ich trage Ihnen auf, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls das Erforderliche zu verfügen. (A. IX. 440. — 2. 109.)

---

[1]) Ueber die Frage: welche Handwerker zur Fertigung und Anlegung von Gewitterableitern qualificirt und berechtigt sind, vergl. das Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 17. Nov. 1820, das R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 22. Sept. 1827 u. d. R. der K. Reg. zu Breslau v. 24. Dec. 1843. (Oben S. 445.)

[2]) Vergl. in dieser Beziehung die Publ. der Reg. zu Münster v. 23. Mai 1817. (A. I. 225. — 2. 141.) und v. 15. Jan. 1818. (A. II. 453. — 2. 103.)

[3]) Diese K. O. ist durch die A. Bl. der Prov. Westphalen publicirt worden. (Vergl. Bergius Ergänz. zur G. S., S. 135.)

Diese K. O. wurde dem Ober-Präsid. v. Vinke zu Münster mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 21. April 1825 zugefertiget.

Ew. ꝛc. unterm 26. Febr. d. J. erneuerter Antrag zur Verhütung der durch die mangelhafte Einrichtung der Bodenluken in der dortigen Prov. bis jetzt so häufig erfolgten Unglücksfälle, hat mir Veranlassung gegeben, wegen dieses Gegenstandes des Königs Maj. unmittelbar Ber. zu erstatten. Indem ich Ihnen die darauf unterm 15. d. M. an mich ergangene Allerh. K. O. hierbei in begl. Abschrift übersende, ermächtige ich Ew. ꝛc. in Gemäßheit derselben eine durch die A. Bl. der Westphäl. Prov. zur öffentlichen Kenntniß zu bringende polizeiliche V. zu erlassen, auch durch angemessene Verf. dafür zu sorgen, daß die beschriebene Sicherheits-Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Ausführung komme ꝛc.

(A. IX. 440. — 2. 110.)

In Folge dessen und mit Bezug darauf sind demnächst ergangen:

a) die Publ. des K. Ober-Präsid. der Provinz Westphalen v. 31. Mai 1825 und v. 28. Okt. 1836. (A. IX. 441. u. XX. 682.)

b) Publ. der K. Reg. zu Minden v. 22. Sept. 1846. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 205. Nr. 295.)

Vergl. diese Publ. in den Amtsbl. der Provinz Westphalen.

2) Daß die nur für die Provinz Westphalen erlassene K. O. v. 15. April 1825 auf andere Landestheile keine Anwendung finden könne, dessen ungeachtet aber auch in solchen der Zweck der erwähnten K. O. durch Verordnungen der Polizeibehörden bei Strafe angeordnet werden können, führt das R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Juli 1833 an die K. Reg. zu Stettin (A. XVII. 770. — 3. 110.) aus.

3) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt im §. 345. Nr. 9.:

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

4) Publ. des K. Pol. Direkt. zu Magdeburg, v. 25. März 1817, welches bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verordnet, daß die zum Auf- und Abwinden der Kaufmannsgüter, des Getreides ꝛc. bestimmten Bodenöffnungen, in Brauhäusern, Speichern ꝛc. ꝛc. mit einem Verschlage von wenigstens zwei und einem halben Fuß hoch versehen werden, auch an den innern Bodenlucken die Fallthüren weder fehlen, noch zu einer Zeit geöffnet sein dürfen, in welcher das Aufziehen und Herablassen der Güter nicht stattfindet.

(A. I. 238. — 1. 158.)

II. Vorschriften wegen Befriedigung der Brunnen, Teiche und anderer Wasserbehälter.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 11. Mai 1827 an die K. Reg. zu Magdeburg. Einfassung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. d. M. die Einfassung der Brunnen mit Brustwehren zur Verhütung von Unglücksfällen betr., eröffnet, daß es dieserhalb keiner allgemeinen Anordnung bedarf.

Die Orts-Obrigkeiten müssen entweder bei Ertheilung der Bau-Concession die gewünschte Einfassung der Brunnen zur Bedingung machen, oder bei schon vorhandenen Anlagen solche nachträglich durch specielle Mandate anordnen, deren Befolgung durch die gewöhnliche Exekution ad faciendum zu erreichen ist.

(A. XI. 463. — 2. 94.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 7. Okt. 1831 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bewährung der Teiche und anderer Wasserbehälter.

Der K. Reg. eröffne ich auf deren Anfrage v. 26. Aug. d. J., die Bewährung der Wasserbehälter betr., daß ich bei der unter ihren Mitgliedern stattfindenden Meinungsverschiedenheit der Ansicht derjenigen beitrete, welche dafür halten, daß durch die bereits erlassene Verf. v. 22. Aug 1820 [1]) schon Alles, was von Seiten der Pol. Verw. füglich veranlaßt werden kann, geschehen und eine Ausdehnung derselben auf Teiche und andere Wasserbehälter, welche sich nicht an besuchten Orten befinden, nicht rathsam ist, in sofern nicht die Steilheit ihrer Ufer oder die besondere Beschaffenheit ihrer Lage überhaupt, wie bei den Brunnen eine Bewährung durchaus nothwendig macht.

(A. XV. 792. — 4. 54.)

3) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 19. Aug. 1846 an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizeipräsid. in Berlin. Umwährung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Von mehreren Reg. sind Verordn. erlassen, in welchen die Umwährung der Brunnen in einer gewissen Höhe angeordnet und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer Polizeistrafe bedroht worden ist.

Die Gültigkeit einer solchen V. hat nun in einem zur richterlichen Entscheidung gekommenen Specialfalle nicht anerkannt werden können, weil die V., der Bestimmung des §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 zuwieder, ohne diesseitige Genehmigung erlassen und mithin als ein Polizeigesetz im Sinne des §. 776. ff. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht zu betrachten gewesen ist.

Da jene Verordn. an sich nicht unzweckmäßig und in manchen Gegenden sogar zur Anwendung häufiger Unglücksfälle nothwendig sind, so wird, um dem Wiederkehren ähnlicher Entscheidungen zu begegnen, die K. Reg. ermächtigt, eine derartige V. — in sofern Sie dazu in Ihrem Bezirke ein Bedürfniß anerkennt — mit dem Bemerken zu erlassen, beziehungsweise zu erneuern, daß dies mit höherer Genehmigung geschehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 137. Nr. 217.)

4) Vergl. §. 345. Nr. 9. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

(S. oben S. 555.)

5) Die Provinzialbehörden haben über diesen Gegenstand folgende Publ. erlassen:

a) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 13. Sept. 1817 und erneuert unterm 31. Okt. 1818. (A. I. 207. u. II. 1133.)

b) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 26. Okt. 1818.

(A. II. 1133. – 4. 91.)

c) Publik. der K. Reg. zu Köslin v. 11. Okt. 1820, betr. die Bewehrung der Brunnen. (A. IV. 871. — 4. 90.)

d) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 24. Aug. 1822., betr. die Anlegung der Schlammfänge in und bei Dörfern. (A. VI. 758. — 3. 99.)

e) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 21. Juli 1822., betr. die Verhütung der Unglücksfälle bei gefährlichen Wasserpfützen. (A. VI. 757. — 3. 98.)

Vergl. diese Publ. in den betr. Reg.-Amtsblättern.

III. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung von Senkbrunnen.

Publ. der K. Reg. zu Aachen v. 25. Sept. 1833., betr. die Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung von Senkbrunnen.

(A. XVII. 772. — 3. 117. u. Amtsbl. der Reg. zu Aachen.)

IV. Vorschriften wegen Abschaffung der an den Stadtthorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 23. März 1827 an sämmtl. K. Reg.

Nachdem die Gefährlichkeit der oft an den Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt sind, und über den andern hinweggehen, um durch eine Verbindung mit dem Thorpfosten das

---

[1]) Vergl. das Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 22. Aug. 1820 in den Annalen IV. 573.

Thor zu verschließen, neuerlich durch einen unglücklichen Vorfall sich erwiesen hat, indem dadurch bei unvorsichtigem Fahren ein Reisender bedeutend beschädigt worden ist, so hat des H. Gen.-Postmeisters Exc. den Wunsch geäußert, daß allgemein ein weniger gefährliches Verschließen der Thore angeordnet werden möchte.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß bei unvorsichtiger Handlungsweise fast jeder Gegenstand Gefahr bringen kann; es leuchtet aber auch ein, daß die gedachten Schwengel, selbst bei gehörig angewandter Vorsicht, z. B. bei starkem Winde, besonders zur Nachtzeit gefährlich werden können.

Die K. Reg. erhält daher hierdurch den Auftrag, darauf zu halten, daß dergleichen Schwengel bei den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, nicht allein in dem Falle eines Neubaues oder bedeutender Reparatur gänzlich vermieden, sondern auch, so weit die Umstände und vorhandenen Mittel es gestatten, bei den jetzt noch brauchbaren Thorflügeln nach und nach fortgeschafft, und statt derselben andere Einrichtungen zum Verschließen gewählt werden, in welcher Hinsicht, das von der K. Ober-Bau-Deput. darüber erforderte, in Abschrift (sub a.) beifolgende, Gutachten mehrere Vorschläge enthält.

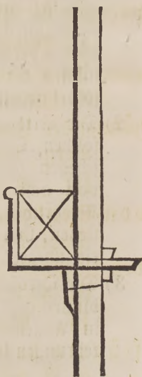
Anl. a.

Ew. Exc. verfehlen wir nicht, auf das hierbei zurückgehende, verehrliche Dekret v. $\frac{18}{24}$ v. M. mit Bezugnahme auf unseren Ber. v. 27. Jan. d. J. beispielsweise einige Mittel anzugeben, durch welche die Schwengel der Thorwegsflügel entbehrlich gemacht werden können.

1) Eiserne Ueberwürfe, welche an einem Flügel befestigt sind, und über eine Kramme an den andern Flügel gelegt und nach Umständen durch einen Vorsteckangel oder ein Vorlegeschloß an der Kramme gehalten werden.
   Diese sehr einfache und wohlfeile Vorrichtung ist jedoch nur bei leichten Gitter-Thorwegen von mäßiger Größe anwendbar; sie erfordert auch, wie die folgenden unter 2, 3 und 4, in der Mitte der Oeffnung einen kleinen Anhänge-Pfosten mit Kloben zum Ketteln des einen Flügels oder einen eingepflasterten Stein mit eingearbeiteter Vertiefung, in welche ein, an dem Flügel angebrachter Riegel geschoben wird, oder endlich eine, unter der Thorwegsöffnung durchgehende Schwelle.

2) Riegel, nach Umständen von Holz oder Eisen von größerer oder geringerer Länge, welche an einem Flügel befestigt sind und in horizontaler Richtung vor den andern, mit Krammen versehenen Flügel geschoben werden.
   Der Verschluß kann durch ein Vorlegeschloß am Riegel oder durch ein gewöhnliches Schloß bewirkt werden.

3) Looshölzer, nach Umständen von Doppel-Latten, Rollenholz oder Kreuzholz, welche nach dem nebenstehenden Profil in eiserne, an den Thorpfosten oder Thorpfeilern, so wie an den Thorwegsflügeln befestigte Hacken gelegt und beim Oeffnen der Flügel herausgehoben werden.
   Befindet sich die Thorwegs-Oeffnung in einer Wand oder Mauer, welche mit der Oeffnung in Einer Ebene stehet und an einer Seite wenigstens die Länge der Oeffnung hat; so kann statt des Loosholzes



4) ein hölzerner Riegel von angemessener Stärke angebracht werden, der in Krammen von entsprechender Weite über den ganzen Thorweg vor- und beim Oeffnen zurückgeschoben wird.
   Diese Vorrichtung ist sehr tüchtig, aber etwas umständlich.
   Schlägt endlich der Thorweg unten gegen eine Schwelle und oben gegen einen Rahm oder ein Lattenholz; so genügen

5) Schubriegel an einem Flügel, an welchen der andere mit einem horizontalen Riegel, mit einem Ueberwurf oder einem Schloß verbunden wird.

Ew. Exc. werden aus dieser, möglichst kurzgefaßten Angabe hochgeneigtest ersehen, daß die Umstände sehr verschieden und die Kombinationen derselben sehr mannigfaltig sind; daß also der Versuch vergeblich sein würde, eine, auch nur die meisten Fälle berührende Anweisung zu ertheilen. Indessen wird unseres Dafürhaltens in jedem einzelnen Falle die Wahl eines angemessenen Mittels zur Vermeidung der gefahrbringenden Konstruktion der Thorwegsflügel mit Schwengeln keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Berlin, den 3. März 1827.

K. Ober-Bau-Dep.

(A. XI. 173. — 1. 96.)

V. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einstürzen der Sandberge und Sand-, Thon-, Lehm- und Kies-Gruben, wie auch der Kalk- und Steinbrüche.

A. Das K. Min. des J. u. d. P. hat zur Verhütung solcher Unglücksfälle die Reg. veranlaßt, zweckmäßige polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) v. 20. Juli 1822 an sämmtliche K. Reg. Verhütung von Unglücksfällen durch Einstürzen der Sandberge und Sandgruben.

Wenn gleich mehrere K. Reg. und Polizei-Behörden zur Vorbeugung der Unglücksfälle durch Einstürzen der Sandberge und Sandgruben sehr angemessene polizeiliche Vorschriften erlassen haben, so haben sich doch seit Kurzem wieder mehrere Fälle ereignet, in welchen Menschen beim Sandholen durch Einsturz des Sandberges oder der Sandgrube um das Leben gekommen sind.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, zur Vorbeugung solcher Unglücksfälle in deren Verwaltungs-Bezirk angemessene polizeiliche Vorschriften zu erlassen rc.
(A. VI. 749. — 3. 91.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 10. Dec. 1830 an die K. Reg. zu Trier. Verhütung von Unglücksfällen durch Sand-, Lehm- und Kies-Gruben, oder durch Kalk- und andere Steinbrüche.

Die K. Reg. wird auf deren Ber. v. 22. v. M. hierdurch ermächtigt, zur Verhütung von Unglücksfällen bei unregelmäßiger Anlage und Benutzung von Sand-, Lehm-, Kies- rc. Gruben oder Kalk- und anderen Steinbrüchen eine Verordnung in ähnlicher Art, wie dies bereits von der Reg. zu Düsseldorf am 20. Dec. 1818 (Anl. a.) geschehen ist, mit Androhung von Polizei-Strafen in Kontraventionsfällen, für Ihren Reg. Bez. durch das Amtsbl. zu erlassen [1]).

Anl. a.

Da bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen entstanden sind, welche Unglücksfälle es nothwendig machen, eine strengere Aufsicht über die Lehm- und Sandgruben und die Steinbrüche führen zu lassen, so setzen wir hiermit Folgendes fest:

1) Ohne vorhergegangene Meldung bei dem betreffenden Bürgermeister, und ohne daß dieser die Stelle, wo gegraben werden soll, für gut befunden oder angewiesen hat, darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—5 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe keine Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgrube angelegt werden. Auch dürfen bei gleicher Strafe die Sand- und Lehmgruben nicht ausgehöhlt, sondern es müssen die überragenden Erdtheile, so wie sie in Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

2) Die Ortsbehörden dürfen das Sand-, Mergel-, Lehm- und Kiesgraben nur an solchen Orten gestatten, wo dasselbe ohne Gefahr für Menschen und Vieh geschehen kann. An Landstraßen und Wegen dürfen bis auf eine Entfernung von acht Schritt auf jeder Seite des Weges Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgruben und Steinbrüche nicht gestattet werden, und wo dergleichen jetzt bestehen, sind solche zu verschütten, und bis daß dieses geschehen, sofort gehörig einzuhegen.

3) Die Ortsbehörden haben zur Ausführung dieser Vorschriften sofort und spätestens binnen acht Tagen die in ihren Gemeinden befindlichen Sand- und Lehmgruben in Augenschein zu nehmen, und dann die vorgeschriebenen polizeilichen Vorkehrungen in Ausführung bringen zu lassen, auch künftig streng darauf zu halten,

---

[1]) Das an die K. Reg. zu Trier erlassene R. des Pol. Min. (v. Kamptz) v. 13. Jan. 1819. (A. III. 214. — 1. 139.) genehmigte eine von der Reg. zu Trier (nach dem Vorgange der Stettiner Reg.) erlassene Pol. V. wegen unvorsichtiger Anlegung von Lehm- und Sandgruben mit dem Beifügen, daß in Ansehung der Strafbestimmungen, die in der Rheinprovinz bestehende fremde Gesetzgebung zu berücksichtigen sei.

daß die Lehm- und Sandgruben nicht ausgehöhlt, sondern die überragenden Erdtheile, so wie sie im Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

4) Die Verabsäumung dieser Vorschriften von Seiten der Bürgermeister wird für jeden Fall mit einer angemessenen Ordnungsstrafe geahndet werden, und bleiben dieselben außerdem für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch die Verabsäumung der nöthigen Aufsicht und Vorsichtsmaßregeln verabsäumt werden sollte.

5) Die für den öffentlichen Baudienst und nach den Anordnungen der zuständigen Baubeamten in Betrieb zu setzenden oder befindlichen Materialgruben, bleiben von den obigen Bestimmungen in sofern ausgenommen, als die Baubeamten selbst, — ein Jeder in seinem Geschäftskreise, — für die sorgfältige Beobachtung der obigen Vorsichtsmaßregeln und den gefahrlosen Betrieb der ihrer Beaufsichtigung unterworfenen Materialörter allein verantwortlich sind, und in Versäumnißfällen die oben bezeichnete Bestrafung zu erwarten haben.

Düsseldorf, den 10. Dec. 1828.

K. Reg.

(A. XIV. 811. — 4. 72.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 23. Juli 1833 an sämmtliche K. Oberpräs. und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben.

Nach den Zeitungsberichten haben sich seit einiger Zeit mehrere Unglücksfälle in einzelnen Reg.-Bez. durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben ereignet.

Ich ersuche das K. Oberpräs. daher:

die K. Reg. des Ober-Präsid. zu veranlassen, auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und da, wo zur Verhütung von dergleichen Unglücksfällen noch keine oder nicht ausreichende polizeiliche Vorschriften durch die Amtsbl. erlassen worden sind, solche zu veranlassen, und event. selbige in Erinnerung bringen zu lassen.

Die K. Reg. zu Merseburg hat in dieser Hinsicht unterm 8. März 1826 eine zweckmäßige polizeiliche Verordnung erlassen, welche ich der Kürze halber zu event. Benutzung anliegend in Abschrift beifüge. (Anl. a.)

Anl. a.

Bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben sind im hies. Reg.-Bezirk durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, in den letztverflossenen 7 Jahren, zusammen 82 Menschen durch Verschüttung ums Leben gekommen.

Diese Unglücksfälle hätten bei gehöriger Aufsicht der Orts-Polizeibehörden füglich verhütet werden können.

Wir sehen uns daher veranlaßt, um ähnliche Unglücksfälle zu verhüten, hierdurch zu verordnen:

1) daß von Polizeiwegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens binnen 8 Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile abgestochen, und künftig darauf gehalten werden soll, daß jeder, der die Anlage neuer Erd-, Lehm- oder Sandgruben beabsichtigt, verpflichtet ist, der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen, und die von derselben zu ertheilende Anweisung zu befolgen;

2) die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt, und müssen außerdem mit einer Barriere versehen werden;

3) der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

Jeder, der diesen Vorschriften zuwider handelt, wird, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entsteht, nach Befinden der Umstände mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt rc.

Merseburg, den 8. März 1826.

K. Preuß. Reg.

(A. XVII. 479. — 2. 141.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Puttkammer) v. 18. Juli 1849 an die K. Reg. zu N. Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen durch die Anlage und den Betrieb von Kies-, Sand- und andern Gruben.

Die Verhandlungen über den Erlaß einer V. wegen Verhütung der aus der Anlage und dem Betriebe von Steinbrüchen, Kies-, Lehm-, Sand-, Mergel und anderen Gruben, deren der Erlaß v. 8. März 1847 gedacht hat, und welche zwischen dem unterz. Min., dem K. Fin. Min., der Verw. des gesammten Berg-, Hütten- und Salinenwesens, dem K. Landes-Oekonomie-Kollegium und der K. Ober-Bau-Dep. geschwebt haben, sind nunmehr dahin resultirt, daß wenn überhaupt eine polizeiliche Einwirkung auf den Gruben-verkehr für nothwendig erachtet werde, dieselbe sich auf die Beseitigung der zunächst zu Tage liegenden Ursache fast aller vorkommenden Unfälle: »des Unterhöhlens der Grube« beschränken müsse, so daß es deshalb für die meisten Fälle dahin genüge, wenn einfach verordnet wird:

1) daß Kinder und junge Leute ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute in den Gruben nicht zu beschäftigen seien; und
2) daß das Unterhöhlen der Wände der Grube unter keinen Umständen stattfinden dürfe.

Es ist daher beschlossen worden, von dem Erlaß einer allgemeinen V. über den Gegenstand Abstand zu nehmen, und denjenigen K. Reg., in deren Bezirk Anordnungen über die Anlage und den Betrieb von Kies- und anderen Gruben sich als nothwendig herausstellen, zu überlassen, auf der Grundlage des gewonnenen und oben dargelegten Resultats die erforderlich erscheinenden Bestimmungen selbstständig zu treffen.

Hiernach bleibt der K. Reg. das Weitere überlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 172. Nr. 237.)

5) Vergl. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, §. 345. Nr. 9.

(S. oben S. 555.)

B. Von den K. Regierungen sind dergleichen Vorschriften (außer den oben bereits gegebenen) theils schon früher, theils in Folge dieser Aufforderung erlassen.

1) Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 13. Dec. 1817, betr. die Verhütung von Unglücksfällen bei Grundarbeiten. (A. I. 233. — 4. 125.)

2) Publ. der K. Reg. in Köslin v. 19. Dec. 1817, betr. die Verschüttung der Sandgruben. (A. I. 234. — 1. 234.)

3) Publ. der K. Reg. zu Oppeln v. 2. Okt. 1818, betr. die Vermeidung von Unglücksfällen bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben. (A. II. 1134. — 4. 92.)

4) Publ. der K. Reg. zu Reichenbach v. 3. Sept. 1817, denselb. Gegenstand betr. (A. I. 208. — 3. 228.)

5) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 26. Aug. 1822, denselb. Gegenstand betr. (A. VI. 749. — 3. 95.)

6) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 27. Nov. 1818, denselben Gegenstand betr. (A. II. 1134.)

6) Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 30. Dec. 1818, dens. Gegenstand betr. (a. a. O.)

7) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 19. Dec. 1818, denselben Gegenstand betr. (A. II. 1136. — 4. 93.)

8) Publ. der K. Reg. zu Erfurt v. 20. Juli 1819 u. v. 31. März 1819, denselb. Gegenstand betr. (A. III. 795. u. V. 170.)

9) Publ. der K. Reg. zu Münster v. 30. Dec. 1818. (A. II. 1131. — 4. 89.)

Vergl. diese Publ. in den betr. Reg. Amtsblättern.

VI. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch **fehlerhafte Ausführung** von Bauten oder Reparaturen entstehen.

1) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt im §. 202:

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

2) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 7. Mai 1817, betr. die Anfertigung der Fundamente unter hölzernen Gebäuden.

Nach Vorschrift des Generalprivilegii des Zimmergewerks in der Kur- und Mark Brandenburg v. 5. Mai 1734 darf kein Zimmermeister

1) bei schwerer Verantwortung zu einem hölzernen Gebäude die Schwellen strecken, noch weniger dasselbe richten, bevor das Fundament aufgeführt worden ist,
2) bei 4 Thlr. Strafe, wovon $\frac{1}{3}$ zur Kämmerei, $\frac{1}{3}$ zur Stadt-Armenkasse und $\frac{1}{3}$ zur Gewerkslade fließt, die Schwellen niedriger über der Erde als $\frac{1}{2}$ Fuß im Lichten (d. h. bis zur Unterkante der Schwelle gemessen) strecken.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und sind als allgem. baupolizeil. Anordnungen auch von unzünftigen Meistern zu befolgen.

Von den Strafen, in welche letztere verfallen möchten, ist $\frac{1}{3}$ als Polizeistrafe anzusetzen, und wird als solche eingezogen werden; die übrigen $\frac{2}{3}$ werden, wenn der Meister in einer Stadt wohnt, bestimmungsmäßig zu gleichen Theilen unter die Kämmerei- und Armenkasse vertheilt, wohnt er aber auf dem platten Lande, so fließen dieselben nach Th. II. Tit. 19. §. 28. des A. L. R. in die Orts-Armenkasse.

Die Landräthe, Pol. Direktoren und Ortsobrigkeiten haben sich hiernach zu achten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß es in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen Landestheilen vorläufig bei den dort geltenden Vorschriften verbleibt.

(A. I. 244. — 2. 146.)

3) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 21. Okt. 1837. Polizeiliche Anordnung gegen die schlechte Ausführung von Bauten.

Es sind Fälle vorgekommen, wo durch das unzweckmäßige und unvorsichtige Verfahren bei Ausbrechung von Fronten, Mittel- und Scheidewänden und Wieder-Untermauerung derselben bei mehrere Stockwerke hohen Gebäuden, sich bald oder nach Verlauf mehrerer Jahre die desfallsigen Folgen so gezeigt haben, daß dadurch dergl. mit neuem Mauerwerk in den untern Stockwerken unterfangene Gebäude theils so schadhaft geworden sind, daß ihr augenblicklicher Abbruch sich nothwendig machte, und theils solche, ohne vorher die Schadhaftigkeit derselben bemerkt zu haben, theilweise oder ganz plötzlich eingestürzt sind.

Um nun diesem für das Publikum so äußerst nachtheiligen und gefährl. Gebahren bei Untermauerung der Wände unterer Stockwerke bei massiven Gebäuden zu entgegnen, verordnen wir von Landes-Polizeiwegen, daß bei dergl. Fällen für die Zukunft nach den folgenden Vorschriften pünktlich verfahren werden muß:

1) Jeder, welcher einen Theil der Fronten, Mittel- oder Scheidemauern eines Gebäudes ausbrechen und wieder neu aufführen lassen will, muß nicht nur hiervon eine deutliche Zeichnung, sondern auch eine völlig erläuternde Beschreibung einreichen, woraus hervorgeht, auf welche Weise das Ausbrechen und Wiederaufmauern dieser Fronten und Scheidewände stattfinden soll, und in welcher sich hauptsächlich darüber deutlich auszulassen ist:
   a) wie diese Absteifung bewirkt werden soll?
   b) welche Strecken nach und nach auszubrechen und wieder aufgemauert werden sollen?

   Findet die Stadt-Bau-Dep. darin Abänderungen nöthig, so hat solche der Bauherr und Bauausführer genau zu befolgen.
2) Demnächst ist strenge darauf zu halten, daß bei dergl. Untermauerungen Nachstehendes beobachtet werde:
   a) Es müssen dazu feste, völlig ausgebrannte und gehörig regulaire Ziegeln angewendet werden.
   b) Zum Kalkmörtel darf nur sehr scharfer Wassersand, welcher von allen kleinen Steinchen gereinigt ist, angewendet werden, und solcher muß die gehörige Mischung von Kalk und dem vorgedachten Sande erhalten.
   c) Jede Schicht Mauerziegel muß völlig in der Waage, im Lothe und richtigen Verbande aufgemauert werden.
   d) Jede Fuge muß so schmal als möglich sein und darf die Höhe oder Breite dieser Fugen nie $\frac{1}{4}$ Zoll übersteigen.
   e) Die letzte oder oberste Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehen gebliebenen alten Mauerschicht scharf eingetrieben und solche außerdem noch verkeilt und verzwickt werden.
3) Es ist die Aufsicht des ausführenden Maurermeisters bei einer solchen Untermauerung nicht ausreichend, sondern es muß außerdem noch ein technisches Mitglied der städtischen Bau-Dep. die Oberaufsicht führen, und ist der ausführende Baumeister und Bauherr verpflichtet, den Anordnungen dieses technischen Mitgliedes der Stadt-

Bau=Dep. in Allem Folge zu leisten, ohne daß dieserhalb in der Vertretung des bauführenden Maurermeisters und Bauherrn etwas geändert wird 2c.
(A. XXI. 1091. — 4. 207.)

VII. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Gewerbs=Anlagen entstehen können.
(S. oben sub I., B., S. 487 ff.)

III.

Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Mühlenbauten insbesondere[1]).

Die V. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges 2c. bestimmt im §. 5:

Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien, mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizei=Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizei=Behörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden. (G. S. 1810. S. 96.)

Die allgem. Gewerbe=Ordn. v. 17. Jan. 1845 zählt im §. 27 die durch Wasser oder Wind beregten Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art zu denjenigen gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, und ertheilt in den §§. 28—38 die näheren Vorschriften über das bei Nachsuchung und Ertheilung der polizeilichen Genehmigung derselben zu beobachtende Verfahren. (s. oben sub I., Nr. II. a. S. 489.)

I. Vorschriften über die Einrichtung der Mühlen zur Verhütung von Unglücksfällen.

1) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. des J. u. d. P. (Köhler) v. 17. Febr. 1836 an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Empfehlung der Einfassung der Mühlen=Lauferstein mit eisernen Reifen zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Zerspringen derselben.

Aus Veranlassung der in dem Ber. der K. Reg. v. 25. Mai 1834 angezeigten Fälle eines gefährlichen Zerspringens von Lauferstein in Mühlen, sind vor weiterer Beschlußnahme wegen der vorgeschlagenen allgemeinen Vorschrift einer Einfassung der Lauferstein durch eiserne Reifen, sämmtl. übrige Reg. nicht allein zur Anzeige über die etwa in ihren Bezirken vorgekommenen Unglücksfälle der in Rede stehenden Art, sondern auch zur gutachtlichen Aeußerung über jenes Sicherungsmittel und über das Verhältniß der Kosten desselben zu dem Werthe der Steine aufgefordert worden.

Da nach den hierauf erstatteten Ber. das Zerspringen von Lauferstein, wo es überhaupt stattgefunden hat, nur selten, in vielen Reg. Bez. aber seit undenklicher Zeit gar nicht vorgekommen ist; so kann, so zweckmäßig auch die von der K. Reg. vorgeschlagene, von vielen Mühlenbesitzern bereits im eigenen Interesse angewandte Einfassung der Lauferstein erachtet werden muß, dennoch eine allgemeine Anordnung zur Herstellung derselben nicht als nothwendig anerkannt werden.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich daher um so weniger veranlaßt, dem Antrage der K. Reg. eine weitere Folge zu geben, als die in Rede stehende Maßregel den Mühlenbesitzern einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand verursachen würde, zumal nach der Mehrzahl der eingegangenen Gutachten der Zweck nicht durch die Anlegung eines, sondern nur durch zwei oder mehrere eiserne Reifen sicher zu erreichen sein würde.

---

[1]) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß hier nur die Rede ist von denjenigen die Mühlenbauten betr. baupolizeilichen Vorschriften, welche die Verhütung von Unglücksfällen zum Zwecke haben. Hierher gehören auch die Vorschriften über die Berechtigung der Handwerker zur Ausführung von Mühlenbauten (siehe oben S. 429). Dagegen ist hier nicht die Rede von den gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung neuer und die Wiederherstellung oder Reparatur Veränderung vorhandener Mühlen, so wie von den bei Mühlenanlagen zu berücksichtigenden Vorschriften über Vorfluth und Wasserstau, wovon bei der Gewerbe=Polizei (Th. VII. Abth. II. des Werkes) in Bd. 2. S. 53. ff. gehandelt ist.

Der K. Reg. bleibt indessen überlassen, den Mühlenbesitzern Ihres Verwaltungs-Bezirks die Anwendung dieses Sicherungsmittels durch eine Amtsblattbekanntmachung zu empfehlen. (A. XX. 212. — 1. 157.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Mai 1837 an das K. Ober-Präsid. zu Posen. Verpflichtung der Müller, bei Mühlen, wo die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, die Oeffnung nach dem Kammrade zu mit einer Einfassung zu versehen.

Bei der in der Prov. Posen bestehenden Sitte, daß die Mahlgäste, namentlich auf dem Lande, das Geschäft des Müllers zum Theil selbst übernehmen, indem sie insbesondere das Getreide allein in den Mühlkorb schütten, scheint es allerdings nothwendig, auf die mangelhafte Einrichtung der dortigen Mühlen aufmerksam zu sein und dafür zu sorgen, daß nicht die Mahlgäste durch einen unglücklichen Zufall in das Kammrad gerathen können.

Die zu diesem Zwecke von Ew. rc. unterm 6. d. M. vorgelegte Bekanntmachung (Anl. a.) wird daher, jedoch mit der Maßgabe genehmigt, daß die darin vorgeschriebene Vorrichtung zur Sicherung der unerfahrenen Mahlgäste, auf diejenigen Mühlen beschränkt bleibe, wo die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, indem bei den andern eine Vorrichtung dieser Art nicht erforderlich sein dürfte.

Anl. a.

In einigen Gegenden der Prov. Posen besteht die eigenthümliche Sitte, daß die Mahlgäste, namentlich auf dem platten Lande, das Vermahlen des Getreides auf den Windmühlen selbst übernehmen, und zu diesem Ende das Getreide in den Mühlkorb zu schütten pflegen; diese Sitte hat aber, bei der mangelhaften Einrichtung der hiesigen Bockwindmühlen nicht selten die Folge gehabt, daß die Mahlgäste bei dem ungewohnten Geschäft ausgeglitten, in das Kammrad gerathen, und dadurch einem schrecklichen Tode zugeführt worden sind.

Um diese Lebensgefahr abzuwenden, wird auf den Grund der Autorisation des K. Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai c. hierdurch verordnet, daß auf allen Mühlen, wo die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, jeder Müller Seitens der Polizei-Behörde durch Strafverfügungen angehalten werden soll, die Oeffnung nach dem Kammrade zu, durch ein Geländer oder Lattenverschlag binnen vier Wochen einzufassen, und daß im Unterlassungsfall die Polizeibehörde befugt sein soll, die Anlage auf Kosten des säumigen Müllers machen zu lassen. rc. rc.

Posen, den 5. Juni 1837.

Der Ob. Präs. der Prov. Posen.
Flottwell.

(A. XXI. 494. — 2. 190.)

3) Vorschriften in Betreff der Windmühlen insbesondere.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Königsberg. Einzäunung der Windmühlen.

In Folge einer Eingabe des Magistrats zu Kr., die Nothwendigkeit der Umzäunung der auf der dortigen städtischen Feldflur stehenden Bockwindmühle des Mühlenbesitzers N. betr., wird der K. Reg. rc. bemerklich gemacht, daß zwar die Polizei nicht auf den Grund der Erwerbungs-Urkunde von dem Eigenthümer die Einzäunung jener Mühle fordern kann. Da jedoch auf der einen Seite jeder Gewerbtreibende, soweit es möglich, seinen Gewerbebetrieb so einrichten muß, daß er für das Publikum nicht gefährlich werde, und auf der andern die Polizei besonders verpflichtet, jeder dem Publikum drohenden Gefahr vorzubeugen, eine solche aber in dem vorliegenden Falle nach der besonderen Lage der qu. Mühle allerdings vorhanden sein muß, indem nach der Anzeige des Magistrats schon Vieh und vor Kurzem ein Knabe durch die in Rede stehende Mühle beschädigt worden; so ist allerdings zur Verhütung fernerer Unglücksfälle von Polizeiwegen darauf zu halten, daß dieselbe eingefriedigt werde rc. (A. XX. 998. — 4. 168.)

b) Bewährung der Treppen und Aufgänge der Windmühlen.

α) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 15. Jan. 1820. Die Treppen der Windmühlen sind bei 2 Thlr. Strafe für jede Mühle mit sicheren Geländern zu versehen[1]). (A. I. 97. — 1. 64.)

---

[1]) Gleiche Publ. haben die Reg. zu Breslau unterm 17. Mai 1820 (A. IV. 304. — 2. 71.) und die Reg. zu Königsberg unterm 6. Juli 1820 (A. IV. 573. — 3. 72.) erlassen.

β) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 30. Nov. 1831 an die K. Reg. zu Stralsund, Stettin und Köslin. Bewährung der Aufgänge zu den Mühlen.

Durch einen von dem H. Fin. Min. mir mitgetheilten Bericht des Provinzial-Steuer-Direktors ꝛc. Boehlendorff ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß sich in der Prov. Pommern (und namentlich häufig in Neu-Vorpommern) viele Bockwindmühlen finden, an denen keine Treppe angebracht ist, um zu der Mühle hinauf zu gelangen, sondern lediglich der Mühlenschwanz zum Aufgange dient, wodurch das Besteigen der Mühlen, selbst wenn auch zuweilen auf den Mühlenschwanz kleine Latten aufgenagelt, oder darin Ausschnitte gemacht sind, nicht blos sehr beschwerlich, sondern sogar, namentlich zur Abend- und Nachtzeit, lebensgefährlich wird, auch wirklich schon Unglücksfälle veranlaßt worden. Auch sollen bei vielen Mühlen die vor der Eingangsthüre befindlichen Bretter nicht gehörig befestigt, und dadurch ebenfalls Unglücksfälle nicht blos möglich, sondern wirklich herbeigeführt sein.

Da nun die Mühlen nicht blos von den Müllern und deren Knappen, sondern auch von den Mahlgästen und Steuer-Offizianten betreten werden müssen, und letztere sogar ausdrücklich verpflichtet sind, ihre Revisionen nicht blos bei Tage, sondern auch zu anderen Zeiten vorzunehmen, dieses aber bei der angezeigten Beschaffenheit des Aufganges zu den Mühlen in der That ohne erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit nicht möglich ist; so leidet es kein Bedenken, daß die Polizeibehörden so befugt als verpflichtet sind, den gerügten Uebelständen abzuhelfen, und darauf, daß durch gehörige Befestigung der vor der Eingangsthüre befindlichen Bretter, durch Bewährung derselben, durch Anbringung förmlicher Treppen, oder wenigstens durch Beifügung eines sicheren festen Geländers an dem, zum Aufgange dienenden Mühlenschwanz, den gerügten Gefahren vorgebeugt werde, zu halten, auch den desfallsigen Anordnungen durch Strafverfügungen Nachdruck zu geben, und nöthigenfalls die erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen auf Kosten der säumigen Mühlenbesitzer machen zu lassen.

Ich veranlasse daher die K. Reg., durch die Polizeibehörde die Beschaffenheit des Aufganges zu den einzelnen Bockwindmühlen Ihres Depart. näher erörtern, die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit derer, welche die Mühlen besteigen müssen, erforderlich scheinenden Maßregeln, nach Maßgabe der Lokalität, anordnen zu lassen, und auf deren genaue Befolgung zu wachen.

Sollte der gerügte Uebelstand wirklich ganz allgemein, und die fehlerhafte Einrichtung in den einzelnen Fällen ziemlich gleich sein, so kann in dieser Beziehung eine allgemeine Verfügung, etwa in ähnlicher Art, wie es von der K. Reg. zu Königsberg unter dem 6. Juli 1820 geschehen, erlassen werden. Bei der Erbauung neuer Mühlen ist übrigens der baupolizeiliche Konsens in keinem Fall zu ertheilen, wenn die Mühle nicht eine besondere, mit einem sichern Geländer versehene Treppe erhält. (A. XV. 793. — 4. 55.)

4) Vorschriften in Betreff der Wassermühlen.

a) Publ. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 16. März 1820. Einfassung der Brunnen ꝛc., imgl. Anfertigung von Rosten bei den Wassermühlen.

In Gefolg einer Verfügung des K. Min. des J. v. 25. v. M. wird die durch das Amtsblatt v. J. 1818. St. 52. Nr. 549. erlassene Bekanntmachung v. 10. Aug. 1818., nach welcher zur Verhütung von Unglücksfällen die Einfassung der Brunnen ꝛc. imgleichen die Anfertigung von Rosten bei den Wassermühlen verordnet worden, ad 2. dahin näher bestimmt:

> daß der von den Müllern anzulegende Rost (oder Rechen) vor der Grundschwelle des Vorfluthes zur Vermeidung eines großen Kosten-Aufwandes auch aus vorgesetzten Stangen in möglichst geringer Weite bestehen kann, weil dadurch der beabsichtigte Zweck ebenfalls erreicht wird.
>
> Die Unterlassung dieser so wie der ad 1. der allegirten Verordnung erlassenen Bestimmung wird in vorkommenden Fällen unnachsichtlich mit fünf Rthlr. Strafe geahndet, und die nicht bewirkte Vorkehrung auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

(A. IV. 98. — 1. 65.)

b) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt a. O., v. 21. Okt. 1832. Anlegung von Schützenvorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Wassermühlen.

Es ist schon oft und neuerdings erst wieder vorgekommen, daß die mit dem Stellen oder Einsetzen der Schützen auf den Mühlenarchen beschäftigten Personen verunglückt und ums Leben gekommen sind. Dergleichen Unglücksfälle können durch Vorrichtungen verhütet werden, mittelst welcher das Ziehen oder Einsetzen der Schützen aus dem Innern der Mühlen möglich wird, und die sich sonst überall leicht anbringen lassen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus,

daß die erwähnten Schütz-Vorrichtungen an allen Mühlen, wo sie noch fehlen zur Schonung von Menschenleben recht bald angelegt werden möchten.

(A. XVI. 990.—4. 97.)

5) R. d. K. Min. d. J. u. der P. (v. Schuckmann) v. 24. Juni 1824 an die K. Reg. zu Arnsberg. Anlegung von Zustreichern in den Oelmühlen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Bei der augenscheinlichen Zweckmäßigkeit der, von der K. Reg. zu Münster für ihren Bez. vorgeschriebenen Vorrichtung der Anbringung von Zustreichern in den Oelmühlen, genehmige ich auf den Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 4. d. M. daß Dieselbe die diesfällige Verf. der K. Reg. zu Münster v. 20. Mai 1818 (Anl. a.) auch auf Ihren Reg. Bez. ausdehne und autorisire die K. Reg. hiermit, ein Publik. gleichen Inhalts in dem dortigen Amtsbl. zu erlassen.

Anl. a.

Zur Abwendung der öftern Unglücksfälle in den, nach altdeutscher Art eingerichteten Oelmühlen, wo die Arbeiter bei Gelegenheit, daß sie den Saamen unter die Steine kehren, durch ihr eigenes und der Mühlensteine Rundgehen schwindlich, unter die Steine fallen, und gefährlich verwundet werden, ist die einfache Vorkehrung in den holländischen Oelmühlen nachzuahmen, worin unten an der stehenden Welle, womit sich die Steine herumbewegen, zwei Arme als Zustreicher angebracht sind, an deren Enden ein Haken befestigt ist, der sich ein- und auswärts drehen und feststellen läßt, im ersteren Falle den Saamen unter die Steine, im andern Falle, wenn er gehörig zerquetscht ist, ihn herauszukehren.

Die H. Landräthe und Bürgermeister haben dahin zu wirken, daß die Müller nach 3 Monaten, diese nicht kostbare Vorkehrung angebracht haben, deßhalb ihnen die nächsten Mühlen, wo sie bereits bestehet, namhaft zu machen, um solche kennen zu lernen. Die wider Erwarten sich etwa säumig bezeigenden Müller sind uns namhaft zu machen, und verfallen selbige in eine Polizeistrafe von Fünf Thlrn.

Münster, den 20. Mai 1818.

K. Preuß. Reg. Erste Abth.

(A. VIII. 559.—2. 126.)

II. Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen und nachbarlichen Grundstücken.

1) R. d. K. Min. d. J. (Köhler) v. 7. Juni 1828, an die K. Reg. zu Königsberg. Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen [1]).

In Bescheidung auf die Anfrage v. 2. April d. J., die Entfernung betr., in welcher die Windmühlen von den öffentlichen Wegen zu errichten sind, wird die K. Reg. hiermit autorisirt, vorläufig und bis dahin, daß über diesen Punkt eine allgem. gesetzliche Festsetzung erfolgen möchte, eine Entfernung von zwanzig Ruthen als Regel anzunehmen, in keinem Falle aber eine neue Mühlenanlage zu gestatten, die nicht mindestens zehn Ruthen von der Grenze des nächsten Weges entfernt ist. (A. XII. 544.—2. 156.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 29. Okt. 1835. an die K. Reg. zu Breslau. Anlegung von Windmühlen in Beziehung auf deren Entfernung von Landstraßen und Gebäuden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Aug. c., den von dem Müller N. zu N. beabsichtigten Windmühlenbau betr. eröffnet, daß bei der Anlage von Windmühlen eine Entfernung von 20 Ruthen von öffentlichen Wegen und Landstraßen für genügend, aber auch für erforderlich anzunehmen ist, jedoch letzteres in der Art, daß unter Umständen.

---

[1]) Dies R. ist in den A. XII. 780.—3. 115. wörtlich nochmals abgedruckt. Es sind übrigens hierdurch folgende Reg. Publik. für beseitiget zu erachten:

a) der Reg. zu Bromberg v. 15. März 1819., daß bei Anlegung neuer Windmühlen eine Entfernung von 180—200 Schritten von der Landstraße zu beobachten, und auch beim Neubau bisheriger, der Landstraße näher stehender Windmühlen, sofern es die Lokalverhältnisse irgend gestatten, eben so weit von der Straße zurückzuweichen. (A. III. 224.—1. 143.)

b) der Reg. zu Stralsund v. 15. Mai 1819. desselb. Inhalts mit dem Beifügen, daß, wo die Lokalität die Verlegung der Mühlen selbst nicht zulasse, auf Verlegung des Weges Bedacht zu nehmen. (A. III. 511.—2. 142.)

c) der Reg. zu Gumbinnen v. 3. Okt. 1821., daß bei Anlegung neuer Windmühlen eine Entfernung von 15 Ruthen von der Landstraße zu beobachten (A. V. 953.—4. 89.)

nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, auch eine geringere Entfernung nachgegeben werden kann, z. B. wenn die Mühle an einem tiefliegenden Hohlweg zu stehen kommt, wo von ihrer unmittelbaren Nähe ein Unglück dadurch, daß die Pferde scheu werden, nicht zu besorgen ist. In Ansehung der Entfernung der Windmühlen von nachbarlichen Gebäuden dagegen kann ein gleiches Maß nicht überall angenommen werden, da sich die Feuergefährlichkeit der Nachbarschaft einer Windmühle größtentheils nach ihrer Bauart bestimmt, außerdem aber auch schon das eigene Interesse des Windmüllers ihn abhält, sich den windfangenden Gebäuden in einer gefahrdrohenden Entfernung zu nahen.

(A. XIX. 1109.—4. 151.)

3) R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (Köhler) v. 23. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Liegnitz. Anlegung neuer Windmühlen in Beziehung auf deren Entfernung von nachbarlichen Grundstücken und Gebäuden.

2c. Eine bestimmte Entfernung, in welcher neue Mühlen von nachbarlichen Grundstücken erbaut werden sollen, steht zwar gesetzlich nicht fest; daß aber eine gewisse Entfernung zwischen nachbarlichen Grundstücken und einer Mühle vorhanden sein müsse, ist, wenn die Grundstücke mit Gebäuden besetzt sind, aus feuerpolizeilichen, und wenn sie als Acker genutzt werden, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nöthig.

Im vorliegenden Falle kommen beide Rücksichten zur Beachtung; beide können aber eine Inhibirung des von dem 2c. K. beabsichtigten Mühlenbaues nicht begründen, weil die Grenze des Grundstücks des 2c. S. 65 Fuß weit von der Mühle des 2c. K. entfernt liegt, und bei einer solchen Entfernung die Beackerung des Grundstücks mit Zugvieh nicht gefährlich erscheint, und weil die Scheune des 2c. S. von der Mühle 112 Fuß entfernt liegt, also unter gewöhnlichen Umständen auch eine Feuersgefahr für die Gebäude nicht zu besorgen ist.

Dagegen sind bisher auch in dem Entwurfe zu einer allgem. neuen Wege-Ordnung 20 Ruthen als die mindest nöthige Entfernung einer Mühle von öffentlichen Wegen angenommen, und wenn auch mitunter eine geringere Entfernung zugelassen worden, so ist dies doch nur unter besonderen Umständen, z. B. dann geschehen, wenn es sich von einem tiefen Hohlwege handelte, in welchem die Pferde auch bei größerer Nähe durch die Windmühlenflügel nicht scheu gemacht werden können, oder wenn die Mühle gegen den Weg hin durch dichte Bäume 2c. verdeckt war 2c. (A. XXI. 548. — 2. 245.)

4) R. der K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Okt. 1837 an die K. Reg. zu Liegnitz. Desselben Inhalts.

In sofern die Mühle, zu deren Anlage die K. Reg. dem Gastwirth K. zu N. die Genehmigung ertheilt hat, bereits vollendet oder doch schon erheblich im Bau vorgeschritten sein sollte, so mag es für dies Mal bei der Entfernung zwischen der Mühle und der Chaussee von 13 bis 14 Ruthen verbleiben, wiewohl der von der K. Reg. im Bericht v. 12. d. M. zur Rechtfertigung Ihres Verfahrens angeführte Grund,

daß die Mühle, wenn Fuhrwerke auf der Chaussee ihr gerade gegenüber, mithin ihr am nächsten sind, für diese durch die Scheune des S. verdeckt werde,

keinesweges für ganz durchgreifend erachtet werden kann, da die fragliche Scheune entweder absichtlich oder zufällig vernichtet und dadurch die Mühle ihres jetzigen Deckungsmittels beraubt werden kann, ohne daß dann die Versetzung der Mühle ohne Härte gegen den Eigenthümer derselben möglich sein würde.

Sollte indeß der 2c. K. die Ausführung des fraglichen Mühlenbaues noch nicht begonnen haben, so ist mit Rücksicht auf die der K. Reg. im R. v. 23. Aug. d. J. bereits gemachten Eröffnungen die demselben ertheilte Konzession zurückzunehmen, da der Mühle vielleicht jetzt noch ohne Schwierigkeiten ein geeigneter Platz angewiesen werden könnte, der, wie der K. Reg. zur Nachachtung in künftigen Fällen bemerklich gemacht wird, bei sehr frequenten Straßen stets die normalmäßigen 20 Ruthen von der Straße entfernt sein muß, es wäre denn, daß ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände den Anblick der Mühle von der Straße aus verdeckten [1]).

(A. XXI. 549. — 2. 246.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 6. April 1844 an die Bauern N. N. Entfernung neuer Windmühlen-Anlagen von Landstraßen und Wegen, so wie von Privat-Grundstücken.

---

[1]) Dieser letzte Satz des R. findet sich wörtlich nochmals abgedruckt in den A. XXI. 1072. 4. — 183.

Auf die Beschwerde v. 24. d. M. wird den Bauern N. N. eröffnet, daß Ihr Widerspruch gegen die neue Mühlenanlage des Müllers G. von der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. nicht berücksichtigt worden ist, weil die Beschränkung, daß der Bauplatz einer Windmühle 14 Ruthen von einem öffentlichen Wege entfernt sein muß, nur im polizeilichen Interesse für die Wege und Straßen begründet ist und auf Privat-Grundstücke nicht ausgedehnt werden kann. (Min. Bl. 1844. S. 85 Nr. 113.)

6) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (Milde) v. 10. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg. Entfernung neu anzulegender Windmühlen von benachbarten Aeckern mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh.

Nach den von der K. Reg. in Folge des Cirk.-Erlasses v. 8. Sept. v. J. erstatteten Berichten sind die Ansichten über die Nothwendigkeit einer allgemein als Regel vorzuschreibenden Entfernung der neu anzulegenden Windmühlen von den benachbarten Aeckern, mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh, sehr verschieden.

In manchen Regierungsbezirken hat sich das Bedürfniß einer solchen Bestimmung nicht herausgestellt, indem darauf gerichtete Einwendungen gar nicht vorgekommen sind, wogegen manche Regierungen sich veranlaßt gefunden haben, gewisse Entfernungen, oder die Bewährung des Mühlengrundstückes mit einer Einfriedigung von einer bestimmten Höhe in den Konzessionen vorzuschreiben.

Da nun ein öffentliches Interesse für derartige allgemeine Anordnungen insofern nicht vorwaltet, als in vielen Gegenden das Zugvieh an Windmühlen gewöhnt ist, oft auch die benachbarten Aecker ohne Anwendung von Zugvieh bestellt werden, weshalb es in jedem Falle auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wesentlich ankommt, so muß ich Anstand nehmen, eine diesfällige Bestimmung als allgemeine Regel vorzuschreiben.

Das K. Landes-Oekonomie-Kollegium ist übrigens in seiner wiederholt erforderten Aeußerung dabei stehen geblieben, daß eine Entfernung der Windmühlen von sechs Ruthen, und zwar von den Umfassungswänden derselben ab gerechnet, den Rücksichten auf die Bewirthschaftung der benachbarten Aecker in der Regel entsprechen werde.

Hiernach muß der K. Reg. überlassen bleiben, sofern Dieselbe es nach den Verhältnissen in Ihrem Bezirke für nothwendig erachtet, entsprechende in der Regel zu beobachtende Vorschriften zu erlassen oder die Behörden mit angemessener Anweisung zu versehen, wobei jedoch der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle die gehörige Berücksichtigung zu sichern bleibt. Jedenfalls werden dabei die gutachtlichen Aeußerungen der Ortsbehörden und Landräthe zu beachten sein, und deshalb wird in den einzelnen Fällen für deren Beschaffung gesorgt werden müssen, damit solche bei den in die Rekurs-Instanz gelangenden Verhandlungen aus den Akten ersichtlich sind. (Min. Bl. 1848. S. 310. Nr. 364.)

7) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düesberg) v. 2. Dec. 1847 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Koblenz, Köln, Aachen und Trier, und an das K. Pol. Präsidium zu Berlin. Anlegung von Windmühlen auf in der Separation begriffenen Grundstücken.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen sind, in die Rekurs-Instanz gelangt.

Der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichnete Bauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, gehört nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde, und würde allenfalls durch ein Interimistikum der Auseinandersetzungsbehörde nach §. 36 der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 109.) zu beseitigen sein.

Es steht aber der Ertheilung der Erlaubniß zu dergl. Mühlenanlagen das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, so wie von den Gränzen der Nachbarn, oder sonst das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Es erscheint auch nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinandersetzungsbehörden zur Berücksichtigung bei Anordnung der Planlage aufbürden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, überhaupt nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen zu gestatten, liegt keine dringende Veranlassung vor, da das Bedürfniß

der Anlage einer Windmühle nicht füglich so unabweislich sein kann, daß dieselbe nicht einige Verzögerung zulassen sollte. (Min. Bl. 1847 S. 229. Nr. 402.)

8) Die Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von einander, desgl. betr. die Verhinderung der Windmühlen durch Hemmung des Windes, vergl. in der Gewerbe-Polizei (Th. VII. Abth. II. des Werkes Bd. 2. S. 67 — 74).

IV.

Baupolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Verunstaltung und Verunzierung, sowie der Verengung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Zu den Pflichten der Baupolizei gehört auch die Sorge für Verhütung aller solcher Bauten und Bauanlagen, welche in irgend einer Beziehung zur Verunstaltung und Verunzierung der Straßen und öffentliche Plätze, als auch zu deren Verengung, und somit zur Hemmung des Verkehrs gereichen und Unglücksfälle, oder sogar Nachtheile für den Gesundheitszustand der Bewohner herbeiführen können. Daher ist es die Aufgabe der Baupolizei, überall solche Maßregeln zu treffen, daß dergleichen Uebelständen vorgebeugt werde, und bei vorkommenden Bauten und Bauveränderungen solche Einrichtungen getroffen werden, welche zur Beseitigung vorhandener Hindernisse dieser Gattung führen.

Das Allgem. Land-Recht enthält mehrere Bestimmungen, welche aus diesem Gesichtspunkte ergangen, den darauf zu richtenden polizeilichen Bestrebungen zur Grundlage dienen.

Dasselbe schreibt nämlich in Th. I. Tit. 8. §§. 36 u. 76—82. vor:

§. 36. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, nicht zerstört oder vernichtet werden.

§. 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.

§. 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§. 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreiniget, oder sonst verunstaltet werden.

§. 79. Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit einen Kellerhals oder anderes dergl. Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder die Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinausgießender Dachrinnen; die Aussetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen, vorgenommen werden.

§. 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den §. 78. bestimmten Einschränkungen nutzen.

§. 82. Nähere Bestimmungen über die §§. 78—81. berührten Gegenstände bleiben den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen ausgehend, sind nachstehende baupolizeiliche Vorschriften erlassen.

I. Verpflichtung der Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung. (A. L. R. I. 8. §§. 36., 76. 77.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 23. Sept. 1820 an die K. Reg. zu Minden. Die Besitzer leerer Hausstätten sind an den Orten, wo das A. L. R. gilt, zu deren Bebauung verpflichtet.

Der K. Reg. geben wir auf Ihre Anfrage v. 29. Aug. d. J., ob Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung verpflichtet werden können? zu erkennen, daß das Ed. v. 14. Sept. 1811 die alleg. Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 36. keineswegs aufhebt, und es kein Bedenken hat, daß die K. Reg. an den Orten, wo das A. L. R. eingeführt ist, gedachte Vorschrift in Anwendung bringen. (A. IV. 606. — 3. 90.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. Okt. 1820 an die K. Reg. zu Minden. Der §. 36 des A. L. R. I. 8. ist auf wüste Stellen, welche schon vor Publikation des A. L. R. eine andere Benutzungsart erhalten, nicht, bei noch vorhandenen Bauplätzen aber unbedingt anwendbar.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 10. d. M. zu erkennen gegeben, daß auf solche wüste Hausstellen, welche bereits vor Einführung des A. L. R. mit Bestande Rechtens eine andere bleibende Benutzungsart gewonnen haben, jetzt die erwähnte Vorschrift Th. 1. Tit. 8. §. 36. nicht mehr angewendet werden kann.

Wenn aber dergleichen jetzt noch als Bauplätze vorhanden sind; so kann es darauf: ob die ehemaligen Gebäude schon vor oder nach Einführung des A. L. R. eingegangen sind, nicht ankommen. Jedoch muß die K. Reg. überhaupt dergleichen Fragen nicht in abstracto zum Bericht stellen, sondern bei etwanigen fernern Zweifeln die concreten Fälle vortragen.

(A. IV. 746. — 4. 26.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 11. Febr. 1846 an die K. Reg. zu N., betr. die polizeilichen Anordnungen wegen Zusammenziehens von Baustellen.

In Erwiederung auf den Ber. der K. Reg. v. 27. Dec. v. J. erhält Dieselbe den angeschlossenen Bescheid (a.) an den Magistrat zu N., betr. die polizeil. Anordnungen wegen Zusammenziehens von Baustellen, zur Kenntnißnahme und Beförderung.

Anl. a.

Die Beschwerde, welche der Mag. zu N. mittelst Eingabe v. 6. Nov. v. J. über die von dem Vorstädter N vorgenommene Zusammenziehung zweier ihm zugehöriger Stellen in Eine erhoben hat, ist nicht begründet. Eine Handlung oder Unterlassung, welche nicht bei Strafe verboten ist, kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mit Strafe belegt werden. Da nun im §. 76. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. zwar das Verbot, daß Baustellen welche mit besondern Nummern versehen sind, ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht in Eine gezogen werden dürfen, ausgesprochen, das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift aber weder in dem Allg. Landrecht, noch durch eine Polizeiverordnung mit Strafe bedroht ist; so kann eine solche auch nicht festgesetzt werden. Glaubt der Magistrat, daß die Androhung von Strafe für die Zukunft nothwendig erscheine, so bleibt Demselben überlassen, Sein Gesuch der K. Reg. vorzutragen, welche, wenn sie Seiner Ansicht beitritt, dem Antrage zu entsprechen befugt ist. Wenn übrigens der Magistrat annimmt, daß die in Rede stehende Vorschrift ohne eine Straffestsetzung von keiner Wirkung sei, so muß Derselbe darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Obrigkeit, wenn dies aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auf Grund des §. 76. a. a. O. die Wiederherstellung des früheren Zustandes wird fordern, und in jedem einzelnen Falle durch besondere Strafandrohungen ihren Anordnungen wird Nachdruck geben können. Berlin, den 11. Februar 1846.

Min. des Innern. Erste Abth. v. Manteuffel.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 59. Nr. 87.)

II. Vorschriften betreffend die Abtretung und den Erwerb des Terrains und der Materialien Behufs baulicher Verbesserungen und Vergrößerungen von Städten[1]).

1) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Aug. 1828 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verpflichtung der Orts-Kommunen zur Entschädigung für die Abtretung neuer Bauplätze zum Wiederaufbau abgebrannter vorstädtischer Scheunen.

Auf den Ber. v. 24. Juli d. J. wird der K. Reg., über die Beschwerde der Bürger

---

[1]) Vergl. auch:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 19. Nov. 1824, betr. die Aufbringung der Kosten Behufs der Erweiterung zu enger Straßen;

b) R. des K. Min. des Kr. und des J. u. d. P. v. 4. Nov. 1835, daß auch Kommunen in Hinsicht ihrer Privat-Grundstücke und desjenigen Eigenthums, welches ihnen an den öffentlichen Straßen und Plätzen zusteht, der Beschränkung unterliegen, daß damit zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens keine Veränderung vorgenommen werden darf.

(s. v. Rönne's Polizeiwesen Bd. 2. S. 341 u. 342.)

Auch ist hier auf die Bestimmung des A. L. R. I. 11. §§. 4—11., I. 8. §§. 29 bis 31. u. Einl. §§. 74—75. wegen der Verpflichtung der Grundbesitzer zur Abtretung ihres Grund und Bodens im öffentlichen Interesse, hinzuweisen.

N. und Genossen zu N., wegen der ihnen zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Scheunen anzuweisenden Plätze, zuvörderst bemerklich gemacht, daß weder dem Staate, noch der Feuer-Societät die Verpflichtung obliegt, für die Entschädigung der Beschwerdeführer hinsichtlich der von ihnen zur Ausführung des angeordneten und genehmigten Retablissements-Planes, abgetretenen Plätze aufzukommen, vielmehr solche lediglich von der Orts-Kommune zu fordern und zu gewähren ist. Da nun letztere deshalb die Einleitung getroffen hat, zur Beschaffung der zum Wiederaufbau der Scheunen erforderlichen Plätze das dazu von dem Kommissarius der K. Reg., in Vorschlag gebrachte Terrain abzutreten, und dieses von den Betheiligten angenommen worden ist; so liegt der Kommune nun auch noch die Verbindlichkeit ob, diejenigen 201 Rthlr. aufzubringen, welche zur Einlösung des von dem Bürger N. früher für das fragliche Terrain gezahlten Kaufgeldes erforderlich sind, als wozu die K. Reg. Anordnung zu treffen hat. Aus der Feuer-Societät können nur solche Zahlungen geleistet werden, die das Regl. darauf verwiesen hat, und darüber hinausgehende Anträge zu genehmigen, ist das Min. des J. nicht ermächtiget. (A. XII. 777.—3. 112.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der Verw. für H., F. und Bauw. (Rother) v. 31. Jan. 1837 an die K. Reg. zu Düsseldorf. Zur Abtretung von Grund und Boden behufs baulicher Verbesserungen und Vergrößerungen von Städten ist (in den Rheinprovinzen) nur nach vorgängiger landesherrlicher Ermächtigung die Verpflichtung vorhanden.

Die K. Reg. befindet sich im Irrthum, wenn Sie im Ber. v. 12. Sept. d. J. annimmt, daß es die Absicht der Verf. v. 26. Juni 1835 und 26. Juli d. J. sei, an den polizeil. Vorschriften wegen Anmeldung der vorzunehmenden Bauten etwas zu ändern. Sie entscheiden vielmehr lediglich die Frage, ob jemand ohne landesherrliche Ermächtigung gezwungen werden könne, zu besserer baulichen Einrichtung einer Stadt sein Eigenthum ohne vorgängig festgestellte Entschädigung herzugeben, oder, was dem gleich kommt, zum Zweck einer künftigen Einrichtung dieser Art dasselbe ohne Entschädigung unbenutzt zu lassen?

Diese Frage muß nicht nur wiederholt verneint, sondern auch der K. Reg. in Erinnerung gebracht werden, daß nach dem dort geltenden bürgerlichen Gesetzbuch §. 545. sowohl, als dem G. v. 8. März 1810 (welches nach der V. v. 20. Juli 1818 auch für das rechte Rheinufer anwendbar ist) niemand zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden kann, als nach Erfüllung der dort vorgeschriebenen Formalitäten.

Diesen G. läßt sich nicht die alte V. v. 1554 entgegensetzen. Denn abgesehen von den Zweifeln über ihre fortdauernde Gültigkeit, läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die angeführte Stelle blos von der Pflicht zur Anmeldung des vorhabenen Baues handelt, keineswegs aber der Orts-Obrigkeit die Befugniß beilegt, über dabei vorkommende Eigenthumsfragen zu entscheiden.

Allerdings hatte der Kaufmann N. in N. daran gefehlt, daß er die Anmeldung unterlassen hatte. Ob er deswegen der polizeil. Strafe verfallen sei, ist bei der hier erhobenen Beschwerde nicht zur Erörterung gezogen worden, da es sich damals nur darum handelte, ob das ihm entgegenstehende obrigkeitliche Verbot aufrecht zu erhalten sei.

Was die K. Reg. zur Rechtfertigung eines solchen Verbots anführt, ist nicht überzeugend. Die Hinweisung auf Feldwege, zu denen die Angrenzer so viel Land abtreten müssen, als erforderlich ist, um ihnen die gesetzliche Breite zu verschaffen, ist nicht zutreffend. Denn der vorliegende Fall betrifft nicht einen *vorhandenen* Weg, sondern einen *neu zu eröffnenden*, und einen solchen, für welchen eine bestimmte Breite vom G. nicht vorgeschrieben ist. Wenngleich die Verbreiterung städtischer Straßen unter Umständen dringendes Bedürfniß sein kann, so folgt doch daraus nicht, daß dabei nach Gutbefinden der Ortsbehörde, oder auch der Prov. Behörde zu Werke gegangen werden könne. Es erfordern vielmehr die städtischen Verhältnisse, wo die Grundstücke großen relativen Werth haben können, besondere und sorgfältigere Umsicht, als bei Wegeanlagen im offenen Felde.

Die bisherige Praxis, auf welche sich die K. Reg. beruft, mag so lange gegolten haben, als kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Nachdem dies nun aber geschehen, müssen die G. wieder in Kraft treten.

Die K. Reg. hat demzufolge in allen Fällen, wo ein Eigenthümer der Abtretung seines Grundes Behufs baulicher Verbesserungen und Vergrößerung einer Stadt sich widersetzt, davon hier unter Darlegung der Verhältnisse Anzeige zu machen.
(A. XXI. 239.—1. 241.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Nov. 1839 an die K. Reg. zu Bromberg. Abtretung von Grund und Boden zur Erweiterung von Straßen.

2c. Vermöge des der Polizeibehörde zustehenden Rechtes zur Bestimmung der Baufluchten, würde nur zu fordern sein, daß der in die Straße einspringende Theil des gedach-

ten Grundstückes von Gebäuden frei bleibe; die Abtretung dieses Theiles zur Erweiterung der Straße aber immer nur gegen Entschädigung verlangt werden können. Findet hierüber, wenngleich der Mag. nach der vorliegenden Beschwerde zu einer Entschädigung bereit sein soll, eine gütliche Einigung nicht statt, so würde, nach Feststellung der polizeilichen Nothwendigkeit der Abtretung der Straße, das vorschriftsmäßige Expropriations-Verfahren eingeleitet werden müssen. (A. XXIII. 920. — 4. 150.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 27. Aug. 1840 an den K. Ober-Präsid. der Provinz N. In den Landestheilen, wo die St. O. gelten, hat die Stadtgemeinde nicht die Verpflichtung zur Erwerbung des bei der Erweiterung einer Stadt zu den Straßen und Plätzen erforderlichen Terrains, sondern nur die Verbindlichkeit, für die vorhandenen Straßen dasjenige zu thun, was die Polizei erfordert.

Wenn die Reg. in dem mir vorgelegten Ber. voraussetzt, daß bei der Erweiterung einer Stadt das zu den Straßen und Plätzen erforderliche Terrain von der Stadtgemeinde erworben werden müsse, und daher eine Zustimmung der Stadtverordneten zur Uebernahme der diesfallsigen Verbindlichkeit im Allgemeinen nicht erforderlich sei? so würde ich hiermit nur dann mich einverstanden erklären können, wenn mir ein Spezialgesetz nachgewiesen würde, welches so, wie es auf dem linken Rheinufer der Fall ist, den Kommunen diese Verbindlichkeit auflegte. Anderwärts pflegt, wenn die Kommunen sich hierzu nicht freiwillig anheischig machen, nach Feststellung des Bauplans den Neubauenden die Verpflichtung aufgelegt zu werden, daß Straßenterrain bis zur Hälfte der Breite mit ihren Bauplätzen zu erwerben. Auch wird wohl von Grundbesitzern, welche ihre Grundstücke durch die Bestimmung zu Bauplätzen theuer zu verkaufen hoffen, das Straßenterrain unentgeltlich abgelassen, wie dies hier in Berlin geschehen ist. Erst dann, wenn auf diese Weise Straßen wirklich entstanden sind, tritt die Verpflichtung der Kommune ein, dasjenige dafür zu thun, was die Polizei erfordert.

Ew. rc. ersuche ich daher ergebenst, bei den künftigen Verhandlungen dafür zu sorgen, daß dasjenige, was rein polizeilicher Natur ist, von demjenigen, was eine auf den Haushalt der Stadt zu übernehmende nicht polizeiliche und nicht gesetzlich feststehende Verbindlichkeit angeht, wohl unterschieden und in ersterer Beziehung die nach der Städteordn. den Stadtverordneten zustehende Stellung sorgfältig beachtet werde. Selbst wenn die Verbindlichkeit gesetzlich feststände, würde immer die Frage: in welcher Ausdehnung sie nach dem Zustande der Stadtkasse in Anspruch genommen werden könne, nur nach sorgfältiger Berathung mit den Stadtverordneten im Voraus zur Entscheidung gebracht werden können.
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 345. Nr. 615.)

5) R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 19. Aug. 1842 an die K. Reg. zu Trier. Verbindlichkeit der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Ueberlassung des zu den Straßen und andern öffentlichen Bauwerken erforderlichen Steinmaterials.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 27. Febr. d. J. ausführlich erörterte Meinungsverschiedenheit, über die Verbindlichkeit der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Ueberlassung des zu den Straßen und andern öffentlichen Bauwerken erforderlichen Steinmaterials, beruhet hauptsächlich in einer abweichenden Interpretation des Ausdrucks „carrière" im Sinne des G. v. 16. Sept. 1807, indem ein Theil des Kollegiums darunter nur einen eigentlichen Steinbruch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, d. h. ein Steinlager, welches mit einem gewissen künstlichen Betriebe durch Einschrotung oder Eingrabung ausgebeutet wird, verstanden wissen will, während andere Mitglieder der Meinung sind, daß damit nicht sowohl ein eigentlicher Steinbruch in der vorbemerkten engen Bedeutung, sondern im weitesten Sinne überhaupt jeder Fundort für Steine, auch wenn solche zerstreut und offen zu Tage liegen, bezeichnet sei, und daß die Bauverwaltung überall auch für den Werth des Materials selbst Entschädigung zu leisten habe, wenn dasselbe von dem betr. Grundbesitzer bisher schon verkauft oder genutzt worden sei.

Nach der Wortfassung sowohl als nach dem Sinne des G. muß für erstere Ansicht entschieden werden.

Das G. v. 16. Sept. 1807 — offenbar in der Absicht, die Ausführung gemeinnütziger Bauwerke zu erleichtern und die Staatskasse dabei vor übermäßigen Ausgaben zu bewahren, andererseits aber aus dem Gesichtspunkte, daß nur die wirklichen Bruchsteine an sich einen Geldpreis haben, anderes Steinmaterial einen solchen aber erst durch den gesteigerten Bedarf für öffentliche Bauwerke erhalte — bestimmt im Art. 55.: daß für den Werth der zu öffentlichen Bauwerken erforderlichen Materialien keine Vergütigung zu leisten sei, mit alleiniger Ausnahme des Falles, „ou l'on s'emparerait *d'une carrière*

déjà en exploitation; alors les dits matériaux seront évalués d'après leur *prix courant* etc."

Nach der ganzen Fassung dieser Gesetzstelle kann der Ausdruck: „une carrière d'éjà en exploitation" nur in der obigen engeren Bedeutung von einem eigentlichen Steinbruche verstanden werden, welcher in einem gewissen regelmäßigen Betriebe ausgebeutet und durch fortlaufenden Verkauf genutzt wird. Dieser Ansicht steht auch die Autorität des Dictionnaire de l'académie zur Seite, welches den Ausdruck carrière definirt: „le lieu d'où l'on *tire* de la pierre" und erläuternd hinzufügt: „*descendre* dans une carrière" „*creuser* une carrière — *fouiller* une carrière etc., was überall auf lose zu Tage liegende Steine nicht bezogen werden kann. Bei der entgegengesetzten Auslegung, wonach für alle Steine ohne Ausnahme Entschädigung gezahlt werden soll, sofern die Grundbesitzer dergleichen etwa früher schon verkauft haben, würde der Zweck des Gesetzes gänzlich vereitelt, und die Bauverwaltung leicht in die Lage gebracht werden, das zu den öffentlichen Bauten erforderliche Material überall, und häufig zu übermäßigen Preisen, bezahlen zu müssen.

Uebrigens ist die Bemerkung, daß das G. v. 16. Sept. 1807 hier nicht Anwendung finden könne, weil es durch das G. v. 8. März 1810 aufgehoben sei, nicht zutreffend; denn das letztere hat nur diejenigen Dispositionen des G. v. 16. Sept. 1807 aufgehoben, welche damit im Widerspruch stehen, was bei dem Art. 55. nicht der Fall ist.

Wenn ferner bemerkt wird, daß dieser Art. 55. von dem Falle handle, wo der Staat das zur Gewinnung der Materialien bestimmte Terrain eigenthümlich erwerbe, die Befugniß der Bauverwaltung zur unentgeltlichen Entnahme des Materials ohne gleichzeitige Erwerbung des Terrains aber darin nicht ausgesprochen sei, so läßt die Wortfassung hierüber allerdings Zweifel zu. Diese Befugniß des Staats zur Entnahme des Materials ohne eigenthümliche Erwerbung des Grund und Bodens ist aber bisher niemals in Abrede gestellt, und findet auch gesetzliche Anerkennung in der allegirten Bestimmung des code rural de 1791. Art. 1. „les agens de l'administration ne pourront *fouiller* dans un champ pour y chercher des pierres etc. qu' au préalable ils n'ayent averti le propriétaire, et qu'il ne soit justement indemnité etc. Die hier zuletzt erwähnte Entschädigung ist übrigens nur auf das obige: „fouiller" und den dadurch verursachten Schaden zu beziehen — nicht auf eine Vergütigung für das gewonnene Material selbst — wonach diese Bestimmung mit dem Art. 55 des G. v. 16. Sept. 1807 ganz im Einklange steht. — Da nun die sogenannten Steinrauschen in den Waldungen der Gemeinen K., O. und N. — deren Widerspruch zunächst diese Erörterung veranlaßt hat — als „carrières déjà en exploitation in dem oben erörterten Sinne des G. nicht anzusehen sind, so ist die Bauverwaltung für wohl befugt zu erachten, das dort sich vorfindende Steinmaterial, ohne besondere Entschädigung für dessen angeblichen Werth, zur Ausführung öffentlicher Bauwerke in Anspruch zu nehmen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 321. Nr. 430.)

6) Ueber die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zwecke der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen, vergl. den Allerh. Erl. v. 9. März 1853. (G. S. 1853. S. 481.)

III. Vorschriften, betreffend die Beschränkungen der Bauenden zur Verhütung der Verengung und Verunstaltung der Bürgersteige [1]), Straßen [2]) und öffentlichen Plätze.

A. Verordnungen des K. Ministeriums.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. Okt. 1825, an den Bürgermeister zu N. N. Bauliche Anlagen, welche die Straßen und den Bürgersteig verengen, sind nicht zu gestatten.

Auf Ihre Vorstellung v. 15. Mai d. J., worin Sie Sich über die von der Reg. zu Königsberg verfügte Wegbrechung der vor dem dortigen N. N.schen Hause mit polizeilicher Erlaubniß erbauten Freitreppen beschwert haben, wird Ihnen nach Eingang des von der Reg. darüber erstatteten Berichts hierdurch eröffnet: daß Ihre Beschwerde unbegründet ist.

Der §. 78. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. verordnet, daß die Straßen nicht verengt werden sollen, und im §. 81. desselb. Tit. ist die Benutzung der Bürgersteige nur so weit nachgegeben, als sie ohne deren Verengung Statt finden kann.

---

1) Vergl. die Vorschriften wegen Anlegung der Bürgersteige in v. Rönne's Polizeiwesen, Bd. 2. S. 342 ff.

2) Vergl. die Vorschriften wegen gemeinschädlicher Benutzung der Straßen und Bürgersteige a. a. O., Bd. 2. S. 347 ff. und S. 807 ff.

Auch sind unter den im §. 80 dieser Gesetzstelle von der Polizei=Obrigkeit bei Bauten nachzulassenden Gegenständen weder Podesten, noch Geländer, noch Freitreppen genannt. Der dortige Mag. war demnach nicht befugt, Letztere bei dem N. N.schen Bau zu gestatten, und es muß daher bei der von der Reg. unterm 9. Okt. v. J. verfügten Fortschaffung dieser Treppen sein Bewenden behalten rc. (A. IX. 1059. — 4. 113.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. Okt. 1825, an die K. Reg. zu Königsberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird hierneben der Bescheid, welcher heute an den Bürgermeister N. N. auf seine Beschwerde wegen der von derselben verfügten Wegbrechung der vor dem N. N.schen Hause daselbst erbauten Freitreppen erlassen, und wodurch diese Verf. der K. Reg. bestätigt worden ist, zur Nachricht in Abschrift zugefertiget. Zugleich werden der K. Reg. die Akten des Mag. zu N. N. mit der Aufgabe wieder zugesandt, wegen der in N. N. noch Statt findenden ähnlichen Straßen=Verengungen über jeden einzelnen Fall Ber. zu erfordern, und nach den Umständen sofort die Fortschaffung der die Straßen verengenden Anlagen zu verfügen, oder dazu angemessene Fristen zu gestatten. Auch hat die K. Reg. in Ihrem Amtsbl. allen Mag. zu verbieten, dergl. Anlagen zu erlauben, und sie anzuweisen, auf die Fortschaffung der etwa vorhandenen möglichst Bedacht zu nehmen.
(A. IX. 1060. — 4. 114.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 31. Dec. 1831, an die Stadtverordneten=Versammlung zu Schwiebus. Die Polizeibehörden sind nicht zur Untersagung des Baues einstöckiger Häuser berechtiget.

Die Polizeibehörden sind zwar, wie der Stadtverordneten=Versammlung auf die Vorstellung v. 21. d. M. wegen des dem N. N. daselbst gestatteten Baues eines einstöckigen Hauses eröffnet wird, befugt und verpflichtet, Neubauten und Bau=Veränderungen zu untersagen, welche zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze dienen würden.

Daß dies der Fall mit dem Hause des rc. N. sei, folgt indessen daraus allein noch nicht, daß solches einstöckig erbaut worden, während die übrigen Häuser derselben Straße zwei Stockwerke haben. Vielmehr kann ein geschmackvoll aufgeführtes einstöckiges Haus, wie sich dergl. in den größten Städten befinden, sehr wohl zur Zierde gereichen, und der Umstand, daß bis jetzt dort in der Regel nur der Bau zweistöckiger Häuser gestattet worden, nicht für dergestalt erheblich angesehen werden, daß deswegen der Mag. und die Reg. die Erlaubniß zum Bau eines einstöckigen Hauses hätten versagen müssen.

Es muß daher bei der diesfälligen Entscheidung dieser Behörden sein Bewenden behalten. (A. XV. 824. — 4. 70.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 3. Juli 1835, an die Einw. N. N. zu Wetzlar. Unzulässigkeit des Anbauens weit vorspringender Waarenkasten, Tische und Schaufenster bei Häusern an den Straßen.

Das Min. des J. u. d. P. sendet den Einw. N. N. zu Wetzlar auf die Vorstellung v. 5. v. M. die eingereichte Verf. der Koblenzer Reg. v. 9. Mai d. J. mit dem Eröffnen zurück, daß die dadurch wegen der Ausstellung der Waaren getroffenen Anordnungen durch die dafür angeführten Gründe hinreichend gerechtfertigt sind.

Das Auslegen der Waaren auf den Straßen und das Anbauen von weit vorspringenden Waarenkasten, Tischen und Schaufenstern sind, wenn gleich lang hergebrachte, doch immer üble Gewohnheiten, welche keine Berücksichtigung verdienen. Die Zwecke, die denselben früher zum Grunde lagen, können jetzt, wo einem Jeden die Aufschrift der Ladenschilder verständlich ist, auch auf andere Weise erreicht werden. Wenigstens ist es nicht erforderlich, daß ein Theil der Straßenbreite auf Kosten der Bequemlichkeit der Passage in Anspruch genommen wird, um dem handelnden Publikum und seinen Abnehmern zu Hülfe zu kommen, und deshalb muß von Seiten der Behörde nach Möglichkeit darauf gehalten werden, die in Rede stehenden, zur Unbequemlichkeit des Publikums gereichenden Störungen der freien Passage von den Straßen zu entfernen rc. (A. XIX. 788. — 3. 139.)

5) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 17. Dec. 1839, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Abschaffung von Winden und ähnlichen Vorrichtungen an den Häusern nach der Straße hinaus.

rc. Dieser Fall giebt Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die an der Straße befindlichen Winden und ähnliche Vorrichtungen immer die Passage mehr oder weniger beschränken, theils durch ihren Gebrauch, theils durch die damit zu beseitigenden Gegenstände und endlich durch die Fuhrwerke, auf welche die letzten heran oder fortgeschafft werden, daß daher dergleichen Anlagen für die Zukunft an der Straße überhaupt nicht gestattet werden dürfen und die vorhandenen nach und nach, wenn sie verfallen, fortgeschafft werden müssen. (A. XXIII. 921. — 4. 151.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Stettin. Hausbesitzer haben kein Recht, Veränderungen der Bürgersteige bei Umpflasterung von Straßen zu widersprechen.

rc. Vor weiterer Beschlußnahme der K. Reg. in dieser Ang. wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenngleich den Hausbesitzern eine beschränkte Benutzung des Bürgersteiges gestattet ist, denselben doch ein Eigenthumsrecht daran gesetzlich nicht zusteht, der Bürgersteig vielmehr zur Straße gehört, und daß daher die Hausbesitzer, zumal in Stettin, wo die Bürgersteige auf Kosten der Stadt unterhalten werden, den in polizeilicher Hinsicht für nothwendig erachteten Veränderungen der Bürgersteige nicht widersprechen können.

(Min Bl. d. i. V. 1840. S. 52. Nr. 89.)

7) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth. (v. Meding) v. 6. Jan. 1842, an den Mag. zu N., und an die K. Reg. zu Potsdam, zur Kenntnißnahme. Ohne Einwilligung der Berechtigten findet die Fortschaffung von Bäumen auf Bürgersteigen bei der Umpflasterung der Straßen nicht statt, wenn die Bäume schon seit längerer Zeit gestanden haben.

Die nach dem Ber. des Mag. v. 10. Dec. v. J. bei der in der Ausführung begriffenen Umpflasterung der dortigen Straßen, beabsichtigte Fortschaffung einiger auf den Bürgersteigen befindlichen Bäume, kann auf den Grund der Bestimmung des §. 78. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. ohne Weiteres nicht bewirkt werden, da die letzte in der Regel nur dann Anwendung finden kann, wenn es sich um neue oder um Wiederherstellung bereits vorhandener Anlagen handelt und von den fraglichen, schon seit längerer Zeit stehenden Bäumen anzunehmen ist, daß sie ehemals mit ausdrücklicher und stillschweigender Genehmigung der Polizeibehörde gepflanzt worden sind.

Es muß daher bei der Verf. der Reg. v. 19. Aug. d. J. verbleiben.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 20. Nr. 33.)

B. Verordnungen bezüglich der Stadt Berlin [1]).

1) V. des K. Polizei-Präs. zu Berlin v. 23. April 1829, betr. die Anlegung von Vorfenstern und Schauspinden. (A. XIII. 338. — 2. 86.)

2) V. des K. Polizei-Präs. zu Berlin, v. 18. Juli 1829, betr. die Anlegung der Plätze zum Verkaufe des Holzes, der Kohlen und des Torfes.

(A. XIII. 581. — 3. 78.)

IV. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 18. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Liegnitz. Verpflichtung der Polizeibehörde für die Ueberbrückung der quer über die Straße laufenden Rinnsteine, je nachdem das Bedürfniß solche erfordert und die Mittel vorhanden sind, zu sorgen.

Die K. Reg. empfängt in der Anl. (a.) Abschrift des heute an den Mag. zu N. ergehenden Bescheides, wegen Ueberbrückung der quer über die Straße laufenden Rinnsteine, zur Nachricht, auf den Ber. v. 17. d. M.

Anl. a.

Die Beschwerde des Mag. v. 26. Sept. v. J. in Betreff der von der K. Reg. zu Liegnitz angeordneten Herstellung einer Rinnsteinbrücke zwischen den Häusern des Schlossers N. und des Hutmachers N. daselbst, kann nach dem darüber in Folge näherer örtlicher Untersuchung erstatteten Ber. nicht für gegründet erachtet werden.

Alle offenen Quergerinne sind ein Uebelstand, weil sie auch bei der schlechten Anlage im Sommer stets eine stärkere oder schwächere Erschütterung der Fuhrwerke, selbst das Brechen der Achsen oder andere Beschädigungen verursachen, im Winter aber durch das in ihnen sich bildende Eis die Passage noch mehr gefährden. In dem vorliegenden Falle wird der Uebelstand noch bedeutend dadurch erhöhet, daß das offene Gerinne nicht allein eine stark befahrene Straße, sondern auch dieselbe an einer Stelle durchschneidet, wo sie eine Ecke bildet, und das Gerinne in schräger Richtung, nicht ohne Gefahr des Umwerfens, passirt werden muß. Hiernach kann die angeordnete Ueberbrückung dieses Gerinnes nur gebilligt werden, und die von dem Mag. jetzt dagegen gemachte Vorstellung muß um so mehr befremden, als Derselbe solche früher selbst für nothwendig erkannt und Sich dazu bereit erklärt hat.

Die Anlage einer Brücke ist durch die theilweise bewirkte Umpflasterung der Straße, wenn auch dadurch für jetzt der Uebelstand gemildert wird, nach dem Urtheile Sachver-

---

[1]) Wegen Anlegung der Granit-Bahnen in Berlin vergl. v. Rönne's Polizeiwesen, Bd. II. S. 343 ff. u. Suppl. Bd. S. 163 ff.

ständiger keinesweges entbehrlich gemacht worden, und da die von dem Mag. dagegen erhobenen Bedenken, daß die Ueberbrückung bei starkem Regen den Abfluß des Wassers zum Nachtheile der nahe stehenden Häuser verzögere, überhaupt aber die Anhäufung von Unreinigkeiten und üblen Geruch zur Folge haben werde, um deswillen keine Rücksicht verdienen, weil die nahen Häuser bedeutend höher liegen als die Straße, und den anderen Befürchtungen durch polizeil. beaufsichtigte Reinigung vorgebeugt werden kann, so muß es bei der diesfälligen Verf. der Reg. v. 29. Aug. v. J. lediglich verbleiben. Die mit der Ausführung verbundenen Kosten würden sich bedeutend vermindert haben, wenn der Mag. die Herstellung der Rinnsteinbrücke, der Ihm ertheilten Anweisung gemäß, mit der bewirkten Umpflasterung in Verbindung gebracht hätte.

Was die übrigen daselbst vorhandenen offenen Quergerinne betrifft, so muß auch auf deren Ueberbrückung Bedacht genommen und solche nach und nach, je nachdem das Bedürfniß sie erfordert und die Mittel vorhanden sind, ausgeführt werden.

Berlin, den 18. Febr. 1840.

An den Magistrat zu N. Minist. des J. Polizei-Abth. v. Meding.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 105. Nr. 168.)

V. Baupolizeiliche Vorschriften in sanitätspolizeilicher Beziehung.

Diese Vorschriften sind beim Medizinal-Wesen (Th. VI. Bd. 3. des Werkes u. Th. 2. S. 97—132.) gegeben, worauf hiermit verwiesen wird.

Vierte Unter-Abtheilung.

Von den polizeilichen Einschränkungen der Baufreiheit und von der polizeilichen Beaufsichtigung bezüglich **bereits vorhandener** Bauten insbesondere.

I.

Vorschriften über den Umfang der baupolizeilichen Aufsicht in Betreff bereits bestehender Gebäude.

1) R. des K. P. Min. (v. Kamptz) v. 22. Dec. 1817 an die K. Reg. in Danzig. Rücksicht auf den Nahrungsstand einzelner Individuen bei Ausführung baupolizeilicher Vorschriften in Betreff bereits vorhandener Gebäude.

Wenn ich gleich auf den Ber. v. 7. Sept. d. J. ꝛc. den dortigen Kaufmann und Brauer Arzt mit seiner, gegen dieselbe erhobenen Querel abgewiesen habe; so enthält doch die von demselben jetzt eingereichte Vorstellung Gründe, welche eine abermalige Erwägung der Sache erfordern. Letzteres ist um so mehr der Fall, als polizeiliche Anordnungen, wie die, von der ꝛc. Reg. wegen Verbesserung des Budenwesens getroffene, an sich allerdings sehr beifallswürdige Einrichtung, wenn die Polizei, ihrem Zweck geradezu entgegen, nicht zugleich zum Druck der K. Unterthanen gereichen soll, mit größtmöglichster Schonung für einzelne Individuen und insonderheit mit möglichst vorsorglicher Berücksichtigung des Nahrungszustandes eines jeden einzelnen Gewerbtreibenden ausgeführt werden müssen. Insonderheit ist es erforderlich, daß neue, diesen Nahrungszustand etwa mindernde Einrichtungen, so viel möglich, mehr nach und nach, als unter Druck und Last für einzelne Gewerbtreibende, mit einem Mal ausgeführt werden.

Eben so nothwendig ist es, daß die bürgerliche und Gewerbefreiheit durch polizeiliche Anordnungen in möglichst geringem Grade beschränkt, und daß mithin, in Anwendung dieses Grundsatzes auf den gegenwärtigen Fall, dem allerdings nachtheiligen Branntweinschank vor offener Bude, durch polizeiliche Aufsicht und andere gelindere Mittel, als die gänzliche Versagung des Branntweinschanks in der Bude, vorgebeugt werde.

Die K. Reg. wird, bei abermaliger genauer Prüfung und Untersuchung des Vortrags des ꝛc. Arzt, ohne Zweifel Modifikationen finden, welche den Nutzen der getroffenen polizeilichen Verbesserung des Budenwesens mit der, für die sorgsame Polizeiverwaltung nicht minder wichtigen, Erhaltung eines Bürgers in seinem, zumal gegenwärtig ohnehin oft schwierigen, Nahrungsbetriebe vereinigen.

Ich sehe hierüber dem Ber. der ꝛc. Reg. entgegen, und eröffne derselben jene Grundsätze um so mehr zu ihrer Direktion auch für ähnliche Fälle, als die wenige Rücksicht, welche hin und wieder bei polizeilichen Einrichtungen, auf die Erhaltung der dabei betheiligten Individuen in ihrem Gewerbszustande genommen worden, Beschwerden der letztern veranlaßt, und die abändernde Einschreitung des Polizei-Min. erheischt hat, und überdies

dergleichen Härte in der Ausführung polizeilicher Anordnungen auch dahin führt, daß die letztern, wie nützlich und nothwendig sie auch sein mögen, verkannt und wohl selbst verhaßt werden. (A, I. 258. — 4. 137.)

2) R. des K. P. Min. (v. Kamptz) v. 2. Dec. 1818 an die K. Reg. zu Liegnitz. Die §§. 71—73 u. 78—81 des A. L. R. I. 8. beziehen sich auf den §. 67. a. a. O. dergestalt, daß die folgenden Paragraphen nur den Fall eines Neubaues oder einer demselben gleichkommenden Veränderung voraussetzen, und daher lediglich auf denselben anwendbar sind, wovon indeß Ausnahmen stattfinden.

In sofern nicht besondere Provinzial- oder Lokal-G. vorhanden sind, sondern die in dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 66—82. enthaltenen Grundsätze zur Richtschnur dienen, muß ich allerdings die in dem Ber. v. 13. Dec. v. J. vorgetragene Meinung desjenigen Theils der K. Reg. billigen, welcher die, §§. 71—73 und §§. 78—81. des angeführten L. R. Tit. ausgesprochenen Vorschriften auf den §. 67. eben dieses Tit. dergestalt bezieht, daß die citirten folgenden Paragraphen nur den Fall eines Neubaues, oder einer demselben gleichkommenden Veränderung voraussetzen, und daher lediglich auf denselben anwendbar sind. Diese Meinung wird durch Fassung und Inhalt der angeführten Gesetzstellen hinreichend gerechtfertigt, indem der §. 66 verbietet:

daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze ein Bau oder eine Veränderung vorgenommen werde,

und der §. 67. vorschreibt:

»wer also einen neuen Bau in den Städten anlegen will, muß davon zuvor der »Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen, welche

nach §. 68.

bei der anzustellenden Prüfung dahin sehen soll, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes rc. —

Auch die §§. 69. u. 80. setzen ausdrücklich neue Anlagen, Einrichtungen oder Wiederherstellung eingegangener Anlagen voraus. Wenn nach dem A. L. R. diese Vorschrift auch die schon vorhandenen Anlagen ergreifen, und demgemäß der Eigenthümer verbunden sein sollte, selbige abzubrechen; so würde eine ganz andere Fassung und insonderheit ein darüber ausdrücklich ausgesprochenes Gebot erforderlich sein.

Der obgedachte Grundsatz leidet indeß folgende Ausnahmen:

1) wenn eine Bau-Anlage, erlassenen feuerpolizeilichen oder andern, deren Abschaffung oder andere Einrichtung bestimmt vorschreibenden, G. und V. entgegen ist;
2) wenn aus der Baufälligkeit eines Gebäudes oder einer andern Bauanlage für das Publikum Gefahr zu besorgen ist (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 38 ff.).
3) wenn, wie wohl nur in höchst seltenen Fällen eintreten kann, schon vorhandene Bauanlagen gemeingefährlich sind, oder durch sie Gehende, Reitende oder Fahrende der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt werden, indem dies den §§. 26 ff. tit. cit. entgegen ist, und hierbei die Bestimmung des §. 73. des mehrmals gedachten Tit. des A. L. R., wonach solche Bau-Anlagen nicht geduldet werden sollen, eintritt;
4) wenn ohne vorhergegangene Anzeige ein, dem Publikum schädlicher oder gefährlicher, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereichender Bau unternommen worden (A. L. R. a. a. O. §. 71.); und endlich
5) wenn eine Bau-Anlage nur ad bene placitum gestattet worden.

Außerdem können, wie von selbst vorliegt, diese Grundsätze nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch die polizeiliche Fürsorge für die Abwendung von Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten des Publikums, besonders bei den zur Baupolizei nicht gehörigen Gegenständen — wohin der von der K. Reg. angeführte Fall von den Prellpfählen zu rechnen ist — ausgeschlossen wird.

Soviel die Frage:

ob der Inhaber einer Bau-Anlage, die weder im Sinne des §. 38. des mehrangezogenen L. R. Tit. gemeingefährlich, noch, weil sie entweder vor Einführung des A. L. R. entstanden, oder zwar später, doch mit Zulassung oder Genehmigung der Ortsobrigkeit ausgeführt worden, zur sofortigen Abrechung qualificirt sei, wenn deren Wegschaffung doch aus besonderen Gründen dringend erforderlich ist, und hierzu ohne Entschädigungsleistung verpflichtet werden könne?

betrifft; so gehört deren Beantwortung eigentlich nicht zum Ressort des P. Min.; ich halte indessen dafür, daß ein solcher Eigenthümer, wenn die Bau-Anlage für das Publikum nicht blos unbequem, sondern wirklich gefährlich ist, zur Wegschaffung auch ohne Entschädigung aus den oben ad 3. gedachten Gründen verpflichtet, dagegen aber zum Entschädigungs-Anspruch wohl befugt sein würde, wenn die Wegschaffung nur zur Beförderung

der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Publikums oder zur Verschönerung der Stadt, in sofern in diesen Fällen überhaupt die Wegschaffung angeordnet werden kann, erfolgt. Die von der K. Reg. vorgelegte zweite Frage:

ob die Entschädigung vom Staate oder von der Kommune zu leisten sei?

liegt zu sehr außer dem Wirkungskreise des P. Min., als daß solche von demselben officiell beantwortet werden kann; ich bemerke jedoch, daß darüber mehrere noch nicht entschiedene Fälle bei Gelegenheit der Abstellung der Buden, bei dem O. L. G. zu Königsberg, anhängig sind rc. (A. II. 1148. — 4. 102.)

3) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 29. Febr. 1828 an die K. Reg. zu N. N. Die Polizeibehörde hat nicht das Recht, schon vorhandene bauliche Anlagen abzuändern.

rc. Das unterzeichnete Min. kann die Polizeibehörde nicht für befugt halten, schon vorhandene bauliche Anlagen, wie die Düngergrube des Bittstellers (A. L. R. Thl I. Tit. 8. §§. 125 und 126[1])), abändern zu lassen. Diese Gesetzstelle hat überall nur das Privat-Interesse des nachbarlichen Grundstücks, keineswegs aber ein öffentliches Interesse im Auge, dergleichen Privat-Interessen sind aber nur vom Richter im gewöhnlichen Prozesse zu entscheiden rc. (A. XII. 133. — 1. 89.)

4) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 20. Juli 1832 an den Magistrat zu Culm. Die äußere Verzierung und der Abputz der Häuser sind kein Gegenstand des polizeilichen Einschreitens[2]).

Dem Magistrat wird auf den Ber. v. 4. d. M. eröffnet: daß die äußere Verzierung und der Abputz der Häuser kein Gegenstand des polizeilichen Einschreitens ist, und daher der Magistrat auf die Verf. der K. Reg. v. 5. Mai d. J. zurückgewiesen werden muß. Wenn Derselbe aber diejenigen Hausbesitzer, welchen Elokations-Ländereien zugetheilt worden sind, auf den Grund der früher ergangenen Bischöflichen Mandate für verpflichtet hält, ihre Häuser auch äußerlich auf eine gefällige Art abputzen zu lassen, so bleibt es Ihm unbenommen, diese Verpflichtung gegen sie im Wege des Prozesses auszuführen. (A. XVI. 702. — 3. 81.)

5) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 23. Okt. 1834 an die K. Reg. zu Königsberg. Nichtbefugniß der Polizeibehörde, die Anlegung von Abtritten in bereits vorhandenen Häusern zu verlangen.

rc. In Beziehung auf die Anfrage am Schlusse Ihres Ber. wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß die Ermächtigung der Polizeibehörde, auf Einrichtung von Abtritten in den Privathäusern zu halten, zwar hinsichtlich neu anzulegender Gebäude keinem Bedenken unterliegen kann, in Ansehung der bereits vorhandenen Gebäude aber nicht füglich ausführbar sein würde. (A. XVIII. 1112. — 4. 134.)

Der Ber. der K. Reg. zu Königsberg v. 24. Sept. 1834 lautet dahin:

rc. — Im Allgemeinen fügen wir hinzu, daß in Königsberg besonders der Mangel an Abtritten bei den meisten Häusern das Bedürfniß öffentlicher Abtritte erzeugt, und die gemeinen Leute zwingt, sich derselben zu bedienen, oder in deren Ermangelung die Straßen und alle Winkel mitunter schamlos zu verunreinigen.

Daß auch die öffentlichen Abtritte einen Uebelstand darbieten, ist nicht zu läugnen. Nur dadurch aber ließe sich demselben begegnen, wenn es der Polizeibehörde erlaubt wäre, zu fordern und zwangsweise herbeizuführen, daß jeder Hausbesitzer einen Privat-Abtritt bei seinem Hause einrichte, wozu es bei den allermeisten Häusern auf den Höfen nicht an Gelegenheit mangelt.

Ew. Exc. und Ein K. Min. des J. u. der P. bitten wir ganz gehorsamst um hochgeneigte Entscheidung:

ob die Polizeibehörde dergestalt vorgehen darf?

(A. XVIII. 1111. — 4. 133.)

---

[1]) Die §§. cit. bestimmen, daß Schweineställe, Kloak-, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäuden schädlichen Anlagen, wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben, auch von Grund aus aufgemauert werden müssen.

[2]) Hiernach ist das C. R. der K. Reg. und Dom. Kammer zu Glogau v. 12. Jan. 1805 (Heinze's Baupol., S. 96.), in welchem ein amtliches Einschreiten der Polizeibehörde befohlen wird, für modificirt zu erachten.

6) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 an die K. Reg. zu N. Beschränkung der Parzellirung von Grundstücken in baupolizeilicher Beziehung, besonders rücksichtlich der Erhaltung ausreichender Hofräume.

Auf den über die Beschwerde des Mag. zu N. unterm 29. v. M. erstatteten Ber. wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. der von Ihr entwickelten Ansicht nicht beitreten kann. In polizeil. Rücksicht muß es in der Regel als nothwendig betrachtet werden, daß in den Städten bei bebauten Grundstücken, namentlich bei Wohnhäusern, Höfe vorhanden sind. Der Eigenthümer aber darf einen solchen Hof ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verbauen, noch weniger aber ihn ganz von dem Grundstücke trennen. In einer solchen willkürlichen Trennung wird oftmals eine für das gemeine Wesen nachtheilige Veränderung liegen und ist die Polizeibehörde dann auch auf Grund des §. 66. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. eben so befugt als verpflichtet, die Abtrennung zu verhindern. Das K. Stadtgericht zu N. hat daher auch den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren, als es die Einwilligung des Magistrats zur Abtrennung des Hofes von dem Grundstücke des N. gefordert hat. Da nun die K. Reg. Selbst anerkennt, daß der N. den Theil des Hofes, wo bisher der Abtritt befindlich gewesen und wo er allein ohne Belästigung der Nachbarn stehen kann, verkauft hat, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, daß der Magistrat aus polizeilichen Rücksichten die Genehmigung zur Abtrennung versagt hat.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere zu veranlassen und den Magistrat auf seine Beschwerde mit Bescheid zu versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 316. Nr. 352.)

II.

Vorschriften über die Verpflichtung der Eigenthümer zur baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude und die Wegschaffung Gefahr drohender Gebäude und Baulichkeiten.

1) Das A. L. R. enthält hierüber in Th. I. Tit. 8. §§. 37—59[1]) folgende Bestimmungen:

§. 37. Dergleichen Gebäude (nämlich in den Städten) muß der Eigenthümer, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

---

[1]) Die §§. 60—64 a. a. O. bestimmen:

»§. 60. Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahrungen in den Steuer- oder Lagerbüchern eingetragen sind.«

»§. 61. Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Präſtationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit eben so, wie bei den städtischen Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt.«

»§. 62. Ein Gleiches findet statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt, oder nicht bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt.«

»§. 63. Doch kann auch in diesen Fällen bei einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stellen, der Grundherrschaft ein zur Verziehung der Wirthschaft und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden.«

»§. 64. In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschlagen werden, fallen Rustikalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung anheim.«

Diese Vorschriften sind indeß durch das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 300) für aufgehoben zu erachten. Zwar gab das Ed. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., §§. 32 und 33 (G. S. 1811, S. 291) den Gutsherrn bis zur Auseinandersetzung nur dann die Befugniß, einzelne Stellen einzuziehen, wenn sich nach erfolgter Ausbietung kein Annehmer finde; allein auch diese Beschränkung ist durch die Deklar. v. 29. Mai 1816, Art. 76 und 77 (G. S. 1816, S. 172) aufgehoben. Nur für einzelne Provinzen blieb, nach dem G. v. 8. April 1823, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise, und in dem Landgebiete der Stadt Thorn §§. 99 seq. (G. S. 1823, S. 89) eine Beschränkung der Gutsherrschaft in der Einziehung bäuerlicher Stellen bestehen.

(Motive zur Gesetzrevision, Pens. XIII. S. 55.)

§. 38. Vernachlässigt er diese dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§. 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§. 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.

§. 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

§. 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubigern zu gute.

§. 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§. 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§. 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§. 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung zu verlangen berechtigt.

§. 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§. 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden.

§. 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freies Eigenthum zu überlassen.

§. 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Unternehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.

§. 51. Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer oder der Gläubiger welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit wegen wirklicher Vollführung des Baues genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§. 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§. 53. Wenn in dem Falle des §. 46, 47 und 50 das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des §. 48, der Kämmerei anheimfällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstücke.

§. 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach §. 49 veranstalteten Zuschlage, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilliget werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu statten.

§. 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach §. 48 das Gebäude der Kämmerei lassen, und sich aller ferneren Nutzungen desselben begeben muß, von der weiteren Entrichtung der darauf haftenden dienstlichen Lasten frei.

§. 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrat dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§. 57. Das daraus gelösete Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§. 58. Was §§. 36 sqq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will.

§. 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Societäts-Beiträge und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Konkursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu statten.

2) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 disponirt im §. 345 Nr. 10:

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder einzureißen, keine Folge leistet.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Dec. 1829 an den Polizei-Präsid. zu N. Die Polizei-Obrigkeit ist zwar verpflichtet, auf Wegschaffung Gefahr drohender Gebäude zu dringen, dagegen ist von ihrer Berechtigung zur Ersetzung der abgetragenen Gebäude durch Neubau nur nach Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse Gebrauch zu machen.

Nach den in Ihrer Eingabe v. 19 d. M. angeführten Gesetz-Stellen (A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 36 sqq u. 58) ist die Pol. Obrigkeit zwar verpflichtet, auf Wegräumung solcher Gebäude zu dringen, welche dem Publiko Gefahr bringen. Was aber den Neubau der bereits abgetragenen Gebäude betrifft, so ist sie nach denselben Gesetzesstellen nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, denselben zu erzwingen. Vielmehr tritt bei der Frage: ob sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen will? die Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse ein.

Nun kann aber das unterz. Min. es mit der dortigen K. Reg nicht angemessen finden, für jetzt die dortigen Einwohner zu Neubauten zu zwingen, da bekanntlich die Häuser daselbst sehr im Werthe gesunken sind, und es mehr Noth thut, den Wohlstand der Grundbesitzer zu erhalten, als auf die Vermehrung der Häuser Bedacht zu nehmen, die wahrscheinlich jetzt keinen verhältnißmäßigen Ertrag gewähren dürften.

Das Min. kann Sie daher nur auffordern, nach der Anweisung der dortigen K. Reg. zu verfahren. (A. XIII. 930. — 4. 110.)

4) R. des K. Just. Min. (v. Kircheisen) v. 11. Dec. 1810, betr. die kompetente Behörde für den Verkauf und Zuschlag eines verlassenen und verfallenen Hauses.

Das K. O. L. G. zu Stettin empfängt hierbei auf seinen Ber. v. 12 d M., wegen des öffentlichen Verkaufes eines verfallenen und von dem Eigenthümer verlassenen Hauses, auszugsweise ein Schreiben des Chefs des allgem. Pol. Dep. im Min. des J. v. 4. d. M. (Anl. a.) mit der Anweisung, nunmehr die anderweitige Subhastation des in Rede stehenden Hauses nach Vorschrift der Gesetze, jedoch mit der möglichsten Sparung der Kosten, zu bewerkstelligen.

Anl. a.

Ich bin mit Ew. Exc. auf das ꝛc. Schreiben v. 24. v. M. völlig darüber einverstanden, daß die Subhastation eines verfallenen und von dem Eigenthümer verlassenen Grundstücks nur von dem Richter, unter welchem dasselbe belegen, bewerkstelliget werden könne, und daher das O. L. G. in Stettin berechtigt sei, in dem von demselben mittelst Ber. v. 12 d. M. (Anl. b.) angezeigten Falle, das Verfahren des dortigen Mag. wieder aufzuheben, und das in Rede stehende Grundstück zur nochmaligen Subhastation, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, bringen zu lassen.

Ich habe dem gemäß der Pommerschen Reg. aufgetragen, den Mag. in St. darüber gehörig zu belehren und ihn anzuweisen, künftig in dergleichen Fällen, den Richter der belegenen Sache und die Bewirkung der Subhastation zu requiriren. Dabei ꝛc.

Berlin, den 4. Dec. 1810.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der allgem. P. im Min. des J.

Sack.

An das K. Staats-Min. Hrn. v. Kircheisen.

Anl. b.

Ein hiesiger Einw. wurde von dem Pol. Direkt. hiers. aufgefordert, sein baufälliges Wohnhaus, zur Abwendung schädlicher Folgen für das Publikum, in baulichen Stand zu setzen. Er leistete dieser Aufforderung kein Genüge, und da sich die Pol. Behörde genöthigt sah, den gefährlichsten Theil des Hauses abbrechen zu lassen, so verließ er dasselbe und erklärte zugleich, daß er zur Uebernahme des Baues zu unvermögend sei, und sich alle weitere Verf über das Haus gefallen lassen wolle. Das Pol. Direkt. gab nunmehr dem hies. Mag. von dem Verhältnisse der Sache Kenntniß, und dieser veranlaßte, nachdem der Eigenthümer seine frühere Erklärung wiederholt, die beiden einzigen Hypothekengläubiger aber darauf angetragen hatten, das Haus und die Stelle zum öffentlichen Verkauf auszubieten, nach §§. 40 sqq. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. den öffentlichen Verkauf, durch Ansetzung dreier Bietungstermine und durch Bekanntmachung derselben mittelst dreimaliger Insertion in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz.

Dies Ausgebot hatte den Erfolg, daß sich, beim Mangel an Kauflustigen und weil der zweite Hypothekarius seinen Rechten auf das Haus entsagte, solches auch nicht unter der Verbindlichkeit des Wiederaufbaues übernehmen wollte, der erste eingetragene Gläubiger erbot, das Haus nebst Zubehör für den jetzigen Taxwerth nach Abzug der Kosten des

Abreißens, anzunehmen und wieder aufbauen zu lassen. In dieser Lage hat uns als Hypothekenbehörde des auf der sogenannten Herrenfreiheit belegenen qu. Hauses der Mag. die bisherigen Verhandlungen mit dem Antrage überreicht,

wegen Ueberlassung des Hauses an den ersten Hypothekarius das Erforderliche zu verfügen.

Es scheint uns aber, daß derselbe einen unrichtigen Weg eingeschlagen hat, und die Sache zur Ertheilung des Zuschlags noch nicht geeignet ist. Das A. L. R. verordnet zwar Th. I. Tit. 8. §. 40.

kann oder will der Eigenthümer eines solchen Gebäudes des Kosten der Wiederherstellung nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dasselbe zum öffentlichen Verkauf ausbieten;

unsers Dafürhaltens ist dies aber nicht wörtlich, sondern nur so zu verstehen, daß die Obrigkeit in einem solchen Falle ermächtigt sei, bei der kompetenten Justizbehörde auf den öffentlichen Verkauf zu dringen. Denn jede Subhastation eines Grundstücks, sie sei nothwendig oder freiwillig kann nur von dem Richter der Sache geschehen, und auch den Zuschlag kann nur dieser ertheilen. Der hiesige Mag. scheint in der Meinung zu stehen, daß wir, auf den Grund seiner Verhandlungen, Adjudicatoriam abfassen müßten; es würde aber eine mit den Gesetzen nicht verträgliche Anomalie enthalten, wenn der Realrichter auf Verhandlungen, die eine ganz fremde, so wenig richterliche, als mit gerichtlichem Glauben versehene Behörde aufgenommen hat, einen eo ipso rechtskräftigen Additionsbescheid abfassen sollte. Im vorliegenden Falle treten noch mehrere erhebliche Bedenken gegen die Legalität der Verhandlungen ein.

1) Konstirt aus unserm Hypothekenbuche nicht, daß derjenige, welcher sich zur Annahme des Hauses unter der Verbindlichkeit des Wiederaufbaus erboten, und welchen der Mag. für den ersten Hypothekengläubiger angenommen hat, dies wirklich sei. Es ist möglich, daß er es durch Cession oder Erbgangsrecht geworden, er hat dies aber nicht nachgewiesen, und sonst steht ihm nach dem Hypothekenbuche kein Hypothekenrecht zu.

2) Der Eigenthümer ist des Schreibens unkundig, alle seine weder gerichtlich, noch mit Beobachtung des §. 3. Abschn. 5. der Cirk. V. v. 30. Dec. 1798 abgegebene Erklärungen sind also für ihn unverbindlich. Denn der Obersekretär des Mag., welcher die Verhandlungen aufgenommen hat, ist keine Gerichtsperson.

3) Das Ausgebot des Hauses zum Verkauf ist ohne Verwarnung erfolgt, noch weniger ist den eingetragenen Gläubigern in Folge des R. v. 1. März 1805 (Neues Arch. Bd. 4. S. 69—71.) eröffnet worden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und die Löschung sämmtlicher eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar in Absicht der letztern ohne Produktion der Ingrossationsdokumente verfügt werden würden.

Diese und mehrere minder erhebliche Mängel scheinen es nothwendig zu machen, daß zuvor, ehe nach §. 46 l. c. des A. L. R. der Zuschlag ergehen kann, von uns als judice rei sitae, ein ganz neues Subhastationsverfahren eingeleitet und vor allen Dingen eine ordnungsmäßige Taxe aufgenommen werde.

Die Vorschriften des A. L. R. l. c. besonders die hier eintretenden §§. 40 und 46. sind jedoch, unsers Erachtens, darin dunkel,

welche Behörde den öffentlichen Verkauf eines verfallenen und von seinem Eigenthümer verlassenen Hauses veranstalten und den Zuschlag ertheilen müsse?

und um nun nicht in der Anwendung zu fehlen, bitten wir:

uns nicht bloß hierüber, sondern auch zu belehren, ob es in diesem Falle nicht ebenfalls einer vorschriftsmäßigen Taxe bedürfe, und in Rücksicht der eingetragenen Gläubiger, nach dem alleg. R. v. 1. März 1805 zu verfahren sei. Stettin, den 12. Nov. 1810.

(Mathis jur. Mon. Schr. Bd. 10 S. 489: Rabe's Samml. Bd. 10. S. 489.)

5) R. des K. Just. Min. v. 11. Juni 1829. Dem Antrage der Polizeibehörde auf Subhastation eines baufälligen Hauses braucht keine Klage darauf vorangehen.

Auf die Anfrage im Ber. v. 22. v. M., ob der im §. 40. A. L. R. I. 8. nachgelassenen Subhastation eines baufälligen Hauses von Seiten der Polizei-Behörde eine förmliche Klage vorausgehen müsse oder nicht? wird dem (Tit.) eröffnet, daß eine Klage nicht erforderlich, sondern eine bloße Requisition genügend ist; jedoch versteht es sich von selbst, daß die Polizeibehörde bei der Requisition nachzuweisen hat, daß die gesetzl. Erfordernisse, welche dieselbe bedingen, vorhanden sind. (Act. Gen. d. Just. Min. S. Nr. 40. Vol. I. Fol. 291.)

6) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 5. März 1838 an das K. O. L. G. zu N. Recht der Ortsbehörden, auf Subhastation baufälliger Häuser anzutragen, wenn der Eigenthümer die Kosten zu dem von Seiten der Obrigkeit zu unternehmenden Bau nicht herbeischaffen will oder kann.

Das L. u. St. G. zu N. hat mir die zwischen ihm und dem K. O. L. G. über die Auslegung der §§. 39. u. 40. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. obwaltenden Meinungsverschiedenheit zur Aeußerung meiner Ansicht aus dem Grunde vorgelegt, weil hiervon die Einleitung der Subhastation des dortigen, in der N. Straße belegenen baufälligen Grundstücks abhängig ist.

Das L. u. St. G. hat auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften der §§. 36 ff. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. die Einleitung jener Subhastation von dem Nachweise,

daß die Eigenthümerin des Grundstücks die Kosten zu den von Seiten der Obrigkeit zu veranstaltenden Baue nicht herbeischaffen wolle oder könne, abhängig gemacht und zu dem Ende verlangt,

daß der Mag. diese Kosten berechne, die Eigenthümerin zu deren Bezahlung binnen einer gewissen Frist auffordere, und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist seinen alsdann begründeten Antrag auf Subhastation wiederhole.

Das K. O. L. G. hält dagegen den obigen Nachweis nach den alleg. gesetzl. Bestimmungen nicht für erforderlich, vielmehr den Antrag auf Subhastation schon gegenwärtig für zulässig.

Von diesen beiden entgegengesetzten Ansichten erscheint indeß die des L. u. St. G. als die richtige. Der §. 39. a. a. O. bestimmt zwar allerdings blos,

daß falls die Zwangsmittel, welche der §. 38. ebend. gegen den in der Vornahme der nöthigen Reparaturen saumseliger Eigenthümer zuläßt, fruchtlos wären, die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf Kosten des Eigenthümers zu veranstalten berechtigt sei,

und es kann nicht daran gezweifelt werden, daß hierdurch der Obrigkeit nur ein Recht zur Ausführung des Baues ertheilt, nicht aber eine Verpflichtung dazu auferlegt wird. Dagegen bin ich, im Einverständniß mit dem dortigen L. u. St. G., nach der Verbindung des §. 40. mit dem §. 39. und bei der Fassung des ersteren der Meinung,

daß von der Ausführung jenes Rechts die Befugniß des Magistrats bedingt ist, die Subhastation des baufälligen Gebäudes zu veranlassen.

Dies geben die Anfangsworte des §. 40.:

»Kann oder will er (der Eigenthümer) die Kosten nicht herbeischaffen,«

und die damit in Verbindung gebrachte Disposition

»so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkauf ausbieten«

zu erkennen.

Der Grund dieser gesetzlichen Vorschriften scheint folgender zu sein.

Nach Vorschrift des §. 38. sollte zwar dem Eigenthümer zur Ausführung des Baues »eine den Umständen nach billige Frist nachgelassen werden.« Dabei konnte indeß von einer Beschränkung des Umbaues oder der Reparatur auf denjenigen Kostenbetrag, welcher zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr eben erforderlich war, noch nicht nothwendig die Rede sein. Der Eigenthümer konnte vielmehr bei dieser Gelegenheit vielleicht einen Neubau oder eine Reparatur bewirken wollen, die zwar sonst nützlich und rathsam, aber doch zur Entfernung der Gefahr nicht unerläßlich war und grade hierdurch, oder durch Mangel an Kenntniß, den Bau zu leiten, oder aus Nachlässigkeit mochte die Versäumniß der gestellten Frist entstanden sein. Um nun den Eigenthümer in einem solchen möglichen Falle nicht zu übereilen, soll die Obrigkeit sofern sie zum äußersten Mittel des Zwanges, nämlich zum Verkauf des Gebäudes, schreiten will, noch einen Versuch machen und den zur Beseitigung der Gefahr eben nothwendigen Bau auf Kosten des Eigenthümers vorzunehmen sich erbieten. Das Gesetz verlangt hierbei nicht, daß die Obrigkeit diese Kosten vorschieße, sie hat nur den Anschlag des Betrages zu veranlassen und den Vorschuß vom Eigenthümer zu erfordern. Kann oder will er (§. 40.) diesen Vorschuß nicht leisten, so tritt alsdann das Recht der Obrigkeit ein, zur Subhastation zu schreiten.

Sämmtliche nachstehende Vorschriften ergeben überdies als Bestätigung dieser Ansicht, daß der Gesetzgeber in der fraglichen Materie stets den Gesichtspunkt festhält, daß weder die Eigenthümer noch die Hypothekengläubiger des baufälligen Grundstücks übereilt werden sollen. In der That kommt es im polizeil. Interesse auch auf eine Beschleunigung des Baues nicht an. Denn die etwa vorhandene Gefahr wird durch Einreißen des in solchem Grade baufälligen Theils abgewendet und in dieser Beziehung ist der Polizeibehörde gar keine Frist vorgeschrieben.

Hiernach hat das K. O. L. G., wegen des im vorliegenden Falle eingeleiteten Verfahrens das dortige Land- und Stadt-Gericht mit Anweisung zu versehen.

(Just. Min. Bl. 1839. S. 377. Nr. 313.)

7) Für die Landestheile des Französischen Rechtes bestimmte:

a) der Code pénal Art. 471. Nr. 5.

Seront punis d'amende, depuis un franc jusqu'a cinq francs inclusivement: etc.

5) Ceux, qui auront négligé ou refusé d'executer les reglements ou arrêtés concernant la petite voirie, ou d'obéir à la Sommation de l'autorité administrative de réparer ou démolir les èdifices menaçant ruine.

b) Der Code Napoléon Art. 1836:

Le propriétaire d'un bâtiment est responsable du dommage causé par sa ruine, lorsqu'elle est arruvée par une suite du défaut d'entretien ou par le vice de la construction.

Mit Bezug hierauf erging das C. R. der K. Reg. zu Aachen v. 14. Okt. 1833 an sämmtliche Landräthe.

In dem Dorfe H. ist vor einiger Zeit ein altes baufälliges Haus eingestürzt ꝛc.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, Sie zu beauftragen, die Kreis-Eingesessenen im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, wie die Eigenthümer Einsturz drohender Gebäude den an sie ergehenden Aufforderungen, solche auszubessern oder niederzureißen, in Gemäßheit des Art. 471. Nr. 5 des Strafgesetzb. bei einer Geldbuße von 1 — 5 Franks, nachzukommen haben, und wie solche überdies nach Art. 1386 des bürgerlichen Gesetzb. für allen aus dem Einsturz entstehenden Schaden verantwortlich bleiben. ꝛc.

(A. XVII. 1032.—4. 102.)

8) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Nicolovius) v. 20. Nov. 1823, an sämmtl. K. Reg. (mit Ausnahme derjenigen zu Düsseldorf). Die Polizeibehörden sollen untersuchen lassen, ob die Thurmglocken noch in gutem Zustande sind, damit nicht durch deren Herabfallen Unglück entstehe.

Bei der Annahme der Thurmglocken in dem Dorfe H. bei D., sind an einer derselben die Augen und einer andern die Zapfen der Axe so abgenutzt befunden worden, daß es sehr zu verwundern ist, wie nicht längst beide während des Läutens herabgefallen sind. Die Reg. hat sich bewogen gefunden, dieses zur öffentl. Kenntniß zu bringen, damit alle Kirchen-Vorsteher es sich zur Warnung nehmen, und nachsehen, ob nicht irgendwo eine ähnliche Gefahr drohe. Den Landräthen hat sie aber aufgetragen, nach 6 Wochen überall durch Sachverständige untersuchen zu lassen, ob noch Mängel zu entdecken sein, und deren Abstellung zu verfügen.

Der K. Reg. wird solches ꝛc. bekannt gemacht, und ihr anheim gegeben, in ihrem Bez. ähnliche Verf. zu erlassen. (A. VII. 916.—4. 117.)

Fünfte Unter-Abtheilung.

Von den Einschränkungen der Baufreiheit in der Umgebung von Festungen und Pulvermagazinen.

I. Die Rayon-Bestimmungen.

Dr. E. Zimmermann (Bürgermeister und O. L. G. Assessor), das Rayon-Regulativ v. 10. Sept. 1828, nebst den erläuternden Bestimmungen zu demselben historisch und rechtlich erörtert. 8. Spandow 1845.

Die älteste gesetzliche Vorschrift über die Beschränkung der Baufreiheit in der Nähe von Festungen enthält das Reglement für das K. Ingenieur-Korps v. 14. Febr. 1790, welches in Tit. III. (von den Obliegenheiten der Ingenieurs de la place) im §. 2 bestimmt:

Se. K. Maj. setzen hiermit ausdrücklich fest, daß der Ingenieur de la place nicht zugeben soll, daß auf die Weite von 12 bis 1300 Schritten irgend ein Haus, noch Weg oder Chaussee angelegt werde, noch ein Graben gemacht werde, wenn nicht vorher solches dem Gouverneur oder Kommandanten gemeldet, mit dem Ingenieur de la place Rücksprache genommen und von selbigem die Alignements gegeben worden. Ist aber die Sache von Wichtigkeit, so muß der Ingenieur de la place solches dem Brigadier melden, der sodann die nöthigen Verfügungen treffen, oder wenn es erforderlich sein sollte, dem Ober-Kriegs-Kollegio davon Nachricht geben wird.

In einer Entfernung von 700 bis 800 Schritt von dem bedeckten Wege muß künftig weder ein Haus, noch andere Umfassungsmauer aufgeführt werden bei Strafe der Niederreißung und keiner zu erwarten habenden Schadloshaltung. Sind nahe um die Festungswerke herum nasse und sumpfige Gegenden, so muß der Ingenieur de la place nicht zugeben, daß die Eigenthümer derselben solche durch Abziehgräben trocken zu machen suchen, um solche besser nutzen zu können, vielmehr muß er, sobald er gewahr wird, daß dergleichen der Festung schädliche Abziehgräben gemacht werden, solches dem Gouverneur oder Kommandanten anzeigen, und auf die Einstellung dieser Arbeit dringen.

Mit Bezug hierauf bemerkte sodann die K. O. v. 18. April 1797[1]):

Auf die Anfrage des Ingenieur-Departements v. 25. d. M. bestimmen Sr. K. Maj. von Preußen hiermit, daß es in Absicht der im Ingenieur-Reglement festgesetzten Verordnung, nach welcher in einer Entfernung von 700 bis 800 Schritt von dem bedeckten Wege einer Festung weder ein Haus, noch Umfassungsmauer aufgeführt, auf die Weite von 12 bis 1300 Schritt nicht zugegeben werden soll, daß irgend ein Haus, Weg oder Chaussee, noch Graben angelegt werden, wenn dazu nicht die Approbation des Gouvernements ertheilt worden, unabänderlich bei dieser Festsetzung verbleibt, und davon unter keiner Bedingung abgegangen werden müsse.

Potsdam, den 28. April 1797.

Friedrich Wilhelm.

Speziellere Bestimmungen wurden vorerst nicht erlassen, indeß zeigten die Kriegsjahre 1806, 1813 und 1814, daß die bisherigen Vorschriften unzulänglich seien, und daß es genauerer Rayon-Bestimmungen bedürfe, einmal aus der militärischen Rücksicht, die Festungen zu sichern, sodann aus der Rücksicht, um im Interesse des Staates künftig möglichen und umfangreichen Entschädigungs-Ansprüchen vorzubeugen.

Demgemäß erging zunächst die K. O. v. 12. März 1814 (G. S. 1814. S. 15), welche Bestimmungen über den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken, traf. Der Zusammenhang dieser Bestimmungen mit den Rayon-Bestimmungen überhaupt, veranlaßte sodann eine Zusammenstellung der bezüglichen Verordnungen, welche in der K. O. v. 24. August 1814. (G. S. 1814. S. 75.) erfolgte. Durch die K. O. v. 13. Sept. 1816 (G. S. 1816. S. 215.) wurde bestimmt, daß bei den, in den letzten Kriegen angelegten verschanzten Lagern und hergestellten alten Verschanzungen, vorwärts derselben ein Landstrich von nur 500 Schritten unbebauet erhalten werden solle.

Durch das Regulativ v. 22. März 1822, (bestätiget durch die K. O. v. 9. April 1822) (G. S. 1822. S. 125.) wurden Festsetzungen über die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzplätze getroffen.

Die K. O. v. 10. Okt. 1823 (G. S. 1823. S. 514.) verordnete, daß die Vorschriften des Rayon-Gesetzes v. 24. Aug. 1814, nebst dessen Deklarationen, auf alle seitdem neu erworbenen und neu angelegten, sowie auf alle etwa noch neu anzulegenden Festungen der Monarchie Anwendung finden, und insbesondere bei den Festungen am Rhein die strengeren Französischen Rayon-Gesetze nicht mehr Platz greifen sollten.

Die K. O. v. 30. Aug. 1824 (G. S. 1824. S. 163.) bestimmte die Beschränkungen, unter welchen die Benutzung von Lehm- und Sandgruben innerhalb des Rayons statthaft.

Alle diese in den verschiedenen K. O. zerstreut enthaltenen Bestimmungen wurden demnächst in dem Regulativ v. 10. Sept. 1828, (bestätiget durch die K. O. v. 20. ej. m.), zusammengestellt und durch die G. S. (pro 1828 S. 119) publicirt.

Die K. O. v. 30. Sept. 1828, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche, innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, nebst Regulativ v. 10. Sept. 1828, lauten dahin:

Ich gebe den Minist. des J., des Kr. u. d. Justiz das unterm 10. d. M. eingereichte Regulativ, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderun-

---

[1]) Diese K. O. findet sich in den Sammlungen nirgends abgedruckt.

gen der Erdoberfläche, innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, hierneben vollzogen zurück, mit dem Auftrage, dasselbe durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

Potsdam, den 30. Sept. 1828.

Friedrich Wilhelm.

Regulativ

über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. Vom 10. Sept. 1828.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den K. O. v. 28. April 1797[1]), vom 12. März 1814[2]), vom 24. Aug. 1814[3]), v. 13. Sept. 1816[4]), v. 6. Jan. 1820[5]), v. 9. April 1822[6]), v. 1. Okt. 1823[7]), und v. 30. Aug. 1824[8]) enthaltenen Bestimmungen[9]) Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schr. Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind:

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zwei hundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (drei hundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obgenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden

---

¹) Vergl. oben S. 584.

²) Vergl. die K. O. v. 12. März 1814, betr. den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken (welche nur interimistische Festsetzungen enthielt) in der G. S. 1814. S. 25.

³) Vergl. die K. O. v. 24. Aug. 1814, betr. den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude, in der G. S. 1814. S. 75.

⁴) Vergl. die K. O. v. 13. Sept. 1816, betr. den Landstrich, der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll, in der G. S. 1816. S. 215.

⁵) Die K. O. v. 6. Jan. 1820 ist durch die betreffenden Sammlungen nicht publicirt worden.

⁶) Vergl. die K. O. v. 9. April 1822, nebst dem Regulativ v. 29. März 1822, über die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Festungen, in der G. S. 1822 S. 145.

⁷) Vergl. die K. O. v. 1. Okt. 1823, wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes v. 24. Aug. 1814, auf sämmtl. neu erworbene und neu anzulegende Festungen, in der G. S. 1823. S. 174.

⁸) Vergl. die K. O. v. 30. Aug. 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons, in der G. S. 1824, S. 163.

⁹) Außer den oben allegirten K. O. sind durch das neue Regl. v. 10. Sept. 1828 auch folgende Bestimmungen beseitigt worden:

a) K. O. v. 22. Juli 1817, daß die zu Stettin vorschriftswidrig zu nahe den Festungswerken wieder aufgeführten Gebäuden abzutragen.
(A. 1. 231. — 3. 148.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. Kr., v. 20. Febr. 1824, an die K. Reg. zu Stettin, betr. die Benutzung von Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons. (A. VIII. 214. — 1. 110.)

c) R. des K. Min. des J., v. 8. Juni 1829, betr. die Bau-Anlagen innerhalb der Festungs-Rayons. (A. XIII. 393. — 2. 127.)

ersten von resp. 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringendenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glacis, oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Von der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegs-Ministerio für die einzelnen Fälle festgestellt, und die Abstellung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege vollzogen.

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bez. liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Orts-Polizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegs-Min. gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieurkorps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe rc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bez. einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmäligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion, auf eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit, eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4 gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militairischer Hinsicht, als zuläßig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn
2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bez. mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft[1]).

---

[1]) Hierdurch ist das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 7. Aug. 1827, an

2. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmstakwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen, wie bei Erweiterungsbauten ganz unzuläßig, und dürfen nur nach §. 5 und 6 bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude &c., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden, und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächterhütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bauhorizont hervorragen, sind zuläßig, doch dürfen keine Kelleranlagen stattfinden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

Zweiter Bezirk.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bez. können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschaftsgebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht bloß um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzuläßig — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzuläßig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militairbehörde näher bestimmt.

Dritter Bezirk.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militairbehörde zu versichern, und den im §. 4 gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter, auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschützbereiches, zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bez. bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und

---

das K. Ober-Präs. zu Koblenz, wonach eine besondere Strafe gegen die Eigenthümer, welche ohne Erlaubniß innerhalb des Rayons gesetzwidrige Bauten ausgeführt, neben der Wegschaffung der Gebäude, nicht eintreten sollte, für beseitiget anzusehen. (A. XI. 773. — 3. 114.)

sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wiefern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen, und es muß daher diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privatinteresse berühren, die im §. 3 vorgeschriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtl. Rayon-Bez. zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieur-Behörde und demnächst zwischen dem Min. des J. und des Kr. berathen wird.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Ober-Präsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem General-Kommando in Verbindung, und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betr. Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungs-Inspekteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Min. des J. und des Kr. zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bez., wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruktion nachgegeben werden, und es bleibt dem Kriegs-Min überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung der General-Inspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb der Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bez. ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der zweiten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glacis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militair-Behörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bez. und selbst bis zum Fuße des Glacis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Grabsteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Maisivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bez. unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sandgruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in soweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergl. Gruben oder Brüchen auf Königl. Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- 2c. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des General-Inspekteurs der Festungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmer-Plätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Stab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen 2c. ange-

wendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bez. nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Min. erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Rtuhen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises, — insofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasser-Fahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bez. überall bis zum Fuße des Glacis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§ 8, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bez. seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bez. nur bis 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bez. bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4 Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bez. wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

3. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 29. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glacis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besondern Rayon-Bez.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glacisfronte mit einer besonderen Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirk der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bez. der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bez. von 100 Ruthen aber und insofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bez. der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bez. noch vorgeschrieben sind.

4. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5 und 6 erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bez. der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt, und

d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glacisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei rc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betr. Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3 und 4 gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

5. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegs-Jahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger- und Städte-Befestigungen.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungsfähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bez. der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegs-Min., unter Berathung mit dem Gen.-Inspekteur der Festungen, in einzelnen, gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können.

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militair-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Civilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bez. beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

6. Schluß-Bestimmungen.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andererseits die Magistrate und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Mag. Mitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche, allgemeine Revision der Rayon-Bez. vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegs-Min. zur ev. weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betr. Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, sowie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegs-Min. befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letzteren Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzl. Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergl. Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt soviel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Wall-Linien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Berlin, am 10. Sept. 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1828. S. 119.)

II. Bau-Anlagen in der Umgebung von Pulver-Magazinen.

Mittelst Ber. v. 24. Okt. 1822 beantragten die K. Min. des H., des J. und der P. und des Kr. bei des Königs Majestät folgende Bestimmungen zu sanktioniren.

1) Die in der Nähe der Pulverhäuser liegenden Grundstücke müssen, soweit selbige sich in den Gärten, Aeckern und Wiesen nach den Pulverhäusern hin erstrecken, mit Zäunen oder lebendigen Hecken und zugleich mit Gräben eingeschlossen werden. Auch dürfen die Eingänge zu diesen Grundstücken, um alle Frequenz zu hindern und von den Pulverhäusern zu entfernen, nur auf den Höfen, nicht in den Zäunen stattfinden.
2) Neue Gebäude mit Feuerungsanlagen, desgl. solche Gebäude und Anlagen, deren Benutzungsart überhaupt den Pulverhäusern nachtheilig werden könnte, dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 700 Schritt oder 1400 Pr. Fuß von den Pulverhäusern errichtet werden.
3) Auch in einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritt dürfen blos Wohn- und Stallgebäude und kleine Scheunen für Gärtner und Ackerwirthe erbauet werden.
   Diese Bestimmung kommt gleichfalls für diejenigen in Anwendung, welche Landhäuser zu ihrem Vergnügen erbauen wollen.
4) Alle diese Gebäude dürfen nur eine Etage erhalten, sie mögen massiv oder von Fachwerk werden.
5) Alle Dächer müssen mit Ziegeln bedeckt werden.
6) Gebäude für Magazine, Fabrik-Anlagen und öffentliche Gasthäuser, wodurch wegen des vermehrten Verkehrs, besonders zur Nachtzeit, durch Feuerwerke 2c., Gefahr zu befürchten ist, dürfen selbst in einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritt nicht erbaut werden.
   Hierzu gehören auch große Scheunen, zur Aufbewahrung von Stroh, Heu und anderen leicht Feuer fangenden Materialien.
7) Ueber einen Rayon von 1000 Schritt hinaus finden aber in Beziehung auf die Pulverhäuser keine Beschränkungen wegen Errichtung von Gebäuden statt.
8) Garten- und Lusthäuser können in den Gärten nur ohne Feuerungsanlagen gestattet werden. Sollen die Garten- und Lusthäuser Feuerungen erhalten, so ist deren Errichtung nur in dem Rayon von 700 bis 1000 Schritt zulässig.

Die hierauf ergangene K. O. v. 5. Nov. 1822 disponirte:

Ich bin auf Ihren Ber. v. 24. v. M. ganz einverstanden 2c. und finde die 2c. von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen zur möglichsten Abwendung der Gefahr völlig angemessen, weshalb Ich Ihnen die weitere Anordnung derselben anheim gebe.

(Acta gen. des Kriegs-Min., allgem. Kriegs-Depart., Artillerie-Abth., betr. die Bestimmungen über die Anlegung und den Bau der Pulvermagazine und in welcher Entfernung Gebäude-Anlagen zu gestatten sind; sign. Artill.-Gebäude, Nr. 6 b. Vol. 1.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. Okt. 1834 an die K. Reg. zu Düsseldorf:

Auf den Antrag v. 9. Aug. d. J., wegen Erlasses einer Vorschrift über die Anlage von Ziegeleien in der Umgebung von Pulvermagazinen, wird der K. Reg. nach diesfälliger Kommunikation mit dem K. Kriegs=Min. hierdurch eröffnet, daß, nach den schon in anderen Fällen zur Sprache und Anwendung gebrachten, mittelst Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1822 ausdrücklich genehmigten Grundsätzen:

1) neue Bauanlagen, welche den Pulvermagazinen in irgend einer Beziehung nachtheilig werden können, 700 Schritt oder 1400 Fuß von denselben entfernt bleiben müssen;
2) daß innerhalb einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritten nur gewöhnl. Wohnhäuser, Ställe und kleine Scheunen erbaut werden dürfen; und
3) daß alle andere, entweder durch ihre Benutzungsart oder durch ihre Bestimmung feuergefährlichere Anlagen wenigstens 1000 Schritte von den Pulvermagazinen entfernt zu halten sind.

Die K. Reg. hat hiernach die beabsichtigte öffentliche Bekanntmachung einzurichten.
(A. XVIII. 1109. — 4. 131.)

III. Bau neuer massiver Gebäude in den Festungen oder Vorstädten.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), v. 22. Juli 1817 an die K. Reg. in Köln.

Die von der K. Reg. unterm 1. d. M. erbetene Vorschrift wegen des Baues neuer massiver Gebäude in den Festungen oder den Vorstädten, ward hinsichtlich der Rheinprovinz dem damaligen Ober=Präsid. zur weitern Bekanntmachung mitgetheilt, und mag letztere vielleicht nur, nach dem vorl. Ber. zu urtheilen, nicht durchgehends stattgefunden haben.

Wegen Anwendung dieser Vorschrift ist übrigens das unterz. Min. mit der K. Reg. darin einverstanden, daß solche nur auf diejenigen nach vorheriger Rücksprache und Uebereinstimmung mit der Festungs=Kommandantur genau zu bezeichnenden Theile der Stadt, welche mit dem Fortifikations=Interesse Verbindung haben, zu beschränken ist.
(A. 1. 231. — 3. 149.)

Sechste Unter=Abtheilung.

Von den Einschränkungen der Baufreiheit zur Verhütung der Verletzung anderer öffentlicher oder gemeinschaftlicher Interessen.

I. Einschränkungen in Betreff der Aufführung von Gebäuden an den Kunststraßen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Sept. 1827, an die K. Reg. zu Bromberg. Strafbestimmungen gegen unbefugte Anbauer von Gebäuden an der Kunststraße oder an deren Grabenrändern.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 24. v. M. ermächtigt, eine polizeiliche Strafbestimmung für unbefugte Anbauer von Gebäuden an der Kunststraße selbst, oder an den Graben=Rändern derselben zu erlassen, und durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen, der ähnlich, welche nach Ihrer Anzeige von der Reg. zu Oppeln auf demselben Wege (c. Anl. a.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Anl. a.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen, so lehrt doch häufig die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude, ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe an der Straße selbst, oder an den Grabenrändern aufgeführt hat.

Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir hiermit:

daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße, ohne vorherige Anzeige und Genehmigung seines Vorhabens an den Kreis=Landrath und den betr. Kondukteur, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mitzusehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 preuß. Fuß vom äußeren Rande des Straßen=Grabens abgesetzt werde, baut, in einen Thlr. Polizeistrafe genommen werden soll.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebaute Gebäude zu nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die für ihn daraus erwachsenden, §§. 71. und 72. Tit. VII. Thl. I. des A. L. R. näher bezeichneten Folgen selbst zuzuschreiben 2c.

Oppeln, den 30. Juli 1827.

K. Preuß. Reg.

(A. XI. 771. — 3. 113.)

2) R. der K. Min. der F. (Maaßen) u. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Juni 1834, an die K. Reg. zu Merseburg. Befugniß der Polizeibehörde zur Verhinderung der Aufführung nachtheiliger Bauanlagen längs der Chaussee.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 2. April c. eröffnet, daß es einer besondern gesetzlichen Bestimmung über das Verfahren bei Errichtung von Gebäuden oder anderer baulichen Anlagen längs den Chausseen nicht bedarf, da die Befugniß der Landes-Polizeibehörde zum Erlaß diesfälliger Anordnungen schon in den bestehenden Gesetzen, und namentlich in den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 67 seq. begründet ist.

Insbesondere ist es nach §. 69 l. c. keinem Zweifel unterworfen, daß es in der Hand der Polizeibehörden liegt, die Anlage neuer Wohngebäude in einer der Chaussee nachtheiligen, oder dieselbe entstellenden Nähe von derselben zu verhindern. Es kommt mithin nur darauf an, die Polizeibehörden mit einer desfallsigen Instruktion zu versehen, und das Publikum auf die Nothwendigkeit der Einholung einer besondern Erlaubniß und auf die im Unterlassungsfalle eintretenden, in den §§. 70. und 71. a. a. O. bestimmten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen. Auch ist es nicht zweifelhaft, bei Ertheilung der Konsense die Beschaffenheit und den Zweck der zu errichtenden Gebäude zu berücksichtigen, und in den geeigneten Fällen auf eine größere Entfernung als von 10 Fuß zu dringen.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen, und das Verfahren der Polizeibehörde dadurch zu erleichtern, daß Sie für Ortschaften und Straßen im voraus das Alignement festsetzt, nach welchem man sich bei Aufführung neuer Häuser, Mauern, Planken, Stakete, oder bei Erneuerung alter, zu richten hat.

(A. XVIII. 551. — 2. 169.)

II. Einschränkungen in Betreff der Aufführung baulicher Anlagen in der Nähe von Eisenbahnen.

Vergl. die betr. Erlasse in v. Rönne's Wege-Polizei, S. 72—74.

III. Einschränkungen in Betreff der Aufführung von Gebäuden in der Nähe von Waldungen [1]).

1) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 17. Mai 1823, an die K. Reg. zu Oppeln. Unbedingte Zulässigkeit des Aufbaues einzelner Häuser in der Nähe von Wäldern auf städtischem oder Dorf-Territorium.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage im Ber. v. 22. v. M. erwiedert, daß der in Rede stehende Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf-Territorio, und in der Nähe von Wäldern unbedingt erlaubt ist, und aus den angedeuteten polizeilichen Rücksichten keine Beschränkung der natürlichen Freiheit gestattet werden kann.

(A. VII. 272. — 2. 23.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 6. April 1827, an die K. Reg. zu Trier. Erbauung von Häusern in der Nähe von Privat-Waldungen.

Das Min. findet sich veranlaßt, der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 5. v. M., die Beschwerde des N. N. wegen der ihm untersagten Erbauung eines Wohnhauses betr., Folgendes bemerklich zu machen:

Daß die von der K. Reg. in Bezug genommene französische Forst-Ordnung vom J. 1669 in dem dortigen ehemals zum Deutschen Reiche gehörig gewesenen, vormals französischen Landestheile je gegolten hätte, will nicht einleuchten. Es ist für die Einführung derselben von der K. Reg. kein Gesetz allegirt. Auch das Staatsraths-Gutachten v. 12. Brumaire XIV. verordnet eine solche Einführung nicht. Dieses Gutachten ist eine Deklaration eines altfranzösischen G., welche nur für diejenigen Landestheile anwendbar ist, in welchen jenes G. von 1669 publicirt worden. Seitdem die Rheinprovinzen mit dem Preuß. Staate vereinigt sind, sind sehr viele altpreußische G. deklarirt worden, ohne daß man deshalb, weil solche Deklarationen in die G. S. aufgenommen worden, hätte fol-

[1]) Vergl. auch v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 804.

gern können, daß jene altpreußischen G. nunmehr auch in den Rheinprovinzen eingeführt seien.

Diese Meinung wird auch durch die von der K. Reg. allegirte V. der Oesterreichisch=Baierschen Landes=Administrations=Kommission v. 21. Jan. 1815 bestätigt. Denn dieselbe nimmt auf die Forst=Ordn. v. 1669 keinen Bezug, sondern stellt ein ganz neues System auf, welches auch auf Privat=Waldungen Beziehung hat. In diesem verbietet sie aber Anlagen der in Rede stehenden Art nicht geradezu, sondern reservirt dabei im §. 1. nur die Genehmigung des Staats, welche das Min. des J. zu dem Bau des N. N. auf der bisherigen Stelle hiermit zu ertheilen keinen Anstand nimmt.

Allein auch dieser Genehmigung dürfte es kaum bedurft haben, da die V. v. 21. Jan. 1815 eigentlich nur von neuen Anlagen redet, mithin auf Herstellung von Gebäuden, die schon — wie Supplikant behauptet und die K. Reg. nicht bestreitet — Jahrhunderte hindurch oder überhaupt zeither bestanden haben, nicht bezogen werden kann.

(A. XI. 487. — 2. 117.)

3) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) und der F. (v. Motz) v. 15. Dec. 1828, an die K. Reg. in den Rheinprovinzen. Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe K. Forsten.

Die Frage, ob die Vorschrift im Art. 18. Tit. 27. der franz. Ordonnanz v. J. 1669, wonach Häuser und Wirthschaftsgebäude in der Nähe von K. Forsten nicht erbauet werden sollen, in den vormals zu Frankreich gehörigen Landestheilen am linken Rheinufer Anwendung finde, — muß auch auf den Ber. d. K. Reg. v. 2. Aug. v. J. verneinend beantwortet werden; denn der Beschluß des Gen. Reg. Kommissars d. d. Mainz, den 10. Brumaire des J. VII. (31. Okt. 1798) hat nur einzelne Art. der Ordonnanz von 1669 in die Rheinprovinzen eingeführt, unter welchen der fragliche Art. 18. Tit. 27. nicht enthalten ist.

Wenn der Art. 609 des Code des dèlits et des peines v. 3. Brumaire des J. IV. die Gerichte anweiset, auf die, in der Ordonnanz v. 1669 und in andern besondern Regl. bestimmten polizeilichen Strafen zu erkennen: so kann sich dies nur auf die Landestheile beziehen, in welchen jene besondern Regl. eingeführt sind, welches letztere rücksichtlich des gedachten Art. 18. Tit. 27. der Ordonnanz von 1669 nicht der Fall ist. Es bedarf daher keines G., um diese Vorschrift außer Kraft zu setzen, sondern die K. Reg. wird hiedurch angewiesen, dergleichen Bauten nicht ferner hinderlich zu sein, am wenigsten aus eben gedachten Art. eine Klage bei einem Gerichte anzustellen.

(A. XII. 1084. — 4. 117.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), und der K. Gen. Verw. für Dom. und F. (v. Ladenberg) v. 12. April 1835, an sämmtl. K. Rheinische Reg. Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe K. Forsten.

Der Bericht der K. Reg. v. 27. Aug. v. J. hat Veranlassung gegeben, über die Anwendbarkeit des Art. 18. Tit. 27. der französischen Forstordnung vom J. 1669, enthaltend das Verbot der Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe K. Forsten, auch von den übrigen Reg. der Provinz Gutachten zu erfordern.

Nach Einsicht derselben ist nunmehr beschlossen worden, die Frage: ob über den qu. Gegenstand Bestimmungen erforderlich seien? zu dem Entwurfe der neuen Forstordnung zu verweisen, bis dahin aber, von dem nicht abzugehen, was in der Verf. v. 15. Dec. 1828 über diesen Gegenstand ausgesprochen worden ist, zumal diese Frage nicht allein hinsichtlich der K., sondern auch der Privatwaldungen zu beantworten ist.

(A. XIX. 504. — 2. 145.)

IV. Einschränkungen in Betreff der Anlage von Gebäuden in der Nähe eines Bergbaues.

In dieser Beziehung enthält das A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 116b. beschränkende Bestimmungen, auf welche die nachstehende Bekanntmachung des K. Oberbergamts für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund v. 12. Juli 1836 verweist.

In Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, bleibt öfters von Personen, welche Gebäude u. dergl. anlegen, die gesetzliche Bestimmung außer Acht gelassen; daß sie nur dann solche Anlagen mit Sicherheit unternehmen können, wenn sie sich zuvor von dem Bergamte des Vereins die Bescheinigung verschafft haben, daß ihre Anlage mit den in der Nähe befindlichen Gruben in keine Kollision gerathen werde.

Dies veranlaßt uns zur Beseitigung von Unannehmlichkeiten für diejenigen Privatpersonen, welche aus Unkunde der Gesetze jene Vorsichtsmaßregel verabsäumen, den §. 116. b. Tit. 16. Thl. II. des A. L. R. in Erinnerung zu bringen, welcher wörtlich lautet:

»Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen u. dergl. in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen, so ist er, wegen der, durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.«

Wir bemerken hierbei ausdrücklich: daß vorgehende gesetzliche Bestimmung auch für Hüttenwerke und ähnliche Werkstätten gilt, deren Unternehmer daher keine Schadloshaltung zu erwarten haben, wenn die von ihnen gewählte Baustelle nicht von der Bergwerksbehörde vorher gebilligt worden ist, nnd ihr Etablissement in der Folge durch den Abbau von Grubenfeld, auf welchem es sich befindet, zu Grunde gerichtet wird.

(A. XX. 720. — 3. 161.)

V. Einschränkungen in Betreff der Anlage von Gebäuden auf den zur Gemeinhütung gehörigen Grundstücken.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. Mai 1835, an die K. Reg. zu Erfurt.

Bei Zufertigung des der Gemeinde zu N. auf eine Beschwerde wegen der N.schen Ziegeleianlage ertheilten Bescheides (Anl. a.), wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß der Landrath, indem er die Gemeinde mit ihrem Widerspruche, soweit derselbe auf der obwaltenden Hütungsgemeinheit beruhet, lediglich an die Gen. Kom. verwies, nicht ordnungsmäßig verfahren ist. Den einzelnen Grundbesitzern einer Feldmark kann nicht gestattet werden, ihre der Gemeinhütung unterworfenen Grundstücke beliebig mit Gebäuden zu besetzen; denn dadurch würden nicht allein die Rechte der Mithütungs-Berechtigten verletzt, sondern es kann dadurch auch sehr oft die Möglichkeit vereitelt werden, eine gänzliche Aufhebung der Hütungsgemeinschaft nach zweckmäßigen Plänen auszuführen. Deshalb ist auch in der Gemth. O. v. 7. Juni 1821 vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen, und §. 177., auf welche Weise der Austritt Einzelner aus der Gemeinheit nur zuläßig ist. Da nun der §. 178 die Regulirung solcher Auszüge den Landräthen überträgt, so wird die K. Reg. veranlaßt, den Landrath v. N. anzuweisen, daß er künftig in ähnlichen Fällen darnach verfahre, und die nähere Anleitung dazu von der Gen. Kom. sich erbitte.

Anl. a.

Die Ertheilung der polizeil. Erlaubniß zu der von dem Schankwirthe N. unternommenen Anlage einer Ziegelei, kann, wie der Gemeinde auf die Vorstellung v. 12. d. M. eröffnet wird, nicht gemißbilligt werden. Die von der Gemeinde dagegen geltend gemachten gesundheits- und feuerpolizeilichen Gründe sind zur Versagung dieser Erlaubniß nicht zureichend, da erfahrungsmäßig in der Entfernung von 250 Fuß weder der Rauch und Qualm sonderlich belästigend oder gar schädlich, noch die Anlage selbst für das Dorf feuergefährlich ist, weshalb auch die Errichtung von Ziegelöfen selbst in Städten, oft in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden, nachgelassen wird.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Bau erstreckt sich jedoch nur auf die Prüfung der Zuläßigkeit desselben in polizeilicher Hinsicht, nicht aber auf die Beurtheilung von Privatgerechtsamen, welche dem Bau etwa entgegenstehen. Der Schutz der letzteren muß dem Richter überlassen bleiben. Ist indessen von diesem ein solcher nicht zu erreichen gewesen, so versteht es sich, daß die der Polizeibehörde obliegende Pflicht, einen Jeden im ruhigen Genusse seines Eigenthums und in der Ausübung der ihm deshalb gesetzlich zustehenden Befugnisse zu schützen, auch den rc. N. vor den Handlungen der Eigenmacht hat in Schutz nehmen müssen, welche die Gemeinde im Wege der unerlaubten Selbsthülfe gegen denselben sich hat erlauben wollen.

Das Min. des J. und der P. findet daher keinen Grund, die in der Sache von dem Landrathe und der Reg. erlassenen Verf. abzuändern rc.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Min. des J. u. d. P.

(A. XIX. 505. — 2. 146.)

Siebente Unter-Abtheilung.

Von der polizeilichen Beaufsichtigung bei Ausführung von Bauten und Reparaturen.

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 11.

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 28. März 1847 an die K. Reg. zu Minden. Vorsichtsmaßregeln bei der Errichtung von Baugerüsten.

Gegen den Inhalt und den Erlaß der von der K. Reg. nach dem Ber. v. 5. d. M. beabsichtigten Bekanntmachung, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, findet das Ministerium des Innern etwas Wesentliches nicht zu erinnern, und überläßt der K. Reg. hiernach das Weitere wegen Publikation dieses Erlasses zu verfügen.

Anl. a.

In neuerer Zeit sind Bauhandwerker häufig durch unterlassene oder mangelhafte Absteifung der Baugruben, durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rüstungen und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Beschweren derselben mit Material verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes zur Beachtung angeordnet.

1) Bei allen Neu- und Reparatur-Bauten müssen in Gemäßheit des §. 773., Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch den Einsturz der Baugrube, durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste oder sonst Jemand beschädigt werde. Als solche unmittelbare Aufseher sind die mit der Bauausführung beauftragten Bau- und Werkmeister zu betrachten.

2) Jeder, dergestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- und Werkmeister hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach gehörig zu prüfen, namentlich sind die Absteifungen, die Spieß- oder Rüstbäume, Streichstangen, Netzriegel und Bretter, ingleichen die Rüststränge, Klammern und Rüstnägel, hinsichts ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist; — eben so sind die von den Steinmetzen und Zimmerleuten behufs Aufwinden schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu verwendenden Richtbäume, Taue und Kloben jedesmal vorher genau durchzusehen, und die nicht ganz haltbar befundenen Utensilien durch anderweite besser zu ersetzen.

3) Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau- oder Werkmeisters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeiführenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird.

4) Die Spießbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die je nach der Höhe des zu berüstenden Gebäudes in der Stärke nach unten zunehmen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4 bis sechsfüßigen Tiefe einzugraben, vor dem Verfüllen ringsum mit aufrecht gestellten Brettstücken zu verkleiden und demnächst recht fest mit Erde zu verstampfen. Die Streichstangen sind mit hänfenen Strängen an die Rüstbäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern und Nägel gehörig zu befestigen, dagegen ist das Annageln von Brettern anstatt jener, nur bei dem Abputz der Gebäude (wo eine starke Belastung der Gerüste nicht mehr stattfindet) zulässig, indessen müssen diese Bretter durch an die Spießbäume zu befestigende Knaggen unterstützt werden. — Das Belegen der Gerüste muß auf starken Netzriegeln mit mindestens $\frac{5}{4}$zölligen gesunden Brettern stattfinden und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführung der Dielung; zur Verhütung des Aufkippens oder Fortgleitens müssen die Bretter an den betr. Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und starken Nägeln befestigt werden.

5) Die in den Seitenbäumen und Sprossen gehörig starken Leitern müssen, damit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angebunden, oder durch Klam-

mern gehalten, bei größerer Länge aber durch gabelförmige Steifen unterstützt werden. Von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich darauf zu sehen, daß keine Sprossen fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verkeilt sind.

6) Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß dasselbe an den freien Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gediele, Bretter an die Spießbäume genagelt werden.

7) Der Rand der Baugrube in der Breite einer einfüßigen Dossirung, so wie die Gerüste, dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgestellt, sondern gleichmäßig auf den Rüstungen vertheilt und den Unterstützungspunkten der Netzriegel möglichst nahe gebracht wird.

8) Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.

9) Beim Abbruch alter Gebäude muß das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorsicht zur Erde geschafft, Mauer- und Dachsteine, desgl. der Schutt müssen in geräumigen, geschlossenen Rinnen herabgelassen werden, wenn es nicht vorgezogen wird, letztere herunterzutragen. Das Herabwerfen desselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.

10) Wird bei dem Abbruch der oberen Etagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäunt, (was indessen nur dann zuläßig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Standgerüste aufgestellt und diese zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äußere Ende kastenförmig gebildet werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht zu große Stücke sich auf einmal trennen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.

11) Dem Bau- und Werkmeister, oder seinem Stellvertreter, liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu kontroliren und zu verhindern, daß dieselben nicht aus Uebermuth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst besteigen oder beim Richten der Gebäude verunglücken.

12) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maßregeln würde, — auch wenn kein Schaden geschehen, — gegen nachläßige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§. 777 und ff. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts Anwendung.

Minden, den 13. April 1847.

Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 94. Nr. 134.)

Zweiter Titel.

Von den Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten der Nachbarn[1]).

F. E. A. Grein (St. G. R.), die Rechtsverhältnisse der Nachbarn in Bau-Angelegenheiten, nach den Vorschriften des A. L. R. mit Hinweisung auf die nach der Bau-Ordnung v. 30. Nov. 1641 und den Spezial-Bau-Observanzen in Berlin vorkommenden Abweichungen. 8. Berlin 1842.

Die Baufreiheit des Eigenthümers unterliegt, wie bereits oben erwähnt worden, nicht allein denjenigen gesetzlichen Einschränkungen, welche ihren Grund im Interesse des Staates haben, sondern auch solchen, welche aus dem In-

---

1) Diese Materie kann hier nur in sofern abgehandelt werden, als sie durch die Bestimmungen des A. L. R. normirt ist, wogegen auf die Provinzial-Rechte und Orts-Observanzen (und deshalb auch auf die Vorschriften des in der Rhein-Provinz geltenden französischen Rechtes) nicht näher einzugehen ist.

teresse Anderer entnommen sind. Diese letzteren Beschränkungen, welche zum Besten nachbarlicher Grundstücke bestehen, sind theils gesetzliche, theils auf besondere Rechtstitel gegründete.

Erste Unter-Abtheilung.

Von den **gesetzlichen** Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten nachbarlicher Grundstücke.

I.

Allgemeine Einschränkungen des Eigenthums beim Bauen.

Die Regel, daß jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden beliebige Bauten vornehmen darf, ist im A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 141 ausdrücklich anerkannt. Indeß darf er beim Bauen die Gränzen seines Grundstückes nicht überschreiten, und ist auch in Betreff neuer Bauten noch anderweitigen Einschränkungen unterworfen.

Das A. L. R. enthält hierüber folgende Dispositionen:

1) Th. I. Tit. 8. §§. 123, 139—141:

§. 123. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und anderer über die Gränze ragender Bauwerke ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen vor älteren schon vorhandenen Gebäuden des angränzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizei-Gesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkschuhe zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 141. Uebrigens aber kann Jeder in der Regel auf seinem Grunde und Boden so nahe an die Gränze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

2) Th. I. Tit. 9. §§. 340—342.

§. 340. Will Jemand einen Bau auf seiner Gränze führen, so muß er seinen Vorsatz, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbaren anzeigen.

§. 341. Hat er dieses gethan, und ist die angegebene Linie von den Nachbaren genehmigt, gleichwohl aber das Gebäude durch Zufall, geringes oder mäßiges Versehen, über die angegebene Linie vorgerückt worden, so darf er den Nachbarn nur den Grund und Boden nach einer billigen Taxe vergüten.

§. 342. Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlassen, oder hat er des Widerspruches der Nachbaren ungeachtet, über die wahre Gränzlinie fortgebauet, oder hat er die von ihnen genehmigte Linie aus Vorsatz oder grobem Versehen überschritten, so ist er schuldig, das Gebäude auf seine Kosten bis innerhalb seiner Gränzen einzuziehen und noch außerdem die Nachbaren zu entschädigen.

Dazu:

a) Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 18. April 1843. Begriff der »wahren Gränzlinie« im §. 139. A. L. R. I. 8.

Unter der wahren Gränzlinie ist nicht die im §. 139. Tit. 8. a. a. O. vorgeschriebene Baulinie, sodern die Eigenthumsgränze zu verstehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 224. Nr. 293. Just. Min. Bl. 1843. S. 192. Nr. 118. Entsch. Bd. 9. S. 3.)

Dieselbe Ansicht spricht das Erk. des Ob. Trib. v. 2. März 1847 aus.

(Rechtsfälle des Ob. Trib. von Striethorst, Bd. I. S. 17. Nr. 9.)

Koch und Temme schließen sich der Ansicht des Ob. Trib. an.

(Koch, Beurtheilung der Entsch., S. 599. und Temme Civilrecht, Bd. 1. S. 266. Note 3.)

Reinhardt ist gleichfalls der Ansicht, daß hier die wahre Grenzlinie der Grundstücke gemeint sei, da hier nur der Fortbestand des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden durch dessen Erwerbung in Frage sei. Ein Widerspruch zwischen §. 139. A. L. R. I. 8. und §. 342. A. L. R. I. 9.

liege nicht vor, da es überall eine nicht hierher gehörige Frage sei, ob der Bauende auch noch auf eigenem Boden zurücktreten müsse.

(Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 76.)

b) Enthält die Bestimmung des §. 139. A. L. R. I. 8. eine privatrechtliche Eigenthumsbeschränkung (Legal-Servitut) oder ein Bau-Polizeigesetz, und findet diese Bestimmung nur auf solche Gebäude Anwendung, welche auf einem bisher unbebauten, an ältere schon vorhandene Gebäude angränzenden Platze aufgeführt werden, oder auch auf solche, welche auf der Stelle eines eingegangenen Gebäudes wieder aufgebaut werden?

α) Die beiden letzteren Alternativen nimmt der II. Sen. des O. L. G. zu Ratibor (in dem Erk. v. 15. Mai 1839) an.

(Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 186. und Jur. Wochenschr. 1840. S. 820.)

β) Dagegen führt das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 9. Dec. 1839) die beiden ersteren Alternativen, und in Betreff der zweiten Frage das Fürstenthums-Ger. zu Neisse (in dem Erk. v. 24. Sept. 1838) ebenfalls die erstere Alternative aus. (Koch a. a. O. S. 185. 187. Jur. Wochenschr. 1840. S. 822. Centrabl. für Pr. J. 1842. S. 109.)

γ) Funk (O. L. G. Ass.) ist der Meinung, daß die §§. 139 u. 140 cit. dann Anwendung finden, wenn das gebaute Gebäude als ein neues Gebäude anzusehen. (Jur. Wochenschr. 1839. S. 114 ff.)

c) Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 11. Mai 1846 stellt folgende Grundsätze auf:

a) Das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (§§. 139., 140 A. L. R. I. 8.) jus interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 140 bis 144. l. c.) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

b) Neu errichtete Gebäude, im Sinne der §§. 139., 140. l. c. sind nur solche, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, so soll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundsätzen des Privatrechts aus der dem Platze gegebenen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts des Wiederaufbaues gefolgert werden kann, — zu beurtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

c) Die §§. 142., 143. l. c. finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 50., Just. Min. Bl. 1847 S. 27.)

Die Gründe dieses Plenarbeschl. werden in den Entsch. des Ob. Trib. Bd. 13. S. 27. mitgetheilt.

d) Mit Bezug auf diesen Plenarbeschl. hat demnächst der III. Sen. des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 22. Aug. 1848) angenommen, daß wenn darin bestimmt ist, daß neu errichtete Gebäude im Sinne der §§. 139. und 140. l. c. nur solche sind, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat, darunter auch der Fall begriffen sei, wenn an Stelle eines bereits früher auf dem Platze gestandenen Gebäudes ein anderes dergestalt errichtet werden soll, daß nicht die bisher bebauten Gränzen eingehalten werden, vielmehr mit Ueberschreitung derselben das Gebäude einen dem Nachbar näheren Platz angewiesen erhält, als es zeither eingenommen hat.

(Entsch. des Ob. Trib. Bd. 16. S. 520. Nr. 2062.)

e) Erstreckt sich die Verpflichtung (nach §. 140. A. L. R. I. 8.), beim Bauen anderthalb Werkschuh von der Gränze zurückzuweichen, nur auf die Grundmauern, oder auch auf etwaige Dachausladungen und andere Bauwerke?

Ersteres nimmt das (vormalige) O. L. G. zu Hamm (in dem Erk. v. 9. April 1839) an. (Arnsberger Arch. Bd. 12. S. 460.)

Dagegen nehmen Letzteres an:

α) das (vormalige) O. L. G. zu Arnsberg (in dem Erk. v. 7. April 1846 (a. a. O. S. 343.);

β) das Ob. Trib. (Datum des Erk. konstirt nicht.) (a. a. O. S. 462.);

γ) das L. u. St. G. zu Essen (in dem Erk. v. 3. Okt. 1838). (a. a. O. S. 447.);

δ) Reinhardt (Reg. u. O. L. G. Rath) (a. a. O. S. 445.).

f) In welcher Art und Weise ist die Entfernung in dem Falle des §. 139. A. L. R. I. 8. zu berechnen?

Das Erk. eines nicht genannten Gerichtshofes hat angenommen, daß die Entfernung stets vom Gebäude an berechnet werden müsse und daß daher der Raum innerhalb des Trauffalls dabei nicht mit in Betracht kommen dürfe. (Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 65.)

g) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat unterm 21. Dec. 1839 folgende Rechtssätze angenommen:

a) Der Besitzer der älteren Gebäude hat das Recht, zu verlangen, daß des Nachbars auf einem bisher unbebaut gewesenen Platze neuerrichtetes Gebäude jedenfalls nach §. 140 A. L. R. I. 8. 1½ Werkschuh von der Gränze zurückbleibe. Steht das diesseitige ältere Gebäude mehr als 1½ Werkschuhe von der Gränze entfernt, so ist es doch nicht genügend, wenn der Neubauende ohne Ueberschreitung seiner eigenen Gränze nur 3 Werkschuh (§. 139.) von dem alten Gebäude zurückbleibt; vielmehr ist der Zwischenraum zwischen diesem und der Gränze, so weit er die Entfernung von ½ Werkschuh überschreitet, für einen unbebauten Platz zu achten, auf welchen die Bestimmung des §. 140. anwendbar ist.

b) Die in dem §§. 139. und 140. a. a. O. enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf die Berechtigung beider Nachbarn, Licht durch Oeffnungen und Fenster in ihr Gebäude zu bringen. (§. 137. A. L. R. I. 8.) Es ist daher nicht zureichend, wenn nur die Grundmauern des neuen Gebäudes in der bezeichneten Entfernung angelegt worden; vielmehr muß letztere in der ganzen Höhenausdehnung des Gebäudes inne gehalten werden. Das im §. 123. a. a. O. nur enthaltene Verbot über die Gränze ragender Bauwerke steht dem nicht entgegen.

(Präjudizien-Samml. des Ob. Trib. S. 27. Nr. 780.)

h) Mit Bezug auf den oben sub c. erwähnten Plenarbeschl. v. 11. Mai 1846 und das oben sub g. gedachte Präj. v. 21. Dec. 1839 hat der II. Sen. des Ob. Trib. unterm 25. März 1852 ausgesprochen, daß der in dem Präj. v. 21. Dec. 1839 ad b. angenommene Grundsatz, daß es nicht zureichend sei, wenn nur die Grundmauern des neuen Gebäudes in der bezeichneten Entfernung angelegt worden, vielmehr letztere in der ganzen Höhenausdehnung inne gehalten werden müsse, durch den Plenarbeschl. v. 11. Mai 1846 keine Veränderung erlitten habe. (Entsch. Bd. 22. S. 475. Präj. Nr. 2366. u. Bd. 23. S. 46., Striethorst's Arch., Bd. 5. S. 98. Nr. 21.)

i) Die Frage: ob bei einem Bau an der Gränze, wenn die Anzeige an den Nachbar unterlassen und die Gränze überschritten ist, die Klage auf Zurückrückung des Gebäudes durch den Einwand, daß der Nachbar um den Bau gewußt und demselben nicht sofort widersprochen habe, (§. 332. A. L. R. I. 9.) beseitiget wird? ist von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 30. Juni 1837 verneint worden. (Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 30. Nr. 288.)

Derselben Ansicht ist Reinhardt, welcher indeß annimmt, daß dabei vorausgesetzt werde, daß der Bauende dem Eigenthümer die Anzeige nach §. 340. A. L. R. I. 9. gemacht habe. (Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 73.)

k) Bedarf die Erklärung, mittelst welcher der Nachbar die Linie genehmigt, in welcher der Bau geführt werden soll, auch dann nicht der schrift-

lichen Form, wenn ihm bekannt ist, daß diese Linie die wahre Gränzlinie überschreitet?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat unterm 20. April 1839 angenommen, daß auch in dem erwähnten Falle die schriftliche Form nicht erforderlich sei. (Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 30. Nr. 668.)

Reinhardt ist gleicher Ansicht. (Arnsberger Archiv. Bd. 13. S. 73.)

l) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 26. Febr. 1852) folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Die §§ 139. und 140. A. L. R. I. 8. beziehen sich auf das Recht des Zwischenraumes nachbarlicher Gebäude (jus interstitii) und setzen voraus, daß neue Gebäude, d. h. Gebäude an einem Orte errichtet werden sollen, wo bisher noch keine gestanden haben; sie finden keine Anwendung auf den Fall, wenn ein bereits vorhandenes Gebäude erhöhet werden soll.

b) Die §§. 142. und 143. a. a. O. dagegen beziehen sich auf das Recht auf Licht und Aussicht (prospectus coeli) und auf einen neuen Bau.

Bei bereits vorhandenen, unmittelbar an einanderstoßenden Gebäuden ist der Eigenthümer des größeren mit einem Fenster versehenen Gebäudes nur dann berechtiget, dem Höherbauen des Nachbars, durch welches jenes, wenngleich schon seit länger, als 10 und 30 Jahren, vorhandene Fenster vermauert wird, zu widersprechen, wenn er ein Untersagungsrecht hierzu besonders erworben hat. (§. 145. a. a. O.) (Striethorst's Archiv, Bd. 5. S. 55. Nr. 12.)

m) Ch. des M. führt aus, daß wenn der Vorsatz des Bauenden, wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, dem Nachbar angezeigt ist, schon in des letztern Stillschweigen eine Genehmigung der ihm angezeigten Baulinie liegt. (§. 342. A. L. R. I. 9. §. 61. Th. I. Tit. 4.) Wenn dagegen die Baulinie zwar anfangs genehmigt ist, das Gebäude aber demnächst, ohne den Nachbar nochmals zu fragen, in einer längeren Flucht, als Anfangs beachsichtigt wurde, errichtet wird, und es sich findet, daß die Verlängerung über die unbestrittene Gränze hinausreicht, die Verlängerung, auch wenn der Nachbar während des Baues geschwiegen haben sollte, auf sein Verlangen eingezogen werden muß.
(Jur. Zeit. 1835. S. 1192.)

n) Grein bemerkt, daß der §. 341. A. L. R. I. 9. zwar die Genehmigung der angegebenen Baulinie von Seiten des Nachbars verlange; da aber der §. 342 a. a. O. die nachtheiligen Folgen nur dann eintreten lasse, wenn der Bauende die Anzeige ganz unterlassen oder Widerspruches des Nachbars ungeachtet gebaut habe, also nicht auch dann, wenn die Anzeige geschehen, der Nachbar aber sich gar nicht erklärt habe, so müsse im Falle des §. 341 a. a. O. auch eine stillschweigende Genehmigung für zureichend erachtet werden, und diese liege vor, wenn nach geschehener Anzeige der Nachbar nicht wenigstens beim Beginne des Baues der Linie widerspreche. Die §§. 341 und 342 h. t. sprächen zwar nur von einem Ueberschreiten der Baulinie, dasselbe müsse aber von dem Mindern gelten, wenn nämlich die angegebene Baulinie zwar eingehalten sei, sich aber erst nach Beginn des Baues finde, daß sie jenseits der Gränze liege. Es verstehe sich von selbst, daß dem Bauenden ein dolus oder ein grobes Versehen bei Angabe der Baulinie nicht zu Nutzen kommen könne.
(Grein, Baurecht S. 19. Note 2 u. 3.)

o) Der Ausdruck »Gebäude« hat einen engern und einen weitern Sinn. Im letzteren umfaßt er jede Bauanlage, mithin auch eine selbstständige Mauer, und in diesem Sinne ist er im §. 327. A. L. R. I. 9., wo vom Bauen auf fremdem Boden die Rede ist, genommen. Im engern Sinne werden nur Bauanlagen, welche zur Wohnung oder Aufbewahrung von Gegenständen dienen, darunter verstanden, und in diesem Sinne ist davon im §. 139 A. L. R. I. 8. die Rede. (Erk. [Gerichtshof und Datum konstirt nicht] im Arnsb. Arch., Bd. 10. S. 63.)

II.

Von Rainen und Pflugrechten [1]).

Raine sind nicht die eigentliche Gränzlinie, sondern führen nur zu deren Ermittelung; kann indeß ein Gränznachbar nicht beweisen, daß ihm auf den Rain ein besseres Recht zustehe, so tritt die Bestimmung des A. L. R. I. 17. §. 366 ein, daß die Mitte des die Gränze bildenden Rains für die eigentliche Gränzlinie zu erachten ist. Die Erhaltung der Raine und Pflugrechte im unveränderten Zustande liegt im wesentlichen Interesse der Gränznachbarn. Daher verordnet das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 118 und 119:

§. 118. Die Raine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen.

§. 119. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer ohne Einwilligung der Miteigenthümer verändert oder geschmälert werden.

Dazu:

1) Das Ob. Trib. folgert (in dem Erk. v. 17. Jan. 1844) aus dem §. 118. a. a. O., daß, wenn ein Privatweg ein Grundstück durchschneidet, die gesetzliche Vermuthung dafür spreche, daß der Weg Eigenthum desjenigen sei, welchem das Eigenthum dieses Grundstückes zusteht.
(Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 57.)

Dr. Sommer hält diese Folgerung für unrichtig und nimmt an, daß über das Eigenthum solcher Wege das Ortsherkommen entscheiden müsse.
(a. a. O. S. 53.)

2) Kann der Miteigenthümer des Gränzraines in Folge des im §. 1. A. L. R. I. 8. erwähnten Ausschließungsrechtes auch ohne Zuziehung des andern Miteigenthümers jeden Dritten von dem Gebrauche des Rains und des darüber führenden Weges ausschließen?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat unterm 5. Okt. 1838 bejahet.
(Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 25. Nr. 54.)

III.

Von Scheideräumen oder sogenannten Winkeln [2]).

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. bestimmt in den §§. 120—122:

§. 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet.

§. 121. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen, und nur allein Gossen, Privete, oder offene Fenster darin gehabt, so wird vermuthet, daß der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

§. 122. In einem zwischen zwei Häusern gelegenen Winkel darf auch der, welchem selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

---

[1]) Raine sind schmale Streifen Landes zwischen zwei Feldstücken, welche als Merkmale der Gränze dienen. (A. L. R. I. 17. §§. 363 — 366.) Sie werden Pflugrechte genannt, wenn sie zum Führen und Ausheben des Pfluges gebraucht werden. Es ist daher nicht richtig, wenn der §. 118. A. L. R. I. 8. beide Ausdrücke als gleichbedeutend auffaßt. Vergl. Herrmann's Fragmente und rechtliche Bemerkungen Bd. I. S. 85. (Siewerts Materialien H. 3. S. 51. Nr. 18.) und Grein a. a. O. S. 9. §. 7.

[2]) Unter Winkeln werden die zur Aufnahme des Traufwassers bestimmten Traufgänge und die nach §. 139. A. L. R. I. 8. bei neu errichteten Gebäuden entstehenden Zwischenräume zwischen den Gebäuden nachbarlicher Grundstücke verstanden. (Grein a. a. O. S. 13. §. 11.)

Dazu:

1) Der Ausdruck: »Häuser« im §. 120 a. a. O. ist gleichbedeutend mit »Gebäude,« weil kein Grund vorliegt, weshalb diese Vorschrift nicht auf alle Arten der Gebäude angewendet werden sollte. Die Bezeichnung: »Winkel« paßt aber nur auf schmale Zwischenräume und der §. 121 a. a. O. läßt schließen, daß nur dergleichen von höchstens drei Fuß Breite gemeint sind.

(Grein a. a. O. S. 13. Note 2.)

2) Was ist unter »offenen Fenstern« im §. 121 a. a. O. zu verstehen?

a) P. R. führt aus, daß solche Fenster gemeint seien, die nicht vergittert und verstäbt sind, sondern gewöhnlichermaßen geöffnet werden können.

(Jur. Zeitung 1833. S. 968.)

b) Die Erk. I. u. II. Inst. (Gerichtshöfe und Data konstiren nicht) in der Jur. Zeit. 1833 S. 467 ff. führen aus, es seien offene, nicht durch Gitter oder dergleichen Beschränkungen verschlossene, mit Scheiben versehene Fenster, welche so groß sind, daß sie gehöriges Licht gewähren, gemeint.

c) Grein bemerkt, daß die Vorschrift des §. 121 a. a. O. in Betreff der Fenster mit den Bestimmungen der §§. 138—140 a. a. O. in Verbindung stehe, und die Worte »offene Fenster« solche Fenster bezeichnen sollten, die mit Gittern und Stäben nicht versehen sind. (a. a. O. S. 14. Note 2.)

d) D. (in der Jur. Zeit. 1833 S. 467) meint dagegen, daß unter Fenster hier jede Lichtöffnung zu verstehen, und unter offenem Fenster jedes, welches den Zweck erfüllt, Aussicht und Licht zu gewähren.

3) Begründet auch das Vorhandensein von Thüren (im Falle des §. 121) eine Vermuthung für das Eigenthum?

P. R. verneint; denn wenn der eine Nachbar eine Thüre halte, der andere Nachbar nach demselben Zwischenraume die Traufe fallen lasse, darin eine Gosse oder Privete oder offene Fenster habe, aber keine Thüre, sondern hierzu nur durch des Ersteren Thüre gelangen könnte, so würde der Erstere im Besitze des Eigenthums, der Zweite im Besitze von Grundgerechtigkeiten sein.

(Jur. Zeit. 1833. S. 971.)

4) Das Recht zur einseitigen Benutzung eines gemeinschaftlichen Zwischenraumes zwischen benachbarten Gebäuden kann auch nicht durch Verjährung mittelst dreißigjährigen Besitzes erworben werden.

Erkannt von dem I. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 23. Sept. 1851, auf Grund der §§. 120, 121 h. t. und der §§. 660, 663 A. L. R. I. 9.

(Striethorst's Arch. Bd. 3. S. 94. Nr. 21.)

IV. Von Gränzscheidungen[1]).

Das A. L. R. handelt die Lehre von den Gränzscheidungen in den §§. 149 bis 184 des A. L. R. I. 8. [2]) ab, welche dahin lauten:

---

[1]) Unter Scheidungen (Befriedigungen, Behegungen) der Grundstücke versteht man über der Oberfläche des Bodens hervortretende Vorkehrungen, welche verschiedene Grundstücke von einander trennen. Sie sind entweder Mauern oder Planken, oder Stakete, oder lebendige Hecken. Bei Planken und Staketen heißt die Seite, welche platt ist, d. h. an welcher die Bretter und Latten nicht durch andere hervortretende Gegenstände unterbrochen werden, Bund- oder Kehrseite.

[2]) Die Gesetz-Revisoren bemerken zur Erläuterung dieser §§. auf Grund der Materialien Folgendes:

»Das A. L. R. kommt vom §. 149 h. t. an auf die Scheidungen mehrerer be- »nachbarten Grundstücke, und zwar, nachdem zuvörderst einige allgemeine Grund-

§. 149. In der Regel ist ein Jeder sein Grundstück durch Zäune, Planken, Mauern oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen berechtigt.

»sätze vorausgeschickt sind, auf die Verbindlichkeit zur Unterhaltung. (§§. 152 bis »168.) Hierbei entsteht die sehr wichtige Frage, in wiefern der Nachbar auf die »Erhaltung der Scheidung zu bestehen befugt sei, wenn solche nicht sein, sondern des »angrenzenden Besitzers Eigenthum ist. Man muß geneigt sein, es als einen Aus- »fluß der natürlichen Freiheit zu betrachten, daß der Eigenthümer die Scheidung, so »wie die Anlage in seinem Belieben stand, eben so beliebig wieder wegnehmen »könne. Mehrere Bestimmungen des A. L. R. deuten aber auf die entgegengesetzte »Verpflichtung, die Scheidung zu erhalten, ohne daß der Grundsatz bestimmt aus- »gesprochen wäre; so die §§. 152. 153. 162. 164. 172. In dieser Unbestimmtheit »haben die verschiedenen Bedenken ihren Grund, ob die Unterhaltung einer Schei- »dung eben so fakultativ sei, wie die erste Anlage nach §. 152 — ob die Grundlage der »§§. 162—167 auch auf andere Scheidungen, als Zäune, anwendbar seien, nament- »lich auf Wellerwände, deren nur im Eingange des §. 162, dann aber nicht weiter »gedacht werde — ob der § 164 nur dann Anwendung finde, wenn der Besitzer »eines weggenommenen Gebäudes eine andere Art der Befriedigung erlangt, oder »ob auch der Nachbar hierauf bestehen könne — was unter Gebäuden zu verstehen, »und ob insbesondere die von einer Gemeine weggeräumte alte Stadtmauer mit »anderen Einfriedigungen in eine Kategorie zu stellen. Es ist gar nicht zu verkennen, »daß der Text diese und andere Bedenken zurückläßt. Die aufgestellten Vermuthun- »gen für das Eigenthum sind zwar vollkommen ausreichend, und die Frage: wer »zur Unterhaltung verpflichtet sei, ist beantwortet, unentschieden ist aber die Frage »geblieben, ob eine Scheidung unterhalten werden müsse.

»Der Sinn des Gesetzes wird indeß klar durch eine Vergleichung mit dem ge- »druckten Entwurf. Dort waren nämlich im §. 105 die Einfriedigung nur außer- »halb der freien Feldflur gestattet. Dann kam der Entwurf auf die Vermuthungen, »die wir jetzt §§. 154 ff. des Textes finden, und an diesen reihete sich der Satz (jetzt »§. 162), daß jeder Besitzer städtischer Grundstücke den Zaun zur rechten Hand »bauen und unterhalten müsse. Es ist nicht zu verkennen, daß die letztere Bestim- »mung eine Verpflichtung, die Scheidung zu erhalten, aussprechen sollte, und der »Gegensatz ergab sich von selbst, weil die Einfriedigungen in der freien Feldflur nicht »gestattet waren. Bei der Umarbeitung des Entw. bemerkte nun Suarez:

ad §. 105 (des Entw.): Auch in der Feldflur verdienen Befriedigungen favo- »rem, und sind also einem Jeden zu gestatten, wo nicht jus compascui »oder Servituten entgegenstehen.

»Dieser Bemerkung verdankt der §. 151 des Textes seine Entstehung, welcher »die Einfriedigungen auch in der Feldflur gestattet. Dadurch aber ging der Gegen- »satz, den die nachfolgenden Bestimmungen bilden, verloren, und diese müssen jetzt »auf alle Einfriedigungen, ohne Unterschied, wo die Grundstücke belegen, bezogen »werden.

»Suarez fuhr alsdann fort:

»Bei den §§. 107—116 (des Entw.) entsteht einige Dunkelheit aus der »Stellung der Sätze Die Meinung dabei ist eigentlich diese:

»Der Bau und die Unterhaltung der Zäune, sowie aller anderen Ar- »ten von Scheidewänden, kommt demjenigen zu, welcher Eigenthümer der- »selben ist. Daraus folgt, daß, wenn Jemand einen neuen Zaun anlegt, »wo bisher gar nichts gewesen ist, derselbe in jedem Falle für die Unterhal- »tung sorgen müsse.

»Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer des Zaunes »rc. sei, so finden die §§. 107. 109. 110. 112 (des Entw.) bestimmten »praesumtiones Anwendung. Treten auch diese praesumtiones nicht »ein, so ist das onus der Unterhaltung beiden Nachbarn gemeinschaftlich.

»Wenn die Sache so auseinandergesetzt wird, so fallen verschiedene »Monita weg.

»Aus dieser Bemerkung ist die Darstellungsweise, wie wir sie im A. L. R. »finden, hervorgegangen.

»Vorangeschickt ist im §. 152 der Satz, daß derjenige, der eine neue Scheidung »anlegen will, die Kosten der Anlage oder Unterhaltung übernehmen müsse, dann »folgt im §. 153 der Satz, daß dem Eigenthümer die Unterhaltung obliege, und »hieran reihen sich die Vermuthungen für das Eigenthum nach Anleitung der »§§. 107. 109. 110 und 112 des Entw., oder mit andern Worten: nach den ver- »schiedenen Rücksichten, welche durch die Beschaffenheit und die Lage der Scheidun-

§. 150. Dergleichen Scheidungen müssen aber die Grenzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich werden.

§. 151. Zu Befriedigungen in der Feldflur ist ein Eigenthümer nur in sofern befugt, als nicht Koppelwinden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegenstehen.

§. 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

§. 153. Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob welchem erweislich das Eigenthum derselben gebührt.

§. 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sei, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

§. 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten [1]).

»gen gegeben sind. Von den aus der Beschaffenheit hervorgehenden Vermuthungen »handeln die §§. 154—161 des Textes — von der Lage die §§. 162—167. Finden diese Vermuthungen nicht Anwendung, so ist die Last der Unterhaltung gemeinschaftlich — §. 168 h. t. Der §. 162, dessen Auslegung wegen der Frage, ob er »auf andere Arten von Scheidungen, als Zäune und Wellerwände Anwendung »finde, allerdings schwierig ist, wird auf diese Weise vollkommen klar. In den vorhergehenden §§. ist nämlich von Scheidungen die Rede, deren Beschaffenheit auf »das Eigenthum schließen läßt, und nun soll ferner gesagt werden: Bei anderen »Scheidungen, deren Beschaffenheit nicht auf das Eigenthum »schließen läßt, als da sind Zäune und Wellerwände, ist u. s. w. Der »Entw. ließ hierüber keinen Zweifel zurück, er sagt im §. 110, dem der §. 162 d. T. »korrespondirt, nachdem vorher von der Beschaffenheit die Rede gewesen war: Bei »anderen Zäunen ist u. s. w.

»Nimmt man das Gesagte zusammen, so ist der Sinn des Gesetzes dieser: Befriedigungen in der freien Feldflur sind zwar gestattet, allein die Anlage und die »Unterhaltung der Scheidung ist willkürlich, der Nachbar ist nicht auf deren Erhaltung gegen den angrenzenden Besitzer, dem die Scheidung eigenthümlich gehört, zu »bestehen befugt. Im Gegensatze der freien Feldflur aber müssen die Scheidungen »unterhalten werden, und zwar von dem Eigenthümer. Wer der Eigenthümer sei, »ist zunächst nach der Beschaffenheit, und wenn diese keinen genügenden Anhalt »giebt, nach der Lage zu ermessen. Läßt sich endlich hieraus die Entscheidung nicht »entnehmen, so tritt die Vermuthung für eine Gemeinschaft ein.

»(Ges. Revis a. a. O. Motive zu §§. 118—154 des Entw. S. 74 und 75.)«

[1]) Wenn in einem Gebäude ein Bau oder eine Reparatur erforderlich ist, welches so nahe an des Nachbars Gränze steht, daß kein Zwischenraum zwischen dem Gebäude und des Nachbars Grund und Boden vorhanden, so steht nach Germanischem Rechte dem Eigenthümer des Gebäudes das sogen. Hammerschlagsrecht (die Befugniß, zum Zweck des Baues oder der Besserung eines Gebäudes des Nachbars Grundstück zu betreten*) und das sogen. Leiterrecht (die Befugniß, Behufs des Baues oder der Reparatur auf des Nachbars Boden Baugerüste zu errichten) zu. Dies Institut erkennt das A. L. R. in Beziehung auf solche Bauwerke an, die gerade immer auf der Grenzlinie stehen, nämlich bei Scheidungen (im §. 155 h. t.). Es ist aber zweifelhaft gefunden, ob dasselbe bei anderen Bauwerken Anwendung findet?

Es bejahen:

a) Der II. Sen. des O. L. G. zu Ratibor (in dem Erk. de publ. den 22. März 1834), weil die Qualität des Bauwerkes im Sinne des §. 155 h. t. ganz gleichgültig sei, da bei allen Gattungen von Bauwerken, welche die in Rede stehende Lage haben, ganz dieselbe Nothwendigkeit und dieselbe Art und Weise zur Inspicirung und Vornehmung der Reparaturen eintrete.

(Koch Schles. Archiv. Bd. 4. S. 199.)

b) Koch, indem er bemerkt, daß es ein im A. L. R. oft wiederkehrender Redak-

---

*) Vergl. Hagemanns Landwirthschaftsrecht, §. 166. Engau Decision. II. No. 81. Klöntrupp, alphabet. Handbuch II. 135.

§. 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümer die Planke gehört.

§. 157. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingepfalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beiden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

§. 158. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von den Staketen.

§. 159. Bei gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen oder sogenannte Blenden sich befinden.

§. 160. Sind dergleichen Blenden auf beiden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen.

§. 161. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe im zweifelhaften Falle für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

§. 162. Bei Zäunen oder Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritte in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§. 163. Hat aber Jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§. 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnöthig gemacht, so muß der, welcher das Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten, selbst wenn er sonst nach der Regel des §. 162, dazu nicht verpflichtet sein würde.

§. 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§. 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§. 167. Der Queer= oder Rückzaun muß von beiden gegeneinander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§. 168. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besonderen Bestimmungen (§§. 154—165) eintreten, die Pflicht zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweier Nachbaren befindlichen Scheidungen gemeinschaftlich.

§. 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwischen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande nicht unter fünf Fuß hoch sein.

§. 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken lebendige Hecken angelegt werden.

§. 171. Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezaunes allzeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§. 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlagen nach der Anweisung der Sachverständigen so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthum des Nachbars eben so gut, als durch den Zaun gesichert werde.

§. 173. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden geschehe.

§. 174. Will also Jemand gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten.

§. 175. Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreich bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten.

§. 176. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten.

§. 177. Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über die Grenzlinie zu dulden nicht verpflichtet. (Tit. 9. §§. 285 ff.)

§. 178. Eine mit Bewilligung beider Nachbarn statt eines bisherigen gemeinschaft=

---

tionsfehler sei, daß ein gewisser Satz oder ein Institut nur in einer ganz speciellen Anwendung anerkannt sei, welcher Fehler sich auch hier finde, indem das sogenannte Hammerschlags= oder Leiterrecht nur bei solchen Scheidungen, welche aus Planken und Brettern bestehen, und sonst nicht wieder erwähnt werde. Es sei indeß nicht bei dem Buchstaben der gedruckten Rechtssätze stehen zu bleiben und deshalb die Entscheidung des O. L. G. zu Ratibor vollkommen richtig. (a. a. O. S. 196.)

lichen Zaunes angelegte Hecke, wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung, als der Abnutzung gemeinschaftlich.

§. 179. Jeder Nachbar ist also den Auswuchs an seiner Seite sich zuzueignen wohl berechtigt.

§. 180. Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wie vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden.

§. 181. Doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmäßige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.

§. 182. Wider den Willen des einen Nachbars, ist der andere einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht befugt.

§. 183. Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die §. 174 bestimmten Breite zurücktreten, und sowohl die Kosten der Anlegung, als der künftigen Unterhaltung allein übernehmen, so gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche.

§. 184. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §§. 175—177 verordnet ist.

Die obigen Vorschriften des A. L. R. lassen sich in systematischer Anordnung dahin darstellen:

A. Von der Befugniß und Verbindlichkeit, Gränzscheidungen anzulegen.

Das Recht des Eigenthümers eines Grundstückes, solches durch Scheidungen von denen des Nachbarn zu trennen, ist ein Ausfluß des Eigenthums, und durch Gesetze nicht eingeschränkt. (§§. 149—151.)

Auch ist gesetzlich kein Eigenthümer verpflichtet, Gränzscheidungen neu zu errichten, wo bisher dergleichen noch nicht existirt haben[1]). Dies folgt aus der Vorschrift des §. 152 a. a. O. und die Vorschriften der §§. 153. ff. über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Scheidung beziehen sich nicht auf neu zu errichtende Scheidungen, weil eine Verbindlichkeit zur Unterhaltung überhaupt nur in Beziehung auf schon vorhandene Scheidungen denkbar ist[2]).

Es hängt also lediglich von dem Belieben eines jeden Eigenthümers ab, ob er sein Grundstück von denen seines Nachbars durch Scheidungen trennen will oder nicht, und die Nachbarn haben nur dann ein Recht, von ihm die Errichtung einer Scheidung zu verlangen, wenn schon früher eine solche vorhanden war, deren Erhaltung ihm oblag.

B. Von der gesetzlichen Beschaffenheit zu errichtender Scheidungen.

1) Aus der Beschaffenheit einer Scheidung folgen gesetzliche Vermuthungen für das Eigenthum an derselben; aus letzteren aber folgt die Verbindlichkeit zur Unterhaltung. Wegen dieser Last hat kein Gränznachbar ein Interesse dabei, als Eigenthümer einer Scheidung angesehen zu werden, und um daher zu verhindern, daß der Eigenthümer nicht der zu errichtenden Scheidung eine solche Beschaffenheit gebe, daß die Vermuthung für das Eigenthum und die Unterhaltungspflicht gegen den Nachbar spricht, kann letzterer verlangen, daß neue Scheidungen demgemäß eingerichtet werden, daß sie nicht mit den erwähnten aus ihrer Beschaffenheit hergeleiteten gesetzlichen Vermuthungen in Widerspruch treten. Demgemäß enthalten die Gesetze folgende Vorschriften:

a) bei Planken und Staketen,

α) daß die Stiele, Ständer oder Pfosten dem Grundstücke des Eigenthü-

---

[1]) Vergl. die Bemerkungen der Gesetz-Revisoren hierüber. (Oben S. 603. ff. Note 2.)

[2]) Vergl. Grein a. a. O., S. 30. Note.

mers, die Bundseite aber dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrt werden (§. 154. a. a. O.);

β) daß die Bretter oder Latten nicht in die Mitte der Stiele eingefalzt werden (§. 157. a. a. O.);

b) bei gemauerten Scheidewänden,

α) daß in der dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrten Seite der Mauer keine Vertiefungen oder sogenannte Blenden angebracht werden (§§. 159 und 160 a. a. O.);

β) daß die Platten auf der Mauer nicht nach der Seite des Nachbars überlaufen (§. 161. a. a. O.).

2) Obwohl aus der Bedachung der Stiele einer Planke oder eines Stacketes keine Vermuthung für das Eigenthum und die Unterhaltungsverpflichtung entspringt, so führt doch eine nach der nachbarlichen Seite ablaufende Bedachung dieser die Traufe zu. Deshalb ist verordnet, daß die Abdachung der Stiele einer Planke oder eines Stacketes nach der Seite desjenigen Grundstückes geschehen muß, dessen Eigenthümer die Planke oder das Stacket gehört (§. 156. a. a. O.).

3) Was die Höhe zu errichtender Scheidungen betrifft, so ist der Eigenthümer bezüglich derselben nicht eingeschränkt:

a) wenn die zu errichtende Scheidung aus einer lebendigen Hecke besteht; denn der §. 169. a. a. O. findet auf letztere keine Anwendung, weil die Lehre von lebendigen Hecken erst mit dem §. 170. a. a. O. beginnt und die §§. 172 und 173. a. a. O. in Betreff deren Einrichtung disponiren [1]);

b) wenn durch die Scheidung ein Grundstück in der freien Feldflur befriedigt werden soll; denn auf dergleichen findet der §. 169. a. a. O. keine Anwendung, weil solche nicht einmal unterhalten zu werden brauchen, und das Gesetz nur von Scheidungen zwischen Höfen und zwischen Gärten spricht [2]);

c) wenn der Eigenthümer über die in den Gesetzen vorgeschriebene Höhe hinausgehen will; denn der §. 169. a. a. O. verbietet nur, Scheidungen unter der angegebenen Höhe zu errichten [3]).

Wenn dagegen ein außerhalb der freien Feldflur liegendes Grundstück durch eine Mauer, eine Planke, oder ein Stacket befriediget werden soll, so müssen die Scheidungen:

a) wenn sie Höfe von Höfen, oder Höfe von Gärten [4]) trennen, nicht unter sechs,

b) wenn sie Gärten von Gärten trennen, nicht unter fünf Fuß hoch sein. (§. 169. a. a. O.) [5]).

4) Lebendige Hecken müssen, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von der nachbarlichen Gränze zurücktreten. (§. 174. a. a. O.)

---

[1]) Vergl. Grein a. a. O., S. 35. Note 1.

[2]) a. a. O., S. 35. Note 2.

[3]) a. a. O., S. 35. Note 3.

[4]) Dies bestimmt zwar der §. 169. a. a. O. nicht ausdrücklich, allein da der Grund der Vorschrift des §. 169. nicht konstirt, so ist es am sichersten, auch für diesen Fall dieselbe anzuwenden. (Grein, a. a. O., S. 36. Note.)

[5]) Diese Vorschriften finden auch bei Scheidungen zwischen Höfen auf dem Lande Anwendung. (Grein, a. a. O., S. 35. Note 2.)

Auch steht dem Nachbar so lange das Recht zu, die Erhöhung einer zu niedrig errichteten Scheidung zu fordern, bis er solches durch Verjährung verloren hat. (Grein a. a. O. S. 37.)

Uebrigens ist die Anlegung lebendiger Hecken als Scheidungen durch die Vorschriften der §§. 170—173. a. a. O.[1]) sehr begünstiget.

C. Von dem Eigenthume an vorhandenen Scheidungen.

1) Das Eigenthum einer Scheidung gehört zunächst demjenigen, auf dessen Grund und Boden dieselbe steht. Nur wenn die Grundstücks-Gränze nicht ermittelt werden kann (§. 154. a. a. O.), treten anderweitige gesetzliche Vermuthungen ein.

2) Es kommt hierbej auf diejenigen Verhältnisse an, aus welchen nach dem Gesetze dergleichen Präsumtionen entstehen, nämlich:

a) auf die Beschaffenheit, und

b) auf die Lage der Scheidungen.

Die Beschaffenheit der Scheidungen betreffend, so wird:

a) für den alleinigen Eigenthümer angesehen,

α) bei Planken und Stacketen derjenige, gegen dessen Grund und Boden die Stiele, Ständer oder Pfosten stehen (§§. 158. 154.);

β) bei gemauerten Scheidewänden derjenige, auf dessen Seite Vertiefungen oder sogenannte Blenden[2]) in der Mauer sich befinden (§. 159. a. a. O.);

---

[1]) a) Die Veranlassung zu der besonderen Begünstigung der lebendigen Hecken vor den hölzernen Scheidungen ist in dem Cirk. v. 17. Juli 1782 nebst dessen Dekl. v. 3. Mai 1785. (N. C. C. Tom. VII. pag. 1485. Nr. 34. u. pag. 3105. Nr. 33, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 7. S. 152 und S. 451) zu suchen, welches den Grund dieser besonderen Begünstigung in die Holzersparung gesetzt hat, da die hölzernen Zäune eine zu große Menge Holzes hinwegnehmen. Nach der Bekanntmachung des gedr. Entw. zum Gesetzbuch hatten sich dagegen nur zwei Monenten mißbilligend erklärt (der kursächsische Ober-Apell.-Rath v. Lindenau und die ostfries. Stände), weil die lebendigen Hecken durch ihre Wurzeln den Gang der Pflugschaar hinderten, den Boden aussaugten und nicht die Sicherheit gewährten, wie ein hölzerner Zaun. Suarez beseitigte indeß diese Monita in der rev. mon. mit der Bemerkung, daß sie bei der stillschweigenden Billigung sämmtlicher übrigen Monenten nicht berücksichtigt werden könnten. (Gesetz-Revision, Pens. XIII., Motive zu Tit. 8. §§. 118 bis 154. S. 78.)

Vergl. auch Grein Baurecht, S. 32. Note 2.

b) Grein meint, daß die Worte des §. 180 h. t.: »wo es die Umstände zulassen« sich nur auf Verhältnisse, aus der Lage und Beschaffenheit des zu schließenden Grundstückes hergenommen, beziehen. Liegt der Garten oder das Ackerstück in einer großen bevölkerten Stadt, so werde der Einwand des Eigenthümers, daß die Umstände die Anlegung einer lebendigen Hecke nicht gestatteten, stets begründet sein, weil derselbe dann sein Eigenthum nicht hinreichend sichere. (Grein Baurecht, S. 32. Note 3.)

c) G. führt aus, es sei aus der Disposition des §. 172 h. t. zu entnehmen, daß die Scheidungen benachbarter Grundstücke nicht allein dem Zwecke der Grenzbestimmung, sondern auch dem der Sicherstellung des Eigenthumes des Nachbars entsprechen sollten. Hierauf deute auch die Vorschrift des §. 169 h. t., wonach Scheidungen zwischen Gärten in der Regel nicht unter 5 Fuß hoch sein sollten. Denn eine minder hohe Verzäunung bezeichne gleich genau die Grenzen, nicht aber sichere sie den Nachbar auf gleiche Weise.

(Jur. Z. 1836, S. 560.)

[2]) a) Den Blenden müssen in dieser Beziehung die Strebepfeiler gleichgestellt werden. (Grein a. a. O., S. 44. Note 3.). Dagegen ist in dieser Hinsicht kein Gewicht auf den Unterschied zwischen der glatten und rauhen Seite der Mauer zu legen (Arnsberger Archiv Bd. 10. S. 64.)

b) Findet die aus dem Vorhandensein von Blenden in einer Scheidemauer abgeleitete Vermuthung des Eigenthums derselben in den §§. 159—161. A. L. R. I. 8. auch auf Scheidemauern zwischen Gebäuden Anwendung?

Der II. Sen. des O. L. G. zu Naumburg hat (in dem Erk. v. 19. April

γ) bei Mauern, an welchen sich keine Blenden befinden, derjenige, auf dessen Seite die auf der Mauer liegenden Platten überlaufen (§. 161. a. a. O.);

b) die Scheidung als gemeinschaftliches Eigenthum erachtet,

α) wenn bei Planken und Stacketen die Bretter oder Latten in der Mitte der Stiele[1]) angebracht sind (§. 157. a. a. O.);

β) wenn bei Mauern auf beiden Seiten Vertiefungen oder sogenannte Blenden sich befinden (§. 160. a. a. O.);

γ) wenn bei Mauern, an welchen sich keine Blenden befinden, die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten überlaufen (§. 161 a. a. O.).

Wenn aus der Lage der Scheidung präsumirt werden soll, so wird:

a) bei einer Seitenscheidung vermuthet, daß sie demjenigen Nachbar gehöre, welchem dieselbe vom Eintritte in den Haupteingang zur rechten Hand liegt (§. 162. a. a. O.)[2]).

Diese Vermuthung kommt aber nur bei Scheidungen zwischen Grundstücken in den Städten zur Anwendung[3]).

Es ist hierbei stets auf den seit Errichtung der Scheidung ältesten bekannten Haupteingang zurückzugehen, und kann eine Veränderung desselben (die jedoch nicht vermuthet werden kann) keine Veränderung in den einmal bestehenden Rechten und Verbindlichkeiten herbeiführen. (§. 163. a. a. O.)

b) Bei Quer- oder Rückscheidungen wird vermuthet, daß die Scheidung gemeinschaftliches Eigenthum der beiden gegeneinander stoßenden

---

1842) verneint und will die allegirten Vorschriften nur auf Scheidemauern im Freien, zwischen Höfen und Gärten und in der Feldflur bezogen wissen.
(Entsch. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 204.)
Das Ob. Trib. dagegen bejahet (in dem Erk. v. 20. Mai 1843.)
(Entsch. Bd. 9. S. 206.)
Koch tritt dieser Entscheidung bei.
(Beurtheilung der Entsch. des Ob. Trib., S. 626.)

[1]) Grein ist der Ansicht, daß wenn diese Worte auch nicht haben aussprechen sollen, daß der Falz in den Stielen genau in der Mitte derselben sich befinden müsse, doch jene Vermuthung da auszuschließen sei, wo nach Verhältniß der Stärke der Stiele die Bretter oder Latten sich wesentlich mehr nach der einen, als nach der anderen Seite hin befinden. (a. a. O. S. 45. Note 1.)

[2]) Grein folgert aus den Motiven (s. oben 603 ff.), daß die Bestimmung des §. 162. a. a. O. nicht bloß von Zäunen und Wallerwänden, sondern auch von anderen Scheidungen gelte (a. a. O., S. 46. Note 2.).

[3]) Grein bemerkt, man habe zwar angenommen, daß die Vorschrift der §§. 162. ff. a. a. O. sich auf Scheidungen zwischen Grundstücken in Dörfern bezögen, allein mit Unrecht. Das A. L. R. stelle keinen Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken auf; wenn man aber auch annehmen wolle, daß ein Garten blos wegen seiner Lage in einer Stadt als ein städtisches Grundstück anzusehen sei, so würde doch der §. 162. keine Anwendung auf Scheidungen zwischen Höfen in Dörfern finden, weil sonst, wie in anderen Vorschriften, allgemein von Scheidungen zwischen Höfen und Gärten zu reden gewesen wäre. Erst in neuerer Zeit sei es in einzelnen Dörfern aufgekommen, mehr nach Regelmäßigkeit und nach Straßen zu bauen. Gewöhnlich lägen in Dörfern die Gebäude vereinzelt, und seien so angelegt, daß sie in eine bequeme Verbindung mit den Ländereien gebracht worden. Die Lage der Gärten richte sich nach der Lage der Gebäude, und schon deshalb habe eine Gewohnheit, den Zaun rechter Hand anzulegen, sich in Dörfern nicht bilden gekonnt. Die Grundlage der im §. 162. aufgestellten gesetzlichen Vermuthung fehle bei Scheidungen in Dörfern. Daß außer städtischen Grundstücken noch die Gärten angeführt werden, möge aus dem Begriffe, den man mit einem städtischen Grundstücke verbunden habe, hervorgegangen sein, und es könne jene Vermuthung auf Scheidungen in Dörfern um so weniger angewendet werden, da dies oft den bestehenden Verhältnissen widersprechen würde. (Grein, Baurecht, S. 46. Note 3.)

Nachbarn ist (§. 167. a. a. O.), und diese Präsumtion findet auch auf Scheidungen zwischen Grundstücken in Dörfern Anwendung [1]).

Wenn die Vermuthungen aus der Beschaffenheit mit denen aus der Lage der Scheidung kollidiren, so gehen erstere den letzteren vor [2]).

3) Wenn weder nachgewiesen werden kann, auf wessen Grund und Boden die Scheidung steht, noch die Beschaffenheit oder Lage derselben eine Vermuthung des Eigenthums an die Hand giebt, so wird die Scheidung für gemeinschaftliches Eigenthum beider Gränznachbarn erachtet (§. 168).

D. Von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung vorhandener Scheidungen.

1) Der Eigenthümer, welcher eine Scheidung anlegt, ist, im Interesse des

---

[1]) In Betreff der Vorschriften der §§. 162. und 167. a. a. O. ist es zweifelhaft gefunden:

a) ob diese §§. nur Vermuthungen für das Eigenthum oder unbedingte Rechtsregeln aufstellen?

Grein nimmt in Betreff des §. 162. Ersteres an; denn wenn beabsichtiget wäre, daß, ohne Rücksicht auf das Eigenthum, immer derjenige die Scheidung unterhalten solle, dem dieselbe vom Eintritte in den Haupteingang zur rechten Hand liege, so würde der §. 165. h. t. überflüssig sein. Anders verhalte es sich mit dem §. 167. Die im §. 162. gebrauchten Worte »in der Regel« fehlten hier, und in Bezug auf Quer- oder Rückscheidung sei der Fall, daß ein Nachbar sein Grundstück schließe und die Quer- oder Rückscheidung des Anderen gleichfalls als Quer- oder Rückscheidung benutze, nicht bedacht. Daher sei anzunehmen, daß derjenige, welcher sein Grundstück später schließe, und die Quer- oder Rückscheidung des Nachbars als solche benutze, dadurch auf Grund des §. 167. h. t. verpflichtet werde, diese Scheidung nicht zu unterhalten. (a. a. O. S. 56. Note 1.)

b) Es fragt sich: ob der Eigenthümer in den Fällen der §§. 162. und 167. auch die Verpflichtung hat, auf Verlangen des Nachbars eine neue Scheidung zu errichten, wo bisher noch keine gewesen ist? Grein verneint; denn die §§. 162. und 167. sprächen zwar nicht bloß von unterhalten, sondern auch von bauen und anlegen, und wenn man unter dem Ausdrucke: »unterhalten« auch verstanden wissen wolle, »verfallene Scheidungen neu wieder herstellen,« so würden entweder die Worte: »bauen und anlegen« ganz überflüssig sein, oder die erwähnte Eigenthumseinschränkung ergeben. Unterhalten in der engeren und eigentlichen Bedeutung heiße aber nur, das Bestehende durch Reparaturen und andere Vorkehrungen vor dem Untergange bewahren, beziehe sich mithin nicht auf ein Herstellen des bereits Untergangenen, und in dieser Bedeutung sagten die §§. 162 und 167. nur, daß der Verpflichtete die Scheidung nicht blos im baulichen Zustande erhalten, sondern auch die verfallene Scheidung auf Verlangen des Nachbars neu wieder herstellen müsse. Für diese Auslegung spreche auch:

α) daß die Eingangsworte beider §§. die Scheidungen als vorhanden voraussetzen;

β) daß, wenn in diesen Vorschriften von Scheidungen in Gegenden, in welchen bisher noch keine gewesen, hätte gehandelt werden sollen, der Gesetzgeber sich eben so klar, wie im §. 152. würde ausgesprochen haben;

γ) daß der §. 164. sonst ganz überflüssig sein würde, weil der Eigenthümer, welcher sein noch ungeschlossenes Grundstück befriedigen wolle, die Einrichtung der ihm linker Hand zu liegen kommenden Scheidung gleich vom Nachbar verlangen und nicht erst abwarten werde, bis auch der Nachbar sein Grundstück schließe;

δ) daß bei der entgegengesetzten Auslegung der §. 162. und 167. diese Vorschriften die im §. 153. aufgestellte allgemeine Regel fast gänzlich aufheben, und diese zur seltenen Ausnahme machen würden;

ε) daß Eigenthumsbeschränkungen nicht zu vermuthen, und es gewagt sein würde, beim Mangel anderer Vorschriften, aus dem §. 162. und 167. eine solche Einschränkung herzuleiten;

ζ) daß die Motive (s. oben S. 603 ff.) ergeben, daß man hierbei nicht an eine solche Einschränkung des Eigenthums gedacht habe. (a. a. O. S. 30. Note.)

[2]) Dies deducirt Grein a. a. O., S. 48, Note 1 und bezieht sich hauptsächlich auf den Inhalt der Materialien (s. oben S. 603 ff.)

Nachbars [1]), in der Befugniß eingeschränkt, dieselbe wieder wegzunehmen oder verfallen zu lassen, indem er zu deren Unterhaltung verbunden ist. (§. 152.)

2) Diese Verpflichtung bezieht sich indeß nicht auf Scheidungen zwischen Grundstücken in der freien Feldflur.

Diesen Grundsatz nehmen an:

a) das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 4. Nov. 1835).
(Arnsberger Arch., Bd. 3. S. 64.)

b) Die Revisoren, Bornemann und Grein.
(Ges. Rev. a. a. O. Motive zu §§. 118 — 154 des Entw. — Bornemann, System Bd. 2. S. 253., Grein, Baurecht, S. 52. u. 53. Note 1.)

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 1. Juli 1851 ausgesprochen, daß derjenige, welcher eine neue Gränzscheidung außerhalb der freien Feldflur in einer Gegend, wo bisher keine vorhanden gewesen ist, angelegt hat, verpflichtet sei, dieselbe auf seine Kosten zu unterhalten.
(Striethorst's Archiv, Bd. 2. S. 215.)

Derselbe Gerichtshof führt (in dem Erk. v. 16. Sept. 1851) aus, daß die §§. 152. u. 153. A. L. R. I. 8 voraussetzen, daß der im freien Felde angelegte Zaun von dem Eigenthümer des Grundstückes zu dessen Begränzung angelegt worden, und sich also nicht auf einen Zaun beziehe, welcher das Grundstück des Nachbars nicht berührt. (Striethorst's Arch. Bd. 3. S. 77. Nr. 17.)

3) Kann durch Verjährung das Recht erworben werden, von dem Eigenthümer eines Zaunes im freien Felde dessen Unterhaltung zu fordern?

Das Ob. Trib. verneint aus §§. 505 u. 506 Tit. 9., weil die Anlage und Unterhaltung einer Gränzscheide im freien Felde nach den §§. 152 ff. h. t. eine res merae facultatis sei. (Arnsberger Arch., Bd. 3. S. 65.)

4) Kann der Eigenthümer eines Walles mit einer Hecke, durch welche zwei benachbarte Grundstücke geschieden werden, von den Nachbarn angehalten werden, dieselbe zu unterhalten?

Das Ob. Trib. verneint in dem Erk. v. 24. Juni 1835.
(Arnsberger Arch., Bd. 5. S. 58 ff. — Centralbl. 1838. S. 862 u. 863.)

5) Wenn der Eigenthümer eines Gebäudes an der Gränze solches wegnimmt, so ist er verpflichtet, an dessen Stelle eine Gränzscheidung zu errichten, deren Eigenthümer er wird. (§. 164 a. a. O.)

Dazu:

a) Dorguth (Geh. J. R.) Bedenken bei dem Verständnisse des §. 164 h. t.
(Jahrb. Bd. 36. S. 247. Centralbl. 1842. S. 165. u. 179.)

In dem Aufsatze in den Jahrb. a. a. O. spricht der Verf. die Ansicht aus, es werde das Uebereinkommen vorausgesetzt, daß beide Nachbarn einen Zaun haben wollen; etwas anderes, als einen Zaun, könne der Andere nicht fordern, wenn ihm die Gränze rechts liege; alles Andere, sowie wenn der Rechtsliegende einen Zaun nicht möge, müsse er selbst errichten.

In dem späteren Aufsatze im Centralbl. a. a. O. dagegen erklärt er diese Auslegung für gewagt, weil das Gesetz von einer Uebereinkunft gar nicht spreche, und weil der andere Nachbar den Eigenthümer des weggenommenen Gebäudes

---

[1]) In dem Aufsatze in der Jur. Zeit 1836. S. 560 wird ausgeführt, daß der Nachbar ein Recht habe, auf Erhaltung der Scheidung zu dringen. Dies folge nicht bloß aus den §§. 152 u. 153 a. a. O., sondern auch aus den §§. 171 u. 172 a. a O., welche letzteren alles Grundes ermangeln und inkonsequent sein würden, wenn dem zur Unterhaltung einer Scheidung Verpflichteten gestattet wäre, dieselbe in Folge einseitigen Entschlusses gänzlich eingehen zu lassen.

doch in via juris nicht wohl nöthigen könne, ihm das onus fabricae cum dominio der Scheidung zu überlassen. Er gelangt zu der Annahme, daß hier mit dem Worte: »Zaun« überhaupt nur das Scheidungsmittel angedeutet werden solle, daß aber der §. 170 von dem eigentlichen Zaune rede.

b) Grein führt aus:

α) Da der §. 164 h. t. nur auf den §. 162 h. t. und nicht auf den §. 167 h. t. Bezug nehme, so könne es scheinen, als habe der §. 164 nur Gebäude, welche die Haltung einer Seitenscheidung nothwendig gemacht, im Auge gehabt. Wenn aber auch der Gesetzgeber an den Fall, das Gebäude als Quer- oder Rückscheidung gedient haben, nicht gedacht haben sollte, so ständen sich doch beide Fälle gleich, und das bloße Allegat könne nicht ausreichen, die Anwendung der sonst allgemeinen Bestimmung des §. 164 auf den zweiten Fall auszuschließen, zumal im zweiten Falle der Eigenthümer des Gebäudes schon als Miteigenthümer der zu errichtenden Scheidung zur theilweisen Unterhaltung derselben verpflichtet sein würde.

β) Die Fassung des §. 164 h. t. sei in sofern unrichtig, als nicht der Eigenthümer, sondern derjenige, welcher das Gebäude wegnehmen, zur Errichtung der Scheidung verpflichtet werde. Es sei aber der Eigenthümer als der Verpflichtete gemeint. Da das Gesetz den Eintritt der aufgestellten Verpflichtung ausdrücklich davon abhängig mache, daß das Gebäude weggenommen werde, so könne auch die Verpflichtung nicht eintreten, wenn das Gebäude, ohne alles Zuthun des Eigenthümers durch Zufall zerstört werde.

(Grein, Baurecht, S. 54. Note 3. und S. 55. Note 1.)

c) Genügt es zur Anwendung des §. 164. A. L. R. I. 8., daß das weggenommene Gebäude dem Nachbar die Erhaltung eines Zaunes unnöthig gemacht hat?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Präj. v. 18. Dec. 1840) bejahet und angenommen, daß es dieser Anwendung nicht entgegen stehe, daß das weggenommene Gebäude nicht unmittelbar auf der Gränze gestanden hat, sondern in der im §. 140. l. c. vorgeschriebenen Entfernung von der Gränze aufgeführt worden ist. (Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 28. Nr. 960.)

6) Die Unterhaltung einer vorhandenen Scheidung liegt demjenigen ob, welcher erweislich oder präsumtiv als Eigenthümer derselben anzusehen ist. (§. 153 a. a. O.)

Hiervon findet nur die in §§. 165 und 166 a. a. O. erwähnte Ausnahme statt.

7) Der Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten hat nicht bloß den vorhandenen Zaun rechter Hand zu unterhalten, sondern auch in dem Falle, wenn bisher noch gar kein Zaun daselbst vorhanden gewesen ist, den Bau desselben zu bewerkstelligen.

Erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 5. Dec. 1848.
(Entsch. des Ob. Trib., Bd. 17. S. 506. Nr. 2081.)

8) In Betreff der Befriedigungen in der freien Feldflur hat der II. Sen. des Ober-Trib. (in dem Präjudiz v. 21. April 1837) angenommen, daß solche nicht gestattet sind, daß aber deren Erhaltung, wenn der Nachbar nicht ein besonderes Recht darauf erworben hat, willkührlich sei; daß dagegen Scheidungen anderer Grundstücke, ohne dabei zwischen städtischen und ländlichen zu unterscheiden, und zwar, wo nicht die Gesetze etwas Besonderes darüber verordnen, von dem Eigenthümer erhalten werden müssen.

(Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 29. Nr. 235.)

9) Muß die neue lebendige Hecke 1½ Fuß von der äußersten Gränze oder nur 1½ Fuß von der Mitte des Grabens oder Rains zurücktreten?

Der II. Sen. des Ob. Trib. nimmt (in dem Erk. v. 3. Nov. 1847) Ersteres an. (Striethorst's Rechtsf., Bd. 3. S. 98.)

V.

Von Pflanzungen an der nachbarlichen Gränze.

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 124 bestimmt:

Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehen, daß weder sie selbst, noch das Geländer, die Wände der benachbarten Gebäude berühren.

Dazu bemerkt Grein, daß nach den Worten des §. 124 die darin erwähnte Eigenthumsbeschränkung nur dann eintreten solle, wenn Jemand an seinem Hause Bäume oder Weinreben pflanzen wolle. Es scheine, als habe man nur an den Fall gedacht, daß Bäume und Weinreben an der Wand eines Hauses gepflanzt werden, damit dieselben an dieser in die Höhe wachsen, und den Eigenthümer nur verpflichten wollen, dafür zu sorgen, daß die Zweige sich nicht über die Gränze nach der Wand des nachbarlichen Gebäudes hinziehen. Da es aber alsdann einer besonderen Vorschrift nicht bedurft hätte, so müsse man dieselbe weiter ausdehnen und annehmen, daß bei Pflanzungen der gedachten Art überhaupt weder das Geländer, noch die Zweige die nachbarliche Wand berühren dürften. (Grein, Baurecht S. 61. Note 2.)

2) Vergl. in Betreff der lebendigen Hecken die Vorschrift des §. 174 a. a. O. (Oben S. 606.). Vergl. auch A. L. R. I. 9. §§. 287 ff.

VI.

Von der Erhöhung und Erniedrigung des Grund und Bodens.

Präjudikat wegen des Rechtes, sein Gebäude auch zum Nachtheil des Nachbars zu erhöhen. (Stengels jur. Beitr. Bd. 4. S. 123.)

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 185 — 188. disponirt:

§. 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben.

§. 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Ersatze des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe.

§. 187. Erniedriget Jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben.

§. 188. Derjenige, auf dessen Grunde und Boden sich der Aufwurf eines Grabens befindet, hat die Vermuthung, daß er Eigenthümer des Grabens sei, für sich und muß also auch für die Unterhaltung desselben sorgen.

2) Wenn Jemand die Wegschaffung einer von seinem Nachbar in größerer, als der §. 185 a. a. O. gestatteten Nähe aufgeworfenen Erderhöhung verlangen will, so muß er in continenti gegen die Erhöhung seinen Widerspruch äußern, widrigenfalls ihm nach §. 186 nur ein Recht auf Entschädigung bleibt und er die Wegschaffung der Erhöhung nicht fordern kann. Wenn der Eigenthümer, während dessen Besitzzeit der Nachbar die Erderhöhung vorgenommen hat, sein Grundstück veräußert, so kann der Käufer des letzteren weder auf Wegschaffung, noch, außer im Fall eines erst während seiner Besitzzeit entstandenen Schadens, auf Schadensersatz klagen. Rechtsfall nebst Bemerkungen von Hinschius. (Jur. W. 1836. S. 729.)

3) (Zum §. 187.) a) Eine Drumme, welche zur Abführung des Wassers in die Erde gelegt ist, ist keine Erniedrigung des Grund und Bodens, und daher der Entfernung vom benachbarten Grundstücke auf drei Fuß nicht unterworfen.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 9. Febr. 1849.
(Entsch. Bd. 17. S. 115.)

b) Die Vorschrift des §. 187 ist auf ein von Menschenhänden angelegtes Werk, wodurch der Nachbar sein Grundstück befriediget, zu beziehen.

Erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 28. Okt. 1850.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 172., Striethorst's Arch. Bd. 1. S. 91. Nr. 19.)

VII.

Vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer.

Literatur.

Chr. G. Haubold, exercitatt. Vitruv., quibus jura parietum commun. illustr. Spec. 1 et 2. 4. 1821.

Dr. F. Ruete, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich gemeinschaftlicher Mauern. Nach Römischem Rechte dargestellt. 8. Bremen 1843.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 133—136 bestimmt:

§. 133. Back-, Brenn- oder Schmelzöfen und Feuerheerde, können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung nicht angelegt werden.

§. 134. Dagegen ist ein Jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondere Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt.

§. 135. Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in sofern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht.

§. 136. Doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegenstehenden Seite bereits angelegt hat.

VIII.

Von Schweinställen, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und anderen, den Gebäuden schädlichen Anlagen.

Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 125—127 disponirt:

§. 125. Schweinställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

§. 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

§. 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drei Werkschuhe zurücktreten.

Dazu:

1) Dorguth bemerkt: es sei nicht klar, was im §. 125 a. a. O. unter Kloak verstanden werde. Die Römischen Kloake seien hier nicht gemeint; sie fänden sich mit in den §§. 96—100 a. a. O. wieder.

(Jahrb. Bd. 36. S. 247.)

2) Was ist unter: »anderen, den Gebäuden in gleichem Maße schädlichen Anlagen« (in §. 125 a. a. O.) zu verstehen?

Grein bemerkt hierüber:

daß die Vergleichung der Vorschriften des A. L. R. von den Einschränkungen des Eigenthumes zum Besten nachbarlicher Grundstücke mit denen in den Berliner Spezial-bau-Observanzen ergebe, daß bei Ausarbeitung dieser Lehre des A. L. R. im Wesentlichen die Vorschriften der Bau-Observanzen zum Grunde gelegt seien. Die Vorschrift des §. 5. Tit. II. sei im Wesentlichen in §. 125 aufgenommen. Man möge die Worte: »und dergleichen mehr« nicht bestimmt genug gefunden und, ohne eine Erweiterung der Einschränkung des Eigenthumes zu beabsichtigen, die Worte: »und andere, den Gebäuden schädliche Anlagen« an deren Stelle gesetzt haben. Daraus, daß die im §. 5. l. c. namentlich aufgeführten Anlagen wieder aufgenommen seien, gehe hervor, daß man eine andere Bestimmung nicht beabsichtiget habe; auch ergebe der Umstand, daß in dem Gesetze von den Ställen gerade die den nachbarlichen Gebäuden schädlichsten, die Schweineställe, speziell genannt waren, daß nicht jede Möglichkeit eines geringen Nachtheiles der Anlage für nachbarliche Gebäude den Eintritt der Einschränkung des Eigenthums herbeiführen sollte, sondern daß nur erheblichen von Nachtheilen vorgebeugt werden sollte, und daß

daher nur solche Anlagen der Einschränkung des Eigenthumes unterworfen sein sollten, welche eben so nachtheilig, als die namentlich aufgeführten, auf nachbarliche Gebäude wirkten. Da übrigens Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, ohne Beachtung der Vorschrift des §. 125 so angelegt werden könnten, daß sie nachbarlichen Gebäuden nicht schädlich werden, und da das Gesetz bei diesen Anlagen die Beschaffenheit derselben im speziellen Falle nicht berücksichtige, sondern unter allen Umständen verlange, daß die speziell genannten Anlagen drei Fuß von nachbarlichen Gebäuden entfernt bleiben und ausgemauert werden, so könne auch bei Beantwortung der Frage, ob eine andere Anlage für eine, nachbarlichen Gebäuden, im Sinne des Gesetzes schädliche, zu erachten, nicht auf die Beschaffenheit der Anlage im konkreten Falle Rücksicht genommen werden, sondern es sei in abstracto zu beurtheilen, ob eine Anlage der Art als eine solche zu betrachten, welche nachbarlichen Gebäuden in gleichem Maße schädlich ist, wie die speziell genannten Anlagen. (Grein, Baurecht S. 70. Note 2.)

3) Findet insbesondere die Bestimmung der §§. 125 und 126 a. a. O. nicht bloß auf Düngergruben, sondern auch auf Miststätten Anwendung, wobei der Dünger nur auf die Erdoberfläche gelagert wird, so daß also auch diese auf 3 Fuß rheinl. Entfernung vom Hause des Nachbars zurückweichen, und so eingerichtet werden müssen, daß die Jauche und das sich dort ansammelnde Regenwasser nicht über den Vorraum des Nachbars abfließen?

Der Civil-Sen. des O. L. G. zu Arnsberg bejahet in dem Erk. v. 21. Juli 1838.

(Arnsberger Arch., Bd. 6. S. 531—533. Vergl. Centralbl. 1840. S. 550.)

4) Was ist im §. 125. a. a. O. unter dem Ausdrucke: »Gebäude« verstanden?

Grein folgert daraus, daß Scheunen und Mauern besonders aufgeführt worden, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeutung genommen sei, und glaubt, daß zu den hier gemeinten Gebäuden Schweineställe, Kloake und dergleichen Anlagen nicht zu rechnen seien, daß vielmehr solchen Anlagen andere des Nachbars gleicher Art ganz nahe treten dürfen. (Baurecht S. 71. Note 1.)

5) Ist die Polizeibehörde befugt, schon vorhandene bauliche Anlagen nach Maßgabe der §§. 125 u. 126 a. a. O. abändern zu lassen?

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 29. Febr. 1828 verneint: (Oben S. 577)

Vergl. jedoch die R. v. 8. März u. 13. April 1842. (s. unten.)

6) Müssen die im §. 125 a. a. O. bezeichneten Anlagen in allen Fällen ausgemauert werden?

a) Das Min. des J. Pol. Abth. (v. Meding) bejahet unbedingt.

α) R. des K. Min. des J., Pol. Abth., v. 8. März 1842 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Der §. 126. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. schreibt ganz allgemein vor, daß Dünger- und Kloakgruben von Grund aus aufgemauert werden müssen, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Vorschrift in dem vorliegenden Falle und überhaupt da nicht Anwendung finden sollte, wo eine solche Anlage in größerer als der vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbarsgränze errichtet wird.

Auch liegt jener Vorschrift, insofern dieselbe die Beförderung der Reinlichkeit und Gesundheit zum Zweck hat, allerdings ein öffentliches Interesse zum Grunde, welches von Polizei wegen wahrgenommen werden muß.

Bei dem Fall, welcher zu dem in v. Kamptz Ann. 1828. S. 183. abgedruckten diesseitigen Erlaß, worauf die K. Reg. Bezug nimmt, Veranlassung gab, waren die obwaltenden Umstände anderer Art, als in dem vorliegenden Fall, und es kann daher auf denselben hier um so weniger zurückgegangen werden, als auch von der darin ausgesprochenen Ansicht, wonach die in Rede stehende Gesetzstelle nur ein Privatinteresse des nachbarlichen Grundstücks im Auge haben soll, später wieder abgegangen worden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 68. Nr. 104.)

β) R. desselben Min. v. 13. April 1842 an dieselbe Reg.

ꝛc. Der §. 126. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. bestimmt ganz unbedingt, daß Schweineställe, Kloake, Düngergruben ꝛc. von Grund aus aufgemauert werden müssen. Der Umstand, daß dergleichen Anlagen den benachbarten Gebäuden schädlich sind, ist nicht als Veranlassung zu dieser Bestimmung angeführt, sondern im §. 125. a. a. O. bei Er-

theilung der anderweitigen Vorschrift, wonach solche Anlagen von benachbarten Gebäuden wenigstens 3 Fuß Rheinländ. entfernt bleiben sollen. Da nun auch nicht zugegeben werden kann, daß bei einer Verordnung, welche die Bewohner der Nachbarschaft vor Gestank verbreitenden Anlagen bewahrt, kein öffentliches Interesse obwalte, so muß es bei dem Inhalte des Erlasses v. 8. v. M. bewenden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 69. Nr. 105.)

b) Bornemann versteht den §. 126 dahin, daß die im §. 125 bezeichneten Anlagen auch dann, wenn sie über 3 Fuß von des Nachbars Grunde entfernt sind, von Grund aus aufgemauert werden müssen, in sofern ihre gänzliche Unschädlichkeit nicht nachgewiesen werden könne.

(System Bd. 2. S. 242. Note**.)

c) Grein führt aus:

α) Zur Abwendung des Schadens ordneten sowohl der §. 125, als der §. 127 eine Entfernung von drei Fußen, und wenn nicht zwischen den in diesen Vorschriften bestimmten beiden Fällen ein Unterschied in Betreff der Verbindlichkeit des Ausmauerns der Anlage hätte eintreten sollen, so hätten beide Vorschriften zusammengezogen werden können. Daß der §. 126 zwischen beide Vorschriften geschoben worden, ergebe, daß die Vorschrift des §. 126 sich nicht auf den im §. 127 bestimmten Fall beziehen soll. Der §. 127 bilde in sofern einen Gegensatz zu den §§. 125 u. 126, als im Falle des §. 127 dem Eigenthümer das Ausmauern nicht zur Pflicht gemacht sei.

β) Aus dem Worte des §. 126: »dergleichen« könne man folgern, daß nach dieser Bestimmung nur Anlagen ausgemauert zu werden brauchten, die nicht über 3 Fuß von nachbarlichen Gebäuden rc. entfernt geblieben. Allein dies Wort könne sich nur auf die im §. 125 genannten oder bezeichneten Anlagen und nicht auf die in dieser Bestimmung vorgeschriebene Einschränkung des Eigenthums beziehen; die Verbindlichkeit zum Ausmauern solcher Anlagen scheine allgemein zu sein, und die Entfernung der Anlage dabei nicht in Betracht zu kommen. Andererseits sei aber nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Eigenthümer hinsichts solcher Anlagen auch da noch einzuschränken beabsichtige, wo die größere Entfernung der Anlage ausreiche, den Nachbar vor Schaden zu bewahren. Daher sei die Ansicht die richtige, daß es der Ausmauerung über 3 Fuß entfernter Anlagen nur dann bedürfe, wenn der Nachbar nachweisen könne, daß die Anlage seinem Gebäude rc. auch in der genommenen größeren Entfernung noch schädlich werde.

(Grein, Baurecht, S. 73. Note 1 u. 2.)

7) Der III. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 8. Aug. 1848) folgende Rechtssätze angenommen:

a) Mit den in den §§. 125 und 126. A. L. R. I. 8. aufgezählten Anstalten sind nur solche Anlagen gemeint, die der Nachbar schon vorhandener Gebäude, Mauern und Scheunen erst noch anlegen will, oder, nachdem jene Gebäude u. s. w. schon existirten, unbefugter Weise angelegt hat.

b) Die §§. 125 und 126. a. a. O. sind keine die Verjährung ausschließenden Verbotsgesetze.

(Jur. Wochenschr. 1848. S. 411., u. Striethorst's Rechtsf. des Ob. Trib. Bd. 4 S. 246. Nr. 120.)

8) Muß bei der Messung der in den §§. 125 und 126 A. L. R. I. 8. vorgeschriebenen Entfernung einer Mistgrube von der Gränze des Nachbars die Stärke der Umfassungsmauer der Grube mit gemessen werden?

Bejahet von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 22. Sept. 1843.

(Präjud. Samml. des Ob. Trib., S. 26. Nr. 1339.)

IX.

Von Rinnen und Kanälen.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 128 bestimmt:

Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbarn hin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frei lassen.

Dazu:

1) Grein hält die Worte des §. 128 a. a. O.: »jedoch an des Nachbars Seite hin« für überflüssig; denn wenn die Rinne oder der Kanal eine andere Richtung nehme, so bleibe von selbst ein Raum von mehr als einem Fuße gegen die Wand des Nachbars liegen. (Grein, Baurecht S. 77. Note 1.)

2) Derselbe ist der Ansicht, daß der §. 128 a. a. O. auch eintrete, wenn die Rinnen zur Abführung anderer Flüssigkeiten, als des Wassers, bestimmt sind. (a. a. O.)

3) Muß bei der Messung der im §. 128 l. c. vorgeschriebenen Entfernung einer zur Abführung des Wassers angelegten Rinne von der Wand des Nachbars die Stärke der Einfassungsmauer mitgemessen werden?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 9. Febr. 1849) bejahet.
(Entsch. Bd. 17. S. 114.)

4) Liegende Rinnen sind nicht zu denjenigen Gebäuden zu rechnen, deren Fortbestehen nach Lübischem Rechte (Buch I. Tit. 8. Art. 2.) durch Widerspruch des Nachbars nach Ablauf von Jahr und Tag nicht mehr gehindert werden kann.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 9. Febr. 1849.
(Entsch. Bd. 17. S. 392.)

X.

Von Brunnen.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 129—132 bestimmt:

§. 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gemacht würde, sind unzulässig.

§. 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenen Grund und Boden, wenngleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht gewährt werden, sobald der Nachbar desfalls kein besonderes Untersuchungsrecht erlangt hat.

§. 131. Doch darf innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grunde kein neuer Brunnen angelegt werden.

§. 132. Ueberhaupt darf unter des Nachbars Grunde Niemand graben.

XI.

Von Thüren.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 148 schreibt vor:

Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

XII.

Vom Lichte und von der Aussicht, oder von Fenstern und anderen Licht-Oeffnungen.

Fahne, das Fenster- und Lichtrecht nach Römischen, gemeinen Deutschen, Preußischen und Französischen Recht. Berlin, 1835. Neue Ausg. 1840. (Auch in den Jahrb. Bd. 45. S. 837 im Auszuge abgedruckt.)
Dorguth, Bemerkungen zu §§. 137 ff. h. t. (Jahrb. Bd. 36. S. 246.)
Desselben Aufsatz: Die Mängel der Praxis bei Rechtsstreitigkeiten über Bauten. (Jur. W. 1841. S. 837 ff.)
Grein. Baurecht S. 78 ff. §§. 54—63 und S. 101 ff. §§. 67—71.
Funk (O. L. G. Ass.), zur Erläuterung der §§. 139—144. A. L. R. I. 8. (Jur. W. 1839. S. 109 ff.)

Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 137—147 enthält folgende Bestimmungen:

§. 137. Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein Jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

§. 138. Sollten jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, 6 Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen nur 2 Zoll von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drahtgitter verwahret sein.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Gebäuden

des angränzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkschuhe zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 141. Uebrigens aber kann Jeder in der Regel auf seinem Grund und Boden so nahe an die Gränze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

§. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, schon seit 10 Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerkes den Himmel erblicken könne.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerkes den Himmel sehen könne.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, noch nicht seit 10 Jahren vorhanden, so ist der Bauende blos an die §. 139 bestimmte Entfernung gebunden.

§. 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Bau, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in sofern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. 22.)

§. 146. Wo eine solche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrücklich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des §. 142 Anwendung.

§. 147. In allen §§. 139. 140. 142. 143. 146. bestimmten Fällen bleibt der unbebauete Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigenthümer, und kann von demselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

Dazu bemerke man folgende Ergänzungen und Erläuterungen:

1) Zu §§. 137—147 a. a. O.

a) Die Gesetzrevisoren bemerken zu den §§. 137—147 a. a. O.:

Von Licht und Aussicht kann bei einem Gebäude in einer doppelten Beziehung die Rede sein. Es kann darauf ankommen, in wiefern der Besitzer durch Anlegung von Fenstern sich Licht und Aussicht verschaffen dürfe; und es kann darauf ankommen, ob das Licht einem Gebäude durch Vorbaue entzogen werden dürfe. Mit der ersteren Rücksicht beschäftigen sich die §§. 137 und 138, und mit der anderen die folgenden §§. Bei dieser Gelegenheit sind zunächst die Entfernungen angegeben, um welche jeder Neubau von dem Eigenthum des Nachbars zurücktreten muß, und hieran reihen sich die besonderen Bestimmungen, welche die Entziehung des Lichtes betreffen. An der Spitze finden wir den allgemeinen Grundsatz, daß ein Jeder, um seinem Gebäude Licht zu verschaffen, nach Belieben Oeffnungen und Fenster in seiner eigenen Wand oder Mauer anlegen dürfe, wenngleich dieselben eine Aussicht über des Nachbars Grund und Boden gewähren. Dies ist ein Einfluß der natürlichen Freiheit des Eigenthums.

(Gesetzrev. Pens. XIII., Mot. zum Tit. 8. S. 68.)

b) Ueber die Entstehung der §§. 137—147 a. a. O. bemerken die Revisoren, daß solche, ohne sich auf einen hergebrachten Rechtszustand zu gründen, beinahe zufällig genannt werden könne. Sie theilen deren Entstehung aus den Materialien mit.

Vergl. auch Bornemann's System, Bd. 2. S. 243.

c) Ueber die Frage: wie lange die Beschwerde über einen nachtheiligen Bau des Nachbars (§§. 137—144) stattfindet? bemerkt Bielitz, daß es nur darauf ankomme, ob der Nachtheil gleich im Anfange des Baues, oder erst nach dessen Vollendung sich offenbarte. Nur im letzteren Falle könne der Nachbar innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist durch Nichtgebrauch auf Wegnahme des Neubaues oder dessen Abänderung antragen (§. 44 A. L. R. I. 22); im ersteren Falle müsse die Beschwerde gleich nach erhaltener Nachricht von dem Bau angebracht werden (§. 332. I. 9.), denn späterhin finde nur ein Schadensersatz-Anspruch statt, welcher nur 3 Jahre (nach §. 54. I. 6) dauere.

(Nachträge H. 2. S. 117.)

2) Zu §§. 137 u. 138. a) Ist es nach den Vorschriften des A. L. R. dem Eigenthümer erlaubt, in einer dem Nachbar zugekehrten, nahe der Gränze belegenen Wand-Fenster, blos der Aussicht wegen, auszubrechen?

Grein bemerkt, daß mehrfach die Negative angenommen sei, weil:

α) der §. 137 das Ausbrechen von Fenstern in der eigenen Wand nur gestatte, um Licht in sein Gebäude zu bringen;

β) es auch nach den Berliner Bau-Observanzen, welche bei Aufstellung der Vorschriften des A. L. R. berücksichtiget worden, nur erlaubt sei, ein Fenster dem Nachbar auszubrechen, wenn man sich nicht von der eigenen Seite her nothdürftig Licht und Luft verschaffen könne, woraus folge, daß durch die Worte des A. L. R.: »um Licht in sein Gebäude zu bringen,« nur diese Vorschrift der Bau-Observanzen habe wiedergegeben werden sollen;

γ) endlich auch das Recht der freien Aussicht im A. L. R. I. 22 §. 62 ausdrücklich als die Grundgerechtigkeit bezeichnet werde, auch in einer, an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer neue Fenster zu öffnen, wodurch indirekt ausgesprochen sei, daß nicht dem Eigenthümer als solchen, sondern nur dem, der eine besondere Grundgerechtigkeit (servitus luminum) erworben habe, die Befugniß zustehe, in seiner unmittelbar an den nachbarlichen Hof oder Garten stoßenden Mauer Fenster auszubrechen.

Es lasse sich indeß hiergegen anführen:

ad α) daß der §. 137 nur von Befugnissen des Eigenthümers, und nicht von Einschränkungen des Eigenthums rede, und in seiner allgemeinen Fassung nur die Einleitung zu den folgenden Einschränkungen des Eigenthums bilden solle. Darum sei auch in diesem §. nicht von Fenstern zu einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand die Rede, wie im §. 138, und wollte man aus der Vorschrift des §. 137 die erwähnte Einschränkung des Eigenthums folgern, so würde es auch nicht erlaubt sein, in entfernt liegenden Wänden Fenster, der bloßen Aussicht wegen, auszubrechen.

ad β) daß man sich wenigstens eben so klar, wie im §. 1. Tit. IV. der Spec. Bau-Observ. würde ausgesprochen haben, wenn man die in dieser Bestimmung enthaltene Einschränkung des Eigenthums in's A. L. R. zu übernehmen beabsichtiget hätte.

ad γ) daß das Wesen des Rechtes der freien Aussicht nach §. 62 A. L. R. I. 22. nicht in dem Ausbrechen der Fenster, sondern darin liegt, dieselben in einer an des Nachbars Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer unvergittert und unverstäbt zu halten. Dies ergebe die Fassung des §. 62 cit., nach welcher derselbe nicht mit der Vorschrift des §. 137, sondern mit der des §. 138 in Verbindung stehe, und das Wort »öffnen« im §. 62 cit. nichts weiter heißen solle, als unvergitterte und unverstäbte Fenster zu halten, so daß die serv. lum. nur in einer Befreiung der dem Eigenthümer nach §. 138 obliegenden Verbindlichkeit bestehe. (Grein, Baurecht, S. 81. Note 1.)

Bornemann hatte in der I. Ausg. des Systems des Preuß. Civilrechts Bd. 2. S. 248 angenommen, daß die Befugniß des Fensteranlegens auf das Bedürfniß zu beschränken sei, weil durch Anlegung von Fenstern gewissermaßen in die natürliche Freiheit des Eigenthums des Nachbars schon eingegriffen werde, für diese Meinung auch die Worte des §. 137 a. a. O. »um Licht in sein Gebäude zu bringen,« sprächen.

In der II. Ausg. Bd. 2. S. 141 spricht derselbe indeß die entgegengesetzte Meinung aus, indem Einschränkungen des Eigenthums (des Bauenden) nicht ohne ausdrückliche Bestimmung angenommen werden dürften.

b) Wie ist das Wort »unmittelbar« im §. 138 auszulegen?

α) Das L. u. St. G. zu Siegen nimmt (in dem Erk. v. 1. Febr. 1836) an, daß die im §. 138 vorgeschriebene Verwahrung der Fenster, wie die deutliche Absicht des Gesetzes ergebe, nicht blos dann nöthig sei, wenn das Gebäude, worin das Fenster sich befindet, gerade auf der Gränze steht, sondern auch dann, wenn zwischen dem Gebäude, worin das Fenster ist, und dem Grundstücke des Nachbars keine andere, den Zugang durch das Fenster hindernde, Einrichtung vorhanden ist. (Arnsberg Arch. Bd. 4. S. 593.)

β) Dagegen führt der Civ. Sen. des O. L. G. zu Arnsberg (das Datum des Urtels konstirt nicht) aus: wenn man den §. 138 mit §§. 139. 140 verbinde, so scheine zwar der Ausdruck: »unmittelbar« auch bei der gesetzlichen Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Werkschuhen anwendbar zu sein, in welcher Neubauten von unbebauten Räumen des Nachbars zurückbleiben sollen, zumal der §. 138 bei Annahme des Gegentheils eine rein transitorische Bestimmung sein würde. Allein es müsse die Bestimmung des A. L. R. nur von einer auf der Gränze

stehenden Mauer verstanden werden; es gebe in Deutschland eine Menge Statute, welche die Anlegung von Fenstern in der Gränzmauer untersagen oder nur unter Modifikationen erlauben, und zwar aus dem Grunde, weil mit dieser Fenster-Anlage zugleich die Benutzung des Luftraums des Nachbars und selbst des Bodens durch Auswerfen, Ausschütten u. s. w. verbunden sei. Das A. L. R. habe sich darauf beschränkt, die Fenster-Anlage in einer unmittelbar an der Gränze stehenden Mauer zu beschränken; der §. 138 habe in den Berliner Lokal-Observanzen seinen Ursprung. (Mathis Bd. 2. S. 357 ff.) Da nach diesen bis auf die äußerste Gränze zu bauen nicht verboten sei, so folge daraus, daß das Wort: »unmittelbar« im streng grammatischen Sinne genommen werden müsse. (a. a. O. S. 595.)

γ) Die Revisoren sind derselben Ansicht.

(Motive zum bürgerl. Gesetzb. zu §§. 194—197 Tit. 2. Th. 2. S. 52.)

δ) Das Trib. zu Königsberg führt (in dem Erk. v. 3. Nov. 1841) aus:

die Absicht des §. 138 gehe dahin, daß der Bauende durch die Fensteranlage wenigstens nicht veranlaßt oder gezwungen werde, das Gebiet der Nachbarn durch Blicken, Werfen, Gießen rc. zu belästigen. Wenn nun der Bauende Fenster in eine Mauer breche, welche nur wenige Zoll von der Gränze abstehe, die also nicht Gränzmauer genannt werden könne, dem §. 138 also nicht unterworfen sei, so sei doch der Nachbar in diesem Falle eben so übel daran, als ob eine wirkliche Gränzmauer geöffnet wäre. Der §. 138 würde also bei der Deutung, welche das O. L. G. zu Arnsberg ihm gebe, den Nachbar nicht zureichend schützen. Indeß spreche der §. 140 aus, daß die Baulinie des Grundbesitzers nicht die Gränze, sondern eine 1½ Fuß von ihr zurückweichende Parallele sein solle. Der 1½ Fuß breite Zwischenraum sei also das Mittel, welches der Gesetzgeber als das Geringste verlange. Die auf der Baulinie errichtete Mauer sei im Sinne des Gesetzes eine vermittelte; eine näher an die Grenze gerückte sei nicht gesetzlich vermittelt oder, wie der §. 138 es ausdrücke, eine unmittelbar anstoßende.

(Jur. W. 1842. S. 277.)

ε) Grein führt aus: die Worte: »unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten rc.« seien so zu verstehen, daß sich zwischen der Wand oder Mauer in welcher das Fenster oder die Oeffnung befindlich, und dem nachbarlichen Grundstücke keine Anlage befinden dürfe, welche es unmöglich mache, aus dem Fenster auf das nachbarliche Grundstück zu gießen, zu werfen und zu steigen. Es sollten also diese Worte nicht so viel sagen, als: »hart an des Nachbars Hof oder Garten rc.;« wie theils aus der Bedeutung des Wortes: »unmittelbar,« theils daraus hervorgehe, daß auch Fenster in einer Wand, welche nicht über 1½ Fuß von des Nachbars Hof oder Garten entfernt liegt, vergittert oder verstäbt werden müssen. Dies Letztere sei zwar im §. 138 nicht bestimmt, rechtfertige sich aber aus folgenden Gründen:

αα) Die §§. 139 und 140 seien in die Lehre vom Licht und von der Aussicht aufgenommen und müßten deshalb auch mit den Grundsätzen dieser Lehre in Verbindung stehen. Diese Letztere sei jedoch nur in der Annahme zu finden, daß durch diese Vorschriften die Gränzen der Entfernung, innerhalb welcher die §. 138 aufgestellte Einschränkung des Eigenthums Anwendung finden solle, hätten festgestellt werden sollen. Von dieser Ansicht sei man auch in der Praxis der Regel ausgegangen, indem man den Raum von 3 Fuß, zu welchem jeder Nachbar 1½ Fuß liegen lassen müsse, als einen befriedigten Raum angesehen habe, in welchem kein Nachbar ohne Genehmigung des andern diesem nachtheilige Anlagen machen darf.

ββ) Es sei deshalb nicht nöthig gewesen, im §. 138 die Entfernung weiter zu bestimmen; denn diese habe schon nach §§. 139 und 140 beim Bauen eingehalten werden müssen, und wenn der §. 138 sich nur auf Fenster in einer hart an dem Hofe oder Garten des Nachbars stehenden Wand hätte beziehen sollen, so würde derselbe überflüssig sein, da ohne Genehmigung des Nachbars hart an der Grenze nicht gebaut werden dürfe.

γγ) Jene Annahme harmonire nicht mit dem Grunde, aus welchen jene Einschränkungen des Eigenthums hervorgegangen sind; denn wenn die Wand nur einige Zoll von der Grenze entfernt sei, so könne aus offenen Fenstern in einer solchen Wand ebenso leicht auf das benachbarliche Grundstück gegossen, geworfen und gestiegen werden, als wenn die Wand hart an der Gränze stehe.

δδ) Wenn gleich nach §. 139 neue Gebäude von denen des Nachbars 3 Fuß ent-

fernt bleiben müßten, so bezwecke doch bei der Vorschrift des §. 140 die Bestimmung des §. 139 nur eine Begünstigung des dauernden Eigenthümers; denn auch der Nachbar müsse mindestens 1½ Fuß von der Gränze entfernt geblieben sein, und wenn er weiter zurückgetreten sei, solle dem anderen gestattet sein, der Gränze näher als 1½ Fuß zu bauen. Daher könne sich die erwähnte Einschränkung nur auf Fenster in Wänden, welche nicht über 1½ Fuß von der Gränze entfernt sind, beziehen, besonders da sonst die im §. 121 aus dem Vorhandensein offener Fenster gezogene Vermuthung jede Grundlage verlieren würde.

(Grein, Baurecht S. 83 und 84, Note 1 und 2.)

ζ) Koch spricht sich in folgender Art hierüber aus:

Die Ausleger sind über das »unmittelbar« verschiedener Meinung. Einige wollen, daß auch das Ein- und Aussteigen und Werfen unmöglich gemacht werden müsse, und deshalb die Beschränkung in allen Fällen eintrete, wo nicht noch ein anderes Hinderniß (Mittel) auf der Gränze sei. Dabei ist die Natur des Eigenthums ganz bei Seite gesetzt. Jeder kann auf seinem Grunde bauen und machen, was er will, wenn er nicht ausdrücklich beschränkt ist. Wäre jene Auslegung richtig, so müßte der Nachbar auch verhindern können, daß das an der Gränze stehende Gebäude ganz abgetragen würde; denn da könnte erst recht Jeder über die Gränze gehen, sehen und werfen. Hiergegen mag Jeder auf seine eigene Kosten sein Grundstück mit einer Bewährung umziehen.

(Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. S. 402. Note 13.)

3) Was ist im §. 138 unter den Worten: »wo es die Umstände gestatten« zu verstehen?

a) Das Trib. zu Königsberg führt (in dem Erk. v. 3. Nov. 1841) aus, daß dabei nicht an die absolute Möglichkeit gedacht sei; denn jedes Fenster lasse sich erhöhen, bis es ganz aus der Stube verschwinde, und noch weiter. Der §. 138 nehme vielmehr auf die jedesmaligen Umstände, d. h. auf die relative Möglichkeit Rücksicht. (Jur. W. 142. S. 280.)

b) Die Revisoren bemerken:

Es kann der Fall sein, daß die geringe Höhe der Zimmer oder Behältnisse, worin die Oeffnungen gemacht werden sollen, eine vorschriftsmäßige Anlage — nämlich sechs Fuß vom Boden erhöht — unmöglich macht. Auf diesen Fall beziehen sich die im §. 138 d. T. eingeschalteten Worte: wo es die Umstände gestatten. Es muß alsdann durch Bauverständige bestimmt werden, um wieviel die Oeffnungen von dem Boden des Behältnisses zu erhöhen sind. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht, in sofern es deren bedarf, können die nach einem alten Manuskript in Mathis jur. Monatsschrift Bd. 2. S. 537 seq. insbesondere S. 366 abgedruckten Spezial-Observanzen der Berliner Bau-Kommission, woraus die vorliegende Bestimmung offenbar entnommen ist, angeführt werden. Dort ist namentlich mit Bezug auf Behmer Nov. jus contr. Observ. 86 angeführt, wenn das Zimmer nicht sechs Fuß hoch sei, so könne die Bau-Kommission ex officio die Höhe des anzulegenden Fensters über dem Fußboden festsetzen.

(Gesetzrev. Pens. XIII., Motive zu Tit. 8. §§. 107—117 d. E., S. 69.)

c) Grein äußert sich dahin:

Zu den Umständen, die Fenster oder Oeffnungen 6 Fuß vom Fußboden zu erhöhen, könne nicht gerechnet werden, daß Fenster in einer Höhe von 6 Fuß das Zimmer verunstalteten; denn Fenster, welche 6 Fuß vom Fußboden entfernt angelegt seien, würden den Zimmern in einer Privatwohnung niemals zur Zierde gereichen. Eben so wenig gehöre dahin, daß die Höhe des Zimmers nicht zulasse, 6 Fuß vom Fußboden Fenster von der gewöhnlichen Fensterhöhe anzubringen. Endlich könne es auch nicht in die Willkür des Eigenthümers gestellt sein, die Verhältnisse selbst herbeizuführen, welche es nicht möglich machten, die Fenster 6 Fuß vom Fußboden zu erhöhen. Daher müsse der, welcher einen Neubau unternehme, und in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand Fenster anlegen wolle, dafür sorgen, daß dieselben 6 Fuß vom Fußboden erhöht werden könnten, und es sei bei einem Neubau niemals zulässig, unter der gesetzlichen Höhe Fenster in einer Wand zu machen. (Grein, Baurecht S. 86.)

d) Das Ob. Trib. (Datum des Erk. konstirt nicht nicht) führt aus, daß der Sinn nicht dahin gehe, daß hiernach der Eigenthümer seinen Fenstern alsdann die vorgeschriebene Höhe geben solle, »wenn ihm die Umstände es gestatten«, d. h. wenn er es ohne Nachtheil für sich thun könne. Denn wenn der §. 138. a. a. O. diesen Sinn hätte, so würde die Vorschrift ganz ohne rechtliche Bedeutung und deren Befolgung lediglich von dem Belieben des Eigenthümers abhängig sein. (Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 74.)

4) Finden die Vorschriften des §. 138 A. L. R. I. 8. auch auf Oeffnun-

gen und Fenster, welche über der Luftsäule eines unmittelbar anstoßenden Gebäudes des Nachbars angelegt worden, und auch auf Oeffnungen und Fenster in nen errichteten Gebäuden, welche nicht unmittelbar auf der Gränze stehen, Anwendung.

Verneint von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 23. Jan. 1841.
(Präj. Nr. 975., Präj. Samml. S. 26.)

5) Der Einschränkung des §. 138. (A. L. R. I. 8.) ist nicht allein die Anlage von Oeffnungen und Fenstern, welche die Einbringung von Licht in ein Gebäude bezwecken, sondern auch die Anlage von Oeffnungen zu andern Zwecken, z. B. zur Beförderung des Luftzuges, unterworfen.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib., per sent. v. 26. März 1850. (Entsch. Bd. 19. S. 104.)

6) Zu §§. 142. und 143. a) Ueber den Begriff von »Fenster« vergl.:

α) im Allgemeinen: Jur. W. 1839. S. 116. Jur. Z. 1833. S. 467. und 968. Bielitz Nachtr. H. 2. S. 40., Grein, Baurecht S. 78.

β) Dorguth folgert aus dem bestimmten Artikel: »die Fenster« im §. 142., aus dem Zusammenhang der §§. 137 ff. und aus der Natur der Sache, daß hier nicht bloß eigentliche Fenster verstanden werden. (Jahrb. Bd. 36. S. 246.)

γ) Der II. Sen. des O. L. G. zu M. führt in dem in der Themis 1838. S. 43. mitgetheilten Erk. (Datum konstirt nicht) aus, daß die §§. 142. und 143. nicht von dem Falle, wo Bodenfenster im Giebel verbaut werden, sprächen, und daß es in diesem Falle bei den allgemeinen Prinzipien der natürlichen Freiheit bleibe.

b) Ist die in den §§. 142. und 143. ausgesprochene Verpflichtung dessen, der vor den Fenstern des Anderen bauen will, nur bei Neubauten im eigentlichen Sinne, oder auch bei Erhöhungen schon vorhandener Gebäude, als bestehend anzunehmen?

Letzteres nehmen an:

α) die Revisoren, ohne dies jedoch näher zu begründen.
(Ges. Revis. a. a. O. Motive zu §§. 107—117. des Entw. S. 73.)

β) Funk, welcher diese Ansicht durch Zusammenstellung der §§. 142. und 143. mit dem allgemeineren §. 141. begründet. (Jur. W. 1839. S. 114.)

γ) Bielitz, welcher ausführt:

der §. 142. enthalte eine Einschränkung des §. 141. indem es erlaubt sei, so hoch zu bauen, wie man es für gut finde, und welche sowohl auf Erhöhungen alter, als Errichtung neuer Gebäude passe. Der §. 142. spreche von einem neuen Bau, nicht von einem neuen Gebäude; daß man aus den Fenstern des ersten und zweiten Stockwerkes des Nachbarhauses den Himmel zu erblicken außer Stand gesetzt werde, könne auch die Folge einer Erhöhung des alten Gebäudes sein; endlich verböten die §§. 46. und 49. Einl. zum A. L. R. jedes Unternehmen, wodurch Jemand in dem bisherigen Gebrauche seines Eigenthums gestört werde. (Nachträge, H. 2. S. 40.)

δ) Grein, welcher sich auf die ratio legis stützt, indem nämlich der wahrscheinliche Grund der Bestimmung, daß ein zehnjähriges Vorhandensein von Fenstern im nachbarlichen Gebäude, vor welchem gebaut werden solle, den angränzenden Eigenthümer in der Befugniß, in der sonst zulässigen Nähe zu bauen, einschränken solle, in der Annahme liege, daß diese Einschränkung dem Eigenthümer, welcher es so lange unterlassen habe, seinen Grund und Boden zu baulichen Anlagen zu benutzen, weniger nachtheilig sei, als dem Nachbar das Verbauen der schon 10 Jahre oder länger vorhandenen Fenster. Sei dies richtig, so habe der Eigenthümer durch Errichtung eines Gebäudes zu erkennen gegeben, daß er seinen Grund und Boden zu baulichen Anlagen benutzen wolle, und es müsse ihm auch gestattet werden, das Gebäude zu erhöhen, so wie ihm solches gleich gestattet gewesen wäre.

(Grein, Baurecht, S. 89. und Note 2.)

Dagegen wird die erstere Alternative angenommen von dem L. und St. G. zu M. in dem Erk. v. 22. Mai 1827, wegen der Worte des §. 142. »dem neuen Baue,« des §. 147. »unbebauter Zwischenraum,« und weil Einschränkungen des Eigenthums nicht ausdehnend erklärt werden dürfen.

(Themis 1838. S. 41.)

c) Darf Jemand die Fenster seines Nachbarn, der von einer anderen Seite her sich kein Licht verschaffen kann, durch Anlagen, die ihm keinen Nutzen gewähren (namentlich durch aufgerichtete Stangen, woran Bretter oder Latten befestiget sind) verdecken?

Es verneinen:

α) die Erk. (Gerichtshöfe und Data constiren nicht) im Centralbl. 1842. S. 539., weil dergleichen Anlagen lediglich dahin abzielten, den Nachbar in seinen Rechten zu kränken, wodurch gegen die Vorschriften der §§. 27. und 28. A. L. R. I. 8. gehandelt werde.

β) Grein, welcher bemerkt,

daß dergleichen Vorkehrungen nicht das Recht erhalten können, die Fenster des Nachbars nach Ablauf von 10 Jahren zu verbauen; denn es involvirten solche keinen Bau, und nur ein solcher sei geeignet, den Eintritt jener Einschränkung des Eigenthums zu hindern. Auch brauche der Nachbar sich dergleichen Vorkehrungen, die ihm Licht und Aussicht entziehen, überhaupt nicht gefallen zu lassen. Dies folge daraus, daß die Gesetze den Nachbar gegen das Verbauen eines Fensters, sobald dasselbe 10 Jahre vorhanden, sogar auf Kosten der Rechte des angrenzenden Eigenthümers schützen; daß dieselben ferner den Umstand, daß die Fenster den Behältnissen Licht gewähren, höher stellen, als den, daß sie durch die mögliche Aussicht über das nachbarliche Grundstück dem Nachbar lästig werden und daraus, daß, wie die Motiven ergäben, dem Bau ad aemulationem entgegengetreten werden solle, welchem Vorkehrungen der gedachten Art gewiß gleich zu stellen seien.

(Grein, Baurecht, S. 89. und Note 1.)

d) Bezieht der Ausdruck »Licht haben« im §. 142 sich auf wirklich schon vorhandene Fenster, oder auf die Möglichkeit, solche anzulegen?

Grein nimmt Letzteres an, indem er ausführt,

daß wenn z. B. ein Behältniß durch die ganze Tiefe eines Gebäudes gehe, so daß es mit der einen Seitenwand an das nachbarliche Grundstück, mit der andern an den Hof des Eigenthümers stoße, nicht abzusehen sei, weshalb der Nachbar mit neuen Gebäuden in der weitesten Entfernung bleiben solle, da sich der Eigenthümer des Gebäudes sehr leicht durch Fenster in der seinem Hofe zugewendeten Wand Licht verschaffen könne. Die hier in Rede stehende Einschränkung des Eigenthums führe dem eingeschränkten Eigenthümer oft die größten Nachtheile herbei; sie solle nur bezwecken, daß dem Eigenthümer eines Gebäudes die Möglichkeit, Behältnisse desselben zu benutzen, nicht dadurch genommen werde, daß die Fenster in solchen Behältnissen verbaut, und denselben das Licht genommen werde, welches der Eigenthümer anderweitig sich nicht verschaffen könne, und sie müsse auf die dem eingeschränkten Eigenthümer am wenigsten lästige Weise angewendet werden, sobald es dem Nachbar möglich sei, sich von seiner eigenen Seite her Licht zu holen.

(Grein, Baurecht, S. 91, Note 1.)

e) Der Ausdruck: »von einer anderen Seite Licht haben« hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

α) Es ist streitig geworden: ob damit ein solches Licht gemeint sei, welches durch Oeffnungen oder Fenster in einer unmittelbar an das Freie stoßenden Wand eingelassen wird; oder ob ein solches Licht genüge, welches aus einem anderen Zimmer mittelst Glasthüren eindringt?

Die erstere Alternative haben das Stadt-Ger. zu Breslau (in dem Erk. de publ. den 26. April 1836) und der II. Sen. des O. L. G. zu Breslau (in dem Erk. v. 14. Febr. 1837) angenommen, weil das Gesetz, wie der Sprachgebrauch, unter dem Lichte eines Zimmers nur dasjenige verstehe, welches durch Oeffnungen oder Fenster in der Wand oder Mauer hineingebracht wird. (§. 137.) (Koch, Schles. Arch. Bd. 1. S. 365 ff.)

β) Wann läßt sich annehmen, daß es dem Eigenthümer unmöglich sei, sich von seiner eigenen Seite her Licht zu verschaffen?

Grein führt aus, daß, da eine absolute Unmöglichkeit sich in keinem Falle herausstellen werde, weil sich immer bauliche Veränderungen würden vornehmen lassen, durch welche den Behältnissen Licht zugeführt werden könne, ohne daß es nöthig sei, dasselbe durch Fenster in einer dem Nachbar zugekehrten Wand zu haben, so könne das Gesetz nur eine durch die bestehenden Verhältnisse bedingte Unmöglichkeit vor Augen gehabt haben, und es komme also darauf an, ob es dem Nachbar ohne wesentliche bauliche Veränderungen möglich sei, einem Behältnisse seines Gebäudes von seiner Seite her Licht zu verschaffen oder nicht? (Grein, Baurecht, S. 91.)

γ) Ist es, um den §. 143 anzuwenden, genug, wenn das Gebäude von einer anderen Seite her Licht haben kann, oder darf nur darauf gesehen werden, ob das Gebäude bisher von einer anderen Seite Licht gehabt hat?

Bornemann meint, daß nach den Worten und dem Inhalte der Materialien Letzteres angenommen werden müsse. Denn in der revis. monit. heiße es immer: »Hat das Gebäude nur von dieser Seite Licht und Fenster«, so daß auf das Vorhandensein der Lichtöffnungen das Gewicht gelegt worden; auch bringe die ratio legis dies mit sich, nach welcher die Fensterbesitzer in statu quo bleiben solle. (System. Bd. 2. S. 247. Note*).)

f) Unter welchen Umständen ist anzunehmen, daß man aus den ungeöffneten Fenstern eines Zimmers den Himmel sehen kann?

α) Die Mehrzahl der Ausleger ist der Ansicht, es sei erforderlich, daß ein Mensch von gewöhnlicher Größe in gerader ungezwungener Stellung unmittelbar vor den geöffneten Fenstern, den Blick nach oben gekehrt, in der ganzen Breite der Fenster den Himmel sehen könne.

Für diese Ansicht haben sich erklärt:

αα) Das Erk. I. Instanz (Gerichtshof und Datum sind nicht angegeben) im Arnsberger Arch. Bd. 2. S. 518.); denn der Zweck des Gesetzes könne nur dahin gehen, daß die Zimmer von oben unmittelbares Licht empfangen sollen.

ββ) Das Stadtgericht und der II. Sen. des O. L. G. zu Breslau in den Erk. v. 26. April 1836, und 14. Febr. 1837, weil das Gesetz keine besonderen Stellungen vorschreibe und ein Mann mittlerer Größe anzunehmen sei.

(Koch, Schles. Arch. Bd. 1. S. 365 und 366 und Centralbl. 1837. S. 1072.)

γγ) Das Ob. Trib. in dem Erk. v. 10. Juni 1835, ausgehend hauptsächlich von der Voraussetzung, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Neubau, wenn ein Zimmer in seiner ganzen Ausdehnung 10 Jahre lang sein Licht unmittelbar von oben empfangen habe, diesen Zustand nicht mehr solle beeinträchtigen dürfen. (Arnsberger Arch. Bd. 2. S. 522.)

δδ) Boele, sich auf die Entstehungsgeschichte der §§. 142 und 143 und den Zweck des Gesetzes stützend. (Ulrich, Bd. 2. S. 529.)

εε) Funk, welcher sich darauf stützt, daß die alleg. Bestimmung des A. L. R. ihren Grund in L. 16. de servit. praed. urban. habe, und dem praktischen Sinne der Römer nicht zuzutrauen sei, darin das Wesen eines jus in re zu setzen, daß man knieend in einer Fensterecke einen kleinen Theil des Himmels sehen könne, weshalb auch nicht anzunehmen, daß die Redaktoren, die sich dem Römischen Rechte anschließen wollten, jenen Sinn ihren Worten haben unterlegen wollen. Außerdem stützt Funk seine Ansicht auch auf die ratio legis und den gewöhnlichen Sprachgebrauch. (Jur. W. 1839. S. 120.)

β) Dagegen hatte bereits das Hofgericht zu Arnsberg (in dem Erk.

v. 5. Aug. 1834) angenommen, daß es genüge, wenn der Nachbar, vor dessen Fenstern der Bau ausgeführt worden, auf irgend eine Weise aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerkes den Himmel erblicken könne, weil die Gesetze, welche die Freiheit des Eigenthums beschränken, eine extensive Erklärung nicht zulassen, und die entgegengesetzte Auslegung auf Ungereimtheiten führe.

(Ulrich, Bd. 2. S. 520.)

In Uebereinstimmung hiermit hat:

γ) das Ob. Trib. mittelst Plenar-Beschl. v. 9. Dec. 1839 angenommen: Es genüge, wenn der Zwischenraum der Gebäude nicht weniger als drei Werkschuhe betrage, und es dem Besitzer des Nachbarhauses auf irgend eine Weise und in irgend einer Stellung möglich sei, aus den ungeöffneten Fenstern im unteren, oder resp. zweiten Stockwerke seines Hauses in vertikaler Richtung den Himmel zu sehen. Es sei zuvörderst unrichtig, anzunehmen, daß die in §§. 142 und 143 gegebene Regel bezwecke, den bisherigen Zustand der Erhellung des nachbarlichen Gebäudes zu sichern. Denn der Nachtheil, den das neue Gebäude der Helligkeit der Behältnisse in dem berechtigten bringe, könne auch bei der Annahme der entgegengesetzten Grundsätze sehr verschieden sein; überdies lasse sich aus der Bestimmung des §. 146 folgern, wie das A. L. R. eine Verabredung, daß alles untersagt werden dürfe, was den bisherigen Zustand zum Nachtheile des Berechtigten irgend verändert, als eine Ausdehnung der im §. 142 dem Berechtigten zugesprochene Befugnisse betrachte. Es folge also aus dem §. 142, daß sich der Berechtigte nicht über eine bloße Veränderung der Helligkeit seiner Behältnisse, sondern nur dann beschweren könne, wenn die Veränderung über die gesetzlichen Grenzen hinausgehe. Da die in den §§. 142 und 143 vorgeschriebene Beschränkung nicht blos als erworbene Grundgerechtigkeit, sondern auch als gesetzliche Eigenthumsbeschränkung eintreten könne, sobald nur die Fenster des Nachbarn schon 10 Jahre vorhanden sind, so erhelle aus der Natur des in Rede stehenden Verhältnisses, das bei der gleichen Freiheit eines jeden Eigenthümers, auf seinem Grundstücke zu bauen, hier eine Anwendung des §. 97 der Einl. zum A. L. R. gemacht worden, womit die im §. 146 aufgestellte Präsumtion konsequent zusammenhänge, so daß die Annahme, daß der §. 142 nicht den bisherigen Zustand aufrecht erhalten, sondern nur bestimmen solle, wie weit derselbe zum Nachtheile eines bereits vorhandenen Gebäudes verändert werden dürfe, auch mit den leitenden Prinzipien des A. L. R. harmonire. Auch die Materialien (wie näher gezeigt wird) bestätigten diese Intrepretation, indem nach deren Inhalte bloß die Absicht zum Grunde liege, zu verhindern, daß die Behältnisse, welche bisher Licht gehabt haben, durch einen Neubau ganz unbrauchbar gemacht werden. Daß übrigens erforderlich sei, daß der Himmel in vertikaler Richtung gesehen werden könne, und nicht genüge, wenn man denselben nur nach einer oder auch nach beiden Seiten zu erblicken vermöge, folge theils daraus, daß die Vorschrift des §. 142 mehr gewähren solle, als die unbedingte Regel des §. 139, theils daraus, daß es nach den Worten des §. 142 darauf ankomme, wie weit das neue Gebäude, welches vor den berechtigten Fenstern aufgeführt wird, das Licht beschränken dürfe, das von dieser Richtung her in die Fenster früher eingefallen ist.

(Just. Min. Bl. 1839. S. 432. — Jur. W. 1840. S. 48. Simon, Entsch. Bd. 5. S. 166.)

δ) Grein ist ebenfalls der Ansicht des Ob. Trib.; denn das Gesetz verlange nur, daß das Fenster nicht geöffnet werde, und bezwecke nicht, den Bewohnern des Behältnisses den Blick zum Himmel zu erhalten, sondern nur, dem Behältnisse nicht das nöthige Licht zu entziehen.

(Grein, Baurecht, S. 92.)

ε) Die Revisoren halten die Bestimmung des §. 142 für schwankend und undeutlich. Wenn man sie dahin auslege, daß eine vor dem Fenster aufrechtstehende Person den Himmel müsse erblicken können, so komme man auf Willkührlichkeit, weil die Größe und Dicke, mehr aber noch die Haltung der Person von dem erheblichsten Einflusse sei. Es sei daher zur Sprache gekommen, ob nicht die Gesichtslinie durch die innere Dossirung der unteren Fensterbank und die äußere Dossirung der oberen Fensterbank gegeben werden könne; allein bei dieser Auslegung bilde die Dicke der Mauern und die Breite der Fensterbänke, wider die Natur der Sache, einen entscheidenden Moment, und außerdem sei auf diese Weise für das Bedürfniß des Lichts sehr wenig gesorgt, weil man noch bei einem

sehr geringen Abstande des benachbarten Hauses den Himmel werde erblicken können. (Ges. Rev. a. a. O. Motive zu §§. 107–117 des Erk. S. 73.)

g) In Verbindung mit der vorigen steht die fernere Frage: ob der Nachbar schon dann den Bau eines neuen Gebäudes untersagen kann, wenn er nicht durch das ganze ungeöffnete Fenster den Himmel erblicken kann?

Es bejahet das Just.=Amt Brilon (in dem Erk. v. 15. Aug. 1829); denn es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, das dem Nachbar und Fensterbesitzer gewährte Recht dadurch wieder zu verkümmern, daß es schon hinreichend sein solle, wenn der Himmel auch nicht durch das ganze Fenster, sondern nur durch einzelne Scheiben oder Scheibenreihen erblickt werden könne. Eine solche Auslegung sei auch dem Wortverstande des §. 142 h. t. zuwider, da dieser §. nicht von einem einzelnen Theile der Fenster spreche, und da, was vom Ganzen Recht sei, auch von allen einzelnen Theilen des Ganzen gelten müsse.

(Arnsberger Arch. Bd. 1. S. 364.)

Dagegen verneint das Hofgericht zu Arnsberg (per sent. v. 2. März 1830), welchem das O.L.G. zu Münster (in dem Revis. Erk. v. 6. März 1831) beigetreten ist, da der §. 142 nur verlange, daß man überhaupt aus dem ungeöffneten Fenster den Anblick des Himmels gewinnen könne, nicht aber, daß dieses aus allen Theilen desselben möglich sei. (a. a. O., Bd. 1. S. 636.)

h) Muß der, nach dessen Grundstück die Fenster angelegt sind, nothwendig binnen zehn Jahren bauen, oder kann er sich sein Recht auch durch eine Protestation, die, dritter Besitzer wegen, in das Hypothekenbuch des benachbarten Grundstückes eingetragen werden müßte, erhalten?

Die letztere Alternative nehmen an:

α) Bornemann, weil die Entstehungsgeschichte der §§. 142 u. 143. ergebe, daß das Recht der Fensterbesitzer aus einer stillschweigenden Einwilligung des Andern gefolgert werde, und weil es dem Rechtsprinzipe widersprechen würde, wenn das, was nicht kraft eines besonderen Rechtes, sondern ex libertate naturali geschieht, und daher von dem Anderen gar nicht gehindert werden kann, in der Folge, ohne Rücksicht auf den Widerspruch und die Reservation dieses Anderen, dennoch ein Recht gegen denselben begründen sollte. Es sei daher anzunehmen, daß die §§. 142 und 143 nur Platz greifen können, wenn der Andere sich durch eine Protestation das Recht des Verbauens nicht reservirt habe.

(System, Bd. 2. S. 244 und 245.)

β) Bielitz, weil durch eine bei Gericht eingelegte und dem anderen Theile bekannt gemachte Protestation nach §. 561. A. L. R. I. 9. der Lauf der Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen und jedes Recht gegen die nachtheiligen Folgen der Handlungen eines Anderen nach §§. 413 und 466 A. L. R. I. 14. verwahrt werden könne. (Jur. W. 1839. S. 122.)

Dagegen halten die erstere Alternative für richtig:

α) Funk, weil jede Protestation ein gewisses Recht bei dem Protestirenden voraussetze, in welches vor der Protestation eingegriffen, die Fensteranlage aber eine gesetzliche Befugniß des Nachbars sei, und weil ferner im Entw. die Zulässigkeit einer Protestation ausgesprochen gewesen, diese Vorschrift jedoch gestrichen und dagegen die auf drei Jahre anfänglich festgesetzte Frist in eine zehnjährige verlängert sei, was dafür zu sprechen scheine, daß man die Unzulässigkeit einer Protestation angenommen und es vorgezogen habe, zur Beseitigung der sonstigen Härte des Gesetzes die Frist des Bauens selbst zu verlängern.

(Jur. W. 1839. S. 117 u. 118.)

β) Grein, welcher bemerkt,

daß das Recht, Fenster in einer dem Nachbar zugekehrten Wand auszubrechen, dem Eigenthümer als solchem zustehe, und von ihm nicht erst durch Verjährung erworben zu werden brauche. In den Besitz des Rechtes, dem Nachbar das Verbauen vorhandener

Fenster zu untersagen, komme er aber nicht durch das bloße Ausbrechen der Fenster, sondern erst dann, wenn der Nachbar einen Gegenbau beginne, auf die dagegen erhobene Protestation aber wieder davon abstehe. Der auf zehnjähriges Vorhandensein der Fenster gegründete Erwerb des Rechtes, dem Nachbar das Verbauen der Fenster zu untersagen, könne daher nicht auf Grundsätzen der Verjährung beruhen, welche einen zehnjährigen Besitz dieses Rechtes voraussetze, von welchem hier nicht die Rede sei, und Maßregeln, welche geeignet seien, die Verjährung zu unterbrechen, störten noch nicht den Lauf der hier erwähnten zehnjährigen Frist. Eine Klage gegen den Besitzer der Fenster, denselben für nicht befugt zu erachten, nach Ablauf der zehnjährigen Frist, dem Nachbar das Verbauen zu untersagen, könne nach der Natur einer solchen Klage erst angestellt werden, wenn der Besitzer der Fenster sich eines solchen Rechtes berühmt habe; sie sei aber überhaupt nicht zulässig, weil der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben könne, durch ein zehnjähriges Vorhandensein der Fenster für den Eigenthümer ein Recht, dem Nachbar das Verbauen derselben zu untersagen, nur zu dem Behufe in Aussicht zu stellen, um den Nachbar zu veranlassen, den Eintritt eines solchen Rechtes durch eine vor Ablauf der zehnjährigen Frist anzustellenden Klage zu verhindern. Könne dies aber durch eine Klage nicht erreicht werden, so reiche eine Protestation dazu nicht aus, und es bleibe somit dem Eigenthümer nur übrig einen wirklichen Gegenbau zu beginnen, wenn er den Eintritt jener Einschränkung des Eigenthums verhindern wolle. (Grein, Baurecht, S. 90. und Note 1.)

i) Bis zu welchem Zeitpunkte muß das Widerspruchsrecht (ex §. 142) ausgeübt werden?

α) Der II. Sen. des O. L. G. zu Ratibor führt (in dem Erk. v. 29. Sept. 1838) aus:

Der §. 142. setze voraus, daß der Bau noch nicht ausgeführt sei, daß vielmehr der Streit zwischen den Nachbarn bei den ersten Vorbereitungen zum Bau, etwa bei der Abgränzung des Bauplatzes, entstehe. Die Worte: »der Bau solle zurücktreten«, könnten nicht für synonym mit: »abgebrochen, niedergerissen werden« erachtet werden, anders aber, als durch theilweises und totales Abbrechen, lasse sich das Zurücktreten eines aufgeführten Gebäudes nicht bewirken. Die Voraussetzung, daß erst gebaut werden solle, erhelle auch aus den Anfangsworten des Gesetzes: »sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll«, und finde sich auch im §. 144. ausgesprochen. Hiermit stimmten auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften überein. Nach §. 48. A. L. R. I. 7. könne ohne Besitzergreifung keine Art des Besitzes erlangt werden. Die Besitzergreifung von Rechten, die nicht aus dem Besitze einer körperlichen Sache von selbst folge, könne nur durch deren Ausübung erlangt werden. (§. 78. I. c.) Das Recht, vom Nachbar zu fordern, daß er in einer gewissen Entfernung von den Fenstern eines Nachbarhauses auf seinem eigenen Grundstücke kein Gebäude errichte, sei kein aus dem Eigenthum des Hauses absolut fließendes Recht, und erfordere daher die Besitzergreifung. Die zehnjährige Existenz der Fenster sei nur der Titel (§. 132. A. L. R. I. 2.) zur Beschränkung des Eigenthumsrechtes des Nachbars. Die Handlung, wodurch der Besitz dieses Untersagungsrechts erworben werde, sei das Verbieten des Baues, und dieses müsse gleich beim Beginnen des Baues erfolgen (§. 128. Tit. 7., §. 43. Tit. 22. A. L. R. I., in Verbind. mit §. 48. I. 7.) (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 177., Jur. Wochenschr. 1840. S. 677.)

β) Das Ob. Trib. hat dagegen (in dem Erk. v. 6. Sept. 1839) angenommen, daß der §. 142. nicht auf den Fall einzuschränken sei, daß der Streit zwischen den Nachbarn bei den ersten Vorbereitungen zum Bau entstehe.

Denn zur Ausübung des Widerspruchsrechtes sei erst dann Veranlassung vorhanden, wenn eine Beeinträchtigung des Lichtrechtes angenommen werden könne. Eine solche könne der berechtigte Nachbar aber dann, wenn die Vorbereitungen zum Neubau gemacht werden, noch nicht annehmen, weil es noch nicht feststehe, ob das Gebäude seinen Behältnissen das Licht rauben werde. Erst wenn er dies wisse oder wissen mußte, sei er veranlaßt und verpflichtet, sein Untersagungsrecht auszuüben. Vor Beginn des Baues sei daher eine Veranlassung zur Ausübung dieses Rechtes in der Regel nur dann vorhanden, wenn der Besitzer des Hauses von dem bauenden Nachbar in Betreff der Höhe des vorzunehmenden Baues dergestalt unterrichtet worden, daß das Vorhandensein des im §. 142. gedachten Falles angenommen werden könne. Habe er diese Kenntniß erst nach angefangenem Baue erhalten, so sei er bei Ausübung seiner Befugniß berechtiget, das Zurücktreten des Gebäudes zu begehren, wenn dies auch nur durch Niederreißen oder Abtragen bewirkt werden könne, weil sonst das Widerspruchsrecht in vielen Fällen illusorisch gemacht werden würde. Das Recht aus §. 142. bedürfe auch keiner besonderen Besitzergreifung, son-

dern sei ein Ausfluß des Eigenthums an der Sache, mit der es zugleich übergehe. (§. 77. A. L. R. I. 7.) (Koch's Schl. Arch., Bd. 4. S. 179., Jur. Wochenschr. 1840. S. 680.)

k) Kann der Fensterbesitzer gegen den, welcher dieselben zu verbauen anfängt, in possessorio summariissimo auf Unterlassung des Baues klagen?

Bornemann theilt mit, daß das Stadtgericht zu Berlin und das Kammergericht, und zwar, nach seiner Ansicht, mit Recht, das Gegentheil angenommen haben. Denn aus dem bloßen Dasein der Fenster lasse sich noch nicht auf den Besitz eines Fensterrechtes schließen. Bis zum Beweise, daß die Fenster seit mindestens 10 Jahren bestehen, oder ein Fensterrecht ausdrücklich konstituirt worden, sei anzunehmen, daß der Eine nicht vermöge eines besonderen Rechtes, sondern Kraft seiner natürlichen Freiheit als Eigenthümer die Fenster habe, und der Andere nicht durch den Bau in ein besonderes Recht des Ersteren eingreife, sondern sich ebenfalls nur seiner natürlichen Freiheit als Eigenthümer bediene. Wenn aber der Fensterbesitzer die zehnjährige Existenz der Fenster nachweise, so werde in die Possessorienklage ein fremdartiger Gegenstand, die Frage nach dem Fensterrechte selbst, hineingebracht, was durchaus unzulässig sei. (System Bd. 2. S. 249.)

l) Auf Zäune, Planken und Scheidewände sind die gesetzlichen Vorschriften über den Abstand neu errichteter Gebäude von Gebäuden des Nachbars nicht auszudehnen.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 13. Mai 1852. (Entsch. Bd. 22. S. 479. Präj. Nr. 2378 u. Bd. 23. S. 53.)

m) Nach Lübischem Rechte kann jeder Nachbar ein neues Gebäude bis an die Gränze seines Grundstückes vorrücken, wenn nur nicht das Traufrecht, in dessen Besitz der andere Nachbar sich befindet, dadurch beeinträchtiget wird.

Erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 25. Mai 1852. (Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 278. Nr. 51.)

n) Nach den Danziger Statutar-Rechten (Jus Culmense ex ult. rev. 5. Buch 3. Tit. 4. Kap. 3. Danziger Willkühr Thl. I. Kap. 3. Art. 6—8.) kann der Besitzer eines Gebäudes nur, wenn er ein Untersagungsrecht erworben hat, den Nachbar hindern, daß derselbe durch Erhöhung der gemeinschaftlichen Brandmauer, oder durch einen Bau überhaupt, die in seiner, nach dem benachbarten Grundstücke zugekehrten, Wand befindlichen Fenster verbaue.

Die Bestimmungen des A. L. R. I. 8. §§. 139—143 können neben diesen Statutar-Rechten nicht zur Anwendung kommen.

Erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 13. Dec. 1849. (Entsch. Bd. 20. S. 428.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den nachbarlichen Einschränkungen des Eigenthums **durch besondere Rechtstitel**, in sofern aus diesen Grundgerechtigkeiten bei Gebäuden hervorgegangen sind.

I.

Vom Rechte der freien Aussicht (servitus luminum und servitus prospectus).

A. Vom Rechte der freien Aussicht im engeren Sinne (servitus luminum).

In Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 138[1]) ist der

[1]) Oben S. 618.

Eigenthümer eines Grundstückes verbunden, Fenster in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer zu vergittern oder zu verstäben, und, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses zu erhöhen. Eine den Eigenthümer von dieser Verbindlichkeit befreiende Grundgerechtigkeit ist als Recht der freien Aussicht im engeren Sinne (servitus luminum) zu bezeichnen, welches also an sich noch nicht die Befugniß ertheilt, dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks das Verbauen der Fenster des berechtigten Grundstücks zu verbieten. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks wird durch die servitus luminum nicht in der Befugniß beschränkt, der nachbarlichen Gränze so nahe zu bauen, als die Gesetze solches sonst zulassen, wenngleich durch einen solchen Bau den Fenstern des berechtigten Grundstücks das Licht entzogen wird; denn wer dem Nachbar gestattet, offene (nicht vergitterte oder verstäbte) Fenster zu halten, begiebt sich dadurch noch nicht der Befugniß, seinen Grund und Boden, soweit es sonst zulässig, zu baulichen Anlagen zu benutzen. Denn das A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 62. bestimmt nur:

Das Recht der freien Aussicht schließt die Befugniß in sich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer neue Fenster zu öffnen.

Offene Fenster verhindern aber den Nachbar nicht, dieselben zu verbauen, wenn sie nicht bereits zehn Jahre bestehen, und wenn das Recht zur Haltung offener Fenster diese Wirkung haben soll, so muß dies ausdrücklich ausgesprochen werden.

B. Von dem Rechte der freien Aussicht im weiteren Sinne (servitus prospectus).

Ist die Absicht bei Konstituirung des Rechtes der freien Aussicht dahin gegangen, dem Eigenthümer des berechtigten Grundstückes eine Aussicht über das des Nachbars zu gewähren, oder ist dies Recht in solchem Umfange während der Verjährungsfrist im Besitze des Berechtigten gewesen, so giebt dasselbe nicht bloß die Befugniß, dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes das Verbauen der Fenster zu untersagen (servitus ne luminibus officiatur), sondern es darf dieser auch ohne Genehmigung des Berechtigten einen solchen Bau auf dem belasteten Grundstücke nicht vornehmen, welcher zwar den Fenstern das Licht nicht entzieht, aber die Aussicht aus denselben beschränkt. Denn das Recht der freien Aussicht in diesem Umfange (servitus prospectus) soll nicht bloß das Licht, sondern auch die aus den Fenstern mögliche Aussicht erhalten.

Ist zweifelhaft, ob eine servitus luminum oder prospectus hat ertheilt werden sollen, so ist für erstere zu präsumiren, da solche die geringste Eigenthums-Einschränkung enthält.

II.
Von der Grundgerechtigkeit, dem Nachbar das Verbauen vorhandener Fenster zu untersagen (servitus ne luminibus officiatur).

Dies Recht hat der Eigenthümer eines Grundstückes vermöge der Gesetze nur dann, wenn die Fenster, vor welchen gebaut werden soll, schon zehn Jahre oder länger vorhanden sind. (A. L. R. I. 8. §. 142. [1])

Wer also auch innerhalb der zehnjährigen Frist den Nachbar verhindern will, angelegte Fenster zu verbauen, oder wer ein solches Recht in einem größeren Umfange, als dem gesetzlichen nach Ablauf der zehn Jahre, ausüben will, der muß dasselbe durch besonderen Rechtstitel erwerben. Waltet ein Zweifel über

---

[1]) Vergl. oben S. 619.

den Umfang der servitus ne luminibus officiatur ob, und es läßt sich solcher nicht beseitigen, so tritt die Vorschrift des §. 142. cit. ein, wobei der §. 146. ibid. maßgebend ist.

III.

Vom Traufrechte.

Das Traufrecht (servitus stillicidii) besteht in der Befugniß, das durch Naturereignisse herbeigeführte Wasser vom Dache seines Gebäudes unmittelbar auf den nachbarlichen Grund und Boden tröpfeln zu lassen.

Das A. L. R. bestimmt darüber:

1) Thl. I. Tit. 8. §. 189.:

Wer ein Gebäude an der Gränze aufführt, darf, in sofern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinwegleiten.

2) Thl. I. Tit. 22. §§. 59—61.:

§. 59. Auch die als Grundgerechtigkeit Jemanden zukommende Befugniß der Dachtraufe, oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück, muß allemal so eingerichtet werden, daß der Nachbar dadurch so wenig Nachtheil, als möglich, erleide.

§. 60. Ist zur Abführung der Flüssigkeiten ein Kanal erforderlich, so muß derselbe bedeckt und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

§. 61. Wer das Traufrecht hat, muß dennoch geschehen lassen, daß der Nachbar in der nach allgemeinen Vorschriften zulässigen Nähe an seinen Gebäuden heraufbaue, wenn er nur unter der Traufe bleibt, und selbige unter sein Dach nimmt.

Der Traufberechtigte ist in Ermangelung besonderer Bestimmungen nur befugt, das durch Naturereignisse auf das Dach des berechtigten Grundstückes fallende Wasser nach den bestehenden Verhältnissen dieses Daches von demselben unmittelbar auf das nachbarliche Grundstück tröpfeln zu lassen. Er ist ohne spezielle Einwilligung des Eigenthümers des belasteten Grundstückes nicht befugt:

1) das Regenwasser aufzufangen und durch Rinnen auf das nachbarliche Grundstück zu leiten (servitus stillicidii recipiendi);
2) durch eine Vergrößerung des Gebäudes oder eine größere Ausdehnung des Daches dem nachbarlichen Grundstücke eine größere Wassermasse zuzuführen;
3) das berechtigte Gebäude zu erhöhen oder zu erniedrigen, und dadurch der Traufe einen höheren oder niedrigern Fall zu geben;
4) den Vorsprung des Daches weiter, als bisher in den Luftraum des nachbarlichen Grundstückes zu führen.

IV.

Vom Rechte des Ausgusses.

Bei städtischen Grundstücken ist der Eigenthümer schuldig, das auf seinem Grundstücke sich sammelnde Wasser von dem nachbarlichen Grundstücke durch eine gerade Lage der Oberfläche oder andere Vorkehrungen abzuhalten. Wenn er dasselbe durch Veränderung der Bodenfläche oder andere Anlagen dem nachbarlichen Grundstücke zuführen will, so muß er hierzu durch speziellen Titel ein Recht (das Recht des Ausgusses) erworben haben, worüber das A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 59 u. 60. [1]) die näheren Bestimmungen enthält.

---

[1]) Siehe oben.

V.

Von dem Rechte der Benutzung einer nachbarlichen Wand oder Mauer.

Diese Grundgerechtigkeiten können sehr verschieden sein; die gewöhnlichen Arten aber sind:

1) das Recht an die nachbarliche Mauer ein Gebäude ohne Gegenwand zu setzen;
2) das Recht, auf die nachbarliche Mauer zu bauen, oder Balken auf dieselbe zu legen (servitus oneris ferendi);
3) das Recht, in die nachbarliche Mauer Balken zu legen (servitus tigni immittendi).

Diese Grundgerechtigkeiten können nur durch speziellen Rechtstitel erworben werden.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 55 — 58. disponirt darüber Folgendes:

§. 55. Das Recht auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muß, als eine Grundgerechtigkeit, besonders erworben werden.

§. 56. Eine solche Mauer muß der Eigenthümer unterhalten, oder das Eigenthum derselben aufgeben, und es dem Berechtigten überlassen.

§. 57. Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines Andern unterstützt, dieselbe ausbessert, oder von Neuem aufführt: so muß er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen.

§. 58. Hat ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht, oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt: so muß letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

Zweites Kapitel.

Bau-Polizei-Gesetze und Bau-Ordnungen für einzelne Regierungs-Bezirke und Städte [1]).

I. Provinz Brandenburg.

1) Instr. der K. Neumärkisch. Kr. u. Dom. Kammer v. 1. Juni 1798, wegen der neuen Bauten und Haupt-Reparaturen der Bürgerhäuser in den Städten der Neumark [2]). (Hoffmann's Repert. der Preuß. Brandenb. Gesetze Th. I. Forts. 2. S. 263., Rabe's Samml. Bd. 13. S. 335.)

2) Bekanntmach. des K. Ob. Präsid. der Provinz Brandenburg v. 20. Jan. 1832., mit den baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr für die zu einer Feuersocietät verbundenen Städte der Kur- und Neumark. (A. XVI. 203. — 1. 82.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Juli 1840., nebst Bekanntmach. des Ob. Präsid. v. 14. Okt. 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 373. Nr. 662.)
b) R. des Ob. Präsid. v. 21. Okt. 1832. (A. XVI. 1022. — 4. 112.);
c) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 25. Jan. 1834. (A. XVIII. 241. — 1. 144.)
d) R. des K. Min. des J. u. der P. v. 22. April 1835. (A. XIX. 500. — 2. 142.)

---

[1]) Da diese Verordnungen, sofern sie noch von praktischem Interesse, durch die betr. Regier.-Amtsblätter publicirt worden, so erschien die Hinweisung darauf genügend.

[2]) Diese Lokal-Verordn. ist durch die neuere Gesetzgebung zum größten Theile für antiquirt zu erachten.

e) R. des K. Min. des J. u. der P. v. 12. Jan. 1833.
(A. XVII. 210. — 1. 127.)
f) Bekanntmachung des K. Ob. Präsid. v. 31. Jan. 1837.
(A. XXI. 245. — 1. 244.)

3) R. des K. Min. des J. v. 11. Okt. 1847 mit der Bau-Polizei-Ordnung und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.
(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 7. Nr. 11.)

4) Für die Stadt **Berlin**[1]):

S. Sachs, Spezial-Bau-Reglement für die Stadt Berlin. Mit Erläut. Nebst einem Anh., welcher die im A. L. R. zerstreut befindlichen Bangesetze enthält. 8. Berlin. 1838.

a) Bau-Ordnung für die Stadt Berlin v. 30. Nov. 1641.
(Hoffmann's Repertor. d. Pr. Brandenburg. G. S. Thl. I. S. 538., Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 29.)

b) R. v. 6. Aug. 1733 nebst Gutachten der Churmärk. Kr. und Dom.-Kammer v. 3. Juli 1733. (Mylii C. C. M. Tom. VI. Abth. II. Nr. 236.)

c) Spezial-Observanzen, nach welchen die Bau-Kommission in Berlin erkennt (Mathis jur. Mon. Schr., Bd. 2. S. 357.)[2]).

d) Bau-Polizei-Ordn. für die Stadt Berlin, v. 21. April 1853[3]).
(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 119. Nr. 102.)

II. Provinz **Preußen**.

1) Publik. des K. Polizei-Präsid. zu Königsberg, v. 12. Mai 1817., betr. die Bau-Polizei. (A. I. 245. — 2. 147.)

---

[1]) Ueber die Gültigkeit der Bau-Ordnung für die Stadt Berlin v. 30. Nov. 1641 und der Berliner Spezial-Bau-Observanzen vergl.:
a) das Appell. Erk. in Eisenberg's und Stengel's Beitr. Bd. 18. S. 71.
b) Jur. Zeit. 1832. S. 495—96., 666—673., 715—717., 1049—53., und 1074—78.
c) R. v. 9. April 1832. (Jur. Zeit. 1832. S. 495.)
d) Grein, Rechtsverhältnisse der Nachbarn in Bauangelegenheiten rc. 8. Berlin. 1842. (Vorrede S. I. u. II.)
e) Centralbl. für Preuß. Juristen pro 1837. S. 1141.
Ueber deren Gültigkeit in den Berliner Kämmereidörfern und den der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Berlin unterworfenen Orten vergl. Jur. Zeit. pro 1835. S. 1192.

[2]) Diese Bestimmungen finden sich vollständig abgedruckt im Anhange zu dem alleg. Werke von Grein, die Rechtsverhältnisse der Nachbarn in Bauangelegenheiten, worauf hier (zur Raumersparung) verwiesen wird.

[3]) Das C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 6. Okt. 1853. (an sämmtl. K. Reg.) bemerkt in Bezug auf diese Bau-Polizei-O.:
Seit längerer Zeit hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die baupolizeilichen Vorschriften für Berlin einer Revision zu unterwerfen, und in einer allgemeinen auf Grund des Ges. v. 11. März 1850 zu erlassenden Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
Die mannigfachen Rücksichten, welche bei einer derartigen V. in Berlin in Betracht kommen, haben Veranlassung gegeben, die einzelnen Bestimmungen nicht nur einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch vor Erlaß der Verordnung mit den verschiedenen betheiligten Min. in Einvernehmen zu treten. Diese V. ist demnach als geeignet zu erachten, beim Erlaß ähnlicher Bau-Polizei-Verordnungen als Anhalt zu dienen. Die K. Reg. empfängt daher ein Exemplar jener Berliner Bau-Polizei-Ordnung v. 21. April d. J. (Min. Bl. S. 119) mit dem Bemerken, daß die darin enthaltenen Vorschriften zwar nicht für alle Städte maßgebend sein werden, aber bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen in sofern von Werth sein möchten, als danach der Umfang der polizeilichen Einwirkung bemessen und eine entsprechende Fassung gewählt werden kann.
(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 243. Nr. 200.)

2) Publik. des K. Polizei-Präsid. zu Königsberg, v. 5. April 1819. u. v. 9. März 1807[1]), betr. die baupolizeil. Vorschriften. (A. III. 546. — 2. 167.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 4. Nov. 1823. an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Anwendung des Königsbergschen Publik. v. 9. März 1807, wegen baupolizeilicher Anordnungen im Reg. Bez. Gumbinnen. (A. VII. 967. — 4. 143.)

III. Provinz **Schlesien**.

a) Für den Reg. Bez. Oppeln.

1) Erneuerte Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen für die Städte im Departement der K. Preuß. Oberschles. Reg. zu Oppeln. (A. I. 228. — 2. 143.)

2) Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 19. April 1817, betr. das Bauen in den Städten. (A. I. 227. — 2. 142.)

b) Für den Reg. Bez. Liegnitz.

1) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz v. 23. Aug. 1816. (Heinze's Baupol. S. 114.)

2) R. der K. Reg. zu Liegnitz v. 24. Febr. 1818. (a. a. O. S. 136.)

c) Für den Reg. Bez. Reichenbach.

Publik. der K. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817., betr. die baupolizeilichen Vorschriften über Neubauten rc. (A. I. 246. — 4. 136.)

d) Vergl. die im Polizeiwesen Bd. II. S. 283—302. mitgetheilten, zunächst die Feuer-Polizei betr. Reglements und Publikanda, welche auch baupolizeiliche Vorschriften für die betr. Regierungs-Bezirke enthalten.

IV. Provinz **Posen**.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. Nov. 1837 an den K. Ob. Präs. der Prov. Posen, welcher die von dem Magistrate zu Posen unterm 6. Mai 1838 entworfene und von der K. Reg. daselbst unterm 9. Juni 1838 bestätigte Bauordnung für die Stadt Posen genehmiget. (A. XXI. 1093. — 4. 208.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 10. Mai 1846 an die K. Reg. zu Bromberg und Posen. Die Reg. im Großherzogthum Posen sollen ermächtigt sein, in den dortigen Städten von den gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Erfordernisses von Zwischenräumen bei Häuserbauten an den Straßen zu dispensiren.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Landtags-Abschiedes v. 27. Dec. v. J., für die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen, zu Nr. 33 der ständischen Petitionen, die beantragte Abänderung der in den §§. 139—147 Tit. 8. Th. I. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften betreffend, wird die K. Reg. hiermit ermächtigt, in denjenigen Städten Ihres Regierungs-Bezirks, wo solches angemessen erscheint, durch eine von Ihr zu bestätigende ortspolizeiliche Verordnung dafür zu sorgen,

daß in Zukunft neu aufzuführende Gebäude in den Straßen und an öffentlichen Plätzen durch Zwischenräume nicht getrennt, sondern, sofern nicht besondere Verhältnisse eine von Ihr zu genehmigende Ausnahme erheischen, stets den vorhandenen nachbarlichen Häusern unmittelbar angebaut werden.

Die K. Reg. hat jedoch, bevor Dieselbe für die einzelnen Städte eine solche Anordnung trifft, darüber die Magisträte zu hören, und wenn diese etwa der Maßregel entgegentreten, oder sonst in Beziehung auf die Ausführung der letzteren in einzelnen Städten Bedenken obwalten sollten, deshalb die Entscheidung des Min. des J. einzuholen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 86. Nr. 133.)

---

[1]) Dies letztere Publ. gründet sich auf die Genehmigung des vormaligen K. General-Direktoriums v. 9. März 1807. und ist unterm 9. ej. m. von der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg bestätigt worden. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., betr. die in baupolizeil. Hinsicht gegebenen Vorschriften, Baupolizei-Sachen, Gen. Nr. 7. Vol. II. fol. 4.)

V. Provinz **Pommern.**

1) Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 16. Aug. 1820, betr. das Verfahren bei Neubauten und Reparaturen in den Städten. (A. IV. 606. — 3. 91.)

2) R. des K. Min. des J. v. 5. Aug. 1847 mit der Feuer-Polizei-Ordn. für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stegenitz. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 233. Nr. 285.)

3) R. desselb. Min. v. 9. Nov. 1847, betr. die Ausdehnung der Altpommerschen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow und Stegenitz. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 327. Nr. 396.)

Vergl. diese R. im Suppl. Bd. II: zum Polizeiwesen, bei der Feuer-Polizei.

VI. Provinz **Westphalen.**

Publ. der K. Reg. zu Münster v. 14. Jan. 1818, betr. die Bau-Polizei. (A. II. 162. — 1. 84.)

VII. Rhein-Provinz.

Für die Stadt Crefeld ist ein Bau-Polizei-Reglement erlassen, welches durch die K. O. v. 22. März 1821 genehmiget und mittelst R. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 28. April 1821 publicirt worden ist. (A. V. 189. — 1. 108.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Bau auf fremdem Boden, oder mit fremden Materialien, oder auf fremdem Boden mit fremden Materialien zugleich.

Das A. L. R. handelt diese Lehre in Th. I. Tit. 9. unter dem Abschn. 6. von der Erwerbung der An- und Zuwüchse ab.

Erstes Kapitel.

Vom Bau auf fremdem Boden.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 327—333 disponirt:

§. 327. Hat Jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremdem Grund und Boden ohne Vorwissen des Grundeigenthümers errichtet; so hängt es von dem Grundeigenthümer ab, das Gebäude zu erhalten, oder auf dessen Wegschaffung und Abbrechung zu dringen.

§. 328. Wählt der Grundeigenthümer das letztere, so muß das Abbrechen und Wegräumen auf Kosten des Bauenden erfolgen; und dieser haftet noch außerdem, nach dem Grade seiner Verschuldung, dem Eigenthümer für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn.

§. 329. Verlangt der Grundeigenthümer die Erhaltung des Gebäudes, so kann er sich dasselbe entweder selbst zueignen, oder es mit dem dazu gehörenden Grund und Boden dem Bauenden überlassen.

§. 330. Will der Grundeigenthümer das Gebäude behalten, so muß er dem Bauenden die verwendeten Baukosten, so weit sie den Werth des Gebäudes, nach der Schätzung der Sachverständigen, nicht übersteigen, gestatten.

§. 331. Will der Grundeigenthümer das Gebäude dem Bauenden überlassen, so muß dieser ihm den Werth des Grundes und Bodens vergüten, und noch außerdem denjenigen Schaden erstatten, welchen der Eigenthümer, durch Verengung des nöthigen Platzes oder sonst, nach seiner Lage und seinem Gewerbe erweislich leidet.

§. 332. Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewußt, und nicht sogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung desselben auf eine solche Art, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen; so muß er mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen.

§. 333. Wie es zu halten sei, wenn der Besitzer eines ganzen Guts Gebäude darauf errichtet, und hiernächst das Gut, nebst den Gebäuden, dem Eigenthümer zurückgeben muß, ist im Titel vom Besitze verordnet. (Tit. 7. §§. 204—221. §. 238.)

1) Ob und in wiefern gehen den speciellen Vorschriften der §§. 327—332 des A. L. R. Th. I. Tit. 9. die Vorschriften des A. L. R. I. 7. betr. die Meliorationen des Besitzers (§§. 204—211) vor?

Die Gen. Kom. zu Posen führt (in dem Erk. v. 8. Jan. 1841) aus:

es sei unbedenklich, daß der redliche Besitzer im Falle des §§. 332 A. L. R. I. 9. nicht blos die Meliorationskosten, in Gemäßheit der §§. 204—211 A. L. R. I. 7., fordern könne; denn, es liege kein Grund vor, die günstigere Vorschrift des §. 332 nicht auf ihn anzuwenden. Dagegen stehe dem unredlichen Besitzer nach §. 238 des A. L. R. I. 7., nur das Recht zu, die offenbaren Verbesserungen wegzunehmen, und daher sei es zweifelhaft, ob auch ihm der §. 332 zu Statten komme. Der §. 332 setze keinesweges voraus, daß der Bauende bona fide gebaut habe [1]), denn der §. 333 bestimme, daß nur für den Fall die Vorschriften des Tit. 7 anzuwenden, wenn der Besitzer eines ganzen Gutes Gebäude darauf errichte, woraus folge, daß in allen übrigen Fällen nur die speciellen Vorschriften der §§. 327—332 Anwendung fänden. Es sei auch die Materie vom Bau auf fremdem Grund und Boden, die sich eben nur auf das Bebauen eines Platzes einschränke, im Tit. 9 als ein modus acquirendi behandelt, woraus sich erkläre, daß die §§. 327 sqq. ohne Rücksicht auf redlichen und unredlichen Besitz Seitens des Bauenden nur unterscheiden, ob der Bau mit oder ohne Vorwissen des Eigenthümers erfolgte. Die bestimmten für alle Fälle gegebenen Modalitäten der §§. 327—331 ließen keinen Zweifel darüber, daß die allgem. Vorschriften des Tit. 7 ganz ausgeschlossen blieben.

(Centralbl. 1841. S. 295.)

2) Wie ist der im §. 327 A. L. R. I. 9. gebrauchte Ausdruck: »ein für sich bestehendes Gebäude« zu verstehen?

Das O. L. G. zu Münster (Datum des Erk. konstirt nicht) führt aus, daß der Ausdruck ganz allgemein sei und jede Bauanlage begreife, welche als solche für sich und als unverbunden mit einem bereits vorhandenen Gebäude besteht, mithin auch eine freistehende Mauer. (Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 60.)

Zweites Kapitel.

Vom Bau mit fremden Materialien.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 334 und 335 bestimmt:

§. 334. Hat Jemand fremde Materialien, auf seinem eigenen Grund und Boden, ohne Vorwissen des Eigenthümers, verbauet, so kann zwar Letzterer weder die einmal verbaueten Materialien zurückfordern, noch das Eigenthum des Gebäudes verlangen;

§. 335. Er muß aber von dem Bauenden, nach Maßgabe der demselben zur Last fallenden Verschuldung, für den Verlust seiner Materialien entschädigt werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Bau auf fremdem Boden und mit fremden Materialien zugleich.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 336—339, schreibt vor:

§. 336. Hat Jemand fremde Materialien auf fremdem Grunde und Boden, ohne Vorwissen beider Eigenthümer, verbauet, so ist die Frage über das Eigenthum zwischen ihm und dem Grundeigenthümer, nach obigen Grundsätzen §§. 327—332 zu entscheiden.

§. 337. Dem Eigenthümer der Materialien muß der Bauende nach Vorschrift §. 335 gerecht werden.

§. 338. Hingegen hat der Eigenthümer der Materialien an den Grundeigenthümer, in sofern dieser an der Kränkung des Erstern in seinem Eigenthume nicht Theil genommen hat, gar keinen Anspruch.

§. 339. Doch kann der Eigenthümer der Materialien, wegen seiner von dem Bauenden zu erhaltenden Entschädigung, an das, was der Grundeigenthümer dem Bauenden etwa noch zu leisten hat, sich vorzüglich halten.

Zum §. 339 a. a. O. bemerken die Gesetz-Revisoren:

dieser §. deute ein Vorzugsrecht des Eigenthümers der Materialien in dem Vermögen desjenigen, welcher die Materialien verbaut hat, ohne das Vorzugsrecht selbst genau

---

[1]) Dies nimmt Bornemann an, indem sonst eine unerlaubte Handlung vorliege, aus welcher keine Rechte entstehen könnten. (System, Bd. 2. S. 62.)

hervorzuheben. Die Bestimmung sei bei der Umarbeitung des gedr. Entw. eingeschoben, und die Vorarbeiten des L. R. gäben über den Sinn derselben keine nähere Auskunft. Der Eigenthümer der Materialien könne indeß in dem Vermögen des Bauenden, und zwar auf die von dem Grundeigenthümer etwa noch zu zahlende Summe kein anderes Vorrecht haben, als dasjenige, welches die Preßordnung Tit. 50 §. 424 demjenigen, der dem Gemeinschuldner Materialien geliefert hat, gegen die Masse gebe, wenn sich das Gebäude noch in derselben befindet. Der Anspruch des Bauenden an den Grundeigenthümer vertrete den Werth eines zur Masse gehörenden Gebäudes, und hierauf erstrecke sich das Vorrecht dessen, der die Materialien geliefert habe.

(Gesetzrev. Pens. XIII. S. 114.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Bauherrn und Bau-Handwerkern und Bau-Unternehmern.

Das A. L. R. handelt diese Lehre in Th. I. Tit. 11 unter dem Abschn. 8 »von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden,« ab, und stellt die Verträge, wodurch Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden, und diejenigen, wodurch denselben ganze Werke in Pausch und Bogen angedungen werden, als Unter-Abtheilung der Klasse der genannten Gattung der Verträge dar.

I.

Verträge zwischen Bauherrn und Bau-Handwerkern und Künstlern.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 920—924 bestimmt:

§. 920. Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann Statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden.

§. 921. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabei auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 922. Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben; so ist der Arbeiter, wofern nicht Polizeigesetze entgegenstehen, sich darnach zu richten verbunden.

§. 923. Er darf jedoch dabei nur für ein mäßiges Versehen haften, und in sofern ihm dergleichen Versehen ihm nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

§. 924. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §§. 909. 910. 918. Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister oder Künstler eine billige Vergütung nach richterlichem Ermessen ausgesetzt werden.

II.

Verträge über ein verdungenes Werk.

A. Allgemeine Vorschriften.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 925—965[1]) disponirt:

§. 925. Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht blos zu einer Arbeit gedungen, sondern ihm ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden; so finden zuvörderst die allgemeinen Grundsätze §§. 869 sqq. Anwendung.

---

[1]) Zu §§. 925—965. Die §§. 966 und 967 A. L. R. I. 11, sowie die Vorschriften von Verträgen über ein verdungenes Werk überhaupt (§§. 925—965 ibid.) bleiben außer Anwendung, wenn der Uebernehmer eines Baues oder Werkes kein Bau- oder Werkverständiger ist. Auch ist die Ausführung eines Baues nicht als eine Reihe einzelner, selbstständiger in sich vollendeter Leistungen anzusehen und nicht der Bestimmung des §. 885 ibid. zu subsummiren; vielmehr ist nur die Hinstellung des vollendeten Gebäudes als die dem Bauübernehmer obliegende Leistung anzusehen, und es muß dieser den das unvollendete Gebäude treffenden Zufall tragen.

So erkannt im J. 1832 von dem II. Sen. des Geh. Ob. Trib.

(Präj. Nr. 35, Präj. Samml. S. 69.)

§. 926. Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag, unter dem Vorwande der Verletzung über oder unter der Hälfte, weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden. (§. 876.)

§. 927. Vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Genüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte.

§. 928. In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeister oder Künstler angedungen worden, ist derselbe das Geschäft selbst auszuführen verbunden, und kann die Ausführung, wider den Willen des Bestellers, einem Anderen nicht übertragen.

§. 929. Dagegen kann er sich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, fremder Gehülfen und Mitarbeiter dabei bedienen.

§. 930. Er muß aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten Gehülfen, gleich seinen eigenen, vertreten.

§. 931. Auch hat der Besteller ein Recht des Widerspruchs, wenn der Werkmeister zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeit erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen annimmt.

§. 932. Der Werkmeister kann der Regel nach und wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Zahlung nicht eher erfordern, als bis das Werk bedungenermaßen fertig geliefert, und von dem Besteller übernommen worden.

§. 933. Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden.

§. 934. Ist keine Zeit bestimmt, so muß der Werkmeister die Arbeit sofort anfangen und gehörig fortsetzen.

§. 935. Auch ein Werkmeister ist nicht befugt, das bestellte Werk noch vor Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme desselben zu nöthigen.

§. 936. Liefert der Werkmeister das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab, so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien.

§. 937. Er haftet überdies dem Besteller für den aus der Zögerung entstehenden Schaden, nach Verhältniß seines entweder bei Abschließung des Vertrages, oder bei dem Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens.

§. 938. Ueberhaupt aber steht dem Besteller frei, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall, nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurück zu treten [1]).

§. 939. Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Besteller ohne rechtlichen Grund verzögert, so muß Letzterer alle Gefahr tragen.

§. 940. Ueberdies muß der Besteller dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Zögerungszinsen, vom Ablaufe der bestimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten; und allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden, oder die durch längere Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

§. 941. Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

§. 942. Ist bei der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die Parteien können sich darüber bei der Ablieferung nicht vereinigen, so muß derselbe, nach Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

§. 943. Bei der Ablieferung des Werks kann jeder von beiden Theilen verlangen, daß dasselbe auf seine Kosten von Sachverständigen besichtigt werde [2]).

---

[1]) a) Bornemann (Syst. Bd. 3. S. 336. Note **) folgert aus §§. 936—938 h. t., daß ein bloß zufälliger Aufenthalt den Besteller noch nicht zum Rücktritte berechtige.

Ein Rechtsfall über die Anwendung des §. 938 h. t. wird im Centralbl. für Preuß. Jur. pro 1840 S. 1085 mitgetheilt.

b) Zu §§. 938 und 945. Der Besteller eines zu spät abgelieferten Werkes kann von der Befugniß des Rücktritts nicht mehr Gebrauch machen, sobald er dem Werkmeister gegenüber einmal erklärt hat, daß er sich dieses Rechtes nicht bediene, sondern bei dem Vertrage stehen bleiben wolle.

So erkannt von dem IV. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 7. Mai 1850. (Entsch. Bd. 19. S. 151.)

[2]) Was ist Rechtens, wenn der Besteller die Annahme des Werkes wegen angeblicher Untüchtigkeit verweigert, und sich demnach auf eine Besichtigung durch Sachverständige nicht einlassen will?

Bornemann ist der Ansicht, daß der Werkmeister, welcher das fertige Werk offerire, und falls der Besteller dessen Tüchtigkeit nicht anerkennen wolle, die Besich-

§. 944. Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden, so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 945. Finden die Kunstverständigen einstimmig, daß das Werk tüchtig und kontraktmäßig angefertigt sei, so muß der Besteller es annehmen und die versprochene Zahlung dafür leisten [1]).

§. 946. Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 947. Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Kontrakte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle.

§. 948. Doch steht auch dem Werkmeister frei, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen [2]).

§. 949. In allen Fällen, wo der Besteller wegen befundener Untüchtigkeit das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener Wahl entweder Ersatz in gleicher Quantität und gleicher Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

§. 950. Wählt der Besteller das Letztere, und hat er die Materialien selbst angekauft, so muß ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Besteller gehabt haben, ersetzt werden [3]).

§. 951. In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung Statt.

---

tigung durch Sachverständige verlange, alles gethan habe, was von seiner Seite zur Erfüllung geschehen müsse, daß dagegen der Andere in mora accipiendi, und demzufolge der Werkmeister alternativ befugt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, und Schadloshaltung wegen der unterbliebenen Vollziehung des Geschäftes zu verlangen, oder auf Erfüllung zu klagen. Die Klage werde aber dahin zu richten sein, daß der Besteller verurtheilt werde, principaliter sofort einen Sachverständigen zu ernennen, und nach Besichtigung der tüchtig befundenen Werke, gegen Zahlung des Preises nebst Verzugszinsen abzunehmen, eventualiter bei fernerer Weigerung, ohne vorgängige Besichtigung, diesen Preis nebst Zinsen zu zahlen. Eben dahin werde die Klage zu richten und der Besteller zu verurtheilen sein, wenn derselbe zwar die Tüchtigkeit des Werkes nicht bestreite, dennoch aber die Abnahme ungebührlich verzögere. — Nach diesen Grundsätzen habe auch das Kammergericht erkannt.
(Syst., Bd. 3. S. 338. 339.)

1) Müller nimmt auf Grund der §§. 945 ff. h. t. an:
a) daß ein Bau, welcher nach Maßgabe der im Bauakkorde entweder unmittelbar oder mittelbar durch Bezugnahme auf die vorgelegten Anschläge und Zeichnungen gegebenen Vorschriften ausgeführt worden und zu dem bestimmten Gebrauche tauglich sei, und welchem keine ausdrücklich vorbedungene Eigenschaft ermangele, für tüchtig und kontraktmäßig ausgeführt zu halten sei, wenn gleich erhebliche Fehler in der äußerlichen Form begangen worden sei;
b) daß eine Minderung der Akkord-Summe nur wegen solcher Fehler, durch welche der nach dem Anschlage zu bestimmende Werth des Baues wirklich vermindert worden, und blos in dem Falle, wenn der Einfluß solcher Fehler auf den Werth des Baues nach Gelde zu schätzen sei, stattfinde, der Bauherr hingegen in allen übrigen Fällen wegen aller und jeder Fehler nur Schadloshaltung fordern könne.
(C. L. Müller, sieben Abhandlungen über Einreden nach der Theorie des Pr. Rechts rc. Leipzig, 1836. Abh. VII.)

2) Bei Lieferung übernommener Werke kommt es in Rücksicht auf Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit nicht allein auf die ausdrücklich bedungenen, sondern auch auf die stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften der Sache an, und es kann der Unterschied zwischen den freien und mechanischen Künsten auf diese Lehre nur in sofern Einfluß haben, als ein Kunstwerk zwar für sich und als solches noch von Werth sein mag, wenn es gleich zu dem bestimmten Zweck nicht tauglich ist.
(Siewert H. 2. S. 188. Nr. 13. und H. 5. S. 128. Nr. 8. Klein, System. 2. Ausg. Bd. 1. S. 324. §. 325. Note 1.)

3) R. v. 17. Juni 1831, R v. 5. Mai 1834 und R. v. 12. Dec. 1837. Im §. 950 h. t. ist statt: »Besteller« zu setzen: »Werkmeister.«
(Jahrb. Bd. 37. S. 323. und Bd. 43. S. 445. Gräff Bd. 6. S. 7. und Bd. 8. S. 3. Jahrb. Bd. 50. S. 469., Gräff Bd. 12. S. 2.)

§. 952. Ist jedoch bei Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden, so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947 Anwendung.

§. 953. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich außerwesentliche Eigenschaft ermangelt.

§. 954. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabei auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 955. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung.

§. 956. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er auch dabei ein geringes Versehen vertreten.

§. 957. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet Letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

§. 958. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet Letzterer bei dieser Beurtheilung nur für ein mäßiges Versehen.

§. 959. Unglücksfälle an Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 960. Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit durch einen Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

§. 961. Hat der Besteller die Materialien geliefert, so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

§. 962. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbieten wollte.

§. 963. Hat aber in dem Falle der §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Kontrakte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen sein wolle.

§. 964. Doch findet Letzteres nur in sofern Statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

§. 965. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bei den Vorschriften §§. 936. 937. 938. sein Bewenden.

B. Von verdungenen **Bauen** insbesondere.

Das A. L. R. disponirt in Thl. I. Tit. 11. §§. 966 — 970.:

§. 966. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sei.

§. 967. Ist der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister als Kunstverständiger nicht hat voraussehen können; so trifft der Verlust den Bauherrn.

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb Dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 970. In beiden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wiefern ein sich äußernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §§. 954 – 958. [1]) zu beurtheilen.

C. Rechte aus diesem Vertrage bei entstandenem Konkurse.

Das A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §§. 971—980. bestimmt:

§. 971. Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin

---

[1]) Siehe oben.

verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Konkurs-Ordnung [1]) näher bestimmtes Vorrecht.

§. 972. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Konkurs noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners, eintragen lassen [2]).

§. 973. Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dies Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

§. 974. Entsteht aber vor der Uebergabe Konkurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, des Zurückbehaltungsrechts auf das noch in seinem Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen [3]).

---

[1]) Die A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 424. weist die Baugläubiger in die vierte Klasse, und disponirt in dieser Beziehung:

»Diejenigen, welche vor Ausbruch des Konkurses zum Aufbau, oder zur Aus-»besserung der zur Masse gehörigen Gebäude, Materialien geliefert, Arbeiten »gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe ver-»wendet worden sind.«

»Bei entstehender Konkurrenz bestimmt die Zeit des geschlossenen Kontrakts »das Vorzugsrecht einer jeden Forderung. Ist kein Kontrakt vorhanden, so »wird der Ort durch die Zeit der geschehenen Lieferung, des geleisteten Vor-»schusses oder der verrichteten Arbeit bestimmt.«

[2]) Es ist kontrovers, ob die Eintragung in Gemäßheit der §§. 971. 972. erst nach der gänzlichen Vollendung des Baues, oder auch schon früher zulässig ist?

Die erstere Alternative nehmen an:

a) die Revisoren, weil das Pfandrecht nicht durch den Vertrag, sondern durch dessen Erfüllung, d. h. durch die Ausführung des Werkes entstehe, mithin auch nur von diesem Zeitpunkt an ein Recht auf die Eintragung ins Leben treten könne. (Gesetzrev. Pens. XIV. S. 165.)

b) Bornemann, indem in Ermangelung einer anderweitigen Abrede die Forderung des Werkmeisters erst alsdann existent werde; nur wenn im Laufe der Arbeit Abschlagszahlungen zu leisten seien, könne deren Eintragung am Tage der Fälligkeit verlangt werden. (System Bd. 3. S. 340. 341.)

Die letztere Alternative nimmt Bielitz an, weil die Eintragung zugleich die Stelle einer Kaution vertrete, mithin auch vor vollendetem Baue erfolgen dürfe. (Komment. Bd. 2. S. 723. 724.)

[3]) Der §. 974. bezeichnet die Befugniß des Werkmeisters als ein Zurückbehaltungsrecht, so daß der §. 974. mit der im A. L. R. I. 20. §. 566. aufgestellten Regel, wonach jedes Retentionsrecht mit dem Ausbruche des Konkurses über das Vermögen des Schuldners seine Kraft verliert, wenigstens scheinbar in Widerspruch steht.

Es bemerken hierüber:

a) die Gesetz-Revisoren:

»Der §. 974. des Textes giebt dem Werkmeister, wenn vor der Uebergabe Kon-»kurs über das Vermögen des Bestellers ausbricht, ein Zurückbehaltungsrecht, wäh-»rend der §. 566. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. jedes Zurückbehaltungsrecht aus-»schließt, sobald über das Vermögen des Schuldners Konkurs ausbricht. Es ist »versucht worden, diesen scheinbaren Widerspruch dadurch zu lösen, daß man auf »den gedruckten Entwurf zum Gesetzbuche zurückginge. Dort hieß es nämlich:

»§. 694. Bei beweglichen Sachen bleibt der Werkmeister Eigenthümer, bis das
» Werk von dem Besteller übernommen worden.

» Daraus wollte man schließen, es sei im §. 974 d. T. nur von solchen bedunge-»nen Werken die Rede, deren Eigenthum dem Werkmeister bis zur Uebergabe ver-»bleibe. Allein eben dieser Auslegung hat durch die veränderte Fassung vorge-»beugt werden sollen. Suarez sagt nämlich in der rev. mon. zu der angezoge-»nen Bestimmung des Entwurfs:

»ad §. 694. kann eigentlich nicht gesagt werden, daß der Werkmeister Eigenthümer
» des Werkes sei, besonders alsdann nicht, wenn der Besteller die Ma-
» terialien hergegeben hat. In diesem Falle ist das dominium gleich-
» sam in suspensu, so lange, bis die Tradition erfolgt ist. Das Nähere
» hierüber gehört in die Materie von der Specification, und ist auch dort
» vorgekommen. Zu dem gegenwärtigen Zwecke wird es genug sein,
» festzusetzen, daß, wenn vor der Ablieferung des Werkes Konkurs über
» das Vermögen des Bestellers entsteht, dem Werkmeister an das Werk
» ein jus retentionis zustehe.

§. 975. Entsteht vor Ablieferung des Werkes Konkurs über das Vermögen des Werkmeisters, so kann der Besteller das in der Masse vorhandene, vollendete Werk, gegen Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern.

» Der aus dieser Betrachtung hervorgegangene §. 974. des Textes hat an und für »sich seine vollkommene Richtigkeit; zu tadeln ist bloß der Ausdruck: »Zurückbehal- »tungsrecht,« indem man dabei an das §§. 536 sqq. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. »beschriebene Rechtsverhältniß zu denken genöthiget ist. Der Werkmeister aber hat »an dem noch nicht abgelieferten Werke nicht bloß ein Zurückbehaltungsrecht, son- »dern ihm steht das Eigenthum zu, wenn er die Materialien selbst hergegeben hat, »und ein Pfandrecht, wenn er die Materialien des Bestellers bearbeitet hat (in sofern »nicht die neue Form den, der solche hervorbrachte, zum Eigenthümer gemacht hat;) » — er kann also das Werk an sich behalten, aber nicht vermöge eines jus reten- »tionis, sondern vermöge seines Eigenthumes oder Pfandrechtes; sein Verhältniß »zur Konkursmasse ist ähnlich demjenigen, welches die A. G. O. Thl. I. Tit. 50. »§. 39. beschreibt.« Gesetzrev. Pens. XIV. S. 165. 166.)

b) Siewert und Bielitz haben den Widerspruch durch Hinweisung auf den gedruckten Entw. II. Tit. 8. §. 694. aufzuklären gesucht, wo bestimmt war:

»Bei beweglichen Sachen bleibt der Werkmeister Eigenthümer, bis das Werk »von dem Besteller übernommen ist.«

Sind diese daher der Meinung, daß der §. 974. h. t. dieses Verhältniß voraus- setze, oder sogar nur von solchen Werken spreche, deren Eigenthum dem Werkmeister ster bis zur Uebergabe verbleibe. Es lasse sich daher das dem Werkmeister beige- legte Retentionsrecht nicht auf den Fall anwenden, wo der Besteller die Materialien zu dem Werke geliefert und der Werkmeister sie bloß verarbeitet habe. Ueber den Grund dieser Ausnahme gebe die A. G. O. I. 50. §. 36. Aufschluß.

(Siewert H. 6. S. 147. — Bielitz Komment. Bd. 2. S. 724.)

c) Die Motive zum n. bürgerl. Gesetzb. sind derselben Meinung, indem sie bemerken:

» Man könnte zwar den §. 974. A. L. R. I. 11., da er ganz allgemein spricht, »auch von unbeweglichen Sachen verstehen, und den §. 971. a. a. O. nur auf den »Fall beziehen, wenn der Werkmeister entweder gar nicht die Gewahrsam der unbe- »weglicheu Sache gehabt, oder diese bereits dem Besteller übergeben hat. Aus den »Materialien des A. L. R. ergiebt sich indeß, daß der §. 974 cit. bloß auf bewegliche »Sachen, von welchen im vorhergehenden §. 973. die Rede ist, zu beziehen ist. »cf. Motive der Dep. zum 14. Pensum der Gesetzrev. Thl. I. Tit. 11. S. 164.«

(Motive zum n. bürgerl. Gesetzb. S. 569.)

d) Dagegen ist Bornemann, welcher den betr. Inhalt der Materialien eben- falls mittheilt, der Ansicht, daß sich eben hieraus ergebe, daß die Fassung des Entw. gerade in der Absicht geändert worden, um der Meinung entgegen zu treten, daß der §. 974 h. t. sich nur auf bewegliche Sachen beziehe, oder sogar nur von Wer- ken spreche, deren Eigenthum dem Werkmeister bis zur Uebergabe bleibe. Aus der erwähnten Bemerkung von Suarez in der rev. mon. ad §. 694. des Entw. erhelle, daß dem Werkmeister, ohne Rücksicht auf sein etwaniges Eigenthum an den Materialien, ein besonderes qualifizirtes Retentionsrecht ertheilt worden sei, welches sich, wenn dem Werkmeister die Materialien nicht gehören, in der Regel gründe, daß bei Bilateral-Verträgen keiner eher zu erfüllen brauche, als bis auch der Andere dazu bereit und im Stande sei. Die Konkursgläubiger könnten an und für sich die dem Gemeinschuldner gehörigen Materialien zwar zurückfordern; da diese in- dessen von der Arbeit und den Auslagen des Werkmeisters nicht zu trennen seien, so könne nur gegen Befriedigung des Letzteren die Herausgabe des Werkes oder mit anderen Worten die Erfüllung des Vertrages verlangt werden.

(System Bd. 3. S. 341.)

e) Dr. Jakobi (St. G. Rath) führt aus, daß sich die Ausnahme des §. 974 h. t. gar nicht rechtfertigen lasse, und nur daher entstanden sein könne, daß man dabei die eigentliche Beschaffenheit des Retentionsrechtes ganz aus den Augen ge- setzt, oder sich durch das eigenthümliche Verhältniß des Werkmeisters zur Sache, ohne scharfe Sonderung, zu jener Bestimmung habe verleiten lassen. Es sei der §. 974 h. t. nur als eine Ausnahme von der Regel des §. 566. A. L. R. I. 20. zu erklären. Der Werkmeister lasse sich in dem betr. Falle nur als Separatist betrachten, der also vorzugsweise vor den übrigen Gläubigern seine Befriedigung aus der Masse fordern könne, und schlimmsten Falls, wie ein Pfandgläubiger, auf den Werth der Sache selbst anzuweisen sei. (Jur. W. 1837. S. 745 ff.)

§. 976. Ist das Werk noch unvollendet, so kann er die von ihm gelieferten Materialien, soweit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen.

§. 977. Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden sind, die der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller dazu ausdrücklich gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat.

§. 978. Soweit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorschuß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädigt werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich zu halten berechtigt.

§. 979. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten, so muß er mit der in der Konkurs-Ordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen.

§. 980. Der Besteller kann der Annahme des in der Konkursmasse vollendet vorgefundenen Werks gegen die Gläubiger nur aus eben den Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegensetzen können, sich weigern [1]).

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Bau-Sachen.

Erster Abschnitt.

Kognition und Untersuchungs-Verfahren in Bau-Polizei-Sachen.

1) Ueber das polizeiliche Untersuchungsverfahren in Baupolizei-Uebertretungs-Sachen vergl. v. Rönne's Polizeiwesen, Suppl. Bd. 2. S. 217. ff.

2) In Betreff der Frage, ob und inwiefern der Rechtsweg in Bau-Polizei-Sachen zulässig oder ausgeschlossen ist? vergl.:

a) G. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. (G. S. 1842 S. 192.)

Vergl. dies G. nebst sämmtl. Ergänz. u. Erläut. desselben in Gräff u. v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb. (zur A. G. O. Th. I. Einl. §. 1.)

b) Daß insbesondere gegen baupolizeiliche Anordnungen der Rechtsweg ausgeschlossen sein solle, ist angenommen von dem Gerichtshofe zur Entscheid. der Kompetenz-Konflikte:

aa) in dem Erk. v. 2. Nov. 1850, wo es sich von der polizeilich angeordneten Wegschaffung einer Baulichkeit handelte. (Just. Min. Bl. 1851. S. 59.)

Derselbe theilt

f) mit, daß die Dep. des St. G. zu Berlin für Subhast.-, Konkurs- und Nachlaßsachen, von dieser Ansicht ausgehend, in mehreren Sachen erkannt habe. Er giebt eines dieser (im Jahr 1832 gefällten) Erkenntnisse. Ein Kridar hatte beim lithographischen Institute eine Anzahl Abdrücke von Bildern bestellt, und war auf die Druckkosten noch 22 Thlr. 5 Sgr. schuldig geblieben, weshalb das Institut 120 Exemplare zurückbehielt. Dasselbe wurde mit jenem Restbetrag ante omnes auf den Erlös der zurückbehaltenen Exemplare angesetzt, weil das Zurückbehaltungsrecht nach §§ 536. 539. I. 20. A. L. R. gerechtfertiget sei, auch der allgemeinen Regel des §. 566. a. a. O. ungeachtet, im vorliegenden Falle wegen §. 974 h. t. nicht aufgehört habe, indem das Institut lediglich einem Werkmeister gleich zu achten sei. (Jur. W. 1837. S. 764—773.)

[1]) Vergl. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50 §§. 39 sqq.

Die Frage: ob der Besteller, wenn er sich deshalb mit den Gläubigern zu einigen vermag, von dem Werkmeister die Vollendung verlangen kann? wird von Bornemann bejahet, weil die Konkurseröffnung den Werkmeister nicht hindere, diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche lediglich durch eine körperliche und geistige Thätigkeit zu realisiren seien (§. 61. A. G. O. I. 50.).

(System Bd. 3. S. 343 — 344.)

bb) in dem Erk. v. 11. Dec. 1852, wo es sich von der verweigerten Ertheilung eines nachgesuchten polizeilichen Bau-Konsenses handelte.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 92., Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 79.)

cc) in dem Erk. v. 26. Nov. 1853, wo es sich von der Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedergerissenen Anbaues handelte.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 35.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren bei Bau-Streitigkeiten.

I. Für das prozessualische Verfahren in Bau-Streitigkeiten gelten zwar im Allgemeinen die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 1—22; indeß enthält der Tit. 42 in den §§. 34—42 darüber folgende spezielle Bestimmungen:

II. Bausachen.

§. 34. Mit den Grenzprozessen haben die Bausachen, wenn nämlich über die Zulässigkeit eines Baues überhaupt, oder die Art, denselben zu führen, gestritten wird, darin Aehnlichkeit, daß es dabei gewöhnlicher Weise auf Einnehmung des Augenscheines hauptsächlich ankommt.

§. 35. Deren vorzügliche Beschleunigung. Da aber dergl. Sachen, nach ihrer Natur, und der Vorschrift der Gesetze, vorzüglich beschleunigt werden sollen, so muß das Gericht den sich meldenden Kläger sofort an einen Deputirten verweisen, welcher denselben mit seinen Anträgen unverzüglich zum Protokolle vernehmen; hierauf den Beklagten noch auf eben den, oder spätestens auf den folgenden Tag, durch den Gerichtsdiener mündlich vorladen lassen, ihn mit seiner Antwort hören; dem Statum controversiae unter ihnen reguliren, sodann die Okularinspektion, mit Zuziehung vereideter Sachverständiger, vornehmen, von diesen, wo es zur Erläuterung der Sache nothwendig ist, einen ordentlichen Riß, sonst aber nur eine ungefähre Zeichnung, wie nicht weniger ein umständliches Gutachten, entweder zum Protokolle, oder schriftlich, einfordern; die über die streitigen und durch den Augenschein nicht auszumittelnden Thatsachen etwa vorhandenen Zeugen ordentlich abhören, und sodann die Instruktion, ohne Zulassung schriftlicher Deduktionen abschließen muß.

§. 36. Dieser Deputirte ist also berechtigt, die Sachverständigen und Zeugen unmittelbar ohne Rückfrage bei dem Kollegio, durch bloße Abschriften der Dekrete vorzuladen, und seinen Vorladungen muß eben so, als wenn sie vom Gerichte selbst ergangen wären, Folge geleistet werden.

§. 37. Die von dem Deputirten eingereichten instruirten Akten sind bei dem Kollegio sofort zum Spruche vorzulegen, und die Erkenntnisse in Bausachen sind allemal vorzüglich zu beschleunigen.

§. 38. Remedia[1]). Gegen dergleichen Erkenntniß findet die Appellation mit voller Wirkung statt. Es muß aber dieselbe innerhalb einer dreitägigen Frist bei dem erkennenden Richter angemeldet; von demselben, wenn es auch nur ein Unterrichter wäre, entweder sofort, oder doch in einem, nach Beschaffenheit der Umstände, so nahe als möglich zu bestimmenden Termine, mit Zuziehung des Appellaten zum Protokolle instruirt, wenn dazu eine nochmalige Lokalbesichtigung entweder von einer Partei angetragen, oder auch von dem Richter nöthig befunden würde, dieselbe einem andern Kommissario und andern Sachverständigen, als in erster Instanz gewesen sind, aufgetragen, und hiernächst die geschlossenen Akten ebenfalls ohne weitere Deduktion, an den kompetenten Appellations-Rath eingesendet werden.

§. 39. Sind die in beiden Instanzen zugezogenen Sachverständigen über einerlei Gegenstand verschiedener Meinung, so müssen sie gegen einander gestellt und entweder zum Einverständnisse gebracht, oder wenigstens dahin, daß jeder von ihnen die Gründe seiner Meinung, und diejenigen, warum er des anderen Meinung verwerfe, deutlich und bestimmt angeben müsse, angehalten werden. Bei der Aburtelung einer solchen Sache muß alsdann der Richer beiderlei Gutachten gegen einander halten, und allenfalls, wenn es dabei auf wissenschaftliche Grundsätze der angewandten Mathematik, und insonderheit der Baukunst, ankommt, noch von einem dritten Sachverständigen ein Votum über die eigentliche Streitfrage einfordern.

---

[1]) Nach §. 3. der V. v. 14. Dec. 1833 fällt in den §§. 34—41 bezeichneten Bau-Sachen die Revision ganz fort, und es findet in denselben nur das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde statt.

§. 40. Gegen das Appellations-Erkenntniß ist zwar die Revision zulässig; doch wird derselben in der Regel keine suspensive Wirkung beigelegt. Es muß also, wenn auf die Fortsetzung des Baues erkannt worden ist, der Gegentheil sich dieselbe, der eingewandten Revision ungeachtet, gefallen lassen; oder es müssen, wenn dieselbe nur unter gewissen Maßgaben gestattet ist, diese Maßgaben gehörig beobachtet werden. Nur wenn auf die Kassation des vor dem Anfange des Prozesses schon angefangenen Theils des streitigen Baues erkannt ist, bleibt dieselbe bis zum Erkenntnisse in der dritten Instanz ausgesetzt.

§. 41. Da solchergestalt in der Revisions-Instanz keine so gegenwärtige Gefahr im Verzuge mehr obwaltet, so sind in derselben schriftliche Deduktionen zulässig. Doch müssen sowohl diese, als das Erkenntniß selbst, vorzüglich beschleunigt werden.

§. 42. Alles Vorstehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem schon wirklich angefangenen Baue die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt. Wenn daher entweder noch vor angefangenem Bau über die Befugnisse dazu oder die Art denselben zu führen, oder, wenn nach Vollendung desselben, über einem daraus dem Nachbar erwachsenden Nachtheil und die ihm desfalls gebührende Schadloshaltung, oder wenn endlich zwischen dem Bauherrn und Baumeister über Berechnung oder Bezahlung oder Baukosten Streit entsteht, so findet bei der Instruktion der Sache, dasjenige ordentliche oder summarische Verfahren Statt, wozu die Sache ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nach qualificirt ist, und wegen Vornehmung der Okularinspektion, auch Zuziehung von Sachverständigen dabei, sind die Allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung zu beobachten.

II. Die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 40. §§. 34—42. sind indeß abgeändert durch die Bestimmungen der V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen.

Es findet demgemäß (nach §§. 13. u. 14. a. a. O.) bei Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung und Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (§§. 34—42. A. G. O. I. 40.), auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des §. 61. der V. v. 1. Juni 1833 Anwendung. Es ist nämlich auf die Klage sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Proz. O. vorgeschriebenen kürzeren Frist — anzuberaumen.

Der erkennende Richter ist dabei befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über die von ihm zu bezeichnenden Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34. der V. v. 1 Juni 1833 vorgeladen.

III. Die Rechtsmittel in Bausachen betreffend (§§. 38—42. A. G. O. I. 42.), so bestimmt die V. v. 21. Juni 1846, über das Verfahren in Civil-Prozessen im §. 27.:

In Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung und Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Proz. O. Tit. 42. §§. 34—42.), muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter, und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Parteien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärung anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

(G. S. 1846 S. 298.)

Dritte Abtheilung.

Von der volkswirthschaftlichen Einwirkung des Staates in Bau-Sachen.

Vorbemerkung.

Aus Rücksichten der Staats- und National-Oekonomie ist die Regierung wesentlich dabei betheiliget, daß nicht allein die Gebäude und Bauanlagen dergestalt ausgeführt werden, daß die Interessen der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei gehörig bewahrt bleiben, sondern auch daß die Bauten ihrem Zwecke möglichst entsprechend konstruirt werden. Sie ist ferner auch, aus gleichen Gründen, dabei interessirt, die Bauten überhaupt sowohl, als das Retablissement abgebrannter Gebäude, so viel als möglich in zweckmäßiger Art und Weise zu befördern und zu unterstützen. Der Bau-Polizei liegt es daher auch ob, in beiderlei Beziehungen auf angemessenen Wegen einzuschreiten.

Erster Abschnitt.

Von der Fürsorge der Bau-Polizei für gefahrlose und zweckmäßige Ausführung der Bauten und Reparaturen durch Ertheilung von Belehrung darüber[1]).

Zur Beförderung des Gelingens der praktischen Bau-Polizei dienen auch angemessene Belehrungen des Publikums über die Art und Weise, wie Bauten und Bau-Anlagen nicht blos dergestalt auszuführen, daß schon hierbei auf Vorbeugung der Gefahren Rücksicht genommen wird, durch welche die Sicherheit und Wohlfahrt des Publikums und Einzelner im entgegengesetzten Falle bedrohet wird, sondern auch in solcher Weise, daß durch zweckmäßige Bauart und Einrichtungen die Gebäude und Bauanlagen den Bauenden und den Bewohnern möglichst vortheilhaft und nützlich werden. Die Central- und Provinzial-Polizei-Behörden des Preuß. Staates haben dies Mittel zur Beförderung der Zwecke der Bau-Polizei nicht unbenutzt gelassen.

Erstes Kapitel.

Vorschriften, welche die zweckmäßige **Bedachung** betreffen[2]).

I. Verfügungen der Central-Behörden.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Dec. 1838, an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Zulässigkeit der Anwendung des Asphalts zu Dachdeckungen. (A. XXII. 1020. — 4. 163.)

---

[1]) Das C. R. des K. Min. des J., Abth. für H., G. und Bauwesen (Beuth) v. 30. Jan. 1831 empfiehlt sämmtl. Regierungen das Handbuch der Mechanik von F. A. v. Gerstner zu Prag, mit dem Bemerken zur Anschaffung, daß dasselbe eine vollkommene Maschinen-Lehre umfasse, und Jeden, dem die Kenntnisse der Elementar-Mathematik bekannt sind, in den Stand setzen solle, die vorzüglichsten bei den Bau- und Hüttenwerken, so wie in den Fabriken vorkommenden Maschinen zu brauchen und zu entwerfen. (A. XV. 148.)

[2]) Das C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 26. Juli 1830, an sämmtl. K. Reg., empfiehlt die v. Schöningsche Schrift über die Bedachung ländlicher Gebäude. (A. XIV. 644. — 3. 101.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart) v. 22. Juni 1839, an die K. Reg. z. Potsdam, denselben Gegenstand betreffend. (A. XXII. 1021. — 4. 164.)

3) R. des K. Min. des J., Polizeiabth. (v. Meding), v. 28. Sept. 1839 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Zulässigkeit der Dachdeckungen mit einer Mischung von Asphalt. (A. XXIII. 237. — 1. 212.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Jan. 1837 an den K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg. Empfehlung der Dornschen Dachbedeckungs-Methode und Belehrung darüber.

Auf den Ber. Ew. Exc. v. 14. v. M., trage ich kein Bedenken, dem mir vorgelegten Beschlusse der Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark v. 10. Dec. v. J.,

wonach die Dachbedeckung nach Dorn'scher Methode der Ziegel- oder Metall-Bedachung gleich geachtet und dieser nützlichen Erfindung durch den Abdruck und die angemessene Vertheilung des hierauf bezüglichen Gutachtens des vierten Ausschusses des Kommunal-Landtages v. 2. v. M. und J. (Anlage a.) die möglichste Publizität gegeben werden soll,

die beantragte Bestätigung hierdurch zu ertheilen.

a.

Gutachten

des IVten Ausschusses 11ten Kommunal-Landtags, über die Anfrage der Kurmärkischen Land-Feuersocietäts-Direktion, betreffend die von dem Fabriken-Kommissionsrath Dorn erfundene neue Dachbedeckung.

Der unterz. Ausschuß hält dafür, daß diese neue Art von Bedachung bei Feuersgefahren mindestens eine gleiche Sicherheit, wie die mit Ziegeln, gewährt, und erlaubt sich folgende nähere Erörterung der Sache.

Bekanntlich besteht dies Verfahren darin, daß auf einer flachen Lage von Latten zwei oder drei Schichten Lehm, der mit Gerberlohe gehörig vermischt ist, aufgetragen werden, und daß eine jede derselben einzeln mit Steinkohlentheer sorgfältig bestrichen und mit Sand überstreut wird. Diese Methode, welche sich durch ihre große Einfachheit und vielfältige Nutzbarkeit empfiehlt, hat der Erfinder vor etwa drei Jahren zur Deckung seiner eigenen Gebäude zuerst angewandt, gleichzeitig aber höchst uneigennützig bekannt gemacht, auch seine Erfahrungen einem Jeden, der sich davon zu unterrichten wünschte, auf das offenste und bereitwilligste mitgetheilt, so daß, der Kürze des Zeitraums ungeachtet, die öffentliche Aufmerksamkeit in einem hohen Grade auf diese Angelegenheit gerichtet ist. Als Beispiel für die immer zunehmende Anwendung dieses Verfahrens mag es daher dienen, daß gerade in diesem Augenblick ein großer Waarenspeicher an der Herkulesbrücke, den eine Aktiengesellschaft erbaut, auf diese Weise gedeckt wird; auch, daß der Steinkohlentheer, des außerordentlich zugenommenen Verbrauchs wegen, beträchtlich im Preise gestiegen ist, und daß namentlich die hiesige Gasfabrik, welche dies Erzeugniß früher kaum abzusetzen wußte, jetzt die Nachfrage bei weitem nicht mehr befriedigen kann.

Allerdings ist die Zeit noch zu kurz, als daß diese neue Art der Dachdeckung bereits in einem größeren Umfange und in allen Beziehungen erprobt sein könnte. Was aber ihre Dichtigkeit und Haltbarkeit anbetrifft, so hat sich dieselbe, nach den Erfahrungen, zu denen sich in Berlin die Gelegenheit darbot, da überall bewährt, wo die Arbeit mit der gehörigen Sorgfalt angefertigt worden ist. In mehreren Fällen aber, wo sich größere oder kleinere Spalten in der betr. Masse gezeigt hatten, oder Feuchtigkeit eingedrungen war, lag immer ein Fehler zum Grunde, welcher entweder leicht ausgebessert werden konnte, oder der doch bei einer achtsamern Behandlung hätte vermieden werden können. Wenigstens war dies das Resultat derjenigen Berathungen, welche in dem hiesigen Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes vor Kurzem stattgefunden haben, denen auch der Referent zum Theil beigewohnt hat, und wonach dem Erfinder die goldene Medaille als Preis, und außerdem eine Prämie von 500 Rthlr. zuerkannt worden ist.

Als wesentliche Erfordernisse für die Dauerhaftigkeit der Masse treten bis jetzt hervor:

a) die gehörige Vermischung des Lehms mit fasriger Gerberlohe, etwa in dem Verhältniß $\frac{1}{3}$ Lehm zu $\frac{2}{3}$ Lohe, oder von der letztern etwas mehr, wenn der Lehm besonders fett ist.
b) Die gleichmäßige Auftragung der verschiedenen Schichten, und besonders Achtsamkeit, daß bei Anfertigung der oberen die unteren nicht beschädigt werden.
c) die Anwendung von Steinkohlentheer, und
d) die gehörige Eindringung desselben in die Masse, wozu warme, trockene Witterung erforderlich ist, welche daher bei der etwa nöthigen Wiederholung des Ueberstreichens abgewartet werden muß.

Wie oft übrigens die Oberfläche ausgebessert, oder in welchen Zeiträumen sie von Neuem überstrichen werden muß, das wird freilich von der mehr oder minder vorsichtigen

und starken Benutzung solcher Dächer, und wie es scheint, mehr noch von der Einwirkung großer Sonnenhitze, als von der des Regens abhängig sein. Jedenfalls ist das Geschäft der Ausbesserung überaus leicht, und kann, ebenso wie die ganze Bedeckung, unter gehöriger Anleitung, von dem gewöhnlichsten Arbeiter verrichtet werden. Zu diesem Vorzuge der Einfachheit und Wohlfeilheit (welcher sich hoffentlich auf die Dauer erhalten wird), kommt auch noch der, daß man um so größere und nutzbarere Räume gewinnt, je flacher das Dach selbst wird, und je höher man folglich die Hauptwände aufführen kann. Endlich aber eröffnet sich noch ganz besonders der schönen Baukunst ein weites Feld, indem man um so mannichfachere Formen anwenden, und die Gebäude, ihren verschiedenen Bestimmungen nach, um so angemessener konstruiren kann, je mehr die unförmlich hohen und spitz zugehenden Dächer sich vermeiden lassen. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und besonderen Bemerkungen, welche bei der Neuheit des Gegenstandes nicht überflüssig schienen, kann sich der Ausschuß nun um so leichter mit der ihm zunächst vorliegenden Frage der Feuersicherheit oder Gefährlichkeit solcher Bedachungen beschäftigen.

Allerdings muß auch in dieser Beziehung eingeräumt werden, daß ausreichende Erfahrungen aus dem Leben hierüber noch fehlen, wenigstens hat bis jetzt noch kein Mitglied des Ausschusses ein so gedecktes Haus mitten in einer Feuersbrunst zu beobachten Gelegenheit gehabt. Indessen werden sich aus der Natur der Sache Gründe herleiten lassen, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, und jedenfalls ist ein Versuch von Wichtigkeit, der hier am 14. Juli d. J. auf dem Grundstücke des Fabr.-Kommiss.-Raths Herrn Dorn und auf Veranlassung des Stadt-Bauraths, in Gegenwart des Polizei-Präsid., eines Reg.-Bauraths, sowie im Beisein der städtischen Bau-Dep., mehrerer Polizei-Beamte und Raths-Maurer- und Zimmer-Meister, stattgefunden hat, und in Folge dessen bei der Berliner Feuerkasse diese Bedachung der mit Ziegeln ganz gleich erachtet wird. Obgleich über diesen Versuch bis jetzt noch keine amtlich vollzogene Verhandlung ausgefertigt ist; so kann der Referent die nachfolgenden Thatsachen doch in sofern verbürgen, als er dieselben der gefälligen unmittelbaren Mittheilung des Herrn Stadt-Bauraths Langerhans verdankt, und mehrere Augenzeugen über den Erfolg gesprochen hat.

An dem gedachten Tage wurde nämlich eine Fläche von 48 Quadratfuß Dachbedeckung, nach der Methode des H. Fabriken-Kommissions-Raths Dorn auf 2 Fuß hohe Umfassungs-Wände von Mauersteinen gelegt, und der untere Raum durch eine Scheidewand in zwei gleiche Theile getheilt. Sodann wurden zwei Feuer, das eine unterhalb der einen Hälfte, das andere oberhalb der andern, Morgens 6 Uhr 20 Min. angezündet und stark unterhalten. Bei dem Feuer, welches unterhalb des Dachgerüstes brannte, und welches ein starker Luftzug durch viele Oeffnungen in den Umfassungswänden beständig anfachte, geriethen die Latten dennoch nicht in eine helle Flamme, sondern verkohlten allmälig und fielen stückweise herunter, bis endlich um 7 Uhr 12. Min., also nach einem Zeitraume von 52 Min. auch die darüber befindliche Masse zusammenbrach. Ihrer ebenen Lage wegen fiel dieselbe aber gerade auf das darunter brennende Feuer, und dämpfte es beträchtlich. Ein Umstand war bei diesem Versuche besonders überraschend, daß nämlich die Oberfläche der Masse, des darunter brennenden Feuers ungeachtet, während einer Zeit von etwa 44 Min. ihre Temperatur fast gar nicht veränderte, sondern erst nach der Verkohlung sämmtl. Latten, etwa 8 Min. vor dem völligen Einsturze dieses Dachtheiles, eine mäßige Wärme annahm.

Das zweite Feuer, welches oben auf der Probebedachung gebrannt hatte, und das, um seine Wirkung recht zu konzentriren, von rund herum gestellten Mauersteinen zusammengehalten und mit klein gehauenem Holze beständig genährt wurde, ward nach Verlauf von ungefähr einer Stunde heruntergenommen, und es zeigte sich darauf die ganze Bedeckung bis auf eine geringfügige Verkohlung der Oberfläche völlig unversehrt. Es hatten also nicht einmal die untern Schichten der aufgetragenen Masse, viel weniger die Latten selbst, vom Feuer gelitten, wovon man sich auf das Vollständigste überzeugte, indem man zum Schluß das betr. Stück ganz umwenden ließ.

Auch hatte man versuchsweise einige Stücke des mit Lohe vermischten und mit Theer überstrichenen Lehms in das Feuer gelegt, welche Stücke darin natürlich schwelten, aber sofort erloschen, als sie nicht mehr der unmittelbaren Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren.

Aus dem Allen geht demnach hervor, daß diese Art der Dachbedeckung bei Feuersgefahren eine noch größere Sicherheit, als die mit Ziegeln, gewährt, und es dürften sich etwa folgende Resultate daraus ziehen und schon jetzt zusammenstellen lassen:

1) Der bei weitem niedrigere Dachstuhl enthält viel weniger Holz, und bietet mithin der Flamme um so viel weniger Nahrung dar.
2) Bei einem Ausbruche des Feuers von Innen, schließt die auf der Holzlage ruhende Lehmdecke weit luftdichter, als die beste bei solchen Gelegenheiten leicht zerstörte Ziegelbedeckung dies vermag, und verhindert so zum Theil, theils verzögert sie wenigstens den Ausbruch der hellen Flamme, so daß das Feuer nicht so leicht und

schnell um sich greifen kann, und folglich Zeit für die herbeieilende Hülfe gewonnen wird.

3) Wenn die flache Bedachung endlich zusammenstürzt, so fällt sie in das Innere des brennenden Gebäudes und dämpft sogar bis zu einem gewissen Grade die darunter lodernde Flamme.

4) Indem solchergestalt die Ziegeln ganz entbehrlich werden, wird auch die große Gefahr ihres einzelnen beständigen Herabgleitens von dem steilen brennenden Dachstuhle beseitigt, und dadurch das Leben aller derer weit besser geschützt, welche, sei es nur zur Rettung der eigenen Habe, oder zur Hülfe der Bedrängten, in das brennende Haus aus- und eingehen müssen.

5) Einen ganz besonders wirksamen Widerstand leistet diese Masse aber, wenn einem damit gedeckten Gebäude Feuersgefahr von außen droht. Denn sind auch einzelne Bestandtheile derselben, wie Theer und Lohe, für sich allein leicht entzündlich, so werden ste doch durch jene Vermischung mit Lehm und Sand der unmittelbaren Einwirkung der Luft entzogen, und müssen folglich jene Eigenschaften verlieren.

Ist daher die Oberfläche eines solchen Daches dem Feuer unmittelbar ausgesetzt, so können die in dem Theer enthaltenen Harztheile nur auf der Oberfläche schwelen, wodurch aber nichts anderes, als eine leichte Verkohlung der betr. Stelle bewirkt und hierdurch wiederum eine weitere Verbreitung des Feuers um so sicherer verhindert wird.

6) Endlich gestatten flache Dächer einen um so bequemeren Zutritt zu denselben, und erleichtern dadurch auf das Wesentlichste eben sowohl die Anwendung der, dem Gebäude von Außen drohenden Gefahr, als die Hülfsleistung beim Brande von Nachbarhäusern.

Dieser eigenthümlichen Vorzüge ungeachtet, kann es jedoch in keinem Falle jetzt schon rathsam erscheinen, eine besondere Versicherungsklasse aus den so gedeckten Gebäuden zu bilden, indessen ist es vollkommen gerechtfertigt:

die in Rede stehende Dorn'sche Methode einer Ziegel- oder Metall-Bedachung ganz gleich zu erachten, und folglich die damit versehenen Gebäude in die entsprechenden Klassen zu lociren.

Dies zu beschließen und hiernach die Gen.-Direktion der Kurmärkischen Land-Feuersocietät zu bescheiden, gibt daher Einer verehrten Plenar-Versammlung der unterz. Ausschuß geh. anheim. Berlin, den 2. Dec. 1836.

Der IVte Ausschuß des 11ten Kommunal-Landtags der Kurmark.
(Unterschriften.)

(A. XXI. 241.—1. 243.)

5) C. R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. A. (v. Viebahn) u. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 29. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg., betr. die Anwendbarkeit der unter dem Namen der Schwedischen Eindeckungsart bezeichneten Dachdeckungs-Methoden.

Die Aufmerksamkeit der unterz. Min. ist auf die, unter dem Namen der Schwedischen Eindeckungsart bezeichneten Dachdeckungs-Methoden gelenkt worden, deren Material aus Steinpappe oder Papiermasse in Form von Pappen oder Packpapierbogen besteht.

Diese Methoden sind folgende:

1) Das Schwedische Steinpappen-Dach.

Die schon im Jahre 1785 durch den Schwedischen Admiralitäts-Medikus Arfried Faxe zu Carlskrone erfundene Pappe (künstlicher Schiefer) besteht aus pappenähnlichen Tafeln von braunröthlicher angenehmer Farbe. Sie ist im Wasser nicht löslich, schwer verbrennlich, und besteht nach der chemischen Analyse einiger Autoren aus zwei Theilen Kalk, eisenhaltiger Erde, Vitriol mit animalischen Oelen und aus zwei Theilen gewöhnlicher Papiermasse oder sogenanntem Ganzzeuge, nach Anderen aber aus einem Theile Papierteig, zwei Theilen thierischem Leim, aus drei Theilen weißer Kreide, rothem Bolus und etwas Alaun. Zur größeren Kompression werden diese Tafeln durch Walzen gezogen, mit gekochtem Leinöl oder Leim bestrichen, der zum rascheren Trocknen mit Bleikalk versetzt ist. Diese Steinpapptafeln werden mit gegenseitiger Ueberdeckung auf einer sehr ebenen Lattung mittelst kupferner Nägel befestigt und die Fugen mit einem Kitte aus Leinöl, Kreide und essigsaurem Bleikalk verstrichen.

Gleich nach dem Bekanntwerden sind vielfache Versuche mit dieser Steinpappe angestellt, und im Preußischen Staate, besonders in Schlesien, viele Dächer damit belegt worden. Die darüber zunächst veröffentlichten Resultate ließen den Gegenstand als einen bedeutsamen erscheinen, der in den letzten zehn Jahren des verflossenen Jahrhunderts in unzähligen Flugschriften abgehandelt und mit Ausnahme weniger dagegen erhobener Stimmen, sehr günstig beurtheilt wurde. Es entstanden in Schweden und Rußland Stein-

pappen-Fabriken, und auch in Schlesien ward eine solche von einem Fabrikanten Drescher angelegt und privilegirt.

Dennoch ist diese Bedachungs-Methode wenige Jahre darauf ganz in Vergessenheit gerathen, wenigstens öffentlich nichts mehr darüber gehört worden, bis im Jahre 1819 auf der Gewerbe-Ausstellung in Paris ein Fabrikant Hirsch wiederum Steinpappe auslegte. Ihm folgte in neuerer Zeit der hiesige Kaufmann und Fabrikbesitzer Neander, der im Jahre 1837 eine, dem Anscheine nach sehr brauchbare Steinpappe (Köpenicker Schiefer) erfand, und Dächer zur Probe damit belegen ließ. Auch diese Erfindung hat keinen nachhaltigen Erfolg gehabt, wenigstens ist, so viel hier bekannt, bis jetzt ein Resultat über das Verhalten dieser Probedächer nicht veröffentlicht worden. Zur Zeit ist in Berlin Steinpappe im Handel nicht zu erhalten; wohl aber eine Art Dachpappen von dem Papierfabrikanten Ebart in Spechthausen erfunden, die zwar Steinpappen benannt werden, aber von der ersteren ganz verschieden sind.

Die Verwendung der Steinpappe scheint bisher daran gescheitert zu sein, daß bei geringer Neigung der Dachflächen die Aufgabe noch nicht gelöset ist, die Deckfugen gegen das Eindringen des vom Winde aufwärts getriebenen Regens und Schnees sicher zu stellen, indem die Anwendung des Kitts um so schwieriger bleibt, als die Steinpappe durch Temperaturwechsel sich mit der Zeit dehnt und dann die Kittfuge sich zu lösen beginnt. Bei der Steifigkeit derselben ist ein Falzen und gegenseitiges Ineinanderschieben zur Dichtung der Fuge nicht wohl möglich. Bei steilen Dächern kann das Verkitten allenfalls unterbleiben, ist aber die Steinpappe nur für diese brauchbar, so geht offenbar ein großer Vortheil ihrer Anwendung verloren.

Sonst dient aber die Farbe, das gefällige Ansehen der damit eingedeckten Flächen, das geringe Gewicht, die Einfachheit in der Behandlung beim Decken dem Material zur besonderen Empfehlung und ließen sich die oben angedeuteten Schwierigkeiten überwinden, so wäre es für alle Arten von Gebäuden, ohne Rücksicht auf deren Zweck und Konstruktion, brauchbar. Hinsichts des Widerstandes gegen Flugfeuer wird das Steinpappendach den Stroh-, Rohr- und Holzdächern vorzuziehen sein, den Metall- und Steindächern aber nachstehen.

2) Das Schwedische Pappendach.

Das Material zu dieser Eindeckung besteht in, aus wollenen Lumpen bereiteten großen Papptafeln in einer Dicke von 3 Schöpfbogen, die auf drei Seiten zu einem Falz umgebogen und sodann in siedenden Steinkohlen- und Nadelholz-Theer so lange eingetaucht werden, bis sie ganz davon durchdrungen, ihre hygroskopische Eigenschaft verloren haben. Die beim Satteldache bis auf $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ der Grundlinie geneigte Dachfläche muß mit einer ebenen Schälung versehen sein, auf welche die Papptafeln verlegt, gegenseitig in den Falz geschoben und mit doppelten Rohrnägeln befestigt werden. Die Fläche wird dann mit einem starken Theer-Ueberzuge übertragen und mit scharfem Sand, Ziegelmehl, Steinkohlenasche oder zerfallenem Kalk möglichst dicht überstreut.

Diese Eindeckungsart ist seit mehreren Jahren in Ostpreußen und seit Kurzem am Rhein in der Umgegend von Duisburg für ökonomische und gewerbliche Gebäude mehrfach in Anwendung gekommen, auch hier auf einigen untergeordneten Schuppen der Eisenbahnhöfe versuchsweise benutzt worden. Bisher hat die öffentliche Stimme sich günstig darüber ausgesprochen; indessen wird immer noch ein längerer Verlauf von Jahren abzuwarten sein, bevor ein entscheidendes Urtheil über deren allgemeine Anwendbarkeit abgegeben werden kann.

Dieselben Eigenschaften, die der Steinpappe zur Empfehlung dienen, finden sich auch bei den Theerpappen, jedoch mit Ausnahme des gefälligen Ansehens der damit gedeckten Flächen, indem diese nach Verlauf weniger Wochen schmutzig und buntscheckig erscheinen, sobald der Theer bei heißem Sonnenschein erweicht und dann die weißgelbliche oder braune Kruste stellenweis schwarz färbt. Für Gebäude, welche ästhetischen Forderungen entsprechen sollen, dürfte, wenn deren Dachflächen sichtbar bleiben, daher von dieser Methode weniger Anwendung zu machen sein.

Was die Eigenschaft des Daches in Rücksicht der Verbrennlichkeit und des Verhaltens bei Aufnahme von Flugfeuer anbetrifft, so ist darüber nur Günstiges gehört worden. In einem, aus dem Jahre 1842 hier bekannt gewordenen Spezialfalle, bei dem Brande einer Tabaksfabrik in Duisburg, hat das mit Theerpappen eingedeckte Flügelgebäude den von dem Hauptgebäude herunterfallenden brennenden Dachhölzern so widerstanden, daß das Flügelgebäude nicht in Brand gerathen ist, ungeachtet das Abräumen der Dachfläche von den brennenden Holzstücken nicht sofort hat geschehen können. Versuche zeigen überhaupt, daß die Pappe nicht mit heller Flamme brennt, sondern nur glimmend verkohlt.

3) Das Schwedische (Finnländische) Papierdach.

Von diesem Dache ward zuerst im Jahre 1829 in einer in Stockholm erschienenen Broschüre, betitelt: „Underrättlse om Tacktöckning med Papper" Nachricht gegeben; dasselbe fand aber wenig Beachtung, da man dem Papier als Deckmaterial, nach der ge-

wöhnlichen Anschauung von dessen Unhaltbarkeit, kein Vertrauen schenkte. Im Jahre 1834 erschien aber eine ausführliche Abhandlung von dem Kaiserl. russ. Bauintendanten Engel zu Helsingfors, worin diese Methode nach einer 12- bis 14jährigen Erfahrung die ausgezeichnetsten Eigenschaften beigemessen und Dächer dieser Art für Land- und Stadtgebäude, wegen ihrer Dauer, Wohlfeilheit, Feuer-Sicherheit und geringen Neigung, besonders aber auch wegen ihres gefälligen Ansehens und leichten Behandelns beim Decken, empfohlen wurden.

Das Material besteht aus einem dünnen, aus wollenen Lumpen fabrizirten ungeleimten Packpapier, in großen Bogen von resp. 3 und 2 Fuß Abmessung. Diese Bogen werden ebenfalls in siedenden Holztheer so lange eingetaucht, bis sie ganz davon durchdrungen sind, wodnrch besonders ihre Festigkeit uns Biegsamkeit gewinnt. Die Dachfläche muß mit einer dichten, ganz ebenen Bretterschälung versehen sein, worauf die Bogen mit gegenseitiger Ueberdeckung durch besondere Nägel (Plattköpfe) befestigt werden. Zur Dichtung der Fugen wird nur ein dicker Ueberzug von Theer und Harz über die ganze Fläche gebracht, die gleichzeitig mit einem Gemenge aus Sand und Ziegelmehl oder aus letzterem und Bleiglätte mindestens $\frac{1}{4}$ Zoll stark überstreut werden muß. Dies wird mit den Füßen der Arbeiter zur Bindung mit dem Theer fest eingetreten und dann das Nichtgebundene mit Bürsten wieder abgekehrt. Das Ueberziehen mit Theer und Inkrustiren mit dem Gemisch muß dreimal wiederholt und darauf gesehen werden, daß sich die Fläche als ein gleichmäßiges Kontinuum bildet.

Soviel Vortheilhaftes über diese Methode, die auch in England jetzt allgemein für landwirthschaftliche Gebäude benutzt werden soll, veröffentlicht ist, so ist doch, so weit hier bekannt, weder in der Umgegend von Berlin, noch in den Provinzen Anwendung davon gemacht worden, mit Ausnahme eines kleinen und deshalb nicht entscheidenden Versuchs.

Was nun die Kosten dieser Eindeckungsarten im Vergleich zu den der gebräuchlichsten Dächer anbetrifft, so wird die Quadrat-Ruthe gedeckter Fläche nach den hiesigen Preisen, incl. Lattung oder Schalung zu stehen kommen:

a) bei Steinpappe, wenn der von dem Fabrikbesitzer Neander geforderte Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quadratfuß zum Grunde gelegt wird, auf 19 Thlr. 25 Sgr.
b) bei Theerpappen 14 Thlr. 26 Sgr.
c) bei Papier 15 Thlr. 3 Sgr.

Dagegen kostet eine Quadrat-Ruthe incl. Lattung oder Schalung:

a) bei Ziegel-Spließdach 9 Thlr. 25 Sgr.
b) bei Ziegel-Kronendach 11 Thlr. 27 Sgr.
c) bei Ziegel-Doppeldach 12 Thlr. 15 Sgr.
d) bei Schieferdach 29 Thlr. 28 Sgr.
e) bei Zinkdach 31 Thlr. 15 Sgr.

Hierbei darf nicht unbemerkt bleiben, daß Ziegeldächer im Vergleich zu den übrigen, relativ etwas höher zu stehen kommen, da bei gleicher Grundlage des zu überdeckenden Raums, die Dachflächen wegen nothwendig größerer Steilheit auch größere Flächen enthalten müssen als andere flacher liegende; in den vorstehenden Zahlen aber nur die Kosten gleich großer Flächen angegeben sind.

Ein festes Urtheil über die allgemeine Anwendbarkeit dieser Methoden, von welchen die ad 1. vorläufig außer Frage bleiben muß, da das zu derselben erforderliche Material nicht im Handel ist, läßt sich hiernach zur Zeit noch eben so wenig fällen, als ein unter allen Umständen gültiges Verfahren der Darstellung angeben; es ist indeß von Interesse, in der einen wie in der anderen Beziehung Erfahrungen zu sammeln und zu dem Ende nicht nur von den Resultaten, welche die angegebenen Methoden bei ihrer Anwendung bei Privatbanten ergeben haben, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, Kenntniß zu nehmen, sondern auch bei fiskalischen Bauten Versuche damit zu machen.

Die K Reg. wird daher veranlaßt, bei der Veranschlagung fiskalischer, namentlich der dem Ressort des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angehörender und ausschließlich aus Staats-Fonds auszuführender Bauten diese Deckungs-Methoden im Auge zu behalten. Es bedarf jedoch kaum der Bemerkung, daß bei Anstellung solcher Versuche mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und daß von denselben überall abzusehen ist, wo nicht bereits ähnliche Dächer angefertigt, uns darin geübte Arbeiter vorhanden sind. Ueber das Ergebniß der gemachten Erfahrungen wird zu seiner Zeit Bericht erwartet.

Zur Information für die Baubeamten wird bemerkt, daß sich ausführliche Abhandlungen über die Konstruktion von Dächern nach den sub 2. und 3. angegebenen Methoden in folgenden Schriften finden.

1) »Ueber Wirthschafts-Einrichtungen nach den Grundsätzen des Schottischen Ackerbaues u. s. w « von J. Laudon, aus dem Englischen übersetzt von Biernacki. Berlin, bei Reimer. 1819.
2) »Dächer mit Papier bedeckt,« von dem Kaiserl. russischen Bau-Intendanten

Engel, in Crelle's Journal für die Baukunst, VII. Band, 1. Heft, bei Reimer 1834.

3) »Nachtrag« zu dem vorigen Aufsatze in demselben Journal, Band VII. 3. Heft.

4) »Der Bau der flachen Dächer,« von G. Linke, Abtheilung IV. und VII. Braunschweig bei Vieweg 1840.

5) »Dächer von getheerten Pappen,« von Böhm, im Notizblatte des Berliner Architekten-Vereins, Potsdam bei Riegel 1840.

6) »Mallet Dachbedeckungen von getheertem Papier,« in Dingler's Journal, Band 92.

7) »Dachbedeckung mit getheerten Pappen,« in der Deutschen Gewerbe-Zeitung, Jahrgang 1846.

8) »Ueber Pappendächer,« von Hoffmann, in dessen Reiseskizzen, in der allgemeinen Bau-Zeitung, Jahrgang 1846. Wien bei Förster.

Auch ist, wie bereits oben bemerkt, das Papierdach in der kleinen Schwedischen Schrift: Hagelstam, Underrättlse om Tacktöckning med Papper, Stockholm, Norstädt et Söne 1829 ausführlich beschrieben, aber davon eine deutsche Uebersetzung nicht erschienen.

Ueber das sub 1. erwähnte ältere Schwedische Steinpappendach enthält Gilly's Handbuch der Landbaukunst, 4. Aufl. 2. Band, eine ausführliche Mittheilung, unter Angabe der bis zum Jahre 1818 über den Gegenstand erschienenen Literatur.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 381. Nr. 473.)

6) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. A., Abth. III. (Mellin) v. 30. Jan. 1850 an sämmtliche K. Reg., und an das K. Polizei-Präsidium in Berlin, betr. die Bedachungen mit Steinpappen.

Auf den Antrag der Besitzer der Papierfabriken zu Spechthausen und Weitlage bei Neustadt-Eberswalde, Gebrüder Ebart, sind über die Feuersicherheit der dort gefertigten Steinpappen, bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, da der Gegenstand von allgemeinem Interesse ist, unter Zuziehung des Ober-Bauraths Linke zu Berlin und des Regierungs-Bauraths Redtel zu Potsdam, Versuche angestellt worden.

Nach dem auf Grund derselben von der K. Ober-Bau-Deputation abgegebenen abschriftlich anliegenden Gutachten v. 6. Dec. v. J. (Anl. a.) sind die in Rede stehenden Pappdächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit wesentlich gleich zu achten.

Für den Fall, wenn die Bedachung mit dergleichen Steinpappe im dortigen Regierungs-Bezirke zur Anwendung kommen sollte, wird der K. Reg. hiervon Kenntniß gegeben.

Anl. a.

In Verfolg Ew. Exc. Erlasses v. 6. d. M. verfehlen wir nicht, unter Wiederbeischluß des uns nachträglich übersandten Schreibens des Magistrats zu Neustadt-Eberswalde über die jetzt gebräuchlichen Theerpappen-Dächer und deren Feuersicherheit in Nachstehendem uns gutachtlich zu äußern.

Schon seit 15 Jahren sind mit Steinkohlen- oder Nadelholztheer getränkte dünne Pappen zur Eindeckung von ökonomischen und gewerblichen Gebäuden in mehren Provinzen des Staates in Anwendung gekommen, über welche die öffentliche Stimme im Allgemeinen sich günstig ausgesprochen hat, obwohl das früher verwendete Material und das Verfahren beim Eindecken manches zu wünschen übrig ließ. In jüngster Zeit hat diese Eindeckungsart in den Marken, vorzugsweise in der Umgegend von Neustadt-Eberswalde eine allgemeine Verbreitung gefunden, seitdem die Besitzer der Papier-Fabriken zu Spechthausen und Weitlage, Gebrüder Ebart, nach einem eigenthümlichen Verfahren nicht allein eine Theerpappe, von ihnen Steinpappe benannt, anfertigen lassen, welche sich durch Biegsamkeit, vollkommenes Durchdrungensein von dem Theere und mäßigen Preis auszeichnet, sondern auch eine Anzahl Arbeiter für das Geschäft des Eindeckens, das trotz der Einfachheit einer sorgfältigen Behandlung bedarf, herangebildet haben, wodurch der Erfolg begünstigt und der Methode das öffentliche Vertrauen gewonnen worden ist. In der That zeichnen sich die Ebart'schen Dächer durch Wasserdichtigkeit, festes und glattes Aufliegen der Tafeln, gleiche Färbung und gefälliges Aussehen aus, und, nach dem bisherigen Verhalten zu schließen, dürfte denselben auch hinsichts der Dauerhaftigkeit ein gutes Prognostikon gestellt werden können. Soweit überhaupt eine Erfahrung von 7 Jahren zu einem entscheidenden Urtheile zu berechtigen im Stande ist, möchte die allgemeine Anwendbarkeit dieser Bedachungsart wohl nicht zu bezweifeln, und solche allenfalls selbst für Gebäude geeignet sein, welche ästhetischen Anforderungen entsprechen sollen, indem die schwarzbräunliche, fast gleichmäßige Farbe und die in gleichen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden, ebenfalls mit Pappe überzogenen Deckleisten das Ganze nicht unangenehm erscheinen lassen.

Allerdings würde eine Ausnahme mit solchen Gebäuden gemacht werden müssen, in welchen feuchte Dämpfe von hohem Wärmegrade unmittelbar unter dem Dache entwickelt werden, indem bei der ziemlich luftdichten Beschaffenheit der Dachflächen und der Wärmeleitungsfähigkeit der Pappen zu besorgen steht, daß zur Zeit äußerer niedriger Temperatur die Dämpfe daran niederschlagen und tropfbar werden, in Folge das Beuteln der Bogen, selbst vorzeitige Fäulniß der denselben zur Unterlage dienenden Bretterschalung entsteht. Hiernach dürfte bei Lokomotivschuppen, Siedereien, Tabaksfabriken, bei Trockenräumen mittelst erhitzter Luft, Reitbahnen und selbst bei Viehställen, wenn dergleichen dichter Zwischendecken entbehren, nur in dem Falle von der Methode Gebrauch gemacht werden können, daß gegen die Sparren eine möglichst dichte Schalung von gespundeten Brettern gefertigt würde.

Besonders vortheilhaft ist es, daß die Steinpappe zur Eindeckung selbst sehr flacher Dächer, ohne an Wasserdichtigkeit und Haltbarkeit zu verlieren, nach der bisherigen Erfahrung benutzt werden kann. Die Dächer zu Weitlage haben eine Neigung von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{12}$ der Basis zur Höhe; anderweitig sind aber dergleichen in Ausführung gebracht, deren Höhe $\frac{1}{4}$, nach Angabe der Gebrüder Ebart, sogar $\frac{1}{3}$ der Gebäudetiefe beträgt. Das äußere Ansehen einiger, schon vor mehreren Jahren errichteter Dächer läßt jedoch wahrnehmen, daß diejenigen sich am besten erhalten haben, deren Höhe nicht unter $\frac{1}{8}$ der Basis beträgt, weshalb ohne zwingende Umstände über diese Gränze nicht wohl hinauszugehen ist, wenn namentlich das Deckverfahren mit gegenseitiger Falzung der Pappen in Anwendung kommt, wobei wegen 4fachen Ineinandergreifens hinter dem Falze eine muldenförmige Vertiefung sich bildet, in welcher das Wasser stehen bleibt. Daß bei steileren Neigungen durch beschleunigteres Ablaufen des Regen- und Schneewassers die Dächer längere Zeit in gutem Zustande verbleiben müssen, ist erklärlich, andererseits aber eben so einleuchtend, daß dieselben bei einer Höhe von mehr als $\frac{1}{4}$ der Basis, durch vermehrte Schwierigkeit der Ausführung an und für sich, durch Vergrößerung der Dachfläche bei gleichbleibendem Grundraume aber auch relativ kostspieliger werden müssen. Wichtiger noch als der Kostenpunkt bleibt hierbei der Umstand, daß bei Annahme eines das Betreten des Daches unmöglich machenden Gefälles nicht allein sehr wesentliche Vortheile verloren gehen, sondern auch die Feuersicherheit in sofern vermindert wird, als bei eventueller Aufnahme von Flugfeuer dies weniger schnell oder gar nicht zu löschen, brennenden benachbarten Gebäuden, von dem Dache aus, wie es sonst mit Leichtigkeit geschehen kann, niemals mit Löschvorrichtungen beizukommen ist.

Die in Weitlage fabrizirten Pappen messen beschnitten in der Länge 3 Fuß 2 Zoll, in der Breite 2 Fuß 4 Zoll, enthalten mithin $7\frac{7}{18}$ □Fuß Flächeninhalt, können aber auf Erfordern nach vorheriger Bestellung ohne erhebliche Preissteigerung um einige Zoll vergrößert werden. Das Gewicht derselben beträgt ppt. $4\frac{7}{12}$ Pfd., wobei 24 bis 28 Stück durchschnittlich 1 Centner wiegen, womit aber in Rücksicht auf Ausschuß und Verlust durch gegenseitiges Ueberdecken oder Falzen der Tafeln, durchschnittlich nur 1 □Ruthe Dachfläche belegt werden kann. Das Verfahren beim Eindecken ist verschiedenartig; welche Art indessen auch in Anwendung kommt, so bedarf sie stets einer dichten geschmiegten, besser noch gespundeten Verschalung der Dachflächen von mindestens 1 Zoll dicken Brettern, welche aber ausgetrocknet sein müssen, indem entgegengesetzten Falles, durch Schwinden und Werfen derselben, das Platzen der nach längerem Liegen und Hartwerden wenig dehnbaren Pappen eintritt.

Nach der von einander abweichenden Hauptkonstruktion ergiebt sich das Leistendach oder das ebene Dach, wovon das erstere, mehrfacher Vortheile nicht zu gedenken, schon deshalb vorzuziehen bleibt, weil es dazu einer Schalung gänzlich ausgetrockneter Bretter, die bei letzterem unbedingtes Erforderniß ist, nicht eben bedarf. Sobald aber die Neigung weniger als $\frac{1}{8}$ der Basis zur Höhe hat und die Flächen häufigem Betreten preisgegeben sind, hat das ebene Dach Vorzüge. In beiden Methoden findet sich wieder eine Verschiedenheit, je nachdem das Leistendach mit Falzung und verdeckter Nagelung, oder mit gegenseitiger Ueberdeckung und offener Nagelung, das ebene Dach aber mit geraden Bahnen, Falzung und seitwärts verdeckter Nagelung oder mit gegenseitiger Ueberdeckung und offener Nagelung, endlich mit Diagonalbahnen und offener Nagelung gefertigt wird. Die verdeckte Nagelung ist der offenen, wobei die Nagelköpfe mit heißem Steinkohlenpech, der mit der Zeit abspringen kann, zugedeckt werden müssen, hinsichts der Festigkeit und Dichtigkeit vorzuziehen, gestattet aber nicht eine so einfache Behandlung beim Verlegen der Tafeln. Beim Leistendache müssen in gleichen Zwischenräumen von der Breite der Pappen, schwache Latten von vierseitigem, dreieckigem oder halbrundem Querschnitte parallel von der Traufe nach dem Forste auf die Schalung gelegt und mit starken Nägeln befestigt werden. Von dem gehörigen Feststtzen dieser Leisten, gegen welche der Seitenumbug der Tafeln Halt findet, hängt die Sicherstellung derselben gegen mögliches Abheben und Aufrollen bei Stürmen besonders ab, weshalb es rathsam erscheint, die Zwischenweiten der Sparren nach der Breite der Pappen genau abzumessen,

damit die Leisten auf jene treffen und deren Nägel tief in das Holz getrieben werden können. Hierdurch wird die Anwendung dieser Methode für vorhandene mit Rücksicht auf ein anderes Deckmaterial konstruirter Gebäude vertheuert, indem es entweder der Aufstellung eines neuen Gespärres oder einer stärkeren Schalung von mindestens $\frac{3}{4}$zölligen Brettern bedarf, über welche die Leisten befestigt und die durchgreifenden Nagelspitzen von unten umgenietet werden können.

Beim ebenen Dache, sowohl mit verdeckter als offener Nagelung, kann, wenn der Wind erst eine Tafel gelöset hat, das Abheben der ganzen Fläche leichter eintreten, und ist dem nur durch eine möglichst enge Nagelung vorzubeugen. Die Sparrenweite bleibt hierbei, wenn sie ein gewisses Maaß nicht übersteigt, ohne Einfluß, weshalb die Konstruktion für vorhandene Gebäude sich mehr eignet.

Das Dach mit Diagonalbahnen — Rautendach — welches sich sonst empfehlen würde, ist mit Vorsicht und allenfalls nur bei einer festen Schalung von völlig trockenen Brettern anzuwenden, indem die Erfahrung lehrt, daß beim geringsten Werfen die Pappen platzen. Dasselbe eignet sich aber vorzugsweise, um an Stelle defekt gewordener Dornscher Dächer zu treten, wobei die alte Lehmlage als ein Medium zwischen der Schalung und der Pappe liegen bleibt, und verhindert, daß eine Bewegung in jener dieser nachtheilig wird.

Was nun den wichtigsten, vielseitig in Frage gestellten Punkt — die Feuersicherheit dieser Bedachungsart — betrifft, so darf es nicht befremden, wenn nach der allgemeinen Anschauung über die leichte Entzündbarkeit des zu den Pappen in Verwendung kommenden Hauptmaterials, diese selbst für feuergefährlich gehalten und deshalb hier und da von den Landfeuersocietäten Bedenken getragen worden sind, damit eingedeckte Gebäude gegen die gewöhnliche Versicherungsprämie aufzunehmen. Die in Folge hohen Auftrages unter Leitung des Ober-Bauraths Linke und des Regierungs- und Bauraths Redtel stattgehabten mehrseitigen Versuche, deren Hergang und Ergebniß in der Verhandlung vom 19. Mai d. J. ausführlich beschrieben worden ist, erweisen aber zur Genüge, daß das Dach durch glühende Kohlen, einzelne brennende Holzstücke, überhaupt durch Flugfeuer gar nicht, oder doch nur langsam und erst durch eine längere Zeit fortgesetztes, auf dieselbe Stelle einwirkendes hellloderndes Feuer in Brand gesetzt wird, wobei es außerdem gleichbleibt, ob frisch fabrizirte oder ältere Pappe zum Belegen genommen, der Theerüberzug vor kurzer oder längerer Zeit übergebracht, und dieser mit Sand inkrustirt worden ist. Nicht minder ergiebt sich daraus, daß die Fortpflanzung des Feuers, wenn die Tafeln durch längeres Einwirken eines Holzbrandes auf eine Stelle entzündet worden sind, nur langsam von Statten geht, und sich sogar nur auf einen geringen Umkreis jener beschränkt; weshalb, wenn die Neigung des Daches das Betreten erlaubt, das Löschen außerordentlich erleichtert wird.

Besonders günstig ist aber das Verhalten des Daches bei einem im Innern des Gebäudes entstandenen Brande, wenn Gespärre und Schalung davon ergriffen sind, indem bei der fast luftdichten Dachfläche, das Feuer erst nach längerer Zeit durch die Fugen der Bretter tretend die Pappen entzündet und endlich verkohlt, wobei weder ein Abheben noch Fortfliegen derselben stattfindet. Es waltet hierbei jedenfalls geringere Gefahr als bei Blei-, Zink-, Asphalt-, Schiefer- und Ziegeldächern ob, in sofern oft vor gänzlichem Zusammensturz des Dachgerüstes bei ersteren das Schmelzen und Abtröpfeln des Metalles und des Erzharzes, bei letzteren aber das Herabfallen der durch übermäßige Hitze zerspringenden Platten und Steine stattfindet, und das Annähern an das brennende Gebäude erschwert.

Daß übrigens bei fortgesetzter Einwirkung eines hellflammenden Feuers auf die Dachfläche diese selbst, es sei das Deckmaterial, welches es wolle, in Brand gerathen und dies um so eher statthaben muß, sobald das Gespärre von der Flamme seitwärts oder von innen ergriffen wird, ist einleuchtend und deshalb von einer unbedingten Feuersicherheit irgend einer Bedachungsart, wenn das Gespärre nicht selbst aus Metall konstruirt ist, nicht die Rede.

Unzweifelhaft lehrt das Verhältniß der Weitlager Versuche, daß diese Pappdächer in Bezug auf Feuersicherheit den Stroh-, Rohr- und Schindeldächern, mit welcher einzelne Feuerversicherungs-Societäten sie in eine Klasse gesetzt haben, bei weitem vorzuziehen, den Ziegelspießdächern aber gleichzusetzen sind. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die meisten Feuer-Societäten zwischen dem Ziegelspieß- und dem Ziegelkronen- und Doppeldache keinen Unterschied machen, tragen wir in Betracht des nach einzelnen Richtungen hin vortheilhafteren Verhaltens der Pappdächer nicht besonders Bedenken, sie den Ziegeldächern im Allgemeinen gleichzustellen; namentlich wenn die Neigung nicht über $\frac{1}{4}$ der Gebäudetiefe zur Höhe hat und demnach das Betreten gestattet.

Die Kosten dieser Dächer sind, obwohl der Preis der Pappe für den Centner nur $4\frac{1}{2}$ Thlr. beträgt, doch circa um $2\frac{1}{4}$ Thlr. höher als die der Ziegeldächer, jedoch um mehr als die Hälfte geringer als die der Schiefer- und Zinkdächer, sie würden aber erheblich nie-

driger zu stehen kommen, wenn es der Bretterschalung nicht bedürfte. Nach hiesigen Preisen kostet 1 □Ruthe Leistendach:

1) das Material.

1 Centner Pappe	4	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.,
1200 Rohrnägel à mille 20 Sgr.	—	"	24	"	—	"
$\frac{1}{4}$ Centner Steinkohlentheer	—	"	15	"	—	"
$\frac{1}{4}$ Scheffel Kalkpulver	—	"	2	"	6	"
9 Stück 1zöllige Bretter à 15 Sgr.	4	"	10	"	—	"
$\frac{1}{2}$ Stück $\frac{3}{4}$zölliges Brett zu Leisten	—	"	15	"	—	"
20 Stück starke Nägel	—	"	5	"	—	"
$2\frac{1}{2}$ Schock Lattnägel	—	"	11	"	3	"
	11	Thlr.	7	Sgr.	9	Pf.,

2) das Arbeitslohn.

144 □Fuß Bretter zu säumen, spunden und verlegen à 4 Pf.	1	Thlr.	18	Sgr.	—	Pf.,
die Leisten zu fertigen und zu befestigen	—	"	7	"	6	"
144 Fuß mit Pappe zu belegen	1	"	—	"	—	"
	2	Thlr.	25	Sgr.	6	Pf.,

mithin im Ganzen 14 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Dagegen wird bei denselben Einheitspreisen eine □Ruthe ebenes Dach nur 13 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. betragen.

Ueber die Höhe der jährlichen Unterhaltungskosten läßt sich in Ermangelung ausreichender Erfahrung hinsichts der Dauer der Pappen noch nicht mit Sicherheit urtheilen. Bisher haben die Reparaturen nur in Erneuerung des Kalktheer-Ueberzuges bestanden, welcher aber bei einigen vor 6 bis 7 Jahren errichteten Dächer sich noch nicht als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hat; indessen dürfte es im Allgemeinen rathsam erscheinen, denselben nach Verlauf von 3 bis 4 Jahren erneuern zu lassen, wodurch für die □Ruthe 15 bis 20 Sgr. Kosten entstehen können.

Wenden wir uns schließlich zu der besonders aufgeworfenen Frage: ob in der Anwendung dieser Steinpappen nicht ein geeignetes und zugleich wohlfeiles Auskunftsmittel in den nicht seltenen Fällen gefunden werden könne, wo Stroh-, Rohr- und Schindeldächer bei eintretenden Reparaturen bestehenden Bestimmungen gemäß fortgeschafft werden sollen, die Umänderungskosten in ein Ziegeldach aber die Vermögenszustände der Eigenthümer hauptsächlich aus dem Grunde übersteigen, daß die zum Tragen einer schweren Dachlast zu leicht konstruirten Gebäude umgebaut werden müssen — so ist deren Beantwortung zum Theil schon in der vorstehenden Erörterung enthalten. Wäre hierbei nur allein die Belastung in Betracht zu ziehen, so möchte bei dem sehr geringen Gewicht der Pappen selbst die leichteste Konstruktion zum Tragen der Last geeignet sein. Stroh-, Rohr- und Schindeldächer haben aber eine Neigung, die oft mehr als die halbe Gebäudetiefe zur Höhe beträgt, wobei sowohl das Eindecken als das Repariren der Flächen bei weitem schwieriger und deshalb kostbarer wird. Dergleichen steile Pappdächer sind außerdem bisher noch nicht zur Ausführung gekommen, und ist momentan nicht wohl abzusehen, wie das Belegen derselben auf eine bequeme Weise bewirkt werden kann. Bezweifeln läßt sich allerdings nicht, daß die Praxis Mittel auffinden wird, zum Ziele zu gelangen; sei es mit Hülfe eines Fahrstuhles, wie beim Schieferdache, oder eines Baumganges wie beim Rohr- und Strohdache. Indessen möchte noch ein anderer Umstand von der Verwendung der Pappen in manchen Fällen abstehen lassen. Rohr- und Strohdächer haben in der Regel eine Sparrenstellung mit 5, selbst 6füßigen Zwischenweiten, bei welchen eine feste Schalung von 1zölligen Brettern nicht wohl herzustellen bleibt, es würde demnach die übermäßige Weite entweder durch Zwischenstellung neuer Sparren beschränkt, oder statt der Schalung aus 1zölligen Brettern eine dergleichen aus $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}''$ starken Dielen gefertigt werden müssen, wodurch aber in beiden Fällen die Kosten sich nicht unerheblich steigern würden.

Berlin, den 6. December 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

An
den K. Geh. Staats- u. Min. für H., G. u. öffentl. A.,
Herrn v. d. Heydt, Exc.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 70. Nr. 86.)

II. Verfügungen der Provinzial-Behörden.

1) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 27. Juli 1818. Belehrung über die Anlegung der Lehm-Schindeldächer. (A. II. 865. — 3. 115.)

2) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 26. Aug. 1818 [1]). Belehrung über die feuersichere Art der Anlegung der Pfannendächer.
(A. II. 861. — 3. 114.)

3) Publik. der K. Reg. zu Minden v. 3. Sept. 1825. Belehrung über zweckmäßige Anlegung der Lehmschindeldächer. (A. IX. 747. — 3. 148.)

4) Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 10. Nov. 1825. Empfehlung der Ziegelbedachung und Belehrung über die zweckmäßige Art der Anfertigung der Dachziegel in Feldöfen. (A. X. 147. — 1. 122.)

5) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 4. Jan. 1830. Belehrung über die Sicherung der Strohdächer gegen Feuer. (A. XIV. 138. — 1. 103.)

6) Publ. der K. Reg. zu Münster v. 1. Dec. 1836. Belehrung über die Verbesserung der Dachdeckungsart mit gebogenen Pfannen.
(A. XX. 1024. — 4. 193.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften, welche die **zweckmäßige Zeitfolge** für bauliche Konstruktionen betreffen.

Vergl. die oben S. 285 ff. in Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. 2. sub b. allegirten Publ.:

1) der K. Reg. zu Münster v. 15. Nov. 1823.
2) der K. Reg. zu Liegnitz v. 10. Febr. 1824.
3) der K. Reg. zu Cöln v. 9. Febr. 1825.
4) der K. Reg. zu Marienwerder v. 20. Jan. 1843.

Drittes Kapitel.

Vorschriften, welche die **Verhütung und Vertilgung des Hausschwammes** betreffen.

1) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 5. Febr. 1846 an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präsidium in Berlin. Mittel zur Vertilgung des Hausschwamms.

In Erwiederung auf den Bericht v. 12. Sept. v. J. wird der K. Reg. eine Abschrift des von der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgegebenen Gutachtens v. 17. Jan. c. in Betreff der Gefährlichkeit der Anwendung des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes anliegen (a.) zugefertigt.

Da nach Inhalt desselben durch Anwendung des Mittels auf vielerlei, nicht vorher zu bestimmende Weise Nachtheile für die Gesundheit der Menschen entstehen können, und der Gebrauch desselben durch andere, dem Zwecke entsprechende, und gefahrlose Surrogate entbehrlich wird, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, den Gebrauch des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes zu verbieten.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Anl. a.

Ein K. rc. Min. der G., U. u. Med. Ang. forderte die wissenschaftl. Deput. unter dem 4. Nov. v. J. auf, sich gutachtlich zu äußern, ob der Gebrauch des Quecksilber-Sublimats bei Kgl. Bauten zu untersagen, bei Privatbauten aber wenigstens davor zu warnen sei.

Sehr viele Mittel sind gegen den Hausschwamm angewandt worden; Arsenik, Quecksilber-Sublimat, konzentrirte Auflösung von Eisenvitriol und von essigsaurem Eisenoxydul mit Kreosot, erhalten durch Auflösen von Eisen in rohem Holzessig, haben sich als die wirksamsten bewährt. Der Arsenik ist sogleich nach den ersten Versuchen wieder aufgegeben worden, weil mehrere Arbeiter bei der Verarbeitung des Holzes vergiftet wurden.

---

[1]) Die Reg. zu Bromberg hat unterm 15. Nov. 1818 (A. II. 1152. — 4. 104.) ein wörtlich gleichlautendes Publ. erlassen.

Den Sublimat hat man in England und Amerika in großem Maßstabe und mit Erfolg angewandt; auch die hölzernen Unterlagen der Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mannheim sind damit getränkt. Genaue Versuche, die in Leipzig angestellt worden sind, haben jedoch gezeigt, daß nur, wenn man eine große Menge einer Sublimatlösung anwendet, das Holz hinreichend damit getränkt wird, daß aber dieses Mittel dann zu theuer wird. Eben so gute Resultate sind an vielen Orten, z. B. in der hiesigen Porzellan-Fabrik, durch Anwendung einer Eisenvitriol-Lösung und des sogenannten holzsauren Eisens, wenn diese Mittel nur recht konzentrirt und gehörig angewandt wurden, besonders nach der von Boucherie vorgeschlagenen Methode, erreicht worden, so daß, da der Quecksilber-Sublimat sich durch andere wohlfeilere und gefahrlose Mittel ersetzen läßt, kein dringender Grund vorhanden ist, das Holz, besonders in bewohnten Räumen, mit einem starken Gifte zu tränken, welches auf vielerlei nicht vorher zu bestimmende Weise Gefahr bringen kann.

Die wissenschaftliche Deputation ist hiernach der Meinung, daß die Anwendung des Quecksilber-Sublimats für die Bewohner der Gebäude oder für die später darin beschäftigten Bauhandwerker schädlich werden und dem zu befürchtenden Nachtheile durch die Anwendung eines angemessenen Surrogats, namentlich des schwefelsauren oder holzsauren Eisenoxyduls, vorgebeugt werden kann.

Berlin, den 7. Januar 1846.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Dr. Klug. Dr. Horn. Dr. Link. Dr. Wagner. Dr. Mitscherlich. Dr. Froriep. Dr. v. Stoich. Dr. Schmidt. Dr. Casper.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 33. Nr. 46.)

2) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 21. Dec. 1825. Belehrung über die Vertilgung des Hausschwammes. (A. X. 146. — 1. 121.)

3) Publ. der K. Reg. zu Erfurt v. 2. April 1827. Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm. (A. XI. 229. — 1. 129.)

Viertes Kapitel.

Vorschriften betreffend die zweckmäßige Einrichtung der Oefen und Backöfen.

1) C. R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 5. Aug. 1829, an sämmtl. K. Reg. Empfehlungen der Amsberger Spaar-Oefen. (A. XIII. 519. — 3. 42.)

2) Das R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 12. Febr. 1832, an sämmtl. K. Reg. theilte eine Bekanntmachung des Med. Rath Dr. Vogel zu Glogau v. 25. Dec. 1831 mit, worin dieser einen Preis von hundert Dukaten für die möglichst zweckmäßige und gefahrlose Einrichtung eines Heiz- und Spaar-Ofens aussetzte. (A. XVI. 212. — 1. 87.)

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der V. für H., F. u. Bauwesen v. 17. April 1846, an sämmtl. K. Reg. machte indeß bekannt, da Niemand den ausgebotenen Preis gewonnen habe, die Aufgabe erloschen sei. (A. XX. 405. — 2. 128.)

3) R. der K. Reg. zu Erfurt v. 20. Nov. 1844. Empfehlungen einer neuen Art Backöfen. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 20. Nr. 25.)

4) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 6. April 1847, betr. die Belehrung über Anlegung Holz ersparender Koch- und Heizöfen für ländliche Wohnungen. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 96. Nr. 135.)

Fünftes Kapitel.

Andere Anordnungen und Empfehlungen zweckmäßigen Verfahrens und zweckmäßiger Einrichtungen bei Bauten.

1) R. des K. Polizei-Direktoriums zu Berlin v. 27. Nov. 1754. Verbot der Aufführung der Mauern von Lehm und sogenanntem Spahr-Kalk. (N. C. C. Tom. I. Abth. 2. S. 709. Nr. 82.)

2) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 9. Oktbr. 1823. Verfahren, gefrorene Wasser-Röhrfahrten aufzuthauen. (A. VII. 978. — 4. 149.)

3) Publik. d. K. Reg. zu Erfurt v. 3. Sept. 1824. betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Bauten auf nassem Grunde. (A. VIII. 915. — 3. 135.)

4) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 19. Febr. 1827 u. der K. Reg. zu Münster v. 24. Aug. 1830. betr. die Anwendbarkeit der sogenannten gestrekten Windeldecke. (A. XIV. 640. — 3. 99.)

5) C. R. des K. Fin. Min., Abth., für H., Fabr. und Bauw. (Beuth) v. 20. Juni 1837, an sämmtl. K. Reg., Empfehlung der Weddingschen Abhandlung über die Anwendung horizontaler Wasserräder zu Mühlen- u. Fabrik-Anlagen. (A. XXI. 1069. — 4. 179.)

6) C. R. des K. M. des K. H., Abth. II. (Gr. zu Stolberg) v. 31. Jan. 1844, an sämmtl. K. Reg. Empfehlung zur Anwendung des Schneiderschen Flächen-Maßstabes. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 102. Nr. 125.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Maßregeln des Staates zur Beförderung der Bauten.

Erstes Kapitel.

Vorschriften, betreffend die Retablissements-Unterstützungen für Abgebrannte.

1) R. der K. Min. d. J. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Motz) v. 1. Febr. 1827. an die K. Reg. zu Cöln. Unterstützung für Abgebrannte aus den Remissions-Fonds.

Auf den Ber. v. 4. Okt. a. pr. wird genehmigt, daß den abgebrannten Einw. N. N. aus den Remissions-Fonds eine Unterstützung 2c. verabreicht werde.

Uebrigens kann in gringenden Fällen von der K. Reg. sogleich, ohne vorherige Anfrage eine Unterstützung aus dem Remissions-Fonds angewiesen werden; nur muß der zur Uebernahme der unbeibringlichen Grundsteuer-Quoten bestimmte Fonds dadurch keine Beeinträchtigung erleiden. (A. XI. 179. 1. — 101.)

2) C. R. der K. Min. d. J u. d. P. (Köhler) u. der F. (v. Alvensleben) v. 27. Febr. 1836 an sämmtl. K. Oberpräs. Beschränkung der Bewilligungen von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden.

Ew. 2c. empfangen anbei Abschrift der Allerh. K. O. v. 23. v. M. (Anlage a.), um daraus zu entnehmen, in welcher Art des Königs Maj. die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden für die Folge zu beschränken und gleichzeitig eine Aufforderung an die Gebäude-Besitzer zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr, mittelst einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu befehlen geruht haben.

In Gemäßheit dieses Allerh. Befehles, haben wir das Erforderliche bereits unmittelbar an die K. Reg. verfügt.

Anl. a.

Da es nöthig ist, die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden auf angemessene Grundsätze zurückzuführen und zu beschränken, so bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 15. v. M., daß in der Regel dergleichen Beihülfen aus der Staatskasse bei Mir nur in solchen Fällen beantragt werden sollen, wo es nach einem größeren Brandschaden, auf die Ausführung eines nothwendigen und zweckmäßigen mit Grundentschädigungen, Straßenverlegung oder Verbreiterung 2c. verbundenen Retablissements-Planes aukommt, ferner, wenn durch Feuer zerstörte Kommunal-Gebäude nach einer ihrem Zwecke entsprechenderen Bauart oder mit Vergrößerung herzustellen und die Kommunen diese Mehrkosten aufzubringen außer Stande sind. Anträge auf Unterstützung einzelner abgebrannter Hausbesitzer, mit Ausnahme der selteneren Fälle, wo besondere Verhältnisse zur Berücksichtigung kommen, müssen dagegen künftig ganz unterbleiben. Sie haben hiernach zu verfahren, übrigens aber die Reg. zu einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu veranlassen, wodurch die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr aufgefordert, und zugleich darauf aufmerksam gemacht

werden, daß sie sich in der Folge auf extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden durchaus keine Hoffnung machen dürfen. In den Provinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Societäts-Reglem. bevorsteht, kann diese Bekanntmachung bis dahin ausgesetzt werden.

Berlin, den 23. Januar 1836. Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 213. — 1. 159.)

3) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. u. der Fin. an die K. Reg. der Provinzen Posen, Westphalen und der Rheinprovinz. Desselben Inhaltes.

Aus der in der abschriftlichen Anlage beigef. Allerh. K. O. v. 23. v. M. wird der K. Reg. zu ersehen gegeben, in welcher Art des Königs Maj. die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden für die Folge zu beschränken geruht haben. Die K. R. hat sich daher hiernach in vorkommenden Fällen bei etwanigen Anträgen auf dergl. Unterstützungen zu richten.

Die am Schlusse der Allerh. O. befohlene Bekanntmachung, wodurch die Einsassen in einer genügenden Versicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr aufgefordert und zugleich darauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß sie sich künftig auf eine Retablissementsbeihülfe aus Staatsfonds durchaus keine Hoffnung machen dürfen, hat die K. Reg. baldigst durch ihr Amtsblatt zu erlassen, und wie dies geschehen, anzuzeigen.

Die Allerhöchste Vorschrift in der mehrerwähnten Ordre, daß in denjenigen Provinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Societäts-Regl. bevorsteht, jene Bekanntmachung bis zu deren Emanation auszusetzen sei, findet nunmehr auf die dortige Provinz nicht weiter Anwendung, da das neue Reglement für dieselbe inzwischen durch die G. S. publicirt ist; indeß hat die K. Reg. hieraus Veranlassung zu nehmen, in der gedachten Bekanntmachung die Hausbesitzer zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen durch die mittelst des fraglichen Regl. eingeführte neue und verbesserte Einrichtung, namentlich durch die zweckmäßigere Repartirung der Beiträge, die Versicherung ihrer Gebäude bedeutend erleichtert wird. (A. XX. 215. — 1. 160.)

4) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. u. der F. an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und abschriftlich an das K. Polzei-Präsid. zu Berlin. Desselben Inhalts.

Wie in dem vorstehenden C. R. bis zu den Worten: „wie dies geschehen, anzuzeigen."

Die Allerh. Vorschrift in der mehrerwähnten Ordre, daß in denjenigen Provinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Societäts-Regl. bevorsteht, jede Bekanntmachung bis zu deren Emanation auszusetzen sei, bezieht sich lediglich auf die Provinzen Posen, Westphalen und Rheinland; es ist indeß auch den dortigen Reg., da inzwischen die fraglichen neuen Regl. für gedachte Provinzen durch die G. S. zur Publicität gekommen sind, die unverzügliche Erlassung der befohlenen Bekanntmachung aufgegeben worden.

(A. XX. 216. — 1. 161.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Wedell) v. 24. Okt. 1842, an die K. Reg. zu Posen. Unterstützung der durch Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit der Nachsuchung eine Unterstützung für die durch eine Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner eines Ortes mittelst Allerh. O. v. 1. Sept. d. J. zu bestimmen geruht, daß wenn in Zukunft Unterstützungs-Nachweisungen von Abgebrannten eingereicht werden, dafür zu sorgen sei, daß neben den in Vorschlag gebrachten Beihülfen jederzeit auch der Betrag der aus Kollektengeldern ꝛc. bereits gewährten Unterstützungen ersichtlich sei, und daß die Kreisbehörde und die Reg. auf den Nachweisungen selbst mit den Aeußerungen und Vorschlägen der Lokal-Behörde nach vorheriger Prüfung sich einverstanden erklären, oder ihre abweichenden Ansichten aussprechen und motiviren.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 375. Nr. 515.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften, betreffend die Gewährung von Bau-Begnadigungs-Geldern.

Vergl. Borowski, Abriß des prakt. Kameral- und Finanz-Wesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den K. Preuß. Staaten (3. Ausg.), Thl. II. §. 132. S. 465.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Klewitz) v. 13. Nov. 1823. an die K. Reg. zu Merseburg. Aufhebung der Bau-Begnadigungs-Gelder im Herzogthume Sachsen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. Febr. d. J. wegen der Bau-Begnadigungs-Gelder im Herzogthume Sachsen nunmehr Folgendes eröffnet.

Den Städten der Stifter Merseburg und Naumburg sind diejenigen besonderen Steuer-Beträge, welche sie neben dem zur Staatskasse fließenden Kontingente mit resp. Zweihundert und Einhundert Thlr. jährlich bloß zum Behufe des Bau-Begnadigungs-Fonds aufgebracht und zur Instituten-Kasse eingezahlt haben, von dem Zeitpunkte der wegen Suspension der Bau-Begnadigungs-Gelder unterm 19. Sept. 1821 ergangenen Allerh. K. O. ab zu erlassen und resp. zurück zu zahlen.

Dagegen bleibt hinsichtlich der von der K. Reg. zugleich in Antrag gebrachten Verminderung der Steuer-Quoten in den erbländischen Bezirken die weitere Bestimmung für jetzt und bis zur endlichen Berichtigung aller diesfälligen Angelegenheiten ausgesetzt. 2c. (A. VII. 968. — 4. 144.)

2) Publik. der Reg. zu Stralsund v. 25. Mai 1824. Aufhebung der durch das Patent v. 3. Juli 1734 für Neubauten in den Städten bewilligten Exemtionen.

Nachgem der Zweck des von der vormaligen hiesigen Reg. unter dem 3. Juli 1734 erlassenen Patents, den Anbau der in den Städten dieser Provinz vorhandenen wüsten Stellen zu befördern, jetzt größtentheils erreicht ist, und daher schon seit dem Jahre 1798 die Auszahlung der bis dahin für Neubauten üblich gewesenen Bau-Prämien aus der Staatskasse aufgehört hat, so finden wir uns veranlaßt mit Genehmigung des K. Min. des J. nunmehr auch die durch das angeführte Patent den Neuanbauenden in den Städten zugesicherte 10jähriger Befreiung von Einquartirung, Servis und allen bürgerlichen Lasten, weil selbige nur zur größeren Belästigung der übrigen Stadteinwohner gereicht, für alle künftige Fälle hierdurch ebenfalls aufzuheben.

Ineem wir solches zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums bringen, weisen wir zugleich die Magisträte der Städte in unserem Verwaltungsbezirk hierdurch an, von jetzt an für Neubauten weiter keine Exemtionen der angegebenen Art zu bewilligen.

(A. VIII. 594. — 2. 158.)

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

I.

Chronologisches Register.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

1830.

1831.

1832.

1833.

1840.

1841.

1842.

1843.

1844.

II.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

F.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

